Berthold Grzywatz

Die Verfolgten des Nationalsozialismus in der deutschen Nachkriegspolitik

Rendsburg 2017

Vorbemerkung

Diese wissenschaftliche Studie stellt eine Arbeit dar, die aus einem von mir selbständig entwickelten Forschungsprojekt hervorgegangen ist, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde. Das Projekt war an der Freien Universität Berlin am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Arbeitsbereich Grundlagen der Politik angesiedelt. Leider konnte die Studie aus institutsinternen und persönlichen Gründen nicht abgeschlossen werden. Da sie insgesamt wichtige Erkenntnisse enthält, soll sie hier aus gutem Grund veröffentlicht werden und damit für die Forschung zu dieser Thematik zugänglich sein.

Die Forschungsstelle Widerstandsgeschichte der Freien Universität Berlin in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand verfügt über eine andere Fassung der Studie, die eine frühere, kürzer gehaltene Bearbeitung darstellt. Sie kann das hier vorliegende komplexere Werk nicht ersetzen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

Die Stellung der religiös, rassisch und politisch Verfolgten zur deutschen Nachkriegsgesellschaft - Erfahrungen, Aufgaben, Zielsetzungen, Bestandsaufnahme 6

Anmerkungen zur Einleitung 45

ERSTES KAPITEL

Soziale Fürsorge, Selbstorganisation und Interessenvertretung 59

1. Die NS-Verfolgten im Widerstreit konzeptioneller Politikvorstellungen 59
2. Die örtliche Selbstorganisation der politisch, rassisch u. religiös Verfolgten und die private Wohlfahrt 65
3. Kirchliche Hilfstätigkeit und die Opfer der Nürnberger Rassegesetzgebung 85
4. Probleme der Selbstorganisation der rassisch Verfolgten des NS-Regimes 109
5. Die Stellung der jüdischen Gemeinden in der deutschen Nachkriegsgesellschaft 118
6. Wohlfahrtsfürsorge auf Initiative der alliierten Besatzungsmächte 139
7. Zur sozialen Lage der NS-Verfolgten in der Nachkriegszeit 155

Anmerkungen zum ersten Kapitel 173

ZWEITES KAPITEL

Anfänge staatlicher Wiedergutmachungspolitik, Zentralisationsinitiativen und Fragen der Verfolgtenorganisierung 227

1. Die kommunale und regionale Einrichtung temporärer Sonderbehörden zur Opferbetreuung und das Anerkennungsproblem 227
2. Das Staatskommissariat als Ausgangspunkt einer einheitlichen Wahrnehmung der Verfolgteninteressen 256
3. Organisatorischer Pluralismus und Interessenkonkurrenzen - die internationalen jüdischen Verbände und die Organisierung der NS-Verfolgten in Deutschland 264
4. Ansätze zur staatlichen Zentralisation der sozialen NS-Verfolgtenfürsorge in der sowjetisch besetzten Zone 281

Anmerkungen zum zweiten Kapitel 287

DRITTES KAPITEL

Verfolgtenbegriff und Anerkennungsfrage 308

1. Der Opferbegriff der westlichen Alliierten und die Ausgrenzung von Ver-

folgtengruppen 308
2. Nachwirkungen nationalsozialistischer Kategorisierung: der umstrittene Status der Vorbeugungshäftlinge und Sicherungsverwahrten als Verfolgte des NS-Staates 326
3. Anerkennungsfrage und politische Instrumentalisierung der NS-Verfolgten 337

4. Die Beurteilung des bürgerlich-militärischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus in der Anerkennungsdiskussion und seine unterschiedliche politische Wahrnehmung in den Besatzungszonen 353
Anmerkungen zum dritten Kapitel 365

VIERTES KAPITEL
Erinnerungskultur und Widerstandsrezeption 391

1. Geschichte und Erinnerung als Faktoren der postnationalsozialistischen Gesellschaft 391
2. Kollektives Gedächtnis und Widerstandsdiskurs in der frühen Nachkriegszeit 403
3. Die erinnerungspolitische Verflechtung der deutschen Frage und die NS-Verfolgten 419
4. Die gespaltene Erinnerung - die Politisierung des Gedenkens unter dem Einfluss separater Staatsbildung 436
5. Geschichtspolitischer Paradigmenwechsel - die Ausweitung des Opferbegriffs und die Verallgemeinerung des Gedenkens 449
6. Widerstandsforschung und Widerstandsbegriff 453
Anmerkungen zum vierten Kapitel 456

FÜNFTES KAPITEL
Wiedergutmachung - Ansprüche und Realitäten 487

1. Die öffentliche Kritik an der Anerkennungspraxis der Opferausschüsse und gesetzgeberische Initiativen zur rechtlichen Normierung der Anerkennungsrichtlinien in den Besatzungszonen 487
2. Die Anfänge einer gesetzlichen Wiedergutmachung und die Ziele der NS-Verfolgten: zwischen der Wiederherstellung des Rechts, sozialpolitischer Orientierung und individuellem Sühnecharakter 493
3. Teilhabeansprüche der NS-Verfolgten und verfahrensrechtliche Probleme 503
Anmerkungen zum fünften Kapitel 510

SCHLUSS
Transformation zwischen Diktatur und Demokratie 519

Die Realpolitik, der politische Irrtum und das handlungsorientierte Erinnern - die postdiktatorische Gesellschaft und die Verfolgtendes Nationalsozialismus 519

Anmerkungen zum Schluss 537

Abkürzungsverzeichnis 547
Statistischer Anhang 550
Quellen- und Literaturverzeichnis 562
1. Unveröffentlichte Quellen 562
2. Veröffentlichte Quellen 564
3. Zeitungen 590
4. Literatur 592
Personenregister 637

EINLEITUNG

Die Stellung der religiös, rassisch und politisch Verfolgten zur deutschen Nachkriegsgesellschaft - Erfahrungen, Aufgaben, Zielsetzungen

I.

Hitler überleben - das war seit Jahren der einzige Wunsch, erinnerte sich Werner A. Zehden im Rückblick auf die letzten Kriegsmonate.[1] Angesichts der hungernden und durstenden Menschen, der zahllosen Verwundeten, der ständig wiederkehrenden Bombenangriffe, der brennenden Häuser, des angstvollen Ausharrens im Kellerdunkel erschien das bisherige Leben unwesentlich, wenn nicht bedeutungslos. Was war das schon alles, fragte sich Zehden, das Kohlrübenjahr im Ersten Weltkrieg als frühe Jugenderinnerung, die aus den Fugen geratene Zeit der Inflation, die sorglosen letzten Schuljahre in der Blütezeit der Weimarer Republik, denen stürmische Studentenjahre zwischen den politischen Extremen Rot und Braun folgten. 1933, der jähe Sturz in die Zukunftslosigkeit: Relegation von der Berliner Universität wegen antinazistischer Betätigung im Sozialistischen Studentenbund, schließlich Arbeitslosigkeit, politische Verfolgung, Dienstverpflichtung im Zweiten Weltkrieg, Zwangsarbeitslager, Krankheit.[2] Die individuelle Hilflosigkeit, das nicht enden wollende Warten, in dem sich Lebensangst zum Irrsinn steigerte, die durch die maßlosen Zerstörungen genährte Depression gab nur noch der zynischen Beobachtung Raum: "Hitler hat sein Versprechen gehalten", so Zehdens Kommentar auf die Tage und Wochen im Luftschutzkeller, "die Deutschen sind zu einer wahren Volksgemeinschaft zusammengeschmolzen - Vorderhaus und Hinterhaus, oben und unten, PG und Nicht-PG, alle lieben Nachbarn sind im Kellerreich friedlich vereint. Das deutsche Volk - ein modernes Höhlenvolk".[3] Mochte die Zukunft ungewiss sein und die zu den Eingeschlossenen durchdringenden Nachrichten über Grausamkeiten der sowjetischen Streitkräfte alles andere als beruhigend wirken, für die Opfer und Verfolgten des diktatorischen Regimes verband sich mit der militärischen Niederlage Deutschlands die Hoffnung auf Befreiung von dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die rassisch, religiös und politisch Geächteten hatten die Bomben herbeigesehnt, die sie selbst vernichten konnten, resümierte später Werner Goldberg. Erst durch einen Sieg der Alliierten waren sie gerettet, waren sie von der Geißel befreit, noch weiter täglich und stündlich dem Tod ins Gesicht sehen zu müssen.[4] Der Tag der bedingungslosen Kapitulation erwies sich somit in der Sicht der Verfolgten als Tag der Befreiung.

Wenngleich weite Teile der deutschen Bevölkerung die Kapitulation eher als Zusammenbruch empfanden und sie in der späteren historischen Reflexion, in Anbetracht der Vertreibung, des Verlusts deutscher Gebiete, der Teilung Deutschlands und seiner vormaligen Hauptstadt, zumal diese kein Resultat des Willens der Deutschen, sondern

vielmehr Ergebnis eines sich nach Kriegsende entfaltenden Konflikts unter den Siegermächten war,[5] als Ausdruck der deutschen Katastrophe interpretierten, die Gegner und Verfolgten des Nationalsozialismus beharrten auf der alleinigen Verantwortung des totalitären Staates für die politischen Folgen der militärischen Niederlage. Es galt, wie Zehden erklärte, "das traurige Erbe Hitlers in Würde zu tragen"[6] und jeden Eindruck zu vermeiden, dass das Bedauern über die Folgen der Niederlage, das Schicksal der Flucht und Vertreibung, auch nur im entferntesten den Eindruck des Bedauerns über den verlorenen Krieg erwecken könnte.

Diese Haltung, aber auch die steten Hinweise auf die Verantwortung des deutschen Volkes, seine Tolerierung des Unrechts, auf sein Unvermögen geschehenes Unrecht zum Anlass zu nehmen, um sich vom Ungeist des Nationalsozialismus vollends zu befreien,[7] verschaffte den Verfolgten sowohl in der unmittelbaren Nachkriegszeit als auch in den Anfangsjahren der demokratischen Republik keinen leichten Stand. Schon die Tatsache, dass die Opfer durch die äußeren Lebensumstände willentlich oder unwillentlich nicht zu jener großen Masse von Opportunisten gehörte, welche die Zerstörung der Demokratie "widerspruchslos" hingenommen[8] und die gegenüber einer menschenfeindlichen Partei "absolute Gefolgschaftstreue"[9] gezeigt hatte, machte sie zu einer isolierten Schicht innerhalb der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Hermann Broch erklärte seine Absage an eine Rückkehr aus dem amerikanischen Exil damit, dass im Anblick von Opfern kein schlechtes Gewissen wachsen könne, Deutschland aber gerade Reue benötige, denn nur aus dieser entsteht Bewusstheit.[10] Selbst wenn die Deutschen zur Kenntnis nähmen, so der österreichische Erzähler, Kulturphilosoph und Essayist, dass hinter den lebendigen Zurückkehrern, die Millionen von Toten standen, würden sie deshalb weder diesen noch jenen wohlgesinnter sein, vielmehr nach der "Schuld" des Opfers suchen, nicht nur, weil diese Suche die gelebte Gleichgültigkeit des "Durchschnittsdeutschen" entschuldigen helfen könnte, sondern auch, weil es "zur allgemeinen Natur des Menschen" gehörte, "den Leidenden als Schuldigen anzusehen".[11]

Das nicht ermüdende Widerstreben der Verfolgten gegen das Vergessen, ihre aus dem Widerstand gegen das diktatorische Regime abgeleitete Pflicht zur ständigen Mahnung, Freiheit, Recht und Menschenwürde zu erhalten, Rechtsextremismus und Antisemitismus hingegen zu bekämpfen, ließ sie in den Augen der Nachkriegsdeutschen zu einem "nörgelnde(n) Fremdkörper"[12] werden, der das Kapitel "unbewältigte Vergangenheit" bewusst übertrieb.[13] Das Verdikt, ein Volk könne erst dann klare Entscheidungen für die Gegenwart treffen und eine sichere Zukunft bauen, wenn es mit seiner Vergangenheit fertig geworden ist,[14] war nur schwer von einer Gesellschaft zu akzeptieren, die sich in einem mühsamen Prozess der Demokratisierung befand, der ungelösten Frage nach den Formen der Integration ehemaliger Nationalsozialisten gegenüberstand und angesichts der sich zum Trauma ausweitenden Kenntnis der Schuld nicht die Entschlossenheit aufbrachte, die demokratische Republik durch einen radikalen Bruch administrativer Kontinuitäten sowie durch eine konsequente Entnazifizierung in ihrem Aufbau zu befestigen. Das Selbstverständnis der Verfolgten "eine lebende Mahnung" und "Leibgarde der deutschen Demokratie"[15] zu sein, der Opposition gegen totalitäres Denken ebenso verpflichtet wie

gegen inhumane Ideologen, ihr Anspruch, als Vertreter eines anderen besseren Deutschland angesehen zu werden,[16] deren Leiden unter dem Nationalsozialismus ihnen das Recht auf eine "nationale Ehrenbürgerwürde"[17] gab, erleichterte es den NS-Verfolgten nicht, im politisch-organisatorischen Aufbau der Bundesrepublik eine nach allen Seiten hin angesehene Stellung zu finden und als politische Kraft mit der entsprechenden Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen zu werden.

Den exponierten, in ihren Forderungen wie Zielsetzungen radikalen Mahnern standen Menschen gegenüber, die müde waren, als dem selbständigen Denken abholde Mitläufer[18] diffamiert und auf die mit missionarischem Eifer vorgetragenen Defizite der Demokratisierung hingewiesen zu werden. Sie besannen sich auf jene Tugenden, mit denen die Probleme des notwendigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu bewältigen waren und schufen auf diese Weise überhaupt Distanz zum Politischen.[19] Es war doch eben erst ein System überwunden worden, dessen Charakter sich auch in einer Totalität des Politischen, in einer alle Lebensbereiche durchdringenden Permanenz der öffentlichen Mobilisierung entfaltet hatte.[20] Dass dabei die Integration nachweislich Kompromittierter in die Verwaltung und Wirtschaft, die Wiedergutmachung geschehenen Unrechts, vor allem die Ahndung der NS-Verbrechen gefährdet werden konnte, nahm man mehr oder weniger billigend in Kauf, solange nicht der politische Grundkonsens eines antitotalitären Impetus berührt wurde.[21] In der Gegenwart der Nachkriegsjahre ließ sich, angesichts der gewaltsamen Sowjetisierung Osteuropas, Vergangenheitsbewältigung offenbar nicht allein als antinazistisches Denken und Handeln, sondern nur noch als generelle Formierung gegen den Totalitarismus verwirklichen.[22]

Nachkriegsgeschichte wurde in der Bundesrepublik zur positiv besetzten Erinnerung an die ökonomischen und politisch-sozialen Aufbauleistungen,[23] während die von Seiten der Opfer eingeforderte Vergangenheitsbewältigung dem Gedächtnis nur als eine Art erzwungener Schuldarbeit verhaftet blieb, die insofern nicht in der gewünschten Stringenz einzulösen war, als die konkrete Gegenwart des Stalinismus die Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur, wenn auch nicht relativierte, so doch in der politischen Bewusstseinsbildung wie im politisch-praktischen Verhalten in gewisser Weise schon zu Beginn der Bundesrepublik historisierte.[24] Mit welcher Vehemenz sich die geteilte Erfahrung auf die politische Gegenwart auswirkte, kam nicht nur in der Gründung politisch differierender Verfolgtenorganisationen zum Ausdruck, sondern zeigte sich auch darin, dass das Verhältnis zum Totalitarismus in seiner praktischen Konsequenz zur Spaltung eines einzelnen Verbandes führen konnte, wie dies in der Nachkriegsära gerade am Beispiel der politisch dominanten Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) deutlich werden sollte.

Obgleich der Begriff der Vergangenheitsbewältigung von den Verfolgten des Nationalsozialismus aufgenommen und in den Zusammenhang aufarbeitender Reflexionsanstrengung gestellt wurde, ging es den Opfern nicht um eine von politischen Zeitbezügen losgelöste Ingangsetzung eines intellektuellen Diskurses, sondern um die Politisierung der eigenen Betroffenheit. In den Publikationen der Verfolgten wurde daher wesentlich häufiger von der Überwindung der Vergangenheit oder von dem Verhindern ihrer Wiederholung gesprochen.[25] Damit war eine handlungsorientierte Perspektive eröffnet, die das reflexive

Nachdenken fortwährend als Bestandteil der Auseinandersetzung mit der politischen Gegenwart begriff. Die Erfahrung der Vergangenheit konnte daher nicht Gegenstand der Bewältigung[26] sein, sie war vielmehr orientierendes Leitmotiv bei der bewussten Konfrontation mit den Inhalten der Gegenwartspolitik, die sich in ihren Zielsetzungen und praktischen Realisierungen politisch zur Vergangenheit verhielt. In ihrem Zwang, nach außen wie innen integrativ wirken zu müssen, war sie stetig der Gefahr ausgesetzt, die Opferperspektive und damit die Verpflichtung zur Rechtsrestitution und demokratischen Praxis aus dem Blick zu verlieren. Die Erinnerung erscheint somit in der Sicht der Verfolgten des nationalsozialistischen Gewaltregimes als Mittel der Politik.

Dieser Studie soll daher ein Begriff der Erinnerungspolitik zugrunde gelegt werden, der grundsätzlich auf die erfahrungsgeschichtliche Dimension der Erinnerung und ihre Konkretisierung in politischer Praxis verweist, d.h. sie definiert sich für die Betroffenen nationalsozialistischer Verfolgung als eine durch die Diktaturerfahrung geprägte Handlungsorientierung in der postdiktatorischen Gesellschaft.[27] Die Rechtsrestitution als normatives Ziel der Demokratisierung bildet das begriffliche Pendant zur Erinnerungspolitik, während der begriffliche Gegenpol durch die Vergangenheitspolitik markiert ist, insofern sie die Revision antinationalsozialistischer Bewältigungsversuche beinhaltet.[28] Gegen den Begriff der Geschichtspolitik,[29] der auf die politische Nutzung der Geschichte in der Öffentlichkeit abzielt, ist die Politik des Erinnerns durch ihre Bezugnahme auf die erfahrungsgeschichtliche Dimension der Verfolgung und des Widerstands unter dem Nationalsozialismus abgegrenzt. Erinnerung verweist in diesem Zusammenhang als kategorischer Imperativ auf die gesellschaftliche Aufgabe, mit der Kenntnisnahme der determinierenden Faktoren des Nationalsozialismus die Bedingungen sowohl der eigenen Geschichte als auch die der NS-Diktatur im historisch-politischen Kontext wahrzunehmen.

Der Begriff der Erinnerungspolitik ist nicht auf eine generelle Moralisierung historischer Urteile angelegt. Er verweist weder auf einen Absolutheitsanspruch noch auf eine universalistische Kategorie, die sich in ihrem überzeitlichen Wahrheitswert jeder Relativierung entzieht. Durch seine erfahrungsgeschichtlich gewonnene, grundrechtlich fundierte Handlungsorientierung bezieht er sich lediglich auf die politischen Ziele eines gesellschaftlichen Demokratisierungsprozesses, der allerdings keiner näheren zeitlichen Fixierung unterworfen ist. Der politische Handlungsbezug markiert überdies die Grenze zu einem Geschichtsverständnis, das als Erinnerungskultur auf die Formen kultureller Sinnstiftung abzielt, die eine Art kultureller Matrix der Gesellschaft bilden.[30] Kultur hebt auf die kollektive Leistung ab, vergangene Ereignisse durch Wiederholung spezifischer, kulturell vorgegebener Riten und Symbole zu vergegenwärtigen. Durch den Einschluss erfahrungsgeschichtlich gewonnener Deutungsmuster schließt sie auch ein handlungsintentionales Moment ein - hier sei aus naheliegenden Gründen nur auf die Einsicht hingewiesen, nicht mehr hinter die Erfahrungen des Völkermords unter dem Nationalsozialismus zurückfallen zu dürfen. Die normativen Deutungsmuster ersetzen freilich nicht die politische Praxis. In dieser Hinsicht sind sie Teil des erinnerungspolitischen Handelns, können dieses aber selbst nicht ersetzen. Das Erinnern als Funktion gegenwartsbezogener Aktivitäten wendet sich insofern auch gegen einen historischen

Relativismus. Die Forderung der historischen Sozialwissenschaft, geschichtliche Vergangenheit aus jeder Gegenwart wieder neu zu entwerfen, ist nicht mit einem Begriff der Erinnerungspolitik zu vereinbaren, der seine Intentionalität aus der Erfahrung des Zivilisationsbruchs im industrialisierten Massenmord an gesellschaftlichen Minderheiten gewinnt.

Soweit sich die Nachkriegspolitik nach Abschluss einer kurzen, aber durchaus wirkungsvollen Phase der Entnazifizierung in ihrer Reaktion auf das Dritte Reich der politischen Amnestie sowie der sozialen Reintegration des Millionenheeres von ehemaligen Parteigenossen verschrieb und den antitotalitären Gründungskonsens nur punktuell neu kodifizierte, nämlich dort, wo es galt, eine "vergangenheitspolitische Grenzmarkierung"[31] gegenüber dem offenen Bekenntnis zum Nationalsozialismus und Antisemitismus zu ziehen, erhoben die Opfer Widerspruch. Sie beabsichtigten ebenso wenig, das "Konzept der weitgefassten Pardonierung"[32] wie den politischen Opportunismus der Parteien zu akzeptieren. Angesichts justitieller Untätigkeit und Begnadigung von Kriegsverbrechern, angesichts der Wiedereinsetzung der belasteten öffentlich Bediensteten in ihre angestammten Beamtenrechte und der halbherzigen Bemühungen um die Entschädigung der Opfer wollten die NS-Verfolgten nicht schweigen.[33] Mit dem Hinweis auf das Fortwirken der "legalisierten Unmoral" unter den meisten Deutschen fragte Werner A. Zehden schon im November 1948: "Soll alles Erlittene umsonst gewesen sein?"[34] Diese von Selbstzweifeln begleitete Frage könnte paradigmatisch den Rahmen meines Versuchs umreißen, die Geschichte und die Stellung der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegspolitik zu beschreiben. Eugen Kogon, hat sich dieser Frage am Ende der vierziger Jahre in einem scheinbar pessimistischen Resümee angenommen.[35] Im April 1948 erklärte der langjährige Häftling des Konzentrationslagers Buchenwald eine "Politik der Verständigung unter den Deutschen"[36] noch zum Ausgangspunkt, in der besonderen Nachkriegssituation die Mauern der Ablehnung gegen die Deutschen unter den europäischen Nationen niederzureißen. Die Voraussetzung einer solchen Verständigungspolitik sah Kogon in der Einheit des Verhaltens und Handelns, sowohl bei der Bewältigung der gegenwärtigen Not als auch der Wiederherstellung des Rechts. Die Gemeinschaft der NS-Verfolgten bzw. ihre organisatorische Zusammenfassung in der VVN galten dem katholischen Publizisten als Beispiel für ein erfahrungsgeschichtlich begründetes Zusammenwirken, das "beratend, koordinierend, antreibend oder vorbereitend" durch eine "mutige Politik der Verständigung, des Rechtes und der materiellen Sicherung" die "Wiederkehr des Unheils"[37] in Deutschland zu verhindern helfen sollte. Da die NS-Verfolgten in der Politik und in der Gesellschaft einflussreiche Stellungen einnahmen, musste ihr Engagement für Deutschland auch bei den Nachbarnationen Gehör finden, zumal in den Ländern des europäischen Auslands ebenfalls zahlreiche Verfolgte des Nationalsozialismus, mit denen man durch das gemeinsame Schicksal verbunden war, wichtige Positionen in den Regierungen und Verwaltungen, in den Parteien und gesellschaftlichen Verbänden besetzten.

Die Gemeinschaft der Verfolgten wurde nach Kogon durch die Idee des Widerstands gegen die NS-Diktatur zusammengehalten, wobei diese Gemeinschaft schließlich nur den Teil einer größeren Front bildete, die sich dem in Europa ausbreitenden Nationalsozialismus

entgegenstellte. Mit dem Widerstand verband sich die Hoffnung, die Erfahrungen im Kampf gegen den gemeinsamen Feind könnten in der postnationalsozialistischen Gesellschaft als "politische Plattform einer anderen Welt"[38] Bestand haben. Diese Hoffnung gerann in der Nachkriegsgesellschaft zur Illusion: Die NS-Verfolgten gehörten weder zu den politisch gestaltenden Kräften der Zeit noch konnten sie die Milderung materiellen Elends als Erfolg der eigenen Politik herausstellen. "Richtige Politik", erläuterte Kogon, "wird nicht aus Erinnerungen gemacht..., sondern aus Einsicht in Notwendigkeiten, mit wirklichen Kräften, mit zumutbaren, gerechtfertigten Zielen".[39] Der europäische Widerstand konnte nicht zu einem politischen Faktor werden, weil er es versäumt hatte, eine realistische und tragfähige Konzeption für die Nachkriegsära zu entwickeln. Die gemeinsame Feindschaft der Staaten, Verbände und Gruppen gegen den Nationalsozialismus war nicht in der Lage, eine postdiktatorische Programmatik und Politik zu ersetzen. Da der Rahmen eines neuen politischen "Plateaus" nicht rechtzeitig abgesteckt worden war - das für Kogon in einem neuen Europa bestand - trat anstelle eines richtungsweisenden Umbruchs nunmehr eine "Übergangsepoche". Die Politik musste sich auf langwierige Methoden und traditionelle Paktsysteme einstellen, ehe daran zu denken war, einen neuen politischen Ansatz zu verwirklichen, wie er in der "Atlantic Charter" oder in der "Charta der Vereinten Nationen" anklang. Der Widerstand war, so die Feststellung Kogons im Gründungsjahr der deutschen Zweistaatlichkeit, zur historischen Erinnerung und gleichzeitig zum Objekt im Ost-West-Konflikt degeneriert, so dass seinen Organisationen nur die Wahl blieb, sich als "reine Kampfobjekte"[40] zu behaupten oder zur Bedeutung von Vereinen herabzusinken. Die Verfolgtenorganisationen standen vor einem politischen Trümmerfeld und registrierten das "Ende jeder Möglichkeit einer überlegenen Politik ursprünglich erhoffter Art",[41] die auf Freiheit, soziale Reform und Rechtsstaatlichkeit gründend eine "Welt frei von Furcht und Not"[42] anstreben wollte.

Waren die Verfolgten des Nationalsozialismus und ihre Organisationen in der Nachkriegspolitik tatsächlich nur Objekt erhabener Erinnerungspflege, nur Anhängsel politischer Parteien und Lager oder gar nur untergeordnetes Instrument politischer Eliten? Ließ sich die politische Einflussnahme der Opfer nur vermittelt in der Form der Parteinahme, nicht aber als Ausdruck eigenständiger Gestaltung verwirklichen? Die vorliegende Arbeit wird diesen Fragen intensiv nachgehen und dabei berücksichtigen, dass Kogons Reflexionen weniger ein politisch-analytisches Resümee als eine zeitpolitische Momentaufnahme darstellen, deren Voraussetzungen und Projektionen kritisch zu hinterfragen sind. Sein Bild des Widerstands ist ohne Zweifel durch das Erlebnis der Haft im Konzentrationslager geprägt, der Wille zum Überleben in dem System geplanter Unmenschlichkeit ebnete Partei- und Klassenschranken, konfessionelle und nationale Unterschiede ein. Wenn das Gemeinschaftserlebnis politisch prägend war, dann nur in Anerkennung seiner Situationsbezogenheit.

Es kann aber ebenso wenig Modell politischen Handelns in einer postdiktatorischen Gesellschaft sein wie der Widerstand überhaupt eine Plattform für eine europäische, staatliche Gegensätze überwindende Ordnung abgab. Dafür sprechen nicht nur die differierenden Neuordnungs- und Verfassungsvorstellungen des bürgerlich-konservativen,

des christlich-liberalen sowie des sozialistischen und kommunistischen Widerstands, sondern auch die unterschiedlichen Ausgangssituationen widerständigen Handelns im Innern des diktatorischen Regimes und in den Gebieten seiner gewalttätigen Expansion. Dem Widerstand eine europäische Dimension geben, beinhaltet bei Kogon letztendlich eine politische Idealisierung des Verfolgungserlebnisses. Aus äußeren Gegebenheiten wird ein innerer Zusammenhang konstruiert, den es tatsächlich nicht gegeben hat und unter den Bedingungen einer totalitär-expansiven Diktatur auch nicht geben konnte. Das sieht Kogon nicht anders, wenn er die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus als alleinige Gemeinsamkeit des Widerstands ausmacht. Diese Erkenntnis ist bei Kogon jedoch Ergebnis eines politischen Prozesses, obwohl sie von ihren Voraussetzungen her dessen Ausgangspunkt sein musste. Der europäische Widerstand, wenn man schon von ihm sprechen will, ließ sich weder zum Modell noch zur Plattform für "ein neues Europa" machen. Er stellte aber eine wichtige katalysatorische Kraft dar, die sich in den Prozess der Annäherung einbrachte, ihn unter Umständen mitinitiierte, vorantrieb und hinterfragte.

Die bei Kogon aus der individuellen Erfahrung abgeleitete Vorstellung der Geschlossenheit des Widerstands kann nicht konzeptionelles Vorbild des politischen Diskurses in einer pluralen Staatenwelt oder in einer pluralistischen Gesellschaft sein. Auch der von Kogon im Zusammenhang mit der Resistenz gebrauchte Avantgardebegriff ist kaum geeignet, Widerstand und Demokratisierung zu verknüpfen. Die Vorstellung, dass hinter der "Hoffnung der Besten" die Hoffnung der Völker"[43] stand, mythologisiert das Verhältnis von Widerstand und Gesellschaft. Zudem ist Kogons Perspektive, wenn es um die Neuordnung oder den Umbruch der postdiktatorischen Gesellschaft geht, zu eng auf die politisch Verfolgten konzentriert. Wird der Blick auf die Gesamtheit der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gerichtet, relativiert sich Kogons Annahme über den Mangel an einer verbindenden Wertorientierung. Das geradezu apodiktisch gefällte Urteil, den Verfolgten fehle eine gemeinsame Überlieferung, Substanz des Geistes oder Humanität übersieht, dass die Erfahrung der absoluten Willkür staatlichen Handelns und der rigorosen Verletzung der Menschenwürde unter dem Nationalsozialismus das grundrechtliche Wertesystem des demokratischen Rechtsstaates in das politische Bewusstsein wiedereinsetzt. In der Weimarer Republik hatte es am Willen gefehlt, die Idee vom Selbstwert der Demokratie anzuerkennen,[44] die Erfahrung der Entrechtung und Verfolgung machte sie zu einem konsensualen Wert der Opfer. Rechtsstaatlichkeit, Schutz vor staatlicher Willkür, Achtung der Freiheits- und Grundrechte fassten sie als Werte an sich auf, die nicht an ein bestimmtes politisches System gebunden waren. Diese übergeordneten Werte musste gegen alle Anfeindungen und gegen jeden Interessenegoismus verteidigt werden.

Die Studie wird aufzeigen, wie sich das politische Handeln der NS-Verfolgten in der postdiktatorischen Gesellschaft im Wege pluraler Organisation und Vertretung vollzieht. Die Selbstorganisation bildet nicht das einzige Forum politischer Einflussnahme, daneben nutzen die NS-Verfolgten die politischen Parteien als Plattformen und gleichzeitig wirken sie durch zahlreiche Persönlichkeiten in der Politik, Verwaltung und Gesellschaft gestaltend an der politischen Neuordnung nach 1945 mit. Der verbandliche Rahmen gibt mithin nur einen bestimmten, wenn auch wichtigen Ausschnitt des politischen Engagements der Verfolgten

wieder. Die Organisations- und Vertretungspluralität erschwert die Einschätzung ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung. Multiplikationsfaktoren des gesellschaftspolitischen Einflusses sind vor allem in den Parteien und in den gesellschaftlichen Verbänden zu suchen. Ungeachtet der Vielfältigkeit der Vertretungsformen geht diese Untersuchung grundsätzlich von einer Einbindung der Politik in das Verfolgungserlebnis aus. Die Entwicklung der Bundesrepublik und letztendlich auch der DDR steht, wie die Arbeit zeigen will, in einem unauflösbaren Zusammenhang mit der gestaltenden Einflussnahme der NS-Verfolgten. Sie sind deshalb nicht für grundlegende Versäumnisse der deutschen Nachkriegsgesellschaften verantwortlich zu machen, aber die politischen Konzepte des Umbruchs werden nicht nur von ihnen mitgetragen, sondern im wesentlichen auch entworfen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Anstöße von den aus der Illegalität und den Konzentrationslagern entlassenen Verfolgten ausgehen oder aus dem Umfeld der Remigranten kommen.[45]

Da das Handeln unauflöslich mit dem Verfolgungserlebnis vernetzt ist, erwächst den NS-Opfern in der Erinnerungspolitik das von Kogon so schmerzlich vermisste verbindende Element gemeinsamen Agierens. Sie forciert nicht nur die gestaltende Teilnahme bei der künftigen Demokratisierung Deutschlands, sondern fördert auch eine allgemeine antitotalitäre Grundhaltung, die sich gegen jede Form diktatorischer Politik und Machtausübung wendet.[46] Es soll der Nachweis geführt werden, dass die gesamtdeutsche Periode der NS-Verfolgtengeschichte, insoweit sie sich organisatorisch in der VVN niederschlägt, durch einen Ablösungs- und Trennungsprozess charakterisiert ist, der zwar aus der stetigen Aktualisierung des Widerstands- und Verfolgungsschicksals identitätsstiftende Kraft gewinnt, aber den erinnerungspolitischen Dissens über die Inhalte der Demokratisierung und die differierende Entwicklung in Ost- und Westdeutschland nicht überbrücken kann. Der zur Staatsdoktrin erhobene Antifaschismus entpolitisierte die Widerstandserfahrung der NS-Verfolgten in der SBZ/DDR. Sie absorbierte die im Widerstandsgedanken enthaltene antitotalitäre Handlungsorientierung und ließ den ehemaligen Widerstandskämpfern nur ein hohes Maß an moralischer Reputation. Die VVN konnte sich in Ostdeutschland ebenso wenig als eigenständige Organisation etablieren wie der Widerstand eine grundsätzliche Opposition zur Einheitspartei entwickelte. Programmatisch, personell und finanziell stand die Verfolgtenvereinigung nicht nur in einer engen Koordination mit der SED, sondern durch die Einbindung zahlreicher Funktionäre in staatliche und Parteifunktionen war sie der politischen Führung des Landes direkt verbunden. Das Defizit eines autonomen Profils oder zumindest einer hinreichend selbständigen praktischen Aufgabenstellung sorgte frühzeitig für den Verlust der Existenzberechtigung der Verfolgtenvereinigung, während die Selbstlegitimation des Staates durch einen jeder erinnerungspolitischen Dimension entkleideten Antifaschismus sämtliche politischen Profilierungsversuche der NS-Verfolgten schon im Keim erstickte.

Die jede qualitative Distanz vermissen lassende Teilnahme des Widerstands am gesellschaftspoltischen Umbruch in der SBZ/DDR desavouierte die VVN in den Augen jener westdeutschen NS-Verfolgten, deren Demokratievorstellung konstitutiv mit der Verwirklichung der Menschenrechte verknüpft war. Die Verfolgung des politischen Gegners, willkürliche Verhaftungen, Konzentrationslager, die allgegenwärtige Geheimpolizei und die

Ausbildung der Einparteienherrschaft rief unter diesen Verfolgten geradezu neuen Widerstand hervor, dessen moralische Bedingung sowohl aus der Teilhabe an der Resistenz unter der NS-Diktatur als auch aus der Verfolgungserfahrung abgeleitet wurde. Kogon schließt sein politisches Resümee des europäischen Widerstands bezeichnenderweise mit dem versöhnlichen Hinweis auf dessen Rolle als Basis einer neuen, politisches Unrecht überwindenden Welt der Humanität, Demokratie und Verständigung in Europa. Die Ansätze zu einer solchen Entwicklung waren nach seiner Auffassung im freiheitlichen Teil des Kontinents nicht zu übersehen.[47] Damit wurde auch die von Zehden gestellte Frage, ob die NS-Verfolgten nicht umsonst gelitten und gekämpft hatten, in einem positiven Sinn beantwortet.

Während es vor dem Hintergrund aktueller Diktaturerfahrung zu einer konfrontativen politischen Positionierung der ehemals gemeinsam in der VVN agierenden NS-Verfolgten kommt, wird die Spaltung der Organisation auch durch deren Verpflichtung vorangetrieben, die materiellen Interessen der NS-Verfolgten in der Realität der deutschen Zweistaatlichkeit wahrzunehmen. Die widerstreitenden Wiedergutmachungskonzepte in Ost- und Westdeutschland, insbesondere die Ablehnung des Rückerstattungsgedankens durch die antifaschistisch-demokratische Umbruchsgesellschaft der SBZ/DDR, machen diese Aufgabe zu einem trennenden, die politischen Gegensätze verschärfenden Element der Verfolgtenpolitik. Die unterschiedlichen Auffassungen in der Wiedergutmachungsfrage trugen schließlich auch dazu bei, die politische Differenzierung der NS-Verfolgten schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt einer organisatorischen Gegengründung auf Landesebene zu forcieren. Dieser Schritt wurde dadurch erleichtert, dass die VVN real keineswegs in sämtlichen Besatzungszonen auf der Basis verbindlicher Organisationsstrukturen handelte. Sie musste ihre fehlende organisatorische Geschlossenheit unter den Bedingungen des Besatzungsregimes in Deutschland durch Hilfskonstruktionen wie die Ratsbildung oder die Praxis interzonaler Konferenzen ausgleichen.

Die Widerstandsrezeption der NS-Verfolgten war, wie zu zeigen ist, in der Nachkriegszeit insoweit einem gemeinsamen erinnerungspolitischen Impuls verpflichtet, als sie handlungsorientiert auf die Überwindung einer nationalsozialistisch infizierten Ordnung abzielte. Es ging weniger darum, die erfahrungsgeschichtliche Legitimität des eigenen Tuns zu beweisen als in der Resistenz eine prinzipielle und unter Umständen notwendige Form individuellen Handelns deutlich zu machen. Die Auseinandersetzung mit Vorurteilen, insbesondere der gesellschaftlichen Denunziation des Widerstands als Verrat, war dabei ein Teil gegenwärtiger politischer Orientierungsziele. Durch den erinnerungspolitischen Impuls zeigten sich die NS-Verfolgten um eine Rezeptionskultur bemüht, die von einem integralen Widerstandsbegriff ausging. Die Darstellung der Vielfalt resistenten Verhaltens unter dem nationalsozialistischen Gewaltregime sollte für die Entwicklung demokratischen Bewusstseins wie die Demokratisierung überhaupt aufgeschlossen werden. Die Studie soll deutlich machen, dass dieser Beitrag der NS-Verfolgten um so höher einzuschätzen ist, als die sich nach 1945 rekonstruierende Geschichtswissenschaft zwar kenntnisreich die Forschungslücken, die parteipolitische Bindung und die Vielfalt der frühen Widerstands-rezeption wahrnahm, aber einen Widerstandsbegriff entwickelte, der nur den Einsatz zur

gewaltsamen Beseitigung des Nationalsozialismus gelten ließ, soweit er aus einer wesenhaft gegensätzlichen Weltanschauung erwachsen und mit einer politischen Gruppenbildung verbunden war.[48] Die Gesetzgebung und Rechtsprechung wird sich in den fünfziger Jahren nicht den begrifflichen Vorstellungen der NS-Verfolgten anschließen, sondern, beeinflusst durch eine pathetische Überhöhung des Widerstandsgedankens, eher der wissenschaftlichen Definition folgen.

Bei aller zeitlich bedingten Monumentalisierung des Widerstands in der Nachkriegszeit und der durch die Unmittelbarkeit des Verfolgungserlebnisses begründeten Tendenz das individuelle Märtyrertum herauszustellen, leisteten die NS-Verfolgten jedoch einen ersten, lange verkannten, Beitrag, die Breite resistenten Verhaltens unter dem Nationalsozialismus einem postdiktatorischen Geschichtsverständnis zu vermitteln. Die Zusammensetzung der Verfolgtenorganisationen war häufig der augenfällige Beweis der Vielfalt der Resistenz. Zahlreiche von den NS-Verfolgten geführte Auseinandersetzungen zeugen von dem Protest gegen eine ausschnitthafte Kenntnisnahme nicht nur der politischen, sondern auch der rassischen Verfolgung durch die Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Es soll unterdessen nicht aus dem Blick geraten, dass die Verfolgten des Nationalsozialismus freilich auch Schwierigkeiten hatten, die politisch-moralische Dominanz des Widerstands in der nachkriegszeitlichen Anerkennungsdiskussion zu relativieren. Wenn es darum ging, sich gegen die als kriminell und asozial kategorisierten Häftlinge der Konzentrationslager abzugrenzen, konnten sich die Verfolgten, wie die Studie nachweisen will, kaum von älteren gesellschaftlichen Vorurteilsstrukturen befreien, welche durch eine selektive Wahrnehmung der Lagerrealität noch verstärkt wurden. Die Widerstandsrezeption der kommunistisch orientierten Verfolgtenkreise ist entgegen manchem Urteil der Zeitgeschichtsforschung[49] bereits in den unmittelbaren Nachkriegsjahren durch politische Zwecksetzungen bestimmt. Das Ziel einer gesamtdeutsch operierenden, massenorganisatorisch orientierten Verfolgtenpolitik verlangte eine möglichst breit angelegte Beschäftigung mit dem deutschen Widerstand, die damit eng mit der Frage der Anerkennung der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus und der Definition des Verfolgtenbegriffs verwoben ist. Der massenorganisatorische Ansatz verlangte die Nivellierung hierarchisierender Opfervorstellungen auch gegen das unter den Kommunisten verbreitete Empfinden, eine Trennungslinie zwischen Verfolgung und Widerstand, zwischen Opfern und Verfolgten ziehen zu müssen. So näherten sich die in den Verfolgtenorganisationen engagierten Kommunisten auf beiden innerdeutschen Ebenen auch dem bürgerlich-militärischen Widerstand an. Das Verhältnis blieb insgesamt jedoch distanziert. Entgegen allen Bündnisanforderungen zeigte man sich recht bald bemüht, Klarheit über die antifaschistische Haltung der Beteiligten am 20. Juli 1944 zu gewinnen. Das bedeutete nichts anderes als ausgrenzend zu differenzieren.

Es wird im weiteren der Frage nachzugehen sein, ob der aus der erfahrungsgeschichtlich wahrgenommenen Breite resistenten Verhaltens unter dem Nationalsozialismus resultierende Widerstandsbegriff in der frühen Nachkriegsperiode durch eine Gedenkkultur[50] gestützt wurde, die bereits unter einer Perspektivenverengung litt. Es soll verdeutlicht werden, dass der bürgerlich-militärische Umsturzversuch des Jahres 1944 noch

nicht den allgemeinen Bezugspunkt widerständigen Handelns unter dem Nationalsozialismus bildete,[51] sondern dass die Gesellschaft mit der Gesamtwirkung des diktatorischen Regimes konfrontiert wurde, indem sich die handlungsorientierte Erinnerung auf die Opfer des NS-Regimes überhaupt bezog. Die Vergangenheitsbewältigung orientierte hier noch auf die allgemeinen Konsequenzen totalitärer Diktatur, auf die Umsetzung rassistischen Denkens in einem System der Entrechtung und Verfolgung und forderte daher unmittelbar zur Auseinandersetzung mit dem Problem individueller Schuld auf. Erst im Zuge der Konstituierung der deutschen Zweistaatlichkeit wurde diese Gedenkkultur zugunsten eines integrationspolitisch orientierten Andenkens an alle Kriegsopfer aufgegeben. In der sowjetischen Besatzungszone hatte sich dagegen schon in den ersten Nachkriegsjahren ein legitimatorischer Antifaschismus durchgesetzt, der auch die Erinnerungsarbeit der VVN bestimmte. Die öffentliche Darstellung von deutscher Geschichte und Widerstand geriet der Verfolgtenvereinigung im Jahre 1948 zu einer Vorwegnahme der Präfiguration der ostdeutschen Partei- und Staatsgeschichte.[52]

II.

Angesichts der hohen Bedeutung, welche die Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft der nationalsozialistischen Diktatur für die politische Identität der deutschen Nachkriegsdemokratie einnimmt, und der kaum noch zu überschauenden Publizistik zum Problem der Vergangenheitsbewältigung, ist es ein erstaunliches Phänomen, dass bisher nur wenige wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt worden sind, die sich sowohl der Geschichte und Funktion der Verfolgtenorganisationen in der Politik der Bundesrepublik als auch ihrer erinnerungspolitischen Einflussnahme auf die gesellschaftliche Demokratisierung widmen. Im Hinblick auf die Historie der demokratisch orientierten Verfolgtenorganisationen kann mit einiger Berechtigung sogar von einem wirklichen Desiderat gesprochen werden.

Diese Entwicklung ist zweifellos ein Ergebnis der im Nachkriegsdeutschland tradierten, insgesamt nichtsdestotrotz spärlichen, Forschung zur Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, deren politisch linke Orientierung und politische Instrumentalisierung durch das SED-Regime im Schatten der deutschen Zweistaatlichkeit auch forschungspolitisch ausgrenzend wirkte. Während der Besatzungszeit trat die VVN mit dem Ziel einer gesamtdeutschen Organisation auf, musste diesen Anspruch indessen aufgrund der differierenden politischen Entwicklung in Ost- und Westdeutschland aufgeben. Später wurde sie in beiden deutschen Staaten mit Verboten belegt. Der Mythos eines aus der gemeinsamen Erfahrung von Verfolgung und Widerstand begründeten überparteilichen Antifaschismus machte die VVN in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu einem attraktiven Sammelbecken für sämtliche Opfergruppen, dessen Ausstrahlung noch heute in der Forschung als ein Moment der Perspektivenverengung nachwirkt. Die sich 1950 im Zuge der doppelten Staatsgründung vollziehende Spaltung der VVN und der Aufbau demokratisch orientierter Verfolgtenverbände in der Bundesrepublik nehmen selbst neuere Studien nicht wahr oder spielen sie in ihrer Bedeutung herunter. So kommt Regina Hennig in ihrer 1991

abgeschlossenen, regionalspezifischen Studie zur Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten[53] nicht über einige kursorische Bemerkungen zur politisch begründeten Spaltung der VVN sowie eine nicht näher belegte zukünftige Bedeutungslosigkeit des neu konstituierten Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BVN) hinaus. Der Charakter der neuen Organisation als einer politisch-programmatischen Gegengründung wird hier ebenso wenig wahrgenommen wie der rasche Zulauf zum neuen Verfolgtenverband.

In ähnlicher Weise ist Wolf-Dietrich Schmidt in seinen ebenfalls regional angelegten Betrachtungen zur Geschichte der Hamburger VVN zwischen dem Kriegsende und den Anfangsjahren der Bundesrepublik[54] nicht an einer ernsthaften politischen Analyse der Differenzierung der Verfolgtenorganisationen in der Bundesrepublik interessiert. Von einer wissenschaftlichen Kriterien genügenden Forschung kann hier nicht gesprochen werden, vielmehr verfolgt der Autor eine parteiliche Forschung, die ihre Nähe zu offiziösen Darstellungen der Geschichte und Verbandspolitik der VVN kaum verbirgt. Die Ergebnisse derartiger Forschungen erschöpfen sich methodisch in unkritisch-plakativer Deskription und inhaltlich in apologetischer Überhöhung eines oberflächlichen Antifaschismus. Vordergründige, parteipolitisch einseitige Darstellungen, die dem liberalen Rechtsstaat unversöhnlich mit einem antifaschistisch-demokratischen, am Modell der osteuropäischen Volksdemokratien orientierten Gegenentwurf gegenübertreten, liegen insbesondere mit den Arbeiten von Max Oppenheimer[55] sowie mit der von Albin Stobwasser verfassten Regionalgeschichte der VVN in Hamburg vor.[56] Oppenheimer, 1919 als Sohn einer wohlhabenden jüdischen Familie in Heidelberg geboren, unter dem Nationalsozialismus rassisch verfolgt, nach den Novemberpogromen des Jahres 1938 verhaftet, im Konzentrationslager Dachau gefangen gehalten und später über die Schweiz nach England emigriert, schloss sich erst im Exil der kommunistischen Bewegung an. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre wurde er Mitarbeiter beim Präsidium der VVN in Frankfurt am Main, widmete sich in dieser Funktion insbesondere der Erforschung und Vermittlung der Widerstandsgeschichte[57] und fungierte über mehrere Jahre als offizieller Vertreter der VVN bei der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR).[58] Der ältere Stobwasser kam aus der sozialistischen und kommunistischen Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung, unter dem NS-Regime über sechs Jahre in Zuchthäusern und Konzentrationslagern inhaftiert, schloss er sich nach dem Zusammenbruch der Diktatur erneut der kommunistischen Partei an, ehe er Mitte der sechziger Jahre zunächst Landessekretär der Vereinigten Arbeitsgemeinschaft der Naziverfolgten und einige Jahre später Mitglied des Ehrenpräsidiums der VVN in Hamburg wurde.[59] Die im Umkreis der VVN erschienenen Publikationen, die in Verfassungsschutzberichten gemeinhin als kommunistische Vorfeldorganisation eingeschätzt wurde, haben eher dokumentarischen Charakter, deren Wert durch selektive Verkürzungen und konstruierte Traditionslinien eingeschränkt wird. Einen Beitrag zum Diskurs über Inhalt und Ziele der politischen Auseinandersetzungen unter den Verfolgten bzw. zu den Gründen des Scheiterns ihrer einheitlichen Organisation leisten diese Schriften nicht. Die seit 1949/50 greifbaren demokratischen Gegengründungen zur VVN werden mit dem Vorwurf des Antikommunismus und der christlich-demokratischen Domestizierung beiseitegeschoben, ohne dass es zu einer Erörterung oder kritischen

Würdigung der differierenden Auffassungen über die Ziele und Funktionen der Verfolgtenorganisationen in der Nachkriegsgesellschaft kommt.

Der von Ulrich Schneider herausgegebene Jubiläumsband zur fünfzigjährigen Geschichte der westdeutschen VVN resümiert die Wirkungshistorie der Verfolgtenvereinigung als "Zukunftsentwurf Antifaschismus". Schneider verharrt in den Paradigmen einer Geschichtswissenschaft, die sich als politisches Instrument im Ost-West-Konflikt begriff. Unberührt von der Auflösung ideologisch bestimmter Denkmuster nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Osteuropa, reproduziert Schneider ein ökonomisch determiniertes Faschismusbild, das die Geschichte der Bundesrepublik dem Verdikt der politischen Restauration unterwirft. Nach dieser Sichtweise wird die unterlassene Zerschlagung der Wurzeln des Nationalsozialismus in Westdeutschland durch einen forcierten Antitotalitarismus überdeckt, der gleichzeitig als ein wirksames ideologisches Mittel dient, um den antifaschistischen Konsens der Nachkriegsepoche zu beseitigen.[60] Die 1989 von Wilfried Ruppert vorgelegte Ostberliner Dissertation zur Geschichte der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR)[61] kommt nicht über eine deskriptive Organisationsgeschichte hinaus. Sie sei hier trotzdem erwähnt, weil sie sich der wichtigen Tätigkeit der NS-Verfolgten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit annimmt und auf diese Weise einen, wenn auch methodisch-theoretisch unzulänglichen Versuch unternimmt, die Wirkungs- und Bedeutungsgeschichte des erinnerungspolitischen Diskurses der ehemals politisch Verfolgten der NS-Diktatur auf europäischer Ebene zu verdeutlichen.

Gegenüber dem Mangel an subjektbezogenen Analysen der wirkungsgeschichtlichen Bedeutung der Verfolgtenorganisationen gibt es eine Reihe von politikwissenschaftlich orientierten historischen Studien, die sich mit den verschiedenen Verfolgten- und Opfergruppen als Adressaten staatlicher Politik bzw. parteipolitischer Einflussnahme beschäftigen oder die sich der Untersuchung spezieller politischer Funktionen der NS-Verfolgten in der Umbruchsperiode der späten vierziger und frühen fünfziger Jahre widmen. An erster Stelle wäre in dieser Hinsicht die ältere Studie Konstanze Tenners zur politisch-ideologischen Arbeit der KPD/SED und der VVN zu nennen. Tenner verfolgt im Grunde genommen eine interessante inhaltliche Thematik, indem sie die erinnerungspolitische Aufklärung der NS-Verfolgten und deren gesellschaftspolitische Wirkung - mithin die Aktualisierung der Widerstandserfahrung als Ausgangspunkt politischer Bildung - zum zentralen Gegenstand ihrer 1984 in Jena eingereichten gesellschaftswissenschaftlichen Dissertation macht. Das Verharren in der Tradition eines politisch instrumentalisierten Antifaschismus, der Apologie der politischen Umwälzung in Ostdeutschland und der inhaltlich nicht hinterfragten Pädagogik sozialistischer Bewusstseinsbildung stellt den Wert der Arbeit indessen weitgehend in Frage.

Abgewogenere Urteile sind dagegen in westdeutschen Arbeiten zu finden, die sich der Verfolgtengeschichte unter der Thematik der Wiedergutmachung nähern[62] oder sich mit der Rekonstruktion jüdischen Lebens in Deutschland bzw. der jüdischen Nachkriegssituation in der postdiktatorischen Gesellschaft beschäftigen.[63] Diese Arbeiten leisten einen wichtigen Beitrag, die Geschichte der NS-Verfolgten und ihrer Verbände als politisch differenzierende

Entwicklung zu begreifen. Sie tragen mithin zur Überwindung des Bildes von der monolithischen organisatorischen Geschlossenheit der NS-Verfolgtenorganisationen bei, das von der älteren und ideologisch instrumentalisierten Forschung bis dahin für die Konstituierungsphase der deutschen Zweistaatlichkeit geltend gemacht wurde. Freilich bleibt die Akzentuierung der Vielfältigkeit interessenpolitischer Organisation mehr oder weniger summarisch und kommt zeitlich kaum über das Gründungsdatum der Bundesrepublik hinaus.

Die Wiedergutmachung wird von der zeithistorischen Forschung unter sozial-, rechts- und organisationspolitischen Fragestellungen behandelt. Sie untersucht die Entstehungsgeschichte einzelner Gesetze, die Konflikte und Zielsetzungen der politischen Parteien sowie die Facetten der Tätigkeit herausragender Wiedergutmachungspolitiker. Es wird sowohl die Haltung des Staates und der Gesellschaft zu den NS-Verfolgten in dieser Frage nachgezeichnet als auch die psychisch-soziale Befindlichkeit der Opfer in der Nachkriegsrealität dargestellt. Ludolf Herbst und Constantin Goschler[64] unternahmen Ende der achtziger Jahre einen ersten umfassenden Zugriff der zeithistorischen Forschung auf die Geschichte der Wiedergutmachung, stellten jedoch die deutsch-israelischen Verhandlungen der frühen fünfziger Jahre in den Mittelpunkt der Untersuchungen. Daran wurde deutlich, dass die Wiedergutmachung sich analog zum zeitgenössischen Verständnis auf den Völkermord konzentrierte, während Probleme des Entschädigungsrechts und andere Verfolgungsmaßnahmen eher in den Hintergrund traten. Goschlers[65] nur einige Jahre später veröffentlichte, auf die Auswertung der überlieferten Akten der amerikanischen Militärbehörden und die Generalakten staatlicher Provenienz gestützte Wiedergutmachungsstudie bezog sich ausdrücklich auf die Verfolgten des Nationalsozialismus in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Es ging der ebenso wichtigen wie instruktiven Arbeit weniger um die Bedeutung der Wiedergutmachung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung als für die deutsche Nachkriegsgesellschaft überhaupt. Die Wiedergutmachung ist, wie Goschler zu Recht betonte, neben der justitiellen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen als der zweite wesentliche Faktor der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur anzusehen. Methodisch lehnte Goschler es ab, die Entwicklung der Wiedergutmachung aus dem Blickwinkel der Realgeschichte der Verfolgung zu analysieren. Die Wahrnehmung der Wiedergutmachung durch die Nachkriegsgesellschaft und der Zusammenhang mit der zeitgenössischen Innen- und Außenpolitik bleibt für deren Verständnis entscheidend.[66]

Den ersten Versuch, sich der Wiedergutmachung aus der Sicht der Erfahrungsgeschichte der Verfolgten zu nähern und damit die administrative Realität der Wiedergutmachung in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses zu stellen, hatte vorher schon Christian Pross[67] unternommen. Er legte den Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Untersuchung der medizinischen Gutachterpraxis und deren Auswirkungen auf die NS-Verfolgten im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren. Deutlich wird eine sich in der Entschädigungspraxis vollziehende posttotalitäre Leidensperspektive der Opfer. Die methodisch wichtige Hinwendung zur Erfahrungsgeschichte und Verwaltungsrealität erfährt jedoch dadurch eine Beeinträchtigung, dass Pross seiner Interpretation ein individualisierendes Täter-Opfer-

Schema zugrunde legt und den Hauptakteuren der Wiedergutmachung holzschnittartig bestimmte Rollen zuweist. Gleichwohl ist die erfahrungsgeschichtliche Perspektive für die historisch-politische Forschung relevant und muss analytisch als wesentlicher Bestandteil einer kritischen Gesamtschau des postnationalsozialistischen Umgangs mit der Geschichte der NS-Diktatur gesehen werden. Nach diesem einführenden Werk hat die erfahrungsgeschichtlich orientierte Forschung durch weitere Publikationen an Breite gewonnen und dabei in kritischen Bestandsaufnahmen auch die Lückenhaftigkeit des Entschädigungsrechts deutlich gemacht.[68]

Eine auf die rechtshistorische und rechtsdogmatische Systematisierung angelegte Studie gab Cornelius Pawlita[69] heraus, die sich insbesondere dem Problem der Zwangsarbeit im Entschädigungsrecht widmet. Die Publikation geht in kritischer Diktion von einer Reflexion des Wiedergutmachungsbegriffs aus und holt dessen politische Dimension ein, indem sie deutlich macht, dass mit der Verrechtlichung der Wiedergutmachung eine staatliche, rechtlich vermittelte Aneignung von Geschichte gegeben wird. Mit dieser Sichtweise sollte auch eine Abgrenzung zu der offiziellen rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Dokumentation der Wiedergutmachung verdeutlicht werden, welche der Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz[70] publiziert hatte. Das umfangreiche Werk gibt eher die staatlich-administrative, aber dennoch eine unentbehrliche, Sicht der justitiellen Bewältigung der Wiedergutmachung wieder.

Die nach der Wiedervereinigung in Gang gebrachte zeithistorische und politikwissenschaftliche Forschung zur SBZ/DDR-Geschichte brachte dann ernstzunehmende, von ideologischen Vorurteilen, parteipolitischen Interessen und dogmatischen Verengungen befreite wissenschaftliche Studien hervor. Anknüpfend an die ältere, von Christoph Kleßmann entwickelte Sicht der "doppelten Staatsgründung"[71] wurde eine beziehungshistorische Forschungsperspektive der ost- und westdeutschen Gesellschaftsgeschichte entwickelt, die nach Wechselwirkungen, Verflechtungen und Abgrenzungen fragte und sich daneben die vergleichende Sicht zunutze machte. Ein solcher Ansatz wird nicht zuletzt im Hinblick auf sozialpolitische Probleme und Fragen des Umgangs mit der gemeinsamen Geschichte der Deutschen verfolgt, während man sich in widerstandsrezeptorischer Perspektive auch mit den politischen Zielsetzungen und der gesellschaftlichen Rolle der Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus in der Konstituierungsphase der DDR beschäftigt. Generell lassen sich im Diskurs zur Geschichte der NS-Verfolgten zwei, weniger konträre, als zeitlich auf einander folgende Pole ausmachen: Die Forschung der unmittelbaren Nachwendezeit betont eine Instrumentalisierungs-, Opfer- und Ausgrenzungsperspektive, die insbesondere für bestimmte Gruppen der rassisch- und religiös Verfolgten ausgemacht wird, während sich in der neueren Forschung die Tendenz abzuzeichnen scheint, die NS-Verfolgten, ihre örtlichen Organisationen und die von ihnen gestützte Erinnerungskultur als ein Element des Unterlaufens der Staatsräson und damit als einen systemkritischen Faktor zu isolieren.

Die von Elke Reuter und Detlev Hansel veröffentlichte Geschichte der ostdeutschen VVN[72] ist in diesem Schema noch als ein Werk des Übergangs einzustufen. Trotz aller Detaillierung, aller wiederholten kritischen Einwürfe zur politischen Instrumentalisierung des NS-

Verfolgten durch das SED-Regime und der Kritik eines verengten Antifaschismusbegriffs gelingt es ihr nicht, eine historisch-politische Analyse vorzulegen, die durch inhaltlich begründete Zäsuren zeitlich gegliedert ist und die Grundlagen der verbandspolitischen Praxis im Spannungsverhältnis zu den innerorganisatorischen Konflikten, zu abweichenden politischen Positionierungen und der allgemeinen gesellschaftspolitischen Entwicklung in kritischer Analytik untersucht.

Olaf Groehler untersucht in seinen Analysen zur Integration und Ausgrenzung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung sowie zu den Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld politischer Auseinandersetzungen[73] die historische Rolle und Positionierung der Verfolgtenorganisationen im gesellschaftspolitischen Umbruchsprozess in der SBZ/DDR. Er arbeitet heraus, wie frühzeitig sich die antifaschistisch legitimierte Politik der Anerkennung und Rehabilitierung der NS-Verfolgten mit einer selektiven Ausgrenzung von einzelnen Opfergruppen verband, die nicht dem Kreis der politisch Verfolgten zuzurechnen waren. Groehler macht Integration und Ausgrenzung als Pole einer frühzeitigen Politisierung des Verfolgungsschicksals deutlich, zeigt die Ursachen und Bedingungen für die politische Instrumentalisierung der Opfer wie einer dogmatisch verengten Widerstandsrezeption und analysiert die integrale Einbindung der ostdeutschen Verfolgtenorganisation in das parteipolitisch dominierte Konzept sozialökonomischer "Transformation".

Die an Groehler anschließenden neueren Forschungen detaillieren dessen allgemeine Fragestellungen und versuchen die generelle Analyse der Konkretion postnationalsozialistischer Verfolgtenpolitik auf der Grundlage regionaler Untersuchungen zu differenzieren. Hier müssen an erster Stelle die von Ralf Kessler und Hartmut Rüdiger Peter publizierten Studien zur Wiedergutmachung und Verfolgtenfürsorge in Ostdeutschland genannt werden.[74] Die Autoren nutzen die Erschließung neuer Quellenbestände auf Landesebene unterdessen nicht zu einer alternierenden Interpretation der Verfolgtenpolitik, sondern sind in einer Mischung aus übergreifender Deskription und lokalgeschichtlicher Exemplifikation bemüht, die soziale Betreuung der Opfergruppen als Teil verbandspolitischer Zielsetzungen und staatlicher Initiativen darzustellen. Über ihre deskriptive Diktion hinausgehend sind sie freilich bestrebt, die analytischen Ergebnisse Groehlers, insbesondere seine Sicht der politischen Instrumentalisierung des Anerkennungsproblems, zu relativieren. Kessler/Peter verstehen die Anerkennungsdebatte im wesentlichen als "Prozess der Selbstdefinition" der NS-Verfolgten und aktualisieren durch diese Interpretation zu Unrecht den Mythos einer politisch offenen Situation nach 1945, die sich unter den ehemals Verfolgten aufgrund des gemeinsamen Verfolgungsschicksals und dem Respekt vor dem Leid des Anderen in einem bewussten politischen Pluralismus äußerte, der erst unter dem Druck des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts aufgegeben wurde.

Aus dem Blickwinkel beziehungsgeschichtlicher Perspektiven müssen diese Ergebnisse für die Interpretation westdeutscher bzw. bundesrepublikanischer Geschichte nutzbar gemacht werden. So ist die Frage nach der gesellschaftspolitischen Positionierung der Verfolgtenverbände in den westlichen Besatzungszonen und der frühen Bundesrepublik aufzunehmen. Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichen Funktionalisierungsansprüchen und erinnerungspolitischen Verpflichtungen ist einerseits zu untersuchen, andererseits sind

die Koordinaten des innerverbandlichen Selbstverständnisses zu analysieren - sowohl hinsichtlich der Pole der Anerkennung und damit der Frage der organisatorischen Reichweite als auch der Nuancierung verbandspolitischer Zielsetzungen in der Entwicklungsgeschichte der rechtsstaatlichen Demokratie.

Neben den rechts- und sozialhistorischen Fragestellungen ist es wiederum der rezeptionsgeschichtliche Diskurs, der sich um einen differenzierten Zugriff auf die Geschichte der NS-Verfolgten in der Nachkriegsperiode, ihrer politischen Stellung und Wirkungsmächtigkeit in beiden deutschen Umbruchsgesellschaften nachgeht. In seiner Studie zur frühen Widerstandsrezeption nach 1945 versteht Jürgen Danyel[75] die Breite der Auseinandersetzung mit dem Widerstand, die erst allmählich einer zunehmenden Hierarchisierung weicht, gleichsam als eine parallele Erscheinung zum innerorganisatorischen politischen Pluralismus der VVN. Simone Barck[76] stilisiert die VVN gar zu einer Organisation, deren Anspruch auf Überparteilichkeit reales Prinzip politischer Praxis ist, während Jan Foitzik[77] mit Blick auf die ostdeutsche VVN in der Verfolgtenvereinigung ein strukturelles Bedrohungspotential für die stalinistische Diktatur sehen will, das aus dem Widerstandsgedanken und dem moralischen Ansehen der politisch Verfolgten gespeist wird. Dabei übersieht Foitzik aber die politische Wirkung der mehr oder weniger widerstandslosen instrumentellen Einbindung des Widerstands in die Transformation der postnationalsozialistischen Gesellschaft der SBZ/DDR. Karin Hartewig will in der ostdeutschen VVN einen "unbequemen(n) Stachel gegen eine Schlussstrich-Politik" erkennen, wie sie konzeptionell von der SED in der Nationalen Front und im antifaschistischen Widerstand umgesetzt wurde. Schon aufgrund ihrer Mitgliederstruktur fügte sich die VVN "nur widerwillig" dem Modell der Nationalen Front ein, während die Verfolgtenvereinigung auf die frühe Beendigung der Entnazifizierung nach 1948 und die offizielle Integrationspolitik der Staatspartei mit starken Vorbehalten oder sogar mit Ablehnung reagierte. "So war es", wie Hartewig resümiert, "die emotionale Fixierung der Betroffenen auf ihre je eigene, individuelle Geschichte und auf die unmittelbare Vergangenheit, die die SED-Führung ohne hinreichende politische Kontrolle nicht zulassen wollte".[78] Es kann nicht bestritten werden, dass die spätere Auflösung der VVN Teil der "stalinistische(n) Homogenisierung"[79] war, aber insgesamt ist die Darstellung Hartewigs zu sehr darauf konzentriert, in der Geschichte der DDR Formen autonomen politischen Handelns und einer sich jenseits des nivellierenden Antifaschismus erhaltenden vielfältigen Erinnerungskultur auszumachen.

Da der Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu den moralischen Voraussetzungen für die Begründung der Bundesrepublik und die Entwicklung einer demokratisch-politischen Nachkriegskultur gehört, seine Überlieferung in Gedenk- und Erinnerungsarbeit aber selbst Gegenstand kritischer Forschung zur Geschichtspolitik und politischen Rolle von Geschichte ist, fehlt es nicht an, freilich seltenen, Versuchen, das Verständnis der Verfolgten über Widerstand und Resistenz sowie dessen Umsetzung in erinnerungspolitische Praxis in widerstandshistorische und rezeptionskritische Untersuchungen zur westdeutschen Gesellschaftsgeschichte einzubeziehen. Unter den wenigen Arbeiten sei die Untersuchung Christiane Toyka-Seid[80] hervorgehoben, die in ihren Überlegungen zur Rezeptionsgeschichte

des Widerstands in der westdeutschen Gesellschaft in besonderer Weise auf die Differenzen zwischen den Verfolgten und die Pluralität der Widerstandsrezeption nach 1945 aufmerksam macht. Dieser Forschungsansatz ist nicht zuletzt durch die Einbeziehung der frühen, unmittelbar nach Kriegsende einsetzenden Auseinandersetzung mit dem Widerstand zu würdigen.

Die bereits erwähnte Arbeit Goschlers zur frühen Geschichte der Wiedergutmachung in der amerikanischen Besatzungszone und der Bundesrepublik sucht unter diesem Thema auch das Verhältnis der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft und der Verfolgten des Nationalsozialismus perspektivisch in die allgemeine Fragestellung einzubeziehen. Die Opfer werden jedoch vorwiegend in ihrer passiven Rolle als Objekte militärbehördlicher- und staatlicher Politik wahrgenommen, während ihre politisch gestaltenden Funktionen und ihre Aktivitäten im Hintergrund der Betrachtung verbleiben. Gleichwohl gelingt es Goschler in diesem Zusammenhang, wichtige strukturelle Probleme der Verfolgtengeschichte herauszuarbeiten. Das betrifft sowohl die Auseinandersetzungen über hierarchisierende Opfervorstellungen als auch das Nachwirken von Ausgrenzungskriterien und Vorurteilsstrukturen unter den NS-Verfolgten.[81] Die Detaillierung und Differenzierung bei der Darstellung der Wiedergutmachungsgeschichte, der politischen Rahmenbedingungen, der Rechtsentwicklung und der Interessenkonflikte im Spannungsfeld von Besatzungs- und Landes- bzw. Bundespolitik hält Goschler bei der Analyse der Aktivitäten und des Einflusses der NS-Verfolgten und ihrer Organisationen leider nicht durch. In dieser Hinsicht folgt er älteren Vorurteilen über die vor allem von den politisch Verfolgten selbst verschuldete organisatorische Zerstrittenheit[82] und stellt eine Fragmentierung der Verfolgteninteressen, den Verlust einer einheitlichen Interessenvertretung sowie die Entwicklung politischer Einflusslosigkeit fest, die er auf den Wandel des Verfolgungserlebnisses von einem primären zu einem sekundären Faktor der gesellschaftlichen und politischen Orientierung der NS-Verfolgten zurückführt.

Es ist keine Frage, dass die unterschiedlichen Vorstellungen über die Zielsetzungen des politischen Wandels im Nachkriegsdeutschland nach der Begründung der deutschen Zweistaatlichkeit nicht mehr durch das Verfolgungserlebnis zu überbrücken sind und die VVN als gesamtdeutsch orientierte Verfolgtenvereinigung an dieser Entwicklung zerbricht, aber der übliche Blick auf diese Organisation der NS-Verfolgten lässt vergessen, dass sich schon in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur plurale Vertretungsformen unter den NS-Verfolgten durchsetzen und dieser Prozess zwangsläufig durch Interessenkonkurrenzen begleitet wird.[83] An dieser Stelle sind nicht nur die jüdischen Organisationen, welche bei Goschler ausführliche Berücksichtigung finden und welche, wenn nur an die sich in Deutschland rekonstruierenden Gemeinden gedacht wird, keineswegs immer eine geschlossene Vertretung der Hauptopfer der rassischen Verfolgung darstellen, sondern auch die kirchlichen Hilfsstellen und Notgemeinschaften sonstiger rassisch und religiös Verfolgter zu erwähnen. Darüber hinaus muss jedoch jener Teil der politisch Verfolgten des Nationalsozialismus genannt werden, der sich einer selbständigen Organisierung der Opferinteressen verweigert und die politische Partei zum Vertretungsinstrument macht. Sowohl die Sozialdemokraten als auch die Liberalen und

Christdemokraten gründen Arbeitsgemeinschaften von Verfolgten, die ihnen ebenso ein innerparteiliches Forum für ihre besondere Interessenlage in der Nachkriegsgesellschaft wie für einflussnehmende Aktivitäten bieten, nicht zuletzt bei den Problemen der Wiedergutmachung. Nach dem politischen Scheitern der VVN tritt im Übrigen mit dem Bund der Verfolgten des Naziregimes eine bundesweit agierende Verfolgtenorganisation ihren Weg an, die zwar nicht mehr die politische und intellektuelle Ausstrahlungskraft der VVN in den späten vierziger Jahren erreichte, sich aber nichtsdestotrotz zu einem einflussreichen Organ der Verfolgtenpolitik entwickelte.

Wie wichtig die Rolle der Verfolgten und Verfolgtenverbände bei der Lösung und Entwicklung eines gesellschaftspolitischen Problems war, das wie die Wiedergutmachung zu einem gerade vom europäischen Ausland kritisch beobachteten Element der Vergangenheitsbewältigung gemacht und außenpolitisch nicht ohne Grund als ein Mittel der deutschen Reintegration in die Staatengemeinschaft begriffen wurde, verdeutlicht auch das vom Bundesfinanzminister und Walter Schwarz herausgegebene Wiedergutmachungswerk, das häufig mit einem kritischen Unterton allzu schnell als offizielle Darstellung der rechtlichen Bewältigung der Rückerstattung und Entschädigung eingeschätzt wird. Die resümierenden Betrachtungen von Ernst Féaux de la Croix kommen immerhin zu dem Ergebnis, dass die Verfolgten des Nationalsozialismus als bedeutender Koordinierungsfaktor der Wiedergutmachungspolitik betrachtet werden müssen.[84]

Wenn über die Funktion und die Wirkung der NS-Verfolgten und ihrer Organisationen in der Nachkriegspolitik gesprochen wird, können weder die internationalen jüdischen Organisationen noch die sich mühsam rekonstruierenden jüdischen Gemeinden in Deutschland außer Acht gelassen werden. Angesichts der Realität der industrialisierten Massenvernichtung an den europäischen Juden traten in der deutschen Öffentlichkeit zunächst die im eigenen Land verbliebenen Verfolgtengruppen gegenüber den internationalen Organisationen in den Hintergrund. Sie stellten indessen keine Verfolgtenorganisationen im eigentlichen Sinne dar, vielmehr handelte es sich bei ihnen um Vereinigungen, die sich auf der Annahme einer abstrakten Vertretung der Verfolgten und ermordeten jüdischen Opfer sowie auf der Übernahme von Fürsorgeaufgaben für die Überlebenden gründeten. In den Jahren des Umbruchs nach dem Zweiten Weltkrieg ging es den jüdischen Organisationen vor allem um die Daseinsvorsorge für die jüdischen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die noch in deutschen oder österreichischen Lagern verblieben waren. Sie sollten sowohl materiell als auch geistig betreut, daneben aber für die Auflösung der Lager und die Auswanderung nach Palästina gesorgt werden. Erst zu Beginn der fünfziger Jahre erhielt der bereits in den Kriegsjahren entwickelte Wiedergutmachungsgedanke Gewicht, dessen allgemeine Zielsetzung darin lag, die Nachwirkungen der Verfolgung soweit wie möglich abzuschwächen und dem überlebenden Rest des europäischen Judentums Existenzmöglichkeiten zu verschaffen.[85] Die praktische Umsetzung des Gedankens sollte in zwei Richtungen laufen: Einerseits war für die Rückerstattung und Entschädigung an die noch existierenden jüdischen Gemeinden sowie einzelne Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen, andererseits an eine kollektive Wiedergutmachung für die materiellen und moralischen Verluste zu sorgen, welche die

jüdische Nation, ihre Institutionen oder einzelne Juden erlitten hatten, die ihre individuellen Ansprüche weder selbst noch durch Erben anmelden konnten.

Die Wiedergutmachung an eine "nichtorganisierte Minderheit", wie es Nahum Goldmann ausdrückte,[86] erforderte eine organisatorische Konzentration der jüdischen Ansprüche, die im Oktober 1951 mit der Gründung der Jewish Conference on Material Claims against Germany (kurz: Claims Conference) erreicht wurde. Durch die Claims Conference verfügten die Juden über ein politisches Instrument, das sowohl in der Lage war, die Forderungen des Staates Israel zu unterstützen als auch jüdische Ansprüche außerhalb Israels zu stellen. Die Zusammenfassung der jüdischen Wiedergutmachungsansprüche förderte die Tendenz, jüdische Forderungen unabhängig von denen aller übrigen Opfergruppen zu verfolgen und die Separierung der Interessen mitunter soweit voranzutreiben, dass die Claims Conference sich ungeachtet des gemeinsamen Schicksals rassischer Verfolgung weigerte, die Forderungen von Nicht-Glaubensjuden mit zu vertreten. Gleichwohl kann nicht in einem umfassenden Sinn von einer "jüdischen Einheitsfront" bei der Wahrnehmung der Wiedergutmachungsansprüche gesprochen werden, wie es von Teilen der neueren Forschung behauptet wird.[87] Der Eindruck von der geschlossenen Vertretung jüdischer Forderungen resultiert aus der Ausrichtung der Forschung auf die regierungsamtlichen Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den jüdischen Organisationen, die nicht unwesentlich durch das deutsche Bedürfnis nach internationaler Anerkennung vorangetrieben wurden. Ansonsten blieben aber auch die jüdischen Interessen, wie die neuere Arbeit von Susanne Bauer-Haack über die jüdische Wochenzeitung Aufbau[88] und lokale Studien[89] zeigen, ebenso plural organisiert wie durch widerstreitende Forderungen und Zielsetzungen differenziert. In dieser Hinsicht soll nur an die von Bruno Weill 1943 in New York initiierte "Axis Victims League Inc. An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims" erinnert werden, welche sich durch den Versuch hervortat, die jüdischen Ansprüche im Rahmen der Wiedergutmachungsrechte aller geschädigten Opfer zu behandeln und sie durch eine auf internationaler Grundlage operierende interkonfessionelle Konferenz vorzubringen.

Die Claims Conference nahm ihre Aufgabe, den überlebenden europäischen Juden Existenzmöglichkeiten zu verschaffen, nun auch dadurch wahr, dass sie auf die bundesdeutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung einwirkte. Die unterschiedliche Behandlung der Ansprüche auf Seiten der Länder sollte durch einheitliche und gleichmäßige Regelungen auf Bundesebene ersetzt werden.[90] Die in dieser Richtung entwickelten Aktivitäten blieben nicht ohne unmittelbaren Einfluss auf die Lage der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Über die Geschichte der öffentlichen Vertretung der Gemeinden und ihre politische Wirkung in der Nachkriegsgesellschaft fehlen bis heute zusammenfassende Untersuchungen,[91] die Zeitgeschichtsforschung hat jedoch in neuerer Zeit durch lokale und regionale Studien die Kenntnisse über das jüdische Leben im Nachkriegsdeutschland und nicht zuletzt über den Wiederaufbau der deutsch-jüdischen Gemeinden vertiefen können. Erste Übersichten lieferten die Dissertationen jüdischer Historiker, die der Nachkriegsgeneration angehören und durch das Interesse an ihrer eigenen Geschichte in der deutschen Nachkriegsdemokratie zu ihren Forschungen angeregt wurden,[92] später folgten

wissenschaftliche Studien zur Entstehungsgeschichte einzelner Gemeinden.[93] Die nach wie vor wertvolle Arbeit Maors beschäftigt sich mit den Organisationsstrukturen des Judentums in Deutschland, freilich ohne auf die politische Tätigkeit der zentralen Organe einzugehen. Maor geht auf das Nebeneinander von ausländischen jüdischen Organisationen und der jüdischen Religionsgemeinschaften in Deutschland ein, welches nach seiner Ansicht den "Doppelcharakter des Judentums als einer religiösen und ethnischen Gemeinschaft"[94] verdeutlicht. Die religionsgemeindlichen Organisationen wurden im Nachkriegsdeutschland, wie ein gewichtiger Teil der neueren Forschung darlegt,[95] von den internationalen jüdischen Verbänden ausgegrenzt und ihre Existenzberechtigung schlichtweg bestritten. Zwischen den Polen einer doppelten Isolierung, einerseits beständiges Mahnmal deutscher Schuld, andererseits Objekt der Missbilligung durch die Juden außerhalb Deutschlands, entwickelte sich jüdisches Gemeindeleben in der Nachkriegszeit, dessen soziale Grundlage die Restgruppe deutscher Juden und die in Deutschland verbleibenden Displaced Persons bildeten. In diesem Zusammenhang muss zur begrifflichen Abgrenzung hervorgehoben werden, dass die Alliierten zu den Displaced Persons nicht die überlebenden deutschen Juden, sondern nur die in Deutschland aus den Konzentrationslagern befreiten Juden, den "Rest der Geretteten", zählten. Der Begriff der Displaced Persons schloss allgemein all jene Staatsangehörige alliierter Länder ein, die durch Kriegseinwirkungen und deren Folgen aus ihrer Heimat geflohen, vertrieben oder verschleppt worden waren. - demnach die in deutschen Unternehmen beschäftigten Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, ehemalige Häftlinge der Konzentrationslager und jene Osteuropäer, welche nach Kriegsausbruch in der deutschen Wirtschaft Arbeit gesucht hatten oder die 1944 vor der sowjetischen Armee geflohen waren. Die jüdischen Flüchtlinge, die nach Kriegsende die osteuropäischen Länder verließen und ausgerechnet in Deutschland eine rettende Durchgangsstation fanden, wurden den Displaced Persons zugerechnet, während die Zuordnung der überlebenden Juden aus den westeuropäischen Ländern umstritten ist.[96]

Die frühen Gründungstermine der jüdischen Gemeinden, das Bedürfnis nach einer überregionalen Interessenvertretung und nach der Konstituierung einer landesweiten Dachorganisation lassen den Schluss zu, dass die von Hans Jakob Ginsburg vertretene These, die nach 1945 entstehenden jüdischen Gemeinden beruhten weder individuell noch kollektiv auf einer "offenen bewussten Entscheidung zur Fortsetzung und Neugründung jüdischer Existenz in Deutschland",[97] sondern eher auf den Zufälligkeiten der Nachkriegsgeschichte, zumindest zu relativieren ist. Dass für ein Verbleiben in Deutschland bestimmte soziale Bedingungen und erfahrungsgeschichtliche Entwicklungen sprachen, muss freilich bei der Nachkriegshistorie der jüdischen Gemeinden berücksichtigt werden. So hatten zahlreiche Gemeindemitglieder in einer sogenannten "Mischehe" mit einem christlichen Partner den Nationalsozialismus überlebt.[98] Jüngere Arbeiten verdeutlichen die Distanz der Juden zur deutschen Gesellschaft, die sich angesichts des fortwährenden Antisemitismus und der verzögerten Wiedergutmachung noch verstärkte. Sie lassen aber auch erkennen, dass die Gemeinden keine vorübergehenden, auf Liquidation angelegten Schöpfungen waren, sondern in Wirklichkeit bereits den Charakter von Aufbaugemeinden hatten. Die alternative Frage des Auswanderns oder Bleibens vermittelte folglich eher eine geistige Haltung, nämlich die vor allem psychisch wirksame Erfahrung prinzipieller Heimatlosigkeit.[99] Die

Auswanderung als Erfahrungskonsequenz hatte vor allem für die Displaced Persons praktische Bedeutung. Die von dieser Gruppe dominierte Selbstorganisation der Juden, wie sie in der amerikanischen Besatzungszone vorzufinden war, stand der Wiedergründung von Gemeinden in Deutschland mit einer Reserviertheit gegenüber, die bis zur "Diskriminierung der deutschen Juden" reichte.[100] Wo der Massenzustrom osteuropäischer Juden fehlte, bereitete die Kooperation zwischen den Displaced Persons und den deutschen Juden weniger Schwierigkeiten. So entwickelte sich in der britischen Besatzungszone eine enge Kooperation zwischen den Lagern der Displaced Persons und den jüdischen Gemeinden. Das Zentralkomitee der befreiten Juden übernahm eine zentrale Funktion beim Aufbau der Kultusgemeinden, beteiligte sich an der Gründung von Landesverbänden und unterstützte den Aufbau einer zentralen Vertretung der Juden in Deutschland. Am Ende ließ sich seine Trennung von den Gemeinden nicht vermeiden, deren Rat sich als eigenständiges Gremium und Gesamtverband nach 1949 reorganisierte.

Nachdem es noch gegen Ende des Jahres 1945 zur Gründung der ersten Landesverbände jüdischer Gemeinden und im Verlaufe des folgenden Jahres zur Bildung von zonalen Arbeitsgemeinschaften gekommen war, erwies sich die Gründung einer überregionalen Dachorganisation, deren Aufgaben über eine ausschließlich kooperative Arbeit hinausging, nach der Konstituierung der deutschen Zweistaatlichkeit als unumgängliche Notwendigkeit. Gegenüber den deutschen Regierungen sollte nicht auf ein anerkanntes repräsentatives Gesamtorgan verzichtet werden, dass in der Lage war, die Interessen der Gemeinden unabhängig zu vertreten. Diese Funktion wollten die deutschen Gemeinden nicht den internationalen jüdischen Organisationen überlassen, obwohl sie von diesen noch lange Zeit abhängig blieben und sich schließlich bewusst als "ein Teil des ganzen jüdischen Volkes"[101] begriffen. Eine weitere These Ginsburgs geht von der Vermutung aus, die Religionsgemeinden hätten weder zu den politischen Vorgängen im Nachkriegsdeutschland eine Beziehung noch wirkten die jüdischen Repräsentanten und Remigranten gestaltend am Aufbau der neuen Demokratie mit.[102] Diese unbelegte Behauptung steht nicht nur zu der engagierten Mitarbeit jüdischer Vertreter in den Verfolgtenorganisationen und dem politischen Wirken des Zentralrats, sondern auch zu den Zielen und Aktivitäten der jüdischen politischen Remigration in Widerspruch, die ganz unter dem Zeichen stand, in Kultur, Wissenschaft und Politik Einfluss auf den gesellschaftspolitischen Umbruch zu nehmen und an der Formulierung politischer Leitlinien zu partizipieren. Ein Phänomen, das sich nicht an Besatzungs- und Demarkationslinien hielt, sondern gesamtdeutschen Charakter besaß. Der "Ausgangspunkt für eine neue Zukunft"[103] der Juden und ihrer Gemeinden in Deutschland unterlag, wie die Untersuchung belegen wird, einem erinnerungspolitischen Impuls, der die Sicherung der jüdischen Eigenexistenz in einen Zusammenhang mit der Teilnahme an der demokratischen Erziehung des deutschen Volkes und dem Engagement gegen Antisemitismus und rechtsextremes Bewusstsein stellte.

Die Wahrnehmung der Juden als politisch Handelnde in der deutschen Nachkriegsgesellschaft ist allerdings der Schwierigkeit ausgesetzt, einen in der politischen Praxis instrumentalisierbaren Begriff des Juden zu finden. Die jüdischen Gemeinden in der DDR hielten sich an die Regelungen des jüdischen Religionsgesetzes. Danach entschied die

Abstammung der Mutter über die Zugehörigkeit zum Judentum. Diese Definition erlaubte nicht einmal, die Kinder jüdischer Väter aus interkonfessionellen Ehen als Juden zu bezeichnen. In einer Zeit zunehmender heterogamer Eheschließungen lässt sich die Wirklichkeit jüdischen Lebens indessen nicht mit derart rigorosen und einfachen Begriffsbestimmungen erfassen, so dass in neueren Untersuchungen allein die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinde als Zuordnungskriterium dient.[104] Für unsere Betrachtung ist mit dieser Definition freilich noch nicht viel gewonnen, denn ebenso wie hier die NS-Verfolgten als politische Akteure nicht isoliert im engen organisatorischen Rahmen gesehen werden, sind auch jene Persönlichkeiten jüdischer Herkunft, die als gestaltend Mitwirkende in den gesellschaftspolitischen Umbruch in der sowjetisch besetzten Zone integriert waren, als politisch Partizipierende in den Blick zu nehmen.

Diese Perspektive kann nun kein Anlass sein, insbesondere für die in der Arbeiterbewegung sozialisierten Führungspersönlichkeiten eine "dritte Identität"[105] als jüdische Kommunisten oder jüdische Sozialdemokraten zu konstruieren, da diese überwiegend die Verbindungen zu ihrer mosaischen Glaubensgemeinschaft aufgegeben hatten. Ebenso wenig kann aus der vereinfachten Gegenüberstellung von jüdischer Minderheit und SED-Staat auf die Dominanz eines instrumentalisierten Verhältnisses geschlossen werden. Einzelne Kommunisten bzw. Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei gehörten ja nicht nur den jüdischen Gemeinden an oder repräsentierten sie unter Umständen, sondern mit ihrer Einbindung in die Politik der Staatspartei vertraten sie auch deren antijüdische Positionen. Die in führende gesellschaftliche und staatliche Positionen aufgestiegenen Juden agierten nicht als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, deren Erfahrungsgeschichte den entscheidenden Impuls für ein erinnerungspolitisches Handeln abgab, sie waren vielmehr Zuträger und Akteure einer Parteipolitik, deren Interessen und Ziele durch eine pragmatisch gewendete kommunistische Ideologie autorisiert wurde. Die antisemitisch eingefärbten internen Parteisäuberungen der SED trafen zu Beginn der fünfziger Jahre bekanntlich nicht Personen, die sich zum Widerstand gegen das politische System der DDR entschlossen hatten oder die auf die Programmatik und Politik der Staatspartei mit Formen resistenten Verhaltens reagierten. Soweit die Parteikontrolle der SED die eigenen Mitglieder erfasste, wurden sie zwar Opfer eines auf Personifizierung angelegten Disziplinierungsinstrumentes, das der inneren Festigung der Partei diente, aber weder die Notwendigkeit noch die Verfahrensprinzipien dieses machtpolitischen Konsolidierungsprozesses wurden von ihnen selbst grundsätzlich in Frage gestellt. In der vorliegenden Darstellung werden die Juden folglich weder unter dem Aspekt der Gemeindemitgliedschaft oder dem einer minoritären Minderheit isoliert, die sich für die Option einer "linken Assimilation"[106] entschieden hat. Sie sind im weitesten Sinn als rassisch Verfolgte den übrigen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zuzuordnen, die durch Ausgrenzung und Diskriminierung zu einer entrechteten Minderheit des diktatorischen NS-Regimes geworden waren und die zunächst allein durch diese Erfahrung eine besondere Stellung in der deutschen Nachkriegsgesellschaft einnahmen.[107] Anstelle einer Betrachtung, welche die jüdischen Gemeinden allein in ihrer Funktion als Religionsverband erfasst, tritt daher ein Zugriff, der in den Gemeinschaften eine Verfolgtenorganisation[108] sieht und ihre Geschichte gerade in dieser Stellung berührt.

Nach den älteren Darstellungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR,[109] die erste wichtige Überblicke geben, und den durch das persönlichen Erleben bestimmten Berichten, die nicht frei von subjektiven Wertungen sind,[110] liegen mittlerweile eine Reihe von differenzierten, auf breiterer Quellenbasis gründende Studien vor. Mario Keßler nähert sich dem Verhältnis von herrschender Staatspartei und Juden in der DDR unter der Perspektive des bipolaren Verhaltensmusters von Repression und Toleranz. Den zeitlichen Ablauf dieser Bipolarität sieht Keßler durch das Jahr 1953 gebrochen. Während er die unmittelbare Nachkriegsperiode als eine Phase "zeitweiliger" Repression charakterisiert, kennzeichnet er die folgende Zeit bis Ende der sechziger Jahre als eine Epoche "schließlicher" Toleranz. Dieser Zugriff auf die Beziehungsgeschichte von SED-Staat und Juden bzw. jüdischen Gemeinden ist weniger durch das zeitliche Raster als durch den voraussetzungslosen Umgang mit dem Toleranzbegriff problematisch. Toleranz beschränkt sich bei Keßler auf die Möglichkeit individueller Integration, die moralische Ächtung des Antisemitismus und seine strafrechtliche Verfolgung. Der Verlust der organisatorischen Eigenständigkeit auf Seiten der jüdischen Gemeinden und ihre strikte Kontrolle durch den Staat, dessen Vorgabe des Rahmens, in dem sich jüdisches Leben öffentlich selbst organisieren konnte, und die fehlende Möglichkeit zu Außenkontakten, insbesondere zum Staats Israel, kontrastiert Keßler nicht mit seinem Begriff von Toleranz. Seine Studie unterscheidet nicht zwischen den jüdischen Gemeinden und den Juden. Ausdrücklich werden die Juden innerhalb der SED mit in die Untersuchung einbezogen, ohne dass es Keßler indessen gelingt, diese Parteimitglieder aus einer Sonderexistenz als jüdische Kommunisten zu entlassen. Die historisch-politische Analyse wird folglich durch die Opferperspektive bestimmt, obwohl das politische Handeln der Kommunisten, die auf eine jüdische Herkunft verweisen konnten oder einer jüdischen Gemeinde angehörten, vorrangig durch das politische Selbstverständnis und die parteiliche Bindung bestimmt wurde. Nur in diesem Zusammenhang lassen sich letztlich der Antizionismus oder die politische Loyalität ostdeutscher Kommunisten jüdischer Herkunft erklären, die selbst im Moment antisemitischer Diskriminierungen nicht aufgegeben wird.

Das Verhältnis zwischen den Juden sowie der ostdeutschen Partei- und Staatsführung problematisiert Jutta Illichmann[111] unter der Perspektive politischer Instrumentalisierung. Der zentrale Faktor der besonderen politischen Rolle der Juden in der DDR ist nach Illichmann weder durch eine eigenständige Programmatik der Partei und des Staates noch durch den politischen Einfluss der Sowjetunion bestimmt. Dieser Faktor muss vielmehr im Verhältnis der beiden deutschen Staaten gesucht werden. Für die Bundesrepublik ist das deutsch-jüdische bzw. -israelische Verhältnis das entscheidende Kennzeichen der Vergangenheitsbewältigung, dadurch sieht sich die DDR weniger zu einem reaktiven Umgang mit den Juden als zu einer aktiven Politik herausgefordert, die mit Beginn der fünfziger Jahre an den bundesdeutschen Umgang mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus anknüpfte. Die gegen Ende der vierziger Jahre einsetzenden Disziplinierungsaktionen innerhalb der SED versteht Illichmann zwar auch als einen "Machtkampf rivalisierender Gruppen", erkennt dessen politischen Kristallisationspunkt jedoch in der Frage der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts an den Juden. Diese Sichtweise überschätzt die Bedeutung der Wiedergutmachung oder genauer: den Gedanken der

Rückerstattung und der Globalentschädigung an den Staat Israel in seiner Relevanz für den machtpolitischen Konsolidierungsprozess der Staatspartei.[112] Zudem wurde die Rückerstattung als eigentliches Problem der Wiedergutmachung in der SBZ/DDR und innere Belastung des politischen Systems auch in den Vorstellungen der westlichen Emigranten der gesellschaftspolitischen Programmatik des Umbruchs unterworfen. Die Überwindung des Nationalsozialismus und die Errichtung einer antifaschistisch-demokratischen oder sozialistischen Ordnung in Ostdeutschland waren an die Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse gebunden. Das schloss, auch wenn das abweichende Wiedergutmachungskonzept von Paul Merker in Betracht gezogen wird, das von einer Kollektivverantwortung der Deutschen für die Folgen der nationalsozialistischen Diktatur ausging und den Juden das Recht einer nationalen Minderheit in Deutschland zugestehen wollte, nicht die Rückgabe von Eigentum an die jüdischen Gemeinden aus, aber in jedem Fall die Rückerstattung von Betrieben, Banken, größeren Vermögen oder sonstigen verstaatlichten Sachwerten an die vormaligen jüdischen Besitzer. Fruchtbar bleibt indes der Gedanke Illichmanns, dass die Regelung der Wiedergutmachungsfrage in beiden Teilen Deutschlands nicht aus dem gesamtdeutschen Kontext der Überwindung der nationalsozialistischen Vergangenheit herauszulösen ist. Ihre Konzentration auf die Instrumentalisierungsperspektive bringt es allerdings mit sich, dass die Juden wiederum nur als Opfer staatlicher Politik wahrgenommen werden, während die jüdischen Akteure sozialistischer Politik nicht in den analytischen Diskurs aufgenommen werden.

Die auf breiter Quellenbasis von Lothar Mertens[113] erarbeitete Gesamtdarstellung der Geschichte der jüdischen Gemeinden in Ostdeutschland sowie ihrer Behandlung durch Partei und Staat versucht nicht deutsch-jüdische Historie in ihrem Verhältnis zwischen gesamtdeutschen wie internationalen Verflechtungen und den innenpolitischen Konflikten analytisch zu erschließen, sondern sie zeigt sich mit der Fokussierung des Blicks auf die Religionsgemeinschaften um eine Periodisierung ihrer politischen Geschichte bemüht. Die erste Nachkriegsphase bis 1949/50 wertet Mertens im Anschluss an Eschwege sehr summarisch als "fast freundschaftliche Atmosphäre"[114] zwischen jüdischen Gemeinde- und kommunistischen Staatsvertretern, obwohl er anerkennen muss, dass die Differenzierung zwischen "Opfern des Faschismus" und "Kämpfern gegen den Faschismus", die synonym für die Unterscheidung der rassisch von den politisch Verfolgten des Nationalsozialismus steht, eine "Distanzierung" der Einheitspartei gegenüber den Juden deutlich werden lässt. Es überrascht nicht, dass die im Jahre 1950 einsetzende und bis 1953 anhaltende "antisemitische Interimsperiode" bei Mertens relativ unvermittelt einsetzt und "im Zusammenhang mit dem wiederaufkommenden Antisemitismus in der Sowjetunion"[115] gedeutet wird.

Eine stärkere inhaltliche Differenzierung zeichnet die bereits erwähnte Arbeit von Ulrike Offenberg aus, welche die Gemeindegeschichte mit politisch-sozialen Fragen verbindet. So werden die Beziehungen der jüdischen Gemeinden zu den Verfolgtenorganisationen und staatlichen Fürsorgeeinrichtungen untersucht, die Probleme der Rückerstattung und Entschädigung angesprochen sowie die Auseinandersetzung mit der antifaschistischen Staatsdoktrin erörtert, um nur einige Beispiele zu nennen. Offenberg folgt nicht dem von

Mertens entwickelten Periodisierungsschema. Vor allem reproduziert sie nicht das Bild vom "wohlwollenden Umgang mit den jüdischen Bürgern"[116] in der ersten Nachkriegsphase, wenngleich auch sie das Verhältnis von Partei, Staat und jüdischen Gemeinden bis zum Jahr 1950 als relativ konfliktfrei ansieht.[117] Nach ihrer Darstellung setzt die "judenfeindliche Politik" in der SBZ/DDR mit dem Befehl Nr. 35 der sowjetischen Militäradministration schon Ende Februar 1948 ein, der die Entnazifizierung formell beendete und gegen die Interessen eines großen Teils der NS-Verfolgten die gesellschaftliche Rehabilitierung der früheren Nationalsozialisten einleitete, sofern sie nicht als Kriegsverbrecher verurteilt wurden. Für Offenberg bildet das Jahr 1953 den ersten zeitlichen Einschnitt in der Nachkriegsgeschichte der jüdischen Gemeinden Ostdeutschlands, da mit ihrer Rekonstruktion nach dem Ende der durch antijüdische Repressalien ausgelösten Fluchtwelle im März 1953 eine anhaltende Periode politischer Instrumentalisierung durch die SED einsetzte, die auf dem Wege organisatorischer und politischer Abhängigkeit bis in die achtziger Jahre anhielt und sich in erster Linie auf die jüdische Gemeinde Ostberlins stützte. Dieser Schritt war umso naheliegender als die Berliner Gemeinde über doppelt so viele Mitglieder verfügte wie alle anderen jüdischen Gemeinden in der DDR.[118]

Das Schema einer kontrastierenden Darstellung des Verhältnisses von Partei, Staat und Juden, das durch die Instrumentalisierungs- und Opferperspektive zudem einer analytischen Verengung aufliegt, will Karin Hartewig mit ihrer Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR bewusst verlassen. Die Biographie dieser "Gegenelite der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung und der sozialistischen Aufbaugesellschaft" liest Hartewig als "minoritäre Variante der Assimilation"[119] und besondere Orientierung deutscher Juden. Sie fragt nach der Wirkungsmacht dieser Minderheit, ihren spezifischen Problemen als Kommunisten in der Sozialistischen Einheitspartei und im Staat der DDR sowie nach den Ursachen ihrer politischen Loyalität. Die Analyse zielt auf die exponierte Rolle der jüdischen Kommunisten bei der Ausformulierung der SED-Politik ab, versucht folglich ihre aktiv gestaltende Rolle im gesellschaftlichen Umbruch herauszuarbeiten. Als Gemeinsamkeit bisheriger Forschungserfahrungen nimmt Hartewig den angeblichen Befund auf, dass sich die jüdischen Kommunisten nicht vollständig im Einklang mit den ideologischen Vorgaben der SED-Politik befanden, sondern ihr zum Opfer fielen oder von ihr benutzt wurden. Hartewig verneint zwar ein "Übermaß an freier Entscheidung"[120] in der SED-Diktatur und verweist auf die zahlreichen Momente der Instrumentalisierung, behauptet aber gleichzeitig, dass die biographische Entwicklung häufig die politischen Strategien und die Staatsräson durchbrach, sowohl in Richtung einer unkontrollierten Verstärkung als auch in Richtung eines Unterlaufens. Die Disziplinierung durch Parteikontrollen war zwar erfolgreich, aber nicht umfassend.

Trotz der Akteurbezogenheit mündet Hartewigs Ansatz letztendlich wieder in einer Opferperspektive, indem die jüdischen als die besseren Kommunisten generell der Illusion von der Gesetzmäßigkeit des historischen Prozesses erlagen, der einer vernünftigen Entwicklung folgte, welche in der klassenlosen Gesellschaft ihr Ziel fand. Das obzessive Engagement für den Sozialismus machte sie zu Opfern einer "Loyalitätsfalle",[121] da sich der westdeutsche Staat durch ihre politische Positionierung in der Aufbau- und

Übergangsgesellschaft der SBZ/DDR nur als Relikt des nicht überwundenen Faschismus wahrnehmen ließ. Als Kommunisten, Widerstandskämpfer, Überlebende des Holocaust und Remigranten, die sich als politische Minderheit bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachung oder bei der Arbeit in der Verfolgtenorganisation profilieren konnte, wurden sie Opfer der Parteidisziplin und erneuter Stigmatisierung, die schwerer wog als die Verfolgung unter dem Nationalsozialismus, da diese nicht mehr Folge der Konfrontation mit dem ideologischen Gegner war, sondern Ergebnis disziplinarischer Maßnahmen durch die selbst gewählte Partei. Am Ende sieht Hartewig die jüdischen Kommunisten in einer Reihe mit den Opfern des Stalinismus, obwohl sich mit ihrer politischen Positionierung keine Form des widerständigen Verhaltens verband. Sie rangen sich weder zu einem auf die Beseitigung des politischen Systems angelegten Widerstand noch zu dessen offener Ablehnung in oppositionellem und dissidentem Verhalten durch. Selbst eine in Verhalten und Abweichung von der offiziellen Ideologie zum Ausdruck kommende Verweigerung gehörte nicht zu ihren Handlungsformen - selbst nicht zu jener Zeit, als der Disziplinierungsapparat der Partei sich antisemitischer Ressentiments bediente. Erst die Flucht in den Westen markierte einen Bruch, der zunächst aber eher existentieller als politischer Natur war.

Problematisch ist im Ansatz Hartewigs nicht die verständnisbereite Annäherung an die Brüche, Verwerfungen und Zwänge der Biographie von Kommunisten jüdischer Herkunft, jedoch das Fehlen einer methodisch stringenten Verbindung der biographischen Skizzierung von Lebensschicksalen mit der historisch-politischen Analyse des Verhältnisses von ideologischen Prämissen, individueller Erfahrung und politischer Praxis sowie der Entwicklung dieses Verhältnisses in der Zeit. Das beginnt bei Hartewig mit einem unkritischen Gebrauch des Sozialismusbegriffs, der die Theorie nicht mit der Praxis zu vermitteln bzw. die Konkretion im Alltäglichen nicht als Teil der politischen Zielprojektionen zu begreifen weiß, und endet bei einer Absorption der Verfolgungserfahrung durch die sozialistische Theorie.[122]

Hartewig sieht zwar in den Kommunisten nicht nur den Akteur, Ideologen und Widerstandskämpfer, sondern auch den "mehrfach Überlebenden", aber die Erfahrung der Verfolgung und des Überlebens in der rassistischen Diktatur des Nationalsozialismus oder im politischen Totalitarismus des Sowjetsystems stellen in ihrer biographischen Skizzierung von Lebensläufen keinen eigentlichen Bruch dar. Die Biographie des jüdischen Kommunisten entfaltet sich bei ihr im Grunde genommen in einer schlichten Kontinuitätslinie. Am Anfang steht die mit der revolutionären Erwartung verbundene politische Entscheidung für den Kommunismus gegen Ende des Ersten Weltkriegs, es folgt die Ablehnung eines legalistischen Demokratiebegriffs, eines bürgerlich-liberalen Lebensstils, aber auch des Zionismus als nationaljüdische Bewegung in der Weimarer Republik sowie die früher oder später einsetzende politisch-ideologische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und endet nach Kriegsende in der zukunftsorientierten politischen Arbeit in einer Umbruchsgesellschaft, deren positive Tendenz man durch den Einklang mit den eigenen, im Widerstand behaupteten ideologischen Vorstellungen gesichert weiß. Die literarischen und dokumentarischen Entwürfe der Kommunisten, die in der Nachkriegszeit über Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus berichten, werden von Hartewig als

wichtiger erinnerungspolitischer Beitrag zum Antisemitismus, Rassismus und zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik herausgestellt. Als erfahrungsgeschichtliche Extrakte verbleiben sie jedoch in der Attitüde eines aufgesetzten Nie-Wieder-Faschismus-Postulats, das die Verfolgungserfahrung nicht mehr zur Konsequenz politischen Handelns in der postdiktatorischen Gesellschaft nimmt.[123] Das subjektive Erlebnis der absoluten Entrechtung des Individuums und der nicht minder tiefgreifenden Missachtung der menschlichen Würde in einem politischen System, das den Zivilisationsbruch zu seinem Merkmal erhob, machte den gesellschaftlichen Umbruch nach dem Überleben nur denkbar, wenn der Mensch in seine Grundrechte wiedereingesetzt und seine Würde wiederhergestellt wurde, Grundrechte und Menschenwürde in ihrer Unveräußerbarkeit der Politik vorangingen. Erinnerung ohne Demokratie war für eine große Zahl der Verfolgten des Nationalsozialismus nach 1945 nicht mehr denkbar.[124] Nur in der Verschränkung von politisierter Verfolgungserfahrung, gelebter Erinnerungspolitik und gezielten Ansprüchen an die politische Praxis lässt sich meines Erachtens die Geschichte der Verfolgten in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, insbesondere die politischen Konflikte unter den Opfern erklären, solange man nicht allein äußere Faktoren wie die Zweistaatlichkeit, die Lagerbildung oder den Ost-West-Konflikt zur Erklärung heranziehen will.

Hartewig entpolitisiert die Erinnerung, indem sie, durchaus verdienstvoll, in der DDR eine abseits der Generallinie des Antifaschismus lebendige Erinnerungskultur nachweist, indessen über ihre politisch wertneutrale Registrierung nicht hinauskommt und zudem diese Kultur mit einer Demokratisierung in Westdeutschland kontrastiert, die nach ihrer, in dieser Allgemeinheit freilich überholten, Auffassung "eng mit einem Beschweigen oder mit einer sehr sparsamen Thematisierung der NS-Vergangenheit zusammenhing".[125] Das von einer Ende der sechziger Jahre aufbegehrenden Generation geformte und später weitgehend zum Klischee herabgesunkene Bild von der Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit in den fünfziger Jahren der Bundesrepublik lebt einerseits von der Hartnäckigkeit historischer Vorurteile, die allerdings vor dem Hintergrund geschichtspolitischer Konstruktionen, mit denen die liberalkonservative Wende zu Beginn der achtziger Jahre die Realität der fünfziger Jahre zu verklären suchte,[126] zu relativieren sind. Andererseits leben sie von der thematischen Isolierung der Perspektive und der zeitlich ausschnitthaften, die vorangegangenen Erfahrungen abschneidenden Konzentration auf das Jahrzehnt nach der Gründung der bundesdeutschen Demokratie.

III.

Die deutsche Nachkriegsgeschichte muss ähnlich wie die frühe Historie der Bundesrepublik in einem engen Zusammenhang mit dem totalen Zusammenbruch des nationalsozialistischen Systems und dem Besatzungsregime in den späten vierziger Jahren gesehen werden. Die Maßnahmen zur Umerziehung, politischen Säuberung und justitiellen Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen erfolgten gewiss auf Initiative der Militärregierungen und unterlagen ihrer maßgeblichen Kompetenz. Sie waren durch

Verfahrensmängel belastet und wurden keineswegs von einem allgemeinen Selbstreinigungswillen der deutschen Gesellschaft gestützt, gleichwohl hatten diese Maßnahmen eine durchaus hoch einzuschätzende mittelbare Wirkung auf die Trennung der postdiktatorischen Gesellschaft vom Nationalsozialismus. Die Maßnahmen konstituierten eine "Art von gesellschaftlicher Gewissenserforschung mittels Aufklärung", einen "Prozess der Ermittlung einer Gesellschaft gegen sich selbst".[127] Durch das ebenso blutige wie abstoßende Ende des Gewaltregimes hatte dieser Prozess eine Initialzündung erhalten, die als "'entnazifizierender' Erfahrungsschock"[128] nachwirkte. Die bereits 1947/48 einsetzende Politik der Wiedereingliederung von politisch Belasteten in allen Bereich der Administration bescherte dem innenpolitischen Klima Westdeutschlands recht bald einen Rechtsruck,[129] dennoch war jene die Gründungsphase der Bundesrepublik beherrschende Integrationspolitik nicht eine Folge dieser Entwicklung, sondern Ausfluss der politischen Einsicht in einen unvermeidbaren Kompromiss der inneren Staatsbildung.

Erinnerungspolitisch führte die integrative Politik zu einer defensiven Vergangenheitsbewältigung, welche mit Rücksicht auf die innenpolitische Stabilität dem "Amnestiebedürfnis"[130] nachgab. Die politische Kultur und die Sprache der Erinnerung spiegelte die Atmosphäre des bereitwilligen Beschweigens wieder,[131] während die Politik sich bei der rechtlichen Verfolgung der NS-Verbrechen und der Erneuerung des öffentlichen Dienstes zahlreiche politische Fehler und moralische Versäumnisse erlaubte. Von einer erinnerungspolitischen Amnesie konnte freilich nicht gesprochen werden, dafür sorgten schon die fortwährende, von den NS-Verfolgten angeregte Auseinandersetzung mit der Wiedergutmachungspflicht der Deutschen und deren außenpolitische Wirkungen. Nach der Vollendung der bundesdeutschen Staatsgründung, durch die Westintegration und das erlangen der vollen Souveränität Mitte der fünfziger Jahre sowohl staatsrechtlich als auch innen- und außenpolitisch markiert, konnte der defensivere Umgang mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus einer offensiveren Vergangenheitsbewältigung weichen.[132] Die parlamentarische Demokratie hatte auf der Grundlage ihrer ökonomischen Dynamik und sozialen Ausgleichsleistungen die mehrheitliche Zustimmung der Bürger gefunden. Die errungene innenpolitische Stabilität war auch durch die weitgehende Integration der Masse der Mitläufer und kleineren Funktionsträger des NS-Regimes gesichert. Eine destabilisierende dauerhafte Ausgrenzung, wie sie zu Beginn der politischen Säuberung noch möglich schien, war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu befürchten.

Die Reintegration von Beamten und Angestellten, die politisch Belastete, tatsächliche oder vermeintliche Mitläufer waren, konnte nicht die ungeteilte Zustimmung der NS-Verfolgten finden. Gerade im Zusammenhang einer zähflüssigen Öffnung der Dienststellen für die Opfer des Nationalsozialismus einwickelten diese Vorbehalte gegen die Demokratisierung der Zusammenbruchsgesellschaft. Die vom Amnestiegedanken getragene Integrationspolitik mit ihren negativen Auswirkungen auf Strafverfolgung und Rehabilitierung erschien ihnen als eine Wiederkehr des Vergangenen hinderte sie, dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ihre volle Zustimmung zu geben. Die Besorgnisse der NS-Verfolgten wurden im Begriff der "Renazifizierung"[133] zusammengefasst. Er sollte als politisches Schlagwort das Gründungsjahrzehnt der Bundesrepublik kritisch begleiten - weniger ein oberflächlicher

Kampfbegriff als die erinnerungspolitische Mahnung einer aufrechten Minderheit, deren Schicksal unter dem Nationalsozialismus die Verpflichtung zum antirestaurativen Diskurs einforderte.

Die kritische Distanz zu den politischen Inhalten des Umbruchs markierte indessen, wie im weiteren nachzuweisen sein wird, nur einen Pol der Positionierung der NS-Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft, den anderen machte das aus dem Verfolgungserlebnis resultierende Handlungs- und Gestaltungsgebot aus, das die Vergangenheitsbewältigung mit den Gegenwartsaufgaben vermischte und von den Handelnden verlangte, die Auseinandersetzung mit den Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus nicht von der Sicherung des Entstehenden zu trennen.[134] Die Verpflichtung der Moral, welche der deutschen Gesellschaft aus ihrer historischen Schuld und sittlichen Verantwortung erwachsen war, ließ sich nur vor dem Hintergrund der Erfordernisse realpolitischer Praxis einholen. Dieses von den NS-Verfolgten nach 1945 mit besonderer Sensibilität wahrgenommene Spannungsverhältnis ließ sich praktisch nicht auflösen. Die Möglichkeit eines Rückzugs in die Distanz beobachtender Kritik und politisch-moralischer Bewertung des Zeitgeschehens verschloss sich den auf Übernahme politischer Verantwortung orientierten NS-Verfolgten. Überdies mussten sie rasch einsehen, dass die Abrechnungsszenarien und Gesellschaftsentwürfe des Widerstands und der Emigration in der Nachkriegswirklichkeit nicht auf fruchtbaren Boden fielen. Bezeichnenderweise wurden sowohl die Grundgedanken der gegen Destabilisierung und Ausgrenzung gerichteten Integrationspolitik als auch die Vorstellung, dass althergebrachte autoritäre Politikverständnisse weder mit der Demokratisierung überhaupt noch mit der besonderen Aufgabe der Vergangenheitsbewältigung zu vereinbaren waren, von Verfolgten des Nationalsozialismus entwickelt. Unter diesem Aspekt will diese Studie zu einer Sensibilisierung des historischen Blicks auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft beitragen, ohne dass ihre differierenden staatlichen Wege in Form einer "idealen Versuchsanordnung für vergleichende Studien"[135] der strukturellen Unterschiede entkleidet werden.

IV.

Methodisch ist die Darstellung dem historisch-genetischen Prinzip verpflichtet, das mit den Mitteln zeitgeschichtlicher Komparatistik verbunden wird. Durch die Konzentration auf die zeitliche Phase der deutschen Zusammen- und Umbruchsgesellschaft der späten vierziger Jahren ist die Studie einer gesamtdeutschen Perspektive verpflichtet, die durch den Untersuchungsgegenstand und daher nicht begrifflich-theoretisch vorgegeben ist. Es geht mithin nicht um die im Dienste politischer Gegenwartsaufgaben stehende Konstruktion von "Beziehungsgeschichte".[136] Nach dem Zusammenbruch der DDR zeigt sich die historiographische Forschung um Ansätze bemüht, die Geschichte der deutschen Zweistaatlichkeit als gesamtdeutsche Geschichte zu untersuchen. Die Historie der Bundesrepublik und der DDR soll zwar nicht einer nationalstaatlich ideologisierten Geschichtsinterpretation unterworfen, aber die jahrzehntelange Akzeptanz zweistaatlicher Geschichte durchbrochen und der Forschung im Orientierungsrahmen von "Verflechtung

und Abgrenzung"[137] eine verbindende Richtung gegeben werden. Sie richtet sich strikter an vergleichbaren und divergierenden Problemlagen sowie an wechselseitigen Abhängigkeiten aus und zielt auf die pointierte Charakterisierung von Parallelen und Unterschieden der als Teilgeschichten der gesamten deutschen Nachkriegshistorie verstandenen einzelstaatlichen Geschichte. Der Perspektivenwechsel zu einer "doppelte(n) Geschichte der Deutschen"[138] war dabei weniger durch einen erkenntniskritischen Impetus oder die Hoffnung auf neue Einsichten und Deutungsmuster als durch die psychologische Vorstellung geprägt, die Identitätsbildung im vereinten Deutschland wäre von einer Vergangenheitsdeutung abhängig, die "stärker das Verbindende als das Trennende"[139] aufsucht. Die innere Einheit der Nation wird, ohne dass man diese modellhafte Vorstellung auch nur im Kern hinterfragt, zur Funktion einer - überspitzt formuliert - auf die Gemeinsamkeitssuche orientierten Geschichtsinterpretation.

Selbstverständlich verlangt die Überwindung der geistig-kulturellen Spaltung in der vereinten Gesellschaft, die Vergangenheitsbewältigung deutsch-deutscher Geschichte als gemeinsame Aufgabe in Angriff zu nehmen.[140] Annäherungen, die das Spannungsverhältnis von Verflechtung und Abgrenzung bemühen, tragen unterdessen nicht zum Abbau von Spaltungen bei, da sie mit dem Verlust von Identitäten verbunden sind, noch bevor diese in ihrer Breite und Vielfältigkeit wahrgenommen werden. Einheit lässt sich nur in der bewussten Kenntnisnahme, aber auch in der Akzeptanz, der Differenz herstellen, wenn diese als politische Gegenwartsaufgabe Teil eines allgemeinen gesellschaftlichen Integrationsprozesses ist. Die Geschichtswissenschaft hat daher die Aufgabe die Ursachen, Motive, Bedingungen, Ziele und Entwicklungen der ebenso eigenständigen wie unterschiedlichen Vergangenheit der beiden deutschen Staaten herauszuarbeiten. Sie ist Teil eines Gesamtprozesses, der auf Annäherung durch Verstehen abzielt, gleichzeitig aber die Ziele der politischen Gegenwart gegen die Vergangenheit der stalinistischen Diktatur abgrenzt. Im Unterschied zur Situation nach 1945 ist die gegenwärtige Integrationsepoche nicht durch einen gesamtgesellschaftlichen Umbruch der Demokratisierung, sondern durch einen demokratisierenden Einbindungsprozess gekennzeichnet, dessen rechtlich-normativer Rahmen durch das grundgesetzliche Verfassungswerk der Bundesrepublik festgelegt wird.

Da der beziehungsgeschichtliche Ansatz letztlich stets der Gefahr ausgesetzt ist, die eigenständige Geschichte der DDR und der Bundesrepublik aufzulösen, bietet sich eine vergleichende Forschung an.[141] Der komparativen Sichtweise geht es schließlich nicht um ein Gleichsetzen, vielmehr mit der Beschreibung und Erklärung von Ähnlichkeiten wie von Unterschieden um eine präzise Erfassung der Differenzen geschichtlicher Entwicklung. Der hier gewählte Untersuchungszeitraum muss durch den noch weitgehend erhaltenen gesamtdeutschen Zusammenhang jedoch dem historisch-genetischen Zugriff Priorität einräumen, damit der ursächliche Grund für unterschiedliche Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland erschlossen und einer erklärenden Deutung zugeführt wird. Die Ergänzung dieses Ansatzes durch den vergleichenden Blickwinkel bietet sich zwangsläufig an, da auf diese Weise der divergierende Umgang mit den Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus in der deutschen Nachkriegsgesellschaft schärfer akzentuiert und gleichzeitig der Bruch erfahrungsgeschichtlicher Kontinuitäten verdeutlicht wird. Dabei

verlangt sowohl die Quellenlage als auch die inhaltliche Reichweite der Studie von einer systematisch-abgeschlossenen wie gleichgewichtig-symmetrischen Komparatistik abzusehen. Die Beschränkung auf einzelne Aspekte, die thematisch etwa mit der Wiedergutmachung, der Erinnerungskultur und Widerstandsrezeption, der Interessenorganisation der NS-Verfolgten und den allgemeinen politischen Konzepten des politischen Umbruchs benannt sind, muss ausreichen, um den Bruch gesamtdeutscher Geschichte aus dem Blickwinkel der Opfer des Nationalsozialismus analytisch greifbar zu machen.

Die lückenhafte Überlieferung zwingt darüber hinaus dazu, das historisch-genetische Prinzip mit den Mitteln der beispielhaften Darstellung zu verknüpfen. So ist es kaum möglich, die organisationsgeschichtlichen Strukturen der NS-Verfolgten auf den verschiedenen räumlichen Ebenen der Nachkriegszeit geschlossen darzustellen. Ebenso wenig kann es gelingen, die Realität wiedergutmachungsrechtlicher Erwartungshaltungen und die Erfahrungen administrativer Praxis durch die NS-Verfolgten umfassend zu beschreiben wie zu erklären und dabei den Gegebenheiten örtlicher und politischer Differenzierung unter dem Besatzungsregime gerecht zu werden. Damit sind Grenzen der historischen Deutung angezeigt, die, so die Hoffnung des Diskurses, vernachlässigbar sein mögen, weil das Erkenntnisinteresse der Studie auf die allgemeine Einschätzung der historischen Stellung der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, auf ihre politische Positionierung und Wirkung sowie auf die Bedeutung und Reichweite ihrer konzeptionellen Vorstellungen zum politischen Umbruch in Deutschland gerichtet ist.

Die systematische Gliederung der Untersuchung folgt einer Ordnung nach thematischen Kapiteln. Im Einzelnen handelt es sich um sechs Teile, die in ihrer inhaltlichen Fundierung keiner strengen Chronologie folgen, gleichwohl in mehr oder weniger lockerer Form einem zeitlichen Ablauf untergeordnet sind. Vereinfacht lässt er sich als eine Entwicklung verstehen, die von den drängenden Aufgaben der sozialen Fürsorge für die Verfolgten des NS-Regimes über die Probleme der definitorischen Festlegung ihres Status, die Anfänge der staatlichen Wiedergutmachungspolitik und ihrer Zentralisation, die Begründung einer erinnerungspolitischen Gedächtniskultur und die Konstituierung der Wiedergutmachung als rechtsrestitutionelle Aufgabe des Demokratisierungsprozesses zu den Aufgaben der Vergangenheitsbewältigung führt. In der Zusammenbruchsgesellschaft wird nicht nur die Basis für diese Aufgabe geschaffen, sondern mit der Integrationspolitik auch ein Modell entwickelt, das dem gesellschaftspolitischen Umbruch im Nachkriegsdeutschland zu innenpolitischer Stabilität verhelfen soll.

Im ersten Kapitel werden zunächst die konzeptionellen Überlegungen über die künftige Stellung der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegsgesellschaft dargelegt. Politisch erweist sich dabei die insbesondere von den westlichen Besatzungsmächten vertretene Vorgabe, den Verfolgten keine Sonderstellung einzuräumen, von entscheidender Bedeutung. Nur im Hinblick auf die Frage der jüdischen Existenz im Nachkriegsdeutschland und des Wiederaufbaus eines Gemeindelebens trat der Integrationsgedanke in den Hintergrund, zumal die Identitätssuche der überlebenden deutsch-jüdischen Bevölkerung sich spannungsreich zwischen den Polen des Gehens oder Bleibens entwickelte. Die

Untersuchung widmet sich dann auch den Formen und Inhalten der sozialen Verfolgtenfürsorge. Bevor diese Aufgabe von staatlichen Stellen wahrgenommen wird, ist es die Selbstorganisation der NS-Verfolgten und die private Wohltätigkeit, die erste Hilfsmaßnahmen in die Wege leiten. Diese Ausgangslage darf wohl auch dafür verantwortlich gemacht werden, dass sich die Organisierung von Verfolgteninteressen nicht in einem einheitlichen verbandlichen Rahmen vollzieht, vielmehr sich plurale Vertretungsformen durchsetzen. Am Schluss des ersten Kapitels soll der Versuch gemacht werden, die soziale Lage der NS-Verfolgten in den Nachkriegsjahren näher darzustellen. Dabei soll es weniger um eine sozialwissenschaftlich orientierte Einschätzung als um exemplarische Hinweise auf die allgemeine Situation, die Befindlichkeit der Betroffenen sowie die Maßnahmen und Ziele der Regierungen und Verwaltungen in einer Zeit gehen, in welcher der Hunger eine wesentliche Determinante politischen Handelns ist. Eindringlicher soll auf die gesundheitliche Lage der Opfer eingegangen werden. Im Gegensatz zu den europäischen Nachbarländern zeigt die deutsche Nachkriegsgesellschaft zunächst wenig Bereitschaft. die aus Verfolgung, Inhaftierung, Deportation und Illegalität resultierenden körperlichen, psychosomatischen und psychopathologischen Schädigungen zur Kenntnis zu nehmen.

Ein besonderes Modell der administrativen Ausführung der Verfolgtenfürsorge bildete, wie im zweiten Kapitel ausgeführt wird, das Staatskommissariat, mit dem auf Seiten des Staates wie der NS-Verfolgten unterschiedliche Erwartungen und Hoffnungen verbunden wurden. Die Länderregierungen richteten den Blick auf die zeitliche Beschränkung der Versorgungsaufgaben und glaubten, mit dem Staatskommissariat folglich ein Verwaltungsmodell zu befürworteten, dass nicht zur Verstetigung von institutionellen Strukturen führte. Die NS-Verfolgten wollten hingegen in dieser behördlichen Form ein funktionales Mittel sehen, dass die Einlösung ihrer Ansprüche zwar institutionalisierte, aber nicht in die öffentliche Daseinsvorsorge einband. Die Darstellung wird zeigen, wie es unter den Bedingungen des Besatzungsregimes gelingt, die organisatorischen Grundlagen der Wiedergutmachung zu verbreitern. Die Pläne der NS-Verfolgten, die Wiedergutmachung personell zu besetzen, aber aus verschiedenen Gründen scheitern muss. Entscheidend sind sowohl die internationale Dimension der Wiedergutmachung und ihre außenpolitischen Verflechtungen als auch die Wirkungsmächtigkeit der tradierten Strukturen öffentlicher Verwaltung. Außerdem ist sie in einem nicht zu unterschätzenden Maße Ausgangspunkt für den organisatorischen Pluralismus und die Interessenkonkurrenzen der NS-Verfolgten, die insbesondere die Wahrnehmung der Ansprüche der Opfer rassischer Diskriminierung tangieren. Am Schluss des zweiten Kapitels wird auf die Entwicklung in der sowjetisch besetzen Zone hingewiesen. In der antifaschistisch-demokratischen Umbruchsgesellschaft zeigt sich eine frühe Tendenz zur Einbindung der als Wiedergutmachung verstandenen Verfolgtenfürsorge in das zentrale staatliche Sozialversicherungssystem. Die durch umfassende Reparationsbedürfnisse geleitete Besatzungspolitik der Sowjetunion sowie das kontrovers diskutierte Problem der Rückerstattung verzögern jedoch den Prozess der Vereinheitlichung.

In dem sich anschließenden dritten Kapitel wird den Fragen einer definitorischen Festlegung des Verfolgtenstatus sowie den Problemen der Anerkennung der unter dem NS-Regime durch ausgrenzende und diskriminierende Maßnahmen betroffenen Personen und Gruppen nachgegangen. Die auch unter den NS-Verfolgten festzustellende Neigung, dem Verfolgtenstatus enge Grenzen zu setzen sowie die Opfer des Nationalsozialismus zu hierarchisieren, ist Ausdruck des Bemühens, öffentliche Vorurteile über die NS-Verfolgten in der postdiktatorischen Gesellschaft abzubauen. Der Anspruch, dem Widerstand eine politisch-moralische Dominanz in der Nachkriegsgesellschaft einzuräumen, muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Er entsprach aber auch dem Selbstverständnis der politisch Verfolgten.

Die historisch-politische Analyse wird zeigen, dass in einer schwer auflösbaren Verquickung von Hafterfahrung und Vorurteilsstrukturen das konzentrationäre System der Klassifikation unter den Opfern weiterwirkt. Der aufklärende Blick auf die aus einer ethnischen und eugenischen Variante bestehenden Rassenpolitik des Nationalsozialismus wird dadurch zumindest zeitweise behindert. Die Politik der Besatzungsmächte trägt sowohl zu einer Verallgemeinerung des Verfolgtenbegriffs als auch zu einer enthierarchisierenden Wahrnehmung der Opfer bei. Die organisierte Verfolgtenbewegung ist hingegen durch die bündnispolitischen Erwägungen des antifaschistisch-demokratischen Umbruchs an einem Abbau von Differenzierungen sowie an der Aufgabe der Ausgrenzung einzelner Verfolgtengruppen interessiert. Die politische Instrumentalisierung des Gedankens von der einheitsstiftenden Funktion des Verfolgungs- und Widerstandserlebnisses führt zu einer Annäherung der politisch Verfolgten an den bürgerlich-militärischen Widerstand. Das Verhältnis blieb jedoch insbesondere von Seiten der Kommunisten distanziert. Der Opportunismusvorwurf gegen die bürgerlich-militärischen Oppositionellen wurde nie wirklich aufgegeben, der auf Verständigung und Austausch angelegte Diskurs schließlich frühzeitig der ideologisch-politischen Erziehung geopfert.

Die Frage der Beurteilung des bürgerlich-militärischen Widerstands leitet zum vierten Kapitel der Studie über. In diesem Abschnitt stehen die Deutungen, Orientierungen und Grundhaltungen zur nationalsozialistischen Vergangenheit zur Diskussion. Da das Erinnern Teil der Auseinandersetzung um die gesellschaftliche Konsensbildung ist, soll ebenso ihre allgemeine Zielsetzung wie die Rezeption des Widerstands als Moment der öffentlichen Gedächtnisbildung und der Vergangenheitsdeutung untersucht werden. Für die Verfolgten des Nationalsozialismus stellte das Erinnern weniger ein Element gegenwartsbezogener Sinnstiftung als ein durch die Diktaturerfahrung begründetes Handlungsgebot dar, das der Gestaltung der Demokratisierung einen konkreten inhaltlichen Rahmen setzte. Die in diesem Zusammenhang von den NS-Verfolgten angestrebte Vergegenwärtigung der Breite resistenten Verhaltens unter dem diktatorischen Regime mobilisierte sicherlich Kräfte für die gesellschaftliche Integration der Zusammenbruchsgesellschaft. Die Integrationsbedürfnisse einer gespaltenen Gesellschaft relativierten das erinnerungspolitische Handeln der NS-Verfolgten und reduzierten es zu einer Funktion der Demokratisierung, indem von diesem Handeln Anstöße zur Hinterfragung des gesellschaftlichen Umgestaltungswillens ausgingen. Der Anspruch der NS-Verfolgten auf eine politisch tragende Rolle nahm zwangsläufig

defensiven Charakter an, zumal die Pluralität politischer Orientierung konstitutiv für die demokratische Gesellschaft war. Angesichts der sich abzeichnenden Entstehung zweier konkurrierender politischer Systeme auf deutschem Boden wurden die von einer stetig aktivierten Erinnerung geleiteten Absichten und Ziele geschichtspolitischen Offensiven konfrontiert, die den gesellschaftlichen Umbruch in Ost und West in allgemeinere historische Traditionslinien stellte. Es ging um Legitimation und Identitätsstiftung. Den Bezugspunkt bildete die Interpretation der Revolution von 1848. In der sowjetisch besetzten Zone gerann der Legitimationsversuch, die antifaschistisch-demokratische Umwälzung als Vollendung der bürgerlichen Revolution zu rechtfertigen, zur geschichtspolitischen Konstruktion. Sie konnte die politische Instrumentalisierung des Antifaschismus in eine stalinistisch geprägte Volksdemokratie nicht verdecken. In Westdeutschland bewahrte sich die Revolutions- und Gegenwartsdeutung einen erinnerungspolitischen Kern, da das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Rechtsstaatlichkeit mit der Verantwortung vor der individuellen Verstrickung mit dem Nationalsozialismus und der Aufforderung zum Gebrauch der bürgerlichen Freiheitsrechte verbunden wurde. Der erinnerungspolitische Dissens führte letztlich zur Spaltung der organisierten Verfolgtenbewegung und machte sämtliche Versuche, eine gesamtdeutsche Politik aufrechtzuerhalten, zur Illusion. Obwohl das Selbstverständnis der liberalen Demokratie ihre erinnerungspolitische Bindung nicht grundsätzlich verleugnete, gab sie in ihrer Gründungsphase dennoch einem geschichtspolitischen Paradigmenwechsel nach, der zugunsten der innenpolitisch stabilisierenden Wirkung integrativer Politik das einheitliche Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur preisgab und an dessen Stelle das in der Volkstrauer manifestierte unterschiedslose Erinnern an die Gesamtheit der von Diktatur, Krieg, Vertreibung und politischem Umbruch Geschädigten setzte. Das Kapitel schließt mit Betrachtungen zur frühen Widerstandsforschung, die von dem Bemühen der NS-Verfolgten um einen integralen Widerstandsbegriff gekennzeichnet ist.

Das fünfte Kapitel setzt sich mit dem Problem der Wiedergutmachung in der deutschen Nachkriegsgesellschaft auseinander. Das Spannungsverhältnis zwischen der von den NS-Verfolgten als rechtsrestitutionelle Frage begriffenen Rückerstattung und Entschädigung, den Wirkungen der besatzungspolitischen Vorgaben sowie der durch politische, finanzielle und soziale Rücksichten geprägten administrativen Praxis soll hier eingehender analysiert werden. Eingangs ist auf die im Umkreis der organisierten Verfolgtenbewegung geführte Anerkennungsdiskussion und deren Niederschlag in formalen Richtlinien zurückzukommen, die den Kreis der Verfolgtengruppen im Einzelnen festlegen. Obwohl der Versuch unternommen wurde, sämtliche NS-Verfolgten zu klassifizieren, wird die Anerkennungspraxis, wenn man von der Ausgrenzung durch nachwirkende Vorurteilsstrukturen absieht, durch die Unterscheidung zwischen aktivem Widerstand und Verfolgungsopfern einerseits sowie durch die verweigerte Einbeziehung eines Teils der rassisch Verfolgten andererseits belastet. Zunächst lässt sich von amtlicher Seite weniger eine Neigung zur Ausweitung als zur Eingrenzung des Verfolgtenbegriffs erkennen. Die betroffenen Verfolgtengruppen werden demzufolge zu beharrlichen Auseinandersetzungen um ihre Rechte gezwungen. Für die Mehrheit der NS-Verfolgten stellte die Wiedergutmachung ein unteilbares Ganzes dar: die Rückerstattung entzogener

Vermögensgegenstände wie deren Ersatz war nicht ohne die Entschädigung der an Lebens- und Rechtsgütern entstandenen Schäden denkbar. Zusammen bildeten sie den Rahmen einer umfassenden rechtlichen Restitution. Die Initialzündung zur rechtlichen Regelung der Wiedergutmachung ging von den NS-Verfolgten aus, ohne dass eine umgehende Wirkung erzielt wurde. Dafür waren realpolitische Gründe wie die sich verzögernde Währungsreform oder das Bemühen der Besatzungsmächte um alliierte Regelungen, aber auch die defensive Haltung der deutschen Behörden verantwortlich. Nach dem Scheitern eines interzonalen Wiedergutmachungswerkes sorgte das unilaterale Vorgehen der Besatzungsmächte für eine Zersplitterung des Wiedergutmachungsrechts. Bei der Begründung der deutschen Zweistaatlichkeit gehörte folglich dessen Vereinheitlichung zu den wichtigsten Forderungen der NS-Verfolgten. Die Wiedergutmachung wurde von einzelnen Verfolgtenpolitikern als Aufgabe der Befreiung angesehen, die sowohl die Selbstverantwortlichkeit der Deutschen als auch die integrative Aufgabe des Rechts in der postdiktatorischen Gesellschaft zu berücksichtigen hatte. Die durch die Verfolgung und Vernichtung sowie durch die politischen Belastungen des Verwaltungs- und Justizapparates geschaffene Situation machte jedoch die besatzungsrechtliche Begründung der Wiedergutmachung unumgänglich.

Die Studie soll die grundlegenden Probleme der verfahrensrechtlichen Bewältigung der Wiedergutmachung aufzeigen. Dabei ist aus der Sicht der NS-Verfolgten den Fragen der richterlichen Befangenheit, der Revisions- und Prüfungsregelungen sowie der Teilnahme der Betroffenen an den Wiedergutmachungsverfahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die unterschiedlichen Wege des politischen Umbruchs in der deutschen Nachkriegsgesellschaft ließen die Wiedergutmachung nicht unberührt. Die antifaschistisch-demokratische Ordnung der SBZ/DDR, deren geschichtstheoretische Grundlage ein ökonomistisches Verständnis des Nationalsozialismus bzw. Faschismus bildete, gewährte den Rückerstattungsansprüchen der Verfolgten keinen Raum. Trotz vereinzelter Kritik waren insbesondere die Ansprüche der rassisch Verfolgten mit den Maßnahmen zur Sozialisierung politisch entsorgt. Dieser Bruch im Wiedergutmachungsgedanken trug wesentlich zum Scheitern der gesamtdeutsch orientierten Verfolgtenbewegung bei, da er in der Gemeinschaft der NS-Verfolgten als ein Akt der Entsolidarisierung empfunden wurde. Der letzte Abschnitt des vierten Kapitels geht auf die problematische Praxis der Wiedergutmachung in Westdeutschland ein und untersucht in diesem Zusammenhang auch die Gründe für das Scheitern des Staatskommissariats als Modell für die Wahrnehmung und Ausführung der Verfolgtenansprüche.

Das letzte Kapitel der vorliegenden Untersuchung widmet sich den vielfältigen Fragen der Vergangenheitsbewältigung in der postnationalsozialistischen Gesellschaft Deutschlands. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit ist dabei nicht als Bewältigung im eigentlichen Sinne, sondern als normative Überwindung eines aus der Erfahrung des Totalitarismus resultierenden Gewinnens demokratischer Identität zu verstehen. Das Erkenntnisinteresse richtet sich vornehmlich auf die konzeptionellen Vorstellungen zum gesellschaftspolitischen Wandel, ihre Verknüpfung mit den verschiedenen Aspekten des Umgangs mit den Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus sowie ihre Einbettung in das Ziel der Demokratisierung. Es wird vor allen Dingen darauf

ankommen, den Blick auf den politischen Diskurs der westdeutschen Gesellschaft zu konzentrieren, deren psychologisch-soziale Situation nach Auskunft der jüngeren Zeitgeschichte durch eine geistige Deformation, moralische Konfusion und ein generelles Orientierungsvakuum charakterisiert ist. Mit der Entscheidung für die liberale Demokratie westlicher Prägung war diese Gesellschaft über die Probleme historisch-politischer Identitätsstiftung hinaus gezwungen, innere Stabilität im Wege der Demokratisierung zu finden. Die Parameter waren daher den Bedingungen dieses Prozesses unterworfen. Die Untersuchung folgt den Entwicklungslinien und inhaltlichen Markierungen des politischen Denkens der NS-Verfolgten. Sie verweist auf ein Demokratieverständnis, das autoritären Politikmustern eine Absage erteilt, den Wandel jenseits seiner politisch-institutionellen Gestaltung von der selbstorientierenden Besinnung abhängig macht und hiermit auch die Integrationskraft der Demokratie herausfordert. Der Kompromisscharakter des gesellschaftlichen Umbruchs verlangt nach korrektiven Instanzen in der Gesellschaft, die unter anderem von den Verfolgtenorganisationen besetzt werden. Im historischen Kontext erstrebter Demokratisierung wie antitotalitärer Abgrenzung nehmen sie über den engen Rahmen verbandspolitischer Eigenheit hinaus eine politisch-moralische Stellung in der Gesellschaft ein, deren Inhalt ebenso im permanenten Hinterfragen des Zustandes der Demokratie wie im Aufzeigen der Defizite der geistig-politischen Defizite besteht. Die Ziele und Schwierigkeiten einer organisatorischen Verbindung der NS-Verfolgten werden zum Schluss des Kapitels erörtert. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Gegenwart der Diktatur in der deutschen Zweistaatlichkeit unter den NS-Verfolgten eine politische Identitätskrise auslöst, welche in einem längeren, die Ziele der Verfolgtenpolitik in Frage stellenden Prozess der Selbstfindung mündet. Eine kritische Betrachtung zur politischen Funktion der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegsgesellschaft wird die Darstellung resümierend schließen.

Die Quellengrundlage der Untersuchung beruht auf archivalischen und publizistischen Materialien unterschiedlicher Provenienz. Unter den Archivalien sind die überlieferten Aktenbestände der Verfolgtenverbände von besonderer Bedeutung, auch wenn die Studie keinen dezidiert organisationshistorischen Ansatz verfolgt. Die erinnerungspolitischen Zielsetzungen der NS-Verfolgten, die Prozesse der inneren Meinungsbildung und der Klärung des politischen Selbstverständnisses konnten durch die Auswertung der im Archiv christlich-demokratischer Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung, im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung und im Archiv deutscher Verfolgtenorganisationen der Gedenkstätte Deutscher Widerstand lagernden Akten der demokratischen Verbände und Arbeitsgemeinschaften analytisch erschlossen werden. Für die gesamtdeutsch agierende VVN und ihre frühe Geschichte wurden die umfangreichen Bestände der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde sowie einzelne Nachlässe herangezogen. Da die Verfolgtenorganisationen schon gegen Ende der vierziger Jahre über engere örtliche und regionale Verbandsstrukturen verfügten, eröffneten die Aktenbestände Einblicke in die Werthaltungen, Interessen und internen Konflikte der Akteure. Es ließ sich nicht nur das breitere Meinungsspektrum der NS-Verfolgten zu den drängenden politischen Zeitfragen erschließen, sondern ihre Ziele und ihr Wirken konnte ergebnisorientiert ebenso von den Verbands- und Organisationsspitzen her untersucht wie

als Ausdruck von Auseinandersetzungen interpretiert werden, bei denen die politische Selbstorientierung und die angestrebte Umsetzung programmatischer Ziele mit den Anforderungen des politischen Alltags in der pluralistischen Demokratie konfrontiert wurden. Die innerverbandlichen Auseinandersetzungen bildeten gleichsam einen Spiegel konzeptioneller und programmatischer Zielsetzungen sowohl über die Stellung und Funktion der Verfolgten in der demokratisch verfassten Gesellschaft als auch über die Reichweite erinnerungspolitischer und rechtsrestitutioneller Ziele als wesentliche Bestandteile der Demokratisierung. Sie konkretisieren dadurch die Koordinaten des gesellschaftlichen Diskurses im Hinblick auf die Probleme der Vergangenheitsbewältigung.

Unter Heranziehung weiterer Bestände im Bundesarchiv Koblenz, im Landesarchiv und Fritz-Neumann-Archiv Berlin sowie der Materialien des Ostbüros der SPD und der Organisationssammlung ihres Parteivorstandes war es möglich, die Entwicklung des politischen Selbstverständnisses der NS-Verfolgten in den einzelnen Phasen des gesellschaftlichen Umbruchs in den Nachkriegsjahren darzustellen. Die Nähe und Distanz der Verfolgten zu den einschneidenden Zäsuren der allgemeinen Politik sowie zu den besonderen Einschnitten in der west- wie ostdeutschen Innen- und Rechtspolitik, der Sozial- und Kulturpolitik, aber auch zu den Formen der Gedenkkultur und der Auseinandersetzung mit den Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus konnten detailliert analysiert werden. Ferner erlaubten es die Akten, das politische Spannungsverhältnis zwischen den NS-Verfolgten und der Nachkriegsgesellschaft in der Frage der Rechtsrestitution zu verdeutlichen. Interessenpolitik ist in diesem Zusammenhang nicht mehr als bloßes Mittel zur Realisierung von materiellen Zielen, sondern als erinnerungspolitisch fundiertes Ziel der Demokratisierung und folglich als Gestaltungselement der rechtsstaatlichen Demokratie anzusehen.

Der allgemeine erfahrungs- und wirkungsgeschichtliche Ansatz der Studie macht die von den NS-Verfolgten herausgegebenen Zeitschriften und Mitteilungsblätter, insbesondere aber die wichtigen zeitgenössischen politischen Zeitschriften und ausgesuchte Tageszeitungen zu einer kaum zu ersetzenden Quelle. Darüber hinaus sind die publizierten parlamentarischen Quellenmaterialien wichtige Fundorte für die Darstellung der Entwicklungslinien der Verfolgtenpolitik und ihre öffentliche Wirkung. Die Publizistik bildet auf unterschiedlichen Ebenen Foren für die allgemeinen Stellungnahmen der NS-Verfolgten zum politischen Geschehen im nachkriegszeitlichen Deutschland und Europa, gleichzeitig verdeutlicht sie die Wege der Gedenkkultur und Widerstandsrezeption sowie die eingenommenen Positionen zur justitiellen Bewältigung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und zu den Problemen personeller Kontinuitäten in Verwaltung und Justiz. Die publizistischen Quellen sind sie in gewissem Maße Spiegelbild öffentlicher Resonanz, indem sie Einsichten in den inneren Zustand der Nachkriegsgesellschaft bei der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in den Besatzungszonen sowie der Bundesrepublik und DDR verschaffen. Sie erschließen im Zusammenhang mit der Wiedergutmachungsproblematik die vielfältigen Pole des erinnerungspolitischen Diskurses. Sie werfen Schlaglichter auf politische Mentalitäten und Erwartungshaltungen; sie berichten ebenso über Verdrängungsneigungen wie über Sensibilisierungsprozesse bei der

vergangenheitskritischen Selbstfindung von Staat, Politik und Gesellschaft. Die Presse- und sonstigen zeitgenössischen publizistischen Erzeugnisse ermöglichten es schließlich, das politische Selbstverständnis, die verbandspolitischen Zielsetzungen und die gesellschaftspolitischen Orientierungen vor dem Hintergrund der inneren politischen Kontroversen und der organisationspolitischen Gegensätze der Verfolgtenbewegung zu untersuchen. Hierdurch ließen sich die Gründe für das Scheitern der gesamtdeutsch ausgerichteten Verfolgtenpolitik, die Nachwirkung von Vorurteilsstrukturen sowie für den Bruch erfahrungsgeschichtlicher Identitäten unter den NS-Verfolgten verdeutlichen. Im Übrigen konnte gezeigt werden, dass die permanente Aktualisierung des antinationalsozialistischen Konsenses ebenso wie die Problematisierung der bundesdeutschen Integrationspolitik zu länger anhaltenden Krisen der politischen Identität der NS-Verfolgten führte.

Die Breite, wenngleich nicht zeitlich und thematisch geschlossene Lage der aufgefundenen Materialien macht es möglich, eine quellennahe Studie vorzulegen, die in subjektbezogener Perspektive die wirkungshistorische Bedeutung der NS-Verfolgten in der deutschen Nachkriegspolitik darstellt. Damit soll nicht nur ein Beitrag zur politischen Geschichte der Umbruchsgesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern auch zur historisch-politischen Erforschung der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus geleistet werden, soweit diese als ein integrales Moment des Demokratisierungsprozesses zu begreifen ist.

Anmerkungen zur Einleitung

[1] Werner A. Zehden, Berlin bleibt deutsch! Tagebuch-Blätter eines Berliners, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 9, S. 3.

[2] Vgl. GDW/AdVO, Mitgliederakten des Bundes der Verfolgten des Naziregimes, Berlin, Akte - Werner Alfred Zehden, Bl. 13247 ff. LAB, RG 260, OMGBS, Nr. 4/127-1/3. Martin Kruse, Zehdens Einsatz für uns, in: Mahnung, 2 (1955), Nr. 13, S. 2. Zu den Erfahrungen Zehdens in den thüringischen Zwangsarbeitslagern Springen und Abterode, einem Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald, vgl. Zehden, Stacheldraht. Ein Tagebuch, Passau 1990.

[3] Zehden, Berlin bleibt deutsch, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 11, S. 3.

[4] Werner Goldberg, 8. Mai 1945-1985. 40 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, in: Mahnung, 32 (1985), Nr. 3, S. 1 f.

[5] Zu den Ursprüngen des Kalten Krieges vgl. Richard C. Raack, Stalin's Drive to the West 1938-1945. The Origins of the Cold War, Stanford 1995.

[6] Zehden, 40 Jahre danach, in: Mahnung, 32 (1985), Nr. 5, S. 1.

[7] Goldberg, 8. Mai 1945-1985, S. 2.

[8] Zehden, Kommentar, in: Mahnung, 2 (1955), Nr. 16, S. 1. Vgl. auch Goldberg, Partei=Staat. Zum 8. November 1938, in: Mahnung 21 (1974), Nr. 11, S. 2.

[9] Hans-Gerd Sellenthin, Nationale Gefühle und zwiespältiger Widerstand, in: Mahnung 6 (1959), Nr. 8, S. 1. Zehden, Vor 40 Jahren. Erinnerungen und Nachdenkliches, in: Mahnung, 26 (1979), Nr. 9, S. 2.

[10] Brief Brochs an Zühlsdorff vom 24. Juli 1945. Hermann Broch, Briefe über Deutschland 1945-1949. Die Korrespondenz mit Volkmar von Zühlsdorff, hrsg. von P.M. Lützeler, Frankfurt am Main 1986, S. 21.

[11] Brief Brochs an Zühlsdorff vom 21. August 1945. A.a.O., S. 32.

[12] Horst Mittag, Das Versäumnis und seine Folgen, in: Mahnung, 7 (1960), Nr. 5, S. 5. Wie soll es weitergehen? Erklärung des Vorstands des BVN-Berlin, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 23, S. 1.

[13] Heinz Elsberg, Fünfzehn Jahre danach, in: Mahnung, 6 (1959), Nr. 44, S. 1. Otto Sinn, Mitgedacht - Mitgemacht, in: Mahnung, 9 (1962), Nr. 9, S. 3. Zur Kritik am Begriff der Vergangenheitsbewältigung siehe weiter unten Kapitel 1.

[14] Heinrich Grüber, Der Fall Eichmann und der akademische Nachwuchs, in: Mahnung, 8 (1961), Nr. 11, S. 5.

[15] Zehden, Zum Geleit, in: Mahnung, 1 (1953), Nr. 1, S. 1. Vgl. auch Zehdens spätere Anmerkungen über, Staatspolitische Aufgaben der Naziverfolgten, in: Mahnung, 9 (1962), Nr. 23, S. 1.

[16] Elsberg, Wir sind die Mahner, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 11, S. 1.

[17] Ders., Perspektiven, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 1, S. 1.

[18] Vgl. Zehden, Staatspolitische Aufgaben, S. 1. Ders., Vor 40 Jahren, S. 1.

[19] Vgl. Anselm Doering-Manteuffel, Konrad Adenauer - Jakob Kaiser - Gustav Heinemann: Deutschlandpolitische Positionen in der CDU, in: Die Republik der fünfziger Jahre. Adenauers Deutschlandpolitik auf dem Prüfstand (= Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 22), hrsg. von J. Weber, München 1989, S. 18-46, hier 21 ff. Siehe auch Peter Steinbach, Zur Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen politischen Kultur nach 1945, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 35 (1984), S. 65-85, hier S. 67 f.

[20] Zu den Defiziten politischer Initiative innerhalb der westdeutschen Bevölkerung nach Kriegsende und der zunächst in Berlin deutlicher zu Tage tretenden Willen zum politischen Engagement vgl. Harald Hurwitz, Die politische Kultur der Bevölkerung und der Neubeginn konservativer Politik (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 1), Köln 1983, S. 92 ff.

[21] Zurückhaltend in dieser Hinsicht das Urteil von Clemens Vollnhals, Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1992, S. 357-392, hier S. 360 ff.

[22] Vgl. Karl Dietrich Bracher, Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982, S. 275 ff.

[23] Wolfgang Benz, Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Bundesrepublik, in: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (= Zeithistorische Studien, Bd. 4), hrsg. von J. Danyel, Berlin 1995, S. 47-60, hier S. 48.

[24] Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Kommunismus, von Drittem Reich und DDR in der neueren Historiographie der Bundesrepublik vgl. Bernd Faulenbach, Die doppelte "Vergangenheitsbewältigung". Nationalsozialismus und Stalinismus als Herausforderungen zeithistorischer Forschung und politischer Kultur, in: Die geteilte Vergangenheit, S. 107-124, hier S. 117 ff.

[25] Vgl. beispielsweise Wie tot ist Hitler?, in: Mahnung, 1 (1954), Nr. 13 S. 1. Max Köhler, Vom 8. Mai 1945 bis zum 8. Mai 1960, in: A.a.O., 7 (1960), Nr. 9, S. 4.

[26] Zum Begriff siehe die späteren Verweise im Kapitel 1.

[27] Zur Abgrenzung von Peter Reichels Begriff der Erinnerungskultur (vgl. Politik mit der Erinnerung. Gedächtnisorte im Streit um die nationalsozialistische Vergangenheit, München-Wien 1995, S. 19 ff.) siehe Grzywatz, Zeitgeschichtsforschung und Geschichte der Verfolgten des Nationalsozialismus in der deutschen Nachkriegspolitik, in: ZfG, 48 (2000), H. 11, S. 1012-1036 hier S. 1013.

[28] Dazu Norbert Frei, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 13 f.

[29] Edgar Wolfrum, Geschichte als Politikum - Geschichtspolitik. Internationale Forschungen zum 19. und 20. Jahrhundert, in: Neue Politische Literatur, 41 (1996), S. 376-401, hier besonders S. 377. Siehe ders., Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Darmstadt 1999, S. 25 ff. Näher dazu auch Grzywatz, Zeitgeschichtsforschung, S. 1013 f.

[30] Zu der im Kern mit dem Begriff der Erinnerungskultur identischen Kategorie der Geschichtskultur vgl. Jörn Rüsen, Geschichtskultur als Forschungsproblem, in: Geschichtskultur, hrsg. von dems./K. Fröhlich/H:T. Grütter, Jahrbuch für Geschichtsdidaktik, 3 (1991/92), S. 39-61. Ders., Was ist Geschichtskultur? Überlegungen zu einer neuen Art, über Geschichte nachzudenken, in: Historische Faszination. Geschichtskultur heute, hrsg. von dems./H.T. Grütter/K. Füßmann, Pfaffenweiler 1993, S. 9-25. Vgl. auch Maurice Halbwachs, Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen, Frankfurt/M. 1985. Jacques LeGoff, Geschichte und Gedächtnis, Frankfurt/M. 1992. Peter Burke, Geschichte als soziales Gedächtnis, in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991, S. 289-304. Kritisch dazu, insbesondere gegen die Tendenz in der Fassung von Geschichte als Erinnerungskultur überlieferte Deutungen und moralische Wertmaßstäbe festzuschreiben Lucian Hölscher, Geschichte als "Erinnerungskultur", in: Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten, hrsg. von K. Platt/M. Dabag, Opladen 1995, S. 146-168. In seinem geschichtstheoretischen Gegenentwurf lehnt Hölscher ein Verständnis von Erinnerung ab, das diese als punktuelles mentales Ereignis begreift. Die Erinnerung muss nach Hölscher selbst historisiert, geschichtliche Deutung als reales Ereignis gesehen werden. Damit sind sie auch der Rationalität des wissenschaftlichen Urteilens unterworfen.

[31] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 23; siehe dort auch S. 307 ff. Frei kritisiert zu Recht an den älteren Urteilen über die Dimension der "Vergangenheitsbewältigung", dass sie sich kaum auf empirische Forschungsergebnisse stützen und vorwiegend auf eigener Erinnerung beruhen, während Kittels Versuch (Die Legende von der "Zweiten Schuld". Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin-Frankfurt/M. 1993) einer historisch-empirischen Analyse dem Fehler aufliegt, die Presse als reine Informationsquelle und speziellen Spiegel der Vergangenheitsbewältigung zu betrachten. Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 10 f. u. 16.

[32] A.a.O., S. 14.

[33] Freis Urteil, dass die Minderheit der Opfer dem "Kurs der inneren Befriedung" mit weitgehendem Schweigen, ja Zustimmung begleitet hätte, muss entschieden widersprochen werden Vgl. Vergangenheitspolitik, S. 401.

[34] So Zehden auf der Totengedenkfeier des Verbandes der Opfer der Nürnberger Gesetze (OdN) anlässlich seines einjährigen Bestehens. Der Tagesspiegel und Die Welt, Ausgaben vom 30. November 1948.

[35] Eugen Kogon, Der politische Untergang des europäischen Widerstands, in: FH, 4 (1949), H. 5, S. 405-413.

[36] Kogon, Politik der Versöhnung, in: FH, 3 (1948), H. 4, S. 317-324, hier: S. 319.

[37] Alle vorangegangenen Zitate a.a.O., S. 322. Von der gesamtdeutschen Perspektive Kogons wird an dieser Stelle abgesehen, darauf ist später noch zurückzukommen.

[38] Kogon, Politischer Untergang, S. 405.

[39] A.a.O., S. 406.

[40] A.a.O., S. 409.

[41] A.a.O., S. 410.

[42] A.a.O., S. 405.

[43] A.a.O., S. 406.

[44] Vgl. Hagen Schulze, Vom Scheitern einer Republik, in: Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen, Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik-Wirtschaft-Gesellschaft, ²Bonn 1988, S. 617-625, hier S. 623 u. 625.

[45] Allgemein zur Definition und Differenzierung des Remigrantenbegriffs vgl. Claus-Dieter Krohn, Einleitung: Remigranten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in: Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, hrsg. von dems./P. von zur Mühlen, Marburg 1997, S.7-21.

[46] Auf den Zusammenhang von Widerstand und Antitotalitarismus verweist auch Kai Uwe Merz, Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948-1959 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 34), München 1987, S. 15, 21 f. 33 ff. u. 238 f. In der zunächst von Rainer Hildebrandt und später von Paul Tillich geleiteten Organisation schlägt der im Antitotalitarismus verschmolzene antifaschistische und antistalinistische Widerstand allerdings in einen offensiv geführten "Kalten Krieg zwischen Widerstand und 'nationaler Befreiung'" um, die sich gegen den Kommunismus als politisches System richtete.

[47] Kogon, Politischer Untergang, S. 412.

[48] Paradigmatisch Paul Kluke, Der deutsche Widerstand. Eine kritische Literaturübersicht, in: HZ, 169 (1949), S. 136-161, besonders S. 140.

[49] Siehe unter anderem Ines Reich/Kurt Finker, Der 20. Juli in der Geschichtswissenschaft der SBZ/DDR seit 1945, in: ZfG, 39 (1991), S. 533-553 hier S. 534-538 u. 544. Undifferenzierter dies., Reaktionäre oder Patrioten? Zur Historiographie und Widerstandsforschung in der DDR bis 1990, in: Der 20. Juli. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 158-178, hier S. 158 f. Simone Barck sieht in der widerstandsgeschichtlichen Arbeit der ostdeutschen VVN einen überparteilichen und damit auch pluralen Antifaschismus-Begriff verwirklicht, der in der Praxis nur durch die Eingriffe der SED-Führung ausgehöhlt und eingegrenzt wurde. Siehe Barck, Zeugnis ablegen. Zum frühen Antifaschismus-Diskurs am Beispiel des VVN-Verlages, in: Verwaltete Vergangenheit. Geschichtskultur und Herrschaftslegitimation in der DDR, hrsg. von Martin Sabrow (= Geschichtswissenschaft und Geschichtskultur im 20. Jahrhundert, Bd. 1), Leipzig 1997, S. 259-292, hier S. 263 u. 289 f. Ähnlich Jürgen Danyel, Bilder vom "anderen Deutschland". Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, in: ZfG, 42 (1994), H. 7, S. 611-621, hier besonders S. 614 ff.

[50] Grundsätzlich zum Phänomen des politischen Gedenktages in der bundesdeutschen Demokratie am Beispiel des 17. Juni siehe Dietmar Schiller, Politische Gedenktage in Deutschland. Zum Verhältnis von öffentlicher Erinnerung und politischer Kultur, in: APZ, 43 (1993), B 25, S. 32-39.

[51] Diese Verengung nimmt die rezeptionskritische Zeitgeschichtsforschung auf, um die enthistorisierende Funktionalisierung des Gedenkens für legitimatorische und rechtfertigende Zwecke, für Integration und Identifikation, für Rehabilitierungsversuche, politische Einflussnahme und gesellschaftlichen Konsens zu verdeutlichen. Vgl. Regina Holler, 20. Juli 1944, Vermächtnis oder Alibi? Wie Historiker, Politiker und Journalisten mit dem deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus umgehen. Eine Untersuchung der wissenschaftlichen Literatur der offiziellen Reden und der Zeitungsberichterstattung in Nordrhein-Westfalen von 1945-1986, München u.a. 1994. Grundsätzlich mit Blick auf das Spannungsverhältnis von politischer Konsensualisierung, Gedenkkultur und wissenschaftlicher Forschung Steinbach, Widerstand im Widerstreit. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen. Ausgewählte Studien, Paderborn u.a. 1994. Stärker auf die Elemente politischer Gestaltung im Medium geschichtlicher Erinnerung abzielend Andreas Wöll, "Wegweisend für das deutsche Volk" - Der 20. Juli 1944: Öffentliche Erinnerung und Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik, in: Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von H. König/M. Kohlstruck/A. Wöll (= Leviathan, Sonderheft 18/1998), Opladen-Wiesbaden 1998, S. 17-37.

[52] Anders dagegen Danyel, Frühe Widerstandsrezeption, S. 618 f., der den Wendepunkt für eine politisch motivierte Verengung des Widerstandsbildes der ostdeutschen VVN erst durch die von der VVN vorbereitete Ausstellung "Das andere Deutschland. Eine Schau der deutschen Widerstandsbewegung gegen das NS-Regime" markiert, die Anfang September im Berliner Reichspräsidentenpalais eröffnet wurde. Kritisch gegen deren Bewertung als eine Dokumentation der Erinnerungsarbeit der VVN abseits politischer Propaganda und einseitigem Parteisinn Manfred Overesch, Buchenwald oder die Suche nach Selbstlegitimation, Göttingen 1995, S. 255 ff. Der Auffassung Danyels folgt Karin Hartewig,

Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR, Köln-Weimar-Wien 2000, S. 375 und 460 ff.

[53] Regina Hennig, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949 (= Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1991.

[54] Wolf-Dietrich Schmidt, "Wir sind die Verfolgten geblieben". Zur Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Hamburg 1945-1951, in: Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter, hrsg. von J. Berlin, Köln 1981, S. 329-356.

[55] Max Oppenheimer, Vom Häftlingskomitee zum Bund der Antifaschisten, Frankfurt/M. 1972. Siehe auch ders., Der Weg der VVN - Vom Häftlingskomitee zum Bund der Antifaschisten, in: Antifaschismus. Tradition Politik Perspektive. Geschichte und Ziele der VVN - Bund der Antifaschisten, hrsg. von dems., Frankfurt/M. 1978, S. 9-118.

[56] Albin Stobwasser, Die den roten Winkel trugen. Zur Geschichte der VVN - Bund der Antifaschisten - Hamburg, Hamburg 1983.

[57] Der 1994 verstorbene Oppenheimer promovierte 1984 an der Universität Bremen mit einer Dissertation zum Thema Vermittlung der Geschichte des antifaschistischen Widerstandes.

[58] Vgl. Ulrich Schneider, Zukunftsentwurf Antifaschismus. 50 Jahre Wirken der VVN für "eine neue Welt des Friedens und der Freiheit", Bonn 1997, S. 233.

[59] Vgl. Stobwasser, Geschichte der VVN, S. 153 ff.

[60] Siehe Schneider, Zukunftsentwurf Antifaschismus, S. 9.

[61] Wilfried Ruppert, Zur Geschichte der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) im Kampf für Frieden, Entspannung und Abrüstung gegen Faschismus und Neofaschismus (1951 bis 1970). Zum Anteil der antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR an der Tätigkeit der FIR, Phil. Diss., Berlin 1989.

[62] Vgl. Nils Asmussen, Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. "Wiedergutmachung" und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987.

[63] Siehe Juliane Wetzel, Jüdisches Leben in München 1945-1951. Durchgangsstation oder Wiederaufbau? (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 136), München 1987.

[64] Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989.

[65] Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954) (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 34), München 1992.

[66] Zu Goschlers Sicht der NS-Verfolgten, ihrer Organisationen und Politik siehe weiter unten.

[67] Christian Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt/M. 1988.

[68] Erwähnt sei hier die Aufsatzsammlung Die Kehrseite der "Wiedergutmachung". Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, hrsg. von Helga und Hermann Fischer-Hübner, Gerlingen 1990.

[69] Cornelius Pawlita, "Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990) (= Europäische Hochschulschriften, R. 2, Bd. 1440), Frankfurt/M. u.a. 1993.

[70] Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 1-6, München 1974-1987.

[71] Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 193), ³Bonn 1984.

[72] Elke Reuter/Detlev Hansel, Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, Berlin 1997.

[73] Olaf Groehler, Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. Zur Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 bis 1949, in: Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien (= Zeithistorische Studien, Bd. 1), hrsg. von J. Kocka, Berlin 1993, S. 105-127. Ders., Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der SBZ und DDR, in: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (= Zeithistorische Studien, Bd. 4), hrsg. von J. Danyel, Berlin 1995, S. 17- 30.

[74] "An alle OdF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!" Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit den Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945-1953, hrsg. von R. Kessler/H.R. Peter, Frankfurt/M. u.a. 1996. Dies., Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt/M. u.a. 1996.

[75] Danyel, Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, S. 614 f.

[76] Barck, Zum frühen Antifaschismus-Diskurs, S. 260 ff. Die hier ausgemachte Grundthese Barcks wird auch dadurch nicht relativiert, dass sie eingesteht, infolge der personellen Verknüpfung von SED und VVN auf der Leitungsebene wäre "natürlich" eine Übereinstimmung mit den politischen Zielen der Einheitspartei gewährleistet und zugleich das für die Existenz der Verfolgtenvereinigung lebenswichtige Überparteilichkeitsprinzip "stark in Frage gestellt". Hier fehlt der analytische Blick für die Formen und Ziele kommunistischer Bündnispolitik und für die Vielfalt taktischer Varianten. Das Verhältnis der Kommunisten zum Bündnispartner war, wie Eugen Kogon auch aus leidvoller Erfahrung mit der VVN feststellte, war stets nur durch eine "Loyalität auf Zeit" begründet und es zielte, in welcher Konstellation auch immer, allein auf die eigene Herrschaftssicherung ab. Vgl. Kogon, Politischer Untergang, S. 409.

[77] Jan Foitzik, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), in: SBZ- Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, hrsg. von M. Broszat/H. Weber, München 1990, S. 748-759. Der These Foitziks über den Interessengegensatz zwischen der im Untergrund sozialisierten VVN-Mitgliedschaft und der durch die Moskauer Remigranten dominierten SED-Führung folgt im übrigen Danyel, Frühe Widerstandsrezeption, S. 614. Nach Danyels Auffassung begründet dieser Interessengegensatz "einen gewissen Grad an Eigenständigkeit" der VVN im politischen System der SBZ/DDR.

[78] Hartewig, Jüdischen Kommunisten, S. 373-375. Zitate, S. 375.

[79] A.a.O., S. 428.

[80] Christiane Toyka-Seid, Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des "anderen Deutschland" in den frühen Nachkriegsjahren, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von P. Steinbach/J. Tuchel, Bonn 1994, S. 572-581.

[81] Siehe Goschler, Wiedergutmachung, S. 87 ff. u. 153 ff.

[82] Beispielhaft Martin Hirsch, Folgen der Verfolgung. Schädigung-Wiedergutmachung-Rehabilitierung, in: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus, Tagung der Evangelischen Akademie vom 25. -27. November 1983 in Bad Boll, Protokolldienst 14/84, S. 19-32.

[83] Siehe dazu auch Grzywatz, Zeitgeschichtsforschung, S. 1018 ff.

[84] Ernst Féaux de la Croix, Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: Ders./Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Bd. 3), München 1985, S. 1-118.

[85] In diesem Sinne Nahum Goldmann, Staatsmann ohne Staat. Autobiographie, Köln 1970, S. 275.

[86] A.a.O., S. 273.

[87] Vgl. Nana Sagi, Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 99- 118. Zitat, S. 108.

[88] Susanne Bauer-Hack, Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994.

[89] Vgl. Anke Quast, Jewish Committee und Jüdische Gemeinde Hannover. Der schwierige Anfang einer Gemeinschaft, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus, Hannover 1997, S.55-74. Dazu auch der komparative Kommentar von Ursula Büttner, Die ersten jüdischen Organisationen in Hamburg nach der

Schoah - ein vergleichender Kommentar zur hannoverschen Entwicklung, in: A.a.O., S. 75-82. Allgemein zu den Positionen in der Frage des Wiederaufbaus der jüdischen Gemeinden Jael Geis, Gehen oder Bleiben? Der Mythos von der "Liquidationsgemeinde", in: Y. Michal Bodemann, Gedächtnistheater. Die jüdische Gemeinschaft und ihre deutsche Erfindung, Hamburg 1996, S. 56-79.

[90] Goldmann, Staatsmann, S. 322.

[91] Instruktive Überblicke bei Monika Richarz, Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988, S. 13-30, und Michael Brenner, Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945-1950, München 1995, der seine knappe Überblicksdarstellung mit persönlichen Berichten von einzelnen Repräsentanten des jüdischen Gemeindelebens verbindet. Siehe auch Arno Herzig, Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1997, S. 262-277. Problematisch dagegen Erica Burgauer, Zwischen Erinnerung und Verdrängung - Juden in Deutschland nach 1945, Reinbek 1993.

[92] Vgl. Harry Maor, Der Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Phil. Diss., Mainz 1961. Walter W. Oppenheimer, Jüdische Jugend in Deutschland, München 1967. Doris Kuschner, Die jüdische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland, Diss., Köln 1977.

[93] Neben den bereits genannten Arbeiten von Quast und Büttner vgl. auch die bereits genannte Studie von Wetzel, Jüdisches Leben in München. Weiterhin Ina S. Lorenz/Jörg Berkemann, Kriegsende und Neubeginn. Zur Entstehung der neuen Jüdischen Gemeinde in Hamburg 1945-1948, in: Die Juden in Hamburg 1590-1990, hrsg. von A. Herzig, Hamburg 1991, S. 633-656. Dazu auch Büttner, Rückkehr in ein normales Leben? Die Lage der Juden in Hamburg in den ersten Nachkriegsjahren, in: A.a.O., S. 613-632.

[94] Maor, Wiederaufbau, S. 92.

[95] Vgl. Richarz, Juden in der Bundesrepublik, S. 15. Herzig, Jüdische Geschichte in Deutschland, S. 270 f. Wolfgang Benz, Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 73.

[96] Vgl. Yisrael Gutman, She'rit Hapletah - the Problems, some Elucidation, in: She'rit Hapletah, 1944-1948. Rehabilitation and Political Struggle. Proceedings of the Sixth Yad Vashem International Historical Conference, hrsg. von dems./Avital Saf, Jerusalem 1990, S. 509-530. Wolfgang Jacobmeyer, Jüdische Überlebende als "Displaced Persons". Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945-1947, in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S.421-452. Eine Zusammenfassung der Situation jüdischer Displaced Persons bei Angelika Königseder/Juliane Wetzel, Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland, ²Frankfurt/M. 1994. Dort auch statistisches Material über den jüdischen Massenexodus aus Osteuropa, S. 47 f. Vgl. auch die allgemeinen Übersichten zu den Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland bei Jacobmeyer, Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945-1951, Göttingen

1985, und Mark Wyman, DP. Europe's Displaced Persons, 1945-1951, Philadelphia 1989. Eine knappe Schilderung bei Abraham Peck, Zu den Anfängen jüdischen Lebens nach 1945, in: Aufbau nach dem Untergang. Deutsch-jüdische Geschichte nach 1945. In Memoriam Heinz Galinski, hrsg. von A. Nachama/J.H. Schoeps, Berlin 1992, S. 225-238.

[97] Hans Jakob Ginsburg, Politik danach - Jüdische Interessenvertretung in der Bundesrepublik, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, S. 108-118, hier S. 113. Aufgenommen bei Herzig, Jüdische Geschichte, S. 270.

[98] Auf die Problematik und die Geschichte dieser "Mischehen" ist in dieser Untersuchung nicht zuletzt mit Rücksicht auf die während der Nachkriegsära geführten Auseinandersetzungen um den Verfolgtenstatus der Opfer in einem historischen Rückgriff ausführlich einzugehen. Siehe dazu unten Kapitel 3.

[99] Vgl. Antje Clara Naujoks, Die Funktion des Zionismus in den jüdischen Gemeinden in Deutschland nach 1945, in: Im Schatten des Holocaust, S. 165-196, hier S. 180. Nach Naujoks stellt der Zionismus für die Gemeinden im Wesentlichen ein Mittel der Konstituierung und Verfestigung jüdischen Selbstbewusstseins dar, das in der zeitlichen Phase von 1945 bis 1948/49 mit der Einwanderung nach Israel gleichgesetzt wurde, ohne dass der Einzelne dadurch an den Einzelnen zwingend mit einer konkreten Handlungsaufforderung konfrontiert war. In der zweiten Nachkriegsphase von 1949 bis 1950 wandelte sich der Zionismus zu einer "Eintrittskarte zum Judentum" und zu einem politischen Instrument, das sowohl der eigenen Existenzberechtigung als auch der Anerkennung jüdischen Lebens in Deutschland nach dem Holocaust diente. A.a.O., S. 167.

[100] Wetzel, Die Selbstverwaltung der Sche'erit Haplejtah. Das Zentralkomitee der befreiten Juden in Bergen-Belsen 1945-1951, in: Im Schatten des Holocaust, S. 43-54. Zitat, S.44. Vgl. auch die desintegrative Wirkung von Majorisierungsängsten auf lokaler Ebene bei Quast, Jewish Committee und Jüdische Gemeinde, S. 70 f.

[101] Maor, Wiederaufbau, S. 100.

[102] Ginsburg, Jüdische Interessenvertretung, S. 112 f.

[103] So Hans-Erich Fabian, Jüdische Gemeinden in Deutschland, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 41, S. 1f. Fabian ist Herausgeber der jüdischen Wochenschrift 'Der Weg.' und Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Siehe schon Die problematische Stellung der Juden in Deutschland, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 1, S. 2. Vgl. Hermann Levy, Auswandern oder Ausharren, in: A.a.O., 2 (1947), Nr. 43, S. 11. Dazu auch Geis, Gehen oder Bleiben, S. 66 ff.

[104] Lothar Mertens, Davidstern unter Hammer und Sichel. Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945-1990, Hildesheim-Zürich-New York 1997, S. 17 ff.

[105] Hartewig, Eine dritte Identität? Jüdische Kommunisten in der DDR und ihr Verhältnis zu Israel, in: Jenseits der Legenden. Araber, Juden, Deutsche, hrsg. von W. Schwanitz, Berlin 1994, S. 123-136.

[106] Vgl. Hartewig, Jüdischen Kommunisten, S. 4 u. 12.

[107] Ähnlich auch Mario Keßler, Die SED und die Juden - zwischen Repression und Toleranz. Politische Entwicklungen bis 1967 (= Zeithistorische Studien, Bd. 6), Berlin 1995, S. 10.

[108] Siehe auch Ulrike Offenberg, "Seid vorsichtig gegen die Machthaber". Die jüdischen Gemeinden in der SBZ und der DDR 1945-1990, Berlin 1998, S. 45.

[109] Gerald E. Thompson, Jews, Zionism, and Israel: the Story of the Jews in the German Democratic Republic since 1945, Ph. D. -Thesis, Washington 1978. Klaus J. Hermann, Political and social Dimensions of the Jewish Communities in the German Democratic Republic, in: Nationalities Papers, 10 (1982), S. 41-54. Vgl. auch die Robin Ostow, Überleben und Wandlung: Die Geschichte der Jüdischen Gemeinde von Ost-Berlin, in: Ders., Jüdisches Leben in der DDR, Frankfurt/M. 1988, S. 11-24.

[110] Vgl. Helmut Eschwege, Die jüdische Bevölkerung der Jahre nach der Kapitulation Hitlerdeutschlands auf dem Gebiet der DDR bis zum Jahre 1953, in: Siegfried Theodor Arndt u.a., Juden in der DDR. Geschichte - Probleme - Perspektiven (= Arbeitsmaterialien zur Geistesgeschichte, Bd. 4), Köln 1988, S. 63-100. Siehe auch ders., Auswirkungen des Stalinismus auf die Juden der DDR von 1949 bis 1957, in: Kommunisten verfolgen Kommunisten. Stalinistischer Terror und "Säuberungen" in den kommunistischen Parteien Europas seit den dreißiger Jahren, Berlin 1993, S.507-521. Eschwege schreibt einerseits, dass bis zur Zeit des Slansky-Prozesses eine "sehr freundliche, ja freundschaftliche Atmosphäre der Gemeinden zu den führenden Vertretern des Staates und der Partei" in der SBZ/DDR herrschte (Jüdische Bevölkerung, S. 66), andererseits betont er, dass die ostzonalen Behörden "bereits sehr früh", d.h. zum Zeitpunkt der Entstehung der sowjetisch besetzten Zone, "dem aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Emigranten mit äußerstem Misstrauen begegneten" (Auswirkungen, S. 507).

[111] Jutta Illichmann, Die DDR und die Juden. Die deutschlandpolitische Instrumentalisierung von Juden und Judentum durch die Partei- und Staatsführung der SBZ/DDR von 1945 bis 1990, Frankfurt/M u.a. 1977.

[112] Anders dagegen Erica Burgauer, Zwischen Erinnerung und Verdrängung - Juden in Deutschland nach 1945, Reinbek 1993, S. 183 f., die zwischen dem Entschädigungsabkommen, das die Bundesrepublik mit Israel und der Claims Conference abgeschlossen hatte, und der Bezugnahme auf die Wiedergutmachungsfrage im Prozess der SED gegen den Westemigranten Paul Merker einen direkten Zusammenhang vermutet. Angelika Timm, Alles umsonst? Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR über "Wiedergutmachung" und Entschädigung, (= Hefte zur DDR-Geschichte, 32), Berlin 1996, S. 17, sieht dagegen den primären Grund für die Verhaftung Merkers im innerparteilichen Machtkampf, der jedoch mit der Wiedergutmachungsfrage verknüpft wird.

[113] Mertens, Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR, S. 15 ff.

[114] A.a.O., S. 53.

[115] A.a.O., S. 54.

[116] A.a.O., S. 383.

[117] Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 66.

[118] Mertens, Davidstern unter Hammer und Sichel, S. 383, definiert den Zeitabschnitt von Mitte der fünfziger Jahre bis Mitte der sechziger Jahre als eine "Phase politischer Indifferenz", in der die jüdischen Gemeinden staatlicherseits weitgehend unbeachtet blieben und ihrerseits unter der Führung von Hermann Baden, dem Vorsitzenden des Verbandes der Jüdischen Gemeinden in der DDR, in kritischer Distanz zum sozialistischen Staat verharrten. Diese Einschätzung ist nur aufrechtzuerhalten, wenn das politische Gewicht der durch massive SED-Unterstützung geförderten Ostberliner Gemeinde nicht berücksichtigt wird.

[119] Zitate bei Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 3 f.

[120] A.a.O., S. 12.

[121] A.a.O., S. 413 u. 612.

[122] Unklar bleibt Hartewigs Kritik am "ungeheure(n) Positivismus in der DDR-Forschung", der ihrer Ansicht nach zu einer "neuen Aktengläubigkeit auf Kosten der historischen Interpretation geführt hat. Das sich die zeithistorische Forschung der neuen empirischen Basis annimmt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein, nicht minder die Anwendung der für Akteneditionen wesentlichen Prinzipien, die Einhaltung wissenschaftlicher Sorgfalt, der quellenkritische Umgang mit dem benutzten Material sowie die Berücksichtigung des älteren Forschungsstandes. Derartige Mängel kritisierte Hermann Weber vor allem bei verschiedenen Aktenpublikationen zur KPD-Politik der Nachkriegszeit. Vgl. Weber, Was beweisen die Akten? Anmerkungen zu Veröffentlichungen von Archivalien aus der DDR, in: IWK, 33 (1997), S. 232-243. Wie und zu welchem Zweck aber das für viele Seiten der DDR-Gesellschaft als aufregende Frage wahrgenommene Verhältnis von "Geheimwissen, Gerüchten, halböffentlichen Auseinandersetzungen und öffentlicher Präsentation" zu einer "Re-Lektüre" der vor 1989 entstandenen DDR-Forschung führen soll, wird von ihr nicht weiter erläutert. Vgl. Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 8.

[123] Ein grundlegender Mangel der Studie Hartewigs muss auch darin gesehen werden, dass ihre Analysen mit unterschiedlichen Zeitblöcken verknüpft werden. So wird die zentrale politikgeschichtliche Untersuchung der KPD/SED und ihrer Herrschaftsinstrumente unter den besonderen Bedingungen einer spätstalinistischen Diktatur, welche die Jahre von 1945 bis 1953 erfasst, in einen Zusammenhang mit der bis in die sechziger Jahre reichenden Gruppenbiographie der jüdischen Kommunisten und der bis zum Ende der DDR fortgeführten kulturellen Analyse des Antifaschismus als Gründungslegende und Legitimation des zweiten deutschen Staates gestellt. Dieses Vorgehen trägt eher zu einer verklärenden Gesamtbetrachtung bei, als dass sie differenziert über die Haltungen, die Stellung und Funktion der unter dem Nationalsozialismus verfolgten Kommunisten in der ostdeutschen Nachkriegsgesellschaft aufklärt.

[124] So mit der Fokussierung auf differierende geschichtspolitische Weichenstellungen in Ost- und Westdeutschland, die in das Jahr 1948 fallen, auch Wolfrum, Geschichtspolitik, S. 45 f.

[125] Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 15.

[126] Vgl. Wolfrum, Geschichtspolitik, S. 331 f. Beispiele bei Rainer Gries/Volker Ilgen/Dieter Schindelbeck, Gestylte Geschichte. Vom alltäglichen Umgang mit Geschichtsbildern, Münster 1989, S. 129 ff.

[127] Hans Woller, "Ausgebliebene Säuberung"? Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien, in: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von K.-D. Henke/H. Woller, München 1991, S. 190.

[128] Klaus-Dietmar Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, "Entnazifizierung", Strafverfolgung, in: A.a.O., S. 31. Dazu die ausführliche Darstellung bei Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 27), ²München 1996, S. 809 ff. u. 844 ff.

[129] Vgl. Hans-Peter Schwarz, Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949-1957, Stuttgart 1981, S. 134.

[130] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 399.

[131] Vgl. Hartmut Berghoff, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den fünfziger Jahren, in: GWU, 49 (1998), S. 96-114, hier besonders S. 100 ff.

[132] So auch Berghoff, a.a.O., S. 111. Ähnlich früher schon Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (= Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 5), Berlin 1981, S. 46. Mit Bezug auf die Regierungsebene Michael Wolffsohn, Von der verordneten zur freiwilligen "Vergangenheitsbewältigung"? Eine Skizze der bundesdeutschen Entwicklung 1955-1965. (Zugleich eine Dokumentation über die Krisensitzung des Bundeskabinetts vom 4. und 5. März 1965 und der Böhm-Schäffer-Kontroverse 1957/58); in: German Studies Review, 12 (1989), S. 111-137.

[133] Vgl. die Rede Zehdens auf der am 1. November 1951 veranstalteten Zusammenkunft der Bezirksgruppe Berlin-Steglitz des BVN. Bericht in: Das Freie Wort, Nr. 45, Ausgabe vom 9. November 1951. Siehe auch 10 Jahre BVN 1950-1960. Sonderausgabe von Freiheit und Recht zum 10jährigen Bestehen des BVN, Düsseldorf 1960, S. 6.

[134] Vgl. Hans Günter Hockerts, Integration der Gesellschaft. Gründungskrise und Sozialpolitik in der frühen Bundesrepublik, in: Entscheidung für den Westen. Vom Besatzungsstatut zur Souveränität der Bundesrepublik 1949-1955, hrsg. von M. Funke, Bonn 1988, S. 39-57.

[135] Hockerts, Zeitgeschichte in Deutschland. Begriff, Methoden, Themenfelder, in: APZ, 43 (1993), B 29-30, S. 3-19, hier S. 18.

[136] Kleßmann, Verflechtung und Abgrenzung. Aspekte der geteilten und zusammengehörigen deutschen Nachkriegsgeschichte, in: APZ, 43 (1993), B 29-30, S. 30-41, hier, S. 32.

[137] Neben dem hierzu richtungsweisenden Aufsatz von Kleßmann siehe auch Peter Bender, Ansätze zu einer deutschen Nachkriegsgeschichte, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für

europäisches Denken, 47 (1993), S. 197-206. Vgl. auch schon ders., Deutsche Parallelen. Anmerkungen zu einer gemeinsamen Geschichte zweier getrennter Staaten, Berlin 1989, sowie seine durch das starke Abstellen auf Gemeinsamkeiten problematische Darstellung über Episode oder Epoche? Zur Geschichte des geteilten Deutschland, München 1996.

[138] Werner Weidenfeld, Einleitung, in: Deutschland, eine Nation - doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, hrsg. von dems., Köln 1993, S. 15.

[139] Kleßmann, Verflechtung, S. 30.

[140] So auch Weidenfeld, Einleitung, S. 15.

[141] Dazu Jürgen Kocka, Die Geschichte der DDR als Forschungsproblem. Einleitung, in: Historische DDR-Forschung, S. 9-26, hier insbesondere S. 15 f. Ausführlicher und allgemeiner auch ders., Probleme einer europäischen Geschichte in komparativer Absicht, in: Ders., Geschichte und Aufklärung, Göttingen 1989, S. 21-28.

ERSTES KAPITEL

Soziale Fürsorge, Selbstorganisation und Interessenvertretung

1. Die NS-Verfolgten im Widerstreit konzeptioneller Politikvorstellungen

Der 8. Mai 1945, wo immer die Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus ihn erlebten, war nicht nur jenes, in manchen späteren Gedenkreden als Tag der Befreiung stilisierte Ende der politischen Gewaltherrschaft in Deutschland, sondern auch ein Tag ungläubiger Erleichterung, der Erleichterung, im Untergrund, in den Lagern oder sonstigen Orten menschlichen Leids überlebt zu haben. Die Hoffnung auf ein Leben in Freiheit und Menschenwürde kam nicht als ein frohgemutes, leicht von den Lippen fließendes Lied daher, sie war eine quälende Frage erniedrigter Menschen, die mit ihrem Schicksal endgültig einen Teil ihres Glaubens an die Menschlichkeit verloren hatten. Gewiss, es gab die Starken, die politisch Verfolgten, die noch das Lager zum Forum des Widerstands machten und mit ausdauernder Energie an einer nachtotalitären Programmatik feilten, die wie Hermann Brill die Grundlagen einer neuen Politik legen wollten, einer das gesamte Volk erfassenden antinazistischen Politik, deren Ziele im Entwurf einer demokratischen Volksrepublik und einer radikalen Selbstreinigung der Gesellschaft kulminierten.[1] Aber sie waren nicht die einzigen. Sie waren nicht einmal die Mehrheit, die jene, in ihrem menschlichen Selbstwertgefühl schwer geschädigten Opfer rassischer Verfolgung ausmachten. Im unmittelbaren Chaos des Kriegsendes gab es keinen Ort, an dem die Verfolgten und Widerstandskämpfer einfach hätten zusammenkommen und mit der organisierten Wahrnehmung ihrer Interessen beginnen können. Ihr individuelles Verfolgungsschicksal hatte sie in den letzten Kriegsmonaten irgendwo hingeworfen. Als politisch, rassisch und religiös Ausgegrenzte verfügten sie weder über intakte noch über erneuerbare soziale Bindungen. Der Platz in der Gesellschaft war ihnen genommen worden, er musste in einem mühsamen Prozess wiedergewonnen werden, der im Begriff der Vergangenheitsbewältigung[2] mit einer fragwürdigen Definition belegt wurde. In seiner auf Abschluss zielenden Dimension enthält das Bewältigen des Vergangenen einen polemischen Unterton gegen das mahnende Erinnern der Opfer, das eine politisch-moralische Verpflichtung des eigenen Schicksals war und in der Auseinandersetzung mit der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft stete Gegenwärtigkeit einforderte sowie den Anspruch erhob, in seiner zukunfts- und gegenwartsgestaltenden Kraft einen wichtigen Teil des gesellschaftlichen Selbstverständnisses auszumachen. Die von Theodor Heuss in vielen Reden eingeklagte Forderung nach Bewältigung der Vergangenheit[3] zielte auf ein handlungsorientiertes politisch-pädagogisches Programm, mit dem insofern ein seit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes vollziehender Prozess verbunden war, der sich inhaltlich auf unterschiedliche Felder wie die strafrechtliche Verfolgung der

nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, die finanziellen Regelungen der Wiedergutmachung, die politischen und verfassungsrechtlichen Normsetzungen wie auf eine psychologisch-pädagogische Dimension bezog.[4] Die Reflexionsstrukturen dieses Prozesses wurden aber, über zeit- und mentalitätsspezifische Bedingungen und Anforderungen hinausgehend, durch differierende biographische Komponenten geprägt. Aus der Sicht der Opfer hatte das Bewältigen von Vergangenheit nicht nur eine grundsätzlich andere Qualität als für die zeitgenössische Gesellschaft oder spätere Generationen, sondern sie blieb stets Teil politischer Handlungsorientierung - weniger singulär im Wollen jedes einzelnen Opfers als im organisierten Willen der NS-Opfer in den politischen Parteien oder den Interessenverbänden. Die Rückkehr der Verfolgten in die Nachkriegsgesellschaft wurde dadurch keineswegs erleichtert. Ihre Beharrlichkeit war sowohl ein Wehr im Strom der Tabuisierung und Verdrängung der nationalsozialistischen Hinterlassenschaft als auch ein Widerpart einer Vergangenheitspolitik,[5] welche die Annahme der politischen Demokratie mit der Vernachlässigung, wenn nicht gar der zeitweiligen Unterdrückung der Schuldfrage[6] erkaufte.

Das unter dem Druck der Verfolgung entwickelte Zusammengehörigkeitsgefühl, jene gegen das Gewaltregime gerichtete solidarische Kameraderie, die sich politisch schon nach kurzer Zeit als wenig tragfähig erweisen sollte, wurde zum Ausgangspunkt einer spontanen Organisation der ehemals Verfolgten. Sobald die aus den Zuchthäusern und Gefängnissen, aus den Konzentrations- und Arbeitslagern befreiten Häftlinge in ihre Heimatorte zurückgekehrt waren, suchten sie den Kontakt zu ihren Schicksalsgefährten, um in gegenseitiger Hilfe zunächst die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu sichern oder auch dafür zu sorgen, dass die noch in Gefängnissen oder Strafanstalten Ausharrenden, umgehend entlassen wurden. Die als Häftlingsausschüsse und -komitees oder Arbeitsgemeinschaften konstituierten Formen der Selbstorganisation waren auf Grund der Realität des Besatzungsregimes, aber auch wegen der materiellen Abhängigkeit von administrativer Unterstützung, zu einer Zusammenarbeit sowohl mit den Besatzungsbehörden als auch den Nachfolgebehörden des NS-Staates angewiesen. Die Selbstorganisationen mochten durch Spendensammlungen versuchen, die finanziellen Mittel für Unterstützungsleistungen aufzubringen, die hinreichende Sicherung einer kontinuierlichen Fürsorge für die NS-Verfolgten ließ sich auf diese Weise jedoch nicht erreichen.[7] Die nicht zu umgehende Zusammenarbeit mit den Kommunal- und Landesbehörden warf die Frage auf, welche Stellung die mehr oder weniger spontan gegründeten Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften in den zukünftigen Betreuungseinrichtungen haben sollten und in welcher Form die Fürsorge bzw. die auf den Weg zu bringende Wiedergutmachung administrativ organisiert werden sollte?

Die vielfach vertretene Ansicht, dass die Verfolgtenbedürfnisse - einschließlich der seit Ende der dreißiger Jahre in Emigrantenkreisen, innerhalb der jüdischen Organisationen und der alliierten Planungsstäbe entwickelten, aber in ihrer zu realisierenden Form noch umstrittenen Wiedergutmachung - nur temporären Charakter hatten, den Verfolgten indessen aufgrund ihres Schicksals eine besondere Betreuung zuteilwerden musste, führte dazu, dass in den ersten Nachkriegsjahren ein unübersichtliches Nebeneinander von amtlichen und nichtamtlichen Betreuungsstellen existierte. Zudem herrschte eine erhebliche Unsicherheit

über die Ziele und den Umfang der Fürsorge, und die NS-Verfolgten waren nicht zuletzt bemüht, eine von der öffentlichen Wohlfahrt unabhängige Betreuung durchzusetzen.[8] Einerseits übernahmen die Selbstorganisationen der Verfolgten wichtige Funktionen der öffentlichen Hand, sie bildeten praktisch einen Teil der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen, andererseits bestanden die aus der Eigeninitiative der Verfolgten hervorgegangenen Betreuungsstellen völlig selbständig neben den von den Länderregierungen eingerichteten Behörden, die sich mit Wiedergutmachungsfragen, Fürsorge- und Versorgungsmaßnahmen sowie mit Rückübereignungsproblemen beschäftigten.

Die Situation wurde noch dadurch komplizierter, dass die alliierten Militärbehörden gegen eine Form der Betreuung opponierten, welche die Verfolgten des NS-Regimes möglicherweise als gesellschaftliche Sondergruppe etablierte. Vor allem die amerikanische Militärbehörde sah in den fortlaufenden Beihilfen die Gefahr, dass "eine bestimmte Gruppe von Bevorrechteten in den kleinen Dingen des Lebens" geschaffen würde, die bei der übrigen Bevölkerung Neid und Missgunst errege. Noch im Sommer 1948 drückte General Lucius D. Clay die Befürchtung der Besatzungsmächte über eine dauerhafte Etablierung der NS-Verfolgten als gesellschaftliche Gruppe aus, wenn er erklärte, dass die endgültige Lösung für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten die Umsiedlung oder ihre Integration in die deutsche Wirtschaft "auf gleicher Grundlage wie die anderen Bürger"[9] wäre. Aus den Erfahrungen mit den Veteranen des Ersten Weltkrieges und ihren Hinterbliebenen wussten amerikanische Sozialpolitiker von der ablehnenden, mitunter sich bis zum Hass steigernden Haltung jener Bevölkerungsschichten, die von den Bevorzugungen der Kriegsteilnehmer ausgenommen waren.[10] Und in der Tat herrschte in Teilen der deutschen Bevölkerung die Ansicht, dass es den Opfer viel besser gehe als dem durchschnittlichen Bürger.[11] Diese, teilweise auch von mancher Behörde verbreitete Auffassung veranlasste die verantwortlichen Leiter der Betreuungsstellen, an die Öffentlichkeit mit dem Hinweis heranzutreten, dass es sich bei der angeordneten Bevorzugung in Wirklichkeit nicht um eine ungerechtfertigte Privilegierung der Verfolgten gegenüber der übrigen Bevölkerung, sondern allenfalls um eine Angleichung handelte.[12] Die amerikanischen Besatzungsbehörden hielten eine schnelle gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung einerseits am ehesten geeignet, den durch tägliche Bevorzugungen möglicherweise erzeugten Misskredit gegen ehemals Verfolgte zu verhindern. Andererseits sollten die laufenden Unterstützungen grundsätzlich darauf abzielen, den "Opfern des Faschismus" möglichst rasch wieder die selbständige Gestaltung ihrer Verhältnisse zu ermöglichen.[13] In administrativer Hinsicht war zu vermeiden, dass durch die Einrichtung von besonderen Fürsorgestellen die Konstituierung der Verfolgten als gesellschaftliche Sondergruppe gefördert wurde, was für die Auflösung des Hauptausschusses und die Übernahme der Betreuungsaufgaben durch die laufende Verwaltung sowie gegen den Aufbau selbständiger Wohlfahrtsstellen mit öffentlichen Aufgaben sprach.[14]

Die Militärbehörden[15] reagierten aber nicht nur auf die Einrichtung staatlicher Sonderbehörden mit Vorbehalten, sondern betrachteten anfangs auch die Formen der organisierten Selbsthilfe der Verfolgten mit Skepsis, da sie Ausgangspunkt für spätere Verfolgtenorganisationen sein konnten, die sich vermutlich zu politischen Pressure groups entwickelten. Die

Wahrnehmung der Verfolgteninteressen ließ sich nach amerikanischer Ansicht eher durch ein ebenso vernünftiges wie unparteilich durchgeführtes Regierungsprogramm verwirklichen.[16] Mit dieser Meinung stand die Militärregierung nicht allein, denn auch in den politischen Parteien artikulierten sich Aversionen gegen Interessenvertretungen der ehemals Verfolgten. Als die Sozialdemokraten im Spätherbst 1946 mit der Gründung von politischen Verfolgtenvereinigungen konfrontiert wurden und einzelne Parteimitglieder diese Entwicklung ausdrücklich begrüßten, empfahl der Parteivorstand Zurückhaltung. Im November hatte Hermann Schwarz auf einer in Hannover abgehaltenen Konferenz sozialdemokratischer Funktionäre die Aufgaben zukünftiger Verfolgtenverbände darin gesehen, statistische Erhebungen über die Opfer des Naziregimes und über die Anzahl der Gefängnisse, Zuchthäuser und Konzentrationslager in Deutschland durchzuführen, die Entnazifizierung zu überwachen, die Erziehung des Volkes zu demokratischen Denken und Handeln zu fördern und auch die politischen Parteien daraufhin zu beobachten, dass nicht politisch belastete Personen an führende Stellen in Erscheinung traten. Der Parteivorstand beschäftigte sich anschließend mit der Frage und sprach am 19. November einstimmig die Empfehlung aus, die Gründung von Vereinigungen ehemaliger politischer Häftlinge abzulehnen. Sollte ihre Gründung an einzelnen Orten nicht verhindert werden können, so waren nach den Forderungen des Parteivorstands in jedem Fall die Mitgliedschaft und Mitarbeit in derartigen Vereinigungen zu verweigern. Mit dem Verlangen nach Information der Unterbezirke und Ortsgruppen stellte der Parteivorstand gleichzeitig in Aussicht, sich für eine staatliche Regelung der Verfolgteninteressen einzusetzen. "Der Parteivorstand", hieß es in einem Rundschreiben an die Bezirksvorstände, "erkennt nach wie vor die Notwendigkeit einer besonderen Betreuung der politisch Verfolgten aus der Zeit des Naziregimes an. Sie ist aber Aufgabe der Behörden".[17] Die Mitarbeit der Betroffenen bei der sozialen Betreuung sollte dadurch sichergestellt werden, dass ehemals politisch Verfolgte, die in den bestehenden politischen Parteien als Mitglieder und Funktionäre tätig waren, von den zuständigen Verwaltungsstellen beratend und kontrollierend herangezogen wurden. Jene politisch-pädagogischen Arbeiten indessen, die sich die Verfolgtenausschüsse und -komitees über den Rahmen der sozialen Betreuung hinaus zur Entnazifizierung, zur Aufklärung der Deutschen über die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und zur demokratischen Erziehung, zur Würdigung der Opfer der Verfolgung und der Leistungen des deutschen Widerstands gestellt hatten, sollten nach Vorstellung des Parteivorstands allein den politischen Parteien überlassen werden.

Die Ablehnung selbständiger Verfolgtenorganisationen stellte sicherlich eine Reaktion auf den kommunistischen Einfluss in den sich zu dieser Zeit konstituierenden Verfolgtenvereinigungen dar, aber der empfohlene Rückgriff auf die ehemals politisch verfolgten Parteimitglieder für die Unterstützung der behördlichen Verfolgtenbetreuung wie die Weigerung, den NS-Verfolgten eine eigenständige politische Handlungsperspektive in der Nachkriegsgesellschaft einzuräumen, machte deutlich, dass man weder den Opfern der Verfolgung noch den Teilnehmern des Widerstands eine besondere Rolle und schon gar nicht eine politisch leitende Stellung im Prozess des staatlichen Neuaufbaus zugestehen wollte. Der einen ebenso kompromisslosen wie opfervollen Widerstand gegen den Nationalsozialismus verkörpernde Kurt Schumacher leitete aus der Resistenz als einziges Vorrecht lediglich die Aufgabe ab, am engagiertesten für den Wandel in Deutschland zu arbeiten. Obwohl er die

Sozialdemokratie als den eigentlichen Gegenspieler des Nationalsozialismus begriff und deren Widerstand nach seiner Auffassung allein der geschichtlichen Prüfung standhielt, wollte er dem Widerstand keine besondere Rolle bei der staatlichen Umwandlung Deutschlands einräumen.[18] Der politische Wiederaufbau Deutschlands, insbesondere auch der eigenen Partei, ließ sich nach Schumachers Ansicht nicht mit der überlebenden Minderheit des Widerstands bewältigen. Die Partei musste sich gegenüber politisch und charakterlich aufrechten Nichtmitgliedern und der jüngeren Generation öffnen. Zudem durfte sie ihre organisatorischen Kräfte nicht zersplittern, sondern musste diese in effizienter Weise der eigenen Partei nutzbar machen.[19] Die von integrativen Zielsetzungen getragene Haltung der Sozialdemokraten gegenüber den NS-Verfolgten spiegelte sich äußerlich schon auf dem ersten Parteitag in der Ehrung der Opfer des Faschismus wider. Zwar gedachte man in Hannover ausführlich des Widerstands, insbesondere der bekannten und unbekannten Opfer aus den eigenen Reihen, und verwies auf sein mit den Schlagworten Freiheit, Menschenwürde, Gerechtigkeit und Frieden umschriebenes Vermächtnis als erinnerungspolitische Handlungsorientierung, aber das Gedenken beschränkte sich nicht auf die Opfer rassischer, religiöser und politischer Verfolgung, sondern schloss die Kriegsopfer und Bombengeschädigten überhaupt ein.[20] Eine Sonderstellung des Widerstands hätte dem Ziel, die Parteibasis zu verbreitern, wie eine Barriere entgegengewirkt und unvermeidlich zu Spannungen zwischen den Funktionären und Mitgliedern geführt.[21] Der Sinn des Widerstands lag nach Schumacher in seinem Zeugnis eines anderen Deutschlands, das den Sozialdemokraten Anspruch auf die deutsche Gleichberechtigung gegenüber dem Ausland war.

Die Haltung der Parteien bzw. der Politik zur zukünftigen Stellung der Verfolgten in der nachtotalitären Gesellschaft lässt sich auch an den Widergutmachungskonzeptionen ablesen. Der deutsche Widerstand hatte bereits in der Vorkriegszeit relativ präzise Vorstellungen zu den Konsequenzen der Verfolgung entwickelt. Hermann Brill und Otto Brass legten in ihrem Zehn-Punkte-Programm von 1936 den Akzent auf die Restitution sowie auf die Entschädigung verloren gegangener Spareinlagen bei den Gewerkschaften und Genossenschaften. Zudem sollten die politisch gemaßregelten Beamten, Angestellten und Arbeiter einen angemessenen Ausgleich für den verfolgungsbedingten Bruch in ihrer beruflichen Existenz erhalten.[22] Der von diesen Linkssozialisten angestrebte demokratisch-soziale Rechtsstaat verlangte in seiner Konsequenz nach Wiedergutmachung. Der konservative Widerstand begriff die Verfolgung und Menschenvernichtung als schwere historische Hypothek, die vor allem der Kreisauer Kreis mit der Forderung nach einer "gesondert zu handhabenden Wiedergutmachung" gegenüber den "durch Gewalt und Willkür an Leib, Leben, Vermögen, Ehre und in ihren öffentlichen Rechten verletzten und unterschiedlich behandelten Personen"[23] verband. Die im Juli 1944 von den im skandinavischen Exil ausharrenden Linkssozialisten um Willy Brandt und Stefan Szende verfasste Programmschrift "Zur Nachkriegspolitik der deutschen Sozialisten" schlug eine Entschädigung der Opfer der NS-Herrschaft vor, die insbesondere den Juden Mittel und Wege eröffnen sollte, um sich in jeder Hinsicht als gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder dem Neuanfang stellen zu können. Es war an die Einrichtung eines Hilfsfonds aus beschlagnahmtem Nazivermögen gedacht. Daneben sah man es als eine Ehrensache der

Nachkriegsgesellschaft an, den politisch Verfolgten durch Unterstützung ein angemessenes Leben zu garantieren.[24]

Derartige Entschädigungsvorstellungen waren jedoch nicht Teil einer eigenständigen Konzeption zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, die ausschließlich durch die politisch-moralische Auseinandersetzung mit der Verfolgung motiviert war, sondern sie waren stets Bestandteil eines umfassenderen Plans zur politisch-administrativen Neugestaltung. Als instrumenteller Bestandteil demokratisierenden Wandels diente die Wiedergutmachung der Rückgewinnung des Vertrauens der übrigen Völker oder der Selbstreinigung im nachtotalitären Umbruch, insofern war sie ein notwendiges Element der Reorganisation traditioneller politischer Strukturen und der geplanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzung in Deutschland, etwa im Sinne eines demokratischen Sozialismus.

Die Stellung der NS-Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft war demnach bei allen Bekenntnissen der Parteien, Behörden und der unterschiedlichsten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Wiedergutmachung von Beginn an umstritten. Die Pflicht zur Entschädigung der Leiden entsprang eher politischer Vernunft als einer aus der Bewusstheit individueller Verstrickung, aus dem Hinterfragen persönlicher Mitverantwortung gewonnenen Einsicht, hinter dem Ausmaß der Verbrechen auch den einzelnen Menschen zu sehen und sein individuelles Bedürfnis nach Anerkennung. Dieses Bedürfnis verlangte nicht nach einer Fürsorge, die auf der staatlichen Wohlfahrtsverpflichtung beruhte, sondern in einem Akt politisch-moralischer Bewusstwerdung den ehemals Verfolgten in die Gesellschaft hineinholte. Die Entschädigung oder die Rückerstattung geraubter Güter waren in einem solchen Prozess Voraussetzungen, weniger Resultate. Das galt nicht nur für das Heer der namenlosen rassisch und religiös Verfolgten, sondern auch für die Widerstandskämpfer, die aus dem Selbstbewusstsein ihrer Resistenz heraus eine gestaltende Stellung in der nachtotalitären Gesellschaft verlangten. Der Grundstein für spätere Konflikte wurde in den ersten Nachkriegsmonaten gelegt: das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch der Verfolgten, ihre Interessen im Wege sonderbehördlicher Regelungen unter maßgeblicher Beteiligung der Betroffenen wahrzunehmen und der Rationalität staatlich-administrativen Handelns, die eilfertig jede Form institutioneller Verselbständigung als Desorganisation brandmarkte; darüber hinaus der nur schwer aufzulösende Widerspruch zwischen einem tradierten Politikverständnis, das den Parteien den maßgeblichen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung und die politische Gestaltung einräumte, und einem aus dem Bewusstsein des Verfolgungsschicksals resultierenden Beharren auf eine eigenständige Position zum gesellschaftlich-politischen Wandel.

Nachdem abzusehen war, dass den ehemals Verfolgten eine institutionell abgesicherte Sonderstellung verweigert wurde, blieb als Ausweg nur die Organisierung der eigenen Interessen, um die materiellen Ansprüche durchzusetzen oder die Möglichkeiten der politischen Artikulation und effektivierten Einflussnahme abzusichern. Die Notwendigkeit, eine selbständige Organisation zu gründen, ergab sich dabei schon durch die Problematik der ersten Sonderbehörden für die Belange der ehemals Verfolgten in der Nachkriegszeit. Obwohl sie weder Interessensverband noch ordentliche Behörde waren, existierten mit ihnen Organisa-

tionen der Opfer und Verfolgten, die in ihrer mehr oder weniger losen Anbindung an die allgemeine öffentliche Verwaltung mit amtshoheitlichen Rechten ausgestattet waren. Auf diese Weise stellten sie ebenso den organisatorischen Zusammenhalt der Verfolgten und die Wirksamkeit der Ausschüsse als Vertretungsorgane her wie sie den Einfluss auf die Entwicklung und den Umfang der Betreuungsaufgaben garantierten. Doch selbst wenn die alliierten Militärbehörden sich mit der Einrichtung von Sonderbehörden[25] für die Verfolgten einverstanden erklärt hätten, wäre die Forderung, insbesondere der westlichen Besatzungsmächte, Administration und Politik zu trennen, ein ernsthaftes Hindernis geblieben, diese Form der Interessensvertretung der Verfolgten in irgendeiner Weise mit politischen Zielsetzungen zu verbinden.

2. Die örtliche Selbstorganisation der politisch, rassisch und religiös Verfolgten und die private Wohlfahrt

Wenn wir uns den konkreten Erscheinungsformen der Selbstorganisation der Verfolgten nach Kriegsende zuwenden, lassen sich sowohl eine Reihe von Gemeinsamkeiten als auch unterschiedliche Entwicklungen beobachten, die im Wesentlichen durch das Zusammenspiel oder die Konfrontation der lokalen Initiativen mit den Orts- und Landesbehörden oder der Militäradministration bedingt waren. In Orten wie Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Kassel, München oder Stuttgart gründeten vornehmlich die politischen Verfolgten KZ-Ausschüsse oder Hilfskomitees, die sich um die Versorgung der Verfolgten mit Lebensmitteln, Bekleidung und Heizmaterialien kümmerten, die Wohnraumbeschaffung in die Hand nahmen, die medizinische Betreuung sicherten oder Durchgangsheime für ehemalige Häftlinge einrichteten.[26] Daneben übernahmen die Komitees erkennungsdienstliche Aufgaben, indem sie die Anmeldungen von NS-Verfolgten entgegennahmen und die Antragsteller überprüften. Mit Hilfe dieses Erkennungsdienstes sollte missbräuchlichen Nutzungen des Verfolgtenstatus vorgebeugt werden. Gleichzeitig wurden die Verfolgten nach unterschiedlichen Gruppen registriert, indem zwischen politischen und sonstigen Verfolgten unterschieden wurde. Diese schon früh praktizierte Differenzierung der Verfolgten hatte unmittelbare Folgen für die Versorgung, da den politisch Verfolgten ein Sonderstatus und damit eine bevorzugte materielle Versorgung eingeräumt worden war.[27] Neben dieser amtlich gestützten Privilegierung der politisch Verfolgten, gab es aber auch, wie noch zu zeigen sein wird, Bestrebungen der übrigen Verfolgtengruppen, insbesondere der rassisch Verfolgten, ihre Versorgung durch eigenständige Betreuungseinrichtungen absichern zu lassen. Wenngleich die Dominanz der politisch Verfolgten in den KZ-Ausschüssen außer

Frage stand, gab es indes Beispiele örtlicher Einrichtungen, in denen rassisch Verfolgte sowohl bei der Gründung als auch bei der Übernahme der Leitungsfunktionen eine führende Rolle einnahmen. Der "Ausschuss ehemaliger Konzentrationslager-Häftlinge Hannover" wurde beispielsweise Mitte April 1945 vornehmlich von ausländischen Juden osteuropäischer Herkunft gegründet und geleitet, während die ehemals politisch Verfolgten aus dem Umkreis der Sozialdemokraten und Kommunisten erst in den Folgemonaten hinzukamen.

Nicht zuletzt die erkennungsdienstlichen Verpflichtungen gaben den Komitees und Ausschüssen von vornherein einen halbamtlichen Charakter, da ohne Prüfungsvermerk der Betreuungsstelle kein Verfolgter als Antragsteller anerkannt wurde. Die Zusammenarbeit zwischen den Selbstorganisationen der Verfolgten und den Verwaltungsbehörden waren indessen nicht konzeptioneller Natur, sondern lediglich, wie der Hamburger Senat feststellte, dem Umstand verpflichtet, dass aufgrund der umfangreichen Aktenvernichtung durch die Gestapo zunächst keinerlei Unterlagen über die Anzahl und Örtlichkeiten der Konzentrationslager sowie über die in den Lagern untergebrachten Verfolgten verfügbar waren. Die örtlichen Ausschüsse bemühten sich, Verbindungen zwischen den lokalen Selbstorganisationen herzustellen, zonale Kommunikationsstrukturen aufzubauen und den Treffen von Vertretern örtlicher Betreuungsstellen durch die Einladung von Delegierten ausländischer Hilfsorganisationen, hier müssen vor allem jüdische Hilfsorganisationen wie das American Joint Distribution Committee (AJDC)[28] und die 1943 gegründete Welthilfsorganisation der Vereinten Nationen die United Nations Relief und Rehabilitation Administration (UNRRA) genannt werden, eine in die Öffentlichkeit ausstrahlende Wirkung zu geben. Die Betreuungsarbeit musste im Interesse einheitlicher Versorgungs- und Anerkennungsrichtlinien sowie der Vorbereitung gesetzlicher Entschädigungs- und Rückerstattungsregelungen ebenso koordiniert wie zentralisiert werden. Diese Aufgaben ließen sich durch eine Organisationsform, die als Selbsthilfe der Betroffenen konzipiert war, nur verwirklichen, wenn die einzelnen Tätigkeiten von den Militärbehörden akzeptiert und darüber hinaus von den Länderadministrationen unterstützt wurden.

Die Militärregierungen betrachteten die improvisierten Ausschüsse mit Misstrauen. Dieses Misstrauen richtete sich in erster Linie gegen die Antifaschistischen Ausschüsse, die als autochthone Selbsthilfeorganisationen aus dem Umfeld der Arbeiterbewegung die revolutionäre Aktivität der Arbeiterklasse wiederbeleben wollten und auf gesellschaftliche Veränderungen drängten. Damit griffen sie sowohl der noch nicht wieder gestatteten parteipolitischen Betätigung vor als sie auch einen eigenständigen, nicht in das politische Konzept der westlichen Alliierten passenden Machtanspruch anmeldeten.[29] Aber auch die Tätigkeit von Betreuungsausschüssen wurde hinsichtlich ihrer politischen Wirkung beobachtet. Als im Mai und Juni 1945 die Antifa-Ausschüsse von den Besatzungsbehörden verboten wurden, musste ebenfalls der KZ-Ausschuss in Hannover seine Tätigkeit einstellen. Nur der Fürsprache der Kommunalverwaltung und der ausdrücklichen Versicherung, keine politischen Absichten zu verfolgen, war es zu verdanken, dass der Ausschuss seine Arbeit wiederaufnehmen konnte.[30] Anschließend wurde der KZ-Ausschuss durch Anordnung der britischen Militärbehörden in den Rang einer Provinzialeinrichtung erhoben und dem

Oberpräsidenten unterstellt, ohne dass damit eine praktisch wirksame Zuständigkeit für den Regierungsbezirk oder die Provinz Hannover begründet wurde.

Die Stadt Hannover wollte keine Verbindung mit dem KZ-Ausschuss eingehen, da man hohe Folgekosten für die Kommunalverwaltung befürchtete. Die administrative Notwendigkeit des Ausschusses als Betreuungsbehörde wurde nichtsdestotrotz von den Gemeinde anerkannt, da einerseits die besondere Lage der Verfolgten eine Zentralisierung der Versorgungsbedürfnisse erforderlich machte, andererseits die vorhandenen Stadtbehörden personalmäßig nicht in der Lage waren, die Belange sämtlicher Fürsorgebedürftigen zu erledigen. Nach kommunaler Auffassung musste darüber hinaus ein wichtiges politisch-psychologisches Moment berücksichtigt werden: Die ehemals Verfolgten waren am ehesten befähigt, sich in die Lage der Opfer hineinzuversetzen. Zudem war es in einer Zeit des Übergangs "stimmungsmäßig" abträglich, wenn Wehrmachtsentlassene, Ausländer, Durchwanderer und Verfolgte ohne Unterschied von den jeweilig zuständigen Kommunalbehörden betreut wurden.[31] Ungeachtet der politisch wie administrativ eingeräumten Existenzberechtigung des KZ-Ausschusses weigerte sich die Kommunalverwaltung, jegliche Verantwortung gegenüber seinen materiellen Forderungen anzuerkennen, während die regionale Bürokratie weder bereit war, Verpflichtungen zu übernehmen, noch sich für eine generelle Regelung der Unterstützungsmaßnahmen einzusetzen.

Der KZ-Ausschuss arbeitete mithin unter stillschweigender Duldung der örtlichen Militärbehörden, ehe der personelle und politische Wechsel an der Spitze der Provinz Hannover eine grundlegende Änderung herbeiführte und der Ausschuss durch Erlass des sozialdemokratischen Oberpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf in der ersten Novemberhälfte 1945 zum "Zentralausschuss ehemaliger KZ-Häftlinge" bzw. zum "Hauptausschuss ehemaliger politischer Häftlinge" avancierte. Die fortwährende Tätigkeit der örtlichen Selbstorganisation, die Bemühungen um eine einheitliche Regelung der Unterstützungsleistungen, die Initiativen zur Erweiterung der Versorgungsansprüche und deren finanzielle Absicherung hatten in gewisser Weise zu einer administrativen Anerkennung des Ausschusses als halbamtliche Behörde geführt. Sie wurde durch den Oberpräsidialerlass auf eine rechtliche Grundlage gestellt und konstituierte gleichzeitig den Ausschuss als Sonderbehörde, die in ihrer provinziellen Zuständigkeit dem Oberpräsidenten und nach Bildung des Landes Niedersachsen dem Innenministerium unterstand. Im Falle des Hauptausschusses haben wir es also mit einer Selbsthilfeorganisation zu tun, die sich zu einer außerhalb der regulären Verwaltung stehenden Behörde entwickelte und nach Ingangsetzung der gesetzlich geregelten Wiedergutmachung in Konkurrenz zu den ausführungsbeauftragten Stellen geriet, was schließlich ihre Auflösung herbeiführte. Der Weg einer sonderbehördlichen Regelung der Verfolgteninteressen, die auf Bundesebene durch eine, möglichst beim Bundeskanzleramt angesiedelte Koordinierungsstelle in Form eines Kommissars oder Beauftragten abgeschlossen wurde, sollte nach der Gründung der Bundesrepublik zu einer zentralen politischen Forderung der Verfolgten erhoben werden. Darauf ist später noch zurückzukommen. Die selbstorganisierte Hilfstätigkeit der ehemals Verfolgten kann keinesfalls mit der Konstituierung von Verfolgten- oder Opferverbänden

gleichgesetzt werden.[32] Es handelte sich um spontane Zusammenschlüsse, ohne dass sie auf dem erklärten Willen beruhten, dauerhafte Organisationsformen zu entwickeln.

Die Selbstorganisation der NS-Verfolgten verlief parallel zur Gründung von antifaschistischen Ausschüssen in zahlreichen Orten Deutschlands. Trotz gewisser Gemeinsamkeiten, etwa der lokalen Orientierung auf einzelne Städte und deren Einzugsbereich oder der politischen Perspektive, durch eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus den Grundstein für eine Demokratisierung der Gesellschaft zu legen, wichen die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der verschiedenen Ausschüsse doch voneinander ab. Während die Aktivitäten der Selbsthilfeeinrichtungen der NS-Verfolgten vornehmlich auf die Absicherung der materiellen Bedürfnisse der Opfer und auf das Bemühen gerichtet waren, für die öffentliche Akzeptanz der besonderen Situation der Verfolgten zu sorgen, wollten die antifaschistischen Ausschüsse weitergehende gesellschaftspolitische Ziele wahrnehmen, die über die schnelle Aufgabe des militärischen Widerstands, das Verhindern weiterer Zerstörungen, erste Entnazifizierungsaktionen und den Wiederaufbau der örtlichen Verwaltungen hinausgingen.[33] Diese Ausschüsse erwiesen sich im Nachhinein als Durchgangsstufe für den Wiederaufbau der Arbeiterbewegung, die mit der Regeneration der Subkultur die Handlungs- und Organisationsfähigkeit der Arbeiter überhaupt erst wieder vorbereitete. Kurzfristig mobilisierten die Ausschüsse die Arbeiterschaft für eine Veränderung der Machtverhältnisse sowohl im Bereich der industriellen Produktion als auch der staatlichen Reorganisation. Daneben wurden von den Ausschüssen politische Konzepte entwickelt, die über das virulente Bedürfnis nach der Wiederherstellung gesellschaftlicher Zusammenhänge und die aktuellen Aktionsziele hinausgingen. Programmatisch wurde die Bildung von Einheitsgewerkschaften und, wenn auch seltener, von Einheitsparteien gefordert, daneben aber auch Vorstellungen zur Wirtschafts- und Sozialverfassung der Nachkriegsgesellschaft entwickelt. Da war von der Verstaatlichung der wirtschaftlichen Schlüsselstellungen, die Überführung des Großgrundbesitzes und des Baulandes in öffentliches Eigentum, von dem Verlangen nach Vollbeschäftigung, der Übernahme der Arbeitslosenfürsorge durch die Gewerkschaften oder von der staatlichen Wohnraumbewirtschaftung die Rede.[34] Diese, über eine fürsorgende und administrative Selbsthilfe hinausreichenden politisch-programmatischen Ziele brachten die antifaschistischen Ausschüsse in einen Gegensatz zu den Besatzungsmächten, die ihre Funktionen entpolitisieren und auf wohlfahrtspflegerische Aufgaben beschränken wollten, schließlich aber unter dem Einfluss bürgerlicher Interessenvertreter das allgemeine politische Betätigungsverbot auf die Ausschüsse ausdehnten. Nicht das Bündnis der Antifaschisten sollte den Aufbau der Westzonen bestimmen, sondern die mit Weimarer Altfunktionären durchsetzten Parteien und jenes Berufsbeamtentum, das sich als unpolitische Verwaltungselite begriff,[35] jedoch in seiner konservativen, dem abstrakten Staat - aber nicht dem politischen System der Weimarer Demokratie - verpflichteten Ausrichtung dem Nationalsozialismus keine wirksame Opposition entgegengebracht hatte.

Die Einschätzung der amerikanischen Militärbehörden, dass die antifaschistischen Ausschüsse den "spontanen Zusammenschluss der Antinazi-Widerstandskräfte"[36] repräsentierten, bedarf jedoch insofern der Differenzierung, als die Zusammenschlüsse der Verfolgten nicht in den Aktionsausschüssen aufgingen, sondern in der Zuspitzung ihrer Aufgaben auf die

unmittelbaren Lebensbedürfnisse ehemaliger Häftlinge eine besondere Stellung einnahmen. Die größte Gemeinsamkeit zwischen diesen Gruppen der Selbstorganisation war zweifelsohne im Verhältnis zum Nationalsozialismus und in der Bedeutung zu finden, die man der Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft des Gewaltregimes einräumte. Die ehemaligen politischen Gefangenen Hamburgs verlangten die Einrichtung eines Komitees, das über die Verbrechen des NS-Regimes aufklärte, die Aktivitäten ehemaliger Nationalsozialisten und sonstige "nazistische Umtriebe" in der Nachkriegsgesellschaft beobachtete. Eine zentrale Aufgabe des Komitees sollte auch in der Förderung der Umerziehung des Volkes und insbesondere der Jugendpädagogik liegen, da man überzeugt war, dass Friedfertigkeit, demokratischer Geist und der Wille zur Völkerverständigung am ehesten in der Jugend anzuregen waren und der jüngeren Generation überhaupt eine zentrale Funktion in der zukünftigen Demokratisierung der deutschen Gesellschaft eingeräumt werden musste.

Das Programm der Sozialistischen Freien Gewerkschaft machte neben der "Ausrottung der Nazis... und des Militarismus", dem Verhindern von nationalsozialistischen und militaristischen Keimzellen in kulturpolitischen Einrichtungen die Erziehung der Jugend zu den "Idealen der Völkerverständigung, Menschenwürde und persönlichen Freiheit" zu einem herausgehobenen Punkt ihrer Politik. In einem der frühen Zulassungsanträge einer sich auf Landesebene konstituierenden Verfolgtenorganisation räumte die "Vereinigung der politischen Gefangenen und Verfolgten des Nazi-Systems" gegenüber der amerikanischen Militärregierung[37] in Stuttgart im August 1945 ein, dass die Beseitigung des Nationalsozialismus in "allen seinen Formen" einen breiten Raum in der Verbandstätigkeit einnehmen sollte.[38] Die ehemals Verfolgten und Widerstandskämpfer sahen es als ihre Aufgabe an, in enger Zusammenarbeit mit der antinazistisch eingestellten Bevölkerung diejenigen Träger und Helfer des NS-Regimes ausfindig zu machen, die sich der Ausführung oder Unterstützung verbrecherischer Taten schuldig gemacht hatten. Für ihre Bestrafung sollte ebenso gesorgt werden wie das ganze Ausmaß der in den Lagern und Haftstätten begangenen Grausamkeiten aufzudecken und der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen war. Anders als in den Erklärungen der antifaschistischen Ausschüsse ging es in den frühen programmatischen Äußerungen der Verfolgten nicht um Fragen der Wirtschafts- und Sozialverfassung und damit vielleicht um das Problem der politisch-ökonomischen Ursachen des Faschismus, das insbesondere die Arbeiterbewegung und die sozialistische Linke beschäftigte, sondern die Verfolgten machten die Frage nach der persönlichen Verstrickung des Einzelnen mit dem Unrechtsregime, nach der individuellen Schuld durch die Teilnahme an den Verbrechen der Diktatur oder ihrer Duldung zu einem zentralen Anliegen. Diese Akzentuierung, die nur vor dem Hintergrund der Verfolgung verständlich wird, ließ die Entnazifizierung des öffentlichen und gewerblichen Lebens in den Mittelpunkt der politischen Forderungen der Verfolgten rücken.[39] Die Begründung einer demokratisch verfassten Gesellschaft war den Opfern solange nicht vorstellbar, wie Belastete, Mitglieder der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen in den Verwaltungen, öffentlichen Körperschaften oder in der Wirtschaft Funktionen wahrnahmen und nicht durch demokratisch gesinnte Personen bzw. unter Umständen durch bewährte Regimegegner ersetzt worden waren. Entnazifizierung ließ sich nicht ohne Aufklärung verwirklichen. Dabei richteten sich auch die Verfolgten in erster Linie an die Jugend, als zukünftiger Trägerin politischer und gesellschaftlicher Aufgaben musste ihrer Erziehung

Priorität eingeräumt werden. Zudem verbanden die Verfolgten mit der Jugend die Hoffnung, dass gerade sie einen erfolgversprechenden Ansatz bot, die Wirkungen der nationalsozialistischen Ideologie endgültig zu beseitigen.

Neben den Formen der Selbstorganisation der Verfolgten entstand eine private Hilfstätigkeit. So wurde in Halle an der Saale ein Wiedergutmachungswerk gegründet, in dem neben ehemaligen politischen Gefangenen auch Privatpersonen aus bürgerlichen Kreisen mitwirkten.[40] Das sich bereits während der letzten Kriegshandlungen konstituierende private "Wiedergutmachungswerk im Aufbau" erhielt die Unterstützung der amerikanischen Kommandantur und konnte daher zügig erste Hilfsmaßnahmen in die Wege leiten, mit denen zunächst vornehmlich ehemals politisch Gefangene Unterstützung finden sollten. Am 12. April 1945 wandte man sich mit einer Sammelliste an die Bevölkerung, um Gegenstände des täglichen Bedarfs für die Ärmsten der Armen, insbesondere aber für die politischen Häftlinge und ihre Hinterbliebenen bereitzustellen.[41] In einem öffentlichen Appell erklärte die Privatinitiative zu ihrer Arbeit und ihren Zielen: "In Halle fand sich ein Kreis einsichtiger Männer zusammen, um eine Hilfsaktion für die aus den KZ-Lagern entlassenen politischen Gefangenen und für die Hinterbliebenen der unschuldig Gemordeten einzurichten. Diese Hilfsaktion hat inzwischen die Genehmigung der Militärregierung erhalten. Aus sofort bereitgestellten Spenden konnte schon einer Vielzahl von Hilfsbedürftigen mit Kleidung und Geldmitteln geholfen werden".[42] Die Resonanz in der Bevölkerung war beträchtlich: Das private Wiedergutmachungswerk verfügte in kurzer Zeit, wie der Mitarbeiter Ferchland Ende Oktober auf der Leipziger Konferenz der ostdeutschen Opferausschüsse berichtete, "über das größte Warenhaus der Provinz Sachsen".[43] Gleichzeitig flossen dem Wiedergutmachungswerk erhebliche Geldmittel aus privaten Spenden zu. Nach dem Leistungsbericht des Wiedergutmachungswerkes verfügte die Einrichtung bis Ende Dezember 1945 über einen Spendenfonds in Höhe von 1,76 Millionen Reichsmark, von denen etwa 650000 Reichsmark als geldliche Aufwendungen unter anderem an Opfer des Faschismus ausgegeben worden waren.[44] Bis zur zweiten Februarhälfte 1946 erhöhte sich das Spendenaufkommen auf über 2,94 Millionen Reichsmark, während gleichzeitig die geldlichen Hilfsleistungen auf mehr als 800000 Reichsmark zunahmen. Nach den Ausführungen Ferchlands beliefen sich die Mittel aus Spenden und Sammlungen bereits im Oktober 1945 auf zirka 5,25 Millionen Reichsmark. Die Gelder waren jedoch auf Anordnung der Provinzialbehörden eingefroren worden. Zwischenzeitliche Hilfszahlungen mussten daher über Zwischenkredite finanziert werden.[45] Da die finanziellen Zuwendungen zunächst vornehmlich an einen kleinen Kreis von politisch Verfolgten als "erste Prämie für die Wiedergutmachung" geleistet wurden, darf vermutet werden, dass man einen nicht unerheblichen Teil des privaten Spendenaufkommens anderen Zwecken zuführte. Neben den eigentlichen NS-Verfolgten erfasste die Unterstützungsarbeit des Werkes auch die Bombengeschädigten, Rückwanderer und andere hilfsbedürftige Personengruppen,[46] was unter Umständen eine Erklärung für die erfolgreiche Spendentätigkeit abgeben mag.

Das Wiedergutmachungswerk sah sich in seiner Arbeit als privates Institut als "verlängerter Arm der Regierung" an. Leistungen zur Wiedergutmachung waren daher in seinem Selbstverständnis nur als Vorschusszahlungen zu betrachten. Insgesamt war man sich in

Halle im Herbst 1945 keineswegs über die institutionelle Form der Wiedergutmachung und der sozialen Betreuung der NS-Verfolgten im Klaren. So mussten nach einhelliger Auffassung der Wiedergutmachung zwar amtliche Mittel zufließen, aber auf die private Unterstützungstätigkeit wollte man nicht ohne weiteres verzichten. Dafür sprach nicht nur die Sicherung des Zugriffs auf das vorhandene Spendenvermögen und Warenlager, sondern auch die Möglichkeit, die administrative Kompetenz des Bürgertums und der Wirtschaft als auch deren finanzielle Ressourcen für die Gesamtheit der Betreuungsaufgaben nutzbar zu machen.[47] Diese Vorstellungen wurden jedoch durch die politische Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone überholt. Noch im November 1945 ging das Wiedergutmachungswerk zusammen mit anderen Einrichtungen und Organisationen im "Hilfswerk der Provinz Sachsen" auf,[48] während die Verfolgtenbetreuung in die Kompetenz der Länderregierungen überging. Als Ausführungsorgane der übergeordneten Behörden fungierten in den Stadt- und Landkreisen die einzurichtenden "Betreuungsstellen für die Opfer des Faschismus", deren personelle Zusammensetzung in gewisser Weise für ein Fortleben des Prinzips der Verfolgtenselbsthilfe sorgte.[49]

In Bayern, das unter allen Ländern der amerikanischen Zone die meisten KZ-Häftlinge besaß, nicht nur auf Grund der beiden großen bayrischen Lager Dachau und Flossenbürg, sondern auch durch die kurz vor Kriegsende erfolgte Verbringung einer nach Zehntausenden rechnenden Zahl von Verfolgten in das noch unbesetzte Land,[50] übernahm das bayrische Rote Kreuz zum großen Teil die Verfolgtenfürsorge und koordinierte die Arbeit der aus eigener Initiative der ehemaligen Gefangenen gegründeten KZ-Betreuungsstellen. Im Rahmen des Roten Kreuzes wurde auch eine Abteilung für politisch Verfolgte eingerichtet, die bis in den Juni 1946 hinein arbeiten konnte, dann jedoch durch Anordnung der Militärregierung aufgelöst werden musste.[51] Unterstützung erhielten das Rote Kreuz und die Betreuungsstellen durch die "Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe der Centrale Sanitaire Suisse", die im Juli 1945 von ehemaligen Häftlingen und zurückgekehrten Emigranten gebildet worden war. Die Hilfsorganisation konzentrierte sich auf die medizinische Betreuung der Verfolgten, entfaltete aber auch eine umfangreichere Spendentätigkeit. Sie erstreckte ihre Arbeit auf sämtliche Länder der amerikanischen Zone.[52] In Bayern unterhielt die Ärztehilfe nur in München und Nürnberg je ein Sekretariat, sie war unterdessen bemüht, ein Netz von Vertrauensleuten für Information und Verteilung aufzubauen, mit dem erreicht werden sollte, Hilfsaktionen in enger Zusammenarbeit mit den KZ-Betreuungsstellen auszuführen.[53] Die private Hilfstätigkeit spielte insgesamt gesehen nur eine untergeordnete Rolle bei der Verfolgtenfürsorge und erlangte allenfalls im Rahmen der Wohlfahrtsverbände, insbesondere der kirchlichen Hilfseinrichtungen, größere Bedeutung.

Formen des verbands- oder vereinsorganisatorischen Zusammenschlusses der NS-Verfolgten waren durch das von den Besatzungsmächten ausgesprochene politische Betätigungsverbot behindert, gleichwohl kam es schon gegen Kriegsende oder in den ersten Nachkriegsmonaten in Ansätzen zur Gründung eigenständiger Verfolgteneinrichtungen. Aufgrund der allgemeinen Notsituation blieben sie allerdings auf eine enge Kooperation mit amtlichen Stellen angewiesen. In Leipzig entstand noch vor Kriegsende im Rahmen der antifaschistischen Bewegung ein "Hilfsausschuss für die Opfer des faschistischen Terrors",

der als "Wiedergutmachungswerk" die aus den Lagern und Gefängnissen Entlassenen beriet und sowohl durch Spendensammlungen als auch in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung mit Nahrung und Kleidung unterstützte, daneben für erste finanzielle Hilfe und die Unterbringung sorgte.[54] In Stuttgart wurde in der zweiten Junihälfte 1945 mit Genehmigung der französischen Militärregierung die bereits erwähnte "Vereinigung der politischen Gefangenen und Verfolgten des Naziregimes" gegründet, die als Mitglieder zunächst nur politische Gefangene aufnahm. Den Eintritt machte man davon abhängig, dass die Antragsteller durch drei Zeugen glaubhaft machen konnten, sich unter dem NS-Regime "einwandfrei als Nazi-Gegner" verhalten zu haben.[55] Obwohl die Vereinigung politischen Aufgaben einen breiten Raum gab, muss angenommen werden, dass die Gefangenenbetreuung Priorität besaß - nicht nur im Hinblick auf die Einlösung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse, sondern auch auf die zukünftige Existenzsicherung der Verfolgten sowie die Betreuung der zurückgebliebenen Angehörigen gestorbener oder ermordeter Häftlinge. Zu diesem Gebiet der Hilfstätigkeit gehörte auch die Forschung nach Vermissten, denn in den auseinandergerissenen Familien der Verfolgten, unter den Überlebenden der Lager und Gefängnisse herrschte bei Kriegsende allgemeine Ungewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen. Da die staatlichen Stellen sich in Württemberg-Baden mit dem Aufbau einer flächendeckenden Verfolgtenbetreuung zurückhielten, oblag der selbständigen Organisation der Verfolgten die Hauptlast der fürsorgenden Aufgaben. Diese richteten in zahlreichen Kreisen des Landes Betreuungsstellen ein, deren Arbeit erst Mitte März 1946 mit Genehmigung der Militärregierung durch eine koordinierende Stelle, den Landesausschuss für die politisch Verfolgten des Naziregimes, zusammengefasst werden konnte. Wie in anderen Städten und Ländern überließ man der Selbstorganisation der Opfer die Feststellung des Verfolgtenstatus. Bis 1947 wurden durch den Landesausschuss zirka 6600 politisch, 1660 rassisch und 370 religiös Verfolgte anerkannt.[56] Bei den Opfern rassischer Verfolgung handelte es sich nur um solche Personen, die als Deutsche nicht von der Betreuung der Vereinten Nationen erfasst wurden. Der Landesausschuss übernahm die üblichen Funktionen bei der Vertretung von Verfolgteninteressen gegenüber den Arbeits-, Wohnungs- sowie Versorgungsämtern und bemühte sich, die Rechte der Verfolgten bei der Zuweisung von Arbeitsplätzen, Wohnraum, Lebensmittel und weiteren Versorgungsgüter durchzusetzen. Durch die Tätigkeit des Landesausschusses wurden dem Staat längere Zeit eigene Anstrengungen erspart. Man begnügte sich mit einem relativ kleinen Behördenapparat für die Wiedergutmachung. Erst auf Druck der Militärregierung wurde das Land Württemberg-Baden genötigt, ein eigenständiges Amt für die umfassendere Bearbeitung der Verfolgtenbelange aufzubauen.

In Groß-Hessen konstituierte sich im Mai 1945 das "Hilfswerk für politische Gefangene”, das in einem Aufruf an die Bevölkerung auf das Ausmaß der NS-Verbrechen aufmerksam machte und dazu aufforderte, die aufgeladene Schuld abzutragen, auch wenn sie von den gewissenlosen Führern des Nationalsozialismus ausgegangen war.[57] Die überlebenden Opfer und ihre notleidenden Angehörigen sollten ihre Gesundheit und ihre Subsistenz zurückgewinnen, um sich ein eigenständiges neues Leben aufbauen zu können. Durch die Eigeninitiative der Verfolgten entstanden auf lokaler Ebene weitere Betreuungsstellen ohne behördlichen Charakter.

Dass die ehemals politisch Verfolgten bei der lokalen Selbstorganisation nicht ausschließlich eine dominante Rolle spielten, sondern auch das Bewusstsein eines speziellen Verfolgungsschicksals Ursache für Verbandsgründungen sein konnte, zeigen die Bemühungen rassisch Verfolgter, vornehmlich die Interessenvertretung des eigenen Opferkreises in die Hand zu nehmen. Unter den jüdischen Überlebenden herrschte allerdings wenig Neigung, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, jene unter Aufsicht der Geheimen Staatspolizei stehende Zwangsorganisation, zum Ausgangspunkt einer neuen Interessenvertretung zu machen. Der Rechtsanwalt Max Heinemann, der noch im Mai 1945 in Hamburg die "Hilfsgemeinschaft der Juden und Halbjuden" begründete, scheiterte, trotz seiner nachdrücklichen Distanzierung von der staatlich gelenkten Reichsvereinigung, scheiterte er in seiner neuen Stellung. Aufgrund seiner vormaligen Funktion als Syndikus der Zwangsorganisation und Verwalter der nach der staatlichen Auflösungsverfügung fortbestehenden "Rest-Reichsvereinigung" blieb er unter den rassisch Verfolgten umstritten.[58] Im November 1946 emigrierte Heinemann verbittert in die USA, nachdem er sich im Sommer 1945 auch an der Wiederbegründung der Jüdischen Gemeinde Hamburgs beteiligt hatte.

Unabhängig von älteren Bindungen an die Reichsvereinigung konstituierte sich Ende Mai 1945 mit Genehmigung der britischen Militärbehörden die "Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" in Hamburg, die der zuvor gegründeten Hilfsgemeinschaft den Alleinvertretungsanspruch streitig machte. Unter maßgeblicher Mitwirkung von Konrad Hoffmann betrachtete es die Notgemeinschaft als ihre Aufgabe, den Kreis der durch nationalsozialistische Rassegesetzgebung Verfolgten zu betreuen, insbesondere aber jene aus "rassischen Gründen" geschädigten Menschen, die sich nicht bewusst als Juden verstanden.[59] Durch die Arbeit der Notgemeinschaft erledigte sich die weitere Tätigkeit der "Hilfsgemeinschaft der Juden und Halbjuden", die sich noch vor der Emigration Heinemanns im Herbst 1945 auflöste.[60] Eine seiner vordringlichsten Aufgaben sah die neue Verfolgtenorganisation in der Aufklärung über den Umfang des betroffenen Personenkreises aufmerksam gemacht werden, da sowohl im In- als auch im Ausland keine genauen Kenntnisse über das Ausmaß rassischer Verfolgung unter dem Nationalsozialismus vorhanden waren. Die durch das NS-Regime aufgerissenen Gegensätze zwischen den Opfern rassischer Verfolgung und der übrigen Bevölkerung wollte man überbrücken und allmählich wieder ausgleichen. Durch aktive Mitwirkung sollten die bis in die privatesten Bezirke des täglichen Lebens reichenden entwürdigenden Eingriffe beseitigt und "eine von allen Vorurteilen freie Eingliederung in die Gesamtheit"[61] durchgesetzt werden. Der Wiederaufbau der oft gänzlich zerstörten Existenz der rassisch Verfolgten nahm nach Auffassung der Notgemeinschaft, insbesondere wenn es um das Problem gesellschaftlicher Reintegration ging, auf Grund des Ausmaßes des erlittenen Unrechts Jahre in Anspruch. Dabei war man sich in den ersten Nachkriegsmonaten bewusst, dass die vordringliche Arbeit zunächst darin bestand, den Betroffenen auf allen Gebieten der "äußeren Lebensnotwendigkeit" zu helfen. Die Notgemeinschaft verstand sich als eine überkonfessionelle Organisation, die sich grundsätzlich jeglicher politischen Betätigung enthielt. Sie stand allen Personen offen, welche "auf Grund ihrer Abstammung als Juden, Halbjuden und Vierteljuden" sowie durch

Verheiratung oder sonstiger enger Beziehungen zu den Genannten unter Ausnahmegesetz gestellt und verfolgt worden waren.

Nach einer im September 1945 herausgegebenen Mitteilung hatte sich die Notgemeinschaft in den ersten Monaten ihres Bestehens um die Rückkehr der Überlebenden aus dem Konzentrationslager Theresienstadt bemüht. Es war ihr zumindest teilweise gelungen, neue Anstellungen in der Privatwirtschaft durchzusetzen und einer Reihe von Fachkräften bei verschiedenen Behörden eine Erwerbstätigkeit zu beschaffen. Zahlreiche rassisch Verfolgte, die jahrelang in ihrem beruflichen Fortkommen gehindert und gezwungen waren, Berufe zu ergreifen, in denen sie ihre besonderen Fähigkeiten nicht entfalten konnten, mussten allerdings weiterhin auf eine zufriedenstellende Beschäftigung warten. Als berufsbildende Maßnahme richtete die Notgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung Förderkurse für Schüler ein. Wenig erfolgreich war dagegen die Beschaffung von Wohnraum. Der allgemeine Notstand verhinderte die rasche Zuteilung von Wohnungen, so dass die Notgemeinschaft ihr Augenmerk auf besondere Problemgruppen richtete, wie etwa auf jene "Mischlinge", denen das NS-Regime die Heirat verweigert hatte.[62] Diese Gruppe rassisch Verfolgter durfte bei den Dingen des alltäglichen Bedarfs auf "Hochzeitssonderzuteilungen" hoffen, ansonsten blieb auch in dieser Hinsicht die Betreuungsarbeit auf Notfälle beschränkt. Die Notgemeinschaft setzte sich darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Arbeitsamt für die Auszahlung rückständiger Unterstützungsgelder ein, die als Ausgleich für geleistete Zwangsarbeit gezahlt werden sollten. Sie musste indessen auf die Entscheidung der Militärbehörden zum gestellten Freigabeantrag warten. Insgesamt beschränkte sich die Arbeit der Notgemeinschaft in dieser frühen Phase eher auf eine beratende Tätigkeit, beispielsweise bei der Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen. Bis zum September 1945 hatte der Verband über 3100 Ausweise an ehemals rassisch Verfolgte ausgestellt, mit deren Aushändigung zwar keine Anspruchsberechtigungen verbunden waren, die aber als Legitimation oder Beweismittel bei den örtlichen Behörden dienten. Drei Jahre später, gegen Ende des Jahres 1948, waren etwa 10000 Personen bei der Notgemeinschaft registriert, darunter auch 1700 rassisch Verfolgte mit jüdischen Eltern, mithin "Volljuden" im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung, von denen die Hälfte zum Christentum gehörten.

Die unmittelbare Not und die Erfahrung rassischer Verfolgung waren Anlass eines weiteren lokalen Zusammenschlusses im britischen Sektor Berlins, der jedoch durch die bewusste Anknüpfung an die organisierte Selbsthilfe der Rasseverfolgten unter dem Nationalsozialismus seine besondere Bedeutung erhielt. Es handelte sich um Deutsche jüdischer oder teilweise jüdischer Herkunft, die als "nichtarische Christen" oder als "Mischlinge" zunächst teilweise im "Reichsverband christlich-deutscher Staatsbürger nichtarischer oder nicht rein arischer Abstammung" und später im "Paulus-Bund" bzw. der "Vereinigung 1937" gegenseitige Hilfe gefunden hatten. Der im Juli 1933 gegründete Reichsverband verstand sich als eine christlich-konservative Sammlungsbewegung "nichtarischer" Christen, mit deren Hilfe der beginnenden Verfolgung und der gesellschaftlichen Ausgrenzung begegnet werden sollte. Es zeigte sich schon nach kurzer Zeit, dass der Verband ein künstliches Produkt der nationalsozialistischen Rassepolitik war. Er konnte sich weder als bürgerliche Sammlungsbewegung noch als allgemeine Interessenorganisation der "nichtarischen" Christen etablieren.

Nur eine Minderheit des betroffenen Personenkreises schloss sich der Selbsthilfeorganisation an. Die nationalkonservative Ausrichtung schränkte die Zielgruppen des Reichsverbands erheblich ein, selbst nach einer stärkeren Öffnung gegenüber dem liberalen Bürgertum gelang es fernerhin nicht, die kommunistisch oder sozialdemokratisch orientierten Arbeiter jüdischer oder teilweise jüdischer Herkunft einzubinden.[63] Die vom Reichsverband verfolgte Integrationspolitik erwies sich angesichts des auswuchernden Antisemitismus als Illusion, der Verband entwickelte sich in der Folge immer mehr zu einer isolierten Schicksalsgemeinschaft rassisch Verfolgter.

Die Tätigkeit des Reichsverbandes beschränkte sich auf die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen, die den Zusammenhalt der Ausgegrenzten fördern sollte, sowie auf eine staatlich sanktionierte Stellenvermittlung, materielle Unterstützungsleistungen und die Rechtsberatung, die vor dem Hintergrund zunehmender antisemitischer Maßnahmen des NS-Regimes besonderes Gewicht erhielt. Der Versuch, auf die sich verstärkenden Auswanderungsbestrebungen der Mitglieder durch eine Ausdehnung der Umschulungsmaßnahmen, die Beteiligung an Hilfskomitees und Planung von Ansiedlungsprojekten zu reagieren, scheiterte nicht nur auf Grund mangelnder Erfahrung und der kirchlichen Vorbehalte gegen eine Zusammenarbeit, sondern insbesondere durch die destruktive Haltung des Staates, die sich insgesamt in einer dilatorischen Behandlung der Bemühungen des Reichsverbands auf diesem Gebiet niederschlug.[64] Nach der Verabschiedung der Nürnberger Gesetze wurde die Existenz des Reichsverbandes im Frühjahr 1935 in Frage gestellt, denn seine Mitglieder teilten sich nunmehr in "Juden" sowie "Mischlinge 1. und 2. Grades". Die formale Privilegierung der “Mischlinge” durch das Reichsbürgergesetz wirkte objektiv entsolidarisierend und sorgte für Spannungen innerhalb des Verbandes, da teilweise die als "vorläufige Reichsbürger" Eingestuften eine Trennung von den "jüdischen" Mitgliedern verlangten. Die Mehrheit trat jedoch für den Fortbestand eines einheitlichen Zusammenschlusses der "nichtarischen" Christen ein. Im Februar 1937 erzwang das NS-Regime eine Anpassung des zwischenzeitlich in Paulus-Bund umbenannten Verbandes an die Nürnberger Gesetze, indem der vom Reichsminister für Propaganda und Volksaufklärung als "Sonderbeauftragter für die Überwachung der geistigen und kulturellen Tätigkeiten der Nichtarier" eingesetzte Reichskulturverwalter Hans Hinkel den Verband ultimativ aufforderte, bis zum 1. März den Ausschluss sämtlicher "Juden" zu vollziehen. Eine Entwicklung, die sich schon im Verlaufe des Jahres 1936 abgezeichnet hatte, als die "jüdischen" Mitglieder des Verbandes auf Anordnung des Leiters der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt Hilgenfeldt der Jüdischen Winterhilfe zugeordnet wurden und im Mai eine Verfügung des aufsichtführenden Propagandaministers vorlag, nach der ein reiner "Mischlingsverband" zu gründen war.[65] Gleichzeitig hatte man die Aktivitäten des Bundes weiter eingeschränkt, indem das Auswärtige Amt aus ideologischen Gründen jede Unterstützung bei der Auswanderungshilfe ablehnte und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung ihm gegen Ende des Jahres die gewährte Stellenvermittlung untersagte. Die Geheime Staatspolizei instrumentalisierte den Reichsverband im Übrigen, indem sie den Vorstand zur Überwachung der Mitglieder zwang.

Nach der zwangsweisen, ohne Rücksicht auf die familiären Bindungen vollzogenen Trennung von den "jüdischen" Mitgliedern firmierte der Paulus-Bund zunächst als "Vereinigung

Vorläufiger Reichsbürger nicht rein-deutschblütiger Abstammung e.V".[66] Er stand, wie es in der neuen Satzung hieß, allen über sechzehn Jahre alten deutschen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts offen, "die als Mischlinge auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die blutsmäßigen Voraussetzungen des Vorläufigen Reichsbürgers erfüllen und auf dem Boden des nationalen Deutschland" stehen. Die "Angehörigen deutschen und artverwandten Blutes" konnten gleichfalls der Vereinigung beitreten, während Kinder unter sechzehn Jahren, die überdies die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllten, durch ihre Angehörigen, soweit sie "deutschen und artverwandten Blutes" waren, vertreten wurden.[67] Auf Anordnung Hinkels, der die Anerkennung der Reichsbürgereigenschaft einer endgültigen gesetzlichen Regelung vorbehalten wissen wollte, musste die anspruchsvolle Namensgebung, unter Verbot jeden Zusatzes, in das unverfängliche Kürzel "Vereinigung 1937" abgeändert werden.

Die betont christliche Orientierung des Bundes musste nach staatlichem Willen aufgegeben werden. Während früher die Zugehörigkeit zu einer der beiden christlichen Religionsgemeinschaften zu den Aufnahmevoraussetzungen gehörte, begnügte sich die neue Satzung nur noch mit dem Hinweis auf eine "im Geiste praktischen Christentums" ausgeübte gemeinnützige Hilfstätigkeit. Dadurch wurde die Vereinigung zu einer "reinen Interessensorganisation"[68] der "Mischlinge" und ihrer "deutschblütigen" Angehörigen. Diese Situation erweiterte den Kreis der potentiellen Mitglieder und ermöglichte jenen konfessionslosen "Mischlingen" den Beitritt, die aus dem Umfeld der Arbeiterbewegung kamen und nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus bei der Begründung einer Verfolgtenorganisation wichtige Impulse gaben.

Die neue Vereinigung hoffte, da man nicht länger als "jüdischer" Verein anzusehen war, von der Sonderbeaufsichtigung durch die Geheime Staatspolizei befreit zu werden. Tatsächlich wurde von staatlicher Seite der Sonderstatus als nichtjüdische Organisation in Aussicht gestellt. Die Bestrebungen des Vorstands gingen dahin, die neue Organisation in Übereinstimmung mit der Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts an die "Mischlinge" zu bringen und dadurch den deutschen Charakter der Vereinigung zu unterstreichen. Mit der Anerkennung als deutsche Organisation, so die illusionäre Zielsetzung, sollte die Integration in die "Volksgemeinschaft" erreicht werden.[69] Diese Absicht wurde nach außen hin in bewusster Abgrenzung gegen die Juden verfochten. Der Schriftleiter der Vereinigung 1937, Egon Bandmann, sprach im Juli des Gründungsjahres ungerührt davon, dass sich das deutsche Judentum "im Stadium der sozialen Ausgliederung befand, in einer durch Auswanderung und Geburtenbeschränkung befindlichen Liquidierung,"[70] während sich die Organisation der "Mischlinge" mit der Einbeziehung ihrer Mitglieder in die allgemeine Ordnung befasste. Nach Auffassung Bandmanns sollte sich die Vereinigung 1937 als eine "auf lange Frist arbeitende Organisation" verstehen, "die Geburtshelferdienste bei einer neuen Sozialordnung leistet(e)." Da die gegenwärtige politische Situation einen "Umbruch der Rechtsordnung" darstellte, bei dem die "Mischlinge" in "eine bestimmte Stufe der sozialen Gliederung einbezogen" wurden, mussten sie als Schicksalsgemeinschaft, "auch wenn es sich hier um eine Ordnung werdenden Rechts" handelte, den ihnen zugewiesenen Standort in der neuen Rechtsordnung wiedergewinnen. Die Aufgabe der Vereinigung bestand demnach darin, erzieherisch eine Haltung zu befördern, die es den Mitgliedern des Verbandes

innerlich möglich machte, ihren Platz in "der werdenden sozialen Gesamtneuordnung" einzunehmen. Es konnte deshalb, so Bandmann, nicht darauf ankommen, soziale Benachteiligungen wie etwa die Beschränkungen bei der Berufswahl der Kinder allein hervorzuheben, sondern der Blick musste "realistisch" auf "das verbliebene Positive" gerichtet werden. In diesem Sinne sollte die Pflicht des heranwachsenden Nachwuchses, den Anforderungen des Arbeits- und Heeresdienstes zu genügen, als "ein wesentlicher Baustein" für die Einrichtung des sozialen Standorts der "Mischlinge" aufgefasst werden. Bei "der Siedehitze des offiziellen Judenhasses"[71] mochte die gegenüber dem Regime aufgebrachte Loyalität die einzig verbliebene Überlebensstrategie gewesen sein,[72] die Verhaltenskonformität bewahrte die "Mischlinge" indessen nicht vor weiteren Einschränkungen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Lage.

Die Zusicherung staatlicher Stellen, dass es sich bei der Vereinigung nicht um einen jüdischen Verband handelte, bedeutete nicht, dass die verschiedenen Instanzen des NS-Regimes ihre rassistische Haltung gegenüber den "Mischlingen" aufgegeben hatten. Zumindest die Geheime Staatspolizei sah die Vereinigung fernerhin als assimilatorische jüdische Organisation und damit als einen besonders zu bekämpfenden verbandsmäßigen Zusammenschluss an. Die Umwandlung des ehemaligen Reichsverbands führte zudem zu einer außerordentlichen organisatorischen Schwächung, da er mit dem Verlust der Hälfte seiner Mitglieder erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen musste. War die infolge dieser Situation nicht zu vermeidende Reduzierung der kulturellen Veranstaltungen noch erwünscht, da sich ein spezielles Kulturprogramm nicht mit dem Wunsch nach Anerkennung als deutsche Organisation vereinbaren ließ, so erwies sich die Eingabepolitik der Vereinigung, mit der man gegen die anhaltende Diskriminierung der "Mischlinge" und der vorenthaltenen Gleichstellung in einzelnen Lebensbereichen anging, als Fehlschlag.

Allenfalls mit Einzeleingaben konnte die Vereinigung ihren Mitgliedern helfen, eine grundsätzliche Verbesserung der Lage der "Mischlinge" ließ sich jedoch nicht erreichen. Die trotz der vorhandenen Schutz- und Gleichstellungsbestimmungen fortdauernde Diskriminierung veranlasste die "Mischlinge" immer mehr, eine unauffällige Schattenexistenz im Verborgenen zu führen, um antisemitischen Angriffen zu entgehen. Das Mittel der Täuschung, d.h. das Verschweigen oder Verfälschen der Herkunft, gehörte zu den Pfeilern ihrer Überlebensstrategie, auch wenn im Akt des Täuschens, ungeachtet des existentiellen Drucks, Forderungen der Anpassung an ein Unrechtssystem zum Ausdruck kamen.[73] In der zweiten Hälfte des Jahres 1938 verschärfte das NS-Regime ihren an sich schon restriktiven Kurs gegen die Organisation. Es mussten monatliche Berichte über die eigenen Tätigkeiten und über Personalveränderungen an die zuständige Leitstelle der Geheimen Staatspolizei geschickt werden. Der Sonderbeauftragte des Propagandaministeriums erteilte ein Veranstaltungsverbot, gleichzeitig sollten die Aktivitäten weiter eingeschränkt werden. Die Informationen des Mitteilungsblattes beschränkten sich bereits seit März 1938 auf den Anzeigenteil, in dem Kontakt- und Eheanbahnungsannoncen den größten Teil ausmachten, aber auch Beschäftigungsmöglichkeiten gesucht, Lebensversicherungen und Gebrauchsgegenstände angeboten oder Termine für die Turn- und Spieltage der 12 bis 16jährigen Jugendlichen vom Referat für Jugendarbeit angekündigt wurden, und auf wenige

konzise juristische Kommentare sowie die Wiedergabe der Antworten zuständiger staatlicher Stellen auf Verbandsanfragen zu den Modalitäten verschiedener Einstellungs- und Zulassungsbedingungen. Während sich der Vorstand noch Illusionen über eine Existenz der Vereinigung als nichtjüdische Organisation machte, bereitete die Geheime Staatspolizei, deren Machtstellung in der Judenpolitik sich seit dem erheblich verstärkt hatte,[74] die Auflösung der Organisation vor. Es half den "Mischlingen" wenig, dass ihre Rechtsstellung zwischen den beteiligten Staats- und Parteistellen umstritten blieb,[75] die Geheime Staatspolizei setzte sich schließlich mit ihrer Auffassung durch, dass es sich bei der Vereinigung um eine jüdische, mithin staatsfeindliche Organisation handelte, und ordnete im August 1939 deren Auflösung an.

Die ehemaligen Mitglieder hatten nur noch die Möglichkeit, sich heimlich zu treffen, um der drohenden Vereinsamung zu entgehen und um wichtige Informationen auszutauschen, die nach Kriegsausbruch geradezu existentielle Bedeutung erhielten. Tatsächlich gelang es nach der zwangsweisen Auflösung des Verbandes, einzelne kleine illegale Gruppen zu bilden, die im Wesentlichen eine, wenn auch beschränkte Form des Zusammenhalts und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern in gewissem Umfang ermöglichten.[76] Die Aufrechterhaltung der Verbindung war, wie Werner A. Zehden berichtete, der als langjähriger Vorsitzender des Bundes der Verfolgten des Naziregimes in Berlin zu den zentralen Gestalten der NS-Verfolgten in der Nachkriegszeit gehörte, geradezu die Voraussetzung dafür, dass sich diese Gruppe rassisch Verfolgter relativ rasch in den ersten Nachkriegsmonaten einen - zunächst allerdings lockeren - organisatorischen Rahmen geben konnte, der mit der Lizenzerteilung durch die britische Militärregierung im Juni 1946 festere Formen annahm, auch wenn sich die Tätigkeit der Organisation vorläufig auf den englischen Sektor Berlins beschränkte.[77]

Zehden hat die rassisch verfolgten "Mischlinge" als "getriebene Wanderer zwischen zwei Welten" charakterisiert, deren Leben von beklemmenden Widersprüchlichkeiten und schreienden Paradoxien durchzogen war. Da sich die christlichen Rasseverfolgten und "Mischlinge" vor der Etablierung des Nationalsozialismus als Teil der deutschen Gesellschaft verstanden und vielfach ihre politisch-kulturellen Positionen geteilt hatten, ließ sich die gesellschaftliche Deklassierung nur schwer in das eigene Weltbild integrieren. "Es war so", wie Franklin A. Oberlaender bemerkt, "als ob man innerhalb einer Wertordnung, die man selbst mitgeschrieben hatte, abfiel".[78] Die "Nichtarier" gehörten einerseits zu den Menschen zweiter Klasse und zu den Angehörigen einer "minderwertigen Rasse", denen man eine Reihe beruflicher Diskriminierungen auferlegt hatte und mit denen der Verkehr unerwünscht blieb, andererseits wurden sie noch bis in das Jahr 1940 hinein als Soldaten eingezogen, ehe sie einer existentiellen Repression mit Zwangsdienstverpflichtungen und Abtransport zur Zwangsarbeit unterworfen wurden. Worin bestand, fragten die ehemaligen Opfer nach Kriegsende in der Auseinandersetzung mit einem ungerechtfertigt differenzierenden Anerkennungsrecht, das eigentliche Privileg der in "privilegierter Ehe" lebenden rassisch Verfolgten und sahen dieses Vorrecht doch nur darin, als letzte den Weg in die Vernichtungslager antreten zu müssen.[79] Das galt nicht weniger für die sogenannten "Mischlinge". Die konkreten Differenzen zwischen den erlittenen Einzelschicksalen

enthielten jedoch ein Moment der Trennung, das in der Nachkriegsgesellschaft nur politisch zu überwinden war.

Die in Berlin tätigen konfessionellen Hilfsstellen standen der Gründung eines Verbandes, der die Interessen der rassisch verfolgten Christen jüdischer Herkunft vertrat, zu Beginn äußerst ablehnend gegenüber und sahen in der Organisation, insbesondere nachdem sie 1947 für sämtliche Sektoren Berlins lizenziert wurde, eine konkurrierende Wohlfahrtseinrichtung. Der für die Evangelische Hilfsstelle arbeitende Carl Radlauer erklärte gegenüber der Alliierten Kommandantur, dass die Christen jüdischer Abstammung seit Jahren durch die kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen betreut wurden und diese Wohlfahrtsorganisationen "harmonisch" mit der Jüdischen Gemeinde wie dem Hauptausschuss "Opfer des Faschismus" zusammenarbeiteten. Die Tätigkeit der konfessionellen Hilfsstellen war auch, so Radlauers Hinweis, durch ihre Bestellung zum Beirat der zweiten Abteilung des Hauptausschusses von Seiten des Magistrats anerkannt und dadurch Bestandteil des kommunalen Fürsorgeapparates. Die "befriedigend funktionierende Vertretung" der rassisch verfolgten Juden wurde nach dem Urteil Radlauers durch den Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze empfindlich gestört, wobei es die Hilfsstellen besonders empörte, dass sich die Nachfolgeorganisation der ehemaligen Vereinigung 1937 als die "einzige, in Berlin bestehende Organisation" bezeichnete, die sich ausschließlich aus rassisch Verfolgten nichtjüdischen Glaubens zusammensetzte.[80]

Noch abweisender reagierte Propst Heinrich Grüber auf den Verband, der in der unmittelbaren Nachkriegszeit beim Aufbau einer interzonalen NS-Verfolgtenorganisation eine wichtige Rolle spielen sollte. Grüber wollte "in dieser ganzen Vereinigung nichts anderes als Nazimethoden mit umgekehrten Vorzeichen"[81] sehen. Er verweigerte jegliche Zusammenarbeit mit dem Opferverband im Beirat des Hauptausschusses und dürfte auch auf dessen Ablehnung durch die im September 1947 in Hannover tagende Arbeitsgemeinschaft der christlichen Hilfsstellen hingewirkt haben.[82] Im Entwurf eines Briefes an den Direktor des New Yorker Committee on the Christian Approach to the Jews des International Missionary Council, Conrad Hoffmann, hob Radlauer ausdrücklich hervor, dass sich der Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze vornehmlich aus "Mischlingen 1. und 2. Grades" zusammensetzte, die unter dem nationalsozialistischen Regime nicht am meisten gelitten hätten.[83] Die von Julius Meyer und Heinz Galinski geleitete Abteilung Opfer der Nürnberger Gesetzgebung beim Hauptausschuss Opfer des Faschismus sah durch die Verbandsgründung ihr Bemühen gefährdet, keine Gegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der rassisch Verfolgten aufzureißen. Galinski unterstellte dem OdN, einen Alleinvertretungsanspruch für die nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft gehörenden rassisch Verfolgten zu beanspruchen. Gegen die Absicht des Verbandes, sich besonders um die Interessen der noch nicht durch die Anerkennungsrichtlinien erfassten rassisch Verfolgten zu kümmern, wandte er ein, dass die Unterabteilung schon längst entsprechende Anstrengungen unternommen hatte, während sich die Tätigkeit der Verfolgtenorganisation "in Resolutionen" erschöpfte.[84] Die erreichten Ergebnisse entsprachen wohl noch nicht den "unbedingten Erfordernissen", die Zersplitterung der Kräfte gefährdete jedoch weitere Fortschritte. Es waren also weniger inhaltliche Differenzen der Verfolgtenpolitik als

organisatorische Konkurrenzen, welche die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Behörden, den Hilfsstellen und der neugegründeten Verfolgtenorganisation behinderten.

Den unmittelbaren Anlass für abweisende Stellungnahmen der Evangelischen Hilfsstelle gab der Versuch des Konkurrenzverbandes, sich über seine Tätigkeit für die politische Anerkennung der ehemals Verfolgten und die Wiedergutmachung hinaus der materiellen Versorgung seiner Mitglieder anzunehmen.[85] Man sah sich zu diesem Schritt genötigt, weil die Verfolgtenorganisation nach eigener Darstellung von keiner Seite "irgendeine nennenswerte Hilfe an Nahrungsmitteln oder Kleidung" erhielt. Radlauer behauptete dagegen, dass die meisten Mitglieder des OdN-Verbandes auch bei der Evangelischen Hilfsstelle registriert wären und "gleichmäßig wie allen anderen" Betreuten bedacht wurden. Radlauer wollte eine Doppelbetreuung der Betroffenen verhindern, gleichzeitig aber die leitende Stellung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Hilfsstellen bei der Organisation und damit die Übersicht über die Fürsorgemaßnahmen bzw. die Verteilung der Hilfslieferungen behalten.[86] Dies lag auch im Interesse der Geschäftsführung des New Yorker Komitees, die ihre Unterstützungsleistungen nur über zentrale örtliche Stellen verteilen lassen wollte.[87] Es war also weniger die politische Distanz zu den ehemaligen Angehörigen eines Interessenverbandes, der sich unter dem Nationalsozialismus im opportunistischen Bekenntnis zur Volksgemeinschaft gegen das Judentum abgrenzte und der die zum Schutze seiner rassisch diskriminierten Mitglieder unternommenen Integrationsbemühungen mit der Anerkennung "der auf Festigung und Erhaltung der Macht und Ehre Deutschlands gerichteten Politik der deutschen Reichsführung"[88] verknüpfte, als die verbandsorganisatorische Konkurrenz. Dass leitende Persönlichkeiten der kirchlichen Verfolgtenfürsorge, die sich gerade für die Bedürfnisse der rassisch verfolgten Christen jüdischer Herkunft engagierten, wider besseren Wissens Vorurteile reproduzierten und selbst vor der Verunglimpfung nicht zurückschreckten, war wohl, wie besonders bei Radlauer deutlich wurde, auf die allgemeine Notsituation der Nachkriegszeit zurückzuführen. Dem Bemühen, eine Gemeinschaft der NS-Verfolgten herzustellen und ihr eine organisatorische Struktur zu geben, dienten derartige Abgrenzungen allerdings nicht.

Ungeachtet der konkurrierenden Verbandsinteressen bestätigte die Haltung Radlauers, der als jüdischer Ehepartner in einer "Mischehe" überlebt hatte,[89] in gewisser Weise die These, dass angesichts der objektiv weit stärker verfolgten Juden die Thematisierung der Verfolgung seitens der christlichen Rasseverfolgten einerseits problematisch war, andererseits in der Nachkriegsgesellschaft mitunter nur derjenige Verfolgte seine Stimme erheben durfte, der eine "reinrassige" Opfergeschichte vorzuweisen hatte.[90] Das vom William G. Niederland im Jahre 1961 erstmals beschriebene "Überlebenden-Syndrom", das insbesondere bei rassisch Verfolgten nach der Haft in Konzentrationslagern, mehrjährigem Leben in der Illegalität oder nach der langzeitigen Odyssee durch verschiedene Emigrationsländer festzustellen war,[91] manifestierte sich in einem Komplex psychopathologischer Folgeerscheinungen, die Angst, verbunden mit der Furcht vor neuerlicher Verfolgung, chronisch-depressive Zustände, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Isolation und Rückzug, psychosomatische Beschwerden und in Extremfällen das Absinken in völlige Apathie und Hoffnungslosigkeit einschlossen.[92] Soweit

die psychische Verfassung der NS-Verfolgten angesprochen war, sieht Niederland keine gravierenden Unterschiede zwischen dem Personenkreis, der in einem Lager überlebt, und denjenigen, die sich durch Untertauchen oder Auswanderung der Einlieferung in die Konzentrations- und Vernichtungslager entziehen konnten. Obwohl sie der Vernichtung entgingen, wies das fernere Leben diese Menschen weder als die "Glücklicheren" aus noch fanden sie in überwiegendem Maße persönliches Glück. Die seelische Zerrissenheit nach der traumatischen Erfahrung der Verfolgung, dem Leben in einem Dauerzustand völliger oder nahezu völliger Entrechtung, in einer Atmosphäre der ständigen Bedrohung, der Verunsicherung aller mitmenschlichen Bezüge und Kontakte, der "Überflutung des geistigen Ich-Gefüges"[93] durch den unaufhörlichen Ansturm öffentlicher und persönlicher Diskriminierung, der häufigen Todesangst und akuten Todesgefahr, war im Wesentlichen durch eine Überlebensschuld verursacht. Das anfangs unverstandene Verhängnis rassistischer Verfolgung mündete bei den Betroffenen mithin in einem innerlich unbewussten Schuldkomplex, der immer wieder die Frage aufwarf, warum man das Unheil überlebt hatte, dem die anderen, nicht zuletzt aber die eigenen Verwandten und Freunde, erlegen waren.

Das erlittene Trauma führte zu einem Leben im Schatten der Vergangenheit, von dem selbst noch die Kinder der Opfer eingeholt wurden. Die wirtschaftlichen, ideologischen und psycho-sozialen Zwangsmaßnahmen des NS-Regimes gehörten ebenso zur "Soziologie des Terrors"[94] wie die Emigrationsprobleme und die deklassierenden Verordnungen gegenüber den "Mischlingen" und "Mischehen". Die in der Emigration oder im Untergrund überlebenden Juden reagierten auf ihre persönlichen Erfahrungen mit der Verbannung der Erinnerung aus dem Gedächtnis, während die niedrigere Leidensintensität bei den christlichen "Nichtariern" und "Mischlingen" neben der Sprachlosigkeit[95] ein massives Hinterfragen der Selbstidentität förderte oder die Identitätsproblematik sogar in den Vordergrund drängte.[96] Folglich verstärkte sich bei ihnen noch der Zwang zum Schweigen. Soweit der Sprachlosigkeit nicht der Rückzug auf die Privatsphäre folgte, hielt dieser Teil der rassisch Verfolgten an der Fortführung der konfessionsgebundenen Netzwerke fest oder wählte das Engagement in spezifischen Verfolgtenorganisationen.[97] Die politisch Verfolgten, die Emigranten und aktiven Widerstandskämpfer unterwarfen sich hingegen nicht dem Zwang zur Sprachlosigkeit. Sie forderten nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus ein politisches Mitspracherecht, das in seiner organisatorischen Umsetzung nicht nur den Weg zur Gemeinschaft der rassisch Verfolgten öffnete, sondern diese auch aus der isolierten Stellung ihres Verfolgungsschicksals, wenn auch nicht ohne Hindernisse und Widersprüche, herausführte.

Die den rassisch Verfolgten "nichtarischen" Christen und "Mischlingen" Anfang Juni 1946 von der britischen Militärregierung in Berlin erteilte Lizenz stellte ausdrücklich fest, dass die Gründungsgenehmigung für den "Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze vormals Vereinigung 1937" (OdN) weder eine offizielle Anerkennung der Organisation einschloss noch diese berechtigte, für die Gesamtheit der Opfer der Nürnberger Gesetze zu sprechen. Die Beschränkung seiner Tätigkeit auf den britischen Sektor war nur aufzuheben, indem der Verband über den Magistrat an die Alliierte Kommandantur mit einem entsprechenden

Antrag herantrat.[98] Es kann mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der OdN zu dieser Zeit mit einem solchen Anliegen schon beim Magistrat gescheitert wäre, denn es hätte sich auf diese Weise nicht nur eine Konkurrenz zur Arbeit des vom Magistrat gestützten Hauptausschuss entwickelt, sondern es bestand seitens der Kommunalbehörden auch wenig Neigung, eine administrativ unabhängige soziale Betreuung der ehemals Verfolgten zu unterstützen. Der Versuch, eine Zulassung für den amerikanischen Sektor Berlins zu erhalten, scheiterte Ende Juli, obwohl ein Teil der örtlichen Militärbehörden das Anliegen unterstützte.[99]

Der Verband stand, mit Ausnahme der von der Jüdischen Gemeinde betreuten Rasseverfolgten, sämtlichen Personen offen, die "auf Grund der Nürnberger Gesetze bzw. der nationalsozialistischen Rassepolitik Benachteiligungen ausgesetzt"[100] waren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese ihr politisches "Einwandfrei sein" nachgewiesen hatten. Was hierunter im Einzelnen zu verstehen war, erläuterte die Satzung nicht näher. Sie machte indessen deutlich, dass der Verband auf "antifaschistischer Grundlage" arbeitete.[101] Die Verbandsfunktionen wurden noch ausdrücklich in den Rahmen der kommunalen Amtstätigkeit sowie der Arbeit der Glaubensgemeinschaften gestellt, mit denen dezidiert ein Zusammenwirken angestrebt werden sollte, das sich indessen, wie gezeigt wurde, nicht verwirklichen ließ.[102]

Wie weit der OdN im Frühsommer 1946 noch davon entfernt war, die Funktion einer politisch-pädagogischen Organisation einzunehmen, zeigte die grundsätzliche Ausrichtung der programmatischen Zielsetzungen. Der Verband sollte sich ausschließlich als Selbsthilfeorganisation konstituieren und auf diesem Wege die ehemals Rasseverfolgten zu einem interkonfessionellen Zusammenschluss bewegen.[103] Als Selbsthilfeorganisation hatte der OdN zuallererst die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu berücksichtigen. Durch Rechtsberatung, ärztliche Betreuung, wirtschaftliche Förderung und Hilfe bei der Neugründung von Existenzen sollte der Wiedereingliederungsprozess möglichst effizient gefördert, gleichzeitig das Zusammengehörigkeitsgefühl durch die Pflege künstlerischer Unterhaltung und Geselligkeit gestärkt werden.[104] Soweit eine über die unmittelbaren Interessen der Mitglieder hinausreichende Perspektive entwickelt wurde, war diese wiederum eng an das Schicksal und die Nöte der rassisch Verfolgten geknüpft. Das betrifft vor allen Dingen die bereits in der Satzung formulierte aufklärerische Funktion der Organisation, die sich zunächst noch darauf beschränken sollte, das Verständnis für die Probleme der im nationalsozialistischen Deutschland aus rassischen Gründen Verfolgten zu vertiefen.[105] Diesem Ziel diente letztendlich auch die Aufnahme von Beziehungen zu sämtlichen Vereinigungen, welche die "Verständigung der Völker und Rassen" verfolgten,[106] doch zeigte sich an diesem programmatischen Punkt schon im Kern der politische Wille, zur politischen Einigung Europas beizutragen.

Auf der Ende Juni einberufenen förmlichen Gründungsversammlung wurde Hans Faust zum ersten Vorsitzenden des OdN gewählt, der satzungsgemäß mit dem zweiten Mitglied des Vorstands das "Präsidium" des Verbandes bildete.[107] Neben dem Präsidium sah die Satzung einen Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung als weitere Verbandsorgane vor. Der Verwaltungsrat, dem das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorstandes eingeräumt war, bestand

aus zwölf Mitgliedern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Aus seiner Mitte berief der Verwaltungsrat einen Direktor als Vorsitzenden, einen hauptamtlichen Generalsekretär für die Organisation der praktischen Arbeit und die Leitung des ständigen Sekretariats, jeweils einen Schriftführer und Schatzmeister einschließlich ihrer Stellvertreter. Die Einberufung des Verwaltungsrats oblag dem Direktor, dessen Votum bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab. Die Mitglieder des Präsidiums gehörten dem Verwaltungsrat an, verfügten indessen nicht über ein Stimmrecht.[108] Vertrat das Präsidium den Verband gerichtlich und außergerichtlich generell nach außen, so war es bei einzelnen Finanz- und Personalfragen, insbesondere aber bei Vertragsabschlüssen mit Behörden an die Genehmigung des Verwaltungsrats gebunden.[109]

Die Mitglieder des Verbandes wurden durch den Verwaltungsrat aufgenommen. Die Versammlung der Mitglieder hatte das vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Präsidium zu bestätigen. Darüber hinaus fiel die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich war, in ihre Zuständigkeit.[110] Aus welchen Gründen sich der Verband für die aufwendige Organisation einer im Grunde genommen doppelten Führungsspitze gab, wobei die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Präsidium und dem vom Verwaltungsrat gewählten Generalsekretär durch die Satzung nicht abschließend geregelt wurde, kann heute, auf Grund der lückenhaften Überlieferung, ebenso wenig nachvollzogen werden, wie die Einschränkung der Rechte der Mitgliederversammlung. Gegen die Direktwahl des Verbandspräsidiums sowie die generelle Wahl der wesentlichen Funktionsträger des Verwaltungsrats durch die Mitgliederversammlung gab es keine einschneidenden Gründe, das von der Satzung vorgeschriebene offene Wahlverfahren, "durch Zuruf bzw. Erheben der Hände", entsprach in keinem Fall demokratischen Gepflogenheiten. Auf diese Weise wurden dem Verwaltungsrat, vor allem aber seinem Direktor, der den Mitgliedern nicht verantwortlich war, weitreichende Einflussmöglichkeiten zuteil, zumal er den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führte und bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme entschied.[111] Da die Mitgliederversammlung nur einmal im Jahr zusammentrat, mussten sich die Verbandsaktivitäten, wenngleich die Einberufung außerordentlicher Versammlungen bei entsprechendem Antrag von mindestens hundert Mitgliedern möglich war,[112] zwangsläufig auf die Arbeit des Verbandsmanagement beschränken. Die Satzung hatte nicht dafür gesorgt, die zentrale Verbandstätigkeit durch eine weitere Untergliederung der Organisation enger an die Mitglieder zu binden und durch die Einrichtung einer mittleren Verbandsstruktur, etwa durch Bezirksgruppen, auch dem politischen Charakter der Verfolgtenorganisation deutlichere Konturen zu geben.

Trotz der offiziellen räumlichen Beschränkung der Verbandsaktivitäten versuchte der OdN von Beginn an, auch in den übrigen Sektoren Berlins tätig zu werden. Er richtete in einzelnen Stadtteilen Auskunftsstellen ein, in denen ehemals Rasseverfolgte Hilfe und notwendige Informationen erhalten konnten.[113] Im Oktober 1946 gelang es, ein erstes Rundschreiben und anschließend in regelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt an die Mitglieder herauszugeben.[114] Im Dezember 1946 wandte sich der OdN erneut mit einer Petition an die Alliierte Kommandantur, um die Wünsche der rassisch Verfolgten zu einem zukünftigen Friedensvertrag darzulegen. Der Verband machte darauf aufmerksam, dass von den Rasse-

verfolgten die weitaus schwersten Opfer unter dem Nationalsozialismus gefordert worden waren und sie daher im "härtesten Kampf" gegen das Gewaltregime gestanden hätten. Zum wiederholten Male bemühte man sich, das Vorurteil auszuräumen, die rassische Verfolgung hätte nur die Juden getroffen. Der Begriff "Jude", so die Petition, trug nicht das Stigma eines Religionsbekenntnisses, sondern der Rassezugehörigkeit. Der Hinweis des Verbandes, die rassisch Verfolgten hätten "von Anfang an in vorderster Front aller antifaschistischen Kämpfer" gestanden, entsprach sicherlich nicht den Tatsachen. Die Auseinandersetzung um die Anerkennungsrichtlinien unter den Verfolgten fand ja gerade in der differenzierenden Wahrnehmung politischer und rassischer Verfolgung ihren Kristallisationspunkt.

Aus den Einschränkungen und Diskriminierungen, denen die rassisch Verfolgten unter dem Nationalsozialismus ausgesetzt waren, leitete der OdN den Anspruch ab, von allen zukünftigen Verpflichtungen und Lasten, die dem deutschen Volk auferlegt wurden, ausgenommen zu werden. "Sie würden es als eine ganz besondere Härte empfinden und nicht verstehen können", erklärten die Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, "wenn sie in dieser Hinsicht jedem auch noch so kleinen Nationalsozialisten gleichgestellt werden würden. Es wäre unbillig, diese Menschen mit Reparationsleistungen zu belasten. Man kann ihnen gerechterweise nicht zumuten, dass sie nach zwölfjährigen schwersten und härtesten Kämpfen gegen den Nazismus nun für den Nazismus büßen sollten".[115] Konkret verlangte man eine Gleichstellung mit den "Angehörigen der Vereinten und Befreiten Nationen" sowie die Befreiung von jeder gegenüber deutschen Staatsangehörigen anbefohlenen Steuer. Ferner erwartete der OdN, dass die Wiedergutmachung in einem Friedensvertrag verankert wurde.

Die Forderungen der rassisch Verfolgten gingen weit über eine fürsorgemäßige Behandlung der Wiedergutmachung hinaus. Die konzeptionellen Vorstellungen beschränkten sich nicht - auch wenn über die Inhalte, Reichweite und praktische Umsetzung der Ansprüche noch keine konkreten Pläne entwickelt wurden - auf eine fürsorgemäßige Behandlung, welche, wie die Äußerungen der Opferausschüsse der sowjetisch besetzten Zone verdeutlichen, allein auf eine bloße Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozess und die Absicherung der alltäglichen Existenz abzielten. Durch die Einbindung der Verfolgtenrechte in zwischenstaatliche Vereinbarungen sollten sie vielmehr international anerkannt und nicht allein der Initiative des nationalen Gesetzgebers überlassen werden. Vermutlich sahen die Verfolgten schon zu diesem frühen Zeitpunkt mit aller Deutlichkeit, dass die deutsche Nachkriegspolitik die Wiedergutmachung als Hol- und nicht als Bringschuld auffasste. Den Verfolgten musste folglich daran gelegen sein, ihre Rechte durch den Einfluss der Besatzungsmächte zu schützen. Tatsächlich wurde die Wiedergutmachung der Bundesrepublik durch ein alliiertes Oktroi auferlegt, indem das Ende Mai 1952 mit den Westmächten abgeschlossene Überleitungsabkommen sowohl die Aufrechterhaltung der alliierten Rückerstattungsgesetze als auch die Verpflichtung zur Entschädigung der Verfolgungsschäden vorsah.[116] Die nur ein knappes Jahr später, Mitte März 1953 mit Israel und der Claims Conference abgeschlossenen Verträge waren zwar durch den Einsatz der Bundesregierung geprägt, aber der moralische Druck der USA sorgte dafür, dass die Verhandlungen erfolgreich gegen die oppositionellen Kräfte im Parlament durchgesetzt

werden konnten und das Vertragswerk, vor allem im Hinblick auf die Erfüllung individueller Entschädigungsansprüche, auf einem großzügigen Grundkonzept beruhte.[117]

Der Wunsch der Verfolgten, den Angehörigen der Vereinten Nationen gleichgestellt zu werden, sollte sich indessen nicht erfüllen. Ein solcher Status hätte den Verfolgten eine gesellschaftliche Sonderstellung zugewiesen, die gerade von der amerikanischen Militärregierung abgelehnt wurde. Trotz erheblicher Anstrengungen, nicht zuletzt durch die Unterstützung der Claims Conference,[118] gelang es den Verfolgten und ihren Interessensverbänden nicht, Ausnahmeregelungen beim Lastenausgleich durchzusetzen. Weder das Soforthilfegesetz von 1949 noch das im August 1952 verabschiedete Gesetz zum Lastenausgleich befreite die Verfolgten von den Abgaben, dieses Privileg genossen nur bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts und Angehörige der Vereinten Nationen, soweit Vermögen vorhanden waren, die ihnen bereits vor Kriegsende gehört hatten.[119] Es sollte allerdings Jahre dauern, bis die NS-Verfolgten sich gezwungenermaßen mit ihrer Einbindung in den Lastenausgleich abfanden.

3. Kirchliche Hilfstätigkeit und die Opfer der Nürnberger Rassegesetzgebung

Ungeachtet verbandlicher Konkurrenzen fanden die NS-Verfolgten in der kirchlichen Fürsorge, die sich auf die christlichen Rasseverfolgten konzentrierte und nach Kriegsende bezeichnenderweise an die bereits unter dem Nationalsozialismus entwickelte Hilfstätigkeit anknüpfte, eine wichtige Stütze. Obwohl die konfessionelle Verfolgtenbetreuung nicht zum eigentlichen Schwerpunkt dieser Studie gehört, soll hier ein kurzer Einblick in ihre Zielsetzungen gegeben werden. Denn die Hilfsstellen mussten sich nicht nur mit einer Reihe von organisatorischen Problemen auseinandersetzen, die sich den Verfolgtenverbänden in ähnlicher Form stellten - das betraf vor allem die Schwierigkeiten eines organisatorischen Zusammenschlusses oder die Begründung eines Dachverbandes - sondern sie nahmen auch durch engagierte Kirchenvertreter an der Selbstorganisation der Verfolgten und Widerstandskämpfer teil. Ebenso waren sie bemüht, eine, wenn auch lockere Verbindung der kirchlichen Einrichtungen zu den Opferverbänden herzustellen. Eine besondere Stellung nahm in dieser Hinsicht das ehemalige Büro des in Berlin tätigen Pfarrers Heinrich Grüber ein, der bereits im Zusammenhang mit seiner kritischen Haltung gegenüber der Gründung eines selbständigen Verbandes der Opfer der Nürnberger Gesetzgebung in der ehemaligen Reichshauptstadt erwähnt wurde. Grüber, politisch eher nationalkonservativer Herkunft, hatte sich unter dem Nationalsozialismus der Bekennenden Kirche angeschlossen. Neben seiner sozialpädagogischen Berufserfahrung, seinem Verhandlungsgeschick mit staatlichen

Stellen und Organisationstalent qualifizierte ihn sein auf Ausgleich bedachter und zu Kompromissen bereiter Pragmatismus in besonderem Maße für die Leitung einer wohlfahrtspflegerischen Hilfsstelle.[120]

Anfang Dezember 1938 nahm das Büro seine Arbeit auf, die sich schon bald auf ein Netz regionaler Betreuungsstellen stützen konnte.[121] Die Tätigkeit erstreckte sich im Wesentlichen auf Beratungs- und Vermittlungsfunktionen bei der Auswanderung. Daneben bemühte man sich um berufliche Umschulungsmaßnahmen, um Schulangebote für die Kinder nichtarischer Christen sowie die Unterbringung von älteren Menschen und Kranken. Nach zwei Jahren musste Grüber die Arbeit einstellen. Sein Protest gegen die ersten Deportationen von Juden nach Polen und ihre Ghettoisierung hatte zu seiner Verhaftung und Überführung in das Konzentrationslager Sachsenhausen geführt.[122] Nach Kriegsende knüpfte Grüber an die frühere Tätigkeit an und eröffnete im August 1945 die Hilfsstelle für evangelische Nichtarier und Rasseverfolgte, deren Leitung der ehemalige Oberregierungsrat in der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes, Curt Radlauer, übernahm. Radlauer war schon im September 1932 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden, weil er gegen die Verletzung der Kontrollrechte des Parlaments durch die Regierung von Papen protestiert und sich geweigert hatte, das verfassungswidrige Nichterscheinen des Reichskanzlers von Papen vor dem "Reichstagsausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung" vor der Presse zu vertreten. Als in "Mischehe" lebender Jude entging Radlauer während des Novemberpogroms 1938 nicht der Verhaftung und wurde zeitweilig in das KZ Sachsenhausen verschleppt. Während der sogenannten "Fabrik-Aktion" nahm man Radlauer Ende Februar 1943 auf seiner Arbeitsstelle fest. Im Zuge des Frauenprotestes war er am 6. März wieder aus dem Sammellager Rosenstraße entlassen worden. Nur wenige Monate später wurde Radlauer als Mitarbeiter zur sogenannten "Neuen Reichsvereinigung" in Berlin zwangsverpflichtet, gleichzeitig musste er mit seiner Ehefrau Anna im Jüdischen Krankenhaus Wohnung nehmen,[123] das zu diesem Zeitpunkt nicht mehr allein auf den Krankenbetrieb eingestellt war, sondern auch als Gefängnis und Sammellager für die in Berlin noch verbliebenen Juden, für nicht klassifizierte "Halbjuden", Prominente oder solche Juden, die im Ersten Weltkrieg hohe Auszeichnungen erhalten hatten.[124] Grüber hatte in aller Deutlichkeit die Schwierigkeiten der christlichen Rasseverfolgten erkannt, mit den neuen Lebensbedingungen nach der Befreiung fertig zu werden, da die Nachkriegsöffentlichkeit ihre diskriminierende Ausgrenzung unter dem Nationalsozialismus, bei der es sich in vielen Fällen eben nicht um eine durch Lagerhaft belegbare Verfolgung handelte,[125] nicht wahrnehmen wollte. Die karitative Arbeit der Hilfsstelle sollte sich gezielt darauf richten, ihnen Wege zu einer neuen Existenz zu zeigen.[126]

Den christlichen Hilfsstellen war von Beginn an bewusst, dass eine erfolgreiche Tätigkeit nur auf der Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft der konfessionellen Wohlfahrt zu verwirklichen war. Sie hatten in Berlin eine enge Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Hilfsstelle, dem Katholischen Hilfswerk und den Quäkern hergestellt, die sich der Betreuung der konfessionslosen Rasseverfolgten annahmen. Im Sommer 1946 nahm man von Berlin aus weitere Anstrengungen auf, die Hilfe für die ehemals Rasseverfolgten nichtjüdischen Glaubens durch eine organisatorische Zusammenfassung der Hilfsstellen zu verbessern. Auf

dem im August in Oxford abgehaltenen Kongress der christlich-jüdischen Weltvereinigung appellierte Propst Grüber an die Teilnehmer, sich der völlig vernachlässigten Christen jüdischer Abstammung anzunehmen, die einer ähnlich wirkungsvollen Betreuung, wie sie den Glaubensjuden durch das Joint Distribution Committee zu Teil wurde, völlig entbehrten. Sie, die jahrelang schweren Mangel gelitten und Unerhörtes durchmachen mussten, hatten wohl, wie Bruno Benfey, der als Pfarrer jüdischer Herkunft sowohl die Rassendiskriminierung des NS-Regimes als auch den politischen Opportunismus der Landeskirchen erfahren hatte,[127] später in Hannover erklärte, ein Recht auf zusätzliche Ernährung. Ihre Wiedereinordnung in das Wirtschaftsleben musste gesetzlich geregelt werden. Sie hatten einen Anspruch auf Entschädigung, ebenso wie ihnen zu helfen war, sich eine neue Eigenexistenz aufzubauen. Darüber hinaus bedurften sie der gesundheitlichen Fürsorge, in dieser Hinsicht sollten Kirche und Staat Heime für Erholungskuren bereitstellen.[128] Die Oxforder Kongressteilnehmer versprachen, die notwendige materielle Hilfe in den verschiedensten Ländern zu organisieren, erwarteten jedoch, dass zur Durchführung des Hilfswerks eine entsprechende Zentralstelle in Deutschland errichtet wurde.

Grüber bildete daraufhin mit Hans E. Hessel den Gründungsausschuss eines Hilfskomitees für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens in Deutschland,[129] aus dem in der zweiten Oktoberhälfte die Arbeitsgemeinschaft der christlichen Hilfsstellen hervorging. Die in Frankfurt am Main konstituierte Vereinigung verstand sich als eine Art Dachorganisation für alle kirchlichen und freien Institutionen Deutschlands, die sich mit der Not der ehemaligen Rasseverfolgten nichtjüdischen Glaubens befassten.[130] Die angestrebte Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Hilfstätigkeit sollte ohne Beeinträchtigung der Selbständigkeit der angeschlossenen Hilfsstellen erfolgen. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft war Berlin, zum ersten Vorsitzenden wählte man Heinrich Grüber.[131]

Es gelang der Berliner Initiative aber nicht, sämtliche Hilfsstellen zum Anschluss zu bewegen. So blieben die Einrichtungen der französischen Zone, Hamburgs und Bayerns der Gründung fern, da sie sich gegenüber den kleineren Hilfsstellen nicht ausreichend in der Arbeitsgemeinschaft repräsentiert sahen und weiterhin anzweifelten, ob ein religiöser Verband überhaupt zu einer sachgemäßen Betreuungsarbeit in der Lage war.[132] Der bayerische Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten Philipp Auerbach fand sich auf Grund der konfessionellen Ausrichtung des Verbandes, zumal es in Frankfurt an einer angemessenen Vertretung größerer Fürsorgeeinrichtungen wie dem Bayrischen Hilfswerk gefehlt hatte, nicht bereit, die Arbeitsgemeinschaft als interzonale Dachorganisation anzuerkennen.[133] Obwohl die Hamburger "Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" schließlich doch der Arbeitsgemeinschaft beitrat, konnte sie ihr Ziel nicht verwirklichen, sich als Dachverband sämtlicher Hilfsstellen zu etablieren, der alle Personen erfasste, die nicht dem jüdischen Glauben angehörten, unter dem NS-Regime aber als Juden verfolgt worden waren und die sich außerhalb der durch die jüdischen Gemeinden übernommenen Fürsorgetätigkeit durch privaten oder konfessionelle Hilfsstellen hatten betreuen lassen.[134] Im Gegenteil, spätestens auf einer im März 1948 in Hamburg abgehaltenen Tagung der Arbeitsgemeinschaft wurde deutlich, dass die ehemals Rasseverfolgten von der Wirksamkeit der Kirchen in der Frage der Wiedergutmachung oder der

Bekämpfung antisemitischer Tendenzen enttäuscht waren. In einer Adresse an die obersten kirchlichen Vertretungen in Deutschland beklagte man, dass die bürgerliche Gleichberechtigung der früher aus rassischen, politischen, weltanschaulichen und religiösen Gründen Verfolgten zwar dem Namen nach wiederhergestellt wäre, die praktische Durchsetzung dieser Gleichberechtigung aber auf die größten Schwierigkeiten stieß. Ganz allgemein kritisierte man die gegenüber der übrigen Bevölkerung offensichtliche Benachteiligung der Verfolgten. Nachdem fast drei Jahre seit der Befreiung von der NS-Diktatur vergangen waren, stand noch immer die Rückgabe geraubter Vermögenswerte an die rechtmäßigen Besitzer aus, stieß die Wiedereingliederung der aus ihren Berufen Verdrängten in den Arbeitsprozess auf Widerstand, wenn nicht gar auf Feindschaft, und fehlte es immer noch an einer ausreichenden Fürsorge für die Hinterbliebenen der Opfer des Nationalsozialismus.[135]

Die Vertreter der in Hamburg versammelten Hilfs- und Betreuungsorganisationen, unter denen auch der Berliner Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze vertreten war, zeigten sich sowohl mit der Arbeit der zuständigen staatlichen Organe und der politischen Parteien als auch der Tätigkeit der christlichen Kirchen unzufrieden. Die entschiedenere Verfolgung der Wiedergutmachung und die wirkungsvollere Bekämpfung des Antisemitismus verlangte nach Ansicht der Tagungsteilnehmer die Zentralisierung der voneinander unabhängig bestehenden Organisationen. Durch die Integration in einen Dachverband sollten die bestehenden Betreuungsorganisationen zunächst einander angeglichen und später dann in einer einzigen Organisation zusammengefasst werden. Mit der Gründung eines einheitlichen nationalen Verbandes hofften die Delegierten, einerseits den Informationsaustausch zwischen den Einzelorganisationen zu verbessern, andererseits die Entwicklung und Ausführung gemeinsamer Aktionen effizienter koordinieren zu können.[136]

In Hamburg war auch deutlich geworden, dass die Vertretung der Interessen rassisch Verfolgter zwar noch das primäre politische Ziel darstellte, die Tendenz einzelner Betreuungsorganisationen aber dahin ging, sämtliche, das hieß auch die aus politischen, weltanschaulichen und religiösen Gründen Verfolgten in die betreffenden Organisationen aufzunehmen und diese zu einem Gesamtverband der unter dem Nationalsozialismus Verfolgten zu verbinden. Diese Zielsetzung musste früher oder später nicht nur zu einer Loslösung von der christlichen Hilfstätigkeit führen, sondern, sobald es zur Konstituierung entsprechender Verbände kam, die Arbeit der konfessionellen Hilfsstellen insgesamt in den Hintergrund drängen. Die Arbeitsgemeinschaft der christlichen Hilfsstellen erlangte zu keiner Zeit den Charakter einer Interessenvertretung mit politischen Zielsetzungen. Als mehr oder weniger lose Dachorganisation beschränkte sie sich lediglich auf Koordinierungsaufgaben in der unmittelbaren Verfolgtenfürsorge. Die konfessionellen Einrichtungen sollten in den fünfziger Jahren generell mit dem Problem konfrontiert werden, dass man sie ausschließlich als kirchliche Wohlfahrts-, nicht aber als Verfolgtenorganisationen wahrnahm.[137]

Obwohl die Hilfstätigkeit der Kirchen sich traditionell auf die rassisch Verfolgten christlichen Glaubens richtete, konnten sie sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit zumindest zeitweilig nicht der Tendenz entziehen, in den politischen Überzeugungstätern die eigentlichen Opfer des Nationalsozialismus zu sehen. So fanden sich die christlichen Hilfsstellen in Berlin

zunächst bereit, die vom Hauptausschuss vorgenommenen Differenzierung der Verfolgten grundsätzlich zu akzeptieren und auf eine selbständige Stelle in der Stadtverwaltung für die Wiedergutmachung des an "den Juden und Judenabkömmlingen" begangenen Unrechts zu verzichten. Man wollte offensichtlich einer lediglich auf der Grundlage von Dezernats-Verordnungen praktizierte Durchführung von Hilfsmaßnahmen zustimmen.[138] Es scheint daher angebracht, hier auf das Verfolgungsschicksal einer Gruppe von Opfern näher einzugehen, die sowohl eine langjährige Auseinandersetzung gegen ihre Ausgrenzung als NS-Verfolgte führten als auch unter der Schwierigkeit litten, selbst im Kreise der politischen und übrigen rassisch Verfolgten als Betroffene nationalsozialistischer Verfolgung Anerkennung zu finden. An anderer Stelle soll in ähnlicher Form auf die noch weit problematischere Frage der Behandlung jener Häftlinge eingegangen werden, die in den Konzentrationslagern als kriminell und asozial eingestuft worden waren.

Nach den sogenannten Nürnberger Gesetzen wurden sämtliche Personen als Juden bezeichnet, die drei jüdische bzw. "nichtarische" Großeltern hatten und die sich zur jüdischen Religion bekannten. Glaubenslose oder konfessionslose "Nichtarier", deren Eltern oft schon aus der jüdischen Kultusvereinigung ausgetreten waren, stufte das Gesetz demnach als Juden ein. Ein solcher "Nichtarier" galt sogar dann als Jude, wenn er selbst nie Mitglied der jüdischen Gemeinde gewesen, unmittelbar nach seiner Geburt getauft worden war und immer einem christlichen Bekenntnis angehört hatte. Er wurde selbst in dem Fall noch als Jude behandelt, wenn schon seine Eltern zum Christentum übergetreten waren.[139] Die "christlichen Nichtarier" wurden nach Ansicht der Hilfsstellen "in völlig gleicher Weise" wie die Glaubensjuden verfolgt. Die nationalsozialistische Gesetzgebung brachte es in ihrer absurden Zuspitzung auf das Kriterium der Rassenzugehörigkeit mit sich, dass "christliche Nichtarier" unter Umständen einer schwereren Verfolgung ausgesetzt waren als die mosaischen Juden. Wenn beispielsweise ein Glaubensjude mit einer sogenannten „deutschblütigen“ Frau verheiratet war und Kinder hatte, die nicht der jüdischen Religion angehörten, so galt dieser Jude als "privilegiert", das heißt, er brauchte nicht den Judenstern zu tragen und war bei der Lebensmittelzuteilung nicht benachteiligt. Dagegen wurde ein Jude christlicher Konfession oder ein konfessionsloser Jude, der nicht verheiratet war oder in kinderloser Ehe mit einer "deutschblütigen" Frau lebte, als "nicht-privilegiert" betrachtet. Er musste den Judenstern tragen und schwere Benachteiligungen bei der Versorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln oder Gegenständen des täglichen Bedarfs hinnehmen. Er musste wie Zehden die Verpflichtung zur Zwangsarbeit und die tägliche Schmach des stigmatisierten "Volksfeindes" über sich ergehen lassen. Die christlichen Hilfsstellen sprachen deshalb von der "Schicksalsgemeinschaft aller wegen ihrer jüdischen Abstammung Verfolgten"[140] und setzten sich für eine Unterstützung sämtlicher Personen ein, die auf Grund dieser Abstammung gelitten hatten.

Die in ihrer Ambivalenz zwischen rassischen und politischen Zielsetzungen nur schwer durchschaubaren gesetzlichen Verordnungen zu den Nürnberger Gesetzen haben sicherlich ebenso dazu beigetragen, das besondere Leiden und das gesamte Ausmaß der Diskriminierung der "Mischlinge" zu unterschätzen, wie ihre besondere, durch die wechselnden Prioritäten der nationalsozialistischen Politik beeinflusste Stellung innerhalb der deutschen Gesell-

schaft im Dritten Reich.[141] Soweit es um die Realität einer gesellschaftlichen Gruppe ging, die sich durch gemeinsame Merkmale sowie ein Identitäts- und Gruppengefühl auszeichnete, stellten die "Mischlinge" eine "nationalsozialistische Fiktion" dar, denn mit den Kriterien der jüdischen Großelternteile ließ sich nicht eine fest umrissene, von der übrigen Gesellschaft eindeutig separierte Gruppierung in der Bevölkerung ausmachen.[142] Nach einer im Frühjahr 1935 angefertigten Aufstellung des Reichsinnenministeriums wurde die Zahl der in Deutschland lebenden "Mischlinge 1. und 2. Grades" auf 750000 geschätzt, denen 475000 Volljuden mosaischen Glaubens und 300000 Volljuden nichtmosaischen Glaubens gegenüberstanden. Da man nach einer weiteren Schätzung annahm, dass sich unter den Juden und "Mischlingen" nicht weniger als 308000 Personen im wehrfähigen Alter befanden, die sich zu etwa gleichen Teilen auf beide Gruppen verteilten,[143] stellte sich für den NS-Staat ein geradezu charakteristischer Konflikt zwischen Ideologie und Politik ein.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Schätzungen der Ministerialbürokratie zu hoch angesetzt waren,[144] die Wehrmacht zeigte sich wie die Industrie nicht ohne weiteres bereit, auf ein ausnehmendes Reservoir von Wehrpflichtigen bzw. Arbeitskräften zu verzichten. Wirtschafts- und finanzpolitische Rücksichten, nicht zuletzt im Hinblick auf die deutschen Außenbeziehungen, führten praktisch zu einer weniger weitgreifenden Judendefinition,[145] ohne dass die Kontinuität der rassenpolitischen Zielsetzung aufgegeben wurde. Diese Politik beabsichtigte, nicht nur die rassisch als Juden eingeschätzten Deutschen, sondern auch die sogenannten "Jüdischversippten", das heißt die in "Mischehe" lebenden Personen, und die "Mischlinge" der "Endlösung" zuzuführen.[146]

Nach der ersten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz galt derjenige als "nicht arisch", "wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern" abstammte. Es genügte, wenn ein Eltern- oder Großelternteil "nicht arisch" war. Dieser Fall musste vornehmlich dann angenommen werden, "wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört"[147] hatte. In einer am 1. September 1933 verbreiteten Erklärung zum Berufsbeamtengesetz ordnete der Reichsinnenminister an, dass für die Auslegung des Begriffs "arische Abstammung"[148] nicht die Religion maßgeblich, sondern entscheidend "die Abstammung, die Rasse, das Blut" wäre.[149] Praktisch blieb unterdessen die Religionszugehörigkeit der vornehmliche Weg, Juden zu identifizieren.[150] Das im Mai 1935 verabschiedete Wehrgesetz übernahm den Arierparagraphen des Berufsbeamtengesetzes. In einer ergänzenden Verordnung des Reichsinnen- und Reichswehrministers wurden jedoch Ausnahmeregelungen zugelassen, indem wehrtaugliche "Nichtarier", die nicht mehr als zwei jüdische Großeltern bzw. nur ein Elternteil jüdischer Abstammung hatten, auf Antrag zum Wehrdienst zugelassen werden konnten.[151] Da die Verordnung nicht die im Berufsbeamtengesetz niedergelegten Ausnahmebestimmungen übernahm, nach denen jüdische Beamten nur dann die Dienstentlassung erspart blieb, wenn sie seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen waren, im Ersten Weltkrieg an der Front gedient hatten oder ihre Väter und Söhne im Krieg gefallen waren,[152] und zwischen den Begriffen Rasse und Religion trennte, konnte die Identifizierung als Jude nicht ausschließlich auf Grund der Religionszugehörigkeit vorgenommen werden. Darüber hinaus stufte das

Wehrgesetz im Gegensatz zum Beamtenrecht einen Großelternteil nur in dem Fall als "nicht arisch" ein, wenn auch dessen Eltern "nicht arisch" gewesen waren.[153]

Die Klassifizierung der "Nichtarier" im Anschluss an die Beamtengesetzgebung nahm den Mischlingsbegriff der Rassegesetze vorweg, der bis dahin noch nicht im amtlichen Sprachgebrauch eingeführt worden war. Die antijüdischen Maßnahmen des Regimes, die Ausschaltung der Juden aus der Gesellschaft, ihre rechtliche und soziale Diskriminierung traf insofern auch die später als "Mischlinge 1. und 2. Grades" gesetzlich separierten Juden.[154] Die Beamtengesetze berührten fernerhin die "Mischehen". Nach der zweiten Fassung des Reichsbeamtengesetzes durften die mit einem "Nichtarier" verheirateten Personen nicht zum Beamten berufen werden. Verehelichte sich ein Reichsbeamter mit einem Staatsangehörigen nichtarischer Abstammung musste zwingend die Entlassung aus dem Staatsdienst erfolgen.[155] Die Ausnahmeregelungen des Berufsbeamtengesetzes kamen hier jedoch zur Anwendung, so dass ein nicht unerheblicher Teil der "nichtarischen" und "jüdischversippten" Beamten zunächst ihre Dienststellung behielten.

Obwohl die mit dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches beauftragte amtliche Strafrechtskommission auf Initiative Freislers bereits 1934 Bestimmungen zum "Rasseschutz" annahm, kam es bis zum September 1935 zu keinem strafrechtlichen Verbot der "Mischehen".[156] Sie mussten nach ministerieller Anordnung, auch "wenn sie nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen"[157] schienen, auf Grundlage des geltenden Rechts geschlossen werden. Das Reichsgericht bestätigte im Juli 1934 die Rechtmäßigkeit von "Mischehen", indem es nachdrücklich betonte, dass die Gerichte "nicht befugt [wären], den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat."[158] Gleichwohl bedeutete das Fehlen einer generellen gesetzlichen Handhabe gegen "Mischehen" keine Relativierung grundlegender ideologischer Positionen des Nationalsozialismus. Neben außenpolitisch begründeten taktischen Erwägungen sah das Regime vor allem aus Gründen der inneren Stabilität von einer frühzeitigen Durchsetzung seiner rassenpolitischen Zielsetzungen ab. So votierte die katholische Kirche ebenso gegen die Auflösung von Ehen, an denen getaufte Juden beteiligt waren, wie sie sich weigerte, bei glaubensgleichen Ehen die "Rassenverschiedenheit" als indispensables Ehehindernis anzuerkennen. Zudem waren die Nationalsozialisten mit der Realität enger, bis in die Schichten der wirtschaftlichen und militärischen Eliten hineinreichender verwandtschaftlichen Bindungen von Juden und "Deutschblütigen" konfrontiert.[159]

Unter dem Eindruck einer angeheizten Propaganda für ein strafrechtliches Verbot der "Rassenschande" verweigerten im Frühsommer 1935 einzelne Standesämter und Amtsgerichte ihre Mitwirkung beim Aufgebot oder der Schließung von "Mischehen".[160] Ende Juli 1935 ordnete Reichsinnenminister Frick schließlich an, in Anbetracht einer binnen Kurzem zu erwartenden gesetzlichen Regelung Aufgebote oder Eheschließungen von "Ariern" und "Nichtariern" zurückzustellen.[161] Im Allgemeinen wurden die Ehepartner in "Mischehen" nicht in gleicher Weise von der rassischen Diskriminierung getroffen. Während der mit einer Jüdin verheiratete "arische" Mann weitgehend unbehelligt blieb, erwartete die

"arische" Ehefrau eines Juden durchweg das Los, die Verfolgung ihres Mannes teilen zu müssen.

Analog zu den wehrrechtlichen Regelungen fanden sich in einzelnen Gesetzen und Verordnungen weitere Ausnahmebestimmungen, die den "Mischlingen", zumindest dem Gesetz nach, einen Sonderstatus unter den deutschen Juden einräumten. So sah das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vor, dass die Zulassungsbeschränkungen nicht auf Kinder aus Ehen Anwendung finden sollten, die, soweit die "arische Abkunft" von einem Elternteil oder zwei Großelternteilen nachgewiesen wurde, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden waren.[162] Dem freien Schulzugang standen indessen Ausbildungsbeschränkungen gegenüber, die den beruflichen Werdegang der "Mischlinge" nachhaltig behinderten. Es wurde ihnen beispielsweise die Zulassung zur juristischen Referendarausbildung oder zur Prüfung und Approbation als Arzt und Zahnarzt verwehrt, sofern man das Studium im oder nach dem Sommersemester 1933 aufgenommen hatte. Hinsichtlich der ärztlichen Ausbildung gab es für die "Mischlinge zweiten Grades" nur insoweit Ausnahmen, als ihnen unter ministerieller Berücksichtigung des Einzelfalls die Zulassung zur Prüfung und die Approbation erteilt werden konnte.[163]

Die einzelnen Ausnahmebestimmungen mochten gemeinhin Anlass geben, einen Sonderstatus der "Mischlinge" anzunehmen. Sie ließen aber keinesfalls auf ihre allgemeine Bewahrung vor den Auswirkungen der Ariergesetzgebung schließen, da der beamtenrechtliche Judenbegriff und seine abschließende Übernahme auf die akademischen und künstlerischen Berufe sowie sämtliche Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu ihrer weitgehenden Verdrängung aus wichtigen Teilen des gesellschaftlichen Lebens führte.[164] Zeitgenössische Beobachter sahen in der beruflichen Isolation und der gleichzeitigen gesellschaftlichen Verfemung die Ursache für eine beklemmende Notlage der "deutsch-jüdischen Mischlinge", die ihnen jede Form sozialer Bindung vorenthielt. Die Berliner Fürsorgerin Marga Meusel ging davon aus, dass sich unter den Betroffenen der Arierbestimmungen die christlichen "Nichtarier" in der "traurigsten Lage" befanden. Nach ihrer Auffassung war es den Juden auch Mitte der dreißiger Jahre noch leichter möglich, sich durch Beziehungen im In- und Ausland eine neue Existenz aufzubauen. Die christlichen, insbesondere aber die evangelischen "Nichtarier", die nicht durch eine eindeutige Stellung der Kirche zu allen ihren Gliedern einen gewissen Halt fanden, mussten indessen ebenso den Verlust beruflicher Aufstiegschancen wie gemeinschaftlicher Anerkennung hinnehmen.[165] Ähnlich erklärte Bernhard Lösener, der Referent für Staatsangehörigkeits- und Judenangelegenheiten im Reichsinnenministerium, "die Kinder und Enkel aus Mischehen" schärfer von den Beamtengesetzen berührt als die "Volljuden". Diese waren nach seiner Auffassung im Wesentlichen wirtschaftlich und seelisch durch den Verlust bisherigen Einflusses sowie den Zwang getroffen, sich ein anderes Unterkommen oder einen anderen Wohnsitz suchen zu müssen. "Bei den Kindern aber", so der Ministerialbeamte, "und noch stärker bei den Enkeln aus einer Mischehe tritt zu denselben Schwierigkeiten noch die seelische Belastung, dass sie den Juden gleichgestellt, also für ihr Empfinden diffamiert und außerdem aus ihrem deutschen Volkstum verdrängt werden, dem sie sich ausschließlich zugehörig fühlen. Ferner ist für sie der Wiederaufbau eines neuen Lebens außerhalb der deutschen Grenzen fast

unmöglich, weil das Ausland sie nicht als Juden, sondern nur als Deutsche ansieht, und weil auch die Juden mit ihnen nichts zu tun haben wollen."[166]

Meusels und Löseners Wertungen sind selbstverständlich in ihren zeitgeschichtlichen Kontext einzuordnen und vor dem Hintergrund ihrer politischen Motivierung zu sehen: Sie wurden einerseits vor dem Erlass der Nürnberger Gesetze vorgenommen, andererseits dienten sie mit der Aufforderung zur Aufnahme christlicher Hilfstätigkeit bzw. zur eingeschränkten Anwendung der Arierbestimmungen der Begründung konkreter tagespolitischer Zielsetzungen, bei denen weder, wie Löseners Äußerungen zeigen, eine prinzipielle Kritik der Rassenpolitik des Regimes noch eine umfassende Würdigung ihrer Auswirkungen angebracht, geschweige denn möglich war. Trotzdem geben diese Aussagen, was durch Einschätzungen aus der Nachkriegszeit, etwa Grübers oder Radlauers, bestätigt wird, wichtige Hinweise auf die Befindlichkeit einer Bevölkerungsgruppe, deren Leiden unter der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung bis heute noch wenig in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist.

Die historische Forschung war lange Zeit von dieser Situation nicht ausgenommen. Eingehende Analysen über die Lage der "Mischlinge" und der in "Mischehe" lebenden Juden suchte man bis Mitte der achtziger Jahre weitgehend vergebens. Ihre Sonderstellung gegenüber der übrigen jüdischen Bevölkerung, beispielsweise bei der Arisierung von Betrieben, der Beschlagnahme von Wohnungen oder der Anwendung der Kennzeichnungsvorschrift wurden allenfalls am Rande erwähnt.[167] Da sich die nationalsozialistische Sondergesetzgebung lediglich auf die deutschen "Nichtarier" bezog, während sie in den besetzten osteuropäischen Gebieten in der Regel den Juden gleichgestellt wurden, waren nicht selten Urteile zu finden, die von einem geringen Verfolgungsdruck gegenüber dieser Gruppe sprachen. Raul Hilberg behandelte die Verfolgung der "Mischlinge" und der Juden in "Mischehen" in seinem grundlegenden Werk über die Vernichtung der europäischen Juden nur am Rande als Sonderproblem. Ihre Diskriminierung stufte er als "vergleichsweise gering"[168] ein. In seiner späteren, aus der Perspektive von Tätern, Opfern und Zuschauern skizzierten Sicht der jüdischen Katastrophe relativierte Hilberg diese Einschätzung, indem er nunmehr in den "Mischlingen" bzw. den "christlichen Juden" "speziell ausgesonderte Opfer" sieht, die als "Einzelne ihre Drangsal überstehen" mussten und ansonsten "typisch jüdische Schicksale erlitten".[169]

Die neueren Forschungen von John Grenville und Jeremy Noakes bemühen sich weniger um eine erfahrungsgeschichtliche Opferperspektive als um die allgemeine Klärung der Frage, welche Stellung den "Mischlingen" in der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik zugedacht war. Sie sehen das Überleben der Betroffenen in taktischen Erwägungen des Regimes (Grenville) oder in Entscheidungen der Bürokratie (Noakes) begründet. So unterstreicht Noakes zwar die entscheidende Rolle der Bürokratie im Prozess der "kumulativen Radikalisierung", die zur Beschleunigung der Vernichtungspolitik beitrug, aber gleichzeitig will er in dem Bemühen, die unkontrollierbare Ausdehnung des Judenbegriffs zu verhindern, einen entscheidenden Grund für das Überleben der "Halbjuden" sehen. Noakes' Sichtweise knüpft im Grunde genommen an die älteren Forschungen von Uwe Dietrich Adam an, der auf die Widersprüche zwischen Bürokratie und Partei bei der Umsetzung

antisemitischer Politik hinweist. Nach Adam trug letztlich die Beharrlichkeit, mit der die Ministerialbürokratie aus verwaltungstechnischen Gründen auf eine klare Abgrenzung des in die "Endlösung" eingeschlossenen Personenkreises bestand bzw. eine definitive Entscheidung des Führers abzuwarten gedachte, zur Rettung der "Mischlinge" bei.[170] Ungeachtet aller Differenzen im Detail stimmen John Grenville und Noakes jedoch darin überein, dass Hitler das "Mischlingsproblem" ohne Zweifel nach dem Krieg im Sinne der "Endlösung" aus der Welt geschafft hätte.

Erst mit den neueren Arbeiten von Ursula Büttner und Beate Meyer richtet sich der Blick dezidierter auf die Verfolgungsgeschichte der "Mischlinge" und "Mischehen" im Nationalsozialismus. Vor allem Beate Meyer zeigt sich um eine empirisch orientierte Erfahrungshistorie der "Mischlinge" bemüht, welche die verfolgungs- und kriegsbedingten Veränderungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Verfolgungsprozess, dessen Rezeption in der Bevölkerung und den Reaktionen der Betroffenen berücksichtigt.[171] Ausgehend von einem Mischlingsbegriff, der sich als gedankliches Konstrukt der Verfolger erweist, fragt sie unter der Perspektive eines regionalspezifischen Verfolgungsprofils nach der sozialen Zusammensetzung des über die jüdische Herkunft eines Elternteils definierten Personenkreises, nach dem Selbstverständnis der in die Verfolgungskategorie "Mischling" eingestuften Personen, nach den tatsächlichen Verfolgungsmaßnahmen im Einzelnen, den Wirkungen von Ausnahmebestimmungen sowie allgemein nach den Formen der Auseinandersetzung mit den Verfolgungsmaßnahmen durch die Betroffenen. Durch die Verknüpfung der nationalen und regionalen Perspektive will Meyer zudem die Realität des Verfolgungsprozesses, seine Radikalisierungsschübe von oben und unten sowie seine, möglicherweise Freiräume und Chancen für die Verfolgten eröffnenden Stagnationen, näher bestimmen. Mit dem Blick auf das Alltagshandeln in der rassistisch definierten "Volksgemeinschaft" soll die tatsächliche Behandlung der "Mischlinge" auch als Beispiel dafür gesehen werden, "wie tief der Rassismus in die deutsche Gesellschaft hineinreichte".[172]

Der sozialhistorische Zugriff auf die Verfolgungserfahrungen der "Mischlinge" und der Partner in "Mischehen" zeitigen bei Beate Meyer, bei allem Respekt für ihren instruktiven erfahrungsgeschichtlichen Ansatz, jedoch Ergebnisse, die zum kritischen Nachfragen Anlass geben. So korrigiert sie auf der Grundlage von 130 überlieferten Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteilen der Landgerichte Hamburg und Altona aus den Jahren 1938 bis 1945 die bisher für das "Altreich" ausgewiesene Scheidungsrate der Mischehen von 7 bis 10[173]auf über 20 Prozent,[174] obwohl sie anerkennen muss, dass die Scheidungsraten auch unter dem Nationalsozialismus mit den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und differierenden konfessionellen Bindungen in Stadt und Land korrelieren. D.h. im soziokulturellen Milieu Großstadt waren gemeinhin höhere Scheidungsraten zu beobachten als in ländlich-agrarischen Bevölkerungsgebieten. Folglich müssen die räumlich-kulturell differierenden Verhaltensdispositionen auch bei der Berücksichtigung des Partnerverhaltens in Mischehen berücksichtigt werden. Die Hochrechnung der Scheidungsrate untermauert Meyer mit der Vermutung, dass in den ersten sechs Jahren nach der Etablierung des NS-Regimes die Anzahl der Scheidungen aufgrund des "sozialen Abstiegs", den die Judenverfolgung verursachte,

wesentlich höher zu veranschlagen wäre. Hier fehlt nicht nur der empirische Nachweis, sondern auch der Erklärungsansatz sollte überprüft werden, da individuelle Entscheidungsprozesse nicht allein durch die sie vorauseilenden gesamtgesellschaftlichen Vorgänge zu deuten sind. Wenn das Scheidungsverhalten wesentlich durch Veränderungen sozialer Positionierung bedingt ist, ergibt sich zwangsläufig die Frage, warum bei der Allgemeinheit des sozialen Abstiegs nicht höhere Scheidungsraten zu registrieren waren. Die Bedenken gegen eine vordergründige Verknüpfung von sozialstrukturellen Kategorien und ereignisgeschichtlichem Geschehen erhalten weiteres Gewicht, wenn Meyer die auf nicht repräsentativer Grundlage erfolgte Beobachtung, in der Mehrzahl hätten sich nichtjüdische Frauen von ihren Ehepartnern losgesagt,[175] dahingehend zusammenfasst, dass die Reaktion auf die soziale Deklassierung einerseits in ursächlichem Zusammenhang mit Versorgungs- und Aufstiegsbedürfnissen stand und sich die Frauen andererseits infolge der sozial begründeten Trennung "zu Akteurinnen im Prozess der Ausgrenzung und Verfolgung"[176] gemacht hatten. Meyer unterscheidet zwar zwischen Tätern und Akteuren, unterlässt es aber, diese Begriffe im Einzelnen zu definieren. Ihr, wie sie selbst eingesteht, auf Vermutungen ruhendes Urteil kann selbst bei Akzeptanz der hochgerechneten Scheidungsraten die von Ursula Büttner vertretene These vom "Bollwerk Familie" vorläufig nicht erschüttern, auch wenn man Beate Meyer insoweit zustimmen muss, dass die jüdischen und nichtjüdischen Partner in Mischehen kein Widerstandspotential bildeten.[177]

Engagierte Persönlichkeiten in sozialen und kirchlichen Betreuungseinrichtungen wiesen jedenfalls bereits in den ersten Jahren des Gewaltregimes auf die schwierige Lage der christlichen "Nichtarier", vor allem aber die Notwendigkeit praktischer Hilfe, hin. Marga Meusel und ihre Mitarbeiterin Charlotte Friedenthal vom Evangelischen Bezirkswohlfahrtsamt der Inneren Mission in Berlin-Zehlendorf legten im August 1934 den Plan zur Errichtung einer zentralen "Hilfsstelle für christliche Nichtarier" vor, scheiterten mit ihrem Vorhaben indessen sowohl an der zögernden Haltung der Verantwortlichen der Inneren Mission als auch an der Ignoranz der Kirchenführung. Auf Bitte des Spandauer Superintendenten Martin Albertz, dem Beauftragten für "Judenfragen" in der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, verfasste Marga Meusel die bereits genannte Denkschrift "Über die Aufgaben der Bekennenden Kirche an den evangelischen Nichtariern". Doch auf der Anfang Juni 1935 in Augsburg tagenden Reichsbekenntnissynode fand sich Präses Karl Koch nicht einmal bereit, den Delegierten die Ausführungen Meusels vorzulegen.[178] Es verwundert daher nicht, dass die Mitte August im schweizerischen Chamby durch den Internationalen Rat des Weltbundes für internationale Freundschaftsarbeit der Christen verabschiedete Entschließung, für christliche "Nichtarier" geeignete Hilfseinrichtungen, insbesondere eine Zentralstelle für Auswanderer zu schaffen und ihnen ansonsten nach Kräften mit seelischer wie äußerer Hilfe beizustehen, in Deutschland keine offizielle Berücksichtigung seitens der Evangelischen Kirche fand. Die organisierte Hilfe für die christlichen "Nichtarier" blieb zunächst weiterhin ohne gesamtkirchlichen Auftrag der Initiative Einzelner überlassen.[179]

Wenn das vom Reichsinnenminister angekündigte Gesetz bis zum Nürnberger Parteitag der NSDAP auf sich warten ließ, so lag das an der Uneinigkeit der beteiligten Staats- und

Parteistellen über die zukünftige Behandlung der "Mischlinge". Die Ministerialbürokratie zeigte bei der Ausarbeitung der Rassegesetze das Bestreben, im Anschluss an den Erlass Fricks und im Interesse ihrer reibungslosen wie zweckmäßigen Ausführung nur die "Volljuden" einzubeziehen,[180] während Teile der nationalsozialistischen Partei auch die Berücksichtigung der "Mischlinge" forderten. Ihre Vorstellungen rekurrierten nicht nur auf einen weitgefassten Judenbegriff,[181] der die "Mischlinge" bis zum "Achteljuden" einschloss, sondern sie verlangten darüber hinaus die Zwangsscheidung der in "Mischehe" lebenden Juden, die Sterilisierung von Juden und Halbjuden sowie für den Straftatbestand der "Blutschande" die Todesstrafe oder wenigstens die Sterilisierung.[182]

Weiteren Verzögerungen bereitete Hitler auf dem "Reichsparteitag der Freiheit" dann durch die Vorlage der Gesetze "zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" sowie zum Reichsbürgerrecht überraschend ein Ende. Die vom Reichstag angenommenen Gesetze verboten die Eheschließung[183] und den außerehelichen Geschlechtsverkehr[184] zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder verwandten Blutes". Trotzdem geschlossene Ehen waren nichtig, selbst wenn sie in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, im Ausland geschlossen worden waren. Eine entsprechende Nichtigkeitsklage konnte allerdings nur seitens der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Verbotene Eheschließungen wurden mit Zuchthaus geahndet, während die eines gesetzwidrigen außerehelichen Geschlechtsverkehrs überführten Männer mit einer Gefängnis- oder gar Zuchthausstrafe rechnen mussten.[185] Gleichzeitig wurde den Juden die Beschäftigung "arischer" Dienstmädchen unter 45 Jahren untersagt,[186] während das Reichsbürgergesetz die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Nachweis "deutschen oder artverwandten Blutes" definierte und nur "arischen" Deutschen den Status des "Reichsbürgers" verlieh, der allein die Ausübung der vollen politischen Rechte garantierte.[187] Hatte das Berufsbeamtengesetz mit seinem Arierparagraphen den Ersatz des rechtlichen Kriteriums der Staatsangehörigkeit durch das der Rasse eingeleitet und in seiner normativen Wirkung in allen gesellschaftlichen Bereichen den Gedanken "völkischer Gleichheit" durchgesetzt,[188] besiegelten die Nürnberger Gesetze das Ende der jüdischen Emanzipation, indem die durch die Reichsgesetzgebung seit 1871 geschaffene Rechtsgleichheit von Deutschen und Juden liquidiert wurde.[189]

In dem vom Oberregierungsrat Hans Globke, der in den fünfziger Jahre als leitender Beamter im Bundeskanzleramt aufgrund seiner Verstrickung in die rassenpolitischen Zielsetzungen des NS-Regimes für eine langjährig anhaltende öffentliche Erregung sorgen sollte, und Staatssekretär Wilhelm Stuckart herausgegebenen Kommentar zur Rassegesetzgebung wurde auf deren fundamentale Bedeutung und sichernde Funktion für die "gesamte politische Volksordnung des Dritten Reiches"[190] hingewiesen. "Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz", urteilten die Ministerialbeamten, "ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staat setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit der Menschen entgegen. Aus der Verschiedenartigkeit der Rassen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und

Pflichten der einzelnen."[191] Da sich der Nationalsozialismus als "völkischer Staat" definierte, "was deutsch ist und was dem deutschen Volk und Reich nützt oder schadet", nur der "Blutsverwandte empfinden, wissen und daher auch bestimmen"[192] konnte, war nach Stuckart und Globke insbesondere mit dem Erlass des Reichsbürgergesetzes "die völkische Ordnung des deutschen Volkes auf der politischen Ebene"[193] verwirklicht worden. Das durch die Aufklärung begründete Gleichheitsprinzip der bürgerlichen Gesellschaft musste dem Dogma einer rassisch fundierten Ungleichheit weichen, die Entrechtung und rassische Trennung der deutschen Juden war nunmehr abschließend gesetzlich geregelt.

Die "Mischlinge" und die in "Mischehe" lebenden Juden mochten nach der Veröffentlichung der Nürnberger Gesetze auf eine Beruhigung in der Judenfrage hoffen, die materiell-rechtlichen Regelungen boten dazu indessen nur ungenügende Voraussetzungen, da sie vor allem den Judenbegriff nicht eindeutig festlegten. In zähen Verhandlungen zwischen Partei und Staat konnte die Ministerialbürokratie die erneut vorgetragenen Forderungen nach Scheidung der "Mischehen" und der Zwangssterilisierung abwenden und einen relativ eng gefassten Judenbegriff durchsetzen, der insbesondere die "Halbjuden" vor der grundsätzlichen Gleichstellung mit den Juden bewahrte. Die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz erklärte die staatsangehörigen jüdischen "Mischlinge" zu "vorläufigen Reichsbürgern". Zum Kreis der "Mischlinge" gehörte, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteile abstammte. Dabei galt ein Großelternteil "ohne weiteres" als volljüdisch, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte.[194] Als Jude wurde derjenige eingestuft, dem mindestens drei der Rasse nach volljüdische Großelternteile nachzuweisen waren. Der von zwei volljüdischen Großelternteilen abstammende jüdische "Mischling" galt hingegen dann als Jude, wenn er bei Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder danach in sie aufgenommen worden, mit einem Juden verheiratet war bzw. nach Gesetzerlass einen solchen heiratete, aus der Ehe oder dem außerehelichen Verkehr mit einem von drei jüdischen Großeltern abstammenden Juden hervorgegangen war, soweit die Eheschließung nach dem Erlass des Blutschutzgesetzes bzw. die außereheliche Geburt nach dem 31. Juli 1936 erfolgt war.[195] Die erste Verordnung zum Blutschutzgesetz verbot den Juden die Heirat von "Vierteljuden",[196] während allen "staatsangehörigen Mischlingen", das heißt allen "Halb- und Vierteljuden" nicht gestattet wurde, untereinander zu heiraten, wenn sie nur einen "volljüdischen Großelternteil " hatten.[197] Die "Halbjuden", sprich jene Personen mit zwei volljüdischen Großelternteilen, durften nur mit Genehmigung des Reichsinnenministers bzw. des Stellvertreters des Führers "Deutschblütige" oder "Vierteljuden" heiraten. Es war ihnen lediglich erlaubt, untereinander zu heiraten oder Juden zu ehelichen.[198]

Der von der Ministerialbürokratie durchgesetzte Kompromiss, ein "Gemisch aus Sorge um verwaltungstechnische Rationalität, juristische Korrektheit und wirtschaftliche Effektivität auf der einen und aus Resten menschlicher Rücksichtnahme auf der anderen Seite",[199] war von vorneherein mit rechtsbegrifflichen Schwierigkeiten belastet, die sich zuallererst aus dem Problem einer juristisch hinreichenden Definition des Rassebegriffs ergaben. Das biologische Merkmal der Rasse bot aus sich heraus keine Möglichkeit einer juristischen Definition. Diese Kalamität umgingen die Rassegesetze und ihre Ausführungsbestimmungen, indem sie

den Rassebegriff mit dem juristisch fassbaren Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ersetzten. Auf diese Weise wurde die nationalsozialistische Rassenlehre in gewisser Weise ad absurdum geführt, denn entgegen ihrer grundsätzlichen Zielsetzung wurde in der Verwaltungspraxis nicht die biologische Abstammung, sondern der Rechtsbegriff der Religionszugehörigkeit zum entscheidenden Erkennungsmerkmal.

Das Reichsinnerministerium war sich dieses Widerspruchs durchaus bewusst und unterließ es deshalb nicht zu betonen, dass die Koppelung von Rassen- und Religionszugehörigkeit nur zur Erleichterung der Beweisführung getroffen worden war, zur Beurteilung der Zugehörigkeit zum Judentum aber allein das Kriterium der Rasse den Ausschlag gäbe.[200] Die logische Inkonsequenz hatte praktische Folgen: der nach der nationalsozialistischen Rassenideologie "vollarische" Abkömmling konnte etwa zum "Rassejuden" werden, wenn in der dritten Generation von vier "arischen" Großeltern, drei zum Judentum konvertiert waren. Die Rassezugehörigkeit eines Halbjuden hing, da als Jude galt, wer nach dem Erlass des Gesetzes in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen worden war, nicht von vorgegebenen rassischen Erbfaktoren, sondern von einer einmaligen subjektiven Willensäußerung ab. Der "Deutschblütige" blieb indessen, entgegen seines freiwilligen Übertritts zum Judentum, Arier, womit er nach objektiven rassischen Gegebenheiten beurteilt wurde.[201] Die Kommentare zum Blutschutzgesetz unterschieden ausschließlich zwischen "Deutschblütigen" mit vier "deutschblütigen" Großeltern, "Mischlingen 2. Grades mit einem "nichtarischen" Großelternteil, "Mischlingen 1. Grades" mit zwei "nichtarischen" Großelternteilen und Juden mit zwei oder mehr "nichtarischen" Großelternteilen.[202] Diese Klassifizierung sprengte den Rahmen des Reichsbürgergesetzes, so dass sich eine Tendenz anzukündigen schien, in der Folgezeit die rechtlichen Unterschiede zwischen den "Mischlingen 1. und 2. Grades" festzulegen und die erstgenannte Gruppe zwangsweise der Rechtsstellung der "Volljuden" anzugleichen.

Zunächst nahmen die "Mischlinge" jedoch eine Stellung zwischen den Juden und den "Deutschblütigen" ein, die nach dem Grad ihrer jüdischen Abstammung positioniert wurde. Ziel der gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage war es, wie Stuckart und Globke betonten, das "baldige Verschwinden der Mischrasse"[203] zu erreichen, indem "die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse möglichst schnell und immer weiter aufgeteilt [wurde], bis durch die mit jeder Generation fortschreitende Abschwächung des jüdischen Bluteinschlags die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden [war]."[204] Da die "Mischlinge" weder den Juden noch den Deutschen "wesensgleich" waren, unterlagen sie nach Darstellung der Rassegesetzkommentatoren "grundsätzlich den in anderen Reichsgesetzen bisher aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes,"[205] so dass ihnen fernerhin der Weg zum Beamten, Offizier, Rechtsanwalt, Erbhofbauer, Arzt, Zahnarzt, Steuerberater, Patentanwalt oder zum Schriftleiter verschlossen blieb.[206] Ansonsten waren die "Mischlinge" zur Bekleidung öffentlicher Ämter berechtigt, im Hinblick auf die sonstige Berufsausübung unterlagen sie keinen besonderen Beschränkungen.[207] Der Zugang zu den Wahl- und Hochschulen war ihnen ausdrücklich gestattet.[208] Selbst die Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront blieb ihnen nicht länger verwehrt,[209] während den Jugendlichen im März 1939 der Eintritt in die Hitlerjugend eröffnet wurde.[210] Gleichwohl lieferte die Existenz der "Mischlinge", wie der

Kommentar von Stuckart und Globke nur zu deutlich machte, den "lebendige(n) Beweis einer unvollendeten Aufgabe".[211] Aus der Sicht des rassistischen Regimes stellten die "Mischlinge" einen Personenkreis genetisch bedingter Gegner der "Volksgemeinschaft" dar. Nur vor diesem Hintergrund erklärte sich die paranoide Angst der Rassenideologen vor getarnten Juden oder "Mischlingen" in der Gesellschaft, die sich die Möglichkeit zunutze gemacht hatten, die Gleichstellung mit "Deutschblütigen" oder "Mischlingen ersten Grades" durch eine von Hitler zu treffende Entscheidung zu erwirken.[212] Als abstammungsmäßig Ausgegrenzte und Diskriminierte bildeten die "Mischlinge" zudem eine Gruppe, die potentiell eine staatsfeindliche Haltung einnehmen musste.

Die Behandlung der "Mischehen" wurde nach Erlass der Nürnberger Gesetze im allgemeinen vom rassengesetzlichen Status der daraus hervorgegangenen Kinder abhängig gemacht. Soweit die Kinder der Ehe eines "Volljuden" mit einem "Deutschblütigen" entstammten, ordnete sie die Administration einerseits, wenn sie beim Erlass der Rassegesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, mit einem Juden verheiratet waren oder danach einen Juden heirateten bzw. in einer nunmehr verbotenen "Mischehe" geboren wurden, einerseits als "Geltungsjuden" ein, andererseits als "Mischlinge 1. Grades".[213] Die Eltern der "Geltungsjuden" sah man im Allgemeinen als Juden an. Sie lebten in "einfacher Mischehe", während die Eltern von "Mischlingen" eine "privilegierte Mischehe" führten, mithin nicht sämtlichen Repressalien der Rassegesetzgebung ausgesetzt waren. Blieben deutsch-jüdische Ehen kinderlos, entschied die "Blutzugehörigkeit" des Mannes über ihre Stellung. In den Fällen, wo der Mann Jude war, handelte es sich um eine "einfache Mischehe". Wenn hingegen die kinderlose Ehefrau jüdischer Abstammung war, führte sie mit ihrem "arischen" Mann eine "privilegierte Mischehe", die beiden Partnern den "Judenbann" ersparte und ihr Vermögen ebenso vor der Arisierung rettete wie sie der Verpflichtung entgingen, der am 4. Juli 1939 gegründeten "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" beizutreten. Sie brauchten ab September 1941 weder den "Judenstern" zu tragen noch waren sie von den Einschränkungen des täglichen Bedarfs wie beim Bezug von Lebensmittelkarten oder Zeitungen betroffen. Den Partnern einfacher "Mischehen" blieben diese Vergünstigungen versperrt, wenngleich den jüdischen Ehegatten anfangs beispielsweise noch die Zulassung zum Kassenarzt offenstand und ihnen die Zwangsmitgliedschaft in der "Reichsvereinigung" nur dann auferlegt wurde, wenn ihre Kinder als "Volljuden" eingeschätzt wurden.[214] Trotz des ihnen gewährten Schutzes führten die Partner in "Mischehen" ein ebenso unruhiges wie ungewisses Leben. Ihre eheliche Gemeinschaft unterlag dem Stigma gesellschaftlicher Ächtung. Sie mussten sich des politischen und gesellschaftlichen Scheidungsdrucks erwehren,[215] mussten ständige Bespitzelungen hinnehmen und in der steten Furcht leben, in die Verfolgungsmaßnahmen des Regimes einbezogen zu werden.[216]

Die Nürnberger Gesetze, die Hitler propagandistisch als "Lösung der Judenfrage im Reich" verkündete, hat Bernhard Lösener in durchaus apologisierender Ansicht als "Abschluss einer Epoche besonders übler Hetze"[217] charakterisiert. Die Judenverfolgung der späteren Jahre waren nach seiner Absicht "nicht infolge, sondern trotz der Nürnberger Gesetze"[218] Wirklichkeit geworden. In der Tat weckte die staatliche Reaktion auf den ungeduldigen Antisemitismus der Straße, auf die üblen Pressekampagnen, die Überfälle, Tätlichkeiten und

Plünderungen, die im Juli 1935 in pogromähnlichen Ausschreitungen kulminierten,[219] die Hoffnung auf ein Ende des bislang herrschenden Zustands völliger Rechtlosigkeit. Das deutsche Judentum erwartete die Aufgabe aller gesetzwidrigen Maßnahmen und sah die Möglichkeit, sich auf ein Leben innerhalb eines besonderen, jedoch endgültig festgestellten und garantierten Rechtskreises vorzubereiten.[220] Die Kommentare zur Rassegesetzgebung stützten diese Sichtweise, indem sie auf die Funktion der Nürnberger Gesetze, der jüdischen Gemeinschaft "ihr Eigenleben in gesetzlichen Grenzen" zu gewährleisten, hinwiesen. Stuckart und Globke unterstrichen, dass der Nationalsozialismus das Zeigen der jüdischen Farben unter staatlichen Schutz stellte und in gleicher Weise dem Judentum die freie Religionsausübung, kulturelles Leben und Erziehung, aber auch die ungestörte wirtschaftliche Betätigung garantierte.[221] Da die Juden zwar durch die Rassegesetze als "völkische Minderheit" eingeordnet, aber, wie die Ministerialbürokratie bestätigte, als deutsche Staatsangehörige mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten anerkannt wurden,[222] glaubte auch die jüdische Reichsvertretung an ein zukünftig verträgliches Verhältnis zwischen Juden und Deutschen, zumal die ausgesparte wirtschaftliche Diskriminierung der jüdischen Minderheit eine, wenn auch eingeschränkte, gestaltende Mitverantwortlichkeit zu sichern schien.[223]

Die zeitgenössische Illusion scheinbarer Stabilisierung und Normalisierung, die außerdem von einem großen Teil der deutschen Bevölkerung geteilt wurde,[224] machte in der rückblickenden Betrachtung der ehemals Rasseverfolgten einer Sicht Platz, nach der die Nürnberger Gesetze den Auftakt der "Endlösung" darstellten. Eine gerade Linie führte von Nürnberg bis Auschwitz, urteilte Heinrich Grüber.[225] Nach Werner Goldbergs Auffassung dienten die Nürnberger Gesetze dem Nationalsozialismus dazu, "den Massenmord an unschuldigen Menschen, den Holocaust vorzubereiten".[226] Für Zehden machten die Gesetze nicht nur die deutschen Juden über Nacht zu Menschen zweiter Klasse, zu Freiwild und Aussätzigen, sondern sie eröffneten auch den Anfang vom Ende. Sie setzten ebenso "den ersten unübersehbaren Wegweiser in Richtung Auschwitz" wie insbesondere das Blutschutzgesetz den "geistigen Grundplan für den Bau der Vernichtungslager" schuf.[227] Mit diesem retrospektiven Urteil standen die ehemals Verfolgten nicht allein. Die deutsche Nachkriegshistoriographie diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs hat die Rassegesetze als eine bestimmte Entwicklungsstufe im langfristigen Programm der "Endlösung" dargestellt[228] und den Genozid des Judentums als ursprünglich konkrete Erwägung und politisches Fernziel Hitlers wie der nationalsozialistischen Bewegung begriffen.[229]

Nach der Verabschiedung der Rassegesetze gelang es der Evangelischen Kirche nicht länger, die Auseinandersetzung mit der "Judenfrage" auch fernerhin vollständig zu unterdrücken. Den Delegierten der zwischen dem 23. und 26. September in Berlin-Steglitz tagenden dritten Preußensynode lag nunmehr die Mitte des Monats abgeschlossene, überarbeitete Denkschrift Marga Meusels[230] vor. Entgegen dem erneuten ablehnenden Vorschlag von Präses Koch kam die Situation der Juden im nationalsozialistischen Deutschland zur Sprache. Es sollten sich aber weder die von Meusel und Albertz gehegten Hoffnungen auf die Begründung einer organisierten Hilfe für die christlichen Nichtarier noch die von Dietrich Bonhoeffer unterstützte Erwartung eines Protestes gegen die allgemeine

Judendiskriminierung erfüllen. Die Synode, weitgehend von der Abwehr politischer Übergriffe des Regimes auf das kirchliche Gebiet eingenommen, beschränkte sich auf die Problematik der "Judentaufe" und erklärte in einer Botschaft an die Gemeinden, dass die Verwaltung der Sakramente nicht von außerhalb der Heiligen Schrift begründeten Maßstäben abhängig gemacht und folglich den Juden die Taufe nicht verweigert werden könnte. Ein Bekenntnis zum Liebesgebot gegenüber ungetauften Juden ließen sich die Synodalen indessen nicht abringen.[231] Erst im Frühjahr 1936 verurteilte die Bekennende Kirche mit einer an Hitler gerichteten Denkschrift und einer sich anschließenden, von zahlreichen Pfarrern verlesenen Kanzelabkündigung den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Weltanschauung und den ihr verpflichteten Antisemitismus.[232] Der Verweis auf das christliche Gebot der Nächstenliebe wie die rückhaltlose Ablehnung einer dem Christentum wesensfremden, auf Blut, Rasse, Volkstum und Ehre gründenden Sittlichkeit mochte einem "zutiefst christlich verankerten Widerstand gegen die nationalsozialistische Kirchen- und Kulturpolitik"[233] entspringen, offizielle öffentliche Proteste der Kirche blieben selbst nach den Novemberpogromen 1938 aus.[234] Nur vereinzelte Stimmen fanden den Mut, die Gewalttaten anzuprangern und Barmherzigkeit für die Juden einzufordern.[235] Die nach den Ereignissen der Pogromnacht ergriffenen Initiativen von Heinrich Grüber und Paul Braune zur Einrichtung von Hilfsstellen für die christlichen "Nichtarier", welche sich einerseits der Organisation der Auswanderung andererseits der Unterbringung von Behinderten und Alten widmeten, entwickelten sich nicht zufällig aus individuellen Aktivitäten heraus.

Nach einer vorübergehenden Besserung ihrer rechtlichen Lage zu Beginn des Jahres 1936, die sich vor allem in einer Lockerung der bis zu diesem Zeitpunkt allgemein gegen "Nichtarier" gerichteten Beschränkung der Berufsausübung darstellte, indem allein die "Juden" unter die beruflichen Diskriminierungen fielen, richteten sich die verstärkten antisemitischen Maßnahmen des Regimes auch gegen die "Mischlinge". Nicht zufällig hatte Reinhard Heydrich im Januar 1937 angeordnet, alle "Mischlinge 1. Grades" polizeilich überwachen zu lassen.[236] Im Verlauf des Frühjahrs wurden die Berufsverbote und -beschränkungen, die von 1933 bis 1935 für alle "Nichtarier" gegolten hatten, wiederum auf die Personen halbjüdischer Herkunft ausgedehnt, so dass ihnen berufliche Tätigkeiten im gesamten Erziehungssektor, im Gesundheitswesen und in der Rechtspflege endgültig verschlossen blieben.[237] Formal waren die "Mischlinge 1. Grades" zwar weiterhin den übrigen Arbeitnehmern in Handel und Handwerk gleichgestellt, aber sie sahen sich, wie eine Untersuchung der Vereinigung Ende 1937 zeigte, in den ihnen offen stehenden Berufsfeldern häufig willkürlichen antisemitischen Maßnahmen ausgesetzt, die ihre Tätigkeit massiv behinderten, wenn nicht gar völlig zunichtemachten.[238]

Für das Verständnis der Schwierigkeiten, im Nachkriegsdeutschland eine Schicksalsgemeinschaft der Verfolgten zu begründen und insbesondere von der Gemeinsamkeit der Rasseverfolgung sämtlicher Deutschen jüdischer Abstammung auszugehen, bleibt indes wichtig, dass die durch die Absonderung der "Mischlinge" und der in "privilegierter Mischehe" lebenden Juden hervorgerufene selektive Wirkung der Rassegesetzgebung die Dissimilation der jüdischen Mehrheit noch verstärkte und sie in eine Situation extremer sozialer Isolation führte.[239] Sie bildete eine Voraussetzung für die Gleichgültigkeit, mit der große Teile der Be-

völkerung das Schicksal ihrer jüdischen Mitbürger wahrnahmen. Nach den Ergebnissen der Volkszählung bestanden im Deutschen Reich Mitte Mai 1939 noch 19114 "Mischehen" zwischen Juden und "Deutschblütigen", bei weiteren 14918 ausgewiesenen Ehen handelte es sich um solche zwischen Juden und "Mischlingen", während 3512 "jüdischstämmige Mischlingsehen", mithin Ehen zwischen Juden und "Mischlingen" bzw. zwischen "Mischlingen" untereinander, gezählt wurden und die Zahl der zwischen Juden und Jüdinnen geschlossenen Ehen 56327 ausmachte. Insgesamt lebten Ende der dreißiger Jahre noch etwa 72000 "Mischlinge 1." und 42000 "Mischlinge 2.Grades" im Deutschen Reich,[240] die in zunehmendem Maße einer härter werdenden Sondergesetzgebung unterworfen wurden.

Nach den Judenpogromen vom November 1938 nahmen die Nationalsozialisten die "privilegierten" Juden nicht von der Verschärfung der rassenpolitischen Maßnahmen aus.[241] Die Mehrzahl der sich bewerbenden "Mischlinge 1. Grades" wurden schon 1939 nicht mehr zur Immatrikulation zugelassen, mit dem Beginn des folgenden Jahres ergab sich nur dann noch die Hoffnung auf eine Hochschulzulassung, wenn es gelang, im Sinne des Regimes positive Umstände nachzuweisen.[242] Umstritten war die Immatrikulation "frontbewährter Mischlinge". Nach Stellungnahmen Hitlers vom Oktober 1940 und Juli 1941 sowie einem im folgenden September ausgehandelten Kompromiss zwischen dem Reichserziehungsministerium und der Parteikanzlei durften die im Kriege ausgezeichneten oder beförderten "Mischlinge 1. Grades" zum Hochschulstudium zugelassen werden. Andere "Mischlinge 1. Grades" erhielten diese Genehmigung nur, wenn sie ohne Kriegsteilnahme ihr Studium 1940 schon abgeschlossen oder doch kurz vor dem Abschluss gestanden hätten. In jedem Fall bedurfte die Zulassung einer "positiven politischen Beurteilung" durch die Parteikanzlei.[243] Im Juni 1942 wurde diese Ausnahmeregelung dahingehend geändert, dass "Mischlinge 1. Grades" nur noch dann immatrikuliert werden durften, wenn sie wegen besonderer Bewährung vor dem Feind durch "Führerentscheidung" in der Wehrmacht geblieben waren und Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feind erhalten hatten bzw. erhalten hätten, wenn sie nicht "Mischlinge" gewesen wären.[244] Hitler hatte allerdings schon im April 1940 verfügt, "Mischlinge 1. Grades" oder Männer, die mit Jüdinnen oder Frauen im gleichen "Mischlingsstatus" verheiratet waren, als nicht verwendungsfähig der Ersatzreserve II oder Landwehr II zu überschreiben.[245] Anfang Juli 1942 wurde den Mischlingen 1. Grades durch Ministerialerlass das Besuchsrecht für die Wahlschulen genommen, Ausnahmen waren unterdessen weiterhin möglich.[246]

Während des Krieges bekamen selbst die "Mischlinge 2. Grades", die den "Deutschblütigen" weitgehend gleichgestellt und denen daher auch die Ehe mit Juden verboten war, die rassenpolitische Radikalisierung zu spüren, indem in der zweiten Oktoberhälfte 1940 Zulassungsbeschränkungen für den Hochschulbesuch verfügt wurden.[247] Durch diese Maßnahme hob das Regime allerdings nicht das grundsätzliche Recht auf Zulassung zum Studium auf, was im Juni 1942 durch Runderlass des Reichserziehungsministeriums mit der Einschränkung bestätigt wurde, dass bei "politischen und charakterlichen Bedenken" durch den Rektor der Universität eine Stellungnahme der zuständigen Gauleitung eingeholt werden sollte. Nur vom Studium der Landwirtschaft und dem der Veterinärmedizin blieben die "Mischlinge 2. Grades" gänzlich ausgeschlossen, da sie den Rasseideologen als nicht

bauernfähig galten. Die "Mischlinge 2. Grades" konnten demnach fernerhin ohne Auflagen die Haupt-, Mittel- und höheren Schulen sowie mit einigen Einschränkungen die Universitäten besuchen.[248] Anfang Dezember 1942 änderte ein Ministerialerlass die bestehenden günstigen Zulassungsregelungen. Sämtlichen Immatrikulationsanträgen durfte nunmehr nur dann stattgegeben werden, wenn die örtlich zuständige Gauleitung keine Einwendungen erhob. Obwohl den Gauleitungen durch die Parteikanzlei in der zweiten Aprilhälfte 1943 mitgeteilt wurde, dass "Mischlinge 2. Grades" regelmäßig zum Studium zuzulassen und die erforderlichen politischen Beurteilungen beschleunigt abzugeben wären, kam es auf Grund der ablehnenden Haltung der Parteiorgane nur noch in wenigen Fällen zur Immatrikulation.[249]

Nach der Musterungs- und Aushebungsverordnung vom April 1937 mussten die jüdischen "Mischlinge" überhaupt der Pflicht zum Wehr- und Arbeitsdienst nachkommen.[250] Mit dem Erlass der obersten Wehrmachtsbehörden vom 8. April 1940 durften nur noch "Mischlinge 2. Grades" bzw. Wehrmachtsangehörige, die mit solchen Personen verheiratet waren, in der Armee verbleiben. Sie konnten während des Krieges ausnahmsweise befördert und als Vorgesetzte verwendet werden, wenn eine besondere Bewährung erwiesen war. Soweit "Mischlinge 2. Grades" als Unteroffiziere, Beamte oder Offiziere aus dem Militärdienst ausgeschieden waren, bestand während des Krieges bei "ausreichender Begründung" die Möglichkeit eines erneuten Eintritts in die Wehrmacht, wenn Hitler einem entsprechenden Wiedereinstellungsantrag stattgab. Im Allgemeinen setzte eine Wiederverwendung solcher ehemaligen Soldaten besondere Auszeichnungen im Weltkrieg voraus.[251]

Entgegen den allgemeinen Verfügungen stellte das Oberkommando des Heeres zwischen September 1940 und Juni 1942 wiederholt fest, dass sich bei der Truppe weiterhin Soldaten befanden, die selbst oder deren Ehefrauen "Mischlinge 1. Grades" waren. Auf Anfragen teilten die Truppenführungen in den meisten Fällen mit, ihnen lägen keine besonderen Kenntnisse über die "Mischlingseigenschaft" vor.[252] Am 25. September 1942 wies Hitler die Militäradministration endgültig an, die Gesuche auf Weiterbelassung bzw. Wiedereinberufung von "Mischlingen 1. Grades" in die Wehrmacht nicht mehr vorzulegen und die bei den Oberkommandos vorliegenden Gesuche zurückzugeben. "Mischlinge 1. Grades", die sich noch in der Wehrmacht befanden, waren, sofern für sie keine Ausnahmeregelung existierte, aus dem aktiven Wehrdienst sofort zu entlassen.[253]

Im rassischen Denken Hitlers bestand kein Zweifel, dass das "Mischlingswesen" eine Gefahr darstellte, die ebenso die Vermeidung jeder weiteren Belastung des "deutschen Blutes" mit "rassisch fremden Elementen" verlangte, wie sie "eine völlige Einvolkung fremdrassigen Blutes" ausschloss.[254] Trotzdem blieben die in "Mischehe" lebenden Juden und die "staatsangehörigen jüdischen Mischlinge" nach Kriegsausbruch und selbst nach der sogenannten Wannsee-Konferenz vorerst von der Ausrottungsmaschinerie der Endlösungsmaßnahmen ausgenommen.[255] Auf der im Berliner Haus der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission anberaumten Staatssekretärs-Konferenz erklärte der Chef der Sicherheitspolizei "zunächst theoretisch" zur "Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen", die "Mischlinge 1. Grades" wären den Juden "im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage" gleichzustellen. Von dieser "Behandlung" sollten nur die mit "Deutschblütigen" verheirateten "Mischlinge 1.

Grades" ausgenommen werden, aus deren Ehen Kinder hervorgegangen waren, die als "Mischlinge 2. Grades" im Wesentlichen als Deutsche eingestuft werden mussten. Die bereits von höheren Parteiinstanzen erteilten Ausnahmegenehmigungen blieben in Kraft, jedoch nicht ohne eine erneute Einzelfallprüfung auszuschließen, die durchaus zu Ungunsten des betreffenden "Mischlings" ausfallen konnte.[256] Die generelle Voraussetzung einer Ausnahmeregelung bildeten selbst erbrachte "grundsätzliche Verdienste des in Frage stehenden Mischlings", welcher, "um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen", allerdings nur durch freiwillige Sterilisierung der Evakuierung entgehen sollte. Als "sterilisierter Mischling" durfte der Betroffene dann auf Befreiung von allen bis dahin geltenden "einengenden Bestimmungen" hoffen.[257] Von der prinzipiellen Gleichstellung mit den Juden waren die "Mischlinge 2. Grades" auszunehmen. Sie sollten wie "Deutschblütige" behandelt werden, es sei denn, sie entstammten einer reinen "Mischlingsehe", zeigten ein "rassisch besonders ungünstiges Erscheinungsbild", das sie äußerlich als Juden erkennen ließ, oder sie erhielten eine schlechte polizeiliche und politische Beurteilung. Unter diesen Umständen war auch dann nicht eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn ein "Mischling 2. Grades" in Ehe mit einem "Deutschblütigen" lebte.[258]

Bei "Mischehen" zwischen Juden und "Deutschblütigen" musste von Einzelfall zu Einzelfall entschieden werden, ob der jüdische Ehepartner evakuiert oder ob er unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten in ein Altersghetto überführt wurde. Lag eine kinderlose Ehe zwischen einem "Mischling 1. Grades" und einem "Deutschblütigen" vor, drohte ebenso die Evakuierung oder die Überstellung in ein Altersghetto. Wenn der Ehe Kinder entstammten, wurden sie, soweit ein den Juden gleichgestellter Status vorlag, zusammen mit dem "Mischling 1. Grades" evakuiert bzw. in einem Altersghetto interniert. Dieser Fall trat nicht ein, wenn die Kinder "Deutschblütigen" gleichgestellt waren. Bei Ehen zwischen "Mischlingen 1. Grades", zwischen Juden und "Mischlingen 1. Grades" oder zwischen "Mischlingen 1. und 2. Grades" sollte ohne Rücksicht auf vorhandene Kinder von der Evakuierung oder der Überweisung in ein Altersghetto Gebrauch gemacht werden.[259] Staatssekretär Stuckart, dessen Bestreben in der "Mischlingsfrage" nach eigenem Bekunden dahinging, "einen vernünftigen Ausgleich zwischen der wirklichen Größe der Gefahr und der Schärfe der erforderlichen Maßnahmen zu treffen",[260] hielt den Heydrichschen "Abschiebungsplan", soweit er die "Mischlinge" betraf, sowohl volkswirtschaftlich für nachteilig als auch administrativ für unrealistisch und plädierte stattdessen für die Zwangssterilisierung, da sich auf diese Weise "das Mischlingsproblem praktisch innerhalb einer Generation von selbst" löste.[261] Zu einer Entscheidung kam es in dieser Frage nicht. Immerhin hatte auch Heydrich in der zweiten Januarhälfte auf Einwendung von Staatssekretär Erich Neumann, dem Vertreter des Beauftragten für den Vierjahresplan, einräumen müssen, dass die in kriegswichtigen Betrieben dienstverpflichteten Juden nicht unter die Evakuierung fielen,[262] die "Realisierung des Utopischen" mithin in dieser Beziehung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben musste. Angesichts des radikalen Vorschlags der Zwangssterilisierung lässt sich meines Erachtens kaum von einem Gegensatz zwischen der Ministerialbürokratie und den Parteiinstanzen sprechen, wie dies neuerdings bei Beate Meyer zu lesen ist.[263] Die Beamten

des Innenministeriums waren weniger "Gegenspieler" des an einer ständigen Erweiterung des Judenbegriffs interessierten Reichssicherheitshauptamtes, die nach einem "Mindestmaß an Rechtsbefehlen" verlangten und ohne die Pressionen des Parteiregimes in "die traditionellen Schemata des Verwaltungshandelns"[264] zurückfielen, als an administrativer Effizienz und Rationalität orientierte Bürokraten, die auf einen definitiven Abschluss der "Endlösung" hinwirkten. Diese Zielsetzung sollte, vor allem unter dem Aspekt der quantitativ geringen Bedeutung der "Mischlinge", nicht gefährdet werden. Folglich waren alternative Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um die Endlösung nicht im Status einer "unvollendeten Aufgabe"[265] zu belassen. Positive Entscheidungen Hitlers bei Gleichstellungsanträgen, die insbesondere eine Rücksichtnahme auf Eliten erkennen ließen, waren ebenso wenig, wie Beate Meyer glauben machen möchte, auf partielle Modifikationen seiner rassenideologischen Überzeugungen zurückzuführen wie die arbeits- und zeitintensive Entscheidungspraxis Beweis für eine "unterschwellige empirische Falsifikation des Rassenantisemitismus" war, in deren Folge die rassenideologischen Positionen zwar nicht aufgehoben, aber doch "aufgeweicht" wurden.[266] Ein solches Urteil übersieht sowohl die Prioritäten der nationalsozialistischen Rassenpolitik als auch Hitlers Abneigung gegen normative Regelungen einer Frage.

Die wiederholten Versuche des Reichssicherheitshauptamtes, den Judenbegriff auszudehnen, die "Mischehen" aufzulösen und die generelle Gleichbehandlung von Juden und "Mischlingen 1. Grades" durchzusetzen, scheiterten unterdessen ebenso wie die erklärte Absicht verfehlt wurde, diese Bevölkerungsgruppen systematisch in die Deportationen einzubeziehen. Die nach der Niederlage von Stalingrad kriegsbedingten Erfordernisse zu einer "Konzentrierung aller Kräfte", die im Zuge der Totalisierung des Krieges dem ökonomisch begründeten Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen und Juden, von ausländischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen Priorität einräumte, ohne dass die rassistische Vernichtungspolitik prinzipiell aufgegeben wurde,[267] dürfte dabei eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.

Die von Werner A. Zehden und Ernst Lührse bzw. dem Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) vertretene Auffassung, dass die Sonderdienstverpflichtungen zur Zwangsarbeit in Lagern der Organisation Todt nicht von der angestrebten "Endlösung" der Judenfrage zu trennen wären, die Verpflichtungen folglich nur eine Tarnung dargestellt hätten, um im Zuge der projektierten Vernichtung vorbereitende Maßnahmen zu treffen,[268] wurde von der historischen Forschung bestätigt. Danach erfolgte die Entscheidung des Regimes zum systematischen Arbeitseinsatz von Juden oder ihnen gleichgestellten Personen durchweg nicht nach kriegswirtschaftlichen, sondern nach politisch-ideologischen, insbesondere rassistischen Kriterien. Das Protokoll der Wannsee-Konferenz projektierte einen Arbeitseinsatz, bei dem die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in die östlichen Gebiete geführt werden sollten. Die Staats- und Parteibehörden rechneten durch dieses Verfahren schon mit einer umfangreichen "natürliche(n) Verminderung".[269] Arbeit erschien demnach in ihren Planungen nur als äußere Hülle für eine erklärte Vernichtungsabsicht, die Juden und, mit wenigen Ausnahmen, "Mischlinge 1. Grades" gleichermaßen treffen sollte. Der Masseneinsatz von ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen bildete eine der

Voraussetzungen, die Politik der "Endlösung" gegenüber den Juden ohne längerfristige Rücksichten auf die Ökonomie des vorhandenen Arbeitskräftepotentials durchführen zu können. Kriegswirtschaftliche Sachzwänge forderten indessen von den Machthabern ideologische Zugeständnisse, die selbst den erneuten Einsatz von jüdischen Arbeitskräften im Reich einschlossen. Notwendigkeiten der Ökonomie zogen aber keine Relativierung des Rassismus oder der Massenvernichtungspolitik nach sich, sie verhinderten nicht einmal, dass die von wirtschaftlichen Effektivitätserwägungen geleiteten Industrieunternehmen unter dem Ziel der Produktionssicherung und -steigerung zeitweilig selbst die Vernichtung der Zwangsarbeiter in Kauf nahmen.[270]

In ihren Untersuchungen zu den praktischen Wirkungen der nationalsozialistischen "Mischlingspolitik" ist Beate Meyer bemüht, die Differenzen zwischen der Lage der Juden und der "Mischlinge" herauszuarbeiten. Anhand der von ihr ausgewählten Fallbeispiele kommt sie zwar zu dem Ergebnis, dass die "Mischlinge" in ihrer Stellung und ihrem Handeln atomisiert, vielfältigen Prozessen der Dequalifizierung und Degradierung sowie den verschiedenen Formen der Dienstverpflichtung und Zwangsarbeit ausgesetzt waren, räumt den Betroffenen aber grundsätzlich Handlungsspielräume ein.[271] Diese konkretisierten sich in Verhaltensmustern, die Meyer, wenig erhellend, als "Umgangsstrategien" definiert, stellen sich im einzelnen als Anpassungsfähigkeit, vorauseilender Gehorsam, Verschweigen der Abstammung, Arbeitswilligkeit oder Qualifikationsstreben dar. Hinter der Beschreibung einzelner Schicksale und der systematisierenden Einordnung von Verhaltensreaktionen tritt bei Meyer die Realität der Diskriminierung und Verfolgung in den Hintergrund - sowohl im Hinblick auf stigmatisierende Wirkungen als auch auf grundlegende existentielle Ängste. Worin bestand, fragten die ehemaligen Opfer nach Kriegsende in der Auseinandersetzung mit einem ungerechtfertigt differenzierenden Anerkennungsrecht, das eigentliche Privileg der in "privilegierter Ehe" lebenden rassisch Verfolgten und sahen dieses Vorrecht doch nur darin, als letzte den Weg in die Vernichtungslager antreten zu müssen.[272] Das galt nicht weniger für die sogenannten Mischlinge. Die konkreten Differenzen zwischen den erlittenen Einzelschicksalen enthielten jedoch ein Moment der Trennung, das in der Nachkriegsgesellschaft nur politisch zu überwinden war.

Die Entrechtung der "Mischlinge" und "privilegierten" Juden hielt im Kriegsverlauf weiter an. Bildungs- und Berufsbeschränkungen ergänzten sich mit Verpflichtungen zur Zwangsarbeit, mit diskriminierenden Verboten von sippenhaftähnlichem Charakter und rechtlich fixierten Diffamierungen, die nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 fühlbar verschärft wurden.[273] In der zweiten Junihälfte 1944 erklärte das Oberkommando des Heeres die Beschäftigung von jüdischen "Mischlingen, auch jenen zweiten Grades, als Gefolgschaftsleute des Heeres für nicht zulässig. Alle im Gebiet des "großdeutschen" Reiches, Elsaß-Lothringens, Luxemburgs, Bialystoks, Kärntens und Krains beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis eingegangen waren, mussten daraufhin ebenso entlassen werden wie Lehrlinge, Anlernlinge und die zum Notdienst verpflichteten Nachrichten- und Betreuungshelferinnen oder entsprechende Kräfte der freiwilligen Krankenpflege.[274]

In der zweiten Kriegshälfte wurden die "Mischlinge" bzw. die in "Mischehen" lebenden Juden verstärkt zu Arbeitsverpflichtungen herangezogen. Nach der sogenannten Fabrik-Aktion Ende Februar 1943 und den anschließenden Deportationen war der jüdischen Zwangsarbeit zunächst generell in Deutschland ein Ende bereitet, es wurden jedoch weiterhin jüdische Arbeitskräfte toleriert, die durch ihren "arischen" Ehepartner geschützt waren.[275] Als es im Rahmen der Fabrik-Aktion in Berlin zur zeitweiligen Inhaftierung von jüdischen Männern aus "Mischehen" kam, war es wohl nicht der Protest der Ehefrauen, der das Regime zwang die Ehegatten wieder freizulassen, sondern die Geheime Staatspolizei hatte von Beginn an nur ihre Erfassung im Sinn, um über sie gegebenenfalls als Austauschkräfte für jüdische Institutionen verfügen zu können.[276] Im Oktober 1943 ergriff das Regime Maßnahmen, um Teile der "Mischlinge" und Partner in "Mischehen" systematisch zur Zwangsarbeit heranziehen zu können. Hermann Göring ordnete in seiner Eigenschaft als "Beauftragter für den Vierjahresplan" an, dass die nicht wehrpflichtigen "Halbjuden", mithin die "Mischlinge 1. Grades", und die "mit Volljüdinnen verheirateten Arier" zu Arbeitsbataillonen im Rahmen der Organisation Todt eingezogen wurden. Nach dem Empfang ihres Stellungsbefehls durch das zuständige Arbeitsamt oder die Geheime Staatspolizei mussten sich die Betroffenen umgehend zum Arbeitseinsatz melden, welcher in der Regel in Arbeitslagern abzuleisten war.[277] Wie dem Bericht Zehdens über dessen Zwangsverpflichtung in den thüringischen Lagern Springen und Abteroda zu entnehmen ist, konnten diese Lager sowohl durch Stacheldraht und Wachtürme abgeschirmt sein als auch jeder besonderen Sicherung entbehren. Mit der Brutalität der Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern war mithin nicht überall zu rechnen und zeitweilig durften sich die Zwangsverpflichteten nach der Arbeit frei bewegen.[278]

Die zur Organisation Todt Einberufenen sahen im Arbeitseinsatz mitunter einen "gute[n] Schutz vor Schlimmere[m]", als dass er sich in Anbetracht der Grausamkeiten der letzten Kriegsmonate unter Umständen auch wirklich erwies.[279] Ein Leidensgenosse Zehdens, Erwin Ungar, der nach der Befreiung tatkräftig am Aufbau der Berliner Verfolgtenorganisation mitwirken sollte, drückte am Morgen des 8. November 1944, als sich 65 zwangsverpflichtete "jüdische Mischlinge 1. Grades" nach einer nochmaligen freien Nacht zu Hause geschlossen im Lager Eichkamp einfanden, die schützende Funktion des "OT-Einsatzes" aus, wenn er angesichts der Tatsache, dass niemand den Weg in die Illegalität gewählt hatte, äußerte: "Warum soll ich mich drücken? Ich bin schon jahrelang ohne feste Arbeit, hab' kaum Geld und wenig zu fressen. Mir kann es nur besser gehen".[280] Abgesehen davon, dass auch 1944 noch eine große Anzahl "Mischlinge" nicht von einer Zwangsverpflichtung betroffen waren,[281] die zuweilen auch, wie der Lebenslauf Kurt Traumanns zeigt, durch Intervention eines betroffenen Arbeitgebers verhindert wurde,[282] bedeutete der Arbeitseinsatz eine ebenso rücksichtslose wie willkürliche Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft. Viele betroffene "Mischlinge", wie etwa Zehdens Schicksalsgenosse Kurt Zeidler, überlebten sie nicht.[283] Noch im Januar 1945 ordnete das Reichssicherheitshauptamt bzw. der Reichsführer SS an, dass die "in Mischehen lebenden arbeitsfähigen staatsangehörigen und staatenlosen Juden und Jüdinnen" in das Konzentrationslager Theresienstadt zu deportieren sowie die "staatsangehörigen und staatenlosen jüdischen Mischlinge - auch Geltungsjuden - zum

geschlossenen Arbeitseinsatz zu bringen" waren, aber diese Anordnungen konnten wegen fehlender Transportkapazitäten nur noch teilweise durchgeführt werden.[284]

Angesichts des Verfolgungsschicksals der Opfer der Nürnberger Gesetzgebung ist es kaum verständlich, welche Schwierigkeiten es dem Entschädigungsrecht der Bundesrepublik bzw. der Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht bereiten sollte, die rassische Verfolgung bei den "Mischlingen" wie den "arischen" Ehepartnern in "Mischehen" überhaupt festzustellen und insbesondere die Frage zu beantworten, ob in ihrem Fall von einer Kollektivverfolgung gesprochen werden konnte. Innerhalb der Kirchen kritisierten indessen einzelne Persönlichkeiten wie Heinrich Grüber, der in den ersten Nachkriegsjahren als Mitglied des Beirats für kirchliche Angelegenheiten und als Vertreter der evangelischen Kirchen, der Freikirchen und Denominationen stimmberechtigtes Mitglied im Berliner Magistrat war,[285] die Zurückhaltung der politisch Verfolgten, insbesondere aber der Kommunisten gegenüber den Juden wie den Betroffenen rassischer Diskriminierung überhaupt, die von ihnen lediglich in der passiven Rolle der "Opfer" gesehen wurden. Die christlichen Hilfsstellen wollten sich nicht länger damit abfinden, dass für die ehemals rassisch Verfolgten keine eigenständige Abteilung beim Berliner Magistrat eingerichtet wurde. Grüber machte deutlich, dass dem Widerstand und somit der möglichen Abschiebung in ein Konzentrationslager mehr oder weniger eine persönliche Entscheidung zu Grunde lag, während die Opfer der Nürnberger Gesetze gar keine andere Wahl gehabt hätten.[286] Unterstützung erhielt Grübers Auffassung auch von kommunistischer Seite: Der dem Hauptausschuss angehörende Kommunist Julius Meyer, der nach Kriegsende zum Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Ost-Berlins gewählt worden war und im Juni 1947 zum Vertreter der Jüdischen Gemeinden der sowjetischen Besatzungszone in das Direktorium der Arbeitsgemeinschaft Jüdischer Gemeinden in Deutschland bestellt werden, im Januar 1953 aber im Zuge der antijüdischen Repressionen gegen Parteimitglieder der SED nach West-Berlin fliehen sollte,[287] protestierte gegen die Privilegierung der politisch Verfolgten und Widerstandskämpfer, hatte er doch selbst als Jude die Leiden rassischer Verfolgung erfahren.

Im Namen der konfessionellen Hilfsstellen sprach Hans Albrecht von einem Gebot der Gerechtigkeit, das staatlicherseits an den Juden begangene Unrecht öffentlich anzuerkennen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wiedergutzumachen. Nur auf diesem Weg, so das Resümee Albrechts, ließ sich vor dem Ausland die Bereitschaft Deutschlands zur Abwendung vom Nationalsozialismus und des von ihm vertretenen Antisemitismus deutlich machen. Eine andere Haltung würde die Staatengemeinschaft ebenso wenig verstehen, wie das Weltjudentum mit Recht betonen könnte, dass dem erfahrenen Unrecht der "Juden und Judenabkömmlingen" nunmehr noch ein zweites hinzugefügt werden würde.[288] Die Unterstützung der Alliierten für die Belange der rassisch Verfolgten war nach Ansicht der konfessionellen Hilfsstellen nur durch eine Institutionalisierung ihrer Interessen zu verwirklichen. Hilfsmaßnahmen, die sich nur auf Verfügungen einzelner Dezernenten oder Dienststellen stützten, konnten nicht mit einer allgemeinen Förderung durch die Besatzungsmächte rechnen. Sollte sich wider Erwarten die Errichtung eines selbständigen Referates in der Kommunaladministration nicht durchsetzen lassen, war nach Auffassung Albrechts aus die-

sem Umstand selbst noch Nutzen für die Sache der rassisch Verfolgten zu ziehen, weil die ausländische Öffentlichkeit von der Ablehnung in hohem Maße Notiz nehmen würde. Die Stadt Berlin, die noch stets ein Synonym für Deutschland darstellte, würde dann alle Mühe haben, den Beweis zu liefern, dass man dem rassistischen Ressentiment in aller Schärfe entgegenzutreten bereit war. Die kirchliche Kritik sollte unter den Bedingungen gesamtdeutscher Organisationsbemühungen und einer Einbindung der NS-Verfolgten in die Zielsetzungen der ostdeutschen Nachkriegspolitik ziemlich rasch in eine Erweiterung der Anerkennungsrichtlinien umgesetzt werden.

4. Probleme der Selbstorganisation der rassisch Verfolgten des NS-Regimes

Der Ausblick auf die konfessionelle Hilfstätigkeit verdeutlicht, dass sich einerseits die kirchlich begründete Fürsorge ausschließlich an die rassisch Verfolgten wandte, andere Verfolgtengruppen indessen bewusst nicht eingebunden wurden, und andererseits die Betroffenen selbst frühzeitig mit organisatorischen Initiativen auftraten, die sich auf die Interessenvertretung des eigenen Opferkreises beschränkte und keineswegs auf Begründung eines einheitlichen Verfolgtenverbandes projektierte. Die bayerische Landeshauptstadt wurde Mitte Mai 1945 Ort einer im Auftrag der US-Militärregierung erfolgten Verbandsgründung, welcher als "Hilfsausschuss für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen" ins Leben gerufen wurde. Seine Tätigkeit richtete sich zunächst mit dem Ziel an die Gesamtheit der Verfolgten, ihnen die Rückkehr in ein normales Leben zu ermöglichen. Als die ständige Zunahme der Hilfsbedürftigen die Ressourcen des Hilfsausschusses erschöpfte, schloss er sich Anfang Juli dem städtischen Wohlfahrts- und Stiftungsreferat an. Mit dem Beginn des Jahres 1946 wurde der Ausschuss als Bayrisches Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen landesweit zugelassen. Im gleichen Jahre erhielt das Hilfswerk zusammen mit fünf weiteren Wohlfahrtsverbänden die Lizenz der Militärregierung, ein Jahr später erfolgte die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.[289] Das Hilfswerk betrachtete sich als reiner Fürsorgeverband, der sich um "Volljuden", Sinti und Roma, daneben aber auch um die rassisch Verfolgten aus jüdisch-christlichen Mischehen sowie um die sogenannten "Nicht-Glaubensjuden" kümmerte. Diese Gruppen der rassisch Verfolgten fanden, nachdem sich die Auffassung des Jüdischen Weltkongresses, "im Lande der Mörder" wäre jüdisches Leben nicht mehr vorstellbar, nicht durchgesetzt hatte,[290] keine Anbindung an die jüdischen Gemeinden, die sich vornehmlich als religiöser Zusammenschluss begriffen. Auf dieser Grundlage wurden ebenso die kulturellen und religiösen wie die politischen und sozialen Gemeindeaufgaben wahrgenommen. Für den antitotalitären Grundkonsens der

Nachkriegspolitik erhielten die Juden schon bald eine wichtige Symbolfunktion. Vor allem mit der staatlichen Verpflichtung zur Wiedergutmachung am jüdischen Volk sollte eine nach innen gerichtete erzieherische Wirkung ausgelöst werden, die der deutschen Bevölkerung eindringlich die furchtbare Vergangenheit und die Notwendigkeit einer radikalen Umkehr bewusst machte.[291] Das Verhältnis zu den Juden wurde gleichsam zum "Kriterium der Demokratie", zum Grundpfeiler moralischer Aufrüstung.[292]

Eine Situation, welche die Verfolgung und Massenvernichtung gewissermaßen zu einem Monopol der jüdischen Gemeinden machte, zur Verdrängung der Ansprüche anderer Opfer und schließlich zu einer "Tabuisierung und Sakralisierung des jüdischen Faktors"[293] führte. Da die jüdischen Gemeinden und nicht zuletzt die internationalen jüdischen Hilfsorganisationen[294] zudem wenig Bereitschaft zeigten, sich der Interessen der christlichen Rasseverfolgten jüdischer Abstammung und der in sogenannter Mischehe lebenden Juden anzunehmen, gab es nur wenig Grund für die Betroffenen dieser Opfergruppe eine entsprechende Bindung zu suchen. Siegmund Weltlinger, der frühere Mitarbeiter des Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Berlins Heinrich Stahl, wandte sich, nachdem er in der zweiten Septemberhälfte 1945 zum Referenten für jüdische Angelegenheiten seitens der Stadt Berlin in den Beirat für kirchliche Angelegenheiten berufen worden war,[295] vor Repräsentanten und Vorstandsmitgliedern der Jüdischen Gemeinde gegen die Diskriminierung oder die mitunter gar vorkommende Diffamierung der Mischehen. Weltlinger erinnerte daran, dass über die Hälfte aller Gemeindemitglieder in Mischehen lebten.[296] Gegenüber der jüdische Hilfsorganisation des Joint Distribution Committee in London und Philadelphia stellten die christlichen Hilfsstellen für ehemals Rasseverfolgte im September 1945 nicht ohne Erbitterung fest, dass die in Berlin eingetroffenen Hilfslieferungen nur Juden mosaischen Glaubens, nicht aber sämtlichen Rasseverfolgten zugutekommen sollten.[297] Zurecht betonten die Vorsitzenden der konfessionellen Fürsorgeeinrichtungen, es hätte bei der Verfolgung der Juden in keiner Weise um eine Glaubens-, sondern einzig und allein um eine Rasseverfolgung gehandelt, von der ausnahmslos die ganze jüdische Rasse betroffen war.

Noch Ende 1947 musste das Berliner Generalsekretariat der evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte in einem Schreiben an den bayerischen Landesauschuss der politisch Verfolgten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass unter den "viel zu wenigen Deutschen", die sich dem Nationalsozialismus nicht beugten, nicht die "arischen" Ehefrauen rassisch verfolgter Männer vergessen werden sollten. Sie hatten sich mit jeder Konsequenz dem Schicksal ihrer Ehepartner verpflichtet gefühlt, vor allem jene Frauen, deren Männer als Sternträger schweren Diskriminierungen ausgesetzt waren.[298] Nach Darstellung der evangelischen Hilfsstelle wurden von den Mischehen, bei denen der Mann "arisch" war, etwa die Hälfte mit der nahezu unausweichlichen Folge geschieden, dass die Frauen der Vernichtung im Konzentrationslager entgegengingen. Von den "arischen "Frauen in Mischehen hatten hingegen fast vier Fünftel die Belastungen einer gesellschaftlich diffamierten Ehe auf sich genommen und auf diese Weise das Leben ihrer Männer gerettet.

Auch wenn man nach den Ergebnissen der neueren Forschung dem pauschalen Urteil über das Scheidungsverhalten der Partner in "Mischehen", insbesondere aber im Hinblick auf die

geschlechtsspezifischen Scheidungsraten, nicht folgen kann, so ist doch allgemein daran festzuhalten, dass die Ehe eine gewisse Schutzfunktion für die rassisch Verfolgten hatte und diese unter den Bedingungen des rassistischen Regimes durch das Verhalten der Ehepartner nur in beschränktem Maße aufgehoben wurde.[299] Exakte Zahlen über die zwischen Juden und Christen geschlossenen Ehen in Deutschland und die Scheidungsraten während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes liegen leider nicht vor. Das in der Forschung teilweise aufbereitete statistische Material, das vorwiegend regional spezifiziert ist, lässt weder eine abschließende Interpretation zu noch kann es Auskunft über etwaige signifikante Entwicklungen geben. Paul Sauer berechnet für die unter dem Nationalsozialismus registrierten "Mischehen" in Baden-Württemberg eine Scheidungsziffer von 7,2 Prozent,[300] Leo Lippmann stellt für Hamburg mit dem Stichjahr 1942 eine Quote von 9,9 Prozent fest.[301] Beate Meyer weist für den Zeitraum von 1937 bis 1945 zirka 130 Scheidungs- und Aufhebungsurteile für "Mischehen'" in Hamburg nach. Werden diese in Beziehung gesetzt zu der im Jahre 1942 registrierten Zahl der "Mischehen", ergibt sich eine allgemeine Scheidungsziffer von 11,6 Prozent.[302] Da nach ihrer Auffassung die Judenverfolgung gerade in den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Machtübernahme einen sozialen Abstieg verursachte, nimmt Meyer allerdings an, dass die Scheidungsrate wesentlich höher zu veranschlagen ist und mindestens bei über 20 Prozent gelegen habe muss. Sigrid Lekebusch stellt für das Rheinland zwar allgemein fest, dass die meisten "Mischehen" der Verfolgung standhielten, aber dem für die Stadt Köln ausgebreiteten Zahlenmaterial ist im Zeitraum von 1933 bis 1938 eine Scheidungsziffer von 23 Prozent zu entnehmen.[303] Das scheint die Annahme Meyers zu bestätigen, dieses Einzelergebnis hat jedoch keinen repräsentativen Charakter. Es müsste zumindest mit den Gesamtzahlen für das Rheinland verglichen werden, die bei Lekebusch jedoch nicht vollständig vorliegen.

Aber selbst wenn ein Scheidungsanteil von einem Fünftel bei den "deutschjüdischen Mischehen" angenommen wird, ist dieses Verhältnis noch keineswegs ein Indiz für die allgemein fehlende Standhaftigkeit der Ehepartner unter den Bedingungen der Diskriminierung und Verfolgung. Im Gegenteil, angesichts des übermächtigen gesellschaftlichen Drucks und dem Zwang, in dieser Situation emotionellen Ausgleich zu finden, scheint auch diese Quote eher das von den Betroffenen nach Kriegsende gezeichnete Bild vom bewussten Aushalten der Ausgrenzung zu bestätigen. Die Auffassung der evangelischen Hilfsstelle, dass es in erster Linie die christlichen Männer waren, die sich von ihren jüdischen Ehepartnern trennten, muss freilich korrigiert werden. Auf der Grundlage des von Lekebusch und Meyer aufbereiteten Zahlenmaterials sind die Scheidungswilligen in überwiegendem Maße Frauen. Von den erfassten Ehescheidungen entfielen durchschnittlich zwischen siebzig und achtzig Prozent auf die "deutschblütigen" Frauen.[304] Die christlichen Männer trennten sich also weniger häufig von ihrem jüdischen Ehepartner als umgekehrt. Dieses Verhalten mag eine Folge eines geschlechtsspezifisch ausgerichteten Verfolgungsdrucks sein. D.h. "Mischehen", in denen der Mann jüdisch war, unterlagen stärkeren Repressionen als diejenigen mit jüdischen Ehefrauen. Dessen ungeachtet muss der hohe Anteil scheidungswilliger Ehefrauen in "Mischehen", ohne dass dadurch die beobachtete allgemeine Tendenz relativiert werden soll, insgesamt niedriger angesetzt werden, denn die nach dem Aufenthaltsort des jüdischen Ehepartners differenzierten

Scheidungsurteile zeigen, dass von diesen knapp ein Viertel zum überwiegenden Teil allein oder auch zusammen mit dem nichtjüdischen Partner emigriert waren.[305] Die Ehefrauen von jüdischen Emigranten gerieten nicht nur in wirtschaftliche Bedrängnis, sondern sie verloren zu Beginn der vierziger Jahre infolge der Staatenlosigkeit oder Ausbürgerung ihres Mannes ebenfalls die Reichszugehörigkeit,[306] so dass ein rechtlicher Zwang zur Scheidung gegeben war, der durch den Erklärungsnotstand, den Fortbestand einer Ehe gegenüber einer feindlichen Öffentlichkeit zu rechtfertigen, noch verstärkt wurde.

Angesichts der Bedeutung der "Mischehen" für das Überleben von Juden unter dem Nationalsozialismus und des Mutes der nichtjüdischen Frauen und Männer trotz des auf sie ausgeübten Drucks in den meisten Fällen zu ihren jüdischen Ehepartnern zu halten und sie damit vor dem sicheren Tode zu bewahren, rief es unter diesem Teil der rassisch Verfolgten besondere Empörung hervor, dass die Arbeitsgemeinschaft der Jüdischen Gemeinden in Deutschland die in interkonfessionellen Beziehungen lebenden Mitglieder von den politischen Gemeinderechten ausgeschlossen wurden. Auf der im Juni 1947 angesetzten Tagung der jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen in den drei westlichen Besatzungszonen stellte man bereits eine rabbinische Erklärung zur Diskussion, nach der den Juden, die mit nichtjüdischen Frauen verheiratet waren und deren Kinder nicht im jüdischen Glauben erzogen wurden, der Zugang zu den Gemeindevertretungen und -vorständen verwehrt werden sollte.[307] Diese Bestimmung fand zwar nicht wie die übrigen Entscheidungen zur Gemeindemitgliedschaft die Zustimmung der anwesenden Repräsentanten, sondern sie wurde einem interzonalen Rabbinerkollegium zur erneuten Beratung übergeben, aber auf der nur wenige Monate später in Berlin abgehaltenen zweiten Tagung der Arbeitsgemeinschaft wurden die vom Rabbinat und der Kultuskommission noch verschärften Richtlinien zur Annahme empfohlen. Neben den einzelnen Regelungen über die Zugehörigkeit zum Judentum waren die Gemeinden aufgefordert, den mit nichtjüdischen Frauen verheirateten Juden grundsätzlich den Zugang zum Vorstand und zur Repräsentanz zu verweigern. Nur in "besonders gelagerten Verhältnissen", die eine spezielle Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen Situation in den jüdischen Gemeinden verlangten, sollten besondere, durch Rabbinat und Gemeinde gemeinsam zu treffende Regelungen möglich sein.[308] Juden, die in der Gegenwart noch Ehen mit Nichtjuden eingingen, sollten jeden Anspruch auf das aktive Wahlrecht verlieren.

Die Diskussion um die Richtlinien in der jüdischen Öffentlichkeit war zunächst von dem einhelligen Wunsch bestimmt, dass nach der Befreiung von der NS-Diktatur und nach der Erledigung der nationalsozialistischen "Ausnahmegesetze" allein das jüdische Religionsgesetz über die Zugehörigkeit zu den neugebildeten Gemeinden entscheiden sollte. Das "Primat des Religionsgesetzes"[309] reflektierte die Existenz des Judentums als Glaubensgemeinschaft, die unabhängig vom individuellen Handeln auf dessen überlieferte Grundsätze aufbaute.[310] Die an verantwortlicher Stelle tätigen Juden waren daher verpflichtet, auch in ihrem bürgerlichen Leben als Träger der "altjüdischen Glaubenstradition" zu wirken und zum Aufbau wie Fortbestand einer "echt jüdische(n) Gemeinschaft" beizutragen.[311] Diese grundsätzliche Zielsetzung war jedoch mit dem aktuellen Bedürfnis der Gemeinden verbunden, in der "chaotischen Umbruchszeit" der Nachkriegsjahre sowohl den

"Wiederaufbau einer volljüdischen Gemeinschaft" als auch die Einheit der Gemeinden zu garantieren.

Da nun die deutsch-jüdischen Gemeinden zweifellos in ihrem Bestand gefährdet waren, wenn sie sämtliche in interkonfessionellen Ehen lebende Mitglieder ausgeschlossen hätten, machten die Richtlinien die Ausnahme zur Regel. D.h. die Gemeinden stellten zwar die grundsätzlichen religionsgesetzlichen Bestimmungen wieder her, wandten sie aus Rücksicht auf "den Zusammenhang mit den Notwendigkeiten"[312] um vor allem die Existenz der Gemeinden und deren praktische Arbeit zu ermöglichen, indessen nicht an. Die in interkonfessionellen Ehen lebenden Juden blieben folglich Gemeindemitglieder. Dabei bemühte man sich zu verdeutlichen, dass ihre Ausnahmestellung nicht als "Diffamierung oder Degradierung"[313] zu verstehen war. Die "Berücksichtigung der obwaltenden Situation" bzw. das Aufbringen von "Toleranz und Verständnis für die zeitgeborene Entwicklung der Verhältnisse" hörte freilich bei solchen Lockerungen der Beziehung zum Judentum auf, wie sie im Eingehen einer interkonfessionellen Ehe oder einer nichtjüdischen Erziehung der Kinder zum Ausdruck kamen. "Die jüdische Gemeinschaft darf mit Recht erwarten", erklärte der orthodoxe Rabbine Michael L. Munk öffentlich, " dass nach den bitteren Erfahrungen des letzten Jahrzehnts, nach der durch die Kriegswirren eingetretenen Vermischung und Auflösung ihres Bestandes, heute nur Ehen geschlossen werden, die zum Wiederaufbau einer echten volljüdischen Generation führen. Nur solche Ehen fügen Stein bei Stein zu dem Wiederaufbau der so schwer um ihre Selbsterrichtung ringenden jungen jüdischen Gemeinschaft bei. Deshalb bleibt in anders gearteten Fällen einer Eheschließung zwar die Bezeichnung als Jude oder Mitglied der jüdischen Gemeinschaft, aber nicht die spezifischen Privilegien eines sonstigen, am Wiederaufbau einer volljüdischen Gemeinschaft interessierten und praktisch mitwirkenden Mitglieds bestehen". Die Dominanz des religiösgesetzlichen Standpunktes in der Frage der Gemeindezugehörigkeit war jedoch nicht unumstritten.

Nach Ansicht des Vorsitzenden der Repräsentanten-Versammlung der Jüdischen Gemeinde Berlins Georg Glückstein, der zur jüdisch-liberalen Liste um Hans-Erich Fabian gehörte und nach der Gemeindewahl von 1948 in der Kultuskommission tätig wurde, lag die Entscheidung der Fragen über die Gemeindezugehörigkeit, das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht in der Kompetenz der Kultus-, sondern allenfalls der "Verfassungskommission", da sie allgemeine Organisationsprobleme berührte.[314] Die Stellung der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft verbot zudem, den Grundsatz der demokratischen Gleichheit zu verletzen und Mitglieder besseren oder minderen Rechts zu schaffen. Glückstein empfahl, die Treue eines Juden zum angestammten Glauben nicht aufgrund der Wahl des Ehepartners in Zweifel zu ziehen, insbesondere auch dann nicht, wenn die Kinder einer solchen Ehe nicht im jüdischen Glauben erzogen wurden. Von den leitenden Gemeindevertretern verlangte Glückstein "nach den Erlebnissen der Vergangenheit" weniger Rücksicht auf die Ehegattenwahl als auf den tätigen Geist und den Willen zu nehmen, für die jüdische Gemeinschaft zu arbeiten. Unterstützung erhielt diese Position durch eine aus Leo Baeck, G. Salzberger und G. Seligmann bestehende Rabbiner-Kommission, die von der Exekutive der Weltunion für liberales Judentum mit der Auskunft in

religiösen Fragen beauftragt worden war. Nach Auffassung der Kommission war die Frage, ob in interkonfessionellen Ehen lebende Juden zu Mitgliedern des Gemeindevorstands gewählt werden konnten, selbst dann nicht eine religionsgesetzliche, wenn die Kinder der Ehen nicht dem Judentum angehörten. Die Entscheidung unterlag vielmehr der persönlichen Beurteilung der Gemeindeverwaltungen.[315]

In vielen Gemeinden folgte man wie in Berlin, trotz der unnachgiebigen Haltung des Rabbinats,[316] einen weitreichenden Kompromiss, der allen Gemeindemitgliedern das aktive Wahlrecht verlieh und die Wählbarkeit zu den Gemeindeorganen lediglich von der Bedingung abhängig machte, dass vorhandene Kinder "in der jüdischen Religion erzogen" wurden.[317] Tatsächlich trat die führende jüdisch-liberale Fraktion der Berliner Gemeinde nicht nur für die "Gleichberechtigung aller Juden ohne Unterschied der Herkunft" und die "Würdigung der Treue der nichtjüdischen Ehepartner durch Taten"[318] ein, sondern machte die Aufstellung der Wahlliste auch nicht von der Bedingung einer volljüdischen Ehe abhängig. Von den 30 aufgestellten Kandidaten führte nicht weniger als sechzehn eine interkonfessionelle Ehe.

Hinsichtlich der Aufnahme von Nichtjuden in die jüdische Gemeinschaft, die grundsätzlich ein Beth Din, mithin ein Schieds- bzw. rabbinisches Gericht für religiöse Fragen, entscheiden musste, riet die Kommission der liberalen Weltunion "größte Weitherzigkeit" gegenüber Frauen und Männer zu üben, die mit jüdischen Ehepartnern verheiratet waren und sich während der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus "bewährt" hatten. Hans-Erich Fabian hatte in seinen Betrachtungen zu den Gemeinderichtlinien eingeräumt, dass die Juden eine "Schicksalsgemeinschaft"[319] mit den übrigen Verfolgten des Nationalsozialismus bildeten, aber eine scharfe Trennungslinie zur eigentlichen Glaubensgemeinschaft gezogen, die den Bedingungen zur Erhaltung des Judentums in den Gemeinden Rechnung tragen musste. Die nichtjüdischen Rasseverfolgten, nicht zuletzt aber die Partner in "Mischehen" appellierten dagegen mit Nachdruck an die Verfolgungs- und Schicksalsgemeinschaft der unter dem Nationalsozialismus Diskriminierten und hofften dabei ebenso auf eine gegenseitig unterstützende Wahrnehmung der Wiedergutmachungsansprüche wie auf solidarische Hilfsmaßnahmen in der Nachkriegsnot. Die konfessionellen Hilfsstellen, die sich während der nationalsozialistischen Herrschaft für die christlichen Rasseverfolgten engagiert hatten, waren zwar bereit, die Bedeutung der rituellen Gesetze der jüdischen Gemeinden anzuerkennen, zumal die christlichen Kirchen die Gültigkeit der Ehen mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zum Teil selbst nicht anerkannten, aber die Tatsache, dass eine Gemeinschaft, die gerade von der Intoleranz des NS-Regimes befreit worden war, ein ausgrenzendes Verhalten an den Tag legte, stieß hier ebenso wie bei den nichtjüdischen Rasseverfolgten überhaupt auf Ablehnung.

Heinrich Grüber beklagte gar die Tendenz der jüdischen Gemeinden, die nicht zur Religionsgemeinschaft gehörenden Rasseverfolgten als "Abtrünnige" anzusehen, wenn es um die Regelung der Fragen der Rasseverfolgung und Wiedergutmachung ging.[320] Von einem öffentlichen Protest gegen die Gemeinderichtlinien sahen die Hilfsstellen jedoch ab, da man einerseits nicht den latenten Antisemitismus der Nachkriegszeit fördern wollte, andererseits aufgrund der konfessionellen und lebensgemeinschaftlichen Zusammensetzung der

jüdischen Gemeinden zurecht auf ein Entgegenkommen, insbesondere der liberalen Kreise, hoffte. Die selbst in einer "Mischehe" überlebenden Juden hatten selbstredend keine Vorurteile gegenüber dem Schicksal der Christen jüdischer Herkunft. Aus eigener Erfahrung wussten sie, dass die christlichen Rasseverfolgten unter den Nationalsozialisten zwischen allen Stühlen gesessen hatten, weder zum Judentum, aus dem sie sich zum Teil selber erst unter inneren Kämpfen herausgelöst hatten, noch zum Christentum gehörend.[321] Verständigungsbemühte Mitglieder jüdischer Gemeinden führten den Schutz der Mischehen vor der Deportation und Vernichtung gar auf den Widerstand der Kirchen gegen die Zwangsscheidung zurück. Ohne das problematische Verhältnis zwischen Juden und Christen, das Versagen der christlichen Kirchen angesichts der Judenverfolgung,[322] und das ungleich schlimmere Leiden der Juden in den Konzentrationslagern zu ignorieren, warb Siegmund Weltlinger für eine Verständigung unter den Religionsgemeinschaften, da er in der Freiheit und gegenseitigen Respektierung des religiösen Bekenntnisses eine Garantie für gesellschaftliche Toleranz und politischen Antitotalitarismus sah.

Mochte seine Vision einer weltumfassenden "Brüderschaft der Religionen"[323] mit mildem Spott als Utopie abgetan werden, in Berlin gelang es im April 1947 die "Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften" zu gründen, die sich vor allem sozial- und kulturpolitischer Fragen annahm, deren eigentliche Bedeutung aber überhaupt in ihrem Zustandekommen lag, denn, wie Weltlinger bemerkte, bei dem Spannungsreichtum der Nachkriegsgesellschaft, der allgemeinen Vergiftung der Atmosphäre im öffentlichen Leben war es nötiger denn je, "dass alle die Kreise und Kräfte, denen es nicht nur um die Dinge dieser Welt g(ing), stärker als sonst das Einende und Verbindende suchen und betonen."[324] Dieser am aktuellen politischen Interesse orientierte Blick für das Gemeinsame bestimmte auch Weltlingers Beurteilung der christlichen Hilfstätigkeit unter dem Nationalsozialismus. Die Zusammenarbeit mit dem Büro Grübers schätzte er geradezu als exemplarisches Beispiel einer konfessionsübergreifenden Hilfstätigkeit ein, während er sowohl dessen Engagement für die Christen jüdischer Herkunft als auch den mutigen Einsatz für die Interessen der Glaubensjuden ohne Vorbehalte anerkannte.[325] Zu den Verständigungsbemühungen lieferten später die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit einen wichtigen, wenn auch allgemeineren Beitrag.[326]

Da die Frage des aktiven und passiven Wahlrechts in den jüdischen Gemeinden schließlich von den NS-Verfolgten als interne Frage der Religionsgemeinschaft eingestuft wurde,[327] die jüdischen Gemeinden im eigenen Interesse von einer restriktiven Auslegung der Richtlinien zur Gemeindemitgliedschaft absahen, einzelne Gemeinden sich endlich auch offiziell bereitfanden, die nichtjüdischen Partner aus interkonfessionellen Ehen sowie diejenigen jüdischen Frauen, deren Männer durch die nationalsozialistische Verfolgung umgekommen waren, in die soziale Betreuung einzubeziehen,[328] wurden die Barrieren für ein kooperierendes Handeln der Verfolgtengruppen in der praktischen Tagesarbeit allmählich beseitigt. Außerdem ließ sich nicht übersehen, dass die Verfolgten des Nationalsozialismus generell im Bereich der Versorgungs- und Wiedergutmachungsfragen von einer gemeinsamen Interessenslage in der deutschen Nachkriegsgesellschaft ausgehen mussten. So war es sicherlich kein Zufall, dass die Jüdische Gemeinde und die christlichen Hilfsstellen

in Berlin schon Ende Mai 1946 unter der Leitung von Siegfried Löwenthal einen "selbständigen Aktionsausschuss" berufen hatten, der auf die Wiedergutmachung "wirtschaftlicher Schäden aller Art" des durch die Rassegesetzgebung geschädigten Personenkreises hinwirken sollte.[329] Später sollte auch für diese zwischenverbandlich wahrgenommene Aufgabe das Modell der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.[330]

Im Bayrischen Hilfswerk fanden von Beginn an sämtliche Gruppen rassischer Verfolgung, insbesondere jedoch jene Randexistenzen der vormals in Mischehen Lebenden und der durch die Absurditäten der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung als nicht deutschstämmige "Mischlinge" ausgegrenzten Verfolgten, ein erstes Unterstützungswerk, dem bald in anderen Städten der westlichen Besatzungszonen weitere Gründungen von eigenständigen Verbänden folgten. Für die laufende Geschäftstätigkeit des Hilfswerks wurde ein Direktor und ein Verwaltungsausschuss eingesetzt, dem der Staatskommissar für rassisch Verfolgte, sowie je ein Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde in München und der Christen jüdischer Abstammung angehörte. Neben der Zentrale des Hilfswerks in der Landeshauptstadt wurden bis zum Sommer 1943 insgesamt 13 Außenstellen aufgebaut. Die Tätigkeitsbereiche gliederten sich in einzelne Abteilungen für Auswanderung, Berufsberatung, Fürsorge, Wohnungen und kulturelle Angelegenheiten. Seine finanziellen Aufwendungen bestritt das Hilfswerk durch staatliche Zuschüsse, Überweisungen des Staatskommissariats und Beiträgen des Joint Distribution Committees. Durch Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen konnten später weitere Mittel aufgebracht werden.

Von der Unterstützung durch das Bayrische Hilfswerk waren die in den Lagern lebenden Displaced Persons ausgenommen, da deren Belange von der Hilfseinrichtung der Vereinten Nationen wahrgenommen wurden. Die Relief and Rehabilitation Administration wurde mit der Erfassung, Betreuung und Repatriierung der in den Mitgliedsstaaten der UNO beheimateten Verschleppten unter Einschluss der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in den Konzentrationslagern beauftragt. In dieser Funktion übernahm die Welthilfsorganisation zunächst auch die Verwaltung der Displaced Persons-Lager, ohne dass zwischen den Juden und den übrigen Verschleppten differenziert wurde. Mitte Februar 1946 konzentrierte sich die Verantwortung der UNRRA in Vereinbarung mit den alliierten Truppen auf die Registrierung und statistische Erfassungen, auf den Suchdienst und Erziehungsprogramme. Das Militär übernahm die Lagerverwaltung, Versorgung und Repatriierung aller Displaced Persons und aller Angehörigen der zu den Ländern der Vereinten Nationen gehörenden Länder. Die International Refugee Organization (IRO) übte als Nachfolgeeinrichtung der UNRRA sämtliche Funktionen auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe aus und erhielt ab August 1948 die Aufsicht über die nunmehr selbstverwalteten Lager der Displaced Persons.

Für die Interessen der aus den bayerischen Konzentrationslagern befreiten Juden trat gleichfalls nicht das Bayrische Hilfswerk, sondern das jüdische Informations-Büro ein, nachdem am 1. Juli 1945 in Feldafing eine eigenständige Organisation dieser Opfergruppe ins Leben gerufen werden konnte. Unter den befreiten Juden wie jüdischen Kreisen der amerikanischen Besatzungstruppen hatte sich schon früh die Überzeugung durchgesetzt, dass die Militäradministration durch finanzielle Unterstützung, medizinische Versorgung und Lebensmittelzuteilungen unerlässliche Hilfen leisten konnte, aber eine wirksame Interessenvertretung

nur durch eine selbständige organisatorische Vereinigung der befreiten Juden zu erreichen war.[332] Die offiziell als Informations-Büro agierende Organisation hatte sich nach dem Selbstverständnis der Beteiligten als Zentralkomitee der befreiten Juden in Bayern konstituiert und erweiterte Ende Januar 1946 ihren Vertretungsanspruch als Verband auf die gesamte amerikanisch besetzte Zone, ohne dass für die beanspruchte Zuständigkeit eine offizielle Bestätigung der Militärregierung vorlag. Die Zurückhaltung der Besatzungsmacht war auf deren allgemeine Vorbehalte gegen eine zentralisierte politische Reorganisation im Nachkriegsdeutschland sowie auf das Bemühen zurückzuführen, sowohl die politische Bewegung als auch die gesellschaftlichen Einflussgruppen unter Kontrolle zu halten und zunächst die Gemeindeebene zum Ausgangspunkt politischer Betätigung zu machen.[333] Mit der Erweiterung des Komitees zur Zonenvertretung schlug die abwartende Einstellung der Militärregierung unterdessen in eine dezidierte Kritik am Alleinvertretungsanspruch des Zentralkomitees um.

In seinen Statuten hatte sich der Verband zum Rechtsnachfolger der früheren jüdischen Gemeinschaften, Vereine, Stiftungen und sonstigen jüdischen Vermögen in der amerikanischen Besatzungszone erklärt. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben wollte der Verband aus dem in der US-Zone vorhandenen früheren Eigentum der Reichsvereinigung der Juden und den gesamten Vermögenswerten in Deutschland beziehen. Es wurde indessen nicht nur Anspruch auf den vormaligen jüdischen Besitz erhoben, sondern auf sämtliche Wiedergutmachungsleistungen der Länderregierungen und anderer öffentlicher Körperschaften, auf die Zuwendungen in- und ausländischer Hilfsorganisationen, auf das Vermögen der jüdischen Gemeinden sowie jener jüdischen Einzelpersonen, welche durch die Verbrechen des NS-Regimes umgekommen und ohne Erben geblieben waren.[334] Die amerikanischen Militärbehörden hatten hinsichtlich der Verteilung der jüdischen Vermögenswerte noch keine definitive Entscheidung getroffen. Es war aber keine Frage, dass die rechtmäßigen Ansprüche deutscher und ausländischer Juden nicht durch einen Verband wahrgenommen werden konnten, welcher nur einen Teil der in der Nachkriegszeit in Deutschland lebenden Juden repräsentierte.

Durch seine zionistische Ausrichtung geriet das Zentralkomitee der befreiten Juden vor allem in einen Gegensatz zu den israelitischen Kultusgemeinden, die sich entschlossen hatten, ein jüdisches Leben in Deutschland aufzubauen.[335] Die Politisierung des Verbandes verhinderte die Entwicklung einer Form der Überparteilichkeit, die für eine erfolgreiche soziale Funktionstätigkeit notwendig war. Das Spannungsverhältnis zwischen politischen Zielsetzungen und sachorientierten überparteilichen Interessenpolitik sollte auch die einige Zeit später gegründeten Verfolgtenorganisationen belasten und den Begriff der Überparteilichkeit zu einem zentralen Konfliktpunkt des verbandlichen Selbstverständnisses machen. Die Politisierung verhinderte letztlich den interzonalen Zusammenschluss der befreiten Juden. Das zahlenmäßig kleinere Zentralkomitee der britischen Zone verweigerte beharrlich, obwohl es auch die Auswanderung nach Palästina propagierte, die Vereinigung mit dem süddeutschen Verband, da dieser Schritt aufgrund der differierenden Mitgliederzahlen einer Unterordnung gleichgekommen wäre. Die Arbeit des norddeutschen Zentralkomitees wurde zudem durch die Besatzungspolitik der Briten behindert, welche die Juden in eine vom Antisemitismus

befreite, zur Demokratie bekehrte Gesellschaft zu integrieren gedachte, mit Rücksicht auf die britischen Ziele in Palästina aber die Wiedereingliederung erschwerte.[336] Die amerikanische Militärregierung erkannte den Verband der befreiten Juden Anfang September 1946 nur als Wohlfahrtsorganisation an, dessen Vertretungsfunktionen sich auf die Beratung der Militärbehörden und die Vorlage von Vorschlägen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung jener Displaced Persons beschränkte, deren Interessen vom Verband repräsentiert wurden.[337] Gleichwohl kam der verbandlichen Anerkennung wie im Falle des Bayrischen Hilfswerks allgemeinere Bedeutung zu, denn sie signalisierte die Bereitschaft der Militäradministration, die eigenständige Interessenorganisation der Verfolgten zu unterstützen, wenn auch in einem deutlich, auf wohlfahrtspflegerische Aufgaben beschränkten Wirkungsbereich.

5. Die Stellung der jüdischen Gemeinden in der deutschen Nachkriegs-gesellschaft

Die neugegründeten jüdischen Gemeinden in Deutschland setzten sich etwa zu gleichen Teilen aus der im Deutschen Reich überlebenden jüdischen Bevölkerung und aus Displaced Persons zusammen, die den Gemeinden schon während der Konstituierungsphase beigetreten waren. Mitunter hatten sich die Komitees der Flüchtlingslager mit den Gemeinden vereinigt,[338] in vielen Fällen führten die außerhalb der Lager von Displaced Persons wahrgenommenen Versorgungsaufgaben zur Gründung von Gemeinden.[339] Bis zum Jahr 1948 sollten sich in Deutschland über 21500 Mitglieder in über 80 Gemeinden zusammenfinden, von denen die Mehrzahl weniger als 50 Mitglieder hatte. Daneben gab es mit Berlin an der Spitze einzelne "Großgemeinden", die bald über mehrere tausend Mitglieder verfügten.[340] In der sowjetisch besetzten Zone wurden nach der Volkszählung von 1946 knapp über 2000 Personen registriert, die der jüdischen Bevölkerung zuzurechnen waren.[341] Durch die Einbindung der Displaced Persons osteuropäischer Herkunft hatte sich die Zusammensetzung der Gemeinden teilweise erheblich verändert. In Bayern machten die Ostjuden über neun Zehntel (93,7%), in Württemberg immerhin noch rund vier Fünftel (81,6%) der jüdischen Gesamtbevölkerung aus. In Berlin, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen blieb dieser Anteil wesentlich geringer, er schwankte zwischen knapp dreißig und vierzehn Prozent.[342]

In den von deutschen Juden dominierten Gemeinden hatte die Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten auch zu einer Veränderung der demographischen und konfessionellen

Mitgliederstruktur geführt. Von den rund 7000 Mitgliedern, die 1947 in der Jüdischen Gemeinde Berlins registriert worden waren, gehörten über die Hälfte zu den Ehepartnern, die in einer "privilegierten Mischehe" überlebt und die ihre Kinder weitgehend dem Christentum zugeführt hatten. Etwa ein Viertel machten die "nichtprivilegierten Sternträger" aus, d.h. jene Juden, die ebenfalls in einer "Mischehe" verheiratet waren, aus der entweder keine Kinder hervorgegangen oder deren Nachkommen Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaften waren. Die Mehrheit dieser Gruppe gehörte zu den Überlebenden des Konzentrationslagers "Theresienstadt". Nur 18 Prozent der Berliner Juden hatten die Zeit im "Untergrund" überlebt, indem sie von nichtjüdischen Verwandten oder Freunden versteckt worden waren oder unter anderem Namen eine "legale" Existenz geführt hatten.[343] Knapp über ein Drittel der jüdischen Bevölkerung Berlins lebte im sowjetischen Sektor, während sich die Mehrheit der übrigen Bevölkerung zu nahezu gleichen Teilen auf den britischen und amerikanischen Sektor der Reichshauptstadt verteilte.[344] Fast drei Fünftel (57,3%) der jüdischen Bevölkerung gehörten den Altersklassen über 45 Jahre an, nicht weniger als fünfzehn Prozent der Überlebenden hatte bereits das Alter von 65 Jahren erreicht.[345] Von den höheren Altersjahrgängen war nicht zu erwarten, dass sie mehrheitlich die Lasten der Emigration auf sich nahmen. Teilweise beeinflusste auch das im Vergleich zur jüdischen Bevölkerung vor 1933 geringere Bildungs- und Qualifikationsniveau das Verhältnis zur Auswanderung, da die Immigrationsbedingungen vieler Länder bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzten.[346] Die Alterstruktur, der hohe Anteil der interkonfessionellen Ehen sowie die unterschiedlichen religiösen Traditionen der Herkunftsgruppen der jüdischen Gemeinden, insbesondere die Spannungen zwischen den liberalen deutschen Juden und den im orthodoxen Milieu aufgewachsenen osteuropäischen Juden, erwiesen sich als Faktoren, die in ganz entscheidender Weise das Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur deutschen Nachkriegsgesellschaft berührten. Die zentrale Frage bildete dabei das Problem der generellen Möglichkeit jüdischen Lebens in Deutschland nach der Erfahrung des Nationalsozialismus, die für die beiden Hauptgruppen der jüdischen Bevölkerung im alternierenden Diktum des "Bleibens oder Gehens" kulminierte.

Während die jüdischen Organisationen der Displaced Persons in der Gegenwart in Deutschland nur ein ebenso kurzes wie unfreiwilliges Zwischenspiel auf dem weiteren Weg in den jüdischen Staat in Palästina sahen, suchten die deutschen Juden nach einer letztlich positiven Bestimmung ihrer Stellung und Funktion in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Angesichts der erlittenen Qualen waren "Zweifel und Vorbehalte" gegenüber den Deutschen zwangsläufig, die man insgesamt durch eine "Kollektivschuld"[347] belastet glaubte. Die jüdische Zeitreflexion traf eine Unterscheidung zwischen den "wirklich Schuldigen" sowie den "Lauen und Indifferenten", die sich "fesseln" und "verstricken" ließen und damit Teil einer Saat wurden, welche in der von niemandem erwarteten grausigen Ernte mündete.[348] Die jüdischen Gemeinden forderten das "Eingeständnis der Schuld" von der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Entschuldigungen von deutscher Seite, die Nichtwissen für sich in Anspruch nahmen, ließ man, da die Erniedrigungen, die Boykottmaßnahmen, die systematischen Beraubungen und Deportationen in der Öffentlichkeit geschahen, ebenso wenig gelten wie die Behauptung, zum Widerstand hätte die Macht gefehlt, nach jüdischer Ansicht eine Ausflucht darstellte, denn das Beispiel des illegalen Kampfes in anderen

Ländern bewies seine reale Möglichkeit.[349] Durch die Entscheidung zum Neuaufbau jüdischen Lebens wurden die in Deutschland verbleibenden Juden, wie man Anfang 1946 warnend bemerkte, "schicksalhaft" an das in die Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus verstrickte deutsche Volk gebunden. Die Juden mussten die quasi "freiwillig übernommene Bürde" in Kauf nehmen, "die Lasten der düsteren Vergangenheit und der mühevollen Erneuerung gleich schwer zu tragen" wie die deutsche Gesellschaft. Diese Belastung war nur dann erträglich, wenn sie von den Deutschen als "Beitrag (ihrer) jüdischen Mitbürger für die Aufrichtung einer neuen und dauerhaften Verständigung, eines besseren und normalen Verhältnisses"[350] anerkannt wurde.

Für ein Verbleiben in Deutschland bzw. gegen eine geschlossene Emigration der jüdischen Bevölkerung sprach der hohe Anteil der interkonfessionellen Ehen und die daraus resultierenden verwandtschaftlichen Beziehungen, daneben die Überalterung der Gemeinden, die es den Betroffenen, zumal sie nicht mit einer offenen Aufnahme rechnen konnten, schwer machte, die erforderliche Anpassungsfähigkeit zu entwickeln.[351] Hans-Erich Fabian machte auf die Juden aufmerksam, die nach Deutschland zurückgekehrt waren, weil sie im Ausland nicht Fuß fassen konnten. Andere hatten sich hier zwischenzeitlich eine Existenz aufgebaut.[352] Es wurde weiterhin an die über Jahrhunderte gewachsene Tradition der jüdischen Gemeinden in Deutschland und an die integralen Bindungen an die deutsche Kultur erinnert. Nach Fabian standen die jüdischen Gemeinden in der, nicht zuletzt für das Judentum, bedeutungsvollen Tradition eines Mittlers zwischen dem Osten und Westen. Wenn das Judentum des Ostens ein Reservoir darstellte, aus dem stets neue Kräfte für die Kontinuität jüdischer Frömmigkeit und Tradition geschöpft wurden, so vermittelte das Judentum in Deutschland die Zivilisation des Westens, befreite aus der Enge des Ghettos und formte somit die Menschen, welche "über die Grenzen hinweg Bedeutung erlangten". Gleichzeitig waren die jüdischen Gemeinden eine wichtige Durchgangsstation für die Auswanderung nach Übersee. Diese Funktion hatte sich auch nicht durch die Folgen des Holocausts geändert, denn nach wie vor lebte eine beträchtliche Zahl von Juden im Osten Europas, die unter Umständen auch zukünftig den Weg nach Westen suchten. Die Auflösung der jüdischen Gemeinden in Deutschland bedeutete demzufolge nicht nur das Ende einer spezifischen Tradition, sondern "das Ende eines Abschnittes in der Geschichte des Judentums überhaupt".[353]

Einen Schritt weiter gingen solche Gemeindemitglieder, die das Bewusstsein des deutschen Staatsbürgertums nicht verdrängen wollten. Sie verweigerten sich dem Emigrationsgedanken, weil sie "gute und wahre Deutsche" zu sein glaubten, wie es in einem nicht namentlich gekennzeichneten Artikel des Wegs hieß, "Deutsche, die ihre kulturelle Bildung in deutschen Schulen erhielten, die Gedanken über Gottes Wort aus jüdischem Mund auf Deutsch vom Rabbiner gehört haben und weiter hören und sich nicht schämen, Deutschland als ihr Vaterland und Deutsch als ihre Muttersprache anzusehen".[354] Sie waren in Deutschland geblieben, weil sie sich von keinem Narren oder Verführer ihrer Heimat berauben lassen wollten. Wenn man sich als Staatsbürger Deutschlands bekannte, musste das ebenso wenig bedeuten, ein schlechter Jude zu sein, wie der erklärte Wille, dort zu bleiben und zu wirken, wohin man durch Geburt, Sprache, weltliche Kultur und Lebensart

gehörte. Die Juden fanden zur eigenen Produktivität als Volk, schrieb der 1938 in die Schweiz emigrierte Berliner Jude Hermann Levin Goldschmidt 1945,[355] erst durch die Vereinigung mit anderen Völkern. Jüdische Identität lebte aus dem Zusammenschluss mit anderen Völkern. Ein deutsches Judentum musste einerseits "ohne Verbindung mit seiner Heimat zu Grunde gehen", andererseits durfte es in dieser Heimat nicht vergessen, sowohl "Deutschtum" als auch "deutsches Judentum" zu sein, das Teil des in der ganzen Welt verstreuten jüdischen Volkes war.

Für Karl Marx, dem Herausgeber des Jüdischen Gemeindeblatts für die Britische Zone und später der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland, stellte das Problem der Auflösung der Gemeinden zwangsläufig das gesamte europäische Judentum vor die Frage der Möglichkeit, die Judenfrage durch Assimilation zu entwickeln.[356] Die folgenden Jahre sollten zeigen, dass er die Frage des Weiterbestehens der jüdischen Gemeinden und des Wiederauflebens eines deutschen Judentums im Wesentlichen bejahte. Die Assimilation, die Heinz Ullstein im April 1947 auf einer Veranstaltung des Kulturbundes in Berlin als Lösung des Antisemitismus anbot,[357] büßte jedoch für die Nachkriegsgemeinden insgesamt jede Berechtigung oder Wirkung als politisches Instrument ein. Die Rassenpolitik des Nationalsozialismus hatte gezeigt, dass der Antisemitismus sich nicht allein gegen die "Glaubensjuden" richtete, sondern auf komplexere soziokulturelle und gesellschaftliche Wurzeln verwies.[358] Jüdische Existenz im Nachkriegsdeutschland musste sich allen Formen einer "restlosen Verschmelzung" verweigern und die bewusste "Verschiedenheit" herausstellen. Darin lag ein wichtiger Beitrag der jüdischen Bevölkerung für die deutsche Nachkriegsgesellschaft, denn, so Richard May, "nur aus bunter Mannigfaltigkeit gestaltet(e) sich das Leben". Vor allem die Juden, die vor der Verfolgung durch den Nationalsozialismus als Partner in "Mischehen" an der "Peripherie des Judentums" gelebt hatten, waren durch die Rassenpolitik des NS-Regimes zwangsweise zusammengeschlossen worden. Die Jahre der Verfolgung hatte, wie Harry Goldstein der erste Verstandsvorsitzende der im September 1945 neugegründeten Jüdischen Gemeinde Hamburgs[359] erklärte, "zu tiefe Eindrücke hinterlassen und vielen ihr Judentum zu Bewusstsein gebracht. Neben dem Gefühl der Dankbarkeit sprach eine beinahe stolze Befriedigung den bisher Unterdrückten gegenüber den Bedrückern mit, und man wollte unter sich bleiben".[360] Zwar gab es unter den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden nach wie vor eine "pro-deutsche-assimilatorische Position",[361] wie sie etwa die von dem Wirtschaftstreuhänder Erich Mendelsohn angeführte Unabhängige Liberale Liste der Berliner Gemeinde vertrat,[362] aber die Mehrheit verhielt sich reserviert gegenüber dem Assimilationsgedanken, sie war "anti-assimilationistisch und gegen ein Wiederaufleben des Reformjudentums"[363] eingestellt.

Ernst Loewy sprach später von einer "gebrochenen" Identität, die das Selbstverständnis als Jude mit dem nur "zögernd" erklärten Bekenntnis als Deutscher verband. Diese Verhaltenheit war durch die Furcht vor dem Missverständnis geprägt, dass die Aussage, Deutscher zu sein, als Bekenntnis zum "Deutschtum" gedeutet wurde.[364] Die Rückkehr nach Deutschland,[365] die bei Loewy erst Mitte der fünfziger Jahre erfolgte, hatte vom "Standpunkt eines demokratischen Deutschen oder eines deutschen Demokraten aus"[366] mit der Affinität zur deutschen Sprache, Kultur und Landschaft, ebenso mit enttäuschten Hoffnungen,

Illusionen und dem Verlangen nach einer Aufgabe zu tun, die er nur in der Muttersprache nachzukommen können glaubte. Für den Anfang Februar 1946 remigrierten Fritz Valentin, der 1939 nach Großbritannien ausgewandert, in der späten Weimarer Republik als Strafrichter in der Hansestadt Hamburg tätig war und der Anfang der sechziger Jahre zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht berufen werden sollte,[367] beinhaltete das Exil die "Bewahrung der Heimat". Die Rückkehr folgte daher nicht einer Willensentscheidung, sondern dem Gefühl, "dass nicht der Verlust der Heimat und der Staatsangehörigkeit noch irgend welche anderen äußeren Umstände",[368] mochten sie auch noch so belastend sein, das Band mit der alten Heimat zerschneiden konnten.

Soweit die soziokulturelle Identität einen Bezugspunkt des Bleibens begründete, zeigte sich auch eine Frontstellung gegen die Kollektivschuldthese sowie gegen die Auffassung, die Mehrheit der Deutschen wäre mit "Hitlers Judenpolitik" einverstanden gewesen.[369] Schuld sah man in diesem Fall nur bei der nationalsozialistischen Führung und den Angehörigen der "als verbrecherisch gebrandmarkten Organisationen". Die Verpflichtung zur Teilnahme an der gesellschaftlichen Erneuerung ergab sich auch aus dem Umstand, dass die in die Illegalität untergetauchten Juden ihr Leben häufig der Hilfe von "deutschen Nichtjuden" verdankten.[370] "Dem daniederliegenden Volke" wollte man daher, einerlei, ob es folge "eigener oder fremder Schuld" war nicht einfach den Rücken kehren.[371] An dieser Stelle verlor die Rechtfertigung den Blick für die Proportionen des historischen Geschehens. Sie überhöhte die Formen widerständigen Handelns unter dem Nationalsozialismus und traf Verallgemeinerungen, welche die vielfältigen Facetten und die bevölkerungspolitische Reichweite der Rassenpolitik des NS-Regimes nicht mehr erfassten. Bemerkenswert war jedoch der Gedanke, dass die jüdische Teilnahme an den Lasten des Wiederaufbaus nicht von Garantien gegen eine Rückkehr des Nationalsozialismus abhängig gemacht werden konnte, nach denen im Übrigen auch nicht die sich in den gesellschaftlichen Umbruch einbringenden "Antifaschisten und aktiven Kämpfer gegen Hitler" verlangten. Die Hoffnung richtete sich auf die Kooperation mit dem "wahre(n) Deutschland" eines Schillers, Goethe und Kant, "welches weltbürgerlich zu denken imstande ist, und die konstruktiven Kräfte entwickelt, am Wiederaufbau Europas und der Errichtung einer neuen, besseren und schöneren Weltordnung als gleichgestellter und wohlgeachteter Partner teilzunehmen". Der hier geäußerte politische Optimismus wurde sicherlich nicht von der Mehrheit der jüdischen Bevölkerung geteilt, aber die Anteilnahme "an der demokratischen Erziehung des deutschen Volkes"[372] sahen die jüdischen Repräsentanten frühzeitig als ein wichtiges Motiv für ein Verbleiben in Deutschland an, zumal die "antifaschistische Einstellung der Juden eine Selbstverständlichkeit" war und "ihre großen Fähigkeiten und der feste Wille, die Wiederholung einer Weltkatastrophe zu verhindern", sie für diese verantwortliche Aufgabe prädestinierten. Die Auswanderungsmotive der jüdischen Emigranten überlappten sich in den meisten Fällen, doch lässt sich sowohl nach dem Selbstverständnis als auch der zeitlichen Abfolge eine, wenn auch häufig nur idealtypische, Unterscheidung zwischen vornehmlich politisch oder "rassisch" bedingter Emigration treffen.[373] Die politischen Emigranten fühlten sich unter Einschluss der jüdischen Antifaschisten als "Verbannte im Exil", die auf eine baldmöglichste Remigration nach Deutschland und eine Teilnahme an dessen demokratischer Erneuerung hofften.

Wenn die Juden Deutschland verließen, merkte Wilhelm Meier an, war damit der Antisemitismus noch nicht beseitigt.[374] "Die in Deutschland noch lebenden Juden sind für die Welt nicht nur ein Passivposten", verdeutlichte Meier in einem Appell an die jüdischen Hilfsorganisationen für weitere Unterstützungen, "sondern sie sind auch Kämpfer gegen den noch immer starken Hitlerismus und Vorkämpfer für eine wirkliche Demokratie".[375] Wenn sich die Deutschen darüber hinaus als "Treuhänder" des ausländischen Judentums anboten, die insbesondere auch deren Wiedergutmachungsinteressen wahrnahmen, dürften sie allerdings ihre Einflussmöglichkeiten überschätzt haben, denn die internationalen jüdischen Organisationen waren schon durch ihre Beziehungen zu den Besatzungsmächten der entscheidende Ansprechpartner in der Wiedergutmachung. Hermann Levy erinnerte an jene Emigranten, die aus bewussten politischen Gründen nach Deutschland zurückgekehrt waren, um am Neuaufbau teilzunehmen und "gegen Antisemitismus und Faschismus" Stellung zu beziehen.[376] Hans-Erich Fabian betonte, dass die jüdischen Gemeinden "gegen die Reste des Faschismus" in der deutschen Gesellschaft wandten. Die Sorge für ihre Zukunft ließ sich nicht vom "Kampf für Deutschland" und "gegen die Reste der Vergangenheit" trennen.[377] Die politische Positionierung der jüdischen Gemeinden durfte weder als eine mögliche neue "Stärkung des Antisemitismus verkannt[378] noch als ein aussichtsloses Bemühen gegenüber der unverbesserlichen deutschen Nation herunter gespielt werden.[379] Die jüdischen Gemeinden mussten einsehen, dass sie noch auf "unabsehbare Zeit" diese Aufgaben in Deutschland zu erfüllen hatten. Sie hatten deshalb nicht nur die Gewähr für ihre Zukunft und die staatsrechtliche Stellung ihrer Mitglieder zu sichern, sondern auch ihre Arbeit "gegenüber der Umwelt"[380] entsprechend einzurichten. "Und wenn es auch im Augenblick so scheint", schloss Fabian seine Erörterungen zur Diskussion um die Liquidation der jüdischen Einrichtungen, "als ob die Jüdischen Gemeinden in Deutschland nur Abwicklungsstellen sind, die so bald wie möglich verschwinden sollten, so glauben wir doch, dass spätere Generationen diese Entwicklung bedauern werden, zumal niemand weiß, wie sich die Dinge in Zukunft gestalten. Deshalb sollten sich diejenigen, die auf eine Liquidierung hinsteuern und die das Judentum in Deutschland dementsprechend behandeln, überlegen, ob nicht unter dem gesamtjüdischen Standpunkt gesehen, der nicht nur von heute auf morgen rechnet, ihre Ansicht einer Revision bedarf".[381] Wer vor der Geschichte bestehen wollte, sollte nach den Möglichkeiten suchen, die den Fortbestand der Gemeinden in Deutschland sicherten.

Als jedoch über die Bereitschaft der Deutschen, das nationalsozialistische Unrecht wiedergutzumachen, Jahre vergingen, traten Zweifel am Willen der Deutschen zum Bruch mit der Vergangenheit und der Neuorientierung auf, die Distanz zur deutschen Gesellschaft schuf und dem Auswanderungsgedanken neuen Raum gab, ohne dass er allerdings zum konkreten Programm wurde. In den jüdischen Gemeinden verdichtete sich infolge der verzögerten Wiedergutmachungspolitik der Eindruck, dass die deutschen Bevölkerung nicht geneigt war, "Lehren aus den eigenen Fehlern zu ziehen", neben der eigenen auch die Not der Verfolgten des Nationalsozialismus in einer Wiedergutmachung anzuerkennen, die den Juden "erst die Gleichstellung mit dem übrigen Teil der Bevölkerung"[382] ermöglichte. "Wenn 60 Millionen Menschen nicht für 20000 Verfolgten eine Lebensgrundlage schaffen", stellte Fabian nicht ohne Bitternis fest, " dann beweist dies, dass es nicht am Können, sondern nur

am Wollen fehlt, dass von einer inneren Wiedergutmachung, welche die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Wiedergutmachung sein muss, keine Rede sein kann".[383] Wilhelm Meier fassten die enttäuschten Erwartungen der überlebenden und zurückgekehrten Juden in einer Parabel vom Traum und Erwachen eines KZ-Häftlings zusammen,[384] die aufgrund ihrer eindrucksvollen Anschaulichkeit hier nacherzählt sei.

Das Elend und die Dumpfheit der Lagerexistenz wurde, die alltägliche Umgebung nicht mehr wahrnehmend, von dem Wunschtraum des KZ-Häftlings über die Befreiung begleitet, die in einer Revolution mündete und den Nationalsozialismus in Deutschland endgültig ein Ende bereitete. Im Anblick des Leids der Verfolgten erkannten die Menschen ihre Schuld, ihre durch vorgetäuschte Unkenntnis bemäntelte Feigheit wie den Missbrauch durch die Nationalsozialisten, so dass sie Reue und die Bereitschaft zum Teilen bekundeten. Der Häftling ließ angesichts der Schuldbekenntnisse von seinem Hass, nahm die ihm angebotenen ehrenvollen Ämter und den als Wiedergutmachung für seine Leiden überwiesenen Besitz der Nationalsozialisten an. Aus dem Chaos zeigte sich ein Weg zum Wiederaufbau, den die Menschen umso entschiedener verfolgten, als sie um ihre Teilhabe am Aufstieg des Nationalsozialismus wussten. Das Wissen um die durch den Krieg in anderen Ländern ausgelöste Not spornte sie in ihren Anstrengungen an, ihre Schuld zu sühnen. Der ehemalige Häftling war nun wieder Mensch unter Menschen. Da es ihn bedrückte, die anderen hungern zu sehen, wies das Entbehrliche zurück und ließ es den Ärmsten zukommen. Als die Not nicht geringer wurde, ging er zu den Siegern und bat für seine Mitmenschen. Diese waren erstaunt, dass der einstmals Verfolgte als Fürsprecher für ein Volk auftrat, das seine Leiden geduldet hatte. Die Stimme des Verfolgten hatte Gewicht. Die Sieger legten ihren Hass und Zorn ab und unterstützten den Aufbau im Lande.

An dieser Stelle wechselte Meier von der Schilderung des Traums zur Darstellung des Erwachens in der Nachkriegsrealität. Die Befreiung kam, aber die Revolution blieb aus. Der überlebende Häftling musste nach der Rückkehr in seine Heimatstädte feststellen, dass die "neuen Demokraten" alle Posten besetzt hatten und ihn von Amt zu Amt schickten. Als die Anerkennung als Opfer des Faschismus auf sich warten ließ und man ihm keine Kleider geben konnte, war seine Geduld erschöpft. Voller Zorn forderte er das dringend Benötigte. Nur widerwillig wurde dem Häftling ein geringer Teil des Geforderten zugestanden. Da die Sieger milde und die Besiegten gleichgültig waren, konnten die Nationalsozialisten zurückkehren und dem Häftling das vormals Geraubte verweigern. Überall stieß er nur auf Ablehnung und Hass. Sogar der Antisemitismus erwachte wieder, so dass er aus Furcht vor neuer Repression nicht wagte, seinen Opferausweis vorzulegen. Die ehemaligen Verfolger lebten gut und hielten zusammen, der Verfolgte fühlte sich jedoch von allen verlassen. Die in seinem Traum erlebte Bereitwilligkeit zu verzeihen und zu vergessen, wandelte sich in Bitterkeit. Er wollte die Sieger nicht mehr um Großmut bitten, denn so wenig wie diese glaubte er an eine wahre Wandlung der Besiegten. Der KZ-Häftling beschloss, seine einstige Heimat zu verlassen. Während der ärztlichen Untersuchung auf dem Konsulat des Auswanderungslandes bemerkte man jedoch, dass er sich im Konzentrationslager ein Lungenleiden zugezogen hatte und verweigerte ihm das Visum. "Die Hoffnung und der Glaube", schloss Meier seine Parabel, "hatten ihn Schmerz und Leid der Gefangenschaft

überleben lassen. Doch die Wirklichkeit ist für ihn unerträglich. Denn heute lebte er ohne Hoffnung".

Diese mit Recht einseitige, nur die Perspektive der Opfer aufnehmende Schilderung der Nachkriegswirklichkeit ist ihrem Charakter nach eher ein Appell als eine minutiöse Darstellung der Realitäten der Zusammenbruchsgesellschaft. Sie gibt freilich sehr eindringlich die Stimmungslage unter den rassisch Verfolgten wieder zwischen einem möglichen Leben im postdiktatorischen Deutschland und den Enttäuschungen der Gegenwart. Der mühevolle Kampf um Wiedergutmachung, die noch verwüsteten Friedhöfe, die vielfach von kommunalen Stellen genutzten Heime, neue Friedhofsschändungen, antisemitische Äußerungen, die in Amt und Würden befindlichen Nutznießer des NS-Regimes und das mangelnde Verständnis für die Situation der jüdischen Bevölkerung hatte letztlich verhindert, so das Urteil Fabians im Februar 1948, dass die überlebenden Juden "die Verbundenheit mit Deutschland" wiederfinden konnten.[385] Es blieb nur ein Leben zwischen dem Gestern, das zerstört wurde, und dem Morgen, das in einem jüdischen Staat noch gesichert werden musste. Die kritisch-distanziert beobachtenden Überlebenden des Holocausts glaubte nicht an einen schnellen Wandel der deutschen Gesellschaft, sie rechneten mit einem auf Jahrzehnte anzuschlagenden Prozess der Umerziehung.[386] Jede Hilfe am Wiederaufbau, die schließlich auch den politisch Belasteten zugutekam. musste letztendlich abgelehnt werden. Da nur persönliche Erwägungen, wie der begonnene Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz, nicht aber ideelle Gründe für ein Verbleiben in Deutschland sprachen, konnten den überlebenden Juden in der Regel nur auf die Auswanderung setzen. Zur Öffnung dieses Weges und der allgemeinen Erleichterung der Emigration war die Aufklärung über die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Palästina eine vordringliche Aufgabe. Die Auswanderung war nach dieser Auffassung nicht ein Problem, das sich allein den ohnehin nur kurzfristig in Deutschland verweilenden Displaced Persons stellte, wie Fabian im Juli 1946 meinte,[387] sondern allgemeines Gebot jüdischer Existenz nach dem Holocaust.

Der Jüdische Weltkongress hatte dies schon in seiner "Politischen Erklärung zu Nachkriegsproblemen von Juden in und aus Deutschland" Anfang November 1944 deutlich gemacht. Der Weltkongress wollte zwar den Juden, die in Deutschland verbleiben mussten, nicht das Anrecht auf Hilfe und Schutz versagen, seine Hauptaufgabe sah er aber in der Unterstützung von Emigration und Wiederansiedlung. "Weil Deutschland... die Juden jedes Menschenrechts beraubte und die Vernichtung des Judentums und des jüdischen Volkes beabsichtigte", begründete der internationale Verband seine Haltung, " haben die Juden aus Deutschland ihre Verbindungen zu ihrem ehemaligen Heimatland völlig abgebrochen und werden nicht dorthin zurückkehren".[388] Auf dem zweiten Kongress der befreiten Juden Deutschlands betonte Ratspräsident Samuel Gringauz in der zweiten Februarhälfte 1947, dass die "einzige Realität und Wirklichkeit für das Judentum" in der "Öffnung der Tore Palästinas" läge.[389] Ernst Landau, der Herausgeber der 1947/48 in München erscheinenden "Neuen Welt, eine Halbmonatschrift der befreiten Juden", kommentierte den Kongress als "Schlussstrich unter eine unglückliche Vergangenheit", die mit dem Bekenntnis der befreiten Juden zum Zionismus und zur Auswanderung erfolgt war. Die Hoffnungen auf eine Normalisierung und Harmonisierung der deutsch-jüdischen Beziehungen hatten sich durch

den gescheiterten Versuch der deutschen Demokratie, die berechtigten jüdischen Ansprüche anzuerkennen, zerschlagen. Da es nicht gelungen war, das Vertrauen der überlebenden Reste des Judentums zurückzugewinnen, wurde ein durch Jahrhunderte hindurch bestehendes Band endgültig gelöst.[390] Verständnis für die sich in die deutsche Gesellschaft reintegrierenden Juden brachte die Gruppen der Überlebenden, für die der Zionismus unverbrüchlich mit der Einwanderung nach Israel verbunden war, in den wenigsten Fällen auf.[391]

Nach der Gründung des Staates Israel verschärften sich die Stimmen gegen die in Deutschland organisierte jüdische Gemeinschaft. Der Jüdische Weltkongress, der vom 27. Juni bis 6. Juli 1948 in Montreux zu seiner zweiten Plenarsitzung zusammentrat, mahnte die Juden uneingeschränkt, sich "nie wieder auf dem blutgetränkten deutschen Boden anzusiedeln".[392] Die jüdischen Gemeinden sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht, nicht nur als formal gleichberechtigte Partner an der internationalen Konferenz teilzunehmen und Unterstützung für die "Wiederherstellung der vollkommenen Rechte und Interessen der Juden in und aus Deutschland" zu finden.[393] Fortan galt es als moralisches Stigma, sich als Jude in Deutschland niederzulassen. Jüdisches Leben in Deutschland oder gar Europa stand in Widerspruch zu der aus dem Holocaust zu ziehenden historischen Schlussfolgerung. Jüdische Kommunisten aus Polen und Ungarn hatten in Montreux die Rekonstruktion eines deutschen Staates gar als eine Bedrohung der jüdischen Sicherheit und des Weltfriedens betrachtet, da es an hinreichenden Beweisen zu seiner Fähigkeit für Demokratie und Frieden fehlte.[394] Von israelischer Seite gipfelten die Vorbehalte gegenüber den jüdischen Gemeinden Ende 1949 in der Forderung, die Arbeit der internationalen jüdischen Organisationen einzustellen und die in Deutschland verbliebenen Juden durch bewusste Isolation zur Auswanderung zu bewegen. Tatsächlich schloss die zionistische Jewish Agency for Palestine im Ende September 1950 ihre Büros.[395] Offiziell wurde dieser Schritt mit der politischen Neuordnung im Nachkriegsdeutschland begründet, mit der die Verantwortung für die Bürger auf die sozialen Institutionen der beiden deutschen Staaten überging. Internationale jüdische Organisationen wie die Jewish Agency, das Jewish Joint Distribution Comittee oder die International Refugee Organization hatten ihre Arbeit in Deutschland nur aufgenommen, weil sie den überlebenden Juden beim Aufbau einer neuen Existenz helfen wollten. Nach der politischen Konsolidierung der deutschen Verhältnisse lag es in der Entscheidung des einzelnen zu emigrieren oder in Deutschland zu bleiben. Die ausländischen Organisationen, erklärte Herbert A. Tworoger im Weg,[396] "sind lediglich daran interessiert die Auswanderungsfrage nach Möglichkeit noch innerhalb dieses Jahres zu beendigen... Wenn ich die mir heute gebotene Auswanderungschance nicht nutze und auf dem Standpunkt stehe, in Deutschland zu bleiben, so kann ich nicht verlangen, dass die ausländischen Organisationen weiterhin in Deutschland mehr oder minder eine Fürsorge für mich übernehmen". Die Repräsentanten der Organisationen hofften zwar, die Auswanderung in kürzester Zeit abzuschließen, dennoch zeigte man einen gewissen politischen Pragmatismus, indem man auch zukünftig Delegierte in Deutschland arbeiten ließ.[397]

Gleichwohl ließen sich die deutsch-jüdischen Gemeinden durch die internationale Isolierung nicht in die Resignation treiben. Sie waren um Ausgleich bemüht, warben für Verständnis, stellten in der Öffentlichkeit betont die Gemeinsamkeiten der internationalen jüdischen Gemeinschaft heraus.[398] Bei einer Minderheit der jüdischen Repräsentanten im Ausland fanden sie Unterstützung, welche die Existenz einer jüdischen Gemeinde in Deutschland als unabänderliche Tatsache hinnahm.[399] Gleichzeitig beharrten die deutsch-jüdischen Gemeinden darauf, dass ihre Mitglieder, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Auswanderung bereit waren, im Vollbesitz ihrer Menschen- und Bürgerrechte angemessen in Deutschland leben konnten und in Anbetracht ihrer Opfer als Mitglieder der Vereinten Nationen gewürdigt, behandelt und anerkannt wurde.[400] Gegen den sich in den jüdischen Gemeinden angesichts antisemitischer und nationalistischer Stimmungen ausbreitenden Pessimismus, der zwangsläufig in der Aufforderung münden musste, das Land "aus politischen, materiellen und moralischen Gründen" zu verlassen, bekräftigten die Gemeinden ihre Absicht, im "Interesse des Gesamtjudentums" nicht die jüdische Position in Deutschland aufzugeben und damit letztlich auch einen späten Sieg der nationalsozialistischen Rassenpolitik zu verhindern. Ein Zurückziehen der "restjüdischen Bevölkerung" aus Deutschland, mahnte Der Weg an, "würde praktisch eine nachträgliche Rechtfertigung der nazistischen Rassentheorien bedeuten, deren Endziel die völlige Ausschaltung des Judentums war".[401] Es galt als gefährlicher Trugschluss, wenn angenommen wurde, dass mit der geschlossenen Auswanderung jeder Anlass zu neuem Antisemitismus beseitigt wäre. Im Gegenteil war mit Recht anzunehmen, dass mit der Aufgabe der jüdischen Position "ein weiteres Anwachsen des Neofaschismus" sowohl in Deutschland als auch in den Nachbarstaaten erwartet werden musste. "eine freiwillige Kapitulation", so der Schluss der Redaktion, "hieße also nichts anderes als einem Gegner das Feld zu überlassen, der offen unsere völlige Vernichtung proklamiert".

Die jüdischen Gemeinden wussten, dass in der Nachkriegszeit eine Kluft zwischen Juden und Nichtjuden herrschte, die nicht durch die Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung, sondern durch den mangelnden Willen der Deutschen zur Zusammenarbeit mit den Opfern verursacht war.[402] Sie sahen schon aus diesem Grund keine Veranlassung, angesichts der allgemeinen Not Nachsicht mit den Deutschen zu üben. Das Fortleben rassistischer Vorurteile, der Mangel an politischer Moral und Mut zur Selbsterkenntnis, der innere Widerstand, Fehler einzusehen und einzugestehen, sowie das ausgeprägte Gefühl zur Selbstbemitleidung und die Verständnislosigkeit gegenüber den durch deutsche Schuld hervorgerufenen Leiden anderer Völker ließen einerseits, so Giordanos kritischer Einwurf Anfang April 1949,[403] generelle Zweifel an der Einsicht der Deutschen über die Notwendigkeit der gesellschaftlichen "Wandlung" aufkommen. Andererseits rief die jüdische Presse ein gutes Jahr später selbst in Anbetracht der "neofaschistischen Umtriebe" dazu auf, das "Anwachsen der wahrhaft demokratisch gesonnenen Kräfte in Deutschland" nicht zu ignorieren. Mit Genugtuung hatte man eine "spürbare politische Rekonvaleszenz, insbesondere innerhalb des demokratischen Lagers, registriert. Gegen die "Gefahr eines wachsenden Pessimismus" und einer schädlichen Passivität forderte Der Weg die jüdische Bevölkerung im eigenen Interesse auf, die Demokraten zu stärken und gemeinsam mit ihnen restaurative Erscheinungen in der postdiktatorischen Gesellschaft zu bekämpfen.[404] Auf der

öffentlichen Repräsentanten-Versammlung der Jüdischen Gemeinde Berlins wandte sich Heinz Galinski mit besonderer Schärfe gegen die von Unberufenen abgegebenen Berichte über die Lage der Juden in Deutschland, die einen völlig falschen Eindruck erweckten und schließlich zu der Forderung führten, die Gemeinden in Deutschland zu liquidieren.[405] Den Entschluss der Jewish Agency zur Schließung der deutschen Büros, den die jüdischen Gemeinden als Beweis ansahen, dass man sie fallen ließ, weil sie nicht der "Pflicht zur Auswanderung" nachgekommen wären, führte die jüdische Öffentlichkeit im wesentlichen ebenso darauf zurück, dass die Informationen über die wirkliche Lage der Juden in Deutschland "nicht ganz dem Sachverhalt"[406] entsprachen.

Gegen weitere Pressionen der internationalen jüdischen Öffentlichkeit wandte sich der Landesverband der Jüdischen Gemeinden Nordwestdeutschlands im Sommer 1951 mit der Erklärung, sich gegen alle Versuche der Diffamierung der in Deutschland lebenden Juden zu verwahren. "Die jüdischen Gemeinden hielten es nach wie vor für ihre Pflicht", hieß es in der Resolution des Verbandstages weiter, "für die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und des Judentums in Deutschland Sorge tragen und erachten es darum als ihre unabweisbare Aufgabe, den Fortbestand ihrer Arbeit zu sichern".[407] Unterstützung erhielten die jüdischen Gemeinden von prominenter Seite. Der amerikanische Hohe Kommissar McCloy rief Ende Juli 1949 auf einer in Heidelberg tagenden Konferenz über die Zukunft der Juden in Deutschland zur Stärkung jüdischen Lebens auf und zeigte sich optimistisch, dass die Juden eine Position zurückerlangten, die sie schon in der Vergangenheit eingenommen hatten. Der Charakter der jüdischen Gemeinden, ihre Selbstformation und Positionierung in der deutschen Gesellschaft wird nach McCloys Überzeugung nicht nur von der Weltöffentlichkeit sorgfältig beobachtet, sondern auch "einer der Prüfsteine von Deutschlands Fortschritt"[408] werden. Der Berater der amerikanischen Militärregierung in jüdischen Fragen Harry Greenstein, auf dessen Initiative die Heidelberger Tagung zurückging, hob gegenüber den Repräsentanten der ausländischen jüdischen Organisationen hervor, dass die Existenz jüdischen Lebens in Deutschland auch für die Zukunft nicht einfach abgeleugnet werden könnte.[409] Die Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Wiederaufbaus und Fortbestands einer jüdischen Gemeinschaft hielt er im Sommer 1949 nicht mehr für aktuell und wollte sie fernerhin ausklammern, da es galt, die künftige Existenz der jüdischen Gemeinden in Deutschland zu organisieren.

Gegenüber den verständlichen Zweifeln an ein Zusammenleben von Juden und Nichtjuden in der "deutschen Versuchsdemokratie" sprach der in Heidelberg eingeladene Eugen Kogon[410] von einem Problem, das schon aufgrund der realen Zahlenverhältnisse sich nicht als ein solches darstellte. Vielleicht allzu hoffnungsvoll für den Augenblick, aber realistisch für die Zukunft der Juden in Deutschland war Kogon überzeugt, dass das Bewusstsein von Schuld und Verstrickung letztlich viele Menschen anregen würde, ungeachtet ihrer eigenen Nöte einen Beitrag zur jüdischen Existenz zu leisten. Er glaubte auch an einen Weg, den Antisemitismus in jenen Teilen des deutschen Volkes zu tilgen, die zwar "seinerzeit rasch zur Barbarei erwacht" waren, sich aber nun schwertaten, "zur Humanität zu erwachen".[411] Kogon setzte auf die in einem jüdisch-christlichen Dialog freiwerdenden Abwehrkräfte gegen den Antisemitismus und verband mit der Aufforderung an die Deutschen, nach "dem nun

vollendeten äußeren Sieg Hitlers über das Judentum in Deutschland von jetzt an, im vollen Bewusstsein des Geschehenen, mit geduldiger, versöhnender Ausdauer im Guten, für die Zukunft den Sieg der Menschlichkeit folgen zu lassen",[412] die Erwartung, dass mit dem Wiederentstehen jüdischen Lebens in Deutschland auch ein "letzte(r) Triumph Hitlers"[413] verhindert wurde.

Nahum Goldmann, der Präsident des Jüdischen Weltkongresses erklärte im Februar 1951 anlässlich eines Besuchs vor der Jüdischen Gemeinde Berlins, "wo immer Juden sind, haben sie ein Recht zu sein, ein Recht auf Schutz und Unterstützung. Solange Juden in Deutschland sind, haben sie ein Anrecht auf Hilfe und Unterstützung".[414] Goldmann hob nachdrücklich seine Achtung vor den Mühen der Juden in Deutschland hervor, hier erneut jüdisches Leben entwickelt zu haben. Als Rabbiner Leo Baeck nur wenige Monate später in Berlin weilte, verteidigte er in einer Predigt, die daran erinnerte, dass die Ansicht der Zukunft sich durch Leben und Arbeit des Augenblicks einstellte, die Berechtigung der deutsch-jüdischen Gemeinden, da Juden in Deutschland lebten und ihnen zur Kontinuität jüdischen Denkens und Empfindens "die Gemeinde bereitet werden "musste.[415] In einem anschließenden Rundfunkinterview stellte Baeck die Aufbauleistungen der Gemeinden heraus und begrüßte allgemein, dass es wieder "ein echtes jüdisches Gemeindeleben" in Deutschland gab, dem er eine lange Existenz voraussagte. "Wenn aus der Vergangenheit, der jüngsten Vergangenheit, Schlüsse gezogen werden können, so darf voller Vertrauen von Tagen, die kommen..., gesprochen werden. In diesen wenigen Jahren sind auf Trümmern jüdische Gemeinden wieder aufgebaut worden. Es ist eine außerordentliche Energie, ein starker Wille zur Zukunft gewesen, der diese Menschen geleitet hat", resümierte Baeck die Arbeit der Juden in Deutschland.[416]

Die jüdische Nachkriegsexistenz in Deutschland stand zu Beginn der fünfziger Jahre angesichts der anhaltenden Kritik noch im Schatten der sich nur zögerlich einstellenden Anerkennung, aber der zunehmende, auch international bezeugte Respekt vor dem Aufbauwerk führte zu einem neuen Selbstbewusstsein, das sich nicht zuletzt aus der Besonderheit der geschichtlichen Situation des Judentums in Deutschland speiste. "Die Juden in Deutschland", bemerkte der Rabbiner der Berliner Gemeinde Nathan Peter Levinson Ende Juni 1951 zur gegenwärtigen Lage der jüdischen Gemeinschaft,[417] "sind sich ihres Wertes voll bewusst. Sie haben keine Furcht vor ihrer Umwelt und sie sind gewillt, dieser Umwelt zu jeder Stunde mit allem Mut und aller Energie gegenüberzutreten. Die Juden in Deutschland sind keine verlorene Generation, wie man es vielfach im Ausland zu glauben bereit ist. Die Juden in Deutschland sind die ersten selbstbewussten Juden in der Diaspora seit der Emanzipation. Das sollte alle zur Kenntnis nehmen. In Deutschland stehen die wenigen Juden, die in diesem Lande leben, auf einem Vorposten, der in der geistigen und materiellen Frontlinie der modernen Judenheit nicht zu den unwichtigen gehört". Dieses neue, Isolation und Assimilation überwindendes Selbstbewusstsein wurde organisatorisch durch ein Netz neuer überregionaler Verbindungen gestützt, doch davon soll an anderer Stelle die Rede sein.

Im Gegensatz zur Entwicklung der Gemeinden in den westlichen Besatzungszonen, deren Konsolidierung durch die Wanderungsbewegungen der Displaced Persons lange Zeit

behindert wurde, konnten sich die Gemeinden in der sowjetisch besetzten Zone[418] aufgrund der fehlenden Flüchtlingslager rascher stabilisieren.[419] Die sowjetische Militäradministration erkannte den von der UNO definierten Status der Displaced Persons nicht an. Sie erwartete eine Repatriierung dieser Personen oder ging andernfalls von ihrer Eingliederung in das politische und gesellschaftliche Leben Deutschlands aus. Die kontinuierliche Westwanderung jüngerer Mitglieder sowie der Zuzug polnischer Juden, der nach den pogromhaften Ausschreitungen der polnischen Bevölkerung gegen die zurückkehrenden Überlebenden der Konzentrationslager im Sommer 1945 und 1946 einsetzte,[420] hatte indessen weitreichende Folgen für die Gemeindestrukturen. Obwohl die Kommunisten nach den staatlich organisierten Pogromen des Novembers 1938 zur Solidarisierung mit den verfolgten Juden aufgerufen und den Kampf gegen die Judenverfolgung zum "untrennbaren Teil des deutschen Freiheits- und Friedenskampfes gegen die nationalsozialistische Diktatur" erklärt[421] sowie die Vernichtungspolitik als charakteristisches Merkmal ihrer Herrschaftstechnik erkannt hatten,[422] schloss sich an diese Bekenntnisse und Einsichten nach der Befreiung keine spezifische, die Erfahrung rassistischer Ausgrenzung reflektierende Politik an. Innenpolitisch kehrte die Sozialistische Einheitspartei zum Assimilationskonzept der Kommunistischen Internationale zurück.[423] Ungeachtet der jüdischen Identität und sozikultureller Differenzen sollten sich die lediglich als Religionsgemeinschaft verstandenen Juden dem gesellschaftspolitischen Emanzipationsprozess einfügen. Mit der zur klassenlosen Gesellschaft fortschreitenden Entwicklung wurde schließlich nicht nur dem Antisemitismus, sondern auch der Religion als Ideologie und der Kirche als Institution überhaupt der Boden entzogen. Da der Sozialismus die "Lösung der jüdischen Frage" einschloss, mussten die deutschen Juden in der Umbruchsgesellschaft der sowjetisch besetzten Zone ihre eigentliche Heimat finden, die insbesondere von den überlebenden jüdischen Kommunisten und politischen Widerstandskämpfern verteidigt wurde. Sie hielten mit ausdauerndem Optimismus und einer beträchtlichen "Verdrängungsenergie" an der Vorstellung einer "deutsch-jüdischen Symbiose"[424] und der Möglichkeit der Assimilation fest.

In den resümierenden Reden der führenden Kommunisten zur rassischen Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus fehlte es schon in den ersten Nachkriegsmonaten an eindringlichen Hinweisen auf die Juden als Hauptopfern der Verfolgungsmaßnahmen.[425] Es waren die Betroffenen selbst oder einzelne Engagierte der westlichen Emigration, die sich mit den Ursachen und Hintergründen des Antisemitismus in Deutschland auseinandersetzten, um im Anschluss Konsequenzen und Forderungen für das jüdische Leben im Nachkriegsdeutschland zu entwickeln. Stefan Heymann, der 1948 Mitglied des thüringischen Landes- und des Zentralvorstands der VVN in der sowjetisch besetzten Zone und gleichzeitig stellvertretender Leiter der Abteilung Parteischulung, Kultur und Erziehung beim Zentralkomitee der SED war,[426] publizierte in diesem Jahr neben dem aus dem britischen Exil zurückkehrenden jüdischen Kommunisten Siegbert Kahn kleinere Arbeiten[427] zum Antisemitismus und zur Rassenpolitik, in denen der "Judenhass" als zentrales Element der nationalsozialistischen Ideologie herausgestellt wurde.

Heymann folgte eher der offiziellen Interpretationslinie der Kommunisten aus den dreißiger Jahren, indem er den Antisemitismus als abgeleitetes Phänomen betrachtete, ebenso

Krisensymptom des Imperialismus wie populärste Form des Rassismus. In Auseinandersetzung mit der Literatur zur "Rassenforschung" bemühte sich Heymann um die Entlarvung ihrer Pseudo-Wissenschaftlichkeit und ihres irrationalen Charakters, während er die Rassenlehre des Nationalsozialismus in durchaus problematischer Weise mit ihren eigenen Vordenkern zu widerlegen suchte. Der Verfolgtenfunktionär konnte sich von den Parametern der marxistischen Faschismusanalyse nicht lösen, wie insbesondere seine Ausführungen im Rahmen der im Ost-West-Konflikt zugunsten des sowjetzonalen Wandels parteinehmenden VVN zeigten.[428] Danach war der Antisemitismus Ausdruck der Krise des Kapitalismus, von deren Intensität praktisch die Stärke der Auswirkung der Rassenideologie bestimmt wurde. Der Antisemitismus-Begriff verlor auf dieser Interpretationslinie seinen Erkenntniswert und wurde in der Systemauseinandersetzung mit dem Westen zum sinnentleerten politischen Kampfbegriff gegen den "westdeutschen Refaschisierungsprozess" und den amerikanischen Imperialismus, der, so Albert Hermann in der kommunistischen Tat, "mit der Propagierung des 'amerikanischen Jahrhunderts' die Erbschaft der faschistischen Rassenüberheblichkeit angetreten hatte".[429]

Kahns Erörterungen zeigten eine selbständigere historisch-theoretische Analyse des Antisemitismus. Er gehörte einer jüngeren Kommunistengeneration an, die Ende der zwanziger Jahre von der zionistischen Jugendbewegung zum kommunistischen Jugendverband und schließlich zur KPD gestoßen waren.[430] Nach einer kurzen Zeit in der Illegalität wurde er 1934 im Zuchthaus Brandenburg-Göhrden inhaftiert, zwei Jahre später ging er ins tschechische Exil, 1939 nach Großbritannien, wo er in den vierziger Jahren zu den Mitbegründern der "Freien Deutschen Bewegung" gehörte. Als Sekretär der Bewegung trat er für einen Bevölkerungstransfer sowie für Gebietsabtretungen an der deutschen Ostgrenze ein und trug damit zum Austritt der Sozialdemokraten bei.[431] Nach seiner Rückkehr aus dem britischen Exil im Jahre 1946 wurde er persönlicher Referent Gustav Sobottkas in der Zentralverwaltung für Brennstoffindustrie, ein Jahr später wurde zum Hauptreferenten des Zentralsekretariats der SED in der Abteilung Wirtschaft und 1949 schließlich zum Direktor des Deutschen Wirtschaftsinstituts berufen. Das Amt übte er unbeschadet und ohne Unterbrechungen bis zum Jahre 1965 aus. Kahn vergegenwärtigte in seiner Arbeit die antisemitischen Stereotypen des 19. und 20. Jahrhunderts, stellte den Antisemitismus in Deutschland als Schule der Barbarei und Höhepunkt des Rassismus dar und überging auch nicht die antisemitischen Ressentiments in der deutschen Arbeiterbewegung. Der Antisemitismus hatte nach seiner Auffassung in der nationalsozialistischen Ideologie einen höheren Stellenwert als der Antikommunismus oder Antisozialismus.

Kahns politische Forderungen an die Gegenwart stellte durch folgerichtig die Tilgung des Antisemitismus vor die "Ausrottung des Faschismus". Schon die "unabdingbaren Prinzipien der Menschlichkeit" verlangten vom deutschen Volk, "alle Spuren des Antisemitismus zu vernichten".[432] Das schloss die offizielle Rehabilitierung verfemter deutscher Juden ein. Die Wiedergutmachung des an den Juden begangenen Unrechts gehörte zu den moralischen Pflichten der deutschen Nachkriegsgesellschaft, Kahn sah diese jedoch durch sozialpolitische Maßnahmen weitgehend erfüllt. Die umfassende Rückerstattung geraubten jüdischen Eigentums kam für ihn nicht in Frage, da sie die politischen und ökonomischen

Weichenstellungen in der sowjetisch besetzten Zone gefährdete. Die Wiedergutmachung durfte nicht, wie Kahn ganz im Sinne der mehrheitlich in der SED, aber auch unter den Verfolgtenfunktionären vertretenen Ansicht formulierte, den "Rahmen der wirtschaftlichen Gegebenheiten"[433] überschreiten. Der Holocaust begründete ebenso das Recht aller Juden auf nationale Selbstbestimmung wie er die Konstituierung des israelischen Staates legitimierte. Soweit sich indessen jüdisches Leben in der sowjetisch besetzten Zone erneuern sollte, verlangte Siegbert Kahn für die jüdische Bevölkerung Entscheidungsfreiheit in Sachen Religion und Assimilation. "Die Unterstützung der Juden bei der Wiederherstellung ihres religiösen, kulturellen und sozialen Lebens ist eine Ehrenpflicht der neuen deutschen Demokratie. Jedem Juden muss die vorbehaltlose gleichberechtigte Einreihung in das deutsche Leben sowohl wie die Entfaltung jüdischen Eigenlebens gewährleistet werden. Es darf weder eine erzwungene Abschließung noch eine erzwungene Assimilation der Juden geben",[434] forderte der jüdische Ökonom.

In ähnlicher Weise hatte Paul Merker im Oktober 1945 noch im mexikanischen Exil aus der Verantwortung der Deutschen gegenüber den Juden gefolgert, dass neben der Verpflichtung zur "uneingeschränkten Glaubensfreiheit" die "Eingliederung der jüdischen Mitbürger in alle Zweige des gesellschaftlichen Lebens unter besonderer Berücksichtigung des jüdischen Volkes" zu fördern, "die Selbstbestimmung jedes einzelnen Juden über eine endgültige Gestaltung seiner Staatsangehörigkeit zu gewährleisten und unabhängig davon die nationalen Bestrebungen des jüdischen Volkes zu unterstützen"[435] waren. Merker setzte sich als zunächst einziger Westemigrant im Zentralsekretariat der SED konsequent, wenn auch wenig erfolgreich und ohne größere Resonanz in der Einheitspartei, für die jüdischen Belange in der sowjetisch besetzten Zone ein.

Offiziell wurde die Reorganisation jüdischen Lebens sowohl von Seiten der sowjetischen Militäradministration als auch der ostdeutschen Verwaltungen mit Wohlwollen aufgenommen. Die sowjetische Politik gegenüber den Displaced Persons, das Verbot der Tätigkeit des Joint Distribution Committee in der sowjetisch besetzten Zone sowie das Behindern der Auswanderung sorgten jedoch frühzeitig für ein distanziertes Verhältnis zu den Behörden und vor allem in Berlin für eine stärkere Bindung der Gemeinde an die Westalliierten.[436] Nicht überall konnten die Kultusgemeinden mit politischer und materieller Unterstützung rechnen. Mitunter wurde zuwandernden Ostjuden die Zuzugsgenehmigung verweigert und die Möglichkeit der Gewerbeausübung genommen oder gar die Zulassung von Gemeinden behindert.[437] Die Ost-West-Konfrontation brachte die als sektorenübergreifende Institution gegründete Jüdische Gemeinde Berlins in Schwierigkeiten. Da man bei keiner Seite in Misskredit geraten wollte, repräsentierte sich die Berliner Gemeinde als ausgesprochen unpolitische Organisation, die vorwiegend an religiösen und karitativen Fragen interessiert war. Das politische Engagement in den Parteien und gesellschaftlichen Verbänden erklärte der Vorstand zur Privatangelegenheit der Mitglieder. Frühere Angestellte der Reichsvereinigung der Juden wurden in Berlin ohne Berücksichtigung der Tatsachen unter dem Vorwurf der Kollaboration mit der Geheimen Staatspolizei[438] vom sowjetischen Geheimdienst festgenommen und zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Im März 1948 verhafteten Angehörige des NKWD Erich Nehlhans, den

ersten Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Berlins und der religiös-zionistischen Vereinigung Misrachi. Fünf Monate später wurde er durch ein sowjetisches Militärtribunal zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. Die sowjetische Militärgerichtsbarkeit warf Nehlhans vor, aus feindlicher Gesinnung gegen die Sowjetunion Ende 1945 auf eigenen Initiative eine jüdische Gemeinde gegründet und sich systematisch mit der illegalen Verschickung von jüdischen Bürgern aus Polen und der Tschechoslowakei befasst zu haben, die über amerikanische Lager in Berlin nach Palästina oder Amerika gelangen wollten. Darüber hinaus beschuldigte man Nehlhans der feindlichen, zum Landesverrat auffordernden Tätigkeit unter den in Deutschland weilenden Sowjetbürgern.[439] Im Oktober verhaftete der sowjetische Geheimdienst Fritz Katten, der neben seiner Funktion als Repräsentant der Jüdischen Gemeinde Berlins stellvertretender Vorsitzender der Berliner VVN und SED-Mitglied war. Katten wurde zwar nach wenigen Wochen wieder auf freien Fuß gesetzt, aber in der ersten Aprilhälfte 1949 erfolgte seine erneute Verhaftung. Ein Militärtribunal verurteilte Katten in einem geheimen Prozess wegen des Vorwurfs der Spionage für den Westen und des Versuchs, Angehörige der sowjetischen Armee zum Landesverrat bewegt zu haben, zu 25 Jahren Zwangsarbeit.[440] Daneben soll Katten seine Stellung als Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde seine Dienststelle im Polizeipräsidium, wo er als Wirtschaftsleiter der Berliner Polizei fungierte, missbraucht haben, um Sowjetbürger jüdischer Nationalität, die nicht in ihre Heimat zurückkehren wollten, mit falschen Dokumenten auszustatten und ihnen die Ausreise nach Palästina oder Amerika zu ermöglichen.

Die Ressentiments gegen Juden in Zusammenhang mit der Wiedergutmachungsdebatte und dem Problem der Rückerstattung, die Vorbehalte und Behinderungen gegen jüdische Gemeinden, Maßregelungen von Kommunisten, die sich mit jüdischen Hilfsorganisationen eingelassen hatten, und die Verhaftungen von führenden Repräsentanten der jüdischen Gemeinden gehörten einerseits in das "Vorfeld der Säuberungskampagne"[441] der Sozialistischen Einheitspartei, andererseits kündigten sie eine verändertes Verhältnis zum Zionismus und auch zum israelischen Staat an. Nachdem die UNO 1947 die Weichen für die Gründung Israels gestellt hatte und der neugegründete jüdische Staat 1948/49 während des ersten Nahostkrieges um sein Überleben kämpfte, folgte die ostdeutsche Politik der prozionistischen Haltung der Sowjetunion.[442] Die Doktrin des Antifaschismus schuf Verpflichtungen gegenüber den jüdischen Opfern des Nationalsozialismus, die das Recht auf einen eigenen Staat in Palästina einschlossen. "Der jüdischen Bevölkerung gehören die Sympathien und die tatkräftige Hilfe aller fortschrittlichen Kräfte", betonte Paul Merker nach dem Beschluss der UNO über die Teilung Palästinas.[443] Besonders die demokratischen Kräfte hatten nach Merker "die Verpflichtung, ihre Sympathie und Hilfsbereitschaft offen zum Ausdruck zu bringen", zumal die Errichtung eines jüdischen Staates mit den "fortschrittlichen Ideen und den sozialistischen Bestrebungen seiner Arbeiterschaft" nicht ohne Auswirkungen auf die "feudale Reaktion" der arabischen Welt bleiben konnte.

"Kein deutscher Antifaschist spricht den Juden das Recht ab, Palästina als ihr Land, als ihre nationale Heimstätte zu betrachten und dorthin zu gehen", erklärte der jüdische Kommunist Rudolf Feistmann im Neuen Deutschland,[444] der nach seiner Rückkehr aus dem mexikanischen Exil die außenpolitische Redaktion des Blattes leitete und sich im Juni 1950

den demütigenden Befragungen, Vorverurteilungen und der schließlichen Bestrafung im Zuge der stalinistischen Repressionen in der DDR durch den Freitod entzog.[445] Wolfgang Harich machte das "Palästinaproblem" zum "Prüfstein der Gesinnung", an dem sich zu erweisen hatte, "wer als anständiger Mensch und wer als Komplice von Meuchelmördern bewertet werden muss".[446] Den Kampf um die staatliche Existenz Israels brachte Harich in eine direkte Verbindung mit dem Holocaust, da der jüdische Staat nicht nur "letzte Zufluchtsstätte des unglücklichsten Volkes der Erde" und der Überlebenden des nationalsozialistischen Völkermords, sondern diese mit den palästinensischen Juden auch als "Angehörige des gleichen Volkes"[447] zu betrachten waren.

Trotz der hier angesprochenen Solidarisierung mit dem jüdischen Schicksal hatte sich die Perspektive auf Israel und den Zionismus im Juni 1948 bereits verschoben. Nicht die emotional gefärbte, durch das jüdische Leiden unter der nationalsozialistischen Diktatur motivierte Unterstützung für den Staat Israel stand mehr im Vordergrund, sondern die ideologisch begründete Parteinahme für die sowjetische Politik und damit die Diskreditierung ihres zentralen Gegners, des amerikanischen Imperialismus. Die amerikanische Nahostpolitik wurde nach einem unter dem Namen seiner Frau veröffentlichten Artikel Merkers durch die Interessen der großen Ölgesellschaften und die staatlichen Rohstoffbedürfnisse einerseits, die innenpolitische Rücksichtnahme auf die jüdischen Wählerstimmen andererseits bestimmt. Nicht minder ließen sich die Briten durch "Öl-, kolonial- und militärstrategische Interessen leiten, während allein die Sowjetunion dem neuen Staat "eine wirkliche Unterstützung" gab. Seine Freiheit und Unabhängigkeit konnte "nur in einer Front" mit der Sowjetunion und den "fortschrittlichen Teilen der Menschheit" gesichert werden.[448] Harich vermutete hinter den Kulissen des Palästinakrieges einen "erbitterten Kampf zwischen den englischen und amerikanischen Trusts", in dessen Mittelpunkt "die Profite der Erdölkompanien"[449] standen. "Wo Börsenkurse und Aufmarschpläne das Denken beherrschen, wo die Erpressung diplomatische Konvention und die 'Humanität' eine Gebrauchsphase zur seelischen Beruhigung ahnungsloser Toren ist",[450] bemerkte der Lehrbeauftragte für marxistische Philosophie an der Berliner Humboldt Universität und spätere Verfechter eines besonderen deutschen Wegs zum Sozialismus, hatte das Heimatrecht der Verfolgten keinen Platz. Die Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung sah Harich zu "hilflose(n) Objekte(n) imperialistischer Machtspekulation"[451] degradiert. Die angeblich abwartende bzw. auf Überparteilichkeit beharrende Haltung der bürgerlichen Öffentlichkeit in Deutschland denunzierte er als heuchlerisch, um zugleich auf den Widerspruch zwischen dem Verächtlichmachen des Kommunismus mit der "Menschenwürde" sowie der "Freiheit der Persönlichkeit" und dem Schweigen "zu den scheußlichsten Kriegsverbrechen" aufmerksam zu machen, "das seit dem Zusammenbruch des deutschen Faschismus auf Erden begangen"[452] wurde. Die bürgerliche Presse schwieg, weil sie den zynischen Frevel ihrer anglo-amerikanischen Protektoren und Papiermäzene weder rechtfertigen können, noch entlarven dürfen", ihre "geheimsten Sympathien" zudem "bei den Mördern", d.h. den arabischen Mächten, waren.

Diese Äußerungen, deren Erklärungsgehalt sich nur durch die ideologische Frontstellung des Linksintellektuellen bzw. des kommunistischen Funktionärs im Ost-West-Konflikt erschließt,

beruhten nicht auf seriösen politischen Analysen. Sie bemühten sich nicht um eine sachgerechte Bewertung der amerikanischen Zurückhaltung im Palästinakonflikt und unterstellten der amerikanischen Regierung ebenso ungerechtfertigt ein gemeinsames Spiel mit Großbritannien wie sie die Ölkonzerne in völliger Verkennung ihrer politischen Einflussmöglichkeiten zu den eigentlichen Akteuren der Auseinandersetzungen machten. Die Einschätzungen des Nahostkrieges signalisierten, trotz der insbesondere von Harich vorgetragenen Vorbehalte gegen den arabischen Nationalismus, den Wandel in der sowjetischen Nahostpolitik, der mit der erstrebten Einflussnahme in der gesamten Region auch das Verhältnis zu den arabischen Nationen sowie zu Israel und den Zionismus berühren musste. Innenpolitisch war die Sowjetunion weder an einem Anwachsen der nationalen jüdischen Bestrebungen noch an einer Zunahme zionistisch motivierter Ausreisegesuche interessiert.[453] Im Zentralorgan der SED wurde Anfang Oktober 1948 ein wenige Wochen zuvor bereits in der Prawda veröffentlichter Artikel Ilja Ehrenburgs abgedruckt, der davor warnte, die Geburtshilfe der UdSSR bei der Gründung des Staates Israel nicht mit der Billigung oder Unterstützung des Zionismus zu verwechseln.[454] Da die nationaljüdische Bewegung nichtkommunistische Parteien und Organisationen in den Staaten Osteuropas ins Leben zu rufen suchte oder unterstützte, vielfältige Kontakte zur westlichen Welt unterhielt und für die Auswanderung nach Israel warb, wurde sie als konkrete Gefahr betrachtet. Der Kampf gegen den Antisemitismus verlor die zeitweilige Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Juden und ihren nationalen Bestrebungen. Die "Lösung der Judenfrage" wurde, da sie ohnehin schon immer in diesem Zusammenhang gesehen wurde, noch enger an die sozialistische Theorie bzw. die Kapitalismus- und Imperialismuskritik gebunden. Solange ein großer Teil der Welt noch unter imperialistischer Herrschaft steht, wird es keinen Frieden und keine Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina geben. Wenn aber der Sozialismus in der Welt gesiegt hat, so wird sich auch die Frage erübrigen, ob der kleine Staat Israel die Judenfrage lösen, ob er überhaupt alle Juden aufnehmen kann",[455] ließ das Organ der sowjetischen Militäradministration im November verlauten.

In der vereinfachten Sicht der internationalen Nachkriegsbeziehungen durch die "Zwei-Lager-Theorie", die später durch das Prinzip der friedlichen Koexistenz ergänzt wurde, teilte sich die Welt in Blöcke, die Fortschritt und Reaktion - Antiimperialismus und Frieden sowie Imperialismus und Krieg - verkörperten. Die Bekämpfung des Antisemitismus wurde dabei ohne Rücksicht auf die Realitäten regionaler Konflikte und Interessenlagen mit der Bindung an den Block der fortschrittlichen Kräfte gleichgesetzt. Die internationale Bipolarität erzwang unter Berücksichtigung militärstrategischer und wirtschaftlichen Erwägungen eine machtpolitische Strategie, deren Bestreben es sein musste, sowohl die Zusammenarbeit mit nichtpaktgebundenen Staaten und nationalen Befreiungsbewegungen zu fördern, als auch die Aktionseinheit der "antiimperialistischen Kräfte" voranzutreiben. Blockfreie Staaten, die eine Politik der "Nichtidentifikation" betrieben, waren in diesem politischen Denkmodell potentielle Bündnispartner, solange sie diese Position nicht aufgaben, wie es sich im Falle Israels zeigte, das sich während des Koreakrieges auf die Seite der amerikanischen Politik stellte. Die Verfolgten des Nationalsozialismus konnten oder wollten sich der politischen Logik der Bipolarität nicht entziehen. So erklärte das Vorstandsmitglied der ostdeutschen VVN Franz Dahlem nach der Aufnahme der Verfolgtenvereinigung in die Internationale

Föderation der ehemaligen politischen Gefangenen des Faschismus (FIAPP) zur wichtigsten Aufgabe der NS-Verfolgten, den Nachweis zu erbringen, dass sie in Deutschland "einen kompromisslosen Kampf gegen die faschistischen Kräfte, gegen den Rassenhass und gegen die Kriegstreiber"[456] führten. Die angestrebte Zusammenarbeit "mit allen demokratischen Kräften in der Welt" verlangte auf der deutschlandpolitischen Bühne, die gegen die Revision des Potsdamer Abkommens gerichteten chauvinistischen Tendenzen zu bekämpfen. Gegenüber dem Vorwurf, die in der internationalen Föderation zusammengeschlossenen NS-Verfolgten bewiesen durch ihre Stellungnahmen "gegen die nationale Unterdrückungspolitik des amerikanisch-englischen Imperialismus" eine östliche Orientierung, wandte Dahlem Mitte September 1948 ein, dass man aufgrund der Erfahrungen seit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wie zur Zeit der Gefangenschaft in den Konzentrationslagern "fest mit der antifaschistisch-demokratischen und Friedenspolitik der Sowjetunion und demokratischen Volksregierungen in Ost- und Südosteuropa verbunden" war, weil es sich um eine "geradlinige Linie" handelte, die den Interessen der Völker entsprach.[457]

Die Sowjetunion war durch ihre Bereitschaft, so auch der Generalsekretär der VVN Carl Raddatz in seiner Schlussbetrachtung zum Gedenktag der Opfer des Faschismus in Berlin, "an der Spitze aller friedensliebenden Kräfte der Welt den Kampf gegen die imperialistischen Kriegsinteressen zu führen",[458] ein zuverlässiger Garant gegen die Gefahr des Faschismus und für die Sicherung des Friedens. Die Tilgung des Antisemitismus war aber, wie der ebenfalls zum engeren Vorstand der ostdeutschen VVN gehörende Hans Seigewasser in aller Schärfe gegenüber den NS-Verfolgten hervorhob, "untrennbar mit dem Kampf gegen den Faschismus und gegen den Chauvinismus verbunden".[459] Fritz Katten, der vermutlich noch nichts von seiner bevorstehenden erneuten Verhaftung durch den sowjetischen Geheimdienst ahnte, reihte die Abwehr des Antisemitismus Anfang Februar 1949 auf der Berliner Delegiertenkonferenz der VVN unterschiedslos in den Kampf gegen Rückschritt und Neofaschismus sowie das Bemühen um den Weltfrieden ein.[460] Wer gegen den Antisemitismus in der deutschen Nachkriegsgesellschaft Stellung beziehen wollte, musste sich nach der ebenso simplen wie zwanghaften Logik der Kommunisten im "antiimperialistischen Lager" positionieren. Da die tatsächliche "Kampflinie zwischen Antifaschismus und Neofaschismus" nicht zwischen Ost und West verlief, sondern "quer durch alle Länder", gab es eine Verbindung zu jenen NS-Verfolgten Westeuropas, die "im Kampfe gegen die antidemokratische Politik ihrer Regierungen"[461] standen. Aufforderungen zur Bekämpfung des Antisemitismus, wie sie etwa der ostdeutsche Zentralvorstand der VVN Ende Juni 1947 in einem Beschluss festlegte,[462] stellten nicht nur Reaktionen auf aktuelle antisemitische Aktionen in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, sondern auch bündnispolitische Initiativen und Verpflichtungen dar, mit denen die Verbindung zur europäischen Verfolgtenbewegung und die sie unterstützenden Parteien und Massenorganisationen gestützt werden sollten.[463]

In der nationalen und internationalen Auseinandersetzung zwischen den politischen Lagern konnte es keine abweichende oder vermittelnde Stellung geben, wie Dahlem Anfang August betont hatte. "Bei der Verstärkung des Drucks reaktionärer in- und ausländischer Kräfte auf einzelne Mitglieder der VVN ist es wahrscheinlich", sagte der ehemalige Mauthausen-

Häftling voraus, "dass es auch jetzt, wie seiner Zeit in den Lagern, einzelne Überläufer und Verräter, Feiglinge und Schwächlinge geben wird. Um sie ist es nicht schade. Wir sollten ihnen mit derselben ruhigen Verachtung entgegentreten, wie wir das unter dem Naziregime taten. Auch für sie wird die Stunde schlagen, in der sie Rede und Antwort für ihr Verhalten stehen müssen".[464] Die Einlösung dieser Drohung sollte nicht lange auf sich warten lassen. Mit den zentralen Vorstandsbeschlüssen im Mai und Juni 1948 beschritt die SED nicht nur den Weg zu einer monolithisch geschlossenen Avantgarde-Partei, sondern sie definierte auch die Rolle der Massenorganisationen in der nunmehr stalinistisch orientierten Transformation der ostdeutschen Gesellschaft neu. Organisationen wie die VVN mussten sich der Linie der SED verpflichten, das offiziell noch vertretene Prinzip der Überparteilichkeit definitiv aufgeben und die Einheitspartei bei der Lösung ihrer Aufgaben wie bei der Entfaltung der Initiative der Arbeiterklasse und der Bevölkerung unterstützen.[465] Die grundlegende Änderung von Struktur und Arbeitsweise der Partei, aber auch der Massenorganisationen wurde durch eine politische Überprüfung der Mitglieder gestützt, deren Instrument die Parteikontrollkommissionen auf zentraler, Landes- und Kreisebene waren.

Bei den als "Parteifeinde" diskriminierten Mitgliedern der Einheitspartei handelte es sich um politisch und rassisch Verfolgte des Nationalsozialismus, die aus der westlichen Emigration oder Kriegsgefangenschaft in die sowjetisch besetzte Zone zurückgekehrt oder die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer antistalinistisch-marxistischen Gruppierung aufgefallen waren. Als geächtete "Trotzkisten", "Agenten des Ostsekretariats der SPD", als Spione und Saboteure fremder Dienste" traf sie erneut das Trauma der Stigmatisierung. Dabei nahmen die am 7. November 1949 beginnenden Repressionsmaßnahmen der Zentralen Parteikontrollkommission, die "einen zusammenhängenden Komplex mit wechselnden ideologischen Begründungen"[466] darstellten, in immer schärferen Maße einen antisemitischen Charakter an. Zunächst wurden bei den politischen Überprüfungen Vermerke zur "jüdischen" und "jüdisch-bürgerlichen Herkunft" gemacht,[467] die jüdischen SED-Mitglieder aufgrund ihrer bürgerlichen Herkunft und Westkontakte sowie den ihnen unterstellten Verbindungen zu zionistischen Organisationen oder der "trotzkistisch-jüdischen Bewegung" aus der Partei ausgeschlossen und inhaftiert, bis schließlich im Gefolge den vom sowjetischen Geheimdienst inszenierten Schauprozessen in Osteuropa, vor allem der Verhandlungen gegen den Generalsekretär der kommunistischen Partei der Tschechoslowakei Rudolf Slánský,[468] ein sich offen entladender Antisemitismus auch die Jüdischen Gemeinden in der DDR traf.

In der pogromartigen Stimmung galten Juden in höchstem Maße als verdächtig. Aus ihrer Herkunft leitete man einen kleinbürgerlichen Charakter und einen Hang zum Zionismus, Kosmopolitismus und Trotzkismus ab, der sie zu einem potentiellen "Ansatzpunkt für den Klassengegner und damit zu einem Unsicherheitsfaktor machte.[469] Die Juden der DDR konnten sich nicht mehr zu einer eigenen jüdischen Nationalität bekennen, man verlangte von ihnen ein ausdrückliches Bekenntnis zur deutschen Nationalität.[470] Der Zionismus war nicht mehr eine von den "Zielen der Humanität und wahrhafter Menschlichkeit" durchdrungene Bewegung, sondern, wie es im Beschluss des Zentralkomitees der

Einheitspartei über die "Lehren aus dem Prozess gegen das Verschwörertum Slánský" hieß, sondern eine vom US-Imperialismus beherrschte, geleitete und befehligte Bestrebung, die "ausschließlich seinen Interessen und den Interessen der jüdischen Kapitalisten"[471] diente. Der als "Hauptfeind" stigmatisierte Paul Merker wurde als "Subjekt der USA-Finanzoligarchie" denunziert. Sein Eintreten für die, wenn auch nur begrenzte, Wiedergutmachung an den Juden und für den Zionismus, deutete die Parteiführung nun als Versuch, "dem USA-Finanzkapital das Eindringen in Deutschland zu ermöglichen". Das Zentralkomitee ging in seiner "Beweisführung indessen noch einen Schritt weiter, indem sie jüdisches Eigentum als Teil des Monopolkapitals einstufte und die von den Nationalsozialisten erzwungenen "Arisierungen" als Transfer von Profiten zwischen unterschiedlichen Gruppen von Monopolkapitalisten relativierte. "Merker fälschte", ließ der Beschluss zum "Slánský-Prozess" verlauten, "die aus den deutschen und ausländischen Arbeitern herausgepressten Maximalprofite der Monopolkapitalisten in angebliches jüdisches Eigentum des jüdischen Volkes um. In Wirklichkeit sind bei der "Arisierung" dieses Kapitals nur die Profite "jüdischer" Monopolkapitalisten in die Hände "arischer" Monopolkapitalisten übergewechselt". An derartigen, antisemitischen Stereotypen bedienenden Argumentationen beteiligte sich auch die ostdeutsche NS-Verfolgtenbewegung.

Auf einer im Januar 1949 vom Zentralvorstand der VVN angesetzten Generaldiskussion über das Thema "Antisemitismus und Rassenfrage", auf der Siegbert Kahn noch die Auseinandersetzung mit dem besonderen Schicksal des Judentums anmahnte, hatte der zum hauptamtlichen Mitarbeiter des Parteiapparats aufgestiegene Stefan Heymann schon angemerkt, dass ein gewisser Teil der Juden selbst Schuld an seinem Schicksal trage, "weil sie zu den Kreisen neigten, die selber Träger des Antisemitismus waren, nämlich zu den großkapitalistischen Kreisen". Die VVN bezog bei den repressiven politischen Überprüfungen eine "klare Frontstellung gegen zionistische Agenten"[472] und stellte ihre Entlarvung ausgerechnet in einen Zusammenhang mit dem erinnerungspolitisch motivierten Engagement gegen "Krieg und Faschismus".[473] Der Generalsekretär der VVN Fritz Beyling zeigte keine Scheu dem Urteil der Zentralen Parteikontrollkommission über die "Erscheinungen des Sozialdemokratismus und Sektierertums bis hin zur "offenen Agententätigkeit"[474] in der VVN zu folgen. Ein von Beyling mitverfasster Bericht zur politischen Überprüfung der VVN-Mitglieder listete in der zweiten Junihälfte 1952 jene NS-Verfolgten auf, die als "Westagenten" oder aufgrund ihrer "feindlichen Haltung zur Sowjetunion" bzw. ihrer fehlenden Unterstützung der DDR-Politik aus der Verfolgtenvereinigung ausgeschlossen worden waren.[475] Zugleich erkannte der Verfolgtenfunktionär die Fälle "ausgesprochener parteifeindlicher Umtriebe" in der VVN an, die sich ebenso als ideologische Unklarheit und sektiererisches Verhalten wie als Einwirkung feindlicher Kräfte und feindliche Tätigkeiten darstellten.

Die antisemitische Stimmung löste eine Fluchtbewegung von ostdeutschen Juden nach Westen aus, die nicht nur Mitglieder der Partei, der VVN sowie anderer Massenorganisationen, sondern auch zahlreiche Angehörige der Jüdischen Gemeinden erfasste.[476] Die Büros der Kultusgemeinschaften waren durchsucht, Akten beschlagnahmt,

Gemeindemitglieder verhaftet und verhört worden, nachdem der Staatssicherheitsdienst schon seit längerem die Gottesdienste überwacht und die Gemeinden mit Spitzeln infiltriert hatte. Gemeindevorsitzende berichteten nach der Flucht, dass die SED sie zu öffentlichen Erklärungen gedrängt hatte, in denen einerseits der Zionismus mit dem Faschismus gleichgesetzt, andererseits die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts als eine Ausbeutung des deutschen Volkes verurteilt werden sollte.[477] Am Ende der Fluchtwelle folgte eine verordnete Rekonstituierung, welche die Jüdischen Gemeinden in die "Politik des misstrauischen Paternalismus und der zunehmenden Ausforschung"[478] einband. Die Gemeinden existierten nicht länger als eigenständige Organisationen und wurden einer strikten Kontrolle durch Partei und Staat unterworfen. Der stalinistische Antisemitismus hatte darüber hinaus, worauf Mario Keßler verweist,[479] sowohl die Vergangenheitsbewältigung als auch den "Mythos" der jüdischen Verfolgten in der DDR beschädigt.

6. Wohlfahrtsfürsorge auf Initiative der alliierten Besatzungsmächte

Die Fragen, in welcher Weise den Opfern der Verfolgung nach der deutschen Kapitulation und der Zerschlagung des nationalsozialistischen Systems geholfen werden sollte, welche Rehabilitationsmaßnahmen zu ergreifen und welche Formen materieller Entschädigung in Gang zu setzen waren, hatten die Alliierten seit in den im Januar 1944 aufgenommenen Beratungen der European Advisory Commission beschäftigt. Die in London beratende Kommission, deren Einrichtung eher zufällig durch das aufgrund der militärischen Erfolge provozierte Bedürfnis nach diplomatischer Koordination politischer Entscheidungen und Stärkung der Zusammenarbeit worden war,[480] hatte einen Grundkonsens über die Befreiung der politischen Gefangenen in Deutschland und die Beseitigung der Diskriminierungen erzielt.[481] Der im Juli getroffene Beschluss über die bedingungslose Kapitulation Deutschlands - der Entwurf wurde im Mai 1945 der Vier-Mächte-Erklärung zur Übernahme der obersten Regierungsgewalt zugrunde gelegt - traf erste definitive Bestimmungen über die Befreiung und Versorgung der NS-Verfolgten. Die deutschen Behörden sollten verpflichtet werden, neben den Angehörigen der Vereinten Nationen sämtlichen Personen, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen "diskriminiert, eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt" worden waren, "ausreichend mit Lebensmitteln, Bekleidung, Unterkunft, ärztliche Betreuung und Geld gemäß ihrem Dienstrang oder ihrer amtlichen Stellung zu versorgen".[482] Stand demnach schon ein knappes Jahr vor Kriegsende der Anspruch der NS-Verfolgten auf Betreuung und Versorgung

seitens der Alliierten fest, so bestätigten die Siegermächte durch ein gemeinsames Abkommen in der zweiten Julihälfte 1945 ebenso diesen Anspruch wie sie ihre Richtlinienkompetenz in Fürsorge- und Wiedergutmachungsfragen festlegten. "Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen", hieß es im elften Abschnitt der wenige Monate später als Proklamation Nr. 2 veröffentlichten Abkommens, "die von den Alliierten Vertretern in Bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen herausgegeben werden, die von Gesetzen, welche Rechtsunfähigkeit auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringen, betroffen werden".[483] Das alliierte Abkommen machte über die bislang erklärten Absichten zur Opferfürsorge hinaus deutlich, dass die Verfolgten des Nationalsozialismus zukünftig mit Maßnahmen zur Rechtsrestitution rechnen konnten, die sowohl Rückerstattungen als auch Entschädigungen einschlossen.

Zunächst verfügte jedoch das erste Kontrollratsgesetz die Aufhebung sämtlicher politischer und Ausnahmegesetze mit diskriminierendem Charakter. Gleichzeitig ordnete die Militärregierung an, keine deutsche Gesetzesverfügung gerichtlich oder administrativ zur Anwendung zu bringen, deren Ausführung "Ungerechtigkeiten und ungleiche Behandlung" verursachte, entweder aufgrund des Genusses von Vorteilen, die auf einer Verbindung zur NSDAP beruhten, oder aufgrund von Nachteilen, die aus rassischer, religiöser, nationaler und politischer Verfolgung resultierten.[484] Das Gesetz führte damit einen der politischen Grundsätze aus, welche die Dreimächtekonferenz in Potsdam für die Ziele des Besatzungsregimes in Deutschland beschlossen hatte.[485] Mit seiner dritten Proklamation[486] stellte der Kontrollrat Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege in Deutschland auf, welche ergänzend die Aufhebung von Verurteilungen aus rassischen, religiösen und politischen Gründen vorsahen.

Schon im April 1945 war der Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungstruppen General Eisenhower angewiesen worden, Personen, die man unter dem Nationalsozialismus wegen ihrer Rassezugehörigkeit und Nationalität, ihres Glaubensbekenntnisses oder ihrer politischen Ansichten gefangen oder in Gewahrsam genommen hatte, freizulassen und als Verschleppte zu behandeln. Damit besaßen sowohl die ausländischen als auch die deutschen Verfolgten Anspruch auf Betreuung als Displaced Persons.[487] In der Fürsorgepraxis wurde freilich strikt zwischen Deutschen und Ausländern getrennt. Die Betreuung der staatenlosen und ausländischen NS-Verfolgten übernahmen, wie bereits erwähnt, die Organisationen der UN, während die fürsorgerischen Maßnahmen für deutsche Verfolgte den öffentlichen Wohlfahrtsstellen in den Besatzungszonen übertragen wurde. Die Arbeit der deutschen Stellen überwachte die amerikanische Militärregierung, gleichzeitig formulierte sie in der Frühphase der Besatzungszeit Vorgaben für die deutsche Verwaltung. So machte der Direktor der obersten Militärregierungsbehörden in Bayern Brigadegeneral Walter J. Muller[488] Ende Oktober auf die in den Anordnungen der Alliierten festgelegte Verpflichtung der deutschen Behörden aufmerksam, die deutschen NS-Verfolgten sozial zu unterstützen. Es gehört zur grundlegenden Politik und ist ein Hauptziel der Militärregierung", erklärte Muller in seiner Anweisung an den bayrischen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner, "die Glieder des deutschen Volkes nach besten Kräften zu unterstützen, die unter den gegen sie

gerichteten Gesetzen oder wegen ihres aktiven Widerstandes gegen das nationalsozialistische Regime zu leiden hatten". Auf der Grundlage dieser prinzipiellen Zielsetzung wurde der Kabinettschef aufgefordert, sämtliche Wohlfahrtsbeamten in seinem Zuständigkeitsbereich anzuweisen, dass Juden, politisch Internierte und deutsche Insassen von Konzentrationslagern, die aus rassischen oder religiösen Gründen oder wegen Widerstandes gegen die Nazis inhaftiert worden waren, eine bevorzugte Unterstützung und Behandlung erhielten, wenn sie öffentliche Hilfe beanspruchten. Die Landesregierung sollte sicherstellen, dass die NS-Verfolgten angemessen wohnten, mit Möbeln, guter Kleidung und Brennstoffmaterial versorgt, aber auch umfassend medizinisch betreut wurden. Durch Einzelanweisungen an die jeweiligen Landesbehörden ordnete die Militärregierung die Zuteilung erhöhter Lebensmittelrationen, die bevorzugte Beschaffung von Wohnraum, Wohnungseinrichtungen sowie von Arbeitsplätzen an. Daneben sollten die NS-Verfolgten Begünstigungen in der Sozialversicherung und bei der Vergabe von Gewerbelizenzen erfahren.[490] Sämtliche Maßnahmen sollten den NS-Verfolgten behilflich sein, um "selbsterhaltend und finanziell unabhängig zu werden".[491]

Im britischen Kontrollgebiet erging Anfang Dezember eine zonenpolitische Anweisung, welche für die Verfolgten des Nationalsozialismus, soweit sie sich nicht "gesellschaftswidriger Handlungen" schuldig gemacht hatten, "Sondervergünstigungen in Bezug auf Ernährung, Wohnung, Arbeit und finanzielle Hilfe" in Aussicht stellte. Mit ihrer Anweisung beabsichtigte die britische Militärregierung nicht nur aus Gründen der Menschlichkeit denjenigen zu helfen, die unter dem NS-Regime gelitten hatten, sondern in politisch-erzieherischer Zielsetzung wollte sie der deutschen Öffentlichkeit auch vor Augen führen, dass dem Leid der Gegner des Nationalsozialismus "angemessene Anerkennung" gezollt wurde.[492] Über die als Sonderhilfe reklamierten Vergünstigungen hatten die Kreis-Sonderhilfsausschüsse zu entscheiden.[493] Die Definition des anspruchsberechtigten Verfolgtenkreises, auf die noch an anderer Stelle einzugehen ist,[494] erhielt dadurch einen Anflug willkürlicher Ausgrenzung, dass die Schlussbestimmungen mit der generellen Vorschrift schlossen, "wer als eine Person schlechten Charakters allgemein bekannt war und einer Sonderhilfe nicht würdig ist", nicht mit einem Anrecht auf Vergünstigungen rechnen durfte. Diese Regelung diente ohne zweifellos dazu, eine Trennungslinie zwischen den eigentlichen NS-Verfolgten und den kriminellen bzw. "asozialen" Häftlingen der Konzentrationslager zu ziehen.

Neben dieser fragwürdigen Differenzierung der Verfolgten war der schwerwiegendste Mangel der britischen Instruktion, dass mit der Beschränkung auf die Häftlinge der Konzentrationslager der Kreis der begünstigten Opfer nationalsozialistischer Diskriminierung überaus stark eingeengt wurde. Die Hinterbliebenen der Ermordeten und Hingerichteten fanden ebenso wenig Beachtung wie die vielen Opfer, die zwar nicht in Lager inhaftiert, aber durch andere Formen der Verfolgung schwer geschädigt worden waren. Zudem fehlten Bestimmungen, die den NS-Verfolgten beim Wiederaufbau einer selbständigen Existenz Hilfen zusicherten. Die britische Militärregierung, die im Dezember 1946 das "Prinzip der indirekten Herrschaft"[495] in ihrem Kontrollgebiet einführte, d.h. die administrative Kompetenz weitgehend den deutschen Länderregierungen übergab und die eigene

Anordnungsgewalt als Besatzungsmacht nur noch durch institutionalisierte Kontrolltätigkeiten und Genehmigungsvorbehalte ausübte, war sowohl an zoneneinheitlichen Unterstützungs- und Versorgungsregelungen als auch an einer interzonalen bzw. bizonalen Ausführung sämtlicher Wiedergutmachungsanstrengungen interessiert. Auf diese Weise wurden wichtige Entscheidungen zugunsten der Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche der NS-Verfolgten zeitlich verzögert.

Ein wesentlicher Grund für die Verzögerungen in der britischen Wiedergutmachungspolitik lag in dem ökonomischen Druck, die Finanzlage der eigenen Besatzungszone nicht außer Kontrolle geraten zu lassen. Die durch den Krieg ohnehin in Mitleidenschaft gezogene Wirtschaft Großbritanniens musste erhebliche zusätzliche Leistungen erbringen, damit die Besatzungskosten unter Einschluss der Lebensmittelimporte für die deutsche Bevölkerung finanziell gesichert waren. Gesetzliche Entschädigungsregelungen, die einerseits die Fürsorge für NS-Verfolgte erweiterte, indem deren Hinterbliebene und invalide Opfer in die zivile Kriegsopferversorgung einbezogen wurden, oder andererseits den Rahmen der Sozialgesetzgebung verließen und, wie in der Haftentschädigungsfrage, berechtigte Rechtsansprüche der NS-Verfolgten einlösten, ließen aufgrund der finanziellen Erwägungen der Militärbehörden jahrelang auf sich warten. Nach der Gründung der Bundesrepublik galt die britische Zone unter den NS-Verfolgten schlechthin als Sorgenkind der Wiedergutmachung, da umfassende Entschädigungsregelungen fehlten. Die Verfolgtenorganisationen sahen es daher als eine ihrer vordringlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Wiedergutmachung an, die norddeutschen Länder mit ihrer Forderung nach einer bundesrechtlichen Regelung der Entschädigung zu unterstützen.[496]

Die Nachkriegspresse gab dem Anliegen der britischen Besatzungsmacht nach Anerkennung des Leids bezeichnenderweise eine materielle Deutung, indem sie von einer "Gratifikation" sprach, die den ehemaligen Häftlingen einen besseren Lebensstandard sichern sollte.[497] Ansonsten zeigte man sich jedoch bemüht, die Sondervergünstigungen als einen Akt der Billigkeit darzustellen, der den "elementarsten Grundsätzen der menschlichen Gerechtigkeit" entsprach. Wem "noch ein Funken von Verständnis und Mitgefühl für die Lage dieser Menschen innewohnt, die als ehemalige Häftlinge der Konzentrationslager nach ihrer Befreiung aus dem Inferno wieder ans Licht treten durften, aber sich damit auch einer unverdienten Not gegenübergestellt sehen", kommentierte die Neue Hamburger Presse die Anweisung der britischen Militärregierung, "wird nur mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass diese Menschen in Zukunft in den Genuss gewisser Sondervergünstigungen kommen sollen".[498] Die "Rückkehr in ein normales Leben" schloss, wie der Kölnische Kurier in einem Fragenkatalog zu den Bestimmungen der Anweisung feststellte,[499] Lebensmittelrationen eines mittleren Schwerarbeiters ein, ohne dass die Familien der NS-Verfolgten dabei berücksichtigt wurden. Die Kreiswohnungsämter wurden beauftragt, die Wohnverhältnisse der ehemaligen Häftlinge zu prüfen. Wenn die vorhandenen Räumlichkeiten ungesund oder zu klein waren, wurde für Abhilfe gesorgt. Waren nur Reparaturen erforderlich, konnten Baumaterialien durch Sondergenehmigung zur Verfügung gestellt werden. Sobald der Verfolgte in einem Bezirk wohnte, in dem es keine ausreichenden Arbeitsangebote für den eigenen Beruf gab, sollte dem Verfolgten seitens der Arbeitsämter Vorzug vor anderen

Arbeitsuchenden gegeben werden. Die Geldunterstützungen, die neben angemessenen Mietzuschüssen gewährt wurden, lagen 50 Prozent über den Sätzen der allgemeinen Fürsorge. Sie wurden ohne vorherige Bedürftigkeitsprüfung 26 Wochen lang ausgezahlt, bei Krankheit erhöhte sich die Bezugsdauer um 13 Wochen. Wenn im konkreten Zusammenhang der Sondervergünstigungen die Frage der allgemeinen Wiedergutmachung erwähnt wurde, erkannte man einerseits die Unmöglichkeit, das "Übermaß an Leiden" durch materielle Werte abzugelten, andererseits die angebliche Tatsache, dass das in ganz Europa angerichtete menschliche Elend "die Kraft der ausgebluteten Nachkriegswelt" überstieg.

Die Sorge um die Finanzlage veranlasste die britische Militärregierung wohl ebenso wie die sowjetische Militäradministration, die vermutlich keine konzeptionellen Vorstellungen für die Wiedergutmachung entwickelt hatte[500] und aufgrund ihrer Reparationsinteressen eher wirtschaftspolitische Ziele verfolgte, auf Kontrollratsebene eine gemeinsame Politik der Alliierten gegenüber den Verfolgten des Nationalsozialismus zu entwickeln. Die Erfolge fielen dabei bescheiden aus oder scheiterten insgesamt, da interzonale Regelungen stets von den gesellschaftspolitischen Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung Deutschlands abhängig blieben. Ein Vorschlag der französischen Militärbehörden über Steuerbefreiungen für NS-Verfolgte scheiterte Anfang 1946 schon im Beratungsstadium, bei der Wohnungsbewirtschaftung gelang es jedoch wenige Monate später nicht nur den Bedürfnissen der Verfolgten Priorität einzuräumen, sondern sie auch einer Vier-Zonen-Regelung zu unterwerfen.[501] Das alliierte Wohnungsgesetz sollte prinzipiell die Rechtsunsicherheit und -zersplitterung auf dem Gebiet der öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung beseitigen. Mit der angeordneten "Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung vorhandenen Wohnraums"[502] wollten die Besatzungsmächte darüber hinaus die unorganisierte Mangelwirtschaft auf dem Gebiet des Wohnungswesens aufheben und zugleich die öffentliche Wohnraumlenkung intensivieren. Das Kontrollratsgesetz hatte den Charakter eines Rahmengesetzes, das nach seiner Systematik und seinem Inhalt mit dem deutschen Recht zur Wohnraumlenkung seit dem Ersten Weltkrieg durchaus übereinstimmte. Landesgesetze zur Regulierung des Wohnungsbestandes und zur Erfassung von Hausrat sollten das Kontrollratsgesetz ergänzen.[503] Die Kriegszerstörungen und die Zuwanderung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone verschärften die Wohnungsnachfrage in den westlichen Besatzungszonen außerordentlich. Dabei war der aktuelle Wohnungsmangel durch eine seit dem Ersten Weltkrieg virulente Unterversorgung des Wohnungsmarktes sowie durch ein strukturelles Defizit bei der Herstellung preiswerten Wohnraums für sozial schwächere Bevölkerungsschichten belastet.[504] Die Zerstörung der gebauten Umwelt erschien manchen Zeitgenossen voreilig als ein Faktum, mit dem "mindestens ein Teil" der deutschen Schuld getilgt war.[505] Das Wohnungselend verschärfte die Trostlosigkeit in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, schuf aber auch soziale Spannungen zwischen den Bedürftigen und den Inhabern intakter Wohnungen. In dieser Situation traf die Einführung einer politisch-sozialen Rangfolge der Wohnungssuchenden, die an erster Stelle die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung berücksichtigte, nicht auf offene Zustimmung.

Bei der Zuteilung freien Wohnraums mussten die deutschen Wohnungsbehörden auf alliierte Weisung in jedem Fall solche Personen bevorzugt berücksichtigen, die dem NS-Regime Widerstand geleistet hatte oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind. Unter gleichberechtigten Personen sollte kinderreiche Familien, ältere Menschen oder Invaliden und Körperbehinderte der Vorzug gegeben werden. Einschränkend bestimmte das Gesetz nur, die Vorzugsbehandlung den örtlichen Verhältnissen und etwaigen Anweisungen der Militärregierung zu unterwerfen.[506] Für die Wahrnehmung ihres Anspruchs auf bevorzugte Behandlung mussten die Verfolgten den Beweis ihrer Teilnahme am Widerstand oder ihrer Benachteiligung erbringen. Völlig realitätsfern verlangte das Wohnungsgesetz eine Bescheinigung über die Entlassung aus dem Konzentrationslager, eine schriftliche Bestätigung des Anspruchs durch den örtlichen Gewerkschaftsausschuss oder der zuständigen Stelle einer von der Militärregierung noch zu bestimmenden Organisation.[507] Zur Ausführung des Gesetzes mussten die deutschen Verwaltungsstellen neben den zuständigen Wohnungsämtern Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen, deren Mitglieder in erster Linie aus dem Kreis der NS-Verfolgten kommen sollten.[508] Die obligatorische Einrichtung von Wohnungsausschüssen empfand die juristische Kritik nur als bescheidene Form der Demokratisierung. Im Übrigen zeigte sie sich enttäuscht, dass das Verfahren im Rahmen der Wohnraumbewirtschaftung noch nicht mit rechtsstaatlichen Garantien verbunden war.[509] Die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde als einziges zugelassenes Rechtsmittel hatte gegenüber dem Erfassungsbescheid der Wohnungsbehörde, so der kritische Einwand, nicht einmal aufschiebende Wirkung.

Für den Ministerialrat im bayrischen Justizministerium Walter Roemer war die Wohnungsgesetzgebung weniger durch die Entwicklung von Rechtsgrundlagen als durch die praktische Hilfsbereitschaft für den Einzelnen veranlasst. Die Beratungen über eine zoneneinheitliche Durchführung des Wohnungsgesetzes sah er durch die Einbindung der Entnazifizierungsproblematik politischen Belastungen ausgesetzt. Roemer forderte, ähnlich wie zuvor schon in den kritischen Kommentaren zum Wohnungsrecht, gesetzliche Regelungen, die eine verwaltungsrichterliche Nachprüfung der Verfügungen der Wohnungsämter zuließen.[510] Wenn dabei auf die Maßnahmen der Besatzungsmächte, die Vorrechte der politisch Verfolgten und das Elend der Flüchtlinge und Ausgebombten Bedacht zu nehmen war, dann sollte nach seiner Ansicht "eine Diffamierung allzu weiter Volksschichten" vermieden werden. Das schien dem bayrischen Justizbeamten eine unlösbare Aufgabe, die zugleich große sozialpolitische Entscheidungen in sich barg.

Der Unterausschuss Wohnungswesen des vom süddeutschen Länderrat eingesetzten sozialpolitischen Ausschusses legte im Sommer 1946 den Entwurf einer Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsgesetz vor, der aufgrund der vorgesehenen Befugnisse zur Beschlagnahme von Hausrat sowie der weitgehenden Regelungen zur Inanspruchnahme der politisch Belasteten umstritten war. Der Rechtsauschuss des Länderrats wollte einerseits die Befugnis zur Beschlagnahme von Hausrat eng begrenzen, andererseits bei der Beschaffung von Wohnraum nicht über die Bestimmungen der Entnazifizierungsgesetzgebung hinausgehen.[511] Da das Befreiungsgesetz nur Hauptschuldige und Belastete Wohnraumbeschränkungen unterwarf, sollte nach Ansicht des Rechtsausschusses keine

darüber hinausgehende Belastung nach der "politischen Qualifikation" vorgenommen werden. Der Unterausschuss Wohnungswesen wollte bei der Bereitstellung freien Wohnraums vor allem die Wohnungen der politisch Belasteten in Anspruch nehmen und dabei den Grad der Belastung soweit wie möglich berücksichtigen. Eine derartige Ausführung entsprach weitgehend dem Tenor des Wohnungsgesetzes, wurde aber vom Rechtsauschuss mit dem rechtspositivistischen Bedenken kritisiert, dass das Wohnungsgesetz zwar "ein Vorrecht qualifizierter, nicht aber eine Zurücksetzung politisch disqualifizierter Personen"[512] enthielt. Die Beratungen, an denen auch die Vertreter der Sonderministerien für politische Befreiung teilnahmen, schlossen mit einem Kompromiss. Bei der Erfassung des zum Vollzug des Wohnungsgesetzes erforderlichen Wohnraums sollten keine unbilligen Härten entstehen und den Betroffenen, soweit erforderlich, andere angemessene Wohnungen zugewiesen werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, sollten die politisch Belasteten möglichst nach dem Grad ihrer Belastung zuerst herangezogen werden. Für die Feststellung des Grades der politischen Belastung waren "bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung aufgrund des Befreiungsgesetzes die Angaben in den Meldebögen maßgebend".[513] Im Plenum des Sozialpolitischen Ausschusses hielt man dieses Zugeständnis angesichts der drängenden Wohnungsnot für zu weitgehend. Der Ausschuss beschloss, dass die Wohnungsbehörden selbständig über den Grad der politischen Belastung und die zu verhängenden Wohnungsbeschränkungen entscheiden sollten.[514]

Der Unterausschuss Wohnungswesen hatte in dem Entwurf zur Durchführungsverordnung eine Bestimmung über die Befugnis der Wohnungsbehörden aufgenommen, zeitlich befristet Hausrat des täglichen Bedarfs zu beschlagnahmen und bedürftigen Personen zuzuweisen. Es sollte sowohl der in Besitz und Eigentum politisch Belasteter als auch jener Hausrat einbezogen werden, der unbenutzt in Lagerhäusern gelagert war, ohne dass eine vorliegende politische Belastung berücksichtigt werden musste. Mit dieser Regelung wollte der Unterausschuss Wohnungswesen den seit Kriegsende von den Gemeinden verfügten Beschlagnahmungen von Hausrat eine allgemeinere Rechtsgrundlage geben. In den meisten Fällen hatten örtliche Stellen durch Verordnungen der Regierungspräsidenten oder der Kommunalverwaltungen, die von der Militärregierung genehmigt worden waren, Hausrat erfasst und vorzugsweise an rassisch Verfolgte und ehemalige Insassen von Konzentrationslagern, aber auch an andere Bedürftige verteilt.[515] In einzelnen Fällen war die Rechtsgültigkeit solcher Verwaltungsakte angezweifelt und darauf aufmerksam gemacht worden, dass Behörden, denen überhaupt keine Zwangsbefugnisse anvertraut waren, keine gültigen obrigkeitlichen Akte vornehmen durften und folglich die ordentlichen Gerichte bei ihren Entscheidungen durch derartige nichtige Akte nicht gebunden waren.[516] Auf den Einwand des Rechtsauschusses, dass eine Hausratsregelung im Kontrollratsgesetz keine rechtliche Stütze fand, wurde das württemberg-badische Justizministerium mit der Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über die Erfassung von Hausrat beauftragt. Nach dem anschließend vom Länderrat gebilligten Entwurf durfte Hausrat vorwiegend in solchen Fällen erfasst werden, wenn zugewiesene Personen ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum Wohnen notwendigen Gegenstände waren. Die von der Zuweisung Betroffenen mussten dann zeitweilig Hausrat gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Zudem konnte

ungenutzt lagernden Hausrat von den Wohnungsbehörden beschlagnahmt und Bedürftigen zum Gebrauch überlassen werden.[517]

Welche Wirkungen die Aufforderung des Alliierten Kontrollrats, den nach seinen Normen festgestellten Personen, Wohnraum zu beschaffen, in der Verwaltungspraxis zeitigte, soll am Beispiel Bayerns dargelegt werden. In der Stadt München hatte der zuständige Wohnungsoffizier der amerikanischen Militärbehörden schon am 18. Januar eine Anordnung erlassen, die das Wohnungsamt mit Rückwirkung bis zum 1. Juli 1945 verpflichtete, Wohnraum durch die "Umquartierung und oder Zusammenlegung" von Nationalsozialisten zu beschaffen. Die anschließenden Maßnahmen der Wohnungsämter sowie das "Notgesetz zur Sicherung eines angemessenen Wohnraumausgleiches" stützten sich auf diese besatzungsrechtliche Anordnung.[518] Nach dem Erlass des Wohnungsgesetzes verfügte eine Anweisung der Militärregierung am 2. April, dass Parteigenossen "nicht nur keinen Vorzug in Wohnungsangelegenheiten haben" sollten, sondern von ihnen auch verlangt werden konnte, Wohnraum abzugeben, "um solche Personen unterzubringen zu können, die nach dem Kontrollratswohnungsgesetz bevorzugt werden". Nachdem sich anschließend in der Praxis bei den zuständigen Stellen Unsicherheiten über die gesetzliche Grundlage der Wohnungsbeschlagnahmen gezeigt hatten, ließ die Militärregierung nur einen Monat später an das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge die Anweisung ergehen, "Mitglieder der NSDAP und Militaristen aus jedem Wohnraum zu entfernen sind, der als bequemer anzusehen ist als derjenige von Nichtparteimitgliedern oder Verfolgten".[519] Weiterhin ermächtigte das Amt der Militärregierung die bayrischen Wohnungsämter, "eine gründliche, starre und intensive Entnazifizierung von Wohnraum zum Zwecke der Unterbringung von Personen vor(zu)nehmen, die nicht Mitglieder der Nazipartei waren oder Opfer der Naziverfolgung gewesen sind". Mit allem Nachdruck wiesen die Militärbehörden darauf hin, dass die Ausquartierung von Nationalsozialisten nicht im Ermessen der Wohnungsbeamten lag, sondern diese zu entsprechenden Maßnahmen gezwungen waren. Die Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsgesetz bestimmte Anfang Dezember 1946, wie zuvor schon erläutert, die Wohnungen politisch Belasteter nach dem Grad ihrer Belastung zuerst zu erfassen.[520]

Nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen gelang es offensichtlich ohne größere Schwierigkeiten, Wohnungen, Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände von untergetauchten oder internierten Nationalsozialisten zu beschlagnahmen.[521] In der zweiten Junihälfte 1947 wurde durch Ministerialerlass lapidar erkannt, dass die Beschlagnahme von Wohnungen und Möbeln bei früheren Nationalsozialisten zugunsten der NS-Verfolgten auf gesetzlicher Grundlage erfolgt wäre und Rückforderungen oder Regressansprüche daher nicht gestellt werden konnten. Das bayrische Arbeitsministerium sanktionierte die Maßnahmen der Wohnungsämter ausdrücklich und forderte sie zugleich auf, mit allen Mitteln gegen unberechtigte Freigaben von beschlagnahmten Wohnungen und Möbeln vorzugehen.[522] Erst im Oktober 1947 musste die Militärregierung gegenüber dem bayrischen Ministerpräsidenten die Ziele ihrer Politik in der Wohnungsfrage klarstellen. Die Beschlagnahmen dienten generell ebenso dem Sicherstellen von Wohnraum für sämtliche Mitglieder der Gemeinden wie der vorrangigen Zuteilung von Wohnungen an die NS-

Verfolgten. Die entsprechenden Maßnahmen sollten in erster Linie in den Wohnungen und Häusern früherer NSDAP-Mitglieder vorgenommen werden. Als Parteimitglied galt jeder, der zu irgendeiner Zeit vor dem 8. Mai 1945 Angehöriger der NSDAP war. Der Ministerpräsident wurde angewiesen, alle betroffenen deutschen Behörden zu informieren, dass sie sich an diese Definition der alliierten Richtlinien zu halten hatten und der Militärregierung für deren Befolgung verantwortlich waren.[523] Mit Beginn des Jahres 1948 mehrten sich jedoch die Klagen über amtliche Freigabeverfügungen. Staatskommissar Auerbach berichtete über die Versuche internierter Nationalsozialisten, die Treuhandstellen mit Hilfe von eidesstattlichen Erklärungen über frühere Schenkungen zur Herausgabe beschlagnahmter Güter zu bewegen. In den meisten Fällen erklärten die politisch Belasteten offenbar mit Erfolg, diese Güter bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Kindern geschenkt zu haben.[524] Nach Ansicht der NS-Verfolgten ging es nicht an, den politisch Belasteten oder den Eigentümern überzähliger Sachwerte einen weitgehenden Schutz zu gewähren, während die politisch und rassisch Verfolgten sowie die Mehrzahl der Flüchtlinge für ungleich schwerere Verluste und für notorische Rechtsbrüche des Staates nicht einen gleichwiegenden Rechtsschutz genossen. Die Verfolgten forderten insbesondere eine gesetzliche Regelung für beschlagnahmte Einrichtungsgegenstände, da die bayrische Staatsregierung auf Anfrage der VVN mitteilte, dass bis zur endgültigen Inkraftsetzung eines Hausratgesetzes sowohl dessen Erfassung als auch Maßnahmen zur Rückforderung von erfassten Gegenständen eingestellt werden sollten.[525]

Anfang September monierte VVN auf einer Versammlung in der bayrischen Landeshauptstadt die nicht mehr im Einklang mit der Kontrollratsgesetzgebung stehende Verwaltungspraxis der Wohnungsämter. Man forderte die verantwortlichen Behörden auf, die den NS-Verfolgten gesetzlich zustehende Bevorzugung bei der Wohnungszuteilung unverzüglich wiederherzustellen. Zu diesem Zweck verlangte die Verfolgtenvereinigung, nicht nur die Zuzugsbeschränkungen für politisch Verfolgte auszuheben, sondern auch dem Staatskommissariat laufend Kontingentwohnungen zur Verfügung zu stellen.[526] Da es Unsicherheiten über den Kreis der Anspruchsberechtigten gab, ordnete das Staatsministerium auf eine Eingabe der VVN in Zusammenarbeit mit dem Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte an, soweit Antragsteller nicht durch Bescheinigung der Betreuungsstellen den Nachweis als Widerstandskämpfer bzw. politisch, rassisch oder religiös Verfolgter erbringen konnten, sollten die Wohnungsämter in eigener Zuständigkeit über die Anspruchsberechtigung nach Artikel 8 des Wohnungsgesetzes entscheiden.[527] Dabei sollte freilich nicht ausgeschlossen werden, dass auch sogenannte "Geschädigte", die zwar nicht amtlich als NS-Verfolgte anerkannt waren, aber doch nachweislich aus "politischen Gründen" unter dem Nationalsozialismus benachteiligt waren, bei der Vergabe von Wohnungen vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden.

Erst am 16. Dezember verabschiedete der bayrische Landtag auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion ein Gesetz zum Schutz der aus religiösen, rassischen und politischen Gründen Verfolgten, das mit Rückwirkung vom 20. Juni sowohl die Arbeits- als auch die Wohnungsverhältnisse einbezog. In der Begründung wurde zur Absicht des Gesetzes ausgeführt, den Verfolgten des Nationalsozialismus das Recht auf Arbeit und

Wohnung zu sichern. Nachdem ihnen die Gefahr drohte, auf dem Arbeitsmarkt Nachteile zu erleiden, bei Betriebsstillegungen bevorzugt entlassen oder aus Wohnungen politisch Belasteter wieder entlassen zu werden.[528] Auf Seiten der NS-Verfolgten wusste man, dass sie nicht automatisch mit dem gesetzlichen Schutz ihr Recht erhielten. Aus diesem Grund wurden sie nachdrücklich aufgefordert, ihre gesetzmäßigen Rechte wahrzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die seit der Währungsreform gegenüber den politisch Verfolgten ausgesprochenen Kündigungen. Das Schutzgesetz machte die Kündigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen eines aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten von der Zustimmung des Landesamtes für Wiedergutmachung abhängig. Dieser Zustimmung bedurfte es nur dann nicht, wenn die Entlassung wegen einer vollständigen Betriebsstillegung oder aufgrund der gesetzlichen Kündigung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen erfolgte.[529] NS-Verfolgte, die als Beamte des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt waren, durften erste "nach allen anderen" Beamten auf Wartegeld gesetzt oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Schließlich bestätigte das Gesetz die vorzugsweise Zuteilung von Wohnungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18. Der Schutz des Wohnraums wurde dadurch noch verstärkt, dass die Einweisung von NS-Verfolgten in Wohnungen ohne Zustimmung des Landesamtes für Wiedergutmachung nicht zurückgenommen und diese überhaupt nur aus "zwingenden Gründen" erteilt werden durfte. Ein Zwang zur Zustimmung lag lediglich in jenen Fällen vor, wo die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gegeben waren.

Die Verfolgten des Nationalsozialismus hatten die Initiative der sozialdemokratischen Landtagsfraktion einerseits mit Wohlwollen andererseits mit dem Unbehagen zur Kenntnis genommen, dass sie eine gesellschaftliche Minderheit darstellten und ihre selbstverständlichen Rechte gleichsam "Minderheitenrechte"[530] waren, für die ein besonderer gesetzlicher Schutz notwendig war. Mit der Verabschiedung des Arbeits- und Wohnungsgesetzes hatten die Auseinandersetzungen über die Wohnungs- und Möbelbeschlagnahmen noch keineswegs ein Ende gefunden, zumal Ende Dezember Direktiven der Militärregierung bekannt wurden, beschlagnahmte Wohnungen, Einrichtungsgegenstände und Hausrat sowie Siedlungsstellen ehemaliger Nationalsozialisten freizugeben. In Hessen ordnete das Arbeitsministerium daraufhin an, dass beschlagnahmter politischer Wohnraum zwar wieder als frei galt, aber mit der Maßgabe, die Wohnungen an die jetzigen oder früheren Inhaber zu übergeben. Wenn der gegenwärtige Besitzer dem Kreis der NS-Verfolgten angehörte, musste eine Zuweisung zwingend erfolgen, gleichgültig ob der frühere Wohnungsinhaber politisch belastet oder zwischenzeitlich amnestiert worden war.[531] In Bayern sah sich der nunmehr als Generalanwalt für Wiedergutmachung firmierende Auerbach mit Unterstützung von Högner gezwungen, Verhandlungen mit der Militärregierung aufzunehmen, da bei der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte grundlegende Zweifel über die Gültigkeit der Beschlagnahmungen aufgekommen waren.[532] Die Militärbehörden verlangten, dass der Entzug von Wohnungen auf gesetzmäßigem Wege erfolgte und diese Voraussetzungen durch die Verwaltungsgerichte grundsätzlich nachprüfbar sein sollten. Generalanwalt Auerbach musste freilich zugeben, dass es durchaus Verstöße gegen die Vorschriften der Militärregierung und der Wohnungsämter gegeben

hatte, aus diesen Vorkommnissen aber keineswegs Regelverhältnisse abgeleitet werden konnten, die Räumungsanordnungen mithin in den meisten Fällen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen stattgefunden hatten.[533]

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof legte ähnlich wie andere Verwaltungsgerichte die Anweisungen der Militärregierung und damit letztendlich auch die Wohnraumansprüche der NS-Verfolgten einschränkend aus. Darüber hinaus neigte er aber auch zu der Auffassung, die Beschlagnahme aller politischen Wohnungen als rechtswidrig anzusehen. Nach Meinung des Gerichtshofes konnte gegen Mitglieder der NSDAP, mit Ausnahme des Befreiungsgesetzes, keine anderen als die im Kontrollratsgesetz Nr. 18 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden und folglich waren weitere Ausnahmebestimmungen gegen frühere Nationalsozialisten nicht zulässig.[534] Wilhelm Hoegner sah durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung begründet, damit die Umquartierung von NS-Verfolgten und Flüchtlingen verhindert wurde. "Der Gesetzgeber wird dafür zu sorgen haben", so der Justizminister engagiert, "dass die vom Nationalsozialismus Verfolgten durch eine irrige Rechtsauslegung nicht wieder zu Verfolgten von 1949 werden". Nach Mitteilung des Münchener Stadtdirektors Lange wären allein in der bayerischen Landeshauptstadt 30000 Familien betroffen.[535] Hoegner legte anschließend dem bayerischen Landtag einen Gesetzantrag seiner Fraktion vor, welcher die nach den militärbehördlichen Anordnungen erfolgten Zuweisungen von Wohnraum bzw. Einweisungen in Wohnungen für rechtswirksam und ihre fortdauernde Rechtskraft bis zu einem Zeitpunkt erklärte, an dem sie von den zuständigen Wohnungsbehörden aufgehoben wurden. Als Zu- bzw. Einweisung wurde unter ausdrücklichem Einbezug des Schutzgesetzes vom Januar 1949 jede Anordnung einer Verwaltungsbehörde verstanden, welche den tatsächlichen Übergang eines Wohnraums an einen neuen Inhaber bewirkt hatte. Schadensersatzansprüche sollten die betroffenen politisch Belasteten aus den Maßnahmen nicht ableiten können.

Bei der Begründung des Antrags im Verfassungsausschuss des bayerischen Landtages unterstrich Hoegner, dass die Beschlagnahme der Wohnungen von politisch Belasteten nicht auf einer falschen Auslegung des Kontrollratsgesetzes durch die Militärregierung und des Arbeitsministeriums beruhte.[536] Im Landtag wurde in der ersten Julihälfte einhellig das rechtliche Durcheinander kritisiert, das durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstanden war. Sozialdemokraten wie Franz Op den Orth unterstellten den Gerichten nicht nur eine Sonderstellung in der Wohnungsfrage, sondern auch Eingriffe in die Rechte der Exekutive. Dass Verfolgte des Nationalsozialismus zugunsten von früheren Nationalsozialisten aus ihren Wohnungen ausquartiert werden sollten, rief bis weit in die Reihen der Christlich-Sozialen hinein Empörung hervor. Die Mehrheit der Abgeordneten wollte nicht, dass sich das Fiasko des Entnazifizierungsgesetzes bei der Frage des politischen Wohnraums wiederholte. Ungerechtigkeiten gegenüber den Verfolgten ließen sich nur, wie der Sozialdemokrat Leopold Hofmann betonte, durch eine gesetzliche Regelung vermeiden.[537] Die Militärregierung sah sich nach den Interventionen von Generalanwalt Auerbach benötigt, von ihren Aufsichts- und Kontrollrechten Gebrauch zu machen.[538] Die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März

1948 und 9. Juni 1949 wurden mit der Begründung aufgehoben, diese Urteile verstießen gegen Gesetz und Politik der Militärregierung, da sie die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 über die Befugnis der deutschen Behörden, die Wohnungen politisch Belasteter zu beschlagnahmen, falsch auslegten und die Gültigkeit der späteren Ausführungsvorschriften des Militärregierungsamtes ebenso bestritten wie ihrer Wirkung beraubten.[539] Die Anweisungen der Militärregierung an das bayerische Arbeitsministerium stellten nach der Entschließung nichts anderes dar als die sachliche Ausübung der nach dem Alliierten Kontrollratsgesetz übertragenen Befugnis zum Erlass von Durchführungsanordnungen.

Der von den Verfolgten unter maßgeblicher Mitwirkung Auerbachs erzwungene Erfolg währte jedoch nicht lange,[540] denn in der zweiten Novemberhälfte erklärte der bayerische Verfassungsgerichtshof auf die Beschwerden über die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze hin das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der rassisch-, religiös und politisch Verfolgten" für nichtig. Nach Auffassung des Gerichtshofes hätte der Gesetzgeber die Feststellung des zu schützenden Personenkreises entgegen der bayerischen Verfassung einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde, nämlich dem Landesentschädigungsamt, übertragen.[541] Da nach der bayerischen Verfassung Gebote und Verbote der Gesetzesform bedurften, war die Bestimmung des Kreises der NS-Verfolgten eine gesetzgeberische Aufgabe, die nicht auf eine andere Stelle, auch nicht auf die Staatsregierung, übertragen werden konnte. Außerdem billigte der Verfassungsgerichtshof den Verfahrensweg nicht. Für die Entscheidungen der Wohnungsämter bzw. des Landesentschädigungsamtes über die Zuweisung von Wohnungen oder die Einweisung in Wohnungen musste nach dem Urteil des Gerichtshofes ein Nachprüfungsrecht der Verwaltungsgerichte statuiert werden. Auerbach charakterisierte die Entscheidung als eine "negative Wiedergutmachung zugunsten der früheren Nationalsozialisten". Daneben monierte er, dass nur Vertreter des Innen- und Finanzministeriums gehört worden waren, während man dem Landesentschädigungsamt keine Stellungnahme abverlangt hatte, so dass den NS-Verfolgten jede Möglichkeit genommen war, die Entscheidung des Gerichtshofes zu ihren Gunsten zu beeinflussen.[542]

In der Sache betrachtete man das Landesentschädigungsamt nicht nur auf Seiten der Verfolgten, sondern auch der Landesregierung - vor allem der im zweiten Kabinett Ehard in das Innenministerium übergewechselte Wilhelm Hoegner - als eine oberste, dem Staatsministerium für Finanzen unterstellte Landesbehörde. Die Zuweisung des Status als Verfolgter des Nationalsozialismus oblag nicht der Willkür dieser Behörde, sondern war durch die rechtsverbindliche Entschließung des Innenministers vom 4. Mai 1946 dem Staatskommissar für die religiös, rassisch und politisch Verfolgten die Aufgabe übertragen worden, den Personenkreis der NS-Verfolgten festzulegen und einen einheitlichen Ausweis für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung herauszugeben. Der Kreis der Verfolgten wurde dabei vom Staatskommissar nach bestimmten Richtlinien vorgenommen, die zuletzt Mitte Mai 1949 festgelegt worden waren.[543] Diese Richtlinien dienten dem im November 1950 vom bayerischen Landtag verabschiedeten Gesetz über die Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgter[544] als Grundlage, in dem der Kreis der NS-Verfolgten, wie der

Verfassungsgerichtshof anerkannt hatte, nach "objektiven Merkmalen umschrieben" worden waren.[545] Die bayerische Verfassung bestimmte zudem in Artikel 70 lediglich, dass das Recht der Gesetzgebung nicht vom Landtag übertragen werden konnte, sie traf indessen keine Entscheidung darüber, welche Gegenstände als "alle verbindlichen Gebote und Verbote" anzusehen waren.[546] Der Landesausschuss der rassisch, religiös und politisch Verfolgten nahm in einer außerordentlichen Sitzung Ende November zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unantastbar war. Ein wirksamer Schutz für die Verfolgten des Nationalsozialismus konnte daher langfristig nur durch ein neues Landesgesetz oder im Rahmen der Bundesgesetzgebung sichergestellt werden. Unmittelbare Folgen für die NS-Verfolgten zog das Urteil nach Ansicht des Landesausschusses dennoch nicht nach sich, da die allgemeine Wohnungsgesetzgebung noch einen ausreichenden Schutz gewährleistete.[547]

Das im Oktober erlassene Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter[548] verfügte zwar eine Rückgabe der Wohnrechte, Wohnungen, Wohnräume und des Zubehörs, machte diese aber von der Zuweisung gleichwertigen Ersatzes an die Räumungsbetroffenen in der jeweiligen Gemeinde abhängig. Rückerstattungspflichtiger Wohnraum war von dem Gesetz überhaupt nicht berührt. Fernerhin musste das Kontrollratsgesetz Nr. 18 und seine Ausführungsbestimmungen sowie das an ihre Stelle tretende Recht mit der Maßgabe angewandt werden, dass Beschwerden und Anfechtungsklagen gegen Räumungsanordnungen aufschiebende Wirkung hatten. Eine Rückgabe von Wohnraum fand generell nicht statt, wenn ein Betroffener durch die rechtsgültige Entscheidung einer Spruchbehörde als Hauptschuldiger oder Belasteter eingestuft worden war. Ein Minderbelasteter, dem man eine Wohnungsbeschränkung als Sühnemaßnahme auferlegt hatte, konnte ebenfalls keinen Rückgabeanspruch geltend machen. Personen, die nach den Anlagen zum Befreiungsgesetz als politisch Belastete unter die Klassen I und II fielen,[549] mussten grundsätzlich mit der Einlösung ihrer Ansprüche solange warten, bis eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Spruchkammer vorlag. Durch eine Entschließung betonte der bayerische Innenminister im Februar nochmals ausdrücklich, da die Räumungsanordnung und Zuweisungsverordnung solange auszusetzen war, bis die jetzigen Wohnungsinhaber in der gleichen Gemeinde anderweit gleichwertig untergebracht werden konnten.[550] Zu diesem Zeitpunkt räumten den NS-Verfolgten freilich auch noch die rechtsgültigen Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 "eine gewisse Vorzugsstellung" bei der Zuteilung freien Wohnraums ein. Die Bundesgesetzgebung zur Wohnungsraumbewirtschaftung, welche das Besatzungsrecht aufheben sollte, sah eine solche Bevorzugung der NS-Verfolgten nicht mehr vor. Das erst Anfang Juli 1953 in Kraft tretende Gesetz ließ die Möglichkeit einer Bevorzugung der NS-Verfolgten durch Länderregelungen offen.[551] Die Verfolgtenorganisationen unternahmen daraufhin sichtbare Anstrengungen, die Länder zu neuen Wohnungsschutzbestimmungen zu veranlassen. Der Landesrat für Freiheit und Recht richtete im November 1953 eine Eingabe an die bayerischen Landtagsfraktionen, dass in dem zu erwartenden Ausführungsgesetz die bevorzugte Zuteilung von Wohnraum an die Verfolgten des Nationalsozialismus auch zukünftig sichergestellt wurde. Tatsächlich machte der bayerische Landtag von seinem Recht Gebrauch. Im Ausführungsgesetz zur Wohnraumbewirtschaftung nahm er im Mai 1954 die

Bestimmung auf, dass nicht angemessen untergebrachte Wohnungssuchende, die nach dem novellierten Anerkennungsgesetz als Verfolgte des Nationalsozialismus ausgewiesen waren,[552] bei der Zuteilung von Wohnraum bevorzugt zu berücksichtigen waren.[553] Wenn von dem Entnazifizierungs- und Sühnegedanken in der Wohnungspolitik abgesehen wurde, ließ sich in der Wohnungspolitik gegenüber den Verfolgten also eine bestimmte Kontinuität bis in die fünfziger Jahre feststellen, die sowohl durch die Beharrlichkeit der Besatzungsbehörden als auch durch die Interessenpolitik der Opfer und ihrer Organisationen gewahrt wurde. Die Ansprüche der NS-Verfolgten konnten aber nur erfolgreich durchgesetzt werden, weil einerseits durch das Staatskommissariat eine direkte Verbindung zu einer staatlichen Sonderbehörde vorhanden war, die sich mit nicht ermüdendem Eifer für die Belange der Opfer einsetzte, und weil andererseits die Bemühungen von einzelnen Nachkriegspolitikern, die wie Wilhelm Hoegner selbst zum Kreis der Verfolgten gehörten, der praktischen Umsetzung der Ansprüche in rechtliche Regelungen den Boden bereiteten.

Weniger erfolgreich fiel dagegen der Versuch der Alliierten aus, die Verfolgtenfürsorge umfassend im Rahmen einer Reform der deutschen Sozialversicherung zu regeln. Ende November 1945 hatte die Arbeitskräfteabteilung (Manpower Directorate) der amerikanischen Militärregierung dem Sozialversicherungsausschuss (Committee on Social Insurance) des Kontrollrats einen ersten Entwurf zu den Grundsätzen der Sozialversicherung für die Opfer des Nationalsozialismus vorgelegt Neben der Feststellung eines grundsätzlichen Rechts auf Fürsorge durch das deutsche Volk, das den bedürftigen Verfolgten und ihren Angehörigen eingeräumt werden sollte, wollte man sämtlichen Verfolgten im Rahmen des bestehenden Sozialversicherungssystems ebenso regelmäßig wie unabhängig von den tatsächlich eingezahlten Beiträgen eine Anspruchsberechtigung zusprechen.[554] Die Leistungen sollten sich sowohl auf die Kranken-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung als auch auf die Renten zur Altersvorsorge erstrecken und dabei den NS-Verfolgten jeweils die höchsten Sätze garantieren.

Obwohl der Sozialversicherungsausschuss den amerikanischen Vorschlag mit nur geringen Änderungen in einer eigenen Vorlage aufnahm, gelang es bei den Beratungen der übergeordneten Arbeitskräfteabteilung im Februar 1946 nicht, die geplanten Maßnahmen zur Annahme zu bringen. Auf Abteilungsebene stufte man den Entwurf als zu weitgehend ein und hielt es überdies für erforderlich, die der Vorlage zugrunde liegende Definition der Opfer des Nationalsozialismus noch mit anderen Kontrollratsabteilungen abzustimmen. Im Übrigen regte die Abteilung an, die Verfolgtenfürsorge besser im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neustrukturierung des gesamten deutschen Sozialversicherungssystems zu regeln. Seit Oktober 1945 wurden im Sozialversicherungsausschuss des Kontrollrats die Grundsätze für eine Reform der Sozialversicherung in Deutschland diskutiert. Im Anschluss an ältere Reformforderungen der Freien Gewerkschaften und der sozialistischen Arbeiterbewegung sollte das Sozialversicherungssystem einem strukturellen Wandel unterzogen werden, indem die bisherige Selbständigkeit der einzelnen Versicherungen beseitigt, die Vielfalt selbständiger Versicherungsträger aufgehoben und die Versicherungspflicht auf alle Arbeitnehmer einschließlich der höherverdienenden Angestellten und der Beamten sowie auf alle Selbständigen samt ihren mithelfenden

Familienangehörigen, soweit sie nicht mehr als fünf fremde Arbeitnehmer beschäftigten, ausgedehnt werden sollte.[555] Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung waren organisatorisch zusammenzufassen und neuen, auf Länderebene zu gründenden Sozialversicherungsanstalten zu übertragen. Nur die Arbeitslosenversicherung sollte für sich bestehen bleiben und ihre Aufgaben durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden.

Im März 1946 traten die Beratungen mit der Annahme der von sowjetischer Seite vorgelegten Reformgrundsätze in ein ernsthafteres Stadium. Die Besatzungsmächte ließen unter Einbindung deutscher Experten eigene Entwürfe ausarbeiten, die im Verlaufe des Sommers und Herbstes im Sozialversicherungsausschuss beraten und mit der Vorlage eines Vier-Mächte-Entwurfs zunächst abgeschlossen wurden. Bei den Plänen zur Verfolgtenfürsorge folgte der Ausschuss der Empfehlung, die Reichweite seines eigenen Entwurfs zu reduzieren. Nachdem der Koordinierungsausschuss des Kontrollrats, der sich aus den Vertretern der Militärgouverneure zusammensetzte und zur Entlastung der Oberbefehlshaber die Entscheidungen des Kontrollrats vorbereitete, seine Beschlüsse ausführte und an die zuständigen deutschen Behörden weiterleitete sowie deren laufende Tätigkeit überwachte,[556] den Grundprinzipien über die Neuregelung des deutschen Sozialversicherungssystems zugestimmt hatte, war auch eine Entscheidung für spezielle Bestimmungen zugunsten der NS-Verfolgten getroffen worden - freilich innerhalb eines erheblich bescheideneren Rahmens. Aus der Verfolgteneigenschaft sollte nicht mehr automatisch ein Unterstützungsanspruch resultieren, sondern durch die Sozialversicherung nur solche Verfolgten des Nationalsozialismus unterstützt werden, die einen Versicherungsanspruch erworben hatten. Ein Tribut an die gesellschaftliche Sonderstellung bzw. das besondere Schicksal der Opfer fand sich lediglich in der Absicht, die ihnen zustehenden Sätze um jeweils die Hälfte zu erhöhen.[557]

Die Verfolgtenansprüche waren folglich nicht vom Wunsch der Alliierten ausgenommen, auf dem Wege einer umfassenden Reform der Sozialversicherung Einsparungen durchzusetzen. Neben der aufgrund der Zentralisierung zu erwartenden Senkung administrativer Kosten und dem aus der Erweiterung der Versicherungspflicht folgenden höheren Beitragsaufkommen sollten Einschränkungen bei den Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe eine umfangreiche Ausgabenreduktion nach sich ziehen.[558] Angesichts dieser Zielsetzung weichte selbst die Front der Gewerkschaften auf, die zu den eifrigsten Verfechtern einer einheitlichen Volksversicherung gehörten, nicht zuletzt, um die Institution der Einheitsversicherung als politischen Machtfaktor zu nutzen. So reihten sich die Angestelltengewerkschaften seit Anfang 1947 in die Reihe der Reformgegner ein, die von den privaten Versicherungsunternehmen und selbständigen Sonderkassen der gesetzlichen Krankenversicherung, über die Ärzteverbände, den selbständigen Mittelstand und seinen Organisationen bis hin zu den Arbeitgeberverbänden und jenen Traditionalisten der Ministerialbürokratie reichte, die schon während der Weimarer Zeit und unter dem Nationalsozialismus für den Fortbestand der "klassischen" Sozialversicherung eingetreten waren.[559] In den politischen Parteien reproduzierten sich die Gegensätze parallel zur jeweiligen Nähe oder Distanz gegenüber den Interessenlagen der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen und Verbände.

Obwohl die Alliierten die Grundsätze des Kontrollratsentwurfs als irreversibel erklärt hatten, scheiterte die Sozialversicherungsreform im Februar 1948, indem die britische und amerikanische Militärregierung für eine Rückgabe des Entwurfs an die Finanzabteilung plädierte, was praktisch einer Ablehnung gleichkam. Das Scheitern des Kontrollratsentwurfs war weniger durch die Konfrontationspolitik zwischen den Siegermächten als durch die von westdeutscher Seite vorgetragenen Widerstände verursacht. Politisch durchaus unterschiedlich positionierte Gewerkschaftskreise kritisierten die vorgesehenen Leistungsabsenkungen und verlangten vor allem in der Rentenversicherung Nachbesserungen, das bayerische Kabinett lehnte das außerparlamentarische Zustandekommen eines grundlegenden Reformwerks ab, der Finanzausschuss und das Direktorium des Länderrats Verwiesen auf die Ungewissheit der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse und verneinten das Bedürfnis einer sofortigen Reform, während die Ministerpräsidenten und der Parlamentarische Rat fand aufgrund der Bedenken und Vorbehalte gegen ein Militärgesetz in einem Bereich, der dem deutschen Volke selbst überlassen bleiben musste, nicht zu einer gemeinsamen Stellungnahme.[560] Schließlich machte das Zentralamt für Arbeit mit Unterstützung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Britischen Zone deutlich, dass die Militärbehörden bei einer Verabschiedung des Entwurfs mit einer starken Opposition in der gesamten Öffentlichkeit rechnen mussten. Im Juni 1948 erklärten die bizonalen Militärregierungen die Reform der Sozialversicherung endgültig zur innerdeutschen Angelegenheit, der sowjetische Alleingang mit der Ende Januar 1947 vorgenommenen Verabschiedung des Entwurfs für die eigene Besatzungszone unter Beibehaltung eines Teils der Leistungsrestriktionen, aber auch unter Einführung von Leistungsverbesserungen im Bereich der Altersrenten hatte diese Entwicklung nicht aufhalten können.

Die für die Verfolgten des Nationalsozialismus vorgesehenen Bestimmungen waren für den Fortgang der alliierten Verhandlungen zu keinem Zeitpunkt von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Dem Interesse nach einer umfassenden Kostenreduktion in der Sozialversicherung entsprach das Übereinkommen der Militärregierungen, nur die am härtesten betroffenen Opfer in die Regelungen der Sozialversicherung einzubeziehen. Die interalliierten Auseinandersetzungen über die Definition des Verfolgten- bzw. Opferstatus[561] endeten schließlich in einer überaus engen, später wiederholten Auslegung, nach der nur solche Personen Ansprüche anmelden konnten, die wegen ihrer politischen Überzeugungen und religiösen Anschauungen, wegen ihrer Nationalität und Rasse oder wegen ihrer regimefeindlichen Äußerungen in ein Gefängnis oder Konzentrationslager inhaftiert worden waren.[562] Der Kontrollrat war offenbar weder ein Ort für die Durchsetzung von Verfolgteninteressen noch für die Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Verfolgtenfürsorge, geschweige denn für die Wiedergutmachung. Die NS-Verfolgten konnten daher zunächst nur auf zonale Schritte der Militärregierungen hoffen. Die deutschen, durchaus berechtigen, Widerstände gegen das sozialpolitische Reformwerk vermittelten den Opfern der NS-Diktatur einen weiteren Eindruck über die künftigen Schwierigkeiten, ihre berechtigten Ansprüche unter den Bedingungen einer offenen wirtschaftlichen Rekonstruktion durchzusetzen. Die in der Sozialversicherung durch Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus erlittenen Schäden, das sei hier schon am Rande vermerkt,[563]

gehörten zu den ersten Gebieten der Entschädigung, die in den westlichen Besatzungszonen auf überregionaler Grundlage geregelt wurden.

7. Zur sozialen Lage der NS-Verfolgten in der Nachkriegszeit

Wie eingangs dargestellt wurde, zeigten sich sowohl die Verfolgten des Nationalsozialismus durch Selbsthilfe als auch die Besatzungsbehörden auf dem Verordnungswege bemüht, den Opfern der Gewaltherrschaft den notwendigen Lebensunterhalt und eine hinreichende medizinische Betreuung zu sichern sowie für die Bereitstellung von Wohnungen zu sorgen. Die Gewährung von Sonderhilfen in Form von erhöhten Lebensmittelrationen nach Schwerarbeitersätzen, Mindestzuteilungen beim Wohnraum, die bevorzugte Berücksichtigung bei der Arbeitsvermittlung und die zeitweilige Zuweisung erhöhter Fürsorgerichtsätze sollten den NS-Verfolgten eine möglichst rasche Wiedereingliederung in das wirtschaftliche Leben eröffnen. In der Nachkriegswirklichkeit ließen sich diese Absichten freilich weder zügig noch problemlos umsetzen. Die Schwierigkeiten begannen schon bei der zum Teil völlig unterschiedlichen Lage der Opfergruppen. Die aus politischer, religiösen oder weltanschaulichen Gründen Verfolgten waren in der Regel nur persönlich oder mit ihren nächsten Angehörigen den Gewaltmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes ausgesetzt worden. Soweit es ihnen gelungen war, Haft und Konzentrationslager zu überleben, konnten sie in den meisten Fällen zu ihren Familien und Verwandten zurückkehren, bei denen sie Hilfe und Rückhalt fanden. Die rassisch Verfolgten hingegen, nicht zuletzt aber die Juden, die nicht eng mit ihrer christlichen Umwelt verbunden gewesen waren, standen oft vor dem Nichts. Erst nach der Befreiung erfuhren sie, dass ihre nächsten Familienangehörigen der Vernichtungspolitik zum Opfer gefallen waren. Hoffnungen, die zum Lebenserhalt im Konzentrationslager beigetragen hatten, zerbrachen. Da das frühere soziale Umfeld schlichtweg nicht mehr existierte, sämtliche Habe geraubt worden war und Fremde die ehemaligen Wohnungen besetzt hatten, bedeutete für diese Menschen der Beistand durch die Verfolgtenorganisationen, die neu entstehenden jüdischen Gemeinden und die Besatzungsbehörden eine existentielle Bedingung. Das traf auch auf die in einer "Mischehe" Überlebenden und ihre Partner zu, deren soziale Absicherung und berufliches Fortkommen durch die Verfolgung erheblich beeinträchtigt worden war, so dass sie oft verarmt, gesundheitlich und psychisch geschädigt vor einem ungewissen Neuanfang standen.

Wollte man an dieser Stelle dezidiert die soziale Lage der NS-Verfolgten darstellen, wäre ein erheblicher sozialstatistischer Aufwand zu betreiben, um über die Deskription hinaus mit

dem Mittel der vergleichenden Betrachtung zu einer abgewogenen Beurteilung zu kommen. Die schwierige Quellenlage dürfte einem solchen Anliegen erhebliche Hindernisse bereiten, überdies ist die vorliegende Arbeit von ihrem Ansatz her nicht der richtige Ort für eine sozialwissenschaftlich orientierte, detaillierte Analyse der Lebens- und Arbeitsbedingungen der NS-Verfolgten. Daher muss eine situative, von den Betroffenen ausgehende Beschreibung genügen, um einen Überblick über die Lebensumstände und -chancen der Verfolgten zu erhalten. Um vordergründigen Missverständnissen vorzubeugen, sei hier zugleich angemerkt, dass die unmittelbaren Nöte der Opfer in eine allgemeine, durch umfassende Mängel charakterisierte soziale Not der deutschen Bevölkerung eingebettet waren. Ausgebombte, Kriegerwitwen, Waisen und Ostflüchtlinge befanden sich nach Kriegsende ohne Zweifel in einer schwierigen Lebenssituation, gleichwohl hatten sie nicht unter den Pressionen eines rassistischen Regimes gelitten. Selbst das sicherlich nicht einfache Los der Vertreibung folgte in gewissem Maße der rationalen Logik einer politischen Neuordnung, der sich, wenn nur an Polen gedacht wird, auch andere europäische Völker stellen mussten.

Die Verfolgtenperspektive, geprägt durch die Erlebnisse schwerster körperlicher und seelischer Leiden, ist auf den Wiedergutmachungsgedanken konzentriert. Die den Opfern abverlangte Geduld, sowohl konkrete Maßnahmen als auch die innere Wandlung der Deutschen abzuwarten, erzeugte in Einzelfällen bei den Betroffenen, wie Hans-Erich Fabian anmerkte,[564] tiefe Niedergeschlagenheit, stumpfe Verzweiflung und den Verlust jeden Antriebs, sich gegen die Misshelligkeiten des täglichen Lebens durchzusetzen. "Man hat vergessen, man will es nicht wissen, so der führende Repräsentant der jüdisch-liberalen Fraktion in der Berliner Gemeinde, " dass man uns schon im Jahre 1939 aus unseren Wohnungen vertrieb, dass man uns unseren Beruf und unseren Erwerb nahm, dass man unser Vermögen beschlagnahmte und einzog, dass man uns zu schwerster Fronarbeit zwang. Nur in ganz engen Grenzen hatten wir die Möglichkeit, einige Werte zu retten, und vielfach leugnen diejenigen, die Hilfsbereitschaft vorgeben, heute alle Beteuerungen ab. Die Nutznießer unserer Not aber sind diejenigen, die eigene Leiden vorschützen, um im Besitz unserer Werte bleiben zu können".[565] Dieser Blick auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft muss bei allen Eigenschilderungen der sozialen Lage der NS-Verfolgten ebenso berücksichtigt werden wie ihre psychische Situation nicht außer Acht zu lassen ist. Anlass, die subjektiven Sichtweisen zum Medium der Relativierung zu machen, bestehen deshalb nicht. Allenfalls erinnern sie daran, dass die Haltungen und Aktivitäten der Verfolgten in Beziehung zu anderen Ereignissen und Dispositionen gesetzt werden müssen, damit sie ihren historischen Platz finden.

Allgemein ist hinsichtlich der Lebenssituation der NS-Verfolgten zu bemerken, dass die Realität der Zusammenbruchsgesellschaft häufig einer schnellen Hilfe im Wege stand. In den schwer zerstörten Städten waren die Wohnraumanforderungen häufig nicht zu erfüllen. Es fehlte an finanziellen Mitteln zum Ausbau selbständiger Existenzen, an verpflichtenden Regelungen, den Anspruch auf bevorzugte Arbeitsvermittlung einzulösen, an einem raschen Ausgleich der Lücken in der Sozialversicherung, während die Lebensmittelrationen der physischen Erhaltung notwendigen Kalorienbedarf nicht deckten. Da die Überlebenden der

Lager nichts als ihre Existenz gerettet hatten, in der Mehrheit völlig ausgezehrt und ohne größere körperliche Reserven waren, führte die Unterversorgung zu schweren gesundheitlichen Gefährdungen, wie auch seitens der Militärregierungen anerkannt wurde.[566] Tuberkulose Erkrankungen waren unter den rassisch Verfolgten häufiger als in der übrigen Bevölkerung verbreitet.

Nach einem Bericht der Hamburger Freien Presse, welcher Mitte Januar 1947 der Frage nachgegangen war, wie der ehemalige politische Häftling heute lebte,[567] wurden von den Verfolgten fehlende Rentenzahlungen angemahnt und ihre Einordnung in die Bedingungen der regulären Wohlfahrtsfürsorge kritisiert. Eine alleinstehende Frau mit zwei Kindern resümierte, dass Bezugsscheine noch keine Materiallieferungen bedeuteten, und bemängelte die schleppende Versorgung mit Brennmaterialien. Die den Verfolgten monatlich pro Person zustehende Zusatzrationen von 800 g Fleisch, 280 g Fett und 3200 g Brot machten das leben nach allgemeiner Erfahrung nicht grundlegend erträglicher. Das Monatseinkommen von 141.- Reichsmark reichte nicht zum Leben aus, so dass durch Untervermietung für weitere Einkünfte gesorgt werden musste. In Berlin musste die Redaktion des "Weges" im Juni 1947 feststellen, dass unwürdige, beengte, zugige und kalte Behausungen, Hunger und Lungenkrankheiten zum Alltag eines Teils der NS-Verfolgten gehörten.[568] Die Redakteure hatten willkürlich mehrere Gemeindemitglieder zu Hause besucht, nachdem sie durch den Rechenschaftsbericht des Dezernats Soziale Fürsorge der Jüdischen Gemeinde erfahren hatten, dass rund 1300 Personen - das entsprach etwa einem Viertel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder - auf Unterstützung angewiesen waren. Der Landesauschuss der politisch Verfolgten in Bayern monierte noch im November und Dezember 1949 sowohl die hohe Arbeitslosigkeit unter den NS-Verfolgten als auch ihre unzureichende Versorgung.[569] Besondere Aufmerksamkeit wurde dem auch vom amerikanischen Landeskommissar van Wagoner beobachteten Umstand gewidmet, dass ehemalige Nationalsozialisten bei der Arbeitsvermittlung den Vorzug erhielten und dabei das Argument fachlicher Unentbehrlichkeit nur einen Vorwand lieferte.

Die Abteilung "Nürnberger Gesetzgebung" im Berliner Hauptamt Opfer des Faschismus stellte in ihrem ersten Zweijahresbericht Mitte September 1947 fest, dass die Verelendung und der gesundheitliche Zustand der rassisch Verfolgten zu neuen Kraftanstrengungen herausforderte, um ihnen das Leben so zu gestalten, wie sie es nach ihrem Schicksal verdient hatten.[570] Ein im August 1947 veröffentlichter Bericht des Interzonensekretariats der VVN versucht, einen systematischen Überblick über die Lage der NS-Verfolgten, insbesondere in der britischen Besatzungszone, zu geben.[571] Die Gesamtzahl der in allen vier Besatzungszonen ansässigen NS-Verfolgten dürfte zu diesem Zeitpunkt zwischen 250 und 300000 gelegen haben.[572] Nach den besatzungsrechtlichen Regelungen sollten die Betroffenen täglich 1990 Kalorien erhalten, mithin 400 Kalorien mehr als die übrige deutsche Bevölkerung, aber weniger als die Schwerarbeiter, denen eine Zusatzmahlzeit von 600 Kalorien zustand. Da die genehmigten Rationen in vielen Fällen nicht durch vollwertige Lebensmittel gedeckt wurden, reichten sie vor allem für die aus den Lagern zurückgekehrten Opfer nicht aus. Die Einzelzuteilung an die Verfolgten sorgte zusätzlich dafür, dass für die Familienhaushalte keine ausgewogene Versorgung erfolgte. Allgemein war die

Zusatzversorgung in ländlichen Regionen besser gesichert als in den Industriezentren an Rhein und Ruhr oder in solchen Großstädten wie Hamburg und Berlin, wo die vorgeschriebene Kalorienzahl nicht annähernd erreicht werden konnte.

Die Versorgung mit Bekleidung beschränkte sich bis zu diesem Zeitpunkt auf das Notwendigste: neben je einem Anzug waren jeweils zwei Wäschegarnituren verteilt worden. Das reichte für jahrelang Inhaftierte bei weitem nicht aus. Zahlreiche Textilanträge blieben jedoch bei den Landwirtschaftsämtern unerledigt liegen. Heinz Galinski erklärte Mitte Oktober 1946 gegenüber verbreiteten öffentlichen Missverständnissen, dass bis dahin "nur ein ganz geringer Prozentsatz der Berechtigten"[573] in den Genuss einer vergünstigten Wäschezuteilung gekommen war. Dem Bedarf an Möbeln und Kochgeräten konnten die Behörden kaum nachkommen. Die von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmten Haushaltsgegenstände ließen sich nur zu einem geringen Teil ersetzt werden. Soweit Einrichtungsgegenstände belasteter Nationalsozialisten unentgeltlich oder gegen Miete zur Verteilung gekommen waren, verursachten die auf dem Rechtsweg verfochtenen Rückgabeforderungen für erhebliche Unruhe unter den Opfern. Die Wohnungslage war vor allem in den zerstörten Großstädten trostlos, so dass zahlreiche NS-Verfolgte noch in Bunkern, Kellern, Baracken oder notdürftig ausgebauten Behelfswohnungen leben mussten.[574] Die finanziellen Unterstützungen nach den erhöhten Fürsorgesätzen sorgten vor der Einführung der Sonderhilfsrenten für Unwillen unter den NS-Verfolgten, da die Hinterbliebenen ehemaliger Parteigänger des NS-Regimes nicht auf die Sozialverwaltung angewiesen waren, sondern durch die Rententräger versorgt wurden. Die Fürsorgesätze, 56.- RM und Mietzuschüsse in Höhe von jeweils 25.- bis 30.- RM monatlich, wurden für 26 Wochen gewährt, eine Verlängerung um 13 Wochen war bei weiter vorliegender Bedürftigkeit möglich. Zusätzliche Einkommen musste zur Hälfte abgezogen werden. Hinterbliebenen erhielten für die erziehungspflichtigen Kinder einen monatlichen Betrag von 20.- RM. Lagen bei einem NS-Verfolgten bleibende gesundheitliche Schäden vor, wurde über die übliche Unterstützungsfrist hinaus nur der Erhöhungsbetrag weitergezahlt.

Die finanzielle Situation der NS-Verfolgten sollte sich in Teilen der britischen Zone erst durch die Einführung der Sonderhilfe ändern, die in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zwischen März und September 1948 erfolgte, während sie in Nordrhein-Westfalen bereits Anfang März 1947 beschlossen worden war. In den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebiets hatten die deutschen Behörden entsprechende Regelungen von Juni bis August 1946 verabschiedet, die zwar nicht interzonal, aber doch zonenkoordinierend angelegt waren.[575] Den Kern der Soforthilfe bildeten in sämtlichen Ländern auf unterschiedlichen Grundlagen und nach differierenden Leistungssätzen erfolgende Rentenzahlungen an anerkannt Verfolgte des Nationalsozialismus, welche verfolgungsbedingte Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen erlitten hatten. Die teilweise befristeten Zahlungen wurden mit weiteren Hilfsmaßnahmen wie Heilbehandlungszuschüssen, Beihilfen zu Berufsbildungskosten, besondere Notstandsunterstützungen sowie Existenzgründungshilfen gekoppelt. In Nordrhein-Westfalen gewährte man darüber hinaus unter bankmäßigen Voraussetzungen Kredite zum Ausbau und zur Sicherung bereits bestehender Betriebe an NS-Verfolgte.

In Berlin hatten Anordnungen des Magistrats in der zweiten Oktoberhälfte 1945 für die Zahlung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gesorgt, ohne dass auf die Einbindung in die Sozialversicherung Rücksicht genommen werden musste. Wenige Wochen später wurde die Zahlung von Soforthilfe-Renten im Bedürftigkeitsfall beschlossen.[576] Diese, auch in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone übernommenen Regelungen wurden zeitweilig durch die Anfang Januar 1947 erlassenen zoneneinheitlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung erheblich eingeschränkt.[577] In den Gebieten der französischen Zone traf die Militärregierung noch im Sommer 1945 und Anfang 1946 Maßnahmen zur Soforthilfe. Die berufliche Wiedereingliederung von NS-Verfolgte sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, während man verfolgungsbedingte Einkommensminderungen durch Renten, die nach der Bedürftigkeit bemessen wurden, oder durch Staatsbürgschaften für ein zu verzinsendes Bankdarlehen zur Existenzgründung ausgleichen wollte.[578] Darüber hinaus waren bei vorgerücktem Alter bzw. Voll- und Teilerwerbsunfähigkeit Beihilfen vorgesehen. Im Falle eines verfolgungsbedingten Todes war gleichzeitig durch die Einführung von Witwen- und Waisenrenten für den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen in gewissem Umfang gesorgt.

Durch die Soforthilfe, obwohl sie vielfach nur darauf angelegt war, nur die "Not der Ärmsten"[579] durch einmalige Beihilfen sowie durch Rentenzahlungen und Unterstützungen zu lindern, wurde von den NS-Verfolgten mit einer bestimmten Befriedigung aufgenommen. Führende Verfolgtenvertreter wie Otto Aster sahen in den gesetzlichen Regelungen schon einen Übergang, mit dem die sozialen Betreuungsmaßnahmen in die beginnende Wiedergutmachung mündeten. Zugleich zeigte sich unter den NS-Verfolgten eine Genugtuung darüber, dass bei unverschuldeten Notlagen nicht mehr der Gang zur Wohlfahrt angetreten werden musste, der ihnen bislang das Gefühl vermittelt hatte, in völlig ungerechtfertigter Weise als "Bittsteller und soziale Empfänger"[580] behandelt zu werden, sondern nunmehr besondere Anordnungen getroffen waren, für deren Ausführung die unter Teilhabe der Opfer arbeitenden Verwaltungsbehörden in Form der Haupt- und Sonderhilfsausschüsse oder der Staatskommissariate und Wiedergutmachungsämter zuständig waren.[581]

Die Währungsreform traf die Verfolgten des Nationalsozialismus im Juni 1948 besonders schwer, da sie von den Umstellungen, insbesondere der vernichtenden Aufzehrung der Geldersparnisse nicht ausgenommen wurden. "Rücksichtslos mussten auch wir zum Aderlass antreten", beschwerte sich Fritz Eschen in der jüdischen Presse, "ohne dass man sich daran erinnerte, dass wir schon mehr als ausgeblutet waren, als nach Beendigung des Dritten Reiches eine bessere Zeit für uns auszubrechen schien".[582] In Berlin beklagte sich die Jüdische Gemeinde über die Auffassung des sozialdemokratischen Landesverbandes, die Opfer der sowjetischen Blockademaßnahmen wären "leicht" mit den früheren Opfern des Faschismus zu vergleichen.[583] Mit der Währungsreform,[584] den ersten Steuererleichterungen sowie der Aufhebung bzw. Lockerung der Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen waren die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Konsolidierung und einen sinnvollen Einsatz der Mittel aus dem amerikanischen European Recovery Programm geschaffen worden. Der erste wirtschaftliche Auftrieb mündete zunächst jedoch in einer "Gründungskrise" der Bundesrepublik mit wirtschaftlicher Stagnation, Leistungsbilanzdefizite und Kapitalmangel

auf der einen, Massenarbeitslosigkeit, Vertriebenen- und Flüchtlingszustrom, Ernährungskrise und Steigerung der Lebenshaltungskosten auf der anderen Seite. Die Umstellung der Steuern und Außenstände der öffentlichen Hand führten überdies zu einem Rückgang des Steueraufkommens, dessen Schärfe sich in den Anordnungen zu monatlichen Vorauszahlungen bei der Umsatz-, Körperschafts- und Einkommensteuer sowie den wöchentlichen Lohnsteuerabführungen widerspiegelte.[585] Zur Abmilderung der sozialen Härten der Wirtschafts- und Währungsreform trat in der ersten Augusthälfte 1949 ein Soforthilfegesetz[586] in Kraft, das als Vorstufe zum Lastenausgleich vor allem Notstände der Vertriebenen und Flüchtlinge beseitigen sollte, aber auch Unterhaltshilfen an die aus politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen Verfolgten vorsah sowie ihre Gleichstellung mit den "Flüchtlingen und Sachgeschädigten"[587] sicherstellte.

Die gewachsenen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte führten trotz stabiler Einnahmen zu einer Mittelverknappung und Zahlungsrückständen, die sich in der Verfolgtenfürsorge in einer Einschränkung der finanziellen Aufwendungen bemerkbar machte. So kam Staatskommissar Auerbach von einer gemeinsam mit dem bayerischen VVN-Vorsitzenden Ludwig Schmitt unternommenen Reise durch Norddeutschland mit dem Eindruck einer "furchtbaren Verarmung" der NS-Verfolgten zurück. Den Verfolgten Bayerns musste er im Januar 1949 die enge Finanzlage des Landes darlegen. Es hatte sich als notwendig erwiesen, die Gewährung von einmaligen Beihilfen zunächst ganz einzustellen, da andernfalls die Sicherstellung der Hilfe an die "Allerbedürftigsten" nicht mehr zu gewährleisten war. Bei den Überbrückungsrenten war ohne jede Ausnahme der Notstand zu prüfen sowie das Einkommen bzw. bereits laufende Renten in Anrechnung zu bringen.[588] Der Staatskommissar hoffte, Mittel aus den Lastenausgleichs-Hypothekenzinsen zu erhalten, um verfolgte Gewerbetreibende mit kleineren Krediten unterstützen zu können. Verständnis für die Finanzkalamitäten des Landes mochten die NS-Verfolgten nicht aufbringen, dazu warteten sie schon zu lange auf die konsequente Inangriffnahme der Wiedergutmachung.

Ein besonderes Problem stellte der gesundheitliche Zustand der NS-Verfolgten dar. Als die überlebenden der Konzentrationslager durch die alliierten Truppen befreit wurden, kam für viele jede Hilfe zu spät. Etwa vier von zehn Häftlingen starben in den ersten Monaten nach Kriegsende an den Folgen von Hunger, Entkräftung, Tuberkulose, Fleckfieber, Ruhr oder Typhus. Wer von den Verfolgten Lager und Haft überlebt hatte oder durch Flucht oder Leben in der Illegalität seinen Verfolgern entkommen war, litt häufig unter dem Syndrom des vorzeitigen Alterns oder Zuständen chronischer Erschöpfung (progressive Asthenie),[589] die klinisch oder therapeutisch behandelt werden mussten. In den von den Alliierten, den Flüchtlingsorganisationen Opferausschüssen oder sonstigen deutschen Stellen eingerichteten Kliniken und Heimen[590] konnte den Verfolgten zwar erste Hilfe gewährt, die Folgen der Hunger- und Infektionskrankheiten sowie der fortgeschrittenen Tuberkulosen durchaus erfolgreich bekämpft, überdies ihre psychische Situation stabilisiert werden, aber in einer Zeit, in welcher der Hunger eine gesellschaftliche Massenerscheinung bildete,[591] drohten diese Erfolge für die in Deutschland verbliebenen Opfer bald wieder ihre Wirkung zu verlieren. Nach dem Bericht des Interzonensekretariats der VVN war von den im Jahre 1946 im Erholungsheim Wentorf (bei Reinbek) aufgenommenen 617 Opfern nahezu die Hälfte

vollkommen arbeitsunfähig oder zumindest erwerbsbehindert. Nahezu zwei Drittel der Erholungsbedürftigen litten unter Untergewicht, ein Fünftel wies Magen- und Darmerkrankungen auf, zwei Fünftel plagten sich mit Hungerödemen und Wasser, während knapp 13 Prozent eine ausgebrochene Tuberkulose kurieren mussten.[592] Unter Mangelerscheinungen litten auch die Kinder der NS-Verfolgten. Überdies hatte die Verfolgungserfahrung bei ihnen zu schwerwiegenden psychischen Problemen geführt. Neben dem allgemeinen Verlust der Kindheit und einem frühen Erwachsen werden ließen sich bei den Verfolgtenkinder Symptome wie Übernervosität, Ängstlichkeit, Depressionen und Initiativlosigkeit feststellen, mitunter war ihre geistige Entwicklung hinter dem Alter zurückgeblieben.[593]

Die durch Verfolgung, Haft und Misshandlungen verursachten Schäden an Körper und Gesundheit sollten die NS-Verfolgten, obwohl die deutsche Nachkriegsgesellschaft die Notwendigkeit ihrer Wiedergutmachung anerkannte, vor erhebliche Probleme stellen. Verhältnismäßig einfach gestaltete sich die Anmeldung und Durchsetzung eines Anspruchs bei eindeutigen, äußerlich erkennbaren Schäden wie dem Verlust von Gliedmaßen. Bei chronischen, somatischen, psychosomatischen und psychischen Erkrankungen gestaltete sich die Anerkennung freilich überaus schwierig, zumal sich diese Gesundheitsschäden häufig erst als Spätfolgen von Lagerhaft und Illegalität einstellten. Wenn solche Krankheiten nach einer symptomfreien Latenzzeit von mehreren Jahren auftraten, gerieten die NS-Verfolgten bis Mitte der sechziger Jahre regelmäßig in Beweisnot. Mit der Herstellung einer gesetzlichen Grundlage für die Wiedergutmachung von Gesundheitsschäden mussten Kriterien und Maßstäbe für deren Feststellung, Beurteilung, Einordnung und Entschädigung gefunden werden. Das erste zonale Entschädigungsgesetz[594] räumte im August 1949 einen Wiedergutmachungsanspruch ein, wenn der NS-Verfolgte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit "nicht nur unerheblich beschädigt wurde". Als unerheblich definierte das Gesetz solche Schäden, die "weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und nach menschlicher Voraussicht auch künftig nicht mindern werden".[595] Der Rechts- und Verwaltungspraxis waren damit weite Interpretationsspielräume eröffnet, denn die Begriffe "nicht unerheblich", "nachhaltig" und "nach menschlicher Voraussicht" gaben weder der Rechtsprechung noch der medizinischen Begutachtung einen definitiven Regelungsrahmen.

Der Gesetzgeber forderte einen "unmittelbaren", mithin ursächlichen, Zusammenhang zwischen der Schädigung und einer gegen den Geschädigten gerichteten Verfolgung, zudem musste diese von den Staatsorganen oder der NSDAP veranlasst oder jedenfalls gebilligt worden sein. Schäden infolge von nicht parteimäßig gedeckten Ausschreitungen einzelner Angehöriger der NSDAP fielen ebenso wenig unter die Wiedergutmachungspflicht wie Erkrankungen oder Verletzungen von Familienangehörigen, die mittelbar durch die Verfolgung ausgelöst wurden.[596] Schmerzensgeld für ausgeheilte Erkrankungen oder für Misshandlungen, die ohne spürbare Nachwirkungen geblieben waren, gewährte der Gesetzgeber nicht. Das amerikanische Militärgesetz ging bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs noch nicht vom Wahrscheinlichkeitsprinzip[597] aus, es erkannte

jedoch schon die Gleichsetzung der Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Leidens mit einem unmittelbar durch die Verfolgung entstandenen Schaden an.

In Anlehnung an die Bestimmungen zur Unfallfürsorge für Beamte, aber ohne Übernahme der hier großzügiger angelegten Regelungen, wurde den Verfolgten im Schadensfall eine Rente zugebilligt, deren Höhe vom Grad der durch den Schaden ausgelösten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war. Der Rentenanspruch bestand allerdings nur dann, wenn der Verfolgungsschaden für sich allein und nicht nur im Zusammenhang mit einer bereits vorhandenen Krankheit eine Erwerbsbeschränkung von mindestens 30 Prozent begründete. Die Beamtenfürsorge gewährte einen Unterhaltsbeitrag schon bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent und hatte gleichzeitig Minderungsstufen von 5 Prozent eingeführt, die das Entschädigungsrecht versagte.[598] Abgrenzungsprobleme gab es vor allem bei der Beurteilung des Verhältnisses von verfolgungs- und anlagebedingten Erkrankungen, der Einschätzung des Einflusses der Verfolgung auf vorhandene Leiden sowie des Zeitraums zwischen Verfolgung und Krankheitsausbruch. In der maßgeblichen Zeitschrift zum Wiedergutmachungsrecht in der Bundesrepublik wurden bis zum Jahre 1953, dem Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Bundesentschädigungsgesetzes nur vereinzelte Urteile zu verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden veröffentlicht bzw. besprochen, die sich - unter Ausnahme der Sterilisation[599] - weniger mit den eigentlichen Schäden an Körper und Gesundheit oder dem "Krankheitsbegriff"[600] als mit Fragen des Geltungsgebietes, der Einstufung der Geschädigten in vergleichbare Beamtengruppen oder der "Vorbeschränkung der Erwerbsfähigkeit"[601] auseinandersetzten.

So befindet das Oberlandesgericht Stuttgart Mitte Oktober 1952, dass der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung im Falle einer bereits vorher bestehenden Beschränkung nach den in der Sozialversicherung üblichen Grundsätzen zu berechnen war. Bei der Feststellung der Erwerbsminderung konnte zwar grundsätzlich nicht von den individuellen Verdienstmöglichkeiten des Verfolgten, sondern nur von der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen, aber die günstigeren Berechnungsgrundlagen der Sozialversicherung zugrunde gelegt werden.[602] Restriktiver fiel eine weitere Oberlandesgerichtsentscheidung aus, die feststellte, dass bei der Rentenberechnung eines körpergeschädigten NS-Verfolgten nach Maßgabe des Diensteinkommens eines vergleichbaren Beamten nicht nur das frühere Einkommen, sondern auch die Vorbildung des Verfolgten, sein Alter und seine soziale Stellung zu berücksichtigen wäre.[603] Der Oberregierungsrat im bayrischen Finanzministerium Georg Blessin stimmte dieser Auffassung zu, hielt aber an der Feststellung des vor der Verfolgung erzielten Verdienstes als Vergleichs- und Berechnungsmerkmal fest, weil es seiner Ansicht nach in jedem Fall die Höchstgrenze bei der möglichen Einstufung bilden musste.[604] Für die Rentenleistungen an die unter Gesundheitsschäden leidenden NS-Verfolgten hatte diese Auslegung weitreichende Konsequenzen, indem sie generell zu niedrigeren Einstufungen führte. So wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, für eine durch Verfolgung gesundheitsgeschädigte Ehefrau, die vor der NS-Diktatur den gemeinsamen Haushalt geführt oder im Betrieb des Ehemannes mitgeholfen hatte, nur eine gegenwärtig erforderliche Hilfskraft zum Vergleichsmaßstab für die Einstufung und Rentenfestsetzung genommen.

Eine derart ungünstige Auslegung der Eingruppierungsgrundsätze, die zudem im Entschädigungsgesetz keine hinreichende Grundlage fand, konnte nicht ohne Widerspruch bleiben. Der Ministerialbeamte im württemberg-badischen Justizministerium Hans Wilden entgegnete auf Blessins Ausführungen, dass die Festlegung des Verfahrens sowie der Merkmale für die Einstufung der Verdienste von gesundheitsgeschädigten NS-Verfolgten in vergleichbare Beamtenpositionen nach dem Entschädigungsgesetz Verordnungen vorbehalten blieb, die von den Landesregierungen zu erlassen waren. Da selbst die zweite Verordnung der bayerischen Landesregierung zum Entschädigungsgesetz keine näheren Bestimmungen darüber traf, nach welchen Grundsätzen der "vergleichbare Beamte" ermittelt werden sollte,[605] musste anerkannt werden, dass die Rechtsprechung im Wege der Gesetzesauslegung die entscheidenden Merkmale definierte. Wenn das Einkommen jedoch nur ein Bestimmungsmerkmal unter anderen bildete, war nicht einzusehen, warum es die Höchstgrenze für die Eingruppierung darstellen sollte.

Nach Wilden entsprach es nicht der Billigkeit, von den Anfangsgehältern einer Berufslaufbahn auszugehen, insbesondere wenn nach der Vor- und Ausbildung zukünftig höhere Einkommen zu erzielen gewesen wären. "Es würde eine Fortdauer der Verfolgung bedeuten" erläuterte Wilden seine Kritik, "wenn ein vor einer aussichtsreichen Laufbahn stehender Mediziner nur deshalb in eine untere Beamtengruppe eingereiht werden würde, weil er im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung nur ein kleines Assistentengehalt verdient hat".[606] Hans Wilden ging noch einen Schritt weiter, indem er von einem höheren Gehalt auch dann ausgehen wollte, wenn das erzielte Einkommen der Opfer bereits durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beeinträchtigt worden war, ohne dass eine unmittelbar gegen den einzelnen Verfolgten gerichtete Diskriminierung festgestellt werden konnte. Schließlich hatten allgemeine Boykottmaßnahmen oder eine planmäßige Verhetzung der Bevölkerung regelmäßig zu Einkommenseinbußen geführt. Im Interesse einer gerechten Rentenfeststellung musste insofern von dem Einkommen ausgegangen werden, dass der Verfolgte vor dem Beginn der NS-Gewaltherrschaft bezogen hatte. Nur Einkünfte, die unter Ausnutzung der "Scheinblüte" von 1933 bis 1938 erzielt worden waren, sollten ebenso wenig in vollem Umfang zur Anrechnung kommen wie solche Einnahmen, welche auf die Dauer keinen Bestand gehabt hätten. In Württemberg-Baden wurden diese Grundsätze in die Verordnung zur Regelung von Gesundheitsschäden aufgenommen.[607] Wildens Hoffnung, sie ebenfalls in das zukünftige Bundesentschädigungsgesetz einzubringen, sollte sich jedoch nicht gänzlich erfüllen.

Das Gesetz rekurrierte auf die wirtschaftliche Stellung des NS-Verfolgten, die nach seinem dreijährigen Durchschnittseinkommen vor den Gewaltmaßnahmen des NS-Regimes zu beurteilen war.[608] Die sozialen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten, d.h. die auf seiner Vorbildung, seine Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhende Geltung im öffentlichen Leben, musste herangezogen werden, um festzustellen, ob die Tätigkeit des Verfolgten es rechtfertigte, ihn in diejenige Beamtengruppe einzustufen, die seiner wirtschaftlichen Position entsprach. Durch diese, in der Praxis nur schwer zu handhabende Regelung waren grundsätzlich Differenzierungen zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Stellung eines Verfolgten möglich, so dass bei registrierten Unterschiede durchaus niedrigere

Eingruppierungen vorgenommen werden konnten. Die in Württemberg-Baden praktizierte Festlegung höherer Durchschnittseinkommen beim Vorliegen von Vorbildungen, Leistungen und Fertigkeiten, die aller Wahrscheinlichkeit in Zukunft hätten höhere Einkünfte erwarten lassen, scheiterte am Widerstand des Bundesrats.[609] Erst die Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz vereinfachte und verbesserte die Einreihung der gesundheits- und körpergeschädigten NS-Verfolgten in vergleichbare Beamtengruppen, indem bei der Prüfung nur noch die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend war, während die soziale Stellung nur noch dann zum Zuge kam, wenn ihre Berücksichtigung zu einer günstigeren Eingruppierung führte.[610]

Die frühe Entschädigungsgesetzgebung ging ohne Frage davon aus, dass insbesondere durch Freiheitsberaubungen und die Inhaftierung in ein Konzentrationslager zu körperlich-seelischen Beeinträchtigungen führte.[611] Der ständige seelische Druck und seine Auswirkungen wurden neben anderen Faktoren als "krankheitsauslösende Ursache"[612] eingestuft. Umstritten war indessen von Beginn an die Frage, ob durch die Verfolgung psychogene Störungen und Neurosen ausgelöst wurden, die sich als Dauerschäden verfestigten. Obwohl vermutlich Hunderte, wenn nicht Tausende von Opfern Rat und Hilfe bei deutschen Psychiatern und Kliniken gesucht haben,[613] griff die deutsche Wiedergutmachungspraxis diese Erfahrungen zunächst nicht auf und bemühte sich nicht um deren Systematisierung. Sie bezog sich vielmehr auf haftpflicht- und versicherungsrechtliche Erfahrungen und wertete im Übrigen die Untersuchungen über Gesundheitsstörungen von heimkehrenden Kriegsgefangenen aus. Dabei vertrat man die Auffassung, dass zwischen den Extrembelastungen in einem Kriegsgefangenenlager und einem Konzentrationslager kein wesentlicher Unterschied bestand,[614] obwohl das KZ-System von einem rassischen und politischen Vernichtungswillen angetrieben wurde, der die verfolgten Minderheiten ohne Unterschied von Alter und Geschlecht ins Lager führte.

Karl Bonhoeffer, der nach der Begutachtung sogenannter Kriegszitterer aus dem Ersten Weltkrieg die traumatische Neurose Mitte der zwanziger Jahre als "Begehrensvorstellung" abqualifiziert hatte,[615] gab angesichts der menschlichen Wracks, die aus den Konzentrationslagern befreit worden waren, im Jahre 1947 zu bedenken, ob die von der herrschenden Lehrmeinung vertretene Ansicht von der absolut gehaltenen Toleranz der Psyche gegenüber erschöpfenden und zermürbenden Einflüssen nicht doch eine Grenze finde "bei einem Übermaß künstlich herbeigeführter körperlich quälender, die Persönlichkeit entwürdigenden Prozeduren".[616] Dass die Ausgleichsfähigkeit des menschlichen Organismus nach psychischen Belastungen nicht unbegrenzt waren, veranschaulichten die frühen Untersuchungen in den europäischen Nachbarländern, deren Anlass häufig unentschiedene Rentenfragen waren.[617] In Frankreich wurde der Psychiater und Endokrinologe René Targowla, der zu den Mitgliedern der Studienkommission zur besonderen Pathologie der Deportierten und Internierten gehörte, Anfang 1946 beauftragt, eine Reihe von NS-Verfolgten und Kriegsgefangenen zu untersuchen. Neben einer Vielzahl von organischen Leiden wie Herz- und Verdauungsschwierigkeiten, Nerven- und endokrine Beschwerden beobachtete Targowlas Gutachtergruppe ein konstantes psychosomatisches Syndrom bei

den Betroffenen, das im Begriff "Asthenisches Syndrom der Verfolgten"[618] zusammengefasst wurde.

Gegenüber den Zweifeln der französischen Verwaltungsbehörden und zahlreicher Ärzte konnte ein unter motorischem, geistigem und vegetativem Aspekt auftretende Symptomatik nachgewiesen werden, die sich in einer allgemeinen Erschlaffung und Anfälligkeit für eine zu schmerzhaften Erschöpfungszuständen führenden Müdigkeit äußerte. Das Erinnerungsvermögen war eingeschränkt, die Aufmerksamkeit und spontane Reaktionsfähigkeit geschwächt, die psychische Aktionsfähigkeit, also Konzentration, Ideenproduktion und Gedankenentwicklung, vermindert. Als Folge hatte sich bei den Verfolgten ein Zwang zur Einsamkeit und Gesellschaftsflucht eingestellt. Die Betroffenen fühlten sich minderwertig und unverstanden, von ihrem Milieu isoliert, umgeben von Indifferenz, wenn nicht Feindseligkeit. Ihre Sorgen und Nöte nahmen übermäßige Formen an, ihre Unruhe steigerte sich zu einer außerordentlichen und übertriebenen Erregbarkeit, die sich mit Reizbarkeit oder impulsiven Zorn verband. Gefühle körperlichen und geistigen Unbehagens entwickelten sich bei diesen Verfolgten zu einem Dauerzustand, verteidigungsfähig fühlten sie sich nur noch im Kreise der Mitverfolgten, welche auch so wie sie waren. Diese Gemütszustände waren, wie Targowla bemerkte, als "vorübergehende Extreme eines gestörten neuro-vegetativen Gleichgewichts"[619] anzusehen, die in verschiedenen subjektiven Ausdrücken zu Tage trat. Das "allgemeine Syndrom der Lagerfolgen und Naziverfolgungen manifestierte sich ebenso in individuellen Varianten wie in unterschiedlichen Formen der Intensität. Das Syndrom stellte "eine Neurose im klassischen Sinne"[620] dar. Es war schon deshalb nicht als "Rentenneurose", d.h. als hysterische oder asthenische Manifestationen, die von dem mehr oder weniger unbewussten Wunsch nach Entschädigung aufrecht erhalten wurde, einzustufen, weil die Spätschäden des Nahrungsmangels und der Hungererscheinungen im Konzentrationslager und in der Illegalität früher nicht als ärztliches Erfahrungsgebiet bearbeitet wurden.[621] Die häufig in der Form des vorzeitigen Alterns und unter dem Syndrom der übermäßigen Erinnerungsschärfe auftretende Spätasthenie der NS-Verfolgten war eine erworbene Krankheit. Sie nahm einen chronischen Verlauf und hatte eine mehr oder weniger lange Latenzzeit. Bei den betroffenen NS-Verfolgten führte sie zu einem Versagen vor den Erfordernissen sozialer Anpassung.

Eine im Jahre 1947 unter heimgekehrten Mitgliedern der dänischen Widerstandsbewegung und inhaftierten Polizeibeamten durchgeführte Enquete führte zur Feststellung eines neurasthenischen Syndroms, das in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Lagerhaft und dem dort herrschenden Hunger stand.[622] Da sich auch sechs bis acht Jahre nach der Befreiung unter den Mitgliedern der dänischen Widerstandsbewegung ein auffälliger Gesundheitszustand zeigte, der ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung verhindert hatte bzw. weiter verzögerte, beauftragte die Direktion der landeseigenen Unfallversicherungsanstalt die Neurologen Knud Hermann und Paul Thygesen im Jahre 1951 mit einer neuen Enquete.[623] Unter Heranziehung sozial ausgewählter Fälle wurden die ersten 120 Heimkehrer aus deutschen Konzentrationslagern erneut begutachtet. Die Untersuchung bestätigte unter den politisch Verfolgten ein dichtes, manchmal fortschreitendes Bündel

hartnäckiger asthenischer, vegetativer und geistiger Symptome, die jene Patienten, die an der Hungerkrankheit gelitten hatten, so eindeutig identifizierten, das von einem "Syndrom der Konzentrationslager"[624] zu sprechen war. Jetzt dominierte unter diesen NS-Verfolgten jedoch eine depressive Grundstimmung und ausgesprochene Instabilität, die oft mit emotioneller Inkontinenz und einer bedeutenden Einprägungsschwäche einherging. Als Gesamteindruck stellte sich ein beschleunigter Altersverfall ein, der den von Charles Richet formulierten Eindruck bestätigte: Wenn die Jahre auf dem Schlachtfeld doppelt zählen, so zählen die Jahre im Lager viermal so viel.[625]

Selbstverständlich soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Gesamtheit der Opfer unter Spätschäden der nationalsozialistischen Verfolgung zu leiden hatte und dass in den meisten Fällen die soziale und berufliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch gesundheitliche Schäden behindert wurde. Wichtig erscheint es jedoch festzuhalten, dass das Leben unter nationalsozialistischer Verfolgung, insbesondere die Deportation und Inhaftierung in ein Konzentrationslager, das Ausweichen in die Illegalität und der Gang in die Emigration, mit gesundheitlichen Beschädigungen verbunden war, die auch die psychische Konstitution der Verfolgten erschütterte. Die Folgewirkungen wurden von der deutschen Nachkriegsgesellschaft nur unwillig oder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Dieses Verhalten hatte, unabhängig von den unmittelbaren Folgen der Schäden, Konsequenzen für die soziale Lage der Opfer, da mit der Nichtanerkennung Rentenansprüche verloren gingen. Sicherlich ist bei der historischen Wertung zu berücksichtigen, dass die nationalsozialistische Vernichtungspolitik ein singuläres Phänomen darstellte, so dass bei der Beurteilung der Syndrome nicht auf ein breites Spektrum ärztlicher Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme der Nachkriegsgesellschaft mögen auch der "kontrollierend-ärztlichen Erfassung" der NS-Verfolgten im Wege gestanden haben, aber die Möglichkeiten des internationalen Schrifttumsaustausches waren in den Nachkriegsjahren ebenso wenig vollständig zum Erliegen gekommen wie die amtlichen Möglichkeiten, die Verfolgten einer ernsthaften ärztlichen Würdigung zu unterziehen.[626] Die Verfolgten des Nationalsozialismus und ihre Organisationen mussten langjährige Auseinandersetzungen führen, um der Politik und Gesellschaft die gesundheitlichen Wirkungen der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik bewusst zu machen. Da einzelne Syndrome in ihrer Symptomatik als ausgesprochene Spätfolgen auftraten, war dieser Aufklärungsprozess ebenso kompliziert wie langwierig und keineswegs umfassen erfolgreich.

Erst Anfang der sechziger Jahre führten die Ansichten der Mediziner und amtlichen Stellen zu Phaseneinteilung der Folgezustände zu einem halbwegs anerkannten Modell. Damit waren, wenn auch nur grobe, Anhaltspunkte für die Aufeinanderfolge der gesundheitlichen Schäden nach der Verfolgung gewonnen, die auch bei der Begutachtung differenziertere Beurteilungen erlaubte. Nach einer von Helmut Paul, dem langjährigen Regierungsmedizinaldirektor im Bundesgesundheitsministerium, aufgestellten Übersicht mussten bei den Gesundheitsschäden der NS-Verfolgten fünf Phasen unterschieden werden.[627] Die erste Phase erstreckt sich auf das Ende der aktuellen Bedrohung, zumeist auch der Lagerhaft oder der anderen Schädigungen, die im Zusammenhang mit der Befreiung stehen. In der zweiten Phase wirken sich die während der Verfolgung erlittenen

Gesundheitsstörungen aus, vor allem die zu weit gegangene Unterernährung und allgemeine Verschlechterung der Konstitution. Es kam aufgrund der längeren bzw. chronischen Unterernährung zu Veränderungen und Defekten, die auf psychischem Gebiet überwiegend hirnatrophischer Natur waren. Gelegentlich zeigten sich schon während dieser Phase die psychischen Korrelate bestimmter Organstörungen wie etwa Herz-Kreislauf-Syndrome oder Verdauungsstörungen. In der dritten Phase kommt es innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Schädigung zu einer Rückbildung der Schäden, die parallel zu einer Wiedereingliederung in das soziale Leben und in den Arbeitsprozess verläuft. Diese Rückkehr erfolgt allerdings nur bis zu einem gewissen Grad der Anpassung. Häufig glaubten sowohl die Geschädigten selbst als auch Beobachter, dass im Rückbildungsstadium die Folgen der Störungen allmählich abgebaut und gebannt wären. Wenn der funktionelle Ausgangsstatus bei der Leistungsfähigkeit und dem Arbeitsniveau nicht erreicht wurde, dann führte man dies auf die selbstverständliche Auswirkung oder den Einfluss zunehmenden Alters zurück. Nur eine Minderheit der NS-Verfolgten behielt ein Gefühl von Angst und Pessimismus, das mit Phasen auftretender Verstimmungen und Gleichgültigkeitszuständen durchsetzt war. Da sich die Verfolgten diese Stimmungen nicht erklären konnten, sprachen sie nicht darüber und hielten diese Erfahrungen zurück.

In der vierten Phase tritt dann eine "Sekundärabsinken" des somatischen und psychischen Gesundheitszustandes nach mehrjähriger Latenzzeit auf, der mit einer vorzeitigen Alterung vergleichbar ist. Das Absinken der Arbeitskapazität war nach außen auffällig, in dessen Folge es besonders bei Personen in abhängigen Stellen zu sozioökonomischen Problemen kam. Daneben machten sich im Familienleben ernstere Schwierigkeiten bemerkbar, die oft zu Scheidungen und anderen Trennungen im sozialen Zusammenleben führten. Unter den Jugendlichen trat eine Neigung zu kriminellen Handlungen in Erscheinung. In der fünften Phase bilden sich schließlich typische Spätschäden aus in Form von Endzuständen körperlicher, psychosomatischer und psychopathologischer Störungen, während nur noch Alterseinflüsse für Modifikationen sorgen. Als wichtig erwies sich auch die Erfahrung zahlreicher Mediziner, dass bei den NS-Verfolgten, soweit wirkliche Schädigungen vorlagen, kaum jemals Rentenneurosen beobachtet worden waren.[628]

Für die Aufklärung dieser Probleme haben nicht nur nationale Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen wie die französische Fédération Nationale des Désportés et Internés Resistants et Patriotes, die durch Louis-Francois Fichez und seine Mitarbeiter wichtige wissenschaftliche Studien zu den gesundheitlichen Schäden der NS-Verfolgung herausbrachte, sondern insbesondere auch internationale Verfolgtenverbände wie die Internationale Föderation der Widerstandskämpfer (FIR). Nur wenige Monate nach der Kopenhagener Tagung organisierten französische Widerstandskämpfer mit Unterstützung des Ministers der ehemaligen Frontkämpfer und Kriegsopfer M. Jean Masson in Paris einen zweiten internationalen Kongress zur Pathologie der Deportierten, dessen Ergebnisse sowohl durch französische Fachzeitschriften als auch durch eine Dokumentation des zuständigen Ministeriums publiziert wurden.[629] Im Anschluss an dieses Treffen organisierte die Föderation in den fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre weitere internationale medizinische Konferenzen[630] und ließ die Ergebnisse durch sein Ärztliches Komitee, dessen

Leitung ebenfalls Fichez übernommen hatte, veröffentlichen.[631] Ziel der Veranstaltungen war es einerseits die gesundheitlichen Verfolgungsschäden in den Kanon der "offiziell anerkannten Krankheitsgruppen"[632] aufzunehmen, andererseits durch die klinische und therapeutische Bestandsaufnahme die Verzögerungen ausreichender Hilfe für die NS-Verfolgten zu beseitigen und zu einer allgemeinen Verbesserung ihres Gesundheitszustands beizutragen.[633]

Im Nachkriegsdeutschland wäre ein noch früheres Eingreifen zugunsten der Verfolgten wünschenswert gewesen, denn hier wurde die Wiedergutmachungspraxis zunächst durch die Ergebnisse der älteren Neurosenforschung und die sich daran anschließenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes geprägt. Der bekannte Marburger Psychiater Ernst Kretschmer unterstrich Anfang März 1951 in einem Gutachten für die Kriegsopferversorgung, dass selbst schwere Affekte und Erlebnisse der Vergangenheit an sich keine fortdauernde Neurose auslösten. "Die Erfahrung lehrt", so der 1946 in das Amt des medizinischen Leiters der Tübinger Universitätsnervenklinik gewechselte Kretschmer, "dass die Nachwirkungen auch schwerster Schreckerlebnisse, wie etwa nach Erdbebenkatastrophen, als solche rasch verblassen".[634] Entschädigungspflichtige Restfolgen blieben auf längere Zeit nur dort zurück, wo etwa durch einen Affektstoß körperliche Krankheiten am Herzgefäßsystem oder am Blutdrüsenapparat in Gang gesetzt wurden. Bei länger anhaltenden neurotischen Beschwerden war nach Kretschmers Ansicht nicht der frühere Unfall für die Fortdauer der gesundheitlichen Klagen ausschlaggebend, sondern die aus der aktuellen und künftigen Lebenssituation des Betroffenen resultierende "prospektive Tendenz" der Neurose. D.h. die Krankheitssymptome standen beispielsweise mit der Aussicht auf Rentenerwerb, vermeintlich verletztes Ehrgefühl oder auch mit einer eingebildeten Ängstlichkeit gegenüber den Lebensaufgaben in Zusammenhang. Darüber hinaus steckten nach Kretschmer in einem "beträchtlichen Bruchteil" der vermeintlich chronischen Schädigungen in Wirklichkeit reine Privatneurosen, die man analysieren und heilen konnte, oder seelische Konflikte, die sich etwa um familiäre Schwierigkeiten oder um innere Probleme der Persönlichkeit drehten. In vielen Fällen vermutete Kretschmer auch eine einfache gegenüber den Lebensanforderungen unzureichende Leistungsfähigkeit, die bei "konstitutionellen Kümmerformen" auftrat und folglich durch ihre Anlagebedingtheit auch ohne Schreckerlebnis im Lebensgang immer wieder hervortreten konnte.

Diese Auffassung vertrat Kretschmer wenige Jahre später auch im Fall der verfolgungsbedingten Neurose, indem er in scharfer Form die Anerkennung eines chronisch-depressiven Zustandes bei einem älteren Juden als Verfolgungsschaden ablehnte.[635] Aber bereits Kretschmers Ausführungen zu psychogenen Störungen und Neurosen in der Kriegsopferversorgung gingen zu Beginn der fünfziger Jahre in die Wiedergutmachungspraxis ein, da nach amtlicher Auffassung hinsichtlich der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus von "gleichen Voraussetzungen"[636] auszugehen war. "Aufgrund dieser klaren Erkenntnisse", folgte der richtungsweisende Kommentar zu den Gesundheitsschäden im Entschädigungsrecht der Meinung Kretschmers, "ist eine Rentengewährung bei Neurosen wissenschaftlich unhaltbar. Sie würde aber auch darüber hinaus in sozialer Beziehung unabsehbaren Schaden stiften und in größtem Stil Neurosen züchten, statt sie zu heilen.

Ärztlich und sozial würde der Patient durch hypochondrische Fixierung in seiner Vitalität und Arbeitskraft lahmgelegt und ebenso sehr geschädigt wie die Allgemeinheit. Klar durchdacht würde die Rentengewährung bei Neurosen zu wissenschaftlich, juristisch und sozial gleich unmöglichen Konsequenzen führen".[637] Das spätere Gutachten Kretschmers wurde, obwohl es vor Gericht gegenüber der Attestierung einer verfolgungsbedingten Neurose durch den damaligen Assistenzarzt an der Göttinger Nervenklinik Ulrich Venzlaff keine Anerkennung fand, seitens der involvierten Bremer Entschädigungsbehörde hektographiert und bei allen zuständigen Ämtern als Mustergutachten für die Abwicklung psychischer Verfolgungsschäden in Umlauf gebracht.[638]

Da die Rechtsprechung und die medizinische Begutachtung im Fall psychischer Störungen schon bei Latenzzeiten von einem bis zwei Jahren Schwierigkeiten hatte, einen Zusammenhang mit der Verfolgung herzustellen,[639] und das Verfahren dem Geschädigten den Nachweis der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs auferlegte, erwies sich die soziale Absicherung bei einem Teil der gesundheitsgeschädigten NS-Verfolgten über eine Rentengewährung als überaus problematisch. Das generelle Gebot an die Gerichte und Entschädigungsbehörden, der Beweisnot der Verfolgten Rechnung zu tragen,[640] hatte in der tatsächlichen Praxis häufig nur auffordernden Charakter. Erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre wurde die strenge Praxis aufgegeben, psychoreaktive Störungen durch Verfolgung nach den Erfahrungen der Unfallbegutachtung auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu beurteilen. Nach den von den NS-Verfolgtenorganisationen der internationalen Öffentlichkeit bekannt gemachten Erfahrungen über psychische Spätschäden öffnete sich auch die deutsche Fachwissenschaft einer breiteren Diskussion, die sich rasch in der Rechtsprechung und Entschädigungspraxis niederschlug.[641]

Der Heidelberger Psychiater Walter von Baeyer erläuterte im August 1957, dass es sich bei den gesundheitlichen Verfolgungsschäden nicht um banale Zweckreaktionen handelte. Es ging vielmehr um die Auseinandersetzung mit der Erfahrung extremer Schädigungserlebnisse, welche tief in die vitale und moralische Existenz der Opfer eingriffen.[642] Sie führten teilweise zu wirklichen Umstrukturierungen der Persönlichkeit und zu hartnäckigen Dauerreaktionen depressiver oder zwangsneurotischer Art. Zur gleichen Zeit resümierte der in die USA emigrierte, in New York praktizierende deutsche Psychiater Hans Strauss seine Erfahrungen bei der Begutachtung von NS-Verfolgten im Begriff der "Entwurzelungsdepression", die ursächlich mit den Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes zusammenhing.[643] Wenn sich an diese Arbeiten weitere Studien anschlossen, die entschädigungsfähige Entfremdungsreaktionen[644] oder eine Grenze der seelischen Trag- und Belastungsfähigkeit[645] feststellten, so kamen diese Erkenntnisse vielen Opfern nicht mehr zur Hilfe.[646] In den unmittelbaren Nachkriegsjahren mussten die Verfolgten des Nationalsozialismus um die Anerkennung ihrer psychisch-sozialen Situation gegen eine durch Unverständnis, mitunter durch Hass geprägte Umwelt ringen. Es ging nicht nur um die prinzipielle Regelung der Rückerstattung und Entschädigung, sondern auch um ausreichende Ernährung, Chancen auf Heilung gesundheitlicher Schäden, die Beschaffung ausreichender Kleidung und menschenwürdiger Wohnräume, um Erleichterungen bei den Steuern und Sozialabgaben, um die Gewährung von Sofortkrediten, freien Reise- und

Geschäftsverkehr.[647] Die schleppende Behandlung der Verfolgtenprobleme seitens der deutschen Behörden führte vor allem innerhalb der jüdischen Gemeinden wiederholt zu der Forderung, ihre Interessen und Bedürfnisse aus der Machtbefugnis der deutschen Stellen herauszunehmen und einer alliierten Instanz unterzuordnen.[648] Die Forderung nach einer Sonderstellung blieb jedoch, obwohl man ihre innere Berechtigung nicht anzweifelte, umstritten. Sie wurde selbst von führenden jüdischen Repräsentanten im Ausland mit Rücksicht auf die in Deutschland verbliebenen Juden abgelehnt.[649]

Mit einiger Verbitterung nahmen die NS-Verfolgten indessen die Einschränkung einzelner sozialer Vorteile zur Kenntnis, die ihnen zur Erleichterung der Reintegration gewährt worden waren. So gelang es dem Berliner Hauptausschuss Opfer des Faschismus Anfang 1948 nicht, eine Verlängerung der schon 1947 aufgehobenen Steuervergünstigungen für die NS-Verfolgten unter Hinweis auf ihren schlechten Gesundheitszustand durchzusetzen. Das alliierte Anliegen, die Opfer in gleicher Weise an den Lasten der deutschen Bevölkerung teilnehmen zu lassen, stieß in diesem Zusammenhang auf einhellige Ablehnung, da die Regelung der Wiedergutmachung weiterhin auf sich warten ließ.[650] Zwar erhielten die NS-Verfolgten weiterhin erhöhte Lebensmittelkarten, die auch den Opfern rassischer Verfolgung, soweit sie ein ärztliches Attest vorlegen konnten, nicht mehr verwehrt wurden,[651] aber im Sommer 1949 hoben die Militärregierungen die Verteilung von Zusatzrationen an die politisch, rassisch und religiös Verfolgten in den Westzonen auf, während eine parallele Verfügung für das Gebiet von Westberlin zum 1. Oktober erging. Künftig sollten nur noch jene Verfolgte Zusatzkarten für Lebensmittel erhalten, die eine Haftzeit von sechs Jahren oder eine vierjährige Haft mit abschließender Abordnung in ein Strafbataillon erlitten hatten. Von den rund 12000 Verfolgten des Nationalsozialismus in Westberlin kamen somit zukünftig nur noch 500 Personen in den Genuss zusätzlicher Rationen. Die Jüdische Gemeinde versuchte, die Stadtverordnetenfraktionen für eine Rücknahme des Beschlusses zu bewegen, indem sie auf die schlechtere Ernährungslage und finanzielle Situation der NS-Verfolgten in Berlin verwies. Die sozialen Leistungen an die Opfer waren durch die desolate Finanzlage Berlins ohnehin sehr stark eingeschränkt, begründete der Gemeindevorstand sein Anliegen, so dass die erhöhte Lebensmittelkarte für den größten Teil der Betroffenen fast die einzige Vergünstigung darstellte.[652] Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse waren die meisten NS-Verfolgten nicht in der Lage, "freie" Lebensmittel zu kaufen und folglich auf die amtlichen Zuteilungen angewiesen.

Der Westberliner Magistrat wollte diese Begründung nicht anerkennen, da sie zu einem erheblichen Teil auf sämtliche Verbraucher in den Westsektoren Berlins zutraf. Die Stadtverwaltung hatte sich daher entschlossen, die Lebensmittelversorgung grundsätzlich nach der in den Westzonen geübten Praxis auszuführen. Da Sonderregelungen für die NS-Verfolgten dabei weder vorgesehen noch geplant waren, wie auch seitens westdeutscher Regierungsvertreter in Berlin erklärt wurde, stand den Opfern nur die Möglichkeit einer ärztlichen Anordnung offen. D.h. wenn die NS-Verfolgten "heute noch an bestimmten Krankheiten" litten, wie Oberbürgermeister Ernst Reuter erklären ließ,[653] hatten sie die Möglichkeit, sich über ihren Arzt oder das zuständige Bezirksgesundheitsamt Krankenzulagekarten aushändigen zu lassen. Zugunsten der Verfolgten wollte man weder

die Weisung der Besatzungsmächte verletzen noch anderen Bevölkerungskreisen das Recht auf Sonderwünsche eröffnen. Die Christdemokraten erklärten durch ihren Abgeordneten Kurt Landsberg, dass es nur im Interesse der Jüdischen Gemeinde liegen könnte, bei der Verteilung der Lebensmittelkarten nicht aus der Masse der übrigen Bürger hervorgehoben zu werden, zumal sowohl die übrigen Opfer des Faschismus als auch Personen mit wichtigsten Funktionen sich mit der allgemeinen Lebensmittelkarte zufrieden geben mussten.[654] Die Begründung der Ablehnung erachtete der Gemeindevorstand indessen als fadenscheinig, da die NS-Verfolgten in der Nachkriegszeit prinzipiell nicht bevorzugt behandelt worden waren.[655] Von einem Leben unter gleichen Bedingungen konnten der Magistrat und die Parteien nur sprechen, wenn sie die Erfahrungen der Verfolgungszeit und ihre Konsequenzen für den Lebensstandard sowie das berufliche und soziale Fortkommen ignorierten. Nicht zu Unrecht mussten sich die NS-Verfolgten in ihrer Situation unverstanden fühlen, wie der Gemeindevorstand in einem weiteren Schreiben an Oberbürgermeister Reuter und Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr feststellte,[656] der sonst mit seinem Anliegen nicht ausschließlich für die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde, sondern für sämtliche Personen gesprochen haben wollte, die als politisch, rassisch und religiös Verfolgte anerkannt worden waren. "Von ehemals 186000 Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", erklärte Heinz Galinski Mitte November 1949 den Mitgliedern des Berlin-Ausschusses, "existiert heute eine kleine, schwer geprüfte Gemeinschaft von etwa 7000 Menschen. ... Für Sie mag die heutige Ziffer klein und unerheblich sein; diese Ziffer muss aber für Sie eine Mahnung sein, diesen Menschen, die bisher mehr als stiefmütterlich behandelt worden sind, Ihre besondere Beachtung zu schenken. Helfen Sie uns, unsere Menschen aufzurichten, und wieder den Glauben zu geben, dass es noch eine Gerechtigkeit gibt".[657] Doch Gerechtigkeit forderte in der Not der Nachkriegszeit auch Neid und Missgunst heraus, denen sich immer wieder antisemitische Untertöne beimischten.

Als das bayerische Staatskommissariat für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten Anfang Mai 1947 bekannt gab, dass anlässlich des jüdischen Osterfestes Fleischzuweisungen an die Gemeinden und ihre Mitglieder vorgenommen werden sollten, musste die Behörde, um "unkontrollierbare(n) Gerüchte(n) zum Zwecke der Aufhetzung der Bevölkerung" zuvorzukommen, öffentlich darüber aufklären, dass es sich nicht um Sonderverteilungen, vielmehr nur um einen Umtausch für die religiös lebenden Juden in Bayern handelte, die deutsche Lebensmittelkarten bezogen. Die Sonderverteilung von Fett, Eiern, Zucker oder anderen bewirtschafteten Waren war weder erfolgt noch geplant, wie das Staatskommissariat ausdrücklich hervorhob. "Es ist bezeichnend", so der lakonische Kommentar Auerbachs, "dass man sich heute über einen solchen Umtausch, der auf legalem Wege durchgeführt... wurde, aufregt, während sich keiner aufgeregt hat, als man der jüdischen Bevölkerung die gesamten Fleischkarten entzogen hat und auch noch andere Nahrungsmittel vorenthielt".[658] Diese Erinnerungen verfehlten in einer Zeit des Hungers gewiss häufiger die beabsichtigte Wirkung, während sich zuweilen am Neid verhetzende Zeichnungen entzündeten. Das Verfolgt sein wurde dann als "Beruf" diffamiert und der Opferbegriff über die NS-Verfolgten hinaus für die Gesamtheit der Kriegsgeschädigten - den Ausgebombten, Versehrten, Witwen, Waisen und Flüchtlingen - beansprucht.[659] Dass sich derartige Stimmungen in aggressiver Form in gezielten politischen Aktionen entladen

konnten, zeigten die Bombenanschläge auf verschiedene Spruchkammern, das Militärpolizeigefängnis der amerikanischen Besatzungsmacht in Stuttgart sowie die Versorgungsstelle für die Opfer des Faschismus in Nürnberg, welche die Länder der US-Zone zwischen Oktober 1946 und April 1947 erschütterten.[660]

Die politische Öffentlichkeit reagierte auf diese Anschläge um so mehr mit Entschlossenheit, als die schlechte Ernährungslage,[661] die Zwangsverpflichtungen von Arbeitern und die Kritik an der Entnazifizierung zu einer äußerst angespannten Situation in einzelnen Regionen des westlichen Besatzungsgebietes geführt hatten und die Provokationen offensichtlich die politische Lage schüren sollten. Es kam zu Arbeitsniederlegungen, Protestdemonstrationen und -kundgebungen, die von den Gewerkschaften, den Parteien und Verfolgtenverbänden, aber auch von den Kommunalverwaltungen und Landesregierungen initiiert und unterstützt wurden. In den Reaktionen einzelner Politiker und Verfolgtenvertreter wie dem bayerischen Innenminister Josef Seifried und Staatskommissar Auerbach wurden die Attentate als Ausdruck eines noch nicht überwundenen bzw. neu auflebenden Nazismus und Antisemitismus gewertet. Der insbesondere den Besatzungsmächten vermittelte Eindruck, dass Deutschland in seiner Gesamtheit noch nicht dem Nationalsozialismus abgeschworen hatte, musste nach ihrer Auffassung durch eine entschlossene "Politik der Reinigung" beseitigt werden. Die Friedensbereitschaft und der Demokratisierungswille der Deutschen sollten sich, wie Karl Gerold in einem Kommentar anmerkte,[662] im Aufbau eines geordneten demokratischen Staatswesens und im konstruktiven Gedanken der Zusammenarbeit mit anderen Völkern praktisch niederschlagen. Die Befreiung von der nationalistisch-militaristischen Vergangenheit setzte eine "Politik der Zusammenarbeit aller Kräfte" voraus, die sich in der Form des antitotalitären Konsenses eben als ein Prozess konsequenter innerer Reinigung darstellte.

Samuel Gringauz vom Rat der befreiten Juden in Bayern klagte in diesem Zusammenhang vor der Öffentlichkeit ein Zeichen der moralischen Läuterung, des Bewusstseins der begangenen Verbrechen und des Gesinnungsumbruchs der Deutschen ein, während die NS-Verfolgten daneben auf die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung ihrer Gemeinschaft in die Regierungen und Verwaltungen verwiesen.[663] Wenngleich die Bereitschaft zur Demokratisierung Deutschlands zu diesem Zeitpunkt bereits manifeste Formen angenommen hatte, so überschritt der Wunsch nach einer stärkeren Positionierung der NS-Verfolgten in der Umbruchsgesellschaft die Grenzen des politischen Konsenses, dessen tragender Gedanke die Integration des postnationalsozialistischen Gemeinwesens bildete. Die Wiedergutmachung und damit auch die soziale Lage der NS-Verfolgten konnte diesem Ziel gegenüber, ob gewollt oder ungewollt, nur eine nachrangige Bedeutung einnehmen. Der politische Realismus der Gegenwart forderte die Anerkennung dieses Verhältnisses, trotzdem geschah diese seitens der NS-Verfolgten nicht ohne berechtigte Entrüstung - weniger von den zu konzeptionellen Entwürfen genötigten Verfolgtenpolitikern als von der Vielzahl jener namenlosen Opfer, die in den Verfolgtenorganisationen ein Sprachrohr fanden.

Anmerkungen zum ersten Kapitel

[1] Zu Brill siehe Overesch, Hermann Brill, Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht in Thüringen 1895-1946, Dietz 1992, hier insbesondere, S. 287 ff. Das Buchenwalder Manifest für Frieden, Freiheit, Sozialismus abgedruckt bei Overesch, Deutschland 1945-1949, Königstein 1979, S. 177 ff.

[2] Aus der Vielzahl der begrifflichen Erörterungen vgl. Reichel, Vergangenheitsbewältigung als Problem unserer politischen Kultur. Einstellungen zum Dritten Reich und seine Folgen, in: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von J. Weber/P. Steinbach, München 1984, S. 145-163. Eckhard Jesse, "Vergangenheitsbewältigung" in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Staat, Bd. 26 (1987), S. 539-565. Christa Hoffmann/Eckard Jesse, Vergangenheitsbewältigung - ein sensibles Thema. Über Geschichtsbewusstsein und justitielle Aufarbeitung, in: NPL, Bd. 32 (1987), S. 451-564. Gotthard Jasper, "Vergangenheitsbewältigung". Historische Erfahrungen und politische Voraussetzungen, in: "Ohne Erinnerung keine Zukunft". Zur Aufarbeitung von Vergangenheit in einigen europäischen Gesellschaften unserer Tage, hrsg. von C. Burrichter/G.Schödl, Köln 1992, S. 17-31. Peter Dudek, "Vergangenheitsbewältigung". Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs, in: APZ, 42. Jg. (1992), H.1-2, S. 44-53. In begriffsgeschichtlicher Orientierung Grete Klingenstein, Über Herkunft und Verwendung des Wortes "Vergangenheitsbewältigung", in: Geschichte und Gegenwart, Bd. 4 (1988), S. 301-311.

[3] Zur Prägung und Popularisierung des Begriffs durch Hermann Heimpel und Theodor Heuss vgl. Fritz Bauer, In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965, hrsg. von H. Hammerschmidt, München-Wien-Basel 1965, S. 301 ff. Siehe auch Reichel, Vergangenheitsbewältigung als Problem, S. 146. Dudek, Problematik eines umstrittenen Begriffs, S. 46. Heuss sprach daneben in seinen Aufzeichnungen 1945-1947. Aus dem Nachlass hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Eberhard Pikart, Stuttgart 1966, vom "Mut zur Wahrheit" (S. 79), von der zu fordernden "geistigen Auseinandersetzung mit den Folgen nationalsozialistischer Herrschaft" als "deutscher Aufgabe" (S. 83 u. 88), vom "Verarbeiten" der Vergangenheit (S. 151), vom Rechenschaft ablegen gegenüber dem Gewesenen (S. 165), vom "Weg der Selbstreinigung" (S. 190), von kultureller Denazifizierung (S. 199) und von einer Neuformung des Geschichtsbildes zur Abwehr bereits Gestorbener (S. 166). Allgemein zur politischen Erinnerung und Verarbeitung von Vergangenheit bei Heuss vgl. auch Bracher, Theodor Heuss und die Wiederbegründung der Demokratie in Deutschland, Tübingen 1965, S. 38ff. Hans Bott, Theodor Heuss in seiner Zeit (= Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 42), Göttingen-Frankfurt-Zürich 1966, S. 77 f.

[4] Dudek, Problematik eines umstrittenen Begriffs, S. 47.

[5] Dieser Begriff ist bei Norbert Frei entwickelt. Er fasst jenen Komplex aus parlamentarischen Initiativen, Gesetzgebungswerken und administrativen Entscheidungen zusammen, die auf

der Grundlage des antinationalsozialistischen Gründungskonsenses die politischen Säuberungen der unmittelbaren Nachkriegszeit im Wege der Amnestie, Integration und Abgrenzung kanalisieren. Frei spricht pointiert von der "Geschichte der Bewältigung der frühen NS-Bewältigung". Norbert Frei, Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, S. 13 f.

[6] Zum Schuldproblem siehe Gesine Schwan, Die politische Relevanz nicht verarbeiteter Schuld, in: JfA, Bd. 2 (1993), S. 281-297. Zur politisch-funktionalen Rechtfertigung der Verdrängung siehe vor allem Hermann Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, in: HZ, Bd. 236 (1983), S. 579-599. Lübbe spricht davon, dass die Verdrängung, "diese gewisse Stille... das sozialpsychologische und politisch nötige Medium der Verwandlung unserer Nachkriegsbevölkerung in die Bürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland (war)". A.a.O., S. 585. Die Verdrängung war mithin eine politische Konsequenz der Massengefolgschaft im Nationalsozialismus, da die Demokratie sich nicht gegen die Mehrheit des Volkes realisieren ließ. Vgl. auch ders., Der Nationalsozialismus im politischen Bewusstsein der Gegenwart, in: Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Referate und Diskussionen, hrsg. von M. Broszat u.a., Berlin 1983, S. 334 f. Siehe daneben Hermann Graml, Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. Referate zum 40jährigen Bestehen des Instituts für Zeitgeschichte München am 13. Juli 1989 und sieben weitere Essays, hrsg. von M. Broszat, München 1990, S. 169-183.

[7] Beispiele für die Spendentätigkeit der KZ-Ausschüsse bei Hennig, Entschädigung, S. 32 f.

[8] Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 76 ff.

[9] Clay an Murray D. van Wagoner, undat., vermutlich August 1948, OMGUS, 3/173-1/19.

[10] Vgl. die Stellungnahme von Wilmer Froistad, dem Chef der Public Welfare Branch der Militärregierung in Berlin, bei der Verhandlung über die zukünftige Funktion des Hauptsozialamtes in den Westsektoren am 13. Januar 1949. Protokollabschrift, LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 391. Für die amerikanische Besatzungszone vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 77.

[11] Dazu beispielsweise M. Wiedmeier, Werden die OdF besonders bevorzugt, in: Vorwärts, Ausgabe vom 17. September 1946. Zur sozialen Lage der NS-Verfolgten siehe weiter unten den vierten Abschnitt dieses Kapitels.

[12] Vgl. den Vortrag über die Lage der politisch Verfolgten von Karl Hauff, dem Leiter der württembergisch-badischen Landesstelle der politisch Verfolgten vom 12. Februar 1947. Siehe Goschler, Wiedergutmachung, S. 87.

[13] Stellungnahmen Froistad, 13. Januar 1949. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 391.

[14] In Bayern traf die Übernahme der Betreuungsaufgaben durch selbständige Staatskommissariate bzw. der Aufbau einer Sonderverwaltung für die Nöte der ehemals

Verfolgten auf den hinhaltenden Widerstand der amerikanischen Militärregierung. Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 80 f.

[15] Zur Entwicklung und zum Aufbau der amerikanischen Militärverwaltung in Deutschland vgl. Josef Henke/Klaus Oldenhage, Office of Military Government for Germany (U.S.), in: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995, S. 1-142. Siehe auch Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 975 ff.

[16] Goschler, Wiedergutmachung, S. 84.

[17] Rundschreiben Nr. 502/46 des SPD-Parteivorstands vom 4. Dezember 1946. Nochmals aufgenommen in den vom Parteivorstand herausgegebenen Informationsblättern für sozialdemokratische Opfer des Faschismus, Nr. 1 vom April 1947. FNA, IX b3/b4. Siehe auch Jahrbuch der SPD 1946, S. 80 f.

[18] Vgl. die Rede Schumachers vom 6. Mai 1945. Abgedruckt in: K. Schumacher/E. Ollenhauer/W. Brandt, Der Auftrag des demokratischen Sozialismus, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 3-38, hier S. 16.

[19] Vgl. die Rede des in den Parteiausschuss gewählten Würzburger Sozialdemokraten Ernst Schuhmacher auf dem dritten Parteitag der SPD in Düsseldorf, 13. September 1948. Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 11. bis 14. September 1948 in Düsseldorf, Hamburg o.J. (1949), S. 106.

[20] Siehe Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 9. bis 11. Mai 1946 in Hannover, Hamburg 1947, S. 6 f.

[21] Vgl. Susanne Miller, Die Behandlung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus in der SPD nach 1945, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Bd. 2, Verfolgung - Exil - Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 22), Hamburg 1986, S. 411 f.

[22] Der Text des Programms in: Hermann Brill, Gegen den Strom, Offenbach/M. 1946, S. 16 f.

[23] Vgl. die Notiz Moltkes vom 23. Juli 1943 (Bestrafung von Rechtsschändern), Abgedruckt in: Ger van Roon, Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967, S. 556-558, hier S. 558.

[24] Zur Nachkriegspolitik der deutschen Sozialisten, in: Sozialistische Schriftenreihe, Stockholm 1944, hier S. 30-35. Eine Gesamtdarstellung der im Exil, im Widerstand und in der Gefangenschaft entwickelten Entschädigungspläne sowie der Wiedergutmachungskonzeptionen der jüdischen Organisationen und der US-Administration bei Goschler, Wiedergutmachung, S. 23-62.

[25] Zu den Forderungen der Verfolgtenorganisationen hinsichtlich der personellen Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden und den damit verbundenen Problemen ihrer behördlichen Stellung siehe unten Kapitel 2, Unterabschnitt 2.

[26] Vgl. Hennig, Entschädigung, S. 27 ff. Reuter/Hansel, Das kurze Leben der VVN, S. 71 ff.

[27] Vgl. W.-D. Schmidt, Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, S. 333 f. Stobwasser, Geschichte der VVN, S. 7 f. Hennig, Entschädigung, S. 30, die aber die Frage offen lässt, ob die erkennungsdienstlichen Funktionen nicht eine im Nachhinein entwickelte Legitimation der Ausschüsse darstellt.

[28] Hinsichtlich der Arbeit der internationalen jüdischen Hilfsorganisationen nach Kriegsende in Deutschland vgl. Kurt R. Grossmann, Die jüdischen Auslandsorganisationen und ihre Arbeit in Deutschland, in: Die Juden in Deutschland. 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, hrsg. von H. Ganther, Hamburg 1959, S. 137-166.

[29] Siehe dazu Peter Brandt, Die Haltung der Ordnungskräfte zu den Antifas, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 636 ff. Dort auch Hinweise zu den unterschiedlichen Haltungen der westlichen Besatzungsmächte. Grundsätzlich zu den politischen Zielsetzungen der Besatzungsmächte und den Gründen des Verhaltens gegenüber den Ausschüssen Arnold Sywottek, Autonome politische Organisation in Deutschland in der Kriegszielpolitik der Anti-Hitler-Koalition, in: A.a.O., S. 105 ff.

[30] Hennig, Entschädigung, S. 38 ff. Herbert Obenaus, "Man spielte so gern mit dem Begriff Opfer". Wiedergutmachung und Annahme der NS-Vergangenheit in Niedersachsen bis zum Anfang der fünfziger Jahre, in: Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, hrsg. von B. Weisbrod (= Historische Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1995, S. 42.

[31] Vgl. Hennig, Entschädigung, S. 40. Ulrich Schröder, Der Ausschuß für Wiederaufbau und die antifaschistische Bewegung in Hannover, in: Arbeiterinitiative, S. 500.

[32] So etwa Groehler, der davon spricht, dass in fast allen Ländern und Provinzen der sowjetisch besetzten Zone Opferverbände gegründet wurden, die ihren Mittelpunkt im Berliner Hauptausschuss Opfer des Faschismus fanden. Siehe Integration und Ausgrenzung, S. 106 f. Richtig dagegen Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 26 f.

[33] Zur allgemeinen Beurteilung der Funktion der antifaschistischen Ausschüsse siehe Niethammer, Aufbau von unten: Die Antifa-Ausschüsse als Bewegung, in: Arbeiterinitiative, S. 701 ff. Zur Einschätzung der politischen Bedeutung der Ausschüsse durch die amerikanischen Besatzungsbehörden vgl. Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945, hrsg. von U. Borsdorf/L. Niethammer, Wuppertal 1976; hier vor allen Dingen den Bericht des Joint Intelligence Comittee USGrCC vom 30. Juni 1945, das der politsche Berater für Deutschland, Robert Murphy, in der zweiten Julihälfte aus eigener Initiative dem US-Außenministerium vorlegte. A.a.O., S. 107 ff. Weniger ergiebig Günter Benser, Antifa-Ausschüsse - Staatsorgane - Parteiorganisation, in: ZfG, 26 (1978), S. 785-802, der wie Niethammer zwar den Übergangscharakter der Ausschüsse hervorhebt, aber ansonsten im Wesentlichen bemüht

ist, in apologetischer Zielsetzung die richtige strategische Orientierung der Kommunisten herauszuarbeiten.

[34] Siehe Holger Christier, Die Sozialistische Freie Gewerkschaft in Hamburg, in: Arbeiterinitiative, S. 307 f. Vgl. auch das von ehemaligen Buchenwalder Häftlingen Hamburgs Anfang Juni 1945 der britischen Militärregierung vorgelegte politische Manifest, das etwas eingeschränkter von der Enteignung der Kriegsschuldigen und die Überführung des enteigneten Besitzes sowie der Kriegsbetriebe in die Verwaltung der öffentlichen Hand zur Erzeugung von Versorgungsgütern. Die Bildung freier Gewerkschaften wurde als Mittel "einer völligen Liquidierung der Totalitätstheorie in Wirtschaft und Verkehr und der vollkommenen Entfaschisierung der Betriebe und Kontore" angesehen. Schmidt, Geschichte, S. 332. Die als Verfasser der Eingabe firmierenden "ehemaligen politischen Gefangenen Hamburgs" sind nicht mit dem Komitee der ehemaligen politischen Häftlinge identisch.

[35] Vgl. dazu den Bericht des Office of Strategic Services über die Probleme der bayrischen Staatsregierung vom 7. September 1945. Abgedruckt in: Befreiung und Besatzung, S. 183 f. Allgemein zum Problem des Berufsbeamtentums in der Nachkriegsdemokratie Rudolf Morsey, Herausforderungen im Rückblick. Neuaufbau und Wandel des öffentlichen Dienstes nach 1945, in: Verwaltung und Verwaltungspolitik. Vorträge und Diskussionsbeiträge der 50. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1982 der Hochschule für Verwaltungswissenschaft, Speyer, hrsg. von C. Böhret/H. Siedentopf, Berlin 1983, S. 177-188. Ders., Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bizone zur Bundesverwaltung (1947-1950). Kontinuität oder Neubeginn, in: Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele, hrsg. von dems., Berlin 1977, S. 191-238. Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?, hrsg. von F.G. Schwegmann, Düsseldorf 1986. Udo Wengst, Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien, Bd. 84), Düsseldorf 1988.

[36] Aus einem zusammenfassenden Bericht der amerikanischen Militärbehörden vom 16. Juni 1945. Zit. nach Niethammer, Aufbau, S. 702. Der bereits erwähnte Bericht des Joint Intelligence Committee vom 30. Juni sprach von "örtlichen Massenorganisationen aktiver Anti-Nazis". Befreiung und Besatzung, S. 108.

[37] Zur historischen Entwicklung und zur Organisation der amerikanischen Militärbehörden in Württemberg-Baden vgl. Wilfried Schöntag, Office of Military Government for Württemberg-Baden, in: OMGUS-Handbuch, S. 455-578.

[38] Abdruck der programmatisch formulierten Aufgaben im Antrag vom 14. August 1945 in: Oppenheimer, Antifaschismus, S. 9 f.

[39] Vgl. aber auch die Einschätzung der amerikanischen Militärbehörden, welche die Entwicklung sowohl der Widerstandsgruppen als auch der Ausschüsse der Nachkriegszeit zu Massenorganisationen als Antwort auf die Probleme einschätzen, die sich aus dem Bedürfnis

nach einer radikalen Entnazifizierung ergaben. Bericht des Joint Intelligence Committee vom 30. Juni 1945, in: Befreiung und Besatzung, S. 109.

[40] Konferenz der Ausschüsse der Opfer des Faschismus, 27./28. Oktober 1945. Diskussionsbeitrag Ferchland, Halle. BAB, SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 121.

[41] Vgl. Leben und leben helfen, in: Der Neue Weg. Zeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur, Halle, 24. April 1946. Siehe dazu auch Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 23.

[42] Amtliche Nachrichten der Behörden der Stadt Halle (Saale) und des Saalkreises, Nr. 5, 26. Mai 1945.

[43] Konferenz der Ausschüsse der Opfer des Faschismus, 27./28. Oktober 1945. Diskussionsbeitrag Ferchland, Halle. BAB, SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 123.

[44] Neben der besonderen Verfolgtenbetreuung erstreckten sich die Aufgaben des Werkes auf die Jugendfürsorge, die Alters- und Rentenfürsorge, die wirtschaftliche Wiedergutmachung, die Volks- und Schulspeisung sowie die Aktion "Rettet die Kinder". Die Hilfsmaßnahmen erfassten im Übrigen sowohl Umsiedler und Umschüler als auch entlassene Soldaten. Leistungsbericht des Wiedergutmachungswerks im Neuaufbau der Provinz Sachsen, 23. Februar 1946. Teilabdruck in: OdF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalt, S. 51 ff.

[45] Konferenz der Ausschüsse der Opfer des Faschismus, 27./28. Oktober 1945. Diskussionsbeitrag Ferchland, Halle. BAB, SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 122.

[46] A.a.O., S. 123.

[47] A.a.O., S. 124.

[48] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 81.

[49] Vgl. a.a.O., S. 33 ff. Siehe dazu auch Kapitel 2, Unterabschnitt 1.

[50] Zu den bayrischen Konzentrationslagern und die Rolle des Landes als Zwischenstation für die aus Osteuropa zuströmenden Juden siehe Günther Kimmel, Das Konzentrationslager Dachau. Eine Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Bayern in der NS-Zeit, hrsg. von M. Broszat/E. Fröhlich, Bd.2, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, München 1979, S. 408 ff. Toni Siegert, Das Konzentrationslager Flossenbürg. Ein Lager für sogenannte Asoziale und Kriminelle, in: A.a.O., S. 483 ff. Wetzel, "Mir szeinen doh". München und Umgebung als Zuflucht von Überlebenden des Holocaust 1945-1948, in: Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, hrsg. von M. Broszat/K.-D. Henke/H. Woller, München 1988, S. 336 ff.

[51] Goschler, Wiedergutmachung, S. 76. Reuter/Hansel, Leben, S. 100.

[52] Die gesundheitliche Betreuung der politisch Verfolgten, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 1, S. 2.

[53] Vertrauensleute für die Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 2, S. 4.

[54] Vgl. Drei Jahre "Kommunalabteilung Opfer des Faschismus beim Rat der Stadt Leipzig, Leipzig 1948, S. 1. Vgl. auch den Bericht der städtischen Abteilung für Opfer des faschistischen Terrors in Leipzig, Rudolf Henning auf der Tagung des Leipziger Kreisausschusses am 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO. DY 54, V 277/2/42.

[55] Schneider, Zukunftsentwurf Antifaschismus, S. 13. Goschler, Wiedergutmachung, S. 81.

[56] Vgl. dazu a.a.O., S. 83. Zu den im Januar 1946 herausgegebenen Anerkennungsrichtlinien der Vereinigung siehe unten Kapitel 2.

[57] Abdruck des Aufrufs bei Jörg Ehret, Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), in: Als der Krieg zu Ende war. Hessen 1945: Berichte und Bilder vom demokratischen Neubeginn, hrsg. von U. Schneider u.a., Frankfurt/M. 1980, S. 140.

[58] Vgl. Hans Lamm, Der Wiederaufbau der Hamburger Jüdischen Gemeinde nach 1945, in: Die Dreigemeinde, hrsg. von Oskar Wolfsberg-Aviad u.a., München 1960, S. 134-146. Büttner, Die ersten jüdischen Organisationen, S. 77 f. Lorenz/Berkemann, Kriegsende und Neubeginn, S. 634 f.

[59] Siehe dazu Konrad Hoffmann, Der Weg einer Notgemeinschaft, in: Neues Hamburg. Die Überwindung des Vakuums, Bd. 12, Hamburg 1958, S. 37-43.

[60] Büttner, die ersten jüdischen Organisationen, S. 80 f.

[61] Aufgaben und Ziele der Notgemeinschaft, Ausgabe Sommer 1945. GDW/AdVO H IV-1. Zu den begrifflichen Widersprüchlichkeiten der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung vgl. Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich (= Tübinger Schriften zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 1), Düsseldorf 1972, S. 132 ff. Eberhard Röhm/Jörg Thierfelder, Juden-Christen-Deutsche, Bd.2/1, Stuttgart 1992, S. 32 ff. Zur besonderen Lage der "Mischlinge" bzw. der "Mischehen" nach Kriegsbeginn, Adam, Judenpolitik, S. 316 ff. John A.S. Grenville, Die Endlösung und die Judenmischlinge im Dritten Reich, in: Das Unrechtsregime, Bd. 2, S. 106 ff. Benz, Überleben im Untergrund 1943-1945, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von dems., München ³1993, S. 684 ff. Raul Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945, Frankfurt/M. ³1992, S. 168 ff. Helmut Krüger, So als wäre-fast-nichts geschehen. Zum Problem der Mischehen und Mischlinge im Dritten Reich, in: Mahnung, 42 (1995), 5, S. 4 f.

[62] Allgemeine Mitteilungen der Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen, September 1945. GDW/AdVO H IV-1.

[63] Zur Geschichte des Reichsverbands und seiner Nachfolgeorganisation vor allem Aleksandar-Sasa Vuletic, Christen jüdischer Herkunft im Dritten Reich. Verfolgung und organisierte Selbsthilfe 1933-1939 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 169), Mainz 1999. Die Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft unter der nationalsozialistischen Diktatur wird behandelt bei Kurt Nowak, Das Stigma der Rasse. Nationalsozialistische Judenpolitik und die christlichen Nichtarier, in: Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung, hrsg. von Jochen-Christoph Kaiser/Martin Greschat, Frankfurt/M. 1988, S.73-99. Sigrid Lekebusch, Not

und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland 1933-1945. Darstellung und Dokumentation, Köln-Weimar 1995, insbesondere, S. 61 ff. u. 87ff. Büttner, Von der Kirche verlassen: Die deutschen Protestanten und die Verfolgung der Juden und Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", in: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", hrsg. von ders./M. Greschat, Göttingen 1998, S.15-69. Hinweise auch bei Röhm/Thierfelder, "Zwischen allen Stühlen". Zur judenchristlichen Selbsthilfe im Dritten Reich, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 103 (1992), S. 332-360. Werner Cohn, Bearers of a Common Fate? The "Non-Aryan" Christian "Fate-Comrades" of the Paulus-Bund, 1933-1939, in: Leo Baeck Institute Year Book 33 (1988), S. 327-366. Beate Meyer, "Besser ist doch, man taucht unter". Zur Verfolgung der "Halbjuden" in Hamburg, in: Hamburg in der NS-Zeit, hrsg. von F. Bajohr/J. Szodrzynski, Hamburg 1995, S. 125-150, hier besonders S. 129 ff. Franklin A. Oberlaender, "Wir aber sind nicht Fisch und nicht Fleisch." Christliche "Nichtarier" und ihre Kinder in Deutschland, Opladen 1996, S. 103 f. Selbstzeugnisse finden sich in Ausgegrenzt. Schicksalswege "nichtarischer" Christen in der Hitlerzeit, hrsg. von A.H. Baumann, Hannover 1992, und bei H. Krüger, Der halbe Stern. Leben als deutsch-jüdischer "Mischling" im "Dritten Reich", Berlin 1993.

[64] Vuletic, Christen jüdischer Herkunft, S. 187 ff.

[65] Röhm/Thierfelder, Juden-Christen, Bd. 2,2, S. 234 f.

[66] A.a.O., S. 243 f. Für die ausgeschlossenen "Voll-Nichtarier" richtete der amtierende Verbandsvorsitzende die Hilfsstelle "Büro Dr. Heinrich Spiero" ein, die bis zum Jahr 1939 im Büro des Pfarrers Grüber aufging.

[67] Röhm/Thierfelder, Juden-Christen, Bd. 2,2, S. 245.

[68] Hans Faust, Vorläufer des Bundes der Verfolgten des Naziregimes e.V., in: Mahnung, 30 (1983), 9, S. 3.

[69] Vuletic, Christen jüdischer Herkunft, S. 236 ff. Obwohl bereits an dieser Stelle auf die besondere Lage der "nichtarischen" Christen und der "Mischlinge" unter dem Nationalsozialismus hingewiesen wird, sollen hier nur die Linien organisatorischer Kontinuitäten und der verbandlichen Interessenskonkurrenzen nach 1945 dargestellt werden. Über das spezifische Verfolgungsschicksal der Christen jüdischer Herkunft, der "Mischlinge" und Partner in "Mischehen" wird dagegen im Zusammenhang mit der christlichen Hilfstätigkeit zu berichten sein, da sich die Kirchen während der NS-Diktatur, auch wenn sie sich im einzelnen zunächst zögerlich verhielten, diesen Verfolgtengruppen aufgrund ihrer Konfessionszugehörigkeit besonders verbunden fühlten. Es wird hierbei unumgänglich sein, das spezifische Verfolgungserlebnis dieses Personenkreises in großen Zügen nachzuzeichnen, denn ihre Not unter dem rassistischen Regime entzieht sich auch heute noch vielfach dem Blick des Betrachters.

[70] E. Bandmann, Pechvogel oder Schicksalsgemeinschaft?, in: Mitteilungsblatt des Paulus-Bundes Vereinigung nichtarischer Christen e.V., 4 (1937), 7, S. 68-70.

[71] Bernhard Lösener, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ, 9 (1961), 3, S. 286.

[72] Zum Verhalten der "Mischlinge" vgl. auch das vermutlich im September 1942 verfasste Privatdienstschreiben des Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern Wilhelm Stuckart an den Reichsführer der SS. Abdruck bei Lösener, Rassereferent, S. 298-301, hier: S. 301. Siehe auch Adam, Judenpolitik, S. 327 f.

[73] Oberlaender, Christliche "Nichtarier", S. 314 f. In der ausführlicheren, zum Teil mit überspitzten Werturteilen belasteten Dissertation dess., Zur Problematik der Identität christlicher Deutscher jüdischer Herkunft während und nach dem Nationalsozialismus und zur Identitätsentwicklung ihrer nach 1945 geborenen Kinder, Phil. Diss., Frankfurt/M. 1992, S. 260 f. Allgemein über den Umgang mit einem Stigma Erving Goffmann, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/M. 1967.

[74] Adam, Judenpolitik, S. 258 ff. Grenville, "Endlösung", S. 106 ff. Jeremy Noakes, The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish "Mischlinge" 1933-1945, in: Leo Baeck Institute Year book, 34 (1989), S. 291-354, hier insbesondere S. 337 ff.

[75] Vuletic, Christen jüdischer Herkunft, S. 261.

[76] Zehden, Gratwanderung zwischen zwei Welten. Leitartikel und Aufsätze aus fünfzehn Jahren des Ehrenvorsitzenden des BVN Berlin, hrsg. vom Bund der Verfolgten des Naziregimes Berlin e.V., Berlin 1987, S. 14 f.

[77] A.a.O., S. 60 f. Faust, Vorläufer, S. 3.

[78] Oberlaender, Christliche "Nichtarier", S. 316.

[79] Denkschrift über die Anerkennung der Juden und deren nichtjüdischen Ehegatten als rassisch Verfolgte, die in sogenannter "privilegierter Ehe" gelebt hatten, in: Mahnung, 1 (1954), 18, S. 4.

[80] Schreiben Radlauers an die Alliierte Kommandantur vom 24. März 1947. GDW/AdVO, H I-1.

[81] Schreiben Grübers an Radlauer vom 2. Mai 1947. A.a.O. Zu Grüber siehe auch das nächste Kapitel.

[82] Schreiben Friedrich Mendes von der Arbeitsgemeinschaft an Margarete Sommer vom Bischöflichen Ordinariat vom 8. Mai 1948. GDW/AdVO, H IV-1.

[83] Briefentwurf Radlauer, undat., nach dem 29. April 1948. A.a.O.

[84] Heinz Galinski, Verband der Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 8, S. 2.

[85] Schreiben Edith Bittners vom Berliner Verband der Opfer der Nürnberger Gesetze an das Committee on the Christian Approach to the Jews, New York, vom 5. April 1948. A.a.O.

[86] Briefentwurf Radlauer, undat., nach dem 29. April 1948. A.a.O.

[87] Schreiben von Direktor C. Hoffmann an F. Mende vom 26 April 1948. A.a.O.

[88] Siehe beispielhaft den Entwurf eines an die Gestapo gerichteten Schreibens von Friedrich-Karl Lesser, des Vorsitzenden der Vereinigung 1937, vom Dezember 1938. Zit. nach Vuletic, Christen jüdischer Herkunft, S. 256.

[89] Zu Radlauers Biographie vgl. das nächste Kapital.

[90] Siehe dazu Oberlaender, Problematik der Identität, S. 261 f.

[91] William G. Niederland, The Problem of the Survivor. Part I: Some Remarks on the Psychiatric Evaluation of Emotional Disorders in Survivors of Nazi Persecution, in: Journal of the Hillside Hospital, 10 (1961), S.233-247. Ders., Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt/M. 1980, S. 10-12.

[92] Siehe auch Martin S. Bergmann/Milton E. Jucovy, Einleitung, in: Kinder der Opfer - Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust, hrsg. von dens. u. J.S. Kestenberg, Frankfurt/M. 1995, S. 31 ff.

[93] Niederland, Folgen der Verfolgung, S. 12.

[94] A.a.O., S. 14.

[95] Der Versuch Oberlaenders, die aus den Differenzen der Verfolgungserfahrung resultierende Sprachlosigkeit der Opfer in einen Zusammenhang mit einer angeblichen "stillschweigenden kollektiven Verdrängung" in der Kultur der Bundesrepublik sowie den außenpolitischen Integrationsbedürfnissen der deutschen Nachkriegsdemokratie zu stellen, muss aufgrund seiner pauschalisierenden, zeitlich nicht spezifizierenden Wertung abgelehnt werden. Die bereits eingangs angesprochene These Freis von der vergangenheitspolitischen Phase der Bundesrepublik, die durch ein teils bewusstes, teils unbewusstes Bedürfnis nach Amnestie in der Bevölkerung charakterisiert war und in der die "Atmosphäre des bereitwilligen Beschweigens" dominiert habe, wird einerseits im wesentlichen nur auf die Periode von der Gründung der Bundesrepublik bis zur Naumann-Affäre im Jahre 1953 bezogen, andererseits wird die Konstituierungsphase der Bundesrepublik vergangenheitspolitisch als eine Zeit der "Bewältigung der frühen NS-Bewältigung" interpretiert, ohne dass eine analytisch-resümierende Gesamtschau der beiden angesprochenen Zeitphasen vorgenommen wird. Ein differenzierteres Periodisierungsschema im Hinblick auf die Problematik der Vergangenheitsbewältigung unternimmt anhand einer Realanalyse der vorherrschenden Deutungs- und Verhaltensmuster der westdeutschen Gesellschaft Hartmut Berghoff, indem er die Einstellungen, Grundpositionen, markantesten Merkmale, die signifikanten Veränderungen und ihre innenpolitischen Konsequenzen auf den Ebenen der lokalgeschichtlichen Chronistik, des Umgangs mit den dinglichen Zeugnissen des Terrors, der Sprachanalyse, des Verhaltens staatsnaher Berufsgruppen und entlassener NS-Straftäter, der medialen Aufbereitung der NS-Vergangenheit und der Demoskopie untersucht. Im Ergebnis kommt Berghoff zu dem Schluss, dass in der frühen Phase der Bundesrepublik von einer "geschlossenen Verweigerungsfront" auszugehen ist, es nach 1955 aber zur Ausbildung eines

Problembewusstseins kommt, ohne dass dieses bereits den öffentlichen Diskurs dominieren konnte. Siehe dazu Berghoff, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung, S. 111 f. u. 114. Auf die Problematik des Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wird unter erinnerungspolitischen Gesichtspunkten später noch zurückzukommen sein.

[96] Oberländer, Christliche "Nichtarier", S. 316.

[97] Mit Blick auf konfessionsspezifische Verhaltensdifferenzen Oberlaender, Problematik der Identität, S. 269. Ders., Christliche "Nichtarier", S. 324.

[98] Bescheid, Political Section Military Government British Troops Berlin, vom 4. Juni 1946. GDW/AdVO, H XI-1.

[99] Vgl. das Schreiben an die amerikanische Militärregierung vom 25. Juli 1946. LAB, OMGBS, 4/127-1/3.

[100] § 4, Verbandssatzung vom 27. Juni 1946. LAB, OMGBS, 4/127-1/3.

[101] § 3, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[102] § 2, Abs. 1, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[103] § 2, Lit. c, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[104] § 2, Lit. d-f, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[105] § 2, Lit. a, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[106] § 2, Lit. b, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[107] § 8, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O. Ein Hinweis auf die Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister findet sich im bereits genannten Schreiben an die amerikanische Militärregierung vom 25. Juli 1946. LAB, OMGBS, 4/127-1/3. Nach der im Jahre 1947 erfolgenden Lizenzierung als Gesamtberliner Verband sah der OdN, wieder Bundessekretär Johannes Scharlock später ausführte, von einer gerichtlichen Eintragung als Verein ab, da dies im Falle einer politischen Organisation "widersinnig" erschien. Protokoll der Vorstandssitzung des Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) vom 10. März 1950. GDW/AdVO, B II-1.

[108] §§ 10-13, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. LAB, OMGBS, 4/127-1/3.

[109] § 14, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[110] §§ 16 u. 17, Abs. 1, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[111] § 17, Abs. 1, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[112] § 18, Verbandssatzung, 27. Juni 1946. A.a.O.

[113] Schreiben Radlauers an die Alliierte Kommandantur vom 24. März 1947. GDW/AdVO, H I-1.

[114] Zehden, Gratwanderung, S. 61.

[115] Petition des OdN an die Alliierte Kommandantur, Dezember 1946. LAB, OMGBS, 4/127-1/3.

[116] Siehe den dritten und vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen. Abdruck in: Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A: Multilaterale Verträge, Nr. 62-68, Bd. 7, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bonn u.a. 1957, S. 251-283. Vgl. dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 248 ff. Féaux de la Croix, Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, in: Ders./Rumpf, Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 139 ff.

[117] Zum Luxemburger Abkommen mit Israel und den in den Haager Protokollen niedergelegten Regelungen mit der Claims Conference siehe Goschler, Wiedergutmachung, S. 257 ff. Féaux, Grundlagen, S. 155 ff.

[118] A.a.O., S. 160.

[119] Als Angehörige der Vereinten Nationen wurden nur die Angehörigen bestimmter Länder anerkannt, die nicht mit den Mitgliedsstaaten der UNO identisch waren. Vgl. das Gesetz zur Milderung sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1949, Nr. 28, S. 205-230. Gesetz zum Lastenausgleich vom 14. August 1952. BGBl 1952, I, S. 446 ff. Dazu Walter Kühne/Bernhard Wolff, Soforthilfegesetz mit sämtlichen Vorschriften über die Soforthilfeabgabe und die Leistungen der Soforthilfe, Göttingen 1949, S. 19, 79 u. 86. Wilhelm Conrad, Gesetz über den Lastenausgleich mit Erläuterungen, Göttingen 1952, S. 54 ff. Ders., Von der Soforthilfe zum Lastenausgleich, Göttingen 1951, S. 87 ff. Carl Hermann, Abgaben im Lastenausgleich, Köln 1952, S. 24 f. Allgemein zum Problem des Lastenausgleichs Reinhold Schillinger, Der Entscheidungsprozeß beim Lastenausgleichsgesetz 1945-1952, St. Katharinen 1985. Rudolf Fritz, Der Einfluß der Parteien und Geschädigtenverbände auf die Schadensfeststellung im Lastenausgleich, Wirtschafts- u. Sozialwiss. Diss., Berlin 1964.

[120] Zu Grüber und die Begründung der Evangelischen Hilfsstelle nichtarischer Christen siehe Ludwig, Hartmut, Zur Geschichte des "Büros Pfarrer Grüber", in: Beiträge zur Berliner Kirchengeschichte, hrsg. von G. Wirth, Berlin 1987, S. 305-326. Ders., Die Opfer unter dem Rad verbinden. Vor- und Entstehungsgeschichte, Arbeit und Mitarbeiter des "Büro Pfarrer Grüber", Theol. Diss., Berlin 1988. Vgl. auch Röhm/Thierfelder, Juden-Christen-Deutsche, Bd. 2/2, S. 258 ff u. Bd. 3,1, S. 93 ff. Zur inneren Missionstätigkeit der katholischen Kirche durch das Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin siehe a.a.O., S. 146 ff. Daneben Vuletic, Christen jüdischer Herkunft, S. 262 ff. Unter Einschluss der Hilfstätigkeit des St. Raphaels-Vereins und des Deutschen Caritasverbandes Lutz-Eugen Reutter, Die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für die im nationalsozialistischen Deutschland Verfolgten, Phil. Diss., Hamburg 1969.

[121] Dazu auch Ludwig, Als Zivilcourage selten war. Die evangelische Hilfsstelle "Büro Pfarrer Grüber", ihre Mitarbeiter und Helfer im Rheinland 1938 bis 1940, in: Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, hrsg. von G.B. Ginzel (= Mit-Menschlichkeit, Bd. 1), Köln 1993, S. 29-54.

[122] Röhm/Thierfelder, Juden-Christen, Bd. 3,2, S. 305 ff.

[123] Dazu GDW/AdVO, H XI-1.

[124] Vgl. Dagmar Hartung-von Doetinchem, Es geschah im Wedding. Das Jüdische Krankenhaus, in: Der Wedding - hart an der Grenze. Weiterleben in Berlin nach dem Krieg, hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt, Berlin 1987, S. 73-91, hier S. 87 ff. Siehe auch die literarische Verarbeitung ihrer Erlebnisse, die sie als junges Mädchen während des mehrmonatigen Aufenthaltes im Jüdischen Krankenhaus machte, bei der Auschwitz überlebenden Cordelia Edvardson, Gebranntes Kind sucht das Feuer, 1986.

[125] Zu den Integrations- und Identitätsproblemen der sogenannten Halbjuden vgl. Beate Meyer, Bewältigungsmuster im Vergleich: Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft, gesellschaftlicher Verweigerung und "rassischer" Ausgrenzung, in: Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft, hrsg. von Friedhelm Boll, Berlin 1997, S. 63-85, hier S. 76ff u.80f. Siehe bei Oberlaender, Problematik der Identität hier insbesondere die resümierenden Anmerkungen zur Identitätsentwicklung der altersspezifisch differenzierten Christen jüdischer Herkunft unter dem Nationalsozialismus und der nach 1945 in der Bundesrepublik geborenen Generation, S. 268 f. u. S. 280 f.

[126] Grüber, Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten, Köln-Berlin 1968, S. 272. Zur Wiedereinrichtung der Hilfsstelle siehe die Pressemitteilungen in der Allgemeinen Zeitung, Nr. 6, Ausgabe vom 19. August 1945, der Berliner Zeitung, Nr. 94, Ausgabe vom 1. September und im Morgen, Nr.28, Ausgabe vom 4. September 1945.

[127] Zu Benfey siehe Röhm/Thierfelder, Juden-Christen, Bd. 2,2, S. 13 ff.

[128] Benfey, Die Aufgaben der Rassenverfolgten in der Gegenwart und die Maßnahmen gegen den wiederauflebenden Antisemitismus. Referat auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaften christlicher Hilfsstellen für die Rassenverfolgten nichtjüdischen Glaubens, Hannover, 19. September 1947, S. 4. GDW/AdVO, H XI-1.

[129] Gründungsaufruf der Union der Hilfsstellen für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens in Deutschland, undat. (vor dem 19. September 1946). Als Aufruf des Gründungsausschusses des Hilfskomitees für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens in Deutschland unter dem Datum des 19. und 24. September 1946 verbreitet. GDW/AdVO, H IV-1.

[130] § 3, Satzung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Hilfsstellen für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens in Deutschland. A.a.O.

[131] Zu Grübers Interventionen zugunsten der rassisch Verfolgten bzw. der Displaced Persons im Rahmen seiner Tätigkeit als Bevollmächtigter und Flüchtlingskommissar Ost des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland vgl. Sigurd Rink, Der Bevollmächtigte. Propst Grüber und die Regierung der DDR (= Konfession und Gesellschaft, Bd. 10), Stuttgart u.a. 1996, S. 28-63 u. 79.

[132] Schreiben des Vorsitzenden des Bayrischen Hilfswerks für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen Werner Fischer-Weppler an den Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte Philipp Auerbach vom 2. Dezember 1946. A.a.O.

[133] Auerbach an die Geschäftstelle der Arbeitsgemeinschaft in Berlin, 6. Dezember 1946. Nach einer Aufstellung vom 13. März 1948 gehörten der Arbeitsgemeinschaft noch ebenso Gemeinschaften der Betroffenen wie konfessionelle Hilfsstellen an, die den beiden großen christlichen Kirchen nahestanden. In der Britischen Zonen waren es etwa das Christliche Hilfswerk für rassisch Verfolgte, die Gemeinschaft der rassisch Verfolgten in Düsseldorf, die Gemeinschaften der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen in Hannover und Bremen oder die Hilfsstelle für rassisch Verfolgte Christen in Essen; in der Amerikanischen Zone hatten sich unter anderen die Hilfsstelle für rassisch Verfolgte Christen in Frankfurt am Main sowie die Hilfsstellen für Rasseverfolgte in Karlsruhe, Stuttgart, München und Nürnberg der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen, die teilweise, wie beispielsweise in Stuttgart, keine Interessenvertretung der Betroffenen, sondern Einrichtungen der Inneren Mission waren. In der Französischen Zone waren schließlich die Hilfsstellen für ehemals Rasseverfolgte in Freiburg, Trier und Tübingen der Arbeitsgemeinschaft beigetreten. A.a.O.

[134] Schreiben Radlauers an Staatskommissar Auerbach vom 22. November 1946. A.a.O.

[135] Adresse der am 9. bis 10. März 1948 in Hamburg abgehaltenen Delegierten-Tagung der Hilfs- und Betreuungsorganisationen der ehemals Rasseverfolgten an die obersten kirchlichen Vertretungen in Deutschland, den ökumenischen Rat der Kirche in Genf und den Verband der Judenmission in Deutschland. A.a.O. Siehe auch die Schreiben Radlauers an Propst Grüber vom 14. Mai 1948. GDW/AdVO, H I-1. Mitteilung des Tagesspiegels, Ausgabe vom 29. April 1948, über den auf der Hamburger Tagung gefassten Beschluss einen "Gesamtausschuss der von der Nürnberger Gesetzgebung Betroffenen" zu gründen.

[136] Auszug aus dem Mitteilungsblatt 3/1948 der Interessengemeinschaft 1946, München, vom Mai 1948. GDW/AdVO, H IV-1.

[137] Kurzprotokoll über die Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verfolgtenorganisationen am 4. Juli 1958 in Bonn. A.a.O.

[138] Schreiben von Hans Albrecht, dem Leiter der Hilfsstelle der "Gesellschaft der Freunde" (Quäker) an das Büro der Evangelischen Hilfsstelle vom 12. August 1945. GDW/AdVO, H I-1.

[139] Gemeinsames Schreiben der Geschäftsführer der konfessionellen Hilfsstellen Berlins an die Büros des American Joint Distribution Committee in London und Philadelphia, 20. September 1945. GDW/AdVO H I-1.

[140] A.a.O. Zur besonderen Lage der "Mischlinge" bzw. der "Mischehen" nach Kriegsbeginn siehe auch Helmut Krüger, So als wäre-fast-nichts geschehen. Zum Problem der Mischehen und Mischlinge im Dritten Reich, in: Mahnung, 42 (1995), 5, S. 4 f. Neuerdings detailliert in regionaler Perspektive und erfahrungsgeschichtlicher Akzentuierung Beate Meyer, "Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945 (= Studien zur Jüdischen Geschichte, Bd. 6), Hamburg 1999, hier S. 51 ff.

[141] Die Problematisierung des Mischlingsbegriffs und seine Kontrastierung mit den realen Gruppenstrukturen bilden den Ausgangspunkt der Untersuchungen Beate Meyers, indem ebenso nach der sozialen Zusammensetzung und dem Selbstverständnis der "Mischlinge" wie nach der Verfolgungsrealität und den "Umgangsstrategien" mit diskriminierenden Maßnahmen und Ausnahmeregelungen gefragt wird. Vgl. "Jüdische Mischlinge", S. 13 f.

[142] Zur Entwicklung der Zugehörigkeitskriterien, insbesondere dem nicht unumstrittenen, aber aus Gründen der Praktikabilität eingeführten Kriterium der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft vgl. A. Rethmeier, "Nürnberger Rassegesetze" und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 126), Frankfurt/M. 1995, S. 155 ff.

[143] Grenville, "Endlösung", S. 102.

[144] Genaue Erhebungen zum jüdischen bzw. jüdischstämmigen Bevölkerungsanteil im Sinne der Kriterien der Rassegesetzgebung gibt es für die frühere Phase des nationalsozialistischen Regimes nicht. Die Volkszählungen von 1925 und 1933 ermittelten nur die übliche Glaubenszusammensetzung der Reichsbevölkerung. Danach wurden für 1925 im Deutschen Reich (ohne Saarland) insgesamt 564379 Personen jüdischen Glaubens ausgewiesen, darunter 107747 Juden ausländischer Staatsangehörigkeit und für 1933 noch 499682 Personen, von denen 98747 ausländische Staatsbürger waren (Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1933, H. 5, Die Glaubensjuden im Deutschen Reich [Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451,5], Berlin 1936, S. 13). Ausgehend vom allgemeinen jüdischen Bevölkerungsanteil, von der Anzahl geschlossener Mischehen und Annahmen über die Anzahl der daraus hervorgegangenen Kinder hat Werner Cohn, Bearers of a Common Fateurde? The "Non-Aryan" Christian "Fate-Comrades" of the Paulus-Bund, 1933-1939, in: Leo Baeck Institute, Yearbook 33 [1988], S. 350 ff., den Versuch unternommen, die Summe der ihrer Religion nach nicht-jüdischen, aber als Juden oder als "Mischlinge" verfolgten Personen zu schätzen. Für das Jahr 1933 bewegen sich Cohns Schätzungen zwischen 228 bis 500000, für 1939 geht er von ca. 139 bis 305000 in den Grenzen des Deutschen Reichs lebenden "Mischlingen" aus. Die Volkszählung von 1939 ermittelte für das aktuelle Zählungsgebiet, das heißt für das Deutsche Reich einschließlich Österreich und Sudetenland, lediglich 112582 "Mischlinge 1. und 2. Grades. Vgl. Tabelle 4 im Stat. Anhang. Cohn erkennt die Volkszählungsergebnisse nur als untere Grenze an. Er selbst geht von einem Bevölkerungsanteil in Höhe von 305000 aus, mithin müssten zwischen 1933 und 1939 etwa 200000 "Mischlinge" Deutschland verlassen haben. Die Auswanderungsziffer hätte sich damit, auch wenn die durch die Rassegesetzgebung ausgesprochenen Eheverbote und die folglich verringerte Generativität in Rechnung gestellt wurde, der Zahl der ausgewanderten Juden weitgehend angenähert. Eine solche Entwicklung war bei der geringeren Bedrohtheit der "Mischlinge" jedoch unwahrscheinlich; zeitgenössische Berichte bestätigen denn auch, dass bis 1938 hauptsächlich jene Juden emigrierten, denen das Regime die Existenzgrundlage entzogen hatte, während die politische und moralische Herabsetzung kaum die Bereitschaft zur Auswanderung förderte. Vgl. Kurt Pätzold, Der historische Platz des antijüdischen Pogroms von 1938. Zu einer Kontroverse, in: Studien zur Geschichte des Faschismus und des antifaschistischen Widerstands (I), hrsg. von D. Eichholtz/K. Mammach (= Jahrbuch für Geschichte, Bd. 26), Berlin 1982, S. 203ff.; Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 2/1,

S. 250f. Die 1939 ermittelte Altersstruktur der als "Mischlinge" ausgewiesenen Bevölkerungsgruppen zeigt infolgedessen keine entsprechende Verzerrung, die sich bei gravierenden, zunächst die jüngeren Altersklassen erfassenden Auswanderungswelle zwangsläufig hätte einstellen müssen. Vgl. Bevölkerung, Volkszählung 1933, S. 56 ff. Zur quantitativen Entwicklung der Mischehen siehe Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 24 ff.

[145] Adam, Judenpolitik, S. 136 u. 139 f. Jeremy Noakes, Wohin gehören die "Judenmischlinge"? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, in: Das Unrechtsregime, S. 79 ff. Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 96 ff.

[146] Adam, Judenpolitik, S. 322 ff. Grenville, "Endlösung", S. 107 ff.

[147] Ziff. 2, Abs. 1, Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933. RGBl, 1933, T. 1, S. 195.

[148] § 3, Abs. 1, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. RGBl, 1933, T. 1, S. 175.

[149] Nach Noakes, Wohin gehören, S. 70.

[150] Rethmeier, "Nürnberger Rassegesetze", S. 41 f.

[151] § 2, Abs. 2 in Verb. mit § 3, Abs. 2, Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935. RGBl, 1935, T. 1, S. 1047.

[152] § 3, Abs. 2, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. RGBl, 1933, T. 1, S. 175. Zur zahlenmäßigen Wirkung der Ausnahmebestimmungen, nach denen immerhin etwa fünfzig bis siebzig Prozent der Richter, Staatsanwälte, Kassenärzte und Rechtsanwälte nichtarischer Abstammung im Amt verblieben bzw. ihre Zulassung behielten vgl. Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, ³Düsseldorf 1965, S. 18.

[153] § 1, Abs. 2, Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935. RGBl, 1935, T. 1, S. 1048.

[154] Graml, Mischlinge und Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 66.

[155] § 1a, Abs. 3, Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933. RGBl, 1933, T. 1, S. 433. Nach der zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933 galten die beamtenrechtlichen Regelungen ebenfalls für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes. RGBl, 1933, T. 1, S. 678. Zur Anfechtung von "Rassenmischehen" nach 1933 und die Rolle der Rechtsprechung bei der Umsetzung des Rassegedankens als Rechtsidee bei Eheanfechtungsklagen wegen Rassenverschiedenheit, insbesondere nach der Mitte Juli von der nationalsozialistischen Führung initiierten Propagandaaktion zur Erbbiologie und Rassenpflege, die im Anschluss an

die Veröffentlichung des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (RGBl, 1933, T. 1, S. 529 ff) in Szene gesetzt wurde, vgl. Rehtmeier, "Nürnberger Gesetze", S. 54 ff.

[156] Vgl. Lothar Gruchmann, "Blutschutzgesetz" und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ, 31 (1983), S. 419 ff.

[157] Runderlass des Reichsministers des Innern betr. Ariergesetzgebung vom 17. Januar 1934 an die Obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter und Landesregierungen. MBliV, 95 (1934), S. 159.

[158] Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934. Juristische Wochenschrift, 63 (1934), S. 2613 ff. Vgl. dazu Gruchmann, "Blutschutzgesetz", S. 423 f. Rethmeier, "Nürnberger Gesetze", S. 62 ff.

[159] Vgl. dazu Büttner, Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988, S. 12 f. Siehe auch dies., Bollwerk Familie. Die Rettung der Juden in "Mischehen", in: Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, hrsg. von G.B. Ginzel (= Mit-Menschlichkeit, Bd. 1), Köln 1993, S. 59-77. Weiterhin Beate Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 26 ff. Reutter, Hilfstätigkeit katholischer Organisationen, S. 37 u. 43 f. Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 1, S. 332 ff.

[160] Gruchmann, "Blutschutzgesetz", S. 426 f. Pätzold, Faschismus-Rassenwahn-Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1935), Berlin 1975, S. 269 f.

[161] Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. Juli 1935 an die Landesregierungen - Für Preußen: an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. MBliV, 96 (1935), S. 980c.

[162] § 4, Abs. 3, Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933. RGBl, 1933, T. 1, S. 225. Vgl. hierzu auch Albrecht G. von Olenhusen, Die "nichtarischen" Studenten an deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, in: VfZ, 14 (1966), S. 178 f.

[163] Graml, Mischlinge, S. 67 f. Noakes, Wohin gehören, S. 71. Weitere Beispiele für die Anwendung des Arierparagraphen bei Rudi Goguel, Die erste Phase der Judenverfolgung im Nazireich - Dissimilierung und Isolierung (1933-1935), in: Klaus Drobisch/R. Goguel/Werner Müller, Juden unterm Hakenkreuz. Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933-1945, Frankfurt/M. 1973, S. 97 f. Siehe auch Lösener, Rassereferent, S. 269.

[164] Nach dem von Ursula Büttner aufgestellten Schema von drei antisemitischen Verfolgungswellen waren in der Zeit von 1933 bis 1935, als in erster Linie Berufs- und Bildungschancen beschränkt wurden, sämtliche "Nichtarier" bis hin zum "Vierteljuden" denselben Repressalien ausgesetzt. In der Phase der Separierung von Juden und "Deutschblütigen" zwischen 1935 und 1938 wurden die Mischlinge und Partner in Mischehen besser gestellt. Nach 1938 vermerkte das Regime bei weiteren

Verfolgungsschritten, ob sie die neuen Maßnahmen auch auf diese Personenkreise erstrecken sollte. Siehe Büttner, Not der Juden teilen, S. 7 ff.

[165] Vgl. M. Meusel, Denkschrift über die Aufgaben der Bekennenden Kirche an den evangelischen Nichtariern vom 10. Mai 1935. Abdruck bei Röhm/Thierfelder, Juden-Christen, Bd. 1, S. 391-396, hier: S. 391 f.

[166] Vorlage Löseners an Reichsinnenminister Frick vom 30. Oktober 1933. Abdruck in ders., Rassereferent, S. 269.

[167] Vgl. etwa Konrad Kwiet, Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von W. Benz, München ³1993, S. 550, 593 ff., 625 u. 640.

[168] Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982, S. 293-302, Zitat hier S. 294. In der durchgesehenen und verbesserten Ausgabe , Frankfurt/M. 1997, Bd. 2, S. 436-449.

[169] Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 171.

[170] Adam, Judenpolitik, S. 325 u. 327.

[171] Vgl. hierzu Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 11 ff.

[172] A.a.O., S. 15.

[173] Büttner, Not der Juden teilen, S. 298.

[174] Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 73 u. 94.

[175] A.a.O., S. 76 u. 91 f.

[176] A.a.O., S. 92.

[177] Zum Scheidungsverhalten siehe die späteren Hinweise in Unterabschnitt 4. Vgl. allgemein zum angesprochenen Fragenkomplex im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über die historische Würdigung des Protestes Berliner Ehefrauen gegen die Ende Februar 1943 während der "Fabrik-Aktion" vorgenommene Verhaftung ihrer jüdischen Ehemänner Christof Dipper, Schwierigkeiten mit der Resistenz, in: Geschichte und Gesellschaft, 22 (1996), S. 409-416. Dipper wendet sich vor allem gegen die von Nathan Stoltzfus vertretene These, diesen Frauenprotest als einen "Akt politischer Opposition" zu definieren. Zu Stoltzfus' These siehe ders., Resistance of the Heart. Intermarriage and the Rosenstrasse Protest in Nazi Germany, New York-London 1996 sowie Widerstand des Herzens. Der Protest in der Rosenstraße und die deutsch-jüdische Mischehe, in: Geschichte und Gesellschaft, 21 (1995), S. 218-247. Das Zitat hier S. 221. Zur Bewertung der Ereignisse vgl. auch weiter unten.

[178] Vgl. Hartmut Ludwig, Zur Geschichte des Büros "Pfarrer Grüber", S. 307 ff.; Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 1, 1933-1935, S. 326 ff. u. 337 ff. Greschat, "Gegen den Gott der Deutschen". Marga Meusels Kampf für die Rettung der Juden, in: Büttner/Ders., Die

verlassenen Kinder der Kirche, S. 70-85, hier S. 75 ff. Allgemein über das Verhältnis von Innerer Mission und nationalsozialistischer Judenpolitik J.-Ch. Kaiser, Protestantismus, Diakonie und "Judenfrage" 1933-1941, in: VfZ, 37 (1989), S. 673- 714. Zum Verhältnis von Evangelischer Kirche und Judenfrage vgl. auch K. Meier, Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches, Göttingen 1968, S. 15 ff.; ders., Kreuz und Hakenkreuz. Die evangelische Kirche im Dritten Reich, München 1992, S. 157 ff. Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Frankfurt/M. u.a. 1977, S. 322 ff. Wolfgang Huber, Folgen christlicher Freiheit. Ethik und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 71ff. Bertold Klappert, Barmen I und die Juden, in: Bekennende Kirche wagen. Barmen 1934-1984, hrsg. von J. Moltmann, München 1984, S. 63 ff. Eberhard Busch, Kirche und Judentum im Dritten Reich, in: Zwischen Bekenntnis und Anpassung. Aufsätze zum Kirchenkampf in rheinischen Gemeinden, in: Kirche und Gesellschaft, hrsg. von G. van Norden, Köln 1985, S. 162 ff. Günther van Norden, Die Barmer Theologische Erklärung und die "Judenfrage", in: Das Unrechtsregime, Bd. 1, S. 317 ff. Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 1, S. 141 ff.; Bd. 2,1, S. 289ff.; Bd. 3/2, 1938-1941, S. 26 ff. Zur Problematik der Christen jüdischer Abstammung in der Kirche siehe insbesondere Ludwig, Die Opfer, S. 6 ff.

[179] Ludwig, Geschichte, S. 310; ders., Die Opfer, S. 12 ff.

[180] Löseners Darstellung seiner Tätigkeit im Reichsministerium des Innern, wonach er sich um eine Mäßigung bei den rassepolitischen Zielsetzungen bemüht hatte, indem er die "Mischlinge" von den Gesetzen auszunehmen suchte, ist nur insoweit haltbar, als er eine deutlich gemäßigte Haltung in der Frage des Rassestrafrechtes einnahm und er auch gegenüber Freisler offen erklärte, dass die Wissenschaft nicht in der Lage wäre, einen jüdischen Bluteinschlag zweifelsfrei festzustellen, was aus nationalsozialistischer Sicht geradezu eine verräterische Haltung beinhaltete. Ansonsten zeigte Lösener keine prinzipielle Distanz zu der Rassegesetzgebung. Vgl. Rethmeier, "Nürnberger Rassegesetze", S. 95. Das NS-Regime war indessen an einer ebenso raschen wie kontrollierten gesetzlichen Regelung in der Judenfrage interessiert, die durch das Mischlingsproblem nur behindert wurde. Insofern diente die Nichtberücksichtigung der Mischlinge einer verwaltungstechnischen Effizienz, welche auf eine beschleunigte praktische Durchführung des nationalsozialistischen Parteiprogramms ausgerichtet war. Vgl. Otto Dov Kulka, Die Nürnberger Gesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ, 32 (1984), S. 616 ff. Zu Lösener siehe auch Reinhard Rürup, Das Ende der Emanzipation: Die antijüdische Politik in Deutschland von der "Machtergreifung" bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. von A. Paucker (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 45), Tübingen 1986, S. 111. Pätzold, Faschismus, S. 267.

[181] Bei den von der Berliner Kommunalverwaltung vorgenommenen diskriminierenden Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung, die sich auf Entlassungen, Berufsbehinderungen, Boykottaktionen und Einschränkungen der Sozialleistungen erstreckten, reichte häufig schon das Vorhandensein eines jüdischen Elternteils aus. Ab Juni 1934 waren von der städtischen Administration sogar "arische" Lehrer und Lehrerinnen

entlassen worden, wenn sie nach dem 1. Juli 1933 Juden geheiratet hatten oder noch zu heiraten beabsichtigten. Vgl. Wolf Gruner, Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden, in: Jüdische Geschichte in Berlin, S. 230ff. Vgl. auch Adam, Rassepolitik, S. 134.

[182] Lösener, Rassereferent, S. 274 u. 277 f.

[183] § 1, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. RGBl, 1935, T. 1, S. 1146.

[184] § 2, Blutschutzgesetz. A.a.O., S. 1147.

[185] § 5, Blutschutzgesetz. Ebd.

[186] § 3, Blutschutzgesetz. Ebd.

[187] § 2, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. A.a.O., S. 1146.

[188] Vgl. Rürup, Ende der Emanzipation, S. 105 f. Pätzold, Faschismus, S. 103 ff.

[189] Zum Verhältnis von "Judenfrage" und Emanzipation in der bürgerlichen Gesellschaft Deutschlands vgl. R. Rürup, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15), Göttingen 1975, S. 11 ff. u. 78ff.

[190] Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, München-Berlin 1936, S. 25.

[191] Ebd.

[192] Ebd.

[193] A.a.O., S. 24. Zur Beurteilung der zeitgenössischen Kommentare zur Rassegesetzgebung vgl. Rethmeier, "Nürnberger Gesetze, S. 133 ff.

[194] § 2, Abs. 1 u. 2, Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. RGBl, 1935, T. 1, S. 1333.

[195] § 5, Abs. 2. A.a.O., S. 1334.

[196] § 2, Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935. A.a.O., S. 1334.

[197] § 4. A.a.O., S. 1335.

[198] § 3, Abs. 1. Ebd.

[199] Noakes, Wohin gehören, S. 86.

[200] Ziff. 2, Lit. b u. c, Verbot von Rassenmischehen. Runderlass des Reichsministers des Innern vom 26. November 1935. MBliV, 96 (1935), S. 1429.

[201] Adam, Judenpolitik, S. 142 f.

[202] Vgl. Arthur Gütt/Herbert Linden/Franz Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen, München 1936, S. 198 ff.

[203] Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 17.

[204] A.a.O., S. 19.

[205] A.a.O., S. 18.

[206] A.a.O., S. 66 f.

[207] Ebd.

[208] Graml, Zur Stellung der Mischlinge 1. Grades, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 31. Ders., Mischlinge, S. 69.

[209] Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 19 u. 67.

[210] Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien - Inhalt und Bedeutung, hrsg. von J. Walk, Heidelberg-Karlsruhe 1981, S. 290.

[211] Hilberg, Vernichtung, S. 300.

[212] Vgl. dazu Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 105 ff.

[213] Fauck, Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen, in: Gutachten, Bd. 2, S. 26. Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 29 ff.

[214] Graml, Mischlinge, S. 68 f.; Fauck, Behandlung, S. 26 f. Siehe auch Benz, Überleben im Untergrund 1943-1945, in: Die Juden in Deutschland, S. 686 f.

[215] Zur erneuten Aufnahme der Diskussion um die Anfechtbarkeit von Rassenmischehen nach Verkündigung der Nürnberger Gesetze und die Bedeutung der Differenzierung nach jüdischen Großelternteilen bzw. dem "Grad der jüdischen Blutsbeimischung" für die Anerkennung von Eheanfechtungen vgl. Rethmeier, "Nürnberger Rassegesetze", S. 219 ff. Nach einer im Frühjahr 1938 ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1938 konnte der Irrtum über die Abstammung von nur einem jüdischen Großelternteil die Anfechtung einer Mischehe rechtfertigen, ungeachtet des Umstandes, dass die "Mischlinge 2. Grades" nach der ersten Ausführungsverordnung zum "Blutschutzgesetz" bei Eheschließungen den "Deutschblütigen" gleichgestellt waren und im vorliegenden Fall die Ehe schon 1919 geschlossen worden war. Urteil vom 2. Mai 1938, in: JW, 67 (1938), S. 2475.

[216] Vgl. dazu auch Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer, S. 150 ff.

[217] Lösener, Rassereferent, S. 278.

[218] A.a.O., S. 279.

[219] Adam, Judenpolitik, S. 114 f. u. 119 f. Vgl. auch Gruner, Reichshauptstadt, S. 233 f.

[220] Lösener, Rassereferent, S. 278. Vgl. auch die Rezension des Lösenerschen Berichts durch Robert M. W. Kempner, in: Mahnung, 8 (1961), 19, S. 6. Siehe weiterhin Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 38), Göttingen 1966, S. 188.

[221] Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz, S. 15.

[222] Ebd.

[223] Vgl. Goguel, Die politische und juristische Vorbereitung auf die "Endlösung" (1935-1938), in: Drobisch u.a., Juden, S. 151 f. Pätzold, Faschismus, S. 272 f. Vollnhals, Jüdische Selbsthilfe bis 1938, in: Die Juden in Deutschland, S. 323 f.

[224] Vgl. Kulka, Nürnberger Rassegesetze, S. 602 ff. Siehe auch Werner T. Angress, Die "Judenfrage" im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Das Unrechtsregime, Bd. 2, S. 35 f.

[225] Grüber, Von Nürnberg bis Auschwitz - eine gerade Linie, in: Mahnung, 12 (1965), 18, S. 1. Grüber kritisierte im Übrigen einerseits das Schweigen der Kirchen zu den Nürnberger Gesetzen, andererseits ihre "beschämende" Praxis, sich nur für jenes Drittel der Opfer der Nürnberger Dekrete einzusetzen, die zu den christlichen Kirchen gehörten. Die große Mehrheit der Betroffenen überließ die Kirche, geprägt durch einen jahrhundertealten Antijudaismus, ihrem Schicksal. Im Schweigen wie in der selektiven Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben sah Grüber "die größte Mitschuld" der evangelischen Kirche an den Leiden der Verfolgten. Vgl. auch Grüber, Erinnerungen, S. 104 ff.

[226] Goldberg, Noch einmal: 50 Jahre "Nürnberger Gesetze", in: Mahnung, 32 (1985), 10, S. 4. Vgl. auch E. Preis, Antisemitismus zum Gesetz erhoben, in: Mahnung, 22 (1975), 11, S. 2. Goldberg wendet sich, das soll hier nicht unerwähnt bleiben, gegen die bis dahin übliche Praxis der Wiedergutmachungsgesetzgebung, den Judenbegriff der Nürnberger Gesetze zum Ausgangspunkt der Anerkennung als ehemals Verfolgter des Naziregimes zu machen. So besagt beispielsweise das Berliner Gesetz zur Anerkennung politisch, rassisch und religiös Verfolgter, dass derjenige eine entsprechende Anerkennung erwarten kann, der nach dem 30. Januar 1933 ausgewandert ist, um einer ihm oder seinen Angehörigen drohenden Verhaftung zu entgehen. Ein Umstand, der bei solchen Personen vorauszusetzen war, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden angesehen wurden. Zu Recht kritisiert Goldberg, dass das Anerkennungsgesetz damit die willkürlichen Repressalien gegen die Gesamtheit der "Nichtarier" zwischen 1933 und 1935 unberücksichtigt lässt. Vgl. auch Erste Anhörung von Verfolgten-Verbänden, in: Mahnung, 33 (1986), Nr.5, S. 4; Nr. 6, S. 4 f.

[227] Zehden, Vor 50 Jahren, in: Mahnung, 32 (1985), 9, S. 1.

[228] Goguel, Vorbereitung, S. 151.

[229] Am entschiedensten Eberhard Jäckel, Hitlers Weltanschauung, erw. u. überarb. Neuausgabe, Stuttgart 1981, S. 66 ff. Siehe auch ders., Die Entschließung als historisches

Problem und die anschließenden Äußerungen während der Podiumsdiskussion, in: Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlussbildung und Verwirklichung, hrsg. von dems. u. J. Rohwer, Stuttgart 1985, S. 10 ff. u. 189 f. sowie ders., Hitlers Herrschaft. Vom Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart 1986.

[230] Zur Lage der deutschen Nichtarier mit dem Nachtrag: Folgen der Nürnberger Gesetze vom 8. Mai 1936, abgedruckt bei Wilhelm Niemöller, Synode zu Steglitz. Geschichte-Dokumente-Berichte, Göttingen 1970, S. 29-58. Bemerkenswert ist Meusels Mahnung, dass einer Judenverfolgung im Namen von Blut und Rasse notwendigerweise eine Christenverfolgung folgen muss. Siehe hierzu Scholder, Judentum und Christentum in der Ideologie und Politik des Nationalsozialismus 1919-1945, in: Ders., Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft, Berlin 1988, S. 250 ff.

[231] Niemöller, Synode zu Steglitz, S. 14 f. u. 298 ff. Der Text des Ersten Beschlusses mit dem Passus zur Judentaufe a.a.O., S. 370. Vgl. auch Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 2/1, S. 53 ff. Meier, Kreuz und Hakenkreuz, S. 161. Ludwig, Geschichte, S. 309 ff.; ders., Die Opfer, 44 ff. Eberhard Bethge, Dietrich Bonhoeffer. Theologe-Christ-Zeigenosse, München 1967, S. 557 ff.

[232] Der endgültige Text der Denkschrift vom 28. Mai 1936 und der Kanzelabkündigung vom 23. August 1936 abgedruckt in: Zwischen Widerspruch und Widerstand. Texte zur Denkschrift der Bekennenden Kirche an Hitler (1936), komm. u. hrsg. von M. Greschat (= Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 6), München 1987, S. 104-143 u. 189-197.

[233] A.a.O., S. 20.

[234] Meier, Kreuz und Hakenkreuz, S. 162 f. Ludwig, Die Opfer, S. 82 ff.

[235] Röhm/Thierfelder, Juden, Bd. 3/1, S. 46 ff.

[236] Adam, Judenpolitik, S. 154.

[237] Siehe Büttner, Die Not der Juden teilen, S. 32 f.

[238] Vgl. Sternfeld, Berufslage und Berufsmöglichkeiten, in: Mitteilungsblatt der Vereinigung 1937 e.V., 12 (1937), S. 103. Hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit vgl. Mischlingsgeschäfte - keine jüdischen Gewerbebetriebe!, in: A.a.O., 11 (1938), S. 49 f.

[239] Hans Mommsen, Die Realisierung des Utopischen: Die "Endlösung der Judenfrage" im "Dritten Reich", in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S. 404. Helmut Krausnick, Judenverfolgung, in: H. Buchheim u.a., Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, ³München 1982, S. 268.

[240] Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939, H. 4, Die Juden und jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich (=Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 552, H. 4), Berlin 1944, 6 f. u. 62 f. Das Zählgebiet umschließt Deutschland in den Grenzen vom 17. Mai 1939 ohne Memelland. Vgl. die Tabellen 4 u. 5 im Stat. Anhang. Die übrige jüdische Bevölkerung umfasste 330 539 Personen, d. h. insgesamt wurden 443121 Personen als Juden oder "Judenstämmlinge" gezählt. Grundsätzlich zur Entwicklung

christlich-jüdischer Mischehen in Deutschland nach 1875 bzw. 1900 vgl. Arthur Ruppin, Jews in the Modern World, London 1934, S. 319 ff.

[241] Allgemein zu den Auswirkungen der Rassegesetzgebung auf die Entscheidungspraxis der Gerichte im Bürgerlichen, Wirtschafts- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie zur Verschärfung der Rechtsprechung nach den Novemberpogromen, vgl. Rethmeier, "Nürnberger Gesetze", S. 341 ff.

[242] Olenhusen, Die "nichtarischen" Studenten, S. 192 ff.

[243] A.a.O., S. 195 f.

[244] A.a.O., S. 196 f.

[245] R. Absalon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. 5, 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941 (=Schriften des Bundesarchivs, Bd. 16/5), Boppard/Rh. 1988, S. 149. Vgl. auch ders., Wehrgesetz und Wehrdienst 1933-1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 5), Boppard/Rh. 1959, S. 117 ff.

[246] Graml, Zur Stellung, S. 31.

[247] Olenhusen, Die "nichtarischen" Studenten, S. 193 f.

[248] A.a.O., S. 199 f. Graml, Mischlinge, S. 70.

[249] Olenhusen, Die "nichtarischen" Studenten, S. 201 ff. Anders jedoch Graml, Mischlinge, S. 70.

[250] Absalon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. 4, 5. Februar 1938 bis 31. August 1939 (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 16/4), Boppard/Rh. 1979, S. 276.

[251] Absalon, Wehrmacht, Bd. 5, S. 149 f.

[252] A.a.O., S. 150; Bd. 6, 19. Dezember 1943 bis 9. Mai 1945, Boppard/Rh. 1995, S. 315.

[253] A.a.O., Bd. 6, S. 315.

[254] Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941/42, hrsg. von P.E. Schramm, ²Stuttgart 1965, S. 425.

[255] Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 325 ff. Hilberg, Vernichtung, S. 296 ff. Grenville, "Endlösung", S. 106 ff. Lösener, Rassereferent, S. 293 ff.

[256] Besprechungsprotokoll vom 20. Januar 1942, S. 4. Abgedruckt in: Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933- 1945, hrsg. von H.-A. Jacobsen/W. Jochmann, Bd. 2, Bielefeld 1961.

[257] A.a.O., S. 5.

[258] Ebd.

[259] Ebd.

[260]Lösener, Rassereferent, S. 298.

[261] A.a.O., S. 300. Besprechungsprotokoll vom 20. Januar 1942, S. 5, in: Dokumente, Bd. 2.

[262] A.a.O., S. 5 f.

[263] Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 380 f.

[264] Adam, Judenpolitik, S. 330.

[265] Hilberg, Vernichtung, S. 300.

[266] Alle Zitate nach Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 381.

[267] Vgl. dazu Ulrich Herbert, Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der "Weltanschauung" im Nationalsozialismus, in: Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland, hrsg. von dems., Essen 1991, S. 403 ff. Ders., Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländereinsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin-Bonn 1985, S. 238 ff. Siehe auch Adam, Judenpolitik, S. 329 f.

[268] Zehden/Ernst Lührse/OT-Ausschuß im BVN, Denkschrift über die OT-Aktion der Gestapo gegen die rassisch Verfolgten des Naziregimes und die hiermit im Zusammenhang stehenden Anerkennungsfragen, März 1954, S. 1.

[269] Konferenz-Protokoll vom 20. Januar 1942, in: Ausgewählte Dokumente, Bd. 2, S. 3.

[270] Vgl. Herbert, Arbeit und Vernichtung, S. 415 ff. Zur Verdeutlichung sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Zwangsarbeit von Juden bzw. jüdischen Erwerbslosen im Reich auf Grund der Erlasse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vom 20. Dezember 1938 und 4. März 1941 zwar als Bestandteil der Verfolgungspolitik angesehen werden müssen, aber die zu staatlichen und kommunalen Bauvorhaben, zu Ausbesserungs- und Aufbauarbeiten, zum land- und forstwirtschaftlichen Einsatz oder zur Industrieproduktion Verpflichteten unterlagen noch nicht einer systematisierten, die Vernichtung einkalkulierenden Arbeitseinsatzpolitik. Die Zwangsmaßnahmen dienten der Erfassung, Konzentration, Kontrolle und Isolation der Juden, im Vordergrund der Verfolgungspolitik stand zu diesem Zeitpunkt jedoch die Deportation. Vgl. Herbert, Arbeit und Vernichtung, S. 392 f. Gruner, "Am 20. April (Geburtstag des Führers) haben die Juden zu arbeiten...", in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von W. Röhr, Berlin 1992, S. 151 ff.

[271] Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 192-259, zur vergleichenden Perspektive siehe S. 228.

[272] Denkschrift über die Anerkennung der Juden und deren nichtjüdischen Ehegatten als rassisch Verfolgte, die in sogenannter "privilegierter Ehe" gelebt hatten, (hrsg. vom BVN-Berlin), in: Mahnung, 1 (1954), 18, S. 4.

[273] Adam, Judenpolitik, S. 331 f.

[274] A.a.O., S. 316.

[275] Vgl. Kwiet, Nach dem Pogrom, S. 592 ff. Zur Deportation der Berliner Juden sowie die Erfassung der "geschützten" Juden als Arbeitskräftereservoir siehe Gruner, Reichshauptstadt, S. 247 ff.

[276] Gruner, Reichshauptstadt, S. 252 f. Allgemein auch ders., Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung, Berlin 1997, hier insbesondere S. 316 ff. Weniger differenziert, Kwiet, Nach dem Pogrom, S. 592 ff.; Benz, Überleben, S. 688. Zu den Vorgängen in der Berliner Rosenstraße allgemein Gernot Jochmann, Frauenprotest in der Rosenstraße. "Gebt uns unsere Männer wieder", Berlin 1993.

[277] Fauck, Verfolgung, S. 29.

[278] Zehden, Stacheldraht, S. 16, 21, 25, 27 f., 40 u. 49.

[279] A.a.O., S. 15.

[280] A.a.O., S. 17.

[281] Fauck, Verfolgung, S. 29 f.

[282] GDW/AdVO, Mitgliederakten des BVN, Kurt Traumann, Bl.12212.

[283] Vgl. Zehden, Stacheldraht, S. 41 ff.

[284] Verfügung des Kommandeurs der Sicherheitspolizei für Baden und Elsaß vom 26. Januar 1945. Grundlage der Verfügung bildete der Erlas des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin vom 19. Januar 1945. Siehe auch den Erlas der Geheimen Staatspolizei/Staatspolizeileitstelle Stuttgart an den Landrat im Saulgau vom 26. Januar 1945. Dokumente über die Verfolgung jüdischer Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945, bearb. von P. Sauer, T. 2, Stuttgart 1966, S. 382 f. Siehe auch Walk, Sonderrecht, S. 406. Vgl. Gruner, Reichshauptstadt, S. 254. Adam, Judenpolitik, S. 332 f. Grenville, "Endlösung", S. 112 f.

[285] Grüber, Erinnerungen, S. 235 ff.

[286] A.a.O., S. 255. Vgl. auch Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945, bearb. von C. Vollnhals, Göttingen 1988, S. 96.

[287] Zur Biographie Meyers, der zu den führenden Mitgliedern der ostdeutschen VVN gehörte, vgl. Wer war Wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, hrsg. von Bernd-Rainer Barth u.a., Frankfurt am Main 1995, S. 502. Zur antisemitischen Fundierung der parteiinternen Säuberungswellen im Stalinismus siehe Keßler, SED und die Juden, S. 52 ff. Zum stalinistischen Antisemitismus in der DDR vgl. ebenda S. 85 ff. Siehe auch ders., Zwischen Repression und Toleranz. Die SED-Politik und die Juden (1949 bis 1967), in: Historische DDR-Forschung, S. 151 ff. Auf den Zusammenhang von Antisemitismus und Verschwörungstheorien als Systemen politischer Imaginationen weist Hartewig, Geschichte der jüdischen Kommunisten, S. 364 ff., hin.

[288] Schreiben Albrechts an das Büro der Evangelischen Hilfsstelle vom 12. August 1945. GDW/AdVO, H I-1.

[289] Wetzel, Jüdisches Leben in München, S. 37 ff.

[290] Vgl. dazu Richarz, Juden in der Bundesrepublik, S. 14 ff. Andreas Nachama, Nach der Befreiung. Jüdisches Leben in Berlin 1945-1953, in: Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von R. Rürup, Berlin 1995, S. 278.

[291] Herbert Blankenhorn, Verständnis und Verständigung. Blätter eines politischen Tagebuchs 1949 bis 1979, Frankfurt/M. u.a. 1980, S. 138.

[292] Y. Michal Bodemann, Staat und Ethnizität: Der Aufbau der jüdischen Gemeinden im Kalten Krieg, in: Jüdisches Leben, S. 62.

[293] A.a.O., S. 64.

[294] Zu den nicht unerheblichen Interessensdifferenzen zwischen den jüdischen Restgemeinden in Deutschland und den internationalen jüdischen Organisationen bei der Wiedergutmachung, vor allem im Hinblick auf die Rückerstattung des erbenlosen jüdischen Vermögens, siehe unten Kapitel 2, Unterabschnitt 3.

[295] Vgl. dazu Weltlinger, Die Bedeutung des Referates "Jüdische Angelegenheiten" im Beirat für kirchliche Angelegenheiten des Magistrats der Stadt Berlin, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 29, S. 3-4.

[296] Protokoll der vom Referenten für die jüdischen Angelegenheiten im Beirat für kirchliche Angelegenheiten der Stadt Berlin, Siegmund Weltlinger, einberufenen Sitzung mit Vertretern der Jüdischen Gemeinde am 26. September 1945. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 38/39.

[297] Gemeinsames Schreiben der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte, des Katholischen Hilfswerks beim Bischöflichen Ordinariat und der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) in Berlin vom 20. September 1945. GDW/ADVO, H I-1 (Nachlass C. Radlauer).

[298] Schreiben abgedruckt in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 13, S. 6. Die Problematik der christlichen Rasseverfolgten jüdischer Abstammung, der verfolgten Mischehen sowie des Verhältnisses der Jüdischen Gemeinden zu diesen Verfolgtengruppen ist auch ausführlicher Gegenstand einer Sitzung des Beirats für kirchliche Angelegenheiten der Stadt Berlin am 5. November 1947. Das Protokoll in GDW/AdVO, H I-1. Vgl. auch Maor, Wiederaufbau, S. 7 ff.

[299] Siehe dazu bereits oben Unterabschnitt 3.

[300] Paul Sauer, Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933- 1945, Stuttgart 1969, S. 328 f.

[301] Leo Lippmann, "... dass ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele". Zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Ende 1942. Zwei Berichte, Hamburg 1994, S. 94. Auf der Grundlage von Interviews mit

Betroffenen kommt Joachim Meynert, Was vor der Endlösung geschah, Münster 1988, S. 248, zu einem ähnlichen Ergebnis. Vgl. hierzu auch Büttner, Von der Kirche verlassen, S. 25.

[302] Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 462.

[303] Lekebusch, Not und Verfolgung, S. 37-40.

[304] Vgl. Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 76 u. 462. Lekebusch, Not und Verfolgung, S. 40.

[305] Vgl. Meyer, "Jüdische Mischlinge", S. 463. Bei Lekebusch fehlt eine ähnliche Aufstellung.

[306] Vgl. die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941. RGBl, 1941, S. 722.

[307] Bericht zu der am 7. u. 8. Juni stattfindenden Frankfurter Tagung in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 24, S. 9. Zur Bedeutung dieser Tagung für die Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Deutschland siehe weiter unter Kapitel 2, Unterabschnitt 3.

[308] Abdruck der auf der Berliner Tagung vom 19. bis 27. Oktober 1947 angenommenen Empfehlungen in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 43, S. 4 f.

[309] Fabian, Richtlinien, in: A.a.O., Nr. 44, S. 2.

[310] Vgl. Michael L. Munk, Zu den Richtlinien, in: A.a.O., Nr. 48, S. 1-2. Eine unzulängliche Darstellung der Richtlinien-Diskussion , da der Bezug zu den interzonalen Regelungen fehlt, bei Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 29 f. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 48 ff. Differenzierter Brenner, Nach dem Holocaust, S. 73 f. Zvi Asaria, Die Juden in Niedersachsen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leer 1979, S. 559 f.

[311] Die Zitate, auch im Folgenden nach Munk, Zu den Richtlinien, S. 2.

[312] Fabian, Richtlinien, S. 2.

[313] Siehe, auch für die folgenden Zitate, Munk, Zu den Richtlinien, S. 2.

[314] Siehe dazu Georg Glückstein, Umstrittene Richtlinien, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 52, S. 1-2.

[315] Vgl. Der Weg, 3 (1948), Nr. 5, S. 3.

[316] Siehe Munk, Endgültige Rabbinats-Erklärung, in: A.a.O., Nr. 5, S. 3.

[317] Die Bestimmungen für die Wahl zur Repräsentanten-Versammlung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin abgedruckt in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 4, Beilage. Einen ähnlichen Weg der Liberalisierung der Gemeindeverfassung zeigen Lorenz/Berkemann, ohne allerdings auf die Diskussion in der interzonalen Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Deutschland einzugehen, am Beispiel der Hamburger Gemeinde. Vgl. dies., Kriegsende und Neubeginn, S. 643 ff.

[318] Flugblatt der jüdisch-liberalen Liste zur Wahl von 1948. Beilage zu Der Weg, 3 (1948), Nr. 5.

[319] Fabian, Richtlinien, S. 2.

[320] Protokoll der 5. Sitzung des Beirats der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte am 5. November 1947. GDW/AdVO, H I-1. Die auf der Beiratssitzung vertretene Auffassung, dass die jüdischen Gemeinden außerhalb Berlins durch Displaced Persons dominiert wurden, ist nicht nur sachlich falsch, sondern sie zeigt auch, dass es bei den christlichen Hilfsstellen an Verständnis für die Motivierung der von der Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Deutschland empfohlenen Gemeinderichtlinien fehlte.

[321] Weltlinger, Das besondere Schicksal der Juden Berlins. Manuskript, vermutlich im September 1948 verfasst. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 81/82. Vgl. dazu auch Bruno Benfey, Die Aufgaben der Rasseverfolgten in der Gegenwart und die Maßnahmen gegen den wiederaufflammenden Antisemitismus. Referat auf der am 19. September 1947 in Hannover abgehaltenen Tagung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Hilfsstellen für die Rasseverfolgten nichtjüdischen Glaubens, S. 3 f. GDW/AdVO, H IV-1.

[322] Zum Beginn der Schulddiskussion in der Evangelischen Kirche nach Kriegsende, die allerdings zunächst noch die Juden unerwähnt lässt, vgl. Greschat, Die Schuld der Kirche. Dokumente und Reflexionen zur Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945, München 1982. Zur Aufnahme der Schulderklärung in Berlin vgl. Stappenbeck, Christian, Kirchliche Nachkriegsentwicklung in Berlin 1945 bis 1949, in: Beiträge zur Berliner Kirchengeschichte, hrsg. von G. Wirth, Berlin 1987, S.327-350, hier S.330 ff.

[323] Weltlinger. Die Brüderschaft der Religionen, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 10, S. 3. Ebenso Weltlingers Essay Die UNO der Religionen, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 28. Juli 1946.

[324] Vgl. Die UN der Religionen, Volkshochschulvortrag Weltlingers vom 18. Februar 1948, S. 7. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 81/82.

[325] Weltlinger, Die UN der Religionen, a.a.O., S. 2 f.

[326] In Berlin konstituierte sich erst 1950 eine entsprechende Gesellschaft. Welche Vorbehalte auch zu dieser Zeit noch von jüdischer Seite gegen eine kooperierende Tätigkeit bei der Überwindung antisemitischer Vorurteile bestanden, erläuterte Weltlinger, der erfahren musste, dass Juden in den ersten Jahren immer wieder sagten, es handelte sich bei der Gesellschaft nur um einen "schlichten Anbiederungsversuch solcher Christen, die Verfehlungen der Vergangenheit wiedergutmachen möchten bzw. sich ein Alibi verschaffen wollten". Vgl. Gespräch über christlich-jüdische Zusammenarbeit. Volkshochschulvortrag Weltlingers vom 21. November 1954; ders., 15 Jahre - Rückblick und Ausblick. Rede Weltlingers vom 23. Januar 1965. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 81/82. Siehe auch Jeanette Wolff, Christlich-jüdische Verständigung, in: DEr Weg, 4 (1949), Nr. 50, S. 9. Resümierend dazu Ernst Ludwig Ehrlich, Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit und der christlich-jüdische Dialog, in: Aufbau nach dem Untergang, S. 323-330.

[327] So der zu den Gründungsmitgliedern des Berliner Verbandes der Opfer der Nürnberger Gesetze gehörende Johannes Scharlock auf der 5. Sitzung des Beirats der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte am 5. November 1947. Protokoll in: GDW/AdVO, H I-1.

[328] Der entsprechende, von der jüdisch-liberalen Gruppe wurde von der Repräsentanten-Versammlung der Berliner Gemeinde am 9. März 1948 "gegen nur wenige Stimmen" angenommen. Der Weg, 3 (1948), Nr. 12, S. 10.

[329] Vgl. das an den Alliierten Kontrollrat gerichtete Schreiben des Ausschusses vom 26. Mai 1946. GDW/AdVO, H IV-1.

[330] Siehe dazu weiter unten Kapitel 2, Unterabschnitt 3.

[331] Vgl. dazu Eberhard Jahn, Das DP-Problem. Eine Studie über die ausländischen Flüchtlinge in Deutschland, Tübingen 1950, S. 22 ff. Wetzel, Jüdisches Leben, S. 118 ff. Königseder/Wetzel, Lebensmut, S. 31 ff. Eine frühe Darstellung zu dem Problem der jüdischen Displaced Persons bei Kurt R. Grossmann, The Jewish DP problem. Its origin, scope and liquidation, New York 1951.

[332] Wetzel, Jüdisches Leben, S. 147 ff.; München, S. 139.

[333] Die konzeptionellen Gesichtspunkte der US-Militärregierung zur Reorganisation politischer Betätigung in den westlichen Besatzungszonen erläutern Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt/M. 1972, S. 198 ff. und John Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945-1949, Frankfurt/M. 1971, S. 74 ff.

[334] Vgl. die Ziff. 9 und 10 des ersten Verbandsstatuts. Abdruck bei: Wetzel, Jüdisches Leben, Anhang. Siehe auch Leo Walder Schwarz, The Redeemers. A Saga of the Years 1945-1952, New York 1953, S. 150 ff.

[335] Zum Wiederaufbau und Wirken der Israelitischen Kultusgemeinde in München vgl. Wetzel, Jüdisches Leben, S. 3 ff. Allgemein Maor, Wiederaufbau. Eine Überblicksdarstellung mit Schwerpunkt auf die religiöse Entwicklung bei Pnina Navé Levinson, Religiöse Richtungen und Entwicklungen in den Gemeinden, in: Jüdisches Leben, S. 140 ff.

[336] Ursula Büttner, Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945-1948, in: Das Unrechtsregime, Bd. 2, S. 385 f.

[337] Die endgültige Fassung der Verbandssatzung und der Anerkennungsbescheid der amerikanischen Militärregierung abgedruckt bei: Wetzel, Jüdisches Leben, Anhang.

[338] Das sich der Vereinigungsprozess zwischen den von überlebenden deutschen Juden gegründeten Gemeinden und den die Interessen der Displaced Persons wahrnehmenden Komitees der Befreiten Juden äußerst schwierig war und sich über Jahre hinziehen konnte, zeigt Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 171 f., am Beispiel Frankfurts (Main).

[339] Vgl. Maor, Wiederaufbau, S. 1 u. 18. Brenner, Nach dem Holocaust, S. 61 ff. Die ausnahmslose Gründung der Gemeinden durch Juden deutscher Herkunft betont Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 166 u. 176. Sie bezieht sich dabei auf das Beispiel der Gemeinden Frankfurt am Main und Düsseldorf, die stellvertretend für die Verhältnisse in der amerikanischen und britischen Besatzungszone stehen sollen.

[340] Vgl. Maor, Wiederaufbau, S.14 u. 17. An anderer Stelle spricht Maor von zirka 15000 überlebenden Juden und 12 bis 15000 Displaced Persons, die sich den Gemeinden als "Gründungsmitglieder" angeschlossen hatten. A.a.O., S. 1 u. 17. Weitere abweichende Zahlen bei Bodemann, Gedächtnistheater, S. 21. Jacobmeyer, Jüdische Überlebende, S. 421. Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 168.

[341] Ohne den sowjetischen Sektor Berlins wurden insgesamt 2094 Personen gezählt, von denen 994 männlichen und 1100 weiblichen Geschlechts waren. Vgl. Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 in den vier Besatzungszonen und Groß-Berlin. Volkszählung. Tabellenteil, hrsg. vom Ausschuß der Deutschen Statistiker für die Volks- und Berufszählung 1946, Berlin-München 1949, S. 105. Vgl. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR, S. 28 f.

[342] Vgl. Brenner, Nach dem Holocaust, S. 68 f.

[343] Alle Zahlenangaben nach dem gedruckten Verzeichnis der nach der Befreiung in Berlin registrierten Juden, Berlin 1947, das von der Jüdischen Gemeinde Berlins herausgegeben wurde. Siehe auch den Bericht über die Neubildung der Jüdischen Gemeinde in Berlin vom 13. November 1946 sowie den Bericht über die Neubildung und die gegenwärtige Lage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 17. Juni 1947, die Siegmund Weltlinger als Referent für die jüdischen Angelegenheiten beim Kirchenrat des Berliner Magistrats verfasst hatte. LAB, Rep 200, Acc. 2334, Nr. 38/39 u. 79/80. Vgl. Maor, Wiederaufbau, S. 2. Brenner, Nach dem Holocaust, S. 63. Zur Reorganisationsgeschichte des jüdischen Lebens in Berlin siehe insbesondere Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 14 ff.

[344] Vgl. Tabelle 1 im Stat. Anhang. Nach der Aufnahme vom 1. November 1946 lebten 7274 Juden in Berlin, von denen 2442 ihre Wohnung im sowjetischen Sektor genommen hatten. Geringfügig abweichende Zahlen in den Vom Ausschuß der Deutschen Statistiker veröffentlichten Volkszählungsergebnisse (S. 105) und in den von Mertens, Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR, S. 28, angeführten Gemeindematerialien. Vgl. auch Bruno Blau, Die Entwicklung der Jüdischen Gemeinde in Berlin, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 5, S. 3.

[345] Vgl. Tabelle 1 im Stat. Anhang. Anfang 1952 gab Heinz Galinski ein Durchschnittsalter von 58 Jahren für die Berliner Gemeinde an. Vgl. Grossmann, Ein Sendbote aus Berlin. Gespräch mit Heinz Galinski, in: Aufbau, Nr. 6, Ausgabe vom 8. Februar 1952, S. 3. In der allgemeinen Übersicht bei Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 178, wird für die Gemeinden der britischen Zone eine Überalterung mit einer hohen Rate interkonfessioneller Ehen und Konversionen festgestellt, während in der amerikanischen Zone das Durchschnittsalter keine Überalterung zeigte und interkonfessionelle Ehen wie Konversionen zudem nur in "verschwindend geringem Maße" auftraten. Vgl. auch Mertens, Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR, S. 20. Wolfgang Herzberg, Überleben heißt Erinnern. Lebensgeschichten deutscher Juden, Berlin-Weimar 1990, S. 74 f. Quast, Jewish Committee, S. 65 f. Zu der bereits Ende der zwanziger Jahre festgestellten Geriatrierungstendenz der jüdischen Bevölkerung siehe Heinrich Silbergleit, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden in Deutschland, Berlin 1930, S. 8.

[346] Vgl. dazu Maor, Wiederaufbau, S. 76 ff.

[347] Siehe Die problematische Stellung der Juden in Deutschland, S. 2. Dazu auch Fabian, Wo liegt die Schuld, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 10, S. 1-2. Zur Frage der Kollektivschuld vgl. daneben die zahlreichen Stellungnahmen in Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung, Nr. 8, Ausgabe vom 25. Juli 1946; Nr. 19, Ausgabe vom 6. Januar 1947; Nr. 16 u. 17, Ausgaben vom 15. u. 22. Oktober 1948.

[348] Zitate nach Fabian, Der Opfer-Sinn, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 37, S.2.

[349] Vgl. Fabian, Wo liegt die Schuld, S. 2.

[350] Die vorangegangenen Zitate nach Die problematische Stellung der Juden in Deutschland, S. 2.

[351] Vgl. ebenda.

[352] Fabian, Jüdische Gemeinden, S. 2. Allgemein zum Problem der Rückwanderer, Königseder/Wetzel, Lebensmut im Wartesaal, S. 165 ff.

[353] Zum Vorangegangenen Fabian, Liquidationsgemeinden?, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 18, S. 2.

[354] Siehe, auch im folgenden, Juden in Deutschland oder Deutsche Juden, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 6, S. 3.

[355] Hermann Levin Goldschmidt, Das jüdische Volk auf der Schwelle zur Nachkriegszeit (zuerst 1945), in: Ders., Jüdisches Ja zur Zukunft der Welt. Eine schweizerische Dokumentation eigener Mitwirkung seit 1938, Schaffhausen 1981, S. 55. Vgl. dazu Gerd Mattenklott, Jüdische Identität und deutsche Nation, in: Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949, hrsg. von Th. Koebner/G. Sautermeister/S. Schneider, Opladen 1987, S. 30-38. Siehe auch Nathan Peter Levinson, der in Anlehnung an Leo Baeck jüdisches Leben unter dem Bild der Ellipse beschreibt, deren zwei Brennpunkte um Israel und die Diaspora kreisen. Vgl. Levinson, Israel und die Diaspora, in: Ders., Ein Rabbiner in Deutschland. Aufzeichnungen zu Religion und Politik, Gerlingen 1987, S. 140-142. Zur jüdischen Existenz in der Diaspora ders., Wanderer auf dem Weg, in: A.a.O., S. 21-24. Distanzierter, mit Blick auf die deutsch-jüdischen Nachkriegsgemeinden von einer "postjüdischen Situation" sprechend, Hans Joachim Schoeps, Jüdischer Glaube und jüdisches Gesetz heute, in: Die Juden in Deutschland, Almanach, S. 212-230.

[356] Jüdisches Gemeindeblatt, Nr. 24, Ausgabe vom 19. März 1947. Vgl. Geis, Gehen oder bleiben, S. 64.

[357] Vgl. den Bericht von Leo Menter, Probleme des Antisemitismus, in: Der Weg, 2 (1947), Nr.18, S. 3.

[358] Siehe hierzu May, Auflösung als Lösung?, in: A.a.O., Nr. 19, S. 3.

[359] Vgl. dazu Lorenz/Berkemann, Kriegsende und Neubeginn, S. 636 ff.

[360] Mitteilung Harry Goldstein, zit. nach Maor, Wiederaufbau, S. 5 f.

[361] Bodemann, Gedächtnistheater, S. 30.

[362] Abdruck der Liste in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 4. zum grundsätzlichen Problem siehe auch den offenen Brief von Heinz Galinski an Erich Simon, der als ausgeprägter Assimilationist und Verfechter des Reformjudentums galt, in der Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung, Ausgabe vom 17. Februar 1950. Simon, Direktor im Statistischen Zentralamt, gehörte ebenfalls zu den Kandidaten der Unabhängigen Liberalen Liste in Jüdischen Gemeinde Berlins.

[363] Bodemann, Gedächtnistheater, S. 32.

[364] Ernst Loewy, Jude, Israeli, Deutscher - Mit dem Widerspruch leben, in: Exilforschung, Bd. 4 (1986), Das jüdische Exil und andere Themen, München 1986, S. 13-41, hier, S. 39 f.

[365] Zahlen zum Anteil der Rückwanderer in einzelnen großstädtischen Gemeinden bis zum Jahre 1952 bei Maor, Wiederaufbau, S. 39. In Berlin und Hamburg lag die Remigrantenquote bei 10,8 %, in Köln und Düsseldorf bei 28,4 bzw. 28,9 %.

[366] A.a.O., S. 30.

[367] Siehe Werner Röder/Herbert A. Strauss, Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, München u.a. 1980, S. 778.

[368] Fritz Valentin, Bewahrung der Heimat im Schicksal der Emigranten. Vortrag am 9. November 1965, Privatdruck, hier S. 90. Über das ambivalente Verhältnis emigrierter Juden zu Deutschland und Österreich vgl. Anne Betten/Miryam Dunour, Wir sind die letzten. Fragt uns aus. Gespräche mit den Emigranten der dreißiger Jahre in Israel, Gerlingen 1995, S. 242 ff. u. 383 ff. Zu den Einschätzungen vorübergehend oder als Besucher nach Deutschland zurückgekehrter Emigranten Vgl. Benz, Rückkehr auf Zeit. Erfahrungen deutsch-jüdischer Emigranten mit Einladungen in ihre ehemaligen Heimatstädte, in: Exilforschung, Bd. 9 (1991), Exil und Remigration, München 1991, S. 196-207.

[369] Siehe, auch zum folgenden, Juden in Deutschland oder Deutsche Juden, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 6, S. 3. Ein frühes Engagement gegen die Kollektivschuldthese auch bei Valentin, Bewahrung der Heimat im Schicksal der Emigranten, S. 51 f. u. 91 ff.

[370] Ähnlich auch der Appell von Siegmund Weltlinger, "die Gefühle derjenigen Juden (zu) respektieren, denen von der Berliner Bevölkerung unendlich viel Gutes geschehen ist, und die sich in ihrer alten Heimat verwurzelt fühlen". Vgl. auch ders., Das besondere Schicksal der Juden Berlins. Undat. Manuskript (September 1948), S. 17. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 81/82. Siehe weiterhin Richard May, Um Sinn und Seele, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 5, S. 1-2. Wilhelm Meier, Auswanderer - Rückwanderer, in: A.a.O., 1 (1947), Nr. 6, S. 1-2.

[371] Juden in Deutschland oder Deutsche Juden, S. 3. Danach auch die folgenden Zitate.

[372] Siehe im Folgenden Die problematische Stellung der Juden in Deutschland, S. 2.

[373] Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen politischer Emigration und Flucht vor der rassenpolitischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus vgl. Hans Georg Lehman, Rückkehr nach Deutschland? Motive, Hindernisse und Wege von Emigranten, in: Rückkehr und Aufbau, S. 39-70, hier S. 39 f. Evelyn Lacina, Emigration 1933-1945. Sozialhistorische Darstellung der deutschsprachigen Emigration und einiger ihrer Asylländer aufgrund ausgewählter zeitgenössischer Selbstzeugnisse, Stuttgart 1982, S. 33 ff. u. 55 ff. Zu den negativen Assoziationen, welche die "breite deutsche Öffentlichkeit" mit dem Begriff des Emigranten verband, siehe Lehmann, Rückkehr, S. 51 ff. Am Beispiel eines Einzelfalls ders., In Acht und Bann. Politische Emigration, NS-Ausbürgerung und Wiedergutmachung am Beispiel Willy Brandts, München 1976, S. 44 ff. u. 166 ff. Vgl. auch Jan Foitzik, Die Rückkehr aus dem Exil und das politisch-kulturelle Umfeld der Reintegration sozialdemokratischer Emigranten in Westdeutschland, in: Die Erfahrung der Fremde, hrsg. von M. Briegel/W. Frühwald, Weinheim 1988, S. 255 ff. Bei Foitzik findet sich aber auch die Erkenntnis dass die im "Mitte-Links-Spektrum" angesiedelte politische Klasse der Bundesrepublik sich gegenüber den Remigranten durch eine "bemerkenswerte Integrationsbereitschaft" auszeichnete, während der Grad ihrer Repräsentanz in parlamentarischen und politischen Körperschaften weder auf eine grundsätzliche noch auf eine besonders ausgeprägte Distanzierung der gesellschaftlichen Kräfte schließen ließ. Für den Rückgang des Remigrantenanteils in den Parlamenten waren nicht Aversionen der Allgemeinheit, sondern vielmehr die damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Wahlergebnisse verantwortlich. Siehe Foitzik, Remigranten in parlamentarischen Körperschaften Westdeutschlands. Eine Bestandsaufnahme, in: Rückkehr und Aufbau, S. 71-90, hier besonders S. 88 f.

[374] Meier, Auswanderer - Rückwanderer, S. 1.

[375] Meier, Die neue Lage, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 22, S. 2.

[376] Levy, Auswandern oder Ausharren, S. 11.

[377] Fabian, Verkehrte Fronten, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 44, S. 1.

[378] Vgl. ebenda.

[379] Siehe Levy, Auswandern oder Ausharren, S. 11.

[380] Fabian, Jüdische Gemeinden, S. 2.

[381] Ders., Liquidationsgemeinden, S. 2.

[382] Fabian, Erwartungen - Enttäuschungen, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 9, S. 1.

[383] A.a.O., S. 2.

[384] Meier, Ein KZ-Häftling träumte..., in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 9, S. 11.

[385] Fabian, Zwischen den Zeiten, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 3, S. 2.

[386] Vgl. dazu Ernst Günter Fontheim, Um die Frage der Auswanderung, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 19, S. 3. Siehe auch Geis, Gehen oder Bleiben, S. 69 ff.

[387] Vgl. Fabian, Süddeutsche Probleme, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 22, S. 3. Ders., D.P., in: A.a.O., 2 (1947), Nr. 7. S. 2. Siehe auch Brenner, Nach dem Holocaust, S. 72.

[388] Erklärung vom 2. November 1944. Zit. nach Geis, Gehen oder Bleiben, S. 77.

[389] Vgl. den Bericht über den in Bad Reichenhall abgehaltenen Kongress in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 10, S. 4 f. Siehe auch Brenner, Nach dem Holocaust, S. 100 f.

[390] Vgl. Jüdische Rundschau, Nr. 12, Ausgabe vom 13. März 1947.

[391] Siehe Quast, Jewish Committee, S. 63 ff. Büttner, Die ersten jüdischen Organisationen, S. 77 f. Auch Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 167 f.

[392] Resolutions Adopted by the Second Plenary Assembly of the World Jewish Congress June 27th-July 6th, 1948, London 1948, S. 7. Siehe Grossmann, die jüdischen Auslandsorganisationen, S. 161. Brenner, Nach dem Holocaust, S. 99. Herzig, Jüdische Geschichte, S. 271. Vgl. auch Shlomo Shafir, Der Jüdische Weltkongreß und sein Verhältnis zu Nachkriegsdeutschland (1945-1967), in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte, Bd. 3 (1992), S. 210-237. Zu den bis in die achtziger Jahre andauernden Ressentiments siehe Amnon Neustadt, Israels zweite Generation. Auschwitz als Vermächtnis, Berlin-Bonn 1987, S. 108 f.

[393] Fabian, Über die Grenzen hinweg. Zur Tagung des World Jewish Congress, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 26, S. 1 f. Darin auch die "Vorschläge für die Resolution über Deutschland". Zum Ergebnis der Plenarsitzung aus Sicht der deutsch-jüdischen Gemeinden siehe auch ders., Einigkeit und Gegensätze?, in: A.a.O., Nr. 29, S. 1-2. Relativierend zur Wirkung des Jüdischen Weltkongresses Grossmann, Die jüdischen Auslandsorganisationen, S. 161 ff.

[394] A.a.O., S. 160. Die Auswirkungen der weltpolitischen Gegensätze zwischen Ost und West auf die Arbeit der jüdischen Organisationen merkt schon Fabian, Einigkeit oder Gegensätze, S. 2, an.

[395] Das Berliner Büro der Jewish Agency stellte bereits zum 30. November 1949 seine Tätigkeit ein. Vgl. Der Weg, 4 (1949), Nr. 40, S. 3.

[396] Herbert A. Tworoger, Die Entscheidung des einzelnen, in: Der Weg, 4 (1949), nr. 35, S. 4.

[397] Siehe Der Weg, 6 (1951), Nr. 32, S. 1. Vgl. dazu Naujoks, Funktion des Zionismus, S. 180 f. Dort der Hinweis auf die Arbeit von Neima Barzel, Israel and Germany 1945-1956. Development of the Attitude of Israeli Society and State to Germany, Following the Holocaust, Diss., Haifa 1990.

[398] Beispielhaft Fabian, Ein Blick von draußen, S. 2; Einigkeit oder Gegensätze, S. 1 f.

[399] Siehe Brenner, Nach dem Holocaust, S. 103 f.

[400] Vgl. die Beschlüsse und Empfehlungen der zweiten Tagung der Arbeitsgemeinschaft Jüdischer Gemeinden in Deutschland vom 19. bis 22. Oktober in Berlin, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 43, S. 3.

[401] Siehe dazu, auch im Folgenden, "Unsere Position muss gehalten werden", in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 23, S. 1. Ähnlich Levinson, Juden in Deutschland, in: Emuna, 2 (1967), H. 1, S. 13-19, hier, S. 19.

[402] Vgl. Fabian, Wo liegt die Schuld, S. 1 f.

[403] Ralph Giordano, Gefahr im Verzuge, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 13, S. 2.

[404] Die vorangegangenen Zitate nach Unsere Position muss gehalten werden, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 23, S. 1. Vgl. auch Fabians Plädoyer gegen einen rabbinischen Bann, der den jüdischen Gemeinden in Deutschland die Existenzberechtigung genommen hätte. Siehe ders., Endet die Wanderung?, in: A.a.O., 4 (1949), Nr. 15/16, S. 1 f.

[405] Arnold Fischer, Bericht über die Repräsentanten-Versammlung, in: A.a.O., Nr. 36/37, S. 2. Die Berliner Versammlung fand am 20. August 1950 statt.

[406] Fischer, Aus unserer Perspektive, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 40, S. 1.

[407] Allgemeine Jüdische Wochenzeitung, Ausgabe vom 20. Juli 1951, S. 1. Vgl. auch "Warum Juden in Deutschland?", in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 15, S. 1. Dagegen Kurt Kaiser-Bluth, Gibt es noch deutsche Juden? Offene Worte zu einem tragischen Problem, in: A.a.O., Nr. 14, S. 1.

[408] Conference on the Future of the Jews in Germany, Heidelberg 1949, S. 21. Vgl. dazu auch Ernst G. Lowenthal, Anfänge einer Gesamtvertretung, in: Der Weg, 4 (1949), Nr.32, S. 9. Zu Lowenthal, der zeitweilig Direktor des Jewish Relief Unit in der Britischen Zone und später unter anderem für die Jewish Cultural Reconstruction Corporation und die Claims Conference in Deutschland tätig wurde, siehe Brenner, Nach dem Holocaust, S. 185 ff. Zu den in Heidelberg behandelten organisatorischen Fragen der jüdischen Gemeinden siehe unten Kapitel 2, Unterabschnitt 3.

[409] Vgl. die Begrüßungsansprache Greensteins in: Conference on the Future of the Jews in Germany, S. 5.

[410] Die Heidelberger Rede Kogons unter dem Titel Juden und Nichtjuden in Deutschland auch veröffentlicht in: FH, 4 (1949), H. 9, S. 726-729. Das Zitat hier S. 727.

[411] A.a.O., S. 728. Kogon räumte in der Nachschau der Tagung ein, dass aus den Reaktionen der in Heidelberg anwesenden jüdischen Vertreter auch Hoffnungslosigkeit sprach, dass nur ein Teil dessen Wirklichkeit werden könnte, was er als Selbstverständlichkeit hinstellte. Vgl. a.a.O., S. 726.

[412] A.a.O., S. 729.

[413] A.a.O., S. 727.

[414] Vgl. den Bericht Arnold Fischers, Dr. Nahum Goldmann besuchte Berlin, in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 9, S. 1.

[415] Vgl. ders., Zum Segen des Judentums, in: A.a.O., Nr. 34, S. 1.

[416] Die Ausführungen Leo Baecks zur Zukunft der Juden in Deutschland abgedruckt in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 35, S. 1.

[417] Levinson, Judentum in Deutschland, in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 26, S. 1.

[418] Zur Entwicklung vgl. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 29 ff. Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 50 ff.

[419] Siehe Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 36 f. Zu den Schwierigkeiten der Remigration jüdischer Kommunisten aus dem Westen vgl. Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 88 ff.

[420] Vgl. Yisrael Gutman, Juden in Polen nach dem Holocaust, in: Der Umgang mit dem Holocaust. Europa - USA - Israel, hrsg. von R. Steininger, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 265-276, hier S. 271 ff. Königseder/Wetzel, Lebensmut im Wartesaal, S. 49 ff.

[421] Gegen die Schmach der Judenpogrome! Erklärung des ZK der KPD. Abdruck in: Kennzeichen J. Bilder, Dokumente, Berichte zur Geschichte der Verbrechen des Hitlerfaschismus an den deutschen Juden 1933-1945, Berlin 1966, S. 105. Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegenüber den Juden in der Geschichtswissenschaft der DDR vgl. Kwiet, Historians of the GDR on Antisemitism, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 21 (1976), S. 173-198. Groehler, Der Holocaust in der Geschichtsschreibung der DDR, in: Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland-Ost, Frankfurt/M. 1993, S.47-65. Pätzold, Persecution and the Holocaust: A Provisional Review of GDR-Historiography, in: A.a.O., Bd. 39 (1995), S. 291-312.

[422] Vgl. die Lektion Walter Ulbrichts im Rahmen einer Parteischulung am 24. September in der Sowjetunion, in: Ders., Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 2, 1933-1946, Zusatzband, Berlin 1966, S. 188 f u. 192 f.

[423] Siehe Leon Poliakov, Vom Antizionismus zum Antisemitismus, Freiburg 1992, S. 33 ff. Keßler, Antisemitismus, Zionismus und Sozialismus. Arbeiterbewegung und jüdische Frage im 20. Jahrhundert, ²Mainz 1994, S. 45. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel, Bonn 1997, S. 27 ff.

[424] Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 106.

[425] Siehe Edmund Silberner, Kommunisten zur Judenfrage. Zur Geschichte von Theorie und Praxis des Kommunismus, Opladen 1983, S. 293 f. Keßler, SED und die Juden, S. 34.

[426] Zu Heymann siehe auch Kapitel 3, Unterabschnitt 3.

[427] Stefan Heymann, Marxismus und Rassenfrage, Berlin 1948. Siegbert Kahn, Antisemitismus und Rassenhetze. Eine Übersicht über ihre Entwicklung in Deutschland, Berlin 1948.

[428] Vgl. das Referat Heymanns über "Antisemitismus und Rassenfrage", das im Rahmen einer VVN-Veranstaltung vermutlich im Jahre 1948 hielt. BAB-SAPMO, VVN V 278/1/1, ohne Datum. Dazu auch Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 453 f. Völlig unkritisch zu den Schriften Heymanns ist Groehler, SED, VVN und Juden in der sowjetischen Besatzungszone,

in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung Bd. 3 (1994), S. 282-302, hier S. 293. Wo Groehler eine qualitative Differenz zwischen den Positionen Heymanns von 1948 und Januar 1949, insbesondere hinsichtlich eines Wandels zu einer "durch und durch materialistischen Begründung des Rassenantisemitismus", sehen will, wird bei ihm nicht ausgeführt. Faktisch lässt sich eine solche Differenz nicht nachweisen. Groehlers Einschätzung beruht wohl auf dem misslungenen Versuch, der Entwicklung der VVN vor der Stalinisierung der SED eine größere organisatorische und politische Selbständigkeit einzuräumen. Vgl. a.a.O., S. 297.

[429] Albert Hermann, Rassenwahn und Antisemitismus als Begleiterscheinungen des westdeutschen Neofaschismus, in: Die Tat, Nr. 38, Ausgabe vom 14. Oktober 1950.

[430] Zur Biographie Kahns vgl. Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration, Bd. 1, S. 344. Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 63 f., 71 f. u. 220. Kahns deutschlandpolitische Positionen ebenda S. 449 f.

[431] Zur Geschichte der Freien Deutschen Bewegung in Großbritannien und Kahn siehe Heinrich Fraenkel, Lebewohl Deutschland, Hannover 1960, S. 67 ff. Dieter Lange, Dokumente der Freien Deutschen Bewegung in Großbritannien, in: ZfG, 20 (1972), H. 9, S. 1113-1158. Werner Röder, die deutschen sozialistischen Exilgruppen in Großbritannien, 1940-1945, Bonn 1973, S. 193 ff. Birgit Leske/Marion Reinisch, Exil in Großbritannien, in: Exil in der Tschechoslowakei, in Großbritannien, Skandinavien und Palästina, bearb. von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von L. Hoffmann, Leipzig 1980, S. 147-295, hier S. 185 ff. Anthony Glees, Das deutsche politische Exil in London 1939-1945, in: Exil in Großbritannien. Zur Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. von G. Hirschfeld, Stuttgart 1983, S. 62- 79, hier s. 71 f. Heike Bungert, Das Nationalkomitee und der Westen. Die Reaktion der Westalliierten auf das NKFD und die Freien Deutschen Bewegungen 1943-1948, Stuttgart 1997, S. 82 ff.

[432] Kahn, Antisemitismus, S. 91.

[433] A.a.O., S. 90. Siehe dazu weiter unten Kapitel 5, Unterabschnitt 2. Bei Groehler, SED, VVN und Juden, S. 293, fehlt auch in dieser Hinsicht jede Nuancierung.

[434] Kahn, Antisemitismus, S. 91.

[435] Paul Merker, Die Juden und das neue Deutschland, in: Freies Deutschland, Mexico, H. 11, Oktober 1945, S. 8.

[436] Vgl. Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 39.

[437] Siehe dazu a.a.O., S. 56 ff. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 37 ff.

[438] Dass derartige Vorwürfe auch von jüdischer Seite selbst erhoben wurden, zeigt Ursula Büttner am Beispiel der Hamburger Gruppe "Die aus Theresienstadt", die sich scharf gegen die Jüdische Gemeinde Hamburgs und ihre führenden Persönlichkeiten abgrenzte. Büttner, Die ersten jüdischen Organisationen, S. 81.

[439] Vgl. Erich Nehlhans. Annäherung an eine vergessene Lebensgeschichte, hrsg. vom Aktiven Museum Faschismus und Widerstand, Berlin o.J. (2001), S. 11 ff. Nach einer Aktennotiz des

Vorstands der Jüdischen Gemeinde zu Berlin wurde Nehlhans nicht im März, sondern am 9. April verhaftet. Nachfragen der Gemeinde über den Verbleib von Nehlhans und ein bei der Sowjetischen Zentralkommandantur eingereichtes Gnadengesuch blieben unbeantwortet. Die von Fabian und Galinski unterzeichnete Aktennotiz vom 28. September 1948 in LAB, BPA, IV L - 2/15/025.

[440] Siehe dazu Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 37 f. Etwas abweichend Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 321 f. Zu Katten siehe auch unten Kapitel 6, Unterabschnitt 4.

[441] Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 321.

[442] Zur sowjetischen Nahostpolitik nach 1945 siehe Peter Brod, Die Antizionismus- und Israelpolitik der UdSSR. Voraussetzungen und Entwicklungen bis 1956, Baden-Baden 1980, S. 48 ff. Galia Golan, Soviet Policies in the Middle East. From World War II to Gorbachev, Cambridge 1990, S. 29 ff. Andreas Heinemann-Grüder, Sowjetische Politik im arabisch-israelischen Konflikt, Hamburg 1991, S. 30 ff.

[443] Merker, Der neue Staat des jüdischen Volkes entsteht, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 110-116, hier S. 114. Zum ostdeutsch-israelischen Verhältnis siehe auch Timm, Das gestörte Verhältnis, S. 83 ff.

[444] Neues Deutschland, Ausgabe vom 10. September 1947.

[445] Vgl. Keßler, SED und die Juden, S. 75 f. Wolfgang Kießling, "Fleischvergiftung". Der Fall Rudolf Feistmann, in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 26. August 1992.

[446] Wolfgang Harich, Die Tragödie der Juden, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 691-696, hier S. 694.

[447] A.a.O., S. 692 f.

[448] Siehe dazu Margarete Merker, Der Kampf in Palästina, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 652-656.

[449] Harich, Tragödie der Juden, S. 695.

[450] A.a.O., S. 694.

[451] A.a.O., S. 692.

[452] A.a.O., S. 694. Dort auch die folgenden Zitate.

[453] Vgl. Timm, Das gestörte Verhältnis, S. 88 f.

[454] Ilja Ehrenburg, Die Sowjetunion, der Staat Israel und die "jüdische Frage", in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 5. Oktober 1948.

[455] Kristallnacht, Rassismus, Israel, in: Tägliche Rundschau, Ausgabe vom 10. November 1948.

[456] Franz Dahlem, Internationale Kampfsolidarität, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 10, S. 1.

[457] Dahlem, Unsere internationale Politik der Völkerverständigung und des Kampfes gegen den Faschismus, in: A.a.O., Nr. 11/12, S. 6 u. 9, hier S. 6.

[458] Carl Raddatz, Es lebe der Frieden, in: A.a.O., Nr. 13, S. 1.

[459] Hans Seigewasser, Die Kristallnacht, in: A.a.O., Nr. 14, S. 3.

[460] Rede auf der 2. Groß-Berliner Delegiertenkonferenz der VVN, 4./5. Februar 1949. LAB, BPA, IV L - 2/15/007.

[461] Dahlem, Internationale Politik, S. 9.

[462] Beschluss vom 29. Juni 1947. BAB-SAPMO, ZPA, IV 2/2.027/30, Bl. 96.

[463] Ähnlich auch Groehler, SED, VVN und die Juden, S. 289, jedoch in der Perspektive zu sehr auf die Haltung der westdeutschen Sozialdemokratie zur VVN eingeengt.

[464] Dahlem, Internationale Kampfsolidarität, S. 2.

[465] Dazu allgemein Malycha, Partei von Stalins Gnaden, S. 192 ff. Mit besonderer Berücksichtigung der antisemitischen bzw. antizionistischen Perspektive Keßler, SED und die Juden, S. 68 ff. Timm, Das gestörte Verhältnis, S. 111 ff. Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 78 ff. Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 315 ff. Siehe auch unten Kapitel 3, Unterabschnitt 4 sowie Kapitel 4, Unterabschnitt 2, hier auch Quellenhinweise zu den Beschlüssen des Parteivorstands der SED.

[466] Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 334.

[467] Vgl. Nora Goldenbogen, "Säuberungen" und Antisemitismus in Sachsen (1949-1953), in: Arbeiterbewegung und Antisemitismus. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert, Bonn 1993, S. 121-128, hier S. 126.

[468] Zur Einschätzung der innenpolitischen Wirkung der stalinistischen Repressionen als Bemühen, die kommunistischen Nachkriegsregierungen zu konsolidieren, siehe Robert Wistrich, Der antisemitische Wahn. Von Hitler bis zum Heiligen Krieg gegen Israel, Rastatt 1989, S. 317 f.

[469] Vgl. Heinz Brandt, Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967, S. 192.

[470] Vgl. Eschwege, Fremd unter meinesgleichen. Erinnerungen eines Dresdner Juden, Berlin 1991, S. 65 f.

[471] Der Beschluss in Hermann Matern, Über die Durchführung des Beschlusses des ZK der SED "Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slánský, Berlin 1953, Anhang, hierzu S. 52-61. Wiederabdruck in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 5, Berlin 1954, S. 199-219. Die folgenden Zitate nach dem ZK-Beschluss.

[472] So der Titel eines Artikels im Presseorgan der VVN, Die Tat, Ausgabe vom 20. Dezember 1952.

[473] Siehe den Tenor der Rede Fritz Beylings auf einer zuvor abgehaltenen Bezirksdelegiertenkonferenz. Vgl. ebenda.

[474] Bericht der Zentralen Parteikontrollkommission vom 19. März 1951. BAB-SAPMO, DY 30 IV 2/4/261. Siehe auch Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 445 ff.

[475] Bericht vom 21. Juni 1951 an den Vorsitzenden der Zentralen Parteikontrollkommission Hermann Matern. BAB-SAPMO, DY 30 IV 2/4/260.

[476] Vgl. Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Ausgabe vom 13. Februar 1953. Siehe dazu Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 88. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 56 f.

[477] Moskauer Zionismus in der DDR. Interview mit geflüchteten Leitern der Jüdischen Gemeinde der Sowjetzone, in: Die Neue Zeitung, Nr. 20, Ausgabe vom 24. Januar 1953, S. 3.

[478] Hartewig, Jüdische Kommunisten, S. 386.

[479] Keßler, SED und die Juden, S. 105.

[480] Vgl. hierzu Hans Günther Kowalski, Die "European Advisory Commission" als Instrument alliierter Deutschlandplanung 1943-1945, in: VfZ, 19 (1971), S. 261-293.

[481] Zur Entwicklung des in den alliierten Diskussionen und Beratungen entworfenen Verfolgtenbegriffs siehe weiter unten Kapitel 3, Unterabschnitt 1.

[482] Hier nach Artikel 6, Abs. a und b der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königsreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Mai 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 8. Der ursprüngliche Entwurf der European Advisory Commission vom 25. Juli 1944 in: Foreign Relations of the United States, hrsg. vom Department of State, 1944, Bd. 1, General, Washington, D.C. 1971, S. 252-261.

[483] Ziff. 42, Abs. b, Proklamation Nr. 2, Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen, vom 20. September 1945. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Nr. 1, S. 18. Der ursprüngliche Text des am 25. Juli in London geschlossenen "Abkommens über die Auferlegung bestimmter zusätzlicher Forderungen an Deutschland" in: Foreign Relations of the United States, hrsg. vom Department of State, 1945, Bd. 2, Conference of Berlin (Potsdam), Washington, D.C. 1960, S. 1011 ff.

[484] Artikel I u. II, Gesetz Nr. 1, Aufhebung von Nazi-Gesetzen, vom 20. September 1945. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Nr. 1, S. 6 f.

[485] Vgl. Abschnitt III, A, Ziff. 4, Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, 2. August 1945. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 15.

[486] Proklamation Nr. 3 in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Nr. 1, S. 22 f.

[487] Abs. 13, Joint Chief of Staffs 1067, April 1945. Abdruck in: Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1948, hrsg. von W. Cornides/H. Volle, Oberursel/Ts. 1948, S. 58-73, hier S. 64.

[488] Zur Entwicklung und Organisation der amerikanischen Militärverwaltung in Bayern vgl. Reinhard Heydenreuther, Office of Military Government for Bavaria, in: OMGUS-Handbuch, S. 143-295, hier S. 161.

[489] Walter J. Muller an Hoegner, 31. Oktober 1945. Hier zit. nach dem Abdruck einer Verfügung Mullers vom 3. November 1945 bei Auerbach, Das Hausratgesetz und die rassisch und politisch Verfolgten, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 15, S. 1. Vgl. auch Goschler, Wiedergutmachung, S. 77. Zur Biographie Hoegners vgl. Peter Kritzer, Wilhelm Hoegner. Politische Biographie eines bayerischen Sozialdemokraten, München 1979.

[490] A.a.O., S. 74 f.

[491] Verfügung Muller, 3. November 1945, nach Auerbach, Das Hausratgesetz, S. 1.

[492] Zonenpolitikanweisung Nr. 20, vom 4. Dezember 1945. Abdruck in: Die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Hamburg, hrsg. vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg o.J. (1959), S. 12 f. Öffentliche Bekanntmachung der Anweisung in der Neuen Hamburger Presse, Nr. 63, Ausgabe vom 2. Februar 1946. Abdruck in: Büttner, Not nach der Befreiung, Sonderausgabe, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1986, S. 42. Die Anweisung der Militärbehörden auch publiziert im Kölnischen Kurier, Nr.10, Ausgabe vom 5. Februar 1946; dazu auch der erklärende Fragenkatalog in der Nr.12 des Kuriers, Ausgabe vom 12. Februar 1946. In der Fassung der Anweisung an den Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 11. Dezember 1945, Abdruck in: Marcel Frenkel/Philipp Auerbach/Alphonse Kahn/Leo Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland, Koblenz o.J. (1949), G-T, Britische Zone.

[493] Siehe dazu weiter unten Abschnitt 5.

[494] Vgl. weiter unten Kapitel 2, Abschnitt 1.

[495] Büttner, Not nach der Befreiung, S. 12.

[496] Vgl. den Anfang Juli 1950 auf der zweite Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft nichtkommunistischer Verfolgtenverbände in Bad Homburg vorgelegten Bericht über Entschädigung u. Wiedergutmachung. Protokoll, S. 7 u. Anlage 3A. ACDP, I 240 - 015/4. Ausführlicher dazu unten im Kapitel 5, Unterabschnitt 2.

[497] Vgl. den einführenden Kommentar zur Zonenpolitikanweisung in der Neuen Hamburger Presse, Nr. 63, Ausgabe vom 2. Februar 1946.

[498] Hilfe für Naziopfer. Leitartikel zur Zonenpolitikanweisung Nr. 20, in: Neue Hamburger Presse, Nr. 63, Ausgabe vom 2. Februar 1946.

[499] Die Hilfe für KZ-Insassen, in: Kölnischer Kurier, Nr. 12, Ausgabe vom 12. Februar 1946.

[500] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 21 u. 80. Siehe dazu auch weiter unten Kapitel 2, Unterabschnitt 2.

[501] Gesetz Nr. 18, Wohnungsgesetz, vom 8. März 1946. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1946, Nr. 5, S. 117-121. Zu den rechtlichen Wirkungen des Gesetzes vgl. Karl August Bettermann, Das neue Wohnungsgesetz, in: SJZ, 1 (1946), S. 113-117. Bettermann hebt bei seiner Kommentierung lediglich den Gleichheitsgrundsatz für das öffentliche Wohnrecht nach Artikel 8, Ziff. 1, Abs. d hervor, ignoriert aber die Bestimmungen über die bevorzugte Behandlung der NS-Verfolgten vollständig. Vgl. auch Bettermann/Wennemar Haarmann, Das öffentliche Wohnrecht, Köln 1947 (Loseblatt-Sammlung). Heinrich Hans, Das Wohnungsgesetz (KRG 18) mit Erläuterungen (= Aschendorffs Juristische Handbücherei, Bd. 9), Münster o. J. (1948). Die erste Durchführungs-Verordnung für die süddeutschen Länder des amerikanischen Kontrollgebiets wurde in Bayern am 6. Dezember 1946 erlassen. Vgl. Verordnung Nr. 115, BayGVBl, 1947, S. 101. Hessen folgte mit der Verordnung vom 24. Juni 1947, HessGVBl, 1947, S. 41 und schließlich erließ die Landesregierung von Württemberg-Baden am 2. Juli 1947 eine Durchführungs-Verordnung, siehe RBlWB, 1947, S. 72. Sämtliche Durchführungs-Verordnungen stützen sich auf die im Länderrat verabschiedeten zoneneinheitlichen Regelungen. Vgl. SJZ, 2 (1947), Sp. 449 u. 571 f.

[502] Präambel, Kontrollratsgesetz Nr. 18. A.a.O., S. 117.

[503] Vgl. Günther Schulz, Wiederaufbau in Deutschland. Die Wohnungsbaupolitik in den Westzonen und der Bundesrepublik von 1945 bis 1957 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 20), Düsseldorf 1994, S. 110 ff.

[504] Siehe a.a.O., S. 35 ff. Vgl. auch Michael Ruck, Der Wohnungsbau - Schnittpunkt von Sozial- und Wirtschaftspolitik. Probleme der öffentlichen Wohnungspolitik in der Hauszinssteuerära 1924/25-1930/31, in: Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat in der Industriegesellschaft, hrsg. von W. Abelshauser, Stuttgart 1987, S. 91-123. Angeben zur zahlenmäßigen Unterversorgung bei Friedrich Kästner, Kriegsschäden in: Statistisches Jahrbuch deutscher Gemeinden, 37 (1949), S. 361-391, hier S. 368 u. 370. Walter Fey, Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland - Zwischenbilanz und Vorschau. Im Auftrag des Bundesministers für Wohnungsbau bearbeitet, Bonn 1951, S. 47. Uta Hohn, Die Zerstörung deutscher Städte im Zweiten Weltkrieg. Regionale Unterschiede in der Bilanz der Wohnungstotalschäden und Folgen des Luftkrieges unter bevölkerungsgeographischem Aspekt (= Duisburger geographische Arbeiten, Bd. 8), Dortmund 1991, S. 62-133.

[505] Martin Arndt, Wiederaufbau und Bauwirtschaft (= Wiederaufbau zerstörter Städte, Bd. 5), Frankfurt/M. 1947, S. 11.

[506] Artikel 8, Ziff. 1, Abs. a und b, Wohnungsgesetz 1946. A.a.O., S. 119.

[507] Artikel 9, Ziff. 2, Wohnungsgesetz 1946. A.a.O., S. 120.

[508] Artikel 2, Ziff. 1, Abs. a und Ziff. 2, Abs. c, Wohnungsgesetz 1946. A.a.O., S. 117 f.

[509] Vgl. Bettermann, Wohnungsgesetz, S. 117.

[510] Walter Roemer, Wiederaufbau des Rechts. Ein Rückblick, in: SJZ, 2 (1948), Nr. 2, Sp. 93-101, hier Sp. 98 f. Zu Roemer siehe auch unten Kapitel 2.

[511] Vgl. SJZ, 1 (1946), S. 192.

[512] G. Stierle, Die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), in: SJZ, 2 (1947), Sp. 277-280, hier Sp. 277.

[513] A.a.O., Sp. 278.

[514] Auf die Auseinandersetzungen über die Festlegung und Abgrenzung der Begriffe Erfassung und Beschlagnahme kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu Stierle, Durchführung, Sp. 278 f. und die abweichende Auffassung von Oppler, a.a.O., Sp. 280 f.

[515] Vgl. Wilhelm Meiss, Die Beschlagnahme von Wohnungen und Hausrat durch die Gemeinden und ihre Nachprüfung durch die Gerichte, in: SJZ, 2 (1947), Sp. 82-90, hier Sp. 83.

[516] Siehe die Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 26. April 1946, nach welcher die teilweise Zuweisung von Möbelstücken durch das Sozialamt eine Verwaltungsmaßnahme war, die das ordentliche Gericht ohne die Befugnis band, seine Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Dazu die Anmerkungen Walter Jellineks in: SJZ, 1 (1946), S. 174 f. Kritisch auch Meiss, Beschlagnahme, Sp. 86.

[517] Stierle, Durchführung, Sp. 278. Vgl. dazu auch das hessische Gesetz zur Gebrauchsübertragung von Hausrat und Einrichtungsgegenständen des täglichen Bedarfs, in: SJZ, 2 (1947), Sp. 573 u. 3 (1948), Sp. 631. Die Durchführungs-Verordnung zum Hausratsgesetz vom 5. Juli 1948 in HessGVBl, 1948, S. 90.

[518] Vgl. hierzu wie zum folgenden Wilhelm Hoegner, Zur Frage des politischen Wohnraums, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 11. September 1949. Teilabdruck in: MLVB, 3 (1949), Nr. 34, S. 3.

[519] Anweisung der Militärregierung vom 3. Mai 1946. Abdruck in: Politischer Wohnraum. Eine notwendige Klarstellung, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 41, S. 1.

[520] Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezember 1946. BayGVBl, 1947, S. 101. Wiederaufgenommen und abgeändert in der Verordnung vom 15. Dezember 1949. BayGVBl, 1949, S. 296. Siehe auch Hoegner, Zur Frage des politischen Wohnraums, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 11. September 1949.

[521] Auerbach, Hausratgesetz, S. 1.

[522] Erlass des Staatsministeriums vom 21. Juli 1947. Abdruck in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 10, S. 3.

[523] Schreiben der Militärregierung an den bayrischen Ministerpräsidenten vom 9. Oktober 1947. Abdruck in: Politischer Wohnraum, S. 1.

[524] Auerbach, Hausratgesetz, S. 1.

[525] Schreiben der Abt. VI des Bayrischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge vom 29. Januar 1948. Abdruck in: MLVB, 2 (1948), Nr. 16, S. 4.

[526] Entschließung der VVN zur "Wohnraumentnazifizierung" vom 2. September 1948. Abdruck in: MLVB, 2 (1948), Nr. 23, S. 6.

[527] Schreiben der Abt. V - Wohnungswesen des Bayrischen Staatsministeriums des Innern an die VVN, Bezirksstelle München vom 29. Oktober 1948. Abdruck in: MLVB, 2 (1948), Nr.25, S. 5.

[528] Vgl. Oskar Holewa, Schutz der Verfolgten, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1.

[529] Artikel 2, Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten vom 9. Dezember 1948. BayGVBl, 1949, S. 23. Abdruck auch in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 2.

[530] Auerbach, Zur Jahreswende, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1. Vgl. auch Holewa, Schutz der Verfolgten, S. 1.

[531] Vgl. MLVB, 3 (1949), Nr. 32, S. 3.

[532] A.a.O., S. 2.

[533] Vgl. Auerbach, Um den politischen Wohnraum, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 33, S. 2-3, hier S. 2.

[534] Siehe ebenda und Hoegner, Zur Frage des politischen Wohnraums, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 11. September 1949. Vgl. auch NJW, 2 (1949), H. 5, S. 198.

[535] Vgl. Was wird aus den politischen Wohnungen?, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 33, S. 1.

[536] Siehe ebenda.

[537] A.a.O., S. 2.

[538] Vgl. Artikel 7, Ziff. 12, Abs. c, Gesetz Nr. 2 der Militärregierung in der Fassung vom 15. Oktober 1946. Amtsblatt der Militärregierung in Deutschland - Amerikanisches Kontrollgebiet, 1946, Ausgaben A, S. 9, und B, S. 1-3. Danach hatte die Militärregierung das Recht, "im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte der ersten und der Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, ferner jede Feststellung eines solchen Gerichts, jede Entscheidung über das Strafmaß oder andere gerichtliche Erkenntnisse für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonst wie abzuändern".

[539] Entschließung der amerikanischen Militärregierung vom 13. September 1949. Zit. nach Politischer Wohnraum, S. 1.

[540] Vgl. auch die Auseinandersetzungen über die Sicherung der Wohnungen von NS-Verfolgten in der sogenannten "Alte-Kämpfer-Siedlung" München-Harlaching. Siehe dazu MLVB, 3 (1949), Nr. 35, S. 2.

[541] Siehe dazu die unter dem Titel "Verfassungsgerichtshof gegen Gesetzgeber" veröffentlichte Erklärung Auerbachs vom 1. Dezember 1950. Abdruck in: MLVB, 4 (1950), Nr. 49, S. 1.

[542] Vgl. ebenda und die neue Stellungnahme Auerbachs, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 50, S. 3.

[543] Die im Juni und Juli 1946 erlassenen Richtlinien für den landeseinheitlichen Ausweis der ehemals politisch Verfolgten (ohne genaue Datumsangabe) in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 3, S. 1 f. Die in der Sitzung des bayerischen Landesausschusses der rassisch, religiös und politisch Verfolgten am 18. Mai 1949 beschlossenen neuen Anerkennungsrichtlinien sind abgedruckt in: MLVB, 3 (1949), Nr. 31, S. 1 f. Zur näheren Erörterung siehe unten die Kapitel 3 und 5. Dass die Neufassung der Richtlinien von einem beratenden Gremium verabschiedet wurden, dessen Beschlüsse in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Staatskommissar gefasst wurden und die zudem von dessen Zustimmung abhängig waren, fand weder bei Hoegner noch bei Auerbach Erwähnung. Zu den Funktionen des bayerischen Landesausschusses siehe Kapitel 2, Unterabschnitt 2.

[544] Gesetz vom 15. November 1950. BayGVBl, 1950, S. 224. Siehe dazu auch Kapitel 5, Unterabschnitt 1.

[545] Kommentar Hoegners zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1950. Abdruck in: MLVB, 5 (1951), Nr. 50, S. 2.

[546] Auerbach, Neue Stellungnahme, S. 4.

[547] Bericht über die Sitzung des Landesausschusses vom 24. November 1950, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 49, S. 1.

[548] Gesetz vom 11. Oktober 1950. BayGVBl, 1950, S. 210.

[549] Zum Befreiungsgesetz und zur Klassifizierung der politisch Belasteten siehe auch Kapitel 6, Unterabschnitt 1.

[550] Entschließung des Innenministers vom 19. Februar 1951. Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung, 1951, Nr. 7, S. 96.

[551] Vgl. § 17, Abs. 3, Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953. BGBl, 1953, S.

[552] Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952. BayGVBl, 1952, S. 124.

[553] Artikel 8, Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 7. Mai 1954. BayGVBl, 1954, S. 106.

[554] Vgl. den Bericht der Manpower Division vom 26. November 1945. OMGUS-CAD, 5/323-3/6. Siehe dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 71 f.

[555] Vgl. Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart 1980, S. 22 ff. Dazu schon Florian Tennstedt, Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in: Handbuch der Sozialmedizin, hrsg. von M. Blohmke u.a., Bd. 3, Stuttgart 1976, S. 410 f. Ders., Geschichte der

Selbstverwaltung in der Krankenversicherung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung der Bundesrepublik, Bonn 1977, S. 227 ff.

[556] Dazu Henke/Oldenhage, Office, S. 24.

[557] Allied Controll Authority, Manpower Directorate, Proposed Compulsary Social Surance Law in Germany, 30. August 1946. OMGUS, 2/126-1/7-14.

[558] Vgl. Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen, S. 31 f.

[559] A.a.O., S. 40 ff. Zur Sozialversicherung im Dritten Reich siehe Karl Teppe, Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte, 17 (1977), S. 195-250.

[560] Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen, S. 53 ff.

[561] Dazu die von R. Peter Strauss (Manpower Directorate der Alliierten Kontrollbehörde) im Sommer 1946 verfasste Übersicht, Summary of Action to Date on Definition of 'Victims of Fascism'. OMGUS, 7/46-1/11.

[562] Proposed Compulsory Social Insurance Law in Germany, 30. August 1946. OMGUS, 2/126-1/17-14.

[563] Ausführlicher dazu unten in Kapitel 5, Unterabschnitt 2.

[564] Fabian, Erwartungen, S. 2.

[565] A.a.O., S. 1 f.

[566] Vgl. Büttner, Not nach der Befreiung, S. Dies., Rückkehr, S. 615 u. 620.

[567] Hamburger Freie Presse, Ausgabe vom 18. Januar 1947.

[568] Jüdisches Elend in Berlin, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 23, S. 1-3.

[569] "Bevorzugte Nazis - verfolgte Verfolgte!", in: MLVB, 3 (1949), Nr. 23, S. 2 f. Wie leben die politisch Verfolgten?, in: A.a.O., Nr. 37, S. 4.

[570] Zwei Jahre Abteilung "Nürnberger Gesetzgebung", in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 37/38, S. 15.

[571] Hans Schwarz, Bericht des Interzonensekretariats über die Lage der ehemaligen politischen Gefangenen in Deutschland (Stand Mai 1947), in: Der Appell, 1 (1947), H. 9, S. 1-3.

[572] Eine exakte Zahl wird sich kaum ermitteln lassen. In Stellungnahmen der VVN wird wiederholt von etwa 300000 Überlebenden der Konzentrationslager gesprochen, ohne dass diese Zahl näher spezifiziert wird. Vgl. das Rundschreiben des Ausschusses für Friedensfragen der VVN vom Dezember 1947. GDW/AdVO, H V-3.

[573] Galinski, Die Lage der "Opfer des Faschismus", in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 34, S. 6.

[574] Zur Problematik des "politischen" Wohnraums siehe den vorangegangenen Abschnitt.

[575] Vgl. Féaux, Vom Unrecht, S. 16 ff. Ausführlicher dazu unten in Kapitel 5, Unterabschnitt 2.

[576] Zwei Jahre Hauptausschuss, S. 94 f.

[577] Siehe dazu weiter unten Kapitel 2, Unterabschnitt 4.

[578] Vgl. Rainer Hudemann, Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945- 1950, in: Geschichte und Gesellschaft, 13 (1987), H. 2, S. 185, 189 u. 191.

[579] Otto Aster, Zum neuen Jahr!, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 2, S. 1.

[580] Galinski, Die Lage, S. 6.

[581] Vgl. Auerbach, Zum neuen Jahre!, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 14, S. 1.

[582] Fritz Eschen, Die Berliner Juden im Währungschaos, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 34, S. 2.

[583] Galinski, Im Kampf um unser Recht, in: A.a.O., Nr. 36, S. 2.

[584] Zur Auseinandersetzung über die historische Einordnung der Währungs- und Wirtschaftsreform von 1948 vgl. Rudolf Morsey, Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969, ³München 1995, S. 150 ff.

[585] Vgl. Deutschland heute, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ³Wiesbaden 1955, S. 221 ff. Die Entwicklung des Steueraufkommens in den vier Besatzungszonen Deutschlands seit 1947/48, in: Europa-Archiv, 4 (1949), S. 2511-2518.

[586] Gesetz zur Milderung sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949. VWGGBL, 1949, S. 205.

[587] Vgl. dazu das Rundschreiben J 18 des Hauptamtes für Soforthilfe I C 965 vom 23 August 1950. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland, V Finanzielle Fürsorge, Bundesrepublik , G-T, Bl. 1.

[588] Auerbach, Die Finanzlage der politisch Verfolgten, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 27, S. 1.

[589] Erste Berichte über die psychischen Schäden von Verfolgung und Haft im Konzentrationslager bei Eugene Minkowski, L'annesthesie affective, in: Annales Médico-Psychologiques. Revue Psychiatrique. Bulletin official de la Société Medico-Psychologique, 104 (1946), Nr. 1, S. 80-88. Alfred Wolff-Eisner, Über Mangelerkrankungen, Würzburg 1947. Charles Richet/Gilbert Dreyfus/Henri Uzan/Louis-Francois Fichez, Les sequelles des états de misere physiologique, in: Bulletin de l'Academie Nationale de Médecine, 1948, Nr. 37, S. 649-653. Paul Friedman, The Effects of Imprisonment, in: Acta Medica Orientalia, 7 (1948), S. 163-167. Ders., Some aspects of concentration camp psychology, in: American Journal of Psychiatry, 105 (1948/49), S. 601-605. René Targowla, Les donneés de la narcose intraveineuse liminaire dans les états "neuropathiques"; le syndrome d'hypermnésie emotionelle tardif, in: Annales des Médecine, 51 (1950), Nr. 3, S. 223-313. Eine ausführliche Bibliographie zur frühen Forschung über die gesundheitlichen Schäden der Konzentrationslagerhaft in: Ministére des Anciens Combattant et Victimes de la Guerre, La Pathologie des Déportés. Congres international 4 et 5 Octobre 1954, Paris o.J. (1955). Eine

erste Zusammenfassung der Forschungsergebnisse wurde der europäischen Öffentlichkeit 1954 auf der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten in Kopenhagen vorgestellt. Eine ausführliche Dokumentation der Konferenzergebnisse durch Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955. Neuere Überblicke bei Helmut Paul, Internationale Erfahrungen mit psychischen Spätschäden, in: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, hrsg. von dems./H.-J. Herberg, ²Basel-New York 1967, S. 30-77. Ders., Neuere Studien zum Thema. in: A.a.O., S. 78-146. Siehe auch Pross, Wiedergutmachung, S. 149 ff.

[590] Vgl. Willibald Maier, Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit aus ärztlicher Sicht, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Bd. 4, S. 369. Clara Buchwald u.a., Die Reichenau im Sommer 1945. Erholung für KZ-Häftlinge aus Dachau; Evakuierung der Einwohner, Konstanz 1994, S. 23 ff.

[591] Dazu Günter J. Trittel, Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bizone (1945-1949), Frankfurt/M. 1990.

[592] Schwarz, Bericht des Interzonensekretariats über die Lage der ehemaligen politischen Gefangenen in Deutschland (Stand: Mai 1947), S. 1-3.

[593] Siehe dazu die niedergelegten Beobachtungen von Gertrud Meyer-Plock, Es geht um ein Kinderheim, Hamburg 1947.

[594] Zum rechtlichen Charakter der Entschädigungsgesetzgebung vgl. auch die grundsätzlichen Bemerkungen in Kapitel 3, Unterabschnitt 1.

[595] § 14, Abs. 1, Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) (USEG), in den Ländern der amerikanischen Zone gleichlautend am 12., 16. und 18. August 1949 erlassen. Abdruck in: Hans Wilden/Martin Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) nebst Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949, Stuttgart-Köln 1950, S. 100.

[596] Vgl. Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 55.

[597] § 15, Abs. 1 i. Verb. mit § 14, Abs. 1, Satz 2, BEG 1953. Vgl. Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 201. Zum Wahrscheinlichkeitsprinzip siehe auch unten Kapitel 3, Unterabschnitt 1.

[598] A.a.O., S. 200.

[599] Ausführlich zu den Fragen der Sterilisation als Verfolgungstatbestand sowie des Gesundheitsschadens aufgrund der Sterilisierung unten in Kapitel 3, Unterabschnitt 1.

[600] Maier, Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit, S. 376.

[601] RzW, 4 (1953), S. 171.

[602] Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. Oktober 1952. A.a.O., S. 171 f.

[603] Urteil des Oberlandesgerichts München vom 17. Juli 1952. A.a.O., 3 (1952), S. 262 f.

[604] Georg Blessin, Anmerkung zu Nr. 13, in: Ebenda.

[605] Zweite Verordnung der Bayerischen Landesregierung zum Entschädigungsgesetz vom 17. Mai 1950. BayGVBl, 1950, S. 83.

[606] Hans Wilden, Anmerkung zu Nr. 16, in: RzW, 4 (1953), S. 40.

[607] § 3, Verordnung 1081 des Landes Württemberg Baden über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 20. März 1950. RBlWB, 1950, S. 39.

[608] § 14, Abs. 4, BEG 1953.

[609] Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 192.

[610] Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 310 f.

[611] Hermann Ammermüller/Hans Wilden, Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Ärztliche und rechtliche Beurteilung, Stuttgart-Köln 1953, S. 21.

[612] A.a.O., S. 22.

[613] Maier, Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit, S. 413.

[614] A.a.O., S. 375 u. 397. Spätere Forschungen von Charles Richet, der selbst im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert gewesen war, weisen jedoch auf Ähnlichkeiten hin, die vor allem bei Kriegsgefangenen im Fernen Osten, den ehemaligen russischen Gefangenen in Deutschland sowie bei den deutschen "Wojna plennis" in der Sowjetunion beobachtet wurden. Richet/Antonin Mans, Pathologie de la Déportation, Paris 1956; 3. Aufl. Paris 1962. Vgl. Paul, Internationale Erfahrungen, S. 30.

[615] Karl Bonhoeffer, Beurteilung, Begutachtung und Rechtsprechung bei der sogenannten Unfallneurose, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, 52 (1926), S. 179. Vgl. auch Ewald Stier, Über die sogenannten Unfallneurosen, Leipzig 1926.

[616] Bonhoeffer, Vergleichende psychopathologische Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen, in: Nervenarzt, 18 (1947), S. 1.

[617] Vgl. Targowla, Syndrom der Asthenie der Deputierten, in: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft, S. 30. Stellungnahme der polnischen Organisation der Widerstandskämpfer und Opfer des Naziterrors zu den Konferenzthemen von Kopenhagen, in: A.a.O., S. 85.

[618] Der in Verfolgtenkreisen eingebürgerte Begriff der "Asthenie" wurde später in medizinischen Fachkreisen als unglücklich bezeichnet, da er in der deutschen Terminologie

aufgrund seiner Beziehung zum Angeborenen oder frühkindlich Erworbenen Anlass zu Missverständnissen gab. Eine solche Verbindung sollte er aber gerade nicht ausdrücken. Vgl. Paul, Internationale Erfahrungen, S. 34.

[619] Targowla, Syndrom der Asthenie der Deputierten, S. 33.

[620] A.a.O., S. 37.

[621] Vgl. Knud Hermann, Versuch einer pathogenetischen Schätzung, in: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung, S. 44.

[622] Paul Thygesen/Louis-Francois Fichez u.a. Enquete 1947-1948, in: A.a.O., S. 52-58. Vgl. auch Thygesen, Gesamtbericht über die Spätfolgen, in: A.a.O., S. 23 ff.

[623] Zu den Problemen der Anerkennung psychischer Spätschäden in ehemals von den Nationalsozialisten besetzten Ländern siehe das Beispiel Norwegens bei Leo Eitinger, Norwegische Untersuchungen über Spätschäden bei KZ-Häftlingen, in: Spuren der Verfolgung. Seelische Auswirkungen des Holocaust auf die Opfer und ihre Kinder, hrsg. von G. Hardtmann, Gerlingen 1992, S. 56-68, hier S. 57 f.

[624] Hermann, Zehn Jahre nach der Befreiung (Enquete 1951-1953 u. f.), in: A.a.O., S. 59.

[625] Siehe Thygesen, Gesamtbericht, S. 27.

[626] Wohlwollend gegenüber den Zeitumständen jedoch Ulrich Venzlaff, Grundsätzliche Betrachtungen über die Begutachtung erlebnisbedingter seelischer Störungen nach rassischer und politischer Verfolgung, in: RzW, 10 (1959), S. 289-292, hier S. 289.

[627] Paul, Internationale Erfahrungen, S. 31 f.

[628] A.a.O., S. 70.

[629] Siehe die bereits erwähnte Dokumentation, die das französische Ministerium der Frontkämpfer und Kriegsopfer über die während der ersten Oktoberwoche in Paris abgehaltene Konferenz zur "Pathologie des Déportés" 1955 herausgab.

[630] Eine allgemeine Aufstellung der Konferenzen, welche die seitens der Veteranen- und Kriegsgefangenenverbände veranstalteten Kongresse einschließt, bei Paul, Internationale Erfahrungen, S. 72 f., sowie ders., Neuere Studien, S. 78 f. In Wilfried Rupperts Geschichte der FIR fehlt jeder Hinweis auf diese Seite der Tätigkeit des internationalen Verfolgtenverbandes.

[631] Siehe Fichez, Die chronische progressive Asthenie, Wien 1957; ders., Andere Spätfolgen, Wien 1958; ders./A. Klotz, Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen, Wien 1961 (= Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 1-3).

[632] Charles Richet, "An die Internationale Sozialmedizinische Konferenz", in: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung, S. 19.

[633] Vgl. den Beschluss über die Einberufung einer internationalen Ärztekonferenz, a.a.O., S. 15, sowie die Einführung von Max Michel zum Tagungsband, a.a.O., S. 12. Michel war im Übrigen ehemals Vorsitzender der Notgemeinschaft emigrierter deutscher Ärzte und Zahnärzte.

[634] Gutachten vom 1. März 1951. Zit. nach Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 24.

[635] Ernst Kretschmer, Sachgutachten in einem Entschädigungsverfahren vom 24. Oktober 1955. Zit. bei Gustav Bodechtel u.a., Die "Neurose" - Ihre versorgungs- und sozialmedizinische Beurteilung (= Schriftenreihe des Bundesversorgungsblattes, H. 1), Bonn 1960, S. 7.

[636] Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 24.

[637] A.a.O., S. 24 f. Die Darstellung bei Pross, Wiedergutmachung, S. 156, ist missverständlich, da sie sich bei der Kritik an Ammermüller/Wilden vornehmlich auf das Gutachten Kretschmers von 1955 bezieht, das die Kommentatoren noch gar nicht kannten, da ihre Publikation bereits im Sommer 1953 erschienen war. Unabhängig von Kretschmer gingen Ammermüller/Wilden von einer Parallelität der Verhältnisse bei der Schadensregulierung in der Kriegsopferfürsorge und der Entschädigung nationalsozialistischer Verfolgung aus.

[638] Venzlaff, Grundsätzliche Betrachtungen, S. 290.

[639] Vgl. die dargestellten Fälle bei Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 217 u. 256.

[640] A.a.O., S. 134. Zur Beweisnot bei Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Zwangsterilisation siehe auch unten Kapitel 3, Unterabschnitt 1.

[641] Siehe in diesem Zusammenhang das wichtige Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 1960, das sich ausdrücklich auf die Arbeiten von Ulrich Venzlaff bezieht. Abdruck in: RzW, 11 (1960), S. 453-456. Siehe dazu auch Walter Brunn, Die entschädigungsrechtliche Problematik psychischer Störungen in: A.a.O., 11 (1960), S. 481-485.

[642] Walter von Baeyer, Die Freiheitsfrage in der forensischen Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsneurosen, in: Nervenarzt, 28 (1957), S. 337-343.

[643] Hans Strauss, Die Besonderheiten der nichtpsychotischen seelischen Störungen bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Bedeutung für die Begutachtung, in: A.a.O., S. 344-350.

[644] Kurt Kolle, Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in psychiatrischer Sicht, in: A.a.O., 29 (1958), S. 148-158.

[645] Venzlaff, Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (Die sog. Unfallneurosen), Berlin-Göttingen-Heidelberg 1958.

[646] Vgl. die von Venzlaff und Ulrich Brost geführte Diskussion zu dem Problemkomplex Voralterung, vorzeitige Zurruhesetzung, vorzeitige Sterblichkeit auf der 1969 in Düsseldorf

tagenden 2. Internationalen Medizinisch-Juristischen Konferenz, in: Spätschäden nach Extrembelastungen. Referate der 2. Internationalen Medizinisch-Juristischen Konferenz in Düsseldorf 1969, hrsg. von H.J. Herberg, Herford 1971, S. 105 ff. Siehe auch Venzlaff, Psychische Dauerschäden bei Opfern der NS-Verfolgung, in: Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus, hrsg. von H. Friedrich/W. Matzow, Göttingen 1992, S. 101-119, hier S. 102 f.

[647] Vgl. den offenen Brief Fritz Eschens an Chaplain Bernstein vom März 1947. Abdruck in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 12, S. 3 f.

[648] A.a.O., S. 4.

[649] Siehe den einleitenden Kommentar zum öffentlichen Brief Eschens. A.a.O., S. 3.

[650] Vgl. Galinski, Die gestrichene Steuerermäßigung, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 1, S. 9. Siehe hierzu auch die Anordnung des bayerischen Finanzministers vom 12. April 1947, die der Aufforderung der amerikanischen Militärregierung folgte, den NS-Verfolgten "mit anderen Mitteln" Steuererleichterungen zu verschaffen, und die pragmatische Reaktion von Staatskommissar Auerbach. MLVB, 1 (1946/47), Nr. 6, S. 2. Auf die Bedeutung der Sofort- und Sonderhilfe wurde in diesem Zusammenhang bereits oben hingewiesen.

[651] Der Weg, 3 (1948), Nr. 25, S. 9.

[652] Brief des Gemeindevorstands an den Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr und die Fraktionen. Abdruck in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 38/39 (vom 23. September 1949), S. 11.

[653] Das Antwortschreiben des Magistrats abgedruckt in: A.a.O., Nr. 43 (28. Oktober 1949), S. 8.

[654] Abdruck des Schreibens von Landsberg ebenda.

[655] Galinski, Unverständliche Haltung der Stadtverwaltung, in: Ebenda.

[656] Abdruck des Schreibens in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 45 (11. November 1949), S. 10.

[657] Bericht in: A.a.O., Nr. 47 (25. November 1949), S. 10.

[658] Abdruck der Erklärung in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 6, S. 2.

[659] Vgl. den Bericht Wilhelm Meiers, Der Schlüssel zur Hintertür, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 23, S. 1 f.

[660] Siehe dazu die Berichte in der Stuttgarter Zeitung, Nr. 98 u. 99, Ausgaben vom 26. u. 30. Oktober 1946 sowie Nr. 10, Ausgabe vom 5. Februar 1947. Ebenso in der Frankfurter Rundschau, Nr. 88-90, Ausgaben vom 24., 26. u. 29. Oktober 1946; Nr. 92, Ausgabe vom 2. November 1948 sowie die Ausgaben Nr. 33, 35, 38 u. 39, Ausgaben vom 18., 22. u. 29. März sowie vom 1. April 1947. Eine Aufstellung der bayerischen Protestkundgebungen nach dem Attentat auf die Nürnberger Betreuungsstelle für die politisch und rassisch Verfolgten in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 6, S. 1.

[661] In der "Winterkrise" von Dezember 1946 bis Mitte März 1947 sank das Lebensniveau von Millionen von Deutschen, so Trittel resümierend, auf einen Tiefstand, wie er seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr bestanden hatte. Vgl. Trittel, Hunger und Politik, S. 87 ff.

[662] Karl Gerold, Bomben - und was weiter?, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 89, Ausgabe vom 26. Oktober 1946, S. 2.

[663] Vgl. die Darlegungen von Auerbach und Ludwig Schmitt auf der Nürnberger Protestkundgebung am 31. März 1947. Frankfurter Rundschau, Nr. 39, Ausgabe vom 1. April 1947.

ZWEITES KAPITEL

Anfänge staatlicher Wiedergutmachungspolitik, Zentralisationsinitiativen und Fragen der Verfolgtenorganisierung

1. Die kommunale und regionale Einrichtung temporärer Sonderbehörden zur Opferbetreuung und das Anerkennungsproblem

Mit der veränderten Haltung der Besatzungsbehörden in der Frage der selbständigen Organisation der Opferinteressen wurde letztlich auch der Boden für die Konstituierung von allgemeinen Verfolgtenverbänden auf zonaler oder interzonaler Ebene bereitet. Ungeachtet der spontanen Selbstorganisation der NS-Verfolgten, der privaten Wohltätigkeit und der Arbeit der ersten Interessensverbände trugen die örtlichen und regionalen Verwaltungen jedoch die Hauptlast der Opferfürsorge. Die in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone eingerichteten Betreuungsstellen für die Opfer des Faschismus wurden den Abteilungen für Sozialwesen der Stadt- und Landkreise unterstellt oder den Sozialämtern der kommunalen Verwaltungen angegliedert. In beratender Funktion ordnete man den örtlichen Betreuungsbehörden Ausschüsse bei, die je aus einem Delegierten der "antifaschistischen Blockparteien" und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zu bilden waren. Nachdem diese Ausschüsse als nichtstaatliche Stellen zu Anfang auch Betreuungsaufgaben übernommen hatten, reduzierte sich ihre Funktion im Laufe der Zeit auf die Prüfung der Anerkennung als Opfer des Faschismus. Der damit verbliebene Einfluss auf die Verfolgtenbetreuung relativierte sich durch den Mangel an selbständigen bzw. exekutiven Befugnissen. Als ehrenamtlich Tätige verfügten die Ausschussmitglieder nur über ein Vorschlagsrecht, so dass die ihnen beispielsweise in den Durchführungsbestimmungen zur Wiedergutmachungs-Verordnung der Provinz Sachsen zugewiesene Aufgabe, "die Betreuung gegen etwaige Widerstände durchzusetzen",[1] eher appellativen Charakter hatte. Eine Referenz an die frühere Form der Verfolgtenselbsthilfe stellte die Aufforderung der Ministerialbürokratie dar, nur solche Sachbearbeiter bei den Stadt- und Kreisverwaltungen zuzulassen, die "das Vertrauen des zuständigen antifaschistischen Blocks"[2] hatten. Eine interne Weisung der zuständigen Provinzialinstanz verdeutlichte diese Absicht, indem sie anordnete, dass die Betreuungsbeamten oder Angestellten sich möglichst aus ehemaligen "Konzentrationären" zusammensetzen sollten. Nur auf den ersten Blick zeigte sich in dieser Praxis eine Verfestigung des Prinzips, die Verfolgtenbetreuung in erster Linie in die Hände

der Opfer selbst zu legen,[3] da politisch entscheidender die Bindung der NS-Verfolgten an den Antifaschistischen Block war und die Opferausschüsse damit als gesellschaftliche Gremien in die kommunistisch dominierte Politik des antifaschistisch-demokratischen Umbruchs eingebunden wurden, welche die Voraussetzungen für einen etatistischen Sozialismus schaffen sollte.

Der nichtstaatliche Charakter der Opferausschüsse ist keinesfalls als Beweis zu deuten, dass es sich bei ihnen um sozialpolitisch orientierte Verfolgtenverbände gehandelt hätte.[4] Die Opferausschüsse wurden nicht durch eine eigenständige verbandliche Struktur zusammengehalten, sondern sie agierten in unmittelbarer Abhängigkeit von den staatlichen Behörden. Es ist daher völlig abwegig, eine organisatorische Kontinuität zwischen den Opferausschüssen und der späteren Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes herzustellen, die sich in dem Wandel "von einer Sozialorganisation zu einem politischen Interessenverband"[5] manifestiert. Die Ausschüsse erleichterten später wohl den Aufbau einer Verfolgtenorganisation, zu deren Konstituierung wesentliche Impulse von dem Berliner Hauptausschuss "Opfer des Faschismus"[6] ausgingen, aber sie stellten weder einen Verband noch eine Vorläuferorganisation dar.

Neben der Organisation der Verfolgtenbetreuung auf Länderebene gab es auch Bemühungen, die Fürsorgetätigkeit länderübergreifend zu koordinieren oder gar ihre Zentralisierung vorzunehmen. Zeitweilig bemühte sich der Berliner Hauptausschuss, kraft seines politischen Gewichts vermittelnde Funktionen zu übernehmen. Sei es, dass man die Anerkennung und Registrierung der NS-Verfolgten vereinheitlichen wollte Vorschläge und Anordnungen des Ausschusses an die Landesverwaltungen in der sowjetisch besetzten Zone weiterleitete und eine gesetzliche Regelung für die soziale Versorgung der NS-Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen auf den Weg zu bringen suchte, oder sei es, dass man sich um Verbindungen zu den Versorgungseinrichtungen und Opferverbänden in den westlichen Besatzungszonen bemühte.[7] Die überregional ausgerichteten Ambitionen des Hauptausschusses scheiterten jedoch an den Realitäten des Besatzungsregimes. Seine formalen Befugnisse endeten an der Berliner Stadtgrenze und wenn einzelne Anordnungen des Magistrats oder Erlasse des Hauptausschusses zur Verfolgtenbetreuung von den Länderverwaltungen übernommen wurden, dann war diese Entwicklung weniger auf Führungskompetenz als auf die Vorbildwirkung seiner Arbeit zurückzuführen.

Größere Bedeutung kamen den von der sowjetischen Militäradministration unterstützten Bemühungen staatlicher Stellen zu, auf der Ebene der Zentralbehörden eine koordinierende Instanz für die Verfolgtenbetreuung zu schaffen. Dabei richteten sich die Interessen der sowjetischen Besatzung nicht auf die substantiellen Fragen der Wiedergutmachung und ihre Wahrnehmung als Element des politischen Neubeginns, sondern sie zielten auf die Herstellung zentralistischer Verwaltungsstrukturen ab, um eine bessere Übersicht über die aufzuwendenden und verausgabten Mittel sowie die personellen Ressourcen zu erhalten.[8] Als leitende Zentralbehörde bot sich die Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge[9] an, deren Fürsorgeabteilung praktisch um ein Referat für Opfer des Faschismus zu erweitern war. Die Zentralisierung konnte sich indessen nur auf die von Seiten des Staates wahrzunehmenden sozialen Aufgaben erstrecken, während sich die mit den administrativen

Aufgaben der Opferausschüsse verquickten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, d.h. die im Wege der Verordnung anbefohlenen Aktivitäten zur Durchsetzung der Wiedergutmachung, nicht mit den Funktionen einer staatlichen Behörde verbinden ließen.

In der ersten Aprilhälfte 1946 verkündete Carl Raddatz, der erste Sekretär des Berliner Hauptausschusses, in Halle, dass in kürzester Zeit mit einer Übernahme der gesamten Tätigkeit der Opferausschüsse durch die Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone zu rechnen wäre.[10] Ende Mai war die Entwicklung neuer administrativer Strukturen unterdessen noch nicht wesentlich über das Diskussionsstadium hinausgekommen. Die Fürsorgeabteilung der Zentralverwaltung beschloss nach einer gemeinsamen Beratung mit den Leitern der Landes- und Provinzialausschüsse "Opfer des Faschismus", zu der auch Vertreter des Berliner Hauptausschusses, der SED und der sowjetischen Besatzungsbehörden geladen waren, für die endgültige Trennung der sozialen Betreuungsaufgaben und der politische Interessenvertretung der NS-Verfolgten durch koordinierende Ausschüsse voranzutreiben. Ein Zonenbeirat "Opfer des Faschismus", dem die Leiter der Landes- und Provinzialausschüsse angehören sollten, sowie ein aus Vertretern der Länder und Provinzen bestehender Ausschuss waren mit vorbereitenden Maßnahmen zur zukünftigen Organisierung der sozialen und politischen Verfolgtenbedürfnisse zu betrauen. Zu den vordringlichen Aufgaben des "Zonenausschusses" gehörte insbesondere die möglichst schnelle Gründung einer selbständigen Organisation für die anerkannten NS-Verfolgten.[11] Darüber hinaus sollte sich der Ausschuss im Wesentlichen um die politischen Aufgaben und solche Belange kümmern, welche die gesamten Probleme der NS-Verfolgten in der sowjetischen Besatzungszone berührten. Nachdem die Vorbereitungen zur Gründung einer Verfolgtenorganisation konkrete Gestalt angenommen hatte, verlor der Ausschuss rasch an Bedeutung und wurde schließlich praktisch überflüssig. Der Zonenbeirat, für die Bearbeitung sämtlicher die Opfer angehenden Fragen auf organisatorischem und sachlichem Gebiet zuständig,[12] widmete sich intensiv den Aufgaben einer einheitlichen und gerechten sozialen Betreuung der NS-Verfolgten. Seine Tätigkeit ging im August 1946 im Sonderarbeitsgebiet bzw. dem späteren Referat "Opfer des Faschismus" bei der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge auf,[13] mit dessen Einrichtung die staatliche Zentralisierung der NS-Verfolgtenbetreuung in den sowjetischen Besatzungszone zunächst abgeschlossen war.

Die ersten Anordnungen über den Kreis der versorgungsberechtigten Opfer, die über den Nachweis von Haftzeiten auf Grund politischer Verfolgung oder sonstiger Gegnerschaft zum Nationalsozialismus hinausgingen, wurden von den Provinzialverwaltungen der sowjetisch besetzten Zone herausgegeben. Die Behörden der Provinz Sachsen erklärten in ihren, Anfang August 1945 erlassenen Richtlinien für die Betreuung der Opfer des Faschismus[14] die Juden, Bibelforscher und Arbeitsvertragssünder, die Soldaten, Kriegsbeschädigten und -toten zu den Opfern, um sie zugleich als Personen, die nur Leid erduldet hatten, gegen die politisch Verfolgten und Widerstandskämpfer abzugrenzen. Nur die Angehörigen des Widerstands, die zu Haft verurteilt worden waren und ihre resistente Haltung sowohl während der Untersuchungs- und Haftzeit als auch danach bewahrten, gehörten neben den nächsten Hinterbliebenen ermordeter und verstorbener Antifaschisten zu den eigentlichen Opfern des

Faschismus. Eine im September erlassene Verordnung zur Wiedergutmachung[15] bestätigte diese Auffassung und schränkte die Ansprüche der hinterbliebenen Familienangehörigen insoweit ein, als sie sich zum verfolgten Familienmitglied bekannt sowie "ihr Verhalten entsprechend eingerichtet" haben mussten. Das hieß, nur bei einer untadelig an den Tag gelegten antifaschistischen Haltung war ihre Anerkennung gesichert. Nach den Richtlinien der Provinz Sachsen fand im Grunde genommen nicht einmal eine Differenzierung der Opfer nach der Art ihres Verfolgungsschicksals statt, denn die neben den anerkannten politisch Verfolgten wahrgenommenen Opfer wurden, wie ihre Gleichsetzung mit Kriegsbeschädigten und Soldaten verdeutlicht, als eine diffuse Masse von Leidenden angesehen, die in keiner direkten Verbindung mit den politischen Zielsetzungen des NS-Regimes standen und damit auch nicht Objekt gezielter Verfolgung sein konnten. Die Verwendung des Begriffs "Rassenwahn" gibt zu erkennen, dass die Verfolgung der Juden nicht als systemstrukturelles Element eines rassistischen Systems eingeschätzt wird.[16] Die Begründung für die Reduzierung des Opferbegriffs auf die politisch Verfolgten stellte sich ebenso einfach wie befremdlich dar. Das Zentralorgan der Kommunistischen Partei, die Deutsche Volkszeitung, hatte Anfang Juli den Text der Provinzialanordnungen wortwörtlich vorweggenommen und erklärt: "Opfer des Faschismus sind Millionen Menschen und alle diejenigen, die ihr Heim, ihre Wohnung, ihren Besitz verloren haben. Opfer des Faschismus sind die Männer, die Soldat werden mussten und in die Bataillone Hitlers eingesetzt wurden, sind alle, die für Hitlers verbrecherischen Krieg ihr Leben geben mussten. Opfer des Faschismus sind die Juden, die als Opfer des Rassenwahns verfolgt und ermordet wurden, sind die Bibelforscher und die 'Arbeitsvertragssünder'. Aber soweit können wir nicht den Begriff 'Opfer des Faschismus' ziehen. Sie haben alle geduldet und Schweres erlitten, aber sie haben nicht gekämpft".[17] Diese verengte Sicht der nationalsozialistischen Verfolgungspraxis war als eine schwere Hypothek späterer Organisationsbemühungen anzusehen, die auf den Gesamtzusammenhang der Verfolgten des NS-Regimes abzielten.

Die amtlichen, mit der Verfolgtenbetreuung befassten Organe nahmen, wie das schon im Fall des Hamburger Komitees ehemaliger politischer Gefangener beobachtet werden konnte, aber auch für die ostdeutschen Opferausschüsse zutraf, die Hilfe der Verfolgten und Widerstandskämpfer in Anspruch. Vielfach gehörten die mit der sozialen Betreuung der Opfer beauftragten Vertreter kommunaler oder regionaler Behörden selbst dem Widerstand an oder hatten im Dritten Reich unter der Verfolgung gelitten. Durch diese Verbindung wurde auf indirekte Weise die Konstituierung von Verfolgtenverbänden gefördert. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Organisation wurde durch die administrative Integration der mit fürsorgenden Aufgaben beauftragten Betroffenen, die Überlagerung der Wiedergutmachungsbedürfnisse durch fiskalische oder allgemeine politische Zielsetzungen, die Distanz zu den verschiedenen Verfolgtengruppen sowie der gänzliche Mangel an einem Forum für den kommunikativen Austausch über die individuellen Problemlagen der Opfer und ihre Umsetzung in interessenpolitische Strategien deutlich gemacht.

Wenn sich auf diese Weise eine politische Perspektive verbandlicher Konzentration der Verfolgteninteressen einstellte, dann wurde sie, unabhängig von den Motiven, die vor allem die Kommunisten mit der Begründung einer als Massenorganisation fundierten Vereinigung

der NS-Opfer verbanden, keineswegs ohne Widerspruch und ohne offensives Engagement angenommen. Die Einsicht in eine nicht zu vermeidende organisatorische Verselbständigung, die der Artikulation berechtigter Ansprüche und ihrer Wahrnehmung diente, erfolgte aus einer defensiven Situation heraus, in welcher sich die Verfolgten und Widerstandskämpfer nach Kriegsende befanden. Sie wurden von der Nachkriegsgesellschaft weder als der "christliche Adel deutscher Nation" angesehen, wie Theodor Heuss den Widerstand unter Gebrauch eines Luther-Wortes in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre charakterisierte,[18] noch konnten sie darauf hoffen, dass mit ihrem Leiden die Anerkennung einer "Ehrenschuld" verbunden war, die ebenso selbstverständlich wie großzügig eine Entschädigung der Opfer in Gang setzte. In Deutschland glaubten die Verfolgten eine "Animosität gegen die Opfer des Faschismus" zu beobachten, die nicht aus ihren, ohnedies nur geringen materiellen Vorteilen resultierte, sondern auf individuellen Verdrängungsleistungen beruhte. Das Unvermögen der Gesellschaft, sich der Frage individueller Schuld und persönlicher Verstrickung mit dem Nationalsozialismus zu stellen, hatte offensichtlich dazu geführt, dass die Opfer, insbesondere aber die Teilnehmer der Widerstandsbewegung, als "ein Stachel im Gewissen des deutschen Volkes"[19] empfunden wurden. Ihre Existenz war gleichsam der Beweis, dass Widerstand in Abhängigkeit vom Willen des Einzelnen möglich war. Die Abwehr dieser Erkenntnis und das daraus resultierende Ressentiment gegen die NS-Verfolgten war einer oberflächlichen politischen Analytik der direkte Beweis für die tiefe Verwurzelung des "nazistischen Geistes" in der Bevölkerung. Doch auch dem differenzierenden Urteil blieb nicht verborgen, dass die Aufklärung über den Charakter des Nationalsozialismus in den breiten Schichten der Bevölkerung keine Resonanz fand, "reaktionäre Strömungen" sich, wenn auch nicht öffentlich, so doch im Privaten ausbreiten konnten.[20] Eine Bevölkerung, die sich dem Nationalsozialismus vollständig unterworfen hatte, erklärte Robert Havemann, konnte nicht von einem Tag auf den anderen seine politischen und geistigen Überzeugungen ändern. Solange die Opfer der Verfolgung diese Situation als naturgegeben hinnahmen, hatten sie nach Auffassung des Widerstands sowohl umsonst gelitten als auch die historische Berechtigung für ihre Entscheidung zum resistenten Verhalten verloren.[21]

Diese Argumentation war nicht ohne innere Logik, zumal der Nachkriegsalltag den Verfolgten nur wenige überzeugende Beweise zur inneren Umkehr der Bevölkerung lieferte. Es war indessen nicht zu übersehen, dass diese Sichtweise in erster Linie der politischen Instrumentalisierung der Opfer diente. Eine solche Absicht wurde nicht nur an der völlig unpolitischen Beschwörung des gemeinsamen Verfolgungsschicksals, der völlig undifferenzierten Behauptung gleicher Ziele und Ideale oder gar einer "gleichen Gemeinsamkeit des Handelns und Denkens"[22] deutlich, sondern viel nachhaltiger ließ sie sich an der völligen Trennung des Wiedergutmachungsgedankens von dem politischen Beitrag der Verfolgten zur Demokratisierung der Nachkriegsgesellschaft ablesen. Die Wiedergutmachung wurde nur als eine Wahrnehmung materieller Interessen verstanden, die dem Bereich sozialpolitischer Aufgaben untergeordnet war.[23] Teilweise wurden die Forderungen nach sozialer und finanzielle Fürsorge als Interesse "an den kleinen Unterstützungen" diskriminiert, wie von Seiten Havemanns zu vernehmen war.

Die Wiedergutmachung beinhaltete jedoch die gesellschaftliche Verpflichtung zur Wiederherstellung des Rechts. Sie war mithin ein genuiner Bestandteil der Demokratisierung der Nachkriegsgesellschaft. Die Umbruchssituation nach Kriegsende mit den ungeklärten Problemen einer hinreichenden Entnazifizierung von Staat und Gesellschaft, einer differenzierten Aufklärung über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus, über den Zusammenhang von "Militarismus und Faschismus" und über die verpflichtende Notwendigkeit, den Widerstand im politischen Bewusstsein der Bevölkerung zu seiner verdienten Anerkennung zu verhelfen, machten die ehemals Verfolgten indessen für eine Politik empfänglich, die im beschworenen Schein des einheitsstiftenden Opferschicksals die Begründung einer überparteilichen Verfolgtenorganisation als "politischer und moralischer Faktor im Kampf um die demokratische Neugestaltung Deutschlands"[24] vorantrieb.

Die auf kommunaler und regionaler Ebene errichteten Unterstützungsorgane wurden nicht nach einem einheitlichen Muster begründet, sondern ihre äußere Form unterschied sich ebenso von Land zu Land wie ihre Zielsetzungen und Aufgaben. Über die Unterschiede hinweg bildeten die örtlichen Behörden jedoch den Ausgangspunkt für die als Sonderbehörden konstituierten Staatskommissariate bzw. die späteren zentralisierten Entschädigungs- und Wiedergutmachungsämter der Länder. In Dresden richtete die Stadt eine kommunale Hilfsstelle für befreite Häftlinge ein. Als Teil der Gemeindeadministration überstellte sie zurückkehrende Verfolgte zur Arbeit in neu aufzubauende Dienststellen wie das Sozial-, Arbeits- und Wohnungsamt.[25] In Leipzig ging der von ehemaligen Widerstandskämpfern begründete Hilfsausschuss in der Kommunalabteilung Opfer des Faschismus auf. Die Leitung der Abteilung übernahm ein Sekretariat, dem eine Reihe von Bezirksstellen und verschiedene Sonderausschüsse zur Seite standen. Die Aufsicht über die Kommunalbehörde führte ein Ortsausschuss, der sich aus leitenden Personen der Stadtverwaltung sowie aus Vertretern der Parteien und einem Vertreter der Israelitischen Gemeinde zusammensetzte.[26] Das Wiedergutmachungswerk verfügte ursprünglich weder über eine eigenständige Abteilung rassisch Verfolgter noch waren die Opfer der Rasseverfolgung überhaupt Teil der Fürsorgeeinrichtung. Die rassisch Verfolgten hatten in der zweiten Aprilhälfte zunächst eine Interessengemeinschaft gegründet, doch schon nach wenigen Wochen wurde der Anschluss an das Wiedergutmachungswerk vollzogen. Der ausschlaggebende Grund war nach dem Bericht des späteren Abteilungsleiters Schubert der Wunsch nach einer stärkeren Politisierung der Rasseverfolgten, von denen das stereotype Bild gezeichnet wurde, das sie zwar nicht politisch desinteressiert, aber zumindest nicht aktiv tätig waren.[27] Bis Ende 1946 waren von der Kommunalabteilung 2430 Personen als "Kämpfer" und weitere 2820 Personen als "Opfer des Faschismus" bzw. als Angehörige anerkannt, weitere 5428 Antragsteller waren registriert, warteten unterdessen auf ihre Anerkennung. Widerstandskämpfer, politische Häftlinge und Rasseverfolgte erhielten nach ihrer Anerkennung einmalige finanzielle Beihilfe in Höhe von 150 bzw. 75 RM, Bekleidung und eine zusätzliche Lebensmittelkarte. Die sogenannte Schwerarbeiterkarte, die eine besondere Lebensmittelversorgung garantierte, erhielten zunächst nur Verfolgte, deren Haftzeit über zwei Jahre gelegen hatte. Im Juni 1946 wurde den Verfolgten die Aussicht auf eine Zusatzrente in Höhe bis 90 RM in Aussicht gestellt, gleichzeitig setzte die Landesfinanzverwaltung einen steuerfreien Betrag in Höhe von 200 RM fest.

Besonders problematisch gestaltete sich das Los der Hinterbliebenen hingerichteter oder ermordeter Verfolgter. Im offiziellen Bericht der Leipziger Kommunalabteilung wird nur kursorisch von einer monatlichen Beihilfe gesprochen, die auf Antrag gewährt wurde und vor wirtschaftlicher Not schützen sollte. Deutlicher wurde ein Bericht des Ortsausschusses für die Opfer des Faschismus in Dresden. Hier kamen im Februar 1946 auf 2139 registrierte politisch, rassisch und religiös Verfolgte 152 Hinterbliebene, von denen 60 ihren Lebensunterhalt durch eine eigenständige Erwerbstätigkeit bestritten, während weitere 69 Personen eine Rente oder Fürsorgeunterstützung bezogen und die restlichen 23 ohne Einkommen waren. Von diesen 23 Personen erhielten nur neun eine laufende Beihilfe durch den Opferausschuss, die monatlich etwa 30 Reichsmark ausmachte. Die Geringfügigkeit der Zuwendungen begründete der Ausschuss mit den beschränkten finanziellen Mitteln, die eine Gewährung von Beihilfen nur bei "größter Bedürftigkeit" zuließen.[28] Der Dresdner Ortsausschuss gestand ein, dass die Betreuung der Hinterbliebenen selbst bei Berücksichtigung der finanziellen Kalamitäten engherzig, wenn nicht beschämend gehandhabt worden war. "Was soll die breite Öffentlichkeit dazu sagen", fragte der Ortsausschuss, "wenn sie erfährt, dass die Frauen, deren Männer im Kampf gegen den Faschismus auf dem Schafott endeten oder im Lager zu Tode gemartert wurden, eine monatliche Rente von 30.- DM erhalten. Dies ist doch politisch überhaupt nicht tragbar". In Dresden hoffte man, nachdem die Landesverwaltung drei Fünftel der Fürsorgekosten übernommen hatte, dass für die Hinterbliebenen in Zukunft etwas mehr getan werden konnte.

Unter "Opfer des Faschismus" verstand die Leipziger Kommunalabteilung jene Personen, "die aus Überzeugung gegen den Faschismus kämpften, aus Rasse- oder religiösen Gründen der Freiheit beraubt wurden und zum großen Teil Jahre unter menschenunwürdigsten Verhältnissen der Gewaltherrschaft ausgesetzt waren".[29] Zwischenzeitlich hatte man also die ursprüngliche Beschränkung des Opferbegriffs auf die politisch motivierten Widerständler aufgegeben. Die im Sommer 1945 noch ausgegrenzten rassisch und religiös Verfolgten waren als Opfer anerkannt, aber nach wie vor in einer fraktionierenden Perspektive. Die Unterscheidung zwischen Kämpfer und Opfer hatte insofern praktische Folgen, als den politisch Verfolgten zusätzliche Versorgungsleistungen angeboten wurden. Voraussetzung jeder Anspruchsberechtigung war allgemein, dass der Antragsteller nicht nur während der Haftzeit "eine aktive antifaschistische und sonstige einwandfreie" Haltung gezeigt hatte, sondern diese auch noch gegenwärtig bewahrte.[30] Die Fürsorgemittel waren nicht dazu da, erklärte Rudolf Henning, vor dem Leipziger Kreisausschuss Opfer des Faschismus, um Leute, "die aus irgendwelchen Gründen in Haft waren und heute beim Wiederaufbau abseits stehen und die, um nur einen Fall zu nennen, wegen Arbeitssabotage im Lager waren, zu unterstützten. Denn man weiß ja heute genau, wie viele wegen Arbeitssabotage im Lager gewesen sind. Es kann dabei so kommen. dass wir Leute, die wegen Arbeitssabotage in Haft waren, unterstützen, und die sich dann so aufspielen, dass wir sie selber einsperren müssten. Das ist durchaus möglich. Das sind Leute, die nie in der Lage sein werden, die richtigen Wege zu finden, wenn sie nicht einer Partei angehören".[31] Die Opfer mussten folglich mit dem Fragebogen zum Anerkennungsantrag durch Bestätigung seitens einer der zugelassenen vier antifaschistischen Parteien den Nachweis erbringen, dass sie die politische Konsequenz aus

der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus gezogen hatten. Die Parteien wurden vom Kreisausschuss ausdrücklich aufgefordert, nur "aktiven Elementen" die Bestätigung zu erteilen.

Die Leipziger Kommunalabteilung machte zwar die Mitgliedschaft in einer Partei nicht ausdrücklich zur Bedingung der Anerkennung, sprach aber offen aus, dass sie einen "sanften Druck" auf die Verfolgten ausüben wollte, um sie zum Anschluss an eine der zugelassenen Parteien zu bewegen.[32] Bezeichnenderweise sah man den eigentlichen politisch inaktiven Teil der Verfolgten unter den Opfern der Rassenverfolgung, namentlich den Juden.

Die politische Anforderung zeigte die ganze Zwiespältigkeit der Anerkennungspraxis in der sowjetisch besetzten Zone. Einerseits wurde durch die Forderung der Kontinuität politischer Positionierung im Antifaschismus die politisch-moralische Anerkennung der Verfolgung schon wieder in Zweifel gezogen, andererseits zeigte die weiterhin aufrechterhaltene Verbindung des Verfolgungs- mit dem Widerstandsbegriffs, den merklichen Unwillen, die Rasseverfolgung in ihrer Eigenheit wahrzunehmen. Selbstverständlich war die rassische Verfolgung der Juden, Sinti und Roma nicht zu leugnen, davon zeugen nicht zuletzt die Anerkennungsrichtlinien, aber es fehlte, wie bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit deutlich geworden war, an der Einsicht in ihren politischen Charakter. Die Einigung, die man Ende Oktober in Leipzig durch die Unterscheidung zwischen Opfern und Kämpfern erzielt hatte, stellte einen Kompromiss dar, der nur mühsam die Vorbehalte der Kommunisten gegen die rassisch und religiös Verfolgten überdecken konnte und perspektivisch die Zweiklassengesellschaft unter den NS-Verfolgten in gewisser Weise zementierte.[33] Gleichzeitig ließ sich nicht übersehen, dass die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus keine Frage der reflexiven Überprüfung individueller Standorte, der Frage nach persönlicher Schuld und Verstrickung, sondern eine Frage politisch-funktionaler Zukunftsorientiertheit war.

Die Dominanz des Wiederaufbaus bzw. der gesellschaftspolitischen Neugestaltung im Denken der Verfolgten der sowjetisch besetzten Zone wird nicht zuletzt daran deutlich, dass man ursprünglich die Fürsorgeaufgaben in wenigen Monaten beenden zu können glaubte. Nur die Probleme der Versorgung mit materiellen Gütern des täglichen Lebens und der Arbeitsorganisation sowie der akute Wohnungsmangel hatte für eine Verlängerung der Betreuungsarbeit bis in das Jahr 1946 hinein gesorgt und begründete zugleich dessen Fortsetzung über die nächsten Jahre hinaus.[34] Im Dezember 1945 sah man sich in Leipzig selbst hinsichtlich der Aufklärung über die Verbrechen des NS-Regimes in eine neue Periode eintreten, da nun nicht mehr die negativen Seiten der Vergangenheit in Erscheinung treten sollten, sondern die positiven Bestimmungen des gegenwärtigen Lebens, "nämlich der Aufbau der Wirtschaft und damit der Aufbau eines normalen friedlichen Lebens".[35] Die aktuellen Aufgaben des Wiedergutmachungswerks sollten sich schon zu dieser Zeit darauf beschränken, allein eine Betreuung solcher "Fälle" vorzunehmen, die nicht mehr durch das "normale öffentliche Leben" befriedigt werden konnten. In erster Linie handelte es sich um Arbeitsbeschaffungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie Verpflichtungen bei der Krankenbetreuung. Zu ihrem eigenen Erstaunen mussten die leitenden Mitglieder des Wiedergutmachungswerkes feststellen, dass es noch immer ehemalige Häftlinge gab, die keine Beschäfti-

gung gefunden hatten, obwohl seitens zahlreicher Betriebe ein Arbeitskräftemangel beklagt wurde.

Wiedergutmachung hieß also im Rahmen der städtischen Verfolgtenbetreuung, soziale Fürsorge zu treffen, die eine rasche Wiedereingliederung der ehemals Verfolgten in den gesellschaftlichen Arbeits- und Produktionsprozess ermöglichte. Weitergehende Überlegungen zur Wiedergutmachung, die etwa die Fragen der Entschädigung erlittenen Unrechts oder der Restitution geraubten Eigentums problematisierten, wurden auf der Tagung des Leipziger Kreisausschusses nicht angestellt. Die unreflektierte Auseinandersetzung mit der Wiedergutmachung, die sicherlich zu diesem Zeitpunkt prototypisch für den Umgang mit diesem Thema in der sowjetisch besetzten Zone war, verdeutlicht ein in Leipzig als Grenzfall der Anerkennung diskutiertes Beispiel der Wirkungen nationalsozialistischer Verfolgung. Es ging um einen Hochschulprofessor, der als Halbjude seinen Arbeitsplatz verloren hatte und mit dem Verlust der materiellen Existenzgrundlage sämtlicher Forschungsunterlagen und -ergebnisse beraubt worden war. Nach Kriegsende sah er sich somit zu einem wissenschaftlichen Neuanfang gezwungen. Seinen Kindern war durch die rassische Diskriminierung eine ordentliche Schulausbildung versagt geblieben. Da man den Betroffenen jedoch nicht in Haft genommen hatte, erfüllte er nicht die Kriterien der Anerkennungsrichtlinien und galt mithin nicht als Opfer des Faschismus. Obwohl dieser Fall noch nicht definitiv entschieden war, machte die Leipziger Wiedergutmachungsbehörde deutlich, dass es in diesem Fall nur eine ideelle Betreuung - eventuell in Form beruflicher Beratung - oder eine fürsprechende Vermittlung geben konnte.[36]

Durch die einseitige Bindung des Verfolgtenstatus an das Kriterium der Haft wurden allgemeine Folgen der Rassendiskriminierung, wie etwa Schäden am beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen oder Vermögensschäden, schlichtweg ignoriert. Ein inhaftierter rassisch Verfolgter, der durch die Maßnahmen des NS-Regimes seine berufliche Existenzgrundlage verloren hatte, dem jedes berufliche Fortkommen versagt geblieben war und dessen Kindern eine angemessene Schulausbildung vorenthalten worden war, konnte in der sowjetisch besetzten Zone nicht auf eine Wiederherstellung des Rechts hoffen, die sowohl Entschädigungsleistungen, eine adäquate Wiedereingliederung in das Berufsleben als auch eine bevorzugte Ausbildung seiner Kinder einschloss.[37] Der verweigerte Anspruch musste umso mehr als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, als gleichzeitig offen im Widergutmachungswerk erklärt wurde, dass die ehemaligen politischen Gefangenen in Positionen gebracht werden sollten, "die sie sich durch ihre Haft verdient" hatten.[38] Das Bild des selbstlos agierenden politischen Aktivisten, der zunächst im Widerstand gegen das NS-Regime gestanden hatte und nunmehr ebenso uneigennützig an der politischen Gestaltung der Gegenwart teilnahm, das von Carl Raddatz nur zwei Monate später auf der Arbeitstagung der OdF-Ausschüsse in Weimar beschworen werden sollte,[39] war wohl kaum mit der in Leipzig erklärten beruflichen Bevorzugung der politisch Verfolgten zu vereinbaren.

Zu den antifaschistischen Kämpfern gehörten nach den im späten Frühjahr 1946 publizierten Leipziger Richtlinien sämtliche politischen Überzeugungstäter, die "illegal und bewusst organisiert" gegen den Nationalsozialismus gekämpft, zu Freiheitsstrafen verurteilt oder ohne Urteil in Konzentrationslagern, in Schutzhaft etc. festgehalten worden waren. Daneben

wurden ihnen jene "aktiven Antifaschisten" zugeordnet, die während ihres kurzen Aufenthaltes in den ersten Konzentrationslagern 1933 infolge schwerer Misshandlungen starke gesundheitliche Schäden erlitten hatten. Den nächsten Hinterbliebenen ermordeter politisch Verfolgter wurde die Anerkennung ausgesprochen, wenn sie diesen politisch nahegestanden und ihre Betreuung während der Haftzeit in die Hand genommen hatten. Es durfte mithin keine Scheidung erfolgt sein und zudem musste der Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen sowie die Wahrung einer "kämpferischen Haltung" erbracht werden. Zu Opfern des Faschismus erklärten die Richtlinien die Betroffenen der Nürnberger Gesetzgebung, politische Gelegenheitstäter, religiös und weltanschaulich Verfolgte sowie einen Teil der Militärstraftäter. Unter politischen Gelegenheitstätern verstand man, wie in den späteren Richtlinien des Berliner Hauptausschusses, Personen, die "vereinzelt und meist ohne politische Absicht" auf Grund des Rundfunk-, Arbeitssabotage- und Heimtückegesetzes sowie den Gesetzen zum Schutze von Staat und Volk zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Als Norm legten die Richtlinien eine Mindesthaftzeit von 18 Monaten fest.

Wie wenig die kommunistisch beherrschten Betreuungsstellen in der sowjetisch besetzten Zone in der Lage waren, die Realität rassischer Verfolgung unter dem Nationalsozialismus wahrzunehmen, zeigte sich an einer Forderung, die von den "Mischlingen" mit zwei jüdischen Großelternteilen im Falle der Anerkennung als Opfer des Faschismus verlangte, dass sie unter dem Nationalsozialismus ihre Abstammung nicht bewusst verleugnet hatten, "um sich dadurch den Folgerungen zu entziehen".[40] Diese Verfolgtengruppe wurde selbst dann noch von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie später unter dem Nationalsozialismus infolge behördlicher Feststellungen gemaßregelt worden waren. Der Versuch, der rassischen Verfolgung zu entgehen, indem man seine Abstammung oder genauer gesagt: die Religionszugehörigkeit der Großeltern verschleierte, fiel im Nachhinein quasi unter Strafe. Nicht die bloße Tatsache der rassischen Verfolgung mit allen ihren sozialen und psychischen Folgen, sondern das Bekenntnis zum rassegesetzlich zugewiesenen Status sollte demnach über die Anerkennung entscheiden.[41] Es konnte jedoch wohl kaum von einem rassisch Verfolgten erwartet werden, dass er nicht alle Möglichkeiten genutzt hatte, sich den diskriminierenden Maßnahmen des totalitären Regimes zu entziehen. Das Anerkennungsverfahren bedurfte, wie am Beispiel der sogenannten Mischlinge nicht zu übersehen war, einer weiteren Differenzierung, indem man beispielsweise das Leben in der Illegalität in den Katalog der Kriterien aufnahm.

Unterdessen war die Anerkennungspraxis der Betreuungsstellen nicht einmal von neuer Diskriminierung frei. So sollten Sinti und Roma, die aus rassischen Gründen oder wegen einer antifaschistischen Tätigkeit inhaftiert wurden, erst dann anerkannt werden, wenn sie einen festen Wohnsitz und eine geregelte Beschäftigung nachweisen konnten. Gegenüber den Zigeunern wurde also das bereits vor 1933 existierende Vorurteil der Asozialität wiederholt, das später auch in der bundesdeutschen Rechtsprechung zur Wiedergutmachung wiederbelebt werden sollte.[42] Dass die Sinti und Roma ungebrochen diskriminiert wurden, indem man ihnen als ethnischer Gruppe asoziale Eigenschaften unterstellte, spiegelten die ergänzenden Anerkennungsrichtlinien des Amtes für Arbeit und Sozialfürsorge der Provinz

Sachsen wider. In einem Rundschreiben wurden die Betreuungsstellen aufgefordert, die Zigeuner bei der Anerkennung "äußerst vorsichtig" zu behandeln. Sollte es sich um "arbeitsscheue Subjekte" handeln, war eine Anerkennung zu versagen. "Opfer des Faschismus", hieß es in den Ergänzungsrichtlinien, "kann nur derjenige sein, der auch bereit ist zu arbeiten".[43] Anfang Februar 1946 wurde eine generelle Regelung des Berliner Hauptausschusses zur "Zigeunerfrage" herausgegeben. Danach wurde ohne zeitliche Einschränkung davon ausgegangen, dass die Sinti und Roma im Rahmen von "Aktionen gegen asoziale Elemente" verhaftet worden waren, und folglich konnten sie nicht als politisch oder rassisch Verfolgte betrachtet werden. Nur wenn ein Zigeuner den Nachweis brachte, dass man ihn auf Grund einer antifaschistischen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer antifaschistischen Organisation verhaftet hatte, blieb eine Anerkennung fernerhin möglich.[44] Die Betreuungsstellen waren in solchen Fällen allerdings nicht uneingeschränkt gezwungen, den Verfolgtenausweis zu bewilligen, da die diskriminierenden Anerkennungskriterien nicht außer Kraft gesetzt wurden. Die späteren vom Berliner Hauptausschuss herausgegebenen Richtlinien sollten in dieser Hinsicht keine Wende bringen.

Der Hamburger Senat gründete im Juni 1945 die Beratungsstelle für Wiedergutmachung, die dem Rechtsamt angegliedert wurde. Die Beschaffung von Wohn- und Geschäftsräumen, die Erstattung von Übergangshilfen für Mittellose, die Rückübertragung von Vermögenswerten oder die Herbeiführung von Vergleichen zwischen Verfolgten und Personen, die an Arisierungen teilgenommen oder arisiertes Eigentum erworben hatten, fielen bis zu diesem Zeitpunkt in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Spezialbehörden. Es bot sich daher an, die Verfolgtenfragen in einer Behörde zu konzentrieren und Beamte der betroffenen Fachbehörden in die neue Beratungsstelle abzuordnen. Den Vorschlag der Finanzverwaltung, die Wiedergutmachung als Finanzangelegenheit zu behandeln und folglich dem Finanzressort zu überweisen, lehnten die Spitzen der Stadtverwaltung ab, da die Verfolgten den Oberfinanzpräsidenten kaum als unparteiische Stelle ansehen würden.

Nachdem die Beratungsstelle in der ersten Junihälfte ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, wurde ihr die Aufgabe übertragen, Ansprüche zu registrieren und Material für eine spätere Regelung der Wiedergutmachung zu sammeln.[45] Zur wichtigsten Aufgabe der Behörde erklärte der Bürgermeister indessen die Wiedereingliederung der Verfolgten in den Arbeitsprozess. Bemühungen der Verfolgten, Vorschüsse auf spätere Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten, scheiterten am Widerspruch der Militärregierung. Die britischen Behörden machten Auszahlungen von der Verabschiedung eines Wiedergutmachungsgesetzes abhängig, da man einerseits auf zoneneinheitlichen Regelungen bestand, andererseits durch Vorauszahlungen nicht eine Präjudizierung der Wiedergutmachungsbestimmungen ausgelöst werden sollte. Die Beratungsstelle traf ansonsten die üblichen Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der Verfolgten. Auf besondere Weisung des Bürgermeisters wurden erste Maßnahmen zur Regelung von Wiedereinstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsfragen der politisch und rassisch verfolgten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes getroffen. Mitte März 1946 gliederte der Senat die Beratungsstelle dem neugebildeten Amt für Wiedergutmachung und

Flüchtlingshilfe an, gleichzeitig wurde der auf militärbehördliche Anordnung geschaffene Kreis-Sonderhilfsausschuss mit dem Amt vereinigt. Der Aufbau dieses Ausschusses ging auf die bereits erwähnte Zonenpolitikanweisung Nr. 20 der Militärregierung vom 4. Dezember 1945 zurück, die Sondervergünstigungen für ehemals Verfolgte vorsah.[46] In sämtlichen Kreisen der Provinzen waren die Ausschüsse auf Anordnung der britischen Militärbehörden durch die Bürgermeister oder Landräte gebildet worden. Sie setzten sich aus einem Juristen, einer Persönlichkeit der allgemeinen Öffentlichkeit sowie einem früheren Häftling der Konzentrationslager zusammen. Über die "Annehmbarkeit" der Ausschussmitglieder entschied die Militärregierung. Wenn in einzelnen Kreisen ein ehemaliger Häftling nicht verfügbar war, sollte an seine Stelle eine Person treten, die zum aktiven Widerstand gehörte oder die durch den Nationalsozialismus gelitten hatte. Ansonsten musste die Stelle des KZ-Häftlings mit einem Mitglied des Kreisausschusses besetzt werden. In ihrem behördlichen Charakter waren die Sonderhilfsausschüsse als Zweigstellen der Organisation der Wohlfahrtsämter anzusehen. Durch die Bestellung eines beamteten Schriftführers, der für die "Gleichordnung der Arbeit" des Ausschusses verantwortlich war, wurde eine unmittelbare Verbindung zur ordentlichen Verwaltung hergestellt. Das Hamburger Wiedergutmachungsamt war mit allgemeinen politischen Förderungstätigkeiten, für die der Sonderhilfsausschuss und dessen Beratungsstelle zuständig waren, mit weiteren als Wiedergutmachung eingestuften Hilfsmaßnahmen sowie mit der Bearbeitung von Restitutionsangelegenheiten beauftragt, deren Ausführung von der ehemaligen Beratungsstelle übernommen wurde. Daneben sollte die Behörde die Verbindung zu den Dienststellen der britischen Militärregierung und zu den parallelen Einrichtungen der übrigen Länder aufrechterhalten. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Entschädigung und Wiedergutmachung verblieben in der Zuständigkeit des Amts.

Der Sonderhilfsausschuss nahm im Februar 1946 seine Arbeit auf und genehmigte bis Ende des Jahres rund 11000 Anträge, vornehmlich über die Sonderzuteilung von Lebensmitteln, in wesentlich geringerem Maße über Wohnungszuteilungen, Arbeitsvermittlungen oder finanzielle Unterstützungen.[47] Trotz der Sonderhilfen blieb die Ernährungssituation der Verfolgten häufig unbefriedigend, so dass im Einvernehmen mit der Militärregierung die Bereitstellung von Zusatzrationen für Kinder und ältere Menschen vorgenommen wurde. Die Tätigkeit der Beratungsstelle litt allgemein unter dem Mangel einer fehlenden gesetzlichen Regelung der Entschädigung. Nach einer Einschätzung des Amtes konnten bis Mitte Juli von zirka 5400 Anträgen nur 20 Prozent auf dem Verwaltungswege erledigt werden. Es handelte sich überwiegend um Gewerbezulassungen und in beschränkterem Umfang um die Vermittlung von Arbeitsplätzen. Anträge zur Klärung von Verdienstausfällen, Versicherungs- und Rentenschäden, Vermögensschädigungen, Geschäfts- und Grundstücksentziehungen, Rückgabe der Judenvermögensabgaben oder auch die Entschädigung von Zwangssterilisationen erforderten eine gesetzliche Grundlage und mussten daher mit dem Hinweis auf zukünftige Erledigung abgewiesen werden. Der im Juli 1947 der Hamburger Bürgerschaft vorgelegte Senatsbericht über die bis dahin ausgeübte Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes vermittelte einen eher zwiespältigen Eindruck. Der Senat verwies auf die fehlenden Geldmittel und stellte nicht zufällig die Maßnahmen zugunsten wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes heraus, die, wie von Seiten des Komitees

ehemaliger politischer Gefangener zurecht kritisiert wurde, nur eine Minderheit der Verfolgten betrafen. Insgesamt gesehen stellte das Hamburger Amt für Wiedergutmachung und Flüchtlingshilfe, die im Februar 1947 ausgegliedert wurde,[48] einen bemerkenswerten Versuch dar, die Wiedergutmachungstätigkeit zu konzentrieren, sowohl hinsichtlich der praktischen Ausführung bewilligter Leistungen als auch der Vorbereitung und Durchführung der regionalen Wiedergutmachungsgesetze sowie der Teilnahme an Planungen für zonale Regelungen. In der zweiten Novemberhälfte 1949 wurde das Wiedergutmachungsamt als selbständige Senatsbehörde aufgelöst. Seine wesentlichen Funktionen gingen an die Hamburger Sozialbehörde über und firmierten dort als "Amt für Wiedergutmachung", während die Rückerstattung als selbständiger Bereich dem innerhalb der Justizverwaltung gebildeten Wiedergutmachungsamt übergeben wurde.[49]

In Köln baute man unter der Leitung von Josef Löwenstein, der mehr als zwölf Jahre in den Konzentrationslagern Esterwege, Auschwitz und Buchenwald zugebracht hatte, kurz nach Kriegsende eine kommunale Fürsorgestelle auf, welche die zurückkehrenden Häftlinge zunächst unter den Kategorien "politisch", "kriminell" und "sicherheitsverwahrt" registrierte. Diese "Fürsorgestelle für politische Opfer der Naziherrschaft" überwies die Verfolgten zur eigentlichen Betreuung an das städtische Wohlfahrtsamt. Unter Vorrang der politisch Verfolgten wurden in "manchen Fällen" verbesserte Lebensmittelrationen angewiesen, Geldunterstützungen in Höhe des Wohlfahrtssatzes ausgezahlt und in dringenden Fällen Darlehen gewährt. Daneben erhielten Bedürftige Bezugsscheine für Kleidung, Schuhe und Haushaltsgeräte. Die ehemals Verfolgten konnten einstweilen mietfrei wohnen, während ihnen die Behörde bei der Vermittlung einer geeigneten Arbeitsstätte half.[50] Im weiteren Verlauf des Jahres 1945 wurde die Fürsorgestelle zu einer Bezirkseinrichtung des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes ausgebaut, um die bevorzugte Behandlung der Verfolgten bei der Zuteilung von Bezugsrechten sicherzustellen.[51] Bis Mitte September erfasste die städtische Behörde 2385 politisch, 1975 rassisch Verfolgte und 84 Ausländer. 3980 Opfer wies man zur direkten Fürsorge und zu Anträgen auf Sonderunterstützung an die Wohlfahrt. Etwa 1400 Befürwortungen richtete die Fürsorgestelle an die Handelskammer, das Wirtschafts- und Arbeitsamt sowie an einzelne Personalstellen. 1900 Anträge wurden an das Wohnungsamt weitergeleitet.[52] Im Oktober 1945 beliefen sich die kommunalen Gesamtaufwendungen für die NS-Verfolgten auf 480000 Reichsmark.

Wie in allen anderen Ländern der britischen Besatzungszone wurden auch in Nordrhein-Westfalen die kommunalen Betreuungsstellen und Wiedergutmachungsämter durch die auf militärbehördliche Anordnung zurückgehende Einrichtung der Kreissonderhilfsausschüsse ergänzt. Die Mitglieder der in allen Stadt- und Landkreisen zu bildenden Ausschüsse wurden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften gewählt. Sie setzen sich aus einem rechtserfahrenen Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, von denen der eine dem Kreis der NS-Verfolgten angehören musste, während der andere Mitglied der Vertretungskörperschaft oder eine Person der allgemeinen Öffentlichkeit sein musste.[53] Die Ausschüsse nahmen im Genehmigungsverfahren eine tragende Rolle ein. Sie hatten über die Anspruchsberechtigung und damit nicht zuletzt über die Anerkennung der Verfolgten zu entscheiden. Die NS-Opfer hatten aus diesem Grund ein erhebliches Interesse, Mitglieder ihrer Selbstorganisation bzw.

ihrer Interessenvertretungen als Beisitzer zu berufen oder überhaupt darauf zu dringen, dass die Beisitzer aus den Reihen der Opfer kamen. Mit diesen Forderungen konnten sich die NS-Verfolgten indessen nicht durchsetzen.

Als Beschwerdeinstanz wurde ein vom Innenminister zu berufender fünfköpfiger "Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen" gebildet, dessen beisitzende Mitglieder dem Wunsche der Verfolgten entsprechend ausschließlich aus Betroffenen bestehen mussten. Nach der Verabschiedung des Unfall- und Hinterbliebenenrentengesetzes für NS-Opfer[54] wurde in Nordrhein-Westfalen neben dem aus Verfolgtenkreisen bestehenden Beschwerdeausschuss eine entsprechende Instanz bei der Ausführungsbehörde, der "Sonderabteilung für Opfer des nationalsozialistischen Terrors" der Unfallversicherung, geschaffen, die endgültige Entscheidung lag beim Oberversicherungsamt und der von ihm eingesetzten Spruchkammer. In Niedersachsen entschied nach Erlass des Personenschadengesetzes[55] ein aus NS-Verfolgten zusammengesetzter "Landesausschuss für Sonderhilfssachen" in letzter Instanz über die Anerkennung der Antragsteller als Opfer des Nationalsozialismus. Sein Beschluss war unanfechtbar und für die Kreishilfsausschüsse verbindlich. Sämtlichen Ausschüssen waren Beauftragte des öffentlichen Interesses beigeordnet.

In den Gebieten der französischen Besatzungszone wurden im Verlauf des ersten Nachkriegssommers bei den Bürgermeister- und Landratsämtern halbamtliche Betreuungsstellen für die Opfer des Faschismus geschaffen. Die Behörden der Region Hessen-Pfalz zentralisierten das örtliche Betreuungsnetz in Ludwigshafen. Im Bereich Württemberg-Hohenzollern eröffnete man am 1. März 1946 in Tübingen eine zentrale Landesstelle, während Baden auf Anordnung der Militärregierung schon seit September 1945 über eine flächendeckende Anzahl von Betreuungsstellen für politische Häftlinge und deren Hinterbliebene verfügte, dessen administratives Zentrum in Freiburg lag. Die "Badische Landestelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus war dem Innenministerium angegliedert und für die Einrichtung von Zweigstellen in den Stadt- und Landkreisen verantwortlich. Die Fürsorgemaßnahmen richteten sich an "deutsche Reichsangehörige, die in Konzentrationslagern, Gestapokellern, Zuchthäusern oder Gefängnissen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen gefangen gehalten waren", sowie an deren Hinterbliebene.[56] Hinsichtlich der Anerkennung der rassisch Verfolgten herrschte bei den Betreuungsstellen zunächst einige Unsicherheit, so dass die Landesbehörden im Dezember 1946 ausdrücklich erklärten, dass "auch alle rassisch Verfolgten, selbst wenn sie nicht in Haft waren", in die Betreuung einzubeziehen waren. Soweit neben den Juden nunmehr die sogenannten "Mischlinge" der Fürsorge anheimfielen, machte das Innenministerium jedoch die Einschränkung, dass diesen im Allgemeinen weder eine Ernährungszulage noch ein Unterhaltszuschuss gewährt werden konnte.[57]

Die badischen Geschäftsrichtlinien waren noch weit davon entfernt, die Wiedergutmachung inhaltlich als Rechtsrestitution zu begreifen. Sicherlich musste es auf den Einfluss der politisch Verfolgten zurückgeführt werden, wenn die Ansprüche der Opfer als eine ehrende Würdigung des widerständigen Handelns unter dem Nationalsozialismus herausgestellt wurden, die von den Betroffenen wie selbstverständlich verlangte, der Gegenwart nicht zur

Last zu fallen und gleichzeitig die aus dem Verfolgungserlebnis erwachsene Solidarität der Verfolgten praktisch einzufordern. So waren die Behörden angehalten, trotz des angebrachten Wohlwollens gegenüber den Verfolgten "das rechte Maß" bei den geltend gemachten Forderungen nicht zu überschreiten. Die politisch Verfolgten mussten, wenn sie die Betreuungsstellen in Anspruch nahmen, Vertrauen in ein Verwaltungshandeln gewinnen, das "im Geiste kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft" ausgeübt wurde. "Unlautere Elemente", das mochten aus politischen Gründen Bestrafte, die sich anschließend zu "Helfershelfern des Nationalsozialismus" hatten machen lassen, oder "Arbeitsscheue" und solche Personen sein, welche aus unpolitischen Gründen straffällig geworden waren, verdienten nicht den "Ehrentitel eines politisch Verfolgten". Sie wurden daher nur in Härtefällen betreut.[58] Zu jenen Verfolgtengruppen, die das NS-Regime als "Vorbeugungshäftlinge" oder "Asoziale" in Konzentrationslager überführt hatte, gingen die politisch Verfolgten spürbar auf Distanz, obwohl ihrer Ausgrenzung durch den Nationalsozialismus rassenpolitische Erwägungen zugrunde lagen. Spenden, die nur einem bestimmten Personenkreis der NS-Verfolgten zugutekommen sollten, durften durch die Betreuungsstellen nicht angenommen werden, da sie "dem aus gemeinsamer Not und Verfolgung entsprungenen Gemeingeist, der alle Opfer des Nationalsozialismus vereinte",[59] widersprechen würden.

Die Betreuung erfolgte zunächst nach "Maßgabe des persönlichen Bedürfnisses, durfte aber den Rahmen der "verfügbaren Mittel" nicht sprengen.[60] Im Oktober 1945 präzisierte die Militärregierung die Ziele der Unterstützung. Die NS-Verfolgten hatten danach Anspruch auf Leistungen, die als "soziale Fürsorge" deklariert wurde, solange sie nicht ohne öffentliche Hilfe in der Lage waren, sich den eigenen Lebensbedarf zu beschaffen. Die Hilfe hatte sich nach den "früheren Lebensverhältnissen" zu richten und musste "angemessen" erscheinen. Die Betreuungsbehörden waren aufgefordert, bei ihren Bewilligungen sowohl die von den Verfolgten "gebrachten Opfer" als auch die gegenwärtige allgemeine Not zu berücksichtigen.[61] Der einzelne Verfolgte hatte nicht ohne Weiteres Anspruch auf sämtliche "Vorteile", die man den Opfern des Nationalsozialismus gewährte. Häufig bildete der "notwendige Lebensbedarf" den allgemeinen Leistungsrahmen, insbesondere, wenn es um den Ersatz von Gegenständen ging.[62] In jedem Fall sollten die NS-Verfolgten nicht schlechter gestellt werden als die nach den Reichsgrundsätzen versorgten Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, während die Anrechnung eigener Mittel der "Billigkeit und Wirtschaftlichkeit" entsprechen musste, keinesfalls aber über die Regelungen für Kleinrentner im Rahmen der öffentlichen Fürsorge hinausgehen durfte.[63] Die Aufwendungen für die Betreuung der Opfer gingen zu Lasten des zuständigen Fürsorgeverbandes.[64] Dieser konnten nur in besonderen Fällen einen Rückerstattungsanspruch gegenüber einem Verfolgten geltend machen, der aber immer dann gerechtfertigt war, wenn der Betreute "aufgrund eines Rechtsanspruches Ersatz für die Nachteile erhalten hat, durch die er hilfsbedürftig geworden ist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich gebessert haben, dass die Verweigerung des Ersatzes unbillig wäre".[65] Insgesamt handelte es sich bei den Unterstützungsmaßnahmen in der französischen Besatzungszone um Übergangsregelungen, da die Fürsorge auf die wirtschaftliche Reintegration der Verfolgten ausgerichtet war.[66] Über die Arbeitsplatzsicherung und die möglicherweise erforderlich

erscheinende Berufsausbildung sollte zügig die wirtschaftliche Selbständigkeit der NS-Verfolgten hergestellt werden.

Die örtlichen Stellen wurden ausschließlich mit Personen besetzt, die zum Kreis der betreuten Opfer gehörten. Offiziell ließen die Militärbehörden die Gründung von Opferausschüssen in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht zu, faktisch gestatteten sie indessen die Bildung derartiger Ausschüsse auf lokaler Ebene, deren Mitglieder häufig zum Ansprechpartner der Besatzungsbehörden gemacht wurden. Zudem waren ehemalige Widerstandskämpfer, die wichtige Ämter in den Verwaltungsapparaten der Länder übernommen hatten, am Ausbau der Verfolgtenbetreuung beteiligt.[67] Der im Dezember 1946 im Land Baden eingerichteten Landestelle für die Betreuung der NS-Opfer gehörten sieben Mitglieder des "Badischen Vereins der deutschen Opfer des Nationalsozialismus" an, die aus ihrer Mitte den Präsidenten wählten.[68] Die übrigen Mitglieder bestanden aus je einem Vertreter der zugelassenen politischen Parteien sowie aus einem Beauftragten des Innenministeriums, einem Arzt und Juristen. Die drei zuletzt Genannten wurden durch die Ministerialdirektoren des Innen- und Justizministeriums ernannt, während die Vertreter der Opfer durch Wahl vom badischen Verfolgtenverein bestimmt wurden.

Zu den Befugnissen der Hauptstelle gehörte die Wahrung der Interessen der organisierten NS-Verfolgten, so dass schon im Ansatz eine enge Verbindung zwischen der Verfolgtenbewegung und der Ausführung der Sozialfürsorge realisiert war. Dieser Zusammenhang dürfte durch den Einbezug der politischen Parteien noch verstärkt worden sein, denn von diesen wurden in den meisten Fällen auch ehemals Verfolgte in die Haupt- und Zweigstellen der Betreuungseinrichtungen delegiert. In die gleichzeitig mit der Hauptstelle geschaffenen weisungsgebundenen Zweigstellen der Opferfürsorge (8) entsandten die NS-Verfolgten fünf Mitglieder, die von den Ortsgruppen des Verfolgtenvereins gewählt wurden. Die auf örtlicher Ebene beteiligten Parteienvertreter ernannte das Innenministerium auf Vorschlag der Parteien. Die Anbindung an die kommunalen Verwaltungen stellten die Beauftragten der Oberbürgermeister und Landräte her. Die Badische Landesstelle unterstand der Dienstaufsicht des Landeswohlfahrts- und Judensamtes des Innenministeriums, das auch über Beschwerden gegen die zentrale Verfolgtenbetreuungsstelle entschied.

Die Kompetenz der Hauptstelle schloss den Erlass der Richtlinien über die Ausführung der Fürsorge, insbesondere über "Voraussetzung, Art und Maß", ein. Rechtsgültigkeit erlangten die Richtlinien allerdings erst durch die Zustimmung des Innenministers.[69] Die NS-Verfolgten hatten demnach ebenso auf die Ausführung der Betreuung wie auf die materielle Gestaltung der Hilfe einen direkten Einfluss, ohne dass hieraus allen Verfolgtengruppen ein Vorteil erwuchs. Erst gegen Ende der vierziger Jahre wurde dieser Zustand aufgehoben; die Haupt- und die Zweigstellen der Verfolgtenbetreuung konnten in der Folge nur noch als Landes- und Kreisvertrauensräte die Interessen der NS-Verfolgten in beratender Funktion wahrnehmen.[70] Ob eine derartige Verflechtung von Interesse und Amtsführung nicht zu Konfliktsituationen führte, vor allem aber die engagierten Verfolgten vor erhebliche Probleme stellte, muss im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Fragen der Wiedergutmachung erörtert werden.[71]

In der Region Hessen-Pfalz bzw. dem späteren Gebiet des aus historisch disparaten Teilen zusammengesetzten Landes Rheinland-Pfalz orientierte sich die französische Militärregierung ebenfalls an einem Soforthilfekonzept, dass Unterstützungen nur für Bedürftige vorsah. Im Januar 1946 dehnte man den Kreis der Betroffenen über die ehemals politischen Gefangenen hinaus auf die rassisch und religiös Verfolgten aus.[72] Über die finanziellen Beihilfen, die vornehmlich der beruflichen Wiedereingliederung dienen sollten, entschieden jene bei den Kreisen und Gemeinden konstituierten "Betreuungsausschüsse für Naziopfer", denen neben Mitgliedern der Verwaltung auch Vertreter der Kirchen, der jüdischen Gemeinden, der Gewerkschaften und Industrie sowie des Handels und Handwerks angehörten. Zu den von der Militärregierung unterstützten Wiedereingliederungsmaßnahmen gehörte in Hessen-Pfalz die Wiedereinstellung von ehemals politisch gemaßregelten Beamten, die eine dreimonatige Probezeit durchlaufen mussten. Wenn die Probezeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, konnten sie unter Anrechnung der Verfolgungszeit auf ihre Bezüge in den Ruhestand versetzt werden.

Die allgemeine Tendenz der Betreuungsbehörden, die Anerkennung auszuweiten, zeigte sich auch im württembergischen Teil der französischen Besatzungszone. Es wurde zwischen politischen Überzeugungstätern, politischen Gelegenheitstätern, denen die rassisch Verfolgten Sinti und Roma subsumiert wurden, und "Sonderfällen" unterschieden. Die Bewertung einzelner Resistenzhandlungen zeigte sich dabei nicht frei von einer hierarchisierenden Einstufung, deren Willkürlichkeit sich schon in den regional differierenden Beurteilungen offenbarte. Wie üblich fanden die "Asozialen" und "Kriminellen" keine Berücksichtigung. Der Entwurf der rheinland-pfälzischen Regierung für ein die gesamte Wiedergutmachung regelndes Gesetz erklärte im September 1946, dass einem "asozialen Individuum", "Gewohnheitsverbrecher" oder "Trunkenbold" nicht die "Rechtswohltaten" zugutekommen sollten.[73] Diese von den NS-Verfolgte unterstützte Ausgrenzung kann freilich nicht, wie Rainer Hudemann unglücklich formuliert, als ein "Weiterwirken des NS-Verfolgungssystems" oder des "innere(n) Differenzierungssystems der nationalsozialistischen Verfolgung" verstanden werden.[74] Die enge Auslegung des Verfolgtenstatus zeugte vielmehr von der Aktualität sozialer Kategorisierungen, die bereits vor dem Nationalsozialismus existierten und die es dem Gewaltregime daher leicht gemacht hatten, sie für ihre rassenpolitischen Zielsetzungen zu instrumentalisieren. Darüber hinaus offenbarte sich hier das Unverständnis, die Diskriminierung sozialer Randgruppen unter dem Nationalsozialismus als Teil eines rassenhygienischen Paradigmas zu begreifen, das auf die Vernichtung von körperlich und geistig Behinderten, von psychisch Kranken und sozialen Randgruppen zielte. In den Richtlinien des Landes Württemberg-Hohenzollern wurde der Gelegenheitstäter, der für die Verbreitung ausländischer Rundfunknachrichten gesorgt hatte, höher eingestuft als der am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Beteiligte. Die unter die Rubrik der "Sonderfälle" fallenden Teilnehmer an der Verschwörung mussten zudem, anders als bei den Angehörigen illegaler Organisationen, eine Mindesthaft von drei Monaten nachweisen, um den Anspruch auf Leistungsgewährung geltend machen zu können. Die festgelegte Mindesthaftzeit lag noch über den großzügigeren Regelungen in Bayern, jedoch deutlich unter den Forderungen ostdeutscher Anerkennungsrichtlinien. In den internen Anerkennungsrichtlinien der Region

Hessen-Pfalz wurden dagegen die Mitglieder des 20. Juli ausdrücklich in den Kreis der politischen Überzeugungstäter einbezogen.[75]

In Teilen der französischen Besatzungszone zeigte sich demnach eine ähnliche Zurückhaltung gegenüber der militärischen Opposition, wie sie auch in den Anordnungen der britischen Besatzungsbehörden deutlich wurde, die den Widerstandsbegriff von jeder Form der Verstrickung mit dem NS-System abgrenzten. Obwohl man in Frankreich über den deutschen Widerstand berichtete und in der französischen Besatzungszone noch im Jahre 1946 eine Ausgabe der zuerst in der Schweiz erschienenen Hassell-Tagebücher lizenziert und veröffentlicht wurde,[76] die Zeugnis von der Existenz eines "anderen Deutschland" ablegten und auch das zermürbende Schweigen der westlichen Alliierten gegenüber den deutschen Friedensbemühungen deutlich machten, ignorierte die französische Öffentlichkeit die Widerstandsbewegung weitgehend. Während des letzten Kriegsjahres sah das kollaborierende Frankreich im fehlgeschlagenen Attentat des 20. Juli ein weiteres Symbol der messianischen Bestimmung Hitlers für Europa, während das "Freie Frankreich" den Umsturzversuch schlichtweg nicht wahrnahm.[77] Die nationalistische Ausrichtung des von de Gaulle repräsentierten Frankreichs, aber auch die der französischen Kommunisten war vom Vorurteil der Erbfeindschaft zwischen Deutschen und Franzosen geprägt, das vom Bild eines aggressiven deutschen Nationalcharakters und der Vorstellung von der Kontinuität "germanischen Herrschaftswillens" lebte.[78] In diesem konstruierten Deutschlandbild bildete die militärische Opposition nur einen Teil des preußisch-bourgeoisen Junkertums, das mitverantwortlich für den Aufstieg des Nationalsozialismus war. Ähnlich wie die kommunistische Kritik in Deutschland sah die französische Widerstandsrezeption den Umsturzversuch des 20. Juli in innere Machtkämpfe des Systems eingebettet, die Motivation der Oppositionellen durch Klasseninteressen oder politisch-militärische Opportunität beeinflusst.[79] Die auf eine ökonomische und politische Entmachtung Deutschlands angelegte Nachkriegskonzeption de Gaulles ging von einer bedingungslosen Kapitulation[80] der Deutschen aus, in diese Ziellinie ließ sich die Anerkennung des deutschen Widerstands nicht einbringen, zumal die einheitsstiftende Funktion des "Resistance-Mythos" durch die Wahrnehmung der oppositionellen Strömungen in Deutschland tangiert und die Konstituierung eines neuen Nationalbewusstseins in der tiefgespaltenen und orientierungssuchenden französischen Gesellschaft behindert worden wäre.

Gegenüber der offiziellen "negativen Deutschlandpolitik" (Ziebura) Frankreichs konnten sich alternativen Vorstellungen nicht durchsetzen. So hatte die nichtkommunistische Resistance vergeblich auf die Mitverantwortung Frankreichs bei der Gestaltung der zukünftigen Rolle Deutschlands und auf die Unmöglichkeit einer europäischen Ordnung hingewiesen, die von der Einbindung eines lebensfähigen Deutschlands absah. Ein föderiertes Europa hatte, wie der linkssozialistische, vom Sozialkatholizismus beeinflusste Claude Bourdet 1944 anmerkte, umso mehr die Integration Deutschlands voranzutreiben, als der deutsche Widerstand zuerst das Haupt erhoben und die "ersten Märtyreropfer" gebracht hatte. Bourdet sprach jedoch nicht vom bürgerlich-militärischen Widerstand, sondern von den "sozialistischen, katholischen und kommunistischen Kämpfer(n)", die das Schicksal der Konzentrationslagerhaft auf sich genommen hatten.[81] Die Linksorientierung der Resistance

sorgte zwangsläufig für eine Sympathisierung mit dem Widerstand der deutschen Arbeiterbewegung, die von großen Teilen der französischen Öffentlichkeit bis in den administrativ-militärischen Apparat hinein geteilt wurde, während man den konservativ-militärischen Widerstand durch die Erinnerungen an die Besatzungszeit überlagert sah.[82]

Eine administrative Zentralisation erfolgte auf Drängen der französischen Militärregierung für das Gebiet des neugegründeten Landes Rheinland-Pfalz, die Teil des Anliegens der Besatzungsmacht war, die Infrastrukturen und damit die Funktionsfähigkeit des neuen Gemeinwesens zu stärken.[83] In der ersten Septemberhälfte 1947 erging eine Verfügung der Landesregierung, mit der die bislang bei der pfälzischen Provinzialregierung geführte Landesbetreuungsstelle Opfer des Faschismus aufgehoben und im nunmehr zuständigen Finanzministerium ein als "Amt für Wiedergutmachung" firmierendes Referat eingerichtet wurde, das die Betreuung und Entschädigung der Verfolgten übernahm. Die bereits bei den Stadt- und Landkreisen vorhandenen Betreuungseinrichtungen gliederte man der neuen Zentralbehörde an, ergänzte sie durch weitere örtliche Stellen und übergab die Funktionen den vereinzelt vorhandenen Fürsorgestellen für die NS-Verfolgten an die neuen Behörden.[84]

Die Betreuungsstellen sollten in erster Linie mit Verfolgten besetzt werden, ansonsten musste die Finanzverwaltung für eine ausreichende personelle Besetzung der Ämter sorgen. Die Teilhabe der Verfolgten ergänzte die Landesregierung durch institutionalisierte beratende und prüfende Funktionen. Der beim Finanzministerium zu bildende Landesbetreuungsausschuss bestand aus dem dirigierenden Minister als Vorsitzendem sowie je einem Vertreter der Parteien und der Gewerkschaft als Beisitzer. Die örtlichen Betreuungsausschüsse setzten sich aus einem Vorsitzenden, in der Regel der Regierungspräsident, Landrat oder Oberbürgermeister, und neun Beisitzern zusammen, welche die Parteien, die beiden Hauptkirchen, die Gewerkschaften, die Industrie, den Handel und das Handwerk sowie die jüdische Religionsgemeinschaft vertraten. Die Mitglieder sämtlicher Ausschüsse ernannte der Finanzminister auf "unbestimmte Zeit", sie mussten in jedem Fall dem Personenkreis der Verfolgten des Nationalsozialismus angehören. Der Landesbetreuungsausschuss beriet den Finanzminister in Entschädigungsfragen, der ansonsten als Beschwerdeinstanz gegenüber den örtlichen Behörden fungierte. Die bei den Stadt- und Landkreisen geschaffenen Betreuungsausschüsse entschieden über die Anerkennung als Opfer des Faschismus. Sie erteilten den entsprechenden Ausweis, während die Gewährung von Soforthilfen ausschließlich in den Händen der örtlichen Behördenleiter lag. Da die Anerkennungsfrage weiterhin allein den NS-Verfolgten überlassen blieb, wurde die Definition des Verfolgtenstatus auch hier wesentlich von der internen Diskussion unter den Opfern sowie dem Einfluss der dominierenden Verfolgtengruppen bestimmt. Schon die Zusammensetzung der Betreuungsstellen sorgte dafür, dass die politisch Verfolgten ihre zentrale Stellung in der Fürsorge- und Wiedergutmachungspolitik behaupteten.

Die Anfang Februar 1946 bekanntgegebene Zonenpolitikanweisung Nr.20 der britischen Militärregierung bestätigte die Gleichbehandlung der anerkannten Opfer durch die westlichen Alliierten, indem ihnen ohne Unterschied Sondervergünstigungen eingeräumt wurden. Die Anordnung richtete sich an staatenlose verschleppte Personen oder an solche Personen, die Staatsangehörige eines Landes waren, das während des Krieges neutral geblieben war,

und schließlich an deutsche Staatsangehörige oder Bürger der im Krieg mit Deutschland verbundenen Staaten, die aus Verfolgungsgründen inhaftiert wurden. Die britischen Militärbehörden subsumierten dieser Gruppe sämtliche Personen, die man aufgrund der nationalsozialistischen Gesetzes- und Rassebegriffe, ihrer Religion oder Zugehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften, welche zur nationalsozialistischen Weltanschauung und Politik in Widerspruch gestanden hatten, oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Partei bzw. ihrer Weigerung, der NSDAP beizutreten, in Haft genommen hatte.[85] Von diesen Verfolgtengruppen wurde jedoch jene ausgeschlossen, die jemals Mitglied der NSDAP gewesen waren. Daneben wurden auch solche Personen nicht berücksichtigt, die nur als "meuterndes Mitglied der Wehrmacht" oder als Teilnehmer an internen Streitigkeiten mit den Nationalsozialisten, ohne dass sie von jeher zu den Gegnern des Regimes zählten, in ein Konzentrationslager verbracht worden waren. Die britische Militärregierung nahm daher die Teilnehmer der Attentatsversuche oder jene Personen, die man anlässlich der innerparteilichen "Reinigungsaktionen" festgenommen hatte, ausdrücklich von der Anweisung aus. Die zeitweilige Verstrickung mit dem NS-Regime führte demnach zu einer rigorosen Ausgrenzung. Diese Barriere galt nicht minder streng für strafrechtlich Verfolgte, deren Delikte nach dem aktuellen Strafrecht mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren geahndet wurde, und Häftlinge, die im Konzentrationslager Beihilfe zur Verfolgung und Bestrafung von Mitgefangenen geleistet hatten. Zum Schluss ergänzte die Militärregierung die Bestimmungen zur politischen und strafrechtlichen Unbescholtenheit in der Nachkriegszeit, welche den mit der Ausführung beauftragten Sonderhilfsausschüssen einen weiten Ermessensspielraum einräumten. Wer unter der Besatzung wegen einer "Straftat ernster Natur" militär- oder zivilgerichtlich zu Gefängnis verurteilt worden war, wer nach Auffassung der Ausschüsse einem weiteren Personenkreis zugezählt werden musste, die den einzeln aufgeführten Gruppen ähnlich war, oder allgemein als eine "Person schlechten Charakters" bekannt war, konnte nicht auf eine Teilnahme an den in Aussicht gestellten Sonderhilfen rechnen. Derartige Beschränkungen der Anspruchsberechtigung sollten später, ergänzt durch die Verpflichtung auf die freiheitlich demokratische Grundordnung, in die bundesdeutschen Wiedergutmachungsgesetze Eingang finden.

Die distanzierte Haltung der britischen Militärbehörden gegenüber dem bürgerlich-militärischen Widerstand war noch durch die während des Krieges vom Kabinett Churchill eingenommene Position geprägt. Die Regierung und Öffentlichkeit Großbritanniens betrachtete den Umsturzversuch des 20. Juli als Putsch eines Teils der konservativen Führungsschichten in Deutschland, die mitverantwortlich für die militaristische Ausrichtung der deutschen Gesellschaft zeichnete. Dem militärischen Widerstand wurde unterstellt, dass er sich nicht gegen die Aggressionspolitik des Nationalsozialismus, sondern allein gegen die Tatsache richtete, dass diese Politik endgültig gescheitert war.[86] Realpolitisch lag das Scheitern des Staatsstreichs im britischen Interesse, da das Ziel der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands nicht aufgegeben werden sollte. Ein Kompromissfrieden mit den westlichen Alliierten hätte nach britischer Auffassung nicht nur zu fatalen Belastungen des Bündnisses geführt, sondern auch verhindert, dass die vollständige Niederlage Deutschlands als unabdingbare Voraussetzung seiner tatsächlichen wie psychologischen Entmilitarisierung wirksam werden konnte. Das Scheitern der dem preußisch-aristokratischen Deutschland

angehörenden "dissidenten Generäle"[87] stellte, wie Kettenacker resümiert, die vorgezogene Niederlage des preußisch-deutschen Reiches dar.[88]

Nach Kriegsende hielt es die britische Besatzungsmacht für ausgeschlossen, dass insbesondere der militärische Widerstand als Vorbild für die Konstituierung einer Demokratie in Deutschland dienen konnte, da sich seine Mitglieder einerseits in zu hohem Maße mit dem NS-Regime eingelassen hatten und andererseits ein über die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus hinausweisendes politisches Profil nicht erkennen ließen. Diese Voraussetzungen erfüllte dagegen der politische Widerstand der Arbeiterbewegung sowie der Kirchen und religiösen Gemeinschaften, die von Beginn an in vollem Umfang oder zumindest teilweise in Opposition zum Nationalsozialismus gestanden hatten. Die Zurückhaltung der Briten gegenüber dem deutschen Widerstand überhaupt wie einer differenzierten Wahrnehmung des politisch und sozial weitverzweigten Netzes der Beteiligten am 20. Juli rührte auch von einem tiefen Misstrauen, dass sich in der deutschen Nachkriegsgesellschaft die Tendenz zeigen könnte, den Widerstand zu einer Massenerscheinung zu machen.[89] Im Gegensatz zur Frankreich und Großbritannien war in den Vereinigten Staaten nach Kriegsende eine größere Bereitschaft vorhanden, von der Existenz einer Opposition gegen den Nationalsozialismus auszugehen.[90] Die Gründe hierfür lagen sowohl im tradierten Freiheitsverständnis Amerikas, dem die Vorstellung individueller Resistenz gegenüber staatlicher Gewalt und Repression geläufig war, als auch in dem Umstand, dass die USA anders als die europäischen Alliierten das nationalsozialistische Deutschland zu keinem Zeitpunkt als unmittelbare Bedrohung erfahren hatten. Es verwunderte daher nicht, dass die ersten Impulse zur Korrektur des Widerstandsbildes im westlichen Ausland von amerikanischen Veröffentlichungen ausgingen.[91]

Die württemberg-badische Landesregierung hatte, wie erwähnt, in der amerikanischen Besatzungszone mit einem relativ schmalen Behördenapparat die Aufgaben der Verfolgtenfürsorge wahrgenommen. Noch unter französischer Besatzung war in Stuttgart ein "Amt für Wiedergutmachung" aufgebaut worden, das sich mit Registrierungs- und Unterstützungsfunktionen im Großraum der württembergischen Landeshauptstadt beschäftigte. Nachdem die amerikanische Militärregierung Mitte September 1945 die württemberg-badische Landesregierung bestätigt hatte, ressortierte das Amt bei der Landesverwaltung für Inneres. Seine Tätigkeit wurde durch einen Beirat unterstützt, dem neben Verfolgtenvertretern Delegierte der Militärregierung und der Landkreise angehörten, soweit sie mit der Opferbetreuung befasst waren. Da die Landesregierung konkrete Wiedergutmachungsaktivitäten nur im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten ausführen und weitergehende Regelungen von der Behandlung der Frage auf gesetzlicher Grundlage abhängig machen wollte, die nicht die Angelegenheit eines einzelnen Landes sein konnten, kam es in Württemberg-Baden zu einem frühen Konflikt mit dem Leiter des Wiedergutmachungsamtes Fritz Fischer, der auf ein rasches Handeln in der Entschädigungsfrage drängte.[92] Die Landesregierung reagierte Mitte November mit der Entlassung Fischers und der Auflösung der Behörde. Formell wurde die Dienststelle zwar als Hauptabteilung IX des Innenministeriums weitergeführt, praktisch entwickelte man aber weder zur Verfolgtenfürsorge noch zur gesetzlichen Vorbereitung der Wiedergutmachung größere Initiativen. Die Aktivitäten des Innenministeriums erschöpften sich weitgehend in

der am 17. Dezember erfolgenden Herausgabe eines Rundbriefs an die Landräte und Oberbürgermeister, in dem die Gemeinden unter Hinweis auf das Beispiel Stuttgarts aufgefordert wurden, den ehemals Verfolgten eine besondere Betreuung zukommen zu lassen.

Der Vorschlag Bayerns, für die Verfolgtenbetreuung ein Staatskommissariat einzurichten, lehnte die Landesregierung ab, so dass die Opfer staatlicherseits nur durch kommunale und regionale Behörden Unterstützung erhielten. Erst durch den Druck der amerikanischen Militärbehörden setzte sich die Einsicht durch, dass eine nur beiläufige Behandlung des Wiedergutmachungsproblems durch eine untergeordnete Behörde des Innenministeriums nicht länger zu vertreten war. Zunächst wurde die Abteilung IX des Innenministeriums im Juli 1946 als "Amt für Wiedergutmachung" aufgewertet und provisorisch dem Wirtschaftsministerium unterstellt, ehe man die Behörde im Februar des folgenden Jahres als Abteilung des Justizministeriums konstituierte und das Amt mit Otto Küster, der bis dahin die Gesetzgebungsabteilung geleitet hatte, einen ebenso kompetenten wie engagierten Direktor erhielt.

Durch eine Verordnung über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden ließ das Staatsministerium im Juni 1947 in Stuttgart und Karlsruhe Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung einrichten. Diese Stellen waren für die Gewährung der staatlichen Entschädigung und der Beihilfen zuständig. Sie führten die Zentralkartei über alle NS-Verfolgten und unterstanden der Aufsichtskompetenz des Justizministeriums, das seine Befugnis für die Karlsruher Behörde auf das dortige Oberlandesgerichtsvizepräsidium übertragen konnte.[93] Neben der Leistungsgewährung überwies das Staatsministerium der Justizverwaltung die Schlichtung von Rückerstattungs- und sonstigen privatrechtlichen Wiedergutmachungsforderungen. Sie hatte die Betreuung der NS-Verfolgten, vor allem die Beratung über ihre Rechtsansprüche und deren Durchsetzung, zu übernehmen, ohne dass die Kompetenzen jener Fachbehörden, welche für ihren Geschäftsbereich über die den Verfolgten des Nationalsozialismus gebührenden Vorzugsrechte entschieden, berührt waren. die Vorbereitung der gesetzlichen Vorschriften zur Wiedergutmachung oblag indessen allein dem Justizministerium.

Auf der örtlichen Verwaltungsebene wurden öffentliche Anwälte für Wiedergutmachung bestellt, die als haupt- oder nebenamtliche Staatsbedienstete unentgeltlich die Ansprüche auf Entschädigung und Beihilfen sowie die Vorzugsrechte der Verfolgten bei den zuständigen Stellen vertraten. In gleicher Weise nahmen sie privatrechtliche Wiedergutmachungsforderungen gegenüber den Anspruchsgegnern sowie den zur Schlichtung und Entscheidung berufenen Behörden wahr. Den NS-Verfolgten blieb es ferner überlassen, sich der öffentlichen Anwälte zu bedienen. Die Betroffenen mussten im Allgemeinen damit rechnen, dass sie von den über Vorzugsrechte entscheidenden Behörden zum Nachweis der Voraussetzungen an den öffentlichen Anwalt verwiesen wurden. Die bestellten Anwälte unterstanden der Dienstaufsicht des Amtsgerichtsvorstandes. Wenn sie sich als Rechtsanwalt betätigten, war ihnen, soweit es zu mit ihrem öffentlichen Amt vereinbar erschien, die Ausübung der freien Praxis erlaubt.

Zur Schlichtung von Rückerstattungs- und privatrechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen wurde bei jenen Amtsgerichten, die zum Sitz einer Wiedergutmachungskammer bestimmt

worden waren, jeweils ein Richter eingesetzt. Dieser hatte insbesondere bei Rückerstattungsfällen für einen gütlichen Ausgleich der Parteien zu sorgen. Dass hierbei nicht nur die Rechte der Opfer in den Blick zu nehmen waren, darüber ließ das württemberg-badische Staatsministerium keinen Zweifel, denn die bestellten Richter sollten "darauf Bedacht nehmen, dass der volkswirtschaftliche Schaden, der durch einen notwendigen Besitzwechsel entsteht, tunlichst gering bleibt".[94] Die Einrichtung von Gerichten zur Entscheidung über streitige privatrechtliche Wiedergutmachungsansprüche behielt sich die Verordnung des Staatsministeriums ausdrücklich vor. Nach dem Erlass des Rückerstattungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone wurden im April 1948 in den Städten Stuttgart, Ulm, Karlsruhe und Mannheim für jeweils zwei bzw. drei Landgerichtsbezirke Wiedergutmachungskammern geschaffen, nachdem schon zuvor in diesen Orten Schlichter bei den Amtsgerichten eingesetzt worden waren.[95] Als Wiedergutmachungssenate bzw. Beschwerdegerichte für die einzelnen Wiedergutmachungskammern fungierten die Oberlandesgerichte in Stuttgart und Karlsruhe.

In der Mainmetropole Frankfurt richtete die Kommunalverwaltung, nachdem die ersten Rücktransporte mit ehemaligen Insassen der Konzentrationslager erfolgt waren, neben dem Fürsorgeamt eine Sonderstelle für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten ein, die unmittelbar beim Oberbürgermeister ressortierte. Mit der Leitung wurde ein im Fürsorgewesen erfahrener ehemaliger Häftling betraut. Bis Anfang September meldeten sich etwa 800 vormalige Gefangene bei der Betreuungsstelle, die ihren Wohnsitz in der Stadt genommen hatten. Die schwierige Versorgungslage zwang die Gemeindebehörden Ende Juni, die bis dahin gewährten doppelten Lebensmittelrationen einzustellen. Erst Anfang September konnte man erneut auf die besondere Bedürfnislage der Verfolgten eingehen, indem die Stadt ihnen die Schwerarbeiterzulage zukommen ließ. Insgesamt blieben die Hilfen jedoch eher dürftig: Neben gelegentlichen Sonderzuweisungen mit Gütern des täglichen Bedarfs konnte nur einer kleinen Gruppe von Verfolgten, die unter ernsten gesundheitlichen Störungen litten, ein längerer Erholungsaufenthalt genehmigt werden.[96] Die ausreichende Versorgung der Häftlinge mit Kleidung und Schuhwerk scheiterte an den allgemeinen Versorgungs- und Transportproblemen. Die Kommune ordnete eine strikte Rationierung an und erklärte die NS-Verfolgten zu bezugsbegünstigten Personen. Die Wohnungsversorgung, die eine Sonderstelle des kommunalen Wohnungsamtes regelte, konnte dem Anspruch, den aus den Lagern zurückkehrenden Verfolgten eine bevorzugte und individuelle Behandlung zu gewähren nur bedingt nachkommen. Durch die Beschlagnahme von Wohnungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder und die Zuweisung früherer Wohnungen waren nur zwei Drittel der Verfolgten unterzubringen. Um den dringenden Bedarf nach weiterem Wohnraum zu decken, wurde dem Wohnungsamt durch Verordnung des Oberbürgermeisters das alleinige Verfügungsrecht sowohl zur Räumung als auch zur Einweisung von Verfolgten in "Aktivisten-Wohnungen" übertragen. Der Kommunalverwaltung war bewusst, dass die für die Verfolgten des Nationalsozialismus getroffenen Maßnahmen in einem auffallenden Missverhältnis zur ihrer akuten Not und der vormaligen kommunalen Leistungsfähigkeit stand. Der Oberbürgermeister rief daher die Stadtbevölkerung ebenso wiederholt wie erfolgreich zu Spenden auf.

Die großhessische Verfolgtenfürsorge wurde neben der Eigeninitiative der Verfolgten und Widerstandskämpfer insgesamt durch die in den Stadt- und Landkreisen errichteten "Sonderbetreuungsstellen" getragen. Sie standen mit den Bezirksfürsorgeverbänden in Verbindung, unterlagen indessen keiner koordinierenden Zuständigkeit übergeordneter Behörden. Erst Anfang November 1945 richtete das Innenministerium eine Wiedergutmachungsabteilung für politisch, rassisch und religiös Verfolgte ein, dessen Leitung Curt Epstein übernahm, der als rassisch Verfolgter mehrere Jahre in Konzentrationslagerhaft gefangen gehalten worden war. Die großhessische Landesregierung folgte anschließend der bayerischen Forderung nach Einrichtung eines Staatskommissariats für die Opfer des Nationalsozialismus, dessen Gründung im April 1946 beschlossen wurde. Zum Staatskommissar für die rassisch Verfolgten wurde Epstein berufen, der nach der Einführung in sein neues Amt die Leitung der Wiedergutmachungsabteilung des Innenministeriums in Personalunion beibehielt.[97] Zu den speziellen Aufgaben des hessischen Staatskommissariats gehörte, wie Ministerpräsident Karl Geiler im September 1946 darlegte, die Betreuung der Juden, sowohl im Hinblick auf die allgemeine Klärung der Wiedergutmachungsfragen, die Rückzahlung der "Judenabgabe" und der Sicherung des jüdischen Organisationsvermögens als auch auf die Abwicklung der Auswanderung, die Kontaktpflege zur Militärregierung,[98] UNRRA und zu ausländischen Komitees sowie die Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe und Synagogen. Das Staatskommissariat kümmerte sich darüber hinaus um die Regelung aller Sozial- und Gesundheitsfragen der rassisch Verfolgten, die Versorgung mit zusätzlichen Lebensmitteln sowie um die Probleme des Existenzaufbaus, indem es unter anderem Beihilfen und Geschäftskredite gewährte.

Da die Verfolgten es ablehnten, innerhalb des Systems der allgemeinen Fürsorge betreut zu werden, und eine von der öffentlichen Wohlfahrt unabhängige Fürsorge verlangten, entschloss sich der hessische Ministerrat im September 1946, ein selbständiges Betreuungssystem für die Verfolgten aufzubauen. Es war vorgesehen, in jedem Stadt- und Landkreis Betreuungsstellen einzurichten, ergänzt durch Hauptbetreuungsstellen in den Großstädten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, die dem Innenministerium unterstanden. Zu den Mitgliedern der lokalen Betreuungsstellen gehörten neben den Oberbürgermeistern und Landräten, ein besonderer Leiter sowie drei Widerstandskämpfer oder Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Beisitzer. Die Registrierung und Anerkennung der Verfolgten lagen allein in der Zuständigkeit der örtlichen Ämter. Nach der Ende November in Kraft getretenen Verordnung über die Vereinheitlichung der Betreuungsstellen gehörten zum Tätigkeitsbereich der lokalen Einrichtungen neben der Erledigung von Sofortmaßnahmen zur Sicherung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse die Leistung von Vorschusszahlungen auf zukünftige Wiedergutmachungsansprüche bei Bedürftigkeit, die Restitution von geraubten Vermögenswerten und Rechten, die Rückzahlung von Sühneabgaben an Juden oder die Zuweisung von Kleingärten. Die Beschwerdeinstanz gegen die Beschlüsse der örtlichen Stellen bildeten die bei den Regierungspräsidenten bestehenden Hauptbetreuungsstellen, die in ihrer personalen Struktur ähnlich aufgebaut waren wie die Lokalorgane. Daneben stand der Beschwerdeweg zum Innenministerium offen, zu dessen Unterstützung ein besonderer Beirat aus Kreisen der politisch, rassisch und

religiös Verfolgten berufen wurde. Gegen die Ministerialentscheidung konnte vor dem Verwaltungsgerichtshof des Landes Beschwerde eingelegt werden.

Mitte 1947 wurden von den großhessischen Betreuungsstellen etwa 10500 Verfolgte betreut, mehrheitlich politisch Verfolgte (5400), mit zirka 3600 Personen fiel der Anteil der rassisch Verfolgten wesentlich höher aus als in Württemberg-Baden. Zu den rund 300 betreuten religiös Verfolgten traten noch etwa 1200 unterstützte Hinterbliebene hinzu.[99] Wie in den übrigen Ländern bereitete es der Verfolgtenfürsorge besondere Probleme, den Opfern beim Ausbau einer gewerblichen Existenz beizustehen. Die zuständigen Wirtschaftsstellen zeigten nach Auskunft der Verfolgten bei der notwendigen Versorgung mit Gütern und Leistungen häufig nicht das erwartete Entgegenkommen.[100]

In Berlin, das durch den regen Zustrom von Verfolgten aus den Zuchthäusern und Konzentrationslagern Brandenburgs sowie der Überlebenden der Evakuierungsmärsche aus Mecklenburg im Mai und Juni 1945 mit den überraschenden Problemen einer umfangreichen Hilfstätigkeit konfrontiert wurde, war der Aufbau einer kommunalen Verfolgtenbetreuung von Beginn an durch die politischen Gegensätze der Besatzungsmächte, die Auseinandersetzungen zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten, aber auch durch die differierenden Auffassungen über den Verfolgtenstatus beeinflusst. Nachdem der im Auftrag des sowjetischen Stadtkommandanten Generaloberst Bersarin neugebildete Berliner Magistrat am 19. Mai offiziell in seine Tätigkeit eingeführt worden war, hatte Ottomar Geschke, der als Stadtrat dem Sozialressort vorstand, die Bezirksverwaltungen aufgefordert, sämtliche ehemaligen politischen Gefangenen zu registrieren und erste Hilfsmaßnahmen vorzubereiten, die zunächst nur den aus Zuchthäusern, Gefängnissen und Konzentrationslagern befreiten Opfern zu Gute kommen sollten.[101] Aufgrund ihrer engen Bindung an die Militäradministration der sowjetischen Besatzungsmacht war es den Kommunisten gelungen, die von ihnen als wichtig eingeschätzten Ressorts in der Berliner Verwaltung zu besetzen. Weder vom Anspruch noch von den personellen Möglichkeiten her war die KPD bereit bzw. in der Lage, sämtliche leitenden Positionen in der Kommunaladministration zu besetzen. Die Schlüsselressorts beanspruchte sie jedoch für ihre Funktionäre. Neben der Abteilung für Personal und Verwaltung sowie für Volksbildung und den stellvertretenden Bürgermeisterstellen maß man dem Ressort Sozialwesen und Jugend zentrale Bedeutung bei. Das Bestreben nach Einflussnahme und der Bedarf an öffentlicher Selbstdarstellung spielte dabei ebenso eine Rolle wie die erhofften politischen Wirkungen einer unterstützenden Fürsorgepolitik.[102] Zahlreiche Positionen der Sozialverwaltung wurden folglich von Kommunisten eingenommen. Auch die für die Anerkennung und Förderung der Opfer des Faschismus zuständige Abteilung im Hauptamt für Sozialwesen war parteipolitisch von den Kommunisten dominiert. Noch im Mai 1945 beschloss der Berliner Magistrat die Gründung eines Komitees, das sich ausschließlich der Fürsorge der ehemals Verfolgten anzunehmen hatte. Im Anschluss an eine Wiedersehensfeier ehemaliger Häftlinge im Großen Sendesaal des Berliner Funkhauses wurde am 14. Juni der Hauptausschuss "Opfer des Faschismus", dessen Begründung Carl Raddatz und einige prominente Gegner des Nationalsozialismus vorbereitet hatten, ins Amt gesetzt.[103]

Der Hauptausschuss bestand nach offizieller Darstellung aus einem Ehrenmitglied und elf hauptamtlichen Mitgliedern, die Angehörige "aller Parteien und aller Widerstandsgruppen" sein sollten und "die selbst infolge ihres kompromisslosen Kampfes gegen das Hitlerregime durch Zuchthäuser und Konzentrationslager geschleppt"[104] worden waren. Die Bedeutung der politischen Zusammensetzung des Berliner Hauptausschusses darf ansonsten nicht überschätzt werden, denn der Ausschuss beschäftigte sich vorwiegend mit Fragen der sozialen Betreuung der "Opfer des Faschismus". Alle geplanten sozialen Maßnahmen wurden zwar im Hauptausschuss beraten, die notwendigen Entscheidungen fällte jedoch der Magistrat auf Grundlage der im Ausschuss ausgearbeiteten Vorlagen. Das ausführende Organ des Hauptausschusses bestand in einem Sekretariat, das als eine Unterabteilung dem Hauptamt für Sozialwesen zugeordnet und mit städtischen Beamten besetzt war. In enger Verbindung mit dem Sekretariat arbeitete in jedem Berliner Verwaltungsbezirk ein dem örtlichen Sozialamt unterstellter Ausschuss, dessen Angestellte ebenfalls beim Personalamt des Magistrats ressortierten. Die Bezirksausschüsse übernahmen hauptsächlich Betreuungsaufgaben und waren allenfalls berechtigt, die von ihnen betreuten "Opfer des Faschismus" zumindest einmal im Monat zu einer Versammlung zusammenzurufen. Die Bezirksausschüsse führten eine Betreuungskartei für alle anerkannten Verfolgten, so dass jederzeit ein Nachweis über gewährte Unterstützungsleistungen erbracht werden konnte. In allen Fällen, wo sich bezirkliche Regelungen nicht durchführen ließen, wie etwa bei Wohnungs- und Hausratsangelegenheiten, der Zuteilung bezugsbeschränkter Waren oder bei Berufsfragen und Gewerbegenehmigungen, waren die Bezirksausschüsse zur Vorlage beim Hauptausschuss verpflichtet, der sich gegebenenfalls in Verbindung mit den zentralen Magistratsbehörden oder der Militäradministration um eine generelle Lösung bemühte. Der Hauptausschuss sollte zu Gunsten der Verfolgten überall dort eingreifen, wo andere Hilfe nicht möglich, aber notwendig war. In diesem Sinne war er auch angewiesen, Mängel und Lücken in bestehenden Gesetzen und Verordnungen aufzuzeigen.[105]

Die Dezentralisierung der Verfolgtenbetreuung war nicht mit einer Verlagerung von Kompetenzen verbunden. Die Bezirksausschüsse blieben nachgeordnete Behörden des als allein verantwortliche Körperschaft eingesetzten Sekretariats.[106] Neben dem eigentlichen Büro, das zuerst Carl Raddatz, dann der zur SED gehörige Hellmut Bock leitete, verfügte das Sekretariat zunächst über sechs Abteilungen, welche für die Prüfung der Anerkennungsanträge, soziale Hilfsmaßnahmen, medizinische Betreuung, Rechts- und Ermittlungsfragen, Kulturangelegenheiten und den Suchdienst zuständig waren.[107] Die praktische Betreuung der Verfolgten war demnach vollständig in die Magistratsverwaltung integriert, selbst der Hauptausschuss war durch den Vorsitz eines Stadtrates kommunalbehördlich gebunden. Die Rekrutierung seiner Mitglieder aus dem Kreis der ehemals politisch Verfolgten sowie die ihm angetragenen öffentlichen Aufgaben machten den Hauptausschuss zu einem ehrenamtlichen, nichtweisungsgebundenen Betroffenenbeirat der Sozialverwaltung, dessen administrative Funktionen sich, unabhängig von seiner politischen Außenwirkung als antifaschistisches Organ, aufs Ganze gesehen in der Entwicklung von Betreuungsrichtlinien und der Beratung des Magistrats erschöpften.[108] Im Frühjahr 1946 wurde der Hauptausschuss nach alliierter Weisung dann auch dem Magistrat gegenüber rechenschaftspflichtig.[109]

Entsprechend seiner politischen Fundierung unterschied der Hauptausschuss von Beginn an zwischen kämpfenden und leidenden Opfern des Faschismus. Wie bereits bei anderen örtlichen Opferausschüssen, bei kommunalen Betreuungseinrichtungen oder provinzialen Weisungen beobachtet werden konnte, gedachte auch der Berliner Hauptausschuss nur den Personen des aktiven Widerstands jene ersten Hilfsmaßnahmen zukommen zu lassen, die der Berliner Magistrat am 5. Juni 1945 bekannt gegeben hatte. Die Fürsorge der Kommunalverwaltung richtete sich dabei an solche Opfer, die man aus politischen Gründen langjährig in Zuchthäusern, Gefängnissen oder Konzentrationslagern festgehalten hatte und die erst 1945 freigekommen waren sowie an die Angehörigen "der vom Faschismus Ermordeten" bzw. an solche politischen Gefangene, die noch vermisst wurden.[110] Die Hilfsleistungen schlossen die einmalige Geldzahlung in Höhe eines Monatsgehalts des "höchsten Magistratsbeamten" (450.- RM) ein, daneben gab es Sonderzuweisungen über Lebensmittelkarten für Schwerarbeiter während der Dauer von drei Monaten. Nachgefragten Wohnraum hoffte man, durch die Einweisung "in Wohnungen von Faschisten" beschaffen zu können. Während die Zuweisungen von Kleidung wie die Bereitstellung von Freiplätzen in Sanatorien und Erholungsheimen weitere unmittelbare Hilfsmaßnahmen ausmachten, waren die Bemühungen der Fürsorge langfristig darauf ausgerichtet, die arbeitsfähigen "Opfer des Faschismus" entsprechend ihren Fähigkeiten bevorzugt in den Arbeitsprozess wiedereinzugliedern. Die Kinder der politisch Verfolgten sollten zusätzlich mit Lebensmittel versorgt werden. Für ihre berufliche Ausbildung war man ebenfalls gewillt, eine besondere Fürsorgetätigkeit zu entwickeln. Soweit Eltern ihren Ernährer verloren hatten, stand ihnen in gleicher Weise wie den politischen Opfern eine besondere Sozialfürsorge zu. Weiterhin gedachte man den übrigen politisch Verfolgten, etwa den Häftlingen, die nach langjähriger Festsetzung bereits in den Vorjahren entlassen worden waren und die nicht von den angeordneten Hilfsmaßnahmen erfasst wurden, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, eine Sonderfürsorge zu gewähren.[111]

Auf Grund der "Dritten Verordnung zur Ingangsetzung der Sozialversicherung" vom 25. Oktober 1945 erhielten die "Opfer des Faschismus" einen Anspruch auf Rentenleistungen unabhängig davon, ob sie früher versichert waren oder nicht. Die Invalidenrente betrug monatlich 100.- RM, für die Ehefrau und jedes unterhaltsberechtigte Kind wurden Zuschläge von jeweils 25.- RM gezahlt. Witwen erhielten bei Erwerbsunfähigkeit eine monatliche Rente von 75.- RM, Halb- und Vollwaisen 25.- bzw. 50.- RM.[112] Anfang Dezember beschloss die Stadtverwaltung als weitere Unterstützungsleistung die sogenannte Soforthilferente, welche von sämtlichen Personen, die "durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erheblichen Schaden erlitten" hatten, im Bedürftigkeitsfall als "Vorauszahlung auf die Wiedergutmachung" in Anspruch genommen werden konnte.[113] Die von der Generalsteuerdirektion ausgezahlte Rente durfte monatlich den Grundbetrag von 130.- RM nicht übersteigen, während die Zuschläge unter der Höchstgrenze von 10.- RM bleiben mussten. Die Bedürftigkeit trat dann ein, wenn das Monatseinkommen unter 170.- RM lag. Soweit Ehefrauen und Kinder unter achtzehn Jahren zu versorgen waren, erhöhte sich die Einkommensgrenze um jeweils 30.- bzw. 25.- RM. Am 23. Dezember genehmigte der Magistrat für die vom Hauptausschuss anerkannten Opfer Steuererleichterungen, indem die

Einkommen parallel zu den Nachlässen im Falle einer um fünfzig Prozent geminderten Erwerbsfähigkeit besteuert wurden.[114]

Im Januar, März und Juni 1946 billigte man den ehemals Verfolgten auf alliierte Anordnung hin grundsätzlich den Anspruch auf Einstufung in die nächsthöhere Klasse der Lebensmittelkarten zu, gleichzeitig erhielten die Kinder, die selbst in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren, täglich eine zusätzliche Milchration.[115] Im Februar hatte sich der Magistrat vergeblich um eine generelle Ausweitung des Berechtigtenkreises bemüht. Sein Antrag, sämtlichen Personen, die aus politischen, rassischen und religiösen Gründen verfolgt wurden, und deren Ehefrauen ausschließlich die Zuweisung der bevorzugten Lebensmittelkarte I zu gewähren, scheiterte am Einspruch der Besatzungsmächte.[116] Später, am 20. Februar 1947 erließ der Magistrat dann eine neue Verordnung über die Rentenzahlung an "Opfer des Faschismus".[117] Die anerkannten Verfolgten erhielten danach, wenn sie als Mann das 65. oder als Frau das 60. Lebensjahr erreicht hatten oder wenn sie erwerbsunfähig im Sinne der Sozialversicherung waren, eine Rente von 170.- Mark monatlich. Witwen hatten bei Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Rente in Höhe von 85.- RM im Monat, während die Rente für Waise bei 68.- RM lag. Mit der Neuregelung wurde die Sofortthilferente auf 170.- RM erhöht. Wenn anerkannte Verfolgte und ihre Hinterbliebenen indessen auch einen Rentenanspruch an die Versicherungsanstalt Berlin hatten, musste dieser mit den Zahlungen zur Opferrente verrechnet werden.[118] Die bislang wirksamen steuerlichen Erleichterungen für "Opfer des Faschismus" wurden in der zweiten Oktoberhälfte 1947 durch Anordnung der Alliierten Kommandantur aufgehoben.[119]

Auf seiner ersten Vollsitzung am 23. Juni 1945 beschloss der Hauptausschuss, in die Sondermaßnahmen des Magistrats nur jene Personen einzubeziehen, die, ungeachtet ihrer religiösen und politischen Einstellung, unter der nationalsozialistischen Diktatur gekämpft hatten und aus diesem Grund schweren Verfolgungen und Misshandlungen ausgesetzt waren, ins Exil getrieben wurden, größte Opfer an Gesundheit und Eigentum gebracht und lange Jahre in Zuchthäusern, Gefängnissen oder Konzentrationslagern gelitten hatten. Die Millionen von Menschen, die ihre Wohnung und ihren Besitz verloren hatten, die als Soldat ihr Leben lassen mussten, die auf Grund der nationalsozialistischen Rassenpolitik verfolgt und ermordet wurden oder religiöser Verfolgung ausgesetzt waren, betrachtete der Hauptausschuss zwar als unmittelbar Leidende, da sie aber keinen aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet hatten, gehörten sie nicht zu den eigentlichen "Opfern des Faschismus". Folglich stand ihnen kein Recht auf unterstützende Sondermaßnahmen der Kommunalverwaltung zu. Diesen Verfolgtengruppen, also Juden, “Mischlingen“, Bibelforschern, den meisten Fällen der Wehrkraftzersetzung, Meckerern usw., sollte nur "im Rahmen der allgemeinen Fürsorge" geholfen werden.[120] Selbst jenen Personen, die für ihren Widerstand mit Gefängnis oder Zuchthaus büßen mussten, wollte der Hauptausschuss die Anerkennung als "Opfer des Faschismus" versagen, wenn sie während der Inhaftierung ihre antifaschistischen Ideale aufgegeben hatten. "Nur wer unter Hingabe, selbst des Lebens, aktiv am Kampfe gegen das Hitlerregime teilgenommen hat," resümierte der Hauptausschuss in seinem Rundschreiben, "nur wer auch im Zuchthaus, im Gefängnis und im Konzentrationslager seiner antifaschistischen Gesinnung treu geblieben ist, kann von uns als

"Opfer des Faschismus" anerkannt werden."[121] Offensichtlich war im Berliner Hauptausschuss das Anerkennungsproblem weniger eine Frage der umfassenden Bestandsaufnahme nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, als eine Frage der Vergewisserung kontinuierlichen politisch-oppositionellen Denkens und Handelns, mit dessen Aktualisierung notwendig das politische Selbstverständnis der Gegenwart konstituiert werden sollte.

Trotz dieser Haltung gelang es im September 1945, nicht zuletzt infolge der anhaltenden kirchlichen Kritik an der ausgrenzenden Anerkennungspraxis, beim Sekretariat des Hauptausschusses die Abteilung "Opfer der Nürnberger Gesetzgebung" einzurichten, dessen Leitung der parteilose Heinz Galinski übernahm.[122] Von den Unterstützungsmaßnahmen des Hauptausschusses profitierten nun nicht mehr allein die aktiven Widerstandskämpfer, sondern auch die ehemals Rasseverfolgten, die, ohne kämpferisch hervorgetreten zu sein, in Konzentrationslagern inhaftiert waren oder jahrelang illegal im Verborgenen ohne Lebensmittelkarten gelebt hatten.[123] Anweisungen der Alliierten Kommandantur gewannen anschließend wesentlichen Einfluss auf die Anerkennungsdebatte, indem sie im Wege einzelner Bestimmungen zur Verfolgtenfürsorge auch den Kreis der betroffenen Opfer festzulegen suchten.

Mitte Oktober wurde ausdrücklich angeordnet, dass sämtliche anerkannten Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, soweit deren Gesundheit darunter gelitten hatte, in höhere Lebensmittelkartengruppen aufzunehmen waren, als es ihnen auf Grund ihrer Tätigkeiten üblicherweise zustand.[124] Als Verfolgungsopfer betrachtete die Militäradministration einerseits alle vom Hauptausschuss anerkannten Opfer, das heißt die mit besonderen Ausweisen ausgestatteten Berliner Versorgungsberechtigten der sogenannten Gruppe I "Kämpfer gegen den Faschismus", andererseits die in der Gruppe II zusammengefassten Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, sofern sie vom Hauptausschuss anerkannt waren. Daneben wurden in einer dritten Gruppe all jene Personen berücksichtigt, die "seinerzeit mit 'J' gekennzeichnete Karten oder Haushaltsausweise" erhalten hatten. Es handelte sich hierbei um rassisch Verfolgte wie Juden, die in privilegierter Mischehe gelebt hatten oder zu den sogenannten "Mischlingen I. und II. Grades" gehört hatten. Der Berliner Hauptausschuss lehnte, ähnlich wie hier schon in den Städten und Provinzen der sowjetisch besetzten Zone beobachtete werden konnte, eine Anerkennung dieser Verfolgtengruppen als Opfer der Nürnberger Gesetze ab und stufte sie lediglich als "Verfolgte der Nazistischen Sondergesetze" ein. Abteilungsleiter Klimpel deutete zugleich an, dass die notwendigen Abgrenzungen, vor allem hinsichtlich der dritten Verfolgtengruppe, deren Mitglieder zwar bei den Bezirkssozialämtern registriert waren, aber noch über keinerlei Ausweise verfügten, durch einen entsprechenden Magistratsbeschluss bzw. weitere Erklärungen des Hauptausschusses zu erwarten waren.

Die Anerkennungsfrage bzw. das Problem, den Verfolgtenbegriff einen definitorischen Rahmen zu geben, welcher der facettenreichen Realität von diskriminierenden Gewaltmaßnahmen und resistenten Verhalten unter dem Nationalsozialismus gerecht wurde, sollte nicht nur die Wiedergutmachungsgesetzgebung und -praxis über Jahre hinweg beschäftigen, sondern auch das politische Selbstverständnis der NS-Verfolgten berühren.

Bevor jedoch auf die Anerkennung als rechtliche und politische Frage zurückzukommen ist, soll dem Problem der administrativen Wahrnehmung der Verfolgteninteressen in der deutschen Zusammenbruchsgesellschaft nachgegangen werden.

2. Das Staatskommissariat als Ausgangspunkt einer einheitlichen Wahrnehmung der Verfolgteninteressen und der Einfluss der internationalen jüdischen Organisationen

Der Weg, die Belange der Verfolgten über die Einrichtung von Staatskommissariaten ausführen zu lassen, war in Bayern in der zweiten Oktoberhälfte 1945 eingeschlagen worden. Die Public Welfare Branch der Militärregierung veranlasste Ministerpräsident Wilhelm Hoegner am 26. Oktober ein Staatskommissariat für rassisch Verfolgte zu bilden, das in Zusammenarbeit mit den Regierungs- und Landesbehörden den rassisch verfolgten bayerischen Juden alle Hilfe zukommen lassen sollte. Mit dem Staatskommissariat hatte man die Form einer Sonderbehörde gewählt, die gleichfalls nur temporäre Aufgaben ausführte. "Es müssen alle diese Funktionen", erläuterte Innenminister Josef Seifried später, "die sich aus der Katastrophe ergeben haben, wie die Betreuung der Flüchtlinge und der rassisch, religiös und politisch Verfolgten, nur in der Art eines Staatskommissariats wahrgenommen werden, um später wieder zu verschwinden".[125] Sonderbehördliche Kommissariate ließen sich nach Regierungsansicht leichter auflösen als Behörden, welche in die ordentliche Verwaltung integriert waren. Die gewählte Organisationsform barg jedoch das Risiko einer nur unzureichend durchführbaren Kontrolle der laufenden Verwaltung. Die amerikanischen Militärbehörden, die dieses Problem frühzeitig erkannten, forderten deshalb schon im Sommer 1946 eine Vereinigung der Staatskommissariate und die Eingliederung ihrer Aufgaben in die Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums. Die Militärregierung wollte in jedem Fall vermeiden, dass ihre politische Zielsetzung, die Etablierung der ehemals Verfolgten als gesellschaftliche Sondergruppe zu verhindern, nicht durch die Organisation der Verfolgtenbetreuung hintertrieben wurde.[126]

Kurze Zeit nach der Einrichtung der Behörde für die rassisch Verfolgten verlangten die Opfer politischer Verfolgung, auch für ihre Angelegenheiten eine Dienststelle zu gründen. Dem Drängen kam die Landesregierung, nachdem Mitte Februar ein entsprechender Ministerratsbeschluss herbeigeführt worden war, in der zweiten Märzhälfte mit der Bildung eines zweiten Staatskommissariats und der Berufung des Kommunisten Otto Aster zum Leiter des Amtes nach. Zu den Aufgaben der neuen Behörde gehörten die Abwicklung der

Anerkennung sowie die Durchführung von Hilfsmaßnahmen, die dringenden Notständen abhalfen und den politisch Verfolgten Aussichten auf den Wiederaufbau einer gesicherten Existenz eröffneten. Die Mittel der Staatskommissariate waren indessen äußerst begrenzt, so dass sich die Hilfe auf die Ausgabe von Schwerarbeiterzulagen, die Beschaffung von Hausrat, Kleidung und Wohnungen, auf die medizinische Versorgung und eine mehr oder weniger sporadische Arbeitsvermittlung beschränkte. Dem Staatskommissariat für die Betreuung der rassisch Verfolgten gelang es allerdings Anfang 1946, einen Teil der Judenvermögensabgaben zurückzuerstatten sowie einer Reihe von Juden mit der Vergabe von Geschäftsgründungsdarlehen zu helfen.

In den Stadt- und Landkreisen wurde ein Netz von Betreuungsstellen aufgebaut. Die bereits vorhandenen KZ-Betreuungsstellen wurden dabei nach Möglichkeit in den neuen Verwaltungsaufbau übernommen. Nach einer internen Entschließung unterstanden die Staatskommissare unmittelbar dem Innenminister. Hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Kompetenzen fehlte es weiter an fundierten Regelungen.[127] Otto Aster versuchte daraufhin, die Militärbehörden für eine Zusammenlegung der Staatskommissariate zu gewinnen. Er hoffte auf diese Weise, die Zuständigkeiten zu konzentrieren und gleichzeitig erweitern zu können. Nachdem sich das Innenministerium in die Verhandlungen eingeschaltet hatte, einigte man sich auf die von den Amerikanern unterstützte Zusammenlegung der Behörden. Diese Entscheidung wurde durch den Umstand begünstigt, dass der zum Staatskommissar für die rassisch Verfolgten berufene Hermann Aumer wegen Unterschlagung im August entlassen werden musste. Das neue Amt firmierte zunächst als "Staatskommissariat für die Opfer des Faschismus", kurze Zeit später musste es auf Weisung der Militärregierung in "Staatskommissariat für die Betreuung der rassisch, religiös und politisch Verfolgten" umbenannt werden. Zum neuen Staatskommissar wurde offiziell am 10. Oktober Philipp Auerbach ernannt, als seinen Stellvertreter setzte man den bisherigen Leiter des Kommissariats für die politischen Opfer ein.

Auerbach, der einer jüdischen Hamburger Kaufmannsfamilie entstammte und unter dem Nationalsozialismus längere Zeit in den Konzentrationslagern Auschwitz, Groß-Rosen und Buchenwald inhaftiert worden war, hatte seit September 1945 bei der Regierung der Nordrhein-Provinz als Beauftragter für die Angelegenheiten der NS-Verfolgten und Flüchtlinge gearbeitet. Nach knapp drei Monaten wurde er jedoch auf Grund eigenmächtiger Entnazifizierungsaktionen von den britischen Militärbehörden entlassen.[128] Anschließend engagierte sich Auerbach beim Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. Er war Vorsitzender des Zonenausschusses der Jüdischen Gemeinden und zugleich Vizepräsident des Zentralkomitees für die befreiten Juden in der britischen Zone. Die bayerische Regierung sah in Auerbach vor allem den führenden Repräsentanten der Juden in Deutschland, der über die notwendigen internationalen Verbindungen zur Lösung der Probleme der Flüchtlings- und Verfolgtenbetreuung verfügte.[129] Die Wiedergutmachung war eine "Ehrenpflicht" der Deutschen, wie der künftige Innenminister Seifried bei der letzten Aussprache mit Auerbach darlegte. Der gute Wille, dieser Aufgabe nachzukommen, sollte vor allem gegenüber den Besatzungsbehörden deutlich gemacht werden. Gleichzeitig musste die Arbeit des Staatskommissars dafür sorgen, die Displaced Persons verstärkt zur Auswanderung zu

veranlassen, da schon andere Flüchtlingsgruppen nachdrängten. Auerbach selbst sah in der Bewältigung der Flüchtlingsfrage eine seiner wesentlichsten Aufgaben, da er nicht zuletzt auf diese Weise einen Beitrag zur Bekämpfung des Antisemitismus zu leisten glaubte.[130] Daneben zählte Auerbach die Ausschließung der "Kriminellen" aus dem Kreis der Opfer und die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der zurückkehrenden Verfolgten zu den vordringlichsten aktuellen Pflichten des Staatskommissars.

Auf Verlangen der Militärregierung wurde das Staatskommissariat in drei Abteilungen für deutsche und ausländische Juden sowie politisch Verfolgte gegliedert. Im Frühjahr 1947 betreute das Staatskommissariat etwa 18000 ehemals Verfolgte, weitere 18000 Personen, vornehmlich Opfer rassischer Verfolgung, wurden durch das Bayerische Hilfswerk unterstützt, während das Zentralkomitee der befreiten Juden nicht weniger als 29000 Menschen Hilfe zukommen ließ.[131] Die Fürsorgetätigkeit des Staatskommissariats erstreckten sich bis Ende 1947 über die üblichen Sonderverteilungen von Lebensmitteln, Textilien, Möbeln und anderen Gebrauchsgegenständen sowie die Zuweisung von Wohnungen hinaus auf die Arbeitsvermittlung, auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Beruf, die Unterstützung beim Studium, die Ausbildungsförderung für auswanderungswillige Displaced Persons, um deren Integration in der neuen Heimat zu erleichtern, auf den Betrieb von Erholungsheimen und schließlich auf die Einrichtung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten. Neben der wichtigen Mitarbeit an der Gesetzgebung zur Wiedergutmachung beschäftigte sich das Staatskommissariat auch noch mit Entnazifizierungsfragen. Die Gesamtaufwendungen des Amtes einschließlich der Sonderfondsmittel beliefen sich bis zum Juni 1948 auf 14 Millionen Reichsmark. Nach der Währungsumstellung bezogen auch die vom Zentralkomitee betreuten ausländischen Juden, die bis dahin keine anderweitige Unterstützung benötigt hatten, Beihilfen durch das Staatskommissariat.[132]

Für die Stellung der Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft gewann das Staatskommissariat sowohl durch diese Aufgabenstellung als auch durch seine Positionierung als Sonderbehörde außerhalb der ordentlichen Verwaltung eine herausragende Bedeutung. Es wurde gleichsam zum organisatorischen Modell für die amtliche Umsetzung der Verfolgtenbelange. Vor allem der Staatskommissar, der zudem bestrebt war, die Amtsstellen des Kommissariats vornehmlich mit ehemals Verfolgten zu besetzen,[133] konnte in seiner eher unabhängigen Stellung öffentlich stärker agieren, sich aktiv in die Gesetzgebungsarbeit einschalten oder in interzonalen Gremien mitarbeiten. Durch öffentliche Erklärungen war es ihm darüber hinaus möglich, Einfluss auf Regierungspolitik zu nehmen. Nach Auerbachs Auffassung konnte das den NS-Opfern zugefügte Leid nicht mehr wiedergutgemacht werden. Es war nur der bescheidene Versuch zu unternehmen, den ehemals Verfolgten mit materiellen Mitteln beim Wiederaufbau ihrer verlorenen Existenz zu helfen. Auerbach beabsichtigte, die Versorgung der ehemals Verfolgten von der öffentlichen Wohlfahrt zu trennen, da man den Ansprüchen auf Wiedergutmachung nicht durch "ein Almosen" gerecht wurde und daher der Verfolgte nicht als Wohlfahrtsempfänger zur Fürsorge gehen sollte. Die Unterstützung der Verfolgten sollte ausschließlich durch das Staatskommissariat und dessen untergeordnete Behörden erfolgen.[134] In dieser Zielsetzung wurde Auerbach, zumindest zeitweilig, auch von den Ministerialinstanzen unterstützt.

Trotz der nicht zuletzt personell fundierten Nähe des Staatskommissariats zu den NS-Verfolgten sahen sich diese durch die behördliche Stellung nicht hinreichend in der Wahrnehmung ihrer Interessen vertreten. Die Verfolgten forderten daher ein ebenso eigenständiges wie unabhängiges Vertretungsorgan, das insbesondere kontrollierend auf die Arbeit des Staatskommissariats Einfluss nahm. Nach Verhandlungen der Militärregierung mit den politischen Parteien kam es zur Konstituierung eines Landesausschusses für die politisch Verfolgten.[135] Die Mitglieder des Ausschusses setzten sich aus je zwei Delegierten der in Bayern zugelassenen Parteien sowie zwei Vertretern des Bayerischen Hilfswerks und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinde zusammen.[136] Das Landesorgan wurde anschließend durch ein regionales Organisationsgerüst ergänzt, indem man in den Regierungsbezirken Ausschüsse einrichtete, deren Mitglieder nach dem gleichen Prinzip, allerdings zahlenmäßig auf jeweils nur einen Repräsentanten reduziert, ausgewählt wurden.

Gegen Ende des zweiten Nachkriegsjahres gab es in Bayern ein landeseinheitliches, örtlich abgestuftes Betreuungssystem, das regierungsamtliche sowie interessenorientierte Kontroll- und Vertretungsfunktionen miteinander verknüpfte. An der Spitze des organisatorischen Aufbaus rangierte das Staatskommissariat, dem auf der Ebene der Regierungsbezirke die Bevollmächtigten des Staatskommissars nachgeordnet waren, während die KZ-Betreuungsstellen als lokale Ausführungsorgane arbeiteten.[137] Zu den Aufgaben der Bevollmächtigten gehörten die Durchführung der Anordnungen des Staatskommissars bei den Behörden der Regierungsbezirke, die Kontrolle der Betreuungsstellen sowie die Herstellung einer ständigen Verbindung zwischen dem Wirtschaftsreferat des Staatskommissariats und dem entsprechenden regionalen Amt einschließlich dessen Überprüfung. Neben die regierungsamtlichen Behörden trat der Landesausschuss für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten in Bayern,[138] der das Staatskommissariat und die Betreuungsstellen beriet. Gleichzeitig kontrollierte er landesweit die örtlichen Amtsstellen, organisierte daneben kulturelle Veranstaltungen und gab ein Mitteilungsblatt für die NS-Verfolgten in Bayern heraus. Die Bezirksausschüsse waren analog zur Tätigkeit des Landesorgans mit der Beratung der Bevollmächtigten bei den Regierungsbezirken und der Kontrolle der Betreuungsstellen beauftragt. Weiterhin unterstützten sie die Arbeiten des Landesausschusses, kontrollierten die Wirtschaftsstellen der jeweiligen Region und prüften die Anerkennungsverfahren in ihrem Wirkungsbereich.

Der Landesausschuss bearbeitete später alle Fragen der vorzeitigen Entlassung von Kriegsgefangenen, die während des Dritten Reiches aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden waren. Weiterhin erhielt er den Auftrag zum Aufbau eines Pressearchivs, das umfassend sämtliche Angelegenheiten der Opfer des Nationalsozialismus in der Nachkriegsgesellschaft dokumentieren sollte. Der Landesausschuss übernahm keine exekutiven Funktionen, auch die ursprünglich gegenüber dem Staatskommissariat beabsichtigte Kontrolltätigkeit beschränkte sich praktisch auf beratende Funktionen. Die in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Staatskommissariat gefassten Beschlüsse hatten zwar bindende Wirkung, insbesondere für die örtlichen Betreuungsstellen, sie waren jedoch von der Zustimmung des Staatskommissars abhängig. Für sämtliche Anerkennungsfragen bildete der Landesausschuss die oberste Berufungsinstanz. Diese Kompetenz war insoweit einge-

schränkt, als Entscheidungen zu rassisch Verfolgten nur im Hinblick auf Fragen von politischer Bedeutung gefällt werden konnten. Die zur Geschäftsführung erforderlichen Mittel erhielt der Landesausschuss aus dem Budget des Staatskommissariats, die Dienstaufsicht oblag formell dem Innenministerium, wurde in der Praxis aber durch das Staatskommissariat ausgeführt.

Auerbach war in Bayern bemüht, den Einfluss und die Kompetenzen des Staatskommissariats möglichst weit auszudehnen. Als Anfang August 1946 im Rahmen der Wiedergutmachung das Sonderfondsgesetz[139] erlassen wurde, das den in eine wirtschaftliche Notlage geratenen Verfolgten vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen anbot, wurde zur ausführenden Behörde das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung bestimmt. Auerbach gelang es zwar nicht, eine Personalunion zwischen dem Staatskommissariat und dem Landesamt herzustellen, aber er konnte einen Beschluss der bayerischen Regierung herbeiführen, der die finanziellen Abwicklungen nach dem Sonderfondsgesetz dem Staatskommissariat für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten übertrug. Diese Regelung wurde Anfang August 1947 in die novellierte Fassung des Gesetzes aufgenommen.[140] Darüber hinaus konnte Auerbach zu diesem Zeitpunkt durchsetzen, die Kompetenzen seiner Behörde durch die direkte Dienstaufsicht über das Bayerische Hilfswerk sowie das Zentralkomitee der befreiten Juden auszudehnen. In die Zuständigkeit des Staatskommissariats fielen selbst die Jüdischen Gemeinden, soweit praktische Aufgaben der Fürsorge und Wiedergutmachung berührt waren.[141]

Die konzeptionellen Vorstellungen des Staatskommissars zur Wahrnehmung der Verfolgtenbelange gingen über die Erfordernisse einer landesorientierten Organisation hinaus. Die Wiedergutmachungsaktivitäten sollten vor allem in Verbindung mit den übrigen Besatzungszonen koordiniert, die Regelungen zur Entschädigung vereinheitlicht oder zumindest eine Angleichung der landesgesetzlichen Bestimmungen erreicht werden.[142] Immerhin gelang es im Rahmen der ab Mitte Juli 1946 durchgeführten Konferenzen der Landesjustizverwaltungen, an denen auch die Wiedergutmachungsfachleute der westlichen Besatzungszonen teilnahmen, Grundprinzipien der Wiedergutmachung abzustimmen, wenngleich eine detaillierte Rechtsgleichheit nicht hergestellt werden konnte. In der amerikanischen Besatzungszone bildete der in Stuttgart zusammentretende Länderrat eine wichtige Koordinierungsinstanz, zu der auch die französischen Militärbehörden Kontakt suchten.[143] Auf der Ende 1946 in Tegernsee abgehaltenen Interzonenkonferenz der Wiedergutmachungsreferenten schlug Auerbach vor, zur Vereinheitlichung der Arbeit ein Interzonensekretariat zu bilden, in das neben Vertretern der westlichen Besatzungszonen auch ein Repräsentant der sowjetisch besetzten Zone delegiert werden sollte. Mit Hilfe des Sekretariats war vor allem gegenüber den Besatzungsmächten die Einheit Deutschlands in der Frage der Wiedergutmachung herzustellen.[144]

Die Bemühungen des bayerischen Staatskommissars kollidierten indes mit der Zielsetzung der amerikanischen Militärbehörden, den Verfolgten nicht eine Existenz als gesellschaftliche Sondergruppe einzuräumen. Sie wollten zunächst weder die Gründung besonderer Verfolgtenorganisationen zulassen, deren Interessenvertretung vielmehr in die Tätigkeit der politischen Parteien integrieren, noch auf Dauer die Einrichtung von Sonderbehörden für die Angelegenheiten der ehemals Verfolgten dulden. Zwar hatte die bayerische Regierung die Auf-

forderung der Militärbehörden ignoriert, das Staatskommissariat in die Wohlfahrtsabteilung des Innenministeriums zu integrieren, die Militärregierung verpflichtete aber daraufhin den Ministerpräsidenten, die Dienststelle aufzulösen, sobald es die Verhältnisse zuließen.[145] Der am 19. November 1946 ergangene Befehl der Besatzungsbehörden, der Staatskommissar solle sämtliche KZ-Betreuungsstellen überprüfen und sie zunächst an jenen Orten, wo sie die Zahl der Betreuten nicht notwendig machte, aufzulösen bzw. mit anderen Amtsstellen zusammenzulegen, resultierte aus dieser konzeptionellen Haltung. Die Opfer der Nationalsozialismus sahen in der Auflösungsanordnung den Versuch, das Gewicht und den Einfluss der politisch Verfolgten zu beschränken.[146] Als Gegenmaßnahme beabsichtigte das Staatskommissariat, anstelle der aufgelösten Betreuungseinrichtungen Obleute einzusetzen, konnte die Verfolgten damit unterdessen nicht zufrieden stellen. Sie setzten ihre Hoffnung auf den Aufbau eines Verfolgtenverbandes, der ihre Interessen eindringlicher wahrzunehmen wusste und als unabhängige Organisation zudem in der Lage war, einen politischen Beitrag zur demokratischen Erneuerung Deutschlands und seiner Wiedereingliederung in die Staatengemeinschaft zu leisten.

Auerbach, der keine Schwierigkeiten hatte, zugleich als Verfolgtenvertreter und Regierungsbeauftragter aufzutreten, sah die Wiedergutmachung in einem engen Zusammenhang mit der Entnazifizierung. Da von einer Kollektivschuld Deutschlands nicht gesprochen werden konnte, lehnte er die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln für die Wiedergutmachung ab und verlangte, die Sachwerte und Vermögen der durch die Spruchkammern belasteten Nationalsozialisten zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen heranzuziehen.[147] Daneben dachte Auerbach das herrenlose Vermögen der Opfer des Nationalsozialismus zu aktivieren. Es sollte im Rahmen der Wiedergutmachung sowohl der Auswanderung als auch der Integration der in Deutschland verbleibenden Juden dienen. Diese Pläne ließen sich vor allem nicht im Hinblick auf die Entschädigung realisieren. Schon das für die spätere Wiedergutmachung der Bundesrepublik richtungsweisende Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone war im Wesentlichen auf eine Finanzierung aus Staatshaushaltsmitteln angelegt.[148] Die Verfolgten des Nationalsozialismus, nicht zuletzt die Widerstandskämpfer, begriff Auerbach als moralischen "Aktivposten des deutschen Volkes".[149] Umso mehr musste die Nachkriegsgesellschaft bereit sein, den ehemals Verfolgten einen angemessenen Platz einzuräumen. Die Verfolgung hatte eine gesellschaftliche Ausgrenzung und Entwurzelung nach sich gezogen, die nicht durch soziale Betreuungsmaßnahmen kompensiert werden konnte. Das Staatskommissariat, dass es gerne gesehen hätte, wenn analog zum Befreiungsgesetz[150] die rechtliche und politische Stellung der rassisch, religiös und politisch Verfolgten in der neuen Demokratie festgelegt worden wäre, begriff die Wiedergutmachung als politische Frage, welche sich ebenso auf die Anerkennung des im staatlichen Namen begangenen Unrechts wie auf die Wiederherstellung des Rechts erstreckte.[151] Die Rehabilitierung der Opfer und ihre Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft war daher nach Ansicht des Staatskommissariats kein soziales Folgeproblem, sondern ein Bestandteil politischer Gestaltung, die in der Verknüpfung von Entnazifizierung und Wiedergutmachung gesellschaftliche, die Verfolgten berücksichtigende Umschichtungen verlangte.

Die Anstrengungen des Staatskommissariats, im Interesse der Verfolgten die organisatorischen Grundlagen der Wiedergutmachungsaktivitäten zu verbreitern, beschränkten sich im Frühjahr 1947 auf den Aufbau eines Zonenkommissariats im amerikanischen Besatzungsgebiet. Dieser Plan scheiterte ebenso wie die früheren Koordinierungsbemühungen. Erst im August 1948, als die staatliche Organisation der drei Westzonen im Integrationsrahmen eines westlichen Bündnisses absehbar war, gelang es Auerbach die "Interministerielle Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachung in der Trizone" zu binden. Die Arbeitsgemeinschaft trat unter seinen Vorsitz in unregelmäßiger zeitlicher Folge zu Beratungen über eine einheitliche Gesetzgebung in den Westzonen zusammen. Anfang 1950 erhielt das Gremium einen verbindlicheren organisatorischen Rahmen, indem ein Koordinierungsbüro eingerichtet wurde, als dessen Geschäftsstelle das bayerische Landesentschädigungsamt in München fungierte.[152] Das Büro führte unter Auerbachs Leitung häufiger Tagungen der Wiedergutmachungsreferenten der Länder durch. Dabei ging es Auerbach weniger um die Ausarbeitung rechtlicher Details als den Ausbau des Büros zu einer Art "Koreferenten für die gesamte wiedergutmachungsrechtliche Landesgesetzgebung" (Féaux). Die neue Einrichtung wäre auf diese Weise zu einem entscheidenden Zentrum der Wiedergutmachungspolitik avanciert, gleichzeitig hätte sich den Verfolgten die Möglichkeit eröffnet, über die Leitung direkt auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Auch wenn es in den Ländern Vorbehalte gegen einen über die sachliche Koordinierungsarbeit hinausgehenden Rahmen der Tätigkeit des Münchener Büros gab, gehörte es zu Auerbachs Verdiensten, den organisatorischen Ausgangspunkt für eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung und mit dem Koordinierungsbüro die Grundlage für die später in Stuttgart angesiedelte "Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland" geschaffen zu haben, die sich zu Beginn der fünfziger Jahre zur deutschen Zentralstelle für Wiedergutmachung entwickelte.

In jedem Fall war Anfang 1950 nach der Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft der Mangel an einer interzonalen Koordinierung der Wiedergutmachung beseitigt und die mehr oder weniger losen Kontakte der zuständigen Referenten der Länder auf eine feste organisatorische Basis gestellt. Auerbachs politisches Ziel, das Koordinierungsbüro zum entscheidenden Zentrum der Wiedergutmachungspolitik zu machen, kollidierte in der Praxis freilich mit dem Interesse der Länderverwaltungen an einer vorwiegend sachlich ausgerichteten Zusammenarbeit. Da einzelne Länder sich zudem gegen Versuche koordinierter politischer Einflussnahme verwahrten, wurde die Effizienz der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft zunächst nicht unbeträchtlich behindert. Damit war faktisch eine Situation geschaffen, in welcher von der interzonalen Organisation der Verfolgtenverbände ein wichtiger Koordinierungseffekt ausging, der in erster Linie gesamtzonale Wirkungen zeigte, aber auch eine interzonale Dimension gewann. Durch ihre überregionalen Gremien konnten die NS-Verfolgten sowohl ihre politische Forderung nach Wiedergutmachung als auch die sachliche Beratung ihrer Zielsetzungen und Probleme ebenso regional wie zonenübergreifend ausrichten. Der Zugang zu den alliierten und den deutschen Stellen erleichterte ihre Tätigkeit dabei in erheblichem Maße. Im Ergebnis stellten mithin die organisatorischen Zusammenschlüsse der Opfer, sei es nun im Rahmen politischer Interessenvertretung oder sei es auf religionsgemeinschaftlicher Grundlage, den "erste(n) Kristallisationspunkt einer überregionalen Wiedergutmachungsarbeit"[153] dar.

In administrativer Hinsicht wollte die organisierten NS-Verfolgten in den Westzonen die "weitestgehende Einheitlichkeit der Wiedergutmachungspraxis" dadurch wahren, dass die gesamte Ausführung ausschließlich in die Hände der Wiedergutmachungsbehörden gegeben wurde. Die Vollziehung besonderer Rechtsvorschriften sollte dabei erst gar nicht in Erwägung gezogen werden. Im Übrigen wollte man die Stellen der Wiedergutmachungsbehörden in erster Linie ehemals politisch Verfolgten anvertrauen. "Insbesondere die Personen", so Franz Heitgres, der vormalige kommunistische Senator für Flüchtlingsbetreuung und Wiedergutmachung in Hamburg, "welche um die materiellen und immateriellen Schäden aus eigener Erfahrung wissen, werden die Gewähr geben, ohne bürokratische Handhabung die Bestimmungen des Wiedergutmachungsgesetzes durchzuführen. Nur mit Zustimmung der freien Organisationen der politisch Verfolgten, also der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und der jüdischen Interessenvertretungen sollten die entscheidenden Positionen dieser neu zu errichtenden Wiedergutmachungsbehörde besetzt werden".[154] Den hier formulierten Alleinvertretungsanspruch der VVN unterstützte der bayrische Staatskommissar nicht, zudem wusste Auerbach, dass die personelle Besetzung einer im staatlichen Auftrag handelnden Behörde nicht von der Zustimmung eines Interessenverbandes abhängig gemacht werden konnte, aber die maßgebliche Beteiligung des Staatskommissariats sowie der politisch, rassisch und religiös Verfolgten an der Wiedergutmachungsbehörde gehörte für ihn zu den entscheidenden Voraussetzungen einer vom Geist der Gerechtigkeit getragenen Wiedergutmachung.[155]

Auch wenn neben den betroffenen NS-Verfolgten noch Mitglieder der politischen Parteien und der Gewerkschaften in den zukünftigen Wiedergutmachungsbehörden vertreten sein sollten, war nicht zu übersehen, dass die Forderungen zur personellen Zusammensetzung dieser Stellen auf ihre langfristige Einrichtung als Sonderbehörde hinausliefen. An einer schwer kontrollierbaren Instanz, die möglicherweise weder den beamtenrechtlichen Regelungen noch einer geordneten Dienstaufsicht unterworfen war, konnten die Landesregierungen kein besonderes Interesse haben. Außerdem spiegelte die ausgesprochene Hoffnung, dass letztlich der öffentliche Druck, die Wiedergutmachung als gesellschaftspolitische "Erziehungsaufgabe" und somit als Teil der "ideologischen Entnazifizierung"[156] anzuerkennen, dafür sorgen würde, ihre Vollziehung allein den hierfür geschaffenen Behörden zu überlassen, einen politischen Idealismus wider, der schon durch die sozialen und wirtschaftlichen Realitäten der Nachkriegsgesellschaft widerlegt wurde.

3. Organisatorischer Pluralismus und Interessenkonkurrenzen - die internationalen jüdischen Verbände und die Organisierung der NS-Verfolgten in Deutschland

Bei der Ausführung der Wiedergutmachung sollte nach den Vorstellungen der NS-Verfolgten der Rückerstattung eine vorrangige Behandlung eingeräumt werden. Da es hierbei vornehmlich darum ging, die "Arisierungen", d.h. die Vermögensentziehungen gegenüber rassisch verfolgten Juden, rückgängig zu machen, waren an den Verhandlungen der US-Administration, der Militärregierung und der alliierten Behörden sowie der deutschen Länderregierungen in erster Linie die internationalen jüdischen Organisationen interessiert. Bereits während des Krieges hatten frühere Mitglieder der Zionistischen Vereinigung für Deutschland wie Georg Landauer oder Siegfried Moses und Nehemiah Robinson, der in dem vom Jüdischen Weltkongress 1941 gegründeten Institut für jüdische Angelegenheiten in New York tätig war, die Grundgedanken jüdischer Wiedergutmachungsforderungen entwickelt.[157] Übereinstimmend betrachteten sie die jüdischen Forderungen als gesonderten Anspruch, der nicht mit den Anrechten anderer Verfolgtengruppen auf eine Stufe gestellt werden konnte. Sie unterschieden überdies zwischen individuellen und kollektiven Forderungen. Dabei herrschte Einigkeit darüber, dass das jüdische Volk als Ganzes betroffen und folglich ein kollektiver Anspruch zu erheben war. Zur Vertretung dieses globalen Anspruchs musste eine zentrale jüdische Instanz geschaffen werden, die zudem berechtigt war, Anrecht auf das umfangreiche erbenlose jüdische Vermögen zu erheben.[158] Im Oktober 1946 bildete der World Jewish Congress zusammen mit der Jewish Agency of Palestine und der American Jewish Conference ein Komitee, um die jüdischen Wiedergutmachungsforderungen bzw. die Ansprüche auf Reparationen, Entschädigung und Rückerstattung im Vorfeld der Pariser Reparationskonferenz gegenüber den Siegermächten zu erheben. Das Rückerstattungsverlangen konzentrierte sich dabei auf den geraubten jüdischen Besitz, den man einschließlich des erbenlosen Vermögens als Eigentum der jüdischen Nation betrachtete.[159] Anschließend nahmen die genannten jüdischen Organisationen, ergänzt um das American Joint Distribution Committee und die später ausgeschiedene American Jewish Conference, auf die Verhandlungen des süddeutschen Länderrats zur inneren Wiedergutmachung Einfluss. Der Einfluss der jüdischen Aktivitäten wurde einerseits durch die koordinierende Tätigkeit des unter Leitung von Nehemiah Robinson arbeitenden Office of Indemnification beim jüdischen Weltkongress, andererseits durch das geschlossene Auftreten des Komitees der fünf jüdischen Organisation wesentlich gefördert. Es gelang zudem im September 1946 bei der amerikanischen Militäradministration einen eigenen Rückerstattungsberater zu installieren. Der mit dem Posten eines "Internal Restitution Advisors" bei der Rechtsabteilung der zentralen Verwaltung der amerikanischen Militärregierung betraute Max Lowenthal, der später durch Irwin Mason ersetzt wurde, nahm auch an den gemeinsamen Sitzungen der amerikanischen und deutschen Experten im

Sonderausschuss "Eigentumskontrolle" teil, so dass von einer wirkungsvollen Vertretung der jüdischen Interessen ausgegangen werden konnte.[160] Die organisatorische Konzentration festigte die Tendenz, jüdische Forderungen unabhängig von denen aller übrigen Opfergruppen zu verfolgen. Die Separierung der Interessen sollte zu Beginn der fünfziger Jahre soweit gehen, dass die zur Unterstützung der Forderungen Israels und der Ansprüche auf individuelle Entschädigung für NS-Opfer in aller Welt erfolgte organisatorische Zusammenfassung der jüdischen Wiedergutmachungsinteressen in der Claims Conference mit der Weigerung einherging, ungeachtet des gemeinsamen Schicksals rassischer Verfolgung die Forderungen von Nicht-Glaubensjuden mit zu vertreten.

Neben dem Komitee der jüdischen Organisationen agierten weitere internationale Verbände, welche zwar auch jüdische Interessen vertraten, aber insgesamt bemüht waren, diese Forderungen im Rahmen der Wiedergutmachungsansprüche aller geschädigten Opfer zu behandeln. So legte das ehemalige Vorstandsmitglied des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens Bruno Weill und die im amerikanischen Exil initiierte "Axis Victims League Inc. An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims" den Schwerpunkt des Wiedergutmachungsanrechtes auf die individuelle Entschädigung der überlebenden Opfer, so dass die Interessen der nichtjüdischen Verfolgten des Nationalsozialismus ausdrücklich in die Aktivitäten der Liga einbezogen wurden.[161] Der renommierte Jurist Weill wandte sich gegen Einschränkung der Wiedergutmachung. So trat er gegen Versuche auf, die Restitution auf das identifizierbare Eigentum zu beschränken. Vor allem setzte sich Weill und die Axis Victims League aber in uneigennütziger Weise für die gesetzliche Regelung der individuellen Wiedergutmachung ein, für deren einheitliche Ausführung man sich frühzeitig bei der amerikanischen Regierung einsetzte. "Kein Grund ist ersichtlich", erklärte Weill Ende Februar 1947 in einem programmatischen Artikel, "warum diejenigen, die Beruf, Stellung, Existenz durch die Nazigesetzgebung verloren haben, schlechter gestellt werden sollen als diejenigen, denen Sachwerte entzogen worden sind. Gar nicht zu sprechen von dem Heere derjenigen, die an Leib und Leben, in ihrer Gesundheit geschädigt oder der Freiheit beraubt worden sind".[162] Als interkonfessionell konstituierte Organisation befasste sich die Axis Victims League vornehmlich mit den allgemeinen gesetzgeberischen und politischen Fragen der Wiedergutmachung. Bezeichnenderweise organisierte Bruno Weill Ende 1951 in den USA das "Committee On Fair Play For Auerbach", das den auf Betreiben des bayrischen Justizministers Josef Müller angeklagten Staatskommissar politisch, moralisch und finanziell unterstützen sollte. Dem Komitee ging es weniger um den Beweis der Schuld oder Unschuld Auerbachs, als um den Versuch, die bayrische Justiz daran zu hindern, eine der engagiertesten Persönlichkeiten der Wiedergutmachung durch ein mit NS-Richtern besetztes Gericht zu Fall zu bringen.[163] Die an den Hohen Kommissar John J. Mc Cloy herangetragene Bitte, die Angelegenheit vor einem Alliierten Gericht zu verhandeln, wurde jedoch abschlägig beschieden. Erst im April 1954 bestätigte der vom Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuss, nachdem Auerbach Mitte August 1952, obwohl er von zahlreichen ihm zur Last gelegten Anklagepunkten freigesprochen worden war,[164] seinem Leben ein Ende bereitet hatte, dass der bayerische Staatskommissar sich keine Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hatte.

Insgesamt gelang es der Axis Victims League freilich nicht, eine ähnliche politische Stellung wie die an einer globalen Entschädigung des jüdischen Volkes orientierten Verfolgtenorganisationen zu erlangen. Als sich nach der Gründung der Bundesrepublik ein Wandel in der amerikanischen Wiedergutmachungspolitik abzuzeichnen begann und auf Seiten der bundesdeutschen Parteien und Regierungsstellen erwogen wurde, die Rückerstattung in deutsche Zuständigkeit zu nehmen, die Sondergerichtsbarkeit durch allgemeine Gerichte zu ersetzen und die Rückgabe feststellbarer Vermögensgegenstände im Wege der bundesgesetzlichen Vereinheitlichung abzumildern,[165] regte die League allerdings erfolgreich ein gemeinsames Vorgehen der deutsch-jüdischen Organisationen an. Bruno Weill forderte in Anbetracht der Erkenntnis, dass nur durch eine enge Zusammenarbeit und die Einigkeit der jüdischen Organisationen deren Interessen wirksam nach außen vertreten und durchgesetzt werden konnten, den Zusammenschluss der Verfolgtenorganisationen in einer "Notgemeinschaft".[166] Wenn der öffentliche Druck der jüdischen Organisationen auch dazu beitrug, die Wiedergutmachungskontrolle und insbesondere die höchstrichterlichen Instanzen unter alliierter Verantwortung zu belassen, so blieb die kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und den übrigen jüdischen Verbänden jedoch nur eine temporäre, durch aktuelle politische Umstände ausgelöste Erscheinung. Unterschiedliche politische Auffassungen, etwa im Hinblick auf die Zusammensetzung der Restitutionsgerichte, auf die ich noch zurückkomme, aber auch persönliche Rivalitäten behinderten die Kontinuität gemeinsamer Interessenvertretung. Streng genommen handelte es sich bei den jüdischen Einrichtungen nicht um Verfolgtenorganisationen im eigentlichen Sinne, sondern um Verbandsbildungen, die sich auf der Annahme einer abstrakten Vertretung der verfolgten und ermordeten jüdischen Opfer sowie der Übernahme von Fürsorgeaufgaben für die Überlebenden gründeten.

Gegenüber dem politischen Gewicht der internationalen jüdischen Organisationen hatten die in Deutschland verbliebenen jüdischen Restgemeinden, auf deren besondere Situation in der Nachkriegsgesellschaft schon hingewiesen wurde,[167] einen schweren Stand. Die internationalen Verbände betrachteten die Kultusgemeinden als ein "anachronistisches Überbleibsel aus der Epoche der Assimilation an das Deutschtum".[168] Ihre Existenz auf dem "blutgetränkten Boden", wie es der jüdische Weltkongress 1948 in Montreux formuliert hatte, war sowohl nach innen wie nach außen einem starken Rechtfertigungsdruck unterworfen,[169] auch wenn ihnen nach Kriegsende schnelle Hilfe durch die internationalen jüdischen Hilfsorganisationen gewährt wurde und ihnen nach der Gründung der Bundesrepublik auch die internationale Anerkennung nicht versagt blieb. Bei der Frage, in welcher Weise die Probleme der Juden in Deutschland mit Hilfe einer gemeindeübergreifenden Organisation wahrzunehmen waren, konkurrierten zwei politisch-strategische Positionen miteinander, die zugleich unterschiedliche Haltungen zum Zionismus beinhalteten.

Auf der einen Seite, die etwa von Philipp Auerbach vertreten wurde, ging man von einem zukünftigen jüdischen Leben in Deutschland aus, das in der Regel verlangte, die Interessen der deutsch-jüdischen Bevölkerung unabhängig von denen der Displaced Persons durch eine separate Organisation zu vertreten. Da Wohlfahrt und Zukunft der Juden von einer bestmöglichen Vertretung gegenüber den deutschen Behörden abhing, mussten die

jüdischen Gemeinden eine eigenständige Organisationsstruktur mit dem erforderlichen überregionalen Netz aufbauen. Auf der anderen Seite leitete sich aus der Negation einer jüdischen Existenz in Deutschland die Notwendigkeit ab, durch eine überregionale Organisation insbesondere die Auswanderung nach Palästina zu fördern, andere Aufgabenbereiche dagegen nur mit einem Minimum an Aufwand bis zum Zeitpunkt der Emigration auszuführen.[170] Beide Auffassungen waren nicht immer scharf voneinander zu trennen, denn ebenso vergaßen die Zionisten nicht, an die Rechte der sich in Deutschland niederlassenden Juden zu erinnern, wie die Nichtzionisten die Bedeutung der Zusammenarbeit sämtlicher Juden und die Unterstützung der Auswanderung nach Israel anerkannten. In der Praxis fehlte es jedoch häufig an vermittelnden Strategien, so dass es auch im Bereich der überregionalen Zusammenfassung jüdischer Interessen zu konkurrierenden Verbandsbildungen kam.

Obwohl die jüdischen Gemeinden relativ rasch eine geordnete Verwaltung aufbauen konnten, die durch Spenden oder durch kommunale Beiträge finanziert wurde, blieb ihre Tätigkeit durch allgemeine Probleme belastet, die eine überregionale Organisierung dringlich erscheinen ließen. Die Gemeinden sorgten sich um die Rückgabe ihres früheren Vermögens und Besitzes, der selbst im zweiten Nachkriegsjahr noch vielfach von den neuen Besitzern verwaltet wurde.[171] Sie warteten auf die Klärung ihres rechtlichen Status und die Verleihung des Korporationsrechtes. In vielen Fällen fehlte es an geeigneten Funktionären, so dass die Fürsorgeaufgaben nicht umfassend erfüllt werden konnten. Die wirtschaftliche Situation der Gemeinden war durch die ausstehende Wiedergutmachung und wirksame Soforthilfemaßnahmen ungesichert. Zudem mussten nach der aufgehobenen Paradoxie der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung Richtlinien definiert werden, welche die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde in einer Weise festlegten, die sowohl die Erhaltung des Judentums nicht gefährdete als auch den praktischen Fortbestand der Gemeinden und ihrer Arbeit unter den "tatsächlichen Verhältnissen"[172] ermöglichte.

Ziel einer einheitlichen Organisation der jüdischen Gemeinden in Deutschland musste es demnach sein, die Basis für eine Kooperation in politischen, sozialen und religiösen Fragen zu schaffen, den Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu fördern, Gegensätze zu relativieren, den inneren Zusammenhalt zu stärken und insgesamt dafür zu sorgen, "stärker als bisher die Stimme der jüdischen Menschen, die versucht haben und versuchen, in Deutschland festen Fuß zu fassen, zur Geltung zu bringen".[173] Zunächst setzte sich die Arbeitsgemeinschaft als überregionales Organisationsmodell der jüdischen Gemeinden durch. Am Ende der organisatorischen Bemühungen war mit der stärker zentralisierten Dachorganisation in der Form einer Gesamtvertretung ein Gremium geschaffen, das "alle Interessen der Juden in Deutschland vertreten" und damit auch die Arbeit der Gemeinden, obwohl diese für sich ihre Selbständigkeit behielten, effizienter koordinieren konnte.[174] Schon mit der Durchsetzung einer interzonalen Arbeitsgemeinschaft glaubte die jüdische Öffentlichkeit, "den ersten Schritt (zu) einer neuen Epoche"[175] gemacht zu haben, da es vor 1933 über gelegentliche Zusammenkünfte der Landesverbände in verschiedenen Regionen sowie der zentralisierten Arbeit auf einzelnen Sachgebieten hinaus nicht gelungen war, eine Zusammenarbeit der Gemeinden in konzentrierter Form zu schaffen. Die Selbständigkeit der

Gemeinden, "die seit je die Grundlage aller jüdischen Arbeit bildete",[176] sollte jedoch vollkommen unberührt bleiben.

Da die einzelnen Fragen der Gemeinden örtliche Verhandlungen und Maßnahmen erforderten, glaubte man noch bis in das Jahr 1948 hinein auf eine "besondere Organisation" verzichten und die Kooperation zum ausschließlichen Instrument bzw. zum "Konnex zwischen den einzelnen Landesorganisationen"[177] machen zu können. Die vollkommene Enteignung der jüdischen Bevölkerung und ihrer Gemeinden unter dem Nationalsozialismus machte unterdessen die Wiedergutmachungsfrage zu einem erstrangigen Existenzproblem der Jüdischen Gemeinden. Durch das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden sowie die administrative Zersplitterung Deutschlands unter dem Besatzungsregime erschien daher eine zentrale Vertretung der jüdischen Interessen innerhalb des Landes eine unumgängliche Notwendigkeit. Dieses Bedürfnis wurde durch die sich im März 1948 endgültig abzeichnende deutsche Zweistaatlichkeit und der damit verloren gegangenen Möglichkeit einer gesamtdeutschen Wiedergutmachungslösung nicht aufgehoben, sondern noch weiter verschärft.

Die Gründung der als notwendig erachteten Landesverbände begann noch im Jahr 1945. Auf Initiative Philipp Auerbachs entstand im Dezember der Landesverband Nord-Rheinprovinz mit Sitz in Düsseldorf, kurze Zeit später die separate Landesvertretung der Gemeinden Westfalens, in welcher vor allem kleinere Gemeinden unter Einschluss einer verhältnismäßig hohen Zahl von Displaced Persons zusammenfanden. Trotz der Vorbehalte gegen die Dominanz Auerbachs, der zu dieser Zeit für die jüdische Wohlfahrt im regionalen Wohlfahrtsausschuss von Düsseldorf zuständig war, kam es zu einer engen Kooperation der Organisationen und schließlich Anfang 1946 zur Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.[178] Über die bereits genannten allgemeinen Gemeindeaufgaben hinaus widmete sich der Verband der zentralen Verteilung der Hilfsgüter von ausländischen Organisationen, daneben bemühte er sich um den Aufbau eines selbständigen Erziehungs- und Fachbildungssystems, das bereits für die Displaced Persons im Lager Bergen-Belsen bestand. Die überregionale Gemeindeorganisation war keine selbständige Korporation, sondern integraler Zweig des Zentralkomitees der befreiten Juden in der britischen Zone, das direkt nach der Befreiung aus dem Lagerkomitee Bergen-Belsen hervorgegangen war. Den Vorsitz teilten sich der aus Polen stammende Josef Rosenhaft, der die Inhaftierung in Auschwitz und Dora überlebt hatte, sowie der die Jüdische Gemeinde Lübecks vertretende Norbert Wollheim.[179] Obwohl das Zentralkomitee zionistisch ausgerichtet war und schon in seinen ersten Resolutionen die Proklamation eines jüdischen Staates in Palästina angemahnt hatte, verweigerte es sich dem Vorschlag, zumindest für den besetzten Westen Deutschlands eine interzonale Organisation auf den Weg zu bringen. Die Gründe für die Weigerung waren nicht nur in persönlichen Rivalitäten der führenden Funktionäre,[180] sondern auch in der Furcht vor Einflussverlusten, insbesondere gegenüber dem besser organisierten und demokratischer legitimierten Zentralkomitee der amerikanischen Besatzungszone, und in einem differierenden Verhältnis zu den jüdischen Gemeinden in Deutschland zu suchen.

Das einen rigorosen Alleinvertretungsanspruch behauptende Komitee der US-Zone[181] brachte wenig Verständnis für die Absicht der überlebenden deutschen Juden auf, einen Neubeginn jüdischen Gemeindelebens in Deutschland zu wagen, während das in der britischen Zone konstituierte Zentralkomitee von Beginn an die Zusammenarbeit zwischen den Lagern und Gemeinden als eine seiner wichtigsten Aufgaben begriff. Wenn sich hier "eine Überwindung des Grabens zwischen west- und osteuropäischem Judentum"[182] anzubahnen schien, die durch eine eher idealisierte Vorstellung des Zionismus begünstigt wurde, dann handelte es sich in der Praxis eher um ein Zweckbündnis, auf das nicht zuletzt die sich in Deutschland niederlassenden Juden angewiesen waren, um die Bewältigung ihrer eigenen Aufgaben zu sichern. Durch die Einbindung der Gemeinden in das Zentralkomitee entstand folglich die paradoxe Situation, dass sie Teil einer zionistischen Organisation wurden, obgleich ihre Ziele und Aufgaben nicht mit dem Zionismus zu vereinbaren waren.

Nachdem es in der Folgezeit zu weiteren Gründungen von Landesverbänden gekommen war, entschlossen sich die nordwestdeutschen Gemeinden in der ersten Maihälfte 1946, eine Arbeitsgemeinschaft für die gesamte britische Zone zu bilden,[183] während nur kurze Zeit später mit dem Zonenausschuss der jüdischen Gemeinden der britischen Zone durch die Initiative Auerbachs eine alternative Zentralorganisation ins Leben gerufen wurde. Dem Ausschuss gelang es rasch, auf zonaler Ebene an Einfluss zu gewinnen, so dass es schon Ende Juni zu einer Neugründung kam. Zonenausschuss und Arbeitsgemeinschaft waren damit verbunden. Unter seiner Leitung hoffte Auerbach, trotz der nach außen vertretenen Bereitschaft zur Kooperation mit dem Zentralkomitee, eine eigenständige Organisation der jüdischen Gemeinden aufzubauen. Da nach wie vor die Verbindung zum Komitee nicht gelöst war, die Spitzenorganisation überdies eine weitere Zentralisierung anstrebte, indem sämtliche Hilfsleistungen über das im August 1946 eingerichtete Wirtschaftsamt abgewickelt wurden, schwelte der Konflikt zwischen "vereinigendem Zentralismus und deutsch-jüdischem Separatismus"[184] weiter. Auch nach der Berufung Auerbachs zum Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten in Bayern konnten die Auseinandersetzungen trotz der Ende Oktober 1946 erfolgten Gründung des Rats der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone[185] nicht beigelegt werden.

In der amerikanischen Zone gab es mit der Israelitischen Kultusvereinigung Württembergs und dem Oberrat der Israeliten Badens ebenfalls erste überregionale, allerdings in enger Personalunion zwischen größter Gemeinde und Landesverband agierende Vereinigungen, ehe es im April 1946 zur Begründung der "Interessenvertretung Jüdischer Gemeinden und Kultusvereinigungen in der amerikanischen Zone" kam.[186] Es vergingen noch etliche Monate, bis sich am 12. Januar 1947 der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern konstituierte, zu dessen Aufgabe vor allem die Wahrnehmung der deutschjüdischen Interessen gegenüber den Regierungsbehörden gehörte. Die in Stuttgart residierende zonale Interessenvertretung sollte vor allen Dingen Einfluss auf die Wiedergutmachungsgesetzgebung nehmen und ihre ebenso einheitliche wie gerechte Ausführung bewirken. Zu diesem Zweck war auch die Aufnahme von Kontakten zu den Gemeinden, Landesverbänden und Dachorganisationen in den übrigen Zonen, insbesondere zum Rat der jüdischen Gemeinden in Nordwestdeutschland, beabsichtigt. Zum

herausragenden Vertreter der jüdischen Gemeinden in der amerikanischen Besatzungszone avancierte bei den Verhandlungen des süddeutschen Länderrats zur Rückerstattung der Repräsentant der württembergischen Juden Benno Ostertag.[187] Mit der Berufung Auerbachs nach München begann dieser neben seiner Haupttätigkeit als Staatskommissar an der Arbeit der Interessenvertretung teilzunehmen.[188] Die Gemeinden und Verbände wollte jedoch, wie der spätere Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland van Dam berichtete,[189] eine alleinige Präsidentschaft des bayerischen Staatskommissars Auerbach verhindern, dessen Umstrittenheit einer Vertretung ihrer Interessen ebenso wenig dienlich sein konnte wie der mit dem Vorsitz in der Zentralinstanz verbundene Einflussgewinn Auerbachs.

Auf dem schwierigen Weg zu einer zentralen Dachorganisation der jüdischen Gemeinden in Deutschland mussten persönliche Rivalitäten, partikularistische Tendenzen, "persönliche und provinzialistische Momente"[190] sowie die Gegensätze zwischen deutsch-jüdischen und ostjüdischen Gruppen überwunden werden. Daneben verzögerte aber auch die Rücksichtnahme auf die Belange der jüdischen Gemeinden in der sowjetisch besetzten Zone und auf mögliche Interessenkonflikte mit ihnen die Gründung der innerdeutschen jüdischen Zentralinstanz, welche die Gemeinden ordnend konsolidierte, die Rechtsrestitution sicherte und langfristig am "Prozess der Normalisierung"[191] zwischen den Deutschen und ihren jüdischen Mitbürgern mitwirkte. Erste Versuche, einen Dachverband der jüdischen Gemeinden in der sowjetisch besetzten Zone zu gründen, unternahmen einzelne Repräsentanten im November 1946, die unter der Leitung von Julius Meyer, Fritz Grunsfeld und Hans-Erich Fabian einen vorbereitenden Ausschuss ins Leben riefen. Im Frühjahr 1947 wurde schließlich der "Landesverband der Jüdischen Gemeinden in der russischen Okkupationszone" durch die Militäradministration offiziell zugelassen, ohne dass sich zu diesem Zeitpunkt schon in sämtlichen Ländern Ostdeutschlands überregionale Vereinigungen gebildet hatten.[192] Aufgrund des für Berlin geltenden Viermächtestatus gehörte die "Jüdische Gemeinde von Groß-Berlin" dem Landesverband offiziell nicht an, obgleich dessen Präsident Meyer gleichzeitig auch Vorstandsmitglied der Berliner Gemeinde war. Die Aufgaben der zonalen Organisation sollten die Unterstützung der einzelnen Gemeinden bei der religiösen, kulturellen und sozialen Betreuung ihrer Mitglieder einschließen. Der Landesverband war zudem aufgefordert, für die Einbeziehung der ostdeutschen Gemeinden in die Paketbetreuung des Joint Distribution Committee zu sorgen, was sich im Verlaufe des Jahres 1947 verwirklichen ließ. Ansonsten erhielt die überregionale Organisation den Auftrag, über sämtliche Restitutions- und Entschädigungsfragen mit der sowjetischen Besatzungsmacht und den deutschen Behörden zu verhandeln.

In der französischen Besatzungszone war für den südlichen Distrikt im Dezember 1945 ein Zentralkomitee gebildet worden, dem je ein Vertreter aus den jüdischen Gemeinden und den Flüchtlingslager angehörte. Das Komitee vertrat vornehmlich die Interessen der Displaced Persons. Neben dieser Organisation arbeitete als besondere regionale Vereinigung der Gemeinden der Oberrat der Israeliten (Süd-)Badens, der sich als Nachfolgeorganisation des vor dem Krieg bestehenden Verbandes verstand. Die Mehrheit der überlebenden deutschen Juden befand sich im nördlichen Bereich der Zone. Sie ließen sich durch den Landesverband der jüdischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz vertreten, der nur kleinere

Gemeinde repräsentierte und zunächst in Personalunion mit dem Amt des Vorsitzenden der Gemeinde Koblenz geleitet wurde. Zugunsten einer effizienteren Arbeit schlossen sich einzelne Gemeinden zusammen, wie etwa die in der Jüdischen Kultusgemeinde der Regierungsbezirke Koblenz und Trier verbundenen Gemeinden der genannten Städte.[193]

Nachdem die jüdischen Gemeinden sowohl auf Länderebene als auch in den zonalen Bereichen überregionale Organisationsstrukturen errichtet hatten, musste die Bildung eines gesamtdeutschen Gremiums das nächste organisationspolitische Ziel darstellen. Da sich die süddeutsche Interessenvertretung in den übrigen Zonen nicht als Ausgangspunkt eines interzonalen Zusammenschlusses durchsetzen konnte, gewann die Idee einer gesamtdeutschen Arbeitsgemeinschaft an Bedeutung, die im April 1947 auf einer Tagung zonaler Repräsentanten in Eilshausen, dem Hauptsitz der von britischen Juden finanzierten Jewish Relief Unit, erstmals feste Gestalt annahm.[194] Im Hinblick auf die Funktionen der projektierten Organisation dachte man an einen breiter angelegten Aufgabenbereich, der sich neben der Behandlung der Entschädigungsfragen auf die Klärung des Gemeindestatus, die Sozialarbeit sowie die gemeinsame Erziehung und Kulturarbeit sämtlicher Juden in Deutschland erstrecken sollte. Bis Anfang Juni gelang es, die größeren Gemeinden, Landesverbände und zonalen Vereinigungen für den Plan einer Arbeitsgemeinschaft zu gewinnen, so dass am 8. Juni, dem zweiten Tag einer gemeinsamen Tagung in Frankfurt am Main, deren Konstituierung vollzogen werden konnte.[195] Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sollte durch einen geschäftsführenden Ausschuss geleitet werden, zu dessen Mitglieder man unter anderem Auerbach, Wollheim, Fabian und Julius Meyer berief. Der dem Ausschuss zur Seite gestellte Beirat hatte vornehmlich beratende Funktionen, während die endgültige Entschließung in allen wichtigen Fragen dem Plenum aus Vertretern der Gemeinden und Landesverbände vorbehalten war.

Bis zur zweiten Tagung der Arbeitsgemeinschaft im Oktober verstärkte sich die erklärte Absicht der jüdischen Gemeinden, in der organisatorischen Arbeit stärker den eigenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der im Juli 1947 in Bergen-Belsen und Bad Harzburg tagende zweite Kongress der befreiten Juden der britischen Zone hatte gezeigt, dass die Probleme der Gemeinden zugunsten des Einsatzes für die zionistischen Interessen ignoriert wurden.[196] Die hier beschlossene Vereinigung von Zentralkomitee und Zonenrat der Gemeinden zu einer einheitlichen Organisation konnte kaum befriedigen. Auf der Berliner Tagung der Arbeitsgemeinschaft beschworen die Gemeindevertreter zwar "die ungeteilte und unteilbare jüdische Schicksalsgemeinschaft" und verwahrten sich gegen "wesensfremde Differenzierungen in ihren Reihen", die sich womöglich gegen die allseits geforderten breiteren "Auswanderungsmöglichkeiten in andere Länder" richteten, aber durchaus selbstbewusst forderte man für die jüdische Bevölkerung in Deutschland eine angemessene Existenz, die den Vollbesitz der Menschen- und Bürgerrechte neben ihrer gesetzlichen Sicherung, die Anerkennung des UN-Status für die überlebenden Juden, sowie den Ausschluss der jüdischen Gemeinschaft von Reparations- und Kontributionsforderungen, Steuern und Vermögensabgaben einschlossen.[197] Aufgrund der Erfahrung aktueller antisemitischer Ausschreitungen verlangte die Arbeitsgemeinschaft, den persönlichen Ehrenschutz und den gesetzlichen Rahmen für die Verfolgung von Kollektivbeleidigungen der

Juden in Deutschland zu verstärken. Zur Wahrung der Wiedergutmachungsansprüche wurde nicht nur die Erfassung der betroffenen Vermögensgegenstände, sondern auch die Sicherstellung des entsprechenden Beweismaterials beansprucht. Zugleich beschloss die Arbeitsgemeinschaft die Errichtung einer zentralen jüdischen Wohlfahrtsstelle in Frankfurt am Main sowie einer besonderen Zentralstelle, deren Aufgabe es war, die jüdischen Gemeinden in ihrer kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen, für die Einstellung von geeigneten Kultusbeamten und Lehrern, die Beschaffung von Literatur und Räumlichkeiten zu sorgen und darüber hinaus diese Tätigkeiten in den Gemeinden zu koordinieren.

Mit diesen Beschlüssen waren wichtige Entscheidungen zur zukünftigen Existenz der Gemeinden in Deutschland getroffen. Die verstärkte Auswanderung nach Israel, die im Mai 1948 mit der Proklamation des jüdischen Staates einsetzte, insbesondere aber die Entschließungen der Zusammenkunft des jüdischen Weltkongresses in Montreux, machten die Notwendigkeit eines organisierten Kampfes um die spezifischen Forderungen der jüdischen Gemeinden in Deutschland zu einer äußerst dringenden Angelegenheit. Ausschuss und Beirat der Arbeitsgemeinschaft bemühten sich Anfang 1948 durch kommissarische Beratungen die gesetzlichen Grundlagen für die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden und ihre gleichmäßige Organisation abzuklären.[198] Die Gemeinden strengten sich nach der Staatsgründung Israels überdies an, der Tendenz entgegenzuwirken, innerhalb der jüdischen Gemeinschaft nur noch am Rande wahrgenommen zu werden.[199] Sie beharrten darauf, dass ihre Entwicklung in Deutschland "zu einem gewissen Abschluss gelangt" war, wie Hans-Erich Fabian Ende 1948 bemerkte.[200] Die jüdischen Gemeinden waren ebenso als existierender Faktor wie als gleichberechtigter Partner anzuerkennen, was die Verpflichtung einschloss, ihnen auf der Grundlage "vertrauensvoller Zusammenarbeit" materielle und geistige Unterstützung von den internationalen jüdischen Organisationen zukommen zu lassen. Aus der Tatsache, "dass es für unbeschränkte Zeit eine deutsche Judenheit geben wird", Auflösung und gänzliche Zerstreuung nur noch Phänomene ausländischer Vorurteile waren, folgte für den Berliner Rabbiner Steven S. Schwarzschild die unabweisbare Pflicht, "sich mit den grundsätzlichen Zwecken der jüdischen Existenz außerhalb Israels ernsthaft und primär zu befassen und auch die ausländischen Organisationen darauf aufmerksam zu machen, dass von nun an die religiöse, geistige und kulturelle Unterstützung zumindest ebenso wichtig (waren) wie die bisherige materielle Hilfe".[201] Diese Auffassung fand in der jüdischen Weltöffentlichkeit durchaus Unterstützung,, wie der Mitte Juli 1949 in London tagende Kongress der "Weltunion für liberales Judentum" bewies,[202] wenngleich die gut einen Monat später in Paris einberufene Konferenz des Jüdischen Weltkongresses zeigte, mit welcher Hartnäckigkeit sich bei einer Mehrheit die Ansicht von der Unmöglichkeit zukünftigen Lebens in Deutschland hielt.[203]

Ungeachtet solcher Urteile setzten die Gemeinden ihre Organisationsbemühungen fort, wobei die praktisch nach der Annahme des Grundgesetzes durch die Mehrheit der Länder erfolgte Gründung der Bundesrepublik sicherlich beschleunigend wirkte. Auf der Heidelberger Tagung über die Zukunft der Juden in Deutschland[204] betonte Harry Greenstein in seiner Begrüßungsansprache, dass nunmehr die Zeit gekommen wäre, das

Problem der Juden in Deutschland nicht mehr von einem "separatistischen Standpunkt" aus zu betrachten. Das Augenmerk sollte auf eine "Gesamtorganisation" gerichtet werden, die es möglich machte, "gemeinsam für alle Juden in Deutschland für die Zukunft zu planen".[205] Die vor allen Dingen von Seiten der anwesenden Repräsentanten internationaler jüdischer Organisationen erhobenen Bedenken gegen ein Verbleiben der Juden in Deutschland konnten nicht die Einsetzung einer Kommission verhindern, die unter Leitung des israelischen Konsuls in München, Eliahu Livneh, mit dem Aufbau einer Dachorganisation aller jüdischen Gemeinden, Landesverbände und sonstigen Organisationen beauftragt wurde. Anfang September verständigte sich die Kommission über das weitere Vorgehen, indem man Auerbach und das Münchener Zentralkomitee mit der detaillierten Ausarbeitung des Statutenentwurfs übergab sowie Norbert Wollheim die Fassung der Plattform der zukünftigen Dachorganisation anvertraute. Im künftigen Zentralrat sollten die bayerischen und hessischen Gemeinden mit jeweils zwei Delegierten, die württembergischen und sowjetzonalen Gemeinden mit jeweils einem, Berlin mit vier, die Gemeinden der britischen Zone mit sechs, jene der französischen Zone sowie die Lager der Displaced Persons in Bayern mit jeweils zwei Delegierten vertreten sein.[206] Die Exekutive des Rates wollte man mit zwei Repräsentanten der bizonalen Gemeinden, sowie jeweils einem Vertreter der Berliner Gemeinden und der Zentralkomitees besetzen. Die Gemeinden der französischen Zone sollten durch einen "Verbindungsmann" beteiligt werden. Die Aufgaben der Dachorganisation beabsichtigte, die sich als "Koordinierungskomitee" begreifende Kommission auf drei Schwerpunkte zu konzentrieren: erstens auf politische Angelegenheiten der Gemeinden, zweitens auf ihre Beziehungen zur Umwelt, mithin auf Lizenzierungs-, Bank- und Wirtschaftsfragen, sowie drittens auf kulturelle und religiöse Aufgaben. Die Arbeit der Landesverbände sollte durch die Funktionen der Dachorganisation nicht in Frage gestellt, in jedem Fall aber durch ihre Konstituierung dafür gesorgt werden, dass die Gemeinden und übrigen Organisationen in sämtlichen politischen Fragen zu gemeinsamen Stellungnahmen kamen.

Gegen Ende des Jahres 1949 hatte sich in der britischen Zone eine endgültige Trennung zwischen dem Zentralkomitee und den Gemeinden vollzogen. Während Wollheim die beabsichtigte Trennung hinauszögerte, war von den Gemeindevorsitzenden ein Gesamtverband als individuelle Repräsentanz einer jeden Gemeinde gefordert worden. Im Dezember trat der Rat der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone als eigenständiges Gremium zusammen und beschritt den Weg zur Reorganisation als Verband der jüdischen Gemeinden in Nordwestdeutschland.[207] In der zweiten Junihälfte des folgenden Jahres konnte mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland schließlich eine Gesamtvertretung ins Leben gerufen werden, die ihren Sitz in Frankfurt am Main nahm. Als Organe des Rats, dessen Begründung durch den Vertreter des Jüdischen Weltkongresses in Deutschland, Gerhard Jacoby, engagiert unterstützt wurde, sollten nunmehr ein Direktorium und ein aus 15 Delegierten bestehender Beirat fungieren.[208] In das Mitte Oktober in München gebildete Direktorium bestellte der Zentralrat Auerbach und Wollheim als Vertreter der Bizone, sowie Galinski als Vertreter Berlins, während die Gemeinden der DDR durch Julius Meyer und die verbliebenen Displaced Persons durch Peisach Piekatsch vom Zentralkomitee der befreiten Juden in der US-Zone repräsentiert wurden. Stellvertretende Direktoriumssitze waren für die

Gemeinden der französischen Zone und weiterhin noch für die Berliner Gemeinde vorgesehen.[209] Gleichzeitig wurde die Einrichtung eines Generalsekretariats in Hamburg beschlossen, zu dessen provisorischem Sekretär van Dam gewählt wurde. Zu den Aufgaben des in regelmäßigen Abständen zusammentretenden Organs bestimmte der Zentralrat die beratende und beschließende Tätigkeit in allen grundsätzlichen Problemen der Juden in Deutschland. In Fragen des Antisemitismus und Besatzungsstatuts, der Wiedergutmachung und kulturellen Angelegenheiten hatten das Direktorium Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen, die als "Richtlinien" die Arbeit der Gemeinden bestimmen sollten. Mit der neuen Dachorganisation war eine Institution geschaffen, fasste Galinski die Ergebnisse der Münchener Tagung zusammen, "die in der Lage sein wird, aus der Perspektive des Gesamtinteresses zu urteilen und zu arbeiten und die Belange der Juden in Deutschland entsprechend zu vertreten".

Die Möglichkeit, für die Wahrnehmung der jüdischen Interessen einen Vertreter für das Referat für Jüdische Angelegenheiten bei der Bundesregierung zu entsenden, hatte der Zentralrat abgelehnt, da man eine Verlagerung der Verantwortung und der Kompetenzen auf eine Einzelpersönlichkeit vermeiden wollte. Diese von Galinski vertretene Begründung mochte der sachlichen Notwendigkeit Rechnung tragen, entscheidend dürfte sie für die Weigerung der jüdischen Gemeinden nicht gewesen sein, da von ausschlaggebenderer Bedeutung ebenso ihr Unbehagen wie ihre Empörung über die personale Kontinuität in der Regierung und Verwaltung der Bundesrepublik war,[210] hinter der die jüdische Presse eine "systematische Reaktivierung von Nazis und Nazikollaborateuren"[211] vermutete. Bei aller Berechtigung, jüdische Interessen zu vertreten, war in diesem Fall, auch im Hinblick auf die Reaktionen der jüdischen Weltöffentlichkeit, eine grundsätzliche Distanz gefordert. Am 7. und 8. Januar 1951 traten schließlich die Vertreter sämtlicher Landes- und Zonenverbände zur konstituierenden Sitzung des Zentralrats in Hamburg zusammen. Mit der endgültigen Wahl des Direktoriums, welche die bisherigen Mitglieder bestätigte und entgegen dem ursprünglichen Plan Leonhard Baer als vollwertigen Vertreter der Gemeinden in der französischen Zone aufnahm, sowie der Wiederwahl van Dams zum Generalsekretär war die zukünftige Arbeit des Zentralrats als Gesamtvertretung bzw. Dachorganisation der Juden in Deutschland gesichert.

Die zentralen Organisationen der jüdischen Gemeinden in Deutschland sahen sich von Beginn an im Konflikt zwischen einem bedenkenlosen Opportunismus gegenüber der deutschen Nachkriegsgesellschaft und einer vergangenheitsorientierten scharfmachenden Kritik. Sie wollten zudem vermeiden, dass die deutschen Gemeinden und ihre Zusammenschlüsse ohne eigene Willensbildung in Abhängigkeit von den ausländischen jüdischen Organisationen gerieten. Die jüdische Weltöffentlichkeit hielt hingegen jahrelang an der Maxime fest, dass die deutschen Restgemeinden zu liquidieren wären.[212] Schon aufgrund des durch Verfolgung und Vernichtung verursachten quantitativen Wandels wollte man diese Vereinigungen nicht als Nachfolger der nach 1938 von den Nationalsozialisten aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen Gemeinden anerkennen.[213] Misstrauisch befürchtete man, dass die kleinen, in Deutschland verbliebenen Restgemeinden das Erbe eines großen Teils des jüdischen Gemeindeeigentums beanspruchen und diese Forderung im Wege

direkter Verhandlungen mit den Länderregierungen bzw. den späteren Bundesinstanzen durchsetzen könnten. Die internationalen jüdischen Organisationen beharrten darauf, dass insbesondere das erbenlose Vermögen[214] auch außerhalb Deutschlands verwandt werden konnte, zumal die Hauptmasse der Rückerstattungsansprüche aus dem Ausland kam.

Siegmund Weltlinger hob für die jüdische Gemeinde Berlins hervor, dass die Entschädigung der emigrierten Juden außer Frage stand, aber die in Deutschland verbliebenen Überlebenden den Vorrang bei der Wiedergutmachung erhalten sollten, da sie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch seelisch und körperlich weit mehr als die Ausgewanderten gelitten hatten.[215] Gegen eine Einschränkung des Erbrechts wandte er ein, dass es dem natürlichen Rechtsempfinden entsprach, hinterlassenes Vermögen nicht Fremden zukommen zu lassen, solange noch Familienmitglieder vorhanden waren. Das erbenlose Vermögen wollte Weltlinger wohl eher zur Deckung der berechtigten Ansprüche der überlebenden Juden verwandt sehen, als dass es den internationalen jüdischen Organisationen übergeben wurde. Die Begründungen, dass dadurch einerseits die jüdischen Gemeinden in Deutschland durch eine "neue Missstimmung" getroffen werden könnten, andererseits die Hinterlassenschaft der ermordeten Juden indirekt zur Entlastung der Nationalsozialisten beitrug, unterzog er indessen bewusst keiner Bewertung. Bei der Behandlung des Gemeindevermögens nahm er jedoch deutlicher gegen die "zionistische Richtung" Stellung, die das Vermögen einem Konsortium übertragen wollte, an dem die internationalen jüdischen Organisationen gleichberechtigt beteiligt waren. Im Interesse wiedererstarkender jüdischer Gemeinden in Deutschland wandte sich Weltlinger gegen den Abfluss des größten Teils des Gemeindevermögens ins Ausland, es sollte vielmehr den "am deutschen Wiederaufbau" mitarbeitenden Gemeinden zugutekommen.

In direkten Verhandlungen mit dem amerikanischen Militärgouverneur Lucius D. Clay setzte das Komitee der internationalen Verbände bereits im November 1946 seine Forderung durch, die Ernennung einer jüdischen Nachfolgeorganisation durch die Militärregierung vornehmen zu lassen und damit die Möglichkeit einer deutschen Nachfolgeorganisation auszuschließen. Den politischen Verbindungen des Komitees hatten die jüdischen Restgemeinden in Deutschland wenig entgegenzusetzen. Sie mussten akzeptieren, dass die von den internationalen Verbänden in New York gegründete "Jewish Restitution Successor Organisation" (JRSO) in der zweiten Junihälfte 1948 als einzige "Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation" in der amerikanischen Besatzungszone zugelassen wurde, die befugt war, Ansprüche auf das erbenlose jüdische Vermögen geltend zu machen.[216] In der britischen Zone wurde später mit der Jewish Trust Corporation (JTC) eine parallele Organisation geschaffen, die man schließend um eine "Branche Francaise" für die Ansprüche im französischen Besatzungsgebiet ergänzte. In Entsprechung zu den Globalabfindungen, die zwischen der jüdischen Nachfolgeorganisation und einzelnen Bundesländern zur beschleunigten Regelung der Wiedergutmachung abgeschlossen worden waren, erfolgten auch Verhandlungen über ein Globalabkommen mit den in Deutschland wiedererstandenen israelitischen Kultusgemeinden. Mit Hilfe der Rückerstattungsansprüche sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihren religiösen, pädagogischen und sozialen Aufgaben nachzukommen. Das erforderliche Eigentum wurden den westdeutschen

Gemeinden im Wege eines uneingeschränkten Nutzungsrechts mit der Verpflichtung übergeben, das über ihre Bedürfnisse hinausgehende Allgemeineigentum nutzbringend zugunsten der jüdischen Allgemeinheit zu verwenden. Die soziale Lage der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland verbesserte sich nichtsdestotrotz, wie noch auszuführen sein wird,[217] erst zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung praktisch wirksam wurde.

Die in Deutschland überlebenden bzw. die in die Besatzungszonen zurückgekehrten und nicht zur Emigration bereiten Juden sahen sich in ihrem Bestreben um Wiedergutmachung in der Gemeinschaft mit den übrigen NS-Verfolgtengruppen. Aus der gemeinsamen Leiderfahrung hatten sich positive Bindungen und eine solidarische Haltung zwischen Juden und Christen entwickelt, die "das Ressentiment überwand".[218] Die erfahrungsgeschichtlich gewonnenen Bindungen potenzierten allerdings nicht den politischen Einfluss der Verfolgten des Nationalsozialismus auf den Werdegang der Wiedergutmachung in Deutschland. Solange sich diese auf die Rückerstattung beschränkte, standen die deutschen Verfolgtengruppen im Schatten der Aktivitäten der internationalen jüdischen Organisationen. Im Hinblick auf die politisch Verfolgten hatten die interessierten Abteilungen des State-Departements bei den in die letzten Kriegsjahre fallenden Beratungen über Reparations- und Wiedergutmachungsansprüche zunächst sogar gezögert, ob sie überhaupt in die Restitution einbezogen werden sollten - sei es aus schieren Kostengründen oder sei es aufgrund politischer Vorbehalte, die sich selbstredend gegen die Kommunisten richteten.[219] Die widersprüchliche Haltung der VVN in der Rückerstattungsfrage trug neben den äußeren politischen Bedingungen vornehmlich dazu bei, dass die wichtigste gesamtdeutsch operierende Verfolgtenorganisation, welche allerdings erst im März 1947 begann, interzonal organisatorische Strukturen zu schaffen, ihr politisches Teilhabepotential nicht in der effizientesten Weise nutzen konnte.

Die zeitgeschichtliche Forschung oder die resümierende Rückschau Beteiligter unterscheidet die Verfolgten des Nationalsozialismus mitunter nach zwei Hauptgruppen: hier die jüdischen Verfolgten, dort alle übrigen Verfolgten, von denen vor allem die nichtjüdischen deutschen Verfolgten wichtig waren. Organisations- und wirkungsgeschichtlich werden zwei völlig unterschiedliche Entwicklungen festgestellt. Während sich auf der einen Seite ein starker, geeinter Block jüdischer Wiedergutmachungsinteressen dauernd konstituiert hatte, der durch die 1948 erfolgte Gründung des Staates Israel quasi eine übergeordnete jüdische Gesamtvertretung erhielt, war auf der anderen Seite nur eine brüchige Allianz der deutschen Verfolgtengruppen vorhanden, die sich gegen Ende der vierziger Jahre zunehmend fragmentierte.[220] Der langjährige Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag, der Sozialdemokrat und spätere Verfassungsrichter Martin Hirsch, machte für die mangelhafte Durchsetzung der Wiedergutmachungsforderungen der deutschen NS-Verfolgten zwar "generelle Schwierigkeiten" verantwortlich, sah diese aber teilweise durch die politisch Verfolgten selbst verschuldet, weil sie sich sehr schnell zersplittert hatten. "Da gab es zuerst die VVN für alle", begründete Hirsch seine These, "und dann haben die verschiedenen politischen Gruppen innerhalb der VVN angefangen zu streiten, und dann waren sie lauter kleine Grüppchen, die natürlich keinen nennenswerten Einfluss mehr

hatten. Wenn sie nun etwas sagten, war das natürlich nicht so gewichtig, als wenn Nahum Goldmann für die Claims Conference der Juden etwas sagte".[221] Dieses Urteil wird von Hirsch selbst relativiert, indem er einerseits auf die Minderheitenstellung der politisch Verfolgten, andererseits auf ihre engagierte Mitarbeit am demokratischen Wandel der Nachkriegsgesellschaft hinweist, die ihnen wenig Raum ließ, an sich selbst zu denken. Constantin Goschler führt in diesem Zusammenhang Eugen Kogon als Zeugen an, indem er dessen Urteil über das Scheitern der Verfolgten des Nationalsozialismus bzw. des Widerstands, eine tragende politische Rolle im Nachkriegseuropa zu übernehmen,[222] als Indiz für die weitgehende Einflusslosigkeit der nichtjüdischen Verfolgtengruppen in der Wiedergutmachung heranzieht. Die Ursache für den fehlenden Einfluss will Goschler besonders in der mangelnden Homogenität der Interessen der "deutschen Verfolgten" erkennen. Diese Wertungen sind, auch wenn sie sich vornehmlich auf die fünfziger Jahre beziehen, weder im Hinblick auf die Differenzierung der Verfolgten des Nationalsozialismus nach Hauptgruppen noch auf die Zuordnung des politischen Status und der organisatorischen Konzentration haltbar.

Die Separierung der jüdischen Verfolgten in einer geschlossenen Gruppe ist in der deutschen Nachkriegsgesellschaft nicht auszumachen. Wenn an die deutschen NS-Verfolgten gedacht wird, ist davon auszugehen, dass die VVN zwar durch die politisch Verfolgten dominiert wurde, die Verfolgtenvereinigung aber sowohl dem Anspruch als auch den tatsächlichen organisatorischen Gegebenheiten nach zahlreiche Verfolgtengruppen erfasste. Die Rasseverfolgten erkannten zumindest anfangs in der VVN eine Organisation, die konzeptionell die Unterscheidung der Opfer nach dem "Verfolgungsgrund" aufzugeben und stattdessen in einigender Absicht von den Verfolgten des Naziregimes auszugehen bereit war. Günther Troplowitz, der Generalsekretär der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte in Berlin, sah es im Mai 1948 als den erklärten Wunsch der rassisch Verfolgten nichtjüdischen Glaubens an, den differenzierenden Sprachgebrauch baldmöglichst aufzugeben. "Dieses Ziel", bemerkte Troplowitz abschließend, sehen wir in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), und das ist auch der Grund, warum wir uns mit ganzem Herzen und mit innerster Überzeugung für das Wohl und das Gedeihen der VVN voll und ganz einsetzen und weiter einsetzen werden".[223] Auch wenn Troplowitz von der besonderen Stellung der "Nichtglaubensjuden" ausging, muss die von den Rasseverfolgten an die VVN gestellte Erwartung, die Schranken unterschiedlicher Verfolgungserfahrungen zu überwinden, doch als ein wichtiges Motiv für die Unterstützung der Verfolgtenvereinigung angesehen werden.

Mit der Gründung des Zentralrats der Juden in Deutschland orientierten sich die jüdischen Wiedergutmachungsinteressen stärker an der religiös gebundenen Gemeinschaft, ohne diese jedoch im vornehmlich eigenständigen Handeln wahrzunehmen. So kam es auf Länder- wie auf Bundesebene zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften, die mit mehr oder weniger Erfolg kontinuierliche Aktivitäten zur Vertretung der gemeinsamen Verfolgteninteressen entwickelten. In Berlin etwa konstituierte sich Mitte Oktober 1949 die noch heute bestehende Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter, der sich die Jüdische Gemeinde, die Evangelisch Hilfsstelle für ehemals rassisch Verfolgte, das katholische Hilfswerk beim bischöflichen Ordinariat, der Verband der Opfer der Nürnberger

Gesetzgebung, der Council for the protection of the rights and interests of Jews from Germany, die United Restitution Organization, die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten, der Bund PrV, die OdF-Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Christlich-Demokratischen Union, der Ausschuss der Verfolgten des Naziregimes der Freien Demokratischen Partei, angeschlossen hatten.[224] Den unmittelbaren Anlass zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft bildete die Absicht, nach dem Inkrafttreten der Berliner Rückerstattungsverordnung die "Verabschiedung eines umfassenden Entschädigungsgesetzes"[225] in der ehemaligen Reichshauptstadt zu fördern. Nach langwierigen Beratungen und Verhandlungen wurde das weitgehend auf den Bestimmungen der amerikanischen Militärgesetzgebung beruhende "Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus" im Januar 1951 verabschiedet,[226] das auf Initiativen der Arbeitsgemeinschaft bis Anfang 1960 nicht weniger als sieben Änderungsgesetze erfuhr.

Das politische Scheitern der VVN seit Beginn der fünfziger Jahre bedeutete nicht, dass es nun nicht mehr gelang, die Interessen der deutschen NS-Verfolgten in zwingender Form zu vertreten. Die organisatorische Konzentration war in der vorangegangenen Zeit grundsätzlich schon durch die zonalen Verwaltungsstrukturen und die alliierten Vorbehaltsrechte behindert worden. Nach der Konstituierung der deutschen Zweistaatlichkeit setzte die VVN ihre Tätigkeit als staatsnahe, d.h. jeder organisatorisch-politischen Eigenständigkeit entbehrende "Massenorganisation" in der DDR fort, während in der Bundesrepublik mit dem Bund der Verfolgten des Naziregimes eine bundesweit agierende Organisation ins Leben gerufen war, die rasch in die Position der durch ihre kommunistische Orientierung politisch isolierten VVN einrückte.[227] Im Februar 1954 übernahm dann der Zentralverband Deutscher Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen (ZDWV) die Funktionen eines Dachverbandes,[228] dem Landesverbände wie der bayerische Landesrat für Freiheit und Recht,[229] der hessische Verband für Freiheit und Menschenwürde[230] oder der Berliner Bund der Verfolgten des Naziregimes, der nicht mit dem auf Bundesebene auftretenden Spitzenverband zu verwechseln ist, korporativ zugeordnet waren Es ist durchaus richtig, dass Differenzen über die Orientierung des BVN Mitte 1952 zu einer verbandlichen Desorganisation und einem zeitweiligen politischen Immobilismus des NS-Verfolgten führte,[231] aber in diesen von den Verbänden selbst zu verantwortenden organisatorischen Unzulänglichkeiten lagen nicht die eigentlichen Gründe für eine fehlende öffentliche Wirksamkeit der Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Wiedergutmachungsansprüche, diese waren allgemeinerer gesellschaftspolitischer Natur. Einzelne Gruppen rassisch Verfolgter haben sich allerdings erst spät zu einer Organisierung ihrer Interessen durchgerungen, wie etwa die Sinti und Roma, die im Jahre 1979 einen Zentralrat gründeten, während es anderen Verbänden, genannt sei hier der "Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten e.V.", kaum gelang, öffentliche Resonanz zu erzielen.

Letztlich setzten sich plurale Formen verbandspolitischer Organisation unter den Verfolgtengruppen durch. Das wurde auch daran deutlich wird, dass ein keineswegs unbedeutender und politisch höchst einflussreicher Teil der ehemals politisch Verfolgten dem Konzept einer parteipolitischen Wahrnehmung ihrer Interessen folgte. Ein Phänomen, das die Einschätzung der wirkungsgeschichtlichen Bedeutung der NS-Verfolgten in der deutschen

Nachkriegsgesellschaft erschwert und deutlich macht, dass der verbandliche Rahmen in dieser Hinsicht zu enge Grenzen setzt, folglich in den Parteien und anderen gesellschaftlichen Verbänden einflussorientierte Multiplikationsfaktoren zu sehen sind. Plurale Vertretungsformen und Interessenkonkurrenzen bilden aber, unabhängig von dem Bedürfnis nach einer interessenpolitischen Gesamtvertretung, ein politisch konstitutives Element demokratischer Gesellschaften.

Aus wiedergutmachungsgeschichtlicher Perspektive lässt sich immer wieder das konzeptionelle Zusammengehen sämtlicher Verfolgtengruppen auf höchster Ebene beobachten. So schlossen sich im Spätherbst 1957 - um ein über den Zeitraum dieser Studie weisendes Beispiel zu nennen - die wichtigsten NS-Verfolgtenverbände angesichts drohender finanzpolitischer Restriktionen der Bundesregierung bei der Wiedergutmachung zur Arbeitsgemeinschaft deutscher Verfolgtenorganisationen zusammen. Dieser Verbindung gehörten neben dem ZDWV, der Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen und der parteiintern organisierte Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten auch der Zentralrat der Juden in Deutschland an.[232] Angesichts der Gefahr einer Diskriminierung des Wiedergutmachungsgedankens und einer möglichen Verzögerung bei der Durchführung des vom Parlament 1956 verabschiedeten Entschädigungsgesetzes, hätte man erwarten können, dass die konfessionellen Verbände, die auf regionaler Ebene ja durchaus Formen der Zusammenarbeit mit den Verfolgtenorganisationen gefunden hatten, ebenfalls in die neue Arbeitsgemeinschaft aufgenommen wurden. Gegenüber dem Gesuch nach gleichrangiger Mitarbeit der christlichen Hilfsstellen stellten die Delegierten der Verfolgtenorganisation und die Vertreter des Zentralrats jedoch übereinstimmend fest, dass den Mitgliedern kirchlicher Stellen nicht zuzumuten war, "sich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft so öffentlich herauszustellen, wie das im Bedarfsfall notwendig werden könnte." Ansonsten wies der besondere Status der Evangelischen Hilfsstelle bzw. der Abteilung Verfolgtenfürsorge im Caritasverband diese Organisationen nicht als Verfolgtenverbände, sondern als "Hilfsstellen für Verfolgte" aus.[233] Auf ihrer Anfang Januar 1958 in Düsseldorf abgehaltenen Tagung sprach sich die Arbeitsgemeinschaft einhellig gegen die Aufnahme der christlichen Organisationen aus. Man fand sich "im Interesse der gemeinsamen Sache" lediglich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Hilfsstellen bereit, indem Vertreter der Hilfsstellen zu solchen Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaft eingeladen werden sollten, auf denen Beschlüsse über Fragen gemeinsamen Interesses zu fassen waren.[234] Obwohl die konfessionellen Hilfsstellen gegen ihre Ausgrenzung protestierten und unterstrichen, dass sie nicht nur die Belange der NS-Verfolgten in aller Entschiedenheit, nicht zuletzt gegenüber staatlichen Stellen, vertraten, sondern auch die gleichen Ziele wie die Verfolgtenorganisationen anstrebten,[235] blieb ihnen nichts anderes übrig, als den bereits im März 1955 begründeten Zentralrat christlicher Hilfsstellen für ehemals Rasseverfolgte[236] zu aktivieren, um auf diesem Wege eine gleichberechtigte Mitarbeit der christlichen Verbände an der Wiedergutmachungsgesetzgebung sicherzustellen.[237]

Trotz der mitunter nicht unbeträchtlichen organisationspolitischen Differenzen gelang es den Verfolgten des Nationalsozialismus also auch nach der Begründung der deutschen Zwei-

staatlichkeit, ihre Wiedergutmachungsinteressen auf Landes- und Bundesebene in übergreifenden Verbänden zusammenzufassen und damit eine Trennung nach dem geschichtlich vermittelten oder durch die Gesetzgebung vorgegebenen Verfolgtenstatus zu verhindern. Allein der Aufbau einer einheitlichen Dachorganisation für sämtliche Betreuungs- und Interessenverbände blieb ein nicht zu realisierendes Projekt, an dem mancher prominente Verbandspolitiker der NS-Verfolgten scheiterte. Wenn politisch-taktische Gründe es unterdessen erforderlich machten, etwa "um jedem Angriff auf die Wiedergutmachung mit Entschiedenheit entgegenzutreten",[238] dann ließ sich die Pluralität der Interessen und Organisationen durch Bündnisse in Form von Arbeitsgemeinschaften wirkungsvoll relativieren.

Nachdem die Rückerstattungsgesetzgebung durch den Erlass des richtungsweisenden Gesetzes der amerikanischen Militärregierung auf den Weg gebracht war, konzentrierten sich die Wiedergutmachungsansprüche der Verfolgten des Nationalsozialismus auf die Befriedigung ihrer Forderungen auf Entschädigung körperlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Schäden. Da die internationalen jüdischen Organisationen auf diesem Gebiet nur eine untergeordnete Rolle spielten, fiel es sowohl den jüdischen Gemeinden als auch den deutschen Verfolgtenorganisationen von Beginn an leichter, ihre Interessen zur Sprache zu bringen. In den späten vierziger Jahren förderten die von der VVN aufgebauten interzonalen Organisationsstrukturen dieses Anliegen, gleichzeitig entwickelten sich die Staatskommissariate in der amerikanischen Besatzungszone zu einer wichtigen Agentur der Wiedergutmachungsforderungen. Philipp Auerbach oder Curt Epstein neben ihrem Amt als Staatskommissare für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten auch noch als führende Mitglieder der VVN tätig. Sie nahmen an den Verhandlungen des vom süddeutschen Länderrat eingesetzten Sonderausschusses für das Entschädigungsgesetz teil und konnten auf diesem Weg den Verfolgten des Nationalsozialismus direkte Einflussmöglichkeiten auf die Gesetzgebung eröffnen.[239] An den Beratungen nahmen außerdem weitere Vertreter der VVN teil, wie beispielsweise Karl Keim, der nunmehr den Vorsitz bei der württemberg-badischen VVN in Stuttgart innehatte. Nicht zu unterschätzen war darüber hinaus die Mitwirkung von zahlreichen prominenten Nachkriegspolitikern, die selbst zu den politisch oder rassisch Verfolgten zählten und in vielen Fällen auch den Verfolgtenvereinigungen nahestanden. Die in vielfältigen Funktionen tätigen Nachkriegspolitiker, von denen einige bereits mehrfach genannt wurden, müssen als Multiplikationsfaktoren von Verfolgteninteressen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn das politische Amt daneben ebenso die Berücksichtigung parteipolitischer Interessen wie die Einbindung der Verfolgtenansprüche in allgemeine politische Konzepte verlangte, die als pragmatische Modelle dem demokratischen Wandel der postdiktatorischen Gesellschaft dienen sollten.

Wenn Kogon in seinen Zeitreflexionen vom politischen Untergang des europäischen Widerstands spricht, dann geht es ihm nicht, wie Goschler anzunehmen scheint, um eine aktuelle Bestandsaufnahme der gesellschaftspolitischen Wirkung der VVN, die Bestimmung des Einflusspotentials der NS-Verfolgten oder des Grads der Durchsetzungsfähigkeit und der organisatorischen Konzentration von Verfolgteninteressen. Kogon sucht vielmehr vor dem Hintergrund der politischen Gegenwart nach den Gründen des politischen Scheiterns einer

gesamtdeutschen Verfolgtenvereinigung, die er bewusst in den europäischen Horizont stellt, und ringt sich dabei zu der Erkenntnis durch, dass die politische Gegnerschaft zum diktatorischen Regime noch nicht die Grundlage einer ebenso erneuernden wie zukunftsträchtigen Politik abgeben kann.[240] Die Desillusionierung über die Stellung des Widerstands in der Politik der postdiktatorischen Gesellschaft und die Erkenntnis über den "untergeordnete(n) politische(n) Zweckcharakter"[241] des von den Kommunisten beherrschten Widerstands mündet bei Kogon trotzdem nicht in Bitternis und Resignation, denn den europäischen Widerstand sieht er aufgrund seiner Erfahrungen als Nährboden zukünftiger Humanität. Über die Akzeptanz seiner enttäuschten Hoffnungen muss sich der Widerstand jedoch, will er seinen nicht übersehbaren Einfluss auf die Politik wahren, "mit der Not und den Notwendigkeiten" verbinden, wenn die Zukunft "das neue Europa der Zusammenarbeit, des zureichenden Wohlstandes, der Sicherheit, der Freiheit und des Friedens"[242] sein soll. Kogon spricht sich demnach für das notwendige Einbringen in die Bedürfnisse des politischen Alltags, für das Erfordernis integrativer Politik aus, die eben auch die Organisationen der Verfolgten des Nationalsozialismus nicht überflüssig macht, zu deren - gleichsam geschrumpften -Aufgaben die Wahrnehmung der Wiedergutmachungsansprüche gehören.

4. Ansätze zur staatlichen Zentralisation der sozialen NS-Verfolgtenfürsorge in der sowjetisch besetzten Zone

In der sowjetisch besetzten Zone war das administrative Bedürfnis nach einer Zentralisierung der Verfolgtenbelange mit dem Ziel verbunden worden, die Betreuungs- und Wiedergutmachungsarbeit sowie die politische Interessenvertretung der Opfer des Faschismus voneinander zu trennen.[243] Die Besatzungsmacht nahm auf die Entscheidungen über die gesellschaftspolitischen Ziele der Wiedergutmachung und ihre Schwerpunkte ebenso wenig Einfluss wie auf die Bestimmung des Personenkreises, dem das Recht auf Wiedergutmachungsleistungen zustand. An den einzelnen Beratungen und den Beschlüssen der deutschen Stellen beteiligte sich die sowjetische Militäradministration eher in Form einer bewilligenden Instanz.[244]

Die soziale Verfolgtenbetreuung wurde in den Ländern und Provinzen der sowjetisch besetzten Zone, nachdem die Phase der Selbsthilfe durch örtliche Opferausschüsse ihrem Ende entgegen gegangen war, als ausschließlich staatliche Aufgabe aufgefasst.[245] Anfang August 1946 hatte man bei der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge ein entsprechendes Arbeitsgebiet eingerichtet, das in Abstimmung mit den Besatzungsbehörden der

Abteilung Sozialfürsorge und Sozialversicherung zugeordnet wurde. Die Landesverwaltungen und kommunalen Organe verpflichtete man, die "richtungsweisenden Dokumente und Anweisungen" der Zentralbehörde auszuführen.[246] Auf Provinzial- bzw. Länderebene fielen die sozialen Fürsorgeaufgaben in die Kompetenz der Regierungen.[247] Die nachgeordneten örtlichen Betreuungsbehörden unterlagen ihrer Weisungs- und Aufsichtskompetenz.[248] Die meisten wichtigeren Angelegenheiten von der Einweisung in ein Erholungsheim bis hin zur Bestätigung der Anerkennungen fielen in die Zuständigkeit der Länder- und Provinzialinstanzen. Die Entscheidungen der Regierungsabteilungen hatten dabei verbindlichen Charakter. Die nach der Verordnung vom 9. September 1945 bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Betreuungsstellen für die Opfer des Faschismus waren für die Ausführung der Betreuung verantwortlich. Sie bearbeiten und prüften die Anerkennungsanträge und sorgten schließlich für die Auszahlung der Unterstützungsleistungen.[249] Die Lokalbehörden holten Angaben über erlittene Haftzeiten, über die politische Betätigung und den beruflichen Werdegang der Antragsteller unter dem nationalsozialistischen Regime ein, verlangten Auskünfte über Gerichtsverfahren und Urteile, über Emigration und Gefangenschaft, über die Formen und Ausmaße rassischer und religiöser Verfolgung und bestätigten schließlich die Urteile der bei den Betreuungsstellen eingerichteten Ausschüsse, die auf der Grundlage von Mehrheitsvoten Anerkennungsempfehlungen aussprachen. Neben der Erfassung der NS-Verfolgten sowie der Überprüfung ihrer Anerkennungsanträge lasteten auf den örtlichen Instanzen sämtliche laufenden Fürsorgeaufgaben, die sich sowohl an ortsansässige als auch an durchreisende Personen richtete.

Im Laufe des Jahres 1947 änderten sich die Rahmenbedingungen für die Verfolgtenbetreuung in der sowjetisch besetzten Zone. Die Tätigkeit der Landes- und Provinzialregierungen wurde zunehmend durch zoneneinheitliche Regelungen bestimmt. Die straffere Zentralisierung und Vereinheitlichung ging von Zoneninstitutionen wie der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge und später der Deutschen Wirtschaftskommission aus, deren soziale Aktivitäten nunmehr stärker an die Besatzungspolitik gebunden war und die Verfolgtenfürsorge "zu einem eher sekundären Nebenprodukt"[250] der Politik der sowjetischen Militäradministration machte. Die auf umfassende Reparationsleistungen zielende Besatzungspolitik der Sowjetunion ließ zudem wenig Spielraum eine weitreichende Sozialpolitik gegenüber den ehemals Verfolgten. Alleingänge der deutschen Behörden wurden in dieser Hinsicht nur noch selten toleriert. Der spätere Vorsitzende des Zentralvorstandes der Sozialversicherung in der DDR Helmut Lehmann sah die Unbeweglichkeit der sowjetischen Politik in einem engen Zusammenhang mit dem Bemühen der Militärs, zugunsten der Handlungsfähigkeit des Besatzungsregimes in Deutschland die Einigkeit im Kontrollrat aufrechtzuerhalten. Gegenüber dem Gefühl der NS-Verfolgten als "lästige Bittsteller"[251] angesehen zu werden, rechtfertigte Lehmann die Mängel der ostdeutschen Sozialpolitik allgemein mit dem Verhalten der sowjetischen Besatzungsbehörden. "Wenn wir nicht alle Wünsche bisher haben erfüllen können", erklärte Lehmann vor dem Parteivorstand der SED im Januar 1948, "so liegt das bestimmt nicht an der Partei,... auch nicht an der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge ..., sondern es liegt daran, dass die sowjetische Militärverwaltung die Forderungen, die wir aufgestellt haben, im Kontrollrat nicht durchsetzen kann".[252] Wenn Lehmann hier vornehmlich die allgemeinen Probleme der sozialen Sicherung

in der sowjetisch besetzten Zone ansprach, so waren die NS-Verfolgten bei der fürsorgerischen Ausrichtung der Opferbetreuung auch unmittelbar von der Neuordnung der Sozialversicherung betroffen.

Unter der Federführung Helmut Lehmanns sollte das System der sozialen Sicherung in der sowjetisch besetzten Zone unter Vereinigung sämtlicher Versicherungsträger und -zweige, der Beseitigung des "kapitalistischen Versicherungsprinzips" in Form von Sach- und Kapitalversicherungen und betrieblichen Pensionskassen, sowie der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Werktätigen und "Fürsorgebedürftigen" zu einer Volks- und Einheitssozialversicherung umgebaut werden. Das Prinzip der Pflichtversicherung wollte die Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge auf nahezu alle Berufsgruppen ausdehnen, mithin waren nicht nur die Angestellten und Beamten, sondern auch die Freiberufler, die kleineren gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer sowie die mithelfenden Familienangehörigen in den Kreis der Pflichtversicherten aufzunehmen. Beim organisatorischen Neuaufbau hatte die sowjetische Militäradministration den deutschen Stellen, ähnlich wie bei der Organisierung der Verfolgtenbetreuung, einen weitgehenden Handlungsspielraum eingeräumt. Gegen die Einheitssozialversicherung sowie ihre zentralisierte Verwaltung bestanden auf sowjetischer Seite keine prinzipiellen Bedenken, nur die Rücksichtnahme auf die im Alliierten Kontrollrat geführten Verhandlungen über eine einheitliche Neugestaltung der deutschen Sozialversicherung veranlassten die Militärbehörden, die Errichtung einer zentralen Verwaltung als Dachverband für die Einheitssozialversicherung zunächst auszusetzen. Die "Rückkoppelungseffekte des interalliierten Diskurses"[253] auf die von gesamtdeutschen Interessen gesteuerte Politik bremste die Zentralisierung, an deren Stelle wurde mit der Errichtung von Sozialversicherungsanstalten auf Landesebene begonnen. Da die Anstalten ihre Haushalte eigenverantwortlich führen sollten, ließ sich der von allen Beteiligten gewünschte Länderfinanzausgleich nicht realisieren. Erst als das sozialpolitisch ohnehin umstrittene Projekt einer umfassenden Sozialleistungsreform für Gesamtdeutschland durch die Konfliktkonstellation des Kalten Krieges jede Aussicht auf eine in alliierter Kooperation herbeigeführte Lösung verlor, stimmte die sowjetische Militäradministration einer Vereinheitlichung der Sozialversicherung auf zonaler Ebene zu.

Mit dem Befehl Nr. 28[254] schuf die sowjetische Besatzungsmacht Ende Januar 1947 die Voraussetzungen für ein einheitliches Leistungsrecht und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch die Versicherungsträger, während die Gründung eines zonalen Sozialversicherungsamtes erst zu Beginn der fünfziger Jahre erfolgte. Die Neuregelung verschlechterte die materielle Lage der auf ausreichende Renten- und Versorgungsbezüge angewiesenen NS-Verfolgten in dramatischer Weise. Ohne auf die bereits dargestellten Einzelheiten der angeordneten Reform einzugehen,[255] sei hier einerseits nur an die Reduzierung der Rentenobergrenzen erinnert, welche die vorgesehenen höheren Leistungen für NS-Verfolgte aufzehrten, andererseits an die Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Arbeitsjahren und eingezahlten Versicherungsbeiträgen, die zwar Haftzeiten berücksichtigte, aber Perioden verfolgungsbedingter Erwerbslosigkeit und die durch Haftzeiten verursachte Arbeitsunfähigkeit ignorierte. Die Bindung der Hinterbliebenenrenten an die Bedeutung an die Bedingung vorliegender Kindererziehung sowie die generelle Aufhebung des Grundsatzes

der Sozialversicherung für alle NS-Verfolgten erwiesen darüber hinaus als unbillige soziale Härten.

Die allgemein desolate wirtschaftliche Situation, die vielfältigen Probleme des Wiederaufbaus und der Versorgung der Bevölkerung überhaupt begrenzten nicht nur die Möglichkeiten der staatlichen Sozialpolitik, sondern sie belasteten grundsätzlich auch das Verhältnis zwischen den NS-Verfolgten und den amtlichen Behörden. Vielfach fehlte es den Institutionen in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone an der erklärten Bereitschaft, die den NS-Verfolgten zuerkannte besondere Unterstützung zu leisten. In einzelnen Ländern mangelte es an der elementar wichtigen Kooperation zwischen den Betreuungsämtern und den Sozialversicherungsanstalten. Eine konstruktive behördliche Zusammenarbeit bei der Regelung der Verfolgtenansprüche, etwa bei der Arbeits- und Wohnungsvermittlung oder der Gesundheitspflege, stellte eher eine Ausnahme dar. Häufig blieb die ausreichende soziale Betreuung der NS-Verfolgten von der alleinigen Initiative der örtlichen Amtsstellen ab.[256] Die Beseitigung dieser Missstände ließ sich nicht, auch wenn die VVN interzonal die Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden mit ehemals Verfolgten forderte,[257] nicht durch eine konsequente Rekrutierung des Betreuungs- oder zumindest des Leitungspersonals aus Opferkreisen erreichen, da die Verwaltungsarbeit ein Mindestmaß an administrativen Kenntnissen voraussetzte und Schulungen erst nach 1948 abgehalten wurden.

Das offensichtliche Fehlen einer zielbewussten Sozialpolitik seitens der Landesverwaltungen und die sich verschlechternden Lebensbedingungen für die NS-Verfolgten veranlassten den Zentralvorstand der VVN, Ende Juni 1947 in Potsdam eingehend zu ihrer wirtschaftlichen Lage in den fünf Ländern der sowjetisch besetzten Zone Stellung zu nehmen. Generalsekretär Carl Raddatz schilderte die Unzufriedenheit der NS-Verfolgten, die sich über eine zunehmende Verschlechterung ihrer sozialen Sicherung beklagten, und kritisierte die wachsende engherzige Auslegung der Unterstützungsregelungen durch die Behörden.[258] Die VVN legte gegen diese Entwicklung Protest bei der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge ein, gleichzeitig wies sie das Generalsekretariat an, Erhebungen über die soziale Lage der NS-Verfolgten anzustellen sowie Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau der bestehenden Sozialverordnungen auszuarbeiten. Der im Oktober vorliegende Bericht monierte die Uneinheitlichkeit der Unterstützungsregelungen und bestätigte sowohl die negativen Folgen der erfolgten Änderungen in der Sozialversicherung als auch die bürokratische Auslegung der erlassenen Bestimmungen durch die Verwaltungsorgane, mit der sich die Lebensverhältnisse der Opfer unverhältnismäßig verschärft hatten.[259] Die aufs Ganze gesehen aus der Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch stammenden Verordnungen waren insgesamt als unzulänglich einzustufen. Einen Ausweg aus der inakzeptablen Situation sah das Generalsekretariat allein in der Ablösung der provisorischen Verordnungen durch gesetzliche Regelungen, die als Wiedergutmachungsgesetze der Länder sämtliche Fragen der sozialen Fürsorge sowie der Entschädigung gesundheitlicher und materieller Schäden regeln mussten.

Zur administrativen Ausführung der Verfolgtenfürsorge machte der Bericht nur wenige Angaben. Die untergeordnete Stellung der aus den Opferausschüssen hervorgegangenen

Abteilungen der Sozialämter bot nach Auffassung des Generalsekretariats im Allgemeinen keine Gewähr für eine wirksame Durchführung ihrer Aufgaben. Mit ihrer Umwandlung in Hauptämter eröffnete sich jedoch die Möglichkeit, der sozialen Betreuung der NS-Verfolgten ein stärkeres Gewicht zu geben und zugleich für eine effizientere Umsetzung der Versorgungs- und Unterstützungsregelungen zu sorgen. Der Gedanke einer zoneneinheitlichen Wiedergutmachungsgesetzgebung mit einem zentralisierten Verwaltungsaufbau wurde im Bericht des Generalsekretariats nicht aufgeworfen. Man wies lediglich auf die in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone vorgelegten Gesetzentwürfe hin, die zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs dienen konnte, um der Ländergesetzgebung eine einheitliche Grundlage zu geben. In einzelnen ostdeutschen Ländern wollte man die Ausführung der Wiedergutmachung besonderen Ämtern übergeben. So legte der Landesvorstand der VVN dem brandenburgischen Landtag im August 1947 einen Gesetzentwurf vor, der die Errichtung eines Wiedergutmachungsamtes vorschlug, das vorbereitende Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit, Schäden durch Vernichtung und Beeinträchtigung der beruflichen Existenz, Schäden durch Eigentumsentziehung sowie sonstige Vermögens- und Eigentumsschädigung während der nationalsozialistischen Herrschaft in Angriff nehmen sollte.[260] Obwohl schon Anfang Februar 1948 ein unter Federführung des Zentralsekretariats der SED ausgearbeiteter Gesetzentwurf zur sozialen Betreuung der Verfolgten des Naziregimes und zur Regelung wichtiger Fragen der materiellen Wiedergutmachung vorlag, verhinderten die Differenzen über die Frage der Rückerstattung eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes. Im Gegensatz zu den westlichen Besatzungszonen, in denen unter Anordnung des Besatzungsregimes an einer umfassenden Restitution festgehalten wurde, blieb die Rückgabe entzogenen Eigentums oder sonstige Vermögensschäden in der sowjetisch besetzten Zone an die Zielsetzungen des gesellschaftspolitischen Wandels gebunden. In den Worten des Generalsekretariats der VVN hieß das, milde, aber nichtsdestoweniger deutlich ausgedrückt: "Diese Wiedergutmachung kann sich infolge der wirtschaftlichen Lage Deutschlands und besonders mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone nur auf jene Werte erstrecken, die zur Sicherung einer angemessenen Lebenslage notwendig sind".[261] Auf der Hamburger Tagung des Interzonalen Beirates der VVN konstruierte Fritz Beyling Ende 1947 einen Zusammenhang zwischen der sozialen Lage der Mehrzahl der politisch Verfolgten bzw. eines Teils der rassisch oder religiös Verfolgten unter dem Nationalsozialismus und der prinzipiellen Forderung nach Restitution. Da diese Verfolgtengruppen in der Regel durch die Rückerstattung nur geringe oder überhaupt keine Wiedergutmachungsleistungen zu erwarten hätten, sollte die Wiedergutmachung in der sowjetisch besetzten Zone im Wesentlichen nicht vom vormaligen Besitz ausgehen, sondern im Wege einer aktiven Fürsorge des Staates als intensive Regelung der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Unterstützung der NS-Verfolgten angelegt werden.[262] Dieser Weg sollte gegen alle Widerstände, nicht zuletzt der ehemals rassisch Verfolgten, später in der DDR eingeschlagen werden, doch hierüber ist an anderer Stelle zu berichten.[263]

Die Einflussnahme der Verfolgtenvereinigung auf die Partei- und staatlichen Stellen zeitigten weder organisatorische noch wesentliche materielle Veränderungen in der Verfolgtenbetreuung. Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge beeilte sich die kriti-

sierten Mängel bei der Verfolgtenbetreuung der sowjetischen Besatzungsmacht anzulasten bzw. das Besatzungsregime insgesamt für differierende staatliche Fürsorgemaßnahmen verantwortlich zu machen.[264] Ansonsten operierte man mit rechtlichen Einzelmaßnahmen, um die sozialen Defizite und Härten, die durch die Anordnungen der sowjetischen Behörden zur Sozialversicherung und Sozialfürsorge[265] ausgelöst worden waren, auszugleichen oder zumindest abzumildern. Zu den einzelnen Maßnahmen gehörte insbesondere die Aufhebung der Begrenzungen bei den Rentenzahlungen, die bereits am 1. September 1947 angeordnet wurde. Nachdem die Deutsche Wirtschaftskommission im März 1948 das Recht erhalten hatte, Rechtsakte mit Gesetzeskraft zu erlassen, wurden im Juli und August verschiedene Anordnungen bekanntgegeben,[266] nach denen einerseits die unter dem nationalsozialistischen Regime erzwungenen Zeiten des Ausschlusses aus einem Dienstverhältnis oder der Verdienstminderung von abhängig Beschäftigten und Beamten auf die Renten anzurechnen waren, andererseits wurden invalidisierte, nichtsozialversicherte NS-Verfolgte und ihre Hinterbliebenen in die Rentenzahlungen einbezogen. Die Bestimmungen ersetzten entsprechende Regelungen der Länder. Ihre Wirkung blieb jedoch auf eine leichte Verbesserung der finanziellen Lage der Rentenempfänger unter den NS-Verfolgten beschränkt, einen entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen der sozialen Verfolgtenbetreuung unter einer in zentralen Institutionen zusammengefassten Verwaltung war damit allerdings noch nicht getan.

Die Wiedergutmachung war politisch-moralisch ein Gebot der Rechtsrestitution, ihre rechtlich-administrative Realisation eine Aufgabe politischer Praxis und damit ebenso abhängig von den Willensanstrengungen ihrer Träger wie von den Rahmenbedingungen des politischen Systems. Rückerstattung und Entschädigung waren folglich auch ein Zersetzungsferment der auf dem Verfolgungserlebnis gründenden Solidarität der Opfer - vielleicht sogar weniger im Hinblick auf den politischen Diskurs über die Ziele gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftspolitischen Wandels als im Hinblick auf die nicht aus freien Stücken vorzunehmende Gestaltung des gerechten Ausgleichs nationalsozialistischer Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen. Peter Lütsches sollte dieses Entwicklungsmoment im Zuge der nach der Begründung der Bundesrepublik erfolgten Spaltung der westdeutschen VVN in aller Deutlichkeit hervorheben, wenn er bemerkte,[267] dass der Wiedergutmachungsanspruch verlangte, sich auf den Boden des Grundgesetzes zu stellen und eine konstruktive, wenn auch kritische Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Parlament zu suchen.

Anmerkungen zum zweiten Kapitel

[1] T. II, zu § 5, Ziff. 2, Durchführungsbestimmungen zu der Wiedergutmachungsverordnung für die Opfer des Faschismus, 9. September 1945. Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 1, 6. Oktober 1945, S. 38. Abdruck der Durchführungsbestimmungen in Auszügen bei Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 235 f.

[2] T. II, zu § 5, Ziff. 1, Durchführungsbestimmungen, Wiedergutmachungsverordnung, 9. September 1945. A.a.O.

[3] So Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 35.

[4] Diese Auffassung vertritt Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 108 u. 112. Siehe auch ders., Verfolgten- und Opfergruppen, S. 24. Anders dagegen Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 27.

[5] Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 112 f.

[6] Zum Berliner Hauptausschuss siehe weiter unten.

[7] Raddatz, Probleme und Ergebnisse unserer Arbeit. Referat auf der Konferenz der Ausschüsse "Opfer des Faschismus in Leipzig, 27. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 42 f., 44 ff. u. 51 f.

[8] Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 22.

[9] Auf Anweisung der sowjetischen Militäradministration wurde die Zentralverwaltung am 19. Juni 1946 in Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge umbenannt. Zum Aufbau der ostdeutschen Sozialversicherung und insbesondere zu den konzeptionellen Arbeiten der Zentralverwaltung siehe Dierk Hoffmann, Kontinuität und Wandel beim Aufbau der ostdeutschen Sozialversicherung 1945-1947, in: Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46), hrsg. von H. Mehringer/M. Schwartz/H. Wentker, München 1999, S. 263-286, hier vor allem S. 272 ff.

[10] Siehe dazu Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 28.

[11] Besprechung vom 24. Mai 1946. BAP, DQ-2/3374, Bl. 102 ff.

[12] Das Referat OdF der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland an den Präsidenten der Provinz Sachsen, Abt. OdF, 13. April 1946. BAP, DQ-2/3383.

[13] Dazu weiter unten im Unterabschnitt 2.

[14] Vorläufiger Auszug der Richtlinien für die Betreuung der Opfer des Faschismus der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, 6. August 1945. Abdruck bei Kessler/Peter,

Wiedergutmachung, S. 233. Bei Kessler/Peter auch weitere Hinweise auf parallele Verordnungen in den übrigen Ländern der sowjetisch besetzten Zone. A.a.O., S. 26 f., 32 f.

[15] Verordnung zur Wiedergutmachung für die "Opfer des Faschismus" in der Provinz Sachsen, 9. September 1945. Auszugsweiser Abdruck: A.a.O., S. 232 f.

[16] Die Analyse von Kessler/Peter schließt in ihrer deskriptiven Diktion diesen Zusammenhang nicht auf. Vgl. Wiedergutmachung, S. 32 f. u. 48 ff. Aus diesem Grund greift auch ihre Kritik an Groehler zu kurz, der die OdF-Politik zurecht in einen allgemeineren organisationspolitischen Zusammenhang stellt und der nicht, wie Kessler/Peter meinen, die politische Standortbestimmung der Verfolgten, die sich in den Anerkennungsrichtlinien niederschlagen musste, vorwiegend einen "Prozess der Selbstdefinition"(S. 43) der Opfer sieht. Zu den Anerkennungsrichtlinien vgl. auch Christoph Hölscher, NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“: Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989), Berlin 2002, S. 326 ff.

[17] Deutsche Volkszeitung, Ausgabe vom 1. Juli 1945.

[18] Theodor Heuss, Der 20. Juli 1944, Berlin, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Gedenktag deutscher Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984, S. 53.

[19] Rede Wilhelm Girnus. Delegiertentagung der Opfer des Faschismus Groß-Berlins, 23. November 1946. LAB, BPA IV l - 2/15. Enthalten auch in BAB, DY/ K 62/12. Zum politischen Charakter der Tagung und ihrem Anspruch als Repräsentation der Berliner Opfergruppen siehe Kapitel 6, Unterabschnitt 4. Zum Verdrängungsbegriff als resümierende These über die Reichweite der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Nachkriegszeit und insbesondere in den fünfziger Jahren vgl. ausführlicher unten Kapitel 4 u. 6, Unterabschnitt 1. Über die erfahrungsgeschichtliche Verdrängung differierender Verfolgungsschicksale als integrative organisatorische Klammer der NS-Verfolgten siehe Kapitel 3, Unterabschnitt 3.

[20] Referat Poelchau über "Unsere politischen Aufgaben", Delegiertentagung der Groß-Berliner Opfer des Faschismus, 23. November 1946. Protokoll, S. 3. LAB, BPA IV L - 2/15/002.

[21] Robert Havemann, Bericht des "Vorbereitenden Ausschusses des Bundes der Verfolgten des Naziregimes, Delegiertentagung, 23. November 1946. Protokoll, S. 10. A.a.O.

[22] Bericht Havemann. Ebenda.

[23] Referat Carl Raddatz, Stand unserer Bewegung in Deutschland. Delegiertentagung, 23. November 1946. Protokoll, S. 4 u. 7. A.a.O.

[24] Referat Raddatz. Protokoll, S. 7. A.a.O.

[25] Rede Fröhlich, Konferenz der Ausschüsse der Opfer des Faschismus, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 102 ff.

[26] Kommunalabteilung Opfer des Faschismus, Jahresbericht 1945/46, Leipzig o.J. (1946), S. 4 f.

[27] Bericht Schubert, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42, Protokoll, S. 18.

[28] Abschrift des Berichts des Ortsausschusses für die Opfer des Faschismus, Dresden, Februar 1946, S. 1-3. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42.

[29] Kommunalabteilung Opfer des Faschismus, Jahresbericht 1945/46, Leipzig o.J. (1946), S., S. 7.

[30] Zu den Anerkennungsrichtlinien der Kommunalabteilung vgl. ebenda.

[31] Rede Henning, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42, Protokoll, S. 21.

[32] Rede Schubert, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. A.a.O., S. 22 f.

[33] Zu der Leipziger Tagung der Opferausschüsse der sowjetisch besetzten Zone ausführlicher weiter unten.

[34] Bericht Henning, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42, Protokoll, S. 9 f.

[35] Siehe dazu auch im Folgenden den Bericht Otto Schöns, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. A.a.O., S. 29-36. Zu Otto Schön, dessen politische Karriere zu Beginn der zwanziger Jahre im freigewerkschaftlichen Zentralverband der Angestellten und dem Kommunistischen Jugendverband begann, gehörte nach Ende des Krieges zu den Begründern des Hilfsausschusses für die Opfer des Faschismus in Leipzig. Im Jahre 1947 wurde er zum zweiten Sekretär des SED-Landesvorstands Sachsen, drei Jahre später in das Zentralkomitee der SED berufen, dem er bis 1968 angehörte. Schön war ein enger Mitarbeiter Walter Ulbrichts, zeitweiliges Mitglied des Sekretariats des Zentralkomitees und bis zu seinem Tod Leiter des Büros beim Politbüro des Zentralkomitees der SED. Vgl. dazu Wer war Wer, S. 657.

[36] Bericht Schubert, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42, Protokoll, S. 19 f.

[37] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 149 ff., beschränken sich in ihrer Untersuchung darauf, Wiedergutmachung nur als Regelung von Eigentumsansprüchen zu erörtern. Dieser Ansatz führt zu einer außerordentlichen Verkürzung des Wiedergutmachungsbegriffs, durch welche die Autoren, bei allen kritischen Bemerkungen zur Wiedergutmachungspraxis im östlichen Teil Deutschlands, bei einer deskriptiven Darstellung der Entwicklung zum Erlass des VdN-Gesetzes der DDR stehen bleiben, während sie durch die Ignorierung des Ausgangspunkts jeder Wiedergutmachungsdiskussion, die Kenntnisnahme des unter dem Nationalsozialismus begangenen Unrechts, letztlich zu einer Rechtfertigung des in der DDR eingeschlagenen Weges in der Wiedergutmachungsfrage gelangen. Dies wird bei Kessler/Peter besonders deutlich, wenn sie bereitwillig akzeptieren, dass eine Einlösung der

Restitutionsforderungen durch deren Umfang volkswirtschaftlich nicht opportun war. Vgl. a.a.O., S. 182 f.

[38] Bericht Schön, Tagung des Kreisausschusses Leipzig Opfer des Faschismus in Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/2/42, Protokoll, S. 32.

[39] Carl Raddatz, Wer ist Opfer des Faschismus, in: ders. Tit., Weimar o.J. (1946), S. 14. Es handelt sich um ein publiziertes Referat, das Raddatz auf der Arbeitstagung der Opfer des Faschismus am 9./10. Februar 1946 in Weimar hielt.

[40] Rundschreiben des Amtes für Arbeit und Sozialfürsorge der Provinz Sachsen, Abt. OdF, an die Betreuungsstellen mit ergänzenden Richtlinien für die Anerkennung von Opfern des Faschismus, 30. November 1945. Auszugsweiser Abdruck in: OdF- Betreuungsstellen, S. 44.

[41] Zur Verfolgung der sogenannten Mischlinge 1. und 2. Grades in der Frühzeit des Regimes und nach Erlass der Nürnberger Gesetze vgl. die ausführlichen Erläuterungen im Unterabschnitt 3.

[42] Zur Wiedergutmachungspraxis in der Bundesrepublik vgl. Arnold Spitta, Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 385-401. Weiteres in der von Tilman Zülch herausgegebenen Aufsatzsammlung: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt, Reinbek 1979. Zur frühen Rechtsprechung in der Frage der rassischen Verfolgung von Sinti und Roma siehe das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Januar 1956, abgedruckt in: RzW, 4 (1956), S. 113-115.

[43] Rundschreiben des Amtes für Arbeit und Sozialfürsorge der Provinz Sachsen, Abt. OdF, 30. November 1945, in: OdF- Betreuungsstellen, S. 45.

[44] Rundschreiben des Provinzialamtes für Arbeit und Sozialfürsorge, 6. Februar 1946. Auszugsweiser Abdruck in: A.a.O., S. 49.

[45] Vgl. dazu Asmussen, Traum von der Gerechtigkeit, S. 26 f.

[46] Vgl. Ziff. V, Zonenpolitikanweisung Nr. 20, in der Fassung der Anweisung an den Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 11. Dezember 1945. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zucker-mann, Handbuch der Wiedergutmachung, G-T, Britische Zone, Bl. 3. Zur Zonenpolitikanweisung Nr. 20 siehe ansonsten oben Abschnitt 4.

[47] Asmussen, Traum von der Gerechtigkeit, S. 29.

[48] Büttner, Not nach der Befreiung, S. 389 f.

[49] Vgl. Die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Hamburg, S. 52 f.

[50] Praktische Hilfe in Köln. Kölnischer Kurier, Nr.12, Ausgabe vom 16. Juni 1945.

[51] Kölner Beigeordnete berichten. A.a.O., Nr.42, Ausgabe vom 16. Oktober 1945.

[52] A.a.O., Nr.39, Ausgabe vom 9. Oktober 1945.

[53] Féaux de la Croix, Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: Ders./H. Rumpf, Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 22 u.25 f. Hennig, Entschädigung, S. 104 f. Asmussen, Traum von der Gerechtigkeit, S. 27.

[54] Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947. GVBl, 1947, Nr.23, S. 225.

[55] Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschadengesetz) vom 22. September 1948. NGVBl, 1948, Nr .23, S. 77.

[56] Anordnung der Militärregierung zur Errichtung einer Badischen Landestelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus vom 8. September 1945. Gazette Officielle, 1945, Nr. 8, S. 18. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb), Baden, Bl. 2.

[57] Anordnung des Staatssekretärs im badischen Ministerium des Innern betr. die Badische Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus vom 13. Dezember 1946. ABlLVB, 1946, Nr. 27, S. 147. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb) Baden, Bl. 1.

[58] Abschnitt I, Ziff. 4 u. 5 der Richtlinien für den Geschäftsgang bei den Zweigstellen vom 29. September 1945. A.a.O., Bl. 3. Die Richtlinien wurden durch die Anordnung der badischen Landesverwaltung vom 13. Dezember 1946 bestätigt. A.a.O., Bl. 4.

[59] Abschnitt VIII, Ziff. 22 der Richtlinien für den Geschäftsgang bei den Zweigstellen vom 29. September 1945. Ebenda.

[60] Ziff. 5, Anordnung der Militärregierung zur Errichtung einer Badischen Landestelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus vom 8. September 1945. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb), Baden, Bl. 2.

[61] § 1, Verordnung über die Gewährung sozialer Fürsorge an die Opfer des Nationalsozialismus, 15. Oktober 1945. A.a.O., Französische Zone, G-T, (bb), Baden, Bl. 1.

[62] Vgl. den Abschnitt I der Vorläufigen Richtlinien für Betreuungsmaßnahmen vom 29. September 1945. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, Französische Zone, G-T, (bb), Baden, Bl. 2.

[63] §§ 3 u. 4, Verordnung über die Gewährung sozialer Fürsorge an die Opfer des Nationalsozialismus, 15. Oktober 1945. A.a.O., Bl. 1.

[64] Ziff. 7, Abs. 1. Verordnung über die Errichtung einer Badischen Landestelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus vom 8. September 1945. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb), Baden, Bl. 2.

[65] §§ 9 u. 11, Verordnung über die Gewährung sozialer Fürsorge an die Opfer des Nationalsozialismus, 15. Oktober 1945. A.a.O., Bl. 1.

[66] § 6, Verordnung über die Gewährung sozialer Fürsorge an die Opfer des Nationalsozialismus, 15. Oktober 1945. Ebenda.

[67] Siehe hierzu, auch im Folgenden, Hudemann, Anfänge, S. 187 f.

[68] Zur Zusammensetzung der Hauptstelle sowie der örtlichen Zweigstellen vgl. die Art. 2.3 u. 6-7, Anordnung betr. die Badische Landestelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus, 13. Dezember 1946. Anordnung des Staatssekretärs im badischen Ministerium des Innern betr. die Badische Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus vom 13. Dezember 1946. ABlLVB, 1946, Nr. 27, S. 147. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb) Baden, Bl. 1.

[69] Art. 4 der Anordnung vom 13. Dezember 1946. Ebenda.

[70] Vgl. die Anordnung über die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus in Baden vom 11. Juni 1949. BGVBl, 1949, Nr. 22/23, S. 222. Wiederabdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (bb) Baden, Bl. 5.

[71] Siehe unten Kapitel 5, Unterabschnitt 3. Vgl. dazu auch Schwarz, Schlussbetrachtung, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Bd. 6, Beilage, München 1987, S. 8.

[72] Vgl. Hudemann, Anfänge, S. 189 ff.

[73] Der Entwurf des rheinland-pfälzischen Innenministeriums zu einem Gesetz zur Wiedergutmachung des unter Hitler gegangenen Unrechts, der im September 1947 in den Entwurf der drei Länder der französischen Zone Eingang fand. BAK, Z 21/14, Bl. 96-11 u. Z 21/15, Bl. 118-173.

[74] Hudemann, Anfänge, S. 192 u. 216. Siehe auch dort, S. 207. Gegen Hudemanns Auffassung, sein Urteil stände im Gegensatz zu der Ansicht von Walter Schwarz, in dem Gesetzentwurf der Länder der französischen Zone mache sich eine verbreitete negative Haltung gegenüber der Wiedergutmachung bemerkbar, muss hier richtig gestellt werden, dass Schwarz sich nur auf die rückerstattungsrechtlichen Regelungen, nicht aber auf Anerkennungsfragen bezieht. In rückerstattungsrechtlicher Hinsicht waren die Entwürfe, wie Schwarz zurecht betont, nicht nur durch einen restriktiven, sondern geradezu feindlichen Duktus gekennzeichnet. Siehe die Vorbehalte gegen die "vorlaute(n) Spekulanten" oder die mit "offener Frechheit" vorgetragenen Rückerstattungsanmeldungen. Vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Bd. 1), München 1974, S. 288 f. In Beziehung auf die Tendenz weiterer deutscher Gesetzentwürfe zur Rückerstattung ebenda S. 59 ff. Der Entwurf zu einem einheitlichen Wiedergutmachungsgesetz für das Land Württemberg-Hohenzollern vom April 1946 in BAK, Z 21/13, Bl. 27-36.

[75] Siehe Hudemann, Anfänge, S. 191 f. Als Beispiel für die Mindesthaftzeit politischer Gelegenheitstäter in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone vgl. die oben angeführten Regelungen der Leipziger Kommunalabteilung "Opfer des Faschismus".

[76] Ulrich von Hassel, "Vom anderen Deutschland". Aus den nachgelassenen Tagebüchern 1938-1944, Zürich 1946. Französische Lizenzausgabe, Freiburg/Br. 1946. Zuletzt: Die Hassell-Tagebücher 1938-1944: Aufzeichnungen vom anderen Deutschland, hrsg. von F. Freiherr Hiller von Gaertingen, Berlin 1988.

[77] Yves Durand, Deutschland aus der Sicht der Franzosen (November 1942 bis Mai 1945), in: Die Zukunft des Reiches. Gegner, Verbündete und Neutrale 1943-1945, hrsg. von M. Messerschmidt/E. Guth, Herford-Bonn 1990, S. 37-56, hier S. 52.

[78] Siehe Gilbert Ziebura, Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945. Mythen und Realitäten, Pfullingen 1970, S. 32ff.

[79] Vgl. dazu Edgar Wolfrum, Frankreich und der deutsche Widerstand gegen Hitler 1944-1964. Von der Aberkennung zur Anerkennung, in: Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, S. 68-81, hier S. 69 f. u. 74.

[80] Dazu Ziebura, Beziehungen, S. 35 ff.

[81] Bourdet in der Untergrundzeitung "Combat", Nr.55 vom März 1944. Abdruck in: Ziebura, Die Idee der Demokratie in der französischen Widerstandsbewegung, in: Festschrift für Hans Herzfeld, Berlin 1957, S. 355-373. Erneut in Walter Lipgens, Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegungen 1940-1945, München 1968, S. 236-238.

[82] Wolfrum, Frankreich, S. 73, betont mit Hinweis auf den Generalverwalter der französischen Besatzungszone Emile Laffon, der den Sozialisten nahestand und die Arbeit der antifaschistischen Ausschüsse besonders förderte, dass auch dessen Dienststellen vor allem im Widerstand der Arbeiterbewegung das demokratische Potential für den Wiederaufbau Deutschlands sahen, gleichzeitig glaubt er Hinweise für eine Würdigung des 20. Juli durch das Besatzungsregime gefunden zu haben. Wolfrum verweist in diesem Zusammenhang auf die Juni- und Juliausgaben der in Freiburg im Breisgau erscheinenden "Gegenwart". Da es sich hierbei aber einerseits um eine von Gerhard Ritter spärlich kommentierte Veröffentlichung der Rundfunkrede Goerdelers handelte, die dieser nach einer geglückten Machtübernahme halten wollte (Das Regierungsprogramm vom 20. Juli 1944. Karl Goerdelers geplante Rundfunkrede nach Übernahme der öffentlichen Gewalt. Aus dem Nachlass herausgegeben von Gerhard Ritter, in: Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 12/13, S. 11-13), andererseits um eine differenziert abwägende Analyse des 20. Juli durch Michael Freund (Zur Problematik des 20. Juli. Bemerkungen zu einem Jahrestag, in: Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 16-18) handelte, die im Grunde genommen die Kritik der Alliierten an der langjährigen Einbindung eines wesentlichen Teils des bürgerlich-militärischen Widerstands in das NS-Regime bestätigt, kann hier kaum von einer positiv würdigenden Stellungnahme durch die französische Besatzung oder zumindest durch einen Teil der Behörden gesprochen werden.

[83] Vgl. Hudemann, Anfänge, S. 190.

[84] Siehe dazu, wie auch im Folgenden, die Landesverfügung vom 9. September 1947. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Französische Zone, G-T, (cc) Rheinland-Pfalz, Bl. 1.

[85] Ziff. 1, Zonenpolitikanweisung, 4. Dezember 1945. Abdruck in: Die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Hamburg, S. 12.

[86] Vgl. Lothar Kettenacker, Die britische Haltung zum deutschen Widerstand während des Zweiten Weltkriegs, in: Das "Andere Deutschland" im Zweiten Weltkrieg. Emigration und Widerstand in internationaler Perspektive, hrsg. von dems., Stuttgart 1977, S. 49-74, hier S. 68 ff. Ders., Die Haltung der Westalliierten gegenüber Hitlerattentat und Widerstand nach dem 20. Juli 1944, in: Der 20. Juli 1944. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 22-46, besonders S. 24-30.

[87] So die Charakterisierung des Referenten im Foreign Office G.W. Harrison in einem Memorandum vom 8. Juni 1944. Abgedruckt in: Das "Andere Deutschland im Zweiten Weltkrieg, S. 200-203. Zur Anthropologisierung des preußisch-deutschen Militarismus als Teil des deutschen Nationalcharakters und die Konstruktion einer mit Zwangsläufigkeit in der Katastrophe des Nationalsozialismus mündenden deutschen Geschichte siehe insbesondere Robert Vansittart, Bones of Contention, London 1945. William Montgomery Mc Govern, From Luther to Hitler, London 1946. Ähnlich, mit zugespitzter Frontstellung gegen den brandenburgisch-preußischen Militarismus, dem Erben "germanische(r) Tücke und Raublust", Alexander Abusch, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Berlin 1946.

[88] Kettenacker, Haltung der Westalliierten, S. 27.

[89] Siehe das Vorwort von Hugh Trevor-Roper zu Terence Prittie, Germans against Hitler, London 1964, S. 12.

[90] Dazu Ulrich Schlie, Das Ausland und die deutsche Opposition gegen Hitler. Widerstandsforschung und politische Gegenwart seit 1945, in: MGM, 52 (1993), S. 153-168, hier S. 159 ff.

[91] Ausführlicher zu diesem Gegenstand in Unterabschnitt 8.

[92] Vgl. dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 82 f.

[93] Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947. RBlWB, Nr. 9, 7. Juli 1947, S. 57. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Amerikanische Zone G-T, (ee) Württemberg-Baden, Bl. 1.

[94] § 3, Abs. 2, Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947. A.a.O.

[95] Vgl. dazu Die Wiedergutmachungsorgane in der US-Zone, in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, I Behördenaufbau, Amerikanische Zone, G-T, (aa), Bl. 3. Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Wiedergutmachungsgerichte bildete die Verordnung Nr. 1004 der Landesregierung über die Wiedergutmachungsgerichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vom 13. April 1948. RGBlBW, Nr. 8, 28. Mai 1948, S. 61. Abdruck in: A.a.O., I Behördenaufbau, Amerikanische Zone, G-T, (ee) Württemberg-Baden, Bl. 3.

[96] Siehe den Bericht des Oberbürgermeisters Kurt Blaum über die Sonderbetreuung der Frankfurter Stadtverwaltung. Frankfurter Rundschau, Nr. 18, Ausgabe vom 29. September 1945.

[97] Im einzelnen dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 85 f. Féaux, Unrecht, S. 24 f. Féaux spricht fälschlicherweise von einer ressortmäßigen Doppelspurigkeit, durch welche die Zuständigkeiten des Innenministeriums weitgehend parallel zu den Kompetenzen des Staatskommissars verliefen. Zu Epstein und seiner Tätigkeit in der Nachkriegszeit vgl. Wolf-Arno Kropat, Jüdische Gemeinden, Wiedergutmachung, Rechtsradikalismus und Antisemitismus nach 1945, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983, S. 447-508, hier S. 469 f.

[98] Zum Aufbau der amerikanischen Militärbehörden in Hessen vgl. Dieter Emig/Alfred G. Frei, Office of Military Government for Hesse, in: OMGUS-Handbuch, S. 317-438.

[99] Goschler, Wiedergutmachung, S. 86

[100] Siehe auch Asmussen, Traum von der Gerechtigkeit, S. 30.

[101] 2 Jahre Hauptausschuss "Opfer des Faschismus", hrsg. vom Hauptausschuss "Opfer des Faschismus", Berlin 1947, S. 6, 18 u. 25. Vgl. auch Ursula Schröter, Nichts ist vergessen? Die Opfer des Faschismus von der Befreiung bis zur Spaltung, in: Der Wedding, S. 141.

[102] Hurwitz, Die Eintracht der Siegermächte und die Orientierungsnot der Deutschen 1945-1946 (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 3), Köln 1984, S. 191 f. Siehe auch H.J. Reichhardt, Wiederaufbau und Festigung demokratischer Strukturen im geteilten Berlin 1945-1963, in: Georg Kotowski/H.J. Reichhardt, Berlin als Hauptstadt im Nachkriegsdeutschland und Land Berlin 1945-1985. Berliner Demokratie 1919-1985, Bd. 2 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/2), Berlin-New York 1987, S. 9.

[103] Undat. Memorandum der amerikanischen Militäradministration; vermutlich im März 1946 für das Local Government Committee der Alliierten Kommandantur verfasst, nachdem die Alliierten Kommandanten auf ihrer Sitzung am 12. März beschlossen hatten, Programm und Aktivitäten des Hauptausschusses zu überprüfen. Von O. Geschke beantworteter Fragenkatalog des Local Government Committee zur Funktion und administrativen Stellung des Hauptausschusses, ebenfalls undat., verfasst im Rahmen der oben genannten Überprüfung. LAB, RG 260, OMGBS, Nr.4/127-1/2. Die Überprüfung des Hauptausschusses

fand im Zusammenhang mit der Verhaftung des Sekretärs Carl Raddatz statt. Das offizielle Gründungsdatum des Berliner Hauptausschusses wird in der Literatur nicht einheitlich angegeben. So nennt Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 107, einmal den 14. Juni, ein anderes Mal den 3. Juni (Verfolgten- und Opfergruppen, S. 23). Schröter, Nichts ist vergessen, S. 142, schließt sich Grüber, Erinnerungen, S. 254, an und nennt ebenfalls den 3. Juni als Gründungsdatum. Der vom Hauptausschuss herausgegebene Zweijahresbericht nennt hingegen den 14. Juni (S. 6), dieser Termin wird durch die Akten der amerikanischen Militäradministration bestätigt. Vgl. Notiz für Rudi Zimmermann vom 26. Juni 1946. LAB, RG 260, OMGBS, Nr. 4/127-1/2. Rudolph ("Rudi") Zimmermann, ehemals leitender Jugendfunktionär in der Berliner SPD galt als zuverlässiger SED-Funktionär. Während der Fusionsauseinandersetzungen wurde er als Beauftragter des SPD-Zentralausschusses dem unzuverlässigen Berliner Bezirksverband zugeordnet, um diesen auf einen aggressiven Fusionskurs zu bringen. Im September beauftragte ihn die Berliner Bezirksleitung der SED mit der Leitung des Ressorts Personalpolitik. Siehe dazu, Hurwitz, Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946-1949 (= Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Bd. 79), Opladen 1997, S. 208.

[104] 2 Jahre Hauptausschuss, S. 6. Die Biogramme der Mitglieder auf den Seiten 8-13; dazu auch Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 562 ff. Ausführlicher zur Problematik der politischen Zusammensetzung des Hauptausschusses und zu seiner prinzipiellen Bedeutung für die Begründung einer politischen Interessenvertretung der NS-Verfolgten im Kapitel 6, Unterabschnitt 4.

[105] Rundschreiben des Hauptausschusses an die Bezirksbürgermeister vom 21. Juni 1946. LAB, Rep. 260, Nr. 4420.

[106] Vgl. den undat., von Geschke beantworteten Fragenkatalog des Local Government Committee sowie die Notiz für R. Zimmermann vom 26. Juni 1946. LAB, RG 260, OMGBS, Nr. 4/127-1/2.

[107] Neben Bock, der in den Akten als Mitglied der SPD geführt wurde, waren 1946 die Kommunisten Walter Pfaff und Ilse Haak Abteilungsleiter, während die übrigen Referenten, Erna Büttner, Lotte Gefroi, Eva Lippold und Walter Pflieger, als parteilos galten. Geschke, undat. Fragenkatalog des Local Government Committee und die Notiz für R. Zimmermann vom 26. Juni 1946. LAB, RG 260, OMGBS, Nr. 4/127-1/2.

[108] Schröters Einschätzung des Hauptausschusses als "eine Mischung aus Selbsthilfegruppe und Verwaltung" trifft nicht den Kern seiner Stellung im Aufbau der Kommunalverwaltung. Vgl. Nichts ist vergessen, S. 141.

[109] Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 18. April 1946. LAB, Rep. 260, Nr. 4825.

[110] Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Berlin, Abt. Sozialfürsorge vom 5. Juni 1945. Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 1 (1945), S. 16.

[111] Ebenda.

[112] Übersicht über die Fürsorge für die Verfolgten des Naziregimes von 1945-1953, Bericht Walter Löfflers vom 23. Dezember 1953. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 318.

[113] A.a.O. Vgl. auch 2 Jahre Hauptausschuss, S. 93.

[114] Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 23. Dezember 1945. VBlBln 1 (1945), S. 185.

[115] 2 Jahre Hauptausschuss, S. 94 f.

[116] Memorandum Weltlingers betr. die Rückwanderer aus Shanghai vom 19. August 1947. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 38/39.

[117] Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 3 (1947), Nr. 4, S. 51 f. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 in Kraft.

[118] Ziff.6, Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus vom 18. Februar 1947. Ebenda. Die jährlichen Rentenleistungen Berlins bis zum 1. Dezember 1948 wurden auf 12 bis 13 Millionen Mark, die jährlichen Gesamtaufwendungen für die "Opfer des Faschismus" auf etwa 15 Millionen Mark geschätzt. Bericht Löfflers vom 23. Dezember 1953. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 318.

[119] BK/O (47) 248 vom 24. Oktober 1947. Amtsblatt der Alliierten Kommandatura, 1947, Nr. 10, S. 20.

[120] Rundschreiben Nr. 4 der Abteilung Sozialwesen des Magistrats der Stadt Berlin, Hauptausschuss "Opfer des Faschismus" an die Verwaltungsbezirke vom 28. Juni 1945. LAB, Rep. 260, Nr. 2197.

[121] A.a.O.

[122] Undat., von Geschke beantworteter Fragenkatalog des Local Government Committee. LAB, RG 260, OMGBS, Nr. 4/127-1/2. Deutsche Volkszeitung, Ausgabe vom 25. September 1945.

[123] Bericht Radlauers vom 10. September 1945. GDW/AdVO, H I-1. Vgl. auch den Bericht in der Frankfurter Rundschau, Nr.20, Ausgabe vom 5. Oktober 1945.

[124] Rundschreiben des Leiters der Abteilung für Ernährung, Klimpel, beim Magistrat der Stadt Berlin an die Bezirksbürgermeister vom 17. Oktober 1945. LAB, Rep. 260, Nr. 3558.

[125] Aussage Seifrieds vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt, 6. Sitzung, 31. August 1951, Protokoll S. 105. GDW/AdVO, C III-5.

[126] Goschler Wiedergutmachung, S. 79. Ders., Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, S. 80.

[127] Vgl. dazu die Aussage Willi Ankermüllers, der dem ersten Kabinett Ehard als Staatssekretär im Innenministerium und dem zweiten Kabinett als Innenminister angehört

hatte, vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags, 6. Sitzung, 31. August 1951, Protokoll, S. 112 ff. GDW/AdVO, C III-5.

[128] Vgl. Goschler, Auerbach, S. 78 f. Zu Auerbachs Tätigkeit in der Nordrhein-Provinz siehe auch Peter Hüttenberger, Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie, Siegburg 1973, S. 183 ff.

[129] Aussagen Hans Müller, ehemaliger Staatsrat im bayerischen Finanzministerium, und Seifried vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags, 6. Sitzung, 31. August 1951, Protokoll, S. 11 f., 99 f. u. 104 . GDW/AdVO, C III-5.

[130] Aussage Seifried, Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags, 6. Sitzung, 31. August 1951, Protokoll, S. 106. GDW/AdVO, C III-5.

[131] Bericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte für die Militärregierung von Bayern, Januar 1948. BAK, RG 260, OMGB, 13/141-1/1. Siehe auch Goschler, Auerbach, S. 83. Wetzel, Jüdisches Leben, S. 39.

[132] Aussage Amtsrat Hans Herkert, Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags, 7. Sitzung, 14. September 1951, Protokoll, S. 46. GDW/AdVO, C III-6.

[133] Aussage Hans Müller, Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags, 6. Sitzung, 31. August 1951, Protokoll, S. 13 f. GDW/AdVO, C III-5. Zu den Forderungen der Verfolgtenorganisationen hinsichtlich der personellen Besetzung der Wiedergutmachungsbehörden vgl. weiter unten.

[134] Vgl. Auerbach, Die Zukunft der rassisch, religiös und politisch Verfolgten, in: Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte, 15. September 1946 bis 15. Mai 1947, in: BAK, RG 260, OMGB, 13/141-1/1. Ders., Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern. Referat bei der Gründungsversammlung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes am 26. Januar 1947 in München, München o.J. (1947).

[135] MLVB, 1 (1946/47), Nr. 1, S. 1 f.

[136] Zur Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesausschusses siehe auch die am 18. Juni 1947 verabschiedete Geschäftsordnung des Landesausschusses. Abdruck in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 8, S. 2.

[137] Vgl. dazu MLVB, 1 (1946/47), Nr. 1, S. 3.

[138] Dieser Name des Landesausschusses wurde mit der neuen Geschäftsordnung im Juni 1947 eingeführt.

[139] Gesetz Nr.35 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1946. BayGVBl, 1946, S. 258 f. Abdruck auch in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 4, S. 2 f.

[140] Gesetz Nr. 75 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1947. BayGVBl, 1947, S. 164 f.

[141] Rechenschaftsbericht des Staatskommissariats, 1946/47. BAK, RG 260, OMGB, 13/141-1/1. Zur öffentlichen Tätigkeit und Wirkung Auerbachs, insbesondere als Repräsentant des jüdischen Lebens in Deutschland Goschler, Auerbach, S. 86 f.

[142] Vereinheitlichung der Wiedergutmachung. MLVB, 2 (1948), Nr. 22, S. 4.

[143] Vgl. Hudemann, Anfänge, S. 196 f. u. 204 f. Dagegen stärker die rechtliche und organisatorische Zersplitterung betonend Féaux, Unrecht, S. 36 f.

[144] Die Interzonenkonferenz in Tegernsee. MLVB, 1 (1946/47), Nr. 2, S. 3. Vgl. auch VVN-Nachrichten Württemberg-Baden, 1 (1947), Nr. 1.

[145] Goschler, Wiedergutmachung, S. 79. Zur prinzipiellen Haltung der Militärbehörden in der Frage des behördlichen Status der Wiedergutmachungsbehörden siehe schon oben Kapitel 1.

[146] Zusammenlegung und Auflösung von KZ-Betreuungsstellen. MLVB, 1 (1946/47), Nr. 3, S. 1.

[147] Vgl. Auerbach, Zur Jahreswende, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1. Hans-Dieter Kreikamp, Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, S. 61-75, hier S. 65 f. Goschler, Auerbach, S. 84 f. Allgemein zum Umfang der bundesdeutschen Entschädigungsleistungen Karl Heßdörfer, Die finanzielle Dimension, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, S. 55-59.

[148] Féaux, Unrecht, S. 41 f. Die Nachfolge des erbenlosen jüdischen Vermögens trat im Übrigen die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) an, deren scharfe Auslegung der Rückerstattungsgesetze weitgehend zum Abfluss der Vermögenswerte ins Ausland führte.

[149] Auerbach, Zur Jahreswende, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1.

[150] Zur Entstehung des am 5. März 1946 erlassenen Gesetzes vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 260 ff. Text und Kommentar Erich Schullze, Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, München 1946; siehe vor allem die dritte Auflage München 1948.

[151] Vgl. Aster, Die Wiedergutmachung als politisches Problem, in: MLVB, 1 (1946/47). Nr. 12, S. 1 Auerbach, Das Hausratgesetz, S. 1.

[152] Vereinheitlichung der Wiedergutmachung, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 22, S. 6. Wiedergutmachungstagung für das Bundesgebiet, in: A.a.O., 4 (1950), Nr. 41, S. 2. Féaux, Unrecht, S. 43.

[153] Féaux, Unrecht, S. 35.

[154] Die vorangegangenen Zitate nach Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 11.

[155] Auerbach, Referat, S. 15.

[156] Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 10. Ähnlich Curt Epstein, Referat, in: 1. Interzonale Konferenz der VVN, S. 17. Siehe auch ders., Wiedergutmachungsfrage in Hessen, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 41, Ausgabe vom 5. April 1947.

[157] Vgl. Georg Landauer, Entschädigungsforderung (Kollektivanspruch) der Juden in Deutschland, abgedruckt in: Ders., Der Zionismus im Wandel dreier Jahrzehnte, hrsg. von M. Kreutzberger, Tel Aviv 1957, S. 277-279. Siegfried Moses, Die Wiedergutmachungsforderungen der Juden (Tel Aviv 1943), abgedruckt in: Der deutsch-israelische Dialog. Dokumentation eines erregenden Kapitels deutscher Außenpolitik, hrsg. von R. Vogel, T. 1, Politik, Bd. 1, München u.a., S. 4-15. Ders., Jewish Post-War Claims, Tel Aviv 1944. Nehemiah Robinson, Indemnifications and Reparations, Jewish Aspects, New York 1944.

[158] Zu den jüdischen Wiedergutmachungsplänen und -aktivitäten siehe Sagi, Rolle der jüdischen Organisationen, S. 100 ff. Goschler, Wiedergutmachung, S. 41 ff.

[159] Vgl. Leon Kubowitzki, Unity in Dispersion. A History of the World Jewish Congress, New York 1948, S. 268 ff. Goschler, Wiedergutmachung, S. 64 f.

[160] Vgl. Hirsch, Folgen der Verfolgung, S. 19 f. Ludolf Herbst, Einleitung, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, S. 31. Bauer-Hack, Jüdische Wochenzeitung, S. 75 ff. Goschler, Wiedergutmachung, S. 106 f. u. 114. Die Sitzungen des Sonderausschusses fanden im monatlichen Rhythmus in Stuttgart statt. Parallel zu den Verhandlungen des Sonderausschusses diskutierte der Eigentumsausschuss der Militärregierung (Property Division Board) die Ergebnisse auf Länderratsebene und sorgte anschließend für die Vermittlung der Stellungnahmen der Militär- und US-Regierung. Zum systematischen Aufbau der amerikanischen Militärregierung im Jahre 1946 vgl. Henke/Oldenhage, Office of Military Government, S. 28 ff.

[161] Zur Geschichte der Axis Victims League und der Arbeit Weills siehe Fritz Moses, Aus der Geschichte der Wiedergutmachung. Zu Bruno Weills siebzigsten Geburtstag, New York 1953. Vgl. auch Bauer-Hack, Jüdische Wochenzeitung, S. 84 ff. Zur Geschichte der Emigration deutscher Juristen in den USA instruktiv Ernst C. Stiefel/Frank Mecklenburg, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933-1950), Tübingen 1991.

[162] Bruno Weill, Für gerechte Wiedergutmachung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 41, Ausgabe vom 5. April 1947. Übernommen aus der New Yorker Staats-Zeitung und Herold, Ausgabe vom 27. Februar 1947.

[163] Vgl. Wetzel, Jüdisches Leben, S. 59 ff. Bauer-Hack, Jüdische Wochenzeitung, S. 89 f. Siehe auch Goschler, Philipp Auerbach, S. 96 f.

[164] Zur Gerichtsentscheidung siehe unter anderem Das Münchener Urteil, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 16. August 1952. Vgl. auch Kurt Kaiser-Bluth, Der Tragödie letzter Akt. Zum Selbstmord Philipp Auerbachs, in: Das freie Wort, Nr. 34, Ausgabe vom 23. August 1952.

[165] Goschler, Wiedergutmachung, S. 224.

[166] Weill, Das Gebot der Stunde, in: Der Aufbau, Ausgabe vom 30. Dezember 1949.

[167] Siehe dazu oben Kapitel 1, Unterabschnitt 5.

[168] Die Organisationen des Judentums in Deutschland, in: Juden in Deutschland - Almanach, S. 435.

[169] Hendrik G. van Dam, Die Juden in Deutschland nach 1945, in: Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart, hrsg. von F. Böhm/W. Dirks, Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. 888-916, hier S. 896 f. Ginsburg, Jüdische Interessenvertretung, S. 114 f. zu van Dam neuerdings Andrea Sinn, Jüdische Politik und Presse in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2014, S. 84 ff.

[170] Vgl. dazu Hagit Lavsky, Die Anfänge der Landesverbände der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone, in: Im Schatten des Holocaust, S. 199-234, hier S. 217 f.

[171] Siehe den Bericht "In der Westzone" zur Lage der Gemeinden in der Britischen Zone, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 16, S. 11.

[172] Fabian, Richtlinien, S. 2.

[173] Siehe den unter dem Titel "Zusammenarbeit" verfassten Leitartikel des "Weges" zur Tagung der größeren jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Frankfurt am Main, die auf Einladung der Interessenvertretung der jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen am 7. u. 8. Juni 1947 stattfand. Der Weg, 2 (1947), Nr. 24, S. 1.

[174] Vgl. den Bericht Galinskis über die "Schaffung einer Dachorganisation auf der öffentlichen Repräsentanten-Versammlung der Jüdischen Gemeinde Berlins am 30. August 1950, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 36/37, S. 2.

[175] Zusammenarbeit, S. 1.

[176] Ebenda.

[177] "Zur Tagung der Arbeitsgemeinschaft". Kommentar zur 2. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Jüdischen Gemeinden in Deutschland vom 19. und 22. Oktober 1947 in Berlin, in: Der Weg (2 (1947), Nr. 42, S. 1.

[178] Vgl. dazu Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 216 ff.

[179] Zur Entstehungsgeschichte der Zentralkomitees in den westlichen Besatzungszonen siehe Wetzel, Selbstverwaltung, S. 43 ff. Königseder/Wetzel, Leben im Wartesaal, S. 81 ff.

[180] Zur Beurteilung der Stellung Rosenhafts vgl. Schwarz, The Redeemers, S. 32 f. Brenner, Nach dem Holocaust, S. 49. Wetzel, Selbstverwaltung, S. 46 f.

[181] Siehe dazu schon oben Kapitel 1, Unterabschnitt 4.

[182] Wetzel, Selbstverwaltung, S. 46.

[183] Über die Tagung der jüdischen Komitees und Gemeinden Nordwestdeutschlands am 9. Mai 1946 in Bremen siehe auch den Bericht der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden, Nr. 4, Ausgabe vom 24. Mai 1946.

[184] Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 220.

[185] Siehe den Bericht der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden, Nr. 15, Ausgabe vom 9. November 1946.

[186] Maor, Wiederaufbau, S. 88 f. Van Dam, Juden in Deutschland, S. 900. Im Gegensatz dazu Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 220, die behauptet, dass vor der Gründung der Interessenvertretung keine Landesverbände in der amerikanischen Zone bestanden hätten, so dass die überregionale Organisation das einzige Gremium darstellte, das die dortigen Gemeinden und deutschen Juden repräsentierte.

[187] Van Dam, Juden in Deutschland, S. 899 f. Organisationen des Judentums, S. 436.

[188] Vgl. den Bericht über die Anfang April in Stuttgart tagende Jahresversammlung der jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen der amerikanischen Zone in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 16, S. 3.

[189] Van Dam, Juden in Deutschland, S. 900.

[190] A.a.O. S. 901.

[191] Ebenda.

[192] Vgl. Offenberg, Die jüdischen Gemeinden, S. 63 f. Mertens, Die Jüdischen Gemeinden, S. 32 u. 36.

[193] Dazu Maor, Wiederaufbau, S. 88 f. Königseder/Wetzel, Leben im Wartesaal, S. 81. Brenner nach dem Holocaust, S. 112.

[194] Siehe Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 221 f.

[195] Vgl. die Tagungsberichte in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 24, S. 9 f. Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Nr. 6/7, Ausgabe vom 9. Juli 1947, S. 1-2.

[196] Zum Kongress die Berichte in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Ausgabe vom 29. Juli 1947, S. 1-5. Der Weg, 2 (1947), Nr. 30, S. 2 u. Nr. 31, S. 3. Eine Übersicht zu den im jüdischen Weltkongress aufgenommenen Vereinigungen der befreiten Juden in Deutschland und Österreich gibt Inge Unikower, Der Jüdische Weltkongress, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 1, S. 3. Über den Beitrag der britischen Militärregierung zur Anerkennung einer Organisation der deutschen Juden vgl. Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 227 f.

[197] Die Beschlüsse und Empfehlungen der zweiten Tagung der Arbeitsgemeinschaft vom 19. bis 22. Oktober 1947 in Berlin sind abgedruckt in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 43, S. 3 f.

[198] Vgl. Der Weg, 3 (1948), Nr. 4, S. 3.

[199] Fabian, Jüdische Perspektive, in: A.a.O., Nr. 53, S. 2.

[200] Ders., Endet die Wanderung, S. 2.

[201] Steven S. Schwarzschild, Tatsachen und Zukunft, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 27, S. 2.

[202] A.a.O., Nr. 31, S. 3. Siehe auch den Vorbericht in: A.a.O., Nr. 26, S. 4.

[203] Vgl. den Bericht Jüdischer Weltkongress und Deutschland, in: A.a.O., Nr. 36, S. 3.

[204] Siehe dazu oben Kapitel 1, Unterabschnitt 5.

[205] Conference on the Future of the Jews in Germany, S. 5.

[206] "Dachorganisation in Vorbereitung". Bericht über die am 4. September 1949 in Walldorf bei Frankfurt am Main abgehaltene Tagung, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 36, S. 3.

[207] Vgl. Lavsky, Anfänge der Landesverbände, S. 230 ff.

[208] Der Weg, 5 (1950), Nr. 30, S. 3; 6 (1951), Nr. 2, S. 1.

[209] Siehe die Darstellung Galinskis über die Ergebnisse der am 15. u. 16. Oktober in München stattgefundene Tagung des Rats, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 43, S. 4. Danach auch das folgende Zitat.

[210] Der Weg, 5 (1950), Nr. 13, S. 4.

[211] Verantwortungslose Personalpolitik, in: A.a.O., 5 (1950), Nr. 31, S. 1.

[212] Van Dam, Juden in Deutschland, S. 907.

[213] Vgl. Ben Ephraim, Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Juden in Deutschland - Almanach, S. 289- 355, hier S. 296. Goschler, Wiedergutmachung, S. 110.

[214] Zur Problematik des erbenlosen Vermögens bei der Begründung der Rückerstattungsgesetzgebung siehe auch weiter unten.

[215] Vgl. dazu Weltlinger, Das besondere Schicksal der Juden Berlins, in: LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 81/82, S. 15 f.

[216] Zur gesetzlichen Grundlage vgl. Artikel 10, Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (USREG). Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Amerikanische Zone, Ausgabe G, S. 1-25, hier S.4 Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 4. Dazu auch die Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 23. Juni 1948. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe J, 1. August 1948, S. 3-5. Siehe Ephraim, Wiedergutmachung, S. 292 ff. Mit Einschränkungen Schwarz, Rückerstattung, S. 134. In Berlin hatte sich die Jüdische Gemeinde vergeblich bemüht, bei der Erörterung der Rückerstattungsfragen, nicht zuletzt im Hinblick auf das Gemeindeeigentum, neben der JRSO als Organisation zugelassen zu werden. Vgl. das Protokoll der 44. u. 45. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses vom 20. und 27. Oktober 1950. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 239.

[217] Siehe dazu Unterabschnitt 6.

[218] Van Dam, Juden in Deutschland, S. 897.

[219] Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 55.

[220] A.a.O., S. 194 f. u. 198 f.

[221] M. Hirsch, Folgen der Verfolgung, S. 29 f.

[222] Kogon, Politischer Untergang, S. 411.

[223] Günther Troplowitz, Die Rasseverfolgten nichtjüdischen Glaubens, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 8, S. 3.

[224] Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft vom 12. Dezember 1951. GDW/AdVO, B III-1.

[225] Rolf Loewenberg, 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft PrV Berlin, in: Berliner Allgemeine. Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Nr. 41, Ausgabe vom 8. Januar 1960, S. 10.

[226] Verordnungsblatt für Berlin, 1951, T. 1, Nr. 7, S. 85 ff. Siehe Ernst Bukofzer/ Curt Radlauer/Rolf Loewenberg, Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951. Berliner Entschädigungsgesetz, Koblenz o.J. (1951).

[227] Vgl. dazu auch Grzywatz, Zeitgeschichtsforschung, S. 1019 ff. Zur Gründungsgeschichte des BVN siehe ausführlich unten Kapitel 6, Unterabschnitt 4.

[228] Das Protokoll der am 6. und 7. Februar 1954 in Niederbreisig zusammengetretenen Gründungsversammlung des ZDWV in GDW/AdVO, A I-2.

[229] Der Landesrat wurde am 5. Juli 1949 zunächst in der Form eines Dachverbandes begründet, dessen korporative Mitglieder verschiedene Verfolgtengruppen bildeten. Dazu gehörten insbesondere die entsprechenden Vereinigungen der politischen Parteien, aber auch die Israelitische Kultusgemeinde. Erst im Jahre 1951 eröffnet der Verband die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft, ohne dass die einzelnen Gruppen ihre Stellung als korporative Mitglieder verlieren. Vgl. Abschnitt II, § 3 der Satzung des Landesrats sowie den Bericht der Geschäftsstelle des Landesrats zur Landesdelegierten-Konferenz vom 28./29. Juni 1952. GDW/AdVO, A II-1. Vgl. auch 30 Jahre Landesrat für Freiheit und Recht, in: LFR-Nachrichten. Mitteilungsblatt des Landesrats für Freiheit und Recht e.V., Nr. 5, Okt./Nov./Dez. 1980, S. 11-13.

[230] Zu der am 25. Februar 1950 erfolgten Gründung und den Zielen des Verbandes vgl. VfM-Mitteilungen, Nr. 1, Oktober 1950. Vorhanden in GDW/AdVO A II-7.

[231] Siehe dazu Grzywatz, Politik der Besorgnis. Die demokratische Gesellschaft und die Verfolgten des Nationalsozialismus, Teil 2, in: Die Mahnung, 46 (1999), Nr. 11/12, S. 3 f. Die übrigen beiden Teile des Aufsatzes in: A.a.O., Nr. 10, S. 1 f. u. 47 (2000), Nr. 1, S. 1 f.

[232] Pressenotiz zur Konferenz in Hamburg vom 22. November 1957. Anlage zum Protokoll über die Sitzung der Berliner Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter vom 25. November 1957. GDW/AdVO, B III-10. Siehe auch den Bericht über die jährliche Tagung des Zentralrats der Juden in Deutschland in Berliner Allgemeine, Nr. 35, Ausgabe vom 29. November 1957. Vgl. auch Féaux, Unrecht, S. 95 f.

[233] Protokoll über die Sitzung der Berliner Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter vom 11. Februar 1958. GDW/AdVO, H III-1.

[234] Vgl. auch das Kurzprotokoll über die Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verfolgtenorganisationen am 4. Juli 1958 in Bonn. GDW/AdVO, H III-1.

[235] Brief Radlauers an Gertrud Luckner von der Verfolgtenfürsorge des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Br. vom 26. März 1958. Schreiben Luckners an Radlauer und an Rolf Loewenberg, dem Generalsekretär der Berliner Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter, vom 27. März 1958. GDW/AdVO, H III-1.

[236] Vgl. Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 1. April 1955.

[237] Vgl. das im Auftrag des Zentralrats an den Bundesminister der Finanzen und an den sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten Alfred Frenzel als Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses gerichtete Schreiben Radlauers vom 22. August 1958. GDW/AdVO, H IV-1.

[238] Van Dam, Wachsamkeit und Selbstkontrolle, in: Berliner Allgemeine, Nr. 35, Ausgabe vom 29. November 1957.

[239] Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 133.

[240] Kogon, Politischer Untergang, S. 407.

[241] A.a.O., S. 411.

[242] A.a.O., S. 412.

[243] Siehe dazu oben Unterabschnitt 1.

[244] Siehe Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 22.

[245] Tagung des Zonenbeirates "Opfer des Faschismus", 19. August 1946. BAP, DQ-2/3374, Bl. 57 ff.

[246] § 5, Verordnung für die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland. In: Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 16, 15. Oktober 1946, Nr. 348.

[247] In der Provinz Sachsen, die hier als Beispiel genannt sei, ressortierte die Verfolgtenfürsorge zunächst beim Präsidialamt für Arbeit und Sozialfürsorge der Provinzialverwaltung. Nach einer Verfügung der Deutschen Verwaltung vom 23. Oktober 1946 wurde das Referat "Opfer des Faschismus" der Abteilung Sozialfürsorge der Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge im Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik zugeordnet, das mit der Bildung des dritten Kabinetts im Jahre 1950 um das Gesundheitsressort erweitert wurde. Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 34.

[248] Abteilung "Opfer des Faschismus" Halle an die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, 6. Juli 1946. BAP, DQ-2/3383.

[249] Zu den Betreuungsstellen siehe schon Unterabschnitt 15.

[250] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 105.

[251] Vgl. das Schreiben des im Kreis Bitterfeld beheimateten NS-Verfolgten Artur M., das dieser Ende 1947 oder Anfang 1948 an Ottomar Geschke richtete. Abdruck in: Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 261-263, hier S. 261.

[252] BAB-SAPMO, ZPA IV 2.1/38, Bl. 58 f.

[253] Hoffmann, Aufbau der ostdeutschen Sozialversicherung, S. 278.

[254] Befehl Nr. 28 über die "Einführung eines einheitlichen Systems und von Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialversicherung in der SBZ" vom 28. Januar 1947. Arbeit und Sozialfürsorge, 1947, S. 92. Vgl. dazu Hoffmann, Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR. Der Umbau der Sozialversicherung 1945-1956, München 1996, S. 67 ff. Ein instruktiver Überblick zum Sozialversicherungssystem der SBZ/DDR bei Heinz Vortmann, Sozialversicherungs- und Versorgungswesen, in: DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, ²Köln 1979, S. 992-996.

[255] Siehe dazu oben Kapitel 1, Unterabschnitt 3.

[256] Mit besonderem Blick auf die positiveren Verhältnisse in der Provinz Sachsen Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 107 ff.

[257] Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 11.

[258] Bericht Raddatz, 29. Juni 1947. BAB-SAPMO, ZPA IV 2/2.027/30, Bl. 94-96.

[259] Bericht des Generalsekretariats der VVN über die Lage der Opfer des Faschismus in der sowjetischen Besatzungszone, 18. Oktober 1947. BAP, DQ-1/3089, Bl. 516 ff. Abdruck in Auszügen bei Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 256-260.

[260] Entwurf der VVN, Landesverband Brandenburg, 20. August 1947. BAP, Land Brandenburg, Rep. 201/254.

[261] Bericht Generalsekretariat der VVN, 18. Oktober 1947. BAP, DQ-1/3089, Bl. 516 ff. Abdruck bei Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 260.

[262] Beyling, Wiedergutmachung, S. 6.

[263] Siehe dazu unten Kapitel 4, Unterabschnitt 4.

[264] Stellungnahme Gustav Brack, Präsident der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge, 30. Juli 1947. BAP, DQ-2/3321, Bl. 328.

[265] Die nach Aufhebung des Sozialversicherungsprinzips für sämtliche NS-Verfolgten geltenden Bestimmungen für Nichtsozialversicherte wurde durch den Befehl Nr. 92 der sowjetischen Militäradministration im April 1947 geregelt. Vgl. Jahrbuch Arbeit und Sozialfürsorge 1947/48, Berlin (1948), S. 350.

[266] Arbeit und Sozialfürsorge, 1948, H. 16/17, S. 345 f. u. H. 18, S. 368 f.

[267] Vgl. das Schreiben Lütsches an das Sekretariat des Rates der VVN vom 2. Januar 1950 sowie den Gründungsaufruf des BVN vom 4. Februar 1950. BAK, B 106, Nr. 15440, Bl. 16 u. 127.

DRITTES KAPITEL

Verfolgtenbegriff und Anerkennungsfrage

1. Der Opferbegriff der westlichen Alliierten und die Ausgrenzung von Verfolgtengruppen

Die amerikanischen Regierungsbehörden hatten sich bereits während des Krieges im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsproblem mit der Frage beschäftigt, welche Personen zu den Opfern der nationalsozialistischen Politik gehörten. Im Anschluss an die im April 1943 auf den Bermudas abgehaltene Konferenz zählte Außenminister Cordell Hall zu den Flüchtlingen ausdrücklich solche Personen, die vor der Verfolgung aus religiösen, rassischen und politischen Gründen Deutschland verlassen hatten,[1] und entwickelte damit eine Definition, die später sowohl für die Anerkennung als auch die Wiedergutmachung konstitutiv werden sollte. Als das State Departement, veranlasst durch die im September 1943 erhobenen Forderungen der Exilregierungen der besetzten Länder, erste konzeptionelle Überlegungen zum Restitutions- und Entschädigungsproblem anstellte,[2] richtete man zunächst das Augenmerk auf die rassisch und religiös verfolgten Minderheiten. Sie sollten Umsiedlungshilfen und Entschädigungen für Vermögensverluste erhalten. Die Einbeziehung der politisch Verfolgten in die projektierte Regelung war dagegen umstritten. Erst nach einer längeren Debatte, in deren Verlauf man die Vorbehalte gegen Kommunisten sowie die Auffassung aufgab, der Staat hätte das Recht, sich gegen politische Gegner zu wehren, die seine Existenz bedrohten, wurde auch den politisch Verfolgten die Aussicht auf Entschädigung eröffnet.[3] In der Ende April erlassenen und Mitte Mai von Harry S. Truman bestätigten Direktive der Generalstabschefs wurde General Eisenhower als Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungstruppen aufgefordert, in seiner Zone alle Personen, die "auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit, Nationalität, ihres Glaubensbekenntnisses oder ihrer politischen Ansichten gefangen oder in Gewahrsam gehalten worden waren", freizulassen oder als verschleppte Personen zu behandeln.[4] Damit wurden sowohl die ausländischen als auch die deutschen Verfolgten unter den besonderen Schutz der Militärregierung gestellt. Gleichzeitig wurde im vermögensrechtlichen Teil der Direktive festgelegt, dass das aus Gründen rassischer, religiöser und politischer Verfolgung entzogene Vermögen an die Opfer zurückgegeben werden sollte.[5] Die Statuten der amerikanischen Militärregierung kannten als Verfolgten denjenigen an, dessen Loyalität zur alliierten Sache uneingeschränkt feststand und der entweder den Nachweis jüdischer Abstammung

erbrachte oder belegen konnte, dass er wegen seiner "Farbe, Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder Aktivitäten zugunsten der Vereinten Nationen, nicht aber wegen eines zivilen oder militärischen Verbrechens eingesperrt" worden war bzw. ein enger Familienangehöriger eines Verfolgten war.[6] Die Unterscheidung zwischen der Inhaftierung aufgrund spezifischer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen und sonstiger Vergehen sollte schon bald von den Verfolgten selbst aufgenommen werden, um den in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorurteil einer Gleichsetzung zwischen Verfolgten und Kriminellen entgegenzuwirken. Im Verlaufe der alliierten Diskussion um die Einbeziehung der Verfolgten in das bestehende Sozialversicherungssystem kam es ebenfalls zu einer ausführlichen Diskussion über den Verfolgtenstatus. Der schließlich im Alliierten Kontrollrat entwickelte Entwurf zur Neuregelung der Sozialversicherung bestimmte zu Opfern des Nationalsozialismus solche Personen, die das Regime wegen ihrer politischen Überzeugungen, religiösen Anschauungen, Nationalität, Rasse oder wegen regimefeindlicher Aktivitäten in ein Gefängnis oder Konzentrationslager gesteckt hatte.[7] Die Definition folgte also weitgehend den Statuten der amerikanischen Militärregierung.

In den Memoranden und Vorberatungen zu dem Mitte Januar 1946 in Paris abgeschlossenen Reparationsabkommen setzten sich die westlichen Alliierten mit den Ansprüchen nicht repatriierbarer Personen auseinander. Es wurde vorgeschlagen, der großen Zahl von Verfolgten, die durch keine Regierung vertreten wurden, einen Anteil an den Reparationen aus den westlichen Besatzungszonen zuzubilligen. Die Verhandlungsdelegation der USA, deren Vorstellungen sich weitgehend durchsetzten, unterschied zwischen staatenlosen Personen im allgemeinen, nicht rückkehrwilligen Flüchtlingen aus Deutschland und Verfolgten aus den ehemals vom Deutschen Reich besetzten Ländern, die, unabhängig von individuellen Entschädigungsansprüchen, Mittel zur Rehabilitierung und Wiederansiedlung erhalten sollten.[8] Als Entschädigungsberechtigte sah man solche Personen an, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgt wurden.[9] Als nicht repatriierbares Opfer nationalsozialistischer Verfolgung definierte das Vertragswerk nur solche Flüchtlinge, die man in Konzentrationslager interniert hatte, soweit sie vom NS-Regime oder ihm nahestehenden Regierungen errichtet worden waren.[10] Das Mitte Juni unterzeichnete Ausführungsabkommen hielt am Kriterium der Konzentrationslagerhaft fest. "Wirkliche jüdische Opfer" stellten danach entweder Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich dar, die in diese Länder nicht zurückkehren wollten, weiterhin die sich in den beiden Ländern aufhaltenden deutschen und österreichischen Juden mit Emigrationsabsicht sowie frühere oder noch gegenwärtig staatsangehörige Juden der vormals besetzten Länder, soweit man sie in ein Konzentrationslager verbracht hatte. Die Flüchtlinge nichtjüdischer Abstammung aus Deutschland und Österreich gehörten zum Kreis der echten Opfer, wenn sie nachweisen konnten, dass sie vom Nationalsozialismus "aus religiösen, politischen oder rassischen Gründen" verfolgt worden waren, und wenn sie nicht zurückkehren wollten. Dieser Gruppe wurden deutsche und österreichische Staatsangehörige gleichgesetzt, die man auf ähnliche Weise verfolgt hatte und die beabsichtigten zu emigrieren.[11] Die Reduzierung des Opferkreises musste vor allem auf die nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Mittel und die Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Flüchtlingsproblems zurückgeführt werden.

Die beteiligten Regierungen stuften die Regelungen schon aus diesem Grund als "Verlegenheitslösung"[12] ein.

Für die Entwicklung des Verfolgten- bzw. Opferbegriffs war es indessen von Bedeutung, dass erstmalig in einem internationalen Abkommen Form und Inhalt der Diskriminierung unter dem NS-Regime festgehalten wurden, ohne dass eine Hierarchisierung der Verfolgungstatbestände erfolgte. Die Definition schloss sich an die Grundsätze der Alliierten zur politischen Neugestaltung Deutschlands an, in denen der Konsens zum Ausdruck kam - der seit den Beratungen der European Advisory Commission in London im Januar 1945 entwickelt und im Potsdamer Abkommen bestätigt wurde - die politischen Gefangenen des NS-Regimes zu befreien und jede Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung zu beseitigen.[13]

Die Anweisung der britischen Militärbehörden an die Oberpräsidenten der Provinzen über Hilfsleistungen für frühere Häftlinge der Konzentrationslager hatte den Kreis der berechtigten Personen schon Mitte Dezember 1945 im Einzelnen festgelegt.[14] Sonderhilfe konnten im Allgemeinen die Angehörigen der verschiedenen Häftlingsgruppen beanspruchen, soweit sie sich zurzeit nicht in einem Lager für Displaced Persons befanden. Zu diesen Gruppen gehörten insbesondere verschleppte Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit oder solche, die Angehörige eines im Krieg neutral gebliebenen Staates waren. Deutsche Staatsangehörige oder die Angehörige verbündeter Staaten kamen nur in Frage, wenn sie aufgrund der nationalsozialistischen Gesetze und Rassebegriffe, ihrer Religion oder Zugehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften, die zur nationalsozialistischen Auffassung und Politik in Widerspruch standen, inhaftiert worden waren. Außerdem konnten Personen einen Anspruch auf Sonderhilfe geltend machen, die man wegen ihrer Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die sich in Gegnerschaft zum Nationalsozialismus befand, oder wegen ihrer Weigerung, der NSDAP beizutreten, in ein Konzentrationslager überführt hatte.

Von diesen anerkannten Verfolgtengruppen wurden jedoch sämtliche Personen ausgeschlossen, die jemals Mitglied der nationalsozialistischen Arbeiterpartei gewesen waren. Nur die Militärregierung durfte entscheiden, ob im Einzelfall der Bezug von Sondervergünstigungen in Frage kam. Wer als "ein meuterndes Mitglied der Wehrmacht" in Konzentrationslagerhaft gekommen war, verfügte über keinen Sonderhilfsanspruch. Das galt auch für Personen, die aufgrund der Teilnahme an internen Streitigkeiten der Nationalsozialisten inhaftiert worden waren, aber nicht von jeher zu ihren Gegnern gehört hatten. In dieser Hinsicht wurden vor allem Personen ausgeschlossen, welche "an den Bombenattentaten" teilgenommen hatten oder welche den gelegentlichen "Reinigungsaktionen" der NSDAP zum Opfer gefallen waren. Widerständige Militärs wurden nur in Ausnahmefällen durch Entscheidung der Militärregierung als Verfolgte anerkannt. Lag eine Festnahme wegen einer strafbaren Handlung vor, die nach dem gegenwärtigen Strafgesetz mit mindestens fünf Jahren Gefängnis ohne die Wahl der Entrichtung einer Geldstrafe geahndet wurde, entfiel jeglicher Sonderhilfsanspruch. Da in vielen Fällen Personen aus anderen als den ihnen von Amts wegen zur Last gelegten Gründen eingesperrt waren, die Widerlegung der für die Haft angegebenen Gründe jedoch unwahrscheinlich

erschien, konnten Betroffene bei der Verweigerung der Sonderhilfe eine Nachprüfung durch die Militärregierung beantragen. Wer während des Aufenthaltes in einem Konzentrationslager Beihilfe zur Bestrafung und Verfolgung anderer Häftlinge geleistet hatte oder seit Beginn der Besetzung durch die Militär- und Zivilgerichte wegen einer "Straftat ernster Natur" zu Gefängnis verurteilt worden ist, wurde nicht als Verfolgter anerkannt. Der Sonderhilfsausschuss konnte darüber hinaus Entscheidung darüber treffen, ob ein Antragsteller in eine Gruppe fiel, die denen der generell Ausgeschlossenen ähnlich war. Überdies hatte die Militärregierung die Ausschüsse ermächtigt, Antragsteller mit einem Sonderhilfebegehren abzuweisen, wenn das allgemein bekannte Charakterbild einer Person den Bezug von Sondervergünstigungen als unwürdig erscheinen ließ.

Da die Einlösung der Wiedergutmachungsansprüche mit dem politisch-pädagogischen Auftrag verbunden war, der deutschen Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass den Leiden der Gegner des Nationalsozialismus eine angemessene Anerkennung zu zollen war,[15] erhielt die Wiedergutmachung in durchaus problematischer Weise den Charakter einer Ehrenschuld. Sie musste daher von den Betroffenen moralische Integrität verlangen, obwohl die Realität der Verfolgung unter der NS-Diktatur durch die rassistischen Aktivitäten des Regimes einerseits sowie durch die Zwänge des Überlebens andererseits geprägt wurde. Wie umstritten die Moralisierung der Anerkennung war, zeigte nicht zuletzt die zu diesem Zeitpunkt noch überaus distanzierte Haltung zum militärischen Widerstand, die nicht nur durch Vorbehalte der Besatzungsmächte getragen, sondern teilweise auch von den Verfolgten des Nationalsozialismus geteilt wurde.

Die sich in den westlichen Besatzungszonen organisierenden Opfer kannten anfänglich, insbesondere wenn sie durch ehemalige Mitglieder des Arbeiterwiderstands geprägt wurden, eine Differenzierung der Verfolgten, die sich wie in Berlin und der sowjetisch besetzten Zone in unterschiedlichen Ausweiskategorien niederschlug. Die von der Vereinigung der politisch Gefangenen und Verfolgten des Nazi-Systems in Württemberg-Baden in der ersten Januarhälfte 1946 herausgegebenen Richtlinien für die "Opfer des Faschismus" unterschieden zwischen den politischen Überzeugungstätern, die bewusst, in den meisten Fällen in organisiertem Zusammenhang mit Gleichgesinnten, aus politischen Gründen Widerstand leisteten, sowie den politischen Gelegenheitstätern, den Verfolgten aus religiösen, weltanschaulichen oder rassischen Gründen, Emigranten, Personen aus der Illegalität und den Hinterbliebenen. Als "Sonderfälle" wurden Opfer behandelt, die wegen Wehrkraftzersetzung oder Spionage verurteilt worden waren, oder frühere Militär- und Parteiangehörige der NSDAP, welche, unabhängig von egoistischen Motiven, sich dem antifaschistischen Kampf angeschlossen hatten.[16]

Analog zur Anerkennungspraxis in der sowjetisch besetzten Zone erhielten die politischen Aktivisten, die aus Überzeugung den illegalen Kampf gegen den Nationalsozialismus geführt hatten, den sogenannten "großen Ausweis", während alle übrigen "politisch Verfolgten", womit jene Personen gemeint waren, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen inhaftiert worden waren, "ohne sich dabei illegal gegen den Nazismus betätigt zu haben", den "kleinen Ausweis" der Vereinigung ehemaliger politischer Häftlinge erhielten.[17] Da ein Missbrauch der Anerkennung, insbesondere aber die Ausgabe des großen Ausweises

an ehemalige kriminelle Häftlinge verhindert werden sollte, hatte man noch im Verlauf des Jahres 1945 beim Chef der Deutschen Polizei der Stadt Stuttgart eine "KZ-Prüfstelle" eingerichtet, deren Leitung zwei Kriminalangestellten übergeben wurde, die aufgrund ihres politischen Kampfes gegen das NS-Regime selbst langjährig in den Konzentrationslagern Dachau und Buchenwald in Haft gehalten worden waren. Sämtliche Anerkennungsanträge unterlagen ebenso der Registrierung und Überprüfung durch die Prüfstelle wie die Ausgabe des großen Ausweises an die politischen Aktivisten ausschließlich in ihre Kompetenz fiel. Die von der südwestdeutschen Verfolgtenvereinigung getroffene Kategorisierung war indessen wie in Berlin nicht mit der von den Besatzungsbehörden initiierten einheitlichen Behandlung der NS-Verfolgten zu vereinbaren.

In Hessen wurde der Opferbegriff nach Kriegsende nur auf die unmittelbar von den Alliierten befreiten politischen Häftlinge sowie die Angehörigen von Ermordeten beschränkt. Im Januar 1946 bemühte sich der Frankfurter Bürgerrat, der sich als Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung wie als kommunale Übergangseinrichtung bis zur Bildung einer neuen, aus freien Wahlen hervorgegangenen Bürgervertretung Anfang September konstituiert hatte,[18] nach einer längeren Diskussion um eine definitive Festlegung des als Opfer des Nationalsozialismus anzuerkennenden Personenkreises. Die Initiative zeigte sich auch hier durch die Anordnungen der Militärbehörden beeinflusst, die am 21. Juni in einem Erlass verfügten, jene aus den Konzentrationslagern geretteten Deutschen unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung den zwangsverschleppten Angehörigen der Vereinten Nationen gleichzusetzen.[19] Ende August dehnte eine Dienstanweisung diese Forderung unterschiedslos auf die wegen ihrer Rasse, Religion oder wegen ihrer Opposition gegen das NS-Regime Verfolgten aus, gleichzeitig wurde mit der Neuorganisation der Wohlfahrtspflege jede Form von Sonderbegünstigung aufgehoben, die bis dahin auch ehemaligen Gefolgsleuten der Nationalsozialisten zugekommen waren.[20]

Nach dem Vorschlag des Bürgerrats wurden sämtliche aus rassischen, religiösen oder oppositionellen Gründen diskriminierten Opfer als politisch Verfolgte in acht Gruppen eingeteilt. Gemeinsam sollte von sämtlichen Verfolgten gefordert werden, dass sie sich im Lager und in den Strafanstalten einwandfrei verhalten hatten. Rassisch Verfolgte mussten sich jedoch einer Prüfung durch die Betreuungsstellen unterziehen, während die "Sternträger" grundsätzlich individuell zu behandeln waren. Spezielle Überprüfungen sah der Bürgerrat für die politisch Verfolgten nicht vor. Dieser Gruppe wurden sämtliche Personen zugeordnet, denen das Regime Vorbereitung zum Hochverrat vorgeworfen hatte. Es spielte keine Rolle, ob die politische Tätigkeit im Auftrag einer Organisation, einer bestimmten Person oder aus eigener Initiative ausgeführt worden war.[21] Das Abhören feindlicher Sender wurde als resistentes Verhalten eingestuft, wenn die "systematische Weiterverbreitung" in einem dafür bestimmten Personenkreis erfolgte. Die Wehrkraftzersetzung war nur im Falle einer dauernden, auf eine größere Anzahl von Bürgern ausgerichteten antifaschistischen Aktivität anzuerkennen. Emigranten mussten den Nachweis erbringen, dass sie Widerstand geleistet hatten und im Ausland als politischer Flüchtling aufgenommen worden waren. Die enge Verknüpfung des Opferbegriffs mit dem Antifaschismus wurde an der Regelung deutlich, ausdrücklich solche politisch Verfolgten als Opfer einzustufen, die aufgrund ihrer

Überzeugung eine Haftstrafe verbüßt, aber nichtsdestotrotz ihre oppositionelle Haltung gegenüber dem NS-System nicht aufgegeben hatten. Zu den religiös Verfolgten wurden vor allem die Angehörigen jener Glaubensgemeinschaften gezählt, die durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates verboten worden waren.

Die vom Bürgerrat in die öffentliche Diskussion eingebrachten Vorschläge zur Anerkennungsfrage waren offensichtlich bemüht, den Kreis der Opfer zu begrenzen, was nicht zuletzt durch den Ausschluss des individuellen resistenten Verhaltens und des Lebens in der Illegalität deutlich wurde. Zudem warf der Entwurf eine Reihe praktischer Ausführungsfragen auf. Einerseits sollten sämtliche rassisch Verfolgte anerkannt, die Sternträger aber als besondere Gruppe erfasst werden, während andere Gruppen, wie beispielsweise die "Mischlinge" wiederum nicht namentlich erwähnt wurden. Andererseits machte der Entwurf aber nicht deutlich, nach welchen Kriterien die Überprüfung der rassisch Verfolgten vorzunehmen waren. Trotz der eingeschränkten Festlegung des von der nationalsozialistischen Verfolgung betroffenen Personenkreises kann an den Vorschlägen des Frankfurter Bürgerrats nicht die in der sowjetisch besetzten Zone beobachtete Tendenz abgelesen werden, den Opferbegriff zu politisieren. In der großhessischen Verwaltungspraxis setzte sich 1946 zunächst jedoch die vom Staatskommissar Curt Epstein vertretene Auffassung durch, bei der Betreuung der Opfer Unterschiede je nach der erlittenen Verfolgung zu machen.[22] In der Folge konnten die Betroffenen der Nürnberger Gesetzgebung im Gegensatz zu den Juden nicht als Gruppenverfolgte, sondern nur nach Maßgabe ihrer individuellen Verfolgung Unterstützungsansprüche geltend machen.

Die in Teilen der Öffentlichkeit durch die Praxis des Nationalsozialismus verbreitete pauschale Ansicht, die Insassen der Konzentrationslager seien Kriminelle, veranlasste die politisch Verfolgten zu einer scharfen Abgrenzung. Man sah sich sowohl durch das In-Verbindung-bringen mit Asozialen und Kriminellen in seinem Ansehen geschädigt als auch durch das von der SS geübte Unterdrückungssystem in den Lagern geprägt, das sich vielerorts der kriminellen Häftlinge zur Terrorisierung und Kontrolle der Mitgefangenen bedient hatte.[23] Die Vorsitzenden der Betreuungsstellen verschiedener hessischer Städte wie Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden monierten im August 1945 gegenüber dem Innenministerium, dass "Asoziale und kriminelle Elemente" das Ansehen der politisch Verfolgten schädigten und diese es nicht verdient hätten, in einem Atemzug mit verbrecherischen Häftlingsgruppen genannt zu werden.[24] Karl Keim, das kommunistische Vorstandsmitglied der Vereinigung der politischen Gefangenen und Verfolgten des Nazisystems in Württemberg-Baden wies Mitte März 1946 auf der ersten Landeskonferenz in Stuttgart auf die Unterschiede zwischen den Häftlingen in den Konzentrationslagern, vor allem aber auf den Kampf der politischen Gefangenen gegen die kriminellen Mithäftlinge hin. Die Schlussresolution der Konferenz kritisierte, dass die durch die alliierten Truppen befreiten Asozialen und Kriminellen auf "unlautere Art" versuchten, persönliche Vorteile zu erlangen. Die KZ-Betreuungsstellen sagten ihnen daher den "schärfsten Kampf" an und verkündeten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die angetan waren, "den ehrlichen Namen der politischen Kämpfer reinzuhalten".[25] Die politische Öffentlichkeit reagierte auf die Abgrenzungsbemühungen der Verfolgten mit Verständnis. Der aus strafrechtlichen Gründen Verurteilte, so die südwestdeutschen Libera-

len, "ist und bleibt ein Verbrecher, der als solcher zu kennzeichnen ist und auf den Schutz der Nation nicht im mindesten zu rechnen hat".[26] Nur wer jahrelang aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen im Konzentrationslager schmachtete, hieß es zum wiederholten Male, hatte ein Recht, in der Gegenwart bevorzugt behandelt zu werden.

In Bayern hatte das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte im Juni 1946 einen landeseinheitlichen Ausweis für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erstellt und dazu Richtlinien herausgegeben, die in den folgenden Monaten wiederholt bekannt gemacht und erläutert wurden.[27] Nach den bayerischen Richtlinien waren unter den drei großen Opfergruppen als politisch Verfolgte Personen anerkannt, die wegen Vorbereitung zum Hochverrat oder Verstoß gegen das Heimtückegesetz angeklagt und verurteilt oder in politische Schutzhaft genommen worden waren. Landesverrat wurde nur dann als politische Verfolgung anerkannt, wenn er im Interesse einer alliierten Macht und ohne materielle Vorteilsnahme zur Ausführung gekommen war. Der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung wurde nicht weniger eng ausgelegt, da sie ebenso politisch motiviert wie gegen den Nationalsozialismus gerichtet sein musste. Emigranten waren üblicherweise gezwungen, ihre Registrierung als politische Flüchtlinge im Ausland nachzuweisen und gleichzeitig glaubhaft zu machen, dass sie am Kampf gegen das NS-Regime teilgenommen hatten. Waren deutsche Staatsangehörige aus den genannten Gründen in Strafkompanien gepresst worden, galten sie als politisch Verfolgte, zu denen selbstredend auch die Hinterbliebenen der in Haft verstorbenen Gefangenen gehörten. Rassisch verfolgt war, wer als Jude, "Halbjude" oder "ansässiger Zigeuner" in ein Konzentrations- oder Zwangsarbeitslager gekommen war. Diese Zuordnung galt daneben auch für alle sonstigen Personen, die man aufgrund der Nürnberger Gesetze inhaftiert hatte, nicht minder für die Angehörigen der durch die Nationalsozialisten verbotenen Religionsgemeinschaften.

Die bayerischen Richtlinien gingen durch solche Kriterien wie den Nachweis der Inhaftierung von einer engen Auslegung des Opferbegriffs aus, die hinter den Anerkennungsregelungen in der sowjetisch besetzten Zone zurückblieb.[28] Sie waren zudem nicht frei von diskriminierenden Vorurteilen, wie die Forderung der Sesshaftigkeit bei den rassisch verfolgten Sinti und Roma zeigte. Diese Forderungen entbehrten insofern nicht eines absurden Charakters, als sie von den Verfolgten Voraussetzungen verlangten, die gerade Ziel des Anerkennungsverfahrens waren. Sollten doch die entwurzelten Opfer auf den Weg der gesellschaftlichen Reintegration gebracht werden, indem man sie mit Wohnungen und Arbeit versorgte. Die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bzw. das resistente Verhalten war dagegen nicht wie im Osten Deutschlands an das politische Paradigma des Antifaschismus gebunden, die Hervorhebung des politischen Widerstands nicht Mittel der Differenzierung, ebenso fehlten solche Bedingungen, welche das oppositionelle Verhalten der sogenannten politischen Gelegenheits- und Militärstraftäter von Mindesthaftzeiten abhängig machten. In dieser Hinsicht ließen die Richtlinien auf eine großzügige Anerkennungspraxis schließen. Die späteren landesgesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung sowie die Bundesentschädigungsgesetzgebung sollten den Verfolgtenbegriff grundsätzlich auf den geschädigten Verfolgten einschränken und daneben Mindesthaft-, Straf- und Schadenszeiten sowie Erwerbsunfähigkeitsquoten festlegen.[29] Das Problem der

Mitgetroffenen oder der irrtümlich Getroffenen war hingegen weit davon entfernt, Eingang in die Anerkennungsdiskussion zu finden. Unter dem diktatorischen Regime konnte jemand unmittelbar verfolgt werden, auch wenn der Verfolgungsgrund nicht in der eigenen Person gegeben und der Betroffene nicht in erster Linie von den Verfolgern gemeint war. Auf die Partner in Mischehen wurde in diesem Zusammenhang schon hingewiesen. Von der Verfolgung konnten darüber hinaus Personen erfasst werden, die man irrtümlich auf Grund ihres Aussehens oder ihres Namens Diskriminierungen aussetzte.[30] Die Bundesgesetzgebung wird diese, zahlenmäßig sicherlich nicht umfangreiche Verfolgtengruppe erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre mit der Verabschiedung des novellierten Entschädigungsgesetzes in die Wiedergutmachung einbeziehen.[31]

Das Prüfungsverfahren zur Ausgabe des landeseinheitlichen Ausweises forderte vom Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung, die eindeutig auf den politischen, religiösen bzw. rassischen Charakter der Haft schließen ließ. Die örtliche Polizeibehörde musste um die Strafregisterauszüge nachgesucht werden, daneben waren Führungszeugnisse beizubringen, die sich "auf das ganze bisherige Leben" des jeweiligen Opfers bezogen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung war zudem zwingend erforderlich. Die Sondierung und Prüfung der Anträge oblagen den örtlichen Prüfungsausschüssen. Nach einer Einzelbegutachtung mussten die Anträge an die Beauftragten des Staatskommissars im zuständigen Regierungsbezirk weitergegeben werden.[32] Die Ausstellung des Ausweises erfolgte durch die Passabteilung des Staatskommissariats. Lagen keine beweiskräftigen Unterlagen vor, war der Antragsteller "schwer kriminell" belastet oder hatte er sich nach der Haftentlassung nationalsozialistisch betätigt, wurde die Anerkennung als NS-Verfolgter grundsätzlich versagt. In den Richtlinien wurde weiterhin darauf aufmerksam gemacht, dass der Verfolgtenausweis einen "politischen Ehrenpass" darstellte, welcher die "Verpflichtung zur Anständigkeit und Lauterkeit" einschloss. Der Missbrauch, d.h. in der Regel eine strafrechtliche Verurteilung, führte zum Verlust der Anerkennung.

Die Frage der definitorischen Festlegung des Verfolgtenstatus musste bei der Begründung der Wiedergutmachungsgesetzgebung zwangsläufig besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dem vom Süddeutschen Länderrat eingesetzten Sonderausschuss "Eigentumskontrolle" lagen im Mai und Juli 1946 mehrere Gesetzentwürfe zur Regelung der Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche der NS-Verfolgten vor. Zu den Berechtigten wurden zunächst Personen bzw. deutsche Staatsangehörige gezählt, denen unter der nationalsozialistischen Herrschaft aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder des politischen Bekenntnisses Sachen und Rechte entzogen oder denen "sittenwidrig" Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen zugefügt worden waren.[33] Diese Bestimmungen wurden nahezu unverändert den besatzungsrechtlichen Wiedergutmachungsregelungen der westlichen Alliierten aufgenommen. Nur die amerikanischen und britischen Rückerstattungsgesetze ergänzten die Verfolgungsgründe durch den der "Nationalität".[34] Die im französischen Besatzungsgebiet erlassene Verordnung zur Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte wurde am gleichen Tag wie das amerikanische Rückerstattungsgesetz verabschiedet. Sie erklärte die nach dem 30. Januar 1933 erfolgten Verfügungen über Güter, Rechte oder Interessen psychischer und juristischer

Personen für nichtig, sofern sie aufgrund von Maßnahmen ergingen, die auf "Rasse, Religion sowie dem nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeit gestützte Unterscheidungen eingeführt haben".[35] Anstelle des engeren Begriffs der Nationalität ging die militärbehördliche Anordnung von der "Staats- oder Volkszugehörigkeit" als weiterem Verfolgungsgrund aus. Damit sollten vor allen Dingen diejenigen Ausländer erfasst werden, welche Opfer von Maßnahmen wurden, die durch das internationale Recht, insbesondere die Haager Landkriegsordnung, nicht gerechtfertigt waren. Dabei war der Rückerstattungsanspruch in jedem Fall unabhängig von einer Anerkennung als Opfer des Faschismus.[36]

Die französische Rückerstattungsverordnung unterschied sich vom amerikanischen Recht weniger durch die Definition des Verfolgtenstatus als in der grundsätzlichen Anlage des Gesetzes und der materiellen Reichweite der Rückerstattungsansprüche.[37] Der Militärgesetzgeber hatte mit der Festlegung der Verfolgungsgründe jedoch nur einen generellen definitorischen Rahmen geschaffen, der durch die administrative Praxis und die nachprüfende Rechtsprechung inhaltlich auszufüllen war. Die Verabschiedung der Rückerstattungsgesetze in der amerikanischen und französischen Besatzungszone markierte in der Anerkennungsfrage unterdessen eine zeitliche Zäsur, denn es gab nunmehr nicht nur eine allgemeine rechtliche Grundlage für die Festlegung politischer, rassischer und religiöser Verfolgung, sondern im Umfeld der Gesetzgebungswerke wurden auch zunehmend in den einzelnen Ländern Richtlinien zum Verfolgtenstatus erlassen.

Während der Beratungen im Länderratsausschuss ging man zu Anfang grundsätzlich davon aus, sämtliche ehemaligen Häftlinge deutscher Konzentrationslager zu entschädigen. Der Aufenthalt in einem Lager begründete den Wiedergutmachungsanspruch, bei dessen Einlösung die Hinterbliebenen ermordeter KZ-Häftlinge Vorrang genießen sollten.[38] Verfolgte, die aus politischen Gründen Polen und die Tschechoslowakei hatten verlassen müssen, wollte der Sonderausschuss in den Kreis der berechtigten Personen aufnehmen. Die Landesvertreter konnten unterdessen keine Einigung darüber erzielen, ob Zwangssterilisierte, Geisteskranke, Homosexuelle, Deserteure oder die ethnische Minderheit der Sinti und Roma entschädigt werden sollten. Wie schwer sich selbst Verfechter der Wiedergutmachung mit der Definition des Verfolgtenstatus taten zeigt das Beispiel Otto Küsters, der vor dem Erlass des Entschädigungsgesetzes für die amerikanische Besatzungszone vor CDU-Mitgliedern in Stuttgart erklärte, dass er aus "soldatischem Empfinden " Schwierigkeiten habe, beispielsweise Deserteure als Verfolgte des Nationalsozialismus anzuerkennen. Die Grenzen zu einer spezifisch nationalsozialistischen Verfolgung wollten die Finanzministerien aus leicht verständlichen Gründen möglichst eng ziehen. Daran waren aber auch jene Teile der NS-Verfolgten interessiert, denen es um die gesellschaftliche Anerkennung des Widerstands gegen das NS-Regime ging. Der amtierende Leiter der württembergisch-badischen Landestelle der politisch Verfolgten Karl Hauff hob im Juli 1946 gegenüber den amerikanischen Militärbehörden hervor, dass bis zum Jahre 1939 die Häftlinge der Konzentrationslager vornehmlich aus politisch Verfolgten bestanden hätten. Anschließend wären mit den echten kriminellen, Geistesschwachen und -kranken, sowie anderen sozial Unerwünschten Personen inhaftiert worden, die nicht würdig waren

für den Verfolgtenstatus seien.[39] Im Sonderausschuss des Länderrats wandten sich die Staatskommissare ausdrücklich gegen die Einbeziehung der Zwangssterilisierten in die Entschädigung.[40] Die Verfolgtenvertreter sprachen dieser Verfolgtengruppe zwar grundsätzlich nicht die Entschädigungsansprüche ab, traten jedoch dafür ein, diese in einem eigenen Gesetz zu regeln.

Das württemberg-badische Justizministerium zeigte sich im Verlauf der Verhandlungen bereit, Hirnverletzte, Geisteskranke, Sterilisierte, "übermäßig bestrafte Verbrecher" sowie "übermäßig hart behandelte Asoziale"[41] in die Entschädigung einzubeziehen. Diese Absichtserklärung zog keine praktischen Konsequenzen nach sich, zumal die organisierten NS-Verfolgten an ihrer Forderung festhielten, den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht auszuweiten. Die von ihnen gewünschte Hervorhebung des aktiven Widerstands in der Gesetzgebung, wie sie bereits in den Anerkennungsrichtlinien für die Verfolgtenfürsorge zum Ausdruck gekommen war, fand unterdessen keine Resonanz. Gegenüber dem Verlangen nach einer erinnerungspolitischen Akzentuierung des Entschädigungsgesetzes erklärte der württemberg-badische Justizminister Josef Beyerle lapidar: "Es besteht wohl Einigkeit darüber, dass die Aufgabe des Entschädigungsgesetzes nicht die ist, Widerstandskämpfer zu prämieren, sondern Verfolgte zu entschädigen. Es besteht, wie wir hoffen, auch Einigkeit darüber, dass es ganz allgemein nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, sachlich zusammengehöriges deswegen in verschiedenen Gesetzen zu regeln, weil die interessierten Personenkreise an die Gesetzesoptik aus Prestigegründen besondere Ansprüche stellen".[42] Bei dem Ausschluss der Sterilisations- und Euthanasiegeschädigten sowie der "Asozialen" und Kriminellen aus dem zoneneinheitlichen Gesetz blieb es trotzdem, ihre Ansprüche wurden der landesrechtlichen Regelung unterworfen.

Welche Unsicherheiten in der Praxis bei der Zuordnung der unter dem Nationalsozialismus ausgegrenzten und diskriminierten Personen zu den einzelnen Verfolgtengruppen herrschten, verdeutlicht schon ein Blick in die zeitgenössischen Gesetzeskommentare und die Rechtsliteratur. Reinhard und Hans von Godin, zwei der maßgeblichen Kommentatoren des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes, die zwar grundsätzlich die gerechte Absicht des Gesetzeswerkes anerkannten, aber seinen fehlenden Versöhnungscharakter kritisierten,[43] gingen beispielsweise davon aus, dass Angehörige der NSDAP, wenn sie in Gegensatz zur Parteiführung geraten und anschließend durch Vermögensentziehungen beraubt worden waren, im Einzelfall rückerstattungsberechtigt sein konnten. Während Anhänger des linken Flügels der nationalsozialistischen Bewegung, die Ernst Röhm oder den Gebrüdern Straßer nahestanden,[44] also unter Umständen Ansprüche auf Rückerstattung geltend machen konnten, schloss der Kommentar der Godins eine Kollektivbedrohung für "Mischlinge 1. und 2. Grades" unter dem Nationalsozialismus aus. Demzufolge konnten sie das Recht, ein unter der Zwangslage rassischer Verfolgung vorgenommenes Rechtsgeschäft anzufechten, nicht für sich in Anspruch nehmen.[45] "Wenn auch die jüdischen Mischlinge, soweit sie nicht den Juden gleichgestellt waren, zweifellos Entziehungsansprüche haben können", erklärten die Münchener Rechtsanwälte, so dürften sie doch nicht die Entziehungsvermutung... in Anspruch nehmen können, wenn auch unbestreitbar ist, dass selbst Mischlinge 2. Grades aus wichtigen Teilen des kulturellen Lebens, insbesondere dem

Schrifttum und dem Beamtentum, ausgeschaltet werden sollten. Aber da sie Verfolgungsmaßnahmen im allgemeinen nicht ausgesetzt waren, würde die gesetzliche Vermutung, dass ihre Rechtsgeschäfte von Verfolgungsmaßnahmen verursacht gewesen sind, der vernünftigen Grundlage entbehren".[46] In einem anderen Kommentar wurden zwar auch die zahlreichen gegen "Mischlinge" verhängten "Sondermaßnahmen" und ihre von der Lage der als Jude geltenden Personen häufig kaum zu unterscheidende Stellung anerkannt, aber die Tatsache ihrer angestrebten Ausschaltung aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands bestritten. "Sie unterlagen weitgehenden Berufsbeschränkungen", hieß es in der Begründung, "dies war aber auch für viele andere Gruppen Verfolgter Tatsache. Erhebliche Einschränkungen in der kulturellen und wirtschaftlichen Betätigung bestanden auch für nicht Verfolgte. Vielfach wurde Zugehörigkeit zur NSDAP verlangt, in vielen Fällen ein weit zurückreichender Abstammungsnachweis. Wenn auch die nicht als Juden geltenden "Mischlinge" zu der nächst den "Juden" und Zigeunern am meisten eingeschränkten Bevölkerungsschicht gehörten, so kann man doch nicht ihre beabsichtigte "Ausschaltung in ihrer Gesamtheit" bejahen".[47]

Zu der Umstrittenheit des Verfolgtenstatus kam noch erschwerend hinzu, dass die in den Rückerstattungsgesetzen zugunsten der NS-Verfolgten großzügig angenommene Entziehungsvermutung[48] in äußerst enger Weise ausgelegt wurde. Der Kommentar der Godins machte den Rückerstattungsanspruch davon abhängig, dass die Veräußerung oder die Aufgabe eines Vermögensgegenstandes in einer Zeit unmittelbarer Verfolgungsmaßnahmen erfolgt sein musste. Danach schieden Rechtsgeschäfte aus, die Verfolgte des Nationalsozialismus vorgenommen hatten, "als sie noch oder nicht mehr verfolgt" worden waren. Der Kreis der NS-Verfolgten sollte generell nicht allzu weit gezogen werden, da man sonst nicht mehr wusste, "wo man haltzumachen"[49] hatte und ob nicht alle Friedensfreunde, Demokraten, Sozialdemokraten oder auch Adlige dazu gerechnet werden sollten. In der Anerkennungsfrage herrschte also eine Situation vor, in der die Kollektivbedrohung der vorrangigen Gruppenverfolgten, wie sie insbesondere die Juden darstellten, verhältnismäßig problemlos zu bestimmen war. Im Hinblick auf den Status der politisch und religiös Verfolgten oder jenen der Partner in interkonfessionellen Beziehungen gab es jedoch erheblichen Klärungsbedarf. Die Frage, ob die "arischen Ehepartner" in "Mischehen", die "Mischlinge" allgemein oder die mit Juden verheirateten "Mischlinge" zu den Gruppenverfolgten gehörten, bedurfte nicht weniger der Aufklärung als die Frage, ob kirchliche Jugendorganisationen, katholische Studenten- und Altakademikerverbindungen, Konsumgenossenschaften und linksstehende Sportorganisationen oder etwa die bürgerlich-liberalen Zeitungsverleger zu den Personenkreisen gehörten, die in ihrer Gesamtheit aus Gründen der Rasse, Religion oder Nationalität sowie der Weltanschauung oder der politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben ausgegrenzt werden sollten.

Als besonders problematisch erwiesen sich die Wiedergutmachungsansprüche der Euthanasie- und Sterilisationsopfer sowie der in Schutz- oder Vorbeugehaft genommenen Mitglieder sozialer Randgruppen. Den im Zuge der sogenannten Euthanasie umgebrachten Kranken bzw. den Hinterbliebenen wurde der Zugang zur Entschädigung verwehrt, da nach

zeitgenössischer Rechtsauffassung für den Mordbefehl weder die politische Überzeugung noch die Rasse der Opfer ausschlaggebend waren.[50] Heftig umstritten blieb auch die wiedergutmachungsrechtliche Einordnung der Sterilisationen. Im Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone fand sich, wie bereits erwähnt, keine abschließende Regelung. Das Militärrecht überließ es vielmehr den Landesgesetzen bzw. den Anordnungen der Landesregierungen, die Vorschriften des Entschädigungsgesetzes "ganz oder teilweise" auf weitere Verfolgungsfälle auszudehnen, die eine gröbliche Missachtung der Menschenrechte beinhalteten.[51]

Die rechtswissenschaftliche Diskussion unterschied zwischen verschiedenen "Tatbeständen" der Sterilisation. So gingen der Oberregierungsrat im württemberg-badischen Justizministerium Hans Wilden, der in den fünfziger Jahren zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt werden sollte, und der Regierungsrat bei der Stuttgarter Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Martin Klückmann davon aus, dass Sterilisationen eine gesundheitliche Maßnahme darstellen konnten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt wurden. In dieser Hinsicht lag ein Verfolgungsschaden nach ihrer Ansicht auch dann nicht vor, wenn das nationalsozialistische Regime aus diesem Tatbestand durch Aberkennung der Bauernfähigkeit oder durch andere Maßnahmen auf erbrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet "besondere Folgerungen" gezogen hatte.[52] Sterilisationen waren immer dann als Verfolgungsschaden anzusehen, wenn sie in Wirklichkeit eine politische Diskriminierung darstellten oder rassisch begründet waren. Bei Personen, die zwar körperliche oder seelische Besonderheiten aufwiesen, ohne dass die Erblichkeit ihres Leidens erwiesen war, lag es nach Wilden und Klückmann nahe, eine Verfolgung aus rassischen Gründen anzunehmen. Da der landesgesetzliche Vorbehalt des amerikanischen Entschädigungsgesetzes aber gerade auf diese Personengruppe abzielte, musste nach ihrer Meinung jedoch eine Wiedergutmachungsberechtigung auf besatzungsrechtlicher Grundlage abgelehnt werden.

Für die Einbeziehung der Sterilisation in die Wiedergutmachung war die rechtliche Einordnung des am 14. Juli 1933 verkündeten "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"[53] von entscheidender Bedeutung. Das Gesetz entschärfte die Pflicht zum wissenschaftlichen Nachweis der Erblichkeit eines Leidens, erweiterte die Indikation zur Sterilisation und führte die Zwangssterilisation ein. Es definierte den Begriff "erbkrank", wobei es weniger auf den Nachweis der Erblichkeit der vom Gesetz angesprochenen Krankheiten und Defekte als um deren "Wahrscheinlichkeit" ankam. In vielen Fällen spielte die Erblichkeit überhaupt keine Rolle mehr, da generell alle die "Schwächlinge", von denen überdurchschnittliche oder selbst durchschnittliche Leistungen "im Sport, im Leben, im Kriege" nicht zu erwarten waren, als "Parasiten" oder "Ballastexistenzen" zur Sterilisation gezwungen werden sollten.[54] Der allgemeine Zweck des Gesetzes sprach in der dem Nationalsozialismus eigenen martialischen Sprache die Zukunft des deutschen Volkes an, die durch das "biologisch minderwertige Erbgut"[55] bedroht war. Mit der pseudowissenschaftlichen, bevölkerungshistorisch zudem sachlich falschen Begründung[56] von der geringeren Geburtenrate der "erbgesunden" Familien, insbesondere der "gebildeten Schicht", und den sich "hemmungslos" fortpflanzenden "Minderwertige(n) und erblich

Belastete(n)" wurde das Schreckensszenarium vom "Untergang der hochwertigen Menschen und Familien", vom "Leben oder Sterben der deutschen Nation"[57] ausgemalt. "So wie der Nationalsozialismus unser Volk vor dem Hinabrollen in den Abgrund des Bolschewismus bewahrt hat", hieß es in der von Hans Pfundtner, dem Staatssekretär im Reichsinnenministerium, mitherausgegebenen offiziösen Kommentierung des Gesetzes weiter, "so ist es nunmehr Aufgabe der nationalen Regierung, das deutsche Volk vor dem drohenden Rassentod zu bewahren".[58] Um zu verhindern, dass "die wertvolle Schicht von der minderwertigen völlig überwuchert" wurde, sollte durch das Sterilisationsgebot für "Geistesschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale" eine "allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen"[59] bewirkt werden. Die strikte "Auslese" oder "Ausmerze" randständiger Minderheiten war in der biologistischen Sozialtheorie des Nationalsozialismus ebenso Voraussetzung wie Grundlage der Entwicklung der rassenhygienisch fundierten Volksgemeinschaft.

Das Gesetz zur Verhütung erkranken Nachwuchses eröffnete grundsätzlich die Möglichkeit, rassenhygienische Sterilisierungen in großem Umfang anzuordnen. Durch die mit jeweils einem Juristen und zwei Ärzten zusammengesetzten Erbgesundheitsgerichte sowie dem den Ärzten und Leitern von Kranken-, Heil- und Pfleganstalten eingeräumten Recht, die Sterilisation ihrer Patienten bzw. Anstaltsinsassen zu beantragen, waren die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Sterilisierungsmaßnahmen geschaffen. Nach Erhebungen des Bundesjustizministeriums wurden während der nationalsozialistischen Diktatur annähernd 350000 Personen von Ärzten sterilisiert.[60] Trotz der epochenübergreifenden Kontinuitätslinien im Bereich der Eugenik und Rassenhygiene war mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine historische Zäsur markiert, mit der ein "singulärer Radikalisierungsprozess"[61] einsetzte, welcher in rascher Abfolge von der Sterilisation über die Abtreibung zur "Euthanasie" führte und auf der Ebene der physischen Vernichtung mit den anderen Strängen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, insbesondere der "Endlösung der Judenfrage" korrespondierte.

Nachdem die "Kanzlei des Führers" Ende 1938 mit der Tötung geistig und körperlich behinderter Kinder begonnen hatte, wurden im Juli 1939 die Planungen einer systematischen Erfassung und Ermordung von erwachsenen "Geisteskranken" und körperlich Behinderten aufgenommen. Hitler lehnte eine gesetzliche Regelung aus politischen Gründen ab. Stattdessen erließ er eine im Oktober schriftlich niedergelegte, auf den Tag des Kriegsbeginns datierte Anordnung, nach der die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte in der Weise zu erweitern waren, "dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden"[62] konnte. Durch den Führererlass war sowohl die Tötung derjenigen Personen veranlasst, die bislang "nur" aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Sterilisation freigegeben waren, als auch die Möglichkeit eröffnet, dem Betroffenenkreis jederzeit die gewünschte Ausdehnung zu geben. Ministerialbürokratie und Medizin sahen die Sterilisationsgesetzgebung schon in einem weltgeschichtlichen Kontext, indem der Welt durch die "wahre Gemeinschaft der Starken und Gesunden" eine "neue und bessere Gestalt" sowie in der "gegenseitigen Hochachtung der Tüchtigen" schließlich ein

"wahre(r) Friede"[63] gegeben wurde. Hitler verdeutlichte mit der Datierung seines sogenannten "Euthanasieerlasses", wie Alice Platen-Hallermund bereits 1948 resümierend bemerkte, dass der "Beginn der äußeren Neuordnung Deutschlands" mit dem "Beginn der inneren Reinigung von minderwertigen Elementen"[64] zusammenfiel.

Die auf rassenhygienischen Postulaten beruhende Gesundheits-, Bevölkerungs- und Sozialpolitik des Nationalsozialismus schloss von vornherein die Vernichtung gesellschaftlicher Minderheiten nicht aus. Mochte die schubweise Radikalisierung der Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen auch als ein ungesteuerter Prozess erscheinen, die innere Dynamik des nationalsozialistischen Regimes trieb die rassenhygienischen Neuordnungsvorstellungen voran. Das von den Nationalsozialisten aufgenommene biologistische Degenerationstheorem, das von einer negativen Fortpflanzungsdifferenz zwischen "erblich hochwertigen" und "erblich minderwertigen" Menschen ausging, zwang zum gegensteuernden Handeln des völkischen Staates, um ein Versiegen der "wertvollen Erbströme" zu verhindern. Die Evolution der "Rasse" war im eugenischen Denken des Nationalsozialismus von der gesellschaftlichen Selektion abhängig und damit die Anwendung von Zwang gegen "erblich belastete" Personen gerechtfertigt. Die völkische Sozialtheorie stand in keinem Gegensatz zur nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik. Da sie das Recht des einzelnen Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit in ihrer biologistischen Orientierung jenseits jeder christlichen und naturrechtlich-liberalen Ethik von seinem "Lebenswert" oder "Lebensunwert" für den "Volkskörper" abhängig machte, war selbst die der Erbgesundheitspolitik immanente Tendenz zur Eskalation der Gewalt gegen gesellschaftliche Außenseiter in die Volksgemeinschaftsideologie des Nationalsozialismus eingebunden.

"Das Ausmaß der Tötung in den deutschen Irrenanstalten beweist, dass es keine Grenzen gibt, wenn einmal die Vernichtung des sogenannten lebensunwerten Lebens anfängt; aus biologischen und materiellen Erwägungen wird so lange "unnormales" Leben vernichtet werden, bis sich das Leben selber vernichtet hat", schrieb Platen-Hallermund nach ihren Beobachtungen beim Nürnberger Ärzteprozess.[65] Gleichzeitig warnte sie die deutsche Nachkriegsgesellschaft vor solchen "Idealisten", die selbst in der Gegenwart noch behaupten werden, "dass die nach ärztlichen Gesichtspunkten streng durchgeführte Euthanasie, nicht die zügellose des nationalsozialistischen Staates, Tausende von Geisteskranken von einem menschenunwürdigen Leben erlösen könnte und dazu dem Staat Lasten abnehmen würde, die er nicht tragen kann".[66] Politik und Gesellschaft mussten sich fragen, ob die im Zuge der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik vorgenommenen Zwangssterilisationen ein Vergehen gegen die Menschlichkeit darstellten, der rechtlichen Grundlage entbehrten und daher wiedergutmachungspflichtig waren.

Nach Hermann Ammermüller, der als ehemaliger Obermedizinalrat und Obervertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg seit Ende der vierziger Jahre Gutachten über die gesundheitlichen Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung erstellte, und Hans Wilden konnte das Erbgesundheitsgesetz nicht für nichtig erklärt werden, da es auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht als staatliches Unrecht anzusehen war. Dafür sprach nicht nur das Beispiel einiger westlicher Demokratien, die derartige gesundheitspolitische

Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage erlaubt hatten,[67] sondern auch die allgemeine Zielsetzung des Erbgesundheitsgesetzes. Es richtete sich nach seinem Wortlaut nicht gegen Personen einer bestimmten politischen Überzeugung, Weltanschauung, Rasse oder Religion, vielmehr sollte das Gesetz "auch nach der amtlichen Begründung und den erhaltenen Unterlagen" dazu dienen, die "Vererbung von Erbkrankheiten zu verhindern, gleichgültig, ob diese physisch oder psychisch bedingt waren".[68] Wenn das Gesetz entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung auf Personen angewandt wurde, bei denen die gesetzlich verlangte Voraussetzung einer Erbkrankheit nicht vorlag, so handelte es sich nach Ammermüller und Wilden lediglich "um Ausnahmefälle". Da die Sterilisationen auf gesetzlicher Grundlage erfolgt waren, konnten auch keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, auch wenn der materielle Unrechtsgehalt des Erbgesundheitsgesetzes anerkannt war. "Man kann verschiedener Auffassung darüber sein", fassten Ammermüller und Wilden ihre Untersuchungen zusammen, "ob das Interesse des Einzelnen an der Unversehrtheit seines Körpers und das Recht, allein über sich selbst zu bestimmen, oder die Belange der Allgemeinheit an der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung höher zu bewerten sind. Sicher ist, dass weder allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze verletzt sind oder gar eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt, wenn die zwangsweise Vornahme von Sterilisierungen zugelassen wird".[69] Die juristische Argumentation ignorierte hier schlichtweg den Vernichtungscharakter der rassenhygienischen Politik des NS-Regimes und opferte den politisch-moralischen Diskurs der formaljuristischen Beweisführung. Ammermüller und Wilden zitierten ungerührt die Kommentatoren des Erbgesundheitsgesetzes und einen politisch nicht minder belasteten Rassenhygieniker wie Freiherr Otmar von Verschuer als anerkannte Wissenschaftler, um den juristischen Nachweis zu führen, dass der Gesetzgeber unter dem Nationalsozialismus entsprechende Richtlinien für die mit dem Erbgesundheitsgesetz amtlich befassten Ärzte und Richter herausgegeben hatte.[70]

Mit Blick auf die finanziellen und haushaltspolitischen Folgen einer Entschädigung der Sterilisationen im Rahmen der Wiedergutmachung lehnten es Ammermüller und Wilden als ebenso bedenklich wie unmöglich ab, die auf gesetzlicher Grundlage durchgeführte Sterilisation durch Geldmittel oder Beihilfen auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich war "sogar gefährlich", wie man offen einräumte, weil er "Begehrlichkeitsvorstellungen" wecken konnte, "die dann womöglich bei jeder neuen Staatsform eine neue und irgendwie geartete "Entschädigung" zur Folge hätte".[71] Die Ministerialbürokratie tat sich offenbar schwer, dem Wiedergutmachungsgedanken Priorität einzuräumen. Die restriktive Auslegung der Verfolgtentatbestände konnte nicht ohne Folgen auf die Rechtsprechung und die behördliche Praxis bleiben. Die Weichen für eine enge Auslegung des Begriffs der rassischen Verfolgung hatte allerdings der Gesetzgeber unter Teilnahme der Verfolgtenbewegung gestellt, indem er die Probleme der Sterilisation und der "Euthanasie" nicht im Rahmen des Entschädigungsgesetzes umfassend löste. Das spätere Bundesrecht wird sich ebenfalls nicht dieser Aufgabe stellen, sondern nur die Möglichkeit eines Härteausgleichs für die Sterilisationsgeschädigten, soweit die medizinischen Eingriffe ohne vorausgegangenes Verfahren erfolgt waren, und die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen von Euthanasieopfern einräumen.[72] Im Kommentar der Kölner Landgerichtspräsidentin und

ehemaligen Referentin im Bundesjustizministerium Ingeborg Becker wurde im Hinblick auf die Euthanasiegeschädigten unbeirrt auf das Wesen der Entschädigungsgesetzgebung verwiesen, "einen entstandenen Schaden zu ersetzen, nicht, den Hinterbliebenen ein Blutgeld zu zahlen". Insofern war in Anerkennung der Tatsache, dass die Frage der Euthanasie nicht, wie es der Nationalsozialismus getan hatte, im "Wege einer rein materialistischen Nützlichkeitsbetrachtung des "lebensunwerten Lebens" zu lösen"[73] war, den bedürftigen und unterhaltsberechtigten Angehörigen Hilfe zu gewähren. Die Entschädigung als Praxis der Wiedergutmachung sollte über Jahrzehnte einen zähen, stets wenig spektakulären und von der Öffentlichkeit häufig kaum bemerkten Prozess der Aufklärung über die Verfolgungsrealität unter dem Nationalsozialismus begleiten. Sie leistete damit einen Beitrag zur Darlegung des politischen Alltags und der rechtlich-sozialen Realität unter dem Nationalsozialismus, der gerade in seiner unmittelbaren Wirkung auf die Betroffenen nicht unerheblich war. Da sich die aufklärende Erkenntnis aber mit individuellen Schicksalen und Ansprüchen verwoben zeigte, blieb sie dem Zugriff des öffentlichen Diskurses über die nationalsozialistische Hinterlassenschaft in vielen Fällen vorenthalten. Zunächst waren es die Betroffenen selbst, die aus ihrer erfahrungsgeschichtlichen Perspektive zu einem differenzierten Bild der Verfolgungsrealität beitrugen, während die organisierte Verfolgtenbewegung erst allmählich in diese Aufgabe hineinwuchs und die Wiedergutmachung in ihrer ganzen Breite als rechtsrestitutionelle Forderung demokratischen Wandels zu begreifen lernte.

Die Entschädigungsgesetzgebung beruhte zwar auf dem Schadensprinzip des bürgerlichen Rechts, normierte aber den Entschädigungsanspruch für Verfolgungsschäden abschließend. Dieser war von bestimmten allgemeinen und besonderen Tatbestandsvoraussetzungen abhängig, außerdem war er im Gegensatz zum vollen Schadensersatzanspruch des bürgerlichen Rechts in der Höhe begrenzt. Die Schädigung war neben der Verfolgung ein selbständiges Tatbestandsmerkmal. Schon mit dem ersten zoneneinheitlichen Entschädigungsgesetz galt der Grundsatz: Keine Entschädigung ohne Schaden, denn der Gesetzgeber wollte - durchaus im Sinne der NS-Verfolgten - "keine Belohnung antifaschistischer Gesinnung und Betätigung" einräumen. Es musste folglich ein Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen sowie im wirtschaftlichen Fortkommen vorliegen und zudem ein "doppelter Kausalzusammenhang"[74] zwischen Verfolgung und Schädigung bestehen. Der Schaden musste mithin durch die Verfolgung, diese wiederum durch eine aus den Gründen der Rasse, des Glaubens der politischen Überzeugung oder der Weltanschauung hervorgerufene Verfolgungsmaßnahme ausgelöst worden sein. Die Feststellung der Kausalität bereitete insbesondere bei der gesundheitlichen Schädigung Schwierigkeiten, womit an dieser Stelle auf die Anerkennung der Sterilisationsgeschädigten zurückzukommen ist.

Wenn ein Geschädigter glaubhaft machen konnte, dass die Sterilisation aus rassischen, religiösen weltanschaulichen oder politischen Gründen vorgenommen wurde - wobei sicherlich der Rechtsprechung zu folgen ist, dass, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend rassische Motive ausschlaggebend waren[75] -, so hing die Gewährung einer Wiedergutmachungsleistung von dem Nachweis ab, dass der operative Eingriff eine körper-

und gesundheitliche Schädigung[76] nach sich gezogen hatte. Bei der Beurteilung dieser Frage ging die Rechtsprechung nach dem Urteil vorliegender medizinischer Gutachten davon aus, dass bei einer nach den "Regeln ärztlicher Wissenschaft durchgeführten Operation" einerseits keine körperlichen Schäden auftraten, andererseits die mit dem Eingriff einhergehende Zerstörung der Zeugungsfähigkeit aber eine schwere seelische Belastung bedeuten konnten.[77] Unter Umständen konnten dadurch "abnorme" psychische Reaktionen ausgelöst werden. Grundsätzlich war daher bei der Feststellung von psychischen Schäden als Folge einer Sterilisation ein Entschädigungsanspruch zu bejahen. Die Kommentatoren des Wiedergutmachungsrechts lehnten es unter Hinweis auf die tradierte Rechtsordnung ab, diesen Anspruch zu relativieren, indem die psychisch-reaktiven Zustandsbilder nur als mittelbare Folgen der Sterilisation, keinesfalls aber als seelische Ausnahmezustände anerkannt wurden, deren Ursache in einer durch den Eingriff direkt hervorgerufenen organischen Schädigung zu suchen war.[78]

Das spätere bundesdeutsche Entschädigungsrecht verlangte freilich, dass die Schädigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 30 Prozent bewirkt hatte.[79] Für die konkrete Durchsetzung des Wiedergutmachungsanspruchs war, wenn man von den Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Operationen absah, sowohl der Nachweis eines ungesetzlichen, d.h. nicht auf einer Erbkrankheit beruhenden, Eingriffs als auch der vom Gesetz geforderten Höhe der Erwerbsminderung entscheidend. An diesem Punkt fingen für die Opfer die eigentlichen Probleme an, denn bei der Durchführung der Wiedergutmachung kam es nicht etwa zur Einführung von "Regelsätzen", um körperliche und psychische Schäden der Sterilisation zu entschädigen. Die Betroffenen mussten sich vielmehr einer diffizilen Begutachtung unterziehen, die ausschließen sollte, dass die Schäden weniger auf die Sterilisation als auf eine psychische "Prädisposition"[80] zurückzuführen war. D.h. durch die genaue Persönlichkeitswürdigung musste ermittelt werden, ob nicht durch eine allgemeine psychische Labilität bereits eine Neigung zu "abnormen Erlebnisreaktionen" bestand. Die psychisch-reaktiven Zustandsbilder mochten in einem solchen Fall zwar "menschlicherseits" durchaus verständlich sein, aber die neurotischen Entwicklungen im Anschluss an das Erlebnis der Sterilisation stellten dann nur noch "eine indirekte Folge" des medizinischen Eingriffs dar. Diese von Hermann Ammermüller und Hans Wilden begründete Praxis fand, das soll hier nicht unerwähnt bleiben, in die höchste Rechtsprechung der Bundesrepublik Eingang.

In einem Fall, den bereits Ammermüller im Zusammenhang von "Schwachsinn und Sterilisation" begutachtet und veröffentlicht hatte,[81] kommt der Bundesgerichtshof zu der Erkenntnis, dass die Frage, ob "eine aus Gründen der Rasse einwandfrei ausgeführte Sterilisation eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, kann nur unter Würdigung der Persönlichkeit des Verfolgten vor und nach dem Eingriff beurteilt werden".[82] In einem überaus scharfen Kommentar wollte Otto Küster durch die Entscheidung des Gerichtshofes nichts anderes als "medicojuristische Pseudowissenschaft"[83] in Gang gesetzt sehen. Das Urteil wurde zudem durch die Weisung des höchsten Gerichts belastet, die etwa festzustellenden "ungewöhnlichen Reaktionen" oder "erheblichen Minderwertigkeitsempfindungen" als Erscheinungen zu untersuchen, die ihre entscheidende

Ursache in der Persönlichkeit des Verfolgten hatten. Zur Begründung der Weisung führte der Gerichtshof die Auffassung an, dass "ein Zeitraum von acht Jahren" vielfach genügte, "die seelischen Folgen selbst schwerer körperlicher Eingriffe zu verarbeiten und zu überwinden".[84] Wenn dies entgegen den Annahmen des Gerichts nicht gelang, musste die "entscheidende Ursache" für die psychischen Folgen nicht bei den Verfolgern und ihren Taten, sondern bei den Verfolgten liegen. Tatsächlich waren bei dem in Rede stehenden Fall seit der Sterilisation schon 12 Jahre vergangen, was Küster zu der sarkastischen Bemerkung veranlasste: "Mit dem dies mysticus unserer Wiedergutmachung, dem 1. November 1953, lief offenbar auch die seelische Verarbeitungsfrist ab". Der Bundesgerichtshof war weder durch die Entschädigungsgesetzgebung noch durch irgendeine Erkenntnis der Rechtslehre zu der genannten Schlussfolgerung ermächtigt. "In der Rechtslehre sind die Geister", resümierte Küster das Gerichtsurteil kritisch, "die sich nach der Begründung einer juristischen Ursachenlehre längere Zeit immer wieder mit der Behauptung gemeldet hatten, sie vermöchten entscheidende und nicht entscheidende Ursachen zu unterscheiden, jedes Mal von den wirklich Denkenden als Alchimisten entlarvt und zum Schweigen gebracht worden". Nach Otto Küster gab es Konstellationen, denen der Charakter der ausreichenden Ursache zukam, und andere, die zusätzlicher Faktoren bedurften, damit die Folge eintrat. Jede andere Unterscheidung hatte sich aber als Trug erwiesen. "In der Rechtspraxis können als ausreichende Ursachen diejenigen behandelt werden", fuhr der ehemalige baden-württembergische Staatsbeauftragte für die Wiedergutmachung fort, "bei deren Vorliegen der Erfolg praktisch gewiss ist, weil das noch Fehlende... so häufig ist, dass der Erfolg "so oder so" nicht ausbleiben kann. Eine Veranlagung kann aber auch in diesem praktischen Sinne kaum jemals ausreichende Ursache eines manifesten Gesundheitsschadens sein, weil das Urteil, so oder so wäre der noch fehlende auslösende Faktor hinzugekommen, mit dem Gewissheitsgrad, den die juristische Praxis mit Recht für hypothetische Verläufe verlangt, auf diesem Gebiet kaum jemals möglich ist".[85] Das Entschädigungsrecht der amerikanischen Besatzungszone hatte "nicht unerhebliche Schäden an Körper und Gesundheit" als entschädigungspflichtig angesehen. Als unerheblich galten solche Schäden, welche weder die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert hatten und aller Voraussicht nach auch zukünftig nicht minderten.[86]

Diese in die Bundesgesetzgebung übernommene Regelung,[87] die den NS-Verfolgten in "geradezu tragische Beweisnot"[88] führte, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verminderung der Leistungsfähigkeit herzustellen, wurde bei der Novellierung des Entschädigungsgesetzes erheblich zugunsten der Betroffenen abgeändert, indem man das Wahrscheinlichkeitsprinzip einführte.[89] Die Durchführungsverordnungen stellten darüber hinaus zur "Verschlimmerung früherer Leiden" bzw. zu den "anlagebedingten Leiden" fest, dass ein Verfolgungsschaden vorlag, wenn ein bereits bestehendes Leiden durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme "richtungsgebend" verschlimmert bzw. "wesentlich mitverursacht" worden war.[90] Solange die Anlage eines Leidens für sich nicht zur Manifestation einer Krankheit ausreichte, so der Kommentar des Frankfurter Landgerichtsdirektors Hans-Georg Ehrig,[91] hatte die Verfolgung durch den Nationalsozialismus den Charakter einer "unersetzlichen Bedingung". Der Schaden musste folglich im Rechtssinn - etwa bei einer Zwangssterilisation - der Gewaltmaßnahme des NS-

Regimes zugerechnet werden. Die Rechtsprechung tat sich jedoch schwer, dieser Ansicht zu folgen. Sie verstieg sich auch künftig in ihren tragenden Erwägungen zu bedrückend abwegigen Urteilen, wie es in einem Leitsatz des Kölner Oberlandesgerichts zum Ausdruck gekommen war,[92] das die Entschädigung einer durch die Entscheidung des Erbgerichtshofs erfolgten Sterilisation auch dann nicht für berechtigt hielt, wenn das Verfahren aus politischen Gründen eingeleitet worden war, sofern sich das Gericht nur vom Vorliegen der Voraussetzung der Sterilisation überzeugt hatte.

2. Nachwirkungen nationalsozialistischer Kategorisierung: der umstrittene Status der Vorbeugungshäftlinge und Sicherungsverwahrten als Verfolgte des NS-Staates

Die dem rassenhygienischen Paradigma des Nationalsozialismus innewohnende totalitäre Tendenz lief darauf hinaus, nicht nur die psychisch Kranken und geistig Behinderten, sondern auch die sozial Unangepassten als "erblich minderwertig" aus der Gesellschaft auszugrenzen. Die Kommentatoren des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hatten deutlich gemacht, dass letztlich nur praktische Erwägungen ausschlaggebend waren, dessen Regelungen nicht mit Maßnahmen gegen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher zu verbinden. Bei den Kriminellen kam es neben dem Verhindern des Nachwuchses eben auch darauf an, den allgemeinen Sicherheitsbedürfnissen nachzukommen. Grundsätzlich war es aber nicht ausgeschlossen, "Verbrecher" auch nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu sterilisieren. Als das Reichskabinett im Juli 1933 das Sterilisationsgesetz verabschiedete, wurde gleichzeitig die Vorbereitung gesetzlicher Strafverschärfungs-, Sicherungs- und Besserungsregelungen gegen Kriminelle beschlossen. Das " Primat und die Autorität des Staates" sollte sowohl "auf dem Gebiet des Lebens, der Ehe und der Familie" als auch vor dem "Verbrecher" gesichert und erhöht werden.[93] Die Grundrechte des Individuums verwandelten sich, wie Dieter Grimm erläutert, "unbemerkt in Ansprüche des Staates, denen auf Seiten des Einzelnen Pflichten entsprachen".[94] Zwischen dem in der zweiten Novemberhälfte erlassenen "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung"[95] und dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bestand nach Darstellung der Ministerialbürokratie insofern "bei der Durchführung und Auswirkung ein Zusammenhang",[96] als "zahlreiche Gewohnheitsverbrecher" den Bestimmungen des älteren Gesetzes unterlagen und dieses gleichzeitig durch die Maßnahmen zur Sterilisation von Sittlichkeitsverbrechern ergänzt wurde.

Die rassenpolitische Verknüpfung der Gesetze begründeten Gütt, Rüdin und Ruttke mit der "erbbiologischen" Verbindung zwischen Schwachsinn, Asozialität, "Krankheits- und Verbrecheranlagen".[97] "Verstandeslücken", "Idiotie" und "Defekte in den sittlichen Allgemeinvorstellungen eines Menschen" hielten die Rassenhygieniker für erblich. Neben der Vererbbarkeit rechtfertigte die angebliche Unfähigkeit der Kriminellen zu einer angepassten Lebensweise die Eingriffe der Erbgesundheitsgerichte. Nach Ansicht der Kommentatoren war es nicht zweifelhaft, dass "gerade Schwachsinnige" sich in den allermeisten Fällen "asozial" verhielten und ohne beruflichen Erfolg blieben, "so dass sie also aus mehrfachen Gründen mehr als alle anderen Menschengruppen mit dem Strafgesetz in Widerspruch" gerieten. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Amts- und Gerichtsärzte sollten deshalb einerseits die "Schwachsinnigen" unter den Kriminellen feststellen und sie vor ihrer Strafentlassung der Sterilisation zuführen. Andererseits sollten die Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen neben dem Allgemeinheitsschutz den rassenpolitischen Zielsetzungen des NS-Regimes dienen, indem sie "erbbiologisch" wirksam genutzt wurden, "die Fortpflanzung dieser Personen unmöglich zu machen und so die Übertragung der verbrecherischen Anlagen auf Nachkommen zu verhindern". Die Sterilisation stellte, wie die Entschließung des 11. internationalen Strafrechtskongresses Mitte August 1935 in Berlin behauptete, eine "empfehlenswerte Präventivmaßnahme" zur Reduzierung der "Zahl der Minderwertigen" dar, aus denen sich "die Kriminellen erheblich rekrutierten", und für deren Sterilisation gegenüber den aus gesundheitlichen und eugenischen Gründen Sterilisierten keine "abweichenden Prinzipien"[98] gerechtfertigt erschienen. Straf-, Sicherungs- und bevölkerungspolitischer Zweck waren demnach in der Gesetzgebung unauflösbar miteinander verflochten.

Während es für die Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher frühzeitig aufgrund der vermeintlich wissenschaftlichen Erkenntnis, dass "die Verbrecheranlagen zu einem großen Teil die Folge von angeborenem Schwachsinn"[99] waren, zu einer gesetzlichen Fixierung der Verfolgungsmaßnahmen kam, blieb der Erlass eines speziellen Gesetzes gegen "Asoziale" aus,[100] obwohl das Verhindern "erbkranke(n) und asoziale(n) Nachwuchs(es)"[101] zum eugenischen Grundprinzip des Nationalsozialismus gehörte. Da "Asozialität" als erbbiologisches Kriterium allgemein dem rassenhygienischen Paradigma inhärent war, gehörte deren Verfolgung jedoch genuin zu den Ehe- und Erbgesundheits- sowie Gewohnheitsverbrechergesetzen des NS-Regimes. In einem dichten Geflecht von Verordnungen, Ministerialerlassen und -anweisungen setzte der Nationalsozialismus seine Ausgrenzungspolitik gegen die sozial randständigen Schichten um.[102] Trotz ihrer rassenpolitischen Fundierung und ihres Vernichtungscharakters fiel es insbesondere den politisch organisierten NS-Verfolgten nach Kriegsende schwer, diesen Teil der Verfolgungswirklichkeit unter der nationalsozialistischen Diktatur anzuerkennen. Die Abgrenzungsbemühungen der Verfolgtengruppen gegenüber den vormals als kriminell und asozial eingestuften Häftlinge, die besonders im liberalen Urteil durch die Ignoranz des Resozialisierungsgedankens hervorstechend waren, werden in der Forschung als Nachwirkung der in nationalsozialistischer Zeit gebräuchlichen sozialen Kategorisierungen interpretiert.[103] Selbst unter den ehemals Verfolgten war also die Kriminalisierung abweichender Verhaltensnormen weit verbreitet. Die Vorurteilsstrukturen, so Constantin

Goschler, beschränkten sich nicht auf den dezidiert nationalsozialistisch eingestellten Teil der Bevölkerung, sondern verliefen quer durch alle Gesellschaftsschichten.

Mit dem Erlass des Reichsinnenministeriums zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wurde Ende 1937 die sogenannte polizeiliche Vorbeugehaft eingeführt,[104] in deren Folge das Regime Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, gemeingefährliche Personen und Asoziale, denen man nach Entscheidung der Polizei- und Ordnungsbehörden "gemeinschaftswidriges Verhalten" vorwarf, systematisch in Konzentrationslager inhaftierte. Der nationalsozialistische Staat machte sie zu Opfern einer Unrechtsmaßnahme, deren Verfolgungscharakter von den übrigen politisch, rassisch und religiös Diskriminierten unmittelbar erfahrbar war. Galten die aus der Strafhaft oder "Sicherungsverwahrung" entlassenen berufs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher oder auch die potentiellen Wiederholungstäter als "Antisoziale", d.h. als "aktive gesellschaftswidrige" Personen,[105] welche ohne Vorliegen rückfälligen Verhaltens in Vorbeugungshaft genommen werden sollten, so fiel unter die große, mit der gleichen polizeilichen Repression bedrohten Gruppe der "Asozialen" jeder, der in irgendeiner Weise gegen die "Ordnung der Volksgemeinschaft" verstoßen hatte: Bettler, Landstreicher, Raufbolde, Geschlechtskranke, Prostituierte, Homosexuelle, Alkoholiker, Psychopathen, Verkehrssünder, Querulanten, säumige Alimentezahler, Personen, die wegen Hausfriedensbruch vorbestraft waren, Arbeitslose und Arbeitsbummelanten, schließlich auch die Sinti und Roma. "Asozialität" war nur ein "summarisches Stigma",[106] sie bezog sich nicht auf eine soziale Homogenität, den Betroffenen war allenfalls das Schicksal der sozialen Deklassierung und Diskriminierung, der materiellen Not und Denunziation gemeinsam.

Trotz der Willkürlichkeit der Zuordnungen und der Zufälligkeit des Begriffs hat sich die Kategorie der "Asozialität" bis in die heutige Zeit erhalten. Sie prägte insbesondere die Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Wiedergutmachung. Obwohl die Vorbeugehaft durchgängig als rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung eingestuft wurde, begründete sie, soweit die Inhaftierung aufgrund asozialen Verhaltens erfolgte, in der Regel keinen Entschädigungsanspruch, da die Gesetzgebung sie nicht in den Komplex der anerkannten Verfolgungsgründe einreihte.[107] Die Rechtsprechung zum ersten bundesdeutschen Entschädigungsgesetz glaubte nach allgemeiner Wiedergutmachungspraxis, der Begriff der politischen Überzeugung beinhalte im Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Einzelpersönlichkeit eine charaktervolle, auf einer sittlichen Grundlage beruhenden und während einer gewissen Zeitdauer bewährten Grundeinstellung. Personen mit erheblichen kriminellen Vorstrafen waren nach dieser Auffassung von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen sollte ein Anspruch anerkannt werden, da das Vorleben gegen ein Verhalten sprach, das auf "anerkennungswerten oder achtbaren Beweggründen" beruhte.[108] In derartigen Fällen wurde daher stets eine Würdigung der Gesamtpersönlichkeit notwendig, die auch die Berücksichtigung von Vorstrafen einschloss, soweit noch nicht eine Tilgung aus dem Strafregister erfolgt war. Als entscheidend erwies sich nicht die Höhe der Strafe, sondern die Art und Schwere des Vergehens und die daraus sprechende Gesinnung des Täters. So schloss nach höchstrichterlicher Auffassung beispielsweise eine Vorstrafe wegen schweren Diebstahls im Allgemeinen die "Achtbarkeit einer Ge-

sinnung" aus, insbesondere wenn die Straftaten nicht erhebliche Zeit vor der Verfolgung zurücklagen und folglich ein Wandel der sittlichen Anschauungen nicht angenommen werden konnte.

Die Rechtsprechung zum novellierten Gesetz räumte dann in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zwar ein, dass die politische Gegnerschaft zu einem System, welches Oppositionelle physisch zu vernichten und auszurotten bestrebt war, nicht auf einer sittlichen Grundlage beruhen musste, aber die Gründe der Gegnerschaft durften nach der neueren Auffassung nicht im Widerspruch zu den elementarsten Grundsätzen des staatlichen Zusammenlebens stehen. Asozialität und Gewohnheitsverbrechertum waren Verhaltensformen, die sich gegen die Einordnung in das staatliche Leben überhaupt wandte, so dass der Asoziale oder Gewohnheitsverbrecher zwangsläufig mit jeder staatlichen Ordnung in Konflikt geraten musste. Sie waren daher nicht Gegner des Nationalsozialismus, sondern Gegner jeden Staates und jeder Staatsform wie außerdem auch die Anarchisten.[109] Als "asozial" wurde jemand charakterisiert, der die "primitivsten Grundsätze des staatlichen Gemeinschaftslebens" ablehnte, das musste weder ein Müßiggänger oder Arbeitsscheuer noch ein Trinker sein. Die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus aus nicht achtbaren Gründen, d.h. die nicht auf einer "charaktervollen, sittlichen Grundlage" beruhte, wurde zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, die gelegentlich erhobene Forderung aber, die Entschädigung nicht von "sozialer Würdigkeit"[110] abhängig zu machen, konnte sich in der Rechtsprechung jedoch nicht durchsetzen. So blieb, wie von den Verfolgten in der Nachkriegszeit unterstützt, im Wesentlichen nur die Anerkennung im Falle einer gerichtlichen Verurteilung gewahrt, wenn diese auf einem überhöhten Strafmaß - häufig bei unterstellten, aber nicht nachgewiesenen politischen Motiven - beruhte.

Nach einer Vielzahl von Berichten über die Realität des Lagersystems konnte zwar nicht durchgängig das Bild von den kriminellen und "asozialen" Häftlingen als willigen Werkzeugen der SS die Rede sein, in den Erinnerungen oder Beschreibungen werden sie nichtsdestotrotz als Personen dargestellt, die sich in wesentlich höherem Umfang zu rücksichtslosen Handlangern hatten machen lassen. Es lag ihnen nichts daran, den Widerstand im Lager zu organisieren. Der österreichische Sozialist Benedikt Kautsky, der als Häftling in Dachau und Buchenwald das Selbstverwaltungssystem der Konzentrationslager sowohl unter der Leitung politischer als auch krimineller Häftlinge kennengelernt hatte, berichtete: "Wie viel... man der Tatsache verdankt, dass die Lagerverwaltung, soweit sie von Häftlingen geführt wurde, rein in den Händen der Politischen lag, ... lernte ich erst schätzen, als wir Dachauer Juden am 23. September 1938 nach Buchenwald verlegt wurden. Hier herrschten die Grünen (d.h. die kriminellen Häftlinge - B.G.) und damit Korruption, Quälerei, Hunger, Misshandlungen von Häftlingen durch Häftlinge".[111] Eugen Kogon, ebenfalls Gefangener in Buchenwald und später prominentes Mitglied in den Verfolgtenverbänden, erklärte nach dem Krieg, dass der Kampf um die Selbsterhaltung der antifaschistischen Kräfte zur Voraussetzung hatte, die "Macht" in den Lagern unter allen Umständen in den Händen der politischen Gefangenen zu halten, da die "Asozialen" und Kriminellen häufig nur freie Bahn für ihre Praktiken der Korruption, Erpressung und materiellen Nutznießung haben wollten.[112] In der Beurteilung der Kriminellen und "Asozialen" gingen Kautsky wie Kogon über ihre erlebten Beobachtungen

hinaus, indem sie sich um eine Art Psychologie des Konzentrationslagersystems bemühten. Übereinstimmend stellten sie eine Wesensverwandtschaft der Vorbeugungshäftlinge mit der SS fest.[113] Kautsky verstieg sich zu dem Urteil, dass der von den Nationalsozialisten gegenüber den Kriminellen ausgesprochenen Sicherheitsverwahrung "ein vernünftiger Gedanke"[114] zugrunde lag. Die Ursache kriminellen Verhaltens sah er in einer mehr oder weniger stark entwickelten "Veranlagung"[115] begründet. "Wenn man die Gewissheit gewonnen hat", so das desillusionierte Urteil Kautskys, "dass ein Verbrecher immer wieder rückfällig wird, dann sollte das Gericht die Möglichkeit besitzen, ihn zu isolieren und die Gesellschaft vor seinen Verbrechen zu bewahren, statt zu warten, bis er ein neues begeht".[116] Die soziale Dimension kriminellen Verhaltens ignorierte Kautsky letztlich ebenso wie die prinzipielle Rechtswidrigkeit der Vorbeugungshaft, welche zudem weniger dem Schutz der Gesellschaft als einer rassenpolitisch fundierten Eugenik diente. Die inhaftierten Kriminellen bestanden Kogon zufolge zum überwiegenden Teil "aus üblen, zum Teil übelsten Elementen", nur eine Minderheit von ihnen war weder "verbrecherisch veranlagt" noch hatte sie schwere Strafen verbüßt.[117] Den "Asozialen" unterstellte Kogon einen "niedrige(n), materialistische(n) Egoismus"[118] und ähnlich wie Benedikt Kautsky "alle schlechten Eigenschaften"[119] der Kriminellen, ohne deren Energie oder "Neigung zu hemmungslosen Aktivismus"[120] zu besitzen. Menschlich standen sie, so die resümierende Betrachtung der ehemaligen politischen Gefangenen, "noch eine Stufe niedriger" als die Kriminellen. Die Erfahrung des aus unterschiedlichen Motiven geführten Machtkampfes im Konzentrationslager war nach Kriegsende offensichtlich nicht aufhebbar, schon gar nicht, wenn der Widerstand als "Selbstzweck oder Voraussetzung für die Entfaltung einer Aktivität"[121] das über die eigene Gruppe hinausreichende Handeln bestimmt hatte.

Die von der politisch-moralischen Dominanz des Widerstands geprägte Anerkennungsdiskussion, die ihre Strukturen nicht zuletzt durch die Beobachtungen und Berichte der ehemaligen politischen Häftlinge gewann, schlägt sich noch heute in den Urteilen der historischen Forschung nieder. So werden die Gründe für die Vorbeugungshaft gegenüber den als "asozial" ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zwar in den Sicherheits- und Abschreckungsbedürfnissen des Systems gesehen, zu denen sich rassistische, sozialpolitische und ökonomische Motivierungen gesellten, gleichzeitig aber die Verfolgung von Kriminellen und Asozialen als öffentlich wirksames Instrument charakterisiert, das dem Ziel diente, die politischen Gefangenen in den Augen der Bevölkerung zu diskriminieren und den Widerstand mit Asozialität gleichzusetzen.[122] Zudem wird an dem Gedanken festgehalten, dass sich mit der Inhaftierung von Kriminellen und Asozialen die taktische Absicht verband, die politisch Verfolgten noch stärker zu tyrannisieren und die verschiedenen Gefangenengruppen gegeneinander auszuspielen. Zweifel sind hier insofern anzumelden, als die überlieferten Erfahrungen der Lagerrealität dem System des Konzentrationslagers im Nachhinein strukturgebende politisch-taktische Motive unterstellten, während die Absicht des Widerstands, seine ungebrochene Resistenz unter dem Nationalsozialismus hervorzuheben, diese Konstruktion unterstützte. Die von den Schutzstaffeln bewusst geförderte Häftlingshierarchie griff auf gesellschaftliche, dem Arbeitsethos des Industrialismus verpflichtete Vorurteile zurück, die sich, unabhängig von der NS-Ideologie, bereits in den normativen Werthaltungen des 19. Jahrhunderts verfestigt hatten. Im

Konzentrationslager reproduzierte sich für die Kriminellen und "Asozialen" lediglich die bereits in der Gesellschaft erlebte Isolation und Diskriminierung. Das gemeinsame Schicksal sozialer Deklassierung war indessen weder ein gruppenbildendes noch ein identitätsstiftendes Moment, die soziale Heterogenität der dem Stigma der Asozialität unterworfenen Menschen verhinderte weitgehend ihre Formierung als Gruppe im Konzentrationslager. Die zu beobachtende Vereinzelung bestätigte auch die Vorurteile des politischen Oppositionellen, der in der resümierenden Rückschau im asozialen Charakter den "Trieb zur grundsätzlichen Aussonderung", in der kriminellen Persönlichkeit den "gewissen Berufsstolz" des sich bewusst außerhalb der Gesellschaft stellenden Verbrechers erkennen will.[123] Das Gelöbnis "der unzertrennbaren Schicksals- und Kampfgemeinschaft"[124] beinhaltete, dieser Beobachtung und diesem Urteil folgend, nicht einen Appell an die Gesamtheit der Verfolgten, er resultierte vielmehr aus einem engeren gruppenimmanenten Reflex, dem ältere Erfahrungen der Zersplitterung und Desorganisation aufwiegenden Erlebnis gemeinsamen Handelns der politischen Gefangenen.

Erinnerungen politisch Verfolgter, welche die Erfahrung des KZ-Systems nicht unmittelbar nach Kriegsende reflektieren, sondern aus der größeren zeitlichen Distanz eine nachdenklich-abwiegende Rückschau halten, fallen bezeichnenderweise in ihrem Urteil über die Kriminellen und "Asozialen" wesentlich zurückhaltender aus. Der Parteilose Albert Christel, ebenso als "Politischer" wie Homosexueller in Sachsenhausen inhaftiert, bemerkte zu den "Asozialen": "Ihren schwarzen Winkel tragen die 'Asozialen' mit einem gewissen praktischen Recht nicht allzu gern zur Schau. Genauso verschwommen wie ihre Einlieferungsgründe ist auch ihre Stellung im Lager... Voll anerkannt werden sie als Gruppe nie, höchstens einmal als einzelne. Auch menschlich gesehen ist der überwiegende Teil von ihnen wirklich eine recht farblose Gesellschaft, wenn es auch unter ihnen, wie eben überall, echte Kerle neben ganz üblen Gesellen gibt".[125] Hier fehlt die diffamierende Attitüde, das Kredo des politischen Überzeugungstäters. Karl Schirdewan, der als Leiter des Referates "Parteigeschichte in der Illegalität" seit August 1947 die von der SED beanspruchte führende Rolle der Kommunisten im Widerstand programmatisch herausstellte und der deutschen Arbeiterbewegung die alleinige Kompetenz zuwies, "über die einzelnen Phasen der deutschen Widerstandsbewegung eine richtungsweisende Beurteilung zu geben",[126] unterstellte den Kriminellen in seinen Lebenserinnerungen zwar die allgemeine Bereitschaft zur Korruption und zu eigennützigem Verhalten, machte für die "Asozialen" aber geltend, dass sich in ihrem Schicksal die unmenschlichen Verhältnisse einer gesellschaftlichen Ordnung widerspiegelten, die schwächere und Anpassungsfähige ausgrenzte. Es handelte sich vor allem um psychisch "völlig kaputtgemachte Menschen", die schon aufgrund ihrer bisherigen Lebensumstände kaum in der Lage waren, sich den Erfordernissen des Lagerlebens anzupassen.[127] Ihre Unbeholfenheit machte sie, so der in Sachsenhausen und Flossenbürg inhaftierte Schirdewan, regelrecht zu tragischen Gestalten. "Unzählige von ihnen kamen um", erinnert sich der 1958 gerügte und aus der SED wegen 'Fraktionstätigkeit' ausgeschlossene Kommunist, "weil sie gar keine Erfahrungen in einem solch kompromisslosen Kampf um die nackte Existenz und vor allem keinerlei Willen zur Bewahrung der eigenen Identität hatten".[128] Schirdewan räumt ein, dass zumindest ein Teil der politischen Gefangenen gegenüber den "Asozialen" nicht die "notwendige Toleranz und

Selbstbeherrschung"[129] aufbrachten und erklärt dieses Verhalten mit der Realität einer Existenz, die sich unter den "härtesten Bedingungen unmenschlichen Drucks und entsprechender physischer wie psychischer Anspannung"[130] vollzog. Der nicht in der Tradition parteipolitischer Bindung stehende Christel sieht in den politischen Häftlingen viel schonungsloser keine gesellschaftlichen Idealisten. Er kritisiert ihre moralische Arroganz, ihre "pharisäische Überheblichkeit und Selbstgerechtigkeit",[131] die eine fehlende substantielle geistige Haltung offenbarte und in ihrer Orientierung an tradierten Vorurteilsstrukturen den Zusammenschluss der Verfolgten zu einer echten Schicksalsgemeinschaft verhinderte.

Wie im Falle der rassisch Verfolgten übersah der marxistisch geprägte Arbeiterwiderstand auch im Falle der Kriminellen und "Asozialen" den eigentlichen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere ihren Zusammenhang mit der Volksgemeinschaftsideologie der Nationalsozialisten und ihren erklärten Willen, ihre rassenhygienischen Zielsetzungen zu verwirklichen. Anknüpfend an die Kriminalbiologie der zwanziger Jahre, welche die Erbbedingtheit verbrecherischer Anlagen immer stärker gegenüber der Rolle der Umwelteinwirkungen bei abweichendem Sozialverhalten in den Vordergrund rückte,[132] und den Grundsätzen einer Rassenhygiene, die Asozialität mit wissenschaftlichem Anspruch als vererbbare minderwertige Charaktereigenschaft einstufte,[133] machte der Nationalsozialismus den Gedanken der Vererbbarkeit und der Manifestation des Asozialen in festumrissenen "Erbkreisen" in einer Mischung aus pragmatisch ausgerichteter fürsorgerischer Disziplinierung und rassistischem Vernichtungswillen zu einem integralen Bestandteil seiner rassenpolitischen Sozialutopie. In einem großangelegten Reinigungsprozess, einem Programm rassischer "Aufartung" sollten nicht nur die als "Artfremde" stigmatisierten Juden sowie die Sinti und Roma, sondern auch die als "Gemeinschaftsfremde" und "Minderwertige" diskriminierten Reichsbürger vernichtet werden. Anstelle einer fürsorgepolitischen Disziplinierung abweichenden Verhaltens forderte der Nationalsozialismus dessen endgültige Beseitigung. Die Rassenpolitik des NS-Staates bestand insofern, wie Wolfgang Ayaß deutlich macht,[134] aus einer ethnischen und einer eugenischen Variante.[135]

Die kontinuierlich in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik aufrecht erhaltene Praxis, abweichende Normen sozialen Verhaltens auszugrenzen, zeigt die Problematik eines Wiedergutmachungsgedankens, der sich geradezu kanonisch auf den Nachweis politischer, rassischer, religiöser und weltanschaulicher Verfolgungsmotive stützte. Der Rassismusbegriff des bundesdeutschen Entschädigungsrechts bezieht sich nur auf dessen ethnische Variante und selbst in dieser Hinsicht zeigt er zunächst nur eine begrenzte Reichweite, da die sogenannten jüdischen "Mischlinge" oder nichtarischen Christen vom Entschädigungsanspruch ausgenommen waren. Im Falle der Sinti und Roma sorgte das tradierte Vorurteil von ihrer Asozialität für eine langjährige Verzögerung der Anerkennung als rassisch Verfolgte. Die NS-Verfolgten haben diese Entwicklung ohne Zweifel gefördert, da sie zunächst selbst auf einer Differenzierung der Opfergruppen beharrten und in den anschließenden Auseinandersetzungen über die Anerkennungsrichtlinien sich nicht entschließen konnten, die Komplexität der Diskriminierung, Repression und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus wahrzunehmen. Daher ist der von Goschler und noch allgemeiner von

Rainer Hudemann erhobene Vorwurf, die Differenzierung der Verfolgten deute auf ein "Weiterwirken des NS-Verfolgungssystems" hin,[136] überaus berechtigt. Die kategoriale Differenzierung der Häftlinge steuerte bereits im Lager die Wahrnehmung der Konzentrationäre, verstärkte den sozialen Blick für die aufdiktierten Klassen, schürte Gegensätze und zog soziale Grenzlinien. Der durch den schwarzen Winkel klassifizierte Häftling galt tatsächlich als asozial und arbeitsscheu, der den grünen Winkel tragende Kriminelle als gefährlich, brutal und gewalttätig. Die Überwindung der "Taxonomie der Farben, Winkel und Kennzeichen",[137] das konzentrationäre System der Klassifikationen wurde in der Nachkriegszeit durch die Überhöhung des Widerstands und den Versuch der politischen Gefangenen behindert, den Kreis der Verfolgten des Nationalsozialismus zu beschränken.

Die pauschalisierende Einschätzung über das weiterwirkende Verfolgungssystem war durch die Kenntnis der Lagerrealität nicht zu rechtfertigen, zumal die erneute Ausgrenzung den sozial Deklassierten die Unausweichlichkeit ihrer gesellschaftlichen Randexistenz vor Augen führen musste und ihnen die Hoffnung oder zumindest das bereitwillige Angebot auf gesellschaftliche Integration genommen wurde. Ehemalige als kriminell oder "asozial" inhaftierte Verfolgte fanden 1946 den Mut, unter dem bezeichnenden Etikett "Die Vergessenen" eine eigene Interessenvertretung zu gründen, die sich für die Anerkennung und Betreuung der Opfer der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" einsetzen sollte. Dieser Verfolgtenvereinigung blieb der Gewinn öffentlichen Einflusses jedoch ebenso versagt wie Erfolge in der Anerkennung ihrer Klientel.[138] Die Fragwürdigkeit einer Diskussion, die sich sperrte, die Diskriminierung sozial unangepassten Verhaltens nicht als Teil der rassischen und in ihrer spezifischen Ausprägung unter dem Nationalsozialismus als Form sozialer Verfolgung[139] wahrzunehmen, beschäftigte die zwischen dem 7. und 9. Dezember 1946 in Tegernsee abgehaltenen Interzonenkonferenz der Minister und Referenten für Wiedergutmachung und Betreuung der NS-Verfolgten. Zu einer allgemeinen Anerkennung der "Asozialen" und Kriminellen als Verfolgte des NS-Regimes konnten sich weder die anwesenden Beamten noch die Verfolgtenvertreter durchringen, man einigte sich lediglich darauf, für "würdige" kriminelle und "asoziale" Verfolgte eine "Entlassungsfürsorge" vorzusehen, um ihnen die Rückkehr in ein bürgerliches Leben zu ermöglichen.[140] Als der bayerische Innenminister Josef Seifried sich Anfang 1947 entschloss, den Entwurf zu einem "Gesetz über die Fürsorge für übermäßig bestrafte nichtpolitische Häftlinge" zu fördern, der sich mithin nicht auf die Gesamtheit der Opfer der Vorbeugungshaft richtete, reagierte das Finanzministerium mit brüsker Ablehnung.[141] Dieser Verfolgtengruppe sollte nur im Rahmen der öffentlichen Fürsorge geholfen werden. Eine darüber hinausgehende Hilfe verweigerten die Finanzbehörden schon aus dem Grund unzulänglicher Mittel, die nicht einmal ausreichten, "unbescholtenen" Fliegergeschädigten, Ausgewiesenen und Flüchtlingen entsprechende Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Die Stellung der politisch Verfolgten zu den ehemaligen Vorbeugungshäftlingen mochte durch die Absicht beeinflusst sein, die Differenz zwischen Widerstand und Verfolgung, d.h. zwischen der aktiven Resistenz und dem passiven Erleiden staatlicher Repression herauszustellen. Dabei ging es nicht nur um die Legitimierung des Anspruchs der politisch Verfolgten,

am demokratischen Neuaufbau in gebührender Stellung teilzunehmen, sondern auch um den politisch-pädagogischen Hinweis auf die reale Möglichkeit des Widerstands in der Diktatur. Die Anerkennung des politisch Verfolgten sollte gleichsam die Katharsis der in Verstrickung und Schuld verharrenden Gesellschaft einleiten. In dieser Situation konnte die Nähe zu Verfolgtengruppen, deren Diskriminierung auf ältere tradierte und in der Gegenwart nach wie vor virulente Vorurteile zurückgegriffen hatte, nur störend wirken. Trotzdem können die politischen und erzieherischen Zielsetzungen der Widerstandskämpfer die Schärfe der Abgrenzung gegen die als kriminell und "asozial" eingestuften Verfolgten weder rechtfertigen noch hinreichend erklären. Die angeblich von den Nationalsozialisten öffentlich wirksame Gleichsetzung von asozial, kriminell und politisch hatte nach Auffassung des Berliner Hauptausschusses schon dadurch eine fragwürdige Bestätigung erhalten, dass es "unzählige(n) Gauner(n), kriminelle(n) Elemente(n) und Spitzbuben" ebenso wie ehemaligen "Berufsverbrechern" als politische Häftlinge in den ersten Nachkriegswochen gelungen war, öffentliche Ämter zu besetzen. "Sie können ermessen", erklärte Carl Raddatz Ende Oktober 1945 in Leipzig, "was sich da an Korruption und ähnlichen Dingen abgespielt hat, die zu einer außerordentlichen Belastung unseres Ansehens geführt haben".[142] Die Gegenwart missbräuchlicher Anerkennung oder gar die Verknüpfung der politischen Resistenz mit einer Gruppe von KZ-Häftlingen, die trotz ihrer unrechtmäßigen Inhaftierung weniger als Verfolgte, denn als sozial randständige Existenzen angesehen wurden, drohte das von den politischen Gefangenen produzierte Bild vom antifaschistischen Helden zu tangieren, der selbst unter Hingabe seines Lebens aktiv am Kampf gegen den Nationalsozialismus teilgenommen hatte.

Die politisch Verfolgten wähnten sich zudem nicht nur aus der Erfahrung der Lagerrealität in einem Gegensatz zu den Vorbeugungshäftlingen, sondern waren auch in der eigenen Gruppe um Abgrenzung bemüht, da die ehemals im Konzentrationslager als politische Gefangene gekennzeichneten Personen keineswegs eine einheitliche Gruppe politischer Oppositioneller darstellten, sondern eine heterogene, aus den verschiedensten Gründen inhaftierte Ansammlung von Menschen waren, wenngleich die Mitglieder der gegen den Nationalsozialismus gerichteten Parteien und die parteilosen Gegner die Mehrheit bildeten.[143] Der von Ottomar Geschke formulierte neue, nicht am Militärischen orientierte Heldenbegriff erforderte Distanz zu sozial Deklassierten, von denen man nicht erwartete, dass sie einen substantiellen Beitrag zur Demokratisierung leisteten. Er verlangte Abstand zu einer diffusen Masse von ehemaligen Häftlingen, die als Mitglieder der NSDAP wegen Parteivergehen, als Wehrmachtsangehörige aufgrund von Kameradschaftsdiebstählen, Dienstverweigerungen oder Desertionen, als zurückgekehrte oder zurückgebrachte Fremdenlegionäre, Schwarzhörer und Meckerer eher durch die Willkür des Regimes den politischen Gefangenen zugeordnet worden waren. Für den Vorsitzenden des Berliner Hauptausschusses wies der gelebte Antifaschismus über das historische Beispiel des Mucius Scävola hinaus. "Ja, wie viele Mucius Scävola haben wir in den 12 Jahren in Deutschland erlebt", so Geschke in einer pathetisch-resümierenden Wertung des Widerstands, "die den Tod auf sich genommen haben und sich nicht bloß die Hand verbrennen ließen, die den Tod auf sich genommen haben, ohne die anderen Kameraden zu verraten. Das waren Helden... Diesen neuen Heldenbegriff dürfen wir nicht untergehen lassen, wie müssen ihn immer wieder von neuem

der Bevölkerung... zeigen". [144] Die im Heldenbegriff angelegte Idealisierung des Widerstands und Antifaschismus förderte einen Perspektivenwechsel mit dem die in ihrer ganzen Differenziertheit zu begreifenden Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus zu Gunsten des politisch motivierten resistenten Verhaltens aus dem Blick geriet, ungeachtet der gegenüber den Opfern als "Ehrenschuld" anerkannten Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Durch die Neigung der deutschen Nachkriegsgesellschaft sich nur wenige Jahre nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes in einer "kollektiven Wahrnehmungsverweigerung"[145] einzufinden sowie die Tendenz, nach der faktischen Begründung der deutschen Zweistaatlichkeit eine staatsbürgerliche Integration in Gang zu bringen, die als "Bewältigung der frühen Bewältigung"[146] eingeschätzt wurde, gab es nur einen geringen öffentlichen Antrieb, sich der gesamten Breite der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus zu stellen.

An Versuchen, die Verfolgungsgründe zu differenzieren und damit "dem Mangel an eigenem Verantwortungsgefühl, der Sucht, die Kausalitäten zu vereinfachen und die Schuld möglichst bei anderen zu suchen", entgegenzuwirken, hat es in den beiden ersten Nachkriegsjahren nicht gefehlt. So wies der Freiburger Generalstaatsanwalt, Rechtshistoriker und Kriminologe Karl S. Bader im Juli 1946 auf die rechts- und gesetzwidrige wie ethisch-moralische Unrechtmäßigkeit der Vorbeugungshaft gegenüber kriminell Vorbestraften hin.[147] Bader zeichnete zwar das Bild einer im Interesse der Kriminalisierung vorgenommenen systematischen Vermischung von politischen und vorbestraften Häftlingen nach, machte aber instruktiv deutlich, dass den kriminell Vorbestraften und Gewohnheitsverbrechern, ungeachtet der Verfehlungen Einzelner im Lager, ein Recht auf menschenwürdige, der Strafvollzugsordnung entsprechende Behandlung und ein Recht auf rechtzeitige Entlassung zustand.

Die über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Haft, die Einweisung in eine dem Strafgesetz unbekannte Anstalt, welche keinerlei Garantie für die Erreichung des Strafzwecks bot, die menschenunwürdige Behandlung, die unangemessene Fülle von Disziplinar- und Lagerstrafen, die weitgehende Entziehung der notwendigen Nahrung, die Vernachlässigung hygienischer und sanitärer Einrichtungen sowie die andauernde Lebensbedrohung waren rechts- und gesetzwidrig. Der mit dem Strafgesetz in Konflikt Geratene und zu Strafe Verurteilte hatte Anspruch auf besondere Fürsorge seitens der Gesellschaft und des Staates. "Nicht umsonst stellt die Justizverwaltung jedes Staates", so der Generalstaatsanwalt, "der den Anspruch darauf erhebt, ein Rechtsstaat zu sein, besondere Ansprüche an menschliche und moralische Qualitäten ihrer Strafvollzugsorgane. Nach Verbüßung der Strafe muss zum mindesten versucht werden, den Gefangenen zu einem geordneten Leben zu verhelfen. Wir wissen, wie schwer es gerade für mehrfach Vorbestrafte ist, sich nach Entlassung aus der Strafanstalt eine neue Position zu verschaffen. Diesen sozialen und ethischen Forderungen verdanken zahlreiche staatliche und private Hilfsorganisationen ihre Entstehung".[148] Selbst den als Gewohnheitsverbrecher verurteilten Sicherungsverwahrten war Unrecht geschehen, da regelmäßige Nachprüfungen der weiteren Notwendigkeit einer Sicherungsmaßnahme nicht vorgenommen worden waren und man den zuständigen Strafvollstreckungsbehörden das Recht zur Nachprüfung seit 1941 praktisch entzogen hatte.[149] Da zudem ein großer Teil

der kriminell vorbestraften Häftlinge und nicht weniger die Sicherungsverwahrten wie andere Gefangene unter den Verhältnissen im Konzentrationslager gelitten hatten, war es nach Bader ein einfaches Gebot der Menschenwürde, wenn sie im Zuge der alliierten Befreiung in die Freiheit entlassen wurden. "Ob politisch oder kriminell", bemerkte der spätere Mitherausgeber und Lehrstuhlinhaber an der Universität Zürich, "waren die KZ-Insassen bedauernswerte Opfer eines Gewalt- und Willkürsystems, das den Gedanken an das Menschenrecht als weichlich und undeutsch verachtete".[150]

Was die künftige Stellung der als kriminell eingestuften Gefangenen in der demokratischen Gesellschaft anging, räumte ihnen Bader keinen "Führungsanspruch" ein. Er forderte bei der Behandlung der Opfer eine "grundsätzliche und saubere" Trennung zwischen den politischen Häftlingen und den Kriminellen, machte aber gleichzeitig geltend, dass diesen ein gebührender, wenn nicht großzügiger Ausgleich gewährt werden musste. Schon aufgrund des erlittenen Unrechts war die Nachkriegsgesellschaft verpflichtet, den kriminellen Entlassenen der Konzentrationslager alle nur denkbare Hilfe zu gewähren, um ihnen die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Bader riet zu Beurteilungen, die davon ausgingen, dass in den Jahren der Not und Entbehrung im Lager auch ein "Element der Läuterung" lag und daher nicht der kriminell Vorbestrafte oder ehemalige Sicherungsverwahrte, sondern der Mensch erfasst werden sollte, um ihm wieder "Gelegenheit zur Bewährung" zu geben.[151] Die konkreten Hilfsmaßnahmen sollten ebenso materielle Leistungen wie sorgfältige Beratung einschließen und mit der Vermittlung von Arbeitsplätzen verbunden werden. Es musste vermieden werden, dass die ehemals als kriminell inhaftierten Personen zu dauernden Fürsorgeempfängern wurden, vielmehr war von ihnen, wie von allen anderen Mitgliedern der Gesellschaft, ein Beitrag zum Wiederaufbau zu fordern. Karl S. Bader kritisierte die Praxis der Betreuungsstellen für NS-Verfolgte in der französischen Besatzungszone, die Kriminellen nach den ersten Hilfeleistungen, die Verpflegung, Unterkunft und Übergangszahlungen einschlossen, von der sozialen und fürsorgerischen Pflege ausgenommen wurden, da auch aus kriminologischen Rücksichten eine vorbeugende, integrative Fürsorge durch praktische "Nächstenhilfe" erreicht werden musste. Der Freiburger Generalstaatsanwalt machte sich keine Illusionen über die Schwierigkeiten und Probleme sowohl der Strafjustiz als auch der Gesellschaft im Umgang mit kriminell Vorbestraften, zeigte sich aber durch das erlittene Unrecht der KZ-Haft ernsthaft bemüht, jene Gerechtigkeit einzufordern, deren gegensätzliche Inkarnation eben das Konzentrationslager darstellte.

3. Anerkennungsfrage und politische Instrumentalisierung der NS-Verfolgten

Der kommunistisch dominierte Berliner Hauptausschuss konnte sich nach der Oktober-Anordnung der Alliierten Kommandantur nicht länger auf den Standpunkt stellen, die Tatsache des Widerstands gegen die nationalsozialistische Diktatur stelle die Aktivisten zwangsläufig an die "Spitze der Opfer des Faschismus" und mache sie gleichsam zum Rückgrat und Motor der Verfolgten, um den sich alle anderen scharten, die durch das "KZ- und Terror-Erlebnis" zu einer Notgemeinschaft verbunden wurden und deren Erlebnis nunmehr den Anknüpfungspunkt für ihren Einsatz beim Wiederaufbau gab.[152] Er musste sich nach dem Oktoberbefehl letztlich der Einsicht beugen, dass nach Auffassung der Besatzungsbehörden unter dem Begriff "Opfer des Faschismus" all diejenigen Schichten subsumiert werden mussten, die man auf Grund "der politischen, rassischen und religiösen Irrlehren der Nazis" verfolgt hatte, unabhängig davon also, ob sie passiv oder aktiv dem Terror zum Opfer gefallen waren. Den rassisch Verfolgten, die in die Konzentrationslager kamen und dort, wenn überhaupt, unter ungleich schwereren Bedingungen überlebten, die in die Illegalität untertauchten, die als "Sternträger" gebrandmarkt wurden oder denjenigen, die ihre jüdischen Familienangehörigen verloren hatten, auch wenn sie selbst keine Juden waren, konnte nicht die Anerkennung als "Opfer des Faschismus" versagt werden. Ohne die Sonderrolle der "Kämpfer gegen den Faschismus" im Hinblick auf ihre soziale Betreuung oder ihren beruflich-politischen Einsatz beschränken zu wollen, sollten die vom Hauptausschuss anerkannten Opfer der Nürnberger Gesetze "alle allgemeinen sozialen, kulturellen und beruflichen Betreuungsmaßnahmen Opfer des Faschismus" genießen, was sich im Einzelnen auf die Lebensmittelkarten und zusätzliche Nahrungsmittel, finanzielle Unterstützungen, Wohnungszuweisungen, Heimverschickungen sowie die ärztliche und kulturelle Betreuung, Schulungen und den beruflichen Einsatz bezog. Die Fürsorge war insgesamt darauf ausgerichtet, den Betroffenen nicht nur während der Übergangszeit zu helfen und die erste Not zu lindern, sondern ihnen die Möglichkeit einer normalen Existenzgründung zu verschaffen.

Der Hauptausschuss gab zu erkennen, dass die Entscheidung der Alliierten Kommandantur "erheblich" zur Klärung in der Frage der rassisch Verfolgten beigetragen hatte.[153] Als nächster Schritt ergab sich nunmehr die Notwendigkeit, die Anerkennung religiös Verfolgter, wie beispielsweise der Bibelforscher, und, bei sorgfältiger Prüfung, der mehr passiv politisch Verfolgten, wie etwa der Rundfunkhörer, Zwangsemigrierten sowie der wegen "Heimtücke" und "Wehrkraftzersetzung" Verurteilten, zu klären. Massive Vorbehalte hatte der Hauptausschuss weiterhin gegen die Berücksichtigung der "Mischlinge" und der "privilegierten Ehen", da die Betreffenden nach seiner Auffassung "nur in Ausnahmefällen" Opfer der Nürnberger Gesetzgebung geworden waren.

Die Erweiterung des Anerkanntenkreises, machte der Hauptausschuss am Ende seiner Stellungnahme deutlich, verringerte keineswegs das Schwergewicht und die Bedeutung "der

aktiven Kämpfer gegen den Faschismus", sie beinhaltete vielmehr "bei richtiger Anwendung und richtiger Ausrichtung" der Arbeit des Hauptausschusses eine wesentliche Stärkung der Rolle des Widerstands beim Aufbau des "neuen, demokratischen Deutschlands". Den Kommunisten dürfte es nicht schwergefallen sein, sich dem Druck der westlichen Besatzungsmächte zu beugen, da die Anerkennungsfrage schon längst "politisiert" worden und insbesondere bündnispolitischen Erwägungen unterworfen war.[154] Der Hauptausschuss konnte die Dimension des Holocaust und das Ausmaß des Antisemitismus nicht ignorieren. Doch neben dem Respekt vor der Leidensgeschichte der rassisch Verfolgten, den man schon der Weltöffentlichkeit schuldete, war es das politische Ziel einer Bündelung und Dominierung der Opferkreise, das insbesondere die Kommunisten zu einer Änderung der Anerkennungspraxis veranlasste.

Da der Umfang der Unterstützungsleistungen, insbesondere aber die Anerkennungsrichtlinien in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone überaus unterschiedlich festgelegt waren, bestand ein dringendes Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der Verfolgtenfürsorge. Das Leipziger Wiedergutmachungswerk und der Berliner Hauptausschuss hatten ursprünglich schon für den Spätsommer 1945 eine gemeinsame Konferenz der ostdeutschen Betreuungsstellen geplant, die am Rande einer gesamtdeutschen Kundgebung für die Opfer des Faschismus in Berlin stattfinden sollte. Das Verbot einer interzonalen Veranstaltung durch die Militärbehörden vereitelte diese Absicht. Auf die anschließende Initiative des Wiedergutmachungswerks verständigte man sich darauf, eine gemeinsame Konferenz Ende Oktober in Leipzig durchzuführen. Die Richtschnur für die zukünftige Betreuungsmaßnahmen und die Anerkennungspraxis sollte die Arbeit des Berliner Hauptausschusses bilden, der auch durch seine organisatorische Einbindung in die Kommunalverwaltung als Vorbild diente.[155]

Ottomar Geschke machte in seinem Eingangsreferat ohne Umschweife deutlich, dass der Partei- und Staatsapparat des Nationalsozialismus gegenüber den Opfern der Nürnberger Gesetzgebung "nur als Vernichtungsapparat eingestellt"[156] war. An diese Einschätzung knüpfte Heinz Brandt an, der die Zeit von 1934 bis 1944 in verschiedenen Zuchthäusern und Konzentrationslagern verbracht hatte und nach dem Krieg nur vorübergehend die Leitung der Kulturabteilung beim Berliner Hauptausschuss übernommen hatte, da er gegen Ende des Jahres zum Leiter der Abteilung Agitation und Propaganda bei der Bezirksleitung der Berliner KPD berufen werden sollte. Beauftragt, grundsätzlich über die Stellung des Hauptausschusses zu den Betroffenen der Nürnberger Gesetzgebung zu referieren, erklärte Brandt ohne Einschränkung all jene zu Opfern des Faschismus, die religiöser, rassischer oder politischer Verfolgung ausgesetzt waren. Es spielte dabei keine Rolle, ob die Menschen auf Grund ihres aktiven politischen Kampfes oder als passive Opfer bekämpft und vernichtet worden waren.[157] Wer an die Gemeinsamkeit der Lagererfahrung erinnerte, musste einsehen, dass nicht das individuelle Verfolgungsschicksal, sondern allein der Wille zum Kampf gegen den nationalsozialistischen Terror die Einheit der Opfer begründete. Die Weltöffentlichkeit setzte den verbrecherischen Charakter des NS-Regimes weitgehend mit der Vernichtungspolitik gegenüber den Juden gleich, eine Nichtanerkennung der rassisch Verfolgten als Opfer des Faschismus musste daher ebenso unter den Überlebenden des Holocaust wie in der öffentlichen Meinung, nicht zuletzt des europäischen Auslands, auf Unverständnis stoßen. Die

Glaubwürdigkeit der eigenen Verfolgten- und Wiedergutmachungspolitik, das war aus den Worten Brandts herauszuhören, stand auf dem Spiel, wenn es nicht gelang, den Opferbegriff aus seiner politischen Spezifizierung zu lösen. "Es ist selbstverständlich", mahnte Brandt die Vertreter der Landes- und Provinzialverwaltungen, "nachdem die Juden derartige unerhörte Schicksale durchgemacht haben, nachdem sie vor der ganzen Welt als diejenigen dastehen, die in der entsetzlichsten Weise... vergast, vernichtet, terrorisiert und verfolgt wurden, können wir nun nicht erklären, die Opfer der Nürnberger Gesetzgebung erkennen wir nicht an als Opfer des Faschismus". Es war für Brandt keine Frage, dass sich die Anerkennung nicht auf die in die Konzentrationslager deportierten Juden beschränken konnte.

Die dargelegte Auffassung des Berliner Hauptausschusses wurde im Allgemeinen von der Mehrheit der Delegierten geteilt. Herta Geffke von der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern glaubte nicht an einen ernsthaften Widerstand gegen die Anerkennung der rassisch Verfolgten. Nach ihrer Auffassung kam es ferner darauf an, die gesellschaftliche Verpflichtung einzuklagen, jene Personen, die in einem besonderen Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat standen und infolge dieser Stellung Leiden auf sich nehmen mussten, "in ihrer Gesamtheit" zu betreuen.[158] Jenny Matern, Leiterin der Abteilung für Soziale Fürsorge im Ressort Wirtschaft und Arbeit der Landesverwaltung Sachsen, sprach sich gegen eine Differenzierung der Verfolgten aus, da auf diesem Wege nur Sonderinteressen begründet wurden. Eine Anerkennung der rassisch Verfolgten war für sie selbstverständlich, da sie am meisten gelitten hatten und am brutalsten behandelt worden waren. Sie setzte sich darüber hinaus vorzugsweise dafür ein, die Zeugen Jehovas in den Kreis der Opfer einzubeziehen. Vorbehalte entwickelte Matern nur gegenüber den materiellen Forderungen der Juden.[159] Diese Haltung wies indessen nicht auf einen "untergründigen Antisemitismus" hin, wie Olaf Groehler glauben machen möchte,[160] sondern sie war durch die Stellung der Kommunisten zur Frage der Wiedergutmachung begründet, die wiederum nicht von ihrem ökonomistischen Faschismusbegriff zu lösen war. Wenn die Ursachen des Faschismus wesenhaft der ökonomischen Struktur der kapitalistischen Gesellschaft innewohnten, stand deren Beseitigung in einem unauflösbaren Widerspruch mit Restitutionsforderungen, die sich etwa auf die Rückübertragung von Betrieben und Gütern oder entsprechenden Anteilen bezogen. Für Heinz Brandt, der selbst jüdischer Herkunft war und dessen nächsten Verwandten der nationalsozialistischen Verfolgung zum Opfer gefallen waren,[161] gehörte der Ersatz von Vermögensverlusten weder zu den Aufgaben der Ausschüsse, die sich in ihrer sozialen Dimension allein auf die Opferbetreuung bezog, noch sah er eine Möglichkeit der Behörden, in dieser Hinsicht tätig zu werden.[162]

Ein leidenschaftliches Plädoyer für die rassisch Verfolgten hielt Julius Meyer, auf das noch zurückzukommen sein wird. Leon Löwenhaupt, wie Meyer jüdischer Kommunist, fand es ebenso beschämend wie komisch, dass er auf der Tagung als Jude sprechen musste. Er fragte die Anwesenden, die sich gegen die Anerkennung der rassisch Verfolgten aussprachen, ob sie nicht sehen wollten, was sich in Deutschland und in den Konzentrationslagern abgespielt hatte, wie "der Jude" nicht nur von Angehörigen der SS und Berufsverbrechern, sondern auch von Leuten geschlagen worden war, die heute den roten Winkel tragen. Wie zuvor schon Heinz Brandt wies Löwenhaupt auf die Anerkennung der wirklichen Leiden der Juden

durch die Weltöffentlichkeit hin und gab den Delegierten zu bedenken, dass sie sich zum Gespött der Welt machen würden, wenn sie gegen dieses öffentliche Votum stimmen sollten.[163] Vorbehalte gegen die Anerkennung der rassisch Verfolgten brachte auf der Leipziger Tagung primär nur der thüringische Vertreter Richard Großkopf ein, der den Delegierten unterbreitete, dass Opfer des Faschismus nur "ein bestimmter Typ des Kämpfers" sein konnte. Doch man wollte sich in Thüringen, um die generelle Ausrichtung der Verfolgtenbetreuung nicht zu gefährden, den Auffassungen des Berliner Hauptausschusses anschließen.[164] Carl Raddatz konnte demzufolge in seinem Kommissionsbericht befriedigt feststellen, dass sich der Berliner Standpunkt in der Anerkennungsfrage durchgesetzt hatte und der dringend erforderlichen Vereinheitlichung der Anerkennungsrichtlinien nichts mehr im Wege stand.[165]

Das Problem der Differenzierung der Verfolgten und der Ausgrenzung von einzelnen Opfergruppen war mit diesem Ergebnis allerdings nicht gelöst. Heinz Brandt erklärte resümierend, zum Kreis der anerkannten Juden gehörten jene Personen, die auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit in ein Konzentrationslager gekommen waren, aber auch all diejenigen, die infolge der Nürnberger Gesetzgebung den Weg in die Illegalität gewählt hatten, und die Sternträger.[166] Offen blieb indessen die Frage der "Mischlinge" und der "privilegierten Ehen". Brandt monierte, dass "Mischlinge 1. und 2. Grades" um Anerkennung nachsuchten, die mit den Rasseverfolgten überhaupt nicht zu tun hatten.[167] Er wollte sich in seiner Schlussbetrachtung nicht auf Einzelheiten einlassen und bemerkte nur allgemein, die "Mischlinge" und "Juden in privilegierten Ehen" hätten im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten unter dem Nationalsozialismus gehabt, so dass sie, obwohl Geschke ein engagiertes Lob auf die Gattentreue aussprach, nicht als Opfer anzusehen waren. Nur in Ausnahmefällen konnte Betroffene in den Kreis der anerkannten Verfolgten aufgenommen werden. Eine Einzelfallprüfung sollte dabei stets vorgenommen werden. Als Opfer sah man "Mischlinge" an, die in ein Lager der Organisation Todt zwangsverpflichtet worden waren. Ein oder zwei dieser Lager stufte Brandt als Vernichtungsstätten ein, schränkte aber ein, dass trotzdem die erlittene Behandlung nicht ausreichen konnte, um eine Anerkennung als Opfer des Faschismus zu rechtfertigen. Grundsätzlich sollte die diskriminierende Benachteiligung der "Mischlinge", wie die Entfernung aus dem Beruf, nicht zur Anerkennung führen. Es war lediglich an eine Registrierung, eventuell an eine Wiedereingliederung in den Beruf und die Anrechnung der Zeit der erzwungenen Berufsuntätigkeit als Berufsjahre zu denken.[168] Ebenso wie in Hinsicht auf die Stellung der "Mischlinge" und der rassisch verfolgten Partner in "Mischehen" traf die Tagung keinen Beschluss über den Status der Sinti und Roma, ferner zeigte die Konferenz kein größeres Interesse für das von Jenny Matern angeschnittene Problem, die Anerkennung der Zeugen Jehovas[169] zur Entscheidung zu bringen.

Der Vorschlag einiger Tagungsteilnehmer, die Unterscheidung zwischen Kämpfern und Opfern aufzugeben, traf auf breite Ablehnung. Geschke sprach, ungerührt von allen Sensibilisierungsversuchen in der Anerkennungsfrage, von den Kämpfern als "eigentlichen Opfern des Faschismus".[170] Raddatz verband den Opferbegriff "in des Wortes tiefster Bedeutung" mit dem politischen Überzeugungstäter, unabhängig von seiner parteimäßigen Bindung.[171] Selbst jüdische Vertreter wie Löwenhaupt und der Potsdamer Fritz Löwenstein akzeptierten

eine Hervorhebung des Widerstands.[172] In seinem Kommissionsbericht charakterisierte Raddatz die aufrechterhaltene Sonderstellung des "Kämpfers" als "ideelle Anerkennung"[173] und sprach sich damit vermittelnd gegen Versuche aus, eine gänzliche Beseitigung der Kategorisierungen durchzusetzen. Julius Meyer hatte sich gegen jede Unterteilung der Verfolgten in verschiedene Gruppen gewandt. "Ich will Euch nicht sagen", hielt er den Tagungsteilnehmern entgegen, "wo wir gekämpft haben, jeder muss wissen, was er getan hat. Aber ich bin der Ansicht, dass ich kein Dokument darüber brauche, ich brauche den Tatbestand kämpfe ich oder kämpfe ich nicht. Ich werde mich restlos dagegen stemmen, dass wir einen Ausweis mit der Überschrift "Kämpfer" oder einen zweiten Ausweis schaffen, ich werde mich restlos dagegen stemmen, gerade weil wir Kämpfer sind, weil der Kern im Innern steckt und nicht auf einem Stück Papier, das man drucken kann".[174] Das äußerliche Sichtbarmachen des Kämpferstatus verglich Meyer mit dem Anbringen von einem "kleinen Stern".[175] Seine Kritik hatte zweifellos eine politische Dimension. Wenn er von der Einheitsfront der Opfer redete, dann zielte er auf eine gesellschaftliche Erneuerung ab, die sich von fragwürdig begründeten politischen Dominanzen freimachen musste. Daher sein Appell: "Wir kennen keine Anerkennung, wir kennen keine Kategorisierungen, wir kennen nur einen Kampf. Wir wollen das antifaschistische Deutschland retten und aus den Trümmern befreien, und in diesem Kampf stellen wir uns einheitlich mit allen Menschen, die zu uns gehören".[176] Mit seiner politisch vorurteilslosen Indienstnahme sämtlicher Opfer in einer antifaschistischen Erneuerung der Nachkriegsgesellschaft verknüpfte Meyer die Ebenen der Rahmenbedingungen in der Verfolgtenfürsorge und der allgemeinen politischen Zielsetzungen, die mit der Betreuungsarbeit bzw. der Erfassung der Verfolgten verbunden waren. Damit ignorierte er die eigentlichen Ziele der Leipziger Tagung. Sie erschöpften sich nicht in einer Vereinheitlichung der Anerkennungsrichtlinien als wesentlichem Problem, da diese viel weitreichender als eine notwendige Voraussetzung für die Politisierung der Verfolgten gesehen wurde.

Heinz Brandt machte auf eine Grundbedingung kommunistischer Politik aufmerksam, die seiner Ansicht nach ungebrochen seit der Weimarer Republik Gültigkeit besaß: Die Kommunisten durften sich weder als Kader isolieren noch durften sie als Sektierer eine abgeschlossene Politik praktizieren. Sie mussten sich bemühen, als "Führer der Massen" aufzutreten, indem sie ihre Interessen vertraten und einen gemeinsamen Kampf anstrebten - einerlei, ob es um die Gefahren im Konzentrationslager oder um die Nachkriegsnot ging.[177] Die Erklärung Brandts verdeutlichte eindringlich die politisch-funktionale Dimension der Anerkennungsfrage, die im Rahmen veränderter politischer Ziele bzw. der Wahrnehmung politischer Aufgaben durch die ehemals Verfolgten zwangsläufig zum Gegenstand einer erweiterten Definition des Opferbegriffs werden musste. Im Zuge der Verbreiterung der politischen Arbeit des Hauptausschusses, resümierte Raddatz, war eine "Korrektur" in der Anerkennungsfrage notwendig.[178] "Wenn wir diese Konferenz hier einberufen haben", erläuterte Geschke den Funktionären den Anlass der Tagung, "dann wollen wir in erster Linie für eine ernsthafte Diskussion eine Grundlage schaffen und für politische Vorstöße im Reichsmaßstab den Weg ebnen".[179] Die in Angriff zu nehmende "Reichsaktion" zielte auf die "Einheit und den einheitlichen Aufbau Deutschlands"[180] im Sinne einer demokratischen Neugestaltung ab, wie schon Julius Meyer dargelegt hatte. Diese politische Aufgabe

verlangte von den Kommunisten, wenn sie sich künftig an die Spitze der Massenaktion stellen wollten, so Raddatz, dass sie eine breite Front bildeten und folglich den Kreis der Opfer als eine Art antifaschistisches Reservoir nutzten.[181] Es ging nicht um eine Einheitsfront der Verfolgten, das gleichberechtigte, durch die gemeinsame Erfahrung motivierte Miteinander, wie es bei Meyer anklingt, sondern um die instrumentelle Indienstnahme der Gesamtheit der Opfer für die kommunistische Politik. Um die Kämpfer gegen den Faschismus, die Emigranten und Illegalen, die Angehörigen der Ermordeten und Erschossenen, bemerkte Geschke, "gruppieren sich dann alle diejenigen, die als Glaubensverfolgte, als rassisch Verfolgte zusammen mit der ganzen Vielfalt der politisch Bestraften uns zu Hilfsorganen werden für die Erfüllung unserer politischen Aufgaben".[182] Und Heinz Brandt ergänzte: Wenn die Juden in ihrer Mehrheit auch keine "Kämpfer" gewesen waren, so schloss dieser Umstand nicht aus, dass sie "unter kommunistischer Führung auf den Weg zu Kämpfern" gebracht werden konnten.[183]

Angesichts dieser offenen Diskussion ist die Frage zu stellen, warum die Opfer rassischer Diskriminierung überhaupt von sich aus die organisatorische Verbindung mit den politisch Verfolgten suchten. Rassisch Verfolgte, welche wie Leon Löwenkopf, Julius Meyer oder Leo Zuckermann in der sozialistischen oder kommunistischen Bewegung politisch sozialisiert worden waren, bereitete es sicherlich weniger Schwierigkeiten, die Widersprüchlichkeiten des anerkennungspolitischen Diskurses zu registrieren und ihre eigene Betroffenheit zum Ausgangspunkt einer im Organisationsrahmen vorgebrachten Kritik zu machen. Für jene rassisch Verfolgten hingegen, die sich früher vielleicht nur in ihrer Kultusgemeinde politisch betätigt hatten oder die sich weder einer Interessenorganisation angeschlossen hatten noch über verbandspolitische Erfahrungen verfügten, bedeutete der Eintritt in eine auf breiter Interessenvielfalt gründende Vereinigung die Inkaufnahme politischer Unwägbarkeiten und daher war ein solcher Schritt keine voraussetzungslose Selbstverständlichkeit.

Das erfahrungsgeschichtliche Moment des gemeinsamen Verfolgungsschicksals wurde bereits wiederholt als bindendes Element hervorgehoben. Politisches Handeln in der postdiktatorischen Gesellschaft sollte als solidarische Politik die tradierten parteipolitischen Politikmuster der Weimarer Republik sowie den seinerzeit fehlenden Willen zum gemeinschaftsstiftenden Ausgleich überwinden helfen und die auf den menschlichen Grundrechten aufbauende Demokratie als übergeordneter Selbstwert anerkannt werden.[184] Diese allgemeinen Leitvorstellungen stellten sicherlich einen Antrieb dar, der als politische Klammer gemeinschaftlichen Agierens eine nicht unerhebliche Belastungsfähigkeit aufwies, aber die inneren Beweggründe der rassisch Verfolgten, sich trotz der differierenden Wahrnehmung der Opfer in der internen Anerkennungsdebatte auf ein organisatorisches Bündnis mit den politisch Verfolgten einzulassen, sind damit noch nicht aufgeklärt. Leben in der nachtotalitären Zeit bedeutete für die rassisch Verfolgten, sich aus dem Trauma der Ausgrenzung zu befreien. Die Erfahrung der "Abstufungen raffiniertester Art", wie Günther Troplowitz den rassepolitischen Alltag unter dem Nationalsozialismus charakterisierte,[185] verlangte nach ihrer Aufhebung im Weg gelebter Solidarität mit den Schicksalsgenossen, auch wenn die Gründe ihrer Diskriminierung unterschiedlicher Natur waren. In der Gemeinschaft der Verfolgten ließ sich am ehesten die Hoffnung auf ein vorurteilsloses

Miteinander in der Gesellschaft verwirklichen, zumal diese erst am Anfang stand, ihre Verstrickungen mit dem rassistischen Regime zu hinterfragen und diesen Erkenntnisprozess zum Baustein des politischen Umbruchs zu machen. Die während der Jahreswende 1946/47 in allen Besatzungszonen Deutschlands zu beobachtende Welle antisemitischer Ausschreitungen deuteten die NS-Verfolgten nicht zu Unrecht als Ausdruck der noch nicht eingelösten Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit.[186]

Auf der Delegierten-Tagung der Berliner Opfer des Faschismus erklärte Harald Poelchau Ende November 1946, dass es sich bei der Gründung eines überparteilichen Verfolgtenverbandes "um eine eminent wichtige menschliche Aufgabe"[187] handelte, der sich die NS-Verfolgten nur unterziehen konnten, wenn sie alle kleinlichen Schranken überbrückten. Propst Grüber wandte sich auf der ersten Delegierten-Konferenz der Berliner VVN bewusst als rassisch Verfolgter an die Versammelten. "Ich bin politisch Verfolgter", meinte der ehemalige Häftling der Konzentrationslager in Sachsenhausen und Dachau, "um der rassisch Verfolgten willen. Ich habe mich immer als Brücke gefühlt. Und ich glaube, dass auch diese Stunde zeigt, dass der Weg, den wir gegangen sind, richtig ist. Wir wollen nicht, dass die rassisch Verfolgten sich allein zusammenschließen. Sondern wir... wissen, dass wir einen gemeinsamen Feind haben, der noch nicht überwunden ist, sondern darauf wartet, uns zu trennen und dann getrennt zu schlagen. Und darum wollen wir uns nicht trennen lassen, darum lassen wir auch kein Misstrauen in unsere Reihen hineinsäen".[188] Nüchterner erklärte das Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde Berlins Erich Fabian, die rassisch Verfolgten stehen positiv zur VVN, weil sie ein Forum benötigten, das ihren Wünschen ohne jede parteipolitische Bindung entgegenkam.[189] Mit aller Offenheit glaubte Fabian feststellen zu müssen, dass die politischen Parteien versagt hätten, da hinsichtlich der Wiedergutmachungsansprüche der rassisch Verfolgten zwei Jahre nach Kriegsende noch immer nichts geschehen wäre.

Selbst als im Spätsommer 1948 der politische Bruch in der Gesamtberliner VVN nicht mehr zu übersehen war, mahnte Grüber über die politischen und sozialen Differenzen der NS-Verfolgten hinweg das aus der zurückliegenden Verfolgungserfahrung Verbindende an. "Das Gemeinschaftserlebnis der verflossenen Jahre", betonte der Propst, dem wir uns verpflichtet fühlen, ist auch bei uns kraftvoller und wirksamer als all das, was an Spannungen und Spaltungen jetzt auf uns lastet. Wir wollen keine Schablonisierung und Uniformierung, wie sie einst erstrebt war. Wir wissen um die Verschiedenartigkeiten, die durch weltanschauliche Bindungen, parteipolitische Einstellungen, soziale Schichtungen bei uns immer wieder aufbrechen, aber wir wissen darüber hinaus um das Verbindende und Verpflichtende, das alles andere zurücktreten lässt, wenn es um Dinge geht, für die wir einmal gestanden haben und für die unsere Kameraden gestorben sind".[190] Während der spätere Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Regierung der DDR schon fast beschwörend die erfahrungsgeschichtlich fundierte Verpflichtung zum interessenüberschreitenden solidarischen Handeln einforderte, verdeutlichten die Vertreter der rassisch Verfolgten, trotz einer nicht zu übersehenden Instrumentalisierung des Gedenktages für die Opfer des Faschismus durch die Verfolgtenvereinigung,[191] die Notwendigkeit eines politischen Pragmatismus bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche. Da

"alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin in der Zeit des Naziregimes Verfolgungen ausgesetzt waren", rechtfertigten die rassisch Verfolgten ihre weitere Mitarbeit in der VVN, "ist es selbstverständlich, dass sie sich zu einer Organisation hingezogen fühlen, welche die Interessen der Verfolgten des Naziregimes vertritt und in der Menschen zusammengeschlossen sind, die den gleichen Leiden ausgesetzt waren. Daraus ergibt sich auch dass zum Teil leitende Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde an führender Stelle in der VVN stehen, um die Interessen unserer Menschen gebührend wahrzunehmen".[192] Erst mit der definitiven Begründung der deutschen Zweistaatlichkeit verlor dieser Pragmatismus, der durch das Versagen der "deutschen Instanzen" beim Problem der moralischen und wirtschaftlichen Wiedergutmachung aufrecht erhalten wurde, seine reale Grundlage.

Es ist keine Frage, dass sich die Faschismustheorie des organisierten Kommunismus - soweit man davon überhaupt sprechen kann und nicht eher von einem taktisch operationalisierbaren Faschismusbegriff ausgegangen werden muss -,[193] namentlich auf eine Definition seiner sozialen Funktion als diktatorische Herrschaft des Monopol- und Finanzkapitals beschränkte und demzufolge die rassenideologische Zielsetzung des Nationalsozialismus als systemimmanenter Faktor nicht wahrgenommen und der radikale Antisemitismus stets unter dem Verdikt des Manipulatorischen verharmlost wurde.[194] Für die Festlegung der Anerkennungsrichtlinien hatte diese im Begriff des Antifaschismus aktualisierte Sicht des Nationalsozialismus indes nur nebenrangige Bedeutung, da im Vordergrund eine instrumentelle Entscheidung stand, die Weichenstellung für eine Transformationsstrategie, welche die Anerkennung zur einer Frage politischer Funktionalität machte.[195]

Die Instrumentalisierung der Opfer hatte zwei Seiten: Sie stellten sowohl eine leicht erreichbare Massenbasis als auch das vorgelebte Beispiel einheitlichen Handelns dar. Der durch das praktische Bedürfnis des Überlebens in den Konzentrationslagern erzwungene Zusammenhalt wurde zur beispielgebenden Form der Einheit und zum geschichtlichen Auftrag der Opfer stilisiert. Die Einheit der Verfolgten unter dem Nationalsozialismus enthielt unter dieser Perspektive im Kern ein politisches Nachkriegskonzept, an das die Opfer mit schwergewichtiger moralischer Attitüde erinnert wurden: "Wir sind der Meinung", erläuterte Heinz Brandt den Delegierten, "wir kämpfen im Augenblick - das ist eine der wichtigsten Aufgaben im Wiederaufbau und unsere besondere Rolle als Opfer des Faschismus - für die Einheit. Unsere Toten mahnen zur Einheit. Die Durchsetzung der Einheit ist also eine unserer ganz besonderen Aufgaben, weil ja diese Einheit im Lager geboren worden ist, im Lager erkämpft und mit blutigen Lehren bezahlt worden ist. Wenn wir für die Einheit auftreten, so treten wir für die Einheit Deutschlands auf, für eine Einheit des deutschen Volkes und für die Einheit im Wiederaufbau, aber auch für die Einheit im gesamten Leben Deutschlands, d.h. wir versuchen über alle Zonen hinweg zu gleichen einheitlichen Richtlinien und Maßnahmen zu schreiten, und dabei sind wir als Opfer des Faschismus Vorkämpfer und besonders unverwundbare Kämpfer".[196] Die Hauptausschüsse sollten daher nicht zu sozialpolitischen Abteilungen herabsinken, sondern die weitergespannten politischen Aufgaben der Verfolgten im Blickfeld behalten. Die Ausschüsse waren in ihrer Struktur ebenso Behörde wie Organisation, da sie politische und soziale

Funktionen vereinten.[197] Insofern waren die ehemals politisch Verfolgten weniger im bürokratischen als im politischen Sinn die Führung der Opfer des Faschismus.[198]

Das politische Vorbild für die "Massenarbeit" lieferte das in der sowjetisch besetzten Zone bereits praktizierte Modell des antifaschistischen Blocks, das für die Zusammensetzung der Ausschüsse die Grundlage bilden sollte.[199] Wenn die Ausschüsse erst einmal auf breitester antifaschistischer Grundlage in der sowjetisch besetzten Zone gebildet und das System der Hauptausschüsse durch ein Netz von Kreis- und Bezirks-, von Provinzial- und Landesausschüssen ergänzt worden war, dann hatte man nach Auffassung der Kommunisten eine wichtige Voraussetzung für das Auftreten der Verfolgten als organisierte politische Kraft in Gesamtdeutschland geschaffen. Die lokale Organisation der Verfolgten erhielt in diesem Zusammenhang dadurch ihre Bedeutung, dass nur sie erlaubte, eine lückenlose Registrierung der Opfer vorzunehmen. Die neuere Forschung zur Geschichte der NS-Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft behauptet, dass bereits in Leipzig die Weichen für eine zonenweite Organisation gestellt wurden, die auf dem Prinzip der Überparteilichkeit aufgebaut war.[200] Diese Sicht ist insofern zu korrigieren, als die Überparteilichkeit nicht in einer politisch-funktionalen Weise als konzeptionelle Verweigerung parteilicher Bindung gesehen wurde, sondern mit dem Begriff der Einheit als erfahrungsbezogenes Handeln verknüpft blieb. Durch das im Lager gelebte Beispiel einer über alle Parteigrenzen hinweggehenden Einheit stellten sich die Verfolgten über die Parteien, machten sie sich geradezu zu "Garanten für die Einheit des deutschen Volkes". Von jedem einzelnen Verfolgten forderten sie, soweit er innerhalb einer Partei stand, seine Aufgaben dort immer unter dem Gesichtswinkel wahrzunehmen, "alle Kräfte zusammenzuhalten".[201] Die NS-Verfolgten sollten also eine Art gesellschaftspolitisches Korrektiv darstellen, stets mahnend, wenn das Ziel der demokratischen Umgestaltung Deutschlands durch Egoismen oder partikularistische Tendenzen bedroht war. Nur unter dieser Perspektive durfte sich in den Ausschüssen die Vielfalt der unter den Anerkennungsrichtlinien fallenden Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wiederfinden. Gleichzeitig wurde jeder Versuch, die Einheit im deutschen Volk oder beim einheitlichen Aufbau Deutschlands in Frage zu stellen, mit der Drohung des "Ausmerzens" belegt.[202]

Der weniger organisations- als politikzentrierte Begriff der Überparteilichkeit war keineswegs geeignet, die praktischen Probleme einer parteiunabhängigen Selbstorganisation der Verfolgten zu lösen. Mit der Selbsternennung zu Hütern des Einheitsgedankens und den durch den Widerstand gegen den Nationalsozialismus beanspruchten "Primat in der Führung"[203] stellten sich die Opfer außerhalb der Gesellschaft, während sie durch die beanspruchte Position schnell in Konkurrenz zu den Parteien, aber auch den staatlichen Stellen geraten mussten.[204] Realistischer war aus diesem Grund die von Jenny Matern vertretene Position, nicht über, sondern in den Parteien zu stehen.[205] Ihr Plädoyer, sich nicht nur in einer einzigen, sondern in sämtlichen Parteien einzubringen, die sich am Bau des neuen Deutschland beteiligten, hätte indessen die Aufgabe der programmatisch beanspruchten Sonderstellung der NS-Verfolgten erfordert. Zu einem solchen Schritt fand sich zu diesem frühen Zeitpunkt weder die Bereitschaft noch die Einsicht. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Anerkennung der NS-Verfolgten von Seiten der Kommunisten schon im Herbst 1945 - lange

Zeit vor den polarisierenden Zwängen des Ost-West-Konflikts - als ein politisches Problem gesehen wurde, auf das sie mit ihren in den zwanziger und dreißiger Jahren tradierten Politikkonzepten antworteten.[206] Soweit der historisch-kritische Blick auf ihre Haltungen, Zielsetzungen und Erwartungen der Kommunisten fokussiert ist, stand das Jahr 1945 keineswegs im Zeichen eines antifaschistischen Aufbruchs, dem sich die verschiedenen Verfolgtengruppen unterschiedslos verbunden fühlten.[207] Die Kommunisten unterwarfen sich auch als NS-Verfolgte dem machtpolitischen Kalkül ihrer Partei,[208] insofern war die Anerkennungsdebatte ebenso wie die Widerstandsrezeption ein notwendiger Auftakt zur organisatorischen Formierung der Verfolgtengruppen.

Wenn man die Ebene theoretischer Standortbestimmungen verlässt und nach der konkreten politischen Zusammensetzung der Ausschüsse fragt, zeigt sich, dass es politische Dominanzen gab. Nur wenige Wochen nach der Konferenz der Ausschüsse wurde auf der Tagung des Leipziger Kreisausschusses festgestellt, dass dessen Büro zum weitaus größten Teil mit Mitgliedern der kommunistischen Partei und "nur teilweise" mit wenigen Sozialdemokraten und Parteilosen besetzt war. Auf die daraufhin mit dem zuständigen Personalamt ausgetragenen Differenzen rechtfertigte man die Zusammensetzung des Ausschusses mit der Begründung, dass einerseits die überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten schon vor ihrer Anstellung eine Ausschusstätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hatte, andererseits der überwiegende Teil der Angestellten aus ehemaligen Konzentrationslager-Häftlingen bestand. Da aber 90 Prozent aller politischen Gefangenen Kommunisten waren, traf den Ausschuss im Grunde genommen keine Schuld an seiner einseitigen Zusammensetzung.[209] Es bestätigte sich also die praktische Bedeutung der grundsätzlich aufrechterhaltenen Differenzierung der Opfer, daneben wurde deutlich, dass sich das von Carl Raddatz angesprochene Führungsprimat in der konkreten Ausschusstätigkeit auf die politisch Verfolgten beschränkte. Diese Entwicklung wird die spätere Selbstorganisation der Verfolgten erheblich belasten und einen nicht unbedeutenden Grund für ihre nur nach wenigen Jahren erfolgte Spaltung bilden. Im Leipziger Kreisausschuss versuchte man die Überparteilichkeit, die zugleich eine Frage der einheitlichen Leitung der Verfolgten war, durch die Entsendung von einzelnen Vertretern der übrigen zugelassenen antifaschistischen Parteien zu wahren, übersah dabei jedoch, dass auf diese Weise das Problem einer disproportionalen Vertretung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten nicht gelöst wurde.

Auf der Leipziger Konferenz fiel mithin eine wichtige organisationspolitische Entscheidung. Wie aus dem Bericht von Raddatz deutlich geworden war, hatte der Berliner Hauptausschuss die Organisationsbemühungen der NS-Verfolgten in den westlichen Besatzungszonen aufmerksam beobachtet und nicht ohne Interesse bemerkt, dass die Militärbehörden den Hilfskomitees und Vereinigungen ehemaliger politischer Häftlinge eine größere Bewegungsfreiheit als den politischen Parteien eingeräumt hatten. Gegenüber der sich in Westdeutschland abzeichnenden Tendenz, auf vereinsrechtlicher Basis eine Interessenvertretung der Verfolgten zu gründen, wurde in Leipzig ein anderer Weg favorisiert. Durch die Vereinsform ging nach Ansicht Geschkes häufig der allgemeine politische Horizont verloren.[210] Die Form des Ausschusses kam dagegen in seiner Verknüpfung von behördlichen und politischen Funktionen der besonderen Stellung der Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft entgegen

und bot sich daher als Modell für Gesamtdeutschland an. Hier zeigt sich eine auffallende Parallelität zu den Konzeptionen in den westlichen Besatzungszonen, wo die Verfolgten aus der Behauptung ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung heraus eine Positionierung verlangten, welche die Interessenswahrnehmung und die politisch-pädagogischen Aufgaben der Opfer in Form einer "sonderbehördlichen" Selbstorganisation verband. Die Frage war nur, ob die politische Mobilisierung der Verfolgten und ihre Konstituierung als Massenorganisation mit der mehr oder weniger deutlichen Stellung der Ausschüsse als Sonderbehörde zu vereinbaren war, oder ob deren Abhängigkeit von den Kommunal- und Länderverwaltungen früher oder später dazu führen musste, dass sie unter Aufgabe ihrer administrativen Fürsorgefunktionen durch einen politischen Interessenverband abgelöst wurden.

Die feste Absicht, gesamtdeutsche Politik zu betreiben, beeinflusste, das sollte hier nicht übersehen werden, die Anerkennungsdebatte. Es war kaum möglich, organisatorisch in den westlichen Besatzungszonen Fuß zu fassen, geschweige denn politischen Einfluss zu gewinnen, wenn sich die kommunistisch beeinflussten Ausschüsse nicht um einen breiter angelegten Opferbegriff bemühten, der insbesondere die rassisch Verfolgten einschloss. Die in Aussicht genommene gesamtdeutsche Strategie verlangte nach Geschkes Worten ein vorsichtiges Agieren, da einerseits die Opfer in den Besatzungszonen unterschiedliche Interessen artikulierten, andererseits die Alliierten unterschiedliche Positionen im Umgang mit den NS-Verfolgten einnahmen.[211] Die Verlegung der Konferenz nach Sachsen entsprach insofern den Interessen der Opferausschüsse, als man in Berlin zu sehr das Augenmerk der westlichen Alliierten auf die Frage der gesamtdeutschen Verfolgtenpolitik gelenkt hätte. Das wollte die Leitung des Berliner Hauptausschusses ebenso vermeiden wie er auf eine stillschweigende Vorbereitung seiner interzonalen Arbeit drang. "Erst wenn wir stark genug sind", so Geschke, "wenn wir einheitliche Linien haben, dann werden wir vorgehen".[212] Die gesamtdeutsche, auf die Aktivierung einer Massenbasis angelegte Strategie der sowjetzonalen Verfolgten verlangte die Abwehr sämtlicher Versuche, die Anerkennungsfrage in Abhängigkeit vom politischen Verhalten oder von der Stellung zum Wiederaufbau zu bringen.

Am radikalsten vertrat Rudolf Henning, der Leiter des Leipziger Wiedergutmachungswerks, dessen Anerkennungspraxis bereits dargestellt wurde, eine solche Position. Henning hielt jede fernere Differenzierung der Verfolgten für überflüssig, wenn man sich erst einmal entschieden hatte, den Opferbegriff auf die rassisch und religiös Verfolgten auszuweiten. Es erschien ihm nicht wichtig, im Anerkennungsverfahren der Frage nachzugehen, was der einzelne Verfolgte vor seiner Haftzeit gemacht hatte. Der Frage, welche Stellung man zum Wiederaufbau einnahm, maß er hingegen entscheidende Bedeutung bei. Der Leipziger Funktionär legte seine Auffassung am Beispiel der Bibelforscher dar,[213] die es ablehnten, sich in den Dienst des neuen Staates zu stellen. Einzelne lungenkranke Bibelforscher, die vom Wiedergutmachungswerk ins Sanatorium Sülzhayn geschickt worden waren, mussten auf Drängen der Behörde, nachdem ihr Verhalten zu einer Konfrontation mit den im Heim anwesenden Antifaschisten geführt hatte, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand zurückgeschickt werden. "Wir schicken die Kranken", rechtfertigte Henning die Entscheidung des Wiedergutmachungswerks, "nicht aus Humanitätsgründen zur Kur, sondern für uns ist

das auch eine politische Frage. Wenn die Bibelforscher es jetzt ablehnen, sich am Wiederaufbau Deutschlands zur Verfügung zu stellen, haben wir kein Interesse daran, sie gesund zu machen, damit sie ihre Grüppchen bilden können. Sie gehören dann in die Landesversicherungsanstalt, zumal Sülzhayn ja etwas wesentlich anderes ist als eine Lungenheilstätte Coswig es ist. In Sülzhayn werden als Verpflegungssätze die UNRRA-Sätze gewährt, und das ist vielleicht fünfmal so viel wie die normalen Verpflegungssätze, und da sehe ich nicht ein, dass man diese Vergünstigung Opfern des Faschismus zur Verfügung stellt, die nach unserer Meinung es nicht wert sind".[214] Eine in ihrer praktischen Wirkung derart rigorose Instrumentalisierung der Opfer war auf der Konferenz nicht mehrheitsfähig, da sie kaum mit einem interzonalen Politikkonzept zu vereinbaren war. Rudolf Henning vertrat jedoch, wie das Beispiel des Leipziger Wiedergutmachungswerks zeigte, keine isolierte Außenseiterposition, sondern eine verbreitete Meinung unter den ehemals politisch Verfolgten.

Von der eigentlichen Themenstellung der Leipziger Konferenz her war es verständlich, wenngleich bezeichnend, dass der Wiedergutmachung wenig Raum eingeräumt wurde, obwohl sie unmittelbar mit der Anerkennungsfrage zusammenhing. Der Begriff der Wiedergutmachung wurde auf dieser wichtigen Konferenz überhaupt nicht problematisiert. Carl Raddatz sprach in seinem Tätigkeitsbericht nur von der sozialen Arbeit der Ausschüsse und von sozialen Hilfeleistungen. Die moralische Verpflichtung zur sozialen Fürsorge betonte er nur gegenüber den politisch Verfolgten. Arbeitsunfähigkeit, körperliche Schäden und Leiden der Widerstandskämpfer waren nicht durch Überbrückungsmaßnahmen auszugleichen. Die politischen Häftlinge bedurften, wenn sie langfristig an ihrer Gesundheit geschädigt waren, einer dauernden Betreuung. Der Sekretär des Berliner Hauptausschusses sah nichtsdestotrotz eine erste Phase der sozialen Betreuungsarbeit, die vornehmlich Übergangshilfen umfasste, für abgeschlossen an und verkündete den Übergang zu "ständigen Formen" in der Verfolgtenfürsorge.[215]

Priorität besaß nach Raddatz eine gesetzliche Versorgungsregelung für alle antifaschistischen Kämpfer, die infolge ihrer erlittenen Leiden arbeitsunfähig waren, und für jene Angehörigen, die ihren Ernährer verloren hatten. Daneben sollte es weiterhin soziale Hilfsmaßnahmen geben, die sich auf Geldunterstützungen und Darlehensgewährungen in besonderen Notlagen, auf die Berufsvermittlung, die bevorzugte Einstellung in den Verwaltungsdienst, die Fortsetzung einer unterbrochenen beruflichen Ausbildung oder die kostenlose ärztliche Betreuung beschränken sollte. Grundsätzlich warnte Raddatz davor, die Grenzen der vorhandenen Mittel zu überschreiten. Wir müssen uns hüten, bemerkte er, "Forderungen in sozialpolitischer Hinsicht zu stellen, die sich von den Lebensbedingungen der übrigen Bevölkerung allzu stark abheben. Es sind hin und wieder Tendenzen zu beobachten, dass die Forderungen, die in dieser Hinsicht aufgestellt werden, nicht vertretbar sind. Ich glaube, wir haben für die Masse gekämpft, wir haben auch immer in der Masse gelebt, und es wird unsere Aufgabe sein, weiter bei der Masse zu bleiben. Es muss ein Rahmen gefunden werden, der einerseits eine Garantie für die Wiedergutmachung der Schäden abgibt, aber wir dürfen uferlosen Neigungen in dieser Hinsicht nicht nur Ohr leihen. Wir müssen mit den außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und auch mit den schwierigen

Verhältnissen auf ernährungspolitischem Gebiet rechnen".[216] Diese Gedanken erinnerten, zumindest in integrationspolitischer Hinsicht, an die Besorgnisse der westlichen Besatzungsbehörden, durch soziale Vergünstigungen einer gesellschaftlichen Sonderexistenz Vorschub zu leisten. Raddatz appellierte bewusst an die Selbstlosigkeit des Überzeugungstäters, der eben eine nachhaltige politische Entscheidung getroffen hatte und sich in seinem Handeln weder durch materielle Erwägungen leiten noch sich im Nachhinein belohnen ließ. Materielle Ansprüche wurden, wie Raddatz berichtete, von den "wirklichen Kämpfern" am allerwenigsten gestellt.[217] Es war weniger die Frage, ob die Idealisierung des Überzeugungstäters der Wirklichkeit entsprach, für die weitere Entwicklung der Verfolgtenorganisierung sollte das politische Defizit Bedeutung erlangen, das sich aus einer fehlenden systematischen Verknüpfung der Anerkennungs- und Wiedergutmachungsfrage ergab, da einerseits die Auseinandersetzungen um die Richtlinien auf diese Weise ins Leere liefen, andererseits eine gesamtdeutsche Politik von Beginn an auf tönernen Füßen stehen musste. Schließlich avancierte die Wiedergutmachung in den westlichen Besatzungszonen zu einem zentralen Element der Vergangenheitsbewältigung, die frühzeitig, wie am Beispiel der Staatskommissariate verdeutlicht wurde, im Aufbau einer entsprechenden Administration ihren organisatorischen Niederschlag fand.

In der ersten Februarhälfte 1946, als im Berliner Hauptausschuss die Arbeiten an einer Neufassung der Anerkennungsrichtlinien bereits weit fortgeschritten waren, verteidigte Carl Raddatz auf der Arbeitstagung der OdF-Ausschüsse in Weimar die Hervorhebung des Widerstands mit der Begründung, dass dessen Mitglieder als "bewusste Kämpfer die größten Opfer gebracht" hätten.[218] Wenn Raddatz die politische Motivierung der Anerkennungspraxis nicht deutlich gemacht hätte, wäre sein deklamatorischer Hinweis auf den "ungeheuren Blutzoll" der "klassenbewussten Arbeiterschaft" im Widerstand gegen Hitler, der letztlich dafür verantwortlich war, dass die Fürsorge sich vorrangig an die Mitglieder des Mitwiderstands sowie die Angehörigen der ermordeten und hingerichteten politisch Verfolgten wandte, vollends als Ignoranz gegenüber den Opfern der rassistischen Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus erschienen. Auf die Kritik, warum der Hauptausschuss bislang noch keine genauen Anerkennungsrichtlinien erlassen hatte, antwortete Raddatz mit dem Hinweis, dass es in der unmittelbaren Nachkriegszeit an einem genauen Überblick über das ganze Ausmaß der Verfolgung fehlte und dass die im Laufe der Zeit gewonnenen Einsichten in einer endgültigen Fassung der Richtlinien Niederschlag finden sollten.

Nicht von geringerem Einfluss waren die Wirkungen des Besatzungsregimes in Deutschland, vor allem, wenn an die unterschiedlichen Auffassungen der Alliierten über den Opferbegriff gedacht wurde. Dann gewannen die Ausführungen von Raddatz an Deutlichkeit, indem er auf die politischen Aufgaben der NS-Verfolgten zu sprechen kam. Im Hauptausschuss hatten nie Zweifel darüber bestanden, dass sich die Arbeit der Verfolgtenausschüsse nicht in sozialen Betreuungsmaßnahmen erschöpfen konnte, sondern die Opfer des Faschismus sollten "die Avantgarde im Aufbau eines neuen demokratischen Deutschland sein". Gerade aus diesem Grund galt die erste Aufmerksamkeit der Ausschüsse jenen Aktivisten des Widerstands, die in "klarer Erkenntnis der verbrecherischen Politik Hitlers den Kampf gegen den Faschismus für das deutsche Volk führten".[219] Die Aufgabe der Demokratisierung der

deutschen Gesellschaft ließ sich indessen - wie Raddatz im Gegensatz zu dem noch auf der Leipziger Konferenz von Ottomar Geschke vorgetragenen Anspruch, über den Parteien zu stehen, feststellte - ebenso wenig losgelöst von den politischen Parteien realisieren, wie sie die besondere Situation eines multizonalen Besatzungsregimes außer Acht lassen durfte. Zudem war der ökonomische und politische Zusammenbruch Deutschlands derart tiefgreifend, dass der Wiederaufbau nicht durch die Minderheit einer politischen Elite, sondern nur durch die Zusammenfassung der "weitesten Kreise der Opfer des Faschismus" Aussicht auf Erfolg hatte. Wie die Stellung dieses, auch in seiner erweiterten Form noch den Charakter einer politisch-funktionalen Elite annehmenden Zusammenschlusses im Prozess gesamtgesellschaftlicher Demokratisierung konkret gestaltet werden sollte, darüber schwieg sich Raddatz aus. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die führenden Persönlichkeiten des Berliner Hauptausschusses alte Politikmuster der Arbeiterbewegung aktualisierten, nach denen Politisierungs- und Modernisierungsprozesse im Erziehungswege erreicht werden sollten. Avantgarde hieß in derartigen Prozessen, stellvertretend für das zu stehen, was politisch angestrebt werden sollte, und, ihrer inneren Logik folgend, musste sie sich stets außerhalb der Unwägbarkeiten des Diskurses stellen. Eine konzeptionelle Vorstellung, die sich kaum mit den Erfordernissen eines die Gesamtgesellschaft erfassenden Demokratisierungsprozesses vereinbaren ließ.

Was Demokratisierung hieß, verdeutlichte Stefan Heymann in Weimar, der seit 1918 der Kommunistischen Partei angehörte und langjähriger Häftling in Buchenwald gewesen war. Nach 1945 stieg er schnell zum Mitglied der thüringischen Landesleitung der KPD auf, profilierte sich hier als geschickter Einheitsfrontpolitiker und ließ sich 1948 in den Zentralvorstand der VVN in der sowjetisch besetzten Zone wählen.[220] Zu den Grundpfeilern demokratischer Entwicklung gehörte nach Heymann die bereits in der sowjetischen Besatzungszone ausgeführten Maßnahmen zur Säuberung der Verwaltung, zur Bodenreform sowie zur Sequestrierung und Konfiszierung sowohl des vormaligen Staats-, Wehrmachts- und Parteieigentums als auch der großen Industrie-, Bergbau- und Handelsunternehmen. Diese Entwicklung fasste Heymann als beispielgebend für die übrigen Besatzungszonen auf, sie sollte im Osten durch eine Justizreform und die Fortführung der Entnazifizierung in allen Bereichen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens abgeschlossen werden.[221] Mit dieser Darstellung gab Heymann die programmatischen Zielsetzungen der von den Kommunisten getragenen sowjetischen Deutschlandpolitik wieder. Nicht die sozialistische Umwälzung stand auf der politischen Tagesordnung, sondern eine gesamtdeutsche demokratische Erneuerung, die als Vollendung der bürgerlich-demokratischen Revolution verstanden wurde und in ihrer konkreten Perspektive auf die Wahrung sowjetischer Sicherheits- und Reparationsinteressen in Deutschland bzw. Westeuropa ausgerichtet war.[222] Die Appelle an die Notwendigkeit gesamtdeutscher Einheit hatten also noch nicht ihre spätere desintegrative Funktion, ihnen lag vielmehr ein Neuordnungskonzept zugrunde, das sich zwingend der Aufteilung Deutschlands in Einzelstaaten widersetzte.

Bündnispolitisch entsprach dem Modell einer breiten antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung eine enge Kooperation zwischen den Parteien, insbesondere aber die Vereinigung der Arbeiterparteien. Als sich die Sozialdemokraten unterdessen im Herbst 1945 an-

schickten, auf einen gesamtdeutschen Pluralismus zuzusteuern, gewann die Vereinigung der Arbeiterbewegung als Instrument gesamtdeutscher Demokratisierung schlagartig an Gewicht, so dass die anfangs zögernde Haltung der Kommunisten durch systematische Einheitskampagnen abgelöst wurden. Es war daher nicht verwunderlich, dass Heymann in Weimar die Unterstützung des Einheitsgedankens als eine politische Aufgabe der Verfolgten reklamierte. Eine Gefährdung der demokratischen Umgestaltung ging von der unterschiedlichen politischen Entwicklung in den Besatzungszonen aus, zumal, wie Anton Ackermann in einer kritischen Zeitreflexion Anfang Februar bemerkt hatte, im Westen "die Kräfte der Reaktion des reaktionären, imperialistischen Deutschlands bereits wieder aus den Mauselöchern hervorkriechen, hier und dort einen frechen Angriff wagen und offensichtlich bestrebt sind, sich auch wieder legale Instrumente ihrer Politik zu schaffen, vor allem eine Presse und Organisation der Konterrevolution".[223] Die differierenden politischen Konzepte in Ost- und Westdeutschland führte Heymann auf die außerordentliche Verschärfung der Gegensätze zwischen Demokratie und Imperialismus, zwischen Arbeit und Kapital zurück, die sich als Ergebnis des Krieges eingestellt hatten. Diese Gegensätze waren für die Restauration des Kapitalismus in den westlichen Besatzungszonen verantwortlich und damit für die Erhaltung der entscheidenden Quelle möglicher neuer Faschisierung der Gesellschaft. Zugleich begründete die Restauration einen politischen "Separatismus" im Westen. Heymanns Demokratiebegriff gehorchte einem politischen Ökonomismus, nach dem die demokratische Erneuerung der deutschen Nachkriegsgesellschaft ohne die politische Einheit zu einer Illusion gerann.

In dieser Situation konnten die NS-Verfolgten eine Brückenfunktion übernehmen, zu der sie umso mehr geeignet waren, als sie im Konzentrationslager das einigende Band praktischer Solidarität erfahren und erlebt hatten. "Dieses Band der Kameradschaft", erklärte Heymann den Delegierten emphatisch, war "das größte Erlebnis in den KZ-Lagern gewesen".[224] Die pathetische Überhöhung des gemeinsamen Haftschicksals, der angesichts der Realität des Lagersystems, der repressiven Konkurrenz zwischen rivalisierenden Gefangenengruppen, der erbarmungslos geführten Auseinandersetzungen um die Verteilung von Macht und Einfluss in Lagern wie Buchenwald etwas Zynisches anhaftete, verfehlte ihre Wirkung aber aus dem Grund nicht, weil auch auf Seiten der Verfolgten die Neigung zur Verdrängung vorhanden war und das gestörte Ichbewusstsein der Opfer, soweit es nicht aus der elitären Arroganz politischer Motivierung Sicherheit schöpfte,[225] nach positiven Orientierungspunkten suchte. Wie hatte Benedikt Kautsky über die Kommunisten in Buchenwald berichtet: "Es war nicht jedermanns Sache, sich in die Dinge zu schicken und vieles mitzumachen, was einen in Abhängigkeit von der SS brachte, aber andererseits musste das jemand machen, und es war immer noch besser, die Kommunisten machten es als die Kriminellen. Aber mancher KP-Mann verschmolz so mit dem Lager, dass er zum direkten Handlanger der SS wurde - allerdings stießen ihn dann die anderen aus ihrer politischen Gemeinschaft aus".[226] Mit der Erörterung solcher Widersprüche hielten sich die Pragmatiker des Wandels jedoch ebenso wenig auf, wie mit einer glaubhaften Vertretung des Demokratisierungswillens im politischen Alltag. Heymann äußerte sich offen über die politische Instrumentalisierung der Opfer. Wenn sie aufgrund des gemeinsamen Verfolgungsschicksals gleichsam historisch zu den Vertretern der Einheit berufen waren, dann wurden sie in der Umbruchssituation der

Nachkriegszeit durch die Haltung der Alliierten gegenüber den Verfolgten zu dieser Aufgabe verpflichtet. Da die Besatzungsmächte mit Recht die Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus als ihre bedeutendste Tat ansahen, mussten sie, so Heymann, gegenüber den Opfern stets eine andere Stellung als gegenüber den politischen Parteien, Gewerkschaften oder anderen Organisationen einnehmen. "Die einheitliche Betreuung der Opfer des Faschismus in ganz Deutschland ist darum eine Aufgabe", verdeutlichte Stefan Heymann das Ziel der Kommunisten, "die wahrscheinlich leichter gelöst werden kann, als andere Aufgaben, und darum müssen wir Opfer des Faschismus uns als Vorkämpfer für die Einheit des deutschen Volkes betrachten".[227] Mit anderen Worten bot die Verfolgtenbetreuung eine Möglichkeit interzonalen Wirkens. Sie wurde damit zu einem Baustein politischer Neugestaltung, dessen genaues Gewicht davon abhing, inwieweit es gelang, die Breite der Opfergruppen zusammenzufassen.

Im auffallenden Gegensatz zu den politischen Implikationen des Opferbegriffs bekräftigte Carl Raddatz in Weimar, dass die ehemals Verfolgten in der Wiedergutmachungsfrage keine Sonderstellung forderten, sondern die Hilfe des Staates nur "im Rahmen des Möglichen" beanspruchen wollten, ohne dass dadurch eine Benachteiligung für die übrige Bevölkerung entstand.[228] Nunmehr wurde auf den engen Zusammenhang zwischen der Anerkennung und der Wiedergutmachung aufmerksam gemacht, zugleich aber wiederholt, dass die Probleme der sozialen Betreuung nicht von den politischen Aufgaben der Verfolgten ablenken durften. Da inzwischen bekannt geworden war, dass die Alliierten eine gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung planten und ihre Vorstellungen sich über die elementaren Maßnahmen zur Befreiung und Beseitigung der Diskriminierung hinausgehend auf das Eigentum, die Rechte, Ansprüche und Interessen der rassisch, religiös und politisch Verfolgten erstreckten,[219] mussten die Ausschüsse auch mit Restitutions- und Entschädigungsregelungen rechnen, die, wie Raddatz sich ausdrückte, man in "überraschender Weise sehr weitherzig" auszulegen gedachte. Der Sekretär des Berliner Hauptausschusses gab zu, dass unter den Betroffenen, namentlich den Rasseverfolgten, weite Kreise vorhanden waren, deren Belange nicht von den Opferausschüssen wahrgenommen wurden. Man sah sich, vor allem im Hinblick auf Restitutionsforderungen, nicht in der Lage, Ansprüche im Rahmen der Ausschusstätigkeiten wahrzunehmen, und verwies nicht zuletzt die rassisch Verfolgten auf die staatlich zu regelnde Wiedergutmachung. Zu den Aufgaben der Opferausschüsse gehörte nach Raddatz jedoch die Verpflichtung, die Entschädigungsansprüche der "antifaschistischen Kämpfer" wahrzunehmen. Die absehbaren Initiativen der Besatzungsmächte führten demnach nicht zu einer Revision des politischen Gesamtkonzeptes der Verfolgtenausschüsse - etwa durch eine engere Verknüpfung von materiellen und politischen Interessen -, vielmehr verschärften sie die Konzentration auf die politischen Ziele.

4. Die Beurteilung des bürgerlich-militärischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus in der Anerkennungsdiskussion und seine unterschiedliche politische Wahrnehmung in den Besatzungszonen

In den später noch darzulegenden Richtlinien des Berliner Hauptausschusses spiegelte sich der politisch instrumentalisierte Gedanke von der einheitsstiftenden Funktion des Verfolgungs- und Widerstandserlebnisses in einer Anerkennung des 20. Juli als Teil des antifaschistischen Deutschlands wider, wenngleich der Kreis der als politische Kämpfer anzuerkennenden Beteiligten in engen Grenzen gehalten wurde. Anton Ackermann - in der unmittelbaren Nachkriegszeit ein führendes Mitglied der kommunistischen Partei - nannte den Umsturzversuch des Jahres 1944 eine mutige Tat und charakterisierte die Beteiligten als "eine relativ bedeutende illegale Bewegung", die sich keineswegs auf eine kleine Gruppe aufrührerischer Generäle und Offiziere beschränkte.[230] Trotz des letztlichen Misserfolgs erschütterten die Ereignisse des 20. Juli die Fundamente des Nationalsozialismus, da sie nach Ackermann einen "aufbrechenden Gegensatz zwischen Nazismus und Nation" deutlich machten und den "Beginn einer inneren Krise des NS-Systems" anzeigten. Ungeachtet dieser kritisch würdigenden Bemerkungen blieb das Verhältnis der Kommunisten zum bürgerlich-militärischen Widerstand distanziert. Der Einfluss der sowjetischen Militäradministration war dabei sicherlich prägend, denn parallel zur Stellungnahme Ackermanns unterstellte man der Verschwörung des 20. Juli restaurative Ziele und diskreditierte die Beteiligten als Fraktion innerhalb der herrschenden Schichten Deutschlands, der es angesichts der drohenden Kriegsniederlage nur darum ging, die imperialistische Klassenherrschaft zu erhalten.[231] Die Beurteilung Ackermanns, dem in der Forschungsrezeption noch eine "generelle Sensibilität für den gesamten deutschen Widerstand"[232] eingeräumt wird, kritisierte indessen nicht minder die fehlende Massenbasis des Umsturzversuches. Die Aktion verblieb im Status einer "Palastrevolution", und zwar aus politischen Gründen, da es den Militärs nur um einen Ausweg aus dem Krieg ging, der das Gefüge der Wehrmacht unangetastet ließ. Das Verhältnis der militärischen Opposition zu den antifaschistisch-demokratischen Kräften war folglich durch "eine bestimmte Illoyalität" geprägt, welche das Defizit der "notwendigen Aufrichtigkeit und Folgerichtigkeit" in der Frage eines einheitlichen Antifaschismus deutlich machte. "Bei der Voranstellung rückschrittlicher Sonderinteressen vor die brennenden nationalen Interessen", so das durch aktuelle politische Zielsetzungen beeinflusste Urteil Ackermanns, "blieb es offensichtlich bei einer mehr äußerlichen und formellen als einer tatsächlichen und festen Einheit".[233] Der Reflexion des kommunistischen Sekretärs ging es nicht um die Rekonstruktion oder die Ausforschung der Ursachen für das Fehlschlagen des Umsturzversuchs,[234] sondern um einen tagespolitisch orientierten Diskurs, der das historische Scheitern der militärischen Opposition in einen Zusammenhang mit dem aktuellen strategischen Ziel der Einheitsfrontpolitik setzte. Es war daher nur konsequent, wenn gegenüber den Militärs der

antifaschistisch-demokratische Flügel der Bewegung in seiner Gruppenegoismen überwindenden Ausrichtung beispielhaft für die Gegenwart hervorgehoben wurde.

Den Verfolgten des Nationalsozialismus war der Widerstand nicht nur Ausdruck eines anderen, sondern auch eines besseren Deutschlands.[235] Seine Erforschung sollte zu den zentralen vergangenheitspolitischen Aufgaben der Verfolgtenorganisationen gehören.[236] Eine Aufgabe indessen, die umso dringender erschien, als die deutsche Nachkriegsöffentlichkeit sich zwar bemühte dem Ausland die Existenz einer Widerstandsbewegung nahezubringen, sich aber gleichzeitig nicht scheute, wie der bayerische Staatskommissar Otto Aster zur Jahreswende 1946/47 bemerkte, "die Überlebenden dieser Widerstandsbewegung aus dem öffentlichen Leben soweit als möglich auszuschalten".[237] Dieses Urteil entsprach nicht den politischen Gegebenheiten in den einzelnen Besatzungszonen, denn tatsächlich hatten insbesondere ehemals politisch Verfolgte zahlreiche Positionen in den Regierungs- und Verwaltungsapparaten einnehmen können. Asters Resümee war eher ein Reflex auf die Auswirkungen einer nur schleppend vorangehenden Wiedergutmachung. Wie die ehemals Verfolgten indessen durch die Wiedergutmachung auf eine Möglichkeit hofften, "zu einem Faktor im Neuaufbau eines freien, friedlichen Deutschlands zu werden",[238] nahm die Widerstandsforschung neben der sicherlich politisch vorrangigen Aufklärung über den Nationalsozialismus eine wichtige legitimatorische Funktion für die Durchsetzung der Opferansprüche und die Tätigkeit der Verfolgtenorganisationen ein. Die Politisierung der Widerstandsrezeption im Zuge der Verbandsbildung war dabei ebenso unübersehbar wie die Ausgrenzung einzelner Oppositionsgruppen.

Widerstandsforschung bezog sich auf eine politische Geschichtsschreibung, die nach den Zielsetzungen und den Kräfteverhältnissen der Oppositionsgruppen fragte, wie die zur Widerstandsorganisation "Rote Kapelle" gehörende Greta Kuckhoff feststellte, um das aktuelle politische Verhalten und die zukünftige Gesellschaftsentwicklung abklären zu helfen. Die Erforschung des Widerstands ließ sich aus diesem Grund nicht vom Faschismusbegriff trennen. Unter dieser Perspektive ging es vorwiegend um die Fragen: "Welchen Schichten kann und soll das deutsche Volk beim Aufbau eines demokratischen Deutschlands besonderes Vertrauen entgegenbringen? Wo ist die beste Gewähr gegeben, dass ein klarer Blick und verantwortungsbewusster Wille die richtigen Mittel ansetzen wird, um uns in eine Zukunft zu geleiten, die nicht wieder unter Schafott und Bomben endet?"[239] Schon im März hatte Hans Mayer auf der Berliner Delegiertenkonferenz eine umfassende Darstellung der Widerstandsgeschichte in einen Zusammenhang mit dem Anspruch der politisch Verfolgten gestellt, "alle leitenden Stellen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens" zu besetzen.[240]

Im Zusammenhang einer öffentlichen Anklage des Berliner Hauptausschusses, die Mitte Dezember 1945 anlässlich des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses in der Staatsoper stattfand, nannte der Sozialdemokrat Gustav Dahrendorf die Mitglieder des 20. Juli in einem Atemzug mit den "tapferen antifaschistischen Kämpfer(n)", welche bereits vor dem Machtantritt in Gegnerschaft zum Nationalsozialismus gestanden und nach dem 30. Januar 1933 die meisten Opfer zu beklagen hatten.[241] Dahrendorf hob hervor, dass der Versuch, den Nationalsozialismus und den Krieg von innen heraus zu liquidieren, durch die antifaschistische Gesinnung der Beteiligten und ihre "Sorge um Deutschland" motiviert war.

Er wies auf das breite soziale und politische Spektrum des Umsturzversuchs hin und machte auf seine bereits in die Zeit der Kriegsvorbereitung fallende Begründung hin. Dahrendorf sah den 20. Juli, vor allem seine politischen Vorkämpfer, ebenso in einer Verbindungslinie zu der bereits 1933 einsetzenden antifaschistischen Opposition wie als Teilstück des vielfältigen illegalen Kampfes gegen das NS-Regime. Der Umsturzversuch richtete sich gegen die Grundsätze und Praktiken des Nationalsozialismus, insofern stellte er nach Dahrendorf eine Anklage gegen dessen verbrecherischen Charakter dar. Resümierend urteilte er, dass weder die Bewegung des 20. Juli noch der allgemeine illegale Kampf in der Lage gewesen waren, ein System, welches mit den Mitteln eines alle Lebensbereiche durchdringenden Terrors zusammengehalten wurde, von innen heraus zu befreien.

Auf die Anklage gegen die Verbrechen an Beteiligten des 20. Juli antwortete Ottomar Geschke mit der Forderung nach Bestrafung sämtlicher Mitglieder der NSDAP und ihrer Helfershelfer, die sich der Gewaltverbrechen schuldig gemacht hatten. Geschke differenzierte nicht zwischen einzelnen Gruppen des Widerstands, aber er sprach im Namen der in den Zuchthäusern und Konzentrationslagern gequälten und ermordeten politischen Gefangenen, die durch diese Erfahrung zu den "berufensten Vertreter(n) des antifaschistischen Teiles im deutschen Volk"[242] gehörten. Die offene Abgrenzung mochte hier fehlen, aber die Hervorhebung der politischen Haft machte zumindest eine Distanz zum militärischen Widerstand deutlich.

Nur wenige Monate später, auf einer Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses der VVN in Berlin, lehnte es Geschke im Juni 1946 ab, alle Beteiligten des 20. Juli als Widerstandskämpfer anzuerkennen. "Viele von ihnen hätten in Hitler" so Geschke nach einem Pressebericht, "nur den Mann gesehen, der den Krieg verlor, und nicht den, der den Krieg begann. Sie hätten gehofft, als Degen Englands gegen Russland kämpfen zu können".[243] Auf der sogenannten ersten interzonalen Länderkonferenz der VVN sah Geschke die Bedeutung des 20. Juli einerseits in der Tatsache, dass militärische Kreise den gewaltsamen Sturz des Hitlerregimes herbeiführen wollten, andererseits im breiten Bündnis von gewerkschaftlichen Widerstandsgruppen, Sozialdemokraten und Zentrumsangehörigen, Beamten in höchster Staatsstellung, Gelehrten, Soldaten und Generälen.[244] Dessen ungeachtet schränkte er sein durch die veränderten organisationspolitischen Umstände beeinflusstes Urteil dahingehend ein, dass zunächst noch im Einzelnen Klarheit über die antifaschistische Haltung der Beteiligten am 20. Juli 1944 gewonnen werden musste.

Die Auffassung Geschkes hatte Franz Dahlem, der in den Nachkriegsjahren als Mitglied des Parteivorstandes bzw. des Zentralkomitees zu den führenden Mitgliedern der SED gehörte, bereits auf der Gründungsversammlung der ostdeutschen VVN vertreten, indem er unterstrich, dass zwar breitere "Kreise des Militärs und des Bürgertums... in die Verschwörung des 20. Juli gegen Hitler hineingerissen" wurden, aber noch Aufklärung darüber zu schaffen sein werde, "welche Teilnehmer des 20. Juli als antifaschistische Kämpfer bezeichnet werden können und welche nicht".[245] In jedem Fall gehörten nach Dahlem "gewisse abgetakelte Staatsmänner aus der Weimarer Zeit, ehemalige Politiker der Rechten, Großbourgeoise, Adlige, Wirtschaftsführer, die zufällig nicht in der Nazipartei waren, insgesamt aber Leute, die wenig mit dem aktiven Kampf gegen das Naziregime zu tun

hatten", nicht zur antifaschistischen Opposition. Im Herbst 1947 charakterisierte Anton Ackermann die oppositionellen Militärs als "waschechte Militaristen und Imperialisten", denen ein "imperialistischer Ausweg aus der Kriegsniederlage" vorschwebte.[246] Der Verschwörung lag nicht "der Wille zur Ablösung der faschistischen Diktatur durch eine demokratische Ordnung, der räuberischen Kriegspolitik durch eine Politik des Friedens" zugrunde, sondern "der Wille zur Rettung des militaristisch-imperialistischen Systems".[247] Konservative Bürgerliche wie Carl Goerdeler und Johannes Popitz bildeten nach Ackermann nur "eine gewisse Reserve von Politikern", welche die eigentlichen Drahtzieher des Nationalsozialismus, "die einflussreichsten Kreise des deutschen Monopolkapitals ins Spiel zu bringen gedachten, wenn die auf Hitler gesetzte Karte nicht mehr stach".[248] Den beteiligten Gewerkschaftlern und Sozialisten warf er hingegen vor, dass sie von den Militärs und den konservativen bürgerlichen Kräften "nur als Aushängeschild und Mittel zum Zweck"[249] benutzt worden waren und zu keinem Zeitpunkt gestaltenden Einfluss auf den Umsturzversuch erlangt hatten.

Albert Norden, der im amerikanischen Exil zu den Mitbegründern des "Council for a Democratic Germany" gehörte und bald nach seiner Rückkehr nach Deutschland als Pressechef der Deutschen Wirtschaftskommission in der sowjetisch besetzten Zone tätig wurde, warf Sozialdemokraten wie Carlo Mierendorff oder Theodor Haubach vor, dass sie aus Furcht vor einer Linksentwicklung in Deutschland in unverantwortlicher Weise für eine Verschiebung des Attentats votiert hätten.[250] Ähnlich wie Ackermann sah auch Norden den bürgerlich-militärischen Widerstand als Teil des imperialistischen Lagers an, der nicht für die Erneuerung Deutschlands, sondern "nur für eine andere Spielart des deutschen Imperialismus"[251] eingetreten war. Der im August 1947 zum Leiter des Referats "Parteigeschichte in der Illegalität" beim Parteivorstand der SED berufene und im folgenden Jahr in den erweiterten Zentralvorstand der ostdeutschen VVN aufgenommene Karl Schirdewan unterschied systematisierend zwischen drei Gruppen des Widerstands: Erstens die von ihrem klassenmäßigen und weltanschaulichen Fundament geprägten unversöhnlichen Gegner des Faschismus, zweitens die aus eigener Erfahrung oder durch Schulung und Überzeugung der ersten Gruppe zum Widerstand findenden Oppositionellen und drittens die Opportunisten, die sich in dem Maße der politischen Resistenz anschlossen, wie der Nationalsozialismus als Katastrophe für Deutschland und die Notwendigkeit einer Neuorientierung offenkundig wurde.[252] Schirdewan sah die Kommunisten als führende Kraft des Widerstands allein imstande, eine "richtungsweisende Beurteilung" über die einzelnen Phasen der deutschen Opposition gegen den Nationalsozialismus zu geben. Er kritisierte die Weitherzigkeit und Toleranz der frühen Widerstandsrezeption, die "bis zur Prinzipienlosigkeit" die allgemeinen Darstellungen über die deutsche Widerstandsbewegung unterstützte. Konzeptionell forderte der SED-Funktionär, die Verbindung der Sozialdemokraten zu den "reaktionären und auch faschistischen Verschwörern des 20. Juli"[253] kritisch aufzuarbeiten. Grundsätzlich wollte er dem sozialdemokratischen Widerstand die Anerkennung nicht versagen, sah dessen Effizienz jedoch in Abhängigkeit von der Existenz marxistischer Kader.[254] Noch in seinen Erinnerungen der Nachwendezeit weigerte sich Schirdewan, den 20. Juli als Ende und Klimax einer langen Kette von Putschplänen und Anschlägen anzuerkennen.[255] Er beharrte darauf, dass unter den Teilnehmern des bürgerlich-konservativen Wider-

stands, namentlich unter den Vorbereitern des 20. Juli 1944 Kräfte wirkten, die angesichts des bereits sicher verlorenen Krieges aus überwiegend taktischen Gründen handelten, eine Möglichkeit für den gemeinsamen Kampf gegen die Sowjetunion suchten und nicht beabsichtigten, in Deutschland eine grundlegende antifaschistisch-demokratische Wende herbeizuführen. Goerdeler, den Schirdewan nicht für einen Einzelfall hielt, wollte er trotz seiner Hinrichtung durch die Nationalsozialisten weiterhin nicht zu den antifaschistischen Widerstandskämpfern zählen, da er für eine "Ausschaltung" der Linken, also, wie Schirdewan meinte, für "die Weiterführung der Konzentrationslager auf eine noch andere Art" plädiert hatte.[256] Sicherlich ließen sich Goerdelers konservativ-monarchistische Vorstellungen zu einer ersten deutschen Nachkriegs- oder Übergangsordnung kritisieren, aber von einem politischen Gesinnungszwang, auch gegenüber der politischen Linken, konnte bei ihm ebenso wenig die Rede sein wie von einer beabsichtigten Einschränkung der freiheitlichen Grundrechte oder Missachtung der Rechtsstattlichkeit.[257]

Schirdewans Abgrenzung gegen Teile des bürgerlich-militärischen Widerstands wie die Behauptung der kommunistischen Dominanz in der politischen Opposition zum Nationalsozialismus standen deutlich erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der sich seit dem 2. Parteitag im September 1947 abzeichnenden Entwicklung, die SED von einer sozialistischen Massenpartei in eine zentralistisch geführte Staatspartei umzuwandeln. Die Konstituierung der Partei als Avantgarde, als höchste Form der Klassenorganisation des Proletariats, war nach Auffassung der SED-Führung wesentlich von der ideologisch-politischen Erziehung der Parteimitglieder abhängig. Die Schulungsarbeit bildete gleichsam den entscheidenden Schlüssel für die Durchsetzung organisationspolitischer Veränderungen. Diesem Ziel suchte Schirdewan das Bild des antifaschistischen Widerstandskämpfers nutzbar zu machen und damit zugleich eine Verbindung zwischen den überlebenden Aktivisten und den jüngeren Mitgliedern in der SED herzustellen.[258] Die mit der offen erklärten Perspektive des sozialistischen Aufbaus verbundene parteipolitische Wende, die weniger einer Verschärfung des Ost-West-Konflikts sowie der damit einhergehenden Blockbildungszwänge als der Dynamik der seit Kriegsende vorangetriebenen gesellschaftlichen Veränderungen verpflichtet war, verlangte die Konstituierung einer neuen Intelligenz, deren Bewusstsein man fest in der "fortschrittlichen Ideologie des Marxismus-Leninismus" verankern musste.[259] Wenn die politische Erziehung als eine der wichtigsten Aufgaben der sich zum neuen Typus der revolutionären Avantgarde wandelnden Partei angesehen wurde, so war die Teilnahme des kommunistischen Widerstands an dieser Aufgabe keineswegs selbstverständlich. Zumindest ein Teil der "frühere(n) Kommunisten" waren "infolge der zwölfjährigen faschistischen Herrschaft ideologisch zurückgeblieben",[260] da unter dem Nationalsozialismus keine Möglichkeit zur Festigung des theoretischen Wissens und zur Teilnahme an einer kollektiven Meinungsbildung bestanden hatte. Die Zersplitterung in der Illegalität sowie die geringe Verbreitung und Wirkung der illegalen Presse verhinderte einen konsistenten ideologischen Zusammenhalt. Dieses Defizit konnte durch die Erfahrungen der Teilnahme am demokratischen Aufbau, so Walter Ulbricht, nicht vollständig ausgeglichen werden. Nicht nur die in der vereinigten Arbeiterpartei aufgegangene Sozialdemokratie, sondern auch der kommunistische Widerstand musste sich daher einer auf der Grundlage des

"demokratischen Sozialismus" vollziehenden ideologischen Formierung unterwerfen, deren tragende Säulen die Einheit von Statut, Führung, Disziplin und Information waren.

Auf die sich möglicherweise anbahnende Isolierung des kommunistischen Widerstands reagierte Schirdewan mit dem Bild des Widerstandskämpfers als beispielhaften Berufsrevolutionär, dessen Verhalten unter der NS-Diktatur den "Maßstab für die Formung von künftigen Führungspersönlichkeiten"[261] sein sollte. Am Beispiel von Bernhard Bästlein glaubte er zeigen zu können, dass die organisierte antifaschistische Arbeit hauptsächlich "von dem Verhalten des Parteikaders der Berufrevolutionäre" abhing. Die Bewährung in der Illegalität musste in ihrer Bedeutung für die charakterliche und ideologische Festigung der neueren Parteikader fruchtbar gemacht werden, indem sie die im Berufsrevolutionär angelegten "Eigenschaften der Opferbereitschaft, der Selbstlosigkeit, der Zähigkeit, der Unbeugsamkeit (und) der Parteitreue" verdeutlichte und damit gleichzeitig das Bewusstsein "von der Unbesiegbarkeit der sozialistischen Idee" vermittelte.[262] Schirdewans Rezeption des Widerstands, die noch nicht vom Bild der ungebrochenen organisatorischen Kontinuität, der politischen Synchronität zwischen Illegalen und Parteileitung sowie deren führender Rolle in der Illegalität geprägt war,[263] sondern die besonderen Leistungen des resistenten Berufsrevolutionärs vor dem Hintergrund einer nicht mehr existenten Parteiorganisation mit zentraler Führung in der "illegale(n) Tätigkeit aus eigener Initiative"[264] sah, mochte in der parteiinternen Diskussion zu der Auffassung beigetragen haben, dass Persönlichkeiten wie Bästlein als Ausnahmeerscheinungen zu betrachten waren und sein Beispiel sich kaum auf das allgemeine Leben der Partei übertragen ließ. Gegenüber dieser Auffassung behauptete Schirdewan den Massencharakter des kommunistischen Widerstands, der Funktionärstypus des Berufsrevolutionärs musste zudem als ein Produkt bewusster parteipolitischer Erziehung und Formung verstanden werden, jedenfalls solange sich die agierende Partei auf dem Boden des Marxismus-Leninismus und den Lehren der Stalinschen Kadererziehung bewegte.[265]

Die Stilisierung des kommunistischen Überzeugungstäters als Berufsrevolutionär, die Hervorhebung des kommunistischen Widerstands und die Ausgrenzung der bürgerlich-militärischen Opposition war einerseits eng mit dem gesellschaftspolitischen Umbruch in der sowjetisch besetzten Zone verknüpft, andererseits kollidierte sie nicht nur mit der auf die Breite nationalsozialistischer Verfolgung angelegten Anerkennung, sondern auch mit der interzonal ausgerichteten Verfolgtenpolitik, die einen integralen Bestandteil der gesamtdeutschen Orientierung des politischen Widerstands, aber auch der SED bildete. Es lag im Interesse und entsprach der inneren Logik einer antifaschistisch-demokratischen Umwälzung, die beanspruchte, die sozialen Wurzeln des Faschismus zu beseitigen, wenn auf die Verstrickung der bürgerlich-militärischen Eliten mit dem Nationalsozialismus hingewiesen wurde. Die Abgrenzung steigerte sich mit der Verschärfung der Frage, welcher Widerstandsgruppe in der rückschauenden Betrachtung eine dominante Funktion eingeräumt werden musste, schnell zur Diffamierung: Den Beteiligten des Umsturzversuches wurde, wie sich Harald Hauser in einer Erwiderung auf die veröffentlichten Tagebücher Ulrich von Hassells anschickte, Versagen "am Widerspruch zwischen hohem Gedankenpflug und argem Krämersinn, zwischen der Utopie einer 'christlichen' Individualethik und der Realität geistiger und politischer Impo-

tenz"[266] vorgeworfen. Eine "reaktionär-monarchistische Salonverschwörung" konnte nicht das "andere" Deutschland verkörpern, in ihrem vermeintlichen Unverständnis für die Taten ihrer "Klassengenossen" versagte Hauser der Bewegung des 20. Juli überhaupt die Anerkennung als Teil des deutschen Widerstands, da sie "der Entfaltung dieses Widerstands nicht einmal geholfen"[267] hatte. Praktisch im gleichen Atemzug mit dieser herabwürdigenden Beurteilung mussten die Mitglieder des kommunistischen Widerstands und nicht zuletzt die kommunistischen Funktionäre in den Verfolgtenorganisationen nach Wegen suchen, in integrativer Absicht sämtliche Gruppen des deutschen Widerstands wie der nationalsozialistischen Verfolgung einzubinden und gleichzeitig auf die Widerstandsrezeption in den verschiedenen Besatzungszonen zu reagieren. Schirdewan hat diese Problematik am Beispiel der allgemeinen Zielsetzung kommunistischer Politik in Deutschland verdeutlicht. Auf zwei verschiedenen Wegen musste um den gesellschaftlichen Fortschritt in Deutschland gerungen werden: In Westdeutschland konzentrierte sich die politische Arbeit "auf die Verteidigung der demokratischen Freiheiten, auf den Sturz der reaktionären Mächte, auf die Eroberung der Mehrheit der werktätigen Schichten für die Einheit Deutschlands",[268] während in Ostdeutschland durch die Entmachtung und weitere Schwächung der "reaktionären Kräfte aller Spielart" bereits der Weg zur "volksdemokratischen Entwicklung" beschritten werden konnte.

Die Anerkennungs- und Widerstandsdiskussion war Teil der auf eine gesamtdeutsche Perspektive angelegten Verfolgtenpolitik, die sich aus taktischen Gründen einer ausgrenzenden Dogmatik widersetzen musste. Bezeichnenderweise hatte Schirdewan Ende 1947 die Aufgabe übernommen, mit der Darstellung der Gruppe um Harro Schulze-Boysen und Arvid von Harnack ein über die Deklamation des gemeinsamen Verfolgungsschicksals hinausgehendes Beispiel aus der Praxis des Widerstands zu geben, das in seiner schichtenübergreifenden Ausrichtung, seinem Bezug auf unterschiedliche politische und weltanschauliche Traditionen, kurz: durch seine soziale wie ideelle Pluralität richtungsweisende Bedeutung für die Gegenwart antifaschistisch-demokratischen Handelns gewann.[269] Schirdewans Darstellung entbehrte zwar nicht des üblichen idealisierenden Duktus, nutzte solche Charakterisierungsschablonen wie Revolutionär, Sozialist, überzeugter Freund der Sowjetunion oder wahrer deutscher Patriot und bediente sich eines verbindenden, jedoch inhaltlich undifferenzierten Antifaschismusbegriffs, aber gleichzeitig zeigte sie sich bemüht, ein individuelles Bild der Widerstandsgruppe und ihrer führenden Persönlichkeiten zu zeichnen. Die Gruppe wurde nicht dem kommunistischen Widerstand subsumiert und diente ebenso wenig, wie es die spätere Tendenz der DDR-Historiographie war,[270] als Beleg für die angebliche Kontinuität eines von der kommunistischen Parteiführung zentral geleiteten effektiven Widerstands, in dem die eingeschlagene Volksfrontstrategie erfolgreich umgesetzt wurde. Die eminente politische Bedeutung der Schulze-Boysen/Harnack-Gruppe resultierte aus den Inhalten ihrer eigenständigen Resistenz und der Breite ihrer Verbindungen wie ihrer politisch-sozialen Zusammensetzung. Es war kein Zufall, dass man die erste von der zentralen Forschungsstelle der VVN herausgegebene Publikation zur Widerstandsgeschichte der Gruppe Schulze-Boysen/Harnack widmete.[271] In ihrer Diktion lag die Dokumentation auf der Linie Schirdewans. Die differierenden politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Mitglieder sowie ihre weit

gespannte soziale Herkunft wurden indessen deutlicher hervorgehoben, um ebenso die reale Möglichkeit wie die Notwendigkeit einer "einheitlichen antifaschistischen Front" in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen gesellschaftlichen Wurzeln, damit aber auch für das Ziel gegenwärtiger Demokratisierung aufzuzeigen.[272] In deutlicher Abgrenzung gegen den vermeintlich späten und dazu noch zögernden bürgerlich-militärischen Widerstand stellte die VVN die Gruppe Schulze-Boysen/Harnack als Beispiel kontinuierlicher Resistenz dar, die sich - zumindest in Teilen - schon bei der Etablierung des Nationalsozialismus formierte.

Die historische Forschung zur Widerstandsrezeption in der sowjetisch besetzten Zone reklamiert bei der besonderen Auseinandersetzung mit dem bürgerlich-militärischen Widerstand ein "Nebeneinander einer würdigenden und differenzierten sowie einer abqualifizierenden Sicht".[273] Neben dieser, eher deskriptiven Wahrnehmung einer widersprüchlichen Rezeption wird die Erinnerungsarbeit der VVN als "Projekt einer offenen und pluralen Widerstandsgeschichte"[274] charakterisiert, deren "beachtliche Breite" nicht nur durch die in der Verfolgtenorganisation repräsentierte politische Vielfalt bedingt war, sondern auch aus einem "gewissen Grad an Eigenständigkeit"[275] resultierte, die angeblich Folge eines Interessengegensatzes zwischen den in der Illegalität sozialisierten und den remigrierenden Kommunisten war. Der isolierte Blick auf die Rezeption macht den Begriff der Eigenständigkeit nicht analytisch greifbar. Es ist nicht ersichtlich, ob er sich auf politische Ziele, taktische Erwägungen, Bündnisorientierungen oder lediglich auf einen nach innen wirksamen Handlungsspielraum bezog. Die VVN-nahe Forschung zum Widerstand wird in politisch-pädagogischer Perspektive als ein Mittel gedeutet, auf dem Wege der Erinnerungskonservierung, der Erlebnis- und Wissensvermittlung die durch den Nationalsozialismus beeinflussten Denkstrukturen und ideologischen Verhärtungen aufzubrechen. Die Breite der Darstellung resistenten Verhaltens erhält durch die aufklärerische Zielsetzung funktionalen Charakter, da nur auf diese Weise über den Kreis der Beteiligten hinausgehendes Verständnis und schließlich Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhoffen war. Analytische Unschärfen und "subjektiven Betrachtungsweisen" werden dabei durch die geringe zeitliche Distanz und die Einbindung der Erinnerungsarbeit in die Tagespolitik erklärt.

Im Übrigen überhöht diese Forschungsrichtung die erinnerungspolitische Tätigkeit der Verfolgtenorganisation in geradezu hagiographischer Weise und macht die gesamtdeutsche Organisationsperspektive unkritisch zu einem nicht auszugleichenden Forschungsvorteil. "Die VVN war jene gesellschaftliche Organisation", heißt es bei Elke Reuter und Detlev Hansel, "die sich mit hohem Engagement als erste konsequent dem deutschen Widerstand und seiner Geschichte widmete und dabei vom Ansatz her tatsächlich dessen große Vielfalt in Betracht zog. Ihr Vorteil war dabei, dass sie als Organisation die bedeutendste und umfassendste Vereinigung war, in der Widerstandskämpfer tätig waren und in der tatsächlich ein schier unerschöpfliches Erlebnis-, Erinnerungs- und Analysepotential vereinigt war. Zudem war nur die VVN als gesamtdeutsche Organisation in vorteilhafter Weise in der Lage, regional übergreifende Aspekte von Anfang an in die Überlegungen einzubeziehen".[276] Gemeinsam ist den genannten Darstellungen - bei allen kritischen Anmerkungen - die

fehlende Einbindung der Widerstandsrezeption in die politischen Zielsetzungen der Verfolgtenorganisation, ohne deren Berücksichtigung die differierenden Bewertungen des Widerstands unverständlich bleiben. Die auf eine gesamtdeutsche Strategie angelegte Verfolgtenpolitik schloss nicht aus, dass die Bedingungen der sowjetisch besetzten Zone genutzt wurden, um Tatsachen zu schaffen, welche die Gestaltung eines zukünftigen Deutschlands gemäß den eigenen Vorstellungen und Erwartungen positiv beeinflussten.[277] Reformmaßnahmen, welche die sozialökonomischen Ursachen des Nationalsozialismus beseitigen sollten, gingen in der sowjetischen Besatzungszone mit einer Widerstandsrezeption einher, die sich aufgrund des Vorwurfs der Verstrickung deutlich von den bürgerlich-militärischen Eliten des deutschen Widerstands abgrenzten und die Anerkennung der Mitglieder des 20. Juli als "Kämpfer gegen den Faschismus" von dem strengen Nachweis der aktiven Beteiligung und der Verurteilung infolge der Teilnahme am Umsturzversuch abhängig machten.

Im Rahmen der gesamtdeutschen Organisationsanstrengungen wurde dagegen die Breite der deutschen Widerstandsbewegung stärker in den Vordergrund gerückt. Der Nationalsozialismus musste, um überhaupt den Weltkrieg führen zu können, erläuterte Ottomar Geschke auf der interzonalen Länderkonferenz in Frankfurt am Main, "einen schweren inneren Krieg ausfechten, der sich gegen "alle fortschrittlichen Männer und Frauen" richtete, die "gegen die Unmenschlichkeit ihre Stimme erhoben" hatten.[278] In diesen Tenor passte das Urteil Kurt Schatters, der als Mitbegründer der LDP in Berlin-Friedrichshagen 1947 in den engeren Vorstand der ostdeutschen VVN einrückte,[279] das Attentat lieferte den Beweis für das Bestehen eines weitverzweigten und in allen Schichten des deutschen Volkes wurzelnden Widerstands gegen den Nationalsozialismus. Die Beteiligten des 20. Juli empfanden nach Schatter mehr "das Unsittliche, das Unmenschliche des Hitlerregimes als unvereinbar mit den Ideen der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Freiheit des einzelnen wie des ganzen Volkes".[280] Aus diesem Grund mochte es nach Schatters Auffassung auch dahin gestellt bleiben, inwieweit die politischen Gestaltungsziele der Teilnehmenden nach einem geglückten Umsturz auseinander gingen. Die Ausgrenzung des bürgerlich-militärischen Widerstands verbot sich zudem durch dessen starke Hervorhebung in den westlichen Besatzungszonen.

In der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft mochte das Interesse an der Auseinandersetzung mit der Widerstandsgeschichte insgesamt eher zurückhaltend gewesen sein, da die Erinnerung mit den Grundfragen des eigenen Verhaltens konfrontierte, der Widerstand alternatives Verhalten sichtbar machte, das nicht mehr erlaubte, "Anpassungsbereitschaft und Gehorsam als Konsequenz einer Angst vor Terror und Verfolgung oder als Ausdruck einer moralischen Verpflichtung zum Staatsgehorsam zu deuten".[281] Dennoch war unübersehbar, dass schon in den ersten Jahren nach Kriegsende nicht nur vereinzelte Blicke auf die Regimegegner des Nationalsozialismus freigegeben wurden, sondern eine produktive und relativ breite Auseinandersetzung mit dem deutschen Widerstand einsetzte, in deren Mittelpunkt - nicht zuletzt durch die Berichte der Beteiligten - der 20. Juli rückte. Die von politisch-taktischen Erwägungen gelenkte Widerstandsrezeption eines dominanten, kommunistisch orientierten Teils der politisch Verfolgten musste dabei in ähnlicher Weise

wie die instrumentalisierte Anerkennungsdebatte die Bemühungen um eine organisatorische Zusammenfassung der NS-Opfer von vornherein belasten. Von entscheidenderer Bedeutung für die zukünftige verbandliche Entwicklung war jedoch das unterschiedliche Demokratieverständnis, das sich vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit dem Widerstand herauskristallisierte.

Ungeachtet aller, den Zeitumständen verpflichteten glorifizierenden Überhöhung des deutschen Widerstands machte sich unter jenen Beteiligten, die nicht einem ökonomistisch fundierten Antifaschismus das Wort sprachen, die Tendenz bemerkbar, über die Auseinandersetzung mit der persönlichen Betroffenheit zu einer politischen Deutung des Widerstands und insbesondere des gescheiterten Umsturzversuchs vom 20. Juli zu kommen. Nicht weniger als für die Kommunisten hieß die Reflexion über die antinationalsozialistische Opposition für die dem bürgerlichen und sozialdemokratischen Umfeld entstammenden Überlebenden des Widerstands bzw. ihren Hinterbliebenen, die Gegenwart zu gestalten, Einfluss zu nehmen auf die politische Ordnung der Nachkriegsgesellschaft und die zwingend notwendige Demokratisierung. In diesem Zusammenhang galt es für die Widerstandsbewegung, was der durch den christlichen Sozialismus geprägte Jakob Kaiser vielleicht am deutlichsten ausgesprochen hat, den Umsturzversuch nicht nur als ethisch-moralischen Akt zu verstehen, sondern unter Einbezug der Weimarer Erfahrungen auch seine beispielhafte Bedeutung als politisches Faktum hervorzuheben. Hatte die Weimarer Republik unter einem Parteiensystem gelitten, das durch die Fragmentierung in sozialmoralische Milieus[282] und den Zerfall in Weltanschauungs- und Interessenparteien charakterisiert war, zeigte die von den politisch Verfolgten stets hervorgehobene soziale und politische Vielfalt des Widerstands eine in die Zukunft weisende Fähigkeit zum Ausgleich entgegengesetzter Interessen und Überzeugungen, der als Grundprinzip der parlamentarischen Demokratie[283] in der ersten Republik schmerzlich vermisst wurde.

Die Widerstandsbewegung, so Kaiser, bedingte auf politischem Gebiet "eine Verständigungsbereitschaft, die jede geistige und weltanschauliche Unduldsamkeit ausschloss".[284] Kaiser sah hierin eine "Hinwendung zur Realpolitik aus toleranter Haltung", die bewusst jeden Rückfall in engen Dogmatismus, in die parteipolitischen Fehler und Einseitigkeiten der Weimarer Zeit vermieden, zu neuen politischen Bindungen und zu einer schnelleren Gesundung in Deutschland geführt hätte. Dieser Erneuerungswillen wäre bei einem erfolgreichen Umsturz für die künftige Gestaltung der deutschen Politik von entscheidendem Einfluss gewesen, so aber blieb das "Opfer des Erneuerungswillens" politischer Auftrag der Gegenwart. Kaiser verschrieb sich konsequent einem "Pragmatismus der Kooperation ideologisch unterschiedlicher Kräfte",[285] der jeden Bezug auf die marxistische Doktrin von der Zwangsläufigkeit des Klassenkampfes verweigerte. Ebenso beinhaltete das von Julius Leber formulierte Diktum von dessen Überholtheit sowie die Kritik am politischen Immobilismus der Sozialdemokratie in der Weimarer Republik[286] die nicht mehr aktuelle "Problematik der Bejahung und Verneinung einer Staatsform, des Regierens und Opponierens in der reinen und ausschließlichen Form", wie Kurt Schumacher es in seinen "Politischen Richtlinien" im August 1945 formulierte,[287] und die Weichenstellung für eine parlamentarische Demokratie mit sozialem Antlitz.

Die fehlende Loslösung vom autoritären Denken im gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Widerstand wie die Ungeklärtheit der politischen Grundlagen des mit der parlamentarisch-demokratischen Zielsetzung erklärten Willens zum gemeinschaftsstiftenden Handeln konnten diese Orientierung nicht beeinträchtigen. Sicherlich mussten posthume Einschätzungen des Widerstands als "überparteiliche Gemeinschaft",[288] als "Fundament für einen Staat, der nach dem Sturz des Faschismus kommen sollte",[289] oder auch die Auffassung, dass nach Kriegsausbruch "nur noch von einer einzigen auf den Sturz des Systems hinarbeitenden großen Widerstandsbewegung"[290] auszugehen war, als Überzeichnungen eingestuft werden, die Differenzen ausblendeten, Abgrenzungen übersahen, Widersprüche und Rivalitäten ignorierten. Aber das Beispiel der im praktischen Handeln erfahrenen, an übergeordneten Werten orientierten Gemeinsamkeit wies die Zukunft politischer Praxis, die sich in der Gegenwart der Nachkriegsgesellschaft der Pflicht zur "Sammlung auseinanderstrebender Kräfte"[291] annehmen musste. Demokratie war nicht dem isolierten Sachwalten des Einzelnen oder einer Partei zugeordnet, sondern stellte als übergeordnete Idee einen Selbstwert und ein gemeinsames Ideal dar, das über alle parteipolitischen und ideologischen Gegensätze hinweg verband. In diesem praktisch-politischen Sinn hatte der deutsche widerstand Geschichte hinterlassen. Eine Geschichte des "Beinahe", wie Sebastian Haffner nach Kriegsende reflektierte,[292] die in ihrer Dissonanz zwischen Bemühung und Erfolg nach Auflösung und Fortsetzung verlangte, worin letztlich, ganz im Sinne des Widerstands, ihre Fruchtbarkeit für die Gegenwart lag.

Unter den Beteiligten des Widerstands bzw. den sich organisatorisch formierenden NS-Verfolgten herrschte weitgehend Einigkeit, dass die eigenen Stellungnahmen und Reflexionen weder ein abschließendes Urteil über die historische Bedeutung des Widerstands noch eine umfassende Darstellung über seine Ursachen, Überlieferungen und staatspolitischen Ziele beinhalten konnten,[293] die Verhältnisse der Nachkriegszeit verlangten indes auch nicht nach historischer Objektivität, nach einer methodisch-theoretisch fundierten wissenschaftlichen Analytik, sondern nach einer Verbindung zwischen reflexiver Anstrengung und politischer Praxis: Geschichte war nicht von der gesellschaftlichen Handlungsorientierung zu trennen, weder einseitig auf politisch-moralische Bewertung ausgerichtet noch einem strukturgeschichtlichem Anliegen verpflichtet, das sich die "Erkenntnis der ganzen Wirklichkeit"[294] zum Ziel gesetzt hatte. Wenngleich einzelne Rezeptionsprojekte, wie etwa Ricarda Huchs geplantes dreibändiges Erinnerungsbuch "Bilder deutscher Widerstandskämpfer" nicht der Gefahr entgingen, den Widerstand als "Geschichte herausragender Märtyrer" in einer Geste pietätvoller Respektsbezeugung seiner verpflichtenden Handlungsperspektive zu entkleiden,[295] so stellte sich der frühen Reflexion der Betroffenen nicht die Frage einer sorgsamen Balance zwischen gesinnungsethischer und historisch-kritischer Aufarbeitung".[296] Sie zwang das geschichtliche Erinnern nicht in den Bann des Opfers, in eine Monumentalisierung resistenten Verhaltens, mit dem das Vorbildhafte die Vermittlung zwischen historischer Erfahrung und aktuellem Handeln erstickte, da die durch das eigene Erleben geprägte Erinnerung der Verfolgten in ihrer Verknüpfung mit der Negation der totalitären Diktatur die Permanenz gelebter Demokratie mit all ihren Schwierigkeiten herausforderte. In diesem Sinne hat Werner A. Zehden einmal im resignativen Alterston erklärt: "Wir Naziverfolgten... sind verdammt, mit unseren

Erinnerungen zu leben, und werden fast zu unwirklichen Menschen, denen leider die Kunst des Vergessens nicht gegeben ist".[297] Die antitotalitäre Grundhaltung stellte für die NS-Verfolgten keine Form des gesellschaftspolitischen Minimalkonsenses dar, sondern sie war eine mit Zwangsläufigkeit aus der gelebten Erfahrung resultierende Aufgabe, die sich einerseits im Namen der Menschenwürde und der freiheitlichen Grundrechte gegen jede Form des politischen Opportunismus in der Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus im demokratischen Alltag wandte, andererseits auch die Verpflichtung einband, die Menschenrechte als übergeordnetes Ideal gegenüber jedem politischen System zu verteidigen. Die Originalität des Nationalsozialismus wie das von ihm entwickelte Modell des Konzentrationslagers, so der Buchenwald-Überlebende David Rousset, zeigte sich unlösbar mit der deutschen Geschichte, aber nicht mit einem besonderen Nationalcharakter verwoben. Ein "gleichartiges Experiment"[298] in neuer Gestalt war nicht undenkbar - schon aus diesem Grund sahen sich die ehemals Verfolgten in einem grundsätzlichen Konflikt mit jeder Form menschenverachtender staatlicher Gewalt.

Die spätere Spaltung der Verfolgtenbewegung oder ihre von vornherein getrennte Entwicklung in der ehemaligen Reichshauptstadt resultierte daher nicht aus äußeren Faktoren wie den politischen Wirkungen des Kalten Krieges, sondern sie war als genuiner Konflikt schon selbst in der Organisierung der Verfolgten und den Widersprüchen zwischen historischer Erfahrung, politischer Zielsetzung und Praxis angelegt. Die handlungsorientierte Widerstandsrezeption der NS-Verfolgten wurde bezeichnenderweise bis in die siebziger Jahre hinein in der Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Forschung zum Nationalsozialismus überaus deutlich. In zahlreichen Stellungnahmen wandten sich die NS-Verfolgten ebenso gegen eine Historisierung des Nationalsozialismus wie gegen einen entpolitisierenden wissenschaftlichen Objektivismus.[299] Mit der Historisierung sah man die Gefahr einer Verharmlosung des Nationalsozialismus und eines Zurückweichens gegenüber der in der Gesellschaft verbreiteten Schlussstrich-Mentalität verbunden, die von den Problemen der individuellen Verstrickung, des Mitläufertums und der Massenbasis des Nationalsozialismus ablenkte. Gegen die wissenschaftliche Objektivität sprach nach Ansicht der ehemaligen Opfer die mögliche Relativierung der politischen Dimension des historischen Erinnerns. Die NS-Verfolgten opponierten keineswegs grundsätzlich gegen eine differenzierte, wissenschaftlicher Methodik genügenden Forschung zum Nationalsozialismus[300] - wenngleich es in den fünfziger Jahren noch manchem Verfolgten schwerfiel, die Forschung zu den Hauptverantwortlichen der rassischen, religiösen und politischen Verfolgung nach 1933 in Deutschland wahrzunehmen[301] -, da die Vergangenheitsbewältigung eine Kenntnis des tatsächlich Geschehenen voraussetzte.[302] Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur war aber nicht von der Demokratisierung, vom Gebot gesellschaftlichen Erneuerungswillens zu trennen. Dieser Verpflichtung musste sich nach Ansicht der NS-Verfolgten auch die Wissenschaft stellen sowie ihre eigenen Fragestellungen und Zielsetzungen in der Permanenz des gesellschaftskritischen Diskurses hinterfragen.

Anmerkungen zum dritten Kapitel

[1] Hull an den britischen Botschafter Halifax, 25. Februar 1943. Abgedruckt in: Foreign Relations of the United States, hrsg. vom Department of State, 1943, Bd. 1, Washington, D.C. 1963, S. 143.

[2] Zu den Reparationsverhandlungen in Jalta, Moskau und Potsdam siehe Otto Nübel, Die amerikanische Reparationspolitik gegenüber Deutschland 1941-1945, hrsg. vom Innenministerium für innerdeutsche Beziehungen, Frankfurt/M. 1980, S. 43 ff. Cornelius Pawlita, "Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990) (= Europäische Hochschulschriften, R. 2, Bd. 1440), Frankfurt/M. u.a. 1993, S. 71 ff.

[3] Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 53 ff.

[4] Abs. 13, Joint Chief of Staffs 1067, 11. Mai 1945. Abdruck in: Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1948, hrsg. von W. Cornides/H. Volle, Oberursel/Ts. 1948, S. 64.

[5] Abs. 48, Joint Chief of Staffs 1067, 11. Mai 1945. A.a.O., S. 72.

[6] Hier in der Fassung vom 1. Dezember 1947 zit. nach Goschler, Wiedergutmachung, S. 74.

[7] A.a.O., S. 73. Zu den alliierten Fürsorgeplänen für die Verfolgten des Nationalsozialismus im Rahmen der Sozialversicherung siehe schon oben Kapitel 1, Unterabschnitt 6. In Hockerts grundlegender Studie über Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland - hier vor allem S. 26 ff. - fehlen leider Hinweise auf die Bedeutung der geplanten und schließlich gescheiterten Sozialversicherungsreform für die Verfolgtenfürsorge und den Verfolgtenbegriff.

[8] Zu den Einzelheiten der Verhandlungen und des späteren Abkommens Goschler, Wiedergutmachung, S. 63 ff. Pawlita, Rechtsfrage, S. 110 ff. Zur Intervention der internationalen jüdischen Verbände und ihren Forderungen Nana Sagi, Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981, S. 31 ff. Der Text des Abkommens in seinen wesentlichen Teilen abgedruckt in: Ausländische internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung, hrsg. vom Bundesministerium für Justiz, Bd. 1, Köln 1951, S. 10-20.

[9] Goschler, Wiedergutmachung, S. 66.

[10] Art. 8, Part 1, Final Act and Annex of the Paris Conference on Reparation, in: Department of State Bulletin, Bd. 14, 1946, Nr. 343, S. 118 f.

[11] Agreement Pertaining to Reparation Funds for Non-Repatriable Victims of German Action, 14. Juni 1946, in: A.a.O., Bd. 15, 1946, S. 71-73. Vgl. dazu Eli Ginzberg, Reparation for Non-

Repatriables, in: A.a.O., S. 56 ff. Schalom Adler-Rudel, Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung, in: In zwei Welten. Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, hrsg. von H. Tramer, Tel Aviv 1962, S. 214 f. Sagi, Wiedergutmachung, S. 40 f. Pawlita, Rechtsfrage, S. 130 f.

[12] Goschler, Wiedergutmachung, S. 68.

[13] Allgemein zu den Verhandlungen der Kommission über die Bedingungen und Formalien der deutschen Kapitulation vgl. Kowalski, European Advisory Commission, S. 270 ff. Siehe auch Boris Meissner, Die Vereinbarungen der Europäischen Beratenden Kommission über Deutschland von 1944/45, in: APZ, 20 (1970), B 46, S. 3-14. Zum Potsdamer Abkommen vgl. insbesondere den Abschnitt III A 4, abgedruckt in: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, hrsg. u. bearb. von H. Michaelis/E. Schraepler, Bd. 23, Berlin o.J., S. 481. Daneben Absatz 42b des am 20. September vom Alliierten Kontrollrat verkündeten Abkommens über die Auferlegung bestimmter zusätzlicher Forderungen an Deutschland vom 25. Juni 1945. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, 1945, S. 18. Zu den geplanten wie später in Angriff genommenen Versorgungsmaßnahmen für Verfolgte des Nationalsozialismus siehe oben Abschnitt 4.

[14] Dazu im folgenden Ziff. III, Zonenpolitikanweisung Nr. 20 in der Fassung der Anweisung an den Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 11. Dezember 1945. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, G-T, Britische Zone, Bl. 2 f.

[15] Siehe Ziff. I, Zonenpolitikanweisung Nr. 20 vom 11. Dezember 1945. A.a.O., S. 2. Siehe dazu schon oben Kapitel 1, Abschnitt 4.

[16] Richtlinien für die Betreuung der "Opfer des Faschismus", 8. Januar 1946. BAK, RG 260, OMGUS-WB, 12/26-2/26.

[17] Vgl. Stuttgarter Zeitung, Nr. 16, Ausgabe vom 23. Februar 1946.

[18] Siehe Frankfurter Rundschau, Nr. 12 u. 14, Ausgaben vom 8. u. 15. September 1945.

[19] A.a.O., Nr. 9, Ausgabe vom 29. August 1945.

[20] A.a.O., Nr. 10, Ausgabe vom 1. September 1945.

[21] Vgl. dazu, wie auch im Folgenden, a.a.O., Nr. 8, Ausgabe vom 29. Januar 1946. Die Vorschläge des Bürgerrats wurden auch in Württemberg-Baden diskutiert, wie an der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Richtlinien in der Stuttgarter Zeitung, Nr. 12, Ausgabe vom 9. Februar 1946 zu erkennen ist.

[22] Goschler, Wiedergutmachung, S. 89 f. Schneider, Zukunftsentwurf, S. 12.

[23] Vgl. dazu Hermann Langbein,... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, ²Frankfurt/M. 1985, S. 44 ff. Stärker

systematisierend Falk Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S.102ff. und insbesondere Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt/M. 1993, S. 137 ff. u. 152 ff.

[24] Die Vorsitzenden der Betreuungsstellen von Darmstadt, Fulda, Frankfurt/M., Gießen, Hanau, Offenbach und Wiesbaden an das großhessische Innenministerium, 10. August 1946. Hier nach Goschler, Wiedergutmachung, S. 87.

[25] Stuttgarter Zeitung, Nr. 23, Ausgabe vom 17. März 1946. Das Referat Karl Keims über die Aufgaben der Betreuungsstellen und Bericht über die Betreuung in Stuttgart, in: Protokoll der Landeskonferenz der politisch Verfolgten des Naziregimes Württemberg-Baden am 17. März 1946, Stuttgart. VVN-BW.

[26] Der Demokrat. Mitteilungsblatt der Demokratischen Volkspartei, 2 (1947), Nr. 6, S. 4.

[27] Abdruck der durch die Ministerialentschließung vom 4. Mai 1946 autorisierten Richtlinien des Staatskommissariats für den landeseinheitlichen Ausweis der ehemals politisch Inhaftierten, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 3, S. 1 f. Vgl. die Stellungnahme Auerbachs zum Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtshofes über die Nichtigkeit des Gesetzes zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Verfolgten vom 9. Dezember 1948, in: MLVB, 4 (1951), Nr. 50, S. 3. Siehe dazu auch oben Kapitel 1, Abschnitt 4.

[28] Vgl. zu den im Berliner Hauptausschuss entwickelten und im Januar 1947 allgemein legalisierten Anerkennungsrichtlinien in der sowjetisch besetzten Zone siehe die näheren Erläuterungen unten im Abschnitt 3.

[29] Vgl. schon die vom Landesausschuss der rassisch, religiös und politisch Verfolgten erlassenen Anerkennungsrichtlinien vom 18. Mai 1949. Abdruck in: MLVB, 3 (1949), Nr. 31, S. 1-3. Siehe insbesondere aber das bayerische Gesetz über die Anerkennung als Verfolgter vom 27. März 1952. BayGVBl, 1952, S. 124. Abdruck auch in: MLVB, 6 (1952), Nr. 63, S. 3 f. Daneben auch §§ 14 ff., BEG 1953. Ausführlicher zu den bayerischen Anerkennungsrichtlinien in Kapitel 5, Unterabschnitt 1.

[30] Dazu Otto Küster, Systematische Einleitung, in: Ingeborg Becker/Harald Huber/Otto Küster, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Berlin-Frankfurt/M. 1955, S. XXXV f.

[31] Siehe § 1, BEG 1956. BGBl, I, 1956, S. 562.

[32] Vgl. dazu Richtlinien für den landeseinheitlichen Ausweis der ehemals politisch Inhaftierten, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 3, S. 2.

[33] Vgl. dazu Kreikamp, Entstehung, S. 62 f. Die aktenmäßige Überlieferung der Verhandlungen des Sonderausschusses hierzu in BAK, Z 1, Bde. 1291 u. 1296.

[34] Siehe Art. 1, Abs. 1, USREG. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 2. Art. 1, Abs. 1, USEG. Abdruck in: Wilden/Martin Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 95. Zum Verhältnis von Entschädigungsgesetzgebung und dem Verfolgungsgrund der Nationalität siehe Georg Blessin, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Entschädigungsgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: NJW, 3 (1950), S. 573-575, hier S. 573. Kreikamps Schlussfolgerung (Entstehung, S. 65), dass sich die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung der Entschädigung in der amerikanischen Besatzungszone auf die aus rassischen und politischen Gründen Verfolgten konzentrierte und diese Tendenz durch die hinreichende Organisierung dieser Verfolgtengruppen gestützt wurde, dürfte schon durch den Wortlaut des Entschädigungsgesetzes der US-Zone widerlegt sein.

[35] Art. 1, Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte (FrREVO). Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, Nr. 119, 14. November 1949, S. 1219. Wiederabdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Französische Zone, G-T, Bl. 2.

[36] So mit Blick auf die Emigranten G. Alexander-Katz, Materielles Rückerstattungsrecht in der französischen Zone. Grundzüge und Hauptprobleme, in: Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, hrsg. von H. Heimerich, Heidelberg 1949, S. 70-87, hier S. 72.

[37] Zur Entstehungsgeschichte der Rückerstattungsverordnung vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 287 ff. Zum näheren Vergleich der verschiedenen Rückerstattungsgesetze siehe unten Kapitel 4, Abschnitt 2.

[38] Vgl. Kreikamp, Entstehung, S. 64 f.

[39] Tagebucheintragung der Public Welfare Branch, OMGWB, vom 10. Juli 1946. OMGUS-WB, RG 260, 12/26-2/26

[40] Siehe das Protokoll über die Sitzung des Sonderausschusses für das Entschädigungsgesetz am 30. Juli 1947. BAK, Z 1, Bd. 1296, Bl. 181 ff.

[41] Schreiben des Justizministeriums Württemberg-Baden an das Bayerische Staatsministerium für Justiz vom 26. August 1947. BAK, Z 1, Bd. 1296, Bl. 151 f.

[42] Schreiben Beyerle an Walter Roemer vom 26. August 1947. Zit. nach Goschler, Wiedergutmachung, S. 135.

[43] Reinhard Freiherr von Godin/Hans Freiherr von Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone. Militärgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 mit Ausführungsvorschriften, Berlin 1948, S. III.

[44] A.a.O., S. 3.

[45] A.a.O., S. 25.

[46] A.a.O., S. 20.

[47] Arthur Peich, Wiedergutmachung: Rückerstattung (= Der Wirtschaftskommentator. Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsgesetze kommentiert für die Praxis, T. D, Wirtschaftsrecht II), Frankfurt/M. o.J. (1948), S. 21 f.

[48] Vgl. etwa Art. 3, Abs. 1a, USREG. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 3.

[49] Zitate nach Godin/Godin, Rückerstattung, S. 20. Ebenso Rudolf Weißstein, Kommentar zu Art. 3 (Gesetz Nr. 59 amerikanische Zone), in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, Bl. 1-2, hier, Bl. 1.

[50] Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 49.

[51] § 50, Abs. 1, USEG. Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 116.

[52] Vgl. dazu im Einzelnen a.a.O., S. 27.

[53] RGBl, 1933, T. 1, S. 529.

[54] Vgl. Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, ²München 1936, S. 124. Zur Geschichte der Sterilisation und "Euthanasie" als Instrumente einer Sozialtechnik, die auf eine weitreichende Umgestaltung der Gesellschaft nach rassenhygienischen Gesichtspunkten abzielte, siehe Ernst Klee, "Euthanasie" im NS-Staat. Die Vernichtung "lebensunwerten Lebens", Frankfurt/M. 1983. Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986. Christian Ganssmüller, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln-Wien 1987. Hans-Walter Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung "lebensunwerten Lebens, 1890-1945, Göttingen 1987. Grundlegend zum Prozess der politischen Implementierung des rassenhygienischen Paradigmas vor 1933 auch Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/M. 1988.

[55] Die Begründung zuerst veröffentlicht im Reichsanzeiger, 1933, Nr. 172. Hier zitiert nach Gütt/Rüdin/Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 77.

[56] Zur Entwicklung der schichtenspezifischen Geburtenrate nach 1900 am Beispiel einer großstädtischen Bevölkerungsagglomeration sowie zur Kritik der insbesondere von Paul Mombert vertretenen "Wohlstandstheorie", die einen Kausalzusammenhang zwischen sozialer Stellung und Geburtenhäufigkeit behauptet, vgl. Grzywatz, Arbeit und Bevölkerung im Berlin der Weimarer Zeit. Eine historisch-statistische Untersuchung (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 63), Berlin 1988 S. 213 ff.

[57] So die Einführung von Herbert Linden/Franz Maßfeller, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Hans Pfundtner/Reinhard Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts mit Erläuterungen, Bd. 4, Sozial- und Arbeitsrecht, d Gesundheitswesen, Sachgebiet 3, Berlin 1940, S. 1- 40a, hier S. 1.

[58] Linden/Maßfeller, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 1.

[59] Vorhergehende Zitate aus der offiziellen Begründung. Siehe Gütt/Rüdin/Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 77.

[60] Vgl. Ganssmüller, Erbgesundheitspolitik, S. 45 f.

[61] Schmuhl, Sterilisation, "Euthanasie", "Endlösung". Erbgesundheitspolitik unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, in: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, hrsg. von N: Frei, München 1991, S. 295-308, hier S. 296.

[62] Dokument 630-PS, Austrag Hitlers an Reichsleiter Philipp Bouhler und seinen Leibarzt Karl Brandt. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Bd. 26, Nürnberg 1947, S. 169. Wiederabdruck schon in Alice Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Aus der deutschen Ärztekommission beim amerikanischen Militärgericht, Frankfurt/M. 1948, S. 18. Ansonsten Alexander Mitscherlich/Fred Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt/M. 1960, S. 184. (Zuletzt Frankfurt/M. 1997).

[63] Gütt/Rüdin/Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 72. Vgl. dazu auch Stefan Kühl, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M.-New York 1997, S. 163 ff.

[64] Platen-Hallermund, Tötung Geisteskranker, S. 21. Die Medizinerin war zur Zeit des Nürnberger Ärzteprozesses Volontärassistentin bei Viktor von Weizsäcker an der Psychosomatischen Universitätsklinik in Heidelberg und gehörte zu den Mitgliedern der von der westdeutschen Ärztekammer zum Prozess abgesandten Beobachterkommission. Vgl. das Geleitwort von der nunmehrigen Ricciardi-von Platen, in: Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess - Kongressdokumentation, hrsg. von S. Kolb/H. Seithe/IPPNW, Frankfurt/M. 1988, S. 13.

[65] Platen-Hallermund, Tötung Geisteskranker, S. 8.

[66] A.a.O., S. 7.

[67] Vgl. Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 41. Auch der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland Hendrik van Dam und der Referent im nordrhein-westfälischen Innenministerium Heinz Loos teilten die Auffassung, dass das Erbgesundheitsgesetz "kein typisches NS-Gedankengut" enthielt, da auch demokratische Staaten wie Schweden, Finnland, Kanada oder einzelne Staaten der USA entsprechende Gesetze erlassen hatten, die der eugenischen Indikation dienten. Van Dam/Heinz Loos,

Bundesentschädigungsgesetze. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956, Berlin-Frankfurt/M.1957, S. 719. Georg Blessin, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, schloss sich dieser Ansicht an, indem er aus dem Beispiel anderer Länder den Schluss zog, "dass es sich Sterilisationen auf Grund gesetzlich geordneter Verfahren um keine typische nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen handelt(e)". Georg Blessin/Hans-Georg Ehrig/Hans Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, ²München-Berlin 1957, S. 777.

[68] Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 284.

[69] A.a.O., S. 286.

[70] A.a.O., S. 282 f. Zum Umgang mit der aktiven Mitwirkung der Eugenik an der Rassenpolitik der Nationalsozialisten, zur Nachkriegsbiographie der führenden Rassenhygieniker sowie dem späten, erst Mitte der sechziger Jahre geräuschlos vollzogenen Neuanfang in der westdeutschen Humangenetik vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, Blut und Gene, S. 562 ff.

[71] Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 279.

[72] § 79, Abs. 3, Ziff. 7 u. 8, BEG 1953.

[73] Die vorangegangenen Zitate nach Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 664.

[74] Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 12. Zu den Grundsätzen des allgemeinen Schadensrechts und den Problemen der Kausalität in der späteren Bundesgesetzgebung zur Entschädigung nationalsozialistischer Verfolgung vgl. Blessin/Wilden, S. 198 ff. Kritisch, insbesondere zum Problem der sogenannten "überholenden Kausalität", d.h. den Fortfall des Entschädigungsanspruches aus Verfolgungsmaßnahmen, da der Schaden "ohnehin" entstanden wäre, dagegen van Dam, Bundesentschädigungsgesetz, S. 24 ff. Mit Einschränkungen auch Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 53 ff. u. 91 ff. Siehe dazu auch weiter unten Kapitel 4, Unterabschnitt 2.

[75] Vgl. Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 285

[76] Zur Frage der Wiedergutmachung der Schäden an Körper und Gesundheit nach dem Entschädigungsgesetz des amerikanischen Besatzungsgebiets siehe schon oben Kapitel 1, Unterabschnitt 7.

[77] Vgl. zum folgenden Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 285.

[78] Christian Pross, der in seiner Untersuchung durch die Unmittelbarkeit des Einzelfalls beeindrucken will, unterzieht sich nicht der Mühe, diesen Differenzierungen der Rechtsprechung zu folgen. Vgl. ders., Wiedergutmachung, S. 272 ff.

[79] § 15, Abs. 2, Ziff. 2, BEG 1953. Becker/Küster/Huber, Bundesentschädigungsgesetz, S. 8.

[80] Vgl. hierzu und zum folgenden Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 275. Dort auch weitere Beispiele zu dieser Problematik, unterteilt nach "Schizophrenie",

"Manisch-depressives Irresein", "Schwachsinn" sowie "körperliche Missbildung" und Sterilisation.

[81] Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden, S. 279 ff.

[82] Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 1957. RzW, 8 (1957), S. 121 u. 155.

[83] Küster, Anmerkung zu Nr. 31, in: A.a.O., S. 155-157, hier S. 157.

[84] RzW, 8 (1957), S. 122.

[85] Die vorangegangenen Zitate nach Küster, Anmerkung zu Nr. 31, in: RzW, 8 (1957), S. 157

[86] § 14, Abs. 1, USEG. Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 100.

[87] § 15, Abs. 1, BEG 1953. Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 8. § 28, Abs. 1 u. 3, BEG 1956. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 15.

[88] Van Dam, Bundesentschädigungsgesetz, S. 60.

[89] § 28, Abs. 1, Satz 2, BEG 1956. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 15.

[90] § 3, Abs. 2 u. § 4, Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 23. November 1956. BGBl, T. 1, S. 870. Abdruck bei Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 1240. Weniger deutlich und restriktiver die §§ 4 u. 5 der alten Fassung vom 24. Dezember 1954. BGBl, T. 1, S. 510. Abdruck bei, Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 941.

[91] Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 328. Vgl. auch die dritte, im Jahre 1960 erschienene Auflage des Kommentars, S. 402 f. Vgl. auch das Urteil des Oberversicherungsamtes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Dezember 1952. Die Spruchkammer unterscheidet zwischen der "Auslösung" und "Mitverursachung" einer bestehenden "Anlagekrankheit". Im Einzelfall war zu prüfen, ob die nationalsozialistische Verfolgung nur eine Gelegenheitsursache oder ob sie für das Hervortreten der Krankheit einen unersetzlichen Charakter hatte. Entscheidend war dabei die Beantwortung der Frage, inwieweit die Gewaltmaßnahmen "in Verbindung mit der kranken Anlage bzw. durch Einwirkung auf diese" das nunmehr vorhandene Krankenbild in seiner besonderen Eigenart und Intensität geprägt haben oder inwieweit sie "so stark waren", eine "ungenügende Anlage zur endgültigen und dauernden Manifestation" zu bringen. Abdruck des Urteils in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, V Finanzielle Fürsorge, Britische Zone, Entscheidungen, (dd) Nordrhein-Westfalen, Bl. 47-48.

[92] Entscheidung vom 8. Oktober 1956. RzW, 8 (1957), S. 333. Vgl. dazu Küster, Anmerkung zu Nr. 34, in: A.a.O., S. 333-334. Zur persönlichen Erfahrung der Verweigerung des Verfolgtenstatus für Sterilisations- und Euthanasiegeschädigte siehe Klara Novak, Verweigerte Anerkennung als NS-Verfolgte: Zwangssterilisierte und "Euthanasie"-Geschädigte, in: Medizin und Gewissen, S. 163-168. In wiedergutmachungsrechtlicher Perspektive Heinz Düx, Verpaßte Wiedergutmachung, in: A.a.O., S. 210-222, hier S. 215 f.

[93] Vgl. das Vorwort zur ersten Auflage, in: Gütt/Rüdin/Ruttke, Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 5 f.

[94] Dieter Grimm, Die "Neue Rechtswissenschaft". Über die Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz, in: Wissenschaft im Dritten Reich, hrsg. von P. Lundgreen, Frankfurt/M 1985, S. 31-54, hier S. 46.

[95] Gesetz vom 24. November 1933. RGBl, T. 1, S. 995. Zur Entstehung des Gesetzes vgl. Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997, S. 30-44.

[96] Gütt/Rüdin/Ruttke, Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 6.

[97] Vgl. dazu, auch die im Folgenden eingebrachten Zitate, a.a.O., S. 61.

[98] Die unter maßgeblicher Mitwirkung von Arthur Gütt verfasste Entschließung des 11. internationalen Strafrechtskongresses, der vom 19. bis 24. August 1935 in Berlin tagte, abgedruckt in: Gütt/Rüdin/Ruttke, Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 66 f. Siehe dazu unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im gleichen Jahr in der Reichshauptstadt abgehaltenen Weltbevölkerungskongresses Kühl, Internationale der Rassisten, S. 131 ff.

[99] Gütt/Rüdin/Ruttke, Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 64.

[100] Vgl. Klaus Scherer, "Asozial" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990, S. 32.

[101] Gütt, Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates, in: Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin 26. August - 1. September 1935, hrsg. von H. Harmsen/F. Lohse, München 1936, S. 745-754, hier S. 748.

[102] Siehe die einschlägige Sammlung bei Wolfgang Ayaß, "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" 1933-1945, Koblenz 1998.

[103] Goschler, Wiedergutmachung, S. 88.

[104] Der Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom 14. Dezember 1937 abgedruckt Ayaß, "Gemeinschaftsfremde", S. 94-98. Die Durchführungsrichtlinien nach dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich vom 4. April 1938, mit Einschränkung auf die Gruppe der "Asozialen", a.a.O., S. 124-126. Dazu Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985. Zur Kritik der von Kogon, SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, 4Frankfurt/M. 1958, S. 47, fälschlicherweise angenommenen befristeten Vorbeugungshaft, die selbst noch von Sofsky, Ordnung, S. 141, übernommen wird, siehe Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 170.

[105] Zur Verwendung dieses Begriffs in den Verordnungen und Erlassen des NS-Staates vgl. Ayaß, "Gemeinschaftsfremde", S. 142, 145, 147, 149-153, 160 f., 163 f. u. 215. In den amtlichen Definitionen zum Begriff des "Asozialen" wird die Antisozialität als spezifische Verhaltensform der Asozialität untergeordnet. Siehe beispielsweise den Heydrich-Erlass vom

1. Juni 1938 oder die Dienstvorschrift des Nürnberger Oberbürgermeisters Willy Liebel vom 1. August 1939. Abdruck in: A.a.O., S. 134 f. u. S. 221-232, hier S. 221. Allgemein dazu Terhorst, Überwachung, S. 33 ff.

[106] Sofsky, Ordnung des Terrors, S. 145. Dazu ausführlich, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Phasen der Verfolgung der Asozialen, Ayaß, "Asoziale", insbesondere S. 138 ff. Ders., "Asoziale" - die verachteten Verfolgten, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, 14 (1998), H. 14, S. 50-66.

[107] Vgl. etwa Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 219. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 172.

[108] Siehe dazu im einzelnen Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 43 u. 45.

[109] Vgl. dazu Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 172 f. u. 352. Siehe auch das Urteil des Oberlandesgerichts Bremen zum abgelehnten Entschädigungsanspruch einer als "Asoziale" langjährig in KZ-Haft gehaltenen Zigeunerin vom 11. Dezember 1963, in: RzW, 15 (1964), S. 170 f. Die dargelegten Auffassungen zu den "Asozialen" und Gewohnheitsverbrechern werden auch von der Rechtsprechung zum Bundesentschädigungsschlussgesetz vom 26. August 1966 aufgenommen. Siehe Blessin/Giessler, Bundesentschädigungsschlussgesetz, S. 221, 223 u. 443.

[110] Van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetze, S. 54.

[111] Eintragung Kautskys in das Tagebuch von Ernst Thape, 16. Mai 1945, in Buchenwald geschrieben, unveröffentlicht. Hier zitiert nach Langbein, Widerstand, S. 46 f. Das Tagebuch des in Buchenwald inhaftierten Magdeburger Sozialdemokraten Ernst Thape, der als enger Freund Hermann Brills an der Endfassung des Buchenwalder Manifestes "für Frieden, Freiheit, Sozialismus" mitgearbeitet hatte, befindet sich im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung. Zu Thape vgl. auch Overesch, Hermann Brill, S. 291, 298 ff. u. 304 f. sowie Thapes Lebensbericht: Von Rot zu Schwarz-Rot-Gold. Lebensweg eines Sozialdemokraten, Hannover 1969.

[112] Kogon, SS-Staat, S. 312. Vgl. auch David Rousset, L'universe concentrationaire, Paris 1946, S. 53 ff. Neudrucke Paris 1981 und 1993. Englische Ausgabe unter dem Titel The other kingdom, New York 1947. Neudruck New York 1982. Deutsche Rezension der ersten englischen Ausgabe Erna Elisabeth Blencke, Die Welt der Konzentrationslager, in: Geist und Tat, 3 (1948), S. 46 f. Beachtenswert ist auch Roussets literarische Verarbeitung seiner Erlebnisse in deutschen Konzentrationslagern Les jours de notre mort, Paris 1947. Deutsche Rezension Richard Schmid, David Rousset, Zeuge und Dichter, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 79, Ausgabe vom 11. September 1948.

[113] A.a.O., S. 363. Kautsky, Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Wien 1961, S. 143.

[114] A.a.O., S. 144.

[115] A.a.O., S. 142.

[116] A.a.O., S. 144.

[117] Kogon, SS-Staat, S. 47.

[118] A.a.O., S. 364 f.

[119] Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 145.

[120] Kogon, SS-Staat, S. 365.

[121] Langbein, Widerstand, S. 61.

[122] Besonders deutlich bei Drobisch, Die Verhaftung "Asozialer" und Krimineller und ihre Einweisung in Konzentrationslager 1933/34 und 1937/38, in: Faschismus und Rassismus, S. 192-205 hier S. 196 u. 201. Vgl. auch ders./Günther Wieland, System der Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993, S. 293 ff. u. 315 ff. Ähnlich auch Heinz Kühnrich, Der KZ-Staat. Die faschistischen Konzentrationslager 1933-1945, ²Berlin 1980, S. 58.

[123] Kogon, SS-Staat, S. 364.

[124] Dahlem, Unzertrennbare Kampfgemeinschaft, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 1, S. 2-3, hier S. 2. Wiederabdruck in: Ders., Weg und Ziel des antifaschistischen Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze, Berlin 1952, S. 111-114.

[125] Albert Christel, Apokalypse unserer Tage. Erinnerungen an das KZ Sachsenhausen, Frankfurt/M. 1987, S. 59.

[126] Schirdewan an die Chefredaktion des Neuen Deutschland, 10. August 1948. BAB, SAPMO, ZPA, I/2/3, Bl. 206.

[127] Karl Schirdewan, Ein Jahrhundert Leben. Erinnerungen und Visionen. Autobiographie, Berlin 1998, S. 150 f.

[128] A.a.O., S. 152.

[129] A.a.O., S. 151.

[130] A.a.O., S. 150.

[131] Christel, Apokalypse, S. 59.

[132] Siehe dazu Terhorst, Überwachung, S. 30 ff.

[133] Vgl. Paul J. Weidling, Die Verbreitung rassenhygienischen/eugenischen Gedankenguts in bürgerlichen und sozialistischen Kreisen in der Weimarer Republik, in: Medizinhistorisches Journal 22 (1987), S. 352-368. Sheila Faith Weiss, Die Rassenhygienische Bewegung in Deutschland, in: Der Wert des Menschen. Medizin in Deutschland 1918-1945, hrsg. von G. Aly/Ch. Pross, Berlin 1989, S. 153-173. Jürgen Reyer, Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Freiburg/Br. 1991.

[134] Ayaß, "Asoziale", S. 217 ff.; ders., Die verachteten Verfolgten, S. 66; "Gemeinschaftsfremde", S. XXI.

[135] Die von Peter Longerich, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München-Zürich 1998, S. 17, behauptete "Zentralität von Rassismus und Antisemitismus in der Geschichte des Nationalsozialismus" und die "Schlüsselfunktion" der Judenpolitik für die nationalsozialistische Durchdringung der deutschen Gesellschaft läuft, obgleich sie auf andere Gruppen rassistischer Verfolgung verweist, auf eine Hierarchisierung der Opfer hinaus, da die verschiedenen Seiten der umfassenden und in sich differenzierten Rassenpolitik des Nationalsozialismus nicht mehr wahrgenommen werden. Vgl. auch Detlev K. Peukert, Rassismus und "Endlösungs"-Utopie. Thesen zur Entwicklung und Struktur der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, in: Nicht nur Hitlers Krieg: der Zweite Weltkrieg und die Deutschen, hrsg. von Ch. Kleßmann, Düsseldorf 1989, S. 71-81, besonders S. 73.

[136] Hudemann, Anfänge, S. 187, 192, 194 u. 206 f. Vgl. dazu auch oben Fußnote 168.

[137] Sofsky, Ordnung, S. 138.

[138] Niederschrift über die Sitzung von Vertretern der württemberg-badischen und bayerischen Betreuungsstellen am 19. Juli 1946. VVN-BW, Wiedergutmachungsbehörden (Sonderfondsgesetz).

[139] Ayaß, "Asoziale", S. 215, spricht von "Verfolgung aus sozialen Gründen".

[140] Vgl. Hudemann, Anfänge, S. 205.

[141] Vgl. dazu Goschler, Wiedergutmachung, S. 89.

[142] Raddatz, Probleme und Ergebnisse unserer Arbeit, Konferenz der Ausschüsse "Opfer des Faschismus, Leipzig, 27. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 63 f. Siehe auch 2 Jahre Hauptausschuss, S. 17. Schröter, Nichts ist vergessen, S. 145.

[143] Hierzu Kogon, SS-Staat, S. 48. Kautsky, Teufel und Verdammte, S. 129 ff.

[144] Geschke, Unsere Aufgabe - Unser Weg. Referat auf der Konferenz der Ausschüsse "Opfer des Faschismus in Leipzig, 27. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 16.

[145] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 16.

[146] Frei, NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer "vergleichenden Bewältigungsforschung", in: Geteilte Vergangenheit, S. 125-132, hier S. 126 f.

[147] Karl S. Bader, Der kriminelle KZ-Häftling. Ein kriminologisches Gegenwartsproblem, in: Die Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 18-21. Das vorangegangene Zitat a.a.O., S. 18.

[148] A.a.O., S. 20.

[149] Das Reichsjustizministerium hatte, was Bader unerwähnt lässt, nach dem Erlass zur Vorbeugungshaft mit einer schärferen Anwendung der Sicherungsverwahrung reagiert. Es

gelang jedoch nicht die mit der Sicherungsverwahrung konkurrierenden Polizeimaßnahmen zurückzudrängen. Außerdem zeigte die Reichsjustizverwaltung schon vor dem Krieg kein Bedenken, die Vorbeugungshaft gegenüber "Asozialen" anzuwenden. Vgl. Terhorst, Überwachung, S. 160 ff.

[150] Bader, Der kriminelle KZ-Häftling, S. 19.

[151] A.a.O., S. 20.

[152] Unsere Stellung zu den Opfern der Nürnberger Gesetzgebung, undat. u. unsign. Stellungnahme des Hauptausschusses nach dem Oktoberbefehl der Alliierten Kommandantur. LAB, Rep. 200, Acc. 2334, Nr. 38/39. Auch zu den folgenden Zitaten. Durch den Oktoberbefehl sah sich der Hauptausschuss als Vertretung der Opfer des Faschismus bestätigt, wodurch er die Möglichkeit gegeben sah, die Betreuung aller anerkannten Opfer des Faschismus zu übernehmen und gleichzeitig die Arbeit der Bezirksausschüsse zu vereinheitlichen.

[153] Die Ausführung der alliierten Anordnung kann allerdings nicht als eine offizielle Neufassung der Anerkennungsrichtlinien für die ehemals Verfolgten durch den Hauptausschuss aufgefasst werden, wie dies bei Schröter, Nichts ist vergessen, S. 143, durchklingt.

[154] Ähnlich Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 109, und ders., "Aber sie haben nicht gekämpft", in: Konkret, 1992, 5, S. 38 f.; Antifaschismus - vom Umgang mit einem Begriff, in: Ulrich Herbert/O. Groehler, Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992, S. 44 ff. Groehler bezieht sich auf eine Stellungnahme der "Deutschen Volkszeitung", Ausgabe vom 25. September 1945, die unter der Schlagzeile "Juden sind auch Opfer des Faschismus. Arbeitsprogramm der antifaschistischen Kämpfer" dazu auffordert, die rassisch Verfolgten in den Kreis der von den Ausschüssen betreuten Opfer aufzunehmen. Die rassisch Verfolgten, hieß es zur Begründung, "die einem machtpolitisch begründeten Rassenwahn zum Opfer fielen, haben Ungeheures erlitten, und es ist Pflicht der Gesellschaft, ihre Not zu lindern". Groehler ist indessen zu sehr auf die Problematik des marxistisch-leninistischen Antifaschismusbegriffs und die Bündnisstrategien der Kommunisten fixiert, um den Einfluss der westlichen Besatzungsmächte auf die konkrete Anerkennungspraxis zu berücksichtigen. Koalitions- und organisationspolitisch war die Haltung der Besatzungsmächte ein nicht zu umgehender Faktor jeder weiteren Aktivität. Groehler weist auch auf die Unsicherheiten der Kommunisten bei der analytischen Einschätzung des nationalsozialistischen Rassismus hin. Dieses Problem wird noch einmal im Zusammenhang mit den Problemen einer gesamtdeutschen Verfolgtenorganisation aufgenommen.

[155] Bericht Henning, Tagung des Kreisausschusses Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54, V 277/2/42, Protokoll, S. 6 f. Das Protokoll der am 27./28. Oktober 1945 in Leipzig abgehaltenen Konferenz der Ausschüsse "Opfer des Faschismus" in a.a.O., DY 54, V 277/1/1. Dort nochmals Hinweise Hennings zum Zustandekommen der Konferenz, S. 162 f. Jenny Matern kritisierte auf der Tagung deren spontanen Charakter. Die Landesverwaltung

Sachsen sah sich nach ihrer Auskunft nur unzureichend über die Zielsetzung informiert, so dass sie nur in informatorischer Funktion delegiert worden war. A.a.O., S. 152 f. Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 110, sieht die Initiative zur Konferenz ausschließlich bei den kommunistischen Vertretern des Berliner Hauptausschusses. Er steht bei seiner Beurteilung wohl zu sehr im Banne seiner These, dass die Berliner Kommunisten die Akteure und der Berliner Hauptausschuss das operative Zentrum der politischen Instrumentalisierung der NS-Verfolgten darstellten. Richtig dagegen Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 43.

[156] Geschke, "Unsere Aufgabe - unser Weg", Referat auf der Konferenz der Ausschüsse "Opfer des Faschismus in Leipzig, 27. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 20.

[157] Brandt, "Unsere Stellung zu den Opfern der Nürnberger Gesetzgebung", Referat, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. A.a.O., S. 75-88, hier zunächst besonders S. 76-81.

[158] Rede Geffke, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. A.a.O., S. 141 f. Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 111, unterstellt Geffke antisemitische Ressentiments und sieht sich in diesem Urteil durch ihre spätere langjährige Mitwirkung in der Zentralen Parteikontrollkommission der SED gleichsam bestätigt. Groehler verfällt hier in den Stil einer denunziatorischen Kritik. Der Vorwurf des Antisemitismus lässt sich - bei aller quellenkritischen Analytik - aus der Stellungnahme Geffkes nicht herauslesen.

[159] Rede Matern, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 147 u. 155 f. Die von Groehler zitierte Bemerkung Materns: "Die Frage der finanziellen Unterstützung - das möchte ich ganz offen und ehrlich aussprechen - spielt in diesen [d.h. jüdischen - B.G.] Kreisen eine besondere Rolle, die oft nicht sehr glücklich ist" [A.a.O., S. 156], könnte, das sei zugegeben, auf Ressentiments hinweisen, steht hier jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Diskussion um den Betreuungsstatus der rassisch Verfolgten. Brandt wirft Jenny Matern nicht vor, dass sie ungerechtfertigte finanzielle Ansprüche der Juden kritisiert oder darauf hingewiesen hätte, dass es auch unter den Juden Verhalten gegeben hätte, welche die Ausstellung eines Opferausweises nicht rechtfertigten, sondern dass sie den Kern der Auseinandersetzungen, erst einmal die Stellung der Ausschüsse zu den Opfern der Nürnberger Gesetzgebung im Rahmen ihrer behördlichen Maßnahmen festzustellen, nicht klar genug gesehen hätte. A.a.O., S. 201.

[160] Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 111.

[161] Zu Brandt siehe seinen Erinnerungsbericht, "Ein Traum, der nicht entführbar ist". Frankfurt/M. 1974.

[162] Schlusswort Brandts zur Diskussion über die Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 203.

[163] Rede Löwenhaupt, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. A.a.O., S. 181.

[164] Rede Großkopf, a.a.O., S. 112 f.

[165] Kommissionsbericht Raddatz, a.a.O., S. 187 f.

[166] Schlusswort Brandt, a.a.O., S. 203 f.

[167] A.a.O., S. 178.

[168] A.a.O., S. 204.

[169] Zur Geschichte der Verfolgung der Bibelforscher unter dem Nationalsozialismus vgl. "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans Hesse, Bremen 1998.

[170] Geschke, Unsere Aufgabe, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 23.

[171] Raddatz, "Probleme und Ergebnisse unserer Arbeit". Referat, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. A.a.O., S. 65 f.

[172] Reden Löwenhaupt u. Löwenstein, a.a.O., S. 179 u. 184 f. Bezeichnenderweise ignoriert Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 111, diese Äußerungen ebenso wie Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 46.

[173] Kommissionsbericht Raddatz, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 189.

[174] Rede Meyer, Leipzig, 27./28. Oktober 1945, a.a.O., S. 132.

[175] A.a.O., S. 137.

[176] A.a.O., S. 139.

[177] Brandt, Unsere Stellung, a.a.O., S. 78.

[178] Raddatz, Probleme, a.a.O., S. 64.

[179] Rede Geschke, a.a.O., S. 175.

[180] Geschke, Unsere Aufgabe, a.a.O., S. 23.

[181] Raddatz, Probleme, a.a.O., S. 68.

[182] Geschke, Unser Weg, a.a.O., S. 24. Erstaunlich ist, wie Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 45 ff., sämtliche politischen Zielsetzungen der Leipziger Konferenz in der auch von ihnen als "Schlüsselfrage" apostrophierten Anerkennung ignorieren und nicht zu entscheiden wagen, ob hinter der Betonung der Einheit ein politisches Kalkül stand. Bezeichnenderweise sprechen sie davon, dass sich nach der Tagung "Wege zu einer Liberalisierung der Anerkennungsrichtlinien" eröffneten, darum ging es jedoch nicht, vielmehr stand die grundsätzliche Wahrnehmung der verschiedenen Formen der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Anerkennung in vereinheitlichten Richtlinien zur Diskussion, um eine Aktionsgrundlage zunächst für die sowjetisch besetzte Zone und anschließend für Gesamtdeutschland zu schaffen.

[183] Brandt, Unsere Stellung, a.a.O., S. 77.

[184] Sehr eindringlich dazu Gerhard Hirsch, Tag der Opfer des Faschismus, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 10, S. 1. Siehe dazu auch weiter unten Kapitel 4, Unterabschnitt 1.

[185] Troplowitz, Die Rasseverfolgten, S. 3.

[186] Vgl. Wetzel, Zuflucht von Überlebenden, S. 356 f. Auf der Delegierten-Tagung der Groß-Berliner Opfer des Faschismus merkte Carl Raddatz, dass es "in den Zeiten eines wiederaufflackernden Antisemitismus" angebracht wäre, "in unserer neuen Organisation überhaupt die heute bei uns noch gebräuchlichen Begriffe 'politisch verfolgt, rassisch verfolgt' fallen zu lassen". Referat Raddatz, Stand unserer Bewegung in Deutschland. Delegierten-Tagung, 23. November 1946. Protokoll, S. LAB, BPA IV L - 2/15/002.

[187] Referat Poelchau über "Unsere politischen Aufgaben", Delegierten-Tagung der Groß-Berliner Opfer des Faschismus, 23. November 1946. Protokoll, S. 3. LAB, BPA IV L - 2/15/002.

[188] Rede Grüber, Erste Delegierten-Konferenz der Berliner VVN, 16. Januar 1948. LAB, BPA IV L - 2/15/003.

[189] Rede Fabian, Erste Delegierten-Konferenz der Berliner VVN, 16. Januar 1948. A.a.O.

[190] Grüber, Unser die Pflicht, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 11/12, S. 5.

[191] Siehe dazu auch weiter unten Kapitel 4, Unterabschnitt 2.

[192] Erklärung an die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 15. September 1948. Für den Vorstand zeichnete unter anderem Heinz Galinski, Erich Fabian, Bernhard Wollstein und Julius Meyer, für die Repräsentanten-Versammlung der Vorsitzende Hans Freund. GDW/AdVO, H V-2.

[193] Zur marxistisch-kommunistischen Faschismusdiskussion vor 1945 siehe Gert Schäfer, Die kommunistische Internationale und der Faschismus, Offenbach 1973. Wolfgang Wippermann, Zur Analyse der Faschismus. Die sozialistischen und kommunistischen Faschismustheorien 1921-1945, Frankfurt/M.-Berlin-München 1981, S. 59 ff. Hermann Weber, Hauptfeind Sozialdemokratie. Strategie und Taktik der KPD 1929-1933, Düsseldorf 1982.

[194] Dazu Wippermann, Faschismustheorien. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion (= Erträge der Forschung, Bd. 17), 5Darmstadt 1989, S. 101 ff. Michael Burleigh/Ders., The racial state - Germany 1933-1945, Cambridge u.a. 1991. Allgemein zum Rassismus, Patrick von zur Mühlen, Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin-Bonn 1977. George L. Mosse, Rassismus. Ein Krankheitssymptom in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Königstein/Ts. 1978. Zum Verhältnis des Widerstands zum Antisemitismus Christopf Dipper, Der deutsche Widerstand und die Juden, in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S. 349-380, zur Arbeiterbewegung hier S. 353 u. 372 f. Zur unterbliebenen Auseinandersetzung mit dem Völkermord an den Juden siehe Wolffsohn, Die Deutschland-Akte. Juden und Deutsche in Ost und West. Tatsachen und Legenden, München 1995.

[195] Indes offenbart sich in der realpolitischen Entscheidung die herrschaftsstrategische Funktion des Antifaschismusbegriffs siehe dazu Bernd Faulenbach, Zur Funktion des

Antifaschismus in der SBZ/DDR, in Deutschland Archiv, 26 (1993), S. 754-759. Ders., Die doppelte "Vergangenheitsbewältigung". Nationalsozialismus und Stalinismus als Herausforderungen zeithistorischer Forschung und politischer Kultur, in: Die geteilte Vergangenheit, S. 107-124, hier besonders S. 119 f. Siehe auch Hans-Helmuth Knütter, Kritik des Antifaschismus, Bornheim 1990. Antonia Grunenberg, Antifaschismus - ein deutscher Mythos, Reinbek 1993. Stärker die integrativen und identitätsverbürgenden Funktionen des Antifaschismus und der ihn flankierenden "Additionsmythen" betonend Herfried Münkler, Antifaschismus und antifaschistischer Widerstand als politischer Gründungsmythos der DDR, in: APuZ, 48 (1998), B 45, S. 16-29.

[196] Brandt, Unsere Stellung, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 76 f.

[197] Rede Geschke, a.a.O., S. 174 f.

[198] Schlusswort Brandt, S. 204.

[199] Schlusswort Raddatz, a.a.O., S. 214.

[200] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 45. Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 86.

[201] Schlusswort Geschke, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 215 f.

[202] Geschke, Unsere Aufgabe, a.a.O., S. 23. Siehe auch sein Schlusswort, a.a.O., S. 218.

[203] Kommissionsbericht Raddatz, a.a.O., S. 187.

[204] Ähnlich Groehler, Verfolgten- und Opfergruppen, S. 23 f. Zur eingeforderten Stellung der NS-Verfolgten im demokratischen Neuaufbau vgl. auch die im Zusammenhang der Erinnerungskultur abgehandelten Erörterungen in Kapitel 4, Unterabschnitt 1.

[205] Rede Matern, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 146.

[206] Im Hinblick auf die Literaturpolitik und die literaturtheoretische Debatte in der sowjetisch besetzten Zone vgl. Carsten Gansel, Parlament des Geistes. Literatur zwischen Hoffnung und Repression 1945-1961, Berlin 1996, S. 102 f.

[207] Die unter der deutschen Vereinigungsperspektive ansetzende neuere zeithistorische Forschung ist dagegen geneigt, die Phase der unmittelbaren Nachkriegsjahre als eine Zeit gemeinsamen Aufbruchs einzuschätzen, der vor allem durch die Achtung vor dem gemeinsamen Verfolgungsschicksal motiviert ist und der in der VVN als "Interessenvertretung aller Antifaschisten" zumindest kurzzeitig einen organisatorischen Ausdruck fand. Der Ost-West-Konflikt markiert in dieser Sichtweise die entscheidende Zäsur der gemeinsamen Handlungsperspektive. So Annette Leo, Antifaschismus und Kalter Krieg. Eine Geschichte von Verengung, Verdrängung Erstarrung, in: Mythos Antifaschismus. Ein Traditionskabinett wird kommentiert, Berlin 1992, S. 143-153. Mit Akzentuierung des

Überparteilichkeitsprinzips in der frühen VVN siehe Barck, Zum frühen Antifaschismus-Diskurs, S. 260 ff.

[208] Jan Foitziks These von den Grenzen der Instrumentalisierung der organisierten NS-Verfolgten, die er namentlich durch den politischen Dissens und den Interessengegensatz zwischen der von der Moskauer Remigration dominierten SED-Führung und den im Widerstand sozialisierten VVN-Mitgliedern begründet sieht, ist nach der neueren Forschung zur Geschichte der Verfolgtenvereinigung nicht länger haltbar. Vgl. ders., Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, S. 752. Siehe dazu Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 459 ff.

[209] Tagung Kreisausschuss Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54, V 277/2/42.

[210] Geschke, Unsere Aufgabe, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 24 f. Zusammenfassend Raddatz, Kommissionsbericht, a.a.O., S. 187. Vgl. auch Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 87. Reuter/Hansel übersehen, dass nicht die alliierte Anordnung vom 17. Oktober und die damit einhergehende De facto-Anerkennung des Berliner Hauptausschusses für den Beschluss zur Organisationsform ausschlaggebend war, sondern das "organisatorisch" umgesetzte Selbstverständnis der Verfolgten und ihre politisch-sozialen Ziele.

[211] Geschke, Unsere Aufgaben, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 19. Ders., Rede, a.a.O., S. 174.

[212] A.a.O., S. 176.

[213] Hans-Hermann Dirksen, Die Zeugen Jehovas in der DDR, in: "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas", S. 256-276, hier besonders S. 259 ff.

[214] Rede Henning, Leipzig, 27./28. Oktober 1945. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/1, Protokoll, S. 166.

[215] Dazu Raddatz, Probleme, a.a.O., S. 48-53.

[216] A.a.O., S. 50 f.

[217] Raddatz, Kommissionsbericht, a.a.O., S. 189.

[218] Raddatz, Wer ist Opfer, S. 4.

[219] Ebenda.

[220] Zu Heymann siehe Overesch, Brill, S. 349, 391 u. 400. Ansonsten, Wer war wer, S. 308. Siehe auch oben Kapitel 1, Unterabschnitt 5.

[221] Heymann, Die politischen Aufgaben der Opfer des Faschismus, in: Wer ist Opfer des Faschismus, Weimar o.J. (1946), S. 15-23. Zur Entnazifizierung in Thüringen und Sachsen siehe Helga A. Welsh, Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945-1948) (= Schriften der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 58), München 1989.

[222] Vgl. dazu Dietrich Geyer, Deutschland als Problem der sowjetischen Europapolitik am Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Kalter Krieg und Deutsche Frage. Deutschland im Widerstreit der Mächte 1945-1952, hrsg. von J. Foschepoth (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 16), Göttingen-Zürich 1985, S. 50-65. Wilfried Loth, Stalins ungeliebtes Kind. Warum Moskau die DDR nicht wollte, Berlin 1994, S. 20 ff.

[223] Anton Ackermann, Gibt es einen besonderen deutschen Weg zum Sozialismus?, in: Einheit. Theoretische Zeitschrift des wissenschaftlichen Sozialismus, 1 (1946), S. 22-32. Das Heft 1 der Einheit erschien zum 1. Februar 1946, mithin gut eine Woche vor der Weimarer Tagung. Zur Haltung der NS-Verfolgten in der "deutschen Frage" ausführlicher in Kapitel 4, Unterabschnitt 4.

[224] Heymann, Aufgaben, S. 18.

[225] Zum exklusiven Bewusstsein der politisch Verfolgten, insbesondere der Kommunisten vgl. Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 108. Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 46 f. Zur politischen Funktionalisierung des Verdrängungsbegriffs durch die NS-Verfolgten vgl. Kapitel 2, Unterabschnitt 1, zu seiner historiographischen Anwendung auf die Bewältigungsleistungen der deutschen Nachkriegsgesellschaft siehe Kapitel 4, Unterabschnitt 3.

[226] Zit. nach Overesch, Buchenwald, S. 216 f. Dort auch eine ausführliche Darstellung der Lagerrealität. Vgl. auch Kogon, SS-Staat, S. 311 ff. Zum System der Klassifikation im "l'univers concentrationaire" und seine Wirkung auf die Anerkennungsdiskussion vgl. die oben im Unterabschnitt 2 und im Kapitel 2, Unterabschnitt 1 ausführlicher entwickelten Darlegungen über den Opferbegriff.

[227] Heymann, Aufgaben, S. 19.

[228] Raddatz, Wer ist Opfer, S. 14.

[229] Vgl. Abs. 42b, Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20. September 1945 ("Abkommen über die Auferlegung bestimmter zusätzlicher Forderungen an Deutschland" vom 25. Juli 1945). Abdruck in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1945, Nr. 1, S. 18.

[230] Anton Ackermann, Der 20. Juli 1944 und seine Lehren. Die Hintergründe großer und zugleich tragischer Ereignisse, in: Deutsche Volkszeitung, Nr. 33, Ausgabe vom 20. Juli 1945.

[231] Vgl. Tägliche Rundschau, Ausgaben vom 20. Juli 1945, 1946 u. 1947. Zur ostdeutschen Widerstandshistoriographie vgl. die Überblicke bei Reich/Finker, Der 20. Juli in der Geschichtswissenschaft der SBZ/DDR, S. 533 ff. Dies., Reaktionäre oder Patrioten, S. 158 ff. Werner Bramke, Der antifaschistische Widerstand in der Geschichtsschreibung der DDR in den achtziger Jahre, in: APZ, 1998, B/28, S. 23-33. Kritisch zur neueren Rezeption Thomas Ammer, Kontinuität und Wandel. Zur Bewertung der Verschwörung vom 20. Juli 1944 in der DDR, in: Deutschlandarchiv, 22 (1989), S. 964-967.

[232] Reich/Finker, Reaktionäre oder Patrioten, S. 159.

[233] Ackermann, Der 20. Juli 1944, in: Deutsche Volkszeitung, Nr. 33, Ausgabe vom 20. Juli 1945.

[234] So jedoch Reich/Finker, Der 20. Juli 1944, S. 541.

[235] Vgl. das Begrüßungstelegramm des Interzonensekretariats der britischen Zone der VVN, Komitee Hamburg und des Landessekretariats Schleswig-Holstein zur Gründungsversammlung der bayerischen VVN in München am 26. Januar 1947. MLVB, 1 (1946/47), Nr. 4, S. 4.

[236] Siehe Reuter/Hansel, Leben, S. 328 ff. Zur Widerstandsrezeption der VVN vgl. Danyel, Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, S. 65 ff.

[237] Aster, Zum neuen Jahr!, S. 1. Die Sichtweise Asters unterscheidet sich von der bei Steinbach, Widerstand im Dritten Reich - die Keimzelle der Nachkriegsdemokratie?, in: Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, S. 104, registrierten geringen Bereitschaft großer Teile der deutschen Nachkriegsgesellschaft die Wahrnehmung der Opposition gegen das NS-Regime aus Gründen der Fixiertheit auf die unmittelbare Lebens-bewältigung sowie der moralischen Provokation einer Handlungsalternative jenseits von Anpassung und Verstrickung zu verweigern.

[238] Aster, Zum neuen Jahr, S. 1.

[239] Greta Kuckhoff, Zur Erforschung des deutschen Widerstands, in: Einheit, 2 (1947), H. 12, S. 1168. Kuckhoffs Äußerungen standen in einem engen Zusammenhang mit neueren Erscheinungen zur Widerstandsgeschichte, insbesondere der Arbeit von Allen W. Dulles, Germanys Underground, New York 1947. Eine deutsche Übersetzung von Wolfgang von Eckardt erschien 1948 in Zürich, eine Lizenzausgabe für Deutschland Kassel 1949. Neudruck der amerikanischen Ausgabe Westport 1978. Zeitgenössische Rezensionen beispielsweise unter dem Titel "Gab es einen deutschen Widerstand?", in: Stuttgarter Zeitung, Nr.58, Ausgabe vom 23. Juli 1947. Dort auch ein Teilabdruck aus dem Werk, der sich mit den Gründen des Scheiterns auseinandersetzt. Siehe Nr. 57, Ausgabe vom 19. Juli 1947. Friedrich Siegmund-Schultze, Die deutsche Widerstandsbewegung im Spiegel der ausländischen Literatur, Stuttgart 1947, S. 39 f. Alice Platen-Hallermund, Der deutsche Widerstand, in: FH, 3 (1948), S. 280-282. Eine wissenschaftliche Rezension von Hans Rothfels später in: HZ, 169 (1949), S. 133-135. Kuckhoffs Kritik an Dulles richtete sich vor allen Dingen gegen eine Beurteilung des sozialistischen Widerstands, die sich allein auf die Akten des SD und des Volksgerichtshofs stützte. Auf diese Weise machte man sich nach Kuckhoffs Ansicht "die Beurteilung deutscher Sozialisten durch ihre Henker zu eigen". A.a.O., S. 1171. Zur Problematik der Quellenauswertung siehe Paul Kluke, Der deutsche Widerstand. Eine kritische Literaturübersicht, in: HZ, 169 (1949), S. 136-161, hier S. 147 f. Ausführlicher zu Dulles siehe weiter unten.

[240] Protokoll der Delegiertenkonferenz der VVN Großberlin, 31. März 1947. LAB, BPA IV L-2/15/002.

[241] Siehe dazu, Wir klagen an! Öffentliche Anklage des Hauptausschusses "Opfer des Faschismus" Berlin in der Berliner Staatsoper am 16. 12. 1945 anlässlich des Prozesses gegen die Kriegsverbrecher in Nürnberg, hrsg. vom Hauptausschuss "Opfer des Faschismus", Berlin o.J. (1946), S. 9 f. Vgl. auch den Bericht der Deutschen Volkszeitung, Nr.161, Ausgabe vom 18. Dezember 1945.

[242] Rede Geschke, Wir klagen an, S. 26-35, hier S. 27.

[243] Telegraf, Nr. 129/2, Ausgabe vom 6. Juni 1946.

[244] Referat Geschke, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN, S. 8.

[245] Franz Dahlem/Carl Raddatz, Die Aufgaben der VVN - Zwei Referate, gehalten auf der Zonendelegiertenkonferenz am 22./23. Februar 1947 in Berlin, o.O., o.J. (Berlin 1947), S. 10 u. 15. Auch das folgende Zitat. Danyel, Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, S. 66 f., der die "anfängliche Breite" im Umgang mit dem Widerstand seitens der VVN herausstellt und hierin die Ursache für die große Resonanz der Verfolgtenorganisation bei allen politischen Richtungen der Widerstandstradition sowie der verschiedenen Opfergruppen zu finden glaubt, übersieht diese frühe Abgrenzung zum bürgerlich-militärischen Widerstand.

[246] Ackermann, Legende und Wahrheit über den 20. Juli 1944, in: Einheit, 2 (1947), S. 1180.

[247] A.a.O., S. 1173.

[248] A.a.O., S. 1178.

[249] A.a.O., S. 1179.

[250] Albert Norden, Die Bedeutung des 20. Juli, in: Weltbühne, 2 (1947), S. 556 f. Der Aufsatz von Norden stellte, wie bereits Greta Kuckhoffs Anmerkungen, eine Antwort auf "Germany's Underground" von Allen W. Dulles dar, dem er nicht zu Unrecht die Konzentration auf den 20. Juli und die Vernachlässigung des sozialistischen und kommunistischen Widerstands vorwarf.

[251] Norden, Bedeutung, S. 555 f.

[252] Karl Schirdewan, Ein gerechter Kampf, Sonderdruck des Unser Appell. Halbmonatsschrift der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Berlin 1948, S. 1.

[253] Schirdewan an Lex Ende, den Chefredakteur des Neuen Deutschland, 10. August 1948. BAB-SAPMO, ZPA I/2/3, Bl. 205-207. Vgl. Groehler, Verfolgten- und Opfergruppen, S. 25 f.

[254] Schirdewan, Welche Kräfte kämpften gegen Hitler? Ein Tatsachenbericht zur deutschen Geschichte, in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 19. Juli 1947.

[255] Peter Hoffmann, Widerstand - Staatsstreich - Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München 1969, S. 297 f. u. 301 ff. Einen Überblick zur Entwicklung der westdeutschen Forschung bei Gerd R. Ueberschär, Von der Einzeltat des 20. Juli 1944 zur "Volksopposition"? Stationen und Wege der westdeutschen Historiographie nach 1945, in: Der 20. Juli, S. 125-157.

[256] Schirdewan, Ein Jahrhundert, S. 225.

[257] Siehe dazu Gerhard Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart ³1956, S. 272 ff. Ger van Roon, Widerstand im Dritten Reich. Ein Überblick, München 1979, S. 148 ff. Erinnert sei in diesem Zusammenhang noch einmal an die nach einem geglückten Umsturzversuch geplante Rundfunkrede Goerdelers, die Ritter bereits im Juni 1946 aus dem Nachlass herausgegeben hatte.

[258] Andreas Malycha, Partei von Stalins Gnaden ? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996, S. 78 u. 84 f. Konstanze Tenner, Zur politisch-ideologischen Arbeit der KPD bzw. SED und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) für die Entwicklung des antifaschistischen und antiimperialistischen Bewusstseins der werktätigen Massen in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1949, Gesellschaftswiss. Diss., Jena 1984, S. 156 f. Zum Verhältnis von Parteibürokratie und den Altkommunisten des Widerstands Groehler, Verfolgten- und Opfergruppen, S. 21 f. Zur organisatorischen Entwicklung der SED, insbesondere zur Altersstruktur und sozialen Zusammensetzung Malycha, Partei, S. 79-85.

[259] Vgl. hierzu Walter Ulbricht, Die Partei neuen Typus, in: Einheit, 3 (1948), S. 769-783, hier S. 770 ff. Zur Konkretion des parteiorganisatorischen Wandels im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Zweijahresplan 1949/50 siehe auch Kapitel 4, Unterabschnitt 2.

[260] A.a.O., S. 771a.

[261] Schirdewan, Ein Jahrhundert, S. 219.

[262] Ders., Bernhard Bästlein. Eine Studie über einen Berufsrevolutionär. Sein Wirken in der Illegalität, in: Einheit, 3 (1948), S. 721.

[263] Zum Forschungsstand vgl. Klaus-Michael Mallmann, Kommunistischer Widerstand 1933-1945. Anmerkungen zu Forschungsstand und Forschungsdefiziten, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von P. Steinbach/J. Tuchel, Bonn 1994, S., S. 113-125. Siehe auch Peukert, Volksfront und Volksbewegungskonzept im kommunistischen Widerstand - Thesen, in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, hrsg. von J. Schmädeke/P. Steinbach, München ²1986, S. 875-887.

[264] Schirdewan, Bästlein, S. 723.

[265] Schirdewan, Der Funktionär der sozialistischen Partei, in: Einheit, 3 (1948), S. 783-788, hier S. 783 u. 786.

[266] Harald Hauser, Dokumente der Hilflosigkeit. Vom Sein und Bewusstsein der Juli-Rebellen, in: Einheit, 3 (1948), S. 716-720, Zitat S. 716.

[267] A.a.O., S. 720.

[268] Schirdewan, Funktionär, S. 787. Auch die folgenden Zitate.

[269] Siehe dazu den bereits genannten Aufsatz von Schirdewan, Ein gerechter Kampf. Zur Geschichte vgl. Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von H.

Coppi/J. Danyel (=Schriften der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, R.A,1), Berlin 1994. Zur Rezeption und Einordnung insbesondere Danyel, Die Rote Kapelle innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, in: A.a.O., S. 12-38. Johannes Tuchel, Das Ende der Legenden. Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Der 20. Juli, S. 347-365.

[270] Siehe beispielsweise Karl Heinz Biernat/Luise Kraushaar, Die Schulze-Boysen/Harnack-Organisation im antifaschistischen Kampf, Berlin 1970.

[271] Klaus Lehmann, Widerstandsgruppe Schulze-Boysen/Harnack, hrsg. von der Zentralen Forschungsstelle der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes VVN, Berlin 1948. Zu weiteren zeitgenössischen Veröffentlichungen, die versuchen, den Widerstand der Gruppe und dessen Motive aus der Sicht der Lebensgeschichte der Beteiligten zu rekonstruieren siehe Elsa Boysen, Harro Schulze-Boysen. Das Bildnis eines Freiheitskämpfers, Düsseldorf 1947. Falk Harnack, Vom anderen Deutschland. Teilbericht über die Harnack-Schulze-Boysen-Widerstandsorganisation, Berlin 1947. Axel von Harnack, Arvid und Mildred Harnack. Erinnerungen an ihren Prozess 1942/43, in: Die Gegenwart, 2 (1947), S. 15-18. Adolf Grimme, Widerstand vom Geist, in: Die Sammlung, 2 (1947), S. 537-545. Elfriede Paul, Frauen aus der Widerstandsbewegung, in: Aufbau, 1947, H.2. Greta Kuckhoff, Rote Kapelle, in: Aufbau, 1948, H. 1. Dies. Ein Abschnitt des deutschen Widerstandskampfes, in: Weltbühne, 3 (1948), S. 59-63.

[272] Vgl. Lehmann, Widerstandsgruppe, S. 4 ff. Siehe auch Kuckhoff, Ein klärendes Wort zu den überparteilichen Organisationen, in: Weltbühne, 3 (1948), S. 161.

[273] Reich/Finker, Der 20. Juli, S. 544.

[274] Danyel, Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, S. 68.

[275] A.a.O., S. 65. Danyel folgt Foitzik, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, S. 748.

[276] Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 332 f.

[277] Vgl. Rolf Badstübner, Die sowjetische Deutschlandpolitik im Lichte neuer Quellen, in: Die deutsche Frage in der Nachkriegszeit, hrsg. von W. Loth, Berlin 1994, S. 111. Geyer, Deutschland, S. 62 ff. Die ältere Forschung sah die gesamtdeutsche Strategie dezidierter in einer "Doppelfunktion" zwischen gesamtdeutscher Perspektive und separatstaatlicher Entwicklung eingebettet, siehe etwa Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 202 ff.

[278] Geschke, Referat, 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947, Frankfurt am Main, S. 7. Ein Exemplar der als Manuskript gedruckten Publikation in: BAB, DY 57 K 62/12.

[279] Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 546 f. u. 580.

[280] Kurt Schatter, Die Toten des 20. Juli, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 11/12, S. 20.

[281] Steinbach, Widerstand im Dritten Reich - die Keimzelle der Nachkriegsdemokratie?, S. 104. Siehe auch ders., Widerstandsforschung im politischen Spannungsfeld, in: APZ, 38 (1988), B 28, S. 3-21.

[282] Vgl. dazu Rainer M. Lepsius, Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: Deutsche Parteien vor 1918, Hrsg. von G.A. Ritter, Köln 1973, S. 56-80, hier insbesondere S. 67 f.

[283] Siehe Schulze, Vom Scheitern einer Republik, S. 621 ff.

[284] Jakob Kaiser, Einer von denen, die uns fehlen. Zum Gedenken an Wilhelm Leuschner, in: Telegraf, Nr.137/2, Ausgabe vom 15. Juni 1947. Vgl. auch Annedore Leber, Den toten immer lebendigen Freunden. Eine Erinnerung zum 20. Juli 1944, Berlin 1946, S. 8. Dies., "Improvisierter Widerstand", in: Telegraf, Nr.2/2, Ausgabe vom 3. Januar 1947. Elfriede Nebgen, Den Männern des 20. Juli, in: Das heimliche Deutschland. Blätter der Widerstandsbewegung zur Jahreskundgebung der Opfer des Faschismus am 22. September 1946 im Lustgarten Berlin, hrsg. vom Hauptausschuss Opfer des Faschismus, Berlin o.J. (1946), S. 23. Auf den Zusammenhang zwischen der parteiübergreifenden Zusammenarbeit im Widerstand und der politischen Nachkriegskonzeption bei Kaiser weist Nebgen auch in ihrer Arbeit über dessen Widerstandstätigkeit hin. Vgl. dies., Jakob Kaiser. Der Widerstandskämpfer, Stuttgart u.a. 1967, S. 93 f. u. 186 f. Kritischer dazu mit Bezug auf die Kaltenbrunner-Berichte Dorothea Beck, Julius Leber. Sozialdemokrat zwischen Reform und Widerstand, Berlin 1983, S. 192. Beck folgt dem Urteil des SS-Gruppenführers Heinrich Müller, der in einem Bericht über die Vorstellungen des Widerstands zu Arbeiterschaft und Volk zu der resümierenden Bewertung kommt, dass unter den Beteiligten nicht einmal im Ansatz eine positiv tragende Idee vorhanden und man sich nur im Negativen, in der Ablehnung des Nationalsozialismus einig war. Siehe den Abdruck des Berichts vom 24. November 1944 in: "Spiegelbild einer Verschwörung". Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, hrsg. von H.-A. Jacobsen, Bd. 1, Stuttgart, S. 496-501. Zum geistig politischen Verhältnis der am 20. Juli beteiligten Sozialdemokraten zu den bürgerlichen, militärischen und christlichen Kreisen des Widerstands vgl. Hurwitz/Klaus Sühl, Autoritäre Tradierung und Demokratiepotential in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 2), Köln 1984, S. 141 ff.

[285] Werner Conze, Jakob Kaiser. Politiker zwischen Ost und West 1945-1949, Stuttgart 1969, S. 67; siehe auch S. 59 u.65 f.

[286] Zu Lebers Stellung zur Weimarer Sozialdemokratie, den politischen Paradigmen des Marxismus und seine Bedeutung als geistiger Wegbereiter des Godesberger Grundsatzprogramms der Nachkriegssozialdemokratie Beck, Leber, S. 82 ff., 92 f., 97 ff., 109 ff., 120 f. u. 163 f. Siehe auch Lebers nicht nur aufgrund seiner "Verbeugung vor dem Nationalsozialismus" problematische, 1933 im Gefängnis unter dem Titel "Die Todesursachen der Sozialdemokratie" verfasste Abrechnung mit der eigenen Partei, zuerst in gekürzter Form und unter verändertem Titel in: Julius Leber. Ein Mann geht seinen Weg. Schriften, Reden, Briefe, hrsg. von seinen Freunden, Berlin-Frankfurt/M., S. 185 ff. veröffentlicht. Eine ungekürzte Publikation unter dem ursprünglichen Titel in Julius Leber, Schriften, Reden, Briefe, hrsg. von D. Beck/W. F. Schoeller, München 1976, S. 179 ff. Zu

Lebers politischen Grundhaltungen auch das Vorwort von Hans Mommsen zu Beck, Leber, S. 12 ff. Grundsätzlich zu den programmatischen Konzeptionen der Widerstandsbewegung ders., Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstands, in: Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien, hrsg. von W. Schmitthenner/H. Buchheim, Köln-Berlin 1966, S. 73-167.

[287] Kurt Schumacher, Politische Richtlinien für die SPD in ihrem Verhältnis zu anderen politischen Faktoren, Hannover 1945. Gekürzter Abdruck in: Kurt Schumacher, Nach dem Zusammenbruch. Gedanken über Demokratie und Sozialismus, bearb. von K. Strutz, Hannover 1948, S. 48-76. Zitat, S. 63. Siehe auch Fried Wesemann, Kurt Schumacher, Ein Leben für Deutschland, Frankfurt/M. 1952, S. 80 ff. Albrecht Kaden, Einheit oder Freiheit. Die Wiedergründung der SPD 1945/46, Hannover 1964, S. 70 ff u. 296 f. Zu den theoretischen Positionen Schumachers, insbesondere zum Klassen- und Klassenkampfbegriff Waldemar Ritter, Kurt Schumacher. Eine Untersuchung seiner politischen Konzeption und seiner Gesellschafts- und Staatsauffassung, Hannover 1964, S. 169 ff.

[288] Vgl. den Leitartikel Kaisers in der Neuen Zeit, Nr.1, Ausgabe vom 22. Juli 1945. Vgl. auch ders., Der Tag der zehn Toten, in: A.a.O., Nr.18, Ausgabe vom 23. Januar 1946. Ders., Drei Jahre danach, in: A.a.O., Ausgabe vom 20. Juli 1947.

[289] Emil Henk, Die Tragödie des 20. Juli 1944. Ein Beitrag zur politischen Vorgeschichte, ²Heidelberg 1946, S. 17.

[290] Johann Dietrich von Hassell, Verräter? Patrioten! Der 20. Juli 1944, Köln 1946, S. 12.

[291] Kaiser, Leitartikel, Neue Zeit, Nr. 1, Ausgabe vom 22. Juli 1945.

[292] Sebastian Haffner, Die Geschichte des 20. Juli, in: Neue Auslese, 2 (1947), Nr. 8, S. 1-12, Zitat S. 12. Der Aufsatz wurde zuerst in der in London erscheinenden Vierteljahresschrift 'Contact' veröffentlicht.

[293] Vgl. Kaiser, Der 20. Juli 1944, in: Antifa-Taschen-Jahrbuch 1946, bearb. von E. Lemmer, Berlin 1946, S. 91. J.D. von Hassell, Verräter, S. 42.

[294] Vorwort, in: Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, hrsg. von M. Broszat/E. Fröhlich/F. Wiesemann, München 1977, S. 12.

[295] Vgl. V. Wahl, Ricarda Huch. Jahre in Jena (= Schriftenreihe des Stadtmuseums Jena, Nr. 31), Jena 1982, S. 46 f. Danyel, Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, S. 72 f.

[296] Broszat, Resistenz und Widerstand, S. 692.

[297] Zehden, Gratwanderung, S. 7.

[298] Rousset, L'univers concentrationaire, S. 186 f.

[299] Wendung zum Führerstaat, in: Mahnung, 5 (1958), Nr. 12, S. 2. Bei dem vorgenannten Artikel handelt es sich um eine Rezension von Jürgen Fijalkowskis Studie, Wendung zum Führerstaat: ideologische Komponenten in der politischen Philosophie Carl Schmitts (=

Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Bd. 12), Köln u.a. 1958. Hans-Gerd Sellenthin, Der Zynismus der Reichskristallnacht, in: A.a.O., 7 (1960), Nr.21, S. 1 f. Karlfriedrich Eck, Schuld oder Verhängnis?, in: A.a.O., 9 (1962), Nr. 14, S. 6. Heinz Elsberg, Unbequeme Erinnerungen, in: A.a.O., Nr. 17, S. 1. Ders., November-Gedanken, in: A.a.O., Nr.21, S. 1. Ders., Viele Fakten - wenig Kritik, in: A.a.O., 13 (1966), Nr. 3, S. 6 f.

[300] Vgl. Der NS-Staat und die Moral, in: A.a.O., 8 (1961), Nr. 23, S. 9. Bei dem Bericht der Verfolgten-Zeitschrift handelte es sich um ein kritisches Resümee des deutsch-französischen Colloquiums vom 11. bis 12. November 1961 in Paris, das sich auf Einladung des Centre D'Etudes des Problemes Actuels mit der Frage beschäftigte, wie man das nationalsozialistische System und seine Folgen, insbesondere die Entwürdigung des Menschen und die Rassenvernichtung, unter pädagogischen Gesichtspunkten darstellen soll. Von deutscher Seite nahmen an dem Colloquium Annedore Leber, der Direktor des Internationalen Schulbuch-Instituts in Braunschweig Georg Eckert, der Vorsitzende des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands Felix Messerschmidt sowie der Direktor des Berliner Friedrich-Engels-Gymnasiums Gerhard Stern teil. Siehe Kommuniqué des Deutsch-Französischen Colloquiums vom 11. und 12. November 1961 in Paris, in: GWU, 13 (1962), 113 f.

[301] Vgl. Goldberg, Nicht gedacht soll seiner werden, in: Mahnung, 1 (1954), Nr. 14, S. 3.

[302] Vgl. Ferdinand Friedensburg, Wie bewältigt man Vergangenheit?, in: Mahnung, 7 (1960), Nr. 21. S. 1 f.

VIERTES KAPITEL

Erinnerungskultur und Widerstandsrezeption

1. Geschichte und Erinnerung als Faktoren postnationalsozialistischer Gesellschaften

Erinnerung ist Teil politischer Kultur. Sie macht die subjektive Dimension der Politik deutlich. Als konstitutives Moment individueller Überzeugungen, Einstellungen, Wertorientierungen, schließlich auch Verhaltensweisen trägt sie zum Erscheinungsbild der interaktiv und kommunikativ erfahrbaren politischen Realität bei. Subjektive Haltungen und individuelles Handeln üben Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, Stabilität und Orientierung eines politischen Systems aus, verfestigen sich zu intersubjektiv gültigen Werten. Als Elemente politischer Kultur ermöglichen sie die Erfahrbarkeit von politischem Handeln als sozialer Interaktion in einer Gesellschaft.[1] In der Erinnerung konkretisiert sich das kollektive Gedächtnis, das zwar nicht aus dem Vorgang des individuellen Erinnerns direkt abgeleitet werden kann, aber zu dessen Begründung das individuelle Erinnern eine Voraussetzung bildet - als Akt der Aktualisierung und Modifizierung der im Erleben ausgebildeten Kognitionsstrukturen sowie durch seine Ausrichtung auf Sinnzusammenhang, Identität, intersubjektive, an größeren inhaltlichen Komplexen gebundene Bestätigung.[2] Erinnern bezieht sich nicht auf das Abrufen registrierter Ereignisse, Erinnerung speichert nicht die Vergangenheit ab, sondern ist Interaktion zwischen individuellem Erinnern und sozialer Angleichung, sowohl persönliche Identität als auch soziales Gedächtnis stiftend. Erinnerung stellt sich insofern als "fait social", als sozialer Gegenstand dar, wie Emile Durkheim feststellt,[3] denen der einzelne ausgeliefert ist, die er aber auch trägt und formt, indem durch die Erinnerung als mentalem Akt der Selbstsituierung im Zeitkontinuum eine Kohärenz zwischen dem Selbst und dem Zeitbewusstsein hergestellt wird, die letztlich soziales Handeln ermöglicht. Die Forderung nach einem konsistenten, aktuell verknüpfbaren und sozial akzeptablen Entwurf lässt die Vergangenheit im konstruktiven Akt des Erinnerns Identität gewinnen, insofern wird durch Erinnerung Vergangenheit konstituiert. Wenn folglich die Erinnerung zu vergangenem Geschehen und historischen Ereignissen untersucht wird, sind weniger Erkenntnisse über die Vergangenheit als über herrschenden Auffassungen, Orientierungen und Haltungen zu erwarten.

Über die Inhalte gemeinsamen Erinnerns oder auch gemeinsamen Vergessens als dessen andere Seite entscheiden bewusste Akte des öffentlichen Gedächtnisses oder kollektive Gedenkrituale, die nach Peter Burke das Vergangene im Sinne szenischer Inkraftsetzung wiederholen, sich dabei aber nicht nur als Gedenkhandlungen erweisen, sondern auch den Anspruch erheben, "Vergangenheitsdeutungen durchzusetzen bzw. ein öffentliches Gedächtnis auszubilden".[4] Diese Deutungen verweisen, obgleich zeitlich geprägt, nicht auf temporäre Einstellungen, sondern auf grundlegende, die jeweilige Verfasstheit der Gesellschaft begründende Werte. Gestützt werden die Orientierungen durch einen Kanon politischer Symbole,[5] der einerseits die politische Kultur in einem legitimierenden und staatstragenden Sinn gestaltet, andererseits im Wege einer emotionalisierenden Vereinfachung von Politik die Integration divergierender Interessen und Auffassungen ermöglicht und damit grundlegend für die Konsensbildung in der Gesellschaft ist. Innerhalb der politischen Symbolik kommt neben den Denkmalen den Gedenktagen[6] eine besondere Bedeutung zu, da sie die Gegenwart unmittelbar mit der Vergangenheit im Interesse gesellschaftlicher Grundhaltungen und der Konsensbildung verknüpfen und gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, die in der Gesellschaft individuell und differenziert ausgeprägten Geschichtsvorstellungen zu bündeln.

Die Erinnerungskultur in der postdiktatorischen Ordnung der noch gesamtdeutsch orientierten Nachkriegsgesellschaft wird jedoch nicht nur durch die Auseinandersetzungen über die Konservierung von Vergangenheitsversionen oder die Löschung von Konflikterinnerungen bestimmt. Sie steht ebenso in Abhängigkeit von den generellen Zielsetzungen des politisch-gesellschaftlichen Systems und seiner tragenden Einflussgruppen wie das Erinnern ein individueller Vorgang ist und eine offene Gesellschaft stets durch eine Pluralität von Vergangenheitsbildern geprägt wird, die untereinander in Konkurrenz treten, in ihrer Gesamtheit aber auch mit der offiziellen Bewertung von Vergangenheit und ihrer Manifestation in politischen Symbolen konkurrieren. Die plurale Gesellschaft ist unabhängig von ihrem Bemühen, den politischen Grundkonsens durch eine sinnstiftende Traditionsbildung zu legitimieren sowie im Prozess aktueller Auseinandersetzungen zu stützen und zu bestätigen, durch Unabgeschlossenheit charakterisiert. Daher ist eine Konkurrenz geschichtspolitischer Anstrengungen und eine Vielfalt der Geschichtsvorstellungen für diese Gesellschaft selbst unter der Möglichkeit konstitutiv, dass die konkurrierenden Bilder und Deutungen die gesellschaftliche Kohäsion tangieren, da in diesem Fall der politische Grundkonsens selbst Gegenstand des geschichtspolitischen Diskurses wird und möglicherweise seine Aktualisierung oder gar seine Revision unter dem Druck aktueller Auseinandersetzungen zur Disposition steht.[7]

Diese der Geschichtsaneignung immanente Tendenz verdeutlicht das Spannungsverhältnis von Geschichts- und Erinnerungspolitik in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, indem die Wahrnehmung der nationalen Geschichte nicht von der Vergegenwärtigung des Nationalsozialismus und von der normativen Anerkennung historischer Verantwortung zu trennen ist.[8] Ungeachtet ihrer Entfaltungsformen bleibt die Erinnerungs- ebenso wie die Vergangenheitspolitik einem zeitlichen Bezugspunkt unterworfen. Die getroffenen exekutiven. legislativen und justitiellen Entscheidungen lassen sich nur vor dem Hintergrund der diktatorischen Erfahrung sowie den sich anschließenden Bewältigungsversuchen

verstehen. Das zeitliche Raster, das der erinnerungs- oder vergangenheitspolitischen Analyse unterlegt wird, folgt jedoch ausschließlich operationalen Motiven und unterliegt daher forschungspraktischer Willkür.[9] Wolfrum hebt in seinen Anmerkungen zum Begriff der Geschichtspolitik die völlige Unabhängigkeit der öffentlichen Konstruktion der Geschichts- und Identitätsbilder von ihrer zeitlichen Nähe zum Gegenstand als wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Kategorie der Vergangenheitspolitik hervor. Gemeint ist damit wohl der Umstand, dass geschichtspolitische Rituale und Diskurse sich der neueren Historie in ihrer Allgemeinheit zuwenden, sich sowohl auf Ereignisse der vornationalstaatlichen Zeit als auch der unmittelbaren Gegenwart beziehen können, während das vergangenheits- und erinnerungspolitische Handeln der konkreten Auseinandersetzung mit dem institutionellen und personellen Erbe des überwundenen Unrechtsregime verbunden ist. Dem Begriff der Geschichtspolitik wohnt eine allgemeinere Dimension inne, insofern als Geschichte und Politik sich in einem wechselseitigen Spannungsverhältnis gegenseitig konstituieren. Die Deutung der Vergangenheit erweist sich als ein zentraler Faktor bei der Begründung des gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Sie stellt als "Selbstvergewisserung der res publica"[10] eine öffentliche Angelegenheit dar, stets über einzelne Realitätsausschnitte hinaus auf Gesamturteile, auf geschichtliche Standorte und historische Verortungen des politischen Systems abzielend. Die Politik bietet Interpretationen an und zeigt sich dabei ebenso als Sachwalterin von Gruppengedächtnissen wie sie binnenkulturelle Ausdifferenzierung widerspiegelt.

Nun mag jede Gesellschaft und jedes politische System in der Zeit durch geschichtspolitische Aktivitäten bestimmt sein, auf dem Wege der Weltdeutung und Formulierung von Zukunftsvorstellungen nachhaltige und breitenwirksame Geschichtsbilder produzieren. Geschichtspolitik als historisches Faktum demnach begrifflich eine generelle, wertneutrale Kategorie darstellen. Letztlich aber gibt es keine Beliebigkeit der Geschichtsdarstellung, denn sie bleibt, auch unabhängig von den komplexen Wirkungszusammenhängen von Wissenschaft und Politik in entwickelten industriellen Gesellschaften, an konsensuale Vorstellungen und Werthaltungen von Politik und Gesellschaft gebunden, die im wesentlichen erfahrungsgeschichtlich begründet und im historischen Prozess Bewährungen wie Veränderungen unterworfen sind. Die Möglichkeit, dass die Integrität pluralistischer Gesellschaften durch konkurrierende Geschichtsbilder gefährdet wird, beinhaltet nur einen Grenzfall, welcher eher der systemimmanenten Logik als dem konkreten Wirken historischer Deutungen verpflichtet ist. Wenn der Geschichtspolitik im demokratischen Verfassungsstaat der Bundesrepublik ein Grundkonsens als Basis zugeordnet wird,[11] der die Anerkennung von Grundprinzipien der Demokratie wie den Freiheitsrechten, das Recht auf Opposition, die repräsentative Regierungsform, die Bindung staatlichen Handelns an Verfassung und Recht sowie die unabhängige Gerichtsbarkeit, dann resultiert dieser Konsens aus dem Erleben der menschlichen und politischen Entrechtung unter dem Nationalsozialismus einerseits aus der Absage sowohl an die verweigerte Ausgleichs- und Kompromissfähigkeit als auch die fehlende Gemeinschaftsstiftung, wie sie für die Weimarer Republik und ihre politischen Entscheidungsträger grundlegend war, andererseits. Die politische Existenz der deutschen Nahkriegsgesellschaft entfaltet sich überhaupt unter diesen feststehenden Bezugspunkten historischer Erfahrung.[12] Geschichtspolitik ist insofern schon immer Teil des

gesellschaftspolitischen Konsenses, selbst wenn ihre Variationen diesen mitunter auszuzehren drohen.

Die bewusste Beschränkung des geschichtspolitischen Diskurses kommt auch darin zum Ausdruck, dass sein Feld weder von den konkurrierenden Deutungseliten in Politik und Medien noch von der historisch-politischen Fachdiskussion und ihren Akzentsetzungen allein beherrscht wird. Vielmehr verbinden sich in der öffentlichen Geschichtsdeutung verschiedene Ebenen politischer Einflussnahme und gesellschaftlicher Selbstvergewisserung. Neben der Präsentation von Geschichte durch Politiker, Intellektuelle, Verbände und Parteiorganisationen sind es die auf der Basis zeitgeschichtlicher Grunderfahrungen initiierten Aktivitäten zur politischen Bewusstseinsbildung, die den Blick auf die Vergangenheit im Interesse von Orientierung, Legitimation und Selbstgewissheit richten. Soweit sich politisch-pädagogische Strategien zur Arbeit an der Geschichte auf wichtige Politikfelder wie die Schul-, Bildungs- und Innenpolitik oder die juristisch-politische Abgrenzung gegenüber Kräften, die im bewussten ideologischen Gegensatz zur Konsensdemokratie stehen, berühren sie vor allem von den Verfassungsorganen wahrzunehmende exekutive, legislative und justitielle Handlungsoptionen. In diesem Bereich kommt es demzufolge zu einem Schnittpunkt von Geschichts- und Erinnerungspolitik, da hier die aktive Beschäftigung mit der Historie sowohl durch das situativ wandelbare intentionale Handeln der machtausübenden politischen Eliten als auch durch das auf die stete Stabilisierung des demokratischen Grundkonsenses ausgerichtete Agieren von Regierung, Parlament und Justiz bestimmt wird.

Solange der Begriff der Geschichtspolitik die öffentliche Konstruktion von Geschichte in einem Prozess pluraler Aneignung umreißt, dessen Grenzen durch einen demokratischen Grundkonsens festgelegt werden, ist er nicht auf ein politisches System anwendbar, das sich durch eine institutionalisierte Ideologie die Deutungshegemonie über die Vergangenheit zu sichern wusste und das die Geschichte zu einem Instrument der Herrschaftslegitimierung und -sicherung machte.[13] Im etablierten diktatorischen Regime der DDR gab es weder eine Ausdifferenzierung von Interessengruppen, Verbänden und Organisationen mit eigener Meinungsbildung noch einen politisch-weltanschaulichen Pluralismus noch eine öffentliche Meinung. Die nicht durch innere Begrenzung, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz beschränkte Staatsmacht konnte unter Ausnutzung der Mittel der Massenbeeinflussung und Propaganda, der Verführung und Repression ein Deutungsmonopol für die Geschichte durchsetzen.

Das Verhältnis von Partei und Geschichtswissenschaft im sozialistischen Einheitsstaat basierte überwiegend auf dem Prinzip der Parteilichkeit, das zu einer Verschmelzung von Politik und Wissenschaft führte. Die an die Historiographie gestellte funktionale Aufgabe bestand darin, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus mit den Methoden des dialektischen und historischen Materialismus ein einheitliches sozialistisches Geschichtsbild zu entwickeln und dieses in ein sozialistisches Geschichtsbewusstsein umzusetzen. Die Bevölkerung sollte auf diese Weise ebenso stimuliert wie befähigt werden, aktiv am Aufbau und Gestaltung der DDR teilzunehmen.[14] Die marxistisch-leninistische Geschichtsdeutung verwies nicht auf einen besonderen, die Untersuchung der sozioökonomischen Entwicklung

bevorzugenden Ansatz oder auf die Ideologiekritik als Methode empirischer Forschung, sondern auf eine ideologisch beeinflusste Beschreibung der Geschichte, die grundsätzlich, vor allem aber hinsichtlich der Erforschung der neueren und Zeitgeschichte, im Dienst der "Sinngebung der SED-Politik"[15] Für die bewusst politisch dienende, instrumentelle Historiographie stützte sich Erkenntnis auf die "Klassennatur des Subjekts und Objekts der historischen Wirklichkeit".[16] Wahrheit war folglich von der Einnahme des Standpunkts der revolutionären Arbeiterklasse bzw. vom Bezug auf die "Grundkonzeptionen in der politischen Strategie und Taktik der Arbeiterklasse"[17] abhängig. Trug die Geschichtswissenschaft der DDR mit ihren Mitteln zur Verwirklichung der SED-Politik bei, zog die ideologische Fundierung des Regimes und der institutionelle Ausfluss des Ideologischen zu einem wechselseitigen Verhältnis von Partei und Wissenschaft bei, ohne dass dadurch die Rahmen- und Richtlinienkompetenz der Staatspartei in Frage gestellt wurde.

Der Marxismus-Leninismus bestimmte sowohl die Leitung des Arbeiter- und Bauernstaates als auch die wissenschaftliche Forschung. Wenn die SED einerseits die Historiographie leitete, lenkte und ihr die Orientierung gab, konnte sie andererseits von der parteilichen Erforschung der Geschichte wie ihrer Gesetzmäßigkeiten die Bereitstellung des nötigen Orientierungswissens erwarten.[18] "Die marxistisch-leninistische Geschichtswissenschaft stehe vor der Aufgabe", hieß es in einem Anfang der siebziger Jahre gefassten Politbüro-Beschluss, "als theoretisches und politisch-ideologisches Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Partei qualitativ neue Erscheinungen und reale Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung in ihren historisch-dialektischen Zusammenhängen und in ständiger Auseinandersetzung mit allen Spielarten der reaktionären bürgerlichen Ideologie sowie des rechten und linken Revisionismus zu erforschen und Lösungswege für herangereifte Problem und Aufgaben auszuarbeiten und vorzuschlagen".[19] Die geschichtswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte, die theoretisch-methodologischen Zugriffe, die Institutionalisierung der Historiographie im Wissenschaftssystem der DDR, aber auch die produzierten Geschichtsbilder unterlagen in der Zeit unterschiedlichen Anforderungen und Ausformungen, so dass sie keineswegs durch kongruente zeitliche Zäsuren geprägt waren. Grundsätzlich war ein Spannungsverhältnis zwischen dem Parteianspruch und den wissenschaftlichen Eigeninteressen der Forschung unvermeidbar. Gestaltungspotential bei weniger gegenwartsrelevanten Themen sorgte für Freiräume der wissenschaftlichen Forschung, während die spätere Lockerung der Parteidirektiven auch in der Zeitgeschichte die Veröffentlichung empirisch abgesicherter, mitunter in der Summe vom herrschenden Dogma abweichende Einzelergebnisse ermöglichte.[20] Der Rückzug auf bloße Empirie, das Erhandeln von Forschungsfeldern, die Entwicklung von Ausweich- und Kompromissstrategien in Form von Differenzierungen und Relativierungen[21] wurden indessen nur geduldet, weil die Widersprüche zum geltenden Geschichtsbild nicht bloßgestellt, Grundpositionen und Stereotypen nicht bezweifelt wurden, die Geschichtswissenschaft auf Einmischungen in Kernbereiche des Geschichtsbildes verzichtete und ihre Loyalität zur SED bis zum Ende des Realsozialismus zeigte. Ausweichen und Kompromisssuche bewirkten politisch nicht mehr als einen "herrschaftsstabilisierenden Rückzug auf letztlich unpolitische Gelehrsamkeit".[22] Eine Änderung des offiziellen Geschichtsbildes sowie eine Revidierung zentraler Kategorien des Geschichtsverständnisses

konnte nur in Anbindung an die Legitimationsbedürfnisse der SED erfolgen, doch die blieben auf das Paradigma der marxistisch-leninistischen Geschichtsdeutung fixiert.

Den Leitfaden für das Verhältnis von Partei, Geschichtsaneignung und wissenschaftlicher Parteilichkeit bildete seit der in der zweiten Jahreshälfte 1948 angeordneten Umstrukturierung des bestehenden Bildungssystems und des Hochschulwesens in der sowjetisch besetzten Zone, welche die Aufgaben der Wissenschaft, aber auch der Kunst, Literatur und Publizistik, in die Zielsetzungen des Zweijahresplans einbinden sollten,[23] unverändert die Herrschaftspraxis und die Bedürfnisse des Regimes im Prozess der Gesellschaftsgestaltung. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse konnten von der Wissenschaftspolitik verlangen, Prioritäten zugunsten einzelner Wissenschaftszweige zu setzen. So verlangte die Umgestaltung der Universitäten zu Forschungsstätten im Dienste der ökonomischen Planung in den späten vierziger Jahren eine besondere Förderung der Wirtschafts- und Naturwissenschaften.[24] Dennoch blieb in Perioden forcierter sozioökonomischer Anstrengungen die Einlösung der ideologischen Voraussetzungen und damit der Faktor der Bewusstseinsbildung von konstitutiver Bedeutung für die Politik des SED-Regimes. Das zeigte sich gerade auch beim Übergang zum Modell der zentralen Planwirtschaft und zur volksdemokratischen Ordnung.[25] Mit dem operativen "Zwangsinstrument"[26] des Zweijahresplans sollten, wie der ehemalige kommunistische Reichstagsabgeordnete und nunmehrige Vizepräsident der Deutschen Wirtschaftskommission Fritz Selbmann im zentralen Organ der sowjetzonalen Studentenschaft erklärte, auch dessen ideologische Voraussetzungen erfüllt werden.[27] Im Übrigen begriff der unter dem Nationalsozialismus zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilte und anschließend in Schutzhaft genommene ehemalige Bergmann den Wirtschaftsplan auch als eine geistige Tat. "Ist die Geschichte zutreffend interpretiert, so wird die Gesellschaft zweckmäßig verändert", resümierte Otto Jenssen[28] schlicht im Novemberheft der Einheit Aufgaben und Ziele einer parteilichen Zeitgeschichtsschreibung für die ideologische Legitimation der SED-Politik. Der herrschaftssoziologische bzw. diktaturgeschichtliche Blick auf das Verhältnis von Politik und Geschichtswissenschaft in der DDR wird von Teilen der neueren Forschung dennoch zugunsten einer differenzierteren historiographiegeschichtlichen Perspektive aufgegeben.

In Abkehr von einem dichotomischen, zwischen den Polen von bloßer Legitimationswissenschaft und partiell deformierter Wissenschaft westlich traditionalen Typs[29] angesiedelten Perspektive wird der Versuch unternommen, das "Legitimitätsgeheimnis eines janusköpfigen Geschichtsdenkens in der DDR" zu ergründen, das zugleich Parteiinstrument und objektive Wissenschaft sein wollte".[30] Da analytische Konzepte, welche die marxistisch-leninistische Geschichtsdeutung aus normativem Blickwinkel durch das Verdikt der Unwissenschaftlichkeit ausgrenzen oder aus pragmatischer Sicht die Forschungsfelder der östlichen Historiographie nach dem Grad ihrer politischen Belastung und Formung unterscheiden, nicht geschaffen sind, ein "nach Aufbau, Selbstverständnis und Funktion andersartiges Wissenschaftsgefüge"[31] zu beurteilen, muss die systemimmanente Analyse im Wege eines diskursgeschichtlichen Ansatzes aus der evaluierenden Perspektive herausführen. Auf diese Weise lässt sich das dem westlichen

Verständnis fremde Wissenschaftsideal des "instrumentellen Geschichtstypus"[32] offenlegen. Während dem universellen Wissenschaftsbegriff westlicher Prägung objektives Wahrheitsstreben, intersubjektive Glaubwürdigkeit, überprüfbare Urteilsfindung, rationale Argumentation und der Anspruch auf allgemeine Geltungskraft inhärent sind, setzte das parteiliche Wissenschaftsideal die tradierten Prozeduren gesicherter Erkenntnisgewinnung außer Kraft und forderte die politische Lenkung der Wahrheitssuche als wahre Objektivität. Das naive Beharren auf unbezweifelbaren Tatsachen sah es hingegen als schädlichen Objektivismus an. Die auf die "Professionalität in der Parteilichkeit"[33] fokussierte Sicht lässt nicht nur den beurteilenden Zugriff auf die Ergebnisse der ostdeutschen Geschichtswissenschaft vermissen, die mit Einschätzungen wie "fremd"[34] oder unzeitgemäß[35] mitunter schnell beiseitegelegt werden, sondern sie entzieht die DDR-Historiographie durch die Ablehnung eines universellen Wissenschaftsbegriffs auch der unmittelbaren Kritik.[36]

Wenn darüber hinaus die systemimmanenten herrschaftspragmatischen Brechungen zwischen Wissenschaftsnorm und Wissenschaftsrealität, die Konfliktlinien und Harmonierungsbemühungen, die Ausgleichs- und Kompromissstrategien als Zeichen eines Wechselverhältnisses von Ideal und Wirklichkeit sowie als Beweis einer nie vollendeten "Durchherrschung" der marxistisch-leninistischen Historiographie in der DDR verstanden werden sollen,[37] gerät die diskursgeschichtliche Analyse unversehens in ideologisches Fahrwasser, indem sie den herrschaftsinstrumentellen Charakter der Historiographie zu einem grundlegenden Faktor der unaufhebbaren Widersprüchlichkeit von Wahrheitssuche und politischer Dienstbarkeit macht.[38] Für den erinnerungspolitischen Zugriff auf eine abgelöste Diktatur bleibt die Legitimationsfunktion der Geschichtsdeutung Ausgangspunkt des Erkenntnisinteresses, das sich über detaillierte Analysen auf die Lenkungsmechanismen der Historiographie sowie die Prozesse ihrer Selbstregulierung und Selbstzensur im diktatorischen Realsozialismus richtet.[39] Diese Zielsetzung richtet sich aber auch an die produzierten Geschichtsbilder, die Auskunft geben sowohl über die Inhalte und Ziele der Vergangenheitsbewältigung im Nachkriegsdeutschland als auch über die Vergegenwärtigung der nationalsozialistischen Erfahrung. Damit sind ebenso der Rahmen des erinnerungspolitischen Diskurses in Politik und Gesellschaft wie die Parameter seines jeweiligen Zustands umrissen. Die Gegenwart wurde im Frühjahr 1945 als absoluter Tiefpunkt der deutschen Geschichte angesehen. Eine Überprüfung des tradierten Geschichtsbildes, eine gründlich, Werte und Unwerte differenzierende Revision, die überlieferte Vorstellungen durch neue Wertungen ersetzte,[40] erschien in Deutschland unumgänglich. Von einer "totalen Umstellung unseres deutschen Geschichtsdenkens", sprach der in das Umfeld des konservativen Widerstands gehörende Gerhard Ritter,[41] nicht ohne die Furcht vor einem Auflösungsprozess der Einheit des deutschen Geschichtsbewusstseins zu äußern.[42] Die sich in konkurrierenden politischen Systemen formierende deutsche Nachkriegsgesellschaft entwickelte unterschiedliche Strategien, um sich über die zunächst vorrangige Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus auch der Aufarbeitung des deutschen Erbes zuzuwenden.

Die rechtsstaatlich-parlamentarische Demokratie und der totalitäre Stalinismus[43] lebten aus dem Anspruch, die politischen Konsequenzen aus der deutschen Geschichte gezogen zu haben, indem Politik und Gesellschaft sich einer umfassenden Reform unterwarfen, die einen Rückfall in die Barbarei zukünftig unmöglich machen sollte. Die westdeutsche Gesellschaft bahnte sich in ihrer westlichen Orientierung den Weg zu einer auf der Achtung menschlicher Freiheit und Würde basierenden Demokratisierung, während sich im Osten unter sowjetischem Einfluss eine Kontrastgesellschaft entwickelte, deren Leitlinie der auf dem Absolutheitsanspruch kommunistischer Weltanschauung verordnete Antifaschismus bildete. Dass der Antifaschismus schließlich Grundlage eines gesellschaftspolitischen Systems wurde, das auf der Allmacht und Willkür einer Partei beruhte, welche das Erziehungs-, Informations- und Organisationsmonopol in Staat und Gesellschaft beanspruchte, und das einen repressiven, den Konformismus seiner Bürger einfordernden Überwachungsstaat ausbildete, machte ihn zu einer Negativfolie für den Westen. Das SED-Regime bzw. die spätere DDR erschien den Menschen der westlichen Besatzungszonen bzw. der Bundesrepublik als "negative Vergleichsgesellschaft".[44] In dieser Funktion trug sie unmittelbar zur innenpolitischen Stabilität des westdeutschen Staates bei und stärkte den antinationalsozialistischen Gründungskonsens. der sich im Wege der doppelten Diktaturerfahrung zum antitotalitären Konsens weitete.

Nach der Erfahrung des Nationalsozialismus gab es keine selbstverständlichen historischen Bezugspunkte mehr. Bei aller moralischen Konfusion und historisch-politischen Desorientierung wies die Entscheidung für den freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaat jedoch den Weg zu den demokratischen Traditionen der deutschen Geschichte. Diese waren im bürgerlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts, der Märzrevolution und der Paulskirchen-Verfassung, bei allen Vorbehalten gegen das Weimarer System, insbesondere hinsichtlich der fehlenden normativen Angrenzung gegen antidemokratische Kräfte,[45] aber auch in der ersten deutschen Republik zu finden. Begriffe wie Nation, Nationalbewusstsein und Nationalismus wurden keineswegs mehr bruchlos überlieferten Werteordnungen entnommen. Der Nationalismus hatte sich vor allem nach dem Ende des NS-Regimes entlegitimiert und diskreditiert. Gleichzeitig verlor die Nation ihren identitätsstiftenden Charakter, da die Einheit Deutschlands nicht mehr einen Wert an sich darstellte, sondern durch ihre Einbindung in supranationale Ordnungen und Wertegemeinschaften sowie den politischen Vorrang der Grund- und Menschenrechte relativiert wurde. "Wir haben in den letzten 15 Jahren eine schwere Schule durchschritten und wissen alle das Gut eines Rechtsstaates aufs höchste zu schätzen", erklärte der vormalige Generalsekretär der Bayrischen Volkspartei und engagierte Entnazifizierungspolitiker Anton Pfeiffer im Parlamentarischen Rat,[46] "noch mehr aber haben wir aus unseren eigenen Schicksalen - es ist eine ganze Reihe von Mitgliedern in diesem Hohen Haus, die selbst im Gefängnis oder im KZ gesessen sind und in Verteidigung der Freiheit des Gewissens Opfer gebracht haben - in diesen 15 Jahren gelernt, dass die Menschenrechte, die Grundrechte, dass die politische Freiheit, die Freiheit der Überzeugung die höchsten unserer menschlichen Güter sind".[47] In seinen Reflexionen zu den Ursachen des Nationalsozialismus machte Konrad Adenauer die sich nach der Reichsgründung von 1870/71 in Deutschland ausbreitende Überzeugung von der Staatsomnipotenz, dem Vorrang des Staates und der im Staat gesammelten Macht,

sowie die im Zuge der Industrialisierung durchsetzende "materialistische Weltanschauung für die Minderbewertung der ethischen Werte und der Menschenwürde verantwortlich. Der Nationalsozialismus war, wie der ehemalige Bundeskanzler in den Mitte der sechziger Jahre veröffentlichten Erinnerungen schreibt, "nichts anderes als eine bis ins Verbrecherische hinein vorgetriebene Konsequenz der sich aus der materialistischen Weltanschauung ergebenden Anbetung der Macht und Missachtung, ja Verachtung des Wertes des Einzelmenschen".[48] Das Individuum stand seinem Dasein und Rang nach vor dem Staat, dessen Macht an der menschlichen Würde, Freiheit und Selbstbestimmung sowohl ihre Grenze als auch ihre Orientierung fand. Der Staat bildete demnach "eine auf Recht und Freiheit jeder einzelnen Person beruhende Schicksalsgemeinschaft",[49] welche die in der Gesellschaft vertretenen Interessen, Weltanschauungen und Meinungen zusammenfasste. Demokratisierung hieß, die unveräußerlichen Rechte des einzelnen Menschen im staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu achten, aber auch diese Aufgabe im Bewusstsein jedes Bürgers zu verankern.[50] Adenauer hatte damit rückblickend ein grundlegendes Leitmotiv des Wiederaufbaus in den westdeutschen Ländern umrissen.

Der Berliner Oberbürgermeister Ernst Reuter erklärte weitblickend im Februar 1948 auf einer gemeinsamen Kundgebung der Westberliner Jugendorganisationen von SPD, CDU und LDP, die sich mit einem Aufruf zur "Erhaltung der Freiheit" an die junge Generation Berlins wandte, dass es ohne das Recht des Einzelnen, frei über sich bestimmen zu können, für seine Überzeugung eintreten zu dürfen und sich zum Zweck der politischen Willensbildung mit Gleichgesinnten in freier Vereinbarung zusammenzuschließen, überhaupt kein lebenswertes Leben gab. Die Wiedergewinnung der deutschen Souveränität war für Reuter ebenso vom Einstehen für die innere Freiheit abhängig wie er die "nationale Einheit ohne wirkliche Freiheit"[51] in das Reich der Utopie verbannt sah. Von Einheit durfte nach Reuter überhaupt nur derjenige sprechen, der sich zur politischen Freiheit bekannte und damit auch ein Bekenntnis zum Gedanken des Rechts und der politischen Sauberkeit, zur Toleranz und gegenseitigen Duldung ablegte. Auch Carlo Schmid, der Vertreter des Landes Südwürttemberg-Hohenzollern im Parlamentarischen Rat, fasste den Gedanken an die deutsche Nation in der Formel von der "Einheit Deutschlands in der Freiheit"[52] zusammen und meinte damit sowohl die Freiheit des Ganzen als auch die Freiheit der Individuen. Die nationale Einheit verstand der Sozialdemokrat als "Reflex der Bürgerfreiheit". Sie forderte die Schaffung gleicher demokratischer Lebensbedingungen, mithin menschliche Existenz "in der Liberalität eines demokratischen Regimes, das auf den Respekt vor der Einzelpersönlichkeit beruht(e)". Ein Einigungswille, der einem "romantischem Unterbewusstsein" oder dem "Sacro egoismo der Nationalisten" entsprang, widersprach nicht nur der geschichtlichen Erfahrung, sondern auch den "Gründen europäischer Solidarität", da die deutsche Teilung im Grunde genommen eine europäische war und eine in der "Symbiose der Völker" fundierten europäische Ordnung den Prärogativen der Freiheit dienen musste.

Wenn der im September 1948 unter Vorsitz von Hermann von Mangoldt zusammengetretene Ausschuss für Grundsatzfragen die Entscheidung für einen Grundrechtskatalog traf, so stand dieses Verlangen geradezu programmatisch für die

Durchsetzung einer weitgehenden Sicherung der Freiheitsrechte im Grundgesetz. Man wollte die Grundrechte nicht in der weiten und rechtlich unbestimmten Form der Weimarer Verfassung übernehmen. Nicht zuletzt sollte die von den Nationalsozialisten weidlich genutzte Möglichkeit, durch verfassungsändernde Gesetze in den Bestand der individuellen Freiheitsrechte einzugreifen, verhindert werden. Der spätere langjährige hessische Ministerpräsident Georg August Zinn hob hervor, dass die Grundrechte zwar allgemein nicht Bestandteil einer Verfassung seien, nach den leidvollen Erfahrungen im Dritten Reich hätten die "klassischen Grundrechte" aber eine ganz neue Bedeutung erhalten.[53] Die Grundrechte sollten weitgehend konkretisiert und für die einzelnen Gewalten, Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, bindend werden, d.h. ihrer Substanz nach unverlierbar bleiben.[54] Die politische und verfassungsrechtliche Entscheidung für die strenge Bindung staatlicher Macht an die individuellen Grundrechte ließ sich nicht von den deutschland- und außenpolitischen Realitäten trennen. Im Parlamentarischen Rat erklärte Adenauer, der in der zweiten Jahreshälfte ins Visier der Geheimen Staatspolizei geraten und mehrere Monate in Haft gehalten worden war, die "Einheit von ganz Deutschland" zum Ziel der politischen Arbeit, sah die Ergebnisse "für ganz Deutschland"[55] jedoch in Abhängigkeit von Faktoren, die nicht dem Einfluss der westdeutschen Politik unterlagen. Damit war auch eine Grenze zu den politischen Zielen eines diktatorischen Regimes angesprochen, dessen innerer Verfassung nicht auf dem Prinzip der persönlichen und politischen Freiheit beruhte. Als Handlungsoption blieb nur der Weg des Anschlusses an die westlichen Länder übrig, da diese "in ihrem Wesen die gleichen Ansichten über Staat, Person, Freiheit und Eigentum hatten".[56]

Die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Einheit der drei Besatzungszonen Westdeutschlands und deren Einbindung in die westlichen Demokratien entsprach einerseits den realpolitischen Gegebenheiten, andererseits dem gesamtdeutschen Interesse, unter den Bedingungen der Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu leben.[57] Insofern verstand sich der Parlamentarische Rat, wie gerade auch von sozialdemokratischer Seite unterstrichen wurde, als ein gesamtdeutsches Organ, da er im Rahmen der äußeren Gegebenheiten das deutsche Volk auf der "größtmöglichen Ebene"[58] zusammenführte. Wir sind kein allgemeines Parlament, betonte Carlo Schmid auf der vierten Plenarsitzung des Rates, aber wir sind "die einzige Stelle in Deutschland, deren Abgeordnete für eine gesamtdeutsche Aufgabe gewählt worden sind, zwar nur mit den Stimmen der Deutschen, die ihre Stimme in Freiheit abgeben konnten, aber dazuhin legitimiert durch die Zustimmung der überwältigenden Mehrheit der Deutschen in Berlin und der Ostzone".[59] Die Ableitung des Handelns aus dem Recht der Gesamtnation mochte letztlich nur Anspruch, sowohl der politischen Wirklichkeit als auch den Verhältnissen der Besatzung nicht angemessen sein, gleichwohl war damit eine grundlegende deutschlandpolitische Maxime ausgesprochen, nach der die Ordnung des freiheitlichen Rechtsstaates in "Gesamtdeutschland gegenwärtig sein"[60] musste. Die Einheit konnte nur auf der Grundlage frier Wahlen in sämtlichen deutschen Ländern sowie im Wege demokratischer Selbstbestimmung und -verwirklichung erfolgen. Ansonsten war die "Solidarität der Demokraten"[61] gefordert, um die "Zurückdämmung eines Systems"[62] zu sichern, das ebenso Deutschland wie Europa gefährdete.

"Wir haben nicht in den Konzentrationslagern, in den Gefängnissen und in den Zuchthäusern der Nazizeit gesessen, in aktiver Resistenz gegen dieses Terrorsystem", erklärte der im August 1944 im Rahmen der Aktion "Gewitter" in Haft genommene Johannes Brockmann, "um ein neues Terrorsystem in einem anderen Gewande dagegen einzutauschen".[63] Der Glaube, dass der Nationalstaat in der Verwirklichung seiner Macht den Sinn der Geschichte darstellte und ihre Triebkraft ausmachte,[64] hatte sich 1945 allgemein als Trugschluss erwiesen. Gleichzeitig offenbarten die ersten Nachkriegsjahre, dass der Bestand der Freiheit nicht ohne Sicherheit und Geschlossenheit zu garantieren war. Diese Einsicht bestimmte Adenauers Option für eine "gemeinschaftsbezogene Außenpolitik der freiheitlichen Demokratien",[65] die dem expansiven Drang des totalitären Sowjetsystems Grenzen zu setzen in der Lage waren. Die Freiheitssicherung, deren aktuell praktisch mögliche Form angesichts der Sowjetisierung Ostdeutschlands auf die Westintegration unter flexiblen Verfahrenstechniken und institutioneller Innovation hinauslief, hatte nicht nur vor der nationalen Einheit, sondern auch vor der Friedenswahrung Vorrang, wenn die Demokratie "nicht Lippenbekenntnis, sondern Lebenselement"[66] sein sollte.

Die bedingungslose Anlehnung des Kommunismus einte insbesondere die Volksparteien in den westlichen Besatzungszonen und führte zu einer weitgehenden Annäherung der deutschlandpolitischen Standpunkte.[67] Mitte Oktober 1947 unterstrich Kurt Schumacher seine Distanz gegenüber den Kommunisten. Der bolschewistische Totalitarismus versucht", so der Parteivorsitzende auf dem Jahreskongress des amerikanischen Gewerkschaftsbundes AFL, "den Kontinent zu erobern. Wir fühlen uns bei der Abwehr dieses Versuches von jedem Hass gegen das russische Volk frei. Wir halten aber die Übertragung der totalitären Methoden auf deutsche Verhältnisse für eine europäische Katastrophe mit weltpolitischen Folgen. Wir wehren uns gegen den alles verschlingenden nationalen Egoismus der östlichen Siegermacht. Der Kommunismus ist den Deutschen ein fremdes System zu fremden Nutzen. Wir wollen keine Diktatur. Wir haben den Totalitarismus auf eigenem Boden erlebt".[68] Die fehlende Einheit der Deutschen, d.h. die Teilung eines Volkes, stellte für Schumacher generell eine Friedensgefahr dar, die Eroberung Deutschlands durch den Kommunismus sah er hingegen "als die stärkste Gefährdung des Weltfriedens" an. Die Neuordnung Europas und Deutschlands musste in demokratischer, die "Freiheit der menschlichen Persönlichkeit"[69] einschließender Form erfolgen. Der Kampf um die Freiheit schloss für die Sozialdemokratie freilich auch die Frage des Sozialismus ein - worauf zurückzukommen sein wird. Das Ziel jeder auf die Einheit Deutschlands gerichteten Politik war die Durchsetzung und Sicherung der "Demokratie in allen vier Zonen und Berlin" und damit die Entmachtung des "östlichen Totalitarismus" und seines Herrschaftsapparates[70] verdeutlichte Schumacher selbst noch in dem Augenblick, als Mitte September 1951 durch das Angebot der Volkskammer, gesamtdeutsche freie Wahlen als ersten Schritt zur Wiederherstellung der deutschen Einheit durchzuführen, die bisherige gemeinsame deutschlandpolitische Linie von Regierung und Opposition zu brechen drohte. Europa war grundsätzlich und wohl auch am besten mit Russland möglich, Europa und Deutschland aber "nicht russisch möglich", das hatte Schumacher bereits im Oktober 1947 kategorisch auf dem Nürnberger Parteitag der SPD festgestellt.[71]

Die Freiheit, insbesondere aber die Anerkennung und der Schutz der Menschenwürde, bildete nicht nur den archimedischen Punkt der postnationalsozialistischen Rechts- und Politikauffassung, die sich nur wenig später normativ in der Rechtsordnung der sich zur Bundesrepublik konstituierenden westlichen Besatzungszonen niederschlug, sondern auch der Innen- und Deutschlandpolitik. Die aus der Erfahrung des Totalitären resultierende Absage an die Werteneutralität stellte die konkrete Barriere für die Differenzen der Parteien dar. Die Divergenz politischer Konzepte fand hier eine Grenze, auch wenn die außenpolitischen Gegensätze diesen materiellen Kern des Demokratie- und Rechtsverständnisses in der tagespolitischen Auseinandersetzung manchmal überdecken mochten.

Aus der Verschärfung des Ost-West-Konflikts zog der Sozialdemokrat im Herbst 1947 den naheliegenden Schluss, dass es nicht mehr darum gehen könne, die Einheit Deutschlands zu erhalten. Die Aufgabe bestand vielmehr darin, die getrennten Teile Deutschlands wieder zu vereinigen. Die "vom Osten her betriebene Teilung Deutschlands"[72] begriff Schumacher als eine Folge der sowjetischen Besatzungspolitik, welche insbesondere die deutsche Wirtschaftseinheit ignorierte und die Sonderbehandlung ihres Einflussbereichs auch institutionell durch die Errichtung von Zentralverwaltungen unterstrichen hatte.[73] "Die westliche Reaktion auf eine östliche Aktion"[74] folgte mit der Konstituierung des vereinigten Wirtschaftsgebietes auch den Zwängen sozialer Not, die eine Rücksichtnahme auf die ökonomischen Gegebenheiten herausforderten. Die ebenso rasch wie nachdrücklich wiederbelebte und gesundende Wirtschaft einer nur als Provisorium gedachten, faktisch sich aber als Kernstaat etablierenden westlichen Republik sollte auf den Osten eine unwiderstehliche "Anziehungskraft" ausüben. Die magnetische Wirkung verlangte im Westen jedoch, wie Ernst Reuter viel deutlicher als der vorwiegend auf einen "ökonomischen Magnetismus" rekurrierende sowie stärker am Willen zur nationalen Selbstbehauptung und Gleichberechtigung festhaltende Schumacher[75] erkannte, dessen politische und wirtschaftliche Konsolidierung. Die Teilung bzw. deren Verfestigung durch die Begründung eines - allerdings nur als Provisorium verstandenen - Weststaates musste nicht als ein vom Osten verschuldetes Faktum hingenommen, sondern durch diesen Akt auch bewusst gemacht werden, dass er eine elementare Voraussetzung der Wiedervereinigung war.[76] Die Sozialdemokratie werde zwar mit allen Mitteln die Einheit Deutschlands zu erreichen suchen, erklärte Erich Ollenhauer Ende Juli 1948 auf dem Landesparteitag der Berliner SPD,[77] dafür aber nicht den Preis einer Aufgabe der politischen und persönlichen Freiheit zahlen. Und Ernst Reuter unterstrich gegenüber der zögerlichen Haltung des Parteivorstands in der Frage der Weststaatsgründung: "Ihr müsst Euer Haus bestellen. Ihr leistet uns den denkbar schlechtesten Dienst, wenn Ihr nicht alles tut, was notwendig ist, um den Westen ökonomisch und politisch zu konsolidieren. Worauf sollen die Menschen im Osten und die Menschen in Berlin denn hoffen, als darauf, dass der Westen mit seinen siebenundvierzig Millionen Menschen imstande ist, wirtschaftlich auf die Beine zu kommen, eine demokratische, freiheitliche Regelung für sich herbeizuführen und sein Haus so zu bestellen, dass all diejenigen, die einmal in die Heimat zurückkehren wollen, ein wohnliches Haus in dieser Heimat vorfinden?"[78] ……

2. Kollektives Gedächtnis und Widerstandsdiskurs in der frühen Nachkriegszeit

Die Bedeutung der gesamtdeutschen Nachkriegsperiode für den erinnerungspolitischen Diskurs der späteren, in die Zweistaatlichkeit zerbrechenden Nation kann gar nicht überschätzt werden. In dieser Zeit wurden die inhaltliche Deutung, die argumentatorischen Linien, die Gewichtung und Bewertung von Personen, Ereignissen, Ideen und Entwicklungen in hohem Maße geprägt, so dass sie sowohl die Auseinandersetzungen der unmittelbar folgenden Jahre beeinflussten als auch noch der wissenschaftlichen Differenzierung späterer Dekaden Anregung gaben. In einer Umbruchssituation, wie sie sich der deutschen Gesellschaft nach 1945 krasser nicht stellen konnte, war die Durchsetzung und Stabilisierung des politischen Grundkonsenses in allen seinen Konsequenzen sicherlich das primäre, Gesellschaft und Politik bewegende Anliegen, das zwar durch den antinationalsozialistischen Impetus unmittelbar mit einer erinnerungspolitischen Dimension verknüpft wurde, aber noch keineswegs auf im kollektiven Gedächtnis tradierte Verortungen von Geschichte zurückgreifen konnte. Erinnerung ist selbst Teil der Auseinandersetzungen um den Grundkonsens sowie die maßgeblichen gesellschaftspolitischen Wertorientierungen und Weichenstellungen. Erinnerung wird zum direkten Politikum und kann daher nur vor dem Hintergrund der divergierenden Konzepte über die politische Neugestaltung und deren Konkretisierung in aktueller Politik sowie deren Bestätigung in verfassungsrechtlichen Normen untersucht werden. Die NS-Verfolgten bildeten in diesem Zusammenhang einen erinnerungspolitischen Impulsgeber, der nicht müde wurde, Erinnerung nicht nur als Teil gegenwartsbezogener politischer Symbolik und Sinnstiftung, sondern auch als politischen Auftrag zu begreifen, mit dem sich konkrete Aufgaben für die inhaltliche Gestaltung der Demokratisierung verbanden.

Wenn oben vom bürgerlichen Widerstand und dem Umsturzversuch des 20. Juli 1944 die Rede war,[79] muss unter dem Gesichtspunkt sinnstiftender wie politikorientierter Erinnerungskultur bedacht werden, dass dieses Datum noch längst nicht zum zentralen Gedenktag einer sich formierenden demokratischen Gesellschaft gemacht worden war, die den Umsturzversuch zu einem "Symbol des metapolitischen Gewissensprotestes"[80] stilisierte und den gesellschaftlichen Wandel in der Kontinuität des "anderen Deutschlands", demnach in einer Entwicklungslinie politischen Umdenkens angelegt sah, das konstitutiv für den demokratischen Konsens wurde. Das resümierende Urteil Regina Hollers, Historiographie und Publizistik hätten in den ersten Nachkriegsjahren die Basis für ein Modell gelegt, das den 20. Juli in Form "des offiziell begangenen Gedenktages zum Medium für aktuelle politische Botschaften"[81] und zugleich den bürgerlich-militärischen Widerstand verabsolutierend heraushob, bedarf in mehrfacher Hinsicht der Korrektur.

Die Avancierung des 20. Juli zum offiziellen Gedenktag ist frühestens ab dem Jahr 1952 auszumachen. 1953 findet diese Entwicklung mit der Einweihung des Ehrenhofes im Berliner Bendlerblock einen äußerlich sichtbaren Ausdruck. Die im Anhang zur Periode von 1945 bis 1954 von Holler aufgeführten publizierten Reden weisen bezeichnenderweise nur eine einzige Rede Wilhelm Dreeckens zum ersten Jahrestag des 20. Juli auf.[82] Der angeführte Herforder Vortrag Karl Schirdewans aus dem Jahre 1948 reklamierte dagegen die durch die Verfolgtenorganisationen repräsentierte Breite des Widerstands in ihrer aktuellen politischen Bedeutung, die Ansprache Wolfgang Langhoffs[83] im Jahre 1945 beschränkte sich auf Schweizer Städte und Zuckmeyers[84] Rede über Carlo Mierendorff war bereits im März 1944 anlässlich einer Gedächtnisfeier in New York gehalten worden. Hollers Bestandsaufnahme öffentlicher Würdigungen des bürgerlich-militärischen Widerstands müsste in jedem Fall ergänzt werden.[85]

In den späten vierziger Jahren konzentrierte sich das Gedenken an die Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus nicht auf den 20. Juli, sondern auf verschiedene Tage. So gab es Gedächtniskundgebungen zur Befreiung der Konzentrationslager, die nach der Gründung der VVN als "Befreiungstag" alljährlich an die Opfer der Konzentrationslager erinnern und den Dank der ehemals Verfolgten für ihre Errettung zum Ausdruck bringen sollten. Daneben intendierten diese Gedenkfeiern sowohl eine Stärkung der inneren Solidarität der Opfer und Beteiligten des Widerstands als auch die Förderung der Verbindungen zu den ehemaligen ausländischen Gefangenen des NS-Regimes.[86] Außer dem im April bzw. Mai begangenen Befreiungstag wurde der 9. November in Erinnerung an die Pogrome des Jahres 1938 zum Anlass besonderer Feiern. Die erste große Gedenkveranstaltung in Dachau fand beispielsweise am 9. November 1945 statt. Sie stand ganz unter dem Eindruck der absehbaren Dachauer Kriegsverbrecherprozesse. Unter Teilnahme der Besatzungsbehörden wurde die Feier über Radio in ganz Deutschland, Europa und Amerika ausgestrahlt. In Berlin wurde der zweite Sonntag im September - im letzten Kriegsjahr also der neunte Tag des Monats - als Erinnerungstag für die Opfer des Faschismus mit Unterstützung der Kommunalverwaltung begangen. Dieser Tag, der anschließend sowohl in Deutschland als auch im Ausland als besonderer Gedenktag gefeiert und im März 1947 durch die Interzonale Länderkonferenz der VVN als Datum für das jährliche Gedenken an die toten Opfer des NS-Regimes allgemein anerkannt wurde,[87] war nach einem Appell des parteilosen, christlich orientierten Berliner Oberbürgermeisters Arthur Werner eine Gedächtnisfeier "für Thälmann, Breitscheid sowie Leuschner und die anderen Männer des 20. Juli und für alle bekannten und unbekannten ermordeten Kämpfer gegen das Nazi-System".[88] Der Aufruf Werners sprach sich ebenso für eine Ehrung der Widerstandskämpfer wie der von sämtlichen Ländern zu beklagenden "Millionen und unbekannten Opfer des Faschismus" aus und mahnte die Bevölkerung, durch Teilnahme nicht nur ihre Verbundenheit mit den Opfern, sondern auch ihren Willen zu zeigen, "die Schmach der Konzentrationslager wiedergutzumachen". Den Ernst der Feierlichkeiten unterstrich der Magistrat durch ein Verbot jeder öffentlichen Tanzveranstaltung, während die Theater und Kinos sowie die sonstigen Kunst- und Unterhaltungsstätten aufgefordert wurden, ihre Programme entweder einzuschränken oder dem Charakter des Tages anzupassen. In Hamburg hatte das Komitee ehemaliger politischer Gefangener im Oktober/November 1945 eine Gedenkwoche mit Feierstunden, Gedenkgottesdiensten und

einer großen Gedenkkundgebung auf dem Ohlsdorfer Friedhof veranstaltet. Auf dieser von über 15000 Teilnehmern besuchten Feier wurde die "Urne eines unbekannten Konzentrationärs" enthüllt.[89] In den darauf folgenden Jahren verlegte man die Gedenkwoche unter dem Protektorat des Senats und der Bürgerschaft in den September, an der sich neben den Verfolgtengruppen auch die Parteien, Gewerkschaften und Kirchen beteiligten. Während der Gedenkwoche des Jahres 1946 konnte erstmalig im Hamburger Gewerkschaftshaus unter dem Motiv "Kampf und Opfer" eine Ausstellung über die Konzentrationslager eröffnet werden.[90] Höhepunkt der Gedenkveranstaltungen bildete die Überführung der Urnen von 25 in Brandenburg hingerichteten NS-Verfolgten, die nach ihrer Ankunft in der Hansestadt in einem feierlichen Zug zum Rathaus gebracht wurden und dort im Bürgersaal bis zur Beisetzung in Ohlsdorf aufgestellt wurden.[91]

Von einer Fixierung der Erinnerungskultur auf den 20. Juli konnte auch von amtlicher Seite nicht die Rede sein. Bis Anfang der fünfziger Jahre fand der Gedenktag für die Opfer des Faschismus von den Landes- und Kommunalbehörden wie der Bundesregierung nachhaltige Unterstützung. Als nach dem VVN-Beschluss von 1947 erstmalig in allen Besatzungszonen der Gedenktag begangen wurde, nahmen auch die Länderregierungen durch Vertreter offiziell an den Feierlichkeiten teil. So trat Innenminister Josef Seifried auf der zentralen öffentlichen Kundgebung in Bayern für eine umfassende wirtschaftliche Absicherung der Opfer ein.[92] In einem Geleitwort zum Gedenktag erinnerte Gerhard Hirsch, Landessekretär der bayerischen VVN, ohne jede Differenzierung der Verfolgtengruppen an die Gesamtheit der Opfer des Faschismus, warnte vor ihrer Monumentalisierung "in der Heldengloriole einer kitschigen Walhalla-Tradition"[93] und forderte dazu auf, der Erinnerung als Ausgangspunkt der Umkehr eine praxisorientierte Form zu geben. In dieser Hinsicht konnte sich die Wahrnehmung der Aufgaben der Verfolgten nicht in Propaganda, Aufklärung und Mahnung erschöpfen, sondern musste Ausdruck im beispielhaften Leben finden. D.h. die aus dem Verfolgungsschicksal gewonnenen Ideale sollten, nicht zuletzt angesichts einer zunehmenden Politisierung der Verfolgtenverbände und der erkennbaren Ansätze ihrer Spaltung, über Interessenskonflikte und politische Auseinandersetzungen hinweg gewahrt werden.

Die Erinnerungskultur als Teil der Demokratisierung der postnationalsozialistischen Gesellschaft gewann ihren Grund unterdessen nicht allein aus den Aufgaben der Auseinandersetzung mit der Diktaturerfahrung, auch die Aktualisierung freiheitlich-demokratischer Traditionen der neueren deutschen Geschichte leistete einen wichtigen Beitrag zur Konstituierung demokratischen Bewusstseins, selbst wenn, wie etwa bei dem Verweis auf den Selbstverwaltungsgedanken und die preußische Reformperiode zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die historische Besinnung durch die Gegenwart des Bemühens nach demokratischer Traditionsbildung zur Verklärung von Geschichte führte. Natürlich fehlte der Bezug auf die Geburtsstunde der ersten deutschen Demokratie nicht, aber die Weimarer Demokratie war insgesamt eher durch das Faktum ihres Scheiterns stigmatisiert, als dass sie durch die Erinnerung einen positiven Beitrag für das gegenwärtige Streben nach demokratischer Orientierung geben konnte. Das Bild der Weimarer Republik konnte daher lange Zeit nur den Charakter einer Negativfolie für die künftige Entwicklung der postdiktatorischen Gesellschaft annehmen. Als abschreckendes, warnendes Beispiel für antidemokratische und

destabilisierende Fehlentwicklungen, als "Belagerte Civitas", als unvollendete und sich folglich umso leichter selbst preisgebende Demokratie[94] wurde sie später für die politische Standortbestimmung der Bundesrepublik grundlegend wichtig. Die Beschwörung des Negativbildes leistete gleichsam einen Beitrag zur Stabilisierung des politischen Systems. In der gesamtdeutschen Nachkriegszeit war die Negativfolie Weimars weniger Teil eines bipolaren Geschichtsbildes als Gegenstand historischer Schuldzuweisungen, die durch die aktuellen politischen Weichenstellungen in den ost- und westdeutschen Besatzungszonen beeinflusst waren. So zielte der sozialdemokratische Diskurs, um nur ein Beispiel zu nennen,[95] nicht auf die Reflexion der eigenen Stellung im Weimarer System, der eingegangenen Kompromisse und politischen Zielsetzungen, vielmehr war der Nachweis von Kontinuitätslinien zu den politischen Gegnern der Gegenwart gefragt: Die christlichen Demokraten machten sich in dieser Sichtweise, indem sie die Wirtschaftsdemokratie als Weimarer Lehre ignorierten, ebenso einer Gefährdung der Demokratisierung schuldig wie die Kommunisten durch die Missachtung der politischen Bedeutung der verfassungsmäßig verankerten demokratischen Rechte.

Im aufgeheizten Klima differierender Politikvorstellungen, die sich am Selbstwert der Demokratie entzündeten, konnte die Weimarer Republik kein positives erinnerungspolitisches Zeichen setzen - ihr fehlte der demokratische Grundkonsens. Umso mehr besann sich die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft auf die Anfänge der emanzipatorisch-freiheitlichen Bewegung in Deutschland und ihren ersten Versuch, in einer revolutionären Erhebung die bürgerliche Demokratie durchzusetzen. Die Märzrevolution von 1848 bot sich dabei, ungeachtet ihres Ausklingens in einem fragwürdigen Kompromiss, als Positivfolie demokratischen Geschichtsbewusstseins an, weil sie unlösbar mit der Frage der nationalen Einheit verknüpft war, die nicht nur in den ersten Nachkriegsjahren, sondern auch in der späteren Entwicklung der deutschen Zweistaatlichkeit das zentrale Problem darstellen sollte. Es war sicherlich kein Zufall, dass sich in Berlin zur Hundertjahrfeier ein konfrontatives Gedenken in Szene setzte: hier der Volkskongress für Einheit und Frieden, dort das Bekenntnis für Frieden, Freiheit, Recht und Demokratie vor dem Reichstag. Der Antikommunismus ist in der Forschung wiederholt als "bequeme Möglichkeit zur Umleitung unbequemer Erinnerungen"[96] eingeschätzt worden. Das ist nicht zu bezweifeln, aber er potenzierte zugleich die Schwierigkeiten der Vergangenheitsbewältigung, da einerseits jede Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Hinterlassenschaft zur Stellungnahme gegenüber dem Stalinismus herausforderte, andererseits die Konfrontation mit den Formen totalitärer Politik in der sowjetisch besetzten Zone unvermeidlich auf die deutsche Diktaturerfahrung zurückführte. Die fehlende Distanz gab, unabhängig von den psychischen Barrieren unvoreingenommener Selbstorientierung, dem vergangenheitskritischen Diskurs eine Komplexität, welche die in größerem zeitlichen Abstand entwickelte Kritik häufig nicht mehr wahrnimmt. Vergangenheitsbewältigung war in der Gegenwart der Nachkriegsjahre, angesichts der gewaltsamen Sowjetisierung Osteuropas, nicht mehr allein als antinazistisches Denken und Handeln, sondern nur noch als generelle Formierung gegen den Totalitarismus zu verwirklichen.[97]

Wie weitreichend der Mangel das gesellschaftliche Leben nach 1945 bestimmte, wird vielleicht auch daran deutlich, dass die intellektuelle Kritik nach sozialer Gewissenserforschung verlangte, um eine sittliche Berufsauffassung zu aktualisieren. Beruf und Arbeit der verschiedenen Erwerbsschichten sollten nicht nur auf individuellen wirtschaftlichen Nutzen und Gewinn ausgerichtet sein, sie durften, so der sozialethische Diskurs, weder die sittliche Verpflichtung ihrer Tätigkeiten noch das ihnen innewohnende Element der Hilfe übersehen, das erst die Würde beruflicher Existenz ausmachte.[98] Angesichts des täglichen Ringens um das eigene Sein war das eine hohe Anforderung an den Einzelnen in der Nachkriegsgesellschaft.

Bei der Schwere der individuellen und allgemeinen Reproduktionsbedingungen in den ersten Jahren nach Kriegsende - die durch Zerstörung, Hunger und Schwarzmarkt - dominierten Erfahrungen der Zusammenbruchsgesellschaft müssen dabei als wichtiges, ältere Erfahrungen überlagerndes Erinnerungsmoment gesehen werden - verwunderte in gewisser Weise ebenso die Vielfalt des Gedenkens wie die verbreitete Anteilnahme der Öffentlichkeit. Seien es nun der zentrale Gedenktag für die Opfer des Faschismus, der zunächst unter anderem am 30. Januar, später einheitlich im September stattfand, die Jahrestage der Befreiung der Konzentrationslager, die Erinnerungen an die Reichspogromnacht 1938, die Errichtung und Einweihung von Denkmälern und KZ-Friedhöfen oder seien es Gedächtniskundgebungen, erste Ausstellungen sowie die Auseinandersetzungen zum Widerstand in der Presse, Literatur und im Rundfunk und der öffentliche Diskurs zu den Kriegsverbrecherprozessen. Das öffentliche Erinnern vollzog sich nicht nur im Rahmen von Massenveranstaltungen, sondern es waren daneben auch die Gedenkfeiern im offiziellen Raum, die häufig von den ehemals Verfolgten initiiert wurden und die durch die Beteiligung der Länderregierungen, der Parlamente und Parteien sowie der Wissenschaft und Kultur allgemeine Beachtung fanden, in die Öffentlichkeit ausstrahlten und damit erinnerungspolitische Akzente setzten.

Die von der Frankfurter Kommission für politisch, rassisch und religiös Verfolgte am 30. Januar 1946 veranstaltete Gedenkfeier für die Opfer des Faschismus fand beispielsweise unter Beteiligung von Mitgliedern des großhessischen Ministeriums und der Militärregierung statt. Der stellvertretende Ministerpräsident Werner Hilpert versprach mit einer "wahren Fürsorge" für die Opfer Ernst zu machen und forderte dazu auf, die Epoche des blinden Hasses zu beenden.[99] Innenminister Hans Venedey beschwor den gesellschaftlichen Aufbruch der Gegenwart als "Gutmachung", begrüßte den Prozess von Nürnberg, da die Nachkriegsgesellschaft und insbesondere die Opfer nicht zu jeder Verzeihung bereit seien, während er die NS-Verfolgten als jenen Teil der Gesellschaft hervorhob, der die "Ehre Deutschlands gerettet" habe. Die in den Konzentrationslagern gewonnene Einigkeit wollte er als Maxime praktischen Handelns aufrechterhalten wissen. Arbeitsminister Oskar Müller, als Kommunist ebenso politisch Verfolgter wie der Christdemokrat Hilpert und der Sozialdemokrat Venedey, leitete aus dem Widerstand das Recht der Verfolgten ab, in vorderster Linie am Aufbau eines neuen Deutschlands mitzuarbeiten. Oberrabiner Neuhaus von der Jüdischen Gemeinde Frankfurts, erinnerte daran, dass ein demokratischer Aufbruch ohne die Entwicklung eines neuen Bewusstseins zum Scheitern verurteilt war.

Die Frankfurter Gedenkfeier konzentrierte sich in handlungsorientierter Absicht auf die Opfer: Leiden und Resistenz der NS-Verfolgten wurden als Antrieb für den demokratischen Umbruch deutlich gemacht. Versöhnung hieß rassistische Vorurteile zu überwinden, Fürsorge erinnerte an die Pflicht der Wiedergutmachung, während der Anspruch der Opfer auf eine politische Gestaltungsrolle scheinbar schon durch die Anwesenheit der zum Kreis der ehemals politisch Verfolgten gehörenden Regierungsmitglieder verwirklicht war. Die pathetisch umschriebene Funktion des Widerstands in der Gegenwart enthielt die Aufforderung, das resistente Verhalten unter der NS-Diktatur deutlicher darzustellen. Wenn der Widerstand dazu beitragen konnte, das politische Ansehen Deutschlands, wenn auch nicht allein wiederherzustellen, so doch einen wesentlichen Beitrag zu einer erneuten Anerkennung zu liefern, war seine breite Erörterung in der Öffentlichkeit nicht nur ein Gebot demokratischer Erziehung, sondern auch politischer Selbstdarstellung. Mit der Rezeption verbanden sich demnach zwei Aufgaben, die eher miteinander konkurrierten, als dass sie sich ergänzten, da offizielle Anstrengungen zur Aufarbeitung einerseits generell nivellierend auf die Formen und Inhalte individueller Auseinandersetzung wirken konnten, andererseits die pathetische Überhöhung der Resistenz den Prozess der Vergangenheitsbewältigung überhaupt hintertreiben konnte, indem die konkreten Beteiligten mit ihren Zweifeln und Verstrickungen, aber auch mit ihren Wagnissen und ihrem Mut nicht mehr sichtbar wurden. Die Sozialdemokratin Jeanette Wolff warnte daher im Mai 1947 auf der ersten Dachauer Gedächtniskundgebung, dass nicht Sentimentalität, sondern vielmehr sachliches Handeln den Weg in die Zukunft wies,[100] während Hans Mayer nur wenig später daran erinnerte, dass nicht Kranzniederlegungen und Gedenkreden die Verhältnisse und Gesinnungen änderten, sondern allein die Wahrnehmung des Opfers als "lebende Mahnung",[101] d.h. als Aufforderung täglicher Praxis.

Wie schwierig es selbst für einen politischen Pragmatiker war, den schmalen Grat zwischen einem überhöhenden, unhistorischen Gedenken und einer handlungsorientierten Erinnerungskultur zu wahren, verdeutlicht die Bemerkung von Ernst Reuter, in den Mauern des Konzentrationslagers die "glücklichsten Stunden des Lebens" verbracht zu haben, weil er in dieser isolierten Situation die Reinheit des eigenen Gewissens und des eigenen Handelns unmittelbar erfahren hatte. Wenn die politisch Verfolgten zu "Menschen einer besseren Zukunft"[102] und als jene Kräfte des Volkes stilisiert wurden, "die über den vergänglichen Tag hinaus dem Ewigen, dem Wahren zustreb(t)en",[103] bei den Gedenkenden aber zugleich "Ehrfurcht"[104] und Verneigung angemahnt wurde, dann entrückte das Vorbild in eine unproduktive Aura des Heroischen, deren Kehrseite die Dämonisierung des überwundenen politischen Systems war. Reuter umschrieb die Herrschaft des Nationalsozialismus bildhaft als "Nacht der Finsternis" und sah in ihr das Böse schlechthin, aus dem nur Böses folgen konnte.[105]

In vielen zeitgenössischen Reflexionen erschien der Nationalsozialismus nicht mehr als gesellschaftliches Phänomen, sondern er wurde in die Irrealität christlicher Metaphorik entrückt: Er verkörperte "dämonische Macht",[106] seine politische Etablierung stellte "einen furchtbare(n) Einbruch der dunklen Mächte des Ungeistes"[107] und prägte die Jahre der Herrschaft durch "die Hybris des Nationalistischen, den Machiavellismus, die Unredlichkeit im

Umgang mit anderen als oberstes Gesetz der Politik. Die Heimtücke, das Werwölfische im Menschen, die Großmannssucht, das Fassadenhafte aller kulturellen Äußerungen, das unschuldige Verstrickt sein in die Untaten der Herrschenden, die sich wie Götter gebärdeten",[108] so das Urteil Erich Pfeiffer-Bellis. In dieser Bildwelt wurde Hitler als oberster Repräsentant des nationalsozialistischen Regimes nicht mehr als politische Persönlichkeit greifbar. Er wurde als Abbild des "Untermenschen"[109] charakterisiert, als "Wahnsinniger",[110] "faschistische(r) Höllenbreughel"[111] oder als "Antichrist"[112] in einem dualistisch angelegten Weltbild, das im Widerstand weniger eine politische Aktion als eine elementare Entscheidung zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gut und Böse sah, die auch von beschränkten, weil politische, wirtschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgenden Menschen verlangte, "ihr sittliches Bewusstsein"[113] anzurufen.

Die Dämonisierung des Nationalsozialismus, die sich in den Gedenkreden zum deutschen Widerstand noch bis Ende der sechziger Jahre nachweisen lässt,[114] zeigt in der frühen Rezeptionsphase keineswegs eine sich verfestigende Tendenz zur Derealisierung des Nationalsozialismus, da die Metaphorik von Märtyrertum und Kampf gegen das Böse, geradezu exemplarisch bei Ernst Reuter, viel zu sehr im Spannungsverhältnis zur gleichzeitig erklärten Handlungsorientierung in der Gegenwart der Demokratie und der Aufforderung zur individuellen Selbstprüfung stand. Die Dämonisierung muss daher eher als Reflex auf Verbrechen betrachtet werden, deren Dimension sich einer rationalen, beispielsweise den Normen des Strafrechts gehorchenden Einordnung oder Beurteilung entzog und von der historisch-kritischen Reflexion nicht ohne Grund als "Zivilisationsbruch"[115] empfunden wurde, der die Rationalität menschlichen Denkens und Handelns ebenso grundsätzlich in Frage stellte wie die Gewissheit eines Mindestmaßes antizipatorischen Vertrauens in der Gesellschaft. Gegenüber einer sich im gesellschaftlich Allgemeinen verlierenden Verantwortlichkeit, die vielleicht durch die "Abstraktion der Vernichtung",[116] mithin der funktionalen und arbeitsteilig organisierten Teilhabe der deutschen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit am Holocaust, geradezu herausgefordert wurde, verwiesen ehemals politisch Verfolgte wie Ernst Reuter auf die jenseits des wertenden, wandelbaren geschichtlichen Urteils liegende Bedeutung menschlicher Leistung und Haltung. Ein Jahr später, bei Einweihung des Ehrenhofes im Berliner Bendlerblock, urteilte Reuter nüchterner und stellte auch das menschliche Denken und Handeln in den Prozess pluraler, zeitabhängiger historischer Erkenntnis. Das Pathos früherer Reden schien überwunden: Der Berliner Oberbürgermeister sprach von Trauer und Respekt, ohne dass damit eine Relativierung des Widerstands als identitätsstiftendes und auf Handlungsorientierung in der Demokratie abzielendes Moment deutscher Geschichte einherging.[117] Reuter verwies auf die Grundwerte einer freien Gesellschaft: Widerstandsrecht, demokratischer Konsens und Freiheitswillen, die letztlich auch Bedingung zukünftiger nationaler Einheit waren. Nur noch matt ließen sich Relikte früherer Heroisierung und Dämonisierung in seiner Rede finden, wie in der Umschreibung der nationalsozialistischen Zeit als "Finsternis" oder der Stilisierung des Ehrenhofes als "nationales Heiligtum".

Die von den Verfolgten des Nationalsozialismus geforderte Gestaltungsrolle in der Demokratie gewann in den Reden und Ansprachen, aber auch in den schriftlichen Äußerungen

führender Mitglieder kaum konkrete Gestalt. Wenn Auerbach in Dachau erkannte, dass die NS-Verfolgten "als Vorkämpfer der Demokratie die besten Garanten für Deutschlands Zukunft" waren, da die "Mohrenwäsche der Spruchkammern"[118] noch keine Demokraten schuf, dann fehlte es doch an greifbaren Vorschlägen, wie diese Forderung konkretisiert werden sollte. In einer parlamentarischen Demokratie waren weder das in der sowjetisch besetzten Zone praktizierte Modell des antifaschistischen Blocks noch ein hierarchisch aufgebautes Ausschusssystem als Form der Einflussnahme möglich,[119] während die in Süddeutschland entwickelte Form des Staatskommissariats Spielräume bei der Interessenwahrnehmung und der Verwaltungspraxis eröffnete, aber kaum geeignet war, den Verfolgten des Nationalsozialismus eine gesellschaftspolitisch wirksame Position der Mitgestaltung einzuräumen. Die - eventuell gar institutionell verankerte - Sonderposition einer sozialen Minderheit vertrug sich ebenso wenig mit dem Prozess der Demokratisierung wie mit der Anlage demokratischer Gesellschaftsstrukturen überhaupt. Da die parlamentarische Demokratie den konkurrierenden Parteien die tragende Rolle bei der politischen Artikulation, Einflussnahme und Gestaltung zuwies, ansonsten aber auf eine Pluralität der Interessenorganisation in Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen ausgerichtet war, konnte die in den Gedenkreden wiederholt vorgetragene Selbsteinschätzung der NS-Verfolgten als "Träger der Demokratie" im Grunde genommen nur als Hinweis auf eine erfahrungsgeschichtlich begründete Sonderstellung der Opfer gegenüber einer durch Umerziehung, Entnazifizierung und Vergangenheitsbewältigung geprägten Nachkriegsgesellschaft verstanden werden.

Zudem ließ der Hinweis auf die Schicksalsgemeinschaft der Opfer die Differenz der Verfolgungsgründe außer Acht, insbesondere aber den Unterschied zwischen dem grundlegenden Rassismus der nationalsozialistischen Diktatur, der ohne soziale und politische Rücksichten sämtliche Angehörigen einer stigmatisierten Minderheit der Vernichtung aussetzte und nicht ruhte, die Ausgrenzung durch diffizile rassische Zuordnungen möglichst umfassend und geschlossen zu regeln, und der politischen Gegnerschaft des Nationalsozialismus zu den in ihrem Selbstverständnis und ihren Zielsetzungen heterogenen Gruppierungen, wie sie durch den Liberalismus, die Sozialdemokratie oder den Kommunismus verkörpert wurden. Der Begriff der Schicksalsgemeinschaft überdeckte diese Differenz und vertiefte sie zugleich mit der Erinnerung an den Widerstand, der sich substantiell auf resistentes Verhalten unter der Diktatur und nicht auf das Erdulden rassischer Verfolgung bezog.

Ohne Zweifel resultierte aus der Erfahrung des Überlebens im System des Konzentrationslagers Handlungsorientierung und Konsensbildung im Hinblick auf ein die menschliche Würde und die Freiheitsrechte des Menschen achtende Verfassung des postdiktatorischen politischen Systems, aber die angemahnte Berufung zu einer tragenden politischen Rolle verlangte nach konzeptioneller Umsetzung: Ging es um eine institutionell abgesicherte Realisierung dieses Anliegens oder um die Aufnahme einer beratend vermittelnden Funktion? In dieser Hinsicht schwiegen sich die Forderungen der NS-Verfolgten ebenso aus wie sie keinen Aufschluss darüber gaben, in welcher Weise eine derartige Aufgabe mit den traditionellen Funktionen der demokratischen Institutionen und des staatlichen Apparates zu verbinden

war. Wenn es indessen nur um die Wahrnehmung partizipativer Rechte ging, sei es in individueller oder in organisierter Form, dann begaben sich die ehemals Verfolgten schon zu dieser Zeit in einen politischen Konflikt, denn die Teilhabe zwang nicht nur zum Beziehen einer Position gegenüber den sich abzeichnenden differierenden politischen Weichenstellungen in Ost- und Westdeutschland, sondern auch zur Anerkennung der Pluralität politischer Orientierung, unabhängig von einer vorhandenen Interessenkongruenz. Vermutlich kam in der Behauptung des demokratischen Vorkämpfertums schon eine defensive Haltung der NS-Verfolgten zum Ausdruck, da die Möglichkeit seiner praktischen Umsetzung auf keiner politischen Ebene zu erkennen war. Das deklamatorische Einfordern einer solchen Stellung konnte folglich nur noch den Sinn haben, die Irrelevanz des Anliegens nach außen und innen zu überdecken.

Die Forderung nach einer mitgestaltenden Teilnahme am demokratischen Aufbau gewann dagegen eine völlig andere Dimension, wenn es nur um die Besetzung leitender Positionen in Staat und Verwaltung sowie um die Reintegration ehemals politisch und rassisch verfolgter Beamten ging. Die Feststellung Ludwig Schmitts auf einer Kundgebung der VVN in Regensburg, die "Garde der demokratischen Kräfte" wäre in den ersten beiden Nachkriegsjahren "verhunzt" worden und nicht ein einziger politisch Verfolgter hätte "an irgendeiner Stelle in Deutschland" etwas zu sagen,[120] stellte zwar eine maßlose Übertreibung dar, aber es war nicht zu übersehen, dass man Mitte 1947 ebenso weit davon entfernt war, die rechtliche und politische Stellung der NS-Verfolgten zum Staat festzulegen wie gesetzliche Regelungen zur Wiederherstellung des durch den Nationalsozialismus außer Kraft gesetzten Rechtszustands zur Verabschiedung anstanden. Das Befreiungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone war in dieser Hinsicht, wie bereits angemerkt wurde, für die NS-Verfolgten eine einzige Enttäuschung.[121] Nach Auffassung des stellvertretenden Leiters des bayerischen Staatskommissariats Otto Aster war diese Situation dafür verantwortlich, dass sich die Verfolgten weniger um den Wiederaufbau und die Demokratisierung als um die soziale Fürsorge gegenüber den Opfern kümmern konnten. Das Urteil Asters reflektiert sicherlich vorrangig die Arbeit des Staatskommissariats für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten, vernachlässigte demnach die Mitarbeit zahlreicher ehemals Verfolgter in den Länderregierungen und -verwaltungen sowie den kommunalen Administrationen, aber dass die im allgemeinen anerkannte Wiedergutmachungspflicht, welche eben auch die Wiedereinsetzung der ehemals verfolgten Beamten einschloss, eher nachrangig, wenn nicht widerwillig umgesetzt wurde, war nicht von der Hand zu weisen.[122]

Der von den NS-Verfolgten getragenen Erinnerungspolitik kam daher eine wichtige Funktion sowohl beim Hinterfragen des gesellschaftlichen Umgestaltungswillens als auch bei der Verdeutlichung des Neuaufbaus als strukturelle Verpflichtung gegenüber den Opfern zu. Die Gefahr, dass diese Aufgabe nur als bloße Interessenpolitik abgetan wurde, mussten die Verfolgten des Nationalsozialismus in Kauf nehmen. Auf der Ende September 1947 in Garmisch-Patenkirchen veranstalteten Aussprache-Woche der bayerischen VVN wurde in selbstkritischer Weise die Bedeutung des persönlichen Beispiels für die demokratische Erneuerung betont, während die von Auerbach angeregte Forderung nach einer Gleichstellung der NS-Verfolgten mit den Alliierten mehrheitlich abgelehnt wurde. Ernst Lörcher, Kommunist, Se-

kretär des Landesausschusses der politisch Verfolgten und späteres Vorstandsmitglied der VVN Bayerns, gab mit Recht zu bedenken, dass außer einer moralischen Gleichstellung und Anerkennung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten als "Mitkämpfer gegen das Nazi-System"[123] irgendeine staatsrechtliche Gleichstellung utopisch anmute, schließlich aber auch nicht im Interesse der Opfer liegen könne, da sie nur zur Vertiefung der Kluft zwischen den ehemals Verfolgten und der übrigen Bevölkerung führen musste.

Der erste Befreiungstag in Dachau, an dem die ostdeutsche VVN aufgrund seines Charakters als zentrale Gedenkfeier nach Weisung des Zentralsekretariats der SED eigentlich nicht teilnehmen sollte,[124] machte im Mai 1946 die öffentlichen Wirkungsmöglichkeiten der NS-Verfolgten und nicht minder die Reichweite einer praktischen Umsetzung ihrer erfahrungsgeschichtlich begründeten Handlungsorientierung insofern deutlich, als es gelang, im Namen der europäischen Verständigung ein internationales Treffen politisch Verfolgter des Nationalsozialismus zu arrangieren, das man etwas überspitzt als "Parlament der Widerstandskämpfer"[125] darstellte. Thematisch beschäftigte sich das Treffen, an dem sich vornehmlich Verfolgtenvertreter aus Deutschland, Österreich und Holland, daneben inoffizielle Beobachter und Gäste aus Frankreich, Dänemark, Norwegen und der Tschechoslowakei teilnahmen, mit den Vorstellungen des Widerstands zur europäischen Zukunft. Es konnten zu diesem Zeitpunkt keine programmatischen Vorstellungen, geschweige denn konzeptionelle Vorschläge über die zukünftige Rolle der ehemals Verfolgten in der europäischen Politik gemacht werden, es herrschte jedoch Einigkeit darüber, dass es zu den Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft der Verfolgten des Nationalsozialismus gehörte, Impulse für die europäische Verständigung und Zusammenarbeit zu geben.

Von ausländischer Seite wurde freilich auf die Vergangenheitsbewältigung und einen erfolgreichen demokratischen Neubeginn als Voraussetzung einer internationalen Annäherung hingewiesen. "Die wichtigste Aufgabe ist der Kampf um die demokratische Erneuerung Deutschlands", bemerkte der Vertreter der NS-Verfolgten Hollands Joop Zwart. "Die meisten Deutschen", urteilte der Niederländer skeptisch, "sehen als Hitlers größtes Verbrechen nicht, dass er den Krieg entfesselt, sondern dass er ihn verloren hat" und verlangte von den Verfolgten, "wenn ihr Wert legt auf eine gute Verständigung, so müsst ihr dafür sorgen, dass Deutschland der Welt gegenüber ein anderes Gesicht bekommt. Ihr habt vor allem dafür zu sorgen, dass ihr Hinweise gebt, wo verbessert werden kann".[126] In der Äußerung Zwaarts klangen zumindest Vorbehalte gegenüber einer erfahrungsgeschichtlich abgeleiteten Gemeinsamkeit an: das Handeln der deutschen NS-Verfolgten war nicht von dem der Nation als solcher zu trennen, insofern hing ihre Anerkennung im europäischen Rahmen auch von der Wahrnehmung politischer Aufgaben bei der Demokratisierung ab.

Das öffentliche Gedenken war nicht nur ein Mittel politisch-pädagogischer, aufklärerischer und Einflussnehmender Funktionen, sondern diente auch bewusst der inneren Konsolidierung der Verfolgtenorganisation. Jene Passagen einer veröffentlichten Resolution, die nicht das Engagement gegen Reste des Nazismus, Militarismus und Rassismus sowie gegen retardierende Kräfte des demokratischen Neuaufbaus anmahnten, vielmehr vor Versuchen parteilicher Aufspaltung warnten und in Erinnerung an die unter schmerzlichen

Opfern errungene Zusammengehörigkeit zur Überwindung von allem Trennenden aufforderten,[127] zielten allein auf eine Stärkung der verbandlichen Integration ab.

Einen positiven Höhepunkt der nachkriegszeitlichen Erinnerungskultur bildete der Gedenktag für die Opfer des Faschismus im September 1947. Nachdem die VVN den zweiten Sonntag des Monats zum zentralen Gedenktag erklärt hatte, wurde unter Beteiligung der Länderregierungen und Kommunalverwaltungen in zahlreichen Gemeinden Ost- und Westdeutschlands in Feierstunden, Kundgebungen und Denkmalsenthüllungen der Opfer des Unrechtsregimes gedacht. In Berlin fiel schon am Samstag der Schulunterricht aus, die Schüler erschienen nur zu kurzen Gedenkfeiern. Die organisierten NS-Verfolgten hatten hier die Hoffnung, die Gedenkfeiern zu einem "Markstein der VVN-Bewegung"[128] machen zu können. Man entwickelte ein umfangreiches Programm kultureller und politischer Veranstaltungen auf betrieblicher, örtlicher wie regionaler Ebene[129] und beabsichtigte, der zentralen Gedenkfeier im Berliner Lustgarten - nach der organisatorisch wie inhaltlich fehlgeschlagenen Dachauer Befreiungskundgebung - eine geschlossene Gestaltung zu geben, um einen nachhaltigen Eindruck auf die Delegierten der Opfer des Faschismus aus den übrigen Besatzungszonen zu erzielen. "Es geht nicht um die Interessen der OdF oder um den Kämpferausweis allein", bemerkte Walter Bartel pathetisch, "sondern um Sein oder Nichtsein des gesamten deutschen Volkes! Es geht um das Gesicht Berlins. Vom Einfluss Berlins auf Deutschland hängt es ab, was die Welt zu Deutschland sagen wird".[130] Berlin sollte aus diesem Grund ein Gesicht bekommen, das von den Aktivitäten der NS-Verfolgten bestimmt wurde.

Man sah in den einheitlichen Gedenkfeiern in sämtlichen Besatzungszonen einen riesigen politischen Fortschritt und glaubte gar an eine außenpolitische Wirkung der Kundgebungen, weshalb sich die VVN bemühen wollte, jede Verflachung ihrer Ziele und Bestrebungen durch eine oberflächliche Selbstdarstellung zu vermeiden.[131] Den Gedenktag stellte die VVN unter das Motto "Der Kampf geht weiter", mit dem man verdeutlichen wollte, dass die alljährlichen Gedenkfeiern der "Kämpfer und rassisch Verfolgten" nicht nur Totenehrungen waren, sondern den "demokratischen Willen der antifaschistischen Bevölkerung Deutschlands" demonstrativ zum Ausdruck brachten, den in den zwanziger Jahren aufgenommenen Kampf, trotz, wie Helmut Bock tatsächlich bemerkte, "starker Unterdrückungen während der Hitlerzeit",[132] fortzusetzen. Walter Bartel präzisierte: Das Leitmotiv war nicht "als Kampf um die Karte, Wohnung und Möbel, sondern als Kampf gegen die sich immer stärker breitmachende Reaktion und Faschismus"[133] zu verstehen. Die gleichzeitig mit den Gedenkfeierlichkeiten geplante internationale Gästekonferenz, die unter das Thema "Die VVN und die demokratische Erneuerung Deutschlands" gestellt wurde, wollte Ottomar Geschke in der Weise durchführen, dass nach einem Einführungsvortrag von Franz Dahlem in der "allgemeinen Aussprache" Vertreter aus den übrigen Besatzungszonen, die er gewissermaßen als Fraktionssprecher in einem Parlament ansah, mit bereits ausgearbeiteten Reden zu Wort kommen sollten. Geschke schränkte die inhaltliche Reichweite des Konferenzthemas auf "Rückständige Justiz und Entnazifizierung" ein. Ohne auf die unterschiedliche Entwicklung in den Besatzungszonen einzugehen, da diese als parteipolitische Stellungnahme verstanden und folglich der überparteiliche Charakter der VVN in Frage gestellt werden konnte, war die wenig fortschrittliche Entwicklung in dieser

Frage darzustellen. "Wenn wir diese Linie aufzeigen", so das Kalkül Geschkes, "bekommen wir am leichtesten die ganze Masse des deutschen Volkes in die Hand".[134]

Die Erwartungen der VVN und insbesondere der Kommunisten mussten jedoch bald korrigiert werden, da die Intervention der westlichen Besatzungsmächte die öffentliche Wirkung der Gedenkfeierlichkeiten erheblich einschränkte. Die amerikanischen Besatzungsbehörden hatten, da eine rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch den Hauptausschuss Opfer des Faschismus fehlte, zwar die Teilnahme an den Hauptdemonstrationen erlaubt, aber im eigenen Sektor war die Errichtung von Denkmälern durch die Opfergruppen sowie das Anbringen von Fahnen und Plakaten an Wohnungen und öffentlichen Plätzen untersagt. Bereits angebrachte rote Insignien mussten von allen Denkmälern im US-Sektor wieder entfernt werden.[135] In der französischen und britischen Zone waren zum Teil die Aufmärsche verboten und organisierte Kranzniederlegungen, die Aufstellung von Obelisken oder das Anbringen von Plakaten und Gedenktafeln nicht gestattet.

Aus der ursprünglich als internationale Gästekonferenz geplanten Tagung wurde nur eine interzonale Sitzung der VVN-Vorsitzenden, die sich mit Wirtschafts- und Arbeitsfragen der Organisation beschäftigte. In einer verabschiedeten Resolution machte man den wachsenden Einfluss reaktionärer Kreise in der Wirtschaft, Verwaltung und Justiz für "Übergriffe und Ausschreitungen faschistischer Elemente" verantwortlich. Die Ursache für diese Entwicklung wurde in der unzureichenden Entnazifizierung ausgemacht, wodurch der VVN, obwohl sie ihren Charakter als Verfolgtenverband bekräftigte, die Aufgabe zukam, "durch die Einbeziehung der in der Vergangenheit bewährten Kräfte entscheidend auf die Gestaltung des gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens einzuwirken".[136] Mit dieser Einflussnahme musste auch der Zersplitterung Deutschlands vorgebeugt werden, die nach Auffassung der VVN zu einer Verschärfung der sozialen Lage beitrug und nicht nur die demokratische Entwicklung gefährdete, sondern auch den Keim einer "völligen nationalen Katastrophe" in sich trug. Trotz ihrer unverbindlichen Ausrichtung zeigte die Resolution, dass die politischen Zielsetzungen sich am Modell einer antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung der Gesellschaft orientierten und der Rückgriff auf "bewährte Kräfte" praktisch nur auf eine stärkere parteipolitische Bindung der eigenen Aktivitäten hinauslaufen konnte.

Dahlems Hinweis auf der Konferenz, dass die Spaltung Deutschlands einer "Kolonisierung durch den vereinten Ansturm der internationalen und deutschen Reaktion" gleichkam und das deutsche Volk damit 1947 erneut vor die Entscheidungsfrage gestellt war, ob es seine Zukunft, wie vor 1933, wieder den Händen "der alten Volksverderber und Kriegsverbrecher"[137] ausliefern wollte, unterstrich ebenso die unterschiedlich Wahrnehmung der politischen Entwicklung im besetzten Deutschland wie die Hilflosigkeit der Verfolgtenorganisation eine realistische politische Strategie unter der gesamtdeutschen Klammer zu entwickeln. Eine Aufforderung zur individuellen Besinnung, zur kritischen Überprüfung persönlicher Verstrickungen unter dem Nationalsozialismus fehlten in der verabschiedeten Resolution völlig, allenfalls das Verlangen, die Widerstandsbewegung in die

politische Erziehung der Jugend einzubeziehen,[138] mochte entfernt daran erinnern, dass Demokratisierung einen Prozess innerer Umkehr einschloss.

In allen hessischen Staatsministerien wurden am Samstag Gedächtnisstunden für die Opfer des Nationalsozialismus abgehalten. Der sozialdemokratische Befreiungsminister Gottlob Binder erinnerte während der Feier in seinem Ministerium an die Folgen des Mitläufertums und der fehlenden Zivilcourage, das erst die Herrschaft der Nationalsozialisten ermöglicht hatte. Er forderte zu einem Neubeginn auf, der sich bewusst von dem abwandte, was "überlebt und morsch"[139] war. Nach einem Beschluss des hessischen Landtags waren der 13. und 14. September mit der Absicht zu Gedenktagen für die Opfer des Naziregimes erklärt worden, um der jüngeren Generation das "freiwillige Heldentum" der Opfer im Gegensatz zu den Taten des Nationalsozialismus zu verdeutlichen.[140]

Auch in den bayerischen Schulen erinnerte man an die NS-Verfolgten. Die württemberg-badische Landesregierung hatte in Erkenntnis der "staatspolitischen Notwendigkeit" beschlossen, den Gedenktag zu unterstützen. Das Innenministerium forderte daraufhin sämtliche Oberbürgermeister und Landräte zur Mitwirkung auf. Ein gemeinsamer Aufruf der VVN, der im Landtag vertretenen Parteien, der Gewerkschaften, Israelitischen Kultusvereinigung, der Internationalen Frauenliga, der Union für internationale Zusammenarbeit, der Liga gegen den Faschismus, der kirchlichen und politischen Jugendorganisationen, des Landessportverbandes sowie des Kultur-, Europa- und Sängerbundes wandte sich gegen den Ungeist, der den nationalsozialistischen Terror erst ermöglicht hatte, und verlangte nach einem Bewusstseinswandel, damit rechtsextreme Entwicklungen nicht mehr in der Bevölkerung Platz ergreifen konnten. "Leider vermochte der mutige Kampf und der Opfergang der deutschen Widerstandsbewegung die Katastrophe nicht abzuwenden", hieß es weiter, "hoffen wir, dass die anderen Völker den guten Willen derer anerkennen, die schon von Anbeginn überzeugte und aktive Gegner der Gewaltherrschaft gewesen sind. Ihr Beispiel zeigt uns den Weg, über alle Schichten, Parteien und Konfessionen hinweg alles Trennende zu überwinden und zu gemeinsamer Arbeit zu kommen".[141]

Josef Eberle, Herausgeber und Chefredakteur der Stuttgarter Zeitung, bemerkte in einem Leitartikel zu den Erinnerungsveranstaltungen, dass die Gedenkfeiern nicht nur eine flüchtige Erschütterung auslösen, sondern den Mut zur Selbstbesinnung und zum Erkennen nachhaltig stärken sollten, denn anders als ein kollektives Schuldbekenntnis, das im Nur-Politischen verblieb, war es die individuelle Erkenntnis des Unrechts und die konkrete Wandlung des Einzelnen unter dieser Erkenntnis, die schließlich zu einem neuen Verhältnis zu Macht, Gewalt, Freiheit, Würde und Recht führen musste.[142] Gegenüber jenen Mitgliedern der Gesellschaft, die sich weigerten, die Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus zur Kenntnis zu nehmen, oder die es als "eine Pflicht ihrer nationalen Ehre" ansahen, das Geschehene vor sich selbst zu verschweigen und das eigene Gewissen zu verschließen, wahrten nach Eberle nicht, auch wenn sie es annahmen, ihre Selbstachtung als Deutsche. Der in den Anfangsjahren der NS-Diktatur mit Schreibverbot belegte Schriftsteller äußerte jedoch die Überzeugung, dass die Opfer den Deutschen keine Ruhe lassen würden,

bis im Denken, Fühlen und Handeln jedes Bürgers jene Wandlung vollzogen war, die eine Wiederholung der Verbrechen für immer unmöglich machte.

Ähnlich verstand Wolfgang Bartels, der als kommunistischer Reichs- und Landtagsabgeordneter unter dem Nationalsozialismus mehrere Jahre in Untersuchungs- und Schutzhaft verbracht hatte und nach dem 20. Juli 1944 im Rahmen der Aktion "Gewitter" erneut in Haft genommen worden war, unter moralischer Wiedergutmachung Einsicht und Einkehr, Gelöbnis und Hilfsbereitschaft. Jeder Bürger war berufen und verpflichtet, für die Gemeinschaft "das Beste zu erdenken und zu tun".[143] Nur auf diese Weise war nach Ansicht des Chefredakteurs und Lizenzträgers der Hessischen Nachrichten Demokratie zu verstehen und zu sichern. Unversöhnliche Töne gegen Unbelehrbare schlug der Berliner Telegraf an, der in einem Leitartikel verlangte, diejenigen die trotz aller erwiesenen Gewaltverbrechen noch immer am Nationalsozialismus "Gefallen"[144] fanden, als Asoziale in Haft zu nehmen und damit von der Gesellschaft abzusondern, weil sie den friedlichen Aufbau des demokratischen Staates behinderten.

Derartig direkte Aufforderungen zur Ausgrenzung blieben in den öffentlichen Stellungnahmen jedoch die Ausnahme, kritischere Stimmen zum Erneuerungswillen im Nachkriegsdeutschland waren indessen nicht zu überhören. Am deutlichsten sprach Hans Mayer über die Gegenwart als einer Zeit der Lüge und Unmenschlichkeit. "Euer Leid war vergeblich", stellte er in der Frankfurter Westendsynagoge gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus fest, "es hat nichts zu ändern vermocht. Wir sind nicht sicher vor neuem Krieg und neuer Herzensträgheit und neuer Barbarei. Wir sind nicht frei. Wir sind nicht gerettet. Wir lassen alles wieder geschehen. Und darum gibt es heute auch kein pathetisches Wort, keinen Dank und kein Gelöbnis, sondern bloß jenes eine deutsche Dichterwort: Habt ein besseres Gedächtnis!"[145] Die Wahrnehmung Mayers stellte jedoch keinen Versuch dar, die Wirklichkeit der deutschen Nachkriegsgesellschaft analytisch zu umreißen. Sie beinhaltete eher einen moralischen Appell, der in seiner Überspitzung auffordernden Charakter gewann und sich daher dem in zahlreichen Reden entwickelten Tenor handlungsorientierter Selbstbesinnung durchaus anschloss.

Die Aufforderungen an die individuelle Selbstreinigung und Umkehr, an das Aufbrechen psychischer Verhärtungen und Ablegen falscher Ehrbegriffe sowie an die aus dem Bewusstsein der historischen Verantwortung für die Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus resultierende Teilnahme am demokratischen Aufbau ergänzte Gerhard Hirsch, Landessekretär der bayerischen VVN und späteres Vorstandsmitglied des Landesrats für Freiheit und Recht, mit dem Hinweis, dass gegenwärtiges Unrecht und politische Unvollkommenheit nicht zu dem Urteil führen durften, die Entrüstung über die Machenschaften des Nationalsozialismus als "Pharisäertum" abzutun. Ideale Verhältnisse passten ebenso wenig in den Kontext politischer Realität wie Ungerechtigkeiten zum "Gewohnheitsrecht der Weltgeschichte" gehörten. Trotz dieser Unzulänglichkeiten gab es nach Hirsch aber einen Sinn dafür, dass "Grausamkeiten, welche ohne jedes menschliche Motiv die Entscheidung über das göttliche Recht des Lebens in die Hände unberufener Usurpatoren legten",[146] Abirrungen im Gebrauch politischer Macht darstellten. Philipp Auerbach erinnerte an die "indirekten" Opfer des Nationalsozialismus, die Bombengeschädigten, die Vertriebenen, Ausgewiesenen,

Gefallenen und Vereinsamten, jedoch nur, um deutlich zu machen, dass nicht die gegenwärtige demokratische Staatlichkeit für das aktuelle Elend verantwortlich war, sondern die nationalsozialistische Aggressionspolitik.[147] Der bayerische Staatskommissar stimmte resümierend in den Chor handlungsorientierter Erinnerung ein, indem er das Opfersein mit dem Kämpfersein gleichsetzte, das sich in der solidarischen Arbeit für die Demokratie entfalten musste.

Bei den Gedenkveranstaltungen des Jahres 1947 handelte es sich nicht um isolierte Feiern im kleinen Kreise, sondern um massenwirksame Kundgebungen, die weit in den öffentlichen Raum ausstrahlten und an denen die Teilnehmer nach Tausenden zählten. Allein in Bayern führte die VVN in Zusammenarbeit mit dem Staatskommissariat für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten 51 öffentliche Veranstaltungen durch, deren Höhepunkt weniger in der zentralen Feier vor der Münchner Feldherrnhalle als in der über mehrere Städte geleiteten Überführung der 1944 in Stadelheim hingerichteten Widerstandskämpfer Wilhelm Olschewski (jun.), Otto Binder und Engelbert Kimberger kulminierte.[148] Die drei Kommunisten hatte Ende der dreißiger Jahre einer Widerstandsgruppe angehört, welche sich der nationalbolschewistischen Resistenz um Josef Römer angeschlossen hatte und an der daneben auch der amtierende stellvertretende bayerische Staatskommissar Otto Aster beteiligt gewesen war. Nach ihrer Verhaftung im Februar 1942 starben Olschewski, Binder und Kimberger im Sommer 1944 unter dem Fallbeil. Der Gedenktag wurde in einzelnen Städten mit Ausstellungen zum Widerstand verbunden.

In Hamburg wurde die bereits 1946 gezeigte Ausstellung über die Konzentrationslager erneut im Völkerkundemuseum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht - zwischenzeitlich war sie als Wanderausstellung durch 18 Städte der Britischen Besatzungszone gegangen und war von etwa 300000 Menschen besucht worden.[149]

In Stuttgart eröffnete die VVN am Vormittag vor dem offiziellen Gedenktag eine erste Ausstellung über die deutsche Widerstandsbewegung. Man hatte in der Landeshauptstadt vor den Ruinen des Neuen Schlosses zwei Baracken errichten lassen, in denen unter dem Motto "Die dagegen waren" die Breite des deutschen Widerstands dargestellt wurde.[150] In die Wahrnehmung der Resistenz mischten sich unterdessen Anschauungen, welche, wie auch die Rede des kommunistischen Arbeitsministers Rudolf Kohl auf der zentralen Gedenkfeier im Stuttgarter Staatstheater zeigte, das Bild vom Umfang des Widerstands überzeichneten. Kohl bezifferte die Zahl der politischen bzw. Gesinnungshäftlinge bei Kriegsbeginn auf über eine Million. Der Arbeitsminister sah darin einen Beweis, dass es "genug Deutsche" gegeben hatte, die gegen den Nationalsozialismus opponiert hatten. Dem Ausland konnte damit deutlich gezeigt werden, wie ein anderes Deutschland lebte und kämpfte.[151] Nicht weniger verwies der christdemokratische Kultusminister Theodor Bäuerle bei der Eröffnung der Ausstellung, die realen Gegebenheiten des Widerstands verklärend auf "Millionen Menschen", welche aufgrund ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ihrer Freiheit beraubt und umgebracht worden waren. Derartige Einschätzungen konnten ihren beschönigenden Charakter über das Verhältnis der Deutschen zum nationalsozialistischen Regime nicht verbergen. Sie lagen nicht im Interesse der NS-Verfolgten, obwohl diese intensiv bemüht waren, auf die Vielfältigkeit resistenten Verhaltens unter der NS-Diktatur

hinzuweisen. Dem wirklichkeitsfremden Überzeichnen des Widerstands lag jedoch kein System zugrunde. Es war nicht durch eine Apologetik des nationalsozialistischen Alltags motiviert, denn wurde diese Form der Übertreibung im Zusammenhang mit der Intensität des öffentlichen Diskurses über Mitläufertum, individuelle Schuld und Verstrickung, Selbstreinigung und Gewissenserforschung betrachtet, reduzierte sie sich auf einen psychologischen Reflex, die Geschlossenheit der Ablehnung angesichts der Schwere gesellschaftlicher Schuld in Deutschland und der Unbedingtheit des internationalen Ansehensverlustes aufzulockern.

Die Ausstellung selbst gab ebenso wenig Anlass zur Überzeichnung des Widerstands wie zum Verwechseln des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen den Opfern rassischer und religiöser wie politischer Verfolgung und den Teilnehmern am Widerstand. Sie verdeutlichte mit Hilfe von Bildern, Zeitungsausschnitten, Statistiken, Schriften und Modellen das Ausmaß von Verfolgung und Widerstand, belegte die Kontinuität der Kritik am Nationalsozialismus seit seinem Erstarken in der Spätphase der Weimarer Republik und eröffnete dem Besucher, worin wohl ihre stärkste Wirkung lag, dass auch unter den Bedingungen eines Gewaltregimes Resistenz möglich war und gelebt wurde. Die Vermittlung dieser Erkenntnis stand sowohl mit dem Anspruch der NS-Verfolgten auf maßgebliche Mitgestaltung bei der Konstituierung eines demokratischen Staates als auch mit ihrer Handlungsorientierung in Zusammenhang, die sich aus der gelebten Resistenz rechtfertigte und in der politischen Gegenwart eine Aufforderung an die postdiktatorische Gesellschaft war.

Das im Zeichen einer gemeinsamen Erinnerungskultur stehende Jahr 1947 klang im November mit einem Gedenken an die antisemitischen Pogrome des Jahres 1938 aus[152] - auf dem Stuttgarter Pragfriedhof wurde aus diesem Anlass ein schlichtes, aus den Steinen der ehemaligen Synagoge und der zerstörten Friedhofskapelle errichtetes Mahnmal für die unter dem NS-Regime ermordeten Juden Württemberg-Badens enthüllt. Während der Feierlichkeiten wandte sich Auerbach gegen die verallgemeinernde Kollektivschuldthese, verlangte aber eine "gerechte und konsequente Bestrafung"[153] der Schuldigen. Ein Jahr gemeinsamer Erinnerungskultur ging damit zu Ende. Philipp Auerbach fand an seinem Ausgang versöhnliche Worte,[154] weil er nach der gesetzlichen Verkündigung des Rückerstattungsgesetzes und der Verabschiedung des Sonderfondsgesetzes durch den Länderrat entscheidende Fortschritte in der Wiedergutmachung angebahnt sah. Ernst Lörcher beobachtete dagegen einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den im Gedenken erbrachten Ehrenbezeugungen gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus und der politischen Realität, die in seiner Wahrnehmung durch wachsende Not, sich ausbreitende Korruption, gescheiterte Entnazifizierung und ein fortdauerndes Zerreißen Deutschlands geprägt war.[155] Er appellierte an jene ehemals Verfolgten, die in den politischen Parteien, Gewerkschaften und kulturellen Organisationen tätig waren, sich stärker für eine ihren Opfern und ihrem widerständigen Handeln entsprechende Stellung in der Gesellschaft einzusetzen. Für die durch den Landesausschuss vertretenen Verfolgten Bayerns hoffte er, dass 1948, das Jahr der hundertjährigen Wiederkehr der Märzrevolution, einen Wendepunkt in der Erneuerung eines unteilbaren demokratischen Deutschland bringen würde. Eine Hoffnung, die sich nicht erfüllen sollte.

3. Die erinnerungspolitische Verflechtung der deutschen Frage und die NS-Verfolgten

Obwohl die deutsche Frage eher ein Gegenstand der politisch-programmatischen Orientierung der organisierten NS-Verfolgten ist, und deshalb thematisch auch in diesem Zusammenhang behandelt werden sollte,[156] erscheint es aufgrund der diesem Problem innewohnenden erinnerungspolitischen Dimension, die sich im Gedenken an die Märzrevolution und den Widerstand konkrete Bahn brach, an dieser Stelle jedoch angebracht, näher auf die Stellung der NS-Verfolgten zur politischen Gestaltung Deutschlands einzugehen.

Im März 1947 hatte Hans Mayer auf der bereits mehrfach erwähnten interzonalen Konferenz der NS-Verfolgtenverbände die Frage der deutschen Einheit zu einem zentralen Anliegen der Widerstandsbewegung gemacht. Er knüpfte an das Einheitsproblem als politischem Programmpunkt der Märzrevolution an und erkannte das Scheitern der Einheit in einer beinahe hundertjährigen Entwicklung als ein Erfolg der Gegenrevolution. Das Versagen, in Deutschland zur "Schaffung eines freiheitlichen, echt demokratischen Volksstaates"[157] zu kommen, war nach Mayer dafür verantwortlich, dass in der Gegenwart gar nicht mehr die Frage eines deutschen Reichs zur Diskussion stand, sondern die Einheit Deutschlands, der Bestand des deutschen Staates überhaupt in Frage gestellt wurde. Der Widerstand hatte Mayer zufolge ebenso die Pflicht wie er als Freiheitsbewegung gegen die NS-Diktatur berechtigt war, auf die Niederlage der Demokratie in Deutschland hinzuweisen, historische Legenden auszuräumen, aber auch die Forderung nach der Einheit der Deutschen in der Demokratie zu stellen. Den in der Gegenwart nicht zu überhörenden Ruf nach einer europäischen Einigung schätzte Mayer nur als "bequeme Lösung" der deutschen Frage ein, die immer dann erhoben wurde, wenn die Reaktion mit ihrer Expansionspolitik gescheitert war. Der ehemals politisch Verfolgte wollte die Ablösung der Nationalismen durch die internationale Volksgemeinschaft in der Zukunft nicht ausschließen, hielt aber eine übernationale Ordnung nur dann für möglich, "wenn zunächst einmal gesunde Staaten und Völker vorhanden sind, die sich frei organisiert haben und nach eigenem Willen, demokratisch verwaltet sind und aus sich heraus durch einen freien Bund freier, selbständiger Völker diese neue übernationale Ordnung schaffen und damit sind die Fragen der deutschen Einheit und der deutschen Demokratie aufs engste verknüpft, dass es gelingt, das neue Antlitz Deutschlands der Welt zu zeigen".[158] Kogon, der im Gegensatz zu Mayer direkter den Gedanken der europäischen Einigung vertrat, forderte die Alliierten vor dem Hintergrund der Moskauer Friedenskonferenz auf, die Verfolgten und Beteiligten des deutschen Widerstands als "Gesandte"[159] eines in der Zukunft besseren Deutschlands anzuerkennen.

Kogon und Mayer aktualisierten den erfahrungsgeschichtlich begründeten Gedanken der "Brückenfunktion der Verfolgten"[160] und reflektierten die historische Schuld der Deutschen als gesamtdeutsche Aufgabe. Die politische Logik dieser Argumentation war nach wie vor nicht von der Hand zu weisen, nur hatten die Realitäten ihre eigenen Gesetzlichkeiten, die sich zuallerletzt von einer Kongruenz zwischen erinnerungspolitischem Auftrag und realpolitischer Gegenwartsgestaltung beeinflussen ließen. Außerdem beruhte das von Ottomar Geschke in Frankfurt ausgesprochene Postulat: "Nur als einiges Deutschland können wir würdig und erfolgreich auftreten, wird die Stimme des deutschen Volkes gehört",[161] auf falschen Voraussetzungen, da einerseits die erneute Aufnahme der Deutschen in die Völkergemeinschaft grundsätzlich von deren Versöhnungsbereitschaft abhing, die an die Wahrnehmung politischen Wandels gebunden sein mochte, aber nicht notwendig mit ihr verknüpft war, andererseits stellte die Einheit keinen Wert an sich dar, sondern blieb an politische Inhalte gebunden und verlor folglich angesichts unüberbrückbarer Differenzen über die zukünftige Gestaltung Deutschlands als Orientierung erheblich an Wert.

Im Frühjahr 1947 wurde die ökonomisch-politische Stabilisierung Westdeutschlands und Westeuropas zur Leitlinie der amerikanischen Deutschland- und Europapolitik, die Sowjetunion beabsichtigte nach dem Scheitern ihrer durch demokratisch-parlamentarisch eingefärbte Blocks gestützte Kooperationspolitik hingegen, ihr "Informal Empire" (Dietrich Geyer) in Osteuropa durch den Übergang zum neuen Staatstypus der Volksdemokratie abzusichern. Man gab die bislang bewahrte Fassade bürgerlicher Demokratie auf, um in der eigenen Einflusssphäre die kommunistische Parteiherrschaft nach stalinistischem Muster durchzusetzen. Die Schaffung des Bizonen-Wirtschaftsrats in Frankfurt am Main Ende Mai 1947, die Beschlüsse zur Teilnahme der Westzonen am Marshall-Plan, die Einrichtung einer Kontrollbehörde für das Ruhrgebiet und die Empfehlung zur Bildung einer westdeutschen Regierung nach den Beschlüssen der Londoner Sechsmächte-Gespräche im Februar 1948 sowie die zur durchgreifenden Verbesserung der Wirtschaftssituation im Juni eingeleitete Währungsreform und die sich anschließende, von der sowjetischen Besatzungsmacht verhängte Berlin-Blockade setzten die "reaktive Mechanik der Konflikteskalation"[162] in Gang. Sie führte zu einer außerordentlichen Zuspitzung der Auseinandersetzungen zwischen den Siegermächten und machte die nicht mehr aufzuhaltende Entwicklung zur deutschen Zweistaatlichkeit deutlich. Mit der Annahme der Frankfurter Dokumente, die vor allem die Grundzüge einer westdeutschen Verfassungsgebung im Zusammenklang mit den Umrissen eines Besatzungsstatuts wiedergaben, der Ministerpräsidenten-Konferenz in der zweiten Junihälfte sowie der Einberufung des Parlamentarischen Rates zum 1. September war die Spaltung Deutschlands und die Integration der beiden Teile in unterschiedliche Machtblöcke praktisch schon vollzogen.

In der sowjetisch besetzten Zone reagierte man auf die westdeutsche Entwicklung mit der Organisierung der Volkskongress-Bewegung, die dem Willen zur nationalen Einheit Deutschlands Geltung verschaffen sollte. Der Anfang Dezember 1947 in Berlin zusammentretende erste deutsche Volkskongress war jedoch aufgrund eines undurchsichtigen Delegationsmodus nicht demokratisch legitimiert; von den Politikern in

den westlichen Besatzungszonen von Beginn an als manipulatorisches Instrument durchschaut, gewann er weniger als deutschlandpolitische Initiative, denn als vorbereitende Institution für die Gründung eines ostdeutschen Separatstaates Bedeutung. Das Scheitern der Londoner Außenminister-Konferenz hatte im Dezember 1947 endgültig gezeigt, dass es nicht möglich war, mit der Sowjetunion zu einem Übereinkommen über die Zukunft Deutschlands unter demokratischen Bedingungen zu gelangen. Die sich verschärfende restriktive Politik der sowjetischen Besatzungsbehörden gegenüber der freien Zugänglichkeit Berlins und der demonstrative Versuch, dem Westen den Zusammenbruch der Vier-Mächte-Verwaltung in Deutschland anzulasten, der am 20. März mit dem Auszug von Marschall Sokolowskij und seinen Begleitoffizieren aus dem Sitzungssaal des Berliner Kontrollratsgebäudes öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt wurde, verdeutlichte den Mangel an Verständigungsbereitschaft. Die Situation kräftigte den "antikommunistischen Konsens"[163] im Westen, der durch die Berlin-Blockade geradezu betoniert wurde.

Die seit dem zweiten Parteitag der SED im September 1947 entwickelten Pläne zur Durchführung eines Volksentscheids über den zukünftigen Staatsaufbau Deutschlands, zur Einsetzung einer nationalen Repräsentation der Parteien, die, ausgehend von einer Initiativerklärung der ostzonalen Parteien, zu gesamtdeutschen Beratungen einladen sollte, oder die schließlich Mitte November vom Parteivorstand der SED in Gang gesetzte Kampagne zur Organisierung einer Volksbewegung zur Unterstützung des Volksentscheids waren propagandistische Aktionen, mit denen die sowjetische Deutschlandpolitik gestützt werden sollte.[164] Zugleich versuchten sie, die Integration der westlichen Besatzungszonen in ein bürgerlich-demokratisches Europa zu bremsen und die forcierte eigenstaatliche Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone zu decken. Der Stand der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Ostdeutschland sollte gesichert werden, daneben aber als Beispiel einer "demokratischen Wirtschaftspolitik"[165] mit gesamtdeutscher Zielsetzung dienen.

Die auf dem Parteitag vorgetragenen Programmpunkte zu einer Friedensregelung für Deutschland sahen neben der Wiederherstellung der Wirtschaftseinheit, den Aufbau von Zentralverwaltungen, einer einheitlichen Wirtschaftsplanung und der Einstellung bizonaler Abmachungen eine radikale Entnazifizierung der Verwaltung und des Wirtschaftsapparates, die Durchführung einer demokratischen Bodenreform nach sowjetzonalem Vorbild, die entschädigungslose Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher, die Überführung des Bankenwesens und der Monopolbetriebe in Gemeineigentum sowie einen maßgeblichen Einfluss der Gewerkschaften auf die Kontrolle und Verteilung der Produktion vor.[166] Die bereits getroffenen strukturellen Entscheidungen der Westmächte über den Aufbau und die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Besatzungszonen sollten folglich revidiert und die in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone durchgeführten Reformen im Westen nachgeholt werden.

Nachdem die Pläne zu einer nationalen Repräsentation nicht nur durch die ablehnende Haltung der Parteien in den Westzonen, sondern auch am Widerstand der östlichen Christdemokraten gegen ein einseitiges ostzonales Vorgehen gescheitert waren,[167] beschloss der Parteivorstand der SED auf einer außerordentlichen Sitzung Ende November, zu einem

"Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden" am 6. und 7. Dezember nach Berlin einzuladen. Nach sowjetischem Verlangen sollte der Kongress eine deutsche Delegation zur Londoner Außenministerkonferenz wählen, um den Westmächten zu signalisieren, dass die Deutschen die sowjetische Position in der Frage um die zukünftige Gestaltung ihres Landes unterstützten.[168]

Die deutschlandpolitische Konzeption der SED wurde von der ostdeutschen VVN ohne Einschränkungen unterstützt. In der ersten Ausgabe des als Halbmonatsschrift erscheinenden "Appells" sah Franz Dahlem die demokratische Entwicklung in Deutschland durch die Kräfte der "Reaktion und des Faschismus" bedroht, die durch eine Politik der "Völkerverhetzung" sowohl ein friedliches Verhältnis der Deutschen zu ihren Nachbarn als auch die nationale Einheit gefährdeten.[169] Dahlem erklärte das in der sowjetisch besetzten Zone praktizierte Modell der antifaschistisch-demokratischen Einheitsfront als fruchtbar, weil an seiner Spitze ehemals politisch Verfolgte und Teilnehmer des Widerstands agierten. Die Verfolgten des Nationalsozialismus sollten die Einheitsfrage zu ihrem gemeinsamen Anliegen machen und sich nicht durch einen demagogischen Antikommunismus beeinflussen lassen, da die Behauptung der Freiheit und Menschenwürde keine Frage von Ost und West war. Geschickt überließ Dahlem es dem einzelnen Verfolgten, die Antwort auf die Frage zu finden, warum in der Ostzone die "ehemaligen Naziaktivisten, Monopolisten und militaristischen Junker" ausgeschaltet waren, in den Westzonen hingegen noch die Hauptrolle in der Verwaltung und Wirtschaft spielen konnten? Dahlem forderte die NS-Verfolgten auf, dagegen zu kämpfen, dass Deutschland sich "nicht im Interesse reaktionärer und deutschfeindlicher Kräfte ausnutzen, gegeneinander ausspielen und national zerreißen"[170] ließ. Nach seiner Ansicht durfte nicht vergessen werden, dass der Nationalsozialismus nur zur Macht gelangen konnte, weil er die Duldung und Unterstützung "reaktionärer Kräfte des Westens"[171] erhalten hatte.

In diesem Denken war die historische Erfahrung wie Analyse nur noch ein Versatzstück tagespolitischer Interessen und Instrument taktischer Überlegungen. Hans Seigewasser schloss an Dahlems politische Ausführungen an, wenn er das politische Reformprogramm der Kommunisten zur Mission des deutschen Widerstands erklärte. "Die verantwortliche Kontrolle durch Organe der werktätigen Massen nach Zerstörung des monopolistischen Machtapparates", so das Mitglied des Zentralvorstandes der ostdeutschen VVN, "die Überführung der Betriebe von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten in die öffentliche Hand, eine radikale Bodenreform zur Sicherung der Ernährungsbasis wie auch zur Sicherung der Dorfdemokratie, die Demokratisierung der Verwaltung in Stadt und Land, eine rücksichtslose Säuberung der Justiz von allen reaktionären Auswüchsen einer formalen Paragraphen-Maschinerie, die aus fortschrittlicher Pädagogik entwickelte demokratische Schulreform als Kraftquelle eines neuen Humanismus, alles das sind Forderungen, die von den fortschrittlichen Menschen gemeinsam vertreten werden können".[172] Während die VVN in der sowjetisch besetzten Zone ihre Mitglieder ohne große Diskussion verpflichten konnte, "unablässig für den Gedanken der Einheit zu wirken"[173] und sich für die Teilnahme an der Volkskongressbewegung auszusprechen[174] - mit der Wahl des zweiten VVN-Vorsitzenden Heinrich Grüber in die zur Londoner Konferenz gesandte Delegation war es sogar gelungen,

ein auch in den Westzonen anerkanntes Mitglied der NS-Verfolgten für die Ziele des Volkskongresses zu gewinnen[175] - kam es in den westlichen Landesverbänden nicht zu einer geschlossenen Unterstützung.

Obwohl die Einheitsfrage eine zentrale Stellung in der sozialdemokratischen Programmatik einnahm[176] - Persönlichkeiten wie Hermann Brill sprachen bei dem Gedanken an eine westdeutsche Nationalversammlung von einer Absurdität[177] - und einzelne NS-Verfolgte noch auf eine Verständigung der Siegermächte für ein einheitliches Deutschland hofften, das die Funktion einer "Brücke zwischen Ost und West"[178] übernehmen würde, gelang es mit Ausnahme der KPD weder unter den westdeutschen Parteien noch den Landesverbänden der VVN eine Teilnahme an der Volkskongressbewegung durchzusetzen. Die Sozialdemokratie vertrat ein Wiedervereinigungskonzept, das mit einer Option für die Westorientierung Deutschland verbunden war.[179] Ebenso wie die Christdemokraten lehnte sie den Volkskongress als propagandistisches Manöver ab, während die NS-Verfolgten in den Landesverbänden einerseits durch das Gebot der Überparteilichkeit gebunden waren, andererseits mit Rücksicht auf die sozialdemokratischen Mitglieder nicht gegen die Linie ihrer Parteiführung beschließen konnten. So hieß es in einem einstimmigen Beschluss der nordrhein-westfälischen VVN, die Überparteilichkeit erlaube keine Stellungnahme für und wider den Volkskongress.[180] Der Vorstand, der mit Wilhelm Knebel und Karl Vögtler von zwei KPD-Mitgliedern präsidiert wurde, konnte sich lediglich zu einer allgemeinen Klage über die "parteipolitische Zerrissenheit des deutschen Volkes" sowie zu einem Appell an die deutschen Parteien entschließen, nach dem Scheitern der Londoner Außenministerkonferenz, die auf Beschluss der Westmächte die Delegation des Volkskongresses nicht einmal empfangen hatte,[181] "eine einheitliche Willensbildung über die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands herbeizuführen".

Auf den interzonalen Konferenzen der VVN im Mai in München[182] und im Anschluss an den Gedenktag für die Opfer des Faschismus in Berlin wurde zwar vor einer Zersplitterung Deutschlands gewarnt, aber ebenfalls geschlossen der überparteiliche Charakter der Verfolgtenorganisation unterstrichen.[183] Die Sozialdemokraten Jeanette Wolff und Leo Radtke wandten sich auf dieser Konferenz gegen eine dualistische Darstellung der politischen und sozialökonomischen Verhältnisse in den westlichen und östlichen Besatzungszonen. Sie weigerten sich, die Entwicklung in der Sowjetzone als alleiniges Modell einer antifaschistisch-demokratischen Erneuerung anzuerkennen.[184] Die westdeutschen Landesverbände strengten aufgrund derartiger Kritiken an, die Überparteilichkeit der Verfolgtenorganisation herauszustellen und sämtliche Hinweise auf politische Einseitigkeiten zu unterdrücken.[185]

Nur wenige Tage nach dem ersten Volkskongress in Berlin, auf dem Grotewohl das Anhörungsrecht einer gewählten Delegation für die Londoner Konferenz aus der "Überparteilichkeit" des Kongresses ableitete und in bemerkenswerter Weise, wenn auch folgenlos, erkannte, dass ein wirklicher gesellschaftspolitischer Fortschritt eine innere Reinigung des von den Nationalsozialisten fehlgeleiteten Volkes und eine radikale Selbsterkenntnis voraussetzte,[186] fand am 11. und 12. Dezember in Hamburg eine Tagung des Interzonalen Beirates der VVN statt. Als Vertreter der ostdeutschen VVN suchten

Ottomar Geschke, Hans Seigewasser, Carl Raddatz und der Vorsitzende der Berliner VVN Walter Bartel, die gesamtdeutsche VVN nachträglich auf eine indirekte Anerkennung des Volkskongresses festzulegen. Dieses Ziel hofften die ostdeutschen Kommunisten durch eine Bestätigung Grübers als Abgeordneter der interzonalen VVN zu erreichen, denn der Propst war in Berlin nur als Mitglied der ostdeutschen Verfolgtenorganisation in die Delegation zur Londoner Außenministerkonferenz gewählt worden. Auerbach und Radtke lehnten die Anerkennung prinzipiell ab.

Der Hamburger Sozialdemokrat Karl Kühne warf den Antragstellern vor, die sozialdemokratischen VVN-Mitglieder angesichts der Absage des Parteivorstands an den Volkskongress bewusst von der Linie ihrer Partei trennen und kompromittieren zu wollen. "Wenn man also nicht Spaltungspolitik betreiben wolle", verdeutlichte Kühne seine Haltung, "solle man derartige Versuche einstellen. Die Sozialdemokraten seien für die Einheit Deutschlands. Diese könne jedoch nicht durch parteipolitisch einseitige Manöver wie den 'Volkskongress' herbeigeführt werden. Eine wirkliche Vertretung des deutschen Volkes sei erst dann gegeben, wenn durch wirklich freie Wahlen in allen Zonen ein deutscher Reichstag gebildet worden sei".[187] Aufgabe der VVN konnte es nicht sein, sich in parteipolitische Angelegenheiten einzumischen, sie hatte nur den sachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu dienen. Die interzonale Kandidatur Grübers wurde nach dieser Kritik fallengelassen. Damit konnte ein Bruch innerhalb der gesamtdeutschen VVN noch einmal abgewandt werden. Dass die ostdeutschen NS-Verfolgten innerhalb der Organisation nicht mit der Geschlossenheit der kommunistisch orientierten Mitglieder rechnen konnten, signalisierten Franz Heitgres und Ernst Saalwächter, die als Kommunisten den Vorständen der VVN-Landesverbände Hamburg und Nordrhein-Westfalen angehörten. Heitgres wie Saalwächter opponierten energisch gegen den politischen Kurs der ostdeutschen Vertreter, da sie den Grundsatz der Überparteilichkeit der VVN nicht gefährdet sehen wollten.[188]

Anstelle einer Anerkennung des Volkskongresses einigte man sich in der Frage des künftigen Friedensvertrages für Deutschland auf ein politisch unverbindliches Manifest, dass anlässlich der Zielsetzungen der Londoner Konferenz die Differenzen der politischen Parteien bedauerte und sie ermahnte, im Interesse der politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands "engherzige Standpunkte" und taktische Erwägungen aufzugeben. Die NS-Verfolgten forderten die Parteien auf, über trennende weltanschauliche Differenzen hinweg nicht die gemeinsamen Ziele zu vergessen, "für die einst die Vorkämpfer dieser Parteien in der deutschen Widerstandsbewegung Freiheit und Leben eingesetzt"[189] hatten. Man wollte nicht in die Aufgabenbereiche der Parteien eingreifen, hielt sich jedoch durch die im Widerstand gebrachten Opfer für berechtigt, "auf die Gefahren einer Verewigung der deutschen Spaltung" hinzuweisen. Die Alliierten erinnerten die NS-Verfolgten daran, dass die Motive des Widerstands auch aus dem "Geiste der Völkerverständigung und Humanität" entstanden waren. Daher appellierte man an die Siegermächte, die Leiden des Widerstands für Freiheit und Menschenrechte als Verpflichtung zu einem "unteilbaren Frieden", zur "Wiederherstellung gesunder Entwicklungsmöglichkeiten in einem ungeteilten Deutschland" anzusehen. Die VVN beließ es indessen nicht bei einem moralisch-politischen Aufruf, sondern wählte durch den interzonalen Beirat einen Ausschuss für Friedensfragen, dem mit

Auerbach, Grüber, Hans Mayer und Peter Lütsches demonstrativ kein Mitglied der KPD bzw. der SED angehörte.

Die Initiative der NS-Verfolgten diente der Absicht, die Regierungen und Parteien aus Ost und West doch noch zu gemeinsamen Gesprächen zu bewegen. In einem Brief an sämtliche Parteien wurde die Gründung des Ausschusses mitgeteilt und auf das Ziel der NS-Verfolgten hingewiesen, über die parteipolitischen Gegensätze hinweg den Gedanken der Einheit Deutschlands und eines gerechten Friedens "vorzubereiten". Die Verfolgten boten ihren Dienst als "ehrliche Makler" an, um über Parteiengrenzen und Weltanschauungen hinweg eine Atmosphäre zu schaffen, welche die Einigkeit der Deutschen vor dem Ausland dokumentierte. Der Ausschuss wollte dem Ausland zeigen, dass die Opfer des Nationalsozialismus in diesem Zusammenhang bestrebt waren, ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, um ein demokratisches Staatswesen in Deutschland aufzubauen, "das auch dem Ausland die notwendige Garantie für die Sicherheit Europas und der Welt"[190] gab. Der Brief sprach von der "historischen Mission der Verfolgten", nicht nur im Namen der 300000 Überlebenden der deutschen Konzentrationslager, die durch die VVN repräsentiert wurden, sondern auch der 10 Millionen Opfer, die für die gleichen Ideen gelebt und deren Vermächtnis die überlebenden Verfolgten und ehemaligen Widerstandskämpfer übernommen hatten. Der Brief wiederholte nachdrücklich, dass mit der Initiative keine parteipolitische Absicht verfolgt wurde, man sah sich vielmehr an die Verpflichtung gebunden, "dieses undankbare Amt" im nationalen und Friedensinteresse zu übernehmen. So ehrlich auch die Absicht der NS-Verfolgten gewesen sein mochte, mit dem Hinweis auf die ideelle Verpflichtung aus dem Widerstandserbe überschätzte sie sowohl ihre eigene Stellung in der Nachkriegsgesellschaft als auch die kurzzeitige realpolitische Wirkungsmächtigkeit der Erinnerung. Zudem bemühte sich die ostdeutsche VVN, die Reichweite und Zielsetzung der Initiative gegenüber der Öffentlichkeit dahingehend einzuschränken, dass es den Verfolgten lediglich darum ging, eine Verbindung mit allen Regierungen und Parteien, der Gewerkschaftsbewegung und allen Bestrebungen herzustellen, die das gleiche Ziel, mithin die Einheit Deutschlands, verfolgten.[191] Diese Vorgehensweise entsprach der von der SED verfolgten Taktik, für die Volkskongressbewegung in den Westzonen an vorgegebene Organisations- und Mobilisierungsformen anzuknüpfen, die Bewegung mit drängenden sozialen Fragen zu verbinden und strengstens darauf zu achten, dass sie in der Öffentlichkeit als überparteiliche Aktion in Erscheinung trat.[192]

Die Taktik ging nicht auf, da die geschlossene Front der Ablehnung seitens der westdeutschen Parteien und gesellschaftlichen Verbände nicht erschüttert werden konnte. Die Verbote der britischen und amerikanischen Militärregierung gegen den Volkskongress resümierten die Ablehnung praktisch nur noch, indem sie die Bewegung als politisch und den überparteilichen Anspruch als bewusste Täuschung einstuften.[193] Schließlich trat, nachdem sich der Kongress mit der Wahl des Volksrats Mitte März 1948 endgültig als ein Instrument der Separatstaatbildung entpuppte, der propagandistische Charakter der auf die Westzonen ausgerichteten Aktionen noch offensichtlicher zutage. In dieser Situation hatte eine separate Friedens- und Einheitsinitiative der NS-Verfolgten wenig Aussicht auf Erfolg. Sie hatte schon Schwierigkeiten von einer breiteren Öffentlichkeit differenziert wahrgenommen zu werden

und konnten allenfalls auf das positive Meinungsklima für die Einheit in der Bevölkerung[194] und bei einzelnen Politikern wie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens hoffen.

Der Friedenausschuss, vor allem aber Propst Grüber als Vorsitzender, verfolgte nach der Hamburger Konferenz engagiert die Ziele der Initiative und führte eine rege Korrespondenz mit den Landesregierungen, Parteien, Verbänden und Kirchen.[195] Grüber verstand sich selbst als Brückenbauer, das wurde bereits im Hinblick auf seine Stellung zu den rassisch Verfolgten deutlich.[196] Deutschlandpolitisch hieß das, ausgleichend zu wirken und trotz der nicht zu leugnenden Spannungen zwischen den politischen Systemen in Ost und West die Einheit Deutschlands im Blick zu behalten. Eine Spaltung Deutschlands hielt Grüber nicht dem Gedanken eines sich seiner Geschichte bewussten Europas vereinbar.[197] Auf der Tagung des interzonalen Rates konnte er Anfang Februar 1948 auf verschiedene Zustimmungs- und Unterstützungserklärungen verweisen, doch insgesamt war die öffentliche Resonanz eher enttäuschend ausgefallen.[198] Trotz der ernüchternden Resultate wurden die Mitglieder des Arbeitsausschusses aufgefordert, mit ihrer Arbeit fortzufahren und sich auf das Ziel einer "gerechten Friedensregelung für Deutschland" zu konzentrieren.

Hans Seigewasser erklärte die NS-Verfolgten zu einer politischen Avantgarde, die freiwillig die "Herkules-Arbeit" der Umerziehung des deutschen Volkes übernommen hatte. Er verband den Erziehungsauftrag der NS-Verfolgten mit der Einheitsfrage, indem er verdeutlichte, dass Umerziehung und Demokratisierung nicht von der Selbstbestimmung bei der staatsrechtlichen Gestaltung des eigenen Landes zu trennen waren. Das Problem unterschiedlicher politischer Konzeptionen in den Besatzungszonen reduzierte der Kommunist in Analogie zu dem in der Weimarer Zeit geforderten Bekenntnis zwischen Faschismus und Antifaschismus auf einen Dualismus zwischen Reaktion und Fortschritt, der die eigentliche politische Scheidelinie in der deutschen Gegenwart darstelle.[199]

Seigewassers Vorschlag, einen Konsultivrat aus Vertretern der Länder, der politischen Parteien, der Gewerkschaften und anderer demokratischer Organisationen zu bilden, der die Entwicklung in der Einheitsfrage vorantreiben und eine Volksinitiative auslösen sollte, war jedoch ein durchsichtiges Manöver, das insoweit auf die Neutralisierung der bürgerlichen Parteien abzielte, als die Volkskongressbewegung mit einer "Einheitsfront von unten" verbunden wurde. Die Vertreter der westzonalen Landesverbände bekräftigten daher ihren Widerstand gegen einseitige Parteinahmen. Hans Mayer verlangte mit Blick auf die ostdeutschen Kommunisten, die Ziele der NS-Verfolgten höher zu stellen als die Parteidoktrin. Kogon ging noch einen Schritt weiter, wenn er dazu aufrief, den Kredit der politisch, rassisch und religiös Verfolgten beim deutschen Volk zu vergrößern. Sie sollten sich positive Ziele stellen, die Frage der deutschen Einheit konkretisieren, d.h. Antworten anbieten, wenn nach den Einrichtungen und Formen des zukünftigen deutschen Staates gefragt wurde.

Kogon präzisierte anschließend seine Gedanken unter der Maxime von der "Politik der Versöhnung". Er bezeichnete die organisierten NS-Verfolgten als "das einzige große politische Forum", auf dem noch ein gesamtdeutsches Zusammenwirken stattfand. Die Legitimation für eine "gesamtdeutsche Politik der Verständigung und des Rechtes für alle"[200]

leitete er wie seine Mitstreiter in der VVN aus dem geleisteten Widerstand unter dem Nationalsozialismus ab. Nach Kogons Vorstellung sollten die ehemals Verfolgten als beratendes, koordinierendes, antreibendes und vorbereitendes Gremium wirken, das eben auch einen Zusammenhang mit den aktuellen Kernfragen des deutschen Daseins herstellte und eine "erste tragfähige Grundlage für ein gesamtdeutsches Verhalten" zu finden bestrebt war, indem es die Fragen der deutschen Einheit, der Sicherung der geistigen und materiellen Freiheit, der Eingliederung der Vertriebenen und Auswanderung, des Lastenausgleichs, der Wiedergutmachung, Bodenreform und notwendigen Sozialisierung oder den Problemkreis der Zusammenarbeit mit den Besatzungsmächten den Parteien, Landtagen, Regierungen und Besatzungsmächten nahelegte. Durch diese Tätigkeit sollten Ziele und Handlungsweisen vereinheitlicht sowie eine zeitliche Koordination vorgenommen werden. Wenn mit der Verständigung nur erst ein Anfang gemacht worden war, so die Annahme Kogons, war der Weg einer gemeinsamen Zukunft eröffnet, zumal wenn diese Aussicht durch eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gestützt wurde.

Doch was in guter Absicht einen Ausdruck der Stärke darstellen sollte, wies auf die momentane Schwäche des Appells hin: Anstelle eines moralisierenden Idealismus waren politische Lösungen gefragt, die sich an die konkreten Rahmenbedingungen anlehnten. Unter der Bereitschaft, diese als gegebene Größen anzuerkennen, mussten ebenso konstruktive wie tragfähige Politikangebote entwickelt werden.[201] Obwohl Kogon ein aufmerksamer und analytisch differenzierter Beobachter des politischen Geschehens war und sich nicht von den nur mühsam getarnten propagandistischen Aktionen der in der VVN vertretenen Kommunisten beeinflussen ließ - was schon sein Beharren auf einer Politik des Rechts deutlich machte -, war er doch nicht in der Lage, der politischen Funktion der NS-Verfolgten eine über den Appell hinausgehende, im politischen Alltag praktisch wirksame gesamtdeutsche Perspektive zu geben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er Versöhnung als europäisches Problem begriff, denn der innere Konflikt in Deutschland war bekanntlich auch ein europäischer Konflikt.

Die von Kogon und dem überwiegenden Teil der NS-Verfolgten aufgenommene Verknüpfung von Versöhnung und Recht barg zudem erhebliche politische Brisanz, da sie die Forderung einschloss, Auskunft über die "Konzentrations- und Internierungslager" in der sowjetisch besetzten Zone zu erhalten. Es war für die bürgerlich-demokratisch orientierten NS-Verfolgten nicht hinnehmbar, dass diese Lager mit Beginn des Jahres 1948 zunehmend der Unterdrückung politisch Oppositioneller dienten. Kogon forderte vom Gesamtdeutschen Rat und den Landesvorständen der VVN Initiativen, Aufklärung und Einwirkung auf die sowjetische Militäradministration,[202] was weniger die west- als die ostdeutschen Kommunisten in Verlegenheit bringen musste. Die Organisation der NS-Verfolgten war kein Veteranen-Verein, hatte Kogon in Stuttgart erklärt, sondern das "Gewissen der Nation". Der Widerstand hatte nicht zu den Verbrechen des Nationalsozialismus geschwiegen, seine Überlebenden mussten daher "in Zukunft gegen jedes Unrecht, gegen jede Vergewaltigung in Deutschland auftreten".[203] Diese Position war nicht mit einer Politik zu verbinden, zu deren erklärten Zielen gehörte, "die Verfechter und Nutznießer einer endgültigen Aufteilung

und Kolonialisierung Deutschlands schonungslos zu entlarven", wie der Generalsekretär der ostdeutschen VVN im Januar 1948 öffentlich verkündet hatte.[204]

Zur gleichen Zeit wurden auf der ersten Delegiertenkonferenz der Berliner VVN zwar kämpferische Töne angeschlagen, die NS-Verfolgten gedachten als "legale Widerstandsbewegung", wie der als Gast geladene Karl Kaim bemerkte, "alle Reste von Faschismus und Reaktion niederzuschlagen",[205] aber insgesamt herrschte die Absicht vor, die Überparteilichkeit als gemeinsamen Nenner der organisierten NS-Verfolgten aufrechtzuerhalten.[206] Christdemokratische VVN-Mitglieder gaben auf der Tagung unmissverständlich zu verstehen, dass die Aufgabe der Verfolgtenvereinigung nur in der organisatorischen Erfassung der ehemals Verfolgten und in ihrer Heranziehung zur Mitarbeit bestand. Wenn die NS-Verfolgten jedoch parteipolitisch funktionalisiert wurden, was schon durch eine nichtparitätische Zusammensetzung des Vorstands zum Ausdruck kommen konnte, musste mit einem schnellen Austritt der CDU-Mitglieder gerechnet werden.[207]

Auf dem nur knapp drei Wochen nach der Stuttgarter Konferenz in Halle einberufenen zweiten Hauptkonferenz der sowjetzonalen VVN gab es freilich keinen Versuch mehr, die Vermittlungsfunktion der NS-Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft zu bestätigen. Im Mittelpunkt der Stellungnahmen und Entscheidungen stand eine Positionierung der NS-Verfolgten gegenüber der divergierenden Deutschlandpolitik der Alliierten. Hans Seigewasser warf in einer demagogisch aufgemachten Rede den westdeutschen Industriellen vor, sie hätten sich in einer "amerikanischen Reinigungs- und Bügelanstalt vom Schand- und Schmutzfleck Auschwitz"[208] reinigen lassen. Im Verein mit "internationalen Brandstiftern und Kriegsgewinnlern" betätigten sie sich angeblich als Schrittmacher der Spaltung Deutschlands und gefährdeten damit den Frieden in Europa.

Seigewasser forderte die VVN auf, zur Friedenssicherung die Macht der Reaktion zu brechen. Dieses Ziel verlangte von den NS-Verfolgten einerseits eine entschiedenere Frontstellung gegen die reaktionären Kräfte, andererseits eine definitive Integration in die Volkskongressbewegung. Die Hauptkonferenz sollte den Dezember-Beschluss des Zentralvorstands zur Teilnahme an der Bewegung bestätigen und in den übrigen Besatzungszonen engagiert für die Positionen des Kongresses eintreten. Im Westen den "Widerstand gegen jede Art von Kolonialisierung" organisieren, im Osten "die weitere Festigung der demokratischen Ordnung"[209] vorantreiben, hieß die politische Leitlinie, die Fritz Beyling, der erste Vorsitzende der VVN Sachsen Anhalts, formulierte. Nachdem der Vertreter der sowjetischen Militäradministration Oberst Rodionow die politische Lage in Deutschland auf einen Gegensatz von Demokratie und Imperialismus zugespitzt, eine Parteinahme für die Sowjetunion und die "Länder der neuen Demokratie" für unausweichlich erklärt und den Delegierten außerdem deutlich gemacht hatte, dass die Stimme der ehemals Verfolgten in der aktuellen politischen Situation zu schwach war,[210] bestätigte die Konferenz die Teilnahme am Volkskongress.[211]

Für die Unterstützung der innenpolitischen Entwicklung in der sowjetischen Zone wurden nunmehr konkrete Ziele benannt. Der brandenburgische Landessekretär Kurt Laube verlangte von der Verfolgtenorganisation, am Befehl Nr. 234 der Militäradministration

mitzuarbeiten.[212] Die im Oktober 1947 erlassene Anordnung zielte darauf ab, durch die Intensivierung der Akkordarbeit und den Einsatz einer leistungsorientierten Verpflegung die Produktion zu steigern sowie die Qualität der Arbeitsleistungen zu verbessern.[213] Zwar lehnten viele Arbeiter den Befehl aufgrund seiner negativen Auswirkungen auf die innerbetriebliche Demokratie ab, er konnte jedoch überraschend schnell zum Ausgangspunkt der Aktivistenbewegung und der zentralisierten Verwaltungswirtschaft nach sowjetischen Vorbild gemacht werden.[214] Ein anderer Vorschlag verlangte von der VVN, zu den volkseigenen Betrieben Stellung zu nehmen, da sie als der entscheidende "aufbauende Faktor"[215] in der Ostzone angesehen wurden.

Nur noch vereinzelte Stimmen versuchten in Halle, sich gegen eine Polarisierung der ehemals Verfolgten zu wenden. Hans Oppenheim kritisierte die Verunglimpfungen politischer Gegner, wie sie vor allem auf dem Berliner Volkskongress vorgekommen waren.[216] Heinrich Grüber wiederholte in seiner Eröffnungsrede, dass es den NS-Verfolgten weniger um die Macht als um die Rechtsrestitution ging. Er forderte von den Opfern, sich nicht um Dinge zu kümmern, die nicht in ihrem Auftrag lagen.[217] Dieser Hinweis auf die Notwendigkeit parteipolitischer Enthaltsamkeit fand jedoch keinen Anklang, im Gegenteil, in einer öffentlichen Erklärung wiederholte das Generalsekretariat der VVN die in Halle zur Volkskongressbewegung und Deutschlandpolitik eingenommenen Positionen. Gleichzeitig erklärte das Sekretariat die Bereitschaft der ostdeutschen VVN, alle Bestrebungen zur Einheit Deutschlands zu unterstützen und nannte in diesem Zusammenhang ausdrücklich den in den Westzonen konstituierten Ausschuss für Friedensfragen.[218] Es war indessen keine Frage, dass dessen Festhalten am Prinzip der Überparteilichkeit und an der Entscheidung für eine nur vermittelnde Tätigkeit der ehemals Verfolgten nicht mehr mit der Haltung der sowjetzonalen VVN zu vereinbaren war. Grüber, der als ihr stellvertretender Vorsitzender auf dem zweiten Volkskongress in das Präsidium des "Deutschen Volksrates", praktisch das Vorparlament der DDR,[219] gewählt wurde, lehnte daher die Annahme des Mandats ab.

Im Westen, wo man die Dinge nicht so klar sah, wie Jeanette Wolff auf dem dritten Parteitag der Sozialdemokratie pointiert bemerken sollte,[220] sorgte die vorläufig noch geübte Zurückhaltung der Kommunisten für weitere Vermittlungsversuche, die NS-Verfolgten auf eine gemeinsame, unabhängige Deutschlandpolitik festzulegen. Auf der nur zehn Tage nach dem Buchenwalder Befreiungstag in Frankfurt am Main zusammentretenden interzonalen Juristenkonferenz der VVN referierte der vormalige hessische Ministerpräsident und liberale Rechtspolitiker Karl Geiler zur "staats- und völkerrechtlichen Stellung Deutschlands". Der parteilose Geiler plädierte im Rahmen eines europäischen Zusammenschlusses, dessen Ausgangspunkt der Marschall-Plan bilden sollte, für eine staatliche Neuordnung, die Freiheit und Sozialismus verband, sich aber vom totalitären Gesellschaftssystem des Sowjetkommunismus distanzierte.[221]

Geiler verlangte von den Ministerpräsidenten der Länder und den Parteivorsitzenden, dem Alliierten Kontrollrat einen Antrag zur Einberufung einer vorbereitenden Verfassungskommission vorzulegen. Weiterhin verlangte Geiler, nach der vorherigen Zulassung aller demokratischen Parteien in den Zonen freie, demokratische Wahlen zur deutschen Nationalversammlung abzuhalten und schließlich der gewählten Repräsentation

zu gestatten, Deutschland eine demokratische Verfassung zu geben, die nach der Genehmigung durch den Kontrollrat in Kraft treten sollte.

Die überraschten Kommunisten konnten sich kaum auf eine solche Plattform stellen. Götz Berger, der als Justizreferent im Zentralkomitee der SED tätig war, erklärte lediglich, ohne näher auf Geilers Vorschläge einzugehen, er könne keinen Gegensatz zwischen Freiheit und Sozialismus sehen, vielmehr würde er den Sozialismus als die Voraussetzung wirklicher persönlicher Freiheit begreifen.[222] Emil Carlebach stellte zurückhaltend fest, es gäbe unter den NS-Verfolgten keine einheitliche Stellungnahme zugunsten des Marshall-Plans.[223] Obwohl die Vorschläge Geilers zu den Wahlen und zur interzonalen Parteienzulassung kaum mit der SED-Politik zu vereinbaren waren, stimmte die Konferenz einmütig seinem Aktionsplan zu. In zwei einleitenden Abschnitten der verabschiedeten Entschließung[224] wurde die Fortexistenz Deutschlands als Staatsgebilde und als Rechtssubjekt des Völkerrechts sowie der natur- und völkerrechtliche Anspruch des deutschen Volkes festgestellt, sowohl seine wirtschaftliche als auch politische Einheit "baldigst" wiederherzustellen und das Land drei Jahre nach Kriegsende in den Friedenszustand zu überführen.

Die deutschlandpolitischen Übereinkünfte der NS-Verfolgten überdeckten zu diesem Zeitpunkt freilich eher die vorhandenen Gegensätze, als dass sie eine Grundlage für gemeinsames Handeln bildeten. Propst Grüber trat daher nur zwei Wochen später vom Vorsitz des Friedensausschusses zurück. Resigniert begründete er seinen Schritt im Zentralvorstand mit dem Hinweis, dass die Entscheidung über die deutsche Zukunft "in Anbetracht der Spannungen zwischen den Besatzungsmächten in anderen Händen"[225] lag.

Grübers Einschätzung vermittelte den NS-Verfolgten einen Eindruck ihrer eigentlichen Stellung in einem Land, das unter Besatzungsrecht stand und noch weit vom Wiedergewinn staatlicher Souveränität entfernt war. Selbst wenn der Widerstand gegen den Nationalsozialismus eine herausgehobene Stellung der Verfolgten in der deutschen Nachkriegsgesellschaft legitimierte, auf die politischen Entscheidungen der Siegermächte hatte dieser Umstand keinen Einfluss. Politikangebote oder Vermittlungsfunktionen der NS-Verfolgten hatten vermutlich überhaupt nur Aussicht gehört zu werden, wenn sie sich an den Zielsetzungen der Alliierten orientierten und wenn sie zumindest einen größeren Ausschnitt der Bevölkerung repräsentierten. Diese Bedingung konnten die Verfolgten am wenigsten erfüllen, da sie nur eine gesellschaftliche Minderheit darstellten. Insofern wählte die ostzonale VVN den zunächst realistischeren Weg, als sie sich in den Dienst des SED-Regimes stellte und folglich allgemeine Akzeptanz als politische Kraft im gesellschaftlichen Wandel fand.

Nach der zweiten Hauptkonferenz der ostdeutschen VVN bzw. dem Scheitern des Friedensausschusses ließen sich die divergierenden Standpunkte innerhalb der Verfolgtenvereinigung nicht mehr übersehen, so dass bei ihrem Eingeständnis durch die gesamtdeutsche VVN und die Landesverbände der westlichen Besatzungszonen schon Mitte 1948 eine Spaltung unvermeidlich gewesen wäre. Das von den westdeutschen Kommunisten in der VVN vertretene Modell der erfolgreich in der sowjetischen Zone durchgesetzten

antifaschistisch-demokratischen Umwälzung war weder mit dem Ziel der Westalliierten, die Deutschen ihres Besatzungsgebietes zu dem "strongest outpost against communist penetration"[226] zu machen, wie General Clay im November 1947 erklärt hatte, noch mit der spätestens seit der Konstituierung des bizonalen Wirtschaftsrates Ende Mai 1947 von den westdeutschen Parteien und Länderregierungen favorisierten Westintegration auf der Basis einer marktwirtschaftlich fundierten parlamentarischen Demokratie mit föderaler Struktur zu vereinbaren.

Trotz der unübersehbaren Differenzen in der politischen Orientierung gelang es der VVN nochmals, den Befreiungstag des Jahres 1948 in Buchenwald zu einer gemeinsamen Demonstration der NS-Verfolgten zu machen. Von den 3000 Teilnehmern kamen zwar über 1500 aus der sowjetisch besetzten Zone und von den 500 aus Berlin anreisenden Verfolgten war vermutlich ein nicht unerheblicher Teil aus der östlichen Hälfte der Stadt delegiert, aber immerhin hatten sich, ungeachtet der Reisebehinderungen, noch etwa 800 Mitglieder des Widerstands und ehemals rassisch wie religiös Verfolgte, so die offiziell genannte Zahl, in Weimar eingefunden.[227] Wer indes auf eine Erneuerung des erfahrungsgeschichtlich fundierten gemeinsamen Gedenkens oder die Belebung der eigenständigen handlungsorientierten Erinnerung gehofft hatte, wurde schon durch die Hauptlosung des Gedenktages eines Besseren belehrt. Die Maxime "Kämpfer gegen den Faschismus - Kämpfer für den Frieden!" deutete vor dem Hintergrund der vorangegangenen Auseinandersetzungen auf die Inanspruchnahme des Erinnerns für den in der Ostzone eingeschlagenen deutschlandpolitischen Kurs.

Grüber, der den gesamtdeutschen Rat der VVN vertrat, sprach der sowjetischen Besatzungsmacht das vollste Vertrauen aus, da sie einerseits in Ostdeutschland eine Renazifizierung verhindert hatte, wie sie seinem Urteil "teilweise in Deutschland in ganz furchtbarer Weise"[228] zu beobachten war, und sie andererseits im Verständnis für die "fortschrittliche Entwicklung" in der sowjetische besetzten Zone Gnade statt Recht walten ließ. Grüber spielte auf den Befehl Nr. 35 der sowjetischen Militäradministration an, der den Abschluss der politischen Säuberung ankündigte, indem die Einstellung der Arbeit der Kreiskommissionen zum 10. März und die der Landesentnazifizierungskommissionen in ihrer Eigenschaft als Berufungsinstanzen zum 10. April 1948 angeordnet wurde.[229] Die sowjetische Besatzungsmacht hatte resümierend den Modellcharakter der in ihrer Zone durchgeführten Entnazifizierung für ganz Deutschland unterstrichen und den ehemaligen Mitgliedern der NSDAP in Aussicht gestellt, "in weiterem Umfang als bisher und mit den gleichen Rechten wie alle anderen an der allgemeinen Aufbauarbeit"[230] teilnehmen zu können. Ein Ende der Entnazifizierung hatte sich zur Entspannung der innenpolitischen Lage in der Sowjetzone als unabdingbar erwiesen, da von einem großen Teil der Bevölkerung ein Ende der Verfolgungen, Verhöre und Demütigungen der ehemaligen Anhänger und Mitläufer des NS-Systems verlangt worden war.

Für Grüber zeichnete sich die Säuberungspolitik der sowjetischen Militäradministration gerade durch eine klare Linie aus und entsprach daher in seiner Sicht auch den Intentionen der NS-Verfolgten, die nunmehr Recht, Wahrheit und Menschlichkeit zu verbinden suchten. "Wir haben immer auf Sauberkeit gesehen", erläuterte Grüber mit Blick auf die

Anerkennungsproblematik in den eigenen Reihen, "aber uns ist es nie um Hass- und Rachegefühle gegangen. Wir...kennen keinen Hass und kennen keine Rachegefühle. Wir wissen um Sauberkeit und wissen, dass diese Sauberkeit durchgeführt werden muss. Aber da, wo sie durchgeführt ist, wissen wir auch, dass es dann am Ende eine Möglichkeit geben muss für diese Menschen, sich mit einzugliedern in die neue demokratische Gemeinschaft, die wir in Deutschland schaffen wollen".[231]

Die tolerante Haltung der sowjetischen Militäradministration gegenüber dem Mitläufertum, die von einer Differenzierung zwischen nationalsozialistischen Funktionären und Amtsträgern in Verwaltung, Wirtschaft, Partei und Gesellschaft und nominellen Mitgliedern ausging, die auf politischen Druck oder aus Opportunismus in die NSDAP bzw. eine ihrer Gliederungen eingetreten waren, blieb ebenso wie die konsequente Säuberung des Administrations- und Justizapparates wie des schulischen Bereichs nicht ohne Eindruck auf die NS-Verfolgten. Dabei war man durchaus geneigt, über den verordneten Antifaschismus hinwegzusehen und den Umstand zu ignorieren, dass, wie in genauem Umfang allerdings erst später bekannt wurde, nur ungefähr jedes achte Partei- oder Organisationsmitglied belangt worden war.[232] Zudem war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, dass den ehemaligen Nationalsozialisten bereits in der zweiten Jahreshälfte 1949 - wenngleich mit Einschränkungen - gesetzlich die Möglichkeit einer Rückkehr in den früheren Beruf angeboten werden sollte.[233]

Die ostdeutschen NS-Verfolgten hofften mit der Zustimmung zur Entnazifizierungspolitik auch auf eine Legitimierung des antifaschistischen Umbruchs als allgemeinem Modell für den demokratischen Wandel der postdiktatorischen Gesellschaft. Während ihre Repräsentanten in Buchenwald keinen Zweifel daran ließen, dass sich die Einheit Deutschlands nur auf die Anerkennung einer antifaschistisch-demokratischen Reform bezog,[234] mahnte Grüber zurückhaltend lediglich ein "geeintes und einheitliches Deutschland"[235] an. Walter Bartel wandte sich gegen abstrakte Diskussionen über Freiheit und Demokratie, die im Grunde genommen von der Realisierung materieller Demokratie ablenkten. "Deshalb müssen wir das Geschwätz", deklamierte Bartel, der sich im Herbst 1946 in seiner ehemaligen Funktion als Schreiber der Arbeitsstatistik im Konzentrationslager Buchenwald dem Vorwurf der Häftlingsverfehlungen hatte erwehren müssen,[236] "es fehle in Deutschland und besonders in einer Zone an Freiheit, als das zurückweisen, was es ist. Man schreit Freiheit, meint aber nicht die Freiheit des werktätigen Menschen, sondern meint die Freiheit zu einer Agitation und Propaganda, die die Freiheit des werktätigen Menschen wieder zunichtemachen sollen".[237] Freiheit und Demokratie waren nach Bartel in der Sowjetzone schon realisiert, da die Industriebetriebe in Volkseigentum überführt und die Leitung in die Hände von Personen gelegt worden war, mit denen man das Schicksal der Verfolgung teilte.

Nicht minder sah Bartel in der Ostzone die Voraussetzungen geschaffen, die Organe des Staates, der Justiz und Verwaltung mit ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus zu besetzen. In diesem Zusammenhang ging Bartel auf die sowjetzonalen Internierungslager ein, für die er einerseits jede Verantwortung ablehnte, da sie allein unter sowjetischer Hoheit standen, andererseits unter Einschluss des Mitläufertums als notwendigen

Bestandteil der Entnazifizierung nicht nur rechtfertigte, sondern auch als ein nicht zu entbehrendes Instrument begriff, jenen Kräften mit Repressionen zu drohen, die ebenso vor wie nach 1945 "mit verbrecherischen Mitteln das Naziregime unterstützen oder es wieder errichten wollten".[238] Demokratische Freiheiten waren für Bartel nur im Prozess der realen politischen Demokratisierung diskutabel, sie stellten keine eigenständigen Werte dar oder waren, wie er spöttisch urteilte, "nicht vom Standpunkt der Lautstärke des Radios oder des Umfanges der Zeitungsseiten zu betrachten".[239]

Bartels Demokratiebegriff hatte instrumentellen Charakter: Demokratie war eine Folge ökonomischer Reform, nicht aber ein politisches Gerüst, die Demokratisierung ein Ergebnis erfolgreicher politischer Säuberung und praktizierter Enteignung, nicht die Durchsetzung bürgerlicher Grund- und Freiheitsrechte sowie repräsentativer, auf pluraler Willensbildung basierender Vertretungsformen, gesetzmäßiger Verwaltung oder justitieller Unabhängigkeit. Schlichtweg irreführend waren die Hinweise Bartels, dass mit der Entnazifizierung zwangsläufig ehemals Verfolgte in die freiwerdenden Positionen einrückten und dass keine politisch Belasteten im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft Funktionen wahrnahmen. Die politische Säuberung im öffentlichen Dienst fiel keineswegs einheitlich aus. Neben einer strengen Säuberung in Schule, Justiz und Verwaltung wurde in Bereichen, die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur dienten, allenfalls belastete Führungskräfte ersetzt, aber selbst im administrativen Bereich gab es teilweise Beschränkungen auf leitende Funktionen oder auf den Regierungsapparat am Sitz der Landes- und Provinzialregierungen.[240] In den Bereichen der Industrie und des Handwerks kam es nur in Ansätzen zu einer systematischen Entnazifizierung, die sich vornehmlich auf industrielle Leitungspositionen konzentrierte, während der Mittelstand nur selektiv erfasst wurde.[241]

Weder die Mitglieder der Blockparteien noch jene der SED konnten sich in ihrer Gesamtheit als Opfer oder Teilnehmer des Widerstands bezeichnen. Von den ehemaligen Mitgliedern der KPD hatte nur ein Teil an der illegalen Arbeit unter dem Nationalsozialismus teilgenommen, zudem vollzog die KPD schon 1945/46 einen Wandel ihrer Mitgliederstruktur, mit der die Altkommunisten in die Position einer Minderheit gerieten.[242] Bartels Hinweis auf den früheren "Kumpel", der als "ein aufrichtiger, ehrlicher, demokratischer, freiheitlich gesinnter Mensch"[243] leitende Positionen in Justiz, Wirtschaft und Verwaltung besetzte, war ein propagandistisches Bild, das nicht nur die Realität, sondern auch die Funktion der Entnazifizierung als Teil eines sozialistischen Gesellschaftsumbruchs verschleiern sollte.[244]

Die konsequentere Entnazifizierungspolitik mochte angesichts einer widersprüchlichen Säuberungspraxis in den westlichen Besatzungszonen ihre Wirkung auf die ehemals Verfolgten nicht verfehlt und im Hinblick auf die innere Stabilität der Verfolgtenorganisation ein gewisses Maß an Integrationskraft entwickelt haben. Der politische Schluss, die Sicherung einer demokratischen Ordnung in erster Linie als Kampf gegen die in Westdeutschland wiedererstarkenden "großkapitalistischen, imperialistischen Kräfte" zu verstehen, die angeblich in einer direkten Konfrontation mit den NS-Verfolgten standen und "in zunehmendem Maße die SS-Leute, die Gestapoleute, die Henker von gestern ...als Werkzeuge"[245] benutzten, konnte keine realistische Plattform für eine gesamtdeutsch

orientierte Verfolgtenpolitik herstellen. Hans Seigewassers Sicht: "Wieder versuchen Kräfte des gesellschaftlichen Rückschrittes, spekulative Kriegsinteressenten, Kriegstreiber und die vom ihnen ausgehaltenen Provokateure all überall in der Welt, Zwietracht und Mißtrauen, Feindschaft und Hass unter den Völkern zu erwecken. Die Business-Männer des Krieges, jene aus zwei Weltkriegen so sattsam bekannten und berüchtigten Herren der "goldenen Internationale" spielen alle Register der Kriegshysterie, um den neuen Mord und mit ihm das neue Geschäft psychologisch vorzubereiten. Sie wetteifern in Demagogie und Verlogenheit mit dem Altmeister Goebbels",[246] beeindruckte nicht durch analytische Schärfe, vielmehr durch die sich in ihrem martialischen Ton offenbarende politische Hilflosigkeit.

Dass es den ostdeutschen Kommunisten nicht an Entschlossenheit mangelte, ihren deutschlandpolitischen Kurs durchzusetzen, verdeutlichte Dahlems Diktum des Sich-nicht-beirren-lassens, wenn unter gegnerischem Druck einige "Feiglinge" und "Schwächlinge" in den eigenen Reihen schwankend wurden oder gar zum Gegner überliefen - durch die Erinnerung an die Erfahrungen im Konzentrationslager wurde diese Entschlossenheit geradezu zur Drohung.[247] Seigewasser brachte die politische Aufgabe der NS-Verfolgten auf die einfache Formel, sich als "Aktivisten einer Idee der Arbeit", deren Inhalt demokratisch war, an die Spitze der "schaffenden Massen"[248] zu stellen. Demokratisierung reduzierte sich nunmehr auf Betriebsinitiative, Produktionsverbesserung und -steigerung. In Anbetracht dieser Anbindung der Verfolgtenbewegung an die staatliche und Parteipolitik geriet die Duldung von Doppelmitgliedschaften in der Sozialdemokratie zusehends in Kritik, die Parteiführung drängte auf einen Beschluss über die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der VVN und der SPD. Die in Buchenwald anwesende Jeanette Wolff war schon durch die äußere Gestaltung des Befreiungstages erschrocken, angewidert glaubte sie, "die alte SA-Formation wieder aufmarschieren zu sehen",[249] wie sie im September auf dem Düsseldorfer Parteitag berichten sollte.

Für die westdeutschen Sozialdemokraten hatte die Veranstaltung in Buchenwald auch dadurch politische Brisanz erhalten, dass nicht nur eine starke Delegation ehemals Verfolgter aus der Tschechoslowakei vertreten, sondern mit dem katholischen Priester Josef Plojhar ein Minister des amtierenden volksdemokratischen Regimes anwesend war, das nach der Zerschlagung der parlamentarischen Demokratie errichtet worden war und die Parteiherrschaft der Kommunisten sanktionierte. Unwidersprochen konnte Plojhar in Buchenwald das Modell der Volksdemokratie zum wahren demokratischen Gemeinwesen erklären und die NS-Verfolgten auffordern, sich zu Vorkämpfern dieses Modells zu machen.[250]

Versuche, die Überparteilichkeit der VVN herauszustellen, gingen auf der Buchenwalder Gedenkveranstaltung unter. Franz Heitgres wandte sich vermittelnd gegen die in der Öffentlichkeit geübte Praxis, das Bekenntnis zum Frieden mit dem Eintreten für den Kommunismus gleichzusetzen. Er sah die praktizierte Solidarität der NS-Verfolgten, über die unterschiedliche politische Entwicklung in den Besatzungszonen hinweg, als erfahrungsgeschichtlichen, parteiübergreifenden Auftrag. Im gleichen Sinne stellte Heinz Galinski, Mitbegründer der Jüdischen Gemeinde in Berlin und stellvertretender Vorsitzender der Berliner VVN, die Überparteilichkeit der gesamtdeutschen Verfolgtenorganisation heraus

und hob vor dem Hintergrund der in verschiedenen Teilen Deutschlands registrierten Friedhofsschändungen und rassistischen Schmierereien ihre politische Bedeutung bei der Bekämpfung des Antisemitismus hervor. Galinski forderte eine uneingeschränkte Anerkennung all jener Verfolgten, die aus rassischen und weltanschaulichen Gründen vom Nationalsozialismus verfolgt worden waren.[251]

Galinskis kritischer Hinweis auf die nach wie vor virulente Differenzierung der Verfolgtengruppen wurde durch seine Erwähnung der bislang unerledigten Wiedergutmachung noch unterstrichen. Er erwähnte eher beiläufig, aber nicht weniger wirkungsvoll, dass es nur die Rücksichtnahme auf die besonderen sozialen Bedürfnisse des deutschen Volkes war, welche die rassisch Verfolgten mit ihren Forderungen auf Rückerstattung und Entschädigung eine abwartende Haltung einnehmen ließ.

Die Brisanz dieses Themas erkennend, beeilte sich Bartel, die Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus als Bestandteil der demokratischen Entwicklung hinzustellen und insofern die Gemeinsamkeit der Ziele der politisch und rassisch Verfolgten hervorzuheben. Der Antisemitismus, über dessen Äußerungen man geradezu ritualisiert mit Abscheu reagierte, erforderte dennoch keinen eigenständigen kritischen Diskurs. Seine Beseitigung wurde, dem ökonomistischen Verständnis des Nationalsozialismus folgend, weiterhin mit den gesellschaftspolitischen Strukturveränderungen verknüpft.[252] Mit der dualistischen Wahrnehmung der Entwicklung in Ost- und Westdeutschland ging die sowjetzonale Verfolgtenvereinigung sogar soweit, dem aktuellen Antikommunismus und dem Antisemitismus eine gemeinsame Wurzel zu unterstellen, indem sie beide Erscheinungen als politisch motivierte, den Interessen der Reaktion verpflichtete Auswüchse des sich restaurierenden kapitalistischen Systems in den westlichen Besatzungszonen darstellte.[253]

Nach der brachialen Instrumentalisierung des Erinnerns und dem deutschlandpolitischen Parforceritt in Buchenwald, der in seiner außerordentlichen Zuspitzung auf die Parteinahme für das Modell der Volksdemokratie von der westdeutschen Verfolgtenpresse bewusst nicht wahrgenommen wurde,[254] schienen die letzten Möglichkeiten einer gemeinsamen Haltung der NS-Verfolgten in der deutschen Frage verspielt, das Prinzip der Überparteilichkeit hatte als operatives Instrument gesamtdeutschen Agierens weiter an Glaubwürdigkeit und Wirkung eingebüßt. Im Rückblick stellte Jeanette Wolff zum Buchenwald-Tag fest, dass sie mit ihm "den letzten Rest von Vertrauen für die Überparteilichkeit" der VVN verloren habe.[255] Für die Sozialdemokratin hatte sich die Verfolgtenvereinigung endgültig als "Propagandamittel" der SED erwiesen. Auf besondere Empörung stieß die Unzugänglichkeit des ehemaligen Konzentrationslagers, das der sowjetischen Besatzungsmacht auch zur Internierung von Regimegegnern diente. Eine Duldung derartiger Lager war für Wolff nicht mit dem Ziel der NS-Verfolgten zu vereinbaren, eine demokratische Plattform für den Wandel der postdiktatorischen Gesellschaft zu finden.

4. Die gespaltene Erinnerung - die Politisierung des Gedenkens unter dem Einfluss separater Staatsbildung

Im Jahr 1948 führte die differierende politische Entwicklung in Ost- und Westdeutschland zu einem gespaltenen Erinnern, in dessen Folge Gegensätze unter den Verfolgten aufbrachen, die in parteipolitischen Abgrenzungsbeschlüssen kulminierten. Das Gedenken zentrierte sich weniger auf die Opfer des Nationalsozialismus als auf deren politische Funktion. Gleichzeitig wurde die Erinnerung an den Nationalsozialismus durch die Rückbesinnung auf die demokratischen Traditionen in der deutschen Geschichte ergänzt. Wie der Zufall es wollte, jährte sich der Ausbruch der Märzrevolution 1948 zum hundertsten Mal, Anlass genug, in diesem Monat zu Gedenktagen aufzurufen, die in Erinnerung an die politischen Ziele der bürgerlichen Revolution ein Bekenntnis zur Demokratie in Deutschland ablegten. Die NS-Verfolgten konnten sich dieser geschichtspolitischen Dynamik nicht entziehen. Im Rahmen der VVN wurden nicht nur eigene Märzfeiern veranstaltet,[256] sondern es kam vor allem in Berlin, dem exponiertesten Ort der unterschiedlichen politischen Zielsetzungen, zu einem konfrontativen Gedenken, das den Anspruch der VVN als gesamtdeutsche Verfolgtenorganisation erstmals ernsthaft in Frage stellte. Der zweite Septembersonntag als zentraler Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Disposition, aber es fehlte nun die geschlossene Unterstützung durch die Landesregierungen und ein gemeinsames Auftreten von deren Vertretern und Mitgliedern der zunehmend unter den Druck politischer Spannungen geratenden VVN.

In Württemberg-Baden forderte das Innenministerium wie schon im Vorjahr die Landräte und Oberbürgermeister auf, den Veranstaltern bei den Gedenkfeiern für die Opfer des Faschismus jegliche Hilfe zu gewähren. Nach Beschluss des Ministerrats wurde der Gedenktag offiziell durch die Regierung unterstützt. Die Schulen wurden erneut durch den Kultusminister angewiesen, für würdige Feierlichkeiten zu sorgen und die Jugendlichen auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen.[257] In Hessen erließ die Staatsregierung zum 12. September einen Aufruf an die Bevölkerung, der eine tiefe und gründliche Wandlung der geistigen Haltung und des Handelns der Deutschen verlangte, aber neben den Opfern des NS-Regimes und der Gegner des Faschismus auch an die "Gefallenen des Hitlerkrieges" erinnerte. Die Wiedergutmachung, das Beseitigen von Leid und Not oder ihre Linderung, wo sie noch möglich war, wurde wiederum zur unabdingbaren Aufgabe des demokratischen Deutschlands erklärt. Der bayerische Kultusminister Alois Hundhammer wies die Schulleiter des Landes an, in kurzen Feiern der Opfer des Faschismus zu gedenken.[258]

Die Teilnahme von Regierungsvertretern an gemeinsamen Kundgebungen mit den NS-Verfolgten fand jedoch in diesen Ländern nicht statt, nur die Mitglieder der Kommunalverwaltungen waren bei den Feierlichkeiten zugegen.[259] In Hamburg überbrückte die Grundsteinlegung des Ehrenmals für die NS-Opfer auf dem Ohlsdorfer Friedhof die

vorhandenen Gegensätze und ließ Vertreter des Senats und der Bürgerschaft an der damit verbundenen Gedenkfeier teilnehmen.[260]

In Berlin verlangte die Spaltung der Stadt getrennte Kundgebungen: Im Westteil war die Hinrichtungsstätte Plötzensee als Ort der Gedenkfeier vorgesehen, im sowjetischen Sektor organisierte die VVN unter Beteiligung der Militäradministration eine internationale Gedenkkundgebung im Berliner Lustgarten. Nach wie vor war der zahlenmäßige Umfang der Gedenkfeiern beträchtlich, allein in Bayern fanden in über 80 Orten Veranstaltungen statt. Thematisch zeichnete sich ein Wandel des Erinnerns ab, denn die individuelle Schuld und die Gewissenserforschung standen als konstitutive Elemente gesellschaftlicher Demokratisierung nicht mehr im Mittelpunkt der Reden, sondern der Widerstand als Symbol gegen staatliche Willkür und für Aufrichtigkeit im öffentlichen Leben, wie der Offenbacher Oberbürgermeister Johannes Rebholz in der Frankfurter Paulskirche erklärte.[261]

Ursprünglich hatten sich Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung in Berlin verständigt, für den 18. März die Bevölkerung zu einer Kundgebung für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes auf dem Gendarmenmarkt aufzurufen. Da die SED jedoch in Verbindung mit dem Komitee des Volkskongresses beschloss, diesen am 18. März einzuberufen, war eine gemeinsame Veranstaltung der Kommunalverwaltung und der politischen Parteien nicht mehr möglich. Schon im Laufe des Jahres 1947 hatte es sich als Täuschung herausgestellt, die Parteien auf dem Boden der vorläufigen Verfassung Berlins zu einer loyalen Zusammenarbeit zu bewegen. Da die SED versuchte, das nach der Wahlentscheidung vom Oktober 1946 verloren gegangene Terrain gewaltsam zurückzuerobern, mündeten die politischen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien in einen Kampf um die Behauptung der demokratischen Kräfte in der Stadt.[262] Der von den Kommunisten im Februar in der Tschechoslowakei inszenierte Staatsstreich machte die Erinnerung an den ersten Versuch, die Einigung und Demokratisierung Deutschlands durchzusetzen, zu einem aktuellen Politikum.

Mitte Januar hatte der Parteivorstand der SED den Jahrestag der Märzrevolution als historisch-politischen Anlass aufgegriffen, um die sowjetzonale Deutschlandpolitik und das Modell der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Ostdeutschland zu stützen. Anton Ackermann hob auf der sechsten Tagung des SED-Parteivorstands hervor, das Gedenken an die Revolution nicht zu einem Erinnern an eine in sich abgeschlossene historische Epoche zu machen, sondern die revolutionären Traditionen auf der Grundlage der gegenwärtigen Erfahrungen und Ziele zu aktualisieren.[263]

Die vom Parteivorstand beschlossenen Richtlinien zur Durchführung der Gedenkveranstaltungen[264] erklärten die Vollendung der mit der Märzrevolution "begonnenen demokratischen Umbildung Deutschlands" zur Tagesaufgabe, deren Aktualität durch Halbheiten und die später ausbleibende Demokratisierung begründet war. Monopolkapitalismus, Imperialismus und Faschismus hatten die politische Entwicklung in Deutschland beherrscht, die im Zweiten Weltkrieg kulminierte. Die Lehre aus der Vergangenheit verlangte der SED zufolge nach einem neuen historischen Weg, der in Westdeutschland nicht eingeschlagen worden war. Erst damit war Deutschland von der

Spaltung bedroht. "Die Frage der Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage", lautete die politische Direktive des Parteivorstands, "ist daher die zentrale Idee der Jahrhundertfeier der Märzrevolution. Indem die deutsche Arbeiterbewegung entschieden und konsequent für die nationalen Interessen des deutschen Volkes eintritt, nimmt sie die revolutionären Traditionen von 1848 auf. An der Spitze des ganzen schaffenden Volkes wird sie im Bunde mit allen demokratischen Kräften und entsprechend den veränderten Verhältnissen den damals begonnenen Kampf zum siegreichen Ende führen".[265] Die SED sah sich als Sachwalter der nationalen Interessen Deutschlands und Vollender der bürgerlichen Revolution, die nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes auf die "antifaschistische Demokratie in einer einheitlichen Republik" ausgerichtet war. Angesichts der unterschiedlichen politischen Entwicklung in den Besatzungszonen war der Adressat dieses Anspruchs weniger die gesamtdeutsche Bevölkerung als die Parteien und Massenorganisationen der sowjetischen Besatzungszone, die es auf den antifaschistisch-demokratischen Kurs in Ostdeutschland einzuschwören galt.

Die demokratischen Parteien riefen die Berliner Bevölkerung in den westlichen Sektoren zu einer eigenen Kundgebung vor dem Reichstag auf, dessen Ruine als Mahnmal für die Einheit Deutschlands und die Abwehr totalitärer Bestrebungen herausgestellt wurde.[266] Im Zentrum des geschichtspolitischen Diskurses stand dabei die Wahrung der deutschen Demokratie als auch der freiheitliche Behauptungswillen in Europa überhaupt. "Es geht heute nicht mehr allein um die Stellung Berlins und um die Einheit Deutschlands", verdeutlichte Kurt Mattick, der in der Emigration zur linkssozialistischen Gruppe "Neu Beginnen" gehört hatte, "sondern beide hängen davon ab, ob Europa dem Ansturm des Totalitarismus trotzen wird. Hier in Berlin ist ein entscheidender Schnittpunkt dieses europäischen Kampfes".[267] Die Pluralität der Meinungen, die Verschiedenheit der Auffassungen konnte nach sozialdemokratischer Auffassung nur dann wirksam in eine konstruktive Auseinandersetzung einfließen, wenn sich der demokratische Gestaltungswille behauptete und die totalitäre Gefahr gebannt wurde.

Die Ereignisse des Jahres 1848 wurden daher vor allem in ihrer Bedeutung als politischer Versuch, absolute Herrschaft zu brechen, und als Beispiel enttäuschter Hoffnungen hervorgehoben, die sich letztendlich nicht erfüllten, weil das Volk den Wunsch nach Freiheit, Einheit und Selbstbestimmung ihren Repräsentanten anvertraute, anstatt selbst zu handeln.[268] Die Kommentatoren der Märzkundgebung zogen eine Parallele zwischen dem Nationalsozialismus und der politischen Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone, um vor erneutem Mitläufertum zu warnen und zur Verteidigung der Freiheit aufzurufen. Wie der Nationalsozialismus sich den Anschein legalen Handelns gegeben hatte, so der ehemalige Gewerkschaftssekretär und 1933 mit Arbeitsverbot belegte Walter Wegner, verbrämte der Begriff der "Volksdemokratie" den Charakter demokratischer Verfassungsstrukturen. Das Bewahren freiheitlicher Rechtstaatlichkeit durfte nicht den gewählten Repräsentanten überlassen werden, sondern verlangte vom Bürger eine Stellungnahme, da er sich andernfalls erneut des Mitläufertums und damit zum Mitschuldigen an neuen Verbrechen machte. Wer die bürgerlichen Freiheiten besaß und sie nicht nutzte, nahm ihren Verlust in Kauf. "Er ist ebenso ein Mitschuldiger", gab Annedore Leber zu bedenken, "wie jene vielen, die bei Beginn der nationalsozialistischen Diktatur die Augen verschlossen, die sich damit

auszureden versuchten, es handele sich hier nur um unwesentliche Ausschreitungen einer Übergangszeit".[269] Die Erinnerung an die Märzrevolution musste insofern als Protest gegen eine neue Gewaltherrschaft, gegen Willkür und Unterdrückung verstanden werden. "Jeder entscheide sich klar", hieß es im gemeinsamen Aufruf der Landesvorstände und Stadtverordnetenfraktionen der SPD, CDU und LDP, "für eine freiheitlich und demokratisch geordnete Gesellschaft gegen Willkür, Rechtlosigkeit und totalitäre Machtansprüche" und sie forderten damit ein Bekenntnis zu "Frieden, Freiheit und Demokratie".[270]

Arno Scholz sah in den Gefallenen der Märzrevolution die Bereitschaft verwirklicht, das höchste Gut, das eigene Leben einzusetzen, ohne die Frage nach Aussicht auf Erfolg zu stellen.[271] Scholz hätte hier auf den deutschen Widerstand verweisen können, aber in der Auseinandersetzung der Sozialdemokratie mit den Kommunisten zog er das Beispiel des Spartakusaufstands vom 6. Januar 1919 heran, den er als Grundsatzkonflikt der politischen Linken zwischen sozial orientierter Realpolitik und dogmatischer Machtpolitik interpretierte. Den "kommunistischen Terror" machte er für den Kompromiss der Sozialdemokratie mit der bewaffneten Macht und damit letztlich auch für das Scheitern der Weimarer Republik verantwortlich. An dieser Einschätzung war weniger erstaunlich der Mangel eines kritischen Urteils über die Folgen des weitreichenden Bündnisses der die Regierungsverantwortung übernehmenden Sozialdemokratie und den bürokratischen wie militärischen Eliten des Kaiserreichs als die Tatsache, dass in der Gegenwart von jedem Bürger ein aktives Bekenntnis zur Demokratie erwartet, während gleichzeitig der fehlende demokratische Grundkonsens in der Weimarer Republik als eine wesentliche Ursache ihres Scheiterns nicht wahrgenommen wurde. Wenige Monate später, zum Jahrestag des 20. Juli zog Annedore Leber die Parallele zwischen dem deutschen Widerstand und der Behauptung der Demokratie in der Gegenwart. Leber überzeichnete zwar den Tag des Umsturzversuches als Ergebnis der Vorbereitungen "aller demokratischen Kreise des deutschen Volkes",[272] aber es war bemerkenswert, dass sie über ihr einfühlsames Urteil hinaus, die Tat nicht nach dem Erfolg zu messen, sondern als einen aus der Gewissenentscheidung resultierenden Schritt zu sehen, der für sich selbst steht, auf das Ziel als nicht vernachlässigbare Größe politischen Handelns verweist. Die historische Erinnerung diente hier der Wahrnehmung von Differenzen und dem Verweisen auf Handlungsmöglichkeiten in der Gegenwart. In der Verteidigung der Demokratie eröffnete sich, so Leber, auch ein Moment zur Rehabilitation des deutschen Volkes vor der Welt.

Tatsächlich gelang es den demokratischen Parteien, die Berliner Bevölkerung zu einer großen Massendemonstration vor dem Berliner Reichstag zu mobilisieren. Als Vertreter der Sozial-, Christ- und Liberaldemokraten sprachen Franz Neumann, Jakob Kaiser und Carl Schwennicke zu den Versammelten und machten übereinstimmend deutlich, dass es angesichts der Entwicklung in Berlin und der sowjetisch besetzten Zone um die Abwehr einer neuen Diktatur und die Zukunft der Demokratie in Deutschland ging. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Demokratisierung erschien Franz Neumann die politische Willkür in der Sowjetzone eine größere Belastung als die Verbrechen des Nationalsozialismus: "Ein KZ 1948", erklärte der Vorsitzende der Berliner Sozialdemokraten, "ist eine größere Anklage gegen die Menschlichkeit als alle hitlerischen in den Jahren von 1933-1945. Was damals

geschah, belastete den deutschen Faschismus, was heute geschieht, besudelt den Namen der Demokratie".[273] Ein solches Urteil mochte aus der Situation politischer Konfrontation heraus gefällt worden sein, in seiner nivellierenden Tendenz konterkarierte es, wenn vermutlich auch ungewollt, die Erinnerung an den Nationalsozialismus. Das musste nicht die Demokratisierung gefährden, da der Antikommunismus der Gegenwart in dieser Hinsicht ein aufforderndes Korrektiv bildete, aber die kritische Selbstbesinnung über das individuelle Verhalten unter dem Nationalsozialismus konnte auf diese Weise in den Hintergrund treten.

Jakob Kaiser verstärkte diese Tendenz noch, indem er Schuld und Verantwortlichkeit in den Zusammenhang mit aktuell notwendig erscheinenden politischen Erfordernissen stellte. "Unser Volk hat nicht allein Schuld", so der Christdemokrat, "es gibt nicht nur eine deutsche Schuld, es gibt auch eine internationale Verantwortlichkeit für alles, was geschehen ist", und er fragte angesichts der erneuten Gefährdung der Demokratie: "Werden die freiheitlichen Kräfte Deutschlands und der Welt heute mehr Entschlossenheit aufbringen? Werden sie die Freiheit zu retten zu schützen wissen?" Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus wurde hier also durch die momentane politische Bedrängnis vermittelt. Sie wurde nicht ausgesetzt, aber durch den bestehenden politischen Konflikt in Form einer Entscheidung aktualisiert, die den Bürger mit dem von ihm geforderten Bekenntnis zur Demokratie nicht historisch entlastete, aber ihm gleichsam Ablass gewährte von Verstrickungsproblemen. Dem geschichtspolitischen Diskurs wurde auf diese Weise ein Defizit unterschoben, das, so paradox es klingen mag, den demokratischen Konsens in der Gesellschaft stärkte und der damit eine erinnerungspolitische Dimension gewann. Die Verschiebung der Perspektive beschwerte allerdings die Position der NS-Verfolgten in der Gesellschaft.

Mit der Frage, "Was wird kommen? Prag, Finnland - wer kommt dann dran", schloss Ernst Reuter die Kundgebung vor dem Reichstag und gab selbst die Antwort: "Berlin wird nicht drankommen! An unserem eisernen Willen wird sich die Flut brechen. Und darum wird auch die Welt wissen, dass sie uns nicht im Stich lassen darf, und sie wird uns nicht im Stich lassen!"[274] Es gab eine Möglichkeit der Bewährung, die in positiver Weise das postdiktatorische Deutschland in die Gemeinschaft der Demokratien einband, in den "Kontinent freier in Frieden zusammenarbeitender und lebender Völker" , wie Reuter das noch zu erfüllende Vermächtnis der Märzrevolution interpretierte[275] - auch wenn das in Berlin direkter als in den westlichen Besatzungszonen empfunden wurde. In der Tat bescheinigte die amerikanische Militärregierung in einer offiziellen Erklärung zu den Märzfeierlichkeiten auf dem Platz der Republik versammelten Bürgern einen "überzeugenden Beweis der Tiefe und Ehrlichkeit der Überzeugung, mit der der Berliner von heute die menschlichen Freiheitsideale, für die die Helden der Revolution von 1848 ihr Leben gaben, weiterzutragen entschlossen"[276] war. Und der britische Militärgouverneur Brian Robertson erinnerte daran, dass die Märzrevolution Europa im Protest gegen willkürliche und absolute Regierungen einte, der Wille der Deutschen zur Freiheit aber in den Kundgebungen zur Märzrevolution ebenso deutlich geworden war wie er in der Gemeinschaft "aller freiheitsliebenden Völker" siegen musste. Nach Robertson konnte die Demokratie in vielerlei Gestalten auftreten, ihre wahre Bedeutung beruhte jedoch auf dem

Begriff der persönlichen Freiheit. "Tyrannei und Unterdrückung bestehen immer noch", erklärte der Gouverneur, "solange nicht die einzelnen Bürger Redefreiheit und Gedankenfreiheit, Freiheit von der Furcht vor Verhaftung und Konzentrationslager und die Freiheit haben, ihre Regierung ohne Druck und Zwang zu wählen".[277]

Während die Manifestationen einer politischen, die Kontinuität demokratischen Bewusstseins aktualisierenden Erinnerung in den westlichen Besatzungszonen ebenso aufmerksam wie engagiert-teilnehmend registriert wurden, schenkte die Öffentlichkeit weniger den Veranstaltungen der VVN im Ostteil Berlins als dem hier tagenden Volkskongress Beachtung.[278] Das Engagement der VVN beschränkte sich im Wesentlichen auf die Abordnung und Teilnahme von Delegationen zur Jahrhundertfeier - ähnlich hatte auch der Hauptausschuss Opfer des Faschismus entschieden[279] - und auf eine unter dem Motto "1848-1948. 100 Jahre Kampf um die Freiheit" veranstaltete Kundgebung. Die VVN zeigte sich dabei bemüht, eine Kontinuitätslinie zwischen den Revolutionen von 1848 und 1918 sowie dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu ziehen. Die Toten der drei genannten Bewegungen wurden während der Gedenkfeierlichkeiten gemeinsam durch Kränze geehrt, nachdem man peinlichst auf die Gleichheit ihrer Gestaltung geachtet hatte, "um die einheitliche Linie im Gesamteindruck zu wahren".[280] An dem in der deutschen Staatsoper tagenden Volkskongress beteiligte sich neben der ostdeutschen VVN auch die Gesamtberliner Organisation, die sich damit in einen deutlichen Gegensatz zu den westdeutschen Landesverbänden setzte.

Einen bemerkenswerten, ganz im Zeichen der demokratischen Selbstbesinnung stehenden Nachklang fanden die Berliner Märzkundgebungen im Mai durch das Gedenken an den Zusammentritt der ersten deutschen Nationalversammlung, das in Frankfurt am Main mit einer "Paulskirchen-Festwoche" zum nationalen Ereignis wurde und durch die Einladung Berliner Politiker, angefangen vom ehemaligen Reichstagspräsidenten Paul Löbe über Oberbürgermeisterin Louise Schröder bis hin zu führenden Mitgliedern der Sozial- und Christdemokraten, die enge Verbundenheit der Westzonen mit Berlin demonstrativ unterstrich. Der zwischenzeitlich zum Chef der hessischen Staatskanzlei avancierte Hermann Brill resümierte in diesem Zusammenhang den Begriff des Rechtsstaats,[281] der praktisch inhaltsleer blieb, wenn er nicht mit der gesetzmäßigen Bindung der Verwaltung und der Rechtskontrolle des gesetzlichen Richters verbunden wurde. Hermann Venedey, ein Enkel des Paulskirchen-Abgeordneten Jakob Venedey,[282] der sich im März 1933 standhaft geweigert hatte, als Beamter der Weimarer Republik seinen Dienst als Lehrer unter der Hakenkreuzflagge zu versehen und nach seiner Entlassung ins Schweizer Exil gehen musste, beschwor den "Geist der Freiheit", die bürgerlichen Grundrechte und ihre verfassungsrechtliche Absicherung als Erbe der Märzrevolution.[283] Venedey warb für eine föderale Demokratie, die dem Bürger ein Höchstmaß an demokratischer Verantwortlichkeit zumaß. Fritz von Unruh, der nach langen Jahren der Emigration zum ersten Mal wieder nach Deutschland gekommen war, gab ein eindrucksvolles Bekenntnis zur Menschenwürde, die es gegen die "Vergottung des Staates" und die "Vergottung der Massen" zu verteidigen galt.[284] Selbstkritisch stellte er die Frage nach dem Versagen der Intellektuellen vor dem Nationalsozialismus, suchte er in der Gegenwart die Reflexion über dieses Versagen, setzte

er gegen eine neuerliche Korrumpierung des Gewissens, das sich womöglich im Kompromiss, im Gesinnungsablass oder in der opportunistischen Wende verlor, auf die individuelle Umkehr und die Entscheidung des "Einzelwillens" für das Recht.

Eugen Kogon sprach in Frankfurt auf der anberaumten Tagung der Europäischen Union vom Versagen des nationalstaatlichen Prinzips und sah die Zukunft Europas in einer politischen Einigung, für die schon in der künftigen Verfassung Deutschlands eine Grundlage geschaffen werden musste, indem man ihr eine föderalistische Struktur gab.[285] Nach dem vor einer Woche in Den Haag beendeten Kongress der Arbeitsgemeinschaft der Europaverbände glaubten sich die Unionisten in der künftigen Möglichkeit einer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einheit Europas bestärkt.[286] Wie Hermann Brill hatte Kogon den Gedanken an ein geeintes Deutschland als integralen Bestandteil einer europäischen Union zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgegeben. Henry Brugmans, Lehrstuhlinhaber an der Universität Leyden und Vorsitzender der Union Européenne des Fédéralistes hielt eine Versöhnung mit Deutschland nur dann für möglich, wenn ein gemeinsames Bewusstsein von der europäischen Einigung als Aufgabe unter den Deutschen Platz griff.[287] Er warnte vor dem Wiederaufleben überholter Lebensformen, die sich in einer Aktualisierung von Kleinstaaterei und Separatismus äußern mochten, und warb für ein unter Einschluss Deutschlands geeintes Europa, das sich als "funktionell und regional organisch dezentralisiertes Ganzes" konstituieren würde.

Am Ende der Gedenkwoche hielt die VVN im Rahmen ihrer Ratstagung eine Kundgebung in der Paulskirche ab. Der Vorsitzende des bayerischen Landesvorstands Ludwig Schmitt bezweifelte den Wert der Gedenkfeierlichkeiten und verweigerte ihnen überhaupt die historische wie politische Berechtigung, da sich die bürgerliche Revolution letztendlich den Fürsten unterworfen hatte und die aktuellen Verhältnisse in Deutschland ein erneutes Versagen der Demokratie erkennen ließen. Walter Bartel, der als Vertreter der Berliner und sowjetzonalen Verfolgtenvereinigung sprach, pflichtete dieser Einschätzung bei, indem er auf die "Gefahr des Neofaschismus" in Deutschland hinwies. Wider besseren Wissens wies Bartel auf die Finanziers des Nationalsozialismus als die eigentlich Verantwortlichen der politischen, religiösen und rassischen Verfolgung nach 1933 hin und machte ihre aktuellen Geschäftsegoismen für den Versuch einer Spaltung Deutschlands verantwortlich. Die Erinnerung an die Bewegung des Jahres 1848 eignete sich Bartel in Form einer propagandistischen Gleichsetzung an: Bürgerliche Revolution und deutscher Widerstand waren durch das gemeinsame Ziel der Demokratie und der Einheit Deutschlands verbunden.[288] Dabei stand es außer Frage, dass der Anspruch auf das historische Erbe allein den Überlebenden des Widerstands wie den politischen Trägern der Demokratisierung in Deutschland zukam. Bartel wiederholte die mittlerweile hinlänglich bekannte These, die Demokratie wäre von der deutschen Einheit abhängig, und behauptete die Unverbrüchlichkeit des gemeinsamen Handelns der NS-Verfolgten.

Die Fadenscheinigkeit solcher Einschätzungen blieben der Öffentlichkeit nicht verborgen, denn von der SED war die Frankfurter Gedenkfeier schon Tage zuvor als Staffage für die Spaltung Deutschlands und die Errichtung eines westdeutschen Separatstaates herabqualifiziert worden.[289] Der Landesvorstand der hessischen Kommunisten hatte die

Teilnahme an den Feierlichkeiten mit der Begründung abgelehnt, sie wären ein "Triumph antideutscher und reaktionärer Kräfte". Kritische Kommentatoren[290] erinnerten daraufhin an Theodor Fontane, der sich Ende 1848 gegen die deutsche Einheit ausgesprochen hatte, wenn sie nicht das "ganze Maß an Freiheit" enthielt. Während der Frankfurter Ratstagung stellte Hans Mayer, der kurze Zeit später in die sowjetisch besetzte Zone übersiedeln sollte, in einem Grundsatzreferat über "die Situation der VVN" das Prinzip der Überparteilichkeit in Frage. Nach Mayers Einschätzung existierten in der Welt praktisch nur die zwei Fronten des Rück- und Fortschritts, die mit jenen des Imperialismus und Sozialismus identisch waren. Die Verfolgtenvereinigung konnte in der gegenwärtigen welthistorischen Auseinandersetzung "keine dritte Kraft des Abwartens" sein, ihre Aufgabe war vielmehr die einer "zusätzliche(n) Kraft des Fortschritts".[291] Mayer folgte offensichtlich der von den Kommunisten auf internationaler Ebene vertretenen Auffassung, die von den NS-Verfolgten betriebene Neutralitätspolitik wäre nicht mehr mit der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Siegermächten vereinbar. Neutralität interpretierte die kommunistisch dominierte Fédération Internationale des Anciens Prisonniers Politiques du Fascisme (FIAPP), die sich als europäischer Verband ehemaliger Widerstandskämpfer, Partisanen und politischen Gefangenen im Februar 1947 in Warschau konstituiert hatte[292] und Ende Mai 1948 dem Aufnahmeantrag der VVN stattgab,[293] als Gleichsetzung der amerikanischen mit der sowjetischen Politik.

Die internationale Verfolgtenorganisation glaubte im Westen Deutschlands ebenso eine Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit wie eine Verharmlosung der noch vorhandenen Überreste des Nationalsozialismus registrieren zu können, während sie die Durchsetzung der Volksdemokratien in Osteuropa unterstützte, da ihnen angeblich eine den Zielen und Idealen des Widerstands näher liegende Politik zugrunde lag.[294] Auf der Frankfurter Ratstagung schloss sich zwar an die von Mayer verfochtene Zwei-Lager-Theorie eine kontroverse Diskussion an, die aber einerseits der Abwehr der sozialdemokratischen Kritik an der parteipolitischen Orientierung der VVN diente,[295] andererseits die Aufgabe der Verfolgtenvereinigung dahingehend festlegte, gegenüber den erstarkenden Mächten des Rückschritts die fortschrittlichen Kräfte in Deutschland zu sammeln sowie "gemeinsam mit allen fortschrittlichen und demokratischen Kräften für einen gerechten Frieden und die Unteilbarkeit Deutschlands ...einzutreten".[296] Die Umschreibung der Aufgaben der NS-Verfolgten bestätigte sowohl den deutschlandpolitischen Konfrontationskurs der Kommunisten als auch deren Einschätzung der innenpolitischen Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen. Letztlich wurde damit auch die volksdemokratische Transformation als grundlegendes Modell für den Wandel der postdiktatorischen Gesellschaft unterstrichen.

Die Spaltung des Erinnerns sollte ihren vorläufigen Höhepunkt im September bei den Gedenkfeiern zum Tag der Opfer des Faschismus erreichen. In Berlin führten die sowjetische Blockade der Land- und Wasserverkehrswege zwischen den Westsektoren und den westlichen Besatzungszonen sowie die Einstellung der Lebensmittel- und Energielieferungen aus der sowjetischen Besatzungszone zu scharfen Konflikten in den städtischen Körperschaften. Gegen die Mehrheit der bürgerlichen und Sozialdemokraten organisierte die

SED am 23. Juni zum ersten Mal eine Demonstration, bei der Jeanette Wolff vor dem Neuen Stadthaus zusammengeschlagen wurde.[297] Der SED ging es um eine Verhinderung der von der Vorläufigen Verfassung Berlins vorgeschriebenen Neuwahlen, an denen die Stadtverordneten durch einen Beschluss vom 17. Juni unbeirrt festgehalten hatten. Angesichts der durch die Währungsreform, Luftbrücke und Blockade gekennzeichneten Krisensituation konnte die SED kaum mit einem günstigen Wählervotum rechnen. Sie stellte daher die völlig unannehmbare Forderung nach Teilnahme der Massenorganisationen an den Wahlen und versuchte, das Stadtparlament mit weiteren Demonstrationen unter Druck zu setzen.

Innerhalb der SED herrschte Einigkeit, dass der Widerstand einer sich auf die Mehrheit der Stadtbevölkerung stützenden Verwaltung und deren Beharren auf die gegebenen Rechtspositionen nur mit Gewalt gebrochen werden konnte.[298] Nachdem Ende August zwei Sitzungen der Stadtverordneten, die sich mit der Vorbereitung der Neuwahlen beschäftigen sollten, durch Krawalle vertagt werden mussten und am 6. September kommunistische Demonstrationen die Arbeit der Versammlung erneut lahmlegten, ordnete der Stadtverordnetenvorsteher Otto Suhr die Verlegung der Sitzungen in den britischen Sektor an. Da die SED-Fraktion eine Teilnahme an den Sitzungen außerhalb des sowjetischen Sektors verweigerte und sich damit selbst von der Mitarbeit in der rechtmäßig gewählten Bürgerschaftsvertretung ausschloss, war die endgültige Spaltung der ehemaligen Reichshauptstadt nur noch eine Frage von Wochen.

In der gespannten Atmosphäre warf Willy Brandt den Kommunisten auf einer Pressekonferenz am 8. September vor, ihre politischen Gegner als kriminelle Verbrecher zu behandeln. Er kritisierte die Säuberungsaktionen in der SED, die vor allem gegen ehemalige Sozialdemokraten gerichtet waren und diese in vielen Fällen neuer Lagerhaft aussetzten.[299] Der "überparteiischen" VVN warf Brandt vor, nicht für die Opfer des Kommunismus zu demonstrieren, die genauso beklagenswert wie die Opfer des Faschismus seien. Auf der am folgenden Tag vor dem Reichstagsgebäude abgehaltenen Protestkundgebung erklärte Ernst Reuter vor über 300.000 Versammelten Berlin zum "Vorposten der Freiheit",[300] während er der SED den Rat gab, als neues Symbol ihrer Organisation die Handschellen zu wählen, da sie sich selbst und ihr Volk an eine fremde Macht verkaufen wollten.[301] Der Berliner Oberbürgermeister stellte die aktuellen Auseinandersetzungen in die Kontinuitätslinie eines Freiheitskampfes, der mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus begann und mit der Befreiung Europas vom Kommunismus enden musste.[302] Für Reuter erhielt der Berliner "Freiheitskampf" unmittelbar eine erinnerungspolitische Bedeutung, da sich in ihm ein demokratischer Erneuerungswille manifestierte, der schließlich auch das Verhältnis der Deutschen zu den europäischen Völkern verändern konnte. "Da die Völker durch nichts so näher gebracht werden, wie durch gemeinsame Erlebnisse", war die feste Überzeugung Reuters, "so sind die Auswirkungen dieses Kampfes von größter internationaler Bedeutung. Hier erscheint zum ersten Male nach Kriegsende das deutsche Volk in einem ganz anderen, in einem neuen Licht. Es erscheint tätig, aktiv, lebendig, von einer echten Freiheitsliebe beseelt, und man sieht, man kann es mit Händen greifen, dass es zu echter demokratischer Neugestaltung durchaus befähigt ist. Es bewährt sich. Unausbleiblich ist daher die von

manchem noch nicht ganz erkannte Konsequenz einer Änderung des inneren Verhaltens und damit auf die Dauer auch der politischen Einstellung zu diesem Volke. In diesem geschichtlichen Prozess rückt durch den Kampf der Berliner das deutsche Volk den anderen europäischen Völkern näher. Der Graben, der sich aufgetan hatte, beginnt kleiner zu werden. Die Hoffnung, dass dieser Graben einmal ganz ausgefüllt, dass der Zwiespalt innerlich und damit echt überwunden wird, erscheint nicht mehr als eine Utopie".[303] Das Gedenken an die Opfer des Faschismus stand gleichzeitig völlig im Zeichen des politischen Konflikts.

In der demokratischen Presse wurden unter den ehemals Verfolgten die Mitglieder des Widerstands als "Helden für Recht, Freiheit und Menschenwürde"[304] besonders hervorgehoben. An ihrem Beispiel sollte deutlich gemacht werden, dass die Erinnerung nicht von der Vermächtniswahrung zu trennen war. Sie war demzufolge in eine Gedenkkultur einzubringen, die zur Opposition gegen jede Willkürherrschaft, gegen jedes Unrecht und gegen jede Form staatlichen Terrors aufrief. Diese Kritik bezichtigte die VVN der Unaufrichtigkeit, da sie einerseits verehrend an die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erinnerte, andererseits die Augen vor neuem Unrecht verschloss oder sich gar daran beteiligte. "Den Pharisäern der biblischen Geschichte gleich aber sind die Menschen", stellte der den Sozialdemokraten nahestehende Telegraf fest, "die zwar die schändlichen Methoden des nationalsozialistischen Faschismus geißeln und seine Opfer ehren, aber selbst gleiche oder ähnliche Methoden dulden, gutheißen oder gar anwenden und ihre Opfer verhöhnen. Wem es mit dem Gedenken an die Opfer des Faschismus, die Gegner der Gewaltherrschaft einer Partei waren, ernst ist, der kann nicht die Gewaltherrschaft einer Partei gutheißen, nur weil sie sich nicht nationalsozialistisch, sondern kommunistisch bezeichnet".[305] Wer staatliche Willkür und Menschenrechtsverletzungen nicht wahrnehmen wollte, so das Resümee des Telegrafs, hatte kein Recht, diejenigen zu ehren, die sich nach 1933 in Deutschland gegen das Unrecht aufgelehnt und für die Freiheit wie die Menschenwürde ihr Leben gegeben hatten. Unrecht blieb eben Unrecht, auch wenn es von Personen verübt wurde, die einstmals selbst darunter gelitten hatten.

Die von der VVN geplante Gedenkfeier für die Opfer des Faschismus im Berliner Lustgarten durfte sich nach sozialdemokratischer Auffassung nicht in der Erinnerung an das Unrecht erschöpfen, sondern sie musste in einem Protest gegen seine Wiederholung unter anderen Vorzeichen ausklingen. Der VVN wurde vorgeworfen, den Charakter einer "Satellitenorganisation der SED" angenommen zu haben. Wie die Einheitspartei hatte auch die Verfolgtenvereinigung nicht gegen die Justiz- und Polizeiwillkür in Osteuropa protestiert, die sowjetische Militäradministration um die Auflösung der Internierungslager gebeten oder zumindest ihre Abneigung gegen Unrechtsmaßnahmen erklärt. Für die bürgerlichen und Sozialdemokraten in den Westsektoren stellte die Gedenkveranstaltung insofern eine Verhöhnung der Opfer dar, der nur durch eine Verweigerung der Teilnahme zu begegnen war. "Wer dem Aufruf der VVN und der SED oder des FDGB zur Demonstration ...folgt", appellierte der Telegraf an die Bevölkerung, "erklärt sich für den kommunistischen Gesinnungsterror und solidarisiert sich mit den heutigen Zwingherren der 'Keller' und KZs, mit den Funktionären der Polizeiwillkür und mit den Organisatoren und Befürwortern der

Hungerblockade. Davor sollte sich jeder hüten, wenn er nicht einst als Belasteter oder als Mitläufer eines Systems gekennzeichnet werden will, das neue Menschenopfer schafft: Opfer des Bolschewismus".[306] Hier wurde also zu einem als politische Parteinahme zu bezeichnenden konfrontativen Gedenken aufgerufen, dessen Rechtfertigung durch den Verweis auf staatliches Unrecht in diktatorischen Gesellschaften eine allgemeine demokratieorientierte erinnerungspolitische Dimension erhielt.

Im Mai 1948 hatte der Chef der Informationsabteilung der sowjetischen Militäradministration Oberst Tjulpanow in einem Memorandum die faktische Aufteilung Deutschlands in zwei differierende Teile, die sich nach verschiedenen Gesetzen entfalteten, anerkannt. Die Entwicklung nach volksdemokratischem Muster konzentrierte die politische Macht bei der "Arbeiter- und Bauernpartei", während sich die staatlichen Funktionen grundsätzlich änderten. Sozialisierung, Wirtschaftsplanung und Massenpartizipation erforderten nach Tjulpanow einen organisatorischen Wandel der Partei, der die Leitungsfunktionen zentralisierte und mit der Hierarchisierung der Entscheidungsstrukturen für die Durchsetzung effizienter innerparteilicher Disziplinierungsmechanismen sorgte.[307] Nach sowjetischer Auffassung befand sich die ostdeutsche Besatzungszone an der Grenze der Welten zwischen Kapitalismus und Sozialismus, so dass der tragenden Staatspartei wichtige Funktionen auferlegt waren. Das Modell eines besonderen deutschen Weges zum Sozialismus, die relative Autonomie einer antifaschistisch-demokratischen Umwälzung wurde durch die direkte politische und ökonomische Integration der Ostzone in die sowjetische Blockbildung abgelöst. Das Gesellschaftsmodell der Sowjetunion erklärte man nunmehr für die osteuropäischen Staaten verbindlich. Da sich die SED diesem Modell unterwarf, standen nicht nur die Reste bürgerlicher Staatsform zur Disposition, sondern die mit größerer Entschlossenheit durchzusetzende Volksdemokratie hatte sich auch am sowjetischen Partei- und Sozialismusmodell zu orientieren - selbst die Diktatur des Proletariats als besondere Übergangsphase wurde wieder ins Gespräch gebracht.

Ende Juni 1948 stellte die SED mit ihrem Beschluss zur Durchführung des Zweijahresplans für 1949/50 die Weichen für sozial- und wirtschaftspolitische Veränderungen, die nach gesamtgesellschaftlicher Planung und zentralistischen Herrschaftsstrukturen verlangten. Die mit der staatlich zentrierten Wirtschaftsplanung nach sowjetischem Vorbild einhergehende Perspektive einer völligen Beseitigung kapitalistischer Formen in der Wirtschaftsordnung und damit die in Angriff zu nehmende unmittelbare Verwirklichung sozialistischer Zielvorstellungen forderte eine Mobilisierung der Partei wie organisatorische Veränderungen heraus, die es der SED ermöglichten, künftig alle personellen und operativen Einwicklungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft praktisch allein zu treffen. Die Einheitspartei sollte in ein staatliches, ökonomisches und gesellschaftliches Lenkungs- und Kontrollinstrument umgewandelt werden, das auf einer einheitlichen, hierarchisch von oben nach unten strukturierten Willensbildung und einem funktionsbedingten, individuelle Initiativen einebnenden Agieren des Funktionärsapparates beruhte. Dieses totalitäre Parteimodell - von den Kommunisten irreführend in neutralisierender Weise als "Partei neuen Typs" umschrieben, duldete weder abweichende noch oppositionelle Strömungen in der Organisation. Es war daher nur folgerichtig, wenn im Rahmen der

Gleichschaltungsmaßnahmen, mit denen die SED zur regierenden Staatspartei formiert wurde, eine politische Säuberung des Parteiapparates in die Wege geleitet wurde.

Ende Juli beschloss der Parteivorstand, die Organisation von "feindlichen und entarteten Elementen"[308] zu säubern. Ein gleichzeitig aus parteiergebenen Personen zu schaffender Funktionärskörper, der Mitglieder aus der Parteiorganisation, den Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen, der öffentlichen und kulturellen Einrichtungen sowie aus den Gewerkschaften und Massenorganisationen einschließen sollte,[309] wurde angewiesen, "hemmende und feindliche Kräfte, die in die Partei eingedrungen (waren), auszumerzen".[310] Die Verfolgten des Nationalsozialismus mussten im Sommer 1948 eine Welle politischer Verfolgung beobachten, die vor allem ehemalige, als "Schumacher-Leute" diskriminierte Sozialdemokraten und oppositionelle Kommunisten traf. In nicht wenigen Fällen endete die Verfolgung mit einer strafrechtlichen Verurteilung.[311]

Die machtpolitische Absicherung des sowjetischen Einflussbereichs in Osteuropa, die Ausfluss eines immobilen Konfrontationsdenkens war und in einer Verbrämung des Marxschen Denkens jenen dem Verhältnis von Kapital und Arbeit innewohnenden Klassenantagonismus auf einen weltpolitischen Dualismus von Imperialismus und Sozialismus übertrug, nahm keine Rücksicht auf das Schicksal vormaliger Verfolgung. Schon Tjulpanow hatte in seinem Memorandum allgemein eine "konkrete Anleitung der Massenorganisationen" seitens der SED gefordert,[312] welche die Verfolgtenvereinigung nicht ausschloss. Schon Mitte Februar 1948 hatte sich das Zentralsekretariat der SED von Franz Dahlem eine Liste mit den 38 VVN-Mitgliedern vorlegen lassen, die auf der zweiten Hauptkonferenz des Verfolgtenverbandes gewählt werden sollten. Die Parteileitung nahm ebenso auf die Zusammensetzung des Vorstands wie auf die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der zentralen Revisionskommission Einfluss.[313] Den Aufnahmeantrag der VVN in die internationale Verfolgtenvereinigung, der sich auf die gesamtdeutsche Organisation bezog, begründeten nach Weisung des Zentralsekretariats der SED Dahlem und Raddatz in Warschau. Nach ihrer Rückkehr sollte sie zusammen mit den übrigen SED-Mitgliedern des Vorstands innerhalb der interzonalen VVN eine Kampagne initiieren, welche über die Bedeutung der Aufnahme in die FIAPP aufklärte.[314]

Auf Anregung von Franz Dahlem wurde die VVN in der ersten Junihälfte beauftragt, den Gedenktag für die Opfer des Faschismus des Jahres 1948 "im Zeichen der internationalen Solidarität zu begehen".[315] Die sowjetzonale VVN setzte daraufhin die Maxime "Wir kämpfen gegen den Faschismus - Wir kämpfen für den Frieden" als Hauptlosung der Gedenkfeiern durch. Auf Einspruch der Berliner VVN, die offiziell Veranstalterin der Feierlichkeiten war, wurde die Maxime auf "Kämpfer gegen den Faschismus - Kämpfer für den Frieden" abgemildert.[316] Die Losung wurde von den Vorstandsmitgliedern als "schlecht" und für die Berliner Verhältnisse "ganz ungeeignet" empfunden. Arnold Munter musste zugeben, dass "man allen Sachen, die vom Sekretariat der Zone kamen, doch ein gewisses Misstrauen entgegenbringen"[317] musste. Heinz Galinski stellte fest, als Organisatorin hätte die Berliner VVN die inhaltliche Ausrichtung des Gedenktages zu bestimmen. Das Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde Berlins musste sich indessen von Munter aufklären lassen, dass bei einer eigenständigen Gestaltung durch den Berliner Verband nicht mit einer Übernahme der

Kosten durch die Verwaltung der sowjetisch besetzten Zone zu rechnen gewesen wäre. Walter Bartel legte auf die Feststellung Wert, die Kostenübernahme für die Veranstaltungen erfolgten grundsätzlich durch den gesamtdeutschen Rat der VVN, da dieser jedoch über keine finanziellen Mittel verfügte, hätte die sowjetzonale Administration die Erstattung der Kosten übernommen, indem die Deutsche Wirtschaftskommission direkt mit den Lieferanten abrechnete.[318] Auf Vorschlag von Bartel teilte der Vorstand dem Sekretariat der sowjetisch besetzten Zone mit, die Losungen, Plaketten und Plakate wären ohne Kenntnis der Berliner VVN als Trägerin der Gedenkveranstaltungen entwickelt bzw. hergestellt worden, während die Inhalte "nicht den Tatsachen entsprachen" und zukünftig erwartet wurde, die Ausgabe von Propagandamaterial nicht ohne die Vertreter der Berliner Organisation vorzunehmen.[319] Mit dieser Mitteilung war nicht viel gewonnen Bartel bemerkte anschließend zur Hauptlosung, sie hätte für die Berliner Situation konkreten Charakter. Die VVN sollte ihr Eintreten für den Frieden in der Absicht herausstellen, die "Kriegshetzer" zu isolieren und den Widerstand gegen die Friedenspolitik zu brechen.[320]

Mit einer solchen Perspektive wurden gewiss eher Wunschvorstellungen als konkret absehbare Wirkungen beschrieben. Der VVN gelang es unterdessen, mit Unterstützung des FDGB - die Gewerkschaft wollte für die zentrale Kundgebung 300- bis 400000 Personen garantieren[321] -, der Partei- und Administrationsinstanzen im sowjetischen Sektor sowie den Bezirksgliederungen der Verfolgtenvereinigung ebenso intensiv wie aufwendig für den Gedenktag zu mobilisieren. Neben den zentralen Gedenkveranstaltungen, zu denen ehemals Verfolgte aus sämtlichen Besatzungszonen und dem Ausland, Ehrengäste aus der Sowjetzone und Vertreter der FIAPP eingeladen worden waren, hatten die Organisatoren die Durchführung eines Widerstandskongresses, Tagungen der Lagerarbeitsgemeinschaften, die Einweihung einer Gedenktafel auf dem Jüdischen Friedhof in der Großen Hamburger Straße, Gottesdienste, Theater- und Kinovorstellungen, Rundfunksendungen, Empfänge und Begrüßungsabende, insbesondere für die internationalen Gäste, sowie zahlreiche Gedenkfeiern in den Berliner Stadtbezirken realisieren können. Auf den Fern- und Stadtbahnhöfen, auf größeren Plätzen und an wichtigen Verwaltungsgebäuden waren Transparente und Plakate angebracht oder auch Mahnmale aufgestellt worden und außerdem hatte der Vorstand der Berliner Verfolgtenvereinigung dafür gesorgt, dass zu den Ansprachen auf den einzelnen örtlichen Veranstaltungen Referenten zur Verfügung standen, die sowohl die politischen als auch die rassisch und religiös Verfolgten repräsentierten.[322] Daneben gab es in den Betrieben und Schulen Feiern.

Trotzdem war die Verfolgtenvereinigung mit der Ausführung der Gedenkveranstaltungen nicht vollends zufrieden. Die Organisatoren wussten nur zu gut, dass die Schul- und Betriebsfeiern sowie die Abordnung von Schulklassen und Betriebsbelegschaften mit einiger Berechtigung als Zwangsmaßnahmen kritisiert werden konnten.[323] Die Aufmärsche und Demonstrationszüge in den westlichen Sektoren Berlins hatten die zuständigen Stellen der Militäradministration verboten, obwohl sich der Landesvorstand der VVN, wie Bartel erklärte, bewusst an sämtliche Besatzungsmächte gewandt hatte, um nicht in den Verdacht der östlichen Orientierung zu geraten.[324] Die Sozialdemokraten lehnten jede Unterstützung der VVN-Veranstaltungen ab,[325] zudem hing der Unvereinbarkeitsbeschluss des Parteivorstands wie

ein Damoklesschwert über der weiteren Zukunft der VVN als gesamtdeutschem Verfolgtenverband. Die von Hellmut Bock vorgelegte und von der Funktionärskonferenz verabschiedete Resolution warf den Sozialdemokraten eine "unbegründete gegnerische Haltung zur VVN" vor. Einhellig verurteilten die anwesenden Funktionäre die Absicht der SPD, den Gedenktag der Opfer des Faschismus in die parteipolitischen Auseinandersetzungen einzubeziehen. Nach ihrer Ansicht widersprach diese Haltung dem erklärten Willen der in der Sozialdemokratie organisierten Opfer.[326] Die formulierte Erwartung der Teilnahme sämtlicher demokratischer Organisationen war indessen nur eine politisch motivierte Aufforderung, denn sowohl die demokratischen Parteien als auch der Berliner Magistrat hatten sich für die Durchführung einer eigenen Gedenkkundgebung im Hof der Strafanstalt Plötzensee entschieden.

5. Erinnerungskultureller Paradigmenwechsel - die Ausweitung des Opferbegriffs und die Verallgemeinerung des Gedenkens

Nach der Gründung der beiden deutschen Staaten musste von einem geschichtspolitischen "Klimawechsel"[327] gesprochen werden, der erstmals im Mai 1950 in einer Anfrage von Bundesinnenminister Gustav Heinemann bei der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen manifest wurde. Heinemann unterstützte die Anregung des hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, des Sozialdemokraten Albert Wagner, den Gedenktag für die Opfer des Faschismus zugunsten lokaler Feste im Interesse der Fremdenverkehrsbelebung in den Spätherbst zu verlegen. Nach eingehenden Beratungen kam die Arbeitsgemeinschaft auf einer am 26. Mai in Frankfurt am Main abgehaltenen Tagung, auf der die NS-Verfolgten durch die VVN, den BVN, die Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen, das Bayrische Hilfswerk, die Interessenvertretung der Israelitischen Kultusgemeinden und das Zentralkomitee der befreiten Juden der US-Zone vertreten waren, zu einem abschlägigen Bescheid. Man war allgemein der Auffassung, dass der seit fünf Jahren zur Erinnerung an die Toten der deutschen Konzentrationslager abgehaltene Gedenktag nicht im Interesse kommerzieller Unternehmungen verlegt werden durfte. Er sollte fernerhin, unabhängig von jeder parteipolitischen Beeinflussung, in würdiger Form begangen werden.[328] Die Verfolgtenvertreter wiesen im Übrigen auf den "niederschmetternden Eindruck" hin, den eine Verlegung des Gedenktages im Ausland hervorrufen würde. Im Interesse eines positiven Erscheinungsbildes der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft verlangten die Verbände von der Bundesregierung den Tag der Opfer des Faschismus als Bundestrauertag zu

verkünden und ihn mit denselben Rechten wie die Gedenktage der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, d.h. mit dem Schutz eines Bundesgesetzes, auszustatten.

Die vorgetragene Forderung war in gewisser Weise ein letztes Zeichen solidarischen Zusammengehens der NS-Verfolgten, da es bereits Anfang Februar zu einer Spaltung innerhalb der VVN gekommen war. Eine größere Gruppe von führenden Funktionären um den CDU-Politiker und Journalisten Peter Lütsches hatte nicht länger die politische Instrumentalisierung der NS-Verfolgten durch eine kommunistische Minderheit hinnehmen wollen. Mit ausdrücklicher Unterstützung des Innenministeriums war man in Düsseldorf zur Gründung des Bundes der Verfolgten des Naziregimes geschritten. Da sich die Auseinandersetzungen zwischen den Verfolgtenorganisationen im Verlaufe des Jahres weiter zuspitzten, war im Spätsommer schon nicht mehr an einen gemeinsam durchgeführten Tag der Opfer des Nationalsozialismus zu denken. Die sich als "Arbeitsgemeinschaft für Freiheit, Recht und Menschenwürde" konstituierende Verbindung der nichtkommunistischen Verfolgtenverbände, die sich aus dem BVN, dem bayerischen Landesrat für Freiheit und Recht (LFR) sowie den in Frankfurt am Main begründeten Verband für Freiheit und Menschenwürde (VFM) zusammensetzte,[329] beriet Anfang Juli während ihrer zweiten Arbeitstagung in Bad Homburg, ob der Gedenktag wie in den vorangegangenen Jahren am zweiten Septembersonntag gefeiert werden sollte. Eugen Kogon regte fragend eine Verlegung des Termins an, da der Tag durch "die kommunistische Propaganda der VVN entwürdigt und entwertet"[330] worden sei. Zudem musste nach aller Wahrscheinlichkeit mit "kommunistischen und stalinistischen Propagandaaktionen" gerechnet werden, die der Auffassung der demokratischen Verfolgtenorganisationen zu den Menschenrechten zuwiderliefen und das Andenken der NS-Verfolgten verunglimpften.

Philipp Auerbach riet von einer Verlegung ab. Er hielt es für einen psychologischen und politischen Fehler, sich von seinen Gegnern Gedenktage aus der Hand winden zu lassen. In Bayern war es im bisherigen Verlauf des Jahres zu verschiedenen Einweihungen von Urnenfriedhöfen und Denkmälern für die Opfer der Konzentrationslager gekommen, die man in loyaler Form mit der VVN durchgeführt hatte.[331] Erst Mitte Juni bei der Einweihung des Ehrenfriedhofs für ehemalige Insassen des Konzentrationslagers Flossenbürg im oberpfälzischen Cham zerbrach die Übereinkunft, "alles Trennende auszuschalten und in dem Gedächtnis der Opfer allein die Mahnung zu brüderlicher Liebe und zum Widerstand gegen jeden Terror und jede Unmenschlichkeit zu sehen", mithin sich politischer Tendenzen in den Gedenkreden zu enthalten. Der Landesvorsitzende der VVN Willi Cronauer, der in der Stellung eines Oberregierungsrats im bayerischen Staatsministerium für Kultus und Unterricht tätig war, warf in einer scharfen Rede sowohl den christlichen Kirchen als auch der Bevölkerung eine opportunistische Haltung unter dem Nationalsozialismus vor und wollte in der fünfjährigen Dauer bis zur Errichtung der Gedenkstätte einen Beweis für die Gleichgültigkeit gegenüber den Geschehnissen seitens der Kirchen und der Gesellschaft sehen.[332] Die These Cronauers ist heute ein Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses zum Nationalsozialismus, in der politisch aufgeladenen Atmosphäre der noch jungen deutschen Zweistaatlichkeit wurde sie jedoch in durchaus propagandistischer Absicht als "Beispiel politischer Brunnenvergiftung" aufgefasst. Auerbach riet nach diesem Zwischenfall

von jeder weiteren Loyalität gegenüber der VVN ab, "da sie mit ihren Aktionen zum wesentlichen Teil nicht mehr aus eigenem Willen, sondern auf Anweisung" handele. Ferner gab er zu erwägen, ob nicht zur besseren Herausstellung der "aktivistische(n) Haltung der Kämpfer gegen das Dritte Reich" der zweite Septembersonntag zukünftig als "Tag der Opfer der Nation" begangen werden sollte.

Die Teilnehmer der Tagung waren sich mit Auerbach darüber einig, dass man vor einer aktiven Haltung in der Frage des Gedenktages nicht zurückschrecken durfte und gegebenenfalls Aktionen der VVN mit entsprechenden Gegendemonstrationen begegnen musste.[333] Nach einstimmigem Beschluss sollten die Ministerpräsidenten aufgefordert werden, für die Länderregierungen und nachgeordneten Behörden jede Teilnahme an VVN-Veranstaltungen zu verbieten und gleichzeitig den Tag der Opfer des Faschismus bzw. der Nation mit dem Leitsatz des Gedenkens an alle "Opfer der Unmenschlichkeit" zu verbinden.[334] Mit dieser Apostrophierung wollte man verdeutlichen, wie Wolfgang Müller, Chefredakteur des von Peter Lütsches herausgegebenen BVN-Organs 'Das Freie Wort', bemerkte, dass der Kampf gegen "Unmenschlichkeit und Totalitarismus" die generelle Opposition gegen "Gewalt und Unrecht" einschloss.

Der Bundesinnenminister nahm die Anregung der Arbeitsgemeinschaft zunächst nicht auf, vielmehr erinnerte er in der ersten Augusthälfte im Bundeskabinett an die wiederholt von den Ländern erhobene Forderung, für die Kriegsopfer einen Gedenktag zu veranstalten. Heinemann unterbreitete den Vorschlag, ein derartiges Gedenken mit einem "Verfassungsgedenktag und einem Gedenktag für die deutsche Einheit"[335] zu verbinden. Gegen die Verknüpfung einer Verfassungsfeier und eines Totengedenktages opponierte indessen Bundespräsident Heuss, so dass die Bundesregierung daraufhin beschloss, den 7. September als "Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes" zu begehen und in einer Feierstunde zur Wiederkehr des Tages, an dem Bundestag und Bundesrat zum ersten Mal zusammentraten, durchaus im Sinne der demokratischen Verfolgtenorganisationen allen Opfern der jüngsten Vergangenheit zu gedenken, die "ihr Leben für die höheren Güter der Menschheit hingegeben" hatten.[336]

Gegen den Beschluss des BVN, den 10. September zum Gedenktag für die Opfer der Unmenschlichkeit zu machen, sprach sich dezidiert der Parteivorstand der Sozialdemokraten aus. Dabei hatte die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (AVS) zunächst ihren Willen deutlich gemacht, in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg an den Veranstaltungen des BVN teilzunehmen.[337] Führende Sozialdemokraten sahen insbesondere in der neugegründeten westdeutschen Verfolgtenorganisation des BVN eine Konkurrenzorganisation, die durch ihre aggressive antikommunistische Ausrichtung und die Nähe führender Verbandsfunktionäre zu den Christdemokraten politisch nicht akzeptabel erschien. Der Parteivorstand bestätigte daher Ende August in einer offiziellen Rundfunkerklärung seine Ablehnung des BVN als "neuen organisatorischen Zusammenschluss der ehemaligen politischen Verfolgten".[338] Weiterhin machte er deutlich, dass die parteiintern organisierten NS-Verfolgten sich nicht an örtlichen Veranstaltungen zu Ehren der Opfer des Nationalsozialismus beteiligten, die von der VVN oder dem BVN

veranstaltet wurden. Den Mitgliedern der AVS war nur eine Teilnahme an den offiziellen staatlichen und kommunalen Gedenkfeiern gestattet.

Eine einheitliche Begehung des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus kam 1950 auch auf Länderebene nicht mehr zustande. In Schleswig-Holstein lud die Landesregierung am 1. September zu einer Gedenkfeier ein, die am Jahrestag des Kriegsbeginns an "die Opfer des Nationalsozialismus und des 2. Weltkrieges"[339] erinnern wollte. Diesem politisch wenig sensiblen, ausgerechnet vom dortigen sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Bruno Diekmann getragenen Beispiel folgten die übrigen Bundesländer nicht. Schleswig-Holstein machte in den ersten Nachkriegsjahren als "Nazidomäne"[340] auf sich aufmerksam und stellte das nach der Landtagswahl vom 9. Juli korrigierte Bild, nicht eine Region des extremen Nationalismus darzustellen, im September durch die Nominierung von belasteten Politikern für das neue Kabinett schon wieder in Frage. Die übrigen Länderregierungen schlossen sich entweder der Empfehlung des Bundesministeriums an und machten, wie etwa in Hessen, den 7. September zum nationalen Gedenktag oder sie hielten, dem Beispiel Bayerns folgend, am zweiten Septembersonntag als tradiertem Datum der Erinnerung an die Opfer des Faschismus fest. In Niedersachsen einigte man sich auf den 3. September und nahm damit direkten Bezug auf die politischen Aktionen des BVN zum "Gedenktag für die Opfer der Unmenschlichkeit", die in der vorangehenden Nacht unter Beteiligung ausländischer Widerstandskämpfer und der Europa-Union mit einer Kundgebung in Aachen begannen. In diese Demonstration war auch die nordrhein-westfälische Veranstaltung eingebunden, die unter der Schirmherrschaft des christdemokratischen Ministerpräsidenten Karl Arnold am 8. September in Düsseldorf durchgeführt wurde.[341]

Unter den NS-Verfolgten, die sich in der Reflexion über das eigene Schicksal nicht durch die Aktivisten organisatorisch-politischer Neuorientierung ablenken ließen, wurde der Verlust des einheitlichen Gedenkens wie ein Angriff auf die persönliche Erinnerung empfunden. "Man werfe uns nicht vor", erklärte Auerbach in seinen Anmerkungen zum fünften Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, "dass wir rachegelüstig sind, man verlange von uns nicht zu vergessen".[342] Angesichts des gesellschaftlichen Klimawechsels, den sichtbar werdenden Koordinaten einer Integrationspolitik zwischen alliierter Amnestierung der in Landsberg einsitzenden Kriegsverbrecher, großzügig ausgelegtem bundesdeutschen Straffreiheitsgesetz und ideologischer Verhärtung im östlichen Deutschland, die im Zeichen politischer Verfolgung antisemitische Kampagnen hervorbrachte,[343] ließ sich nur schwer gegen eine resignative Sicht der Gegenwart argumentieren. "Was nützt uns eine materielle Wiedergutmachung", fasste Auerbach seine pessimistische Sicht des Verhältnisses von Verfolgten und Gesellschaft zusammen, "wenn die Grundlagen der Ethik und Moral, der Gerechtigkeit und der Freiheit fehlen".[344] Dass die ehemals Verfolgten die sich anbahnende Veränderung ihrer Stellung in der Nachkriegsgesellschaft aufmerksam registrierten und ihre Isolierung befürchteten, zeigte der von Auerbach, Heinz Galinski, Norbert Wollheim, Günther Singer und Peisach Piekatsch unterzeichnete Aufruf des jüdischen Zentralrates zum fünften Gedenktag. Man stand nicht nur dem Beschluss der Alliierten zur Entlassung der Kriegsverbrecher verständnislos gegenüber, sondern sah in der Gesellschaft keinen Willen zur Anerkennung und Sühne der nationalsozialistischen Verfolgung. "Heute nach fünf

Jahren", stellte der Aufruf fest, "sind wir weiter entfernt denn je, eine Anerkennung für dieses Opfer in dem Land zu erhalten, das als erstes verpflichtet gewesen wäre, in innerer Einkehr und Demut die Sühne für das Opfer unserer Gemeinschaft auf sich zu nehmen".[345] Diesem distanzierten Urteil begegnete der bayerische Justizminister Josef Müller in seiner Ansprache zur Gedenkfeier in München mit einem Appell gegen das Vergessen,[346] während Ernst Reuter in Berlin für die Gegenwart nicht ein Heldentums des Leids, sondern der Tat einforderte, das sich dem Ziel verpflichtet fühlte, "ein freies Wirken freier Menschen"[347] zu erreichen.

So wurde das Jahr 1950 zu einem Wendepunkt der Erinnerungskultur: Obwohl sich noch eine starke Tendenz zeigte, den bislang begangenen Gedenktag im Bewusstsein des Erinnerns an die Verfolgten des Nationalsozialismus zu erhalten, mehrten sich - darüber dürfen die politischen Aktionen des BVN nicht hinwegtäuschen - die Anzeichen eines integrativen Gedenkens, das sich funktional dem staatlichen Aufbau und der sozialen Aufgabe verpflichtete, sämtlichen Geschädigten von Diktatur, Krieg, Vertreibung und politischem Umbruch in Europa nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu helfen. Adenauers Rede zum nationalen Gedenktag stand ganz im Zeichen von Wiederaufbau und Spaltung. Zu den schweren Aufgaben der unmittelbaren Zukunft erklärte der Bundeskanzler die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, das Mitbestimmungsrecht, den Lastenausgleich und die Kriegsopferversorgung. Die noch zu leistende Wiedergutmachung an die ehemals Verfolgten fand keine Erwähnung. Mit dem Hinweis auf die vorenthaltene Souveränität erfolgte eine fast schon trotzige Besinnung Adenauers auf die eigene Kraft der Deutschen, während er die zunehmende Entfremdung zwischen den beiden deutschen Staaten durch die Behauptung einer vermeintlichen Verbundenheit der ostdeutschen Bevölkerung mit der Bundesregierung abzumildern versuchte.[348] Bundespräsident Heuss sprach sich in seiner Festrede gegen einen ideologischen Dogmatismus aus und verlangte von der Bevölkerung, zur "Fröhlichkeit" als einer tragend-produktiven Kraft zurückzufinden.

6. Widerstandsforschung und Widerstandsbegriff

Der in der historisch-politischen Forschung behauptete fragmentarische, durch allgemeine Verdrängungsleistungen geprägte Charakter der nachkriegszeitlichen Widerstandsrezeption, die zudem mit alliierten Vorbehalten zu kämpfen hatte,[349] steht nicht nur in einem auffallenden Gegensatz zu der bereits während des Krieges von den späteren Siegermächten beschlossenen Anerkennung des Rechts auf Wiedergutmachung für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten des NS-Regimes, sondern auch zur Vielfalt der bereits in den vierziger

Jahren einsetzenden Auseinandersetzung mit dem Widerstand. Zwar findet sich auch in zeitgenössischen Urteilen die Klage über eine fehlende Unterrichtung des deutschen Volkes über die Widerstandsbewegung, deren Ursachen darin gesehen wurden, dass möglicherweise Chaos und Repression zu mächtig geworden waren, die befohlene Denazifizierung den Willen zu einer radikalen Desolidarisierung vom Nationalsozialismus vertrieben oder einfach die Verhältnisse im Druck- und Verlagswesen eine Aufklärung verhindert hatten,[350] aber solche Wertungen waren unter dem Einfluss einer scheinbar zerfahrenen, parteilich gebundenen Diskussion entstanden, die sich weder einer engagierten Teilnahme annahm noch dem Wunsch fügte, den Widerstand eine seiner geschichtlichen Bedeutung gerecht werdende Anerkennung in der deutschen Gesellschaft zukommen zu lassen.

Die bereits erwähnte erste kritische Literaturübersicht zum deutschen Widerstand, die Paul Kluke 1949 in der Historischen Zeitschrift veröffentlichte, spiegelt diese Vielfalt eindrucksvoll wieder. Die im Auftrag des Münchener Instituts für Zeitgeschichte erstellte Bibliographie vermerkte für die Periode von 1945 bis 1950 nicht weniger als 681 Titel unter der Rubrik "Verfolgung und Widerstand", das entsprach fast zwei Dritteln der insgesamt in diesem Zeitraum erschienenen Bücher zum Thema "Deutschland unter dem Nationalsozialismus". Im Einzelnen dominierten die Publikationen die Erlebnisberichte, Anthologien und Analysen zum System der Konzentrationslager (34,5%), aus den Bereichen des Widerstands waren jedoch allein der "Kirchenkampf" und der Umsturzversuch des 20. Juli mit 16,9 bzw. 12,4 Prozent der Schriften vertreten.[351] Über den Umfang der frühen Widerstandsliteratur darf jedoch nicht vergessen werden, dass die einzelnen Schriften in relativ kleinen Auflagen erschienen und kein Massenpublikum erreichten. Die wichtigen, aufgrund der alliierten Zensurbestimmungen in der Schweiz erstveröffentlichten Werke waren auch nach deren Lockerung nur schwer zugänglich.[352] Dieser Mangel wurde jedoch durch die Presse[353] und den Zeitschriftenmarkt ausgeglichen. Die insbesondere in Westdeutschland publizierten Zeitschriften fielen nicht nur durch ihre Qualität, sondern auch durch eine, wie Kluke bemerkte, "bald beängstigende Vielfalt"[354] auf. Zwar stellten die im Frühjahr 1947 registrierten 388 Zeitschriften - darunter 45 allgemeine Kulturzeitschriften - nur einen Bruchteil der über 8000 Publikationen dar, die vor dem Krieg in Deutschland erschienen waren, aber sie übernahmen die wichtige Funktion eines reflexiv-erörternden Forums.[355] Ungeachtet der kritischen zeitgenössischen Einwürfe einer "Flucht in die Zeitschrift"[356] und einer "täuschende(n) Fülle"[357] des Zeitschriftenmarktes sowie des späteren analytisch-resümierenden Urteils, der Zeitschriftenboom mit seinen erstaunlich hohen Auflagen wäre in erster Linie ein Produkt alliierter Steuerung und mangelnder Alternativen gewesen,[358] erwiesen sich diese Publikationen als ein produktives Sprachrohr für die Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus, dem historischen Standort der Deutschen und den programmatischen Zielsetzungen des Umbruchs, das auch der Widerstandsrezeption Raum bot. Untersuchungen zur Behandlung des Widerstands im Pressewesen, deren Aussagekraft allerdings durch eine regionale Eingrenzung und die Konzentration auf einen jeweilig dreizehntätigen jährlichen Untersuchungszeitraum, in dessen Mittelpunkt der 20. Juli lag, eingeschränkt sind, bestätigen, dass in der

westdeutschen Presse bis zum Jahre 1954 häufig Buchbesprechungen oder Auszüge aus Büchern zum Widerstand zu finden waren.[359]

Das erste Bundesgesetz zur Entschädigung der nationalsozialistischen Verfolgung verlangte, dass der politisch Verfolgte "wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung"[360] repressive Zwangsmaßnahmen des NS-Staates ausgelöst hatte. Der Bundesgerichtshof erklärte in einem Leitsatz, von einer politischen Überzeugung im Sinne des Gesetzes könne nur dann die Rede sein, "wenn der Verfolgte, etwa aufgrund seines Werdeganges oder aufgrund kritischer Prüfung, eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik, d.h. der Zwecke des Staates und der Mittel zu ihrer Verwirklichung, gewonnen habe. Diese so gewonnene Überzeugung müsse gegen den Nationalsozialismus als solchen gerichtet gewesen sein und zu Verfolgungsmaßnahmen geführt haben. Dies sei aber nur zu bejahen, wenn die Überzeugung dem Verfolger bekannt gewesen sei und nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen den Verfolgten ausgelöst habe". Der Gerichtshof relativierte die enge Begriffsbestimmung zwar, indem er eine "besondere gegen den Nationalsozialismus gerichtete Tat des Verfolgten"[361] nicht für erforderlich hielt, aber in der Rechtsprechung setzte sich weitgehend die Auffassung durch, dass der Begriff der politischen Überzeugung, "eine charaktervolle, auf einer sittlichen Grundlage beruhenden und während einer gewissen Zeitdauer bewährte Grundeinstellung in den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersönlichkeit" beinhaltete, die "in der Regel durch Wort und Tat zum Ausdruck kommen"[362] musste. Wenn sich die politische Überzeugung lediglich in einem rein passiven Verhalten geäußert hatte, waren die Wiedergutmachungsbehörden bzw. die angerufenen Gerichte in jedem Fall zu einer eingehenden Prüfung gezwungen.

Dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung war der Einsatz "gegen die Missachtung der Menschenwürde oder die sittlich, auch durch den Krieg, nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben"[363] gleichgesetzt. Er war indessen an die Voraussetzung des aktiven Handelns gebunden, dem eine eigene Gewissensentscheidung zugrunde liegen und die Gefährdung der eigenen Person in Kauf nehmen musste. Diese Bestimmung, die einen Entschädigungsanspruch der Beteiligten am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Rechnung tragen wollte, obwohl sich unter ihnen Personen befanden, die zunächst nicht zu den Gegnern des Nationalsozialismus gehört hatten.[364]

Der Begriff des aktiven Einsatzes schloss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lediglich solche aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus vorgenommene Handlungen ein, "die vom damaligen Standpunkt geeignet sein konnten der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder zumindest ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern".[365] Zudem musste sich der Einsatz gegen bestimmte Maßnahmen des Nationalsozialismus gerichtet haben, die eine Geringschätzung der Menschenwürde oder des Menschenlebens enthielten. Ein allgemeines Bekämpfen des NS-Regimes reichte bei dieser Betroffenengruppe mithin nicht als Verfolgungsgrund aus.[366]

Die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes wandte sich bald gegen die enge Auslegung des Tatbestandes der politischen Verfolgung und gab dem aus dem

amerikanischen Besatzungsrecht übernommenen Begriff der politischen Überzeugung auf.[367] Für die Ansprüche der politisch Verfolgten musste nur noch eine Verfolgung "aus Gründen der politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus"[368] geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber wollte sowohl die subjektiven Gründe der Einstellung der Betroffenen als auch die objektiven Gründe der Haltung des Verfolgers berücksichtigen.[369] Die politische Gegnerschaft musste nicht länger auf einer sittlichen Grundlage beruhen. Widerstand konnte mit geistigen Mitteln geführt werden, schloss jedoch die Gewalt als zulässiges Abwehrmittel im politischen Kampf nicht aus.[370]

Trotz der allgemeinen Ausweitung des Begriffs der politischen Verfolgung setzte die Rechtsprechung auch fernerhin eine Vorstellung vom Wesen und Wirken der staatlichen Gemeinschaft und eine daraus resultierende Einstellung voraus, welche die Ablehnung des nationalsozialistischen Staates der ihn tragenden und beherrschenden Partei, ihrer Ideologie, Ziele und Methoden begründeten.[371] Erst spät sollte sich die Gesellschaft und Wissenschaft in der Bundesrepublik von einer unkritischen Kanonisierung des politischen und gesinnungsethischen Widerstands freimachen und Perspektiven für eine "unterschiedliche Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte der NS-Zeit"[372] gewinnen, die sich sämtlichen Ausdrucksformen des Widerstands öffneten.

Anmerkungen zum vierten Kapitel

[1] Zum Begriff der politischen Kultur im Anschluss an die ältere Soziologie Max Webers und den Kulturbegriff Talcott Parsons siehe Gabriel A. Almond/Sidney Verba, The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in five Nations, Princeton-New York 1963. Neudruck Boston 1965. Siehe auch das entwicklungsgeschichtliche Resümee Almonds, Politische Kultur-Forschung - Rückblick und Ausblick, in: Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. von D. Berg-Schlosser/J. Schissler, Opladen 1987, S. 27-38. Daneben Oscar W. Gabriel, Politische Kultur, Postmaterialismus und Materialismus in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1987. Zur Kritik am verhaltenstheoretisch orientierten, interdisziplinär angelegten Konzept politischer Kulturforschung Max Kaase, Sinn und Unsinn des Konzeptes "Politische Kultur" für die vergleichende Politikforschung, oder auch: der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: Ders./Hans-Dieter Klingemann, Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1980, Opladen 1983, S. 144-172. Ein Überblick bei Peter Reichel, Politische Kultur, in: Politik-Lexikon, hrsg. von E. Holtmann, ²München 1994.

[2] Vgl. dazu Siegfried J. Schmidt, Gedächtnis - Erzählen - Identität, in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991, S. 378-395. Gebhard Rusch, Erkenntnis, Wissenschaft, Geschichte. Von einem konstruktivistischen Standpunkt, Frankfurt/M. 1987. Wegweisend zur sozialen Abhängigkeit der Erinnerns und seiner interaktiven Funktion auch die ältere Arbeit von Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis, Frankfurt/M. 1985. Zuerst Paris 1950. Siehe auch Jan Assmann, Die Katastrophe des Vergessens, in: Mnemosyne, S. 337-352.

[3] Zum Begriff vgl. Emile Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode, 4Neuwied 1976, S. 105. Nach Thomas Luckmann wird persönliche Identität durch "Leiblichkeit" und "Gesellschaftlichkeit" begründet. Die Seite der Gesellschaftlichkeit umfasst dabei die vorgegebene Sozialstruktur sowie die Geschichtlichkeit einer von der Sozialstruktur getragenen Weltauffassung, welche die subjektiv fassbare, als objektiver Sinnzusammenhang gegebene Sozialstruktur zugleich auch konstituiert. Sozialstruktur und Weltauffassung gliedern den Menschen in eine der konkreten Umwelt übergeordnete komplexe Sozialwelt ein und prägen die sprachlichen Deutungsmuster für gesellschaftliche Wirklichkeit sowie die habitualisierten Verhaltensformen. Siehe Thomas Luckmann, Persönliche Identität: Ein sozialwissenschaftlicher Grundbegriff als gesellschaftliche und geschichtliche Gegebenheit, in: Deutschland - Eine Nation - doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, hrsg. von W. Weidenfeld, Köln 1993, S. 369-379.

[4] Burke, Soziales Gedächtnis, S. 293.

[5] Dazu Rüdiger Voigt, Mythen, Rituale und Symbole in der Politik, in: Symbole der Politik, Politik der Symbole, hrsg. von dems., Opladen 1989, S. 9-27. Vgl. auch Wolfgang Seibel, Staatslehre und Staatsmythos, in: A.a.O., S. 213-233.

[6] Siehe hierzu Hans-Andreas Kroiß, 22 Reden und Aufsätze zum Verfassungstag (11. August) der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur Erforschung der politischen Kultur der Zeit, Phil. Diss., Augsburg 1986. Dietmar Schiller, Politische Gedenktage in Deutschland, in: APZ, 43 (1993), B 25, S. 32-39.

[7] Wolfrum schließt eine solche Perspektive für den demokratischen Verfassungsstaat eher aus, da seine Existenz auf der Anerkennung elementarer Grundprinzipien beruht. Vgl. ders., Geschichtspolitik, S. 30 f.

[8] Siehe dazu Grzywatz, Erinnerungsrealität und Gedenkformen. Reflexionen zu einer Begegnung mit Auschwitz, in: Mahnung, 48 (2001), Nr. 5, S. 8. Die übrigen Teile der Arbeit in: A.a.O., Nr. 6, S. 6 u. Nr. 7, S. 3. Instruktiv auch Christian Meier, Vierzig Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute, ²München 1990, S. 31 ff.

[9] Ein relativ enger zeitlicher Rahmen ist folglich auch nicht, wie Wolfrum meint, ein qualitatives Merkmal vergangenheitspolitischer Untersuchungen. Vgl. Geschichtspolitik, S. 32.

[10] A.a.O., S. 30.

[11] A.a.O., S. 31. Anders dagegen der Geschichtspolitikbegriff bei Peter Steinbach, der eine praktisch-funktionale Orientierung erhält, wenn er unter Geschichtspolitik die Absicht versteht, die in einer pluralistischen Gesellschaft verbreiteten politischen Auswirkungen von Vergangenheitsdeutungen, "bewusst politisch zu gestalten". D.h. Geschichtspolitik bewegt sich im Spannungsfeld von historischer Legitimierung politischer Entscheidungen und Abwehr kritischer Einwendungen. Vgl. Steinbach, Postdiktatorische Geschichtspolitik. Nationalsozialismus im deutschen Geschichtsbild nach 1945, in: Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, hrsg. von P. Bock/E. Wolfrum, Göttingen 1999, S. 25.

[12] Vgl. Schulze, Vom Scheitern einer Demokratie, S. 617.

[13] Anders Matthias Middell, der den Begriff ohne definitorische Präzisierung für sein Konzept einer Historiographie der DDR-Geschichtswissenschaft übernimmt. Neben der Erforschung der Geschichte der historiographischen Großkonzepte und Methodendiskussionen, der historiographischen Praxis und der Institutionen professionalisierter Geschichtsschreibung sowie der Sozialgeschichte ihrer Träger und der Geschichte der diskursiven Selbstdarstellungsformen muss sich die Historiographiegeschichte nach Middell auch mit dem Verhältnis der Geschichtswissenschaft zur Geschichtskultur auseinandersetzen. Dabei sieht er die Relation zur Politik oder genauer zur Geschichtspolitik nur als "eine Teilmenge des Problems" an. D.h. Geschichtspolitik wird in einer auf Historisierung abzielenden Konzeptualisierung, die sich gegen eine "unilineare Interpretation" der ostdeutschen Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft wendet, ausschließlich unter dem

Aspekt des Politischen gesehen, der Indienstnahme und selektiven Verwertung. Vgl. Middell, Geschichtswissenschaft in der DDR - Strukturgefängnis oder individuelle Handlungsmöglichkeiten im Wandel von 45 Jahren, in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 159-204, hier S. 168 f.

[14] Vgl. Alexander Fischer/Günther Heydemann, Weg und Wandel der Geschichtswissenschaft und des Geschichtsverständnisses in der SBZ/DDR seit 1945, in: Geschichtswissenschaft in der DDR, Bd. 1, Historische Entwicklung, Theoriediskussion und Geschichtsdidaktik, hrsg. von dens., Berlin 1988, S. 3-30, hier S. 5 ff.

[15] Weber, Die DDR 1945-1990 (= Oldenbourg-Grundriss der Geschichte, Bd. 20), ³München 2000, S. 131. Kocka sieht das allgemeine Verhältnis von Wissenschaft und Politik in der DDR als "ein vielfach vermitteltes symbiotisches Verhältnis gegenseitiger Beeinflussung und Durchdringung". Vgl. ders., Wissenschaft und Politik in der DDR, in: Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch, hrsg. von dems./R. Mayntz, Berlin 1998, S. 461-483, hier S. 439.

[16] Ernst Engelberg, Die Aufgaben des Historikers von 1964 bis 1970. Rechte und Pflichten der Sektion Geschichte bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften, in: ZfG, 12 (1964), S. 388-402, hier S. 391.

[17] A.a.O., S. 393.

[18] Siehe hierzu die bei Martin Sabrow erläuterten Ausführungen des stellvertretenden Direktors des Zentralinstituts für Geschichte Hein Heitzer zum 25. Jahrestag (29. Juni 1981) der vormals als Institut für Geschichte an der Akademie der Wissenschaften firmierenden Einrichtung. Sabrow, Parteiliches Wissenschaftsideal und historische Forschungspraxis. Überlegungen zum Akademie-Institut für Geschichte (1956-1989), in: Historische Forschung und sozialistische Diktatur. Beiträge zur Geschichtswissenschaft der DDR, hrsg. von dems/P.Th. Walther, Leipzig 1995, S. 195-225, hier S. 200.

[19] Beschluss des Zentralkomitees der SED vom 7. November 1972 über die "Aufgaben der Agitation und Propaganda bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED". Abdruck in: Dokumente der SED, Bd. 14, Berlin 1977, S. 230 ff. Zur Stellung der Historiographie innerhalb der Gesellschaftswissenschaften vgl. Hans-Georg Wolf, Die Geschichtswissenschaft in der DDR im Rahmen der Gesellschaftswissenschaften. Eine Bestandsaufnahme in Selbstzeugnissen, in: Geschichtswissenschaft in der DDR, S.179-253.

[20] Vgl. Weber, DDR 1945-1990, S. 135.

[21] Vgl. dazu Ralf Possekel, Kuriosenkabinett oder Wissenschaftsgeschichte? Zur Historisierung der DDR-Geschichtswissenschaft, in: GuG, 24 (1998), S. 446-462, hier S. 450 ff. Siehe auch ders., Der Selbstwiderspruch der DDR-Historiker als analytisches Problem. Befunde einer Diskussion, in: DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, S. 131-151, hier S. 147 ff.

[22] Middell, Beispiel Revolutionsforschung, in: Wer schreibt die DDR-Geschichte? Ein Historikerstreit um Stellen, Strukturen, Finanzen und Deutungskompetenz, hrsg. von R. Eckert/I.-S. Kowalczuk/U. Poppe, Berlin 1995, S. 37-49, hier S. 40.

[23] Zur Einbeziehung von Hochschulen und Wissenschaft in den am 30. Juni 1948 vom Parteivorstand der SED beschlossenen Zweijahrplan vgl. die Entschließung der 1. Parteikonferenz über "Maßnahmen zur Durchführung der kulturellen Aufgaben im Rahmen des Zweijahrplans vom 25. bis 28. Januar 1949. Abdruck in: Dokumente der SED, Bd. 2, S. 190 f. Siehe auch das Protokoll der Ersten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, ² Berlin 1950, S. 532-544.

[24] Siehe Marianne u. Egon Erwin Müller, "... stürmt die Festung Wissenschaft!" Die Sowjetisierung der mitteldeutschen Universitäten seit 1945, Berlin 1953, S. 129 f.

[25] Vgl. Weber, DDR 1945-1990, S. 25 f.

[26] Müller, Festung Wissenschaft, S. 126.

[27] Fritz Selbmann, "Student sein heißt mitten im Leben stehen", in: Forum. Zeitschrift der demokratischen Studenten, 3 (1949), Nr. 1, S. 5. Zur biographischen Dokumentation seiner politischen Verfolgung vgl. Die Reichstagsabgeordneten, S. 1285 f.

[28] Otto Jenssen, Geschichtsunterricht und politisches Bewusstsein, in: Einheit, 3 (1948), H. 11, S. 1111.

[29] Vgl. die zusammenfassende Sicht bei Sabrow, "Beherrschte Normalwissenschaft". Überlegungen zum Charakter der DDR-Historiographie, in: GuG, 24 (1998), S. 412-445, hier S. 445.

[30] Sabrow, Der "ehrliche Meinungsstreit" und die Grenzen der Kritik. Mechanismen der Diskurskontrolle in der Geschichtswissenschaft der DDR, in: Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Demokratie und Diktatur, hrsg. von G. Corni/M. Sabrow, Leipzig 1996, S. 79-117, hier S. 112.

[31] Sabrow, "Beherrschte Normalwissenschaft", S. 418. Vgl. auch Konrad H. Jarausch/Middell/Sabrow, Störfall DDR-Geschichtswissenschaft. Problemfelder einer kritischen Historisierung, in: DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, S. 1-50, hier S. 37 ff.

[32] Ders., Parteiliches Wissenschaftsideal, S. 202.

[33] Ebenda.

[34] Sabrow, "Beherrschte Normalwissenschaft", S. 413. Siehe auch Heike Christina Mätzing, Geschichte im Zeichen des historischen Materialismus. Untersuchungen zu Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht in der DDR (= Studien zur internationalen Schulbuchforschung, Bd. 96), Hannover 1999, S. 509.

[35] Vgl. Gerald Diesener, Überlegungen zu einer Geschichte der DDR-Geschichtswissenschaft, in: Nach dem Erdbeben. (Re-)Konstruktion ostdeutscher Geschichte und Geschichtswissenschaft, hrsg. von K.H. Jarausch/M. Middel (= Beiträge zur

Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, Bd. 5), Leipzig 1994, S. 68-87, hier S. 74.

[36] Der in der Historisierungsdebatte eingeführte Begriff der "Normalwissenschaft" zur Charakterisierung der DDR-Historiographie erscheint mir ohne spezifischen Erkenntniswert, da er lediglich auf die elementaren Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs wie die Herausgabe von Monographien, Quelleneditionen und Zeitschriften oder die Etablierung von Fachverbänden verweist. Die dem Begriff innewohnende Tendenz, auf die "Eigenlogik" der ostdeutschen Geschichtsschreibung zu insistieren, verwehrt aber sowohl den komparativen als auch den diktaturgeschichtlichen Blick. Unter einer erinnerungspolitischen Perspektive, die für die demokratisierende Integration und die Bewältigung der Diktaturerfahrung von Bedeutung ist, müssen der von Jarausch, Middel und Sabrow geforderten "kritisch-reflektierten Historisierung" der ostdeutschen Historiographie bei aller versprochenen Aufmerksamkeit "für jene Instrumentalisierbarkeit von Geschichtsschreibung und die Verantwortung der Historiker für die Stabilisierung des SED-Regimes durch professionelle Produktion von herrschaftslegitimierenden Geschichtsbildern" grundsätzliche Bedenken entgegenzubringen. Vgl. Jarausch/Middel/Sabrow, Störfall, S. 5 (Zitat) u. 36 ff. Siehe auch das wertneutrale Urteil von Mätzing, nach dem die DDR-Geschichtswissenschaft als "Zweig der deutschen Historiographie sowie der scientific community" zu begreifen sei. Mätzing bescheinigt der "zweiten deutschen Geschichtswissenschaft", dass sie bei den Forschungen zur deutschen Geschichte als Nationalgeschichte "Orientierungswissen für die Zukunft abgeleitet" hat, auch wenn dies "unter anderen gesellschafts- und wissenschaftspolitischen Bedingungen, mit einer anderen Geschichtstheorie und mit anderen politischen Zielsetzungen als in der Bundesrepublik erfolgte" und damit zugleich "Defizite, Auslassungen und Verzerrungen verbunden waren". Mätzing, Geschichte im Zeichen des historischen Materialismus, S. 509 f.

[37] Sabrow, Parteiliches Wissenschaftsideal, S. 202 f.

[38] Dieser Tendenz entgeht Sabrow allerdings in seinem diskurskritischen Befund einer existentiellen Absicherung der DDR-Geschichtswissenschaft durch die Konstruktion eines "objektiven Gegners", d.h. eines - wenn auch in starkem Maße von der Realität gelösten - Feindbildes, das gegen die konkurrierende "bürgerliche" Historiographie des Westens immunisieren sollte. Vgl. ders., Die Geschichtswissenschaft der DDR und ihr "objektiver Gegner", in: DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, S. 53-91.

[39] So auch Wolfgang J. Mommsen, Die DDR-Geschichtswissenschaft aus westdeutscher Perspektive, in: DDR- Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, S. 153-156.

[40] Friedrich Meinecke, Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen, [5]Wiesbaden 1955, S. 156 f. (zuerst 1946; zuletzt in: Ders., Autobiographische Schriften, hrsg. von E. Kessel, Stuttgart 1969, S. 323-445).

[41] Ritter, Geschichte als Bildungsmacht. Ein Beitrag zur historisch-politischen Neubesinnung, Stuttgart 1946.

[42] Vgl. Winfried Schulze, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1993, S. 61. Zur Bewertung der Gesamtsituation der deutschen Geschichtswissenschaft nach Kriegsende vgl. a.a.O., S. 16 ff. Siehe auch ders., Der Neubeginn der deutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, in: Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von E. Schulin, München 1989, S. 1-51, hier S. 3. Ernst Schulin, Zur Restauration und langsamen Weiterentwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, in: Ders., Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Studien zur Entwicklung von Geschichtswissenschaft und historischem Denken, Göttingen 1979, S. 133-143. Bernd Faulenbach, Historistische Tradition und politische Neuorientierung. Zur Geschichtswissenschaft nach der "deutschen Katastrophe", in: Wissenschaft im geteilten Deutschland. Restauration oder Neubeginn nach 1945?, hrsg. von W.H. Pehle/P. Sillem, Frankfurt/M. 1992, S. 191-204. Hans Schleier, Vergangenheitsbewältigung und Traditionserneuerung.? Geschichtswissenschaft nach 1945, in: A.a.O., S. 205-219.

[43] Zum Begriff des Stalinismus bzw. zur Forschungsdiskussion über Typus und Entwicklung der DDR-Gesellschaft vgl. Weber, DDR 1945-1990, S. 139 ff.

[44] Lepsius, Die Teilung Deutschlands und die deutsche Nation, in: Ders., Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 229-245.

[45] Vgl. die Reden von Carlo Schmid und Adolf Süsterhenn während der 2. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948. Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht, Bd. 1, Bonn o.J. (1948/49), S. 13 f. u. 21. Theodor Heuss sah in der Geringschätzung der Weimarer Verfassung noch ein Nachwirken der "Suggestion der Hitlerpropaganda". Nicht das Paragraphenwerk der Verfassung war für die Kurzlebigkeit der Weimarer Demokratie verantwortlich, sondern ihre fehlende Eroberung, so dass sie sich weder eine eigene Legende noch eine Geschäftserfahrung schaffen konnte. Rede Heuss auf der 3. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1948. A.a.O., S. 40. Zu Schmid auch Petra Weber, Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie, München 1996, S. 330 ff.

[46] Pfeiffer hatte maßgeblich an der Ausarbeitung des Befreiungsgesetzes mitgewirkt und übernahm nach dessen Genehmigung durch Militärgouverneur Clay in der bayerischen Staatsregierung das Amt des Ministers für politische Sonderaufgaben. Pfeiffer akzeptierte den Charakter des Befreiungsgesetzes als Prüfstein deutscher Regierungsverantwortlichkeit, begriff die Entnazifizierung aber gleichzeitig als Sühne für die Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und als Mittel der Rechtsrestitution. Zu Pfeiffer vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 376 ff. Zur Arbeit des Parlamentarischen Rates siehe Michael F. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 1998. Zur Problematik der Grundrechte besonders S. 63 ff.

[47] Rede Pfeiffer, 4. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 15. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 60.

[48] Konrad Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, Stuttgart 1965, S. 45.

[49] A.a.O., S. 46.

[50] Den Zusammenhang von Diktaturerfahrung und antitotalitärer Grundhaltung bei Adenauer betont auch H.-P. Schwarz, Adenauer. Bd. 1, Der Aufstieg. 1976-1952, München 1994, S. 428. Dagegen dem Grundtenor nach eher abschätzig, im eigenen Verständnis um das richtige, jeden Kult vermeidende Adenauer-Bild bemüht, Henning Köhler, Adenauer. Eine politische Biographie, Bd. 1, Berlin 1997, S. 266 f.

[51] Rede Reuters vom 12. Februar 1948. Abdruck in: Ernst Reuter, Reden - Schriften, hrsg. von H.E. Hirschfeld/H.J. Reichardt, Bd. 3, Artikel - Briefe - Reden 1946 bis 1949, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1974, S. 352-358. Zitat, S. 357. Vgl. auch David E. Barclay, Schaut auf diese Stadt. Der unbekannte Ernst Reuter, Berlin 2000, S. 230 ff.

[52] Rede Schmid, 10. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 8. Mai 1949. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 199. Auch die folgenden Zitate.

[53] Siehe dazu Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Bd. 5, Ausschuss für Grundsatzfragen, bearb. von Eberhard Pikart/Wolfram Werner, Boppard 1993, S. XXXIII ff. u. 15-27.

[54] Vgl. Art. 1, Abs. 3 GG. Nicht zufällig urteilte der Ausschussvorsitzende von Mangoldt im Sommer 1949, dass wohl bei kaum einem anderen Teil des Grundgesetzes die Entstehungsgeschichte für die Auslegung der Bestimmungen von nur ähnlicher Wichtigkeit sei, wie bei dem Teil über die Grundrechte. Parlamentarischer Rat. Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes, Bonn o.J. (1950), S. 5.

[55] Rede Adenauer, 1. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 1. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 5.

[56] Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, S. 97.

[57] Vgl. die Rede Süsterhenns auf der 2. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 18 f.

[58] Siehe die Ansprache des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz Christian Stock auf der Eröffnungsfeier des Parlamentarischen Rates. Festakt bei der Eröffnung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 in Bonn, Düsseldorf 1948, S. 6 ff. Vgl. auch Der Parlamentarische Rat, Bd. 1, Vorgeschichte, bearb. Johannes Volker Wagner, Boppard 1975, S. 414 ff.

[59] Rede Schmid, 4. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 15. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 60.

[60] Rede Schmid, 10. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 8. Mai 1949. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 235.

[61] A.a.O., S. 236. Zur deutschlandpolitischen Haltung der Sozialdemokratie und ihre mitgestaltende Rolle im Parlamentarischen Rat vgl. Carlo Schmid, Erinnerungen, Bern-München-Wien 1979, S. 318 ff. Rudolf Hrbek, Die SPD - Deutschland und Europa. Die Haltung der Sozialdemokratie zum Verhältnis von Deutschland-Politik und West-Integration (1945-1957), Bonn 1972, S. 64 ff.

[62] Rede Jakob Kaiser, 4. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 15. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 64. Vgl. auch die sich stark gegen den Kommunismus abgrenzende Ansprache Kaisers auf einer Massenkundgebung vor dem Schöneberger Rathaus am 11. August 1948. Abdruck in: Jakob Kaiser, Wir haben Brücke zu sein. Reden, Äußerungen und Aufsätze zur Deutschlandpolitik, hrsg. von Ch. Hacke, Köln 1988, S. 373-377, vor allem S. 375. Unter dem Eindruck der Berlin-Blockade war Kaisers deutschlandpolitische Konzeption einer Verständigung mit den Kommunisten, mit der er die Einheit Deutschlands zu retten hoffte, endgültig gescheitert. Seine bislang aufgeschlossene Haltung gegenüber der Sowjetunion wurde nun durch antikommunistische Härte abgelöst. Siehe Conze, Jakob Kaiser, S. 238 ff.

[63] Rede Brockmann, 4. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 15. September 1948. Ebenda. Biographische Skizzen zum Leben des führenden Zentrumspolitikers in: Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, S. 186. M. d. L. Das Ende der Parteien und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-45. Ein biographischer Index, hrsg. von M. Schumacher, Düsseldorf 1995, S. 146.

[64] Vgl. Rede Schmid, 10. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 8. Mai 1949. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 235.

[65] H.-P. Schwarz, Das außenpolitische Konzept Konrad Adenauers, in: Adenauer-Studien I, hrsg. von R. Morsey/K. Repgen, Mainz 1971, S. 71-108, hier. S. 87. Vgl. auch Morsey, Die Deutschlandpolitik Adenauers, in: Vierzig Jahre Deutschlandpolitik im internationalen Kräftefeld, hrsg. von A. Fischer, Köln 1989, S. 16-31. Vgl. auch ders., Die Deutschlandpolitik Adenauers, Opladen 1991. Ders., Bundesrepublik Deutschland, S. 26 ff. Kritisch dagegen, die Westintegration als eine die Einheit Deutschlands vernachlässigende Strategie begreifend, Rolf Steininger, Deutsche Geschichte seit 1945, Bd. 2, 1949-1955, Frankfurt/M. 1997, S. 198. Josef Foschepoth, Westintegration statt Wiedervereinigung: Adenauers Deutschlandpolitik 1949-1955, in: Adenauer und die deutsche Frage, hrsg. von dems., ²Göttingen 1990, S. 29-60. Sie auch dessen Vortrag auf der 48. Sitzung der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Materialien, Bd. 5,1, Deutschlandpolitik, innerdeutsche Beziehungen und internationale Rahmenbedingungen, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden-Frankfurt/M. 1995, S. 265-271.

[66] Rede Carlo Schmid, 4. Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates, 15. September 1948. Parlamentarische Rat, Bericht, Bd. 1, S. 61. Die Formel "Frieden, Einheit, Gleichberechtigung" oder "Frieden, Gleichberechtigung und internationale Zusammenarbeit" als Leitlinie der Außen- und Deutschlandpolitik trifft den Kern der sozialdemokratischen Zielsetzungen nur zum Teil. Vgl. Kurt Thomas Schmitz, Deutsche Einheit und europäische Integration. Der sozialdemokratische Beitrag zur Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des programmatischen Wandels einer Oppositionspartei, Bonn 1978, S. 18 ff., 38 ff. u. 53 f. Neuerdings wiederholt, wenngleich für die Zeit nach der Gründung der Bundesrepublik, bei Wolfrum, Geschichtspolitik, S. 62. Wenn Wolfrum unter Verweis auf das Aktionsprogramm von 1952 erklärt: "Die nationale Einheit bedeute für die

SPD den "Maßstab aller Dinge" und die "dringendste Aufgabe des deutschen Volkes, so stellt diese Auffassung nur eine verkürzte Sicht dar, denn auch für die fünfziger Jahre galt für die Sozialdemokratie dem Anspruch nach die Maxime von der "Einheit in der Freiheit" bzw. nunmehr präziser von der "Wiedervereinigung in Freiheit und mit friedlichen Mitteln". Vgl. die vom Dortmunder Parteitag angenommene politische Entschließung sowie das Referat Erich Ollenhauers zu "Die Einheit Deutschlands und ein lebensfähiges Europa als vordringlichstes Ziel sozialdemokratischer Politik". Abdruck in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 24. bis 28. September 1952 in Dortmund, Dortmund o.J. (1953), S. 266 u. S. 34. So auch, indes mit stärkerer Akzentuierung des Einheitsgedankens Dieter Groh/Peter Brandt, "Vaterlandslose Gesellen". Sozialdemokratie und Nation 1860-1990, München 1992, S. 267.

[67] Vgl. Hrbek, SPD - Deutschland und Europa, S. 27 ff. H.-P. Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945-1949, Neuwied-Berlin 1966, S. 525 ff. u. 551 f. Schmitz, Deutsche Einheit und europäische Integration, S. 49 ff. Ders., Kurt Schumacher. Ein Leben für den demokratischen Sozialismus, Bonn 1985, S. 44 ff. Jens Hacker, Die deutsche Frage aus der Sicht der SPD, in: Die deutsche Frage im Spiegel der Parteien, hrsg. von D. Blumenwitz/G. Zieger, Köln 1989, S. 39-65, hier S. 40 ff. Siehe auch die Vorträge von Horst Möller und Bernd Faulenbach auf der 48. Sitzung der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Materialien, Bd. 5,1, S. 247 f. u. 258.

[68] Rede Schumachers auf dem Jahreskongress der AFL in San Francisco, 14. Oktober 1947. Abdruck in: Kurt Schumacher, Reden - Schriften - Korrespondenzen 1945-1952, hrsg. von W. Albrecht (= Internationale Bibliothek, Bd. 107), Berlin-Bonn 1985, S. 562-569, hier S. 566.

[69] A.a.O., S. 567.

[70] Vgl. den Offenen Brief Schumachers an Bundeskanzler Adenauer vom 9. November 1951. Abdruck in: Schumacher, Reden - Schriften, S. 946- 950, Zitate S. 947. In diesem Brief brachte Schumacher seine Bedenken gegen den von der Bundesregierung veröffentlichten Entwurf einer Wahlordnung für eine deutsche Nationalversammlung vor. Siehe Albrecht, Kurt Schumacher, S. 83 ff.

[71] Dazu die konzeptionelle Rede Schumachers über "Deutschland und Europa". Siehe Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 29. Juni bis 2. Juli 1947 in Nürnberg, Hamburg o. J. (1948), S. 35-56, Zitat S. 39. Wiederabdruck in: Schumacher, Reden - Schriften, S. 486-517.

[72] AFL-Rede Schumachers, 14. Oktober 1947. Abdruck in: Schumacher, Reden - Schriften , S. 566.

[73] Vgl. Schumachers Stuttgarter Wahlrede vom 6. Dezember 1947. Abdruck in: A.a.O., S. 575-577. Siehe dazu H.-P. Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik, S. 551. Hier auch weitere Quellenverweise.

[74] Stuttgarter Wahlrede Schumachers vom 6. Dezember 1947. Abdruck in: Schumacher, Reden - Schriften , S. 577.

[75] Vgl. die Rede Schumachers auf einer Sitzung des Parteiausschusses in München am 11. Januar 1947. Abdruck in: Schumacher, Reden - Schriften, S. 475-482, hier S. 477. Vgl. auch die Ende März vor den Spitzengremien der sozialdemokratischen Partei gehaltene Rede. Abdruck in: Dokumentation. Acht Jahre Kampf um Einheit, Frieden und Freiheit. Ein dokumentarischer Nachweis der gesamtdeutschen Haltung der Sozialdemokratie und ihrer Initiativen, Bonn o.J. (1954), S. 26. Daneben die bereits erwähnte Grundsatzrede Schumachers über "Deutschland und Europa, Protokoll, SPD-Parteitag 1947, S. 40. Siehe dazu, H.-P. Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik, S. 551 f. Albrecht, Kurt Schumacher, S. 67 f.; ders. in: Kurt Schumacher, Reden - Schriften, S. 125 f. Kleßmann, Wiedervereinigung und deutsche Nation - der Kern der Politik Kurt Schumachers, in: Kurt Schumacher und der "Neubau" der deutschen Sozialdemokratie nach 1945, hrsg. von D. Dowe (= Gesprächskreis Geschichte, H. 13), Bonn-Bad Godesberg 1996, S. 113-130, hier S. 121 f. Kurt Klotzbach, Der Weg zur Staatspartei. Programmatik, praktische Politik und Organisation der deutschen Sozialdemokratie 1945-1965, Bonn 1996, S. 103 f. Faulenbach, Enquete-Kommission, SED-Diktatur, Bd. 5,1, S. 258.

[76] Vgl. Hrbek, SPD - Deutschland und Europa, S. 54 ff. Willy Brandt/Richard Löwenthal, Ernst Reuter. Ein Leben für die Freiheit. Eine politische Biographie, München 1957, S. 473 ff.

[77] Ollenhauer referierte auf dem fünften Parteitag der Berliner SPD über "Die Stellung der Sozialdemokratie im demokratischen Deutschland". Siehe Stenographischer Bericht..., S. 5 ff.

[78] Erklärung Reuters zur Stellung Berlins bei der politischen Neuordnung in den Westzonen auf der 2. Tagung des 5. Landesparteitags der Berliner SPD am 31. Juli 1948, in: Stenographischer Bericht, S. 69 ff. Wiederabdruck in: Reuter, Schriften - Reden, Bd. 3, S. 449-452, hier S. 450.

[79] Siehe Kapitel 3, Unterabschnitt 4.

[80] Regina Holler, 20. Juli 1944, Vermächtnis oder Alibi ? Wie Historiker, Politiker und Journalisten mit dem deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus umgehen. Eine Untersuchung der wissenschaftlichen Literatur der offiziellen Reden und der Zeitungsberichterstattung in Nordrhein-Westfalen von 1945-1986, München u.a. 1994, S. 269.

[81] Ebenda; siehe auch die folgenden Seiten und S. 69 ff.

[82] Wilhelm Dreecken, Deutsche Selbstbesinnung. Am ersten Jahrestag des 20. Juli, Lahr o.J, (1946).

[83] Wolfgang Langhoff, Die Bewegung Freies Deutschland und ihre Ziele, Zürich 1945.

[84] Carl Zuckmeyer, Carlo Mierendorff. Portrait eines deutschen Sozialisten, Berlin 1947. Wiederabdruck in ders., Aufruf zum Leben. Portraits und Zeugnisse aus bewegten Zeiten, Frankfurt/M. 1976, S. 37-60.

[85] Bezeichnenderweise schließt der analytische Teil zu den Gedenkreden und Zeitungsartikeln die Zeit von 1945 bis 1950/51 fast vollständig aus. Vgl. Holler, Vermächtnis oder Alibi, S. 88 ff. u. 104 ff.

[86] Vgl. Befreiungstag Dachau, 18. Mai 1947, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 6, S. 3. Die 1. Dachau-Gedächtniskundgebung, in: A.a.O., Nr.7, S. 1 f. Siehe auch Harold Marcuse, Das ehemalige Konzentrationslager Dachau. Der mühevolle Weg zur Gedenkstätte 1945-1968, in: Dachauer Hefte, 6 (1990), H. 6, S. 187.

[87] 1. Interzonale Länderkonferenz, S. 22.

[88] Der Aufruf Werners abgedruckt in: Berliner Zeitung, Das Volk, Ausgaben vom 4. September 1945. Deutsche Volkszeitung, Frankfurter Rundschau, Ausgaben vom 6.und 8. September 1945. Das Programm des Gedenktages u.a. auch in der Deutschen Volkszeitung, Ausgabe vom 8. September 1945. Nach den verschiedenen Zeitungsberichten nahmen an der Gedächtniskundgebung in der Neuköllner Werner Seelenbinder Kampfbahn zwischen 50000 und 100000 Personen teil. Siehe auch Die Sitzungsprotokolle des Magistrats der Stadt Berlin 1945/46, T. 1: 1945, bearb. u. eingel. von Dieter Hanauske (= Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 2,1), Berlin 1995, S. 408.

[89] Wir gedenken, in: Neue Hamburger Presse, Ausgaben vom 27. Oktober und 7. November 1945.

[90] Das Programm der Hamburger Gedenkwoche von 1946 in Hamburger Volkszeitung, Ausgabe vom 31. August 1946.

[91] Siehe Hamburg empfängt die Asche gemordeter Söhne, in: Hamburger Volkszeitung, Ausgabe vom 7. September 1946 und die Beisetzung der KZ-Opfer, in: Hamburger Echo, Ausgabe vom 10. September 1946. Vgl. auch Asmussen, Der kurze Traum, S. 83 ff.

[92] Gedenktag für die Opfer, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 11, S. 1. Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 218.

[93] Hirsch, Tag der Opfer des Faschismus, S. 1.

[94] Belagerte Civitas, hrsg. von M. Stürmer, Königstein 1980. Horst Möller, Weimar: Die unvollendete Demokratie, München 1985. Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute, hrsg. von K.D. Erdmann/H. Schulze, Düsseldorf 1980.

[95] Vgl. Unerfüllte Hoffnungen, in: Telegraf, Nr. 260, Ausgabe vom 9. November 1948.

[96] Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 298.

[97] Vgl. K.D. Bracher, Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982, S. 275 ff.

[98] Vgl. Eugen Henn, Soziale Gewissenerforschung. Zur Ernährungslage in Deutschland, in: FH, 3 (1948), H. 4, S. 325-334.

[99] Siehe dazu den Bericht der Frankfurter Rundschau, Nr. 9, Ausgabe vom 1. Februar 1946. Die Überwindung von Hass, Lüge und Gewalt beschwor auch Ernst Wiechert in seiner Totenrede zur Eröffnung der ersten Dachauer Befreiungskundgebung am 18. Mai 1947 im Münchner Prinzregenten-Theater. Teilabdruck im Bericht über die Dachau-Gedächtniskundgebung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1947. Der Vorsitzende der bayerischen VVN Ludwig Schmitt bemerkte am nächsten Tag in seiner Gedenkrede, die er auf der von Radio München im Kongresssaal des Deutschen Museums veranstalteten Feierstunde hielt, "dass die Verfolgten des Naziregimes nicht von Hass und Rache getragen sind, sondern im Glauben an die Gerechtigkeit als berechtigte und erwiesene Träger der Demokratie für die internationale Verständigung und den dauernden Frieden kämpfen". Kundgebung der Widerstandskämpfer, in: A.a.O., Nr. 61, Ausgabe vom 22. Mai 1947.

[100] Ebenda.

[101] Hans Mayer, Den Opfern, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 107, Ausgabe vom 13. September 1947.

[102] Reuter, Rede, Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus, Berlin-Plötzensee, 10. September 1950, in: Ders., Schriften - Reden, Bd. 4, Reden - Artikel - Briefe 1949 bis 1953, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1975, S. 248. Das vorangegangene Zitat ebenda.

[103] A.a.O., S. 246. Siehe auch die Rede Reuters zum Gedenken an die Opfer des 20. Juli im Hof des ehemaligen Oberkommandos der Wehrmacht, 20. Juli 1952. Teilabdruck in: Ders., Aus Reden und Schriften, hrsg. von H.E. Hirschfeld/H.J. Reichardt, Berlin o.J. (1963), S. 142.

[104] Vgl. Reuter, Rede, 10. September 1950, in: Ders., Schriften, Reden, Bd.4, Reden, Artikel, Briefe 1949 bis 1955, bearb. von H.J. Reichardt, Berlin 1975, S. 246. Reuter, Ansprache, 20. Juli 1952, in: Ders., Aus Reden, S. 142.

[105] Reuter, Ansprache, 20. Juli 1952. A.a.O., S. 143.

[106] F. Kemp, Gedenkfeier für die Opfer der Münchner Studentenrevolte, in: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 5. November 1946.

[107] Fritz Kirchhoff, Ansprache im Deutschen Bühnenklub Berlin, 23. November1947, in: Gedenkworte anlässlich der Trauerfeier für die Opfer des Faschismus der Deutschen Bühnen am Totensonntag, dem 23. November 1947 im Deutschen Bühnen Klub Berlin, Berlin o.J. (1947), S. 3.

[108] Erich Pfeiffer-Belli, In einer Nacht ohne Schlaf, in: Der Ruf, Nr.11, Ausgabe vom 15. Januar 1947.

[109] Hilpert, Ansprache auf der Gedenkfeier für die Opfer des Faschismus, Frankfurt, 30. Januar 1946. Frankfurter Rundschau, Nr.9, Ausgabe vom 1. Februar 1946.

[110] Kaiser, Drei Jahre danach, in: Neue Zeit, Ausgabe vom 20. Juli 1947.

[111] Eduard von Winterstein, Ansprache im Deutschen Bühnenklub Berlin, 23. November1947, in: Gedenkworte, S. 8.

[112] Ricarda Huch, Der Kampf gegen das Böse. Unveröffentlichtes Manuskript aus dem Nachlass von Ricarda Huch, in: Die Neue Zeitung, Ausgabe vom 24. November 1947. Der veröffentlichte Text weicht von dem im Deutschen Literaturarchiv Marbach aufbewahrten handschriftlichen Manuskript ab. Siehe Ricarda Huch, In einem Gedenkbuch zu sammeln... Bilder deutscher Widerstandskämpfer, hrsg. u. eingeleitet von W.M. Schwiedrzik, Leipzig 1997, S. 81 f.

[113] Huch, Kampf gegen das Böse, Neue Zeitung, Ausgabe vom 24. November 1947.

[114] Vgl. Ludwig Rosenberg, Gemeinsam im Glauben an Recht und Freiheit. Gedenkrede zum 20. Juli 1964 in der Bonner Beethovenhalle, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, Bd.2, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1986, S. 49 f.

[115] Vgl. Dan Diner, Vorwort, in: Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz. hrsg. von dems., Frankfurt/M. 1988, S. 8 f. Ders., Negative Symbiose, in: Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, hrsg. von dems., ²Frankfurt/M. 1987, S. 186 ff.

[116] A.a.O., S. 187.

[117] Vgl. Reuter, Der 20. Juli 1944 - Das erste Fanal, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984, S. 39-43.

[118] Gedenkrede Auerbachs während der von Radio veranstalteten und später übertragenen Feierstunde zur Dachauer Gedächtniskundgebung am 21. Mai 1945. Siehe Kundgebung der Widerstandskämpfer, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 61, Ausgabe vom 22. Mai 1947.

[119] Zur Stellung der NS-Verfolgten in der Gesellschaft vgl. auch die entsprechenden Erörterungen in Kapitel 3, Unterabschnitt 3.

[120] Kundgebung vom 5. August 1947. Nach dem Bericht der Stuttgarter Zeitung, Nr. 62, Ausgabe vom 6. August 1947.

[121] Vgl. Aster, Wiedergutmachung als politisches Problem, S. 1.

[122] Vgl. Kreikamp, Enstehung, S. 72. Goschler, Wiedergutmachung, S. 142 u. 144.

[123] Lörcher, Aussprache-Woche der VVN, S. 5. Zur Liste der Referenten vgl. auch a.a.O., Nr. 10, S. 3.

[124] Protokoll Nr. 73 der Sitzung des Zentralsekretariats am 13. Februar 1947. BAB-SAPMO, ZPA, IV 2/2. 1/65, Bl. 2.

[125] Die 1. Dachau-Gedächtniskundgebung, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 7, S. 1. Siehe auch Stuttgarter Zeitung, Nr. 46, Ausgabe vom 21. Mai 1947. Hessische Nachrichten, Nr. 67, Ausgabe vom 20. Mai 1947. Zur gleichzeitigen Befreiungsfeier in Württemberg-Baden vgl. auch VVN-Nachrichten, Württemberg Baden, 1 (1947), Nr. 4 u.5.

[126] MLVB, 1 (1946/47), Nr. 7, S. 1. Vgl. den Bericht der Frankfurter Rundschau, Kundgebung der Widerstandskämpfer, in: Nr. 61, Ausgabe vom 22. Mai 1947.

[127] Die Resolutionen abgedruckt in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 7, S. 1 f. Siehe auch VVN-Nachrichten, Württemberg-Baden, 1 (1947), Nr. 6. Kommentarlose Hinweise auf den Befreiungstag auch bei Oppenheimer, Der Weg der VVN, S. 11 f.

[128] So Ottomar Geschke auf der Vorstandssitzung der Berliner VVN am 15. August 1947. Protokoll, S. 5. LAB, BPA, IV l-2/15/002.

[129] Eine Übersicht zu den geplanten Veranstaltungen gibt Helmut Bock in seinem Bericht auf der Vorstandssitzung. Protokoll, S. 1 f. A.a.O.

[130] Protokoll, S. 7. A.a.O.

[131] Vgl. die Stellungnahme von Dr. Mischler. Protokoll, S. 6. A.a.O.

[132] Bericht Bock. Protokoll, S. 1. A.a.O.

[133] Stellungnahme Bartel. Protokoll, S. 6 f.

[134] Erklärung Geschkes. Protokoll, S. 5 f.; Zitat, S. 6.

[135] Vgl. das Protokoll der Vorstandssitzung des VVN-Berlin vom 9. September 1947. LAB, BPA IV L - 2/15/002. Siehe auch Telegraf, Nr.213, Ausgabe vom 12. September 1947.

[136] Abdruck der Resolution in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 3, S. 2. Vgl. auch den Toten zu Ehren, den Lebenden zur Pflicht. Interzonale Delegiertenkonferenz Berlin 13. September 1947. Bericht, Berlin 1947.

[137] Dahlem, Die demokratische Neugestaltung Deutschlands und die VVN, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 3, S. 5.

[138] Resolution "Für die deutsche Jugend!" vom 13. September 1947. Abdruck in: A.a.O., S. 2.

[139] Bericht der Frankfurter Rundschau, Nr. 108, Ausgabe vom 16. September 1947.

[140] Hessische Nachrichten, Nr. 119, Ausgabe vom 13. September 1947.

[141] Stuttgarter Zeitung, Nr. 72, 10. September 1947.

[142] Josef Eberle, Elf Millionen, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 73, Ausgabe vom 13. September 1947.

[143] Wolfgang Bartels, Nie wieder KZ! Zum Gedenktag der Opfer des Faschismus, in: Hessische Nachrichten, Nr. 119, Ausgabe vom 13. September 1945.

[144] Gedenken und Verpflichtung, in: Telegraf, Nr. 215, Ausgabe vom 14. September 1947.

[145] Die Frankfurter Rede Mayers wurde unter dem Titel, Und wir lassen es wieder geschehen?, abgedruckt in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 6, S. 6.

[146] Hirsch, Tag der Opfer, S. 1.

[147] Auerbach, Zum Tag der Opfer des Faschismus, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 73, Ausgabe vom 13. September 1947.

[148] MLVB, 1 (1946/47), Nr. 11, S. 1.

[149] Vgl. Asmussen, Der kurze Traum, S. 83. Hier auch eine Darstellung des gescheiterten Versuchs, die Ereignisse historisch aufzuarbeiten, die im April und Mai 1945 zur kampflosen Übergabe Hamburgs geführt hatten. Die Bearbeitung sollte auch die Geschichte der Hamburger Widerstandsbewegung einschließen. Zu Weihnachten 1947 erschien vom späteren Leiter des Hamburger Staatsarchivs Kurt Detlev Möller das Buch "Das letzte Kapitel", das die kritische Öffentlichkeit durch die Darstellung des Reichstatthalters Karl Kaufmann erregte, da er dessen Verantwortung für NS-Verbrechen verschwieg und sich darauf konzentrierte, die innere Wandlung Kaufmanns zum Rebellen gegen Hitler und Retter Hamburgs aufzuzeigen. Im Jahre 1949 wurde auf Ersuchen der Bürgerschaft die "Forschungsstelle für die Geschichte Hamburgs von 1933-45" unter der Leitung von Heinrich Heffter eingerichtet, die zwar das Bild von Kaufmann als Legende entlarven konnte, aber während der Ära Heffter an der Aufgabe einer Gesamtdarstellung scheiterte. Das Programm der Hamburger Gedenkwoche von 1947 mit Theateraufführungen, Feierstunden in der Musikhalle, Berichten des Nordwestdeutschen Rundfunks über Literatur aus dem Konzentrationslager und Kinoaufführungen im: Appell. Blätter der Verfolgten des Naziregimes, 1 (1947), H. 10, S. 1 f. u. H. 11/12, S. 4 f.

[150] Stimmen zur Ausstellung in: VVN-Nachrichten, Württemberg-Baden, 1 (1947), Nr. 10, S. 1 f.

[151] Stuttgarter Zeitung, Nr. 72, Ausgabe vom 10. September 1947.

[152] Siehe Frankfurter Rundschau, Nr. 131, Ausgabe vom 8. November 1947.

[153] Stuttgarter Zeitung, Nr. 90, Ausgabe vom 12. November 1947.

[154] Auerbach, Zum neuen Jahre!, S. 1.

[155] Lörcher, 1947-1948, in: A.a.O.

[156] Detailliert zur Organisationsgeschichte und Programmatik in Kapitel 6.

[157] Hans Mayer, Widerstandsbewegung und Friedensvertrag, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN, S. 2.

[158] A.a.O., S. 3.

[159] Referat Kogon, Länderkonferenz, 15. bis 17. März 1947. A.a.O., S. 5.

[160] Vgl. dazu schon die in Kapitel 3, Unterabschnitt 3 dargelegten programmatischen Äußerungen von Stefan Heymann zu den gesellschaftspolitischen Aufgaben der NS-Verfolgten.

[161] Referat Geschke, Länderkonferenz, 15. bis 17. März 1947, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN, S. 9.

[162] Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 191.

[163] Loth, Die Teilung der Welt 1941-1955, München 1980, S. 227.

[164] Vgl. dazu Klaus Bender, Deutschland, einig Vaterland? Die Volkskongressbewegung für deutsche Einheit und einen gerechten Frieden in der Deutschlandpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Frankfurt/M. u. a. 1992, S. 77 ff. Zur Instrumentalisierung der Blockpolitik, Roderich Kulbach/Helmut Weber, Parteien im Blocksystem der DDR. Funktion und Aufbau der LDPD und NDPD, Köln 1969, S. 16 ff. Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Dokumente und Materialien zum Funktionswandel der Parteien und Massenorganisationen in der SBZ/DDR, Köln 1982.

[165] So Walter Ulbricht in seinem Referat über 'Der demokratische Neuaufbau in Wirtschaft und Verwaltung" auf dem zweiten Parteitag, in: Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitags der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 20. bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin 1947, S. 320.

[166] A.a.O., S. 266 f.

[167] Vgl. Conze, Jakob Kaiser, S. 182 ff. Ernst Lemmer, Manches war doch anders. Erinnerungen eines deutschen Demokraten, Frankfurt/M. 1968, S. 310 ff. Zur Entfernung von Kaiser und Ernst Lemmer aus ihren Ämtern als Vorsitzende der Ost-CDU durch die sowjetische Militäradministration und den Bruch des gesamtdeutschen liberalen Parteienverbundes durch die Zusage des ostdeutschen LDPD-Vorsitzenden Wilhelm Külz zum Volkskongress siehe auch Bender, Deutschland, S. 103 ff., 119 ff u. 124 ff.

[168] A.a.O., S. 105 ff. Martin McCauley, Deutsche Politik unter sowjetischer Besatzung, in: Kalter Krieg und deutsche Frage, S. 303 f. Mit apologetischer Tendenz Badstübner, Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung im Spannungsfeld der Auseinandersetzungen in und um Deutschland, in: Jahrbuch für Geschichte, Bd.30, Berlin 1984, S. 49 u. 53 ff.

[169] Dahlem, Unzertrennbare Kampfgemeinschaft, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 1, S. 2 f.

[170] A.a.O., S. 3.

[171] Ebenda.

[172] Seigewasser, Verpflichtung zum Widerstand, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 2, S. 1 f.

[173] Raddatz, Bereit zu neuer Bewährung, in: A.a.O., 2 (1948), Nr. 1, S. 1. Vgl. auch Einheit und Friede, in: A.a.O., S. 2.

[174] Vgl. Raddatz, Neue Aufgaben - Neue Pflichten. Die 2. Hauptkonferenz der VVN für die SBZ in Halle, in: A.a.O., 2 (1948), Nr. 4, S. 1.

[175] Bender, Deutschland, S. 136.

[176] Miller, Die SPD vor und nach Bad Godesberg, in: Dies./Heinrich Potthoff, Kleine Geschichte der SPD. Darstellung und Dokumentation 1848-1980, 4Bonn 1981, S. 183 f.

[177] Vgl. Brill, Nationalversammlung, Telegraf, Nr. 112, Ausgabe vom 16. Mai 1948.

[178] Franz Heitgres, Einige Gedanken zum neuen Deutschland, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 6, S. 1 f. u. 6.

[179] H.-P. Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik, S. 499 f.

[180] VVN und Volkskongress, in: VVN-Nachrichten, Nordrhein-Westfalen, 3 (1948), Nr. 3, S. 3. Ärgerlich, die überzogene VVN-Apologetik bei Manfred Demmer, Wider den Mythos vom Mythos Antifaschismus. Anmerkungen zur Arbeit der Antifaschisten, der VVN bis 1950, in: Zum deutschen Neuanfang 1945-1949. Tatsachen-Probleme-Ergebnisse-Irrwege. Die Arbeiterbewegung und die Entstehung der beiden deutschen Staaten (= Schriftenreihe der Marx-Engels-Stiftung, Bd. 19), Bonn 1993, S. 237 f.

[181] Vgl. Bender, Deutschland, S. 135 ff.

[182] Siehe Raddatz, Die Entwicklung der VVN, o.O. o.J. (Berlin 1947), S. 2 ff.

[183] Vgl. die gedruckten Resolutionen in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 5, S. 2.

[184] Siehe den Bericht, Den Toten zu Ehren, den Lebenden zur Pflicht. Interzonale Delegiertenkonferenz Berlin 13. September 1947. Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 156 f.

[185] Vgl. den Bericht über die Tagung des Landesvorstands und Beirats der bayerischen VVN am 26./27. September 1947 in München. MLVB, 1 (1946/47), Nr. 13, S. 6.

[186] Protokoll des 1. Deutschen Volkskongresses für Einheit und gerechten Frieden am 17. und 18. März 1948 in der Deutschen Staatsoper Berlin, hrsg. im Auftrag des Ständigen Ausschusses des Deutschen Volkskongresses (= Schriftenreihe für Einheit und gerechten Frieden, H. 1), Berlin 1948, S. 22.

[187] Kühne nach dem vertraulichen Bericht über die Tagung des Interzonalen Beirates der VVN in Hamburg am 11. und 12. Dezember 1947. Sopade-Informationsdienst, Sonderdienst Nr. 121, 7. Januar 1948, S. 2. Enthalten in FES, ASD, Abt. VI (Sammlungen), Zeitungsausschnittssammlung, Box 1453/052.

[188] A.a.O., S. 3.

[189] Abdruck des Manifestes in: MLVB, 2 (1948), Nr. 14, S. 6. Die folgenden Zitate auch nach dem verabschiedeten Manifest.

[190] In Hamburg beschlossener Briefentwurf abgedruckt in: MLVB, 2 (1948), Nr. 14, S. 6. Bezeichnenderweise wurde der Brief nicht in den Eigenbericht des "Appell" zur Hamburger Konferenz aufgenommen. Die Zeitschrift der ostdeutschen VVN legte Wert darauf, die VVN als Befürworterin der deutschen Einheit herauszustellen. Siehe Für ein ungeteiltes Deutschland. Eigenbericht des "Appell" von der Hamburger VVN-Tagung, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1, S. 10.

[191] Vgl. ebenda.

[192] Bender, Deutschland, S. 154 ff.

[193] A.a.O., S. 160 ff.

[194] Die positive Aufnahme der Einheitsfrage bestätigte eine repräsentative Meinungsumfrage der amerikanischen Militärregierung im Mai 1948. Vgl. Bender, Deutschland, S. 162 f. Siehe auch die britischen Befürchtungen bei Josef Foschepoth, Großbritannien und die Deutschlandfrage auf den Außenministerkonferenzen 1946/47, in: Die Deutschlandfrage und die Anfänge des Ost-West-Konflikts 1945 bis 1949, hrsg. vom Göttinger Arbeitskreis, Berlin 1984, S. 84.

[195] Vgl. den Briefwechsel Grübers mit der Arbeitsgemeinschaft von CDU und CSU, den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten, der Europa-Union usw. GSTAPK, HA I, Rep. 92, NL Grüber, Nr. 958. Schreiben Grübers an die Liberal-demokratische Partei auch in GDW/AdVO H V-3.

[196] Siehe dazu weiter oben Kapitel 3, Unterabschnitt 3.

[197] Grüber, Kirche muss einigend wirken, in: Berliner Zeitung, Ausgabe vom 15. April 1948. Vgl. dazu Rink, Der Bevollmächtigte, S. 111 f.

[198] Propst Grüber berichtet über die Arbeit des Friedensausschusses, in: VVN-Nachrichten, Württemberg-Baden, 2 (1948), Nr. 2, S. 1 f. Tagung des Rats der VVN - Eigenbericht des "Appells", in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 4, S. 7.

[199] Vgl., auch zum folgenden, VVN-Nachrichten, Württemberg-Baden, 2 (1948), Nr. 2, S. 2.; daneben den handschriftlichen Bericht Carl Radlauers, undat. GDW/AdVO, H V-3.

[200] Kogon, Politik der Versöhnung, S. 321.

[201] Von der gesamtdeutschen Vermittlungsfunktion zu unterscheiden ist aber Kogons Vorstellung vom individuellen "Mittun" als Teil der Demokratisierung, die weiter unten im Begriff der Erinnerung als Handlungsform zusammengefasst wird.

[202] Kogon, Politik der Versöhnung, S. 322.

[203] Bericht Radlauer, Interzonale Konferenz der VVN, Stuttgart, 3./4. Februar 1948. GDW/AdVO, H V-3. Ausführlicher dazu weiter unten.

[204] Raddatz, Bereit zu neuer Bewährung, S. 1.

[205] Rede des Verbandsvorsitzenden der württemberg-badischen VVN. Protokoll der Delegiertenkonferenz vom 16. Januar 1948. LAB, BPA IV L - 2/15/003.

[206] Vgl. die Begrüßungsansprache Geschkes zur ersten Berliner Delegiertenkonferenz. A.a.O.

[207] Rede des rassisch Verfolgten Frid, der dem Kreisausschuss Pankow der CDU als Mitglied angehörte. A.a.O.

[208] Rede Seigewasser, Hauptkonferenz Halle/S., Februar 1948, in: Zweite Hauptkonferenz der VVN in der sowjetischen Besatzungszone, 22. - 24. Februar 1948 Halle/Saale, Protokoll, Berlin 1948, S. 108.

[209] Rede Beyling, Hauptkonferenz Halle/S. A.a.O., S. 10.

[210] Rede Rodionow, Hauptkonferenz Halle/S. A.a.O., S. 15. Rodionow schlug gar vor, die Verfolgtenvereinigung in einen "Kampfbund gegen den Faschismus" umzugestalten.

[211] Siegfried Suckut, Die Betriebsrätebewegung in der Sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (1945-1948) - Zur Entwicklung und Bedeutung von Arbeiterinitiative, betrieblicher Mitbestimmung und Selbstbestimmung bis zur Revision des programmatischen Konzeptes der KPD/SED vom "besonderen deutschen Weg zum Sozialismus", Frankfurt/M. 1982, S. 33 u. 154.

[212] Rede Laube, Hauptkonferenz Halle/S. Zweite Hauptkonferenz der VVN, S. 73.

[213] Abdruck des Befehls Nr. 234 in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945 - 1949, Berlin 1968, S. 588 ff.

[214] Vgl. Suckut, Betriebsrätebewegung in der Sowjetisch besetzten Zone, S. 492 ff.

[215] Rede Baum, Hauptkonferenz Halle/S. Zweite Hauptkonferenz der VVN, S. 93.

[216] Rede Oppenheim, Hauptkonferenz Halle/S., A.a.O., S. 74.

[217] Rede Grüber, Hauptkonferenz, Halle/S. A.a.O., S. 6 ff.

[218] VVN und deutscher Volkskongress, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 5, S. 2.

[219] Dazu Bender, Deutschland, S. 170 ff.

[220] Rede Wolff, 2. Parteitag der SPD, Düsseldorf 1948. Protokoll SPD-Parteitag 1948, S. 103.

[221] Rede Geiler, Juristenkonferenz der VVN, März 1948. Siehe Interzonale Juristenkonferenz des Rates der VVN vom 20. bis 22. März 1948 im Gästehaus der Stadt Frankfurt am Main in Schönberg bei Kronberg im Taunus, Offenbach 1948, S. 16. Geiler hatte seit 1921 in Heidelberg Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht gelehrt, nach seiner Amtszeit als hessischer Ministerpräsident wurde er an die Heidelberger Universität zurückberufen.

[222] Rede Berger, Juristenkonferenz der VVN, März 1948. A.a.O., S. 36 ff. Berger, seit 1927 KPD-Mitglied, wurde unter dem NS-Regime 1933 wegen "kommunistischer Betätigung" von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Nach seiner Rückkehr aus dem sowjetischen Exil war er maßgeblich an der Reorganisation des Justizwesens in der SBZ/DDR beteiligt. In den siebziger Jahren wurde ihm infolge der Übernahme der Verteidigung Robert Havemanns und seines Eintretens gegen die Aberkennung der Staatsbürgerschaft Wolf Biermanns erneut die Zulassung als Rechtsanwalt entzogen.

[223] Rede Carlebach, Juristenkonferenz der VVN, März 1948. Interzonale Juristenkonferenz, S. 34 ff.

[224] A.a.O., S. 42 f. Abdruck der Entschließung auch in: MLVB, 2 (1948), Nr. 18, S. 6. Abschrift der Entschließung in GDW/AdVO, H V-3.

[225] Protokoll der 6. Sitzung des Zentralvorstands der VVN am 5. April 1948. GStAPK, HA I, Rep. 92, Nr. 480, Bl. 1. Siehe auch BAB-SAPMO, DY 30/IV 2/2027/31.

[226] Lucius D. Clay, The Papers of General Lucius D. Clay, hrsg. von J.E. Smith, Bd.1, Bloomington-London 1974, S. 476 u. 478. Ders., Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M. 1950, S. 203.

[227] Dritter Befreiungstag in Buchenwald, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 18, S. 2.

[228] Begrüßungsansprache Grüber, Weimar 9. April 1948, in: Befreiungstag Buchenwald 9. bis 11. April 1948, hrsg. vom VVN-Verlag G.m.b.H., Berlin-Potsdam 1948, S. 7.

[229] Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 588 ff. Zur Entnazifizierung in der sowjetisch besetzten Zone siehe Manfred Wille, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1948, Magdeburg 1993, hier insbesondere, S. 198 ff. Siehe auch Helga A. Welsh, "Antifaschistisch-demokratische Umwälzung" und politische Säuberung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Politische Säuberung in Europa, S. 84-107. Auf die Entnazifizierung in den westlichen Besatzungszonen wird weiter oben in diesem Kapitel eingegangen, siehe darüber hinaus auch die Diskussion der Entnazifizierungsprobleme unter den NS-Verfolgten im Zusammenhang mit der Erörterung des handlungsorientierten Erinnerns im Kapitel 3, Unterabschnitt 4.

[230] Tägliche Rundschau, Ausgabe vom 27. Februar 1948.

[231] Begrüßungsansprache Grüber, Weimar 9. April 1948, in: Befreiungstag Buchenwald, S. 7.

[232] Vgl. Welsh, Umwälzung, S. 95 ff. Zur Entnazifizierung der Lehrerschaft und der Justizangehörigen siehe dies., Wandel, S. 87 ff. u. 146 ff.

[233] Wille, Entnazifizierung, S. 213. Siehe hier auch die Aufstellung über die politische Bindung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Februar 1949. A.a.O., S. 212.

[234] Rede Harry Kuhn, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. Befreiungstag Buchenwald, S. 17.

[235] Begrüßungsansprache Grüber, Weimar 9. April 1948, in: A.a.O., S. 7.

[236] Vgl. Overesch, Buchenwald, S. 219 ff.

[237] Rede Bartel, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. Befreiungstag Buchenwald, S. 31.

[238] A.a.O., S. 30 f.

[239] A.a.O., S. 32.

[240] Welsh, Umwälzung, S. 97.

[241] A.a.O., S. 100 f. Siehe die bereits genannte Statistik über die parteipolitische Bindung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Sachsen-Anhalt bei Wille, Entnazifizierung, S. 212. Vgl. auch Wolfgang Zank, Wirtschaft und Arbeit in Ostdeutschland 1945-1949. Probleme des Wiederaufbaus in der Sowjetisch Besetzten Zone Deutschlands, München 1987.

[242] Vgl. Groehler, Verfolgten- und Opfergruppen, S. 21 f. Zum Organisationsaufbau der KPD nach Kriegsende siehe Günter Benser, Die KPD im Jahre der Befreiung. Vorbereitung und Aufbau der legalen kommunistischen Massenpartei (Jahreswende 1944/45 bis Herbst 1945), Berlin 1985, S. 180 ff.

[243] Rede Bartel, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. Befreiungstag Buchenwald, S. 32.

[244] Die Frage, ob die Entnazifizierung Teil der Systemauseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus oder Teil einer Systemveränderung in Richtung kommunistischer Parteiherrschaft war, wird bei Welsh nicht entschieden. Siehe Umwälzung, S. 103. Vgl. dazu auch Suckut, Entnazifizierung in der SBZ, in DA, 23 (1990), Nr. 12, S. 1914-1916. (Rezension zu Welsh, Wandel).

[245] Rede Dahlem, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. Befreiungstag Buchenwald, S. 55 f.

[246] Rede Seigewasser, Kundgebung des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. A.a.O., S. 67.

[247] Rede Dahlem, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. A.a.O., S. 56,

[248] Rede Seigewasser, Kundgebung des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. A.a.O., S. 71.

[249] Rede Wolff, 2. Parteitag der SPD, Düsseldorf 1948. Protokoll, SPD-Parteitag, September 1948, S. 103.

[250] Rede Plojhar, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. Befreiungstag Buchenwald, S. 35 f.

[251] Rede Galinski, Konferenz des Befreiungstages, Weimar 10. April 1948. A.a.O., S. 39 f.

[252] Vgl. Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 116.

[253] Diese Tendenz ist anschaulich in der dritten Entschließungsthese des Buchenwalder Kongresses komprimiert. Siehe Befreiungstag Buchenwald, S. 58.

[254] Vgl. den völlig inhaltsleeren Bericht im MLVB, 2 (1948), Nr. 18, S. 2.

[255] Rede Wolff, 2. Parteitag der SPD, Düsseldorf 1948. Protokoll, SPD-Parteitag, September 1948, S. 103.

[256] Siehe beispielsweise den Hinweis auf die Kundgebung in München, die im Theater am Brunnenhof die Erinnerung an die Märzrevolution mit dem Gedenken an die Massenverhaftungen im März 1933 verband. MLVB, 1 (1948), Nr. 16, S. 7.

[257] Stuttgarter Zeitung, Nr. 80, Ausgabe vom 13. September 1948. Goschler, Wiedergutmachung, S. 218.

[258] MLVB, 2 (1948), Nr. 23, S. 1.

[259] Siehe die Berichte der Stuttgarter Zeitung, Nr. 80, Ausgabe vom 13. September 1948 sowie der Frankfurter Rundschau, Nr. 133 vom gleichen Tage.

[260] Vgl. Asmussen, Der kurze Traum, S. 86 u. 89.

[261] Gedenkfeier der VVN-Hessen, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 133, Ausgabe vom 13. September 1948.

[262] Dazu im einzelnen Hans J. Reichardt, Wiederaufbau und Festigung demokratischer Strukturen im geteilten Berlin 1945-1963, in: Georg Kotowski/Reichardt, Berliner Demokratie 1919-1985, Bd.2, Berlin als Hauptstadt im Nachkriegsdeutschland und Land Berlin 1945-1985 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/2), Berlin-New York 1987, S. 24 ff.

[263] Referat Ackermann, Der 18. März 1848 und 1948 auf der 6. Tagung des Parteivorstands der SED, 14./15. Januar 1948. BAB-SAPMO, ZPA IV 2/1. 33/34.

[264] Von der Paulskirche bis zum Volkskongress. Politische Richtlinien zur Durchführung der Veranstaltungen "1848 bis 1948", 14./15. Januar 1948. Abdruck in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes, Bd. 1, Berlin 1948, S. 265 ff.

[265] A.a.O., S. 265. Vgl. dazu Helene Fiedler, Die SED und der hundertste Jahrestag der Märzrevolution von 1848 in Deutschland, in: Jahrbuch für Geschichte, Bd. 8, Berlin 1973, S. 323-352.

[266] Kurt Mattick, Gegen die totalitäre Gefahr, in: Telegraf, Nr. 61, Ausgabe vom 12. März 1948. Vgl. auch das Schlusswort Ernst Reuters auf der Kundgebung der demokratischen Parteien vor dem Reichstagsgebäude am 18. März 1948, in: Ders., Schriften, Bd. 3, Artikel, Briefe, Reden 1946 bis 1949, Frankfurt/M-Berlin-Wien 1974, S. 368.

[267] Mattick, Gegen die totalitäre Gefahr, in: Telegraf, Nr. 61, Ausgabe vom 12. März 1948.

[268] Vgl. Walter Wegner, Besinnen und entscheiden!, in: Telegraf, Nr. 63, Ausgabe vom 14. März 1948.

[269] A. Leber, Wer schweigt, macht sich schuldig, in: Telegraf, Nr. 65, Ausgabe vom 17. März 1948. Vgl. auch E.P. Robert, Das Vermächtnis der Revolution, in: A.a.O., Nr. 66, Ausgabe vom 18. März 1948.

[270] Abdruck des Aufrufs in Telegraf, Nr. 63, Ausgabe vom 14. März 1948.

[271] Arno Scholz, Der lebendige Wall, in: Telegraf, Nr. 66, Ausgabe vom 18. März 1948.

[272] A. Leber, Juli 1944- Juli 1948, in: Telegraf, Nr. 166, Ausgabe vom 20. Juli 1948.

[273] Nach dem Bericht des Telegrafs, Nr. 67, Ausgabe vom 20. März 1948; auch zum folgenden Zitat. Weitere Berichte im Tagesspiegel, Nr. 67, Ausgabe vom 19. März, in der Stuttgarter Zeitung, Nr. 23, Ausgabe vom 22. März und der Frankfurter Rundschau, Nr. 34, Ausgabe vom 20. März 1948. Siehe dazu auch Reichardt, Einleitung, in: Ernst Reuter, Schriften, Bd. 3, S. 27 f. Zur Revolutionsfeier im Stuttgarter Schauspielhaus, Stuttgarter Zeitung, Nr. 24, Ausgabe vom 24. März 1948.

[274] Reuter, Schlusswort, Kundgebung der demokratischen Parteien, 18. März 1948, in: Ders., Schriften, Bd. 3, S. 368.

[275] Reuter, Ansprache im RIAS zur 100. Wiederkehr des 18. März 1848, in: A.a.O., S. 367.

[276] Abdruck der Erklärung in Frankfurter Rundschau, Nr. 34, Ausgabe vom 20. März 1948. Ähnlich die Erklärung General Clays zum 18. März. Telegraf, Nr. 65 u. 68, Ausgaben vom 17. u. 21. März 1948.

[277] Erklärung Robertsons angedruckt in: Telegraf, Nr. 66, Ausgabe vom 18. März 1948.

[278] Zu den zentralen Gedenkveranstaltungen - wenn auch in der üblichen SED-Apologetik - Fiedler, Der hundertste Jahrestag, S. 329 ff.

[279] Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 27. Januar 1948. BAB-SAPMO, DY 54 V 277/1/45, Bl.68.

[280] Beschlussprotokoll der Vorstandssitzung der VVN-Berlin vom 3. März 1948. GDW/AdVO, H V-2.

[281] Brill, Die erste deutsche Nationalversammlung, in: Telegraf, Nr. 112, Ausgabe vom 16. Mai 1948.

[282] Der Schriftsteller Jakob Venedey gehörte im Vormärz zu den führenden Persönlichkeiten des "Bundes der Geächteten, einem republikanischen Geheimbund, der in Paris unter den Auslandsdeutschen die demokratische Opposition zu organisieren suchte. Während der Märzrevolution gehörte Venedey zur Fraktion Westendhall, die zur Linken gerechnet werden musste, großdeutsch-demokratisch orientiert war und insbesondere von mittleren Kräften des Liberalismus und der Demokratie getragen wurde. Vgl. Hermann Venedey, Jakob Venedey. Darstellung seines Lebens und seiner politischen Entwicklung bis zur Auflösung der ersten deutschen Nationalversammlung 1849, Phil. Diss., Freiburg/Br. 1930. Siehe auch Theodor Schieder, Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830 (= Industrielle Welt, Bd. 6), Stuttgart 1963.

[283] Hermann Venedey, Verpflichtung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 59, Ausgabe vom 18. Mai 1948, S. 1.

[284] Fritz von Unruh, Freiheit des Menschen - Freiheit des Staates. Rede zum 18. Mai 1948 in der Frankfurter Paulskirche. Abdruck in: Frankfurter Rundschau, Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1948, S. 3 f. Zu der mit großer Erschütterung aufgenommen Rede Fritz von Unruhs siehe Venedey, Erschütterung, in: A.a.O., S. 4. Arno Rudert, Fritz von Unruhs Bekenntnis, in: A.a.O., S. 2.

[285] Vgl. Europa ohne Hegemonie, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1948. Siehe auch den Bericht: Einiges Europa nicht ohne Deutschland, Stuttgarter Zeitung, Nr. 41, Ausgabe vom 22. Mai 1948.

[286] Siehe Eugen Kogon, Der Haager Europäische Kongress, in: FH. 3 (1948), H. 6, S. 481-483. Ders., Der Internationale Rat der Europäischen Bewegung. Die deutsche Teilnahme, in: A.a.O., 4 (1949), H. 3, S. 185-187.

[287] Henry Brugmans, Deutschland und Europa, in: Frankfurter Rundschau. Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1948, S. 4. Abdruck von Auszügen aus der Rede Brugmans. Vgl. dazu auch Hans Henrich, Von der Paulskirche in die Zukunft, in: A.a.O., Nr. 61, Ausgabe vom 22. Mai 1948, S. 2.

[288] Für Einheit und Frieden, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 8, S. 2. Eigenbericht des Appells zur Frankfurter Ratstagung und der Gedenkkundgebung in der Paulskirche.

[289] Neue Zeit und Stuttgarter Zeitung,, Ausgaben vom 19. Mai 1948.

[290] Siehe Waldemar Kurtz, Einheit und Freiheit, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 41, Ausgabe vom 22. Mai 1948, S. 1.

[291] Für Einheit und Frieden, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 8, S. 1.

[292] Vgl. dazu Ruppert, Geschichte der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, S. 12 ff. Der Gründungsbeschluss und die Einsetzung eines provisorischen Konstituierungskomitees waren am 5. Februar 1946 in Warschau auf einem internationalen Kongress der europäischen Widerstandsbewegung erfolgt. Die endgültige Konstituierung durch die Annahme der Statuten und die Wahl der Leitungsgremien erfolgte nach der Darstellung Rupperts vom 23. bis 24. Februar in Warschau während der Sitzung des Exekutivkomitees. Sitz des Generalsekretariats der FIAPP wurde Warschau, während Paris zum offiziellen Sitz der Verfolgtenorganisation erklärt wurde.

[293] Den Aufnahmeantrag der VVN vertraten Carl Raddatz und Franz Dahlem, die unter anderem ausführten, dass die Ziele der gesamtdeutschen Verfolgtenvereinigung "in dem Kampf um die Vernichtung der Überreste des Faschismus und in der Demokratisierung und Entmilitarisierung des Landes" bestanden. Abschrift aus dem Pressedienst der polnischen Militär-Mission vom 1. Juni 1948. GDW/AdVO, H V-2. In der Verlautbarung des Exekutiv-Komitees der FIAPP zur Aufnahme der VVN wurde unter anderem die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass die Aufnahme der VVN dazu beitragen wird, "die demokratische Elemente zu stärken, die in Deutschland gegen chauvinistische Tendenzen und gegen die Revision der Potsdamer Beschlüsse kämpfen". Siehe Rundschreiben des Interzonensekretariats an sämtliche Mitglieder des Rates der VVN vom 9. Juni 1948. GDW/AdVO, H V-3. Siehe auch Ruppert, Geschichte der FIR, S. 18 f. Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 216 f.

[294] Ruppert, Geschichte der FIR, S. 19 f.

[295] Am 6. Mai 1948 hatte der sozialdemokratische Parteivorstand entsprechend dem Vorschlag einer Konferenz von Vertretern ehemals politisch verfolgter Sozialdemokraten beschlossen, die Mitgliedschaft in der VVN als unvereinbar mit der in der SPD zu erklären und die Errichtung einer Zentralstelle für politisch verfolgte Sozialdemokraten innerhalb der

Parteiorganisation vorzunehmen. Sopade-Informationsdienst, Sonderausgabe - Juni 1948, S. 15 f.

[296] Kurzbericht über die Ratstagung der VVN am 25. und 26. Mai 1948. GDW/AdVO, H V-2. Entschließungen der Frankfurter Konferenz abgedruckt in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 8, S. 3.

[297] Vgl. Jeanette Wolff, Mit Bibel und Bebel. Ein Gedenkbuch, hrsg. von H. Lamm, Bonn 1980, S. 71 ff. Gunter Lange, Jeanette Wolff 1888 bis 1976. Eine Biographie, Bonn 1988, S. 94 ff.

[298] Vgl. Reichardt, Wiederaufbau, S. 45 ff. Siehe auch Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951, bearb. von dems, Bd. 1,2 (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 4), Berlin 1964, S. 1561 ff.

[299] Anklage gegen den Kommunismus, Telegraf, Nr. 210, Ausgabe vom 9. September 1948.

[300] Rede Reuters auf der Protestkundgebung gegen die Vertreibung aus dem Ostsektor, 9. September 1948, in: Ders., Schriften, Bd.3, S. 478. Als zeitgenössischen Kommentar zu den Berliner Vorkommnissen siehe Gerold, Terror der Minderheit, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 132, Ausgabe vom 11. September 1948. Nach Abschluss der Kundgebung zogen die Versammelten zum Kontrollratsgebäude, um den Militärgouverneuren ein vorbereitetes Memorandum zu übergeben. Vor dem Brandenburger Tor kam es dabei zu schweren Auseinandersetzungen mit der Ostberliner Polizei, für die die Ostpresse "faschistische Provokateure" verantwortlich machte. Vgl. Die Unbelehrbaren, in: Telegraf, Nr. 212, Ausgabe vom 11. September 1948. Die Kommunisten schockiert - Lügenhafte Darstellung in der SEP-Presse - Zwang bei der VVN-Kundgebung, in: Der Sozialdemokrat, Nr. 213, Ausgabe vom 11. September 1948. Die gewaltige Kundgebung im Lustgarten, in: Vorwärts, Ausgabe vom 13. September 1948. Siehe auch die Berichte der Frankfurter Rundschau in den Nr. 131 u. 132, Ausgaben vom 10. u. 11. September sowie der Bericht Stuttgarter Zeitung, Nr. 79, Ausgabe vom 11. September 1949.

[301] Reuter spielte hier auf die verschlungenen Hände als Parteisymbol der SED an. Zur Entstehungsgeschichte des Symbols siehe Wolfgang Leonhard, Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln-Berlin 1955, S. 427 u. 431 f.

[302] Reuter, Kriegsgerichtsurteil, in: Der Sozialdemokrat, Nr. 216, Ausgabe vom 15. September 1948. Wiederabdruck in: Ders., Schriften, Bd.3, S. 485-487.

[303] Reuter, Der Kampf um Berlin, in: Main-Echo, Nr. 86, Ausgabe vom 18. September 1948. Wiederabdruck in: Ders., Schriften, Bd.3, S. 487-490, hier S. 489.

[304] OdF, in: Telegraf, Nr. 213, Ausgabe vom 12. September 1948.

[305] Ebenda.

[306] Anmaßung, in: Telegraf, Nr. 212, Ausgabe vom 11. September 1948.

[307] Vgl. Dietrich Staritz, Die SED, Stalin und die Gründung der DDR, in: APZ, 41 (1991), B 5, S. 5. Abdruck des Tjulpanow-Memorandums in: Wilhelm Pieck - Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945-1953, hrsg. von R. Badstübner/W. Loth, Berlin 1994, S. 216 ff. Zur

politischen Stellung Sergej Tjulpanows, Deutschland nach dem Kriege (1945-1949). Erinnerungen eines Offiziers der Sowjetarmee, hrsg. von S. Doernberg, Berlin 1986. Siehe auch Frank Moraw, Die Parole der "Einheit" und die Sozialdemokratie - Zur parteiorganisatorischen und gesellschaftspolitischen Orientierung der SPD in der Periode der Illegalität und in der ersten Phase der Nachkriegszeit 1933-1948, Bonn 1973, S. 215 ff. Malycha, Partei, 92 ff.

[308] Vorstandsbeschluss vom 29. Juni 1948. Abdruck in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands - Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes, des Zentralsekretariats und des Politischen Büros, Bd.2, Berlin 1951, S. 85. Zum Verhältnis von parteiorganisatorischem Wandel, politischer Erziehung und Widerstandsrezeption vgl. oben Kapitel 3, Unterabschnitt 4.

[309] Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd.2, S. 87. Zu den politischen Überprüfungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Jüdischen Gemeinden siehe oben Kapitel 1, Unterabschnitt 5.

[310] Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd.2, S. 85.

[311] Malycha, Partei, S. 119 ff. Moraw, Parole, S. 225 ff.

[312] Staritz, Stalin und die Gründung, S. 5.

[313] Sitzung des Zentralsekretariats, 16. Februar 1948. Protokoll, Anlage Nr. 2. BAB-SAPMO, ZPA IV 2/2.1/174, Bl.7 f. Zu den weitgehend nach der vorgelegten Liste erfolgten Wahlen siehe Zweite Hauptkonferenz, S. 87 f.

[314] Sitzung des Zentralsekretariats, 7. Juni 1948. BAB-SAPMO, ZPA IV 2/2.1/205, Bl.4 u. Anlage zum Protokoll, Bl.18.

[315] Ebenda.

[316] Protokoll der Vorstandssitzung der VVN-Berlin vom 18. August 1948. GDW/AdVO, H V-2, S. 5 f. Protokoll der Berliner Funktionärskonferenz mit Vertretern des Vorstands und der Bezirksleitungen der VVN am 24. August 1948. A.a.O., S. 3.

[317] Protokoll, Vorstandssitzung der VVN-Berlin, 18. August 1948. A.a.O., S. 6.

[318] A.a.O., S. 2

[319] A.a.O., S. 6.

[320] Protokoll, Berliner Funktionärskonferenz der VVN, 24. August 1948. GDW/AdVO, H V-2, S. 3.

[321] Bericht Munter, Berliner Funktionärskonferenz der VVN, 24. August 1948. A.a.O., S. 2.

[322] Vgl. die Berichte von Heinz Galinski und Leopold Silberstein. Protokoll, Vorstandssitzung der VVN-Berlin, 18. August 1948. A.a.O., S. 4.

[323] Bericht Munter, Berliner Funktionärskonferenz der VVN, 24. August 1948. Protokoll, a.a.O., S. 8. Siehe dazu: Die Kommunisten sind schockiert, in: Der Sozialdemokrat, Ausgabe vom 11. September 1948. VVN politisch eingleisig, in: Telegraf, Nr. 213, Ausgabe vom 12. September 1948. Gesinnungsterror in der Schule und im Betrieb, in: A.a.O., Nr. 214, Ausgabe vom 13. September 1948.

[324] Bericht Bartel, Berliner Funktionärskonferenz der VVN, 24. August 1948. GDW/AdVO, H V-2. Protokoll, S. 3.

[325] "Wir waren die Welt" - Demokraten lehnen Teilnahme an VVN-Veranstaltung ab, in: Tagesspiegel, Ausgabe vom 9. September 1948.

[326] Vorlage Bock, Berliner Funktionärskonferenz der VVN, 24. August 1948. GDW/AdVO, H V-2. Protokoll, S. 6.

[327] Goschler, Wiedergutmachung, S. 214.

[328] Siehe dazu Gedenktag für die Opfer des Faschismus, in: MLVB, 4 (1950), Nr.44, S. 5.

[329] Zur Begründung und Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft siehe das Protokoll der konstituierenden Tagung im bayerischen Landtag vom 29. April 1950. GDW/AdVO, C I-1,1. Vgl. auch 1 Jahr BVN, hrsg. vom Bundessekretariat des Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BVN), Düsseldorf o.J. (1951), S. 7 f.

[330] Rede Kogon, Bad Homburg, 2. Juli 1950. Tagungsprotokoll, S. 13. ACDP I 240-015/4.

[331] Rede Auerbach, Bad Homburg, 2. Juli 1950. Tagungsprotokoll, S. 154. A.a.O. Bis Mitte Juni 1950 wurden in Bayern 14 neue KZ-Friedhöfe eingeweiht. Vgl. Einweihung von KZ-Friedhöfen und Ehrenmälern. Auf den Spuren des Todesmarsches von Dachau nach Flossenbürg, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 44, S. 1 f. Neue KZ-Friedhöfe und Ehrenmäler eingeweiht, in: A.a.O., Nr. 46, S. 2-4.

[332] Siehe die gedruckte Dokumentation des BVN, Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und das Christentum. Eine authentische Darstellung des "Zwischenfalles " anlässlich der Einweihung des Ehrenfriedhofs für ehemalige Insassen des Konzentrationslagers Flossenbürg in Cham (Bayern) am 18. Juni 1950. Zitat S. 9. Ein Exemplar in BAK, B 106, Nr. 15440.

[333] Vgl. die Redebeiträge von Margarete Buber-Faust, Gerhard Hirsch und Wolfgang Müller. Bad Homburg, 2. Juli 1950. Tagungsprotokoll, S. 14 f. ACDP I 240-015/4.

[334] Protokoll, S. 15 f. A.a.O.

[335] 89. Kabinettssitzung, 11. August 1950, in: Ulrich Enders/Konrad Reiser, Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 2: 1950, hrsg. für das Bundesarchiv von H. Booms, Boppard/Rh. 1984, S. 626.

[336] Vgl. ebenda, Anm. 57. Siehe auch Frankfurter Rundschau, Nr.202, Ausgabe vom 1. September 1950.

[337] Kurzbericht des Norddeutschen Sekretariats des BVN über dessen Zusammenarbeit mit der AVS im norddeutschen Raum, 31. August 1950. GDW/AdVO, A II-6.

[338] Erklärung des Parteivorstands, 27. August 1950. Anhang zum Bericht des Norddeutschen BVN-Sekretariats. A.a.O.

[339] Offizielle Einladung und Programm in GDW/AdVO A II-6.

[340] Hans Henrich, Der Affront von Kiel, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 207, Ausgabe vom 7. September 1950.

[341] Vgl. dazu die als Manuskript überlieferte Dokumentation des BVN "3. - 10. IX. 1950" mit zahlreichen Programmen, Einladungen, Plakatreproduktionen und Pressekommentaren. GDW/AdVO, B X-3.

[342] Auerbach, 10. September 1950! Fünfter Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 46, S. 1.

[343] Vgl. Keßler, SED und die Juden, S. 65 ff. Ders., Zwischen Repression und Toleranz, S. 152 f. Illichmann, DDR und die Juden, S. 79 ff. Hartewig, Geschichte der jüdischen Kommunisten, S. 315 ff. Zum Verhältnis der VVN zum Antisemitismus Groehler, Integration, S. 115 f.

[344] Auerbach, Fünfter Gedenktag, S. 1.

[345] Aufruf zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 10. September 1950 durch das Direktorium des Zentralrates der Juden in Deutschland. Abdruck in: MLVB, 4 (1950), Nr. 46, S. 1.

[346] Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, in: A.a.O., Nr. 47, S. 2.

[347] Ernst Reuter, Rede auf der Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus in der Hinrichtungsstätte Plötzensee am 10. September 1950, in: Ders., Schriften, Bd. 4, S. 247.

[348] Vgl. dazu den Bericht der Frankfurter Rundschau, Nr. 208, Ausgabe vom 8. September 1950.

[349] Vgl. Morsey, Bundesrepublik Deutschland, S. 90. Christoph Kleßmann, Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970, Bonn 1988, S. 185. H.-P. Schwarz, Adenauer. Bd, 2, Der Staatsmann: 1952-1967, München 1994, S. 209 ff. Siehe auch Steinbach, Widerstand im Dritten Reich, S. 105. Dagegen aber der Hinweis Steinbachs auf die "bemerkenswerten Versuche" bereits unmittelbar nach der Befreiung sowohl in bewusstseinssichernder als auch handlungsorientierter Absicht an den Widerstand anzuknüpfen. Widerstandsdiskussionen und Widerstandsforschung im Spannungsfeld politischer Entwicklungen, in: Ders., Widerstand im Widerstreit. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen. Ausgewählte Studien, Paderborn u.a., S. 104. Zur politischen Instrumentalisierung des Verdrängungsbegriffs im Rahmen der gesamtdeutschen Organisierung der NS-Verfolgten vgl. Kapitel 5.

[350] Vgl. Siegmund-Schultze, Widerstandsbewegung, S. 6 f.

[351] Vgl. Friedrich Zipfel, Die Bedeutung der Widerstandsforschung für die allgemeine zeitgeschichtliche Forschung, in: Stand und Problematik der Erforschung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus, Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung (= Studien und Berichte aus dem Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bad Godesberg 1965, S. 6.

[352] Christiane Toyka-Seid, Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des "anderen Deutschland" in den frühen Nachkriegsjahren, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, S. 579.

[353] Zur alliierten Pressepolitik vgl. Hurwitz, Die Stunde Null der deutschen Presse. Die amerikanische Pressepolitik in Deutschland 1945-1949, Köln 1972.

[354] Kluke, Widerstand, S. 137.

[355] Vgl. Ingrid Laurin, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen. Ein Beitrag zur politischen Kultur der Nachkriegszeit, Frankfurt/M. 1991. Doris von der Brelie/Ingrid Laurin, Zur politischen Kultur im Nachkriegsdeutschland. Politisch-kulturelle Zeitschriften 1945-1949, in: PVS, 24 (1983), S. 406-427. Schulze, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, S. 80 ff.

[356] H. Goertz, Neue Zeitung, Ausgabe vom 13. Januar 1947. Wiederabdruck in: Als der Krieg zu Ende war. Literarisch-politische Publizistik 1945-1950, Stuttgart 1973, S. 47.

[357] Joachim Besser, Die Sammlung, 2 (1947), S. 405 ff. Vgl. auch ders., Neuwertung der Vergangenheit. Die deutschen Zeitschriften im Kampf um ein neues Geschichtsbild, in: A.a.O., S. 574-584.

[358] Vgl. Hermann Glaser, Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Währungsreform 1945-1948, München-Wien 1985, S. 197. Eine detaillierte Übersicht zu den herausgegebenen Zeitschriften bei Barbro Eberan, Luther? Friedrich 'der Große'? Wagner? Nietzsche? ..? ...? Wer war an Hitler schuld? Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949, ²München 1985.

[359] Holler, Vermächtnis oder Alibi, S. 31. Holler zog in ihre Untersuchung 18 Regional- und sieben Lokalzeitungen ein.

[360] § 1, Abs. 1, BEG 1953.

[361] Entscheidung des BGH vom 22. Dezember 1954. Leitsatz veröffentlicht in RzW, 5 (1954) S. 85.

[362] Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 43.

[363] § 1, Abs. 2, BEG 1953.

[364] Vgl. Van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, S. 68. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 190.

[365] Vgl. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar u. 5. April 1957 sowie vom 12. Februar 1958. RzW, 8 (1957), S. 116 f. u. 228 f. sowie 9 (1958), S. 183 f. Das Zitat nach dem zuletzt genannten Urteil, a.a.O., S. 184.

[366] Siehe die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 1955 und vom 4. November 1959. RzW, 7 (1956), S. 83 f. u. 11 (1960), S. 111 f., hier insbesondere S. 112. So auch Blessin/Hans Giessler, Bundesentschädigungsschlussgesetz. Kommentar zu der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes, München-Berlin 1967, S. 226.

[367] § 1, Abs. 1, USEG. Abdruck in: Wilden/Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 95.

[368] § 1, Abs. 1, BEG 1956. Dieser Begriff wurde bereits im Rückerstattungsrecht der amerikanischen Besatzungszone aufgenommen. Vgl. Art. 1, Abs. 1, USREG. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, S. 1.

[369] Van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetze, S. 50 f. Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, S. 168.

[370] A.a.O., S. 175.

[371] A.a.O., S. 169.

[3726] Martin Broszat, Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, T. C, hrsg. von dems./E. Fröhlich/A. Grossmann, München-Wien 1981, S. 691-709, hier S. 693.

FÜNFTES KAPITEL

Wiedergutmachung - Ansprüche und Realitäten

1. Die öffentliche Kritik an der Anerkennungspraxis der Opferausschüsse und gesetzgeberische Initiativen zur rechtlichen Normierung der Anerkennungsrichtlinien in den Besatzungszonen

Im Mai 1946 hatte der Berliner Hauptausschuss nach längeren Beratungen die endgültige Fassung der Anerkennungsrichtlinien fertiggestellt.[1] Da sie zunächst nur für den internen Dienstgebrauch vorgesehen waren, sah man von einer Veröffentlichung ab. Die Richtlinien konnten jedoch gegen eine geringfügige Gebühr bei den Bezirksausschüssen bzw. dem Berliner Hauptausschuss angefordert werden.[2] Nach der Erweiterung des Verfolgtenkreises differenzierte der Hauptausschuss, um die Trennung nach der Verschiedenheit des Verfolgungsschicksals nicht gänzlich aufgeben zu müssen, einerseits die Opfer noch stärker in verschiedene Gruppen, andererseits wurden die Kriterien, nach denen ein ehemals Verfolgter als "politischer Überzeugungstäter" anzusehen war, genauer festgelegt. Zu den "Kämpfern" gehörten die in der Illegalität agierenden Personen der antifaschistischen Parteien, die "bewusst und in organisierter Form" gegen den Nationalsozialismus Widerstand geleistet hatten und zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt oder ohne Urteil in Konzentrationslagern festgehalten worden waren. Zu diesen Antifaschisten rechnete der Hauptausschuss auch jene Personen, die man 1933 kurzzeitig in die ersten Konzentrationslager verschleppt hatte und die infolge schwerer Misshandlungen unter starken gesundheitlichen Schäden litten. Die Anerkennung der Beteiligten des kirchlichen Widerstands setzte gleichfalls Freiheitsentzug durch Verurteilung oder Konzentrationslagerhaft voraus. Die politischen Emigranten mussten nachweislich im Ausland ihren Kampf gegen den Nationalsozialismus weitergeführt haben. Die Teilnahme an der Vorbereitung und am Umsturzversuch des 20. Julis führte nur zur Anerkennung als politischer Aktivist, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht werden konnte und eine Verurteilung aufgrund der Beteiligung an der Verschwörung vorlag. Daneben wurden jene Illegalen als "Kämpfer" anerkannt, die sich dem Zugriff der Geheimen Staatspolizei hatten entziehen können.[3] Soweit eine Verurteilung auf Grund des Rundfunk- und Heimtückegesetzes oder der Wehrkraftzersetzung vorlag, war eine Anerkennung auszusprechen, wenn aus der politischen Vergangenheit des Verurteilten, seiner Zugehörigkeit zu einer antifaschistischen Partei und dem Umfang seiner Tätigkeit die Zugehörig-

keit zum politischen Widerstand eindeutig zu erkennen war. Mitglieder der internationalen Brigaden und die Aktivisten der verschiedenen europäischen Widerstandsbewegungen gehörten zu den "Kämpfern", auch jene politischen Gefangenen, die nach langjähriger Haft zu den militärischen Sonderformationen "Dirlewanger" oder zu den sogenannten "Heuberg-Divisionen" (999) eingezogen worden waren, wenn sie ihre "antifaschistische Überzeugung" nicht aufgegeben und sich der Teilnahme an militärischen Handlungen durch Überlaufen entzogen hatten. Idealer Landesverrat, der sich gegen Kriegsverbrechen richtete und zur Beschleunigung der militärischen Niederlage des diktatorischen Regimes beitragen sollte, war in den Augen des Hauptausschusses Bestandteil des antifaschistischen Kampfes. Soldaten, die aus politischer Überzeugung die Fronten gewechselt hatten und deren Angehörige oftmalig der "Sippenhaft" ausgesetzt gewesen waren, reihte man darüber hinaus ebenso in die Reihe der Kämpfer ein wie jene Häftlinge aus Konzentrationslagern, die man zwar nicht aus politischen Gründen verhaftet hatte, die sich aber während ihres langjährigen Lageraufenthaltes dem aktiven Widerstand angeschlossen hatten.[4]

Die Angehörigen und Hinterbliebenen der ermordeten und hingerichteten Aktivisten sowie der in Zuchthäusern, Gefängnissen und Konzentrationslagern Verstorbenen zählten zum Kreis der anerkannten Opfer, den entsprechenden Ausweis konnte jedoch nur ein Hinterbliebener beanspruchen. Bei Verheirateten war es der überlebende Ehepartner, soweit keine Scheidung erfolgt war, der Ehepartner seinen Fürsorgeverpflichtungen nachgekommen war und selbst eine "kämpferische Haltung" eingenommen hatte. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt wurden, hatte ein Kind oder sonstiger Angehöriger Anspruch auf den Kämpferausweis, doch auch in diesem Fall mussten die genannten Voraussetzungen erfüllt sein.[5] Demgegenüber gehörten die Witwen und Kinder der internationalen Brigadisten bzw. der Aktivisten europäischer Widerstandsbewegungen ohne weitere Bedingungen zum bevorzugten Kreis des politischen Widerstands.[6]

Die "Opfer des Faschismus" teilte der Hauptausschuss in sechs große Gruppen auf: Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, die politischen Gelegenheitstäter, die aus religiösen oder aus weltanschaulichen Gründen Verfolgten, die Militärstraftäter und die von Sippenhaft betroffenen sowie die auf Grund unpolitischer Vergehen Strafverfolgten, deren Verurteilung aber nachweislich auf politischen Motiven beruhte. Zu den Rasseverfolgten rechnete man grundsätzlich die Hinterbliebenen der Ermordeten oder der im Konzentrationslager Verstorbenen, alle ehemaligen KZ-Häftlinge, die Illegalen, "Sternträger", "Mischlinge 1. Grades", die in "privilegierter Mischehe" Lebenden und die "Zigeuner".[7] Die Anerkennung unterlag bei den einzelnen Opfergruppen allerdings erheblichen Einschränkungen. So wurden die hinterbliebenen "arischen Ehepartner" von ermordeten oder in Konzentrationslagern verstorbenen Rasseverfolgten nicht als Opfer registriert, wenn sie, unter Ausnahme der Zwangs- und Scheinscheidungen, von ihrem jüdischen Lebensgefährten geschieden waren oder getrennt gelebt hatten, da die Trennung in den meisten Fällen eine verschärfte Verfolgung nach sich zog. Unter den KZ-Häftlingen schloss der Hauptausschuss jene Personen aus, die nur wenige Tage in den Sammellagern, in Polizeihaft oder im Zuge von Sonderaktionen nur wenige Wochen in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen waren. Eine Ausnahme wurde nur dann gemacht, wenn sich die Betroffenen während des Aufenthalts

schwere Schäden zugezogen hatten. Von den Illegalen, das heißt jenen Juden, die, um der Deportation zu entgehen, untergetaucht waren, nahm der Hauptausschuss diejenigen als Opfer aus, welche in einer Misch- oder privilegierten Ehe gelebt bzw. sich nur aus Furcht vor möglicherweise einsetzenden Aktionen, mithin ohne Zwang, zu einem Leben in der Illegalität entschlossen hatten. Die ehemals in privilegierter Ehe lebenden Juden konnten überhaupt nur als Opfer der Nürnberger Gesetzgebung anerkannt werden, wenn sie besonders schwerer Verfolgung ausgesetzt waren. Dieser Tatbestand traf auf die "Mischlinge 1. Grades" zu, wenn man sie zu den Aktionen "B" oder "Mitte" der Organisation Todt zwangsverpflichtet hatte.[8]

Bei der Definition der politischen Gelegenheitstäter folgte der Hauptausschuss der schon in den Leipziger Richtlinien vertretenen Auffassung. D.h. es handelte sich um Personen, die vereinzelt und überwiegend ohne politische Absicht auf Grund des Rundfunk-, Arbeitssabotage- und Heimtückegesetzes sowie des Gesetzes zum Schutze von Staat und Volk zu einer längeren Freiheitsstrafe - als Richtlinie diente wiederum eine achtzehnmonatige Haft - verurteilt worden waren. Im Falle der Arbeitssabotage musste besonders geprüft werden, ob für die Tat nicht "egoistische Motive" ausschlaggebend waren. Die Anerkennung als religiös oder weltanschaulich Verfolgte durfte sämtlichen Personen nicht versagt werden, die trotz der Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit oder dem Verbot einer religiösen Gemeinschaft an ihrer Überzeugung festgehalten und ihren organisatorischen Zusammenhalt illegal aufrechtzuerhalten versucht hatten. Dabei war es unerheblich, ob die Betroffenen selbst aktiv am Widerstand gegen den Nationalsozialismus teilgenommen hatten. Militärstraftäter gehörten in dem Fall zum Kreis der Opfer, "wo eindeutig politische Motive des Widerstandes gegen das Naziregime zu erkennen"[9] waren. Das galt sowohl für alle Fälle der Wehrkraftzersetzung und der Fahnenflucht, soweit diese mindestens sechs Monate vor Beendigung der Kampfhandlungen stattgefunden hatten und ihnen keine ausschließlich persönlichen Motive wie Feigheit oder Gewinnsucht zu Grunde lagen.

Ungeachtet der problematischen Trennung der Verfolgten nach "Kämpfern" und "Opfern" sowie der rechtlich fragwürdigen Europäisierung des Verfolgtenbegriffs durch den Einbezug der Brigadisten und sonstigen Mitglieder europäischer Widerstandsbewegungen, der Ausgrenzung eines Teils der rassisch Verfolgten und der völligen Ignorierung der Zwangssterilisierten und Homosexuellen sowie der Euthanasiegeschädigten und der Opfer medizinischer Versuche, stellten die Richtlinien des Hauptausschusses einen frühen, durchaus bemerkenswerten Versuch dar, die Gesamtheit der ehemals Verfolgten zu klassifizieren. Die frühe Wiedergutmachungsgesetzgebung in den Besatzungszonen und der Bundesrepublik sollte den Kreis der ehemals Verfolgten und Opfer nicht wesentlich weiter fassen und damit den jahrelangen Protest der Verfolgtenverbände auf sich ziehen. In diesem Zusammenhang darf es wohl als eine besondere Ironie angesehen werden, dass die nach Kriegsende so weit in den Vordergrund gestellten politisch Verfolgten nach der Spaltung Deutschlands im westlichen Teil des Landes die Anerkennung als "Opfer des Faschismus" versagt blieb, wenn sie ihre kommunistische Überzeugung nicht aufgaben und sich nicht auf den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stellten.[10]

Der Berliner Hauptausschuss machte in der Verwaltungspraxis die differenzierende Einordnung der Verfolgten durch unterschiedliche Ausweise deutlich. Sämtlichen anerkannten "Opfern des Faschismus" wurde ein roter Ausweis ausgehändigt, der zum Empfang materieller Vergünstigungen berechtigte. Die herausragende Stellung des Widerstands machte man äußerlich dadurch kenntlich, dass der ausgegebene Ausweis auf der Vorderseite mit dem Zusatz "Kämpfer" versehen wurde. Der Teil der nicht anerkannten rassisch Verfolgten erhielt als "Opfer der Nürnberger Gesetzgebung" einen grauen Ausweis, der keine materiellen Ansprüche begründete. Er verlieh den Inhabern nur das Recht auf eine "bevorzugte Behandlung aller ihrer Anliegen bei Behörden und Dienststellen."[11] In einem Rundschreiben an die Bezirksbürgermeister stellte der Hauptausschuss im Dezember 1946 fest, dass der graue Ausweis ausschließlich den Zweck hatte, gegenüber den Behörden die unter dem Nationalsozialismus erfahrenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu beweisen. Eine gleiche Betreuung, wie sie den anerkannten Opfern des Faschismus zuteilwurde, war ausdrücklich nicht vorgesehen. Den grauen Ausweis hatte man lediglich eingeführt, "um den in gewisser Hinsicht berechtigten Forderungen jener Personen, die als Mischlinge zweiten Grades oder als Angehörige privilegierter Mischehen galten, Rechnung zu tragen."[12] Für die Bezirksausschüsse "Opfer des Faschismus" bestand gegenüber den Inhabern grauer Ausweise keine Verpflichtung zum fürsorgenden Eingreifen, wenn Schwierigkeiten mit Behörden auftraten. Während die Ausschüsse im Fall der anerkannten Opfer berechtigt waren, gegenüber der Kommunaladministration "fordernd aufzutreten", konnten die "Opfer der Nürnberger Gesetzgebung" nur mit einer vermittelnden Stellungnahme zu ihren Gunsten rechnen.

Zu den Inhabern des grauen Ausweises zählten nach einer späteren Darstellung der West-Berliner Magistratsverwaltung im einzelnen jene rassisch Verfolgten, die als "Volljuden in privilegierter Mischehe" gelebt haben, ebenso die "arischen Ehegatten in Mischehen", wenn der jüdische Teil "Sternträger" war, die "jüdischen Ehefrauen in Mischehen", wenn der "arische Ehemann" zur Organisation Todt-Aktion "Mitte" oder "Haase" eingezogen worden war, schließlich noch die in ihrer Berufsausbildung oder -ausübung behinderten "Mischlinge".[13] Auf der Leipziger Konferenz hatte sich Julius Meyer vergeblich gegen die Ausgrenzung dieses Teils der rassisch Verfolgten gewandt, die er als neuerliche Diffamierung wertete. Die Mehrheit der kommunistischen Delegierten hielten jedoch an der Auffassung fest, dass die "Mischlinge" und die in "privilegierter Mischehe" Lebenden unter dem Nationalsozialismus "keine so besonderen Schwierigkeiten" gehabt hätten und daher auch nicht als Opfer anerkannt werden könnten.[14]

Genaue Zahlen über den Umfang der nicht anerkannten ehemals Verfolgten lassen sich nur schwer ermitteln, insbesondere für die Zeit der unmittelbaren Nachkriegsjahre. Marie Elisabeth Lüders sprach im April 1950 von etwa 8000 Inhabern des grauen Ausweises allein in West-Berlin, denen nach Ermittlungen des Hauptprüfungsamtes rund 15500 als "Opfer des Faschismus" anerkannte Personen gegenüberstanden. Carl Radlauer registrierte Anfang April 1949 nach Angaben der VVN für das gesamte Stadtgebiet 20160 Inhaber des roten und etwa 29000 des grauen Ausweises.[15] Für die westlichen Sektoren Berlins hatte Walter Löffler im März zirka 12000 Inhaber roter und ungefähr 11000 Inhaber grauer Ausweise

angegeben.[16] Nach einer von der Evangelischen Hilfsstelle im Herbst 1947 aufgestellten Liste der im Rahmen der "Berliner Arbeitsgemeinschaft christlicher Hilfsstellen für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens" betreuten Personen kamen auf 1754 anerkannte Opfer des Faschismus 12263 "sonstige", nicht anerkannte Opfer, die sich vornehmlich aus dem Kreis der "Mischlinge" rekrutierten.[17]

Es ist nicht zu übersehen, dass die Ausweitung des Verfolgtenbegriffs mit einem strukturellen Widerspruch einherging, der in der bewussten Trennung der Opfergruppen begründet lag. Aus der Perspektive der Opfer gab es kaum einen Anlass, qualitativ zwischen verschiedenen Formen der Verfolgung zu differenzieren. Mit welchen nachvollziehbaren Maßstäben wollte man auch zwischen den verschiedenen Verfolgungstatbeständen unterscheiden, wenn nicht nach operationalisierbaren Kriterien wie die Länge der Haftdauer, die schwere der körperlichen Schäden durch Folter, Misshandlungen und Entbehrungen oder das Ab- und Überleben im Konzentrationslager, Zuchthaus oder Gefängnis? Doch selbst derartige Unterscheidungen waren nicht unproblematisch, denn wer sollte beispielsweise rational entscheiden, ob die mehrjährige Haft eines politischen Oppositionellen schwerer wog als das Leben in der Illegalität, dem sich ein Mischling 1. Grades während der Kriegsjahre auslieferte, um den Maßnahmen rassischer Verfolgung zu entgehen? Eine Gesetzgebung, die sich nicht mit einem mehr oder weniger symbolischen Akt der Wiedergutmachung zufrieden gab, sondern sich ernsthaft dem Problem der Entschädigung des erlittenen Unrechts stellte, musste in dieser Hinsicht mit schwerwiegenden Entscheidungsprozessen rechnen. Es gab jedoch keinen in den Umständen der Verfolgungsschicksale begründeten Anlass, eine Rangordnung der Verfolgtengruppen herzustellen. Die Hervorhebung des Widerstands hatte demnach ausschließlich politische Gründe. Es ging darum, in der Nachkriegsgesellschaft den Führungsanspruch der Opposition gegen das NS-Regime zu rechtfertigen. Für die Organisierung der Verfolgteninteressen hieß das praktisch, die politische Dominanz der Kommunisten abzusichern. Wie Rudolf Henning vor dem Leipziger Kreisausschuss gegenüber der Kritik an der politisch einseitigen personellen Zusammensetzung der Betreuungsstellen und Ausschüsse bemerkt hatte, war die kommunistische Dominierung der Betreuungseinrichtungen durch das zahlenmäßige Übergewicht der Kommunisten unter den politisch Verfolgten unvermeidlich.[18] Diese Schlussfolgerung durfte nur solange eine innere Logik beanspruchen, als ein qualitativer Unterschied zwischen den Verfolgtengruppen gemacht wurde, denn innerhalb der Masse der Opfer nationalsozialistischer Diskriminierung stellten die politisch Verfolgten nur eine Minderheit dar.

Die praktische Konsequenz der hierarchischen Differenzierung war, dass es kaum eine Möglichkeit gab, die Betreuungseinrichtungen in überparteilicher Form zu gestalten. Überparteilichkeit war folglich nur eine Frage bewusster Lenkung. Henning verdeutlichte das vor der Konstituierung des Prüfungsausschusses in Leipzig, der in den Anerkennungsverfahren entschied: "Ich möchte vermeiden, dass gesagt wird, der Prüfungsausschuss setzt sich nur aus Kommunisten zusammen. Deshalb schlage ich vor, gerade in diesen Prüfungsausschuss ausgesprochene Vertreter der Demokratischen Union, der Liberaldemokratischen Partei oder der Sozialdemokratischen Partei hineinzuschicken, damit die Überparteilichkeit gewahrt wird und eine einheitliche Vertretung vorhanden ist".[19] Die Auseinandersetzungen

um den Status der Verfolgten bzw. die Anerkennungsrichtlinien waren weder "ein Prozess der Selbstdefinition"[20] noch war die Einführung des Opferstatus' Ausdruck einer Korrektur, die in gemeinschaftlicher Selbstfindung zur Aufgabe elitärer Vorstellungen zwang.[21] Durch derartige Einschätzungen ließ sich, selbst wenn man eine gewisse Neigung zur Selbstdifferenzierung einräumt, die offizielle Aufrechterhaltung eines hierarchisch strukturierten Verfolgtenbegriffs kaum erklären. Neben der Begründung eines politischen Führungsanspruchs diente die Unterscheidung offensichtlich einer doppelten Integration, da sie sich sowohl gegen das elitäre Bewusstsein der "politischen Überzeugungstäter" um die Einbeziehung der rassisch und religiös Verfolgten bemühte, als auch gleichzeitig den politischen Widerstand in einer herausgehobenen Stellung beließ. Diese Positionierung beruhte, darauf wurde hingewiesen, nicht allein auf taktischen Zugeständnissen, sondern darüber hinaus auf einem Verständnis des Nationalsozialismus, das den Rassismus als strukturellen Faktor des Systems ignorierte.

Es verwundert nicht, dass der Berliner Hauptausschuss trotz der Verabschiedung der Anerkennungsrichtlinien weiterhin ausnehmend von den ehemals rassisch Verfolgten kritisiert wurde. Sie wollten sich nicht mit der nur begrenzten Berücksichtigung der "Mischehen" abfinden. Es wurde zwar eingeräumt, dass die jüdischen Ehepartner durch die Existenz von "Mischlings-Kindern" vom Tragen des gelben Sterns ausgenommen gewesen waren, das hatte aber nicht verhindert, dass die Betreffenden häufig ihrer Existenz beraubt und zu Zwangsarbeit unter Aufsicht der Geheimen Staatspolizei verpflichtet worden waren.[22]

Neben den Vorbehalten gegen die Anerkennungsrichtlinien wurde zunehmend Kritik an der administrativen Arbeit des Hauptausschusses und seiner immer stärkeren Vereinnahmung durch die im April 1946 konstituierte SED laut. Rudolf Pechel, den man im Juni 1946 in den Hauptausschuss berufen hatte, wandte sich gegen "jene Zeloten des Radikalismus", die sich mit beispielsloser Intoleranz an die Durchsetzung der politischen Linie der SED machten und sich nicht scheuten, die Büros der Ausschüsse mitunter zu "reinen Propagandastellen" der neuen Partei umzufunktionieren.[23] Für die "Opfer des Faschismus" war die Existenz einer Einheitspartei, so Pechel, völlig belanglos, von existentieller Bedeutung dagegen die Einlösung ihrer Fürsorgebedürfnisse durch den Hauptausschuss und seine nachgeordneten Dienststellen.

In der Berliner Öffentlichkeit geriet die Anerkennungspraxis des Hauptausschusses im Sommer 1946 insofern unter stärkeren Druck, als die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin nicht allgemein bekannt waren und sich der Eindruck einstellte, die Entscheidungen würden nach eigenem Gutdünken gefällt. Versuche einzelner ehemals Verfolgter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Anerkennung als "Opfer des Faschismus" durch den Hauptausschuss zu erzwingen, scheiterten, da dieser sich erfolgreich darauf berief, lediglich als "Fürsorge-Einrichtung" des Magistrats zu fungieren, gegen die kein klagbarer Anspruch bestand.[24] Die bestehenden Anerkennungsrichtlinien waren nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt, was in der Öffentlichkeit die Forderung laut werden ließ, allen ehemals politisch, rassisch und religiös Verfolgten das Recht einzuräumen, in öffentlichen Verhandlungen vor einer Spruchkammer die Anerkennung als "Gegner des Nationalsozialismus" durchzusetzen.[25] Da der Hauptausschuss nicht demokratisch legitimiert

war, seine Anerkennungspraxis den Eindruck parteipolitischer Motivierung hinterließ und er, entgegen seinen politischen Zielen, keine Neigung zeigte, im Interesse der demokratischen Erneuerung Deutschlands "den Kreis der wirklichen Gegner des Nationalsozialismus" möglichst weit zu ziehen, wurde der Ruf nach seiner Ablösung lauter.[26]

2. Die Anfänge einer gesetzlichen Wiedergutmachung und die Ziele der NS-Verfolgten: zwischen der Wiederherstellung des Rechts, sozialpolitischer Orientierung und individuellem Sühnecharakter

Solange es im Westen Deutschlands an einer gesamtstaatlichen Organisation fehlte, ließen interzonale staatliche Einrichtungen auf sich warten, die sich in Sonderheit mit den Fragen der Wiedergutmachung befassten. Weder der als Beratungsorgan fungierende Zonenbeirat noch die in ihrer Kompetenz beschränkten Zentralämter konnten längerfristig als Zentralbehörden für die Wiedergutmachung in der britischen Besatzungszone wirksam werden, während in der französischen Besatzungszone jede Form gesamtzonaler Zentralisation unterblieb. Allein in amerikanischen Kontrollgebiet war mit dem Länderrat eine feste Koordinierungsstelle geschaffen worden, die als Beschlussorgan der Ministerpräsidenten auch auf dem Gebiet der Wiedergutmachung erfolgreich an einer einheitlichen Gesetzgebung arbeitete.[27]

Während der einzelnen Etappen zu einem westdeutschen Gesamtstaat wurde der Wiedergutmachung in den frühen Phasen der Bizonalität keine Beachtung geschenkt. Die Gutachterkommission, die im August 1948 beauftragt wurde, den Komplex eines Gesamtausgleichs der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden einer Bewertung zu unterziehen, bezog sich auch auf die Verfolgungsschäden. Die Sachverständigen stellten den Grundsatz auf, durch den sogenannten Lastenausgleich nur einen sehr begrenzten Teil der Schäden zu regulieren. Die Wiedergutmachung an den Verfolgten des Nationalsozialismus sollte dagegen getrennt auf sondergesetzlicher Grundlage erfolgen. Die von Ludwig Erhard in der Ära des Wirtschaftsrates geleitete "Sonderstelle Geld und Kredit" entwickelte dagegen im Zusammenhang ihres Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Geldwesens die Konzeption einer Gesamtschadensregulierung, indem sämtliche Ansprüche, Verluste und Schäden anteilmäßig Zahlungen aus einer Ausgleichskasse erhielten. Der im Frühjahr 1949 vorgelegte Entwurf schenkte der Wiedergutmachung an den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung keine ausdrückliche Beachtung, obwohl die Verfolgtenorganisationen aufgrund des Scheiterns der Entnazifizierung bereits zu diesem Zeitpunkt ihr ursprüngliches Ziel aufgegeben hatten, die Wie-

dergutmachung durch eine vermögensrechtliche "scharfe Erfassung der Nazi-Aktivisten und Nutznießer" zu erreichen, und infolge der neuen Situation die deutsche Gesellschaft aufforderten, den Opfern im Wege eines gerechten Lastenausgleichs Wiedergutmachung zu verschaffen.[28]

Die Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft forderte unter Auerbachs Leitung im Sommer 1948 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht nur eine möglichst einheitliche Gesetzgebung in den drei Westzonen, sondern sie verlangte auch in Verhandlungen mit dem Präsidenten des bizonalen Wirtschaftsrates Erich Köhler, die ehemals Verfolgten beim Lastenausgleich mit erster Priorität zu behandeln.[29] Die Wiedergutmachungsberechtigten waren nach den Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich von jeglicher Heranziehung zu Pflichten des Lastenausgleichs auszunehmen. Die Wiedergutmachung sollte nicht im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes, sondern durch ein Entschädigungsgesetz geregelt werden, zu dessen Ausführung ein Teil der anfallenden Mittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung gestellt werden sollten.[30]

Nach den Grundsätzen der Gutachterkommission legte das Bundesfinanzministerium im Dezember 1949 eine Denkschrift zum endgültigen Lastenausgleich vor, die aufgrund der nur beschränkten Mittel nochmals die Möglichkeit verneinte, die Vermögens- und Personenschäden der NS-Verfolgten auf dieser bundesgesetzlichen Maßnahme zu regeln. Die Wiedergutmachungsansprüche passten nicht, so die Überzeugung des Bundesfinanzministeriums, in den Rahmen einer allgemeinen Regelung, welche auf die Beseitigung der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden zugeschnitten war. Dieser grundsätzlichen Entscheidung widersprachen, wie die offizielle Darstellung der bundesdeutschen Wiedergutmachungsgeschichte zu Recht behauptet, nicht die Bestimmungen des im August 1949 erlassenen Soforthilfegesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.[31]

Das Gesetz sagte für Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihrer Weltanschauung oder ihres Glaubens "wesentliche wirtschaftliche Nachteile" erlitten hatten, finanzielle Unterstützungen zu, die zunächst in Form von Unterhalts- und Hausratshilfen gewährt werden sollten.[32] Es handelte sich hierbei um ein reines Fürsorgegesetz, das nur übergangsweise einen bestimmten Kreis der NS-Verfolgten Hilfen unter der Voraussetzung gewährte, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Folgen nationalsozialistischer Verfolgung noch nicht überwunden waren. Von einer generellen Regelung der Entschädigung auf interzonaler bzw. bundeseinheitlicher Grundlage war man somit noch weit entfernt. Die rechtlichen Grundsatzentscheidungen der bizonalen Institutionen wie des ersten Bundeskabinetts dokumentierten keineswegs, wie Féaux behauptet, "dass bei Beginn einer zentralen Entschädigungspolitik die Priorität der Wiedergutmachung bereits wie ein Dogma feststand".[33] Dagegen sprach, das wurde bereits näher erläutert, sowohl die zögerliche Haltung der Länderregierungen bei der Wiedergutmachung insgesamt und der nicht erkennbare Willen, ihre Ausführung interzonal zu institutionalisieren, als auch die Inaktivität der Bundesregierung nach der Konstituierung der westdeutschen Gesamtstaatlichkeit. Wenn die Wiedergutmachung in einem langwierigen Prozess zu einer Säule des politisch-moralischen Wandels der posttotalitären Gesellschaft und damit

auch des antitotalitären Grundkonsenses der bundesdeutschen Nachkriegspolitik, dann aufgrund der frühen Initiativen der Besatzungsmächte und des Wirkens der NS-Verfolgten selbst, das sich nicht allein im Wege eines Minderheitenvotums von den Rändern der Gesellschaft her entfaltete, sondern durch die gestaltende Teilhabe der Verfolgten in der Nachkriegspolitik auch stets in den Zentren der politischen Willensbildung spürbar wurde - hier allerdings in Konkurrenz mit den übrigen Leitmaximen einer sich notwendig demokratisierenden Gesellschaft.

Der Blick der NS-Verfolgten richtete sich stets auf die Wiedergutmachung als unteilbares Ganzes. Die Rückerstattung war nicht ohne die Entschädigung als unabdingbarer Bestandteil einer umfassenden rechtlichen Restitution denkbar. In dieser Hinsicht forderte die deutsche Nachkriegspolitik die Geduld der Opfer geradezu heraus. Bei der rückblickenden Betrachtung der Wiedergutmachung wird mitunter die "galoppierende Inflation"[34] oder die "hinausgezögerte Währungsreform"[35] als Schranke einer realistischen und zügigen Wiedergutmachungspolitik eingeschätzt. Unter den Bedingungen des Besatzungsregimes verlangte insbesondere die gesetzliche Regelung der Entschädigung, die einen in Geld zu gewährenden Anspruch beinhalten musste, ein geordnetes Währungssystem, dessen Realisierung die Besatzungsmächte, so der langjährige Wiedergutmachungsexperte Georg Blessin, nicht tatkräftig bewältigten. Damit verhinderten sie die unverzügliche Inangriffnahme eines wichtigen Teils der Wiedergutmachung.

Der Sozialdemokrat Adolf Arndt, der als "Mischling 1. Grades" unter dem NS-Regime rassisch verfolgt worden war und in der Bundesrepublik zu einem prominenten Vertreter einer bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsgesetzgebung avancierte,[36] erklärte zu Beginn der fünfziger Jahre vor dem Deutschen Bundestag: "Um der geschichtlichen Wahrheit willen darf ich feststellen, dass die Landesregierungen von Bayern, Hessen und Württemberg-Baden 1945 sofort aus freien Stücken die Arbeiten an deutschen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen aufgenommen haben. Wenige wissen, dass die Militärregierungen dann diese Arbeit lange Zeit hindurch ausdrücklich verboten haben".[37] Handelte es sich bei diesem Urteil nur um das Resümee eines Nachkriegspolitikers, der die Wiederherstellung der inneren Rechtsordnung im Wege einer eigenhändigen Wiedergutmachung durch die Politik der Besatzungsbehörden destruiert sah, oder mussten sich die Klagen der NS-Verfolgten über die auf Jahre hinausgeschobene "gerechte Wiedergutmachung", welche die Opfer sowohl sozial als auch psychologisch belastete,[38] im Grunde genommen nicht an die deutsche Politik, sondern an die Adresse der Militärregierung richten?

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in den Ländern des besetzten Deutschland bereits wenige Monate nach der Kapitulation auf Länderebene Wiedergutmachungsgesetze vorlagen. Sie stammten überwiegend aus der Feder von NS-Verfolgten. Hier ist auf den im August 1945 vorgelegten Entwurf des bayrischen Justizministers Wilhelm Hoegner, der als politisch verfolgter Sozialdemokrat zur Emigration gezwungen worden war, oder auf den Gesetzentwurf des hessischen Staatskommissars für Wiedergutmachungsfragen Curt Epstein hinzuweisen, der unter dem NS-Regime rassisch verfolgt worden war.[39] Andere Entwürfe wurde durch die Initiative politisch Verfolgter auf den Weg gebracht, wie das Mitte September in Thüringen erlassene Wiedergutmachungsgesetz, das maßgeblich durch die Vor-

stellungen und Anordnungen Hermann Brills zur individuellen Wiedergutmachung geprägt wurde.[40] Von den Gesetzesarbeiten der NS-Verfolgten gingen zwar zu diesem Zeitpunkt noch keine Koordinierungseffekte aus, aber ihren Entwürfen kann eine gewisse Initialzündung für die Wiedergutmachung nicht abgesprochen werden. Die regionale Ausrichtung der frühen Gesetzentwürfe wurde zwangsläufig durch die administrative Zersplitterung Deutschlands unter der alliierten Besetzung verursacht, sie war weniger das genuine Ergebnis einer "extremen Ausformung des Territorialprinzips".[41] Die Länderregierungen reagierten auf die Gesetzesinitiativen nicht entgegenkommend. Im Allgemeinen befürchteten sie unabsehbare Kostenverpflichtungen; ihre Konzepte beschränkten sich aus diesem Grund auf Sofortmaßnahmen mit Fürsorgecharakter, mit denen die Wiedergutmachung nicht zu einem Element des gesellschaftlichen Wandels werden konnte.

Die von Arndt angesprochenen amerikanischen Militärbehörden widmeten den Länderentwürfen zwar nicht die von den NS-Verfolgten erwartete Aufmerksamkeit, diese Haltung beruhte jedoch nicht auf einer bis zum Verbot reichenden Ablehnung. Auf Seiten der Militärregierung war man an einer umfassenden, interzonal oder zumindest zonal angelegten Wiedergutmachung interessiert. Sie zielte über die Sicherstellung geraubten Vermögens sowohl auf eine Rückerstattung der im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung entzogenen Werte als auch auf eine Entschädigung für Schäden der Gesundheit, der Arbeitskraft und des Vermögens ab.[42] Die Ausführung durch die deutschen Behörden war dabei unter eine strenge Aufsicht der Militärregierung zu stellen. Nachdem die US-Regierung im März 1946 ihre Zustimmung zur Eigentumsrückgabe und individuellen Entschädigung gegeben hatte, waren die Weichen für eine nach Rückerstattung und Entschädigung getrennte Wiedergutmachung grundsätzlich gestellt. Wenngleich die Wiedergutmachung möglichst auf der Grundlage einer alliierten Einigung erfolgen sollte, wurde jedoch im Falle langwieriger Verhandlungen ein unilaterales Vorgehen gestattet. Der stellvertretende Militärgouverneur Lucius D. Clay nutzte die Zustimmung, um mit einem zonalen Modell vorzugehen, das dem Kontrollrat später zur Übernahme angeboten werden sollte. Dieses Verfahren konterkarierte die Vorstellungen der sich zwischenzeitlich formierenden NS-Verfolgten nicht prinzipiell, behinderte unterdessen die von ihnen gewünschte Einheitlichkeit der Wiedergutmachungspraxis.

Da der Rückerstattung Priorität bei der Ausführung der Wiedergutmachung eingeräumt worden war, legte die amerikanische Militärregierung dem Alliierten Kontrollrat im April 1947 ein entsprechendes Gesetz vor, das in allen vier Besatzungszonen gelten sollte. Die süddeutschen Ministerpräsidenten befürworteten das amerikanische Vorgehen aus politischer und moralischer Notwendigkeit, nicht zuletzt aber aus Rücksichtnahme auf die einflussreiche Position, welche die Wiedergutmachungsberechtigten in zahlreichen Ländern einnahmen. Im Alliierten Kontrollrat taten sich unterdessen in der Frage, wie das erbenlose Eigentum zu verwenden sei, unüberbrückbare Gegensätze auf. Die Absicht der amerikanischen Militärregierung, diese Werte einer jüdischen Nachfolgeorganisation zu überlassen, wurde vor allem von der Sowjetunion abgelehnt. Nach ihrer Auffassung sollte das erbenlose Vermögen den deutschen Ländern übergeben werden, damit es als Mittel im Sinne der NS-Verfolgten Verwendung fand. Da es sich bei den vorgeschlagenen Nachfolgeorganisationen

ausschließlich um amerikanische Verbände handelte, fürchteten die sowjetischen Vertreter um die Fähigkeit Deutschlands, Reparationen zu leisten, an deren Erfüllung der UdSSR ein vordringliches Interesse hatte.[43] Die französischen Militärbehörden forderten die Übergabe an eine nichtkonfessionelle Nachfolgeorganisation, die unterschiedslos sämtliche NS-Verfolgten unterstützen sollte. Diesem Vorschlag schlossen sich schließlich die Briten an. Das Kompromissangebot der amerikanischen Militärregierung, den Zonenkommandanten nach ihrer Wahl die Ernennung einer Nachfolgeorganisation zu überlassen, wodurch die Möglichkeit der Übergabe an nichtkonfessionelle Nachfolgeorganisationen praktisch eingeräumt war, scheiterte an dem unverrückbar ablehnenden Standpunkt der Sowjetunion.

Die Frage des erbenlosen Vermögens verhinderte letztlich auch die Alternative, die Rückerstattung auf der Grundlage eines deutschen Gesetzes zu regeln. Die Ministerpräsidenten der Länder der amerikanischen Zone, unter denen mit dem Bremer Senatspräsidenten Wilhelm Kaisen und dem großhessischen Regierungschef Christian Stock zwei prominente Kommunalpolitiker der Weimarer Sozialdemokratie vertreten waren, die unter dem Nationalsozialismus wiederholte Haft und die Anklage der Vorbereitung zum Hochverrat erduldet hatten, lehnten zunächst die Übernahme der politischen Verantwortung für ein zonales Rückerstattungsgesetz ab. Der in den süddeutschen Ländern als Vorstufe der Landtage errichtete Parlamentarische Rat mahnte anschließend außenpolitische Rücksichtnahme an. Erich Roßmann, Generalsekretär des Parlamentarischen Rats, als sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter 1933 zur Aufgabe der Direktorenstelle beim württembergischen Hauptversorgungsamt in Stuttgart gezwungen, zeitweilig in Schutzhaft genommen sowie in den Konzentrationslagern Heuberg und Sachsenhausen inhaftiert,[44] warnte, dass die Ablehnung, den Entwurf als deutsches Gesetz zu erlassen, im Ausland den Eindruck erwecken würde, die Deutschen hätten kein ernsthaftes Interesse an der Wiedergutmachung.[45] Der Länderrat erklärte sich daraufhin aber lediglich dann zur Annahme der amerikanischen Vorschläge bereit, wenn die Nachfolgeorganisationen für erbenloses jüdisches Vermögen unter deutscher Staatsaufsicht standen. Die Regierungen hatten Furcht vor einer übermäßigen, die deutsche Wirtschaft gefährdende Machtkonzentration. Darüber hinaus verlangten die Sachverständigen des Länderrats Härteklauseln für die vor 1938 stattgefundenen Arisierungen, die loyalen Erwerber eines arisierten Objektes sollten nicht unter allen Umständen einem Hehler gleichbehandelt und ein loyaler Erwerber nicht mit der Haftung belastet werden, wenn der seinerzeit bezahlte Kaufpreis von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt worden war oder das Objekt durch Kriegseinwirkung an Wert verloren hatte.

Diese Forderungen erklärte die amerikanische Militärregierung freilich für unannehmbar. Auf deutscher Seite war die Enttäuschung groß. Otto Küster beklagte, dass die Auffassung der Rückerstattung als moralischer Akt erfordert hätte, auch gegen die eigene rechtliche Überzeugung die Rechtsauffassung der "Schuldnerseite" zu achten. Nunmehr hielt er aufwendige Anstrengungen für unvermeidbar, um dem deutschen Volk die Rückerstattung nicht nur als Folge des verlorenen Krieges, sondern als notwendigen Rechtsakt zu vermitteln.[46] Nach Adolf Arndt richtete sich die Rückerstattung gegen eine besondere Form des Terrors unter dem Nationalsozialismus. Im Grunde diente sie einer Integration der Menschenrechte,

da es namentlich die Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz war, die zur wirtschaftlichen Ächtung und Enteignung der Verfolgten geführt hatte. Wenn der Nationalsozialismus als Unrecht in seiner Zeit anzusehen war, ließ sich für den sozialdemokratischen Juristen eine Rechtserneuerung nur denken, sofern dieses Unrecht zuvor oder zugleich aufgehoben wurde. Weil das Recht nicht als "eine mechanische Eigengesetzlichkeit der Sachbereiche", sondern als "Selbstbestimmung des freien Menschen" begriffen werden musste, konnte die Wiedergutmachung des Unrechts als Aufgabe der Befreiung sinnvoll und wirksam nur von den "Menschen des Rechtskreises",[47] d.h. den Deutschen selbst, geleistet werden.

Arndt entwickelte hier im Zusammenhang der Wiedergutmachung einen wichtigen Gedanken, der die deutsche Nachkriegspolitik konzeptionell beeinflussen sollte. Wiedergutmachung als Rechtsrestitution, Demokratisierung als Form und Ziel gesellschaftspolitischen Wandels der postdiktatorischen Gesellschaft, Vergangenheitsbewältigung als Ausdruck innerer, die individuelle Verstrickung reflektierende Umkehr waren Elemente eines Prozesses, der im bewussten Gegensatz zu autoritären Umerziehungsmodellen von der Notwendigkeit der Eigenorientierung ausging.[48] Arndt nahm, obgleich als politisch Verfolgter selbst Opfer des Gewaltregimes, nicht die unmittelbaren Interessen der NS-Verfolgten zum Ausgangspunkt, das deutete schon seine allgemeine Bemerkung an, Wiedergutmachung wäre "im Rahmen des noch Möglichen"[49] zu üben, und nicht weniger seine grundsätzliche Erwägung, den NS-Verfolgten nur in den vor der Verfolgung bestehenden Status zu stellen, ihn aber nicht von den Wirkungen der Kriegsschäden auszunehmen.[50] Die Wiedergutmachung als Element der Erneuerung in Deutschland, war im wesentlichen Teil politischer Gestaltungsaufgaben, die sich zwar im kritischen Vorbehalt gegen rechtspositivistisches Denken an der Maxime eines "materialen Gerechtigkeitsstaates" ausrichten sollten, mithin die wirksame Sühne nationalsozialistischen Unrechts nicht dem Prinzip formaler Rechtsstaatlichkeit[51] opferten, aber da vom Recht im pluralistisch-demokratischen Staat eine Integrationsleistung ausgehen, Recht ebenso friedensstiftend wie gemeinschaftsbildend angelegt sein musste,[52] war die Wiedergutmachung nach Arndt auch als ein Akt der Versöhnung[53] anzusehen, der die materiellen Sühneregelungen gesellschaftlicher Akzeptanz zuführte.

Die Wiedergutmachung durfte eben nicht zum Anlass einer neuerlichen Spaltung der Gesellschaft werden. Eine derartige Einbindung der Wiedergutmachungsfrage in längerfristige rechts- und staatspolitische Perspektiven der sich demokratisierenden Nachkriegsgesellschaft ignorierte aber letztlich die Realitäten der Nachhaltigkeit der Verfolgungserfahrung. Wenn Arndt beschwörend erklärte, "Demokratie lässt sich nicht befehlen; sie kann nur aus der Selbstbestimmung des Volkes von unten und innen aus eigenem Entschluss erwachsen",[54] so war es zwei Jahre nach dem Zusammenbruch für die Mehrheit der NS-Verfolgten eine offene Frage, ob die deutsche Gesellschaft mit dem Willen zum Wiederaufbau über das Streben nach materieller Sicherheit hinaus auch schon den "Willen zum Wiederaufbau eines echten Rechtes" erkennen ließ und zudem bereit war, aus dem Besatzungsrecht und den "gesund gebliebenen Teilen"[55] des eigenen Rechts eine Grundlage für den Neuaufbau der Rechtsordnung zu finden. Es konnte den NS-Verfolgten, insbesondere den Juden, nicht zugemutet werden, dass die Nachfolgeorganisationen für erbenloses Vermögen unter

deutsche staatliche Aufsicht zu stellen oder die Möglichkeit einzuräumen, die nachgelassenen Vermögenswerte für deutsche Zwecke zu verwenden.

Bei der nur allzu verständlichen beschränkten Vertrauensbereitschaft der NS-Verfolgten in die deutsche Justiz war es eine Illusion der Nachkriegspolitiker zu glauben, den Gerichten könnte die Befugnis erteilt werden, statt der Rückerstattung nach Billigkeitsgründen einen Geldausgleich anzuordnen. Diese im Länderratsentwurf der Justiz zugestandene Option hätte, wie Walter Schwarz rückblickend bemerkte,[56] möglicherweise die Rückerstattung als Ganzes aus den Angeln gehoben. Der Vorwurf Otto Küsters an die amerikanische Militärbehörden, den deutschen Regierungen die Chancen für die Verwirklichung der Rückerstattung in einem deutschen Gesetz aus der Hand geschlagen zu haben,[57] war sowohl aufgrund der eben keineswegs gering einzustufenden materiellen Differenzen als auch aufgrund des Unwillens der süddeutschen Regierungen, die politische Verantwortung für ein Gesetz zu übernehmen, das unter anderem die später erlassenen Regelungen zum erbenlosen Vermögen enthielt, nicht angebracht.

Nach Auffassung der VVN folgte aus dem Charakter der Verfolgungsschäden als "politische Verbrechen des Staates" zwangsläufig eine staatsverpflichtende Wiedergutmachung, die eine Aufgabe der staatlichen Verwaltung sein musste. Diese Verpflichtung erforderte nicht nur die Errichtung einer eigenständigen Wiedergutmachungsbehörde, sondern prinzipiell auch die interzonale Durchführung der Wiedergutmachung.[58] Zuständigkeitskonflikte oder das Abweisen von Verfolgtenansprüchen bei Wiedergutmachungsfällen, die über Länder- und Zonengrenzen hinausgriffen, ließen sich nach Ansicht der Verfolgtenvereinigung nur auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen vermeiden, die aufeinander abgestimmt waren und deshalb einheitlich in sämtlichen Besatzungszonen wirksam werden konnten.[59] Es war nicht hinzunehmen, wie der für die Wiedergutmachung im nordrhein-westfälischen Innenministerium zuständige Ministerialdirigent Marcel Frenkel anmerkte, dass die Koordinierung der laufenden Gesetzesarbeit weitgehend unabgestimmt von der privaten Initiative der Sachbearbeiter in den verschiedenen Regierungen abhing. Durch die mehr oder weniger zufällige Zusammenarbeit war, so der zum Vorsitzenden des Unterausschusses für Wiedergutmachung im gesamtdeutschen Rat der VVN gewählte Kommunist, auf die laufende Gesetzgebung nur eine geringe Einflussnahme zu erwarten.[60] Frenkel war der Auffassung, dass der Gedanken an eine einheitliche Regelung der Wiedergutmachung in Deutschland generell aufgegeben werden musste, nachdem entsprechende, bis zu fertigen Entwürfen gediehene Gesetzesvorhaben in der sowjetisch besetzten Zone und in Berlin vorlagen. Für die wichtigen Punkte der Wiedergutmachung sollten aber zumindest einheitliche Richtlinien aufgestellt werden, die zu gegebener Zeit dem Alliierten Kontrollrat oder den jeweiligen Militärregierungen zuzuleiten waren.[61]

Die unter Frenkels Leitung im März 1948 zusammengetretene Juristenkonferenz der VVN stellte in ihren allgemeinen Grundsätzen zur gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung indessen die Forderung auf, im Interesse der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rechtseinheit die Angleichung der in den einzelnen Besatzungszonen noch zu erlassenden Vorschriften anzustreben.[62] D.h. die Wiedergutmachung musste nach den Vorstellungen der NS-Verfolgten nach wie vor auf der Grundlage einer einheitlichen Gesetzgebung für ganz

Deutschland erfolgen, wobei ihren Organisationen vor der Abfassung der Gesetze ein Recht auf Anhörung obligatorisch einzuräumen war.[63] Die Juristenkonferenz erkannte im Prinzip die durch die bereits bestehende Gesetzgebung bzw. die laufende Gesetzesvorhaben der Militärbehörden erfolgte Zweiteilung der Wiedergutmachung in "Rückerstattung und allgemeine Wiedergutmachung"[64] bzw. in "Rückerstattung und Entschädigung"[65] an. Während die Rückerstattung, soweit sie sich auf vorhandene Gegenstände bezog, alsbald durchführbar erschien, unterstützte der spätere Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland Hendrik George van Dam den eingeschlagenen Weg. Bei der allgemeinen Wiedergutmachung war man schließlich auf die Konkursmasse des Dritten Reiches angewiesen, so dass sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehen ließ, "ob und inwieweit" eine Entschädigung erfolgen konnte.[66] Die Regelung der Rückerstattungsfragen sollte sich auf die bereits erlassenen Vorschriften der amerikanischen Besatzungszone stützen und eine Überschneidung mit den Rechtsnormen der einzelnen Zonen möglichst vermieden.

Mit der Befürwortung der Rückerstattung als "Bestandteil der gesamten Wiedergutmachung", welche die Verfolgtenvereinigung im März 1947 noch in einer unabdingbaren Verknüpfung mit der "Gesamtdurchführung" eines Wiedergutmachungsgesetzes sah,[67] brachte sich die VVN in einen offensichtlichen Widerspruch mit ihrer gesamtdeutschen Orientierung, denn die gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der sowjetisch besetzten Zone ließen wenig Möglichkeiten für die Rückgabe von Vermögenswerten, insbesondere wenn hierunter arisierte Gewerbebetriebe und größere Kapitalvermögen fielen. Dabei wurde in den Reihen der Verfolgtenorganisation gerade betont, dass die Wiedergutmachung nicht durch Kompromisse kompromittiert werden durfte. Folglich mussten Trennungen zwischen den Forderungen der materiell Geschädigten und derjenigen Verfolgten, die aus weltanschaulichen Gründen "nur ihrer Freiheit beraubt" worden waren, abgelehnt werden.

Die prinzipielle Verknüpfung von Rückerstattung und Entschädigung war nach Auffassung von Franz Heitgres nur insofern zu relativieren, als die Wiedergutmachung nicht unbedingt nach dem vergangenen Besitz zu entscheiden war,[68] sondern im Wege der Einzelfallregelung jeweilig für die "Möglichkeit einer neuen Lebensexistenz" gesorgt werden musste. Die Beschränkung der Wiedergutmachung auf Restitutionsmaßnahmen hätte hingegen die überwiegende Mehrzahl der politisch Verfolgten, die in den meisten Fällen keine Rückerstattungsansprüche anmelden konnten, nicht aus ihrer sozialen Notlage befreit. Die Rechtsforderungen der rassisch Verfolgten und der Widerstandsbewegung, urteilte Heitgres, sind "gemeinsame Interessen", so dass die Verfolgtenvereinigung sowohl die Einheit dieser Forderungen in der Öffentlichkeit zu vertreten und gemeinsam durchzusetzen hatte. Wenn Heitgres allerdings in diesem Zusammenhang vom "notwendigen Interessenausgleich unter den Geschädigten"[69] oder etwa im Hinblick auf die angeregte vorläufige Zurückstellung der berechtigten Forderungen einzelner nicht wunschgemäß geförderter Beamten den vom inneren Interessenausgleich als "Erziehungsaufgabe der Wiedergutmachungsgesetzgebung und -ausführung"[70] sprach, dann drängt sich doch der Eindruck auf, dass die nach außen zu vertretende Kompromisslosigkeit in der Wiedergutmachungsfrage durch die solidarische Vermittlung der unterschiedlichen Ansprüche der NS-Verfolgten erkauft werden sollte. Der

Wiedergutmachungsgedanke wäre auf diese Weise einer Dialektik unterworfen worden, die es nicht mehr zuließ, eine Gemeinsamkeit der Verfolgteninteressen praktisch zu vermitteln.

Der Mitte Mai 1948 der Öffentlichkeit vorgelegte sowjetzonale Gesetzentwurf "über die Rechtsstellung der Verfolgten des Naziregimes (VdN-Gesetz)"[71] enthielt detaillierte vermögensrechtliche Rückerstattungsregelungen. Dabei war das Zentralsekretariat der SED nach der im April erfolgten Sozialisierung der bisher unter Zwangsverwaltung stehenden Unternehmen entschlossen, weder das in Volkseigentum übergegangene und zu öffentlichen Zwecken verwandte jüdische Vermögen zurückzuerstatten noch die Restitution überhaupt als einen Gegenstand der Wiedergutmachung zu betrachten.[72] Schon bei den im Sommer und Herbst 1947 stattfindenden Arbeitstagungen der Abteilung Arbeit und Sozialfürsorge des Zentralsekretariats der SED, an der führende jüdische Vertreter der ostdeutschen bzw. Berliner VVN wie Heinz Galinski und Julius Meyer teilnahmen, hatte die Einheitspartei deutlich gemacht, dass große Millionenvermögen und Betriebe nicht an rassisch Verfolgte zurückgegeben werden sollten, sondern allenfalls mit besonderen Regelungen und Unterstützungen zu rechnen war.

Im November 1946 hatte sich ein führender Verfolgtenvertreter wie Carl Raddatz noch für eine Wiedergutmachungsverpflichtung sowohl den ausländischen Völkern als auch den aus rassischen Gründen Verfolgten gegenüber ausgesprochen und dabei ausdrücklich deren "ungeheure materielle Verluste" erwähnt. Die Rückgabe größerer Vermögenswerte betrachtete er allerdings als gegenstandslos, solange es nicht gelungen war, "die Existenzfrage der vielen ehemals selbständigen Leute"[73] zu regeln. Nur wenige Monate später unterstützten einzelne Vertreter der rassisch Verfolgten wie das Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde Dresdens Leon Löwenkopf unterdessen die restitutionsverweigernden Zielsetzungen der SED.[74] Die VVN der sowjetisch besetzten Zone distanzierte sich mit der erwarteten Konsequenz von der Restitutionsgesetzgebung der amerikanischen und französischen Militärregierung.

Der Hauptreferent in der Abteilung Landespolitik des Zentralsekretariats Leo Zuckermann erkannte in bemerkenswerter Schärfe den grundlegenden Unterschied zwischen der politischen und rassischen Verfolgung unter dem Nationalsozialismus, d.h. hier die Beseitigung eines politischen Gegners im Innern, dort die Ausrottung einer nationalen Minderheit, und unterstützte aufgrund dieser strukturellen Differenz die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Wiedergutmachung.[75] Die nach dem amerikanischen Restitutionsgesetz eingeräumten Ansprüche lehnte Zuckermann im Falle der Emigranten indessen ebenso ab wie er sich dagegen aussprach, erbenloses Eigentum an eine von der Militärregierung zu ernennende Nachfolgeorganisation zu übergeben.[76] Nach Zuckermanns Meinung sollten die Individualansprüche der Emigranten in ein Kollektivanspruch des jüdischen Volkes umgewandelt werden, welchen allein der nach den Beschlüssen der UN zu errichtende jüdische Staat wahrzunehmen hatte. Für die in Deutschland verbliebenen Juden und die zurückkehrenden Flüchtlinge erkannte Zuckermann hingegen das Recht auf Rückgabe des geraubten Vermögens an, soweit dieses ermittelbar war, und unterstützte den Anspruch auf Schadensersatz für das in Verlust geratene Eigentum sowie auf soziale und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen.[77]

Die praktische Umsetzung dieses Anspruchs in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone erläuterte Zuckermann bei der Vorlage des Entwurfs zum VdN-Gesetz mit der Bemerkung, dass die Regelungen "zur Wiedergutmachung der vom Nazismus begangenen Vermögensschäden im Rahmen der in diesen Ländern sich entwickelnden demokratischen Ordnung"[78] erfolgten. Auf weitere Erörterungen ließ sich Zuckermann nicht ein, da er sich als jüdischer Altkommunist und Westemigrant, vor allem aber durch seinen 1947 erfolgten Beitritt zur Jüdischen Gemeinde Berlins, den er als ausdrückliches Zeichen der Solidarität mit den rassisch Verfolgten verstanden wissen wollte, in einer exponierten Lage befand.[79] Der Gesetzentwurf nahm in konsequenter Umsetzung des von der SED eingeschlagenen Weges sämtliche Vermögensgegenstände, "die in Volkseigentum übergegangen oder sonst wie nach dem 8. Mai 1945 für einen öffentlichen Zweck enteignet oder an ein öffentliches Unternehmen veräußert oder einem öffentlichen Unternehmen zugewendet worden sind",[80] von der Rückerstattung aus.

Ungeachtet des Widerspruchs zu der offiziellen gesamtdeutschen Orientierung der VVN in der Wiedergutmachungsfrage hatte sich Fritz Beyling, zu dieser Zeit Vorsitzender der VVN in Sachsen-Anhalt, auf der Tagung des Interzonalen Beirats in Hamburg Mitte Dezember 1947 gegen eine Rückerstattung ausgesprochen, die als eine "kaufmännische Ultimoverpflichtung" aufgefasst wurde, deren man sich einer "alpdruckartigen Last" entledigte. Der spätere Generalsekretär der ostdeutschen VVN distanzierte sich unter Hinweis auf ihren Charakter als Militärverordnungen von den Restitutionsgesetzen der Westzonen. "Es geht nicht an", rechtfertigte Beyling die sowjetzonalen Wiedergutmachungsziele, "dass - noch dazu bei geringer Liquidationsmasse - ein Gläubiger seine Gesamtforderung erfüllt bekommt, während die übrigen leer ausgehen".[81] Wie auf diesem Weg mit dem Restitutionsverfahren eine "rasche und vollständige Wiedergutmachung"[82] erfolgen sollte, konnten die NS-Verfolgten in den westlichen Besatzungszonen nicht nachvollziehen. Solange die Wiedergutmachung über ihre ökonomische, juristische und politische Bedeutung hinaus eine "ethische Frage"[83] war, ließ sich ihre massive materielle Beschneidung kaum als "Akt der politischen Solidarität des Volkes" verstehen, wie Leo Zuckermann den Entwurf zum VdN-Gesetz charakterisierte.[84] Was mochte es daher verwundern, wenn der Interzonale Beirat die auf der Frankfurter Tagung gefundene Kompromisslinie beibehielt und sich für "eine umfassende Restitution und Entschädigung"[85] aussprach.

3. Teilhabeansprüche der NS-Verfolgten und verfahrensrechtliche Probleme

Mochte die Wiedergutmachung dem natürlichen Rechtsempfinden und damit dem Gebot der Menschlichkeit entsprechen, die Ansprüche der NS-Verfolgten eher öffentlich-rechtlichen als zivilrechtlichen Charakter haben, derartige Einordnungen halfen bei der verfahrensrechtlichen Bewältigung der Wiedergutmachung nicht weiter. Vor allem der bei Heitgres geäußerte Wunsch, die Wiedergutmachung lediglich als Verwaltungsaufgabe zu vollziehen,[86] die zwar die Hilfe sonstiger staatlicher Organe in Anspruch nehmen konnte, aber auf die Vollziehung besonderer Vorschriften, wie beispielsweise der Zivilprozessordnung, verzichten sollte, fand weder in den unter dem Besatzungsregime erlassenen Gesetzen noch in der späteren Entschädigungsgesetzgebung der Bundesrepublik eine Entsprechung. Auf die Unterscheidung zwischen dem öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Charakter der Verfolgtenansprüche angesprochen, bemerkte der ehemalige Staatsbeauftragte für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden und geschäftsführende Vorsitzende der Konferenz der Wiedergutmachungsbehörden in der Bundesrepublik später lapidar, man solle auf diese Distinktion keine Denkkraft vergeuden. Es war ohne Zweifel davon auszugehen, so Otto Küster, "dass es sich systematisch um Ansprüche aus Amtsunrecht handelt, und auch im absoluten Fürstenstaat hatte die Obrigkeit insoweit Recht vor dem ordentlichen Gericht zu nehmen".[87] Küster begrüßte es folglich, dass bereits die Wiedergutmachungsgesetze der amerikanischen Besatzungszone die Rückerstattung und Entschädigung an die Zivilgerichtsbarkeit übergeben hatte[88] und sich die Gesetzgebung der Bundesrepublik, bei allen kritischen Vorbehalten gegen die Unsicherheiten der späteren Verfahrensvorschriften in der grundsätzlichen Anschauung, diesem Vorbild anschloss.

Bei der "zivilrechtlichen Wiedergutmachung"[89] reichte zwar im Fall der Rückerstattung ebenso wenig das Bürgerliche Recht als materielle Rechtsgrundlage aus noch entsprachen seine Formen für das streitige Verfahren nach der Zivilprozessordnung bzw. das nichtstreitige Verfahren nach dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit den konkreten Aufgaben der Rückerstattung, aber dessen ungeachtet wurden bereits mit dem Erlass des Rückerstattungsgesetzes in der amerikanischen Besatzungszone Verfahrensvorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. grundlegende Gedanken der Zivilprozessordnung in den Rückerstattungsverfahren angewandt.[90]

Konkurrierende Vorschriften wie die in der Zivilprozessordnung vorgesehene Möglichkeit der Verfahrenswiederaufnahme, welche die Freiwillige Gerichtsbarkeit nicht vorsah, wurden jedoch erst spät durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgehoben.[91] Eine Frage, der die NS-Verfolgten besondere Aufmerksamkeit schenkten, war das Problem der richterlichen Befangenheit. Die Erneuerung der deutschen Justiz gehörte nach ihrer Ansicht zu den wesentlichen Bestandteilen der Demokratisierung in Deutschland. Der demokratische Wandel der postdiktatorischen Gesellschaft verlangte daher Richter und Staatsanwälte, die "völlig

unbelastet" von einer Teilnahme am Justizunrecht des NS-Regimes und auch in den Jahren der Weimarer Republik nicht einer antidemokratischen Rechtspraxis gefolgt waren.[92] Soweit personelle Lücken in der Justiz und Verwaltung vorhanden oder noch im Entstehen waren, sollte diese nach den Vorstellungen der NS-Verfolgten durch "überzeugte Demokraten" geschlossen werden.

Außerdem vertrat man die Auffassung, dass die Rechtsprechung durch ein bürgerliches Element zu ergänzen war, indem die Teilnahme von Laienrichtern nach den Vorschlägen der politischen Parteien und Gewerkschaften ermöglicht wurde. Zur langfristigen Absicherung einer demokratisierenden Erneuerung der Justiz musste überdies die Ausbildung des akademischen Nachwuchses reformiert und die juristischen Fakultäten der Universitäten in personeller Hinsicht einem grundsätzlichen Wandel unterworfen werden. Trotz der prinzipiellen Unabhängigkeit der Gerichte wollten die NS-Verfolgten nicht auf eine Parteinahme der Justiz für die Demokratie verzichten.[93] Die Skepsis der Opfer gegenüber der deutschen Justiz wurde durch Verfahrensvorschriften, die ausdrücklich Befangenheitsregelungen ausschlossen, kaum gemildert. Die nach dem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuführende Rückerstattung verschloss den NS-Verfolgten die Möglichkeit, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.[94] Die Rechtsprechung zur Wiedergutmachung monierte solange nicht das Fehlen einer Befangenheitsklausel, bis das Bundesverfassungsgericht in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre die entsprechende Vorschrift des Gesetzes zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zur Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten für rechtsunwirksam erklärte.[95]

Die einheitlichen Regelungen in der amerikanischen Besatzungszone schufen für den "Prozess der rechtlichen Neuordnung im Wege der Rückerstattung"[96] de facto ein eigenes Rückerstattungsverfahren mit Ausschließlichkeitscharakter, das fast unverändert von den beiden anderen Rückerstattungsgesetzen in den Westzonen übernommen wurde. Das gerichtliche Verfahren war dreistufig angelegt. Zunächst entschieden die Wiedergutmachungskammern der Landgerichte als Tatsacheninstanzen, während als Beschwerdeinstanzen die Wiedergutmachungssenate der Oberlandesgerichte fungierten. In der dritten Instanz entschied ein alliierter Nachprüfungsausschuss. Diese zunächst in den Ländern der amerikanischen Zone als "Board of Review" eingeführte Instanz, die nach der deutschen Kritik an ihrer mangelnden Justizförmigkeit, durch den "Court of Restitution Appeals" in Nürnberg abgelöst wurde, war befugt, sämtliche Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nachzuprüfen.

Ähnlich wie der in der britischen Besatzungszone errichtet "Board of Review" fungierte der Court of Restitution als Revisionsinstanz bei Entscheidungen der Oberlandesgerichte, er konnte aber auch im Wege der "Sprungrevision" bei Urteilen der Wiedergutmachungskammern der Landgerichte angerufen werden.[97] Die dem deutschen Verfahrensrecht unbekannte Sprungrevision konnte wegen Befangenheit der Wiedergutmachungskammer, dem Vorliegen ungenügenden Beweismaterials oder dem Missbrauch freien Ermessens durch den Richter der Wiedergutmachungskammer angerufen werden.

In der britischen Zone wurde die Sprungrevision nicht von bestimmten Revisionsgründen abhängig gemacht. Die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags hing bei übereinstimmenden Urteilen der ersten und zweiten Instanz allerdings von der Entscheidung des Wiedergutmachungssenats oder des Board of Review selbst ab.[98] Für die NS-Verfolgten bestand in allen drei Instanzen kein Anwaltszwang. Mit dieser Regelung wollten die Besatzungsbehörden verhindern, dass die Anwaltskosten möglicherweise die Wahrnehmung von Ansprüchen verhinderten.[99] Verfahrensvorschriften wie die direkte Revision bei der Nachprüfungsinstanz dienten dem gleichen Ziel.

Zudem herrschte nicht nur unter den NS-Verfolgten, sondern auch auf Seiten der Militärregierung Skepsis, ob die deutsche Justiz unvoreingenommen und ohne Ermessensmissbrauch urteilte. Die Einrichtung eines besonderen Verfahrenszuges für die Rückerstattung und später auch für die Entschädigung sollte zumindest dem Anspruch der Alliierten nach eine ebenso rasche und vollständige wie elastische und unbürokratische Ausführung der Wiedergutmachung gewährleisten, die nicht zuletzt die Beweisnot der NS-Verfolgten berücksichtigte. Zu diesem Zweck wurde dem gerichtlichen Verfahren eine Schiedsinstanz vorgeschoben.

Schon der bayrische Staatskommissar Auerbach war davon ausgegangen, dass die zügige Abwicklung der Rückerstattung von der Einigkeit der Parteien abhing. Im Einverständnis mit dem Präsidenten des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung hatte Auerbach schon im November 1946 einen Aufruf an die bayrische Bevölkerung erlassen, ein "Zeichen des guten Willens und der Abkehr von nationalsozialistischen Methoden"[100] zu setzen, indem noch vor der gesetzlichen Regelung mit der Anmeldung rückerstattungspflichtigen Eigentums begonnen wurde. Das Güte- oder Schiedsverfahren konnte nach Auerbachs Ansicht "Ausgleich und Frieden" schaffen, sobald man den Rückerstattungspflichtigen die Rückgabe erleichterte.[101] Und in der Tat bestätigte die hohe Vergleichsquote der Wiedergutmachungsämter, vor allem in der amerikanischen Besatzungszone, diese Annahme, während sich die Erwartung einer zügigen Abwicklung nicht erfüllte. Die Wartezeiten in den oberen Instanzen betrugen häufig mehrere Jahre, so dass diese, wie Walter Schwarz die statistische Auswertung der Rückerstattung resümierte, prohibitiv wirkte und die Parteien häufig auf Kosten ihrer Rechte zum Vergleich zwang.[102]

Da sich die Militärbehörden die Ernennung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz vorbehielten sowie die Einzelheiten der Verfahrensordnung ihrer alleinigen Kompetenz unterwarfen, folglich die höchste Gerichtsbarkeit in Rückerstattungssachen nicht in den Händen der deutschen Justiz lag, sprach die zeitgenössische Rechtskritik mit einiger Erbitterung von der Errichtung eines dem deutschen Verfahrensrecht unbekannten "Geheimgerichts".[103] Adolf Arndt sah die Besatzungsmacht völkerrechtlich zwar berechtigt, den Vollzug von Gerichtsentscheidungen zu hemmen. Sie durfte die Gerichte nach seiner Meinung aber weder zu einer Entscheidung anweisen noch selbst in der Sache urteilen, wenn dem Board of Review die rechtsprechende Gewalt zustehen sollte. Wurde der Board jedoch als Verwaltungsbehörde angesehen, mithin weisungsabhängig, wäre die Unabhängigkeit der Rechtspflege aufgehoben worden.[104]

Durch die Einrichtung der Nachprüfungsinstanz als unabhängiger und ständiger Gerichtshof, der auf der Grundlage des Rückerstattungsgesetzes in einem formellen Verfahren unter Anhörung der Beteiligten entschied, war diese Gefahr freilich gebannt. Aus der Sicht der NS-Verfolgten bedeuteten die alliierten Nachprüfungsinstanzen, ungeachtet der Auslegungsprobleme und der häufig fehlenden Einheitlichkeit der Rechtsprechung, eine gewisse Rückversicherung gegenüber der deutschen Justiz. Aufgrund ihrer Verstrickung mit dem NS-Regime brachten die Opfer der Justiz nur schwerlich das Vertrauen entgegen, allgemein der Aufgabe nachzukommen, für den Rechtsfrieden in der postdiktatorischen Gesellschaft zu sorgen.

In ähnlicher Weise wie die NS-Verfolgtenorganisationen forderten die internationalen jüdischen Organisationen bei der rechtlichen Grundlegung der Rückerstattung in der amerikanischen Besatzungszone ein Verfahren, bei dem die Gerichtsinstanzen unter wesentlicher Teilnahme der betroffenen NS-Verfolgten entscheiden sollten. Vor allem die im Komitee zusammengeschlossenen Verbände äußerten Vorbehalte gegen die Besetzung der Restitutionsgerichte mit deutschen Richtern, nicht minder gegen die paritätische Zusammensetzung einer obersten deutsch-alliierten Rückerstattungsinstanz.[105] Da die jüdischen Organisationen mit einem "Rückerstattungswiderwillen" der deutschen Bevölkerung rechneten, war die allgemeine Kontrolle der Restitution durch die Alliierten unabdingbar, eine deutschen Versicherung über die Unantastbarkeit der Verfolgtenrechte erschien ihnen in keinem Fall ausreichend.

Das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung sah für die Schiedsinstanz keine Teilhabe von NS-Verfolgten vor. Die Wiedergutmachungsämter gaben dem Anspruch eines Opfers statt, wenn die gütliche Einigung zum Erfolg geführt hatte. Erst auf der Ebene des gerichtlichen Verfahrens, das im Falle des Scheiterns der Güteverhandlungen wirksam wurde, war eine direkte Teilnahme der NS-Verfolgten vorgesehen. Von den Mitgliedern der aus einem Vorsitzenden Berufsrichter und zwei Beisitzern bestehenden Wiedergutmachungskammern sollte ein Richter aus dem Kreis der "aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft" Verfolgten kommen.[106] Die Einbindung der Opfer in die Gerichtsverfahren war demnach nicht obligatorisch,[107] wie es von den NS-Verfolgten gefordert worden war.

Im August 1951 wurde den Verfolgtenorganisationen die Vertretung und Beratung der Anspruchsberechtigten in Rückerstattungsverfahren eingeräumt. Die von der Militärregierung im britischen Kontrollgebiet "zugelassenen Organisationen" durften "geeignete Beauftrage, welche die Voraussetzungen zur Zulassung bei den Gerichten der Zone erfüllten oder die vor dem 30. Januar 1933 bei einem deutschen Gericht zugelassen und anschließend aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden waren, den Auftrag zur Rechtsberatung in Rückerstattungsangelegenheiten erteilen. Es wurde ihnen die Möglichkeit eröffnete, die Wiedergutmachungsberechtigten vor den zuständigen Behörden zu vertreten, auf deren Veranlassung Maßnahmen zur Durchführung von Vereinbarungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden treffen oder außergerichtlich tätig zu werden, um die Interessen der anspruchsberechtigten Verfolgten zu schützen und zu fördern.[108]

Von dieser Möglichkeit machten die Verfolgtenorganisationen im Interesse der Opfer häufig Gebrauch, etwa um die in Vergleichen entwickelten Vereinbarungen auf ihre rechtliche Grundlage hin zu überprüfen.[109] Die Nachprüfung- bzw. Berufungsinstanz im Rückerstattungsverfahren, der Board of Review bzw. der Court of Restitution Appeals setzte sich nur aus amerikanischen Richtern zusammen.[110] Die Möglichkeit des Restitution-Court, Personen oder Organisationen als "amicus curiae" zu den Verhandlungen des Gerichts zuzulassen, diente nur der Absicht, den Richtern sachkundigen Beistand in Tat- und Rechtsfragen zu geben,[111] nicht dem Verlangen nach direkter Teilhabe der betroffenen Opfer. Das Rückerstattungsgesetz der britischen Besatzungszone sowie die für das westliche Berlin geltende Rückerstattungsverordnung übernahmen die "Soll-Vorschrift" des amerikanischen Gesetzes nicht mehr.[112]

Die Wiedergutmachungsgesetzgebung der französisch besetzten Zone, die in nicht unproblematischer Weise dem inneren französischen Recht zur Aufhebung der diskriminierenden Rechtsakte des mit dem Nationalsozialismus kollaborierenden Vichy-Regimes folgte, kannte kein vorgeschaltetes Schiedsverfahren, sondern nur ein gerichtliches Verfahren, das unmittelbar mit der Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts begann. Im Gegensatz zu den Regelungen der amerikanischen Zone schrieb die französische Restitutionsordnung bindend die Besetzung er ersten Instanz mit einem Angehörigen der Verfolgten des Nationalsozialismus vor. Einer der neben dem vorsitzenden Richter bestellten Beisitzer der Restitutionskammern musste also Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sein. Auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten wurde er vom Justizminister des Landes bestimmt.[113]

Diese Vorschrift kam den Wiedergutmachungsansprüchen der NS-Verfolgten entschieden entgegen, so dass zahlreiche Entscheidungen der ersten Instanz im Geltungsgebiet der französischen Rückerstattungsverordnung die Tendenz erkennen ließen, den Gedanken der Wiedergutmachung zu bejahen.[114] Für die weiteren Instanzen, den Oberlandesgerichten und dem im Dezember 1950 eingerichteten, aus fünf nebenamtlich tätigen Richtern bestehende "Cour Superieure pour les restitutions", von denen bereits zwei der deutschen Justiz angehören mussten,[115] war eine parallele Regelung zugunsten der NS-Verfolgten nicht vorgesehen.

Das erste zoneneinheitliche Entschädigungsgesetz im Nachkriegsdeutschland übernahm für die Besetzung der Wiedergutmachungskammern die Soll-Vorschrift des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes.[116] Erst die in den einzelnen Ländern des US-Kontrollgebiets erlassenen Zuständigkeits- und Verfahrensordnungen bestimmten, dass ein Kammermitglied Verfolgter des Nationalsozialismus sein musste.[117] Die spätere Bundesgesetzgebung kehrte zu den vom Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Militärregierung beschrittenen Weg einer Soll-Vorschrift zurück.[118] In dem von Otto Küster mitverfassten Kommentar wurde diese Regelung als "Mittelweg" charakterisiert, den der Gesetzgeber nicht aus Furcht vor dem mangelnden Wiedergutmachungswillen derjenigen Richter eingeschlagen hatte, die nicht dem Kreis der Verfolgten angehörten, sondern aus der Erkenntnis, dass die zum Opferkreis zählenden Personen in der Regel "die Tatsachen der Vergangenheit genauer in Erinnerung"[119] hatten, wie es wirklich gewesen war.

Viktor Grimpe, vormaliger Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im nordrhein-westfälischen Innenministerium, nannte als weiteren Grund, dass in der ersten Instanz nur Tatsachen geklärt werden mussten, während in den höheren Instanzen im wesentlichen Rechtsfragen zu entscheiden waren.[120] Grimpe hielt es nichtsdestotrotz für zweckmäßig, wenn die für die Entschädigungskammern der Landgerichte vorgesehene Regelung auch bei den höheren Gerichten Berücksichtigung fand. Schließlich konnte die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse der Verfolgungszeit aus eigenem Erleben bei Entscheidungen, die "abseits der üblichen Jurisdiktion" lagen, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Diese zwischen instrumentalisierender Selbstkontrolle und aufrichtigem Wiedergutmachungswillen schwankenden Begründungen konnten die Verfolgten des Nationalsozialismus nicht zufrieden stellen. Es war ihre allgemeine Ansicht, dass der Gesetzgeber in der Fürsorge für einen umfassenden Rechtsschutz der Opfer versagt hatte. Die mangelnde Rücksichtnahme auf die Wiedergutmachungsansprüche der NS-Verfolgten hatte bekanntlich in Bayern frühzeitig zur Einrichtung des aus Vertretern der Landesparteien zusammengesetzten Landesausschuss der politisch Verfolgten und zunächst auch zur Bildung eines parallelen, aus Vertretern sämtlicher jüdischen Organisationen bestehenden Ausschuss für die rassisch Verfolgten geführt. Mit diesen Beratungsgremien, die in den übrigen Besatzungszonen keine Nachahmung fanden, war den NS-Verfolgten neben ihren eigenen Zusammenschlüssen ein Forum gegeben, dass ihre Erfahrungen bei der Gesetzgebung und dessen praktischer Umsetzung unmittelbar geltend machen konnte. Es hätte nahegelegen, den Verfolgtenorganisationen bei den bundesgesetzlichen Regelungen in ähnlicher Form eine Beratungs- und Vertretungsfunktion einzuräumen.

Die Vorschriften der Entschädigungsgesetze über die Teilnahme der Opfer an der Rechtsprechung empfanden die Verfolgten nicht nur aufgrund ihres Sollcharakters als unzulänglich, sondern sie maßen diesen Bestimmungen auch keine praktische Bedeutung bei. Die deutsche Richterschaft war nach ihrer Meinung weitgehend in das nationalsozialistische Regime verstrickt und folglich besaß, mit Ausnahme der rassisch Verfolgten, ein zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehörender Richter "absoluten Seltenheitswert".[121]

Die NS-Verfolgten hatten es als eine selbstverständliche Würdigung ihrer Ansprüche angesehen, die Gerichte mehrheitlich nicht mit Berufsjuristen, sondern mit Betroffenen zu besetzen, so dass die Rechtsprechung stets durch die Lebenserfahrung der unmittelbar an der Wiedergutmachung interessierten Menschen ergänzt worden wäre.[122] Der Gesetzgeber hätte zumindest die nahegelegene Möglichkeit nutzen können, den Verfolgten, analog zu den Regelungen auf den Gebieten der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, einen hinreichenden Rechtsschutz zu gewähren, indem sie sich vor den Entschädigungsgerichten durch ihre Organisationen vertreten lassen konnten. Dieses Versäumnis bestätigte den NS-Verfolgten die Stellung der Wiedergutmachung als "Stiefkind" der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie, wie der ehemalige Ostberliner Kammergerichtspräsident und zweite Vorsitzende der VVN Hans Freund[123] bemerkte, der nach seiner Flucht in den Westen Vorstandsmitglied des BVN in Berlin wurde.

In den frühen Jahren der Bundesrepublik rissen die Beschwerden und Anklagen der NS-Verfolgten über den mangelnden Willen der Länderverwaltungen an der Ausführung der Entschädigung[124] und eine wiedergutmachungsunwillige Justiz[125] nicht ab. Nicht zufällig entwickelten die NS-Verfolgtenorganisationen in dieser Situation die noch später zu erörternde Forderung, einen Sonderbeauftragten bzw. Bundeskommissar für die Wiedergutmachung zu ernennen,[126] während die sensibilisierte politische Öffentlichkeit bei der späteren Novellierung des ersten Bundesentschädigungsgesetzes darauf drängte, in den Regelungen zu den Entschädigungsgerichten ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass die Besetzung der Kammern "dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen"[127] hatte.

Anmerkungen zum fünften Kapitel

[1] Ein datiertes Exemplar der Richtlinien in BAB-SAPMO, DY 57 K 12/5. Später veröffentlicht unter dem Titel "Wer ist Opfer des Faschismus?" Richtlinien für die Ausgabe der Ausweise, in: 2 Jahre Hauptausschuss, S. 19. Die erst am 4. Dezember 1946 von der Provinzialregierung Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Richtlinien sind abgedruckt bei Kessler/Peter, OdF-Betreuungsstellen, S. 75-80. Die Berliner Richtlinien wurden am 14. Januar 1947, geringfügig modifiziert, als Richtlinien der Anerkennung von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der sowjetisch besetzten Zone legalisiert. Vgl. Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 112.

[2] Vgl. Interview von Ottomar Geschke, 25. Juli 1946. BAB-SAPMO, DY 54/V 277/1/45, Bl. 22.

[3] Der Text der Anerkennungsrichtlinien im Folgenden nach 2 Jahre Hauptausschuss, S. 20.

[4] A.a.O., S. 21.

[5] A.a.O., S. 19 f.

[6] A.a.O., S. 20.

[7] A.a.O., S. 21 f.

[8] A.a.O., S. 22.

[9] A.a.O., S. 23.

[10] Im Hinblick auf die Entschädigungsproblematik vgl. Aufarbeitung der Vergangenheit. Mitgliederversammlung 1986, in: Mahnung, 33 (1986), 6, S. 1. Goldberg, Die Herausforderungen der Gegenwart, in: Mahnung, 39 (1992)), 6, S. 1.

[11] Schreiben Löfflers an den leitenden Magistratsdirektor Fritz Geisthardt vom 12. April 1950. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 391. Löffler war Referatsleiter des nach der Spaltung in West-Berlin eingerichteten Hauptamtes "politisch, rassisch und religiös Verfolgter" (PrV) innerhalb der Abteilung Sozialwesen.

[12] Rundschreiben Nr. 31/46 des Hauptausschusses vom 12. Dezember 1946. LAB, Rep. 260, Nr. 9465. Schröter, Nichts ist vergessen, S. 143, übersieht, dass mit den Opfern der Nürnberger Gesetzgebung nur die ausgegrenzten rassisch Verfolgten bezeichnet wurden, so dass bei ihr der Eindruck entsteht, sämtliche Gruppen der rassisch Verfolgten unterlagen einer restriktiven Anerkennungspraxis.

[13] Schreiben Löfflers an Magistratsdirektor Geisthardt vom 12. April 1950. Bericht der Stadträtin Lüders an Oberbürgermeister Reuter vom 20. April 1950. LAB, Rep. 8, Acc. 741, Nr. 391. Zur Praxis in Sachsen-Anhalt vgl. das Rundschreiben der Abteilung OdF vom 4. Dezember 1947. Auszugsweiser Abdruck in: Kessler/Peter, OdF-Betreuungsstellen, S. 100 f.

[14] Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 111.

[15] Notiz Carl Radlauers vom 5. April 1949. GDW/AdVO, H IV-1. Nach einer Übersicht des Hauptausschusses vom 31. Mai 1948 waren in Berlin zu diesem Zeitpunkt 20070 anerkannte Opfer des Faschismus registriert, wodurch die Angaben Radlauers bestätigt werden. Vgl. Schröter, Nichts ist vergessen, S. 153.

[16] Notiz Carl Radlauers vom 5. April 1949. GDW/AdVO, H IV-1. Die Zahlen des Hauptprüfungsamtes zu den anerkannten Opfern des Faschismus in den Westberliner Bezirken in Tab. 2 im Stat. Anhang.

[17] Vgl. Tab. 1 im Stat. Anhang.

[18] Bericht Henning, Tagung des Kreisausschusses Leipzig, 8. Dezember 1945. BAB-SAPMO, DY 54, V 277/2/42, Protokoll, S. 13 f. Vgl. dazu weiter oben.

[19] A.a.O., S. 14.

[20] Kessler/Peter, Wiedergutmachung, S. 43.

[21] Kessler/Peter, OdF-Betreuungsstellen, S. 15.

[22] Wer ist Opfer des Faschismus, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 14. Juli 1946.

[23] Pechel, "Opfer des Antifaschismus", in: Der Tagesspiegel, Nr. 144, Ausgabe vom 23. Juni 1946. Ders., Berlin, in: ders., Deutsche Gegenwart. Aufsätze und Vorträge 1945-1952, Darmstadt-Berlin 1953, S. 51.

[24] Wer ist Opfer des Faschismus?, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 14. Juli 1946.

[25] Ebenda.

[26] Nochmals Opfer des Faschismus, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 20. August 1946. Vgl. auch Rudolf Pechel, "Opfer des Antifaschismus", in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 23. Juni 1946.

[27] Vgl. hierzu Féaux, Unrecht, S. 36 ff.

[28] Vgl. Ernst Lörcher, Aussprache-Woche der VVN vom 28. September bis 5. Oktober 1947, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 12, S. 5.

[29] Lastenausgleich für Verfolgte beraten, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 22, S. 4. Vgl. auch die Grundforderungen der VVN bei Auerbach, Entschädigungsgesetz und unsere Stellung zum Lastenausgleich, in: A.a.O., S. 1-3, hier S. 3. Abdruck einer Rede, die Auerbach am 19. August 1948 in der Münchener Groß-Küche vor NS-Verfolgten hielt. Auerbach gab allerdings den Gedanken nicht auf, die Verantwortlichen der nationalsozialistischen Diktatur mit ihrem Vermögen zur Wiedergutmachung und gleichzeitig die unter dem NS-Regime erzielten "zusätzlichen Gewinne" zum Lastenausgleich heranzuziehen.

[30] Siehe § 39, Abs. 1 USEG. Wilden/ Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 112 f. Vgl. dazu Goschler, Wiedergutmachung, S.142 f.

[31] Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, 1949, S. 205. Vgl. dazu Féaux, Unrecht, S. 44 f. Pawlita, Wiedergutmachung, S. 231 f.

[32] § 31, Abs. 4, Soforthilfegesetz. Dazu die unter dem Titel "Das Soforthilfegesetz und die politisch Verfolgten" veröffentlichte Stellungnahme des bayerischen Landesausschusses in: MLVB, 3 (1949), Nr. 34, S. 2.

[33] Féaux, Unrecht, S. 44.

[34] K.R. Grossmann, Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung, Frankfurt/M.-Berlin 1967, S. 16.

[35] Blessin, Wiedergutmachung, Bad Godesberg 1960, S. 58.

[36] Zum Verfolgungsschicksals Arndts vgl. Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. Die Begründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie, Bonn 1991, S. 53 ff.

[37] Deutscher Bundestag, 229. Sitzung, 11. September 1952. StBDBT, 1. WP, Bd. 12, S. 10435.

[38] Beispielhaft MLVB, 3 (1949), Nr. 29, S. 1.

[39] Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 92 ff. Zu den Einzelheiten der Entwicklung der Wiedergutmachungsgesetzgebung siehe weiter unten.

[40] Siehe Thomas Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 118-138, hier S. 120.

[41] So Goschler, Wiedergutmachung, S. 92.

[42] Vgl. a.a.O., S. 99 ff.

[43] Dazu Schwarz, Rückerstattung, S. 44 ff. Goschler, Wiedergutmachung., S. 114 ff.

[44] Vgl. Erich Roßmann, Ein Leben für Sozialismus und Demokratie, Stuttgart-Tübingen 1946, S. 63 ff. M. d. R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-1945. Eine biographische Dokumentation, hrsg. von M. Schumacher, Düsseldorf 1991, S. 1107 f.

[45] Siehe dazu, auch im folgenden Schwarz, Rückerstattung, S. 49 ff. Zu den Verhandlungen der US-Regierung mit den jüdischen Organisationen vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 111 ff.

[46] Presseerklärung vom 11. November 1947. Veröffentlicht unter dem Titel Rückerstattung auf Befehl, in: Wirtschaftszeitung, Ausgabe vom 14. November 1947.

[47] Zitate nach Arndt, Rückerstattungs-Gesetz, S. 161.

[48] Eingehender dazu unten Kapitel 6.

[49] Arndt, Rückerstattungs-Gesetz, S. 161.

[50] A.a.O., S. 163 f. Arndts Kritik richtete sich in dieser Hinsicht gegen die Regelungen der Artikel 17 und 27 USREG.

[51] Zu Arndts Rechtsdenken im Zusammenhang mit der verfassungspolitischen Neuordnung der Nachkriegszeit siehe Gosewinkel, Arndt, S. 77 ff., sowie in der Auseinandersetzung mit den konkreten Problemen strafrechtlicher Ahndung und Sühne nationalsozialistischen Unrechts ebenda, S. 97 ff.

[52] Arndt, Rechtsdenken in unserer Zeit. Positivismus und Naturrecht. Ein Vortrag, Tübingen 1955, S. 8.

[53] Dazu auch Gosewinkel, Arndt, S. 232 ff.

[54] Arndt, Internationales Staatsrecht, in: SJZ, 2 (1947), Nr. 3/4, Sp. 217-219, hier Sp. 219.

[55] Siehe die kritisch resümierende Nachfrage bei Walter Roemer, Wiederaufbau des Rechts, Sp. 95. Roemer war als Ministerialrat im bayrischen Justizministerium maßgeblich an den Arbeiten des süddeutschen Länderrats zur Rückerstattungsgesetzgebung beteiligt. Später wechselte er als Ministerialdirektor in das Bundesjustizministerium und leitete hier die Abteilung für öffentliches Recht.

[56] Schwarz, Rückerstattung, S. 57.

[57] Küster, Rückerstattung auf Befehl, in: Wirtschaftszeitung, Ausgabe vom 14. November 1947. Vgl. auch ders., Deutsche Wiedergutmachung betrachtet Ende 1957, in: Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart, Bd. 2, S. 861-887, hier S. 865 f.

[58] Franz Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947), S. 10-14, hier S. 11. Auerbach, Referat, in: A.a.O., S. 14. Das Protokoll der Konferenz und ein Exemplar der als Manuskript gedruckten Publikation in: BAB-SAPMO, DY 57 K 62/12.

[59] Vgl. die Entschließung der Länderkonferenz "Zur Wiedergutmachung in Deutschland", in: A.a.O., S. 23.

[60] Féaux, Unrecht, S. 36.

[61] Einladungsschreiben Frenkels zur Vorkonferenz in Düsseldorf, 12. Februar 1948. GDW/AdVO, H V-2.

[62] Tagungsbericht, in: Informationsdienst des Pressedienstes der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, 1 (1948), 24, S. 1-7, hier S 1. Die Konferenz fand vom 20. bis 22. März 1948 im Gästehaus der Stadt Frankfurt am Main in Schönberg/Ts. statt. Zeitungsbericht in Frankfurter Rundschau, Nr. 35, Ausgabe vom 23. März 1948.

[63] Entschließung der Juristen-Konferenz der VVN, 22. März 1948. Abschrift in GDW/AdVO, H V-3. Siehe auch MLVB, 2 (1948), Nr. 19, S. 6.

[64] Tagungsbericht, S. 2.

[65] Entschließung der Juristen-Konferenz der VVN, 22. März 1948. Abschrift in GDW/AdVO, H V-3.

[66] Tagungsbericht, S. 2.

[67] Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 11.

[68] Heitgres nannte drei Wiedergutmachungstatbestände: Freiheitsberaubung und Schäden an Leben und Gesundheit, Schädigungen auf dem Gebiet der beruflichen Existenz sowie Entzug von Geschäfts- und Wohnräumen und schließlich Eigentumsentzug und Vermögensschädigungen. A.a.O., S. 12.

[69] Die vorangegangenen Zitate nach Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 10 f.

[70] A.a.O., S. 12.

[71] Abdruck in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 2-4. Vgl. dazu Leo Zuckermann, Die Bedeutung des VdN-Gesetzes, in: A.a.O., S. 1. Die von Goschler vertretene These, die DDR brauchte in der Gründungsphase der beiden deutschen Staaten hinsichtlich der Wiedergutmachung einen Vergleich nicht zu scheuen, ist nicht haltbar. Vgl. Goschler, Paternalismus und Verweigerung - Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdisch Verfolgte des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1993), S. 93-117, hier S. 99. Ähnlich auch Timm, Der Streit um Restitution und Wiedergutmachung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Babylon, 7 (1992), H. 10/11, S. 125-138, hier S. 136. Kritisch dagegen Illichman, DDR und die Juden, S. 50 ff. Hölscher, NS-Verfolgte im antifaschistischen Staat, S. 92 ff.

[72] Siehe den am 30. April 1948 an Paul Merker gerichteten Hinweis Leo Zuckermanns über eine seit kurzem angelaufene politische Kampagne, die sich "gegen die politische Konzeption der Wiedergutmachung als solche" richtete. Ferner die Notiz Götz Bergers an Walter Ulbricht und Max Fechner vom 14. Mai 1948. BAB-SAPMO, DY 30 IV 2/2027/31.

[73] Referat Raddatz, Stand unserer Bewegung in Deutschland. Delegiertentagung, 23. November 1946. Protokoll, S. 9. LAB, BPA IV L - 2/15/002.

[74] BAB-SAPMO, DY 30 IV 2/2027/30. Vgl. auch Reuter/Hansel, Das kurze Leben, S. 420 ff.

[75] Leo Zuckermann, Restitution und Wiedergutmachung, in: Die Weltbühne, 3 (1948), Nr. 17, S. 430-432, hier S. 431.

[76] Zu den Problemen des erbenlosen Vermögens und der Nachfolgeorganisation siehe weiter unten.

[77] Zuckermann, Restitution und Wiedergutmachung, S. 432.

[78] Ders., Bedeutung des VdN-Gesetzes, S. 1.

[79] Zur Biographie des später in den Westen geflohenen Zuckermann vgl. Wer war wer, S. 828 f. Zur späteren Selbstkritik Zuckermanns am Wiedergutmachungsgesetz vgl. Jutta Illichmann, DDR und die Juden, S. 73 f.

[80] § 31, Entwurf des VdN-Gesetzes. Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 3.

[81] Fritz Beyling, Wiedergutmachung, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1, S. 6.

[82] So der im § 33 des Entwurfs zum VdN-Gesetz formulierte Anspruch. Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 3.

[83] Grüber, Wiedergutmachung, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 1.

[84] Zuckermann, Bedeutung des VdN-Gesetzes, S. 1.

[85] Resolution zur Wiedergutmachungsfrage der Tagung des Interzonalen Beirats der VVN in Hamburg, 11./12. Dezember 1947. Abdruck in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1, S. 10.

[86] Auf der vom 21.-23. März 1947 in Detmold abgehaltenen Konferenz jüdischer Juristen, an der auf Einladung des Jewish Committee for Relief Abroad die Justizminister und Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone, Vertreter des Zentraljustizamtes und Rechtswissenschaftler aus dem britischen Kontrollgebiet teilnahmen, vertrat der Hamburger Senatsdirektor Loeffler im Gegensatz zum Verhandlungsleiter G. Weis, der für die Entscheidungen in der Wiedergutmachung für den Weg ordentlicher Gerichtsverfahren plädierte, den von Heitgres verfochtenen Standpunkt, dass allein das Verwaltungsverfahren die Wiedergutmachung gewährleiste. Vgl. Wiedergutmachung, in: SJZ, 2 (1948), Nr. 3/4, Sp. 217. S. a. Sinn, Jüdische Politik und Presse in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2014, S. 108 f.

[87] Otto Küster, Systematische Einleitung, S. XXXIII.

[88] Vgl. Art. 93, Ziff. 1, USREG. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 18/19. § 43, USEG. Wilden/ Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 114.

[89] Peich, Wiedergutmachung: Rückerstattung, S. 1.

[90] Vgl. Artikel 67, USREG. Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 14. Dazu Godin/Godin, Rückerstattung, S. 226 ff. Siehe auch Schwarz, Rückerstattung, S. 270.

[91] Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Rückerstattungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung wurde durch Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts zunächst allgemein bejaht, anschließend brachte man indessen die Wiederaufnahmebestimmungen unmittelbar zur Anwendung. Vgl. Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgericht vom 29. September 1966, in: RzW, 18 (1967), S. 66.

[92] Entschließung der Juristen-Konferenz der VVN zur Frage der Erneuerung der deutschen Justiz, 22. März 1948. GDW/AdVO, H V-3.

[93] Heitgres, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, S. 10.

[94] Siehe § 6, Abs. 2, Satz 2, Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[95] Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 8. Februar 1967 sicherten die Vorschriften des Gesetzes zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, unabhängig von der Entscheidung der Frage, ob die Tätigkeit der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrem sachlichen Gehalt nach der Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG zugerechnet werden kann, weder die Neutralität noch die Unparteilichkeit des Richters. Nach Art. 101, Abs. 1, Satz 2 GG musste im System der normativen Vorausbestimmungen des gesetzlichen Richters aber dafür Vorsorge getroffen werden, dass im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bot von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen war oder abgelehnt werden konnte. RzW, 18 (1967), S. 383.

[96] Schwarz, Rückerstattung, S. 262.

[97] Art. 69 USREG in Verbindung mit T. III der Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung. Errichtung eines Board of Review. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Amerikanisches Kontrollgebiet, 1948, Ausgabe K, S. 2.

[98] Art. 63, Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen vom 12. Mai 1949 (BrREG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 21. April 1950. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet, 1949, Nr. 28, S. 1196; 1950, Nr. 19, S. 292. Abdruck des BrREG in Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Britische Zone, G-T, Bl. 8-21, hier Bl. 19.

[99] Siehe dazu Schwarz, Rückerstattung, S. 280 f.

[100] Die neue Zeitung, Ausgabe vom 25. November 1946.

[101] Auerbach, Referat, S. 15.

[102] Schwarz, Rückerstattung, S. 347-358, hier insbesondere S. 355.

[103] Godin/Godin, Rückerstattung, S. 232.

[104] Adolf Arndt, Das Rückerstattungs-Gesetz der amerikanischen Zone, in: NJW, 1 (1947/48), H. 5, S. 161-165, hier S. 165.

[105] Bauer-Hack, Jüdische Wochenzeitung, S. 121 ff. Goschler, Wiedergutmachung, S. 108.

[106] Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 1, Abs. 1, USREG. Frenkel/Auer-bach/Kahn/Zucker-mann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Amerikanische Zone, G-T, Bl. 2 u. 14.

[107] Vgl. die Entscheidung des Court of Restitution vom 16. November 1954. RzW, 6 (1955), S.65.

[108] Verordnung Nr. 233 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. August 1951. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 64, S. 1111.

[109] Vgl. Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 19, S. 4.

[110] Abschnitt II, Ziff. 1, Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung. Errichtung eines Board of Review. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Amerikanisches Kontrollgebiet, 1948, Ausgabe K, S. 1.

[111] Artikel 23, Verfahrensverordnung des Court vom 7. März 1950. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 276.

[112] Artikel 58, BrREG. Artikel 60, Ziff. 2, Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 1949, T. 1, S. 221.

[113] Artikel 12, Abs. 2, FrREVO. Abdruck in: Frenkel/Auerbach/Kahn/Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung, XXIII, Rückerstattung, Französische Zone, G-T, Bl. 4.

[114] Siehe auch die Statistik der in der ersten Instanz endgültig entschiedenen individuellen und Amtsklagen bei Schwarz, Rückerstattung, S. 389.

[115] Artikel 4, Verordnung Nr. 252 über die Errichtung eines Obergerichts für Rückerstattungssachen vom 8. September 1950. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 35, S.603.

[116] § 43, Abs. 2, USEG. Wilden/ Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz, S. 114.

[117] Vgl. Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 746.

[118] § 98, Abs. 2, BEG 1953. § 208, Abs. 3, BEG 1956.

[119] Vgl. Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, S. 746. Ohne Kommentierung dieser Bestimmung der offiziöse Kommentar von Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 1954, S. 375 f.

[120] Viktor Grimpe, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), Siegburg 1953, S. 194.

[121] Hans Freund, Keine Organisationsvertreter vor Entschädigungsgerichten?, in: Mahnung, 3 (1956), Nr. 13, S. 6.

[122] Vgl. auch Féaux, Unrecht, S. 80.

[123] Zu Freund vgl. Ernst Reuß, Berliner Justizgeschichte. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zum strafrechtlichen Justizalltag in Berlin von 1945-1952, dargestellt anhand der Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte (= Berliner Juristische Universitätsschriften. Grundlagen des Rechts, 17), Berlin 2000, S. 188 ff.

[124] Vgl. Stanislaus Burkiczak, Theorie und Praxis, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 19, S. 3. Ernst Fischer, Gefährliche Entwicklung!, in: A.a.O., Nr. 20, S. 1 u. 3. Grundsätzlich im Zusammenhang mit der Kritik am BEG 1953 Küster, Das Gesetz der unsicheren Hand, in: Freiburger Rundbrief, 6 (1953/54), Nr. 21/24, S. 3-9, hier S. 3 f. u. 9. Siehe auch ders., Das andere Grundgesetz, in: Die Gegenwart, 8 (1953), Nr. 10, S. 295-297.

[125] Vgl. Goldberg, Portrait eines Kammergerichtspräsidenten, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 20, S. 2. Ders., Wir fordern Überprüfungsausschuss, in: A.a.O., Nr. 15, S. 3.

[126] Bundestags-Petition des BVN-Berlin in GDW/AdVO, B II-10.

[127] § 208, Abs. 3, BEG 1956. Vorbehalte gegen die Kritik an einer unzulänglichen Praxis der Entschädigungsgerichte bei van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, S. 779 f.

SCHLUSS-KAPITEL

Transformation zwischen Diktatur und Demokratie

Die Realpolitik, der politische Irrtum und das handlungsorientierte Erinnern - die postdiktatorische Gesellschaft und die Verfolgten des Nationalsozialismus

Nach einem Gedanken Ernst Reuters sollte die Erfahrung der Aktualität von Herrschsucht und Gewaltherrschaft in der Gegenwart nicht zum Verlust von Illusionen führen, vielmehr Mut und Kraft zum Handeln geben.[1] Reuter verband das Gedenken mit der handlungsorientierten Perspektive des Widerstands: Erinnernde Einkehr zwang zu der Frage, ob alles getan wurde und stellte an die Zukunft die Forderung, alles zu tun, was getan werden musste. Der Berliner Oberbürgermeister dachte hierbei offensichtlich ebenso an die politische Befindlichkeit der deutschen Nachkriegsgesellschaft wie die besondere Situation der NS-Verfolgten, an den Widerspruch zwischen berechtigten Ansprüchen und den Möglichkeiten ihrer Einlösung unter den gegebenen Verhältnissen der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Was Reuter zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Wiederaufbaus in Berlin einem Interessensverband ehemaliger Berufssoldaten schrieb, der sich mit seinem Verlangen auf "wohlerworbene Rechte" in wenig sensibler Form an einen ehemals politisch Verfolgten des NS-Regimes wandte, dürfte allgemeine Bedeutung für die nachkriegsdeutschen Verhältnisse haben. "Wir können in Berlin alle Probleme", so Reuter in der Gesamtschau des Umbruchs, "nur schrittweise, mühsam und in unbefriedigender Weise lösen. Wir haben kaum den Anfang machen können, um den Menschen zu helfen, die unter den Folgen des nationalsozialistischen Regimes besonders gelitten haben. Ich glaube, dass wir alle sehr viel weiter kommen würden, wenn wir auf beiden Seiten die Schwierigkeiten richtig erkennen würden, unter denen heute der Wiederaufbau zu vollziehen ist. Es war leicht Deutschland zu zerstören, und es ist nicht leicht, Deutschland wieder aufzubauen".[2] Der in neuer politischer Verantwortung Stehende, der die Einlösung wohlerworbener Rechte im Umgestaltungsprozess einer Gesellschaft, die noch keine Demokratie war, für fragwürdig hielt, erkannte in der Erinnerung den Motor neuen Wirkens.[3] Die Überwindung der "muffigen, nationalistischen Atmosphäre" in Deutschland, der "provinziellen Rückständigkeit"[4] seiner Bevölkerung, in welcher auch der Mangel an demokratischem Charakter mitbegründet war, stellte nach Reuter eine Aufgabe dar, die unter Entfaltung und Entwicklung der politischen Ressourcen der Nation nur in einem zusammenwachsenden Europa zu lösen war.[5]

Die Komplexität dieser Aufgabe nach innen wie außen verlangte nicht nur politische Phantasie, sondern sie entfaltete sich für Reuter auch in einem Prozess, in dem der Faktor Zeit, wie der Berliner Oberbürgermeister in einem produktiven Sinne meinte, "eine heilende, versöhnende, aber auch schöpferische Kraft"[6] besaß. Erinnerung sollte sich nicht in der Kon-

templation oder im musealen Bewahren erschöpfen, sich vielmehr kreativ in die Anforderungen der Gegenwart einbringen. Diese Anforderungen waren durchaus eine "Last",[7] wie Reuter feststellte, und durch unbequeme, gefühlsmäßige Reaktionen der Bevölkerung beschwert, der Zustand der Vergangenheitsbewältigung ließ sich indes nicht an den spontanen Äußerungen einer unduldsamen Schlussstrich-Mentalität ablesen, auch nicht an der Differenziertheit des wissenschaftlichen Diskurses zum Nationalsozialismus, sondern nur an der Konkretion der Demokratisierung. Die verändernde Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft der Diktatur, die an den Einzelnen als Forderung herangetragen wurde, verlangte - was auch seitens der ehemals Verfolgten akzeptiert werden musste - ein eigenständiges, "nicht von oben her oktroyiertes"[8] Verstehen.

Der als leitender Beamter im hessischen Staatsministerium maßgeblich an der Ausarbeitung des Befreiungsgesetzes mitwirkende Adolf Arndt hatte in seiner Auseinandersetzung mit der Kritik der Evangelischen Kirche an der Entnazifizierungspolitik eine ähnliche Position vertreten. "Nationalsozialismus und Militarismus müssen um unser selbst willen und von uns selbst innerlich überwunden werden", bemerkte der vom Gedanken der inneren Befriedung der postdiktatorischen Ordnung getragene Sozialdemokrat. "Eine Aufgabe", so Arndt, "die uns keine Armee von außen und keine Militärregierung von oben abnehmen kann".[9] Kogon sprach vom Versuch der Selbstorientierung,[10] wohlwissend, dass demokratische Organisationsformen, ihre rasche Installierung und Durchbildung allein nicht für Änderung sorgten, zumal die Parteien als wesentliche Institute der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie gar nicht in der Lage waren, die Gesellschaft als Ganzes in das politische Leben einzubeziehen. Besinnung war notwendig, konnte aber, wie Kogon meinte, nicht einfach eingehämmert werden - das wäre nicht nur unpolitisch und obendrein undemokratisch, sondern würde nach der "Schocktherapie" des Frühjahrs 1945 auch weniger zur Einsicht als zur Verhärtung führen. Insofern brauchte die Konstituierung einer lebendigen Demokratie Zeit und praktische Übung.

Reuters Appell wandte sich gegen ein in der Sozialdemokratie verbreitetes Bild des Volkes, das noch unter der moralischen Zersetzung des Nationalsozialismus litt und aus Mangel an politischer Vorstellungskraft und Kurzsichtigkeit, wie Kurt Schumacher nach Kriegsende bemerkte,[11] Warnungen der politischen Kritik nicht ernstgenommen, sich die Kontrolle der Regierung hatte entziehen lassen und durch die Bejahung eines den Menschen deformierenden Systems mitschuldig an der Herrschaft des diktatorischen Regimes geworden war. "Führungsnotwendigkeit" als Konsequenz gegenüber dem Volk, wie Hermann Brill schon vor dem Krieg postulierte,[12] konnte indessen nicht zur konstitutiven Maxime des gesellschaftspolitischen Umbruchs werden. Die Demokratisierung zielte nicht nur auf ein gestaltendes Prinzip für die staatliche Ordnung ab oder bot sich lediglich als Leitbild für den Aufbau des gesamten gesellschaftlichen Lebens an, sie erschöpfte sich ebenso wenig in der Gewährung von Rechten, sondern musste den Menschen zur Wahrnehmung seiner Freiheit befähigen.

Reuter wusste, wie er zum 13. Jahrestag der sogenannten "Reichskristallnacht" in einer Rundfunkrede verdeutlichte, dass die geistigen Wirkungen des Nationalsozialismus, die durch die vollständige Missachtung der Idee des Rechts und der Menschlichkeit seitens des

diktatorischen Regimes ausgelöst wurde, noch das Bewusstsein der Deutschen prägte und es daher zu einer der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben gehörte, die Spuren totalitären und rassistischen Denkens zu beseitigen.[13] Die Überwindung dieses Defizits konnte jedoch nicht durch den Hass angetrieben werden, der Erfolg hing vielmehr von der praktisch umzusetzenden Erkenntnis ab, dass Mitmenschlichkeit und Solidarität Voraussetzungen der inneren Umkehr waren. Die Geduld der Politik und der Intelligenz gegenüber der Reaktion der Bevölkerung stellte für Reuter ein notwendiges Korrelat zu deren Zielsicherheit und Festigkeit dar.[14] Kogon warnte vor einem flachen "Optimismus der Selbsttäuschung",[15] der sich, gelegentlich gepaart mit einer viel zu massiven und daher letztlich schädlichen Pauschalkritik, von der Wirklichkeit wegmanövrierte, wenn er nicht anerkennen wollte, dass sich Besinnung und notwendige Einsicht, losgelöst aus der Isolierung in der Schuldfrage, erst in einem längeren Erkenntnisprozess in den breiten Schichten des Volkes durchsetzen konnte, mit dem in Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Hinterlassenschaft die besondere Verpflichtung einer "deutschen Aufgabe"[16] in der Gegenwart allgemeine Akzeptanz fand.

Reuter, der ehemals politisch Verfolgte und sozialistische Emigrant, wollte mit seiner Aufforderung die intellektuellen Eliten daran erinnern, ihr Misstrauen gegen das Volk nicht in ein autoritäres Politikverständnis münden zu lassen. In der als "Lebensform" verstandenen Demokratie,[17] die eine durch das Volk und mit dem Volk[18] bestimmte Form politischer Verfassung darstellte, durfte anstelle des in tatsächlicher Selbstverantwortung und in mitgestaltender Perspektive agierenden Bürgers[19] nicht ein beargwöhntes und subordiniertes Staatsbürgertum geschaffen werden. Auch wenn jene mit weitreichenden Kenntnissen und reagierendem Gewissen ausgestattete Minderheit, wie Kogon bemerkte, in bitterer Trauer um "das besudelte und entwertete Deutschtum"[20] unglücklich sein mochte. Die Ablehnung der "Autorität als das maßgebende politische Prinzip"[21] forderte daher auch von den Entscheidungsträgern in Staat und Parlament eine Offenheit gegenüber dem Bürger, die diesen nicht in opportunistischer Weise entweder der politischen Apathie oder der unzulässigen außerparlamentarischen Einflussnahme zieh, sondern welche die an den Einzelnen herangetragene Aufforderung zur demokratischen Persönlichkeitsbildung auch zur eigenen Handlungsmaxime machte und anstelle autoritär-moralischer Maßregelungen, die letztlich auf regierungskonformes Verhalten zielten, den Dialog mit dem Bürger in der Erkenntnis suchte, dass die gesellschaftliche Meinungsbildung als konstitutives Element in die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen werden musste.

Die Frage war nur, wieweit die Kompromissbereitschaft der versöhnenden Geduld reichen durfte: Sollten, zugunsten der gesellschaftlichen Integration, die Wiedergutmachungsansprüche der ehemals Verfolgten gegenüber den Forderungen der Kriegsgeschädigten weniger exponiert werden? Sollte die in derselben Funktion auf den Weg gebrachte Amnestie auch nationalsozialistische Gewaltverbrechen einschließen, so dass es möglicherweise zu einer "Delegitimierung der Verfolgung von NS-Straftaten"[22] kam? Sollte die Rehabilitierung des belasteten Beamtentums soweit gehen, dass ehemalige Parteimitglieder der NSDAP in höchste Regierungs- und Verwaltungsämter einrücken konnten? Die NS-Verfolgten mussten viel Geduld aufbringen, um nach einer Periode

vielfältiger Erinnerungskultur in den vierziger Jahren politische Kompromisse zu ertragen, welche die junge bundesdeutsche Demokratie zugunsten ihrer inneren Stabilität einging.

Unter den ehemals politisch Verfolgten herrschte weitgehende Übereinstimmung, dass die Demokratisierung nicht mit einem Prozess der Verfolgung der Mitläufer und kleinen Parteigenossen einhergehen sollte. Die "Eroberung der Menschen für die Demokratie"[23] war an das Ziel der ganz persönlichen Einkehr und Umkehr des Einzelnen geknüpft, der einmal mit der nationalsozialistischen Bewegung in Verbindung gestanden hatte. Als Eugen Kogon im Juli 1947 ein Resümee der ersten Etappe der Entnazifizierung zog, konkretisierte er den verbreiteten Gedanken der individuellen Umkehr in seiner praktischen Beziehung zur alliierten Säuberungspolitik. Dass sich die politische Säuberung weniger als Denazifizierung denn als Renazifizierung erwiesen hatte, lag nach Kogons Auffassung sowohl an den formellen Ermittlungskriterien der Mitgliedschaft in der NSDAP,[24] ihren Untergliederungen oder in verwandten Organisationen sowie, insbesondere im Hinblick auf eine Abrechnung mit den tragenden, an Verbrechen beteiligten Personen des NS-Regimes, an der sozial viel zu weit ausgedehnten Anlage der politischen Maßnahme als auch an der Ansicht der Militärregierungen, das "Volk als verderbte Einheit"[25] zu behandeln. Unter der Last der Schuldfrage, so Kogon, war das Bewusstsein der Verantwortlichkeit bei den meisten Deutschen verloren gegangen.

Das Befreiungsgesetz und die Spruchkammerverfahren sollten zwar die in Unrecht und Unordnung mündenden Säuberungsaktionen der Militäradministration ablösen, indem der Einzelfall soweit wie möglich einer rechtlichen Prozedur unterworfen wurde, aber die parteipolitische Instrumentalisierung der Verfahren sorgte für eine weitere Ausdehnung der Grundlagen, da nun die politisch Verantwortlichen der Weimarer Zeit für Mitläufertum und Anpassung unter dem Nationalsozialismus einbezogen wurden. Kogon spielte auf den Fall des liberalen württemberg-badischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier (DVP) an, der von einem Namensvetter, dem öffentlichen Kläger Karl Franz Maier, Rechtsanwalt und Lizenzträger der einflussreichen "Stuttgarter Zeitung", angeklagt worden war, weil er als vormaliger Reichstagsabgeordneter der DDP dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt und damit den Nationalsozialismus wesentlich gefördert hatte.[26] Die Aufsehen erregende Anklage popularisierte ebenso die politische Fragwürdigkeit der Massenentnazifizierung wie sie die ungerechte Behandlung der Mitläuferfälle verdeutlichte.

Das Rechtskollegium des Länderrats erklärte in einem Gutachten, dass die Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft begriffsnotwendig den Willen hierzu voraussetzte, was bei der in einer Zwangslage gegebenen Zustimmung der demokratischen Parteien zum Ermächtigungsgesetz nicht anzunehmen sei, und widersprach mit dieser Auslegung des Befreiungsgesetzes (Art.2) indessen dem an objektiven Kriterien orientierten Entnazifizierungsverständnis der Militärbehörden.[27] Für Kogon gehörten weder die Mitläufer im Sinne einer höheren Gerechtigkeit zu den Schuldigen, da sie möglicherweise nur der Politik gefolgt waren, welche die eigentliche Verantwortung für den politischen Irrtum trug, noch die Politiker selbst, weil sie für sich auch das Recht zu irren in Anspruch nehmen konnten. Verbrechen zu begehen oder an ihnen teilzunehmen - auch nur durch Duldung - beinhaltete Schuld. Daneben bedingte die Fahrlässigkeit Schuld, wenngleich von geringerer und anderer Art als Verbrechen oder Ver-

brechensteilnahme. Adolf Arndt antwortete auf die rechtsstaatliche Kritik am Befreiungsgesetz mit einem überlieferten Wort des heiligen Franziskus von Assisi, das Barmherzigkeit gegen die Wölfe als Grausamkeit gegen die Schafe interpretierte.[28] Wenn die postdiktatorische Ordnung Verantwortung für die innere Befriedung der Gesellschaft verlangte, die nur von allen gemeinsam getragen werden konnte, so gehörte nach Arndt zu ihren Voraussetzungen ebenso Großzügigkeit gegenüber der Mehrheit der Mitläufer wie Härte gegenüber der Minderheit der Belasteten, der Aktivisten des Nationalsozialismus. Der politische Irrtum hingegen war, soweit Handeln durch Erfahrungen bzw. über Erkenntnis von Folgen begründet war, "Voraussetzung echter Demokratie"[29] und damit auch für die Grundlagen der Umerziehungspolitik.

Eine Weiterführung der Entnazifizierung konnte sich Kogon nur unter einer strikten Beschränkung der Befreiungsgesetze auf jene Deutschen vorstellen, die politische Verbrechen oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime krimineller Handlungen verdächtig waren.[30] D.h. die Arbeit der Gerichte, Spruchkammern, Prüfungs- und Säuberungsausschüsse sollte sich allein auf die Gruppen der hauptschuldigen Aktivisten und der politisch Belasteten beschränken. Gegenüber den übrigen Belasteten war insbesondere das Beschäftigungsverbot aufzuheben, wenn auch ohne den Anspruch auf Wiedereinsetzung in "Rechte", die nach dem 30. Januar 1933 entstanden waren. Den formal belastet erscheinenden Oppositionellen wollte Kogon nach eingehender Prüfung des Einzelfalls einen Anspruch auf Wiedergutmachung einräumen. Gegen Minderbelastete und Mitläufer sollte ohne besonderes Verfahren ein "genereller Sühnebescheid" ergehen. Sie waren zu freiwilligen Wiedergutmachungsleistungen der vom Nationalsozialismus heraufbeschworenen Folgen aufzufordern, an denen sie sich aus irgendwelchen nichtoppositionellen Gründen beteiligt hatten.

Die Sühne sollte vorwiegend in Sachgüterabgaben für die hinterbliebenen Opfer der NS-Diktatur, für die Unterbringung wie Versorgung der Flüchtlinge oder Ausgewiesenen und nur ausnahmsweise in Form von Geldzahlungen erfolgen. Die Entscheidung über die Wiederbeschäftigung von ehemaligen Nationalsozialisten wollte Kogon den ebenso fachlich zuständigen wie politisch geschulten Berufsvertrauensleuten übergeben, die sich in ihrer Urteilsfindung nicht allein auf die Vergangenheit eines Menschen beziehen, sondern ebenso die "Gesamtheit seiner Qualitäten" und die Bedeutung einer Person für die Zukunft berücksichtigen sollten. Ein einmaliger Reintegrationsakt kam für Kogon allerdings nicht in Frage: Wer sich fahrlässig verhalten, als konjunkturell gesinnt oder schlichtweg als dumm erwiesen hatte, konnte nicht erwarten, dass über die Folgen früheren Verhaltens hinweggesehen wurde. Die Wiedereingliederung war insofern auch eine Frage der Bewährung, die von der Öffentlichkeit - nicht zuletzt auch hinsichtlich der Politiker und Beamten - kritisch geprüft werden musste. Ähnlich hatte Johannes R. Becher im Rahmen der Vorbereitungen eines ersten deutschen Schriftstellerkongresses nach Kriegsende erklärt, dass belasteten Literaten, die nunmehr von ihrem Irrtum überzeugt waren, "eine Chance"[31] gegeben werden sollte. Schuld und Verantwortlichkeit waren nur individualisierend zu prüfen, wenngleich sich die Schriftsteller als Teil einer intellektuellen Elite einer schärferen Beurteilung stellen mussten als andere Mitläufer.[32]

Mit der Aufhebung des Beschäftigungsverbots für Mitläufer sah Kogon eine zweite Etappe der Entnazifizierung anbrechen, die er für die wichtigere hielt, da sie mit der Aufgabe verbunden war, das Volk vom Nationalsozialismus und Militarismus zu befreien. Der gesellschaftliche Wandel konnte nicht in der Weise vor sich gehen, dass man Millionen von Menschen einfach ausklammerte und sich selbst überließ. Man musste ihre Existenz wahrnehmen und in die Demokratie einbinden - weniger werbend als sachlich annehmend. "Wer zeigt, dass er gelernt hat - in selbstverständlicher, nüchterner, unpathetischer Bewährung -", fasste Kogon seine Gedanken zum Mitläufertum zusammen, "der gehört zu uns: zur kämpfenden Gemeinschaft der weiter irrenden, aber um ein System bemühten Menschen, in dem das Recht auf politischen Irrtum nicht mit Schuld verknüpft zu sein braucht. Nur wirkliche Demokratie ist positive Befreiung".[33]

Nicht vorstellbar war für Kogon hingegen, was die Kritiker seiner "Irrtumsthese" ebenso übersehen wie sie Kogon vornehmlich als linken Christdemokraten, nicht aber als ehemals politisch Verfolgten des NS-Regimes wahrnehmen,[34] dass ehemalige Nationalsozialisten mit Aufhebung des Beschäftigungsverbots in "Führungspositionen im eigentlichen Sinne" einrückten. Diese Möglichkeit sollte ihnen erst nach gründlicher Bewährung, "wenn durch bewiesene Leistung kein Zweifel mehr an ihrer demokratischen Untadeligkeit"[35] bestand, eingeräumt werden. Dabei konnte es sich nur um eine einmalige Möglichkeit handeln, wer sie politisch missbrauchte, sollte ohne jede weitere Rücksicht endgültig aus seiner Stellung entfernt werden.

Die kaum zu ignorierenden Anmerkungen eines führenden Vertreters der politisch Verfolgten trafen in Opferkreisen nicht auf ungeteilte Zustimmung. Der Landesausschuss der politisch Verfolgten in Bayern wandte sich vor allem gegen einen unkritischen Umgang mit dem Mitläufertum. Der im bayerischen Staatsministerium mit der Entnazifizierung beauftragte Minister Alfred Loritz, drängte als Vorsitzender der - eine tradierte Mittelstandspolitik vertretenden - Wirtschaftlichen Aufbauvereinigung (WAV) aus wahltaktischen Erwägungen auf eine Entpolitisierung der Spruchkammerverfahren. Loritz prangerte durchaus öffentlichkeitswirksam das Missverhältnis zwischen nicht entnazifizierten Politikern, die unter anderem dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt hatten, und kleinen Parteigenossen, die trotz der geringen Tragweite ihres Einsatzes für den Nationalsozialismus während der Wartezeit auf ihr Verfahren von der Berufsausübung ausgeschlossen wurden.[36] Nach Ansicht des Staatsministers hatte sich die große Masse der Mitläufer unter dem Nationalsozialismus in einer Zwangslage befunden, durch die sie geradezu in die NSDAP hineingetrieben worden waren. Gegen eine solche Relativierung des Mitläufertums erklärte der Landesausschuss, es sollte nicht vergessen werden, dass sich nach der Machtübernahme Millionen Deutscher um die Aufnahme in die Partei bemüht hatten und diese infolge des nicht zu bewältigenden Andrangs eine längere Aufnahmesperre verhängen musste. Selbst mit der nur formalen Mitgliedschaft hatte man aber nach Meinung des Landesausschusses Schuld gegenüber den wirklichen Opfern des Gewaltregimes auf sich geladen. Die politisch Verfolgten begrüßten die Absicht von Loritz, die Hauptschuldigen zu bestrafen. Sie zeigten jedoch kein Verständnis dafür, wenn aus propagandistischen Gründen "aus Mitläufern eines verbrecherischen Systems Opfer des Systems"[37] gemacht wurden.

Abgestuft nach dem Anteil ihrer Schuld mussten, so der Landesausschuss, alle ehemaligen Anhänger des Nationalsozialismus zur Wiedergutmachung und zum Wiederaufbau herangezogen werden.

Zeigte sich in der Kritik der Entnazifizierungspraxis nach außen eine einheitliche Haltung der NS-Verfolgten, so ist doch zu bezweifeln, dass über die Ziele der Entnazifizierung Einigkeit herrschte. Jeanette Wolff konnte sich eine Demokratisierung ohne umfassende politische Säuberung kaum vorstellen. "Solange noch ehemalige Nationalsozialisten, Kriegsgewinnler und Reaktionäre irgendwie im öffentlichen Leben in Deutschland eine Rolle spielen, sind wir nicht in der Lage, eine wirkliche Demokratie aufzubauen. Solange noch Attentate auf Spruchkammern verübt werden, jüdische Friedhöfe geschändet werden und deutsche Richter die Schandtaten von Nationalsozialisten, auch die Morde an jüdischen Mitbürgern, damit entschuldigen, dass die Täter ja Befehlsempfänger gewesen wären, ist der alte Geist noch wach. Wir haben alles daran zu setzen, diese Zustände zu ändern, und zwar dadurch zu ändern, dass wir...aktiv bemüht sind, die Überreste aus jener Zeit zu bekämpfen und unschädlich zu machen", so die politisch temperamentvolle, jedoch keineswegs mit den noch weitergehenden Forderungen der Kommunisten konform gehende Stellungnahme der Sozialdemokratin,[38] die im August 1947 noch zum Vorstand der Berliner VVN gehörte.

Die maximale Forderung der Kommunisten, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit erst dann ziehen zu können, "wenn alle Hauptverantwortlichen der Nazityrannei, seien es Politiker, Industrielle, Militärs oder Junker unschädlich gemacht und für alle Zeiten gehindert sind, sich jemals wieder als politischer Machtfaktor zu entwickeln", wie sie vom vormaligen bayerischen Sonderminister Heinrich Schmitt vertreten wurde,[39] der nach seiner Verurteilung durch den Volksgerichtshof im Jahre 1935 als politisch Verfolgter bis zum Kriegsende in Haft gehalten worden war, sprach gegen die Durchführung individueller Verfahren und traf schon aus diesem Grund auf allgemeine Akzeptanz unter den NS-Verfolgten. In der Formel nach einer endgültigen Beseitigung der Hauptverantwortlichen als politischer Machtfaktor schwang der ökonomistische Faschismusbegriff der Kommunisten mit, d.h. eine Vorstellung von politischer Säuberung, die an eine sozialökonomische Transformation gebunden blieb und sich mit Bodenreform, Enteignung und Verstaatlichung der großen Industriebetriebe "formal als nachgeholte Revolution von 1918"[40] erweisen musste. Ein sozialstrukturelles Entnazifizierungskonzept widersprach jedoch der unter den NS-Verfolgten weit verbreiteten Forderung nach einer Sühne individueller Schuld, die politisch auf eine personelle Säuberung des öffentlichen Lebens von Belasteten abgestellt war, ohne dass sie mit einer politisch-programmatischen, auf Umgestaltung drängende Sicht der sozialen Ursachen des Nationalsozialismus verbunden war.

Anfang September 1947 wiesen 34 Münchner Spruchkammervorsitzende und öffentliche Kläger, die angesichts der parteipolitischen Instrumentalisierung der Entnazifizierung mit ihrem Rücktritt drohten, Kogons Maxime vom Irrtum als falsch zurück, da der politische Irrtum allenfalls als mildernder Umstand, niemals aber als Entschuldigung anerkannt werden konnte. Sie hielten darüber hinaus eine Trennung von Schuld und Gesinnung für problematisch, weil schließlich nationalsozialistische Einstellungen und Haltungen den Boden für die verhängnisvolle Entwicklung bereiteten. Insofern waren die Sühneleistungen nicht nur eine

Forderung gegenüber der aktiven politischen Tätigkeit für das NS-Regime, sondern auch gegenüber der politischen Ignoranz und der politischen Charakterlosigkeit. Zudem bedeuteten sie einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber den aktiven Gegnern des Nationalsozialismus, die in der Nachkriegsgesellschaft physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt waren.[41] In der von der bayerischen Staatskanzlei gewünschten Konkretisierung ihrer Forderungen präzisierten die Verfahrenskritiker ihre Ansicht dahingehend, dass die Unterstützung des Nationalsozialismus nicht als Irrtum entschuldbar sei. Spätestens nach dem Röhm-Putsch war der Verlust der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland nicht zu übersehen, insofern musste jede Gesinnung, die das NS-Regime weiterhin unterstützt hatte, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Kritik an einer Verharmlosung des Mitläufertums, welche überdies kaum mit dem Kogonschen Gedanken der Bewährung in der Demokratisierung zu vereinbaren war, machte zunehmend unter den ehemals Verfolgten einer großzügigeren Haltung gegenüber den sogenannten kleinen Parteigenossen Platz. Grundlage der Verfahren, so die Sozialdemokratin Jeanette Wolf, musste eine wirkliche Entnazifizierung sein, d.h. "das Unschädlichmachen der Aktivisten und die sogenannte Rehabilitierung der Mitläufer".[42] Diese veränderte Einstellung war zunächst weniger Ausdruck eines programmatischen Richtungswechsels als eine Reaktion auf die enttäuschende Praxis der Entnazifizierung. Der Landesrat der VVN in Bayern fasste Anfang März 1948 den Beschluss, aus der Erfahrung einer falschen Auslegung des Befreiungsgesetzes, die zur Verurteilung und Amtsentfernung zahlreicher ehemaliger kleiner Parteigenossen geführt hatte, während Hauptschuldige ungestraft geblieben waren, sämtliche Mitglieder mit sofortiger Wirkung von ihrer Funktion als Vorsitzende, Beisitzer oder Kläger in Entnazifizierungsverfahren zu entbinden.[43] Die ehemals Verfolgten glaubten es schon dem Andenken der Opfer der Gewaltherrschaft schuldig zu sein, sich Verfahren zu entziehen, die verantwortliche Haupttäter entlasteten. Andere Landesverbände folgten dem bayerischen Beispiel. Dieser Schritt wurde durch Entscheidungen des Länderrats der amerikanischen Zone beschleunigt, die im März 1948 entscheidende Erleichterungen für die bisher zurückgestellten Verfahren - insbesondere also auch für die noch internierten Hauptschuldigen und die in Freiheit befindlichen Nutznießer.[44]

Der Landesvorstand der hessischen VVN sah nach wie vor die Notwendigkeit, die Spitzen der Verwaltung, Wirtschaft und Kultur von jenen Belasteten zu säubern, die das NS-Regime aktiv unterstützt und aus ihm Nutzen gezogen hatte. Durch die Entnazifizierungspraxis waren über Jahre kleine Parteigenossen und Mitläufer Spruchkammerverfahren unterworfen sowie die Sühne- bzw. Strafbestimmungen auf sie angewandt worden, während nunmehr in Verfahren gegen schuldig Belastete nicht dieselben Handhaben zur Verfügung standen, die bislang gegen die weniger Belasteten Anwendung gefunden hatten.[45] Diese Entwicklung stellte für die hessische VVN die Ziele der politischen Säuberung auf den Kopf. Der Landesvorstand empfahl deshalb den Mitgliedern der Verfolgtenorganisation, dem Beispiel der Verbände Bayerns und Württemberg-Badens zu folgen und die weitere Mitarbeit in den Spruch- und Berufungskammern einzustellen.

Während der im Februar 1950 geführten Bundestagsdebatte über die Anträge der Rechtsliberalen[46] und der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei[47] über eine bundesgesetzliche Ein-

stellung der Entnazifizierung[48] schätzte Fritz Erler, der sich als junger Funktionär der Sozialistischen Arbeiterjugend der Widerstandsgruppe Neu Beginnen angeschlossen hatte und nach seiner Verhaftung im Jahre 1938 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, die Mitläufer als "große Masse jener individuell wirklich harmlosen Personen ein",[49] die sich keiner Schuld bewusst waren und es nahezu als Verfolgung empfanden, wenn sie mit einem Spruchkammerverfahren in Berührung kamen. Der sozialdemokratische Abgeordnete zeigte sich aber vollends darüber im Klaren, dass es gerade die große Masse der Mitläufer war, die kollektiv erst das nationalsozialistische Regime ermöglicht und schließlich am Leben gehalten hatte. Als Motive und Gründe des Mitläufertums führte Erler Irrtum, Verblendung, nachahmende Orientierung, Profitsucht und Bequemlichkeit, aber bei einem Teil der NSDAP-Mitglieder auch Idealismus an, die "irrige Meinung", durch aktive Mitarbeit an der Bewegung "etwas Nützliches und sozial Ersprießliches" für das Volk zu tun. Derartige Beweggründe waren der prozessualen Erforschung nicht zugänglich. Demnach konnten nur äußere Indizien der Urteilsfindung dienen. Da der Beweis für eine nationalsozialistische oder nichtnationalsozialistische Vergangenheit aber auch nicht, wie es in der sowjetisch besetzten Zone bis in die Anerkennungsrichtlinien hinein Praxis war, durch die Einschätzung des Verhaltens nach 1945 erbracht werden konnte, sprach sich die Sozialdemokratie für einen Schlussstrich unter die Entnazifizierung aus.

In dieser Entscheidung schwang auch die Einsicht mit, dass sich eine Revolution nicht durch den Fragebogen nachholen ließ.[50] Dabei stand die weitere strafrechtliche Verfolgung der "wirklichen Verbrecher" vor den ordentlichen Gerichten außer Frage. Von den bildungsbürgerlichen Schichten, welche dem NS-Regime in "Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik" gedient hatten und sich nach Erlers Auffassung weniger eifrig um den Mitläuferstatus bemühen sollten, erwartete der Sozialdemokrat, dass sie aus "politischem Anstand"[51] auf neue Führungsfunktionen verzichten sollten.

Seitens der Christdemokraten warb Eugen Gerstenmeier unter Ausschluss der Hauptschuldigen für ein Ende der Entnazifizierung, da nach seiner Meinung die "politische Überzeugung als solche nicht bestraft werden sollte".[52] Neben der Verfahrensproblematik kritisierte Gerstenmeier die Haltung, sich mit bloßen Lippenbekenntnissen zufriedenzugeben. Den nach Millionen zählenden "Verführten" musste vielmehr eine "echte Chance" beim Wiederaufbau gegeben werden, da dieser kaum ohne eine "echte nationale Solidarität", die auf Einigkeit und Versöhnung beruhte, zu realisieren war. Der Solidarisierungsprozess sollte "keine Abstumpfung der Rechtsbegriffe" oder ein "Ende des persönlichen Verantwortungsbewusstseins"[53] nach sich ziehen - etwa in Form einer Entschuldigung des Machtmissbrauchs durch den Befehlsnotstand -, aber es sollte der deutschen Nachkriegsgesellschaft ermöglicht werden, ihre Geschichte "in sich selber frei"[54] zu vollziehen, oder, wie Gerstenmeiers Parteikollege von Brentano bemerkte,[55] jenseits der Modalitäten politischer Säuberung und der Schlussstrichforderungen die Entschlossenheit zu entwickeln, aus der gründlichen Erforschung der Ursachen und Folgen des Nationalsozialismus die notwendigen Schlussfolgerungen für die Demokratisierung der Bundesrepublik zu ziehen.

Dem Zentrumsabgeordneten Bernhard Reismann blieb es in der Bundestagsdebatte vorbehalten, die Kritik an den Mängeln der Entnazifizierung mit dem Blick auf die Opfer des

Nationalsozialismus zu relativieren. Reismann, der zu den Mitbegründern der Deutschen Zentrumspartei, den Mitgliedern des Hauptvorstands des Zentralverbandes der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten und 1951 in die Beraterversammlung des Europarats berufen werden sollte, dass er bei allen Erörterungen zur Entnazifizierung immer an die Hunderttausenden von SA- und SS-Angehörigen erinnert wurde, "die auf höheren Wink bereit waren, in jedes Haus einzudringen, jeden Mann zu verprügeln, zu verschleppen, totzuschlagen, und damit an ihre Führer, die auf den Knopf drückten, damit das geschah. Da musste ich mich an die Tage um den 9. November 1938 erinnern, an die Kristallnacht. Da musste ich mich an die Leute erinnern", so der Vertreter eines selbständigen politischen Katholizismus, "die sich nicht geniert haben, die Plätze derer einzunehmen, die wegen ihrer politischen Gesinnung aus ihren Ämtern verdrängt wurden. Da habe ich mich vor allen Dingen an die erinnern müssen, die wegen ihrer politischen Gesinnung, und ohne dass sie etwas Böses getan hatten, zu Tode gefoltert worden sind. Bei der Erörterung dieser Frage gebührt das erste Gedenken diesen Leuten, die die Opfer des Nationalsozialismus geworden sind, und den Leuten, die mutig bereit waren, damals für die Demokratie einzustehen, nicht denen, die aus Schwäche hinter anderen hergelaufen sind. Da muss ich sagen: Wenn wir damals gewusst hätten, dass all die eben genannten Leute der NS-Organisationen bloß Mitläufer und Gepresste waren, die alle nur darauf warteten, auf irgendeine Art und Weise den armen verfolgten Antinazis helfen zu können, dann hätte sich das Leben leichter ertragen lassen. Leider haben sie das erst jetzt zu verstehen gegeben. Ich meine, man kann darüber doch einfach nicht hinweggehen und bloß die bedauern, die bei den Unebenheiten der Entnazifizierung unter die Räder gekommen sind. Kein Mensch wird behaupten, dass bei der Entnazifizierung alles in Ordnung sei. Jedes menschliche Ding ist unvollkommen. Aber es ist", schloß Reismann seine Gedanken zum Mitläufertum, "längst nicht so schlimm, was gegen die Nationalsozialisten geschehen ist, als das, was mit ihrer Hilfe getan worden ist".[56] Reismann äußerte berechtigterweise den Verdacht, es ginge bei den Gesetzesanträgen gar nicht um ein Ende der Entnazifizierungsmaßnahmen, sondern um eine Amnestierung sämtlicher Nationalsozialisten. Nach dem Zentrumspolitiker konnte es aber nicht angehen, politisch schwer Belastete, die schon auf der Ebene der Kreis- und Ortsgruppenleiter der NSDAP anzusiedeln waren, aus der Verantwortung zu entlassen, nachdem sich die Entnazifizierungsverfahren in der Vergangenheit vorwiegend an die unteren Mitglieder der nationalsozialistischen Bewegung gehalten hatte.

An dieser Stelle kann gefragt werden, ob das von Kogon im Jahre 1947 formulierte Recht auf den politischen Irrtum oder das noch allgemeiner angelegte Konzept einer ausgleichend versöhnenden Politik mehr eine, vielleicht sogar durch parteipolitische Interessen geleitete Reaktion auf die Enttäuschung über die gescheiterte Entnazifizierung als Ausdruck eines politischen Prinzips war, das jener aus der Diktaturerfahrung gewonnenen Logik eines handlungsorientierten Demokratieverständnisses folgte. Es ist wohl anzunehmen, dass für die überlebenden NS-Verfolgten, welche Stellung sie auch immer in der deutschen Nachkriegsgesellschaft einnahmen, ein unlösbarer Zusammenhang zwischen Entnazifizierung und Demokratisierung bestand. Für Kogon gab es daher keine Gerechtigkeit ohne Verantwortung, ohne Einsicht und den erklärten Willen zu einer grundsätzlichen Umkehr. Ein opportunistisches Aufrechnen oder ein angesichts des Elends der Flüchtlinge und Ausgewiesenen, der

Not der Kriegsgefangenen, Witwen und Waisen, der Opfer des Luftkrieges sowie der Härten der Besatzungspolitik angestrengtes Aufbegehren "aus Gründen der Gerechtigkeit"[57] war aufgrund der sich nur in einem langfristigen Prozess vollziehenden Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus nicht angebracht. Der ehemals politisch Verfolgte warb nicht nur für Geduld bei der Entwicklung der Demokratie, sondern verlangte von den über die innere Erschütterung zur Neuorientierung Aufgeforderten, Gerechtigkeit nicht nur "an den höchsten Maßstäben"[58] zu messen und sich nicht durch jedes Unrecht, selbst wenn es dem Einzelnen selbst widerfuhr, umwerfen zu lassen. Schließlich war, so Kogon, "Gerechtigkeit immer eine Funktion der Politik"[59] und insofern ein Prozess, in dem es stets galt, erst die Normen der Gerechtigkeit durchzusetzen.

Die Sicherung einer demokratischen Prinzipien gehorchenden Verwaltung, der Aufbau eines demokratieorientierten Wirtschafts- und Kulturlebens machte erst den Sinn der Entnazifizierung aus und veranlasste die NS-Verfolgten nach deren Scheitern, wie Auerbach dramatisch überspitzt schrieb, zu "einem letzten Hilfeschrei" an Regierungen und Parlamente, vor allem ein Gesetz zur Sicherung einer demokratischen Verwaltung in Kraft treten zu lassen.[60] Der bayerische Staatskommissar unterstrich, dass ein solches Gesetz sich nicht gegen die Integration der Mitläufer richtete, sondern gegen die Aktivisten des Nationalsozialismus, gegen aktive Förderer nationalsozialistischer Bestrebungen, gegen aktive Militaristen und Verbrecher gegen die Menschlichkeit. Unter aktiven Nationalsozialisten verstand Auerbach all diejenigen, die irgendein Amt von der NSDAP erhalten hatten und dieses Amt mindestens sechs Monate lang ausübten. Ein Sicherungsgesetz sollte keine Spaltung in der Gesellschaft fördern und insbesondere diejenigen Tätigkeiten ausschließen, die nicht im Bereich unmittelbarer Administration und Verantwortlichkeit lagen. "Wir wollen keine chinesische Mauer errichten", verdeutlichte Auerbach das Anliegen der NS-Verfolgten, "aber das Gesetz muss festlegen, dass alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Schlüsselpositionen nur mit Persönlichkeiten besetzt werden dürfen, deren Verhalten seit 1932 die Gewähr demokratischer Zuverlässigkeit gibt".[61] Wenn eine Person beispielsweise unter dem Nationalsozialismus ein Jahr lang als Bürgermeister fungiert hatte, war sie nach Ansicht des Staatskommissars selbst bei einer Einstufung als Minderbelasteter oder Mitläufer nicht mehr fähig, ein gleiches Amt im demokratischen Staat auszuüben. Das Gesetz sollte nicht demokratische Freiheiten einschränken, zumal die Reglementierung nur auf "wenige klar erkennbare" Leitungsfunktionen zu beziehen war, aber, rechtfertigte Auerbach die Verfolgteninitiative, "demokratische Freiheiten können nur denjenigen gewährt werden, die Demokratie achten, und Toleranz kann nur denen entgegengebracht werden, die selbst tolerant sind". Da diese Schlussfolgerung in ihrer vergangenheitsbezogenen Begründung für einen zur aktiven Teilnahme auffordernden Demokratisierungsprozess nicht unproblematisch war, sollten die zu erlassenden Ländergesetze nur bis Mitte der fünfziger Jahre befristet und dann einer Prüfung unterzogen werden, ob sie zu diesem Zeitpunkt entbehrlich geworden waren.

Der letztlich erfolglose Gesetzesvorschlag brachte treffend die politische Zielsetzung der NS-Verfolgten gegen personelle Kontinuitäten zum Ausdruck, durch welche sie die Demokratisierung der Nachkriegsgesellschaft ernsthaft gefährdet sahen. Die NS-Verfolgten

wurden daher zu den schärfsten Kritikern der Rehabilitierung des Berufsbeamtentums und der Gesetzgebung zum Artikel 131 des Grundgesetzes, der sich als Bollwerk gegen eine grundlegende Neuorganisation des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik erwies. Anstelle der von den Verfolgten verlangten Aussperrung kam es zu einem "Vormarsch ehemaliger Parteigenossen" bis auf die Ebene der Staatssekretäre.[62]

Eine Entwicklung, welche die ehemals Verfolgten mit dem Schlagwort "Renazifizierung"[63] belegten: eine "stille, allmähliche, schleichende, unaufhaltsame Wiederkehr der Gestrigen",[64] wie Kogon kritisch anmerkte. Die ehemals politisch Verfolgten der NS-Diktatur sahen allen Anlass zu dieser pessimistischen Sicht, da der postnationalsozialistische Staat von einer Exekutive regiert wurde, deren "Beschwichtigungs- und Verharmlosungstaktik"[65] selbst leichtgläubige Naturen verstimmte. Die bundesdeutsche Verwaltung und Justiz bot Ehemaligen Platz, stellte Kogon warnend fest, zu denen "einfallslose, rechthaberische Routiniers der Demokratie freilich ebenso gehören können wie im Verstand einigermaßen angepasste, in ihren Gefühlen völlig unverändert gebliebene Nationalsozialisten, Nationalisten und die große Zahl derer, die hochmütig alte Vorrechte beanspruchen".[66]

Angesichts dieser Entwicklung rief Kogon dazu auf, sich in den "Widerstandsbunker des Geistes"[67] zu begeben, nicht, um sich einzuigeln, sondern um sich zu wappnen, der Periode des Übergangs eine zukunftsfähige Perspektive zu geben. Kogons Kritik wurde in Form der Renazifizierungsthese zu einem festen Bestandteil des Verfolgtendiskurses über die Verfasstheit der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie und bestimmte bis in die sechziger Jahre hinein die distanziert-kämpferische Haltung der Opfer gegenüber der Entwicklung in Staat und Politik. Noch Ende Januar 1956, als sich der Bund der Verfolgten des Naziregimes in Berlin engagiert an der Gründung eines "Kampfbundes gegen den Nazismus" beteiligte, wandte man sich nicht gegen das Mitläufertum, soweit es sich zu seinen Irrtümern bekannt hatte, vielmehr standen die "Unbelehrbaren" im Zentrum der politischen Aktion, die "als Feinde der Demokratie deren Freiheit ausnutzen wollten".[68] Da eine Demokratie ihren Bestand nicht allein durch rechtliche Normsetzungen garantieren konnte, bedurfte sie aktiver Demokraten, die sich ebenso gegen eine renazifizierende Entwicklung in der Justiz und der Verwaltung wandten wie sie mit politischen Mitteln organisierte Formen des Neonazismus bekämpften.

Kogons Mitstreiter Walter Dirks, geprägt durch einen christlichen Sozialismus, dessen faschismustheoretische Kritik nur in eine "bescheidene Illegalität"[69] führte, begriff in einem politisch-analytischen Diskurs der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft das Zurückgreifen auf "bewährte Männer" als eine Form politischen Handelns, zu dessen konstitutiven Elemente gehörte, sich auf die Bürokratie zu verlassen. Ihr Einfluss und ihre Wirkung, so die systematisierende Perspektive von Dirks, zielten auf "ein restauratives System"[70] und folglich bedurfte sie des überkommenen Beamtentums. Die Mängel der staatlichen Organisation in der Bundesrepublik lagen, soweit die Frage personeller Kontinuitäten zum Nationalsozialismus berührt wurde, ursächlich nicht in der Wiedereinsetzung politisch belasteter Beamten in leitende Funktionen und in den von ihnen ausgehenden Aktivitäten begründet, sondern in einer restaurativen Anlage der Politik überhaupt.

Die Renazifizierungsthese verwechselt demnach, folgt man dem Dirkschen Gedanken, Ursache und Wirkung. Der Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung ordnete sich bei Dirks nicht, wie es verbreitete Meinung ist, einem politisch-moralischen Duktus unter,[71] die Gegenwart wurde vielmehr vor dem Hintergrund der programmatischen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen reflektiert, die bereits in der Emigration wie im linksorientierten Widerstand entwickelt worden waren und in der ersten Nachkriegszeit in Leitsätzen und Programmen ihren Niederschlag gefunden hatten, ohne dass sie sich als Maximen der Erneuerung konkretisierten. Diese wahrgenommene Differenz, das Defizit an reformerischer Umgestaltung war der Ausgangspunkt der kritischen Bestandsaufnahme, die bewusst eine gesamtgesellschaftliche Perspektive einnahm und sich keineswegs in moralischer Entrüstung über personelle Kontinuitäten erschöpfte, obwohl die noch spätere Bitternis Kogons, dass "allzu viele 131" über "allzu viele 45" gesiegt hatten[72] und vom Geist des Widerstands nichts geblieben war als die Hoffnung auf spätere Rezeption, sich stets prägenden Ausdruck verschaffte.

Die historisch-politische Auseinandersetzung mit der im Umfeld von Verfolgtenkreisen entwickelten Restaurationsthese geht daher fehl, wenn sie deren Theoriedefizit oder die nicht vorhandene Korrespondenz mit einer tatsächlichen revolutionären Bewegung bemängelt und mit Hinweis auf die Empirie tatsächlicher Erfolge, wie dem Wandel im Parteiensystem, der Montanmitbestimmung, der verfassungspolitischen Reformen oder der außenpolitischen Neupositionierung, eine "unkritische Negation" der historischen Besonderheit der Bundesrepublik feststellt, die im Gegenzug besser als "Renaissance der Demokratie" beschrieben werden soll.[73] Der Vorwurf des "Tendenziösen", der fehlenden analytischen und deskriptiven Absicht trifft die zeitgenössischen Restaurationskritiker im Grunde genommen nicht, denn sie waren parteilich dem Wagnis weitergreifender Demokratisierung verpflichtet.

Restauration beinhaltete in erheblichem Maße Realpolitik. Das machte nach Dirks ihre Stärke aus: Als Politik der "greifbaren Tatsachen des Vordergrunds und der Gegenwart" rechnete sie "nicht mit dem möglichen Guten, sondern mit dem wahrscheinlichen Bösen".[74] Die Gegner der Restauration hatten bestenfalls die Tatsachen der Zukunft und die Hoffnung, aber nicht die Sicherheit ihrer besseren Gestaltung. Als Realpolitiker machten die Restauratoren, was Dirks keineswegs leugnete, nützliche Dinge, deren Ziel sich nicht der Verwirklichung einer menschlicheren Gesellschaft verpflichtet hatte, sondern durch den Traum einer bürgerlichen Gesellschaft begrenzt blieb, welche allenfalls den Liberalismus durch eine Sozialordnung überwand, "die den bürgerlichen Schichten und Werten ihren Bestand und ihren Vorrang, den Arbeitern einen "angemessenen Platz" und der Kirche so viel Einfluss und weltliche Festigung sichert(e), wie nur eben dem Zeitgeist abzuzwingen"[75] war. Beileibe kein böser Traum, der nichtsdestotrotz durch seine Orientierung auf eine "Ordnung der Privilegierten", anstatt sich der in die Zukunft weisenden "helfenden Ordnung" zuzuwenden, in der Beschränktheit der restaurativen Wirklichkeit gefangen blieb.

Nach Dirks war die Restauration weder ein abgrenzbares subjektives noch ein parteipolitisch spezifiziertes Handeln. Sie war ein prozesshafter Vorgang, ein bestehendes Klima, keineswegs einheitlich, indessen "natürlich" in der aktiven Selbstsucht der Privilegierten, der

Bequemlichkeit und Phantasielosigkeit der Massen und der Unterlassung der Berufenen. Anstelle der Anstrengung des Begriffs, des Risikos der Tat wie der Mühe des Dienstes beobachtete Dirks nur Mattheit, die auswich, "entweder in die Revoluzzerei, den Radikalismus, die revolutionäre Ideologie und den revolutionären Lyrismus oder in die Geschaftlhuberei, in 'das gute Werk', den Praktizismus oder aber in den Verzicht, die Resignation, das Privatleben, die 'Religion'".[76] Dieser Vorwurf traf auch den Widerstand und die ehemals politisch Verfolgten, soweit sie sich der parteipolitischen Organisierung verschrieben hatten. Mochten in den Konzentrationslagern, in der äußeren und inneren Emigration zukunftsgestaltende, alte Programmatiken und tradierte politische Verhaltensweisen überwindende Pläne entwickelt worden sein, sie scheiterten an der restaurativen Bestimmtheit des Handelns: Die Kommunisten verfolgten eine integrale Taktik, die ihre Partner nur als Objekte behandelte, die Sozialdemokraten zeigten sich in der politischen Verantwortung eher als Kraft der Beharrung denn als Partei der verantwortlichen, sich "täglich reformierenden Revolution",[77] die Christen machten ihr Christentum nicht zum politischen Programm, verliefen sich in der Sanktion des Bestehenden, während die Liberalen sich befleißigten, Ordnung als Freiheit des Besitztums zu postulieren.

Ein parteiliche Bindungen ignorierendes, an den allgemeinen Aufgaben der Zeit gebundenes Handeln war in der Demokratie illusionär, wie der unter dem Nationalsozialismus politisch Verfolgte Eugen Kogon nur knapp zwei Jahre früher im April 1948 festgestellt hatte, aber die Verfolgten des NS-Regimes, die keineswegs als Verband von Einflusslosen anzusehen waren, da zahlreiche Minister, Staatsekretäre, Parteipolitiker, Männer und Frauen in leitenden Positionen des öffentlichen Lebens zu ihnen gehörten, konnten Einfluss nehmen, jeder von ihnen an seinem Platz guten Willen beweisen, damit Deutschland wieder in ein Land des Rechts verwandelt wurde.[78] Kogon war sich bewusst, die Nachkriegsgesellschaft musste mit dem Umstand leben, dass viele Hauptschuldige wie politisch Belastete frei und unentdeckt waren, die deutsche Gesellschaft durch die "Schwäche ...der Idealisten, Ungläubigen, Machtgläubigen, Leichtgläubigen, Ängstlichen und Ahnungslosen"[79] gefährdet war, trotzdem musste die Demokratie keine Furcht haben, mit ihren Feinden fertig zu werden, wenn nur das Volk "mittat".[80] Auf den ersten Blick hatte es den Anschein, als wenn es keine Vermittlung zwischen dem realpolitisch anmutenden Prinzip der versöhnenden Geduld und der normativ-programmatischen Ansehung der gesellschaftlichen Wirklichkeit gab. Dieses Prinzip sah im Verständnis der Demokratie als Lebensform die Notwendigkeit eingebunden, mit der Anerkennung der individuellen Selbstverantwortung zu warten - sowohl auf das eigenständige Verstehen des begangenen Unrechts als auch auf die Beantwortung der Frage nach persönlichen Verstrickungen. Doch in der Erinnerung als Handlungsform, als ein wichtiger, wenn auch nicht ausschließlicher Ausgangspunkt politischen Handelns, fanden Realpolitik und Kritik ein Gemeinsames, das solange lebendig blieb, als es sich im "Mittun" der Gesellschaft am Prozess der Demokratisierung niederschlug.

Ein versöhnliches Moment war dem restaurativen sozialen Leben ohnehin eingepflanzt, da es sowohl die Artikulation als auch das Einbringen zukunftsweisenden Bewusstseins zuließ, während das restaurative Bewusstsein sich keineswegs einer kämpferisch-autoritären Wiederbelebung vergangener Wertvorstellungen hingab.[81] Eugen Kogon und der durch

einen christlichen Sozialismus geprägte Walter Dirks sprachen betont von den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren als einer Epoche des Übergangs,[82] das Gewicht der restaurativen Wirklichkeit im Alltag des sozialen und politischen Lebens war weder permanent noch unerschütterlich. Es trug, bei aller kritischen Sicht der Gegenwart, bereits den Kern der Erneuerung in sich, dessen Träger - unter ihnen die ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus - als "handelnde, erneuernde Minderheiten"[83] im "politischen Unterholz" der restaurativen Gesellschaft für bessere Aussichten, d.h. nach vorne statt zurückgewandt arbeiteten. Die NS-Verfolgten waren nicht Mahner, wie Werner A. Zehden im Bund der Verfolgten des Naziregimes bemerkte, die sich mit dem Hinweis auf ihre Anwesenheit begnügten, sondern sie wollten über die Rolle eines "mahnenden Gewissens" hinaus sich aktiv für die demokratische Erneuerung wie die Verteidigung der wiedergewonnenen Freiheiten einsetzen. Sie wollten als "Leibgarde der Demokratie",[84] wie Zehden, pathetisch überspitzt, die gesellschaftliche Funktion der NS-Opfer umschrieb, in dem realistischen Bewusstsein leben, dass mit der Befreiung nicht die im Nationalsozialismus wurzelnden geistigen Dispositionen überwunden waren, die Initiierung und Festigung demokratischer Haltungen konstitutiv durch die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur voranzutreiben war und dieses Ziel nicht durch die Instrumentalisierung aktueller politischer Konflikte in den Hintergrund gedrängt werden durfte. Die durch die unterschiedliche politische Weichenstellung in Ost- und Westdeutschland verursachte Konfrontation konnte nicht die Begründung demokratischen Bewusstseins im Wege der Vergangenheitsbewältigung ablösen.

Angesichts des die fünfziger Jahren beherrschenden innerdeutschen Konflikts und der tagespolitischen Orientierung der ehemals Verfolgten hieß das: Der Kampf gegen den Nazismus erschien nicht durch die vermeintlich oder real drohende Gefahr des Kommunismus überflüssig. Der gegenteiligen, in der Gesellschaft weit verbreiteten Auffassung konnten sich die NS-Verfolgten nicht anschließen, wie der Berliner BVN deutlich machte, weil ihr "demokratisches Bewusstsein nicht dazu verführen kann, nur die öffentlich markante Gefahr zu sehen".[85] Schon gar nicht wollte man unter der Devise des Kampfes gegen die SED Bündnisse eingehen, die bis zu politisch Belasteten bzw. ehemaligen Nationalsozialisten reichten, schließlich hatten diese ihre verbrecherische Politik auch unter der Maxime des "Kampfes gegen den Kommunismus" verfolgt. Diese spätere Positionierung der Opfer verwies auf ein grundlegendes Selbstverständnis der Verfolgten, das seit ihrer organisierten Wahrnehmung von politischen Aufgaben und der Vertretung von Opferinteressen Geltung besaß, auch wenn es zeitweilig - vor allem in der Konstituierungsphase demokratischer Verfolgtenorganisationen - den Anschein hatte, dass ein allgemeiner Antitotalitarismus die politische Leitlinie der Verfolgtenorganisationen festlegte.

Mit dem Übergangscharakter der restaurativen Epoche ging eine Zeit des "Niedergangs von Ordnungen"[86] einher, der insbesondere auch das von der kritischen Bestandsaufnahme der NS-Verfolgten in den Mittelpunkt gerückte Beamtentum treffen sollte.[87] In dieser Phase entwickelten die "am meisten Gefährdeten" die stärksten Kräfte, worin nach Kogon die eigentliche Hoffnung der Demokratie lag: Mochte sie zunächst auch mehr formales Gerüst als inneres Bedürfnis der Menschen sein, erneuerungswillige Minderheiten, wie sie die

ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus darstellten, die Arbeit am Bewusstsein der Zeit, am öffentlichen Gewissen, an der öffentlichen Meinung leisteten, der Forderung nach einer genaueren Tatbestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit nachgingen, ohne in der Gegenwart stecken zu bleiben, hatten im bestehenden Zustand gesellschaftlicher Labilität insofern Bedeutung, als ihre unterschiedlichen Arbeiten Bausteine des demokratisierenden Umschwungs darstellten. "Wer durch Begriff oder Handgriff, und wäre es im kleinsten Kreis, das Anonyme durchdringt und aus Solidarität neue Formen entwickelt, in denen der Einzelne bestehen, ja sich entfalten kann", beschrieb Kogon die Wirkung erneuernden Handelns, "trägt auf die allein wirksame Weise dazu bei, der grandiosen Formel von der Freiheit des Menschen Inhalt zu geben; er wirkt antirestaurativ".[88] Die Einlösung eines Mehr an Demokratie, einer gesellschaftlichen Erneuerung in zeitgemäßen Formen, sei es nun durch die Begründung eines politischen Beamtentums, das sich durch Problembewusstsein, Verständnis für politische Zusammenhänge und Innovationsbereitschaft auszeichnet,[89] sei es durch die Entwicklung einer stärker an den sozialen Realitäten orientierten Marktwirtschaft oder sei es im Hinblick auf eine politische Föderation Europas, ließ sich in seiner zeitlichen Dimension nicht abschätzen, aufhalten indessen nicht.

Die historisch positive Wertung der Integrationspolitik deutet die politischen Wirkungen der unterlassenen personellen und sozialökonomischen Eingriffe in der Frühzeit der Bundesrepublik als ein nicht unbeträchtliches Moment zur Stabilisierung des neuen Staates,[90] indem sie, ohne dass die konkret wahrnehmbaren Gefährdungen im Einzelnen aufgezeigt werden, eine zumindest oberflächliche Identifizierung ermöglichte oder Opposition auffing. Über die Akzeptanz einer politisch vermeintlich notwendigen, aber moralisch nicht zu billigenden Politik vergisst sie jedoch die erneuernd handelnden Minderheiten, die in der Periode eines labilen, durch die vergangenheitsbewusste Verunsicherung geprägten gesellschaftlichen Zustands ein nicht unbedeutendes Gewicht hatten und als antirestauratives Korrektiv einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Demokratie leisteten.

Im Übrigen stellte sich die frühe deutsche Nachkriegsgesellschaft, aber auch nicht jene des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in den fünfziger Jahren als bloßes Abbild eines "motorisierten Biedermeiers" dar, wie ein meistens übertreibender, aber doch die Realität treffender Erich Kästner meinte.[91] Denn der deutschen Bevölkerung war nicht - jedenfalls nicht in dieser Allgemeinheit - durch die Entnazifizierung ein politisch kontraproduktives Erlebnis widerfahren, welches das Risiko politischen Engagements in Passivität fördernder Weise deutlich gemacht und die Bereitschaft zu politischer Aktivität blockiert hätte,[92] wenngleich die verbreiteten autoritär geprägten Bewusstseinsstrukturen und Verhaltensweisen einen wesentlichen Gegenstand zukünftiger Demokratisierung ausmachen sollten. Diesem Prozess mussten sich sämtliche Gesellschaftsschichten stellen, nicht zuletzt jene Intellektuellen, die sich "dienend der Macht ergeben"[93] hatten, die nicht aus resistentem Verhalten den Grund für einen "realistischen Optimismus"[94] schöpfen konnten, vielmehr ihr Verhältnis zur politischen Macht überdenken und ihre Neigung zur Indifferenz überwinden mussten.

Sicherlich kann das politische Leben in den Jahren nach 1945 resümierend in seiner Gesamtheit nicht als spontan und autonom bezeichnet werden, da es weitgehend von der Politik der Militärregierung abhängig und insofern reaktives Handeln war.[95] Die Monate nach der Befreiung waren nicht eine Zeit sich entfaltender politischer Demonstrationen, trotzdem hatte es durch die Entwürfe und Aktivitäten der Antifa-Ausschüsse eine "quasi revolutionäre Übergangsphase"[96] gegeben, die ihre Existenz erst nach der Kollision mit den Ordnungsvorstellungen der Besatzungsmächte verloren hatte. Politische Aktivitäten der Bevölkerung waren nicht nur durch die Verfügungen der Militärregierung beschränkt, sondern viel mehr auch durch die Vordringlichkeit des Alltäglichen. Die existentielle Not bestimmte das Empfinden der Menschen, die Selbstbehauptung vor dem Nichts und der Zerstörung, die von der Geschichte, soweit man sie in gewachsener Architektur vergegenwärtigt fand, nur noch fragmentarische Bilder ihrer Entwicklung vermittelte[97] und in welcher die Ruinen eine "einzigartige Kontinuität"[98] darstellten.

Über allen dringenden sozialen Fragen der Gegenwart, der Wohnungsnot, der Lebensmittel- und Energieversorgung, der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der allgemeinen Destabilität des öffentlichen Lebens stand die existentielle Frage nach der wirtschaftlichen "Zukunftsmöglichkeit"[99] Deutschlands. Erst die im Dezember 1945 getroffenen Vereinbarungen des Pariser Reparationsabkommens und die sich im Verlaufe des folgenden Jahres abzeichnende Aufgabe der Demontage und Deindustrialisierungspolitik ließen auf eine Rückkehr Deutschlands in die internationale Wirtschaft hoffen, wenn auch zum Preis der politischen Teilung.[100] Wenn der Sinn des Lebens im "alltäglichen Überleben"[101] lag, war die Frage nach Schuld, nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nur von untergeordneter Bedeutung, und es sollte daher nicht verwundern, wenn selbst die differenzierte Kritik ehemals politisch Verfolgter anerkannte, dass die Voraussetzung von Einsicht und Selbstorientierung in der "Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse"[102] lag.

Fragen der hohen Politik, beobachtete Isaac Deutscher im Oktober 1945 im östlichen Deutschland,[103] interessierten im Vergleich mit den dringlichen täglichen Problemen der persönlichen Sicherheit wenig. Dabei war man sich überaus bewusst, dass die Notwendigkeit der Besinnung bei einem Volke besonders virulent war, das in seiner Mehrheit den Nationalsozialismus zur Macht gebracht hatte und das auf das Gefangensein in "einem brodelnden Sumpf von Komplexen"[104] verstockt reagierte und damit begann, vergangenes gegen gegenwärtiges Unrecht aufzurechnen.

In der Tat war, wie die Untersuchungen alliierter Demoskopen zeigen sollten, zwar der Wunsch nach Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in der Nachkriegsgesellschaft virulent, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit wurden von der Demokratie erwartet, aber es handelte sich bei diesen Erwartungen vielfach nur um das "alteingewurzelte Untertanenbedürfnis, wieder schimpfen zu dürfen,"[105] weniger um das Ziel der Selbstregierung. Demokratieverständnis oder partizipatorisch-demokratisches Handeln waren in einer verunsicherten Bevölkerung nicht zu erwarten, geschweige denn als gefestigtes Bewusstsein vorzufinden.[106] Die Erfahrung der totalen Niederlage führte wohl mehr oder weniger rasch zum Verschwinden des Nationalsozialismus als gesellschaftliches Leitbild, was gegen seine Verin-

nerlichung und für ein Verhältnis sprach, das durch instrumentell motiviertes Mitmachen geprägt war.[107]

Indessen litten die Besiegten im menschlichen Zustand einer zersprengten kulturellen Ordnung unter einem starken Orientierungsbedürfnis, während sich die Anlehnung an die Besatzungsmächte primär aus der Notwendigkeit herleitete, die materiellen Voraussetzungen des Überlebens zu sichern. Eine konsistente Ablehnung des Nationalsozialismus zeigte sich in der Nachkriegsgesellschaft nur bei einer mehr oder weniger starken Bevölkerungsminderheit. Trotz der allgemeinen Ablehnung des Nationalsozialismus als Herrschaftsprinzip[108] erhielten sich positive Bewertungen einzelner Elemente. Die Vorstellung der Volksgemeinschaft oder selbst die staatliche Lohnkontrolle ohne Streikrecht wurden keineswegs rundweg abgelehnt, sondern von erheblichen Teilen der Bevölkerung als erstrebenswerte Prinzipien akzeptiert.[109] Das Fortwirken autoritären Bewusstseins und rassistischer Vorurteile,[110] der tradierten, obrigkeitlich orientierten Begriffe von Staatlichkeit,[111] sowie der Mangel an gefestigten partizipatorisch-demokratischen Perspektiven setzten einer politischen und ökonomischen Neuordnung ebenso enge Grenzen wie die absolute Priorität beanspruchter wirtschaftlicher Sicherheit in der Bevölkerung.[112]

Der zumindest äußerlich erkennbare radikale Bruch mit dem nationalsozialistischen Regime erzeugte, was bei der Bewertung des erinnerungspolitischen Diskurses manchmal übersehen wird, nicht selten eine Form der Unsicherheit, die in unproduktive Zurückhaltung mündete und somit den notwendigen Prozess politischer Klärung behinderte.[113] Das durch persönliche Erfahrungen geprägte, informell-privat überlieferte Bild des Nationalsozialismus mit seinem durch die drückenden Nachkriegserlebnisse beeinflussten Dualismus zwischen positiven und negativen Seiten beinhaltete keine direkte politische Verortung und zeitigte insofern auch keine politischen Implikationen, es deutete jedoch auf ein "Reservoir für rechtsextreme Politikangebote"[114] hin und zeigte, dass die politische Neuorientierung der Nachkriegsgesellschaft nicht bruchlos erfolgte.[115]

Anmerkungen zum Schluss-Kapitel

[1] Ernst Reuter, Rede auf der Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus in der Hinrichtungsstätte Plötzensee am 10. September 1950, in: Ders., Schriften, Reden. Bd. 4, Reden, Artikel, Briefe 1949 bis 1955, bearb. von H.J. Reichardt, Berlin 1975, S. 247.

[2] Schreiben Reuters an den 'Bund der Versorgungsberechtigten ehemaliger Berufssoldaten aller Dienstgrade' vom 19. Juli 1950, in: A.a.O., S. 246.

[3] Vgl. auch die spätere Rede Reuters zur Enthüllung des Denkmals für die Opfer des 20. Juli 1944 im Hof des Berliner Bendlerblocks am 20. Juli 1953, in: A.a.O., S. 756.

[4] Siehe den Vortrag Reuters vor dem 'Deutschen Liberalen Club' über die Rolle der Parteien in der Demokratie, 10. Juli 1950, in: A.a.O., S. 229 f.

[5] A.a.O., S. 230 u. 244 f.

[6] A.a.O., S. 242.

[7] Rede Reuter, Enthüllung des Denkmals für die Opfer des 20. Juli 1944 im Hof des Berliner Bendlerblocks, 20. Juli 1953, in: A.a.O., S. 757.

[8] Vortrag Reuter, Über die Rolle der Parteien in der Demokratie, 10. Juli 1950, in: A.a.O., S. 243.

[9] Adolf Arndt, Die Evangelische Kirche in Deutschland und das Befreiungsgesetz, in: FH, 1 (1946), H. 5, S. 46. Zur Kritik Arndts an der Anfang Mai 1946 verabschiedeten Stellungnahme des Vorläufigen Rats der evangelischen Kirche in Deutschland am Befreiungsgesetz, die zwar jede rechtspositivistische Rechtfertigung der Parteigänger des Nationalsozialismus vermied, aber mit ihrer Konzentration auf die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen die Entnazifizierung als Instrument politischer Säuberung ignorierte, vgl. auch Gosewinkel, Arndt, S. 99 ff. Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949, München 1989, S. 86 f. Eine kommentierte Dokumentation der kirchlichen Debatte über das Befreiungsgesetz durch dens., Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945-1949 (= Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 8), München 1989, S. 98-157.

[10] Vgl. Kogon, Über die Situation, in: FH, 2 (1947), H. 1, S. 30-32.

[11] Referat Schumachers auf der Gründungsversammlung des Ortsvereins Hannover der SPD am 6. Mai 1945. Gekürzter Abdruck in: Wesemann, Schumacher, S. 61-75; hier S. 70. Vgl. auch Kaden, Einheit, S. 17 f.

[12] Overesch, Brill, S. 263. Dazu auch ders., Deutschland 1945-1949, S. 71 f. Vgl. Heinrich Potthoff, Die Sozialdemokratie von den Anfängen bis 1945, in: Susanne Miller/ders., Kleine

Geschichte der SPD, S. 167 ff. Siehe auch Miller, SPD vor und nach Bad Godesberg, in: A.a.O., S. 195.

[13] Reuter, RIAS-Ansprache zum 13. Jahrestag der "Reichskristallnacht" am 9. November 1951, in: A.a.O., S. 475 f. Abdruck auch in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1 (1951), Nr. 9, S. 56.

[14] Reuter, Rolle der Parteien in der Demokratie, 10. Juli 1950, in: A.a.O., S. 243.

[15] Kogon, Über die Situation, S. 31.

[16] A.a.O., S. 32 f.

[17] Vgl. Schumacher, Für ein neues, besseres Deutschland! Ein Aufruf zur Besinnung und geistigen Umkehr, undat., in: Ders., Zusammenbruch, S. 11 f. Siehe auch Schumachers Schlusswort auf dem zweiten Parteitag der Sozialdemokratie in Nürnberg am 2. Juli 1947. Protokoll, SPD-Parteitag 1947, S. 88.

[18] Siehe Schumacher, Konsequenzen deutscher Politik. Aufruf, Sommer 1945, in: Ders., Reden und Schriften. Turmwächter der Demokratie. Ein Lebensbild von Kurt Schumacher, hrsg. von A. Scholz/W.G. Oschilewski, Bd. 2, Berlin 1953, S. 30. Zum Demokratieverständnis Schumachers vgl. auch Ritter, Schumacher, S. 193 ff.

[19] Vgl. Schumacher, Die Sozialdemokratie im Kampf für Freiheit und Sozialismus, in: Protokoll, SPD-Parteitag 1948, S. 25-45, hier S. 35. Wiederabdruck in Schumacher, Reden, Bd. 2, S. 139-165, hier S. 152.

[20] Kogon, Über die Situation, S. 32.

[21] Schumacher, Sozialdemokratie im Kampf für Freiheit und Sozialismus, a.a.O., S. 141.

[22] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 53.

[23] Schumacher, Sozialdemokratie im Kampf für Freiheit und Sozialismus, in: Ders., Reden, Bd. 2, S. 141.

[24] Ähnlich auch Theodor Heuss, vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 288 ff,

[25] Kogon, Das Recht auf den politischen Irrtum, in: FH, 2 (1947), H. 7, S. 641-655. Zitat S. 641, siehe auch S. 645. Siehe auch ders., Die allmähliche Revolution, in: A.a.O., 1 (1946), H. 7, S. 667-679 sowie Der Kampf um Gerechtigkeit, in: A.a.O., 2 (1947), H. 4, S. 373-383.

[26] Vgl. dazu K. F. Maiers Artikel "Eine traurige Geschichte", in der Stuttgarter Zeitung, Nr.107, Ausgabe vom 27. November 1946, der insofern auf die Entnazifizierungsproblematik aufmerksam machte, als das Beispiel eines nunmehr Zwangsarbeit leistenden Stadtinspektors, der bei den letzten Reichstagswahlen den Christlichen Volksdienst gewählt hatte und am 1. Mai 1933 unter Zwang in die NSDAP eingetreten war, mit dem Werdegang des ehemaligen Vorsitzenden des Volksdienstes Wilhelm Simpfendörfer kontrastiert wurde, der nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes zum Präsidenten der Verfassungsgebenden Versammlung aufgestiegen war, obwohl er am 23. März 1933 dem Ermächtigungsgesetz

zugestimmt hatte. Beiläufig erwähnte der Artikel, dass auch Ministerpräsident Reinhold Maier das Ermächtigungsgesetz befürwortet hatte. In seiner späteren Klageschrift kam der öffentlicher Kläger zu dem Schluss, dass Maier als Reichstagsabgeordneter und Fraktionssprecher durch die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz persönliche Schuld und politische Verantwortung auf sich geladen hatte, die schwerer wog als die eines Durchschnittsparteigenossen, dessen Entschluss zum Parteieintritt in nicht wenigen Fällen durch die von Maier vertretene Haltung gefördert wurde. Reinhold Maiers Rechtfertigung, durch die Unterstützung des Ermächtigungsgesetzes möglichst viel von der Weimarer Demokratie in eine bessere Zukunft hinüberretten gewollt zu haben, wurde von dem eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss geteilt. Der entlastete Ministerpräsident hat zu keiner Zeit seine Haltung als historische Schuld oder als politischen Fehler mitgeteilt, während er für den suspendierten Ankläger nur Verunglimpfungen wie "Salonbolschewist" oder "antidemokratischer Antifaschist" übrig hatte. Detailliert zur Fallgeschichte unter Einbezug des Falls Hjalmar Schacht, gegen den nach seinem Freispruch vor dem Nürnberger Tribunal unter Federführung von Karl Franz Maier ein Entnazifizierungsverfahren eingeleitet wurde, Klaus-Jürgen Matz, Reinhold Maier (1889-1971). Eine politische Biographie (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 89), Düsseldorf 1989, S. 285 ff. Zu Reinhold Maiers Einschätzungen über den öffentlichen Ankläger vgl. dessen Erinnerungen, Ein Grundstein wird gelegt. Die Jahre 1945-1947, Tübingen 1964, S. 339 u. 346; zu seiner Rechtfertigung der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz, a.a.O., S. 327 ff. u. 340 ff. Im zweiten Band seiner Memoiren (Erinnerungen 1948-1953, Tübingen 1966) geht Reinhold Maier nicht mehr auf die Problematik des Ermächtigungsgesetzes ein.

[27] Vgl. Justus Fürstenau, Entnazifizierung, ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied-Berlin 1969, S. 194 f. Niethammer, Entnazifizierung, S. 474.

[28] Arndt, Die Evangelische Kirche und das Befreiungsgesetz, S. 46.

[29] Kogon, Recht auf den politischen Irrtum, S. 650. Niethammer kritisiert Kogons Auffassung als Übergang von der Struktur- zur Bewusstseinsreform, übersieht dabei jedoch die grundlegende Bedeutung politischer Sozialisation und Bildung für die Demokratisierung, zumal in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft. Vgl. ders., Entnazifizierung, S. 498. In dieser Hinsicht ist auch Niethammers These von den anpassungsbereiten Mittelschichten zu überprüfen, die sich aus politischem Opportunismus auf den Boden des parlamentarischen Verfassungsstaates stellen, indessen ebenso in Form deutlicher Reserviertheit wie sie vorher nicht mit dem Nationalsozialismus fest verbunden waren.

[30] Kogon, Recht auf den politischen Irrtum, S. 653.

[31] Vgl. Gansel, Parlament des Geistes, S. 48.

[32] Siehe dazu a.a.O., S. 50 f.

[33] Kogon, Recht auf den politischen Irrtum, S. 655.

[34] Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 471 f. u. 498. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 56.

[35] Kogon, Recht auf den politischen Irrtum, S. 654.

[36] Zu Loritz vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 5441 ff. Zur ihrer politischen Instrumentalisierung siehe ebenda S. 399 ff.

[37] Erklärung vom 6. März 1948. Abgedruckt in: MLVB, 2 (1948), Nr. 17, S. 6.

[38] Jeanette Wolff, Der Wille zur Gerechtigkeit, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 2, S. 7.

[39] Rede Schmitts auf der am 9. November 1946 in München veranstalteten Kundgebung der KPD zur Entnazifizierung, die nach der kritischen, die Regierungsfähigkeit der Länderregierungen anzweifelnden Rede Clays vor dem Länderrat unter dem Motto "ohne Säuberung kein Aufbau" stand. Abdruck in: FR, Nr.58, Ausgabe vom 10. November 1946. Gleichzeitig druckte die Zeitung Auszüge der Regierungserklärung Reinhold Maiers ab, der die formalen Kriterien der Entnazifizierung kritisierte und die Verfahrensweise der Spruchkammern, zunächst die "leichten Fälle" bevorzugt zu behandeln, damit rechtfertigte, die Betroffenen möglichst rasch wieder in Freiheit zu setzen. Zu Schmitt und seinem Entnazifizierungsprogramm vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 262 ff. Zur Kritik der KPD an der bayerischen Entnazifizierungspraxis, a.a.O., S. 387 f. Zur öffentlichen Wirkung der Entnazifizierung und Reaktionen der Bevölkerung, die nicht zuletzt durch die in der Öffentlichkeit herrschenden unklaren Vorstellungen über die Ziele der Entnazifizierung beeinflusst waren, a.a.O., S. 386 ff.

[40] Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 80.

[41] Zwei Memoranden von 34 Klägern und Vorsitzenden Münchner Spruch- und Berufungskammern an den Staatsminister für Sonderaufgaben, den Ministerpräsidenten, den Landtag, die Militärregierung und die Staatskanzlei vom 8. und 18. September 1947, die in der Registratur Spruchkammer des Amtsgerichts München IV überliefert sind. Hier referiert nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 527 ff.

[42] Wolff, Wille zur Gerechtigkeit, S. 7.

[43] Erklärung vom 6. März 1948. Abgedruckt in: MLVB, 2 (1948), Nr. 17, S. 6.

[44] Durch das am 25. März 1948 erlassene zweite Gesetz zur Abänderung des Befreiungsgesetzes, das dem öffentlichen Kläger das Recht einräumte auch in den Fällen der Klasse II ("politisch Belastete", die an sich schwer belastet waren, aber besondere zu ihren Gunsten sprechende Umstände geltend machen konnten und Mitläufer, die sich besonders nachdrücklich für den Nationalsozialismus eingesetzt oder Vorteile durch ihn genossen hatten) frei zu entscheiden, in welcher Gruppe Anklage gegen Betroffene zu erheben war, wurden nun auch nominelle Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen in die Erleichterungen einbezogen. Die Milderung des Berufsverbots dehnte man auf alle in die Klasse II fallenden Betroffenen aus. Vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 59 f. Am 31. Mai 1947 waren in der amerikanischen Besatzungszone noch 786868 Fälle der Klasse I (politisch Schwerbelastete - Aktivisten, Militaristen und Nutznießer) unerledigt. Das waren viermal so viele Fälle wie bis dahin überhaupt an Verfahren in den Klassen I und II abgewickelt worden waren. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 87. Niethammer,

Entnazifizierung, S. 506. Von den in den Westzonen bis 1949/50 registrierten rund 3,661 Millionen Verfahren führten nicht einmal 1 Prozent (24727) der Fälle zu einer Einstufung in den beiden ersten Klassen der Hauptschuldigen und schuldig Belasteten, während über 150000 Personen als minderbelastete, etwa 1,05 Millionen als Mitläufer und Begünstigte und rund 1,214 Millionen Personen als Entlastete eingestuft wurden. Die Mehrzahl der übrigen Fälle waren vom Befreiungsgesetz nicht betroffen, mithin unbelastet (zirka 783000 Personen), während die übrigen weitgehend von Amnestieregelungen profitierten. Vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 228 ff. Dort auch Hinweise auf die Vollständigkeit und Aussagekraft der Entnazifizierungsstatistik. Eine neuere Bilanz der Entnazifizierung bei Klaus-Dieter Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus, S. 21 ff. Eine gut dokumentierte Übersicht gibt: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, hrsg. von C. Vollnhals in Zusammenarbeit mit Th. Schlemmer, München 1991. Weitere regional angelegte Studien durch Reinhard Grohnert, Die Entnazifizierung in Baden 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der "Epuration" am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, R. B, Forschungen, Bd. 123), Stuttgart 1991. Rainer Möhler, Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952 (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 17), Mainz 1992. Eine Dokumentation der Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen durch Irmgard Lange, Irmgard, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, R. C, Quellen und Forschungen, Bd. 2), Siegburg 1976. Auf die Umstände der Einstellung der Entnazifizierung in der sowjetisch besetzten Zone wird schon im Kapitel 3, Unterabschnitt 2 hingewiesen.

[45] Vgl. Frankfurter Rundschau, Nr. 47, Ausgabe vom 20. April 1948.

[46] Antrag der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung vom 31. Januar 1950. ADBT, 1.WP 1949, Bd.2, DS Nr. 482.

[47] Antrag Dr. Richter und Genossen betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Beendigung der Entnazifizierung vom 15. Februar 1950. ADBT, 1.WP 1949, Bd. 2, DS Nr. 561. Beide Anträge wurden unter Hinweis auf die fehlende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes am 23. Februar 1950 abgelehnt. Eine konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74, Ziff. 1 GG lag nach Ansicht der Bundesregierung nicht vor, da die Entnazifizierungsmaßnahmen nicht unter das Strafrecht fielen, sondern Initiativen zum Schutz des öffentlichen Lebens und der demokratischen Institutionen darstellten. Vgl. die Rede von Bundesinnenminister Heinemann während der Plenardebatte am 23. Februar. StBDBT, 1.WP 1949, Bd. 2, S. 1338 f. Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 41 ff.

[48] Zu den gescheiterten Versuchen einer einheitlichen Abschlussgesetzgebung in der Entnazifizierungsfrage durch den Deutschen Bundestag und zum Verhältnis von Länder- und Bundesgesetzgebung vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 148 ff.

[49] Rede Erler, DBT, 23. Februar 1950. StBDBT, 1.WP 1949, Bd. 2, S. 1347. Auch die folgenden Zitate.

[50] Rede Erler, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1346.

[51] Rede Erler, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1348.

[52]Rede Gerstenmeier, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1333. Auch die folgenden Zitate.

[53] Rede Gerstenmeier, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1334.

[54] Rede Gerstenmeier, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1335.

[55] Rede von Brentano, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1353.

[56] Rede Reismann, DBT, 23. Februar 1950. A.a.O., S. 1349.

[57] Kogon, Kampf um Gerechtigkeit, S. 381.

[58] A.a.O., S. 378.

[59] A.a.O., S. 374.

[60] Auerbach, Die Gefahren der Renazifizierung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 66, Ausgabe vom 3. Juni 1948.

[61] Ebenda, auch das folgende Zitat.

[62] Die Kontinuität des Berufsbeamtentums als generelles Merkmal aller großen Umbrüche der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts (1918, 1933, 1945) hebt Kleßmann, Staatsgründung, S. 252, hervor. Differenzierter dagegen mit Blick auf die Bundesrepublik unter Hinweis auf die vollständige Umgruppierung auf der Leitungsebene und eine andere Wahrnehmung des neuen Staates nach 1949, der die durch die Entnazifizierung erfahrene "soziale Diskriminierung" beseitigte und sich daher der Loyalität der Beamten sicher sein konnte, Wengst, Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 74), Düsseldorf 1984, S. 180 f.

[63] Auf der ersten Interzonen-Konferenz der VVN erklärte Hans Mayer Mitte März 1947, dass Entnazifizierung mit einem demokratischen Neuaufbau verbunden sein musste, der die entscheidenden politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Stellen mit Personen besetzte, die unter dem Nationalsozialismus das "Beispiel einer charaktervollen Haltung, des Mutes der Gesinnungshaftigkeit" gezeigt hatten. Vollzog man den Neuaufbau indessen mit "mühsam entnazifizierten" oder sonst belasteten Opportunisten, wurde dieser Prozess, der "als Entnazifizierung beginnen sollte, als Renazifizierung weitergeführt". Mayer, Widerstandsbewegung, S. 4.

[64] Kogon, Beinahe mit dem Rücken an der Wand, in: FH, 9 (1954), H. 9, S. 641.

[65] A.a.O., S. 643.

[66] A.a.O., S. 641.

[67] A.a.O., S. 644.

[68] Vgl. "Kampfbunde gegen Nazismus" gegründet, in: Mahnung, 3 (1956), Nr. 3, S. 1.

[69] Karl Prümm, Walter Dirks und Eugen Kogon als katholische Publizisten in der Weimarer Republik (= Reihe Siegen. Beiträge zur Literatur- und Sprachwissenschaft, Bd. 53), Heidelberg 1984, S. 141 ff. Zitat S. 370.

[70] Walter Dirks, Der restaurative Charakter der Epoche, in: FH, 5 (1950), H. 9, S. 949.

[71] Vgl. Kleßmann, Staatsgründung, S. 296 f. Instruktiv, in der Reflexion von Wolfgang Koeppens Roman "Das Treibhaus" auch Kurt Sontheimer, Die Adenauer-Ära. Die Grundlegung der Bundesrepublik, München 1991, S. 19 ff. Die letzte Ausgabe des "Treibhauses", Frankfurt/M. 1980. Der von Kleßmann und Sontheimer als zu kurzgreifend kritisierte moralische Blick auf die deutsche Nachkriegsgesellschaft wird bei Norbert Frei zum Paradigma der historisch-genetischen Analyse einer Epoche gemacht. "Vergangenheitspolitik" ist nur die begriffliche Umschreibung eines moralischen Blicks auf die frühe Adenauer-Ära, der sich am fehlenden "beherzte(n) Engagement für die Minderheit der NS-Verfolgten" (S. 28), deren tatsächliches Leid eben nicht erst mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes begonnen hatte, der moralischen Indifferenz, dem "Verlust moralischer Glaubwürdigkeit" (S. 100), der fehlenden Sensibilität für "politische Mitschuld" (S. 78), den "unübersehbaren Verfall der Ahndungsmoral" (S. 101), der Ignoranz gegenüber "politisch-moralische(r) Mitverantwortung" (S. 96), die "Atmosphäre des bereitwilligen Beschweigens individueller NS-Vergangenheit" (S. 405), an den "politische(n) und moralische(n) Versäumnissen" in einer "Phase größter Milde für die Individuen" (S. 406) sowie der bis auf den äußersten Punkt gerückten "moralischen Selbstachtung" (S. 398) rieb. Die Spannung zwischen der eingenommenen Position moralischer Kritik und der Analyse der politischen Wirkungen der Integrationspolitik führt bei Frei letztlich zu widersprüchlichen Urteilen, wenn er beispielsweise mit Blick auf Kogon mangelnden Realismus im Hinblick auf die Restaurationsthese diagnostiziert. Siehe Vergangenheitspolitik, S. 99. Dazu auch weiter unten.

[72] Kogon, Beinahe mit dem Rücken zur Wand, S. 642.

[73] Siehe Karlheinz Niclauß, "Restauration" oder Renaissance der Demokratie? Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949 (= Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 10), Berlin 1982, hier insbesondere die resümierenden Betrachtungen S. 95-101. Vgl. auch die Gablentz-sche Kritik des Restaurationsbegriffs und seinen Versuch die wiederherstellenden Tendenzen in der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik in Analogie zur Ära Manteuffel in Preußen als "Reaktion" zu charakterisieren. Otto Heinrich von der Gablentz, Die versäumte Reform. Zur Kritik der westdeutschen Politik, Köln-Opladen 1960, S. 18 ff.

[74] Dirks, Der restaurative Charakter, S. 943.

[75] A.a.O., S. 953.

[76] A.a.O., S. 946.

[77] A.a.O., S. 947.

[78] Vgl. Kogon, Politik der Versöhnung, S. 320 u. 322 f.

[79] A.a.O., S. 323.

[80] Kritisch müssen allerdings die konkreten Zuweisungen von Handlungsaufträgen beurteilt werden, mit denen etwa den NS-Verfolgten eine gesamtdeutsche Vermittlungsfunktion auferlegt werden soll. Siehe dazu oben Kapitel 5.

[81] Siehe Dirks mit Hinblick auf Formen kultureller Restauration. Der restaurative Charakter, S. 950.

[82] Kogon, Die Aussichten der Restauration. Über die gesellschaftlichen Grundlagen der Zeit, in: FH, 7 (1952), H. 3, S. 173.

[83] A.a.O., S. 176.

[84] Zehden, Zum Geleit, in: Mahnung, 1 (1953), Nr. 1, S. 1. Vgl. in derselben Ausgabe den nicht weniger programmatischen Artikel "Verpflichtung der Verfolgten!".

[85] Wachsamkeit ist Verpflichtung, in: Mahnung, 2 (1955), Nr. 6, S. 1.

[86] Kogon, Aussichten der Restauration, S. 176.

[87] Vgl. Theodor Eschenburg, Regierung, Bürokratie und Parteien 1945-1949. Ihre Bedeutung für die politische Entwicklung der Bundesrepublik, in: VfZ, 24 (1976), H. 1, S. 72 ff.

[88] Kogon, Aussichten der Restauration, S. 176 f.

[89] Vgl. Bärbel Steinkemper, Klassische und politische Bürokraten in der Ministerialverwaltung der Bundesrepublik Deutschland: eine Darstellung sozialstruktureller Merkmale unter dem Aspekt politischer Funktionen der Verwaltung (= Demokratie und Frieden, Bd. 14), Köln u.a. 1974.

[90] Vgl. Jürgen Kocka, Neubeginn oder Restauration, in: L 76: Demokratie und Sozialismus. Politische und Literarische Beiträge , Nr. 11 (1979), S. 128.

[91] Kästners 1956 gefällte Einschätzung in: Vaterland, Muttersprache. Deutsche Schriftsteller und ihr Staat seit 1945. Ein Nachlesebuch für die Oberstufe, zusammengestellt von K. Wagenbach, Berlin 1979, S. 132.

[92] So Kleßmann. Doppelte Staatsgründung, S. 298.

[93] Walter Weymann-Weyhe/Rüdiger Proske, Die Lage der Intellektuellen in Deutschland, in: FH, 3 (1948), H. 6, S. 531.

[94] A.a.O., S. 540; siehe auch S. 537 f.

[95] Vgl. den Bericht des Office of Strategic Services, Research & Analysis Branch, Die Erneuerung des politischen Lebens in Deutschland vom 11. Januar 1946. Abdruck in: Zwischen Befreiung und Besatzung, S. 275-311, hier vor allem S. 309.

[96] Overesch, Deutschland, S. 70.

[97] Vgl. Robert Haerdter, Hamburg 1946. Illusion und Wirklichkeit, in: Die Gegenwart, 1 (1946), Nr. 14/15, S. 28. Siehe auch Gustav Stolper, Die deutsche Wirklichkeit, Hamburg 1949.

[98] Die Reise ins Jahr 46. Aus den letzten Tagen der Berliner Blockade, in: Die Gegenwart, 4 (1949), Nr. 10, S. 8.

[99] Haerdter, Hamburg, S. 28. Zur wirtschaftlichen Ausgangslage nach 1945 vgl. Die deutsche Wirtschaft zwei Jahre nach dem Zusammenbruch, hrsg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1947. Werner Abelshauser, Wirtschaft in Westdeutschland 1945-1948, Stuttgart 1975. Dirk Berg-Schlosser, Die Konstituierung des Wirtschaftssystems, in: Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, hrsg. von J. Becker/Th. Stammen/P. Waldmann, ²München 1987, S. 96 ff.

[100] Siehe Friedrich Jerchow, Deutschland in der Weltwirtschaft 1944-1947. Alliierte Deutschland- und Reparationspolitik und die Anfänge der westdeutschen Außenwirtschaft, Düsseldorf 1978, S. 180 f. u. 216 ff. Berg-Schlosser, Konstituierung, S. 102 ff. Schwarz, Vom Reich zur Bundesrepublik, S. 98 ff.

[101] Overesch, Deutschland, S. 108.

[102] Kogon, Über die Situation, S. 32. Auf den Zusammenhang von einer Verbesserung der Lebenssituation und der Demokratisierung weisen auch die im Auftrag der Militärregierung vorgenommenen Meinungsumfragen der vierziger Jahre hin. Siehe Kleßmann, Doppelte Staatsgründung, S. 53 ff.

[103] Isaac Deutscher, Reportagen aus Nachkriegsdeutschland, Hamburg 1980, S. 129 ff.

[104] Kogon, Kampf um Gerechtigkeit, S. 382.

[105] F. Moraw, Die Parole von der "Einheit" und die Sozialdemokratie, Bonn-Bad Godesberg 1973, S. 51.

[106] A.a.O., S. 196 ff. Die Studie von Hurwitz stützt sich auf die demoskopischen Erhebungen der westlichen, insbesondere amerikanischen Besatzungsbehörden von 1945 bis 1949. Resümierend und kommentierend auch A. J. Merritt/R.L. Merritt, Public Opinion in Occupied Germany. The Omgus Surveys 1945-1949, Urbana-Chicago-London 1970.

[107] Hurwitz, Politische Kultur, S. 122 f.

[108] A.a.O., S. 148 f.

[109] A.a.O., S. 194 f.

[110] A.a.O., S. 150 ff.

[111] A.a.O., S. 186 f.

[112] A.a.O., S. 181 ff.

[113] Rüdiger Proske gab dieser Situation durch die Äußerung eines Medizinstudenten Ausdruck, der angesichts der Atmosphäre an der Universität erklärte: "Ich würde so gern einmal in aller Offenheit über die Vergangenheit sprechen, - um meine Gedanken zu klären. Aber wenn ich dann nicht auch alles gleich schlecht finde, heißt es, ich sei ein Nazi. Schließlich werfen sie mich dann noch von der Universität. Da sage ich lieber gar nichts". Weymann-Weyhe/Proske, Lage der Intellektuellen, S. 533. Der Demokratisierung war wenig geholfen, wenn die Auseinandersetzung erneut in einem Prozess angepassten Verhaltens mündete, da sie ebenso von der individuellen politischen Klärung wie von deren Fruchtbarmachen im Austausch und in der handlungsorientierten Meinungsbildung lebte. Zur Erfahrungswelt der jüngeren Generation in der Nachkriegszeit vgl. Weymann-Weyhe/Proske, Wir aus dem Kriege. Der Weg der jüngeren Generation, in: FH, 3 (1948), H. 9, S. 792-803. Zum Verhältnis von Vergangenheit und Jugendlichen allgemein Dudek, "Der Rückblick in die Vergangenheit wird sich nicht vermeiden lassen". Zur pädagogischen Verarbeitung des Nationalsozialismus in Deutschland (1945-1990), Wiesbaden 1995.

[114] Peter Dudek/Hans-Gerd Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur, Bd. 1, Opladen 1984, S. 36.

[115] In dieser Hinsicht ist Graml, Die verdrängte Auseinandersetzung, S. 181, zu kritisieren.

Abkürzungsverzeichnis

ABlLVB	Amtsblatt der Landesverwaltung Baden
AdVO	Archiv deutscher Verfolgtenorganisationen
ACDP	Archiv für christlich-demokratische Politik
AJDC	American Jewish Joint Distribution Committee
APZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ASD	Archiv der sozialen Demokratie
AVS	Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten
BAB	Bundesarchiv Berlin
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BAP	Bundesarchiv Potsdam
BGVBl	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BEG 1953	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953.
BEG 1956	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956
BGBl	Bundesgesetzblatt
BrREG	Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet - Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen
BVN	Bund der Verfolgten des Naziregimes
CAD	Cicil Administration Division
DA	Deutschland Archiv
DBT	Deutscher Bundestag
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DS	Drucksache

DVP	Demokratische Volkspartei
FDGB	Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FH	Frankfurter Hefte
FIAPP	Internationale Föderation der ehemaligen politischen Gefangenen des Faschismus
FrREVO	Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte der Militärregierung Deutschland, Französisches Kontrollgebiet, vom 10. November 1947
GDW	Gedenkstätte Deutscher Widerstand
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HessGVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen
IRO	International Refugee Organization
IWK	Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der Arbeiterbewegung
JW	Juristische Wochenschrift
LFR	Landesrat für Freiheit und Recht
MBliV	Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MLVB	Mitteilungsblatt des Landesausschusses der politisch Verfolgten/Mitteilungsblatt des Beirats beim Bayerischen Landesentschädigungsamt (ab 1953)
NGVBL	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPL	Neue Politische Literatur
OMGUS	Office of Military Government for Germany (U.S.)
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RBlWB	Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung

StBDBT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Bundestages
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
USEG	Gesetz zur Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), in den Ländern der amerikanischen Zone gleichlautend am 10., 12. und 16. August 1949 erlassen
USREG	Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947
VBlBln	Verordnungsblatt der Stadt Berlin
VFM	Verband für Freiheit und Menschenwürde
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
VWGGBl	Gesetzblatt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
WAV	Wirtschaftliche Aufbauvereinigung
WP	Wahlperiode
ZDWV	Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
Ziff.	Ziffer

Statistischer Anhang

Tabelle 1 Die jüdische Bevölkerung Berlins nach Altersgruppen und dem Familienstand in den Jahren 1933, 1939 und 1946

I Bevölkerung am 16. Juni 1933

Alters-klassen	Bevölkerung					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.
unter 6 J.	6 654	4,1	3 356	2,1	3 298	2,0
6-10 J.						
10-14 J.	15 122	9,4	7 656	4,8	7 466	4,6
14-16 J.	2 104	1,3	1 045	0,6	1 059	0,7
16-18 J.	2 379	1,5	1 174	0,7	1 205	0,8
18-20 J.	3 785	2,3	1 838	1,1	1 947	1,2
20-25 J.	10 709	6,7	5 206	3,3	5 503	3,4
25-30 J.	12 474	7,8	5 899	3,7	6 575	4,1
30-35 J.						
35-40 J.	29 145	18,2	14 130	8,9	15 015	9,3
40-45 J.	13 939	8,7	6 753	4,3	7 186	4,4
45-50 J.	13 659	8,5	6 619	4,2	7 040	4,3
50-55 J.						
55-60 J.	25 118	15,7	12 258	7,6	12 860	8,1
60-65 J.	9 368	5,8	4 384	2,6	4 984	3,2
üb.65 J.	16 108	10,0	6 383	3,9	9 725	6,1
Insges.	160 564	100,0	76 701	47,8	83 863	52,2

Fortsetzung Tabelle 1

Familienstand

	insgesamt		**männlich**		**weiblich**	
	abs.	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**
ledig	68 617	42,7	35 084	21,9	33 533	20,8
verheirat.	71 685	44,6	37 233	23,2	34 452	21,4
verwitw.	16 127	10,0	2 771	1,6	13 356	8,4
geschied.	4 135	2,7	1 613	1,1	2 522	1,6
Insges.	160 564	100,0	76 701	47,8	83 863	52,2

Sektoren

Amerikan.	33 137	20,6	15 817	9,9	17 320	10,7
Britisch	66 631	41,5	31 095	19,4	35 536	22,1
Französ.	4 615	2,9	2 243	1,4	2 372	1,5
Sowjetisch	56 181	35,0	27 546	17,1	28 635	17,9
Insges.	160 564	100,0	76 701	47,8	83 863	52,2

Fortsetzung Tabelle 1

II Bevölkerung am 14. Mai 1939

Alters-Klassen	Bevölkerung					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.
unter 6 J.	1 699	2,3	829	1,1	870	1,2
6-10 J.	1 334	1,8	680	0,9	654	0,9
10-14 J.	2 169	2,9	1 105	1,6	1 064	1,4
14-16 J.	1 427	1,9	707	0,9	720	1,0
16-18 J.	1 340	1,8	545	0,7	795	1,1
18-20 J.	1 278	1,7	546	0,7	732	1,0
20-25 J.	1 586	2,1	598	0,8	988	1,3
25-30 J.	2 741	3,7	1 001	1,3	1 740	2,4
30-35 J.	3 795	5,0	1 532	2,0	2 263	3,0
35-40 J.	5 007	6,6	2 042	2,7	2 965	3,9
40-45 J.	6 382	8,5	2 476	3,3	3 906	5,2
45-50 J.	6 958	9,2	2 741	3,6	4 217	5,6
50-55 J.	7 888	10,4	3 371	4,5	4 517	5,9
55-60 J.	7 918	10,4	3 477	4,6	4 441	5,8
60-65 J.	8 120	10,8	3 621	4,9	4 499	5,9
üb.65 J.	15 702	20,9	6 054	8,1	9 648	12,8
Insges.	75 344	100,0	31 325	41,6	44 019	58,4

Fortsetzung Tabelle 1

Familienstand

	insgesamt		**männlich**		**weiblich**	
	abs.	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**
ledig	25 185	33,4	10 468	13,9	14 717	19,5
verheirat.	34121	45,3	17 455	23,2	16 666	22,1
verwitw.	12 651	16,8	2 117	2,8	10 534	14,0
geschied.	3 387	4,5	1 285	1,7	2 102	2,8
Insges.	75 344	100,0	31 325	41,6	44 019	58,4

Fortsetzung Tabelle 1

III Bevölkerung am 1. November 1946

Alters-klassen	Bevölkerung					
	insgesamt		männlich		weiblich	
	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.
unter 6 J.	216	3,0	99	1,3	117	1,7
6-10 J.	105	1,4	47	0,6	58	0,8
10-14 J.	143	2,0	65	0,9	78	1,1
14-16 J.	77	1,1	39	0,6	38	0,5
16-18 J.	41	0,6	19	0,3	22	0,3
18-20 J.	196	2,7	115	1,6	81	1,1
20-25 J.	419	5,8	189	2,6	230	3,2
25-30 J.	355	4,9	181	2,5	174	2,4
30-35 J.	399	5,5	179	2,5	220	3,0
35-40 J.	508	7,0	283	3,9	225	3,1
40-45 J.	643	8,8	287	3,9	356	4,9
45-50 J.	832	11,4	391	5,4	441	6,0
50-55 J.	850	11,8	396	5,5	454	6,3
55-60 J.	720	9,9	366	5,0	354	4,9
60-65 J.	670	9,2	400	5,5	270	3,7
üb.65 J.	1 100	15,0	576	7,9	524	7,1
Insges.	7 274	100,0	3 632	49,9	3 642	50,1

Fortsetzung Tabelle 1

Familienstand

	insgesamt		männlich		weiblich	
	abs.	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**	**abs.**	**v.H.**
ledig	1 756	24,1	876	12,0	880	12,1
verheirat.	4 278	58,8	2 446	33,6	1 832	25,2
verwitw.	962	13,2	226	3,1	736	10,1
geschied.	278	3,9	84	1,2	194	2,7
Insges.	7 274	100,0	3 632	49,9	3 642	50,1

Sektoren

Amerikan.	1 965	27,0	998	13,7	967	13,3
Britisch	2 123	29,2	1 062	14,6	1 061	14,6
Französ.	744	10,2	343	4,7	401	5,5
Sowjetisch	2 442	33,6	1 229	16,9	1 213	16,7
Insges.	7 274	100,0	3 632	49,9	3 642	50,1

Quelle: Der Weg, 1 (1946), Nr. 42, S. 5.

Tabelle 2 Von der Berliner Arbeitsgemeinschaft christlicher Hilfsstellen für Rasseverfolgte nichtjüdischen Glaubens betreute anerkannte und nicht anerkannte Opfer des Faschismus 1948

Status	Personen	Status	Personen
I Anerkannte Opfer des Faschismus		**II Nichtanerkannte 0pfer des Faschismus**	
a) Volljuden (evangelische Sternträger)	356	a) Volljuden ev. Glaubens (privilegiert)	1.107
b) privilegierte Juden ev. Glaubens	81	b) Mischlinge 1. Grades	6.344
c) Mischlinge 1. Gr.	648	c) Mischlinge	
davon:		2. Grades	1.800
mit Aufenthalt im KZ	57		
d) Mischlinge 2. Gr.	3	d) Arische Ehepartner	3.012
davon:		davon:	
mit Aufenthalt im KZ	1	Ehepartner von Volljuden	2.268
e) Arische Ehepartner, deren jüd. Angehörige ermordet worden sind	701	Ehepartner von Mischl. 1. Grades	744
davon:			
Ehepartner von Volljuden	670		
Ehepartner von Mischl. 1. Gr.	20		
Ehepartner von Mischl. 2. Gr.	1		
Insgesamt	1.989		12.263

Quelle: GDW/AdVO H I-1.

Tabelle 3 Anerkannte Opfer des Faschismus in den Westberliner Verwaltungsbezirken 1948

Verwaltungsbezirk	Anerkannte Personen	Verwaltungsbezirk	Anerkannte Personen
1 Kreuzberg	980	7 Charlottenburg	2.904
2 Tiergarten	646	8 Spandau	374
3 Wedding	1.685	9 Neukölln	1.999
4 Schöneberg	2.070	10 Tempelhof	655
5 Steglitz	1.031	11 Zehlendorf	428
6 Wilmersdorf	1.758	12 Reinickendorf	937
Insgesamt			15.467

Quelle: Bericht des Hauptprüfungsamtes für den Oberbürgermeister Ernst Reuter vom 4. Januar 1949. LAB, Rep.8, Acc.741, Nr. 275.

Tabelle 4 Juden und "jüdische Mischlinge" im Deutschen Reich, in Preußen und in der Stadt Berlin 1939

		überhaupt	darunter		
			Angehörige jüdischer Gemeinden	Angehörige ev. Landes- u. Freikirchen	Angehörige der kathol. Kirche
Deutsches Reich[1]					
	Juden	330.539	297.407	13.126	10.403
	Mischl. 1. Grad.	71.126	6.660	34.745	21.408
	Mischl. 2. Grad.	41.456	490	24.796	12.987
Deutsches Reich[2]					
	Juden	233.646	213.930	10.461	3.025
	Mischl. 1. Grad.	52.005	5.177	31.622	8.957
	Mischl. 2. Grad.	32.669	392	23.377	6.361
Preußen[3]					
	Juden	173.746	159.878	7.378	2.213
	Mischl. 1. Grad.	37.697	4.204	22.510	6.332
	Mischl. 2. Grad.	22.829	250	16.143	4.631

Fortsetzung Tabelle 4

	überhaupt	**darunter**		
		Angehörige jüdischer Gemeinden	Angehörige ev. Landes- u. Freikirchen	Angehörige der kathol. Kirche
Berlin				
Juden	82.457	75.344	3.839	608
Mischl. 1. Grad.	18.145	2.401	11.266	1.530
Mischl. 2. Grad.	8.971	105	7.075	714

[1] Gebietsstand vom 17. Mai 1939, d.h. einschließlich Österreich u. Sudetenland, jedoch ohne Memelland.

[2] Gebietsstand vom 17. Mai 1939 ohne Memelland, Österreich und Sudetenland.

[3] Gebietsstand vom 17. Mai 1939 ohne Memelland, unter Berücksichtigung des zum 1. November 1939 erfolgten Gebietsaustausches zwischen der Provinz Hannover (Reg.bez. Stade) und dem Land Bremen.

Quelle: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 552, H. 4 , S.6f.

Tabelle 5 Mischehen mit Juden und "jüdischen Mischlingen" im Deutschen Reich, in Berlin und in Gemeinden mit weniger als 100000 Einwohnern

	Ehen zwischen Juden und "Deutschblütigen"	Ehen zwischen Mischl. 1.Grad. "Deutschblütigen"	Ehen zwischen Mischl. 2.Grad. "Deutschblütigen"
Deutsches Reich[1]	19114	10008	4910
Berlin	5919	2477	1216
Gemeinden mit weniger als 100000 Einwohnern	2742	2089	1302

[1] Gebietsstand vom 17. Mai 1939 ohne Memelland.

Quelle: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 552, H. 4 , S.62-67.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Unveröffentlichte Quellen

Bundesarchiv Berlin (BAB), Stiftung Archiv der Partei- und Massenorganisationen der DDR (SAPMO)

DY 30 IV 2/4/260; 2/4/261; IV 2/2027/30; IV 2/2027/31.

DY 54 V 277/1/1; V 277/1/45; V 277/2/42.

DY 57 K 12/5.

DY 57 K 62/11; K 62/12;

VVN V 278/1/1.

ZPA, I/2/3; IV 2/1.33/34; 2.1/38; 2/2.1/65; 2/2.027/30.

Bundesarchiv Koblenz (BAK)

B 106, Nr. 15440.

Z 1 Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes

Bde. 1291; 1296.

Z 21 Zentraljustizamt für die Britische Zone

Bde. 13-15.

Bundesarchiv Potsdam (BAP)

DQ-1/3089; 2/3321; 2/3374; 2/3383.

Rep. 201/254 (Land Brandenburg).

Geheimes Staatsarchiv - Preußischer Kulturbesitz (GSTAPK)

HA I, Rep.92, Nr. 480, 958. Nachlass Grüber.

Landesarchiv Berlin (LAB)

Rep.8, Acc.741, Nr. 239. Nr. 275, Nr. 318, Nr. 391.

Rep.200, Acc.2334, Nr. 38/39; 79/80; 81/82. Nachlass Siegmund Weltlinger.

Rep.260, Nr. 2197, Nr. 3558, Nr. 4825, Nr. 9465.

BPA IV L - 2/15.

BPA IV L - 2/15/002; 2/15/003; 2/15/007; 2/15/025.

Die folgenden Bestände der US-Militärregierung wurden auf Mikrofiche im Landesarchiv Berlin, Bundesarchiv Koblenz bzw. dem Institut für Zeitgeschichte eingesehen.

Office of Military Government for Germany, United States, RG 260

OMGUS, 2/126-1/7-14. 3/173-1/19. 5/323-3/6. 7/46-1/11.

OMGB, 13/141-1/1.

OMGBS, 4 /127-1/2; 4/127-1/3.

OMGUS-WB 12/26-2/26.

Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GDW), Archiv deutscher NS-Verfolgtenorganisationen, (AdVO), Berlin

A I-2.

A II-1, A II-6, A II-7.

B II-1. B II-10. B III-1, B III-10. B X-3.

B ... Mitgliederakten des Bundes der Verfolgten des Naziregimes, Berlin.

C I-1,1, C III-5, C III-6.

H I-1. H III-1. H IV-1. H V-1, H V-2, H V-3, H V-4. H IX-1. H XI-1. (Nachlass Carl Radlauer)

Franz-Neumann-Archiv, Berlin (FNA)

IX b3. IX b4.

Archiv der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten Baden-Württemberg, Stuttgart (VVN-BW)

Wiedergutmachungsbehörden (Sonderfondsgesetz).

Archiv für christlich-demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin (ACDP)

I 240-015/4. (Nachlass Unger)

Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (ASD)

Abt. VI (Sammlungen), Zeitungsausschnittssammlung, 1945ff.

(Box 1453/052)

2. Veröffentlichte Quellen

Abusch, Alexander, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Berlin 1946.

Ackermann, Anton, Gibt es einen besonderen deutschen Weg zum Sozialismus?, in: Einheit. Theoretische Zeitschrift des wissenschaftlichen Sozialismus, 1 (1946), S. 22-32.

Ders., Der 20. Juli 1944 und seine Lehren. Die Hintergründe großer und zugleich tragischer Ereignisse, in: Deutsche Volkszeitung, Nr. 3 3, S. 3

Ders., Legende und Wahrheit über den 20. Juli 1944, in: Einheit, 2 (1947), S. 1172-1182.

Adenauer, Konrad Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, Stuttgart 1965.

Ders., Erinnerungen 1953-1955, Stuttgart 1966.

Alexander-Katz, G., Materielles Rückerstattungsrecht in der französischen Zone. Grundzüge und Hauptprobleme, in: Praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, hrsg. von H. Heimerich (= Sonderveröffentlichung des Betriebs-Beraters und der Neuen Betriebswirtschaft), Heidelberg 1949.

Als der Krieg zu Ende war. Literarisch-politische Publizistik 1945-1950, Stuttgart 1973.

Ammermüller, Hermann/Hans Wilden, Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Ärztliche und rechtliche Beurteilung, Stuttgart-Köln 1953.

Amtliche Nachrichten der Behörden der Stadt Halle (Saale) und des Saalkreises.

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission.

Amtsblatt der Alliierten Kommandantur.

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland.

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Amerikanische Kontrollgebiet.

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet.

Appell. Blätter der Verfolgten des Naziregimes, Hamburg 1947f.

Arbeit und Sozialfürsorge, Berlin.

Arndt, Adolf, Die Evangelische Kirche in Deutschland und das Befreiungsgesetz, in: FH, 1 (1946), H. 5, S. 35-46.

Ders., Rechtsdenken in unserer Zeit. Positivismus und Naturrecht. Ein Vortrag (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 180), Tübingen 1955.

Ders., Adolf Arndt, Das Rückerstattungs-Gesetz der amerikanischen Zone, in: NJW, 1 (1947/48), H. 5, S. 161-165.

Ders., Internationales Staatsrecht, in: SJZ, 2 (1947), Nr. 3/4, Sp. 217-219.

Arndt, Martin, Wiederaufbau und Bauwirtschaft (= Wiederaufbau zerstörter Städte, Bd. 5), Frankfurt/M. 1947.

Aster, Otto, Zum neuen Jahr!, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 2 , S. 1.

Ders., Die Wiedergutmachung als politisches Problem, in: MLVB, 1 (1946/47). Nr. 12, S. 1

Auerbach, Philipp, Entschädigungsgesetz und unsere Stellung zum Lastenausgleich, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 22, S. 1-3.

Ders., Die Finanzlage der politisch Verfolgten, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 27, S. 1.

Ders., Die Gefahren der Renazifizierung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 66, Ausgabe vom 3. Juni 1948.

Ders., Das Hausratgesetz und die rassisch und politisch Verfolgten, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 15, S. 1.

Ders., Referat, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947), S. 14-15.

Ders., Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern. Referat bei der Gründungsversammlung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes am 26. Januar 1947 in München, München o. J. (1947).

Ders., Um den politischen Wohnraum, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 33, S. 2-3.

Ders., 10. September 1950! Fünfter Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 46, S. 1.

Ders., Zum neuen Jahre!, in: MLVB, 2 (1948), Nr. 14 , S. 1.

Ders., Zum Tag der Opfer des Faschismus, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 73, Ausgabe vom 13. September 1947.

Ders., Zur Jahreswende, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1.

Aufarbeitung der Vergangenheit. Mitgliederversammlung 1986, in: Mahnung, 33 (1986), 6, S. 1.

Ausgegrenzt. Schicksalswege "nichtarischer" Christen in der Hitlerzeit, hrsg. von A.H. Baumann, Hannover 1992.

Ayaß, Wolfgang, "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von "Asozialen 1933-1945 (= Materialien aus dem Bundesarchiv, H. 5), Koblenz 1998.

Baeyer, Walter von, Die Freiheitsfrage in der forensischen Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsneurosen, in: Nervenarzt, 28 (1957), S. 337-343.

Bandmann, E., Pechvogel oder Schicksalsgemeinschaft?, in: Mitteilungsblatt des Paulus-Bundes Vereinigung nichtarischer Christen e.V., 4 (1937), 7, S. 68-70.

Bartels, Wolfgang, Nie wieder KZ! Zum Gedenktag der Opfer des Faschismus, in: Hessische Nachrichten, Nr. 119, Ausgabe vom 13. September 1945.

Becker, Ingeborg/Harald Huber/Otto Küster, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Berlin-Frankfurt/M. 1955.

Befreiungstag Buchenwald 9. bis 11. April 1948, hrsg. vom VVN-Verlag G.m.b.H., Berlin-Potsdam 1948.

Befreiungstag Dachau, 18. Mai 1947, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 6 , S. 3.

Berlin. Quellen und Dokumente 1945-1951, bearb. von H.J. Reichardt, Bd. 1,2 (= Schriftenreihe zur Berliner Zeitgeschichte, Bd. 4), Berlin 1964.

Besser, Joachim, Neuwertung der Vergangenheit. Die deutschen Zeitschriften im Kampf um ein neues Geschichtsbild, in: Die Sammlung, 2 (1947), S. 574-584.

Ders., Täuschende Fülle, in: Die Sammlung, 2 (1947), S. 405ff.

Die gesundheitliche Betreuung der politisch Verfolgten, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 1 , S. 2

Bettermann, Karl August, Das neue Wohnungsgesetz, in: SJZ, 1 (1946), S. 113-117.

Ders./Wennemar Haarmann, Das öffentliche Wohnrecht, Köln 1947 (Loseblatt-Sammlung).

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1933, H. 5 , Die Glaubensjuden im Deutschen Reich (= Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 451,5), Berlin 1936.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung 1939, H. 4 , Die Juden und jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich (= Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 552, H. 4), Berlin 1944.

Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin 26. August - 1. September 1935, hrsg. von H. Harmsen/F. Lohse, München 1936.

Beyling, Fritz, Wiedergutmachung!, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1, S. 6.

Blankenhorn, Herbert, Verständnis und Verständigung. Blätter eines politischen Tagebuchs 1949 bis 1979, Berlin u. a. 1980.

Blau, Bruno, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945, ³Düsseldorf 1965.

Ders., Die Entwicklung der Jüdischen Gemeinde in Berlin, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 5, S. 3.

Blessin, Georg, Allgemeine Rechtsgrundsätze des Entschädigungsgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: NJW, 3 (1950), S. 573-575.

Ders., Anmerkung zu Nr. 13, in: RzW, 3 (1952), S. 262-263.

Blessin, Georg/Hans Giessler, Bundesentschädigungsschlussgesetz. Kommentar zu der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes, München-Berlin 1967.

Ders./ Hans Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, München-Berlin 1954.

Dies., Bundesrückerstattungsgesetz, München-Berlin 1958.

Blessin, G./Hans-Georg Ehrig/H. Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, München-Berlin 1954; ²München-Berlin 1957; ³München-Berlin 1960.

Bodechtel, Gustav, u.a., Die "Neurose" - Ihre versorgungs- und sozialmedizinische Beurteilung (= Schriftenreihe des Bundesversorgungsblattes, H. 1), Bonn 1960.

Boysen, Elsa, Harro Schulze-Boysen. Das Bildnis eines Freiheitskämpfers, Düsseldorf 1947.

Brandt, Heinz, Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West, München 1967.

Brill, Hermann, Die erste deutsche Nationalversammlung, in: Telegraf, Nr. 112, Ausgabe vom 16. Mai 1948.

Ders., Gegen den Strom, Offenbach/M. 1946.

Broch, Hermann, Briefe über Deutschland 1945-1949. Die Korrespondenz mit Volkmar von Zühlsdorff, hrsg. von P.M. Lützeler, Frankfurt am Main 1986.

Brugmans, Henry, Deutschland und Europa, in: Frankfurter Rundschau. Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1948, S. 4. (Redeauszüge).

Brunn, Walter, Die entschädigungsrechtliche Problematik psychischer Störungen in: RzW, 11 (1960), S. 481-485.

Bukofzer, Ernst/Curt Radlauer/Rolf Loewenberg, Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951. Berliner Entschädigungsgesetz, Koblenz o.J. (1951).

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1 (1951)- 3 (1953).

Bundesgesetzblatt.

Burkiczak, Stanislaus, Theorie und Praxis, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 19, S. 3.

Christel, Albert, Apokalypse unserer Tage. Erinnerungen an das KZ Sachsenhausen, Frankfurt/M. 1987.

Clay, Lucius D., Entscheidung in Deutschland, Frankfurt/M. 1950.

Ders., The Papers of General Lucius D. Clay, hrsg. von J. E. Smith, 2 Bde., Bloomington-London 1974.

Conference on the Future of the Jews in Germany, Heidelberg 1949.

Die 1. Dachau-Gedächtniskundgebung, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 7 , S. 1f.

Dahlem, Franz, Internationale Kampfsolidarität, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 10, S. 1.

Ders., Die demokratische Neugestaltung Deutschlands und die VVN, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 3 , S. 5.

Ders., Unsere internationale Politik der Völkerverständigung und des Kampfes gegen den Faschismus, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 11/12, S. 6 u. 9.

Ders., Unzertrennbare Kampfgemeinschaft, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 1 , S. 2-3.

Ders., Weg und Ziel des antifaschistischen Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze, Berlin 1952.

Ders./Carl Raddatz, Die Aufgaben der VVN - Zwei Referate, gehalten auf der Zonendelegiertenkonferenz am 22./23. Februar 1947 in Berlin, o.O., o.J. (Berlin 1947).

Dam, Hendrik G. van, Die Juden in Deutschland nach 1945, in: Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart, hrsg. von F. Böhm/W. Dirks, Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. 888-916.

Ders., Wachsamkeit und Selbstkontrolle, in: Berliner Allgemeine. Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Nr.35, Ausgabe vom 29. November 1957.

Ders./Heinz Loos, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956, Berlin-Frankfurt/M.1957.

Der Demokrat. Mitteilungsblatt der Demokratischen Volkspartei.

Denkschrift über die Anerkennung der Juden und deren nichtjüdische Ehegatten als rassisch Verfolgte, die in sogenannter "privilegierter Ehe" gelebt hatten, in: Mahnung, 1 (1954), 16, S. 4; 17, S. 4; 18, S. 4;19, S. 4; 20, S. 4.

Department of State Bulletin, Bd. 14-15, 1946.

Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984.

Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, Bd. 2, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1986.

Deutscher, Isaac, Reportagen aus Nachkriegsdeutschland, Hamburg 1980.

Das heimliche Deutschland. Blätter der Widerstandsbewegung zur Jahreskundgebung der Opfer des Faschismus am 22. September 1946 im Lustgarten Berlin, hrsg. vom Hauptausschuss Opfer des Faschismus, Berlin o. J. (1946).

Deutschland heute, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung [3]Wiesbaden 1955.

Dirks, Walter, Der restaurative Charakter der Epoche, in: FH, 5 (1950), H. 9 , S. 942-954.

Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933-1945, hrsg. von H.-A. Jacobsen/W. Jochmann, Bd. 2, Bielefeld 1961.

Dokumentation. Acht Jahre Kampf um Einheit, Frieden und Freiheit. Ein dokumentarischer Nachweis der gesamtdeutschen Haltung der Sozialdemokratie und ihrer Initiativen, Bonn o.J. (1954).

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands - Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes, des Zentralsekretariats und des Politischen Büros, Bd. 2-4, Berlin 1951-1954.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und des Parteivorstandes, hrsg. vom Parteivorstand der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1948.

Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 14, Berlin 1977.

Dokumente über die Verfolgung jüdischer Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945, bearb. von P. Sauer, T. 2, Stuttgart 1966.

Dreecken, Wilhelm, Deutsche Selbstbesinnung. Am ersten Jahrestag des 20. Juli, Lahr o. J., (1946).

Drei Jahre "Kommunalabteilung Opfer des Faschismus beim Rat der Stadt Leipzig, Leipzig 1948.

30 Jahre Landesrat für Freiheit und Recht, in: LFR-Nachrichten. Mitteilungsblatt des Landesrats für Freiheit und Recht e.V., Nr. 5, Okt./Nov./Dez. 1980, S. 11-13.

Edvardson, Cordelia, Gebranntes Kind sucht das Feuer, 1986.

Ehrenburg, Ilja, Die Sowjetunion, der Staat Israel und die "jüdische Frage", in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 5. Oktober 1948.

Ehrig, Hans-Georg/H. Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. verm. Aufl., München-Berlin 1960.

Einweihung von KZ-Friedhöfen und Ehrenmälern. Auf den Spuren des Todesmarsches von Dachau nach Flossenbürg, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 44, S. 1f.

Elsberg, Heinz, Fünfzehn Jahre danach, in: Mahnung, 6 (1959), Nr. 44, S. 1.

Ders., Perspektiven, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 1, S. 1.

Ders., Wir sind die Mahner, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 11, S. 1.

Enders, Ulrich/Konrad Reiser, Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 1-3: 1949-1950, hrsg. für das Bundesarchiv von H. Booms, Boppard/Rh. 1982-1986.

Engelberg, Ernst, Die Aufgaben des Historikers von 1964 bis 1970. Rechte und Pflichten der Sektion Geschichte bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften, in: ZfG, 12 (1964), S. 388-402.

Die Entwicklung des Steueraufkommens in den vier Besatzungszonen Deutschlands seit 1947/48, in: Europa-Archiv, 4 (1949), S. 2511-2518.

Epstein, Curt, Referat, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947), S. 16-17.

Ders., Wiedergutmachungsfrage in Hessen, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 41, Ausgabe vom 5. April 1947.

Erste Anhörung von Verfolgten-Verbänden, in: Mahnung, 33 (1986), Nr. 5 , S. 4; Nr. 6 , S. 4f.

Eschen, Fritz, Die Berliner Juden im Währungschaos, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 34, S. 1-2.

Eschwege, Helmut, Fremd unter meinesgleichen. Erinnerungen eines Dresdner Juden, Berlin 1991.

Fabian, Hans-Erich, D.P., in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 7. S. 1-2.

Ders., Einigkeit und Gegensätze?, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 29, S. 1-2.

Ders., Endet die Wanderung?, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 15/16, S. 1-2.

Ders., Erwartungen - Enttäuschungen, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 9, S. 1-2.

Ders., Jüdische Gemeinden in Deutschland, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 41, S. 1-2.

Ders., Jüdische Perspektive, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 53, S. 1-2.

Ders., Liquidationsgemeinden?, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 18, S. 1-2.

Ders., Der Opfer-Sinn, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 37, S.1-2.

Ders., Richtlinien, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 44, S. 1-2.

Ders., Süddeutsche Probleme, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 22, S. 3.

Ders., Über die Grenzen hinweg. Zur Tagung des World Jewish Congress, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 26, S. 1-2.

Ders., Verkehrte Fronten, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 44, S. 1-2.

Ders., Wo liegt die Schuld, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 10, S. 1-2.

Ders., Zwischen den Zeiten, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 3, S. 1-2.

Faust, Hans, Vorläufer des Bundes der Verfolgten des Naziregimes e.V., in: Mahnung, 30 (1983), 9, S. 2-3.

Festakt bei der Eröffnung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 in Bonn, Düsseldorf 1948.

Fey, Walter, Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland - Zwischenbilanz und Vorschau. Im Auftrag des Bundesministers für Wohnungsbau bearbeitet, Bonn 1951.

Fichez, Louis-Francois, Die chronische progressive Asthenie (= Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 1), Wien 1957.

Ders., Andere Spätfolgen (= Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 2), Wien 1958.

Ders./A. Klotz, Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen (= Medizinische Konferenzen der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Bd. 3), Wien 1961.

Fischer, Arnold, Aus unserer Perspektive, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 40, S. 1.

Ders., Bericht über die Repräsentanten-Versammlung, in: Der Weg, 5 (1950), Nr. 36/37, S. 2.

Ders., Dr. Nahum Goldmann besuchte Berlin, in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 9, S. 1.

Ders., Zum Segen des Judentums, in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 34, S. 1.

Fischer, Ernst, Gefährliche Entwicklung!, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 20, S. 1 u. 3.

Fontheim, Ernst Günter, Um die Frage der Auswanderung, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 19, S. 3.

Foreign Relations of the United States, hrsg. vom Department of State,

1943, Bd. 1, General, Washington, D.C. 1963.

1944, Bd. 1, General, Washington D.C. 1971.

1945, Bd. 2, Conference of Berlin (Potsdam), Washington, D.C. 1960.

Fraenkel, Heinrich, Lebewohl Deutschland, Hannover 1960.

Frenkel, Marcel/Philipp Auerbach/ Alphonse Kahn/Leo Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland, Koblenz o.J. (1949 ff.)

Freund, Hans, Keine Organisationsvertreter vor Entschädigungsgerichten?, in: Mahnung, 3 (1956), Nr. 13, S. 6.

Freund, Michael, Zur Problematik des 20. Juli. Bemerkungen zu einem Jahrestag, in: Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 16-18.

Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1948, hrsg. von W. Cornides/H. Volle, Oberursel/Ts. 1948.

Friedman, Paul, The Effects of Imprisonment, in: Acta Medica Orientalia, 7 (1948), S. 163-167.

Ders., Some aspects of concentration camp psychology, in: American Journal of Psychiatry, 105 (1948/49), S. 601-605.

"Gab es einen deutschen Widerstand?", in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 58, Ausgabe vom 23. Juli 1947.

Galinski, Heinz, Im Kampf um unser Recht, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 36, S. 1-2.

Ders., Die Lage der "Opfer des Faschismus", in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 34, S. 6.

Ders., Die gestrichene Steuerermäßigung, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 1, S. 9.

Ders., Unverständliche Haltung der Stadtverwaltung, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 43, S. 8.

Ganther, Heinz, Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, Hamburg 1959.

Gedenktag für die Opfer, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 11, S. 1.

Gedenktag für die Opfer des Faschismus, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 44, S. 5.

Gedenkworte anlässlich der Trauerfeier für die Opfer des Faschismus der Deutschen Bühnen am Totensonntag, dem 23. November 1947 im Deutschen Bühnen Klub Berlin, Berlin o. J. (1947).

Gerold, Karl, Bomben - und was weiter?, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 89, Ausgabe vom 26. Oktober 1946, S. 2.

Ders., Terror der Minderheit, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 132, Ausgabe vom 11. September 1948.

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

Ginzberg, Eli, Reparation for Non-Repatriables, in: Department of State Bulletin, Bd. 15 (1946), S. 56ff.

Giordano, Ralph, Gefahr im Verzuge, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 13, S. 1-2.

Glückstein, Georg, Umstrittene Richtlinien, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 52, S. 1-2.

Godin, Reinhard Freiherr von/Hans Freiherr von Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen Besatzungszone. Militärgesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 mit Ausführungsvorschriften (= Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 232), Berlin 1948.

Goertz, H., Flucht in die Zeitschrift, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 13. Januar 1947.

Goldberg, Werner, 8. Mai 1945-1985. 40 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, in: Mahnung, 32 (1985), Nr. 3, S. 1 f.

Ders., Die Herausforderungen der Gegenwart, in: Mahnung, 39 (1992)), 6, S. 1.

Ders., Noch einmal: 50 Jahre "Nürnberger Gesetze", in: Mahnung, 32 (1985), 10, S. 4.

Ders., Partei=Staat. Zum 8. November 1938, in: Mahnung 21 (1974), Nr. 11, S. 2.

Ders., Portrait eines Kammergerichtspräsidenten, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 20, S. 2.

Ders., Wir fordern Überprüfungsausschuss, in: Mahnung, 1 (1953/54), Nr. 15, S. 3.

Goldmann, Nahum, Staatsmann ohne Staat. Autobiographie, Köln 1970.

Goldschmidt, Hermann Levin, Jüdisches Ja zur Zukunft der Welt. Eine schweizerische Dokumentation eigener Mitwirkung seit 1938, Schaffhausen 1981.

Grimme, Adolf, Widerstand vom Geist, in: Die Sammlung, 2 (1947), S. 537-545.

Grimpe, Viktor, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG.), Siegburg 1953.

Grossmann, Kurt R., Ein Sendbote aus Berlin. Gespräch mit Heinz Galinski, in: Aufbau, Nr. 6, Ausgabe vom 8. Februar 1952, S. 3.

Grüber, Heinrich, Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten, Köln-Berlin 1968.

Ders., Der Fall Eichmann und der akademische Nachwuchs, in: Mahnung, 8 (1961), Nr. 11, S. 5.

Ders., Von Nürnberg bis Auschwitz - eine gerade Linie, in: Mahnung, 12 (1965), 18, S. 1.

Ders., Unser die Pflicht, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 11/12, S. 5.

Ders., Wiedergutmachung, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 1.

Gütt, Arthur, Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates, in: Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin 26. August - 1. September 1935, hrsg. von H. Harmsen/F. Lohse, München 1936, S. 745-754.

Ders./Herbert Linden/Franz Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen, München 1936.

Ders./Ernst Rüdin/Falk Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, ²München 1936.

Haerdter, Robert, Hamburg 1946. Illusion und Wirklichkeit, in: Die Gegenwart, 1 (1946), Nr. 14/15, S. 27-30.

Hans, Heinrich, Das Wohnungsgesetz (KRG 18) mit Erläuterungen (= Aschendorffs Juristische Handbücherei, Bd. 9), Münster o. J. (1948).

Harich, Wolfgang, Die Tragödie der Juden, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 691-696.

Harnack, Axel von, Arvid und Mildred Harnack. Erinnerungen an ihren Prozess 1942/43, in: Die Gegenwart, 2 (1947), S. 15-18.

Harnack, Falk, Vom anderen Deutschland. Teilbericht über die Harnack-Schulze-Boysen-Widerstandsorganisation, Berlin 1947.

Hassell, Johann Dietrich von, Verräter? Patrioten! Der 20. Juli 1944, Köln 1946.

Hassell, Ulrich von, "Vom anderen Deutschland". Aus den nachgelassenen Tagebüchern 1938-1944, Zürich 1946. Französische Lizenzausgabe, Freiburg/Br. 1946.

Ders., Die Hassell-Tagebücher 1938-1944: Aufzeichnungen vom anderen Deutschland, hrsg. von F. Freiherr Hiller von Gaertingen, Berlin 1988.

Hauser, Harald, Dokumente der Hilflosigkeit. Vom Sein und Bewusstsein der Juli-Rebellen, in: Einheit, 3 (1948), S. 716-720.

Heitgres, Franz, Die politische Bedeutung der Wiedergutmachung, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947), S. 10-14.

Ders., Franz Heitgres, Einige Gedanken zum neuen Deutschland, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 6 , S. 1f. u. 6.

Henk, Emil, Die Tragödie des 20. Juli 1944. Ein Beitrag zur politischen Vorgeschichte, ²Heidelberg 1946.

Henn, Eugen, Soziale Gewissenserforschung. Zur Ernährungslage in Deutschland, in: FH, 3 (1948), H. 4 , S. 325-334.

Henrich, Hans, Der Affront von Kiel, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 207, Ausgabe vom 7. September 1950.

Ders., Von der Paulskirche in die Zukunft, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 61, Ausgabe vom 22. Mai 1948, S. 2.

Hermann, Albert, Rassenwahn und Antisemitismus als Begleiterscheinungen des westdeutschen Neofaschismus, in: Die Tat, Nr. 38, Ausgabe vom 14. Oktober 1950.

Hermann, Knud, Versuch einer pathogenetischen Schätzung, in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 41-47.

Ders., Zehn Jahre nach der Befreiung (Enquete 1951-1953 u. f.), in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 59-72.

Heuss, Theodor, Aufzeichnungen 1945-1947. Aus dem Nachlass hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Eberhard Pikart, Stuttgart 1966.

Ders., Der 20. Juli 1944, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Gedenktag deutscher Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984, S. 51-61.

Heymann, Stefan, Die politischen Aufgaben der Opfer des Faschismus, in: Wer ist Opfer des Faschismus, Weimar o. J. (1946), S. 15-23.

Ders., Marxismus und Rassenfrage, Berlin 1948.

Hirsch, Gerhard, Tag der Opfer des Faschismus, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 10, S. 1.

Hoegner, Wilhelm, Zur Frage des politischen Wohnraums, in: Neue Zeitung, Ausgabe vom 11. September 1949.

Hoffmann, Konrad, Der Weg einer Notgemeinschaft, in: Neues Hamburg. Die Überwindung des Vakuums, Bd. 12, Hamburg 1958, S. 37-43.

Holewa, Oskar, Schutz der Verfolgten, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 26, S. 1.

Huch, Ricarda, In einem Gedenkbuch zu sammeln... Bilder deutscher Widerstandskämpfer, hrsg. u. eingeleitet von W. M. Schwiedrzik, Leipzig 1997.

Dies., Der Kampf gegen das Böse. Unveröffentlichtes Manuskript aus dem Nachlass von Ricarda Huch, in: Die Neue Zeitung, Ausgabe vom 24. November 1947.

In der Westzone, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 16, S. 11.

Informationsdienst des Pressedienstes der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Düsseldorf.

Interzonale Juristenkonferenz des Rates der VVN vom 20. bis 22. März 1948 im Gästehaus der Stadt Frankfurt am Main in Schönberg bei Kronberg im Taunus, Offenbach 1948.

1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947).

1 Jahr BVN, hrsg. vom Bundessekretariat des Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BVN), Düsseldorf o. J. (1951).

Jahrbuch Arbeit und Sozialfürsorge von 1945 bis März 1947, Berlin (1947).

Jahrbuch Arbeit und Sozialfürsorge 1947/48, Berlin (1948).

Jahrbuch der SPD 1946.

Jenssen, Otto, Geschichtsunterricht und politisches Bewußtsein, in: Einheit, 3 (1948), H. 11, S. 1110-1111.

Juden in Deutschland oder Deutsche Juden, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 6, S. 3.

Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Gedenktag deutscher Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984.

Juristische Wochenschrift, 63 u. 67 (1934; 1938).

Kahn, Siegbert, Antisemitismus und Rassenhetze. Eine Übersicht über ihre Entwicklung in Deutschland, Berlin 1948.

Kaiser, Jacob, Der 20. Juli 1944, in: Antifa-Taschen-Jahrbuch 1946, bearb. von E. Lemmer, Berlin 1946, S. 91-96.

Ders., Drei Jahre danach, in: Neue Zeit, Ausgabe vom 20. Juli 1947.

Ders., Einer von denen, die uns fehlen. Zum Gedenken an Wilhelm Leuschner, in: Telegraf, Nr. 137/2, Ausgabe vom 15. Juni 1947.

Ders., Der Tag der zehn Toten, in: Neue Zeit, Nr. 1 8, Ausgabe vom 23. Januar 1946.

Ders., Wir haben Brücke zu sein. Reden, Äußerungen und Aufsätze zur Deutschlandpolitik, hrsg. von Ch. Hacke, Köln 1988.

Kautsky, Benedikt, Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern, Wien 1961.

Kaiser-Bluth, Kurt, Gibt es noch deutsche Juden? Offene Worte zu einem tragischen Problem, in: A.a.O., Nr. 14, S. 1.

Ders., Der Tragödie letzter Akt. Zum Selbstmord Philipp Auerbachs, in: Das freie Wort, Nr. 34, Ausgabe vom 23. August 1952.

Kemp, F., Gedenkfeier für die Opfer der Münchner Studentenrevolte, in: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 5. November 1946.

Kempner, Robert M.W., Rezension zu B. Lösener, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: Mahnung, 8 (1961), 19, S. 6.

Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945, bearb. von C. Vollnhals, Göttingen 1988.

Köhler, Max, Vom 8. Mai 1945 bis zum 8. Mai 1960, in: Die Mahnung, 7 (1960), Nr. 9, S. 4.

Koeppen, Wolfgang, Das Treibhaus, Stuttgart 1953. Zuletzt Frankfurt/M. 1980 (Bibliothek Suhrkamp, 659).

Kogon, Eugen, Die Aussichten der Restauration. Über die gesellschaftlichen Grundlagen der Zeit, in: FH, 7 (1952), H. 3 , S. 165-177.

Ders., Beinahe mit dem Rücken an der Wand, in: FH, 9 (1954), H. 9 , S. 641-645.

Ders., Der Haager Europäische Kongress, in: FH, 3 (1948), H. 6 , S. 481-483.

Ders., Juden und Nichtjuden in Deutschland, in: FH, 4 (1949), H. 9, S. 726-729.

Ders., Der Internationale Rat der Europäischen Bewegung. Die deutsche Teilnahme, in: FH, 4 (1949), H. 3 , S. 185-187.

Ders., Der Kampf um Gerechtigkeit, in: FH, 2 (1947), H. 4 , S. 373-383.

Ders., Politik der Versöhnung, in: FH, 3 (1948), H. 4, S. 317-324.

Ders., Das Recht auf den politischen Irrtum, in: FH, 2 (1947), H. 7 , S. 641-655.

Ders., Die allmähliche Revolution, in: FH, 1 (1946), H. 7 , S. 667-679.

Ders., Über die Situation, in: FH, 2 (1947), H. 1 , S. 17-37.

Ders., Der politische Untergang des europäischen Widerstands, in: FH, 4 (1949), H. 5, S. 405-413.

Kolle, Kurt, Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in psychiatrischer Sicht, in: Nervenarzt, 29 (1958), S. 148-158.

Kommunalabteilung Opfer des Faschismus, Jahresbericht 1945/46, Leipzig o. J. (1946).

Kristallnacht, Rassismus, Israel, in: Tägliche Rundschau, Ausgabe vom 10. November 1948.

Krüger, Helmut, Der halbe Stern. Leben als deutsch-jüdischer "Mischling" im "Dritten Reich", Berlin 1993.

Kruse, Martin, Zehdens Einsatz für uns, in: Mahnung, 2 (1955), Nr. 13, S. 2.

Kuckhoff, Greta, Ein Abschnitt des deutschen Widerstandskampfes, in: Weltbühne, 3 (1948), S. 59-63.

Dies., Zur Erforschung des deutschen Widerstands, in: Einheit, 2 (1947), H. 12, S. 1168-1172.

Dies., Rote Kapelle, in: Aufbau, 1948, H. 1 .

Dies., Ein klärendes Wort zu den überparteilichen Organisationen, in: Weltbühne, 3 (1948), S. 158-161.

Küster, Otto, Anmerkung zu Nr. 31, in: RzW, 8 (1957) , S. 155-157.

Ders., Anmerkung zu Nr. 34, in: RzW, 8 (1957), S. 333-334.

Ders., Deutsche Wiedergutmachung betrachtet Ende 1957, in: Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart, hrsg. von F. Böhm/W. Dirks, Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. 861-887.

Ders., Das Gesetz der unsicheren Hand, in: Freiburger Rundbrief, 6 (1953/54), Nr. 21/24, S. 3-9.

Ders., Das andere Grundgesetz, in: Die Gegenwart, 8 (1953), Nr. 10, S. 295-297.

Ders., Rückerstattung auf Befehl, in: Wirtschaftszeitung, Ausgabe vom 14. November 1947.

Ders., Systematische Einleitung, in: Ingeborg Becker/Harald Huber/Otto Küster, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Berlin-Frankfurt/M. 1955, Bundesentschädigungsgesetz, S. XXVII-XXXXVIII.

Kurtz, Waldemar, Einheit und Freiheit, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 41, Ausgabe vom 22. Mai 1948, S. 1.

Landauer, Georg, Der Zionismus im Wandel dreier Jahrzehnte, hrsg. von M. Kreutzberger, Tel Aviv 1957.

Langhoff, Wolfgang, Die Bewegung Freies Deutschland und ihre Ziele, Zürich 1945.

Leber, Annedore, Den toten immer lebendigen Freunden. Eine Erinnerung zum 20. Juli 1944, Berlin 1946.

Dies., Juli 1944-Juli 1948, in: Telegraf, Nr. 166, Ausgabe vom 20. Juli 1948.

Dies., "Improvisierter Widerstand", in: Telegraf, Nr. 2 /2, Ausgabe vom 3. Januar 1947.

Dies., Wer schweigt, macht sich schuldig, in: Telegraf, Nr. 65, Ausgabe vom 17. März 1948.

Julius Leber. Ein Mann geht seinen Weg. Schriften, Reden, Briefe, hrsg. von seinen Freunden, Berlin-Frankfurt/M.

Julius Leber, Schriften, Reden, Briefe, hrsg. von D. Beck/W.F. Schoeller, München 1976.

Lehmann, Klaus, Widerstandsgruppe Schulze-Boysen/Harnack, hrsg. von der Zentralen Forschungsstelle der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes VVN, Berlin 1948.

Lemmer, Ernst, Manches war doch anders. Erinnerungen eines deutschen Demokraten, Frankfurt/M. 1968.

Levinson, Nathan Peter, Juden in Deutschland, in: Emuna, 2 (1967), H. 1, S. 13-19.

Ders., Judentum in Deutschland, in: Der Weg, 6 (1951), Nr. 26, S. 1.

Ders., Ein Rabbiner in Deutschland. Aufzeichnungen zu Religion und Politik, Gerlingen 1987.

Levy, Hermann, Auswandern oder Ausharren, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 43, S. 11.

LFR-Nachrichten. Mitteilungsblatt des Landesrats für Freiheit und Recht e.V.

Leonhard, Wolfgang, Die Revolution entlässt ihre Kinder, Köln-Berlin 1955.

Linden, Herbert/Franz Maßfeller, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Hans Pfundtner/Reinhard Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts mit Erläuterungen, Bd.4, Sozial- und Arbeitsrecht, d Gesundheitswesen, Sachgebiet 3, Berlin 1940, S. 1- 40a.

Lörcher, Ernst, Aussprache-Woche der VVN vom 28. September bis 5. Oktober 1947, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 12, S. 5.

Ders., 1947 - 1948, MLVB, 2 (1948), Nr. 1 , S. 1.

Lösener, Bernhard, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ, 9 (1961), 3, S. 264-313.

Loewenberg, Rolf, 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft PrV Berlin, in: Berliner Allgemeine. Wochenzeitung der Juden in Deutschland, Nr. 41, Ausgabe vom 8. Januar 1960, S. 10.

Lowenthal, Ernst G., Anfänge einer Gesamtvertretung, in: Der Weg, 4 (1949), Nr.32, S. 9.

Maier, Karl Franz, Eine traurige Geschichte, in: Stuttgarter Zeitung, Nr. 107, Ausgabe vom 27. November 1946.

Maier, Reinhold, Erinnerungen 1948-1953, Tübingen 1966.

Ders., Ein Grundstein wird gelegt. Die Jahre 1945-1947, Tübingen 1964.

Matern, Hermann, Über die Durchführung des Beschlusses des ZK der SED "Lehren aus dem Prozess gegen das Verschwörerzentrum Slánský, Berlin 1953.

Mattick, Kurt, Gegen die totalitäre Gefahr, in: Telegraf, Nr. 61, Ausgabe vom 12. März 1948.

May, Richard, Auflösung als Lösung?, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 19, S. 3.

Ders., Um Sinn und Seele, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 5, S. 1-2.

Mayer, Hans, Den Opfern, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 107, Ausgabe vom 13. September 1947.

Ders., Und wir lassen es wieder geschehen?, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 6 , S. 6.

Ders., Widerstandsbewegung und Friedensvertrag, in: 1. Interzonale Länderkonferenz der VVN vom 15. bis 17. März 1947 in Frankfurt am Main. Als Manuskript gedruckt, Tübingen o. J. (1947), S. 2-4.

McGovern, William Montgomery, From Luther to Hitler, London 1946.

Meier, Wilhelm, Auswanderer - Rückwanderer, in: Der Weg, 1 (1947), Nr. 6, S. 1-2.

Ders., Ein KZ-Häftling träumte..., in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 9, S. 11.

Ders., Die neue Lage, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 22, S. 1-2.

Ders., Der Schlüssel zur Hintertür, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 23, S. 1-2.

Meinecke, Friedrich, Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen, 5Wiesbaden 1955, S. 156 f. (zuerst 1946; zuletzt in: Ders., Autobiographische Schriften, hrsg. von E. Kessel, Stuttgart 1969, S. 323-445).

Meiss, Wilhelm, Die Beschlagnahme von Wohnungen und Hausrat durch die Gemeinden und ihre Nachprüfung durch die Gerichte, in: SJZ, 2 (1947), Sp. 82-90.

Menter, Leo, Probleme des Antisemitismus, in: Der Weg, 2 (1947), Nr.18, S. 3.

Merker, Margarete, Der Kampf in Palästina, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 652-656.

Merker, Paul, Die Juden und das neue Deutschland, in: Freies Deutschland, Mexico, H. 11, Oktober 1945, S. 8.

Ders., Der neue Staat des jüdischen Volkes entsteht, in: Die Weltbühne, 3 (1948), S. 110-116.

Meyer-Plock, Gertrud, Es geht um ein Kinderheim, Hamburg 1947.

Michel, Max, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955.

Ministére des Anciens Combattant et Victimes de la Guerre, La Pathologie des Déportés. Congres international 4 et 5 Octobre 1954, Paris o.J. (1955).

Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung.

Minkowski, Eugene, L'annesthesie affective, in: Annales médico-psychologiques. Revue Psychiatrique. Bulletin official de la Société Medico-Psychologique, 104 (1946), Nr. 1, S. 80-88.

Mischlingsgeschäfte - keine jüdischen Gewerbebetriebe!, in: Mitteilungsblatt der Vereinigung 1937 e.V., 11 (1938), S. 49f.

Mitscherlich, Alexander/Fred Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt/M. 1960 (Zuletzt Frankfurt/M. 1997).

Mittag, Horst, Das Versäumnis und seine Folgen, in: Mahnung, 7 (1960), Nr. 5, S. 5.

Mitteilungsblatt des Landesausschusses der politisch Verfolgten/Mitteilungsblatt des Beirats beim Bayerischen Landesentschädigungsamt (ab 1953), 1 (1946/47)ff.

Moses, Fritz, Aus der Geschichte der Wiedergutmachung. Zu Bruno Weills siebzigsten Geburtstag, New York 1953.

Moses, Siegfried, Jewish Post-War Claims, Tel Aviv 1944.

Ders., Die Wiedergutmachungsforderungen der Juden (Tel Aviv 1943), abgedruckt in: Der deutsch-israelische Dialog. Dokumentation eines erregenden Kapitels deutscher Außenpolit6ik, hrsg. von R. Vogel, T. 1, Politik, Bd. 1, München u.a., S.4-15.

Moskauer Zionismus in der DDR. Interview mit geflüchteten Leitern der Jüdischen Gemeinde der Sowjetzone, in: Die Neue Zeitung, Nr. 20, Ausgabe vom 24. Januar 1953, S. 3.

Munk, Michael L., Endgültige Rabbinats-Erklärung, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 5, S. 3.

Ders., Zu den Richtlinien, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 48, S. 1-2.

Zur Nachkriegspolitik der deutschen Sozialisten, in: Sozialistische Schriftenreihe, Stockholm 1944.

Nebgen, Elfriede, Den Männern des 20. Juli, in: Das heimliche Deutschland. Blätter der Widerstandsbewegung zur Jahreskundgebung der Opfer des Faschismus am 22. September 1946 im Lustgarten Berlin, hrsg. vom Hauptausschuss Opfer des Faschismus, Berlin o. J. (1946), S. 22-23.

Neue KZ-Friedhöfe und Ehrenmäler eingeweiht, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 46, S. 2-4.

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nochmals Opfer des Faschismus, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 20. August 1946.

Norden, Albert, Die Bedeutung des 20. Juli, in: Weltbühne, 2 (1947), S. 553-560.

Die Organisationen des Judentums in Deutschland, in: Heinz Ganther, Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 435-455.

Parlamentarischer Rat. Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes, Bonn o.J. (1950).

Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht, Bd. 1, Bonn o.J. (1948/49).

Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv:

Bd. 1, Vorgeschichte, bearb. Johannes Volker Wagner, Boppard 1975.

Bd. 5, Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. von Eberhard Pikart/Wolfram Werner, Boppard 1993.

Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Dokumente und Materialien zum Funktionswandel der Parteien und Massenorganisationen in der SBZ/DDR, Köln 1982.

Paul, Elfriede, Frauen aus der Widerstandsbewegung, in: Aufbau, 1947, H. 2 .

Pechel, Rudolf, Deutsche Gegenwart. Aufsätze und Vorträge 1945-1952, Darmstadt-Berlin 1953.

Ders., "Opfer des Antifaschismus", in: Der Tagesspiegel, Nr. 1 44, Ausgabe vom 23. Juni 1946.

Peich, Arthur, Wiedergutmachung: Rückerstattung (= Der Wirtschaftskommentator. Steuer-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsgesetze kommentiert für die Praxis, T. D, Wirtschaftsrecht II), Frankfurt/M. o.J. (1948).

Pfeiffer-Belli, Erich, In einer Nacht ohne Schlaf, in: Der Ruf, Nr. 1 1, Ausgabe vom 15. Januar 1947.

Pfundtner, Hans/Reinhard Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts mit Erläuterungen, Bd.1-4, Berlin 1933-1944.

Platen-Hallermund, Alice, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland. Aus der deutschen Ärztekommission beim amerikanischen Militärgericht, Frankfurt/M. 1948.

Dies., Der deutsche Widerstand, in: FH, 3 (1948), S. 280-282.

Dies. (Ricciardi-vonPlaten), Geleitwort, in: Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess - Kongressdokumentation, hrsg. von S. Kolb/H. Seithe/IPPNW, Frankfurt/M. 1988, S. 13-14.

Politischer Wohnraum. Eine notwendige Klarstellung, in: MLVB, 4 (1950), Nr. 41, S. 1.

Preis, E., Antisemitismus zum Gesetz erhoben, in: Mahnung, 22 (1975), 11, S. 2.

Protokoll der Ersten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (25. bis 28. Juni 1949), ²Berlin 1950.

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 9. bis 11. Mai 1946 in Hannover, Hamburg 1947.

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 29. Juni bis 2. Juli 1947 in Nürnberg, Hamburg o. J. (1948).

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 11. bis 14. September 1948 in Düsseldorf, Hamburg o. J. (1949).

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 24. bis 28. September 1952 in Dortmund, Dortmund o.J. (1953).

Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitags der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 20. bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin 1947.

Protokoll des 1. Deutschen Volkskongresses für Einheit und gerechten Frieden am 17. und 18. März 1948 in der Deutschen Staatsoper Berlin, hrsg. im Auftrag des Ständigen Ausschusses des Deutschen Volkskongresses (= Schriftenreihe für Einheit und gerechten Frieden, H. 1), Berlin 1948.

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946. Deutsche Ausgabe, Nürnberg 1947.

Raddatz, Carl, Bereit zu neuer Bewährung, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1 , S. 1.

Ders., Die Entwicklung der VVN, o.O. o. J. (Berlin 1947).

Ders., Es lebe der Frieden, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 13, S. 1.

Ders., Neue Aufgaben - Neue Pflichten. Die 2. Hauptkonferenz der VVN für die SBZ in Halle, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 4 , S. 1.

Ders., Wer ist Opfer des Faschismus, in: Ders. Tit., Weimar o. J. (1946), S. 3-14.

Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 1(1949/50) ff.

Das Regierungsprogramm vom 20. Juli 1944. Karl Goerdelers geplante Rundfunkrede nach Übernahme der öffentlichen Gewalt. Aus dem Nachlass herausgegeben von Gerhard Ritter, in: Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 12/13, S. 11-14.

Reichsgesetzblatt.

Die Reise ins Jahr 46. Aus den letzten Tagen der Berliner Blockade, in: Die Gegenwart, 4 (1949), Nr. 10, S. 7-9.

Resolutions Adopted by the Second Plenary Assembly of the World Jewish Congress June 27th-July 6th, 1948, London 1948.

Reuter, Ernst, Aus Reden und Schriften, hrsg. von H.E. Hirschfeld/H.J. Reichardt, Berlin o. J. (1963).

Ders., Der 20. Juli 1944 - Das erste Fanal, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1984, S. 39-43.

Ders., Schriften - Reden, Bd. 3, Artikel - Briefe - Reden 1946 bis 1949, bearb. von H.J. Reichardt, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1974.

Ders., Schriften - Reden. Bd. 4, Reden - Artikel - Briefe 1949 bis 1953, bearb. von H.J. Reichardt, Berlin 1975.

Richet, Charles, "An die Internationale Sozialmedizinische Konferenz", in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 19-20.

Ders./Gilbert Dreyfus/Henri Uzan/Louis-Francois Fichez, Les sequelles des états de misere physiologique, in: Bulletin de l'Academie Nationale de Médecine, 1948, Nr. 37, S. 649-653.

Ders./Antonin Mans, Pathologie de la Deportation, Paris 1956; 3. Aufl. Paris 1962.

Ritter. Gerhard, Geschichte als Bildungsmacht. Ein Beitrag zur historisch-politischen Neubesinnung, Stuttgart 1946.

Robinson, Nehemiah, Indemnifikations and Reparations, Jewish Aspects, New York 1944.

Robert, E.P., Das Vermächtnis der Revolution, in: A.a.O., Nr. 6 6, Ausgabe vom 18. März 1948.

Roeder, Werner/Herbert A. Strauss, Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, München u.a. 1980.

Roemer, Walter, Wiederaufbau des Rechts. Ein Rückblick, in: SJZ, 2 (1948), Nr. 2, Sp. 93-101.

Rosenberg, Ludwig, Gemeinsam im Glauben an Recht und Freiheit, in: Der 20. Juli 1944. Reden zu einem Tag der deutschen Geschichte, Bd. 2, hrsg. vom Informationszentrum Berlin, Berlin 1986 S. 47-56.

Rousset, David, Les jours de notre mort, Paris 1947.

Ders., L'univers concentrationaire, Paris 1946. Neudrucke Paris 1981 und 1993. Englische Ausgabe unter dem Titel The other kingdom, New York 1947. Neudruck New York 1982.

Roßmann, Erich, Ein Leben für Sozialismus und Demokratie, Stuttgart-Tübingen 1946.

Rudert, Arno, Fritz von Unruhs Bekenntnis, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 6 0, S. 2.

Schatter, Kurt, Die Toten des 20. Julis, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 1 1/12, S. 20.

Schirdewan, Karl, Bernhard Bästlein. Eine Studie über einen Berufsrevolutionär. Sein Wirken in der Illegalität, in: Einheit, 3 (1948), S. 720-729.

Ders., Der Funktionär der sozialistischen Partei, in: Einheit, 3 (1948), S. 783-788.

Ders., Ein Jahrhundert Leben. Erinnerungen und Visionen. Autobiographie, Berlin 1998.

Ders., Ein gerechter Kampf. Sonderdruck des Unser Appell. Halbmonatsschrift der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Berlin 1948.

Ders., Welche Kräfte kämpften gegen Hitler? Ein Tatsachenbericht zur deutschen Geschichte, in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 19. Juli 1947.

Schmid, Carlo, Erinnerungen, Bern-München-Wien 1979.

Scholz, Arno, Der lebendige Wall, in: Telegraf, Nr. 6 6, Ausgabe vom 18. März 1948.

Schumacher, Kurt, Politische Richtlinien für die SPD in ihrem Verhältnis zu anderen politischen Faktoren, Hannover 1945.

Ders., Nach dem Zusammenbruch. Gedanken über Demokratie und Sozialismus, bearb. von K. Strutz, Hannover 1948.

Ders., Reden - Schriften - Korrespondenzen 1945-1952, hrsg. von W. Albrecht (= Internationale Bibliothek, Bd. 107), Berlin-Bonn 1985.

Ders., Reden und Schriften. Turmwächter der Demokratie. Ein Lebensbild von Kurt Schumacher, hrsg. von A. Scholz/W.G. Oschilewski, Bd. 2, Berlin 1953.

Ders./Erich Ollenhauer/Willy Brandt, Der Auftrag des demokratischen Sozialismus, Bonn-Bad Godesberg 1972.

Schwarz, Hans, Bericht des Interzonensekretariats über die Lage der ehemaligen politischen Gefangenen in Deutschland (Stand Mai 1947), in: Der Appell, 1 (1947), H. 9, S. 1-3.

Schwarzschild, Steven S., Tatsachen und Zukunft, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 27, S. 1-2.

Die Sitzungsprotokolle des Magistrats der Stadt Berlin 1945/46, T. 1: 1945; T. 2: 1945/46, bearb. u. eingel. von Dieter Hanauske (= Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, Bd. 2/T. 1,2), Berlin 1995 u. 1999.

Seigewasser, Hans, Die Kristallnacht, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 14, S. 2-3.

Ders., Verpflichtung zum Widerstand, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 2 , S. 1f.

Selbmann, Fritz, "Student sein heißt mitten im Leben stehen", in: Forum. Zeitschrift der demokratischen Studenten, 3 (1949), Nr. 1, S. 5.

Sellenthin, Hans-Gerd, Nationale Gefühle und zwiespältiger Widerstand, in: Mahnung 6 (1959), Nr. 8, S. 1.

Sinn, Otto, Mitgedacht - Mitgemacht, in: Mahnung, 9 (1962), Nr. 9, S. 3.

Sopade-Informationsdienst, hrsg. vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien - Inhalt und Bedeutung, hrsg. von J. Walk, Heidelberg-Karlsruhe 1981.

Spätschäden nach Extrembelastungen. Referate der 2. Internationalen Medizinisch-Juristischen Konferenz in Düsseldorf 1969, hrsg. von H.J. Herberg, Herford 1971.

"Spiegelbild einer Verschwörung". Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, hrsg. von H.-A. Jacobsen, 2 Bde., Stuttgart 1984.

Die problematische Stellung der Juden in Deutschland, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 1, S. 2.

Stellungnahme der polnischen Organisation der Widerstandskämpfer und Opfer des Naziterrors zu den Konferenzthemen von Kopenhagen, in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 84-90.

Sternfeld, Berufslage und Berufsmöglichkeiten, in: Mitteilungsblatt der Vereinigung 1937 e.V., 12 (1937), S. 103.

Stierle, G., Die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz), in: SJZ, 2 (1947), Sp. 277-280.

Strauss, Hans, Die Besonderheiten der nichtpsychotischen seelischen Störungen bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihre Bedeutung für die Begutachtung, in: Nervenarzt, 28 (1957), S. 344-350.

Stuckart, Wilhelm/H. Globke, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, München-Berlin 1936.

Tagungsbericht, in: Informationsdienst des Pressedienstes der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, 1 (1948), 24, S. 1-7.

Targowla, René, Les donneés de la narcose intraveineuse liminaire dans les états "neuropathiques"; le syndrome d'hypermnésie emotionelle tardif, in: Annales des Médecine, 51 (1950), Nr. 3, S. 223-313.

Ders., Syndrom der Asthenie der Deputierten, in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 30-40.

Thape, Ernst, Von Rot zu Schwarz-Rot-Gold. Lebensweg eines Sozialdemokraten, Hannover 1969.

Den Toten zu Ehren, den Lebenden zur Pflicht. Interzonale Delegiertenkonferenz Berlin 13. September 1947. Bericht, Berlin 1947.

Thygesen, Paul, Gesamtbericht über die Spätfolgen, in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 21-29.

Ders./Louis-Francois Fichez u.a. Enquete 1947-1948, in: Max Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und Internierten, 5.-7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzende Referate und Ergebnisse einschl. 1955, Frankfurt/M. 1955, S. 52-58.

Tjulpanow, Sergej, Deutschland nach dem Kriege (1945-1949). Erinnerungen eines Offiziers der Sowjetarmee, hrsg. von S. Doernberg, Berlin 1986.

Troplowitz, Günther, Die Rasseverfolgten nichtjüdischen Glaubens, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 8, S. 3.

Tworoger, Herbert A., Die Entscheidung des einzelnen, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 35, S. 4.

Ulbricht, Walter, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 2, 1933-1946, Zusatzband, Berlin 1966.

Ders., Die Partei neuen Typus, in: Einheit, 3 (1948), S. 769-783.

Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1948, hrsg. von W. Cornides/H. Volle, Oberursel/Ts. 1948.

Unerfüllte Hoffnungen, in Telegraf, Nr. 260, Ausgabe vom 9. November 1948.

Unikower, Inge, Der Jüdische Weltkongress, in: Der Weg, 3 (1948), Nr. 1, S. 3.

Unruh, Fritz von, Freiheit des Menschen - Freiheit des Staates. Rede zum 18. Mai 1948 in der Frankfurter Paulskirche. Abdruck in: Frankfurter Rundschau, Nr. 60, S. 3f.

Unser Appell. Halbmonatsschrift der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, hrsg. u. bearb. von H. Michaelis/E. Schraepler, Bd. 23, Berlin o. J.

Valentin, Fritz, Bewahrung der Heimat im Schicksal der Emigranten. Vortrag am 9. November 1965, Privatdruck.

Vansittart, Robert, Bones of Contention, London 1945.

Vaterland, Muttersprache. Deutsche Schriftsteller und ihr Staat seit 1945. Ein Nachlesebuch für die Oberstufe, zusammengestellt von K. Wagenbach, Berlin 1979.

Venedey, Hermann, Erschütterung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 60, Ausgabe vom 20. Mai 1948, S. 4.

Ders., Verpflichtung, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 59, Ausgabe vom 18. Mai 1948, S. 1.

Venzlaff, Ulrich, Grundsätzliche Betrachtungen über die Begutachtung erlebnisbedingter seelischer Störungen nach rassischer und politischer Verfolgung, in: RzW, 10 (1959), S. 289-292.

Ders., Die psychoreaktiven Störungen nach entschädigungspflichtigen Ereignissen (Die sog. Unfallneurosen), Berlin-Göttingen-Heidelberg 1958.

Ausländische internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung, hrsg. vom Bundesministerium für Justiz, Bd. 1, Köln 1951.

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte und Drucksachen, Bonn 1949ff.

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen.

Verordnungsblatt für Groß-Berlin.

Verordnungsblatt für Berlin.

Verordnungsblatt der Stadt Berlin.

Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A: Multilaterale Verträge, Nr. 62-68, Bd. 7, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bonn u.a. 1957.

Vertrauensleute für die Süddeutsche Ärzte- und Sanitätshilfe, in: MLVB, 1 (1946/47), Nr. 2 , S. 4.

Verzeichnis der nach der Befreiung in Berlin registrierten Juden, hrsg. von der Jüdischen Gemeinde Berlin, Berlin 1947.

VfM-Mitteilungen, Frankfurt/M.

Volksstimme. Mitteilungsblatt der Kommunistischen Partei Deutschlands - Bezirk Württemberg-Baden.

Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 in den vier Besatzungszonen und Groß-Berlin. Volkszählung. Tabellenteil, hrsg. vom Ausschuss der Deutschen Statistiker für die Volks- und Berufszählung 1946, Berlin-München 1949.

VVN-Mitteilungsblatt für Hessen. Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes.

VVN-Nachrichten. Mitteilungsblatt des Landesausschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten/Mitteilungsblatt der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Württemberg-Baden.

VVN-Nachrichten. Mitteilungen des Pressedienstes der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Was wird aus den politischen Wohnungen?, in: MLVB, 3 (1949), Nr. 33, S. 1.

Wegner, Walter, Besinnen und entscheiden!, in: Telegraf, Nr. 63, Ausgabe vom 14. März 1948.

Weill, Bruno, Das Gebot der Stunde, in: Der Aufbau, Ausgabe vom 30. Dezember 1949.

Ders., Für gerechte Wiedergutmachung, in: Frankfurter Rundschau, Nr.41, Ausgabe vom 5. April 1947.

Weltlinger, Siegmund, Die Brüderschaft der Religionen, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 10, S. 3.

Ders., Die UNO der Religionen, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 28. Juli 1946.

Wer ist Opfer des Faschismus, Weimar o. J. (1946).

Wer ist Opfer des Faschismus, in: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 14. Juli 1946.

Weißstein, Rudolf, Kommentar zu Art. 3 (Gesetz Nr. 59 amerikanische Zone), in: Marcel Frenkel, /Philipp Auerbach/ Alphonse Kahn/Leo Zuckermann, Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland, Koblenz o.J. (1949), Bl. 1-2.

Weltlinger, Siegmund, Die Bedeutung des Referates "Jüdische Angelegenheiten" im Beirat für kirchliche Angelegenheiten des Magistrats der Stadt Berlin, in: Der Weg, 1 (1946), Nr. 29, S. 3-4.

Weymann-Weyhe, Walter/Rüdiger Proske, Die Lage der Intellektuellen in Deutschland, in: FH, 3 (1948), H.6 , S. 526-541.

Dies., Wir aus dem Kriege. Der Weg der jüngeren Generation, in: FH, 3 (1948), H. 9 , S. 792-803.

Wiedergutmachung, in: SJZ, 2 (1948), Nr. 3/4, Sp. 216-217.

Die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Hamburg, hrsg. vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg o. J. (1959).

Wiedmeier, Maria, Werden die OdF besonders bevorzugt?, in: Vorwärts, Ausgabe vom 17. September 1946.

Wilden, Hans, Anmerkung zu Nr. 16, in: RzW, 4 (1953), S. 40-41.

Wilden, Hans/Martin Klückmann, Wiedergutmachungsgesetz. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) nebst Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949, Stuttgart-Köln 1950.

Wir klagen an! Öffentliche Anklage des Hauptausschusses "Opfer des Faschismus" Berlin in der Berliner Staatsoper am 16. 12. 1945 anlässlich des Prozesses gegen die Kriegsverbrecher in Nürnberg, hrsg. vom Hauptausschuss "Opfer des Faschismus", Berlin o. J. (1946).

Wolff, Jeanette, Mit Bibel und Bebel. Ein Gedenkbuch, hrsg. von H. Lamm, Bonn 1980.

Dies., Christlich-jüdische Verständigung, in: Der Weg, 4 (1949), Nr. 50, S. 9.

Dies., Der Wille zur Gerechtigkeit, in: Unser Appell, 1 (1947), Nr. 3 , S. 7 f.

Zehden, Werner A., Berlin bleibt deutsch! Tagebuch-Blätter eines Berliners, in: Mahnung, 12 (1965), Nr. 8, S. 3; Nr. 9, S. 3; Nr. 11, S. 3; Nr. 13, S. 3.

Ders., Gratwanderung zwischen zwei Welten. Leitartikel und Aufsätze aus fünfzehn Jahren des Ehrenvorsitzenden des BVN Berlin, hrsg. vom Bund der Verfolgten des Naziregimes Berlin e.V., Berlin 1987.

Ders., Kommentar, in: Mahnung, 2 (1955), Nr. 16, S. 1.

Ders., Staatspolitische Aufgaben der Naziverfolgten, in: Mahnung, 9 (1962), Nr. 23, S. 1.

Ders., Stacheldraht. Ein Tagebuch, Passau 1990.

Ders., 40 Jahre danach, in: Mahnung, 32 (1985), Nr. 5, S. 1.

Ders., Vor 40 Jahren. Erinnerungen und Nachdenkliches, in: Mahnung, 26 (1979), Nr. 9, S. 2.

Ders., Zum Geleit, in: Mahnung, 1 (1953), Nr. 1 , S. 1.

Ders./Ernst Lührse/OT-Ausschuß im BVN, Denkschrift über die OT-Aktion der Gestapo gegen die rassisch Verfolgten des Naziregimes und die hiermit im Zusammenhang stehenden Anerkennungsfragen, März 1954.

10 Jahre BVN 1950-1960. Sonderausgabe von Freiheit und Recht zum 10jährigen Bestehen des BVN, Düsseldorf 1960.

Zuckermann, Leo, Die Bedeutung des VdN-Gesetzes, in: Unser Appell, 2 (1948), Nr. 7, S. 1.

Ders., Restitution und Wiedergutmachung, in: Die Weltbühne, 3 (1948), Nr. 17, S. 430-432.

Zuckmeyer, Carl, Carlo Mierendorff. Portrait eines deutschen Sozialisten, Berlin 1947.

Ders., Aufruf zum Leben. Portraits und Zeugnisse aus bewegten Zeiten, Frankfurt/M. 1976.

Zur Tagung der Arbeitsgemeinschaft, in: Der Weg (2 (1947), Nr. 42, S. 1.

Zusammenarbeit, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 24, S. 1.

Zweite Hauptkonferenz der VVN in der sowjetischen Besatzungszone, 22. - 24. Februar 1948 Halle/Saale, Protokoll, Berlin 1948.

3. Zeitungen

Allgemeine Zeitung

Der Aufbau

(Berliner) Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland

Berliner Zeitung

Das Freie Wort

Das Volk

Der Morgen

Der Neue Weg. Zeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur

Der Sozialdemokrat

Der Tagesspiegel

Deutsche Volkszeitung

Die Neue Zeitung

Frankfurter Rundschau

Hamburger Echo

Hamburger Volkszeitung

Hessische Nachrichten

Jüdische Rundschau

Jüdisches Gemeindeblatt für die Britische Zone

Kölnischer Kurier

Neue Hamburger Presse

Neue Zeit

Neues Deutschland

New Yorker Staats-Zeitung und Herold

Stuttgarter Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Tägliche Rundschau

Telegraf

Vorwärts - Berliner Volksblatt

Der Weg. Zeitschrift für Fragen des Judentums

Die Welt

Wirtschaftszeitung

Zeitung ohne Namen

4. Literatur

Abelshauser, Werner, Wirtschaft in Westdeutschland 1945-1948, Stuttgart 1975.

Absolon, Rudolf, Wehrgesetz und Wehrdienst 1933-1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 5), Boppard/Rh. 1959.

Ders., Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. 4, 5. Februar 1938 bis 31. August 1939; Bd. 5, 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941; Bd. 6, 19. Dezember 1943 bis 9. Mai 1945 (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 16/4,5,6), Boppard/Rh. 1979, 1988 u.1995.

Adam, Uwe Dietrich, Judenpolitik im Dritten Reich (= Tübinger Schriften zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 1), Düsseldorf 1972.

Adenauer und die deutsche Frage, hrsg. von J. Foschepoth, ²Göttingen 1990.

Adler-Rudel, Schalom, Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung, in: In zwei Welten. Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, hrsg. von H. Tramer, Tel Aviv 1962, S. 200-217.

Als der Krieg zu Ende war. Hessen 1945: Berichte und Bilder vom demokratischen Neubeginn, hrsg. von U. Schneider u.a., Frankfurt/M. 1980.

Almond, Gabriel A., Politische Kultur-Forschung - Rückblick und Ausblick, in: Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. von D. Berg-Schlosser/J. Schissler, Opladen 1987, S. 27-38.

Ders./Sidney Verba, The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in five Nations, Princeton-New York 1963. Neudruck Boston 1965.

"Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans Hesse, Bremen 1998.

Ammer, Thomas, Kontinuität und Wandel. Zur Bewertung der Verschwörung vom 20. Juli 1944 in der DDR, in: Deutschlandarchiv, 22 (1989), S. 964-967.

"An alle OdF- Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!" Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit den Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945-1953, hrsg. von R. Kessler/H.R. Peter, Frankfurt/M. u.a. 1996.

Das "Andere Deutschland" im Zweiten Weltkrieg. Emigration und Widerstand in internationaler Perspektive, hrsg. von L. Kettenacker (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 2), Stuttgart 1977.

Angress, Werner T., Die "Judenfrage" in amtlichen Berichten 1935, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Verfolgung-Exil-Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1986, S. 19-43.

Antifaschismus. Tradition Politik Perspektive. Geschichte und Ziele der VVN - Bund der Antifaschisten, hrsg. von M. Oppenheimer, Frankfurt/M. 1978.

Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976.

Arndt, Siegfried Theodor, u.a., Juden in der DDR. Geschichte - Probleme - Perspektiven (= Arbeitsmaterialien zur Geistesgeschichte, Bd. 4), Köln 1988.

Asaria, Zvi, Die Juden in Niedersachsen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leer 1979.

Assmann, Jan, Die Katastrophe des Vergessens, in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991, S. 337-352.

Asmussen, Nils, Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. "Wiedergutmachung" und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987.

Aufbau nach dem Untergang. Deutsch-jüdische Geschichte nach 1945. In Memoriam Heinz Galinski, hrsg. von A. Nachama/J.H. Schoeps, Berlin 1992.

In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt, hrsg. von T. Zülch, Reinbek 1979.

Ayaß, Wolfgang, "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Ders., "Asoziale" - die verachteten Verfolgten, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, 14 (1998), H. 14, S. 50-66.

Bader, Karl S., Der kriminelle KZ.-Häftling. Ein kriminologisches Gegenwartsproblem, in: Die Gegenwart, 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 18-21.

Badstübner, Rolf, Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung im Spannungsfeld der Auseinandersetzungen in und um Deutschland, in: Jahrbuch für Geschichte, Bd. 30, Berlin 1984, S. 7-69.

Ders., Die sowjetische Deutschlandpolitik im Lichte neuer Quellen, in: Die deutsche Frage in der Nachkriegszeit, hrsg. von W. Loth, Berlin 1994, S. 102-135.

Barck, Simone, Zeugnis ablegen. Zum frühen Antifaschismus-Diskurs am Beispiel des VVN-Verlages, in: Verwaltete Vergangenheit. Geschichtskultur und Herrschaftslegitimation in der DDR, hrsg. von Martin Sabrow (= Geschichtswissenschaft und Geschichtskultur im 20. Jahrhundert, Bd. 1), Leipzig 1997, S. 259-292.

Barclay, David E., Schaut auf diese Stadt. Der unbekannte Ernst Reuter, Berlin 2000

Barzel, Neima, Israel and Germany 1945-1956. Development of the Attitude of Israeli Society and State to Germany, Following the Holocaust, Diss., Haifa 1990.

Bauer, Fritz, In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965, hrsg. von H. Hammerschmidt, München-Wien-Basel 1965, S. 301ff.

Bauer-Hack, Susanne, Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994.

Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, hrsg. von M. Broszat/E. Fröhlich/F. Wiesemann, München 1977.

Bayern in der NS-Zeit, hrsg. von M. Broszat/E. Fröhlich, Bd. 2, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, T.A, München 1979.

Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, T.C, hrsg. von M. Broszat/E. Fröhlich/A. Grossmann, München-Wien 1981.

Beck, Dorothea, Julius Leber. Sozialdemokrat zwischen Reform und Widerstand, Berlin 1983.

Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945, hrsg. von U. Borsdorf/L. Niethammer, Wuppertal 1976.

Beiträge zur Berliner Kirchengeschichte, hrsg. von G. Wirth, Berlin 1987.

Belagerte Civitas, hrsg. von M. Stürmer, Königstein 1980.

Bender, Klaus, Deutschland, einig Vaterland? Die Volkskongressbewegung für deutsche Einheit und einen gerechten Frieden in der Deutschlandpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Frankfurt/M. a.u. 1992.

Bender, Peter, Ansätze zu einer deutschen Nachkriegsgeschichte, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken, 47 (1993), S. 197-206.

Benser, Günter, Antifa-Ausschüsse - Staatsorgane - Parteiorganisation, in: ZfG, 26 (1978), S. 785-802.

Ders., Die KPD im Jahre der Befreiung. Vorbereitung und Aufbau der legalen kommunistischen Massenpartei (Jahreswende 1944/45 bis Herbst 1945), Berlin 1985.

Benz, Wolfgang, Rückkehr auf Zeit. Erfahrungen deutsch-jüdischer Emigranten mit Einladungen in ihre ehemaligen Heimatstädte, in: Exilforschung, Bd. 9 (1991), Exil und Remigration, München 1991, S. 196-207.

Ders., Überleben im Untergrund 1943-1945, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von dems., ³München 1993, S. 660-700.

Ders., Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991.

Berg-Schlosser, Dirk, Die Konstituierung des Wirtschaftssystems, in: Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, hrsg. von J. Becker/Th. Stammen/P. Waldmann, ²München 1987, S. 95-123.

Berghoff, Hartmut, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den fünfziger Jahren, in: GWU, 49 (1998), S. 96-114.

Bergmann, Martin S./Milton E. Jucovy, Einleitung, in: Kinder der Opfer - Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust, hrsg. von dens. u. J.S. Kestenberg, Frankfurt/M. 1995, S. 23 - 55

Bethge, Eberhard, Dietrich Bonhoeffer. Theologe-Christ-Zeitgenosse, München 1967.

Betten, Anne/Miryam Dunour, Wir sind die letzten. Fragt uns aus. Gespräche mit den Emigranten der dreißiger Jahre in Israel, Gerlingen 1995.

Biernat, Karl Heinz/Luise Kraushaar, Die Schulze-Boysen/Harnack-Organisation im antifaschistischen Kampf, Berlin 1970.

Blessin, Georg, Wiedergutmachung, Bad Godesberg 1960.

Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.

Bodemann, Y. Michal, Gedächtnistheater. Die jüdische Gemeinschaft und ihre deutsche Erfindung, Hamburg 1996.

Ders., Staat und Ethnizität: Der Aufbau der jüdischen Gemeinden im Kalten Krieg, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988, S. 49-69.

Bonhoeffer, Karl, Beurteilung, Begutachtung und Rechtsprechung bei der sogenannten Unfallneurose, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, 52 (1926), S. 179.

Ders., Vergleichende psychopathologische Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen, in: Nervenarzt, 18 (1947), S. 1.

Bott, Hans, Theodor Heuss in seiner Zeit (= Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 42), Göttingen-Frankfurt-Zürich 1966.

Bracher, Karl Dietrich, Theodor Heuss und die Wiederbegründung der Demokratie in Deutschland, Tübingen 1965.

Ders., Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982.

Ders./Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen, Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik-Wirtschaft-Gesellschaft, ²Bonn 1988.

Bramke, Werner, Der antifaschistische Widerstand in der Geschichtsschreibung der DDR in den achtziger Jahre, in: APZ, 1998, B/28, S. 23-33.

Brandt, Peter, Die Haltung der Ordnungskräfte zu den Antifas, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 633-673.

Brandt, Willy/Richard Löwenthal, Ernst Reuter. Ein Leben für die Freiheit. Eine politische Biographie, München 1957.

Brelie, Doris von der/Ingrid Laurin, Zur politischen Kultur im Nachkriegsdeutschland. Politisch-kulturelle Zeitschriften 1945-1949, in: PVS, 24 (1983), S. 406-427.

Brenner, Michael, Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945-1950, München 1995.

Brod, Peter, Die Antizionismus- und Israelpolitik der UdSSR. Voraussetzungen und Entwicklungen bis 1956, Baden-Baden 1980.

Broszat, Martin, Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, T. C, hrsg. von dems./E. Fröhlich/A. Grossmann, München-Wien 1981, S. 691-709.

Buchwald, Clara u.a., Die Reichenau im Sommer 1945. Erholung für KZ-Häftlinge aus Dachau; Evakuierung der Einwohner, Konstanz 1994.

Büttner, Ursula, Bollwerk Familie. Die Rettung der Juden in "Mischehen", in: Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, hrsg. von G. B. Ginzel (= Mit-Menschlichkeit, Bd. 1), Köln 1993, S. 59-77.

Dies., Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945-1948, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Verfolgung-Exil-Belasteter Neubeginn, hrsg. von ders., Hamburg 1986, S. 373-406. Sonderausgabe, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1986.

Dies., Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988.

Dies., Die ersten jüdischen Organisationen in Hamburg nach der Schoah - ein vergleichender Kommentar zur hannoverschen Entwicklung, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997, S. 75-82.

Dies., Rückkehr in ein normales Leben? Die Lage der Juden in Hamburg in den ersten Nachkriegsjahren, in: Die Juden in Hamburg 1590-1990, hrsg. von A. Herzig, Hamburg 1991, S. 613-632.

Dies., Von der Kirche verlassen: Die deutschen Protestanten und die Verfolgung der Juden und Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", in: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", hrsg. von ders./M. Greschat, Göttingen 1998, S.15-69.

Bungert, Heike, Das Nationalkomitee und der Westen. Die Reaktion der Westalliierten auf das NKFD und die Freien Deutschen Bewegungen 1943-1948 (= Transatlantische Historische Studien. Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Washington, DC, Bd. 8), Stuttgart 1997.

Burleigh, Michael/W. Wippermann, The racial state - Germany 1933-1945, Cambridge u.a. 1991.

Burke, Peter, Geschichte als soziales Gedächtnis, in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991, S. 289-304.

Busch, Eberhard, Kirche und Judentum im Dritten Reich, in: Zwischen Bekenntnis und Anpassung. Aufsätze zum Kirchenkampf in rheinischen Gemeinden, in Kirche und Gesellschaft, hrsg. von G. van Norden, Köln 1985, S. 157-177.

Christier, Holger, Die Sozialistische Freie Gewerkschaft in Hamburg, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 305-329.

Cohn, Werner, Bearers of a Common Fate? The "Non-Aryan" Christian "Fate-Comerades" of the Paulus-Bund, 1933-1939, in: Leo Baeck Institute Year Book 33 (1988), S. 327-366.

Conrad, Wilhelm, Gesetz über den Lastenausgleich mit Erläuterungen, Göttingen 1952.

Ders., Von der Soforthilfe zum Lastenausgleich, Göttingen 1951.

Conze, Werner, Jakob Kaiser. Politiker zwischen Ost und West 1945-1949, Stuttgart 1969.

Danyel, Jürgen, Bilder vom "anderen Deutschland". Frühe Widerstandsrezeption nach 1945, in: Das andere Deutschland. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Mythos und Vermächtnis, hrsg. von der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, Berlin 1994, S. 61-74.

Ders., Die Rote Kapelle innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, in: Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von H. Coppi/J. Danyel (= Schriften der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, R. A, 1), Berlin 1994, S. 12-38.

Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998.

DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, ²Köln 1979.

Demmer, Manfred, Wider den Mythos vom Mythos Antifaschismus. Anmerkungen zur Arbeit der Antifaschisten, der VVN bis 1950, in: Zum deutschen Neuanfang 1945-1949. Tatsachen-Probleme-Ergebnisse-Irrwege. Die Arbeiterbewegung und die Entstehung der beiden deutschen Staaten (= Schriftenreihe der Marx-Engels-Stiftung 19), Bonn 1993, S. 231-243.

Das andere Deutschland. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Mythos und Vermächtnis, Berlin 1994.

Deutschland - Eine Nation - Doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, hrsg. von W. Weidenfeld, Köln 1993.

Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949, hrsg. von Th. Koebner/G. Sautermeister/S. Schneider, Opladen 1987.

Die Deutschlandfrage und die Anfänge des Ost-West-Konflikts 1945 bis 1949, hrsg. vom Göttinger Arbeitskreis, Berlin 1984.

Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Referate und Diskussionen, hrsg. von M. Broszat u.a., Berlin 1983.

Diesener, Gerald, Überlegungen zu einer Geschichte der DDR-Geschichtswissenschaft, in: Nach dem Erdbeben. (Re-)Konstruktion ostdeutscher Geschichte und Geschichtswissenschaft, hrsg. von K.H. Jarausch/M. Middel (= Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, Bd. 5), Leipzig 1994, S. 68-87.

Diner, Dan, Negative Symbiose, in: Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, hrsg. von dems., ²Frankfurt/M. 1987, S. 185-197.

Diner, Vorwort, in: Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz. hrsg. von dems., Frankfurt/M. 1988, S. 87-13.

Dipper, Christoph, Schwierigkeiten mit der Resistenz, in: Geschichte und Gesellschaft, 22 (1996), S. 409-416.

Ders., Der deutsche Widerstand und die Juden, in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S. 349-380.

Dirksen, Hans-Hermann, Die Zeugen Jehovas in der DDR, in: "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, hrsg. von Hans Hesse, Bremen 1998, S. 256-276.

Doering-Manteuffel, Anselm, Konrad Adenauer - Jakob Kaiser - Gustav Heinemann: Deutschlandpolitische Positionen in der CDU, in: Die Republik der fünfziger Jahre. Adenauers Deutschlandpolitik auf dem Prüfstand (= Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 22), hrsg. von J. Weber, München 1989, S. 18-46.

Die Dreigemeinde, hrsg. von Oskar Wolfsberg-Aviad u.a., München 1960.

Drobisch, Klaus, Die Verhaftung "Asozialer" und Krimineller und ihre Einweisung in Konzentrationslager 1933/34 und 1937/38, in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von W. Röhr, Berlin 1992, S. 192-205.

Ders./Rudi Goguel/Werner Müller, Juden unterm Hakenkreuz. Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933-1945, Frankfurt/M. 1973.

Ders./Günther Wieland, System der Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993:

Dudek, Peter, "Der Rückblick in die Vergangenheit wird sich nicht vermeiden lassen". Zur pädagogischen Verarbeitung des Nationalsozialismus in Deutschland (1945-1990), Wiesbaden 1995.

Ders., "Vergangenheitsbewältigung". Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs, in: APZ, 42.Jg. (1992), H. 1-2, S. 44-53.

Ders., Jugendliche Rechtsextremisten. Zwischen Hakenkreuz und Odalsrune 1945 bis heute, Köln 1985.

Ders.,/Hans-Gerd Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur, Bd. 1, Opladen 1984.

Düx, Heinz, Verpaßte Wiedergutmachung, in: Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess - Kongressdokumentation, hrsg. von S. Kolb/H. Seithe/IPPNW, Frankfurt/M. 1988, S. 210-222

Dulles, Allen W., Germanys Underground, New York 1947. Neudruck Westport 1978. Deutsch, Verschwörung in Deutschland, Zürich 1948. Lizenzausgabe für Deutschland, Kassel 1949.

Durand, Yves, Deutschland aus der Sicht der Franzosen (November 1942 bis Mai 1945), in: Die Zukunft des Reiches. Gegner, Verbündete und Neutrale 1943-1945, hrsg. von M. Messerschmidt/E. Guth, Herford-Bonn 1990, S. 37-56.

Eberan, Barbro, Luther? Friedrich 'der Große'? Wagner? Nietzsche? ..? ...? Wer war an Hitler schuld? Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949, ²München 1985.

Ehret, Jörg, Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), in: Als der Krieg zu Ende war. Hessen 1945: Berichte und Bilder vom demokratischen Neubeginn, hrsg. von U. Schneider u.a., Frankfurt/M. 1980, S. 139-145.

Ehrlich. Ernst Ludwig, Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit und der christlich-jüdische Dialog, in: Aufbau nach dem Untergang. Deutsch-jüdische Geschichte nach 1945. In Memoriam Heinz Galinski, hrsg. von A. Nachama/J.H. Schoeps, Berlin 1992, S. 323-330.

Eitinger, Leo, Norwegische Untersuchungen über Spätschäden bei KZ-Häftlingen, in: Spuren der Verfolgung. Seelische Auswirkungen des Holocaust auf die Opfer und ihre Kinder, hrsg. von G. Hardtmann, Gerlingen 1992, S. 56-68.

Emig, Dieter/Alfred G. Frei, Office of Military Government for Hessen, in: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995, S. 317-453.

Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, hrsg. von C. Vollnhals in Zusammenarbeit mit Th. Schlemmer, München 1991.

Entscheidung für den Westen. Vom Besatzungsstatut zur Souveränität der Bundesrepublik 1949-1955, hrsg. von M. Funke, Bonn 1988.

Ephraim, Ben, Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 289-355.

Die Erfahrung der Fremde, hrsg. von M. Briegel/W. Frühwald, Weinheim 1988.

Erich Nehlhans. Annäherung an eine vergessene Lebensgeschichte, hrsg. vom Aktiven Museum Faschismus und Widerstand, Berlin o.J. (2001).

Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46), hrsg. von H. Mehringer/M. Schwartz/H. Wentker, München 1999 (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer).

Eschenburg, Theodor, Regierung, Bürokratie und Parteien 1945-1949. Ihre Bedeutung für die politische Entwicklung der Bundesrepublik, in: VfZ, 24 (1976), H. 1 , S. 58-74.

Eschwege, Helmut, Auswirkungen des Stalinismus auf die Juden der DDR von 1949 bis 1957, in: Kommunisten verfolgen Kommunisten. Stalinistischer Terror und "Säuberungen" in den kommunistischen Parteien Europas seit den dreißiger Jahren, Berlin 1993, S.507-521.

Ders., Die jüdische Bevölkerung der Jahre nach der Kapitulation Hitlerdeutschlands auf dem Gebiet der DDR bis zum Jahre 1953, in: Siegfried Theodor Arndt u.a., Juden in der DDR. Geschichte - Probleme - Perspektiven (= Arbeitsmaterialien zur Geistesgeschichte, Bd. 4), Köln 1988, S. 63-100.

Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland, hrsg. von U. Herbert, Essen 1991, S. 384-426.

Exil in Großbritannien. Zur Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. von G. Hirschfeld, Stuttgart 1983.

Exil in der Tschechoslowakei, in Großbritannien, Skandinavien und Palästina, bearb. von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von L. Hoffmann, Leipzig 1980.

Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von W. Röhr, Berlin 1992.

Fauck, Behandlung von deutsch-jüdischen Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 26-28.

Ders., Verfolgung von Mischlingen in Deutschland und im Reichsgau Wartheland, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 29-31.

Faulenbach, Bernd, Zur Funktion des Antifaschismus in der SBZ/DDR, in: Deutschland Archiv, 26 (1993), S. 754-759.

Ders., Historistische Tradition und politische Neuorientierung. Zur Geschichtswissenschaft nach der "deutschen Katastrophe", in: Wissenschaft im geteilten Deutschland. Restaurations oder Neubeginn nach 1945?, hrsg. von W.H. Pehle/P. Sillem, Frankfurt/M. 1992, S. 191-204.

Ders., Die doppelte "Vergangenheitsbewältigung". Nationalsozialismus und Stalinismus als Herausforderungen zeithistorischer Forschung und politischer Kultur, in: Die geteilte

Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (= Zeithistorische Studien, Bd. 4), Berlin 1995, S. 107-124.

Féaux de la Croix, Ernst, Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, in: Ders./Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 119-200.

Féaux de la Croix, Ernst, Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: Ders./H. Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 3), München 1985, S. 1-118.

Féaux de la Croix, Ernst/ Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 3), München 1985.

Feldkamp, Michael F., Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 1998.

Fiedler, Helene, Die SED und der hundertste Jahrestag der Märzrevolution von 1848 in Deutschland, in: Jahrbuch für Geschichte, Bd. 8, Berlin 1973, S. 323-352.

Fischer, Alexander/Günther Heydemann, Weg und Wandel der Geschichtswissenschaft und des Geschichtsverständnisses in der SBZ/DDR seit 1945, in: Geschichtswissenschaft in der DDR, Bd. 1, Historische Entwicklung, Theoriediskussion und Geschichtsdidaktik, hrsg. von dens., Berlin 1988, S. 3-30.

Foitzik, Jan, Remigranten in parlamentarischen Körperschaften Westdeutschlands. Eine Bestandsaufnahme, in: Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, hrsg. von C.-D. Krohn/P. von zur Mühlen, Marburg 1997, S. 71-90.

Ders., Die Rückkehr aus dem Exil und das politisch-kulturelle Umfeld der Reintegration sozialdemokratischer Emigranten in Westdeutschland, in: Die Erfahrung der Fremde, hrsg. von M. Briegel/W. Frühwald, Weinheim 1988, S.

Ders., Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), in: SBZ- Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, hrsg. von M. Broszat/H. Weber, München 1990, S. 748-759.

Foschepoth, Josef, Westintegration statt Wiedervereinigung: Adenauers Deutschlandpolitik 1949-1955, in: Adenauer und die deutsche Frage, hrsg. von dems., ²Göttingen 1990, S. 29-60.

Historische Forschung und sozialistische Diktatur. Beiträge zur Geschichtswissenschaft der DDR, hrsg. von M. Sabrow/P.Th. Walther (= Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, Bd. 13), Leipzig 1995.

Foschepoth, Josef, Großbritannien und die Deutschlandfrage auf den Außenministerkonferenzen 1946/47, in: Die Deutschlandfrage und die Anfänge des Ost-West-Konflikts 1945 bis 1949, hrsg. vom Göttinger Arbeitskreis, Berlin 1984, S. 59-84.

Die deutsche Frage in der Nachkriegszeit, hrsg. von W. Loth, Berlin 1994.

Die deutsche Frage im Spiegel der Parteien, hrsg. von D. Blumenwitz/G. Zieger (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 7), Köln 1989.

Frei, Norbert, NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer "vergleichenden Bewältigungsforschung", in: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (= Zeithistorische Studien, Bd. 4), hrsg. von J. Danyel, Berlin 1995, S. 125-132.

Ders., Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996.

Fritz, Rudolf, Der Einfluss der Parteien und Geschädigtenverbände auf die Schadensfeststellung im Lastenausgleich, Wirtschafts- u. Sozialwiss. Diss., Berlin 1964.

Fürstenau, Justus, Entnazifizierung, ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied-Berlin 1969.

Gablentz, Otto Heinrich von der, Die versäumte Reform. Zur Kritik der westdeutschen Politik, Köln-Opladen 1960.

Gabriel, Oscar W., Politische Kultur, Postmaterialismus und Materialismus in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1987.

Galinski, Heinz, Verband der Opfer der Nürnberger Gesetzgebung, in: Der Weg, 2 (1947), Nr. 8, S. 2.

Gansel, Carsten, Parlament des Geistes. Literatur zwischen Hoffnung und Repression 1945-1961, Berlin 1996.

Ganssmüller, Christian, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, Köln-Wien 1987.

Geis, Jael, Gehen oder Bleiben? Der Mythos von der "Liquidationsgemeinde, in: Y. Michal Bodemann, Gedächtnistheater. Die jüdische Gemeinschaft und ihre deutsche Erfindung, Hamburg 1996, S. 56-79.

Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten, hrsg. von K. Platt/M. Dabag, Opladen 1995.

Genschel, Helmut, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 38), Göttingen 1966.

Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von R. Rürup. Berlin 1995.

Geschichtswissenschaft in der DDR, Bd. 1, Historische Entwicklung, Theoriediskussion und Geschichtsdidaktik, hrsg. von A. Fischer/G. Heydemann (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 25/1), Berlin 1988.

Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von E. Schulin, München 1989.

Geyer, Dietrich, Deutschland als Problem der sowjetischen Europapolitik am Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Kalter Krieg und Deutsche Frage. Deutschland im Widerstreit der Mächte 1945-1952, hrsg. von J. Foschepoth (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 16), Göttingen-Zürich 1985, S. 50-65.

Gimbel, John, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945-1949, Frankfurt/M. 1971.

Ginsburg, Hans Jakob, Politik danach - Jüdische Interessenvertretung in der Bundesrepublik, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988, S. 108-118.

Glaser, Hermann, Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Währungsreform 1945-1948, München-Wien 1985.

Glees, Anthony, Das deutsche politische Exil in London 1939-1945, in: Exil in Großbritannien. Zur Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. von G. Hirschfeld, Stuttgart 1983, S. 62- 79.

Goffmann, Erving, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/M. 1967.

Goguel, Rudi, Die erste Phase der Judenverfolgung im Nazireich - Dissimilierung und Isolierung (1933-1935), in: K. Drobisch/R. Goguel/W. Müller, Juden unterm Hakenkreuz. Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933-1945, Frankfurt/M. 1973, S. 59-140.

Ders., Die politische und juristische Vorbereitung auf die "Endlösung" (1935-1938), in: K. Drobisch/R. Goguel/W. Müller, Juden unterm Hakenkreuz. Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933-1945, Frankfurt/M. 1973, S. 141-188.

Golan, Galia, Soviet Policies in the Middle East. From World War II to Gorbachev, Cambridge 1990.

Goldenbogen, Nora, "Säuberungen" und Antisemitismus in Sachsen (1949-1953), in: Arbeiterbewegung und Antisemitismus. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert, Bonn 1993, S. 121-128.

Goschler, Constantin, Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 77-98.

Ders., Paternalismus und Verweigerung - Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdisch Verfolgte des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1993), S. 93-117.

Ders., Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954) (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 34), München 1992.

Gosewinkel, Dieter, Adolf Arndt. Die Begründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie, (= Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung. Reihe: Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd. 25), Bonn 1991.

Graml, Hermann, Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. Referate zum 40jährigen Bestehen des Instituts für Zeitgeschichte München am 13. Juli 1989 und sieben weitere Essays, hrsg. von M. Broszat, München 1990, S. 169-183.

Ders., Zur Genesis der "Endlösung", in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Verfolgung-Exil-Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1986, S. 2-18.

Ders., Mischlinge und Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 66-72.

Ders., Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich, München 1988.

Ders., Zur Stellung der Mischlinge 1. Grades, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 31-32.

Grenville, John A.S., Die "Endlösung" und die "Judenmischlinge" im Dritten Reich, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Verfolgung-Exil-Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1986, S. 91-121.

Greschat, Martin, "Gegen den Gott der Deutschen". Marga Meusels Kampf für die Rettung der Juden, in: Ursula Büttner/Ders., Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", hrsg. von ders./M. Greschat, Göttingen 1998, S. 70-85.

Ders., Die Schuld der Kirche. Dokumente und Reflexionen zur Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945, München 1982.

Gries, Rainer/Volker Ilgen/Dieter Schindelbeck, Gestylte Geschichte. Vom alltäglichen Umgang mit Geschichjtsbildern, Münster 1989.

Grimm, Dieter, Die "Neue Rechtswissenschaft". Über die Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz, in: Wissenschaft im Dritten Reich, hrsg. von P. Lundgreen, Frankfurt/M 1985, S. 31-54.

Groehler, Olaf, "Aber sie haben nicht gekämpft", in: Konkret, 1992, 5, S. 38-44.

Ders., Antifaschismus - vom Umgang mit einem Begriff, in: Ulrich Herbert/O. Groehler, Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992, S. 29-40.

Ders., Der Holocaust in der Geschichtsschreibung der DDR, in: Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland-Ost, Frankfurt/M. 1993, S.47-65.

Ders., Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. Zur Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 bis 1949, in: Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien (= Zeithistorische Studien, Bd. 1), hrsg. von J. Kocka, Berlin 1993, S. 105-127.

Ders., SED, VVN und Juden in der sowjetischen Besatzungszone, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Bd. 3 (1994), S. 282-302.

Ders., Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der SBZ und DDR, in: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (= Zeithistorische Studien, Bd. 4), hrsg. von J. Danyel, Berlin 1995, S. 17- 30.

Groh, Dieter/Peter Brandt, "Vaterlandslose Gesellen". Sozialdemokratie und Nation 1860-1990, München 1992.

Grohnert, Reinhard, Die Entnazifizierung in Baden 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der "Epuration" am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, R. B, Forschungen, Bd. 123), Stuttgart 1991.

Grossmann, Kurt R., Die jüdischen Auslandsorganisationen und ihre Arbeit in Deutschland, in: Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, hrsg. von H. Ganther, Hamburg 1959, S. 137-166.

Ders., Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung, Frankfurt/M.-Berlin 1967.

Ders., The Jewish DP problem. Its Origin, Scope and Liquidation, New York 1951.

Gruchmann, Lothar, "Blutschutzgesetz" und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: VfZ, 31 (1983), S. 418-442.

Grunenberg, Antonia, Antifaschismus - ein deutscher Mythos, Reinbek 1993.

Gruner, Wolf, "Am 20. April (Geburtstag des Führers) haben die Juden zu arbeiten...", in: Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer, hrsg. von W. Röhr, Berlin 1992, S. 148-167.

Ders., Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung, Berlin 1997.

Ders., Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden 1933-1945, in: Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von R. Rürup. Berlin 1995, S. 229-266.

Grzywatz, Berthold, Arbeit und Bevölkerung im Berlin der Weimarer Zeit. Eine historisch-statistische Untersuchung (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 63), Berlin 1988.

Ders., Erinnerungsrealität und Gedenkformen. Reflexionen zu einer Begegnung mit Auschwitz, in: Mahnung, 48 (2001), Nr. 5, S. 8; Nr. 6, S. 6 u. Nr. 7, S. 3.

Ders., Politik der Besorgnis. Die demokratische Gesellschaft und die Verfolgten des Nationalsozialismus, Teil 1-3, in: Die Mahnung, 46 (1999), Nr. 10, S. 1 f.; Nr. 11/12, S. 3 f. u. 47 (2000), Nr. 1, S. 1 f.

Ders., Zeitgeschichtsforschung und Geschichte der Verfolgten des Nationalsozialismus in der deutschen Nachkriegspolitik, in: ZfG, 48 (2000), H. 11, S. 1012-1036.

Gutmann, Yisrael, Juden in Polen nach dem Holocaust, in: Der Umgang mit dem Holocaust. Europa - USA - Israel, hrsg. von R. Steininger, Wien-Köln-Weimar 1994, S. 265-276.

Ders., She'rit Hapletah - the Problems, some Elucidation, in: She'rit Hapletah, 1944-1948. Rehabilitation and Political Struggle. Proceedings of the Sixth Yad Vashem International Historical Conference, hrsg. von dems./Avital Saf, Jerusalem 1990, S. 509-530.

Hacker, Jens, Die deutsche Frage aus der Sicht der SPD, in: Die deutsche Frage im Spiegel der Parteien, hrsg. von D. Blumenwitz/G. Zieger (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 7), Köln 1989, S. 39-65.

Haffner, Sebastian, Die Geschichte des 20. Juli, in: Neue Auslese, 2 (1947), Nr. 8 , S. 1-12.

Halbwachs, Maurice, Das kollektive Gedächtnis, Frankfurt/M. 1985. Zuerst Paris 1950.

Ders., Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen, Frankfurt/M. 1985. Zuerst Paris 1925.

Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter, hrsg. von J. Berlin, Köln 1981.

Hamburg in der NS-Zeit, hrsg. von F. Bajohr/J. Szodrzynski, Hamburg 1995.

Hartewig, Karin, Eine dritte Identität? Jüdische Kommunisten in der DDR und ihr Verhältnis zu Israel, in: Jenseits der Legenden. Araber, Juden, Deutsche, hrsg. von W. Schwanitz, Berlin 1994, S. 123-136.

Dies., Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR, Köln-Weimar-Wien 2000.

Hartung-von Doetinchem, Dagmar, Es geschah im Wedding. Das Jüdische Krankenhaus, in: Der Wedding - hart an der Grenze. Weiterleben in Berlin nach dem Krieg, hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt, Berlin 1987, S. 73-91

Heinemann-Grüder, Andreas, Sowjetische Politik im arabisch-israelischen Konflikt, Hamburg 1991.

Henke, Josef/Klaus Oldenhage, Office of Military Government for Germany (U.S.), in: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995, S. 1-142.

Henke, Klaus-Dietmar, Die amerikanische Besetzung Deutschlands (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 27), ²München 1996.

Ders., Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, "Entnazifizierung", Strafverfolgung, in: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von dems./H. Woller, München 1991, S. 21-83.

Hennig, Regina, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949 (= Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1991.

Herbert, Ulrich, Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der "Weltanschauung" im Nationalsozialismus, in: Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland, hrsg. von dems., Essen 1991, S. 384-426.

Ders., Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin-Bonn 1985.

Ders., Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 273-302.

Herbst, Ludolf, Einleitung, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von dems./C. Goschler, München 1989, S. 7-31.

Hermann, Carl, Abgaben im Lastenausgleich, Köln 1952.

Hermann, Klaus J., Political and social Dimensions of the Jewish Communities in the German Democratic Republic, in: Nationalities Papers, 10 (1982), S. 41-54.

Herzberg, Wolfgang, Überleben heißt Erinnern. Lebensgeschichten deutscher Juden, Berlin-Weimar 1990.

Herzig, Arno, Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1997.

Heydenreuther, Reinhard, Office of Military Government for Bavaria, in: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995, S. 143-315.

Hilberg, Raul, Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945, ³Frankfurt/M. 1992.

Ders., Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982. Durchgesehenen und verbesserten Ausgabe, Bd. 1-3, zuletzt Frankfurt/M. 1997.

Heßdörfer, Karl, Die finanzielle Dimension, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 55-59.

Hirsch, Martin, Folgen der Verfolgung. Schädigung-Wiedergutmachung-Rehabilitierung, in: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus, Tagung der Evangelischen Akademie vom 25. -27. November 1983 in Bad Boll, Protokolldienst 14/84, S. 19-32.

Hockerts, Hans Günter, Integration der Gesellschaft. Gründungskrise und Sozialpolitik in der frühen Bundesrepublik, in: Entscheidung für den Westen. Vom Besatzungsstatut zur Souveränität der Bundesrepublik 1949-1955, hrsg. von M. Funke, Bonn 1988, S. 39-57.

Ders., Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart 1980.

Ders., Zeitgeschichte in Deutschland. Begriff, Methoden, Themenfelder, in: APZ, 43 (1993), B 29-30, S. 3-19.

Hölscher, Christoph, NS-Verfolgte im „antifaschistischen Staat“: Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945-1989), Berlin 2002.

Hölscher, Lucian, Geschichte als "Erinnerungskultur", in: Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten, hrsg. von K. Platt/M. Dabag, Opladen 1995, S. 146-168.

Hoffmann, Christa/Eckard Jesse, Vergangenheitsbewältigung - ein sensibles Thema. Über Geschichtsbewusstsein und justitielle Aufarbeitung, in: NPL, Bd. 32 (1987), S. 451-564.

Hoffmann, Dierk, Kontinuität und Wandel beim Aufbau der ostdeutschen Sozialversicherung 1945-1947, in: Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46), hrsg. von H. Mehringer/M. Schwartz/H. Wentker, München 1999, S. 263-286.

Ders., Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR. Der Umbau der Sozialversicherung 1945-1956, München 1996.

Hoffmann, Peter, Widerstand - Staatsstreich - Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München 1969.

Hohn, Uta, Die Zerstörung deutscher Städte im Zweiten Weltkrieg. Regionale Unterschiede in der Bilanz der Wohnungstotalschäden und Folgen des Luftkrieges unter bevölkerungsgeographischem Aspekt (= Duisburger geographische Arbeiten, Bd. 8), Dortmund 1991.

Holler, Regina, 20. Juli 1944, Vermächtnis oder Alibi? Wie Historiker, Politiker und Journalisten mit dem deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus umgehen. Eine Untersuchung der wissenschaftlichen Literatur der offiziellen Reden und der Zeitungsberichterstattung in Nordrhein-Westfalen von 1945-1986, München u.a. 1994.

Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung, hrsg. von J.-Ch. Kaiser/M. Greschat, Frankfurt/M. 1988.

Hrbek, Rudolf, Die SPD - Deutschland und Europa. Die Haltung der Sozialdemokratie zum Verhältnis von Deutschland-Politik und West-Integration (1945-1957), Bonn 1972.

Huber, Wolfgang, Folgen christlicher Freiheit. Ethik und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung (= Neukirchner Beiträge zur Systematischen Theologie, Bd. 4), Neukirchen-Vluyn 1983.

Hudemann, Rainer, Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945-1950, in: Geschichte und Gesellschaft, 13 (1987), H. 2 , S. 181-216.

Hüttenberger, Peter, Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie, Siegburg 1973.

Hurwitz, Harold, Die Eintracht der Siegermächte und die Orientierungsnot der Deutschen 1945-1946 (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 3), Köln 1984.

Ders., Die politische Kultur der Bevölkerung und der Neubeginn konservativer Politik (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 1), Köln 1983.

Ders., Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946-1949 (= Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin, Bd. 79), Opladen 1997.

Ders., Die Stunde Null der deutschen Presse. Die amerikanische Pressepolitik in Deutschland 1945-1949, Köln 1972.

Ders.,/Klaus Sühl, Autoritäre Tradierung und Demokratiepotential in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung (= Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945, Bd. 2), Köln 1984.

Illichmann, Jutta, Die DDR und die Juden. Die deutschlandpolitische Instrumentalisierung von Juden und Judentum durch die Partei- und Staatsführung der SBZ/DDR von 1945 bis 1990, Frankfurt/M u.a. 1977.

Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997.

Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, hrsg. von D. Diner, ²Frankfurt/M. 1987

Jacobmeyer, Wolfgang, Jüdische Überlebende als "Displaced Persons". Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945-1947, in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S.421-452.

Ders., Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945-1951, Göttingen 1985.

Jäckel, Eberhard, Die Entschließung als historisches Problem, in: Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschließung und Verwirklichung, hrsg. von dems./J. Rohwer, Stuttgart 1985, S. 9-17.

Ders., Hitlers Weltanschauung, erw. u. überarb. Neuausgabe, Stuttgart 1981.

Ders., Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart 1986.

Jahn, Eberhard, Das DP-Problem. Eine Studie über die ausländischen Flüchtlinge in Deutschland, Tübingen 1950.

Jarausch, Konrad H./Matthias Middell/Martin Sabrow, Störfall DDR-Geschichtswissenschaft. Problemfelder einer kritischen Historisierung, in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 1-50.

Jasper, Gotthard, "Vergangenheitsbewältigung". Historische Erfahrungen und politische Voraussetzungen, in: "Ohne Erinnerung keine Zukunft". Zur Aufarbeitung von Vergangenheit in einigen europäischen Gesellschaften unserer Tage, hrsg. von C. Burrichter/G.Schödl, Köln 1992, S. 17-31.

Jenke, Manfred, Verschwörung von Rechts? Ein Bericht über den Rechtsradikalismus in Deutschland nach 1945, Berlin 1961.

Jenseits der Legenden. Araber, Juden, Deutsche, hrsg. von W. Schwanitz, Berlin 1994.

Jerchow, Friedrich, Deutschland in der Weltwirtschaft 1944-1947. Alliierte Deutschland- und Reparationspolitik und die Anfänge der westdeutschen Außenwirtschaft, Düsseldorf 1978.

Jesse, Eckhard, "Vergangenheitsbewältigung" in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Staat, Bd. 26 (1987), S. 539-565.

Jochmann, G., Frauenprotest in der Rosenstraße. "Gebt uns unsere Männer wieder", Berlin 1993.

Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, hrsg. von H. Ganther, Hamburg 1959.

Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von W. Benz, ³München 1993.

Die Juden in Hamburg 1590-1990, hrsg. von A. Herzig, Hamburg 1991.

Judentum. Schicksal, Wesen und Gegenwart, hrsg. von F. Böhm/W. Dirks, 2 Bde., Wiesbaden 1965.

Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988.

Kaase, Max, Sinn und Unsinn des Konzeptes "Politische Kultur" für die vergleichende Politikforschung, oder auch: der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln, in: Ders./Hans-Dieter Klingemann, Wahlen und politisches System. Analysen aus Anlass der Bundestagswahl 1980, Opladen 1983, S. 144-172.

Kaden, Albrecht, Einheit oder Freiheit. Die Wiedergründung der SPD 1945/46, Hannover 1964.

Kaiser, Jochen-Christoph, Protestantismus, Diakonie und "Judenfrage" 1933-1941, in: VfZ, 37 (1989), S. 673- 714.

Kalter Krieg und Deutsche Frage. Deutschland im Widerstreit der Mächte 1945-1952, hrsg. von J. Foschepoth (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 16), Göttingen-Zürich 1985.

Die Kehrseite der "Wiedergutmachung". Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, hrsg. von Helga u. Hermann Fischer-Hübner, Gerlingen 1990.

Keßler, Mario, Antisemitismus, Zionismus und Sozialismus. Arbeiterbewegung und jüdische Frage im 20. Jahrhundert, ²Mainz 1994.

Ders., Die SED und die Juden - zwischen Repression und Toleranz. Politische Entwicklungen bis 1967 (= Zeithistorische Studien, Bd. 6), Berlin 1995.

Ders., Zwischen Repression und Toleranz. Die SED-Politik und die Juden (1949 bis 1967), in: Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien (= Zeithistorische Studien, Bd. 1), hrsg. von J. Kocka, Berlin 1993, S. 129- 147.

Kessler, Ralf/Hartmut Rüdiger Peter, Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussionen und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt/M. u.a. 1996.

Kettenacker, Lothar, Die britische Haltung zum deutschen Widerstand während des Zweiten Weltkriegs, in: Das "Andere Deutschland" im Zweiten Weltkrieg. Emigration und Widerstand in internationaler Perspektive, hrsg. von dems., Stuttgart 1977, S. 49-74.

Ders., Die Haltung der Westalliierten gegenüber Hitlerattentat und Widerstand nach dem 20. Juli 1944, in: Der 20. Juli 1944. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 22-46.

Kießling, Wolfgang, "Fleischvergiftung". Der Fall Rudolf Feistmann, in: Neues Deutschland, Ausgabe vom 26. August 1992.

Kimmel, Günther, Das Konzentrationslager Dachau. Eine Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Bayern in der NS-Zeit, hrsg. von M. Broszat/W. Fröhlich, Bd. 2, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, München 1979, S. 349-413.

Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im "Dritten Reich", hrsg. von U. Büttner/M. Greschat, Göttingen 1998.

Kinder der Opfer - Kinder der Täter. Psychoanalyse und Holocaust, hrsg. von M.S. Bergmann/M.E. Jucovy/ J.S. Kestenberg, Frankfurt/M. 1995.

Kittel, Manfred, Die Legende von der "Zweiten Schuld". Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin-Frankfurt am Main 1993.

Klappert, Bertold, Barmen I und die Juden, in: Bekennende Kirche wagen. Barmen 1934-1984, hrsg. von J. Moltmann, München 1984, S. 59-125.

Klee, Ernst, "Euthanasie" im NS-Staat. Die Vernichtung "lebensunwerten Lebens", Frankfurt/M. 1983.

Kleßmann, Christoph, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 193), ³Bonn 1984.

Ders., Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970, Bonn 1988.

Ders., Verflechtung und Abgrenzung. Aspekte der geteilten und zusammengehörigen deutschen Nachkriegsgeschichte, in: APZ, 43 (1993), B 29-30, S. 30-41.

Ders., Wiedervereinigung und deutsche Nation - der Kern der Politik Kurt Schumachers, in: Kurt Schumacher und der "Neubau" der deutschen Sozialdemokratie nach 1945, hrsg. von D. Dowe (= Gesprächskreis Geschichte, H. 13), Bonn-Bad Godesberg 1996, S. 113-130.

Klingenstein, Grete, Über Herkunft und Verwendung des Wortes "Vergangenheitsbewältigung", in: Geschichte und Gegenwart, 4 (1988), S. 301-311.

Klotzbach, Kurt, Der Weg zur Staatspartei. Programmatik, praktische Politik und Organisation der deutschen Sozialdemokratie 1945-1965, Bonn 1996.

Kluke, Paul, Der deutsche Widerstand. Eine kritische Literaturübersicht, in: HZ, 169 (1949), S. 136-161.

Knütter, Hans-Helmuth, Kritik des Antifaschismus, Bornheim 1990.

Kocka, Jürgen, Geschichte und Aufklärung, Göttingen 1989.

Ders., Die Geschichte der DDR als Forschungsproblem. Einleitung, in: Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien, hrsg. von dems. (= Zeithistorische Studien, Bd. 1), Berlin 1993, S. 9-26.

Ders., Neubeginn oder Restauration, in: L 76: Demokratie und Sozialismus. Politische und Literarische Beiträge , Nr. 11 (1979), S. 112-136.

Ders., Wissenschaft und Politik in der DDR, in: Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch, hrsg. von dems./R. Mayntz, Berlin 1998, S. 461-483.

Köhler, Henning, Adenauer. Eine politische Biographie, 2 Bde., Berlin 1997.

Königseder, Angelika/Juliane Wetzel, Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland, ²Frankfurt/M. 1994.

Kogon, Eugen, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, 4Frankfurt/M. 1958.

Kowalski, Hans-Günter, Die "European Advisory Commission" als Instrument alliierter Deutschlandplanung 1943-1945, in: VfZ, 19 (1971), S. 261-293.

Kreikamp, Hans-Dieter, Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 61-75.

Kritzer, Peter, Wilhelm Hoegner. Politische Biographie eines bayerischen Sozialdemokraten, München 1979.

Krohn, Claus-Dieter, Einleitung: Remigranten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in: Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, hrsg. von dems./P. von zur Mühlen, Marburg 1997, S.7-21.

Kropat, Wolf-Arno, Jüdische Gemeinden, Wiedergutmachung, Rechtsradikalismus und Antisemitismus nach 1945, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983, S. 447-508.

Krüger, Helmut, So als wäre-fast-nichts gewesen. Zum Problem der Mischehen und Mischlinge im Dritten Reich, in: Mahnung, 42 (1995), 5, S. 4f.

Kubowitzki, Leon, Unity in Dispersion. A History of the World Jewish Congress, New York 1948.

Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M.-New York 1997.

Kühne, Walter/Bernhard Wolff, Soforthilfegesetz mit sämtlichen Vorschriften über die Soforthilfeabgabe und die Leistungen der Soforthilfe, Göttingen 1949.

Kühnrich, Heinz, Der KZ-Staat. Die faschistischen Konzentrationslager 1933-1945, ²Berlin 1980.

Kulbach, Roderich/Helmut Weber, Parteien im Blocksystem der DDR. Funktion und Aufbau der LDPD und NDPD, Köln 1969.

Kulka, Otto Dov, Die Nürnberger Rassengesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ, 32 (1984), S. 582-624.

Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. von D. Berg-Schlosser/J. Schissler, Opladen 1987.

Kuschner, Doris, Die jüdische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland, Diss., Köln 1977.

Kwiet, Konrad, Historians of the GDR on Antisemitism, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 21 (1976), S. 173-198.

Ders., Nach dem Pogrom: Stufen der Ausgrenzung, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, ³München 1993, S. 545-659.

Lacina, Evelyn, Emigration 1933-1945. Sozialhistorische Darstellung der deutschsprachigen Emigration und einiger ihrer Asylländer aufgrund ausgewählter zeitgenössischer Selbstzeugnisse, Stuttgart 1982.

Lamm, Hans, Der Wiederaufbau der Hamburger Jüdischen Gemeinde nach 1945, in: Die Dreigemeinde, hrsg. von Oskar Wolfsberg-Aviad u.a., München 1960, S. 134-146.

Langbein, Hermann, ...nicht wie die Schafe zur Schlachtbank. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, ²Frankfurt/M. 1985.

Lange, Dieter, Dokumente der Freien Deutschen Bewegung in Großbritannien, in: ZfG, 20 (1972), H. 9, S. 1113-1158.

Lange, Gunter, Jeanette Wolff 1888 bis 1976. Eine Biographie, Bonn 1988.

Lange, Irmgard, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, R. C, Quellen und Forschungen, Bd. 2), Siegburg 1976.

Laurin, Ingrid, Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen. Ein Beitrag zur politischen Kultur der Nachkriegszeit, Frankfurt/M. 1991.

Lavsky, Hagit, Die Anfänge der Landesverbände der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997, S. 199-234.

LeGoff, Jacques, Geschichte und Gedächtnis, Frankfurt/M. 1992.

Lehmann, Hans Georg, In Acht und Bann. Politische Emigration, NS-Ausbürgerung und Wiedergutmachung am Beispiel Willy Brandts, München 1976.

Ders., Rückkehr nach Deutschland? Motive, Hindernisse und Wege von Emigranten, in: Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, hrsg. C.-D. Krohn/P. von zur Mühlen, Marburg 1997, S. 39-70.

Lekebusch, Sigrid, Not und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland 1933-1945. Darstellung und Dokumentation, Köln-Weimar 1995.

Leo, Annette, Antifaschismus und Kalter Krieg. Eine Geschichte von Verengung, Verdrängung, Erstarrung, in: Mythos Antifaschismus. Ein Traditionskabinett wird kommentiert, Berlin 1992, S. 143-153.

Lepsius, Rainer M., Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft, in: Deutsche Parteien vor 1918, hrsg. von G.A. Ritter, Köln 1973, S. 56-80.

Ders., Die Teilung Deutschlands und die deutsche Nation, in: Ders., Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 229-245.

Leske, Birgit/Marion Reinisch, Exil in Großbritannien, in: Exil in der Tschechoslowakei, in Großbritannien, Skandinavien und Palästina, bearb. von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von L. Hoffmann, Leipzig 1980, S. 147-295.

Levinson, Pnina Navé, Religiöse Richtungen und Entwicklungen in den Gemeinden, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988, S. 140-171.

Lipgens, Walter, Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegungen 1940-1945, München 1968.

Lippmann, Leo, "... dass ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele". Zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Ende 1942. Zwei Berichte, Hamburg 1994.

Loewy, Ernst, Jude, Israeli, Deutscher - Mit dem Widerspruch leben, in: Exilforschung, Bd. 4 (1986), Das jüdische Exil und andere Themen, München 1986, S. 13-41.

Longerich, Peter, Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München-Zürich 1998.

Lorenz, Ina S./Jörg Berkemann, Kriegsende und Neubeginn. Zur Entstehung der neuen Jüdischen Gemeinde in Hamburg 1945-1948, in: Die Juden in Hamburg 1590-1990, hrsg. von A. Herzig, Hamburg 1991, S. 633-656.

Loth, Wilfried, Stalins ungeliebtes Kind. Warum Moskau die DDR nicht wollte, Berlin 1994.

Ders., Die Teilung der Welt 1941-1955, München 1980.

Luckmann, Thomas, Persönliche Identität: Ein sozialwissenschaftlicher Grundbegriff als gesellschaftliche und geschichtliche Gegebenheit, in: Deutschland - Eine Nation - doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, hrsg. von W. Weidenfeld, Köln 1993, S. 369-379.

Ludwig, Hartmut, Als Zivilcourage selten war. Die evangelische Hilfsstelle "Büro Pfarrer Grüber", ihre Mitarbeiter und Helfer im Rheinland 1938 bis 1940, in: Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, hrsg. von G.B. Ginzel (= Mit-Menschlichkeit, Bd. 1), Köln 1993, S. 29-54.

Ders., Zur Geschichte des "Büros Pfarrer Grüber", in: Beiträge zur Berliner Kirchengeschichte, hrsg. von G. Wirth, Berlin 1987, S. 305-326.

Ders., Die Opfer unter dem Rad verbinden. Vor- und Entstehungsgeschichte, Arbeit und Mitarbeiter des "Büro Pfarrer Grüber", Theol. Diss., Berlin 1988.

Lübbe, Hermann, Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Gegenwart, in: Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Referate und Diskussionen, hrsg. von M. Broszat u.a., Berlin 1983

Ders., Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein, in: HZ, 236 (1983), S. 579-599.

Mätzing, Heike Christina, Geschichte im Zeichen des historischen Materialismus. Untersuchungen zu Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht in der DDR (= Studien zur internationalen Schulbuchforschung, Bd. 96), Hannover 1999.

Maier, Willibald, Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit aus ärztlicher Sicht, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 4, München 1981, S. 359-443.

Mallmann, Klaus-Michael, Kommunistischer Widerstand 1933-1945. Anmerkungen zu Forschungsstand und Forschungsdefiziten, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von P.Steinbach/J. Tuchel, Bonn 1994, S. 113-125.

Malycha, Andreas, Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996.

Ders., Der "besondere deutsche Weg" zum Sozialismus. Eine Ackermann-Legende? in: Utopie kreativ, 6 (1991), S. 55-64.

Maor, Harry, Der Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Phil. Diss., Mainz 1961.

Marcuse, Harold, Das ehemalige Konzentrationslager Dachau. Der mühevolle Weg zur Gedenkstätte 1945-1968, in: Dachauer Hefte, 6 (1990), H. 6 , S. 182-205.

Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Bd. 5,1-3, Deutschlandpolitik, innerdeutsche Beziehungen und internationale Rahmenbedingungen, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden-Frankfurt/M. 1995.

Mattenklott, Gerd, Jüdische Identität und deutsche Nation, in: Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949, hrsg. von Th. Koebner/G. Sautermeister/S. Schneider, Opladen 1987, S. 30-38.

Matz, Klaus-Jürgen, Reinhold Maier (1889-1971). Eine politische Biographie (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 89), Düsseldorf 1989.

Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Demokratie und Diktatur, hrsg. von G. Corni/M. Sabrow, Leipzig 1996.

McCauley, Martin, Deutsche Politik unter sowjetischer Besatzung, in: Kalter Krieg und Deutsche Frage. Deutschland im Widerstreit der Mächte 1945-1952, hrsg. von J. Foschepoth (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 16), Göttingen-Zürich 1985, S. 291-313.

M.d.L. Das Ende der Parteien und die Abgeordneten der Landtage und Bürgerschaften der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-45. Ein biographischer Index, hrsg. von M. Schumacher, Düsseldorf 1995.

M.d.R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus. Politische Verfolgung, Emigration und Ausbürgerung 1933-1945. Eine biographische Dokumentation, hrsg. von M. Schumacher, Düsseldorf 1991.

Medizin in Deutschland 1918-1945, hrsg. von G. Aly/Ch. Pross, Berlin 1989.

Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, hrsg. von N. Frei (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernr.), München 1991.

Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess - Kongressdokumentation, hrsg. von S. Kolb/H. Seithe/IPPNW, Frankfurt/M. 1988.

Meier, Christian, Vierzig Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute, ²München 1990.

Meier, Kurt, Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches, Göttingen 1968.

Ders., Kreuz und Hakenkreuz. Die evangelische Kirche im Dritten Reich, München 1992.

Meissner, Boris, Die Vereinbarungen der Europäischen Beratenden Kommission über Deutschland von 1944/45, in: APZ, 20 (1970), B 46, S. 3-14.

Mertens, Lothar, Davidstern unter Hammer und Sichel. Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945-1990, Hildesheim-Zürich-New York 1997.

Ders., Unermüdlicher Kämpfer für Frieden und Menschenrechte. Leben und Wirken von Kurt R. Grossmann (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 97), Berlin 1997

Merz, Kai Uwe, Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948-1959 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 34), München 1987.

Meyer, Beate, "Besser ist doch, man taucht unter". Zur Verfolgung der "Halbjuden" in Hamburg, in: Hamburg in der NS-Zeit, hrsg. von F. Bajohr/J. Szodrzynski, Hamburg 1995, S. 125-150.

Dies., Bewältigungsmuster im Vergleich: Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft, gesellschaftlicher Verweigerung und "rassischer" Ausgrenzung, in: Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft, hrsg. von Friedhelm Boll, Berlin 1997, S. 63-85.

Dies., "Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945 (= Studien zur Jüdischen Geschichte, Bd. 6), Hamburg 1999.

Meynert, Joachim, Was vor der Endlösung geschah, Münster 1988.

Middell, Thomas, Beispiel Revolutionsforschung, in: Wer schreibt die DDR-Geschichte? Ein Historikerstreit um Stellen, Strukturen, Finanzen und Deutungskompetenz, hrsg. von R. Eckert/I.-S. Kowalczuk/U. Poppe, Berlin 1995, S. 37-49.

Ders., Geschichtswissenschaft in der DDR - Strukturgefängnis oder individuelle Handlungsmöglichkeiten im Wandel von 45 Jahren, in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 159-204.

Miller, Susanne, Die Behandlung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus in der SPD nach 1945, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Bd. 2, Verfolgung - Exil - Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 22), Hamburg 1986, S. 407-420.

Dies., Die SPD vor und nach Bad Godesberg, in: Dies./Heinrich Potthoff, Kleine Geschichte der SPD. Darstellung und Dokumentation 1848-1980, 4Bonn 1981, S. 173-243.

Minkowski, Eugene, L'annesthesie affective, in: Annales médico-psychologique, 104 (1946), S. 80.

Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991.

Möhler, Rainer, Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952 (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 17), Mainz 1992.

Möller, Horst, Weimar: Die unvollendete Demokratie, München 1985.

Mommsen, Hans, Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstands, in: Der deutsche Widerstand gegen Hitler, hrsg. von W. Schmitthenner/H. Buchheim, Köln-Berlin 1966, S. 73-167.

Ders., Die Realisierung des Utopischen: Die "Endlösung der Judenfrage" im "Dritten Reich", in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S. 381-420.

Mommsen, Wolfgang J., Die DDR-Geschichtswissenschaft aus westdeutscher Perspektive, in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 153-156.

Moraw, Frank, Die Parole der "Einheit" und die Sozialdemokratie - Zur parteiorganisatorischen und gesellschaftspolitischen Orientierung der SPD in der Periode der Illegalität und in der ersten Phase der Nachkriegszeit 1933-1948, Bonn 1973.

Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlussbildung und Verwirklichung, hrsg. von E. Jäckel/J. Rohwer, Stuttgart 1985.

Morsey, Rudolf, Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969, ³München 1995.

Ders., Die Deutschlandpolitik Adenauers, in: Vierzig Jahre Deutschlandpolitik im internationalen Kräftefeld. Berliner Kolloquium der Gesellschaft für Deutschlandforschung in Verbindung mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 8. bis 10. November 1989, hrsg. von A. Fischer, Köln 1989, S. 16-31.

Ders., Herausforderungen im Rückblick. Neuaufbau und Wandel des öffentlichen Dienstes nach 1945, in: Verwaltung und Verwaltungspolitik. Vorträge und Diskussionsbeiträge der 50. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung 1982 der Hochschule für Verwaltungswissenschaft, Speyer, hrsg. von C. Böhret/H. Siedentopf, Berlin 1983, S. 177-188.

Ders., Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bizone zur Bundesverwaltung (1947-1950). Kontinuität oder Neubeginn, in: Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele, hrsg. von dems., Berlin 1977, S. 191-238.

Mosse, George L., Rassismus. Ein Krankheitssymptom in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Königstein/Ts. 1978.

Mühlen, Patrick von zur, Rassenideologien. Geschichte und Hintergründe, Berlin-Bonn 1977.

Müller, Christian, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997.

Müller, Marianne u. Egon Erwin, "... stürmt die Festung Wissenschaft!" Die Sowjetisierung der mitteldeutschen Universitäten seit 1945, Berlin 1953.

Münkler, Herfried, Antifaschismus und antifaschistischer Widerstand als politischer Gründungsmythos der DDR, in: APuZ, 48 (1998), B 45, S. 16-29.

Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit, hrsg. von G.B. Ginzel (= Mit-Menschlichkeit, Bd. 1), Köln 1993.

Nach dem Erdbeben. (Re-)Konstruktion ostdeutscher Geschichte und Geschichtswissenschaft, hrsg. von K.H. Jarausch/M. Middel (= Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, Bd. 5), Leipzig 1994.

Nachama, Andreas, Nach der Befreiung: Jüdisches Leben in Berlin 1945-1953, in: Jüdische Geschichte in Berlin. Essays und Studien, hrsg. von R. Rürup, Berlin 1995, S. 267-288.

Naujoks, Antje Clara, Die Funktion des Zionismus in den jüdischen Gemeinden in Deutschland nach 1945, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen

nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997, S. 165-196.

Nebgen, Elfriede, Jakob Kaiser. Der Widerstandskämpfer, Stuttgart u.a. 1967.

Neustadt, Amnon, Israels zweite Generation. Auschwitz als Vermächtnis, Berlin-Bonn 1987.

Nicht nur Hitlers Krieg: der Zweite Weltkrieg und die Deutschen, hrsg. von Ch. Kleßmann, Düsseldorf 1989.

Niclauß, Karlheinz, "Restauration" oder Renaissance der Demokratie? Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949 (= Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 10), Berlin 1982.

Niederland, William G., Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt/M. 1980.

Ders., The Problem of the Survivor. Part I: Some Remarks on the Psychiatric Evaluation of Emotional Disorders in Survivors of Nazi Persecution, in: Journal of the Hillside Hospital, 10 (1961), S.233-247.

Niemöller, Wilhelm, Die Synode zu Steglitz. Geschichte-Dokumente-Berichte (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 23), Göttingen 1970.

Niethammer, Lutz, Aufbau von unten: Die Antifa-Ausschüsse als Bewegung, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 699-717.

Ders., Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt/M. 1972.

Noakes, Jeremy, The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish "Mischlinge" 1933-1945, in: Leo Baeck Institute Year Book, 34 (1989), S. 291-354.

Ders., Wohin gehören die "Judenmischlinge"? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Verfolgung-Exil-Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1986, S. 69-89.

Norden, Günther van, Die Barmer theologische Erklärung und die "Judenfrage", in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 1, Ideologie-Herrschaftssystem-Wirkung in Europa, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1986, S. 315-330.

Novak, Klara, Verweigerte Anerkennung als NS-Verfolgte: Zwangssterilisierte und "Euthanasie"-Geschädigte, in: Medizin und Gewissen. 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess - Kongressdokumentation, hrsg. von S. Kolb/H. Seithe/IPPNW, Frankfurt/M. 1988, S. 163-168.

Nowak, Kurt, Das Stigma der Rasse. Nationalsozialistische Judenpolitik und die christlichen Nichtarier, in: Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung, hrsg. von J.-Ch. Kaiser/M. Greschat, Frankfurt/M. 1988, S.73-99.

Nübel, Otto, Die amerikanische Reparationspolitik gegenüber Deutschland 1941-1945, hrsg. vom Innenministerium für innerdeutsche Beziehungen, Frankfurt/M. 1980.

Obenaus, Herbert, "Man spielte so gern mit dem Begriff Opfer". Wiedergutmachung und Annahme der NS-Vergangenheit in Niedersachsen bis zum Anfang der fünfziger Jahre, in: Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, hrsg. von B. Weisbrod (= Historische Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1995, S. 33-64.

Oberlaender, Franklin A., Zur Problematik der Identität christlicher Deutscher jüdischer Herkunft während und nach dem Nationalsozialismus und zur Identitätsentwicklung ihrer nach 1945 geborenen Kinder, Phil. Diss., Frankfurt/M. 1992.

Ders., "Wir aber sind nicht Fisch und nicht Fleisch." Christliche "Nichtarier" und ihre Kinder in Deutschland, Opladen 1996.

Offenberg, Ulrike, "Seid vorsichtig gegen die Machthaber". Die jüdischen Gemeinden in der SBZ und der DDR 1945-1990, Berlin 1998.

"Ohne Erinnerung keine Zukunft". Zur Aufarbeitung von Vergangenheit in einigen europäischen Gesellschaften unserer Tage, hrsg. von C. Burrichter/G.Schödl, Köln 1992.

Olenhusen, Albrecht Götz von, Die "nichtarischen" Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933-1945, in: VfZ, 14 (1966), S. 175-206.

OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995.

Oppenheimer, Max, Vom Häftlingskomitee zum Bund der Antifaschisten, Frankfurt/M. 1972.

Ders., Vermittlung der Geschichte des antifaschistischen Widerstandes, Phil. Diss., Bremen 1984.

Ders., Der Weg der VVN - Vom Häftlingskomitee zum Bund der Antifaschisten, in: Antifaschismus. Tradition Politik Perspektive. Geschichte und Ziele der VVN - Bund der Antifaschisten, hrsg. von dems., Frankfurt/M. 1978, S. 9-118.

Oppenheimer, Walter W., Jüdische Jugend in Deutschland, München 1967.

Ostow, Robin, Jüdisches Leben in der DDR, Frankfurt/M. 1988.

Overesch, Manfred, Buchenwald und die DDR oder Die Suche nach Selbstlegitimation, Göttingen 1995.

Ders., Deutschland 1945-1949, Königstein 1979.

Ders., Hermann Brill, Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht in Thüringen 1895-1946, Dietz 1992.

Pätzold, Kurt, Faschismus-Rassenwahn-Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1935), Berlin 1975.

Ders., Persecution and the Holocaust: A Provisional Review of GDR-Historiography, in: Leo Baeck Institute Year Book, Bd. 39 (1995), S. 291-312.

Ders., Der historische Platz des antijüdischen Pogroms von 1938. Zu einer Kontroverse, in: Studien zur Geschichte des Faschismus und des antifaschistischen Widerstands, hrsg. von D. Eichholtz/K.Mammach (= Jahrbuch für Geschichte, Bd. 26), Berlin 1982, S. 192-216.

Paul, Helmut, Internationale Erfahrungen mit psychischen Spätschäden, in: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, hrsg. von dems./H.-J. Herberg, ²Basel-New York 1967, S. 30-77.

Ders., Neuere Studien zum Thema, in: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, hrsg. von dems./H.-J. Herberg, ²Basel-New York 1967, S. 78-146.

Pawlita, Cornelius, "Wiedergutmachung" als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990) (= Europäische Hochschulschriften, R. 2, Bd. 1440), Frankfurt/M. u.a. 1993.

Peck, Abraham, Zu den Anfängen jüdischen Lebens nach 1945, in: Aufbau nach dem Untergang. Deutsch-jüdische Geschichte nach 1945. In Memoriam Heinz Galinski, hrsg. von A. Nachama/J.H. Schoeps, Berlin 1992, S. 225-238.

Peukert, Detlev K., Rassismus und "Endlösungs"-Utopie. Thesen zur Entwicklung und Struktur der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, in: Nicht nur Hitlers Krieg: der Zweite Weltkrieg und die Deutschen, hrsg. von Ch. Kleßmann, Düsseldorf 1989, S. 71-81.

Ders., Volksfront und Volksbewegungskonzept im kommunistischen Widerstand - Thesen, in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, hrsg. von J. Schmädeke/P. Steinbach, München ²1986, S. 875-887.

Picker, Henry, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941/42, neu hrsg. von P.E. Schramm, ²Stuttgart 1965.

Pingel, Falk, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978.

Poliakov, Leon, Vom Antizionismus zum Antisemitismus, Freiburg 1992.

Possekel, Rolf, Kuriosenkabinett oder Wissenschaftsgeschichte? Zur Historisierung der DDR-Geschichtswissenschaft, in: GuG, 24 (1998), S. 446-462.

Ders., Der Selbstwiderspruch der DDR-Historiker als analytisches Problem. Befunde einer Diskussion, in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 131-151.

Potthoff, Heinrich, Die Sozialdemokratie von den Anfängen bis 1945, in: Susanne Miller/ders., Kleine Geschichte der SPD. Darstellung und Dokumentation 1848-1980, 4Bonn 1981, S. 12-169.

Prittie, Terence, Germans against Hitler, London 1964.

Pross, Christian, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt/M. 1988.

Prümm, Karl, Walter Dirks und Eugen Kogon als katholische Publizisten in der Weimarer Republik (= Reihe Siegen. Beiträge zur Literatur- und Sprachwissenschaft, Bd. 53), Heidelberg 1984.

Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung, hrsg. von H. Paul/H.-J. Herberg, ²Basel-New York 1967.

Quast, Anke, Jewish Committee und Jüdische Gemeinde Hannover. Der schwierige Anfang einer Gemeinschaft, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997, S.55-74.

Raack, Richard C. Stalin's Drive to the West 1938-1945. The Origins of the Cold War, Stanford 1995.

Reich, Ines/Kurt Finker, Der 20. Juli in der Geschichtswissenschaft der SBZ/DDR seit 1945, in: ZfG, 39 (1991), S. 533-553.

Dies., Reaktionäre oder Patrioten? Zur Historiographie und Widerstandsforschung in der DDR bis 1990, in: Der 20. Juli. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 158-178.

Reichardt, Hans J., Einleitung, in: Ernst Reuter, Schriften, Reden, Bd. 3, Artikel, Briefe, Reden 1946 bis 1949, bearb. von H.J. Reichardt, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1974, S. 11-68.

Ders., Wiederaufbau und Festigung demokratischer Strukturen im geteilten Berlin 1945-1963, in: Georg Kotowski/H.J. Reichhardt, Berlin als Hauptstadt im Nachkriegsdeutschland und Land Berlin 1945-1985. Berliner Demokratie 1919-1985, Bd. 2 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 70/2), Berlin-New York 1987, S. 1-138.

Reichel, Peter, Politische Kultur, in: Politik-Lexikon, hrsg. von E. Holtmann, ²München 1994.

Ders., Politik mit der Erinnerung. Gedächtnisorte im Streit um die nationalsozialistische Vergangenheit, München-Wien 1995.

Ders., Vergangenheitsbewältigung als Problem unserer politischen Kultur. Einstellungen zum Dritten Reich und seine Folgen, in: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von J. Weber/P. Steinbach, München 1984, S. 145-163.

Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, hrsg. von B. Weisbrod (= Historische Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1995.

Rethmeier, Andreas, "Nürnberger Rassegesetze und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 126), Frankfurt/M. u.a. 1995.

Reuß, Ernst, Berliner Justizgeschichte. Eine rechtstatsächliche Untersuchung zum strafrechtlichen Justizalltag in Berlin von 1945-1952, dargestellt anhand der Strafgerichtsbarkeit des Amtgerichts Berlin-Mitte (= Berliner Juristische Universitätsschriften. Grundlagen des Rechts, 17), Berlin 2000.

Reuter, Elke/Detlev Hansel, Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, Berlin 1997.

Reutter, Lutz-Eugen, Die Hilfstätigkeit katholischer Organisationen und kirchlicher Stellen für die im nationalsozialistischen Deutschland Verfolgten, Phil. Diss., Hamburg 1969.

Reyer, Jürgen, Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Freiburg/Br. 1991.

Richarz, Monika, Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von M. Brumlik u.a., Frankfurt/M. 1988, S. 13-30.

Rink, Sigurd, Der Bevollmächtigte. Propst Grüber und die Regierung der DDR (= Konfession und Gesellschaft, Bd. 10), Stuttgart u.a. 1996.

Ritter, Gerhard Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung ³Stuttgart 1956.

Ritter, Waldemar, Kurt Schumacher. Eine Untersuchung seiner politischen Konzeption und seiner Gesellschafts- und Staatsauffassung, Hannover 1964.

Röder, Werner, die deutschen sozialistischen Exilgruppen in Großbritannien, 1940-1945, Bonn 1973.

Röhm, Eberhard/Jörg Thierfelder, Juden-Christen-Deutsche, Bd. 1, 1933-1935; Bd. 2/1 u. 2/2, 1935-1938; Bd. 3/1 u. 3/2, Stuttgart 1990-1995.

Dies., "Zwischen allen Stühlen". Zur judenchristlichen Selbsthilfe im Dritten Reich, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 103 (1992), S. 332-360.

Roon, Ger van, Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, München 1967.

Ders., Widerstand im Dritten Reich. Ein Überblick, München 1979.

Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von H. Coppi/J. Danyel (= Schriften der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, R.A,1), Berlin 1994.

Rothfels, Hans, Rezension zu Allen W. Dulles, Germany's Underground, New York 1947, in: HZ, 169 (1949), S. 133-135.

Ruck, Michael, Der Wohnungsbau - Schnittpunkt von Sozial- und Wirtschaftspolitik. Probleme der öffentlichen Wohnungspolitik in der Hauszinssteuerära 1924/25-1930/31, in: Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat in der Industriegesellschaft, hrsg. von W. Abelshauser, Stuttgart 1987, S. 91-123.

Rückkehr und Aufbau nach 1945. Deutsche Remigranten im öffentlichen Leben Nachkriegsdeutschlands, hrsg. C.-D. Krohn/P. von zur Mühlen, Marburg 1997.

Rürup, Reinhard, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15), Göttingen 1975.

Ders., Das Ende der Emanzipation: Die antijüdische Politik in Deutschland von der "Machtergreifung" bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland, hrsg. von A. Paucker (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 45), Tübingen 1986, S. 97-114.

Ruppert, Wilfried, Zur Geschichte der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) im Kampf für Frieden, Entspannung und Abrüstung gegen Faschismus und Neofaschismus (1951 bis 1970). Zum Anteil der antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR an der Tätigkeit der FIR, Phil. Diss., Berlin 1989.

Ruppin, Arthur, Jews in the Modern World, London 1934.

Rusch, Gebhard, Erkenntnis, Wissenschaft, Geschichte. Von einem konstruktivistischen Standpunkt, Frankfurt/M. 1987.

Sabrow, Martin, "Beherrschte Normalwissenschaft". Überlegungen zum Charakter der DDR-Historiographie, in: GuG, 24 (1998), S. 412-445.

Ders., Der "ehrliche Meinungsstreit" und die Grenzen der Kritik. Mechanismen der Diskurskontrolle in der Geschichtswissenschaft der DDR, in: Die Mauern der Geschichte. Historiographie in Europa zwischen Demokratie und Diktatur, hrsg. von G. Corni/M. Sabrow, Leipzig 1996, S. 79-117.

Ders., Die Geschichtswissenschaft der DDR und ihr "objektiver Gegner", in: Die DDR-Geschichtswissenschaft als Forschungsproblem, hrsg. von G.G. Iggers u.a., (= HZ, Beih. 27), München 1998, S. 53-91.

Ders., Parteiliches Wissenschaftsideal und historische Forschungspraxis. Überlegungen zum Akademie-Institut für Geschichte (1956-1989), in: Historische Forschung und sozialistische Diktatur. Beiträge zur Geschichtswissenschaft der DDR, hrsg. von dems/P.Th. Walther, Leipzig 1995, S. 195-225.

Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von K.-D. Henke/H. Woller, München 1991.

Sagi, Nana, Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conferance, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 99- 118.

Dies., Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Zahlungen und Leistungen, Stuttgart 1981.

Sauer, Paul, Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933- 1945, Stuttgart 1969.

Schäfer, Gert, Die kommunistische Internationale und der Faschismus, Offenbach 1973.

Scherer, Klaus, "Asozial" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990.

Schieder, Theodor, Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830 (= Industrielle Welt, Bd. 6), Stuttgart 1963.

Schiller, Dietmar, Politische Gedenktage in Deutschland. Zum Verhältnis von öffentlicher Erinnerung und politischer Kultur, in: APZ, 43 (1993), B 25, S. 32-39.

Schillinger, Reinhold, Der Entscheidungsprozess beim Lastenausgleichsgesetz 1945-1952, St. Katharinen 1985.

Schleier, Hans, Vergangenheitsbewältigung und Traditionserneuerung.? Geschichtswissenschaft nach 1945, in: Wissenschaft im geteilten Deutschland. Restauration oder Neubeginn nach 1945?, hrsg. von W.H. Pehle/P. Sillem, Frankfurt/M. 1992, S. 205-219.

Schlie, Ulrich, Das Ausland und die deutsche Opposition gegen Hitler. Widerstandsforschung und politische Gegenwart seit 1945, in: MGM, 52 (1993), S. 153-168.

Schmidt, Siegfried J., Gedächtnis - Erzählen - Identität, in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hrsg. von A. Assmann/D. Harth, Frankfurt/M. 1991, S. 378-395.

Schmidt, Wolf-Dietrich, "Wir sind die Verfolgten geblieben". Zur Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in Hamburg 1945-1951, in: Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter, hrsg. von J. Berlin, Köln 1981, S. 329-356.

Schmitz, Kurt, Deutsche Einheit und europäische Integration. Der sozialdemokratische Beitrag zur Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des programmatischen Wandels einer Oppositionspartei (= Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte), Bonn 1978.

Ders., Kurt Schumacher. Ein Leben für den demokratischen Sozialismus, Bonn 1985.

Schmuhl, Hans-Walter, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung "lebensunwerten Lebens", 1890-1945, Göttingen 1987.

Ders., Sterilisation, "Euthanasie", "Endlösung". Erbgesundheitspolitik unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, in: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, hrsg. von N. Frei, München 1991, S. 295-308.

Schneider, Ulrich, Zukunftsentwurf Antifaschismus. 50 Jahre Wirken der VVN für "eine neue Welt des Friedens und der Freiheit", Bonn 1997.

Schöntag, Wilfried, Office of Military Government for Württemberg-Baden, in: OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945-1949, hrsg. von Ch. Weisz, ²München 1995, S. 455-596.

Schoeps, Hans Joachim Schoeps, Jüdischer Glaube und jüdisches Gesetz heute, in: Die Juden in Deutschland, 1951/52 - 1958/59. Ein Almanach, hrsg. von H. Ganther, Hamburg 1959, S. 212-230.

Scholder, Klaus, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Frankfurt/M.-Berlin-Wien 1977.

Ders., Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von K.O. von Aretin /G. Beiser, Berlin 1988.

Schröder, Ulrich, Der Ausschuß für Wiederaufbau und die antifaschistische Bewegung in Hannover, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 451-502.

Schröter, Ursula, Nichts ist vergessen? Die Opfer des Faschismus von der Befreiung bis zur Spaltung, in: Der Wedding - hart an der Grenze. Weiterleben in Berlin nach dem Krieg, hrsg. von der Geschichtswerkstatt Berlin, Berlin 1987, S. 139-156.

Schüler, Thomas, Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 118-138.

Schulin, Ernst, Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch. Studien zur Entwicklung von Geschichtswissenschaft und historischem Denken, Göttingen 1979.

Schullze, Erich, Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, München 1946; ³München 1948.

Schulz, Günther, Wiederaufbau in Deutschland. Die Wohnungsbaupolitik in den Westzonen und der Bundesrepublik von 1945 bis 1957 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 20), Düsseldorf 1994.

Schulze, Hagen, Vom Scheitern einer Republik, in: Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von K.D. Bracher/M. Funke/H.-A. Jacobsen (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 22), ² Bonn 1988, S. 617-625.

Schulze, Winfried, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1993.

Ders., Der Neubeginn der deutschen Geschichtswissenschaft nach 1945, in: Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von E. Schulin, München 1989, S. 1-51.

Schwan, Gesine, Die politische Relevanz nicht verarbeiteter Schuld, in: JfA, Bd. 2 (1993), S. 281-297.

Schwarz, Hans-Peter, Adenauer. Bd. 1, Der Aufstieg. 1976-1952; Bd. 2, Der Staatsmann: 1952-1967, München 1994.

Ders., Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949-1957, Stuttgart 1981.

Ders., Das außenpolitische Konzept Konrad Adenauers, in: Adenauer-Studien I, hrsg. von R. Morsey/K. Repgen (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern, R. B, Forschungen, Bd. 10), Mainz 1971, S. 71-108.

Ders., Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945-1949, Neuwied-Berlin 1966.

Schwarz, Leo Walder, The Redeemers. A Saga of the Years 1945-1952, New York 1953.

Schwarz, Walter, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 1), München 1974.

Ders., Schlussbetrachtung, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 6, Beilage, München 1987, S. 1-28.

Seibel, Wolfgang, Staatslehre und Staatsmythos, in: Symbole der Politik, Politik der Symbole, hrsg. von R. Voigt, Opladen 1989, S. 213-233.

Shafir, Shlomo, Der Jüdische Weltkongress und sein Verhältnis zu Nachkriegsdeutschland (1945-1967), in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte, Bd. 3 (1992), S. 210-237.

Siegert, Toni, Das Konzentrationslager Flossenbürg. Ein Lager für sogenannte Asoziale und Kriminelle, in: Bayern in der NS-Zeit, hrsg. von M. Broszat/W. Fröhlich, Bd. 2, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, München 1979, S. 429-492.

Siegmund-Schultze, Friedrich, Die deutsche Widerstandsbewegung im Spiegel der ausländischen Literatur, Stuttgart 1947.

Silbergleit, Heinrich, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden in Deutschland, Berlin 1930.

Silberner, Edmund, Kommunisten zur Judenfrage. Zur Geschichte von Theorie und Praxis des Kommunismus, Opladen 1983.

Sinn, Andrea, Jüdische Politik und Presse in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2014.

Sofsky, Wolfgang, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt/M. 1993.

Sontheimer, Kurt, Die Adenauer-Ära. Die Grundlegung der Bundesrepublik, München 1991.

Spitta, Arnold, Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989, S. 385-401.

Spuren der Verfolgung. Seelische Auswirkungen des Holocaust auf die Opfer und ihre Kinder, hrsg. von G. Hardtmann, Gerlingen 1992.

Stand und Problematik der Erforschung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus, Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung (Studien und Berichte aus dem Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bad Godesberg 1965.

Stappenbeck, Christian, Kirchliche Nachkriegsentwicklung in Berlin 1945 bis 1949, in: Beiträge zur Berliner Kirchengeschichte, hrsg. von G. Wirth, Berlin 1987, S.327-350.

Staritz, Dietrich, Die SED, Stalin und die Gründung der DDR, in: APZ, 41 (1991), B 5, S. 3-16.

Steinbach, Peter, Zur Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen politischen Kultur nach 1945, in: GWU, 35 (1984), S.65-85.

Ders., Postdiktatorische Geschichtspolitik. Nationalsozialismus im deutschen Geschichtsbild nach 1945, in: Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, hrsg. von P. Bock/E. Wolfrum, Göttingen 1999, S. 17-40.

Ders., Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (= Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd. 5), Berlin 1981.

Ders., Widerstand im Dritten Reich - die Keimzelle der Nachkriegsdemokratie? Die Auseinandersetzung mit dem Widerstand in der historischen politischen Bildungsarbeit, in den Medien und in der öffentlichen Meinung nach 1945, in: Der 20. Juli. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 98-124.

Ders., Widerstand im Widerstreit. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen. Ausgewählte Studien, Paderborn u.a. 1994.

Ders., Widerstandsforschung im politischen Spannungsfeld, in: APZ, 38 (1988), B 28, S. 3-21.

Steininger, Rolf, Deutsche Geschichte seit 1945. Darstellung und Dokumente in vier Bänden, Bd. 1, 1945- 1949; Bd. 2, 1949- 1955, Frankfurt/M. 1996-1997.

Steinkemper, Bärbel, Klassische und politische Bürokraten in der Ministerialverwaltung der Bundesrepublik Deutschland: eine Darstellung sozialstruktureller Merkmale unter dem Aspekt politischer Funktionen der Verwaltung (= Demokratie und Frieden, Bd. 14), Köln u.a. 1974.

Stern, Frank, Im Anfang war Auschwitz. Antisemitismus und Philosemitismus im deutschen Nachkrieg (= Schriftenreihe des Instituts für Deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv, Bd. 14), Gerlingen 1991.

Stiefel, Ernst C./Frank Mecklenburg, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933-1950), Tübingen 1991.

Stier, Ewald, Über die sogenannten Unfallneurosen, Leipzig 1926.

Stobwasser, Albin, "Die den roten Winkel trugen. Zur Geschichte der VVN - Bund der Antifaschisten - Hamburg, Hamburg 1983.

Stolper, Gustav, Die deutsche Wirklichkeit, Hamburg 1949.

Stoltzfus, Nathan, Resistance of the Heart. Intermarriage and the Rosenstrasse Protest in Nazi Germany, New York-London 1996.

Ders., Widerstand des Herzens. Der Protest in der Rosenstraße und die deutsch-jüdische Mischehe, in: Geschichte und Gesellschaft, 21 (1995), S. 218-247

Suckut, Siegfried, Die Betriebsrätebewegung in der Sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (1945-1948) - Zur Entwicklung und Bedeutung von Arbeiterinitiative, betrieblicher Mitbestimmung und Selbstbestimmung bis zur Revision des programmatischen Konzeptes der KPD/SED vom "besonderen deutschen Weg zum Sozialismus", Frankfurt/M. 1982.

Ders., Entnazifizierung in der SBZ, in Deutschland Archiv, 23 (1990), Nr. 12, S. 1914-1916.

Symbole der Politik, Politik der Symbole, hrsg. von R. Voigt, Opladen 1989.

Sywottek, Arnold, Autonome politische Organisation in Deutschland in der Kriegszielpolitik der Anti-Hitler-Koalition, in: Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, hrsg. von L. Niethammer/U. Borsdorf/P. Brandt, Wuppertal 1976, S. 105-129.

Targowla, René, Les donneés de la narcose intraveineuse liminaire dans les états "neuropathiques"; le syndrome d'hypermnésie emotionelle tardif, in: Annales des Medicine, 51 (1950), S. 223.

Tenner, Konstanze, Zur politisch-ideologischen Arbeit der KPD bzw. SED und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) für die Entwicklung des antifaschistischen und antiimperialistischen Bewusstseins der werktätigen Massen in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1949, Gesellschaftswiss. Diss., Jena 1984.

Tennstedt, Florian, Geschichte der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung der Bundesrepublik, Bonn 1977.

Ders., Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in: Handbuch der Sozialmedizin, hrsg. von M. Blohmke u.a., Bd. 3, Stuttgart 1976, S. 385-492.

Teppe, Karl, Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte, 17 (1977), S. 195-250.

Terhorst, Karl-Leo, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, R.A, Studien, Bd. 13), Heidelberg 1985.

Thompson, Gerald E., Jews, Zionism, and Israel: the Story of the Jews in the German Demokratic Republic since 1945, Ph. D.-Thesis., Washington 1978.

Thränhardt, Dietrich, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990, ²Frankfurt/M. 1996.

Timm, Angelika, Alles umsonst? Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR über "Wiedergutmachung" und Entschädigung, (= Hefte zur DDR-Geschichte, 32), Berlin 1996.

Dies., Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel, Bonn 1997.

Dies., Der Streit um Restitution und Wiedergutmachung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Babylon, 7 (1992), H. 10/11, S. 125-138.

Toyka-Seid, Christiane, Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des "anderen Deutschland" in den frühen Nachkriegsjahren, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von P. Steinbach/J. Tuchel, Bonn 1994, S. 572-581.

Trittel, Günter J., Hunger und Politik. Die Ernährungskrise in der Bizone (1945-1949), Frankfurt/M. 1990.

Tuchel, Johannes, Das Ende der Legenden. Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Der 20. Juli. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 347-365.

Überleben heißt Erinnern. Lebensgeschichten deutscher Juden, hrsg. von W. Herzberg, Berlin-Weimar 1990.

Ueberschär, Gerd R., Von der Einzeltat des 20. Juli 1944 zur "Volksopposition"? Stationen und Wege der westdeutschen Historiographie nach 1945, in: Der 20. Juli. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von dems., Berlin 1998, S. 125-157.

Der Umgang mit dem Holocaust. Europa - USA - Israel, hrsg. von R. Steininger, Wien-Köln-Weimar 1994.

Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, hrsg. von P. Bock/E. Wolfrum, Göttingen 1999.

Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Bd. 2, Verfolgung - Exil - Belasteter Neubeginn, hrsg. von U. Büttner (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 22), Hamburg 1986.

Venedey, Hermann, Jakob Venedey. Darstellung seines Lebens und seiner politischen Entwicklung bis zur Auflösung der ersten deutschen Nationalversammlung 1849, Phil. Diss., Freiburg/Br. 1930.

Venzlaff, Ulrich, Psychische Dauerschäden bei Opfern der NS-Verfolgung, in: Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus, hrsg. von H. Friedrich/W. Matzow, Göttingen 1992, S. 101-119.

Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von H. König/M. Kohlstruck/A. Wöll (= Leviathan, Sonderheft 18/1998), Opladen-Wiesbaden 1998.

Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von J. Weber/P. Steinbach, München 1984.

Verwaltete Vergangenheit. Geschichtskultur und Herrschaftslegitimation in der DDR, hrsg. von Martin Sabrow (= Geschichtswissenschaft und Geschichtskultur im 20. Jahrhundert, Bd. 1), Leipzig 1997.

Voigt, Rüdiger, Mythen, Rituale und Symbole in der Politik, in: Symbole der Politik, Politik der Symbole, hrsg. von dems., Opladen 1989, S. 9-27.

Vollnhals, Clemens, Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der evangelischen Kirche. Dokumente und Reflexionen 1945-1949 (= Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 8), München 1989.

Ders., Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945-1949, München 1989.

Ders., Jüdische Selbsthilfe bis 1938, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von W. Benz, ³München 1993, S. 314-411.

Ders., Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Bundesrepublik Deutschland. Holocaust in der frühen Bundesrepublik, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, hrsg. von U. Büttner, Hamburg 1992, S. 357-392.

Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, hrsg. von J. Becker/Th. Stammen/P. Waldmann, ²München 1987.

Vortmann, Heinz, Sozialversicherungs- und Versorgungswesen, in: DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, ²Köln 1979, S. 992-996.

Vuletic, Aleksandar-Sasa, Christen jüdischer Herkunft im Dritten Reich. Verfolgung und organisierte Selbsthilfe 1933-1939 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 169), Mainz 1999.

Wahl, V., Ricarda Huch. Jahre in Jena (= Schriftenreihe des Stadtmuseums Jena, Nr. 31), Jena 1982.

Weber, Hermann, Die DDR 1945-1990 (= Oldenbourg-Grundriss der Geschichte, Bd. 20), ³München 2000.

Ders., Hauptfeind Sozialdemokratie. Strategie und Taktik der KPD 1929-1933, Düsseldorf 1982.

Ders., Was beweisen die Akten? Anmerkungen zu Veröffentlichungen von Archivalien aus der DDR, in: IWK, 33 (1997), S. 232-243.

Weber, Petra, Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie, München 1996.

Weidenfeld, Werner, Einleitung, in: Deutschland, eine Nation - doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, hrsg. von dems., Köln 1993.

Weidling, Paul J., Die Verbreitung rassenhygienischen/eugenischen Gedankenguts in bürgerlichen und sozialistischen Kreisen in der Weimarer Republik, in: Medizinhistorisches Journal 22 (1987), S. 352-368.

Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute, hrsg. von K.D. Erdmann/H. Schulze, Düsseldorf 1980.

Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von K.D. Bracher/M. Funke/H.-A. Jacobsen (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 22), Düsseldorf 1987.

Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat in der Industriegesellschaft, hrsg. von W. Abelshauser, Stuttgart 1987.

Weingart, Peter/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/M. 1988.

Weiss, Sheila Faith, Die Rassenhygienische Bewegung in Deutschland, in: Der Wert des Menschen. Medizin in Deutschland 1918-1945, hrsg. von G. Aly/Ch. Pross, Berlin 1989, S. 153-173.

Welsh, Helga A., "Antifaschistisch-demokratische Umwälzung" und politische Säuberung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von K.-D. Henke/H. Woller, München 1991, S. 21-83.

Dies., Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945-1948) (= Schriften der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 58), München 1989.

Wengst, Udo, Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien, Bd. 84), Düsseldorf 1988.

Ders., Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 74), Düsseldorf 1984.

Wer schreibt die DDR-Geschichte? Ein Historikerstreit um Stellen, Strukturen, Finanzen und Deutungskompetenz, hrsg. von R. Eckert/I.-S. Kowalczuk/U. Poppe, Berlin 1995.

Wer war Wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, hrsg. von Bernd-Rainer Barth u.a., Frankfurt am Main 1995.

Wesemann, Fried, Kurt Schumacher, Ein Leben für Deutschland, Frankfurt/M. 1952.

Wetzel, Juliane, Jüdisches Leben in München 1945-1951. Durchgangsstation oder Wiederaufbau? (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd. 136), München 1987.

Dies., "Mir szeinen doh". München und Umgebung als Zuflucht von Überlebenden des Holocaust 1945-1948, in: Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, hrsg. von M. Broszat/K.-D. Henke/H. Woller, München 1988, S. 327-364.

Dies., Die Selbstverwaltung der Sche'erit Haplejtah. Das Zentralkomitee der befreiten Juden in Bergen-Belsen 1945-1951, in: Im Schatten des Holocaust. Jüdisches Leben in Niedersachsen nach 1945, hrsg. von H. Obenaus (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38), Hannover 1997, S. 43-54.

Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von L. Herbst/C. Goschler, München 1989.

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 1-6, München 1974-1987.

Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hrsg. von P.Steinbach/J. Tuchel, Bonn 1994.

Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, hrsg. von J. Schmädeke/P. Steinbach, ²München 1986.

Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?, hrsg. von F.G. Schwegmann, Düsseldorf 1986.

Wilhelm Pieck - Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945-1953, hrsg. von R. Badstübner/W. Loth, Berlin 1994.

Wille, Manfred, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1948, Magdeburg 1993.

Wippermann, Wolfgang, Zur Analyse der Faschismus. Die sozialistischen und kommunistischen Faschismustheorien 1921-1945, Frankfurt/M.-Berlin-München 1981.

Ders., Faschismustheorien. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion (= Erträge der Forschung, Bd. 17), 5Darmstadt 1989.

Die deutsche Wirtschaft zwei Jahre nach dem Zusammenbruch, hrsg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin 1947.

Wissenschaft im geteilten Deutschland. Restauration oder Neubeginn nach 1945?, hrsg. von W.H. Pehle/P. Sillem, Frankfurt/M. 1992.

Wissenschaft im Dritten Reich, hrsg. von P. Lundgreen, Frankfurt/M 1985.

Wissenschaft und Wiedervereinigung. Disziplinen im Umbruch, hrsg. J. Kocka/R. Mayntz, Berlin 1998.

Wistrich, Robert, Der antisemitische Wahn. Von Hitler bis zum Heiligen Krieg gegen Israel, Rastatt 1989.

Wöll, Andreas, "Wegweisend für das deutsche Volk" - Der 20. Juli 1944: Öffentliche Erinnerung und Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik, in: Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von H. König/M. Kohlstruck/A. Wöll (= Leviathan, Sonderheft 18/1998), Opladen-Wiesbaden 1998, S. 17-37.

Wolf, Hans-Georg, Die Geschichtswissenschaft in der DDR im Rahmen der Gesellschaftswissenschaften. Eine Bestandsaufnahme in Selbstzeugnissen, in: Geschichtswissenschaft in der DDR, Bd. 1, Historische Entwicklung, Theoriediskussion und Geschichtsdidaktik, hrsg. von A. Fischer/G. Heydemann (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 25/1), Berlin 1988, S.179-253.

Wolff-Eisner, Alfred, Über Mangelerkrankungen, Würzburg 1947.

Wolffsohn, Michael, Die Deutschland-Akte. Juden und Deutsche in Ost und West. Tatsachen und Legenden, München 1995.

Ders., Von der verordneten zur freiwilligen "Vergangenheitsbewältigung"? Eine Skizze der bundesdeutschen Entwicklung 1955-1965. (Zugleich eine Dokumentation über die Krisensitzung des Bundeskabinetts vom 4. und 5. März 1965 und der Böhm-Schäffer-Kontroverse 1957/58); in: German Studies Review, 12 (1989), S. 111-137.

Wolfrum, Edgar, Frankreich und der deutsche Widerstand gegen Hitler 1944-1964. Von der Aberkennung zur Anerkennung, in: Der 20. Juli 1944. Das "andere Deutschland" in der Vergangenheitspolitik, hrsg. von G.R. Ueberschär, Berlin 1998, S. 68-81.

Ders., Geschichte als Politikum - Geschichtspolitik. Internationale Forschungen zum 19. und 20. Jahrhundert, in: Neue Politische Literatur, 41 (1996), S. 376-401.

Ders., Edgar, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Darmstadt 1999.

Woller, Hans, "Ausgebliebene Säuberung"? Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien, in: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von K.-D. Henke/H. Woller, München 1991, S.148-191.

Wyman, Mark, DP. Europe's Displaced Persons, 1945-1951, Philadelphia 1989.

Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. Referate zum 40jährigen Bestehen des Instituts für Zeitgeschichte München am 13. Juli 1989 und sieben weitere Essays, hrsg. von M. Broszat, München 1990.

Wolfgang Zank, Wirtschaft und Arbeit in Ostdeutschland 1945-1949. Probleme des Wiederaufbaus in der Sowjetisch Besetzten Zone Deutschlands, München 1987.

Ziebura, Gilbert, Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945. Mythen und Realitäten, Pfullingen 1970.

Ders., Die Idee der Demokratie in der französischen Widerstandsbewegung, in: Festschrift für Hans Herzfeld, Berlin 1957, S. 355-373.

Zipfel, Friedrich, Die Bedeutung der Widerstandsforschung für die allgemeine zeitgeschichtliche Forschung, in: Stand und Problematik der Erforschung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus, Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung (Studien und Berichte aus dem Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bad Godesberg 1965, S. 1-19.

Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz. hrsg. von D. Diner, Frankfurt/M. 1988

Die Zukunft des Reiches. Gegner, Verbündete und Neutrale 1943-1945, hrsg. von M. Messerschmidt/E. Guth, Herford-Bonn 1990.

Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965, hrsg. von H. Hammerschmidt, München-Wien-Basel 1965.

Zwischen Widerspruch und Widerstand. Texte zur Denkschrift der Bekennenden Kirche an Hitler (1936), komment. u. hrsg. von M. Greschat (= Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 6), München 1987.

Personenregister

Ackermann, Anton 352, 354, 357, 384, 439, 480

Adenauer, Konrad 399 ff., 455, 467

Albertz, Martin 96, 101

Albrecht, Hans 109, 187, 200

Ammermüller, Hermann 225, 322 f., 325

Arndt, Adolf 497 ff., 507, 517, 524, 527, 545

Arnold, Karl 454

Aster, Otto 160, 257 f., 355, 385, 413, 419

Auerbach, Philipp 88, 148 ff., 161, 172 f., 187, 215, 219, 226 f., 258 f., 261 ff., 266 f., 269 ff., 274, 281, 299 ff., 368, 411, 413, 418, 420, 426 f., 452 ff., 496, 507, 515, 533

Aumer, Hermann 258

Baden, Hermann 57

Bader, Karl S. 336 f., 377

Baeck, Leo 114, 130, 205, 210

Baer, Leonhard 275

Bästlein, Bernhard 359

Bäuerle, Theodor 419

Baeyer, Walter von 170

Bartel, Walter 415, 418, 425, 434 f., 437, 444, 450

Becher, Johannes R. 528

Beck, Dorothea 389

Becker, Ingeborg 324

Benfey, Bruno 88, 202

Berger, Götz 432, 477, 518

Berghoff, Hartmut 183

Bernstein, Chaplain 226

Bersarin, Nicolai 252

Beyerle, Josef 318, 369

Beyling, Fritz 139, 214, 286, 430, 504

Biermann, Wolf 477

Binder, Gottlob 417

Binder, Otto 419

Bittner, Edith 182

Blaum, Kurt 296

Blessin, Georg 163 f., 372, 497

Böhm, Franz 58

Bock, Hellmut 253, 297, 415, 451, 472, 485

Bonhoeffer, Dietrich, 101

Bonhoeffer, Karl 165

Bouhler, Philipp 371

Bourdet, Claude 245, 294

Brandt, Heinz 339 – 343, 345, 379, 382

Brandt, Karl 371

Brandt, Willy 64, 446

Braune, Paul, 102

Breitscheid, Rudolf 406

Brill, Hermann Louis 60, 64, 174, 375, 425, 443 f., 498, 524

Brass, Otto 64

Brentano, Heinrich von 532, 550

Broch, Hermann 8, 46

Brost, Ulrich 225

Brugmans, Henry 444, 482

Buber-Faust, Margarete 485

Büttner, Erna 297

Büttner, Ursula 95 f., 190 f., 211

Carlebach, Emil 432, 477

Christel, Albert 332 f.

Clay, Lucius D. 62, 175, 276, 433, 464, 481, 498, 548

Cohn, Werner 188

Cronauer, Willi 452

Dam, Hendrik G. van 271, 275, 303, 371 f., 502, 522

Dahlem, Franz 136 f., 356, 415 f., 424, 436, 449, 482

Dahrendorf, Gustav 355 f.

Diekmann, Bruno 454

Dirks, Walter 534 ff.

Dreecken, Wilhelm 406

Dulles, Allen W. 385

Eberle, Josef 417

Eckert, Georg 391

Ehard, Hans 151, 298

Ehrenburg, Ilja 136

Ehrig, Hans-Georg 326

Eisenhower, Dwight D. 141, 309

Ende, Lex 386

Epstein, Curt 251, 281, 296, 301, 314, 497

Erler, Fritz 531, 550

Eschen, Fritz 160, 226

Fabian, Hans-Erich 55, 114 f., 121, 124, 126, 157, 205, 208 f., 212, 271 ff.

Faust, Hans 83

Féaux de la Croix, Ernst 263, 296, 496

Fechner, Max 518

Feistmann, Rudolf 134

Fischer, Arnold 209

Fichez, Louis-Francois 168 f.

Fischer, Fritz 248

Fischer-Weppler, Werner 187

Franziskus, von Assisi 527

Frei, Norbert 48, 174 f., 551

Freisler, Roland 92, 192

Frenkel, Marcel 501, 517

Frenzel, Alfred 306

Freund, Hans 381, 510, 521

Frick, Wilhelm 92, 97, 191

Frid, Kreisausschuss Pankow der CDU 476

Friedenthal, Charlotte 96

Fröhlich, Gemeindeverwaltung Dresden, 289

Froistad, Wilmer 175

Galinski, Heinz 55, 80, 129, 159, 172, 204, 206, 212, 226, 256, 274 f., 302, 304, 381, 436 f., 449, 454, 479, 485, 503

Gaulles, Charles de 245

Geffke, Herta 340, 379

Gefroi, Lotte 297

Geiler, Karl 251, 431 f., 477

Geisthardt, Fritz 514

Gerold, Karl 173, 483

Gerstenmeier, Eugen 531 f., 550

Geschke, Ottomar 252, 296 ff., 307, 335, 339, 341 ff., 347 f., 351, 356, 362, 377, 379, 382 f., 386, 388, 415, 422, 426, 472, 474, 477, 514

Geyer, Dietrich 422

Giordano, Ralph 128

Girnus, Wilhelm 289

Globke, Hans 97 – 101

Glückstein, Georg 114

Godin, Hans von 318 f.

Godin, Reinhard von 318 f.

Goerdeler, Carl 294, 357 f., 387

Göring, Hermann 108

Goethe, Johann Wolfgang von 123

Goldberg, Werner 7, 101, 195

Goldmann, Nahum 26, 53, 130, 278

Goldschmidt, Hermann Levin 122, 205

Goldstein, Harry 122, 206

Goschler, Constantin 278, 281, 328 f., 333, 518

Greenstein, Harry 129, 209, 273

Grenville, John A. S. 94 f.

Grimm, Dieter 327

Grimpe, Viktor 510

Gringauz, Samuel 126, 173

Groehler, Olaf 22, 177, 210 f., 288 f., 297, 340, 378 f.

Großkopf, Richard 341, 379

Grüber, Heinrich 80, 86 ff., 94, 101 f., 109, 115 f., 181 f., 185 ff., 195, 297, 344, 381, 424, 426 ff., 431 ff., 476 ff.

Grunsfeld, Fritz 271

Gütt, Arthur 328, 374

Haak, Ilse 297

Haffner, Sebastian 364, 390

Halifax, Viscount 366

Hall, Cordell 309

Hansel, Detlev 21, 361, 383

Harnack, Arvid von 360 f.

Harrison, G. W. 248

Harich, Wolfgang 135 f.

Hassel, Ulrich von 245, 359

Haubach, Theodor 357

Hauff, Karl 175, 317

Hauser, Harald 359 f.

Havemann, Robert 232, 289, 477 f.

Heffter, Heinrich 473

Heimpel, Hermann 174

Heinemann, Gustav 451, 453, 549

Heinemann, Max 74

Heitzer, Hein 461

Henning, Rudolf 180, 234, 290, 348 f., 278 f., 383, 493, 515

Herkert, Hans 299

Hermann, Albert 132

Hermann, Knud 166

Hessel, Hans E. 88

Heuss, Theodor 60, 174, 232, 453, 455, 464, 546

Heydrich, Reinhard 102, 105, 374

Heymann, Stefan 131 f., 139, 210 f., 351 ff., 474

Hilberg, Raul 94

Hildebrandt, Rainer 49

Hilpert, Werner 409, 470

Hinkel, Hans 76 f.

Hirsch, Gerhard 407, 418, 485

Hirsch, Martin 277 f.

Hitler, Adolf 7 f., 95, 97, 100-106, 123, 130, 231, 245, 321 f., 350, 356 f., 371, 410, 414, 473

Hoegner, Wilhelm 141, 150 f., 153, 215, 217, 219, 257, 497

Hoffmann, Conrad 80, 183

Hoffmann, Konrad 74

Hofmann, Leopold 150

Holler, Regina 405 f.

Huch, Ricarda 364

Hudemann, Rainer 244, 293, 334

Hundhammer, Alois 438

Jacoby, Gerhard 274

Jenssen, Otto 397

Kästner, Erich 538, 552

Kahn, Siegbert 131 ff., 139, 211

Kaim, Karl

Kaisen, Wilhelm 499

Kaiser, Jakob 363, 389, 441 f., 466, 474

Kaltenbrunner, Ernst 389

Kant, Immanuel 123

Katten, Fritz 134, 137

Kaufmann, Karl 473

Kautsky, Benedikt 330 f., 352, 375

Keßler, Mario 140

Kettenacker, Lothar 248

Kimberger, Engelbert 419

Kirchhoff, Fritz 470

Klimpel, Leiter Abteilung für Ernährung, Berlin, 256, 298

Klückmann, Martin 320

Kluke, Paul 456

Koch, Karl 96, 101

Kocka Jürgen 461

Köhler, Erich 496

Kogon, Eugen 11-15, 49, 52, 129, 209, 278, 281 f., 330 f., 374 f., 421 f., 428 f., 444, 452, 473, 476, 485, 524-528, 530, 532-538, 547, 551

Kohl, Rudolf 419

Kopf, Hinrich Wilhelm 68

Kreikamp, Hans-Dieter 369

Kretschmer, Ernst 169 f., 225

Kuckhoff, Margareta 355, 385 f.

Kühne, Karl 426, 475

Küster, Otto 249, 317, 325, 499, 501, 505, 509

Kuhn, Harry 478

Laffon, Emile 294

Landau, Ernst 126

Landauer, Georg 265

Landsberg, Kurt 172, 226

Landwehr, Hermann

Lange, Stadtdirektor München 150

Langhoff, Wolfgang 406

Laube, Kurt 430, 477

Leber, Annedore 391, 440 f.

Leber, Julius 363, 389 f.

Lehmann, Helmut 283 f.

Lekebusch, Sigrid 112

Lemmer, Ernst 474

Lesser, Friedrich Karl 183

Leuschner, Wilhelm 406

Levinson, Nathan Peter 130, 205, 209

Levy, Hermann 124

Liebel, Willy 375

Livneh, Eliahu 274

Löbe, Paul 443

Löffler, Walter 298, 492, 514

Lösener, Bernhard 93 f., 100, 182, 191 ff., 195

Loewenberg, Rolf 306

Löwenhaupt, Leon 340 f., 379 f.

Löwenkopf, Leon 343, 503

Löwenstein, Fritz 341, 380

Löwenstein, Josef, 240

Löwenthal, Siegfried 117

Loewy, Ernst 122

Lowenthal, Ernst G. 209

Lowenthal, Max 265

Lippmann, Leo 112

Lippold, Eva 297

Loos, Heinz 371

Loritz, Alfred 528 f.

Luckner, Gertrud 306

Lüders, Marie Elisabeth 492, 514

Lührse, Ernst 106, 198, 599

Lütsches, Peter 287, 308, 427, 452 f.

Luther, Martin 232

Maier, Karl Franz 526, 546 f.

Maier, Reinhold 526, 546, 548

Mangoldt, Hermann von 400, 465

Mason, Irwin 265

Masson, M. Jean 168

Matern, Hermann 213 f.

Matern, Jenny 340 f., 346, 378 f., 382

Marx, Karl 122

May, Richard 122

Mayer, Hans 355, 410, 418, 421 f., 427 f., 445, 473, 550

McCloy, John J. 129, 266

Mende, Friedrich 182 f.

Mendelsohn, Erich 122

Messerschmidt, Felix 391

Meusel, Marga 93 f., 96, 101, 191 f., 196

Meier, Wilhelm 124 f.

Merker, Paul 31, 56, 133 ff., 139, 518

Meyer, Beate 95 f., 105 ff., 112, 188 f.

Meyer, Julius 80, 109, 199, 271 f., 274, 340,342 f., 380 f., 492, 503

Michel, Max 222, 225

Mierendorff, Carlo 357, 406

Möller, Kurt Detlev 473

Moltke, Helmuth James Graf von 176

Mombert, Paul 370

Moses, Siegfried 265

Müller, Hans 299

Müller, Heinrich 389

Müller, Josef 266, 455

Müller, Oskar, 409

Müller, Wolfgang 453

Muller, Walter J. 141, 215

Munk, Michael L. 114

Munter, Arnold 449, 484 f.

Nehlhans, Erich 133 f., 212

Neumann, Erich 105

Neumann, Franz 441

Niederland, William G. 81 f.

Noakes, Jeremy 94 f.

Norden, Albert 357, 386

Oberlaender, Franklin A. 79, 183

Ollenhauer, Erich 403, 467 f.

Olschewski, Wilhelm 419

Op den Orth, Franz 150

Oppenheim, Hans 431, 477

Ostertag, Benno 271

Papen, Franz von 87

Parsons, Talcott 459

Paul, Helmut 167

Pechel, Rudolf 494

Pfaff, Walter 297

Pfeiffer, Anton 399, 464

Pfeiffer-Belli, Erich 410

Pflieger, Walter 297

Pfundtner, Hans 321

Piekatsch, Peisach 274, 454

Platen-Hallermund, Alice 322, 371

Plojhar, Josef 436, 479

Poelchau, Harald 289, 344, 381

Popitz, Johannes 357

Raddatz, Carl 137, 230, 236, 252 f., 285, 288 f., 291, 297, 307, 335, 341 ff., 347, 349 ff., 353, 377, 379 – 384, 386, 426, 449, 474 ff., 482, 503, 518

Radlauer, Anna 95

Radlauer, Carl 80 f., 87, 94, 182, 184, 187, 200, 298, 306, 476

Rebholz, Johannes 439

Reismann, Bernhard 532, 550

Reuter, Elke 21, 361, 383

Reuter, Ernst 171 f., 400, 403, 410 f., 442, 446, 455, 465, 468, 470, 480 f., 483, 486, 514, 523 ff., 545 f., 567

Richet, Charles 167, 223

Richter, Franz (d. i. Fritz Rößler) 549

Ritter, Gerhard 294, 387, 398

Robertson, Brian 442

Robinson, Nehemiah 265

Rodionow, Oberst der sowjetischen Militäradministration 430, 477

Roemer, Walter 145, 369, 517

Röhm, Ernst 318, 530

Rosenberg, Ludwig 471

Rosenhaft, Josef 269, 302

Roßmann, Erich 499, 516

Rousset, David 365, 375

Rüdin, Ernst 328

Ruttke, Falk 328

Saalwächter, Ernst 426

Salzberger, G. 114

Sauer, Paul 112

Schacht, Hjalmar 547

Scharlock, Johannes 184, 202

Schatter, Kurt 362

Schiller, Friedrich von 123

Schirdewan, Karl 332, 357-360, 376, 386 f., 406

Schmid, Carlo 400 f., 464 ff.

Schmidt, Wolf-Dietrich 18

Schmitt, Heinrich 529, 548

Schmitt, Ludwig 161, 227, 413, 444, 470

Schön, Otto, 290 f.

Scholz, Arno 441

Schröder, Louise 443

Schubert, Kreisausschuss Leipzig, Opfer des Faschismus, 233, 289 f.

Schuhmacher, Ernst 176

Schulze-Boysen, Harro 360 f.

Schumacher, Kurt 63 f., 176, 363, 390, 402 f., 449, 467 f., 524, 545 f.

Schwarz, Hans 220, 222

Schwarz, Hermann 63

Schwarz, Walter 21, 25, 293, 501, 507

Schwarzschild, Steven S. 273

Schwennicke, Carl 441

Seifried, Josef 173, 257 f., 298 f., 334, 407

Seigewasser, Hans 137, 424, 426, 428, 430, 436, 477, 479

Seligmann, G. 114

Silberstein, Leopold 484

Simon, Erich 206

Singer, Günther 454

Slánský, Rudolf 56, 138 f.

Sobottka, Gustav 132

Sommer, Margarete 182

Spiero, Heinrich 181

Stahl, Heinrich 111

Steinbach, Peter 385, 460, 486

Stern, Gerhard 391

Stock, Christian 465, 499

Straßer, Gregor 318

Straßer, Otto 318

Strauss, Hans 170

Strauss, R. Peter 220

Stuckart, Wilhelm 97 – 101, 105, 182

Süsterhenn, Adolf 464 f.

Suhr, Otto 172, 226, 446

Targowla, René, 165 f.

Thälmann, Ernst 406

Thape, Ernst 375

Thygesen, Paul 166

Tillich, Paul 49

Tjulpanow, Sergej 448 f., 484

Traumann, Kurt 108, 199

Troplowitz, Günther 278, 343

Truman, Harry S. 309

Tworoger, Herbert A. 127

Ulbricht, Walter 210, 290, 358, 474, 518

Ullstein, Hans 122

Ungar, Erwin 108

Unruh, Fritz von 443, 481 f.

Valentin, Fritz 123, 206

Venedey, Hans 409

Venedey, Hermann 443

Venedey, Jakob 443, 481

Venzlaff, Ulrich 170, 225

Verschuer, Otmar von 323

Wagner, Albert 451

Wagoner, Murray D. van 158, 175

Weber, Hermann 57

Weber, Max 459

Wegner, Walter 440

Weill, Bruno 26, 266 f., 301

Weis, G. 519

Weizsäcker, Viktor von 371

Weltlinger, Siegmund 111, 116, 200, 202, 204, 206, 276, 298, 304

Werner, Arthur 406, 469

Wilden, Hans 164, 225, 320, 322 f., 325

Winterstein, Eduard von 471

Wolff, Jeannette 410, 425, 431, 436 f., 446, 477, 479,529

Wolfrum, Edgar 294, 394, 460, 466 f.

Wollheim, Norbert 269, 272, 274, 454

Wollstein, Bernhard 381

Zehden, Werner Alfred 1 f., 11, 15, 46 f., 49, 58, 79, 90, 101, 106, 108, 198, 364, 537, 552

Zeidler, Kurt 108

Zimmermann, Rudolph 297

Zinn, Georg August 401

Zuckermann, Leo 343, 403 f., 518

Zuckmayer, Carl 406

Zwart, Joop 414